3 1761 03570 0616

48

STÄDTE UND GILDEN
DER GERMANISCHEN VÖLKER
IM MITTELALTER.

ERSTER BAND.

HMod
H462.7s

STÄDTE UND GILDEN

DER

GERMANISCHEN VÖLKER

IM

MITTELALTER.

VON

KARL HEGEL.

ERSTER BAND.

506575
24.4.50

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1891.

D
134
H4

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Das vorliegende Werk über Städte und Gilden der germanischen Völker verhält sich zu meiner vor fünf und vierzig Jahren erschienenen Geschichte der Städteverfassung in Italien wie ein Gegenstück, in welchem die historische Betrachtung des Städtewesens im Mittelalter von den romanischen Völkern zu den rein germanischen hinübergeleitet wird. War es dort die Aufgabe, zu zeigen, wie in den von den Germanen eroberten Provinzen des römischen Reiches die Städte sich als Werkstätten der nationalen Verschmelzung von Römern und Germanen erwiesen und durch Einführung germanischer Institutionen neue Rechts- und Verfassungsbildungen hervorbrachten, so habe ich mir hier die andere gestellt, den Anfang und die Fortbildung des Städtewesens in den rein germanischen Reichen darzulegen.

Zunächst in Bezug auf den Anfang kommt das Verhältnis von Stadt und Gilde in Betracht. Denn es ist eine weitverbreitete Ansicht unter den Rechtshistorikern, dafs die Stadtgemeinden des Mittelalters aus Gilden hervorgegangen seien. Bei uns in Deutschland hat zuerst Wilda in seiner Schrift: Das Gildenwesen im Mittelalter. 1831, diese Theorie auf die Bahn gebracht. Seiner Meinung nach

waren die Gilden die ersten bürgerschaftlichen Gemeinden, daher Gilde und Stadtgemeinde ursprünglich gleichbedeutende Begriffe und Gilderecht auch Stadtrecht (S. 146). Auf treffliche Weise hat derselbe das Gildewesen von Dänemark geschildert und von da aus auch Ausblicke auf die von ihm sogenannten „Schutzgilden“ in anderen Ländern, besonders Deutschland, gethan. Auf Wilda ist Gierke gefolgt. In seinem Werke über das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. 1868, wird die gesamte deutsche Staats- und Rechtsbildung aus dem Princip der Genossenschaft abgeleitet und im Anschlufs an die historische Entwicklung in einem grofsen Aufbau wissenschaftlich construiert. In den Gilden als Friedens- und Schutzgilden erkennt derselbe das Princip der Gemeindebildung in den Städten, sowohl in den englischen, dänischen, französischen und niederländischen, wie auch zum teil in den deutschen (S. 242): die Gesamtheit der Gemeinde selbst erscheint ihm als höchste, alle andern in sich enthaltende Gilde (S. 268).

Diese Theorie empfiehlt sich durch ihre leichte Faſslichkeit, wie durch ihre principielle Allgemeinheit; sie brauchte nur aufgestellt zu werden, um allerwärts Beifall zu finden. In Frankreich hat sie ein durch künstlerische Darstellungsgabe berühmt gewordener Historiker, Augustin Thierry, sich angeeignet und die Communen des nördlichen Frankreichs gleichfalls als Schutzgilden aufgefafst. Es lag nahe, in den verwandten Bildungen der belgischen Städte, in der amicitia von Aire, auf die schon Wilda hingewiesen hatte, in der caritas zu Valenciennes und andern derartigen Genossenschaften weitere Stützen jener Theorie zu finden, die der belgische Historiker Wauters von Thierry entlehnte. In England, wo das Gildewesen zu gröfserem Aufschwung als in irgend einem anderen Lande

gelangte, kam für die Städte am meisten die Kaufmannsgilde in Betracht. Kein englischer Rechtshistoriker jedoch hat dort die Gildetheorie in dem Mafse, wie der deutsche nationalökonomische Schriftsteller Brentano in seiner Einleitung zu Toulmin Smiths Buch über die englischen Gilden aufgenommen und übertrieben.

Was diese Theorie von vornherein zumeist verdächtig macht, ist die Verallgemeinerung des Begriffs der Gilde. Es werden dabei allerhand Institutionen — beispielsweise von Wilda die englischen und schottischen Kaufmannsgilden, die Communen in Frankreich, die amicitia in Aire, die patrizischen Genossenschaften in den deutschen Städten — gleichmäfsig für Schutzgilden ausgegeben. Nun kommt es aber gerade auf ihre Besonderheit an, wodurch ihr Verhältnis zu den Stadtgemeinden, bei denen sie sich finden, auf verschiedene Weise bestimmt ist.

Nicht als Anfänge von Stadtgemeinden sind die Privatgenossenschaften der Gilden zu betrachten, sondern innerhalb derselben fanden sie Raum, ihre gesellschaftliche und rechtliche Bedeutung. Im Titel meines Buches: Städte und Gilden, nicht umgekehrt, habe ich dieser Anschauung den entsprechenden Ausdruck gegeben: beide sind in meiner Darstellung gleichmäfsig berücksichtigt. In Stadtrecht und Stadtverfassung kommen die rechtliche und politische Seite des Städtewesens, in den Gilden die wirtschaftliche und auch die religiöse zur Erscheinung und Geltung. Hiermit ist der leitende Gesichtspunkt angedeutet, mit dem ich meine historische Forschungsreise durch die germanischen Länder angetreten und ausgeführt habe. Diesen entsprechend ist das Werk in acht Bücher eingeteilt. Den Anfang macht im ersten England. Von dorther führen zwei Wege in entgegengesetzter Richtung, der eine nach dem scandinavischen Norden, der andere nach dem Continent. Ich folge dem ersteren, auf dem Dänemark im zweiten

Buche den Übergang bildet, und wende mich von da nach Schweden und Norwegen im dritten und vierten. Der andere Weg geht über die Normandie, von woher der normannische Staat in England aufgerichtet wurde, nach Nordfrankreich im fünften Buche. Das sechste und siebente sind den Niederlanden gewidmet, und zwar zuerst Flandern, Hennegau und Brabant, sodann Holland und Zeeland, Friesland, Utrecht und Groningen. Den Schlufs macht im achten Buch Deutschland, bei dem allein Niederdeutschland nach der Seite des Gildewesens in Betracht kommt.

Lohnend war es, auf dieser langen Reise durch Länder und Städte so viele neu erschienene Quellensammlungen und Urkundenbücher für das vorliegende Thema auszunutzen. Freilich wurde es mir, zumal bei schon weit vorgerücktem Lebensalter, nicht leicht, da besonders auch das germanische Scandinavien in Betracht kam, mich der alten Sprachen und Rechtsquellen des Nordens zu bemächtigen. Indessen, wenn man mit dem Ernst, „den keine Mühe bleichet", an die Arbeit geht, kommt man endlich doch zu einem gewissen erreichbaren Ziele. Dazu waren gerade hier treffliche Hülfsmittel dargeboten, für das Alt-Norwegische Fritzner, Ordbog over det gamle Norske Sprog, für das Alt-Schwedische die vorzüglichen Glossare von Schlyter zu seiner Ausgabe des Corpus juris Sueo-Gotorum, für das Alt-Dänische nur das noch unvollendete Ordbog til det ældre Danske Sprog von Kalkar. In Fällen schwieriger Interpretation zog ich den Münchener Collegen Konrad Maurer zu Rate, den Altmeister auf dem Gebiete des altnordischen Rechts, den ich hier mit dankbarer Verehrung nenne. Der Drang des Wissens hat mich vorwärts getrieben, ein gütiges Geschick liefs mich die zehnjährige Arbeit vollenden. Mögen jüngere Kräfte mir nachfolgen und es mir zuvorthun! Den Weg habe ich gezeigt, die Bahn gebrochen: an den grundlegen-

den Quellen, auf denen ich fufse, ist nichts zu ändern, neue werden sich finden, doch auf das richtige Verständnis kommt es überall an, und hier bitte ich um billige Beurteilung der Kenner, wo ich gefehlt haben sollte: die Weite und Vielseitigkeit meiner Arbeit verdient einige Nachsicht. So gebe ich denn das Werk getrost hinaus an die Öffentlichkeit, wie ich hoffe, zum Frommen der historischen Wissenschaft.

Erlangen, im September 1891.

Inhalt des ersten Bandes.

Seite

Einleitung. Fränkische Gilden. Ursprung des Gildewesens . . . . . 1—11

Gilden in den Capitularien u. Synodalbeschlüssen. Ursprung des Gildewesens. Bedeutung des Wortes Gilde. Das heidnische und das christliche Element 5. Altgermanische Bräuche. Anfang der Kalande. Analogie der römischen Collegien 9.

Erstes Buch.

England . . . . . 13—120

Litteratur 15—19. Rob. Brady. Th. Madox. Merewether und Stephens. James Thompson. Toulmin Smith und L. Brentano. R. Gneist. W. Stubbs. Chr. Gross. C. Walford.

I. Angelsächsische Gilden . . . . . 19—35

Allgemein verbreitet u. gesetzlich anerkannt. Erklärung der Gesetzesstellen von Ine und Aelfred 20. Iudicia civitatis Lundoniae eine Vereinigung von Friedensgilden. Gilde zu Abbotsbury und andere religiöse Brüderschaften 29. Gilde zu Exeter. Thanengilde zu Cambridge.

II. Die Städte in der angelsächsischen Periode 35—42

Tun als kleinste Territorialabteilung. Tungerefa. Burg und Stadt, Burg-Wic-Portgerefa. Münze und Münzer. Gemot und Buruhwaru. Genossenschaften und Handelsgilden in den Städten 39. Cnightengilden in Canterbury, London und Winchester.

III. Städte und Gilden zur Zeit der normannischen Eroberung. . . . . 42—57

Domesday Book von 1086, Beschreibung von Land und Leuten. Besitzstand in den Städten: Canterbury, York, Hereford, Sandwich, Dover. Dienstver-

Seite

hältnisse und Klassen der Bürger. Franzosen. Kaufleute und Handwerker 47. Die Städte im Verwaltungsorganismus d. normannischen Reiches 52. Sheriffs und Praepositi: Gemeindeorgane und Gemeindeverband. Bürgergilden in Canterbury und Dover.

IV. Das englische Stadtrecht im allgemeinen und die Kaufmannsgilde insbesondere . . . . . 57—72

Allgemeine Grundsätze. Die ersten Privilegien Londons von Wilhelm dem Eroberer u. Heinrich I. Grundlinien der Stadtfreiheit, liber burgus. Die Kaufmannsgilde 65. Gilde und Commune nach Glanvilla. Kaufmannsgilde in Ipswich 68. Organisation der Gilde. Hanshus in York. Gilde und Hanse. Deutsche Gildhalle in London 72.

V. Die Stadtverfassung in einzelnen Städten . . 73—100

London. Die Commune unter Richard u. Johann. Mayor und Aldermänner. Gewerksgilden 76. Privilegien der Weber. Spätere livery companies. Andere Städte 80. York. Bristol. Exeter. Norwich. Yarmouth. Winchester (Kaufmannsgilde). Stadtrecht und Gilderecht in Leicester, Preston, Worcester, Berwick (Statuten) 97.

VI. Gilden als religiöse Brüderschaften . . . . . 101—107

Grofse Zahl im 14. Jahrhundert. Berichte über sie im Jahre 1388. Benennungen und Kategorien. Brüderschaft der Kaufleute zu Coventry. Religiöse Stadtgilde zu Birmingham 103. Allgemeiner Charakter und Einrichtungen der Gilden 105.

Ergebnisse. Ende der Entwickelung der englischen Stadtverfassung . . . . . 107—120

Ursprung der Gilden bei den Angelsachsen. Opferdienst und Trinkgelage. Burgen und Burgbezirke. Grundsätze des Städterechts. Stadtverfassung. Gildewesen. Verschiedene Entwickelung des englischen und des deutschen Städtewesens 114. London und die königliche Regierung. Incorporationsacten im 15. Jahrhundert.

Zweites Buch.

Dänemark . . . . . 121—255

I. Die ältesten dänischen Gilden . . . . . 123—131

Gilde zu Schleswig 1134. Die königlichen Hauptgilden und deren Schutzpatrone. Gildeordnungen (Skraen), deren Gruppen u. Abfassungszeit 126—131.

II. Wesen und Einrichtungen der Gilden . . . . . 131—156

Die Gilde als Genossenschaft. Zweck der Gilden. Rechte und Pflichten der Brüderschaft. Gilde und Sippe. Gildegericht und Bufsensystem. Münzverhältnisse 141. Die Gilde als Gelag. Vorsteher

Seite

und Beamte der Gilde. Der Gildenbund 152. Die Gilde in der Stadt.

III. Städte und Stadtrechte . . . . . 156—206

1. Südjütland 156

Schleswig 157. Das alte Stadtrecht. Rechte des Königs und der Bürger. Erbkauf. Stadtgericht. Summum convivium und Vorrechte der Gildebrüder. Flensburg 166. Stadtrecht von 1284. Lateinischer und dänischer Text. Rat und Stadtgericht. Knutsgilde und Rangordnung der Gilden. Hadersleben 171. Stadtrecht von 1292. Stadtgericht. Strafen und Bufsen. Recht der Gildebrüder. Apenrade 174. Statutum civitatis und Skra von 1335. Autonomie des Rates. Recht der Gilden. Schleswigs neues Stadtrecht 177. Abfassung im Jahre 1400. Innere Widersprüche und Neuerungen. Rat und Vogt durch die Bürger gewählt. Erbkauf der Gäste.

2. Nordjütland 179

Ripen. Stadtrecht von 1269. Einflufs des lübischen Rechts. Ratsverfassung. Härte der Strafen. Erbkauf. Randers, Kolding, Aalborg, Viborg 183. Dänische Gerichtsverfassung. Höchste Gilde in Aalborg. Knutsgilde in Viborg.

3. Seeland 184

Roskilde. Stadtrecht von 1268. Recht der geschwornen Gilde. Milderes Strafsystem. Handel und Gewerbe. Kopenhagen 186. Stadtrecht von 1254. Rechte des Bischofs und der Bürger. Handel. Gildenverbot und Stadtrecht von 1294. Burgvogt und Rat. Strafsystem. Marktrecht. Gewerbefreiheit. Privilegien K. Erichs 1422 und Stadtrecht K. Christophs 1443. Handelscompagnien und Handwerkerämter 193.

4. Schonen und Falster 195

Lund. Stadtrecht, biærkeræt. Stadtgericht und Strafsätze. Das neue Stadtrecht von 1361, identisch mit dem von Malmö und Landskrone. Malmö 197. Recht der Knutsgilde. Landskrone. Stubbekjøbing. Häufigkeit der Eide.

5. Fünen 199

Odense. Stadtrecht von 1477. Weichbild. Recht der Knutsgilde. Privilegien von Christian I 1454 und von Hans 1495. Handwerkerämter.

Allgemeine Stadtrechte 201

Von Erich Glipping, Margarethe und Christoph. Stadtverfassung im 15. Jahrhundert. Handel und Gewerbe. Christians II Städteordnung 1521 204.

IV. Gilden in den Städten . . . . . 206—233

Seite

1. Südjütland. Flensburg. Urkundliche Nachrichten über einzelne Gilden. Kalandsgilde. Gilden von St. Lorenz, St. Gertrud, der Lastträger, der Schüler, der Kaufleute und Schiffer. Brüderschaften der Handwerker 213. Beispiele von Personen, die mehreren Gilden angehörten.

2. Nordjütland 216. Ripen. Knutsgilde und andere Gilden.

3. Fünen 217. Odense. Gilde der h. Dreifaltigkeit und Knutsgilde. Kaufmannsgilde und Handwerkergilden zu Sveaborg 219.

4. Seeland 220. Kopenhagen. Pontoppidans Nachrichten. Die deutsche Compagnie 1382, abgeschafft und wiederhergestellt. Die dänische Compagnie. Handwerkergilden.

5. Schonen 224. Knutsgilde und andere in Malmö. Knutsgilde zu Lund.
Genossenschaften der deutschen Kaufleute — Sachsengilde in Lund. Genossenschaft in Elenbogen (Malmö), auf Bornholm 227.

6. Estland 228. Reval unter dänischer Herrschaft. Gilden dänischer Art: Knuts- und Olavsgilde. Die h. Leichnamsgilde. Spätere Gilden: Die grofse Gilde und die der Schwarzenhäupter 231.

Anhang.

Riga. Ältestes Stadtrecht und Gilden . . . . . 233—241

Gotländisches Recht in Riga. Privilegien der Gotländer und Stadtrecht von Riga. Verhältnis desselben zu dem von Wisby 237. Umbildung. Gilden nach dänischem Vorbild 239.

Rückblicke und Ergebnisse . . . . . 241—249

Wesen und Einrichtungen der Gilden. Stadtrechte. Stadtverfassung. Handel und Gewerbe. Ausbreitung des dänischen Gildewesens 248. Stellung der Städte im Reiche.

Hypothesen über den Ursprung der dänischen Gilden . . . . . 250—255

Übertragung aus England (Suhm, Wilda). Einheimischer Ursprung, aus der Schwurbrüderschaft (Pappenheim). Widerlegung dieser Hypothese 252. Ursprung aus den heidnischen Gilden und wahrscheinliche Übertragung von England her. Verschiedenheit der dänischen u. der englischen Gilden.

Drittes Buch.

Schweden . . . . . 257—345

I. Geschichtschreibung und Geschichtliches . . 259—262

Lagerbring. Geijer. Reuterdahl. Strinnholm. Königtum und Christentum. Königliche Dyna-

Seite

stieen 261. Erzstift Upsala. Gesetzgebung. Scandinavische Union.

II. Stadtrechte . . . . . 263—296

Städtische Urkunden bis 1300. Ältestes Stadtrecht von Jönköping 1284. Stockholm 265. Urkundliche Nachrichten. Vogt und Rat. Biärköa-Recht als Stadtrecht von Stockholm und anderen Städten 270. Worterklärung. Abfassungszeit, Inhalt und Beschaffenheit. Stadtverfassung nach deutschem Vorbild. Verwandtschaft mit dem lübischen Recht 276. Gerichtliches Verfahren. Königseidbrüche. Strafsystem. Handel und Gewerbe. Stadtrecht von Söderköping 281.

Allgemeines Stadtrecht von Magnus Eriksson um 1350 282. Landslag und Stadslag. Einteilung des Gesetzbuchs. Benutzung des älteren schwedischen und des lübischen Stadtrechts 285. Schweden und Deutsche im Stadtrat und anderen Stadtämtern. Übergewicht der Deutschen in Schweden 286. Stadtverwaltung und Steuern. Königsrecht. Erbrecht. Handel und Gewerbe. Gerichtsordnung. Strafsystem.

III. Gotland und Wisby . . . . . 296—326

1. Die Gotländer und das Gotlandsrecht. Historia Gotlandiae 297. Verträge mit Schweden. Kirchliche Sonderstellung. Gotlandslag 300. Verfassung der Republik. Landeseinteilung. Gericht und Verwaltung. Standesverhältnisse. Gotländer und Nichtgotländer. Geistlichkeit.

2. Deutsche und Gotländer in Wisby 306. Deutsche Gemeinde. Handelsgenossenschaft der Deutschen. Die Stadt Wisby und die Republik der Gotländer 310. Vereinigte Stadtgemeinde der Deutschen und Gotländer.

3. Das Stadtrecht von Wisby 312. Abfassungszeit und Bekanntmachung um 1332. Quellen des Stadtrechts 315. Benutzung des älteren schwedischen und des Gotlandsrechts einer- und des lübischen und hamburgischen andererseits. Stadtverfassung. Rat und Vögte. Handel und Handwerker 323. Untergang Wisbys und spätere Schicksale.

IV. Schwedische Gilden . . . . . 326—340

Benennungen. Urkundliche Nachrichten. Gilden zu Stockholm 329. Statuten der Mariengilde, der Fronleichnams- oder Priestergilde. Gilden zu Upsala 332. Statuten der Erichsgilde. Katharinengilde in Gotland und andere. Handwerkercompagnien und Zunftrollen 335. Zunftzwang. Einrichtungen und Bräuche.

Rückblicke und Ergebnisse. . . . . 340—345

Die Städte als Handelsplätze. Stadtverfassung

Seite

und Stadtrecht unter deutschem Einfluſs. Reichsgesetzgebung. Gotlandsrecht und Stadtrecht von Wisby. Gilden und Handwerker.

Viertes Buch.

Norwegen . . . . . **347—440**

I. Städte und Stadtrechte . . . . . **349—407**

Einführung des Christentums und Beziehungen zu England. Gründung der Städte 352. Nidaros (Throndhjem), Oslo, Tunsberg, Bergen. Rechtsverbände und Bistümer. Biarkeyjarrettr 356. Ort und Abfassungszeit. Recht der Stadtbewohner. Standes- und Buſsentarif. Stadtgemeinde und Beamte 362. Öffentliche Leistungen. Strafrecht. Kirchenrecht. Marktkauf und Schiffahrt.

Das neuere Stadtrecht 368. Veränderte Reichsverfassung. Lögmänner und Sysselmänner. Abschaffung der Gottesurteile und Geschlechtsbuſsen. Titel des Land- und Stadtrechts 372. Stadtgericht und Rat. Strafrecht. Polizei. Hafenordnung. Fremdenpolizei. Handel und Gewerbe. Kriegsdienst. Stadtgeld. Geistliche und königliche Dienstleute. Die Königsmacht.

Spätere Reichsgesetzgebung 384. Fortbildung der Stadtverfassung. Ratmänner und Stadtvogt. Fehird. Verordnungsrecht. Bürgerrecht. Handel und Gewerbe.

Die Stadt Bergen und die deutsche Hanse 388. Bergen als Handelsplatz. Handel der Deutschen. Contor der deutschen Hanse 393. Krieg der Hanse 1367—1369. Norwegische Navigationsacte. Verhalten der deutschen Kaufleute. Die Corporation des Contors 399. Spätere Statuten.

Die deutschen Handwerker 403. Schustergenossenschaften in den Städten. Das Contor und die Handwerker in Bergen.

II. Gilden . . . . . **408—434**

Gilden in der Edda und den historischen Sagen. Einführung der Gilden durch Olaf Kyrre. Hvirfingsbrüder. Trinkgelage und Bierhäuser in den Rechtsbüchern. Gildehallen. Königliches Gildenverbot. Gilden an einzelnen Orten 419. Zwei Gildeskraen 423. Orts- und Zeitbestimmung. Statuten beider Gildeordnungen. Die deutsche Katharinen- und Dorotheengilde zu Bergen. Statuten.

Ergebnisse . . . . . **435—440**

Die Städte waren königliche. Kein eigentliches Bürgerrecht. Altes und neues Stadtrecht. Stadtverfassung und königliche Regierung. Handel der Fremden. Contor zu Bergen. Verhältnis der Deutschen. Gilden und Gildeordnungen.

Seite
Nachtrag . . . . . 141—457

Die englischen Kaufmannsgilden.

Gross, The gild merchant. Wesen und Einrichtungen der Kaufmannsgilde. Verhältnis derselben zu den Gewerksgenossenschaften. Gilden in Schottland und auf dem Continent. Kritik der Hypothese von Nitzsch und Gross über den Anfang der Gewerksgenossenschaften 447. Die Kaufmannsgilde zu Andover, deren Statuten und Verordnungen. Statuten der Gilde zu Southampton. Keine Kaufmannsgilden in den grofsen Handelsplätzen.

Berichtigungen.

S. 6 Z. 22 statt: da es — das.
S. 87 Z. 10 London zu streichen.
S. 95 Z. 14 statt: in Gilde sind — in der Gilde sind.
S. 109 Anm. Z. 3 statt: hic etiam hac re de re — his etiam hac de re.
S. 337 Anm. 1 statt: et conservatione probati — et conversatione probati.

Bemerkungen.

Aldermann — englisch alderman, altdänisch alderman und aldermand. Ich habe in der Regel die deutsche Schreibung in Rücksicht auf den Plural Aldermänner gebraucht. Nach J. Grimm (im W. B.) sollte das deutsche Wort richtig Altermann heifsen. In Niederdeutschland ist olderman Pl. olderlude = Älterleute gebräuchlich.

Näfninge S. 247 ist deutsche Form, welche Dahlmann, Geschichte von Dänemark III 35 ff. für die dänischen Ernannten d. i. Gerichtsschöffen gebraucht. Das dänische Wort kommt in verschiedener Schreibung vor: als Nefningæ in Jydske Lov II 51, in der lateinischen Übersetzung neffningi, so auch im Stadtrecht von Hadersleben Art. 15 neffning; als nefnd im Lunder Stadtrecht Art. 40. Die dänischen Rechtshistoriker Kolderup-Rosenvinge und Stemann (S. 163) schreiben nævninger. Das Stammwort ist navn = Name.

Einleitung.

Fränkische Gilden. Ursprung des Gildewesens.

Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter. 1831 S. 34—45. — O. Hartwig, Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens, in Forschungen zur deutschen Geschichte I, 1862 S. 133—163. — O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, 1868 S. 230 ff.

Wir kennen die altfränkischen Gilden aus den Verboten der Reichsgesetze und kirchlichen Verordnungen des 8. und 9. Jahrhunderts.

Im Capitular Karls des Grofsen, Heristall vom J. 779 c. 16, werden die Gilden (gildonia) als geschworene Verbindungen verpönt, nur Vereinigungen ohne Eidschwur für Almosenspenden und Beihülfe bei Brandschaden und Schiffbruch gestattet[1]. Der Nachdruck des Verbots liegt auf der eidlichen Verpflichtung selbst bei erlaubten Zwecken, weil sich damit leicht auch staatsgefährliche verbinden konnten.

Ein anderes Verbot Karls des Grofsen in dem für die Königsboten erlassenen Edict, Aachen J. 789 c. 26, ist all-

[1] Capitularia regum Francorum ed. Boretius S. 51: De sacramentis per gildonia invicem conjurantibus (statt conjurantium), ut nemo facere praesumat. Alio vero modo de illorum elemosinis aut de incendio aut de naufragio, quamvis convenientias faciant, nemo in hoc jurare praesumat.

gemein gegen das Laster der Trunksucht, dann insbesondere gegen jene Eidgenossenschaften gerichtet, welche den Namen des h. Stephanus oder des Königs oder seiner Söhne führen[1]. Beides ist im Zusammenhang aufzufassen; denn besonders in den Trinkgelagen der Eidgenossenschaften wurde jenem Laster gefröhnt.

Auch Geistliche beteiligten sich an derartigen Vereinen, weshalb nicht minder die kirchliche Gesetzgebung ein scharfes Auge auf sie hatte. Diesem Umstande verdanken wir ein lehrreiches Kapitel in den Beschlüssen einer Synode zu Nantes[2], dessen Inhalt und Wortlaut Erzbischof Hincmar von Reims in seinen kirchlichen Verordnungen vom J. 852 wiederholte[3]. Die Verbindungen heifsen hier sowohl Genossenschaften wie Gilden und Brüderschaften[4]. Der Ausdruck Brüderschaften wird zuerst und offenbar im kirchlichen Sinne gebraucht. Solche sollen nur insoweit statthaben, als zum Ansehen und Nutzen wie zum Heile der Seele dienlich ist[5]; sie sollen vor allem den Dienst der Religion bezwecken durch Darbringung von Opfern und Lichtern, abwechselnde Gebete[6], Totenfeiern, Almosen und andere Werke der Frömmigkeit. Untersagt werden dagegen Schmausereien und Gelage mit Völlerei und Erpressungen, ungebührlicher Lustbarkeit, Zank

[1] Ebd. S. 64. Omnino prohibendum est omnibus ebrietatis malum, et istas conjurationes, quas faciunt per sanctum Stephanum aut per nos aut per filios nostros, prohibemus.

[2] Hartwig S. 135 setzt diese Synode in den Anfang des 9. Jahrh.

[3] Concilium Namnetense a. incerti c. 15 (Harduin Conc. VI, 1 S. 460. Mansi XVIII S. 166) und Hincmari capitula presbyteris data c. 16 (Migne Patrol. Lat. 125 S. 777). Der Wortlaut stimmt nicht ganz überein.

[4] Conc. Namn. c. 15: De collectis vel confratriis, quas consortia vocant. Hincmari c. 16: De collectis, quas geldonias vel confratrias vulgo vocant.

[5] Conc. Namn.: quantum rectum ad auctoritatem et utilitatem atque ad salutem animae pertinet. Etwas anders Hincmar: quantum ad auctoritatem vel utilitatem atque rationem pertinet.

[6] Conc. Namn.: in orationibus mutuis; falsch Hincmar: in oblationibus mutuis.

und Streit, woraus häufig Totschlag und Feindschaften entstehen. Priester und Kleriker, die sich solcher Dinge schuldig machen, sollen degradiert, Laien, Männer oder Frauen, aus der Kirche ausgeschlossen werden, bis sie Buſse thun. In den Zusammenkünften der Brüder (confratrum) sollen Streitigkeiten, wenn nötig mit Zuziehung der Priester, ausgesöhnt werden, und nach Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen sollen diejenigen, welche es verlangen, das geweihte Brot von dem Priester empfangen und beim Brotbrechen jeder einen Trunk und nicht mehr erhalten, worauf alle mit dem Segen des Herrn nach Hause gehen[1].

Nichts näheres ergibt sich über die Verschwörungen (conspirationes) mit Eid oder bloſsem Gelöbniſs durch Handschlag, welche im Capitular von Diedenhofen J. 805 unter den schärfsten Strafen, beziehungsweise Tod und Geiſselung, bedroht werden[2].

Ebensowenig bekannt ist, was die eidlichen Verbindungen der unfreien Leute in Flandern und Zeeland bezweckten, von denen in einem Capitular Ludwigs des Frommen J. 821 die Rede ist. An eine Verschwörung der Leute gegen ihre Herren ist deshalb nicht zu denken, weil es dann nicht erst nötig gewesen wäre, eben an diese den Befehl zu erlassen, solche Verbindungen mit Zwang zu verhindern, widrigenfalls sie selbst in die Strafe des Königsbanns mit 60 Sol fallen würden[3]. Wahrscheinlich waren es Schutzverbindungen gegen Raub und Diebstahl, gleichwie die, welche später in

[1] Qui voluerint eulogias, a presbytero accipiant. Vgl. über eulogia, p. i. Brotweihe, und den daran geknüpften Aberglauben Concil. Namn. c. 9: ut sit contra omnes morbos et universas inimicorum insidias testamentum.

[2] Capitularia S. 124 mit dem Schluſssatz: Et ut de caetero in regno nostro nulla hujusmodi conspiratio fiat, nec per sacramentum nec sine sacramento.

[3] Ebd. S. 301 c. 7 aus Ansegisus IV c. 7: De conjurationibus servorum, quae fiunt in Flandris et Menpisco et in caeteris maritimis locis, volumus, ut per missos nostros indicetur dominis servorum illorum, ut constringant eos, ne ultra tales conjurationes facere praesumant etc.

einem Capitular Karlmanns J. 884 erwähnt sind, wo den Priestern und den Unterbeamten der Grafen befohlen wird, Verbindungen der Landleute, die man gewöhnlich Gilden nennt, zum Schutz gegen Räuber zu verbieten; denn sie sollen Recht und Schutz allein bei ihren geistlichen und weltlichen Oberen suchen[1].

Man erkennt in diesen Gesetzen und Synodalbeschlüssen aus dem 8. und 9. Jahrhundert bereits die allgemeinen Grundzüge des späteren Gildewesens im Mittelalter. Es sind teils geschworene Verbindungen, conjurationes, teils Genossenschaften, consortia, ohne eidliche Verpflichtung. Schmausereien und Trinkgelage waren bei ihnen üblich. Die Genossenschaft verpflichtete die Einzelnen zu gegenseitiger Beihilfe in Notfällen; Streitigkeiten unter ihnen wurden von den Genossen selbst beigelegt. Aber auch religiöse Handlungen und Dienste zum Seelenheile gehörten zu ihren Zwecken, und auf diese besonders suchte die Kirche sie hinzulenken. Daher heifsen die Gilden auch Brüderschaften, confratriae, nach Art der geistlichen Brüderschaften. Es gab solche, welche den heiligen Stephanus, den König und seine Söhne als Schutzpatrone verehrten. Geistliche wie Laien, Männer und Frauen, nahmen an den Zusammenkünften und Gelagen teil.

Die fränkischen Gilden sind die ältesten Gilden, die wir überhaupt kennen. Deshalb mufs auch die Untersuchung über den Ursprung des Gildewesens im Mittelalter gleich hier einsetzen.

Vor allem ist nach Herkunft und Bedeutung des Wortes Gilde zu fragen. Das Wort ist alt- und allgermanisch. Gilde, gothisch Gild, althochdeutsch gelt, kelt, angelsächsisch gield, gyld, altnordisch gildi, heifst ursprünglich nichts anderes als Vergeltung. Damit sinnverwandt ist Bufse, wodurch Frevel

[1] Leges ed. Pertz I 553: Volumus, ut presbyteri et ministri comitis villanis precipiant, ne collectam faciant, quam vulgo geldam vocant, contra illos, qui aliquid rapuerint.

gesühnt, und Opfer, wodurch den Göttern vergolten wird. Daher heifst kelt ahd. caeremonia, gottesdienstliche Handlung, gield ags. Opfer, wie in der ags. Übersetzung der Genesis das Opfer Abels; brynegield ist Brandopfer, hædengield Götzenopfer und gleichbedeutend diobolgelde in der sächsichen Abschwörungsformel (ec forsacho diabole end allum diobolgelde)[1]. Die heidnischen Opfer wurden mit Opfermahlzeiten und Trinkgelagen begangen. Daher heifst Gildi altnordisch das Trinkgelag und die Zusammenkunft, in der es stattfindet[2]. Dieser historisch begründeten Wort- und Sacherklärung gegenüber ist wertlos die landläufige, aus den älteren Wörterbüchern entnommene, wonach Gilde von ags. geldan, gyldan = bezahlen, hergeleitet und auf die Beiträge der Genossen zu den Opfern oder zu den Mahlzeiten gedeutet wird.

In den aus heidnischer Zeit überkommenen gottesdienstlichen Trinkgelagen ist also der Ursprung der Gilden zu erkennen, wie schon Wilda mit Recht gesagt hat[3]. Und eben hierauf zielen zum teil die gegen die fränkischen Gilden gerichteten geistlichen wie weltlichen Verbote. Es tritt aber sogleich noch ein anderes sittliches und religiöses Element zu Tage, nämlich dasjenige, welches Wilda als das christliche gedeutet hat, da es sich in dem brüderlichen Aneinanderschliefsen engerer Kreise zu gegenseitiger Hülfleistung und hiermit als das eigentliche Wesen der Gilden erweise[4].

Dagegen bestreiten andere das christliche Element als ein wesentliches der Gilden. O. Gierke, ausgehend von dem

---

[1] Graff, Althochd. Sprachschatz S. 191. J. Grimm, deutsche Mythologie (2. Ausg.) S. 34 u. 957. Grein, angelsächs. Sprachschatz.

[2] Vgl. K. Maurer, Bekehrung des norwegischen Stammes II 200, wo die heidnischen Opfermahlzeiten beschrieben sind. Wilda S. 8 Anm. 4. Ich komme darauf bei den nordischen Gilden zurück.

[3] Gildewesen S. 1—25. Ebenso K. Maurer in der Recension über Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden (Krit. Vierteljahrsschr. N F. IX 350.)

[4] A. a. O. S. 28.

allgemeinen Gesichtspunkt des Genossenschaftsprincips, erkennt in dem germanischen Gildewesen die früheste Form der frei geschaffenen Vereine im Gegensatze zu den natürlich erwachsenen und erklärt die Brüderschaft als gleichbedeutend mit Genossenschaft: Brüderschaften wurden nach ihm die Gilden genannt, weil Brüder die ältesten und nächsten Genossen waren, und dieser Name blieb als der bezeichnendste allen Gattungen der gewillkürten Einung gemeinsam[1]. Doch ist zu fragen: War nicht eben die Brüderlichkeit eine den Germanen ursprünglich fremde und zwar specifisch christliche Idee, die zu der germanischen Genossenschaft als etwas neues hinzukam und ihr das eigentümliche Gepräge verlieh?

Diese Frage hat M. Pappenheim in seiner verdienstlichen Schrift über die dänischen Gilden in anderem Sinne beantwortet[2]. Die altnordische Sitte der Schwurbrüderschaft, als ein durch Eid und Ceremonie der Blutvermischung geheiligtes Treueverhältnifs zwischen zwei oder auch mehreren Personen soll nach ihm „die Grundlage und den Kern der Schutzgilden" gebildet haben; das Gelage, convivium, wurde nachher nur als Mittel für den Ausdruck der Zusammengehörigkeit ihrer Mitglieder von der Schutzbrüderschaft aufgenommen und daher auch die Benennung Gilde = convivium auf sie übertragen. Es ist hier, wo es sich zunächst um die altfränkischen Gilden handelt, nicht der Ort, auf diese Hypothese und deren Beweise näher einzugehen[3]. Denn doch nur auf die nordischen Gilden in Scandinavien bezieht sich jene Behauptung, wonach dieselben dort als autochthones Gewächs ganz unabhängig von allen übrigen Gilden der germanischen Welt entstanden wären. Den Franken war, soviel wir wissen, die Sitte der Schwurbrüderschaft völlig fremd. In der fränkischen Sigfridsage fehlt der interessante Zug der nordischen Sigurd-

[1] Genossenschaftsrecht I, Geschichte 226.
[2] Die altdänischen Schutzgilden, 1885. S. 65 ff.
[3] Ich komme darauf im zweiten Buch bei Dänemark zurück.

sage, dafs die burgundischen Fürsten Gunnar und Högni dem Sigurd die Blutbrüderschaft geschworen hatten, weshalb sie nicht selbst den Mord an ihm verübten, sondern den dritten Bruder, Guttorm, dazu anstifteten, weil er keinen Teil an der Eidbrüderschaft mit Sigurd hatte[1]. Denn nur gegen die Mordthat selbst, nicht gegen Verrath und Anstiftung des Mordes schützte diese germanische Brüderschaft!

Ich bleibe hier bei den fränkischen Gilden stehen, die viel älter sind als die Überlieferung von den nordischen, und halte sie fest in den einfachen Formen und Zielen, in und mit denen sie sich zuerst darstellen. Das christliche Element, wenn auch nur als Zuthat und Färbung, ist da schon vorhanden: das Almosengeben wird unter den erlaubten Zwecken der Gildonien erwähnt; die Verehrung des heiligen Stephanus als Patrons ist bedeutsam, weil der Geburtstag dieses Heiligen (26. Dezember) mit dem grofsen jährlichen Julfest des Heidentums zusammenfiel.

Auf religiöse Dienste und Werke der Frömmigkeit verwies die Kirche die Gilden, und gerade von dieser Seite her werden sie zuerst confratriae, Brüderschaften, genannt. Das waren sie nicht von Hause aus. Die Brüderschaft ist christlich, nicht germanisch; sie verleiht der Genossenschaft religiöse Bedeutung. Germanisch war die Gilde allein als Opfer und Trinkgelag und Gelagsgenossenschaft.

Altgermanische Sitten und bei den Trinkgelagen vorkommende Gebräuche, an welchen sich zu beteiligen den Geistlichen verboten wird, finden sich in den erwähnten Verordnungen Hincmars geschildert. Es ist da besonders die Rede von den Leichenfesten am 7. und 33. (30.) Tage, sowie von den Anniversarien, bei welchen der Minnetrunk für die Heiligen und die Seelen der Verstorbenen ausgebracht, Sagen und Lieder vorgetragen, Belustigungen mit einem Bären und Tänzerinnen getrieben, teuflische Masken gebraucht wurden[2].

[1] Edda, Sigurdarkvida III Str. 17—20.

[2] Hincmari capitula c. 14: Ut nullus presbyterorum ad anniversariam

Es sind dieselben Totenfeste und Gebräuche, denen wir bei den Gilden in Scandinavien begegnen, abgesehen von den Lustbarkeiten, die den ernsthaften Nordländern fremd waren, und am meisten vorbildlich erscheint hier das Trinken des Minnebechers, das gerade für die scandinavischen Gilden charakteristisch ist und gewöhnlich nur als dem Norden eigentümlich angesehen wird.

Und noch eins ist zuletzt zu erwähnen, was gleichfalls schon bei den Franken als Anfangspunkt des durch das Mittelalter hindurchgehenden Einungswesens erscheint. Es sind die Zusammenkünfte der Priester, welche regelmäfsig monatlich an den Kalenden stattfanden, von denen Hincmar redet und rügt, dafs man es da nicht blofs bei dem Gottesdienst bewenden lasse, sondern nach der Feier des göttlichen Mysteriums auch dem Bauche fröhne[1]. Ohne Zweifel sind von dieser auch anderwärts erwähnten Sitte[2] die späteren sogenannten Kalande, geistliche Gilden, an denen aber auch Laien teilnahmen, sowohl dem Namen als der Sache nach abzuleiten.

---

diem vel tricesimam tertiam vel septimam alicujus defuncti, aut quacunque vocatione ad collectam (Trinkgelag) presbyteri convenerint, se inebriare praesumat, nec precari in amore Sanctorum vel ipsius animae bibere aut alios ad bibendum cogere . . nec plausus et risus inconditos et fabulas inanes ibi referre aut cantare praesumat, nec turpia joca cum urso et tornatricibus ante se facere permittat, nec larvas daemonum, quas vulgo talamascas dicunt, ibi anteferre consentiat, quia hoc diabolicum est et a sacris canonibus prohibitum. Vgl. Homeyer über den Dreifsigsten in Abh. der Berliner Akademie Jahrg. 1864.

[1] A. a. O. c. 15: Ut quando presbyteri per Kalendas simul convenerint, post peractum divinum mysterium . . . non quasi ad prandium ibi ad tabulam resideant et per tales inconvenientes pastellos se invicem gravent . . Auch dieses Kapitel „ex Nannetensi" fehlt, wie c. 14, in den überlieferten zwanzig Canones von Nantes.

[2] Ekkehardi IV Casus S. Galli (J. 898—908) M. G. SS. II 81, wo es von dem Bischof Salomo von Constanz heifst: Convivia fratribus (in St. Gallen) duodecim diebus in anno id est in Kalendis . . . quamdiu seculariter vixit, hilariter facere suevit, in quibus et ipse, si aderat, Minister procedebat. (O. Hartwig a. a. O. S. 161 Anm.)

Ein grofser innerer Zusammenhang durchzieht, wie in der Götter-und Heldensage, so auch in Sitten und Bräuchen die gesamte germanische Welt. Als die Germanen sich erobernd über die römisch-christliche Welt ausbreiteten und in ihr einlebten, eigneten sie sich, so viel sie vermochten, deren Kultur an, indem sie bestehende Einrichtungen und Formen beibehielten, aber mit neuem Geiste erfüllten. Ob dies auch von den Gilden gesagt werden kann? Analogieen und zwar sehr auffallender Art finden sich in der römischen Kaiserzeit. Sehr ähnlich den religiösen Brüderschaften des Mittelalters waren, äufserlich betrachtet, die römischen Leichenkassenvereine. Als Zweck eines derartigen Vereins zu Lanuvium, dessen Statuten vom J. 133 nach Chr. inschriftlich überliefert sind[1], ist angegeben die Sorge für ein anständiges Begräbnis, ut exitus defunctorum honeste prosequamur. Übereinstimmend mit der Ordnung der christlichen Brüderschaften sind bei demselben die Vorschriften betreffend das Eintrittsgeld und die regelmäfsigen Beiträge, die gemeinsamen Mahlzeiten verbunden mit gottesdienstlichen Handlungen, die Feier dort der Geburtstage der Götter (dies natalis Dianae, Antinoi), d. i. der Tage der Tempelweihe, hier der Heiligen und ebenso die Ämter der Vorsteher und anderer mit besonderen Geschäften Beauftragten, namentlich derjenigen, welche die Mahlzeiten auszurichten hatten, magistri cenarum. Auch die Benennung als Brüder kommt bei den römischen Collegien vor, nicht blofs bei dem Priestercollegium der fratres Arvales, sondern vereinzelt auch bei andern. Doch war dies nichts anderes als ehrende Bezeichnung für die Genossen, gleichwie pater und mater für die Patrone, die vornehmen Gönner und Gönnerinnen derselben; die gewöhnliche Benennung ist socii, sodales, auch corporati[2].

[1] Lex collegii salutaris cultorum Dianae et Antinoi. Henzen, Inscript. lat. III Nr. 6086, und dazu die Erklärung Th. Mommsens, De collegiis et sodaliciis Romanorum S. 98 ff.

[2] Beispiele bei Orelli, Inscriptiones lat. I Nr. 1485. 2417. 4056.

Der römische Staat hielt die collegia und sodalitates unter strenger Aufsicht und machte sie abhängig von seiner Genehmigung, setzte auch selbst bei Einführung neuer Gottesdienste oder Götter solche ein[1]. Die collegia illicita wurden durch die römischen Kaiser verboten; erlaubt waren die Vereine der geringeren Leute (tenuiorum) mit monatlichen Beiträgen und Zusammenkünften beim Gottesdienste[2]. Die Gildenverbote Karls des Grofsen hatten die gleiche Absicht, staatsgefährliche Vereine zu verhindern, und bei den von ihm zugelassenen Unterstützungsvereinen ist vornehmlich an solche der ärmeren Volksklasse zu denken.

Doch alle derartigen Analogieen sind nicht dazu angethan, die Vermutung eines historischen Zusammenhangs zwischen den germanischen Gilden und den römischen Collegien zu begründen. Die germanische Gilde war einheimischen Ursprungs. Das gleiche Bedürfnis der Vereinigung zu gemeinsamen Zwecken rief gleichartige Genossenschaften in der germanischen Welt wie vordem in der römischen hervor. Nur von einer Seite, nämlich von der christlichen Kirche her, hat eine tiefgreifende und folgenreiche Einwirkung auf das germanische Gildewesen stattgefunden. In den christlichen Gemeinden gewann die Brüderlichkeit zuerst wirkliche Bedeutung und lebendigen Ausdruck. Aus ihrer Mitte gingen die Vereine hervor, von denen Tertullian in seinem Apologeticus rühmt, dafs sie durch freiwillige monatliche Beiträge die Armen beköstigen und zur Erde bestatten, sich der Waisen und

4134. Vgl. G. Wilmanns, Exempla Inscr. II Indices S. 663. Forcellini, Lexicon latinum, bemerkt bezüglich der Benennung der sodales als fratres: non qua tales sibi invicem appellarentur, sed titulo tantum benevolentiae.

[1] Vgl. Mommsen S. 6. und Marquard, Handbuch der röm. Altert. VI 131.

[2] L. I D. de coll. et corporibus (XLVII. 22) . . . Sed permittitur tenuioribus stipem menstruam conferre, dum tamen semel in mense coeant . . . dum tamen per hoc non fiat contra senatus consultum, quo illicita collegia arcentur.

hülflosen Greise, wie der Schiffbrüchigen und Gefangenen, der Sklaven in den Bergwerken annehmen, und diese gebrauchten den Brudernamen, um dessentwillen sie von den Heiden verspottet wurden, obschon sie auch ihnen denselben nicht versagten[1]. Hierin allein war, so viel ich sehe, ein Anknüpfungspunkt für die germanischen Gilden gegeben, insofern diese den Gedanken der Brüderlichkeit aufnahmen und in eigenartiger Lebensgemeinschaft den religiösen Zweck des Seelenheils mit dem weltlichen des brüderlichen Beistandes und der gemeinsamen Gelage verbanden.

Ich wende mich von den fränkischen zu den angelsächsischen Gilden und gehe hiermit zur Darstellung des Gildewesens im Zusammenhang mit der Entwicklung der Städte bei den germanischen Völkern über.

---

[1] Apol. c. 39 (Migne Patrol. lat. I 533). Tertullian erwidert ihren Hohn mit einem andern: Sed et quod fratrum appellatione censemur, non alias, opinor, infamant, quam quod apud ipsos omne sanguinis nomen de affectatione simulatum est. Fratres etiam vestri sumus jure naturae matris unius etc.

Erstes Buch.

ENGLAND.

Litteratur.

An erster Stelle sind zwei ältere, mit reichem Urkundenmaterial ausgestattete Werke zu nennen: Rob. Brady, An historical Treatise of Cities and Burghs or Boroughs. 2 ed. London 1704 fol., und Th. Madox, Firma Burgi or an Historical Essay conc. the Cities Towns and Boroughs of England. London 1726 fol.

Beide Autoren hatten zu ihrer Zeit das Zerrbild englischer Stadtverfassung vor Augen, da die Stadtverwaltung in den Händen aristokratischer Corporationen, der sog. select bodies, lag, die sich durch Selbstwahl ergänzten und vornehmlich den politischen Parteien als Wählerschaften bei den Parlamentswahlen dienten. Ihre Meinung ging dahin, dafs dieser Zustand, wie er durch die von den Königen verliehenen sog. Incorporationsakten herbeigeführt worden, schon seit alter Zeit auf dem Gildenrechte der Kaufleute begründet gewesen sei, welche als die angesehensten Bürger von jeher die Stadtgemeinde vertreten hätten.

Brady (S. 62) erklärt es daher für ein Mifsverständnis des Hauses der Gemeinen, wenn dieses bisweilen bei der Entscheidung über streitige Parlamentswahlen den formellen Titel: „Mayor und Bürger", auf alle Bürger bezogen hatte, während doch allein die Stadtregierung, d. i. die regierende Corporation, darunter zu verstehen sei. Nach Madox wurde die Stadtfreiheit durch die königliche Bewilligung einer Kaufmannsgilde eingeführt und durch die spätere Verleihung des Corporationsrechts die ganze Stadt zu einer communitas perpetua et corporata, d. i. zu einer Gilde, gemacht. (Firma Burgi S. 30: this practice of gildating whole Towns Cities or Boroughs.)

Dieser älteren Ansicht sind aufs entschiedenste entgegengetreten: Merewether and Stephens, The History of the

boroughs and municipal corporations of the United Kingdom. 3 Vols. London 1835.

Das sehr weitläufige Werk wurde zur Zeit geschrieben, als das englische Parlament sich zum Zweck der Reform mit der Untersuchung der verrotteten Stadtverfassungen beschäftigte, woraus alsdann die neue Städteordnung für England und Wales vom Jahre 1835 hervorgegangen ist (Vgl. Gneist, Self-government (3. Aufl.) S. 604 ff.). Im Sinne dieser Reform behaupten die Verfasser das Recht der Gesamtbürgerschaft, d. i. aller Bürger, als die ursprüngliche Signatur der alten Stadtfreiheit. Gilderecht und Bürgerrecht waren so wenig ein und dasselbe wie Gilde und Bürgerschaft. Die älteren königlichen Privilegien wurden nicht einer Gilde oder Stadtcorporation, sondern allen eingesessenen Bürgern (inhabitant householders) verliehen. Wohl erhielten seit Anfang des 15. Jahrh. einzelne Gilden Corporationsrechte; aber es gab keine Stadtcorporation bis auf die Regierungszeit Heinrichs VI, als zuerst Kingston upon Hull 1439 und nach diesem Muster andere Städte das neue Privilegium erhielten, wonach, wie der technische Ausdruck lautet: Mayor und Bürger und ihre Nachkommen dergestalt incorporiert wurden, dafs sie eine immerwährende corporierte Gemeinde (perpetual corporate commonalty) sein sollten, mit dem Rechte, Land zu erwerben, Prozesse zu führen, ein gemeinsames Siegel zu gebrauchen und ihre Gemeindevorsteher und Beamten selbst zu wählen (Introd. S. XXXIII und S. 857: Corporations). Die Verfasser kommen im Verlaufe ihres Werkes so oft auf diese Sätze zurück, dafs es fast scheint, als ob sie dasselbe nur in der Absicht, sie zu beweisen, geschrieben hätten. In der That haben sie dieselben mehr als zur Genüge bewiesen. Aber eine Verfassungsgeschichte ist darum das ganze Werk doch nicht, vielmehr eine Compilation von Auszügen aus Reichsgesetzen, Urkunden, Statuten der Städte und sonstigen Schriften nach der Folge der Regierungen von den ältesten Zeiten an bis auf die Gegenwart, wertvoll immerhin deshalb, weil sie zum grofsen Teil aus ungedrucktem oder schwer zu erreichendem Material geschöpft sind. (Ich citiere der Kürze wegen nur Merewether; die Paginierung läuft durch alle drei Bände fort.)

Es fehlt an guten einzelnen Stadtgeschichten und noch mehr an städtischen Urkundenbüchern, wie wir deren in Deutschland eine Reihe vortrefflicher besitzen. Zu den besseren Stadtgeschichten gehört: James Thompson, The History of Leicester, 1849.

Bezüglich der Stadtverfassung wird darin die überwiegende Bedeutung der Kaufmannsgilde dargethan. (Ich komme darauf zurück.) Derselbe Autor hat später auch eine kleine Schrift über die englische Stadtverfassung veröffentlicht: An Essay on English Municipal History, 1867. Die aus der Verfassungsgeschichte von Leicester gewonnene Ansicht ist darin generalisiert und in dem Resultat zusammengefafst: dafs in den englischen Städten überhaupt vor der Incorporation sämtliche Einwohner (its inhabitants generally) Mitglieder einer Kaufmannsgilde waren, welche mit Mayor und Gilderat die regierende Körperschaft der Stadt ausmachte (S. 119). Es ist zu fragen: wer denn die Regierten waren?

Das wichtigste Werk über die englischen Gilden ist: English Gilds. The original ordinances etc. by Toulmin Smith (nach seinem Tode herausg.) with an introduction by his daughter Lucy T. Smith, and a preliminary Essai of Lujo Brentano, 1870.

Es sind darin die originalen Texte von mehr als 100 Gildestatuten des 14. und 15. Jahrhunderts nach den Hdsch. veröffentlicht, womit zuerst eine sichere Grundlage für die Kenntnis des englischen Gildewesens gewonnen ist. Die Verfasserin der Einleitung hat dasselbe im allgemeinen beschrieben und seine charakteristischen Züge trefflich hervorgehoben. Der vorangestellte Essai von L. Brentano handelt von der geschichtlichen Entwicklung der Gilden, welche im allgemeinen als Vereine von künstlichen Familiengliedern aufgefafst sind, und betrachtet weiter die besonderen Arten derselben, als religiöse, Stadt- oder Kaufmannsgilden und Handwerkergilden. Der Gildebegriff ist hier so weit verflüchtigt, dafs sogar die deutschen Städtebünde, wie der rheinische im 13. Jahrhundert, für Gilden erklärt werden, deren Mitglieder die Städte waren (S. 101: They were Gilds with corporations as members). Ausgehend von den fränkischen und angelsächsischen Gilden wendet sich der deutsche Verfasser in seinem englischen Essay den Städten von England, Frankreich, Dänemark und Deutschland zu, um überall den Zusammenhang von Gilderecht und Stadtrecht darzulegen: überall vereinigte sich naturgemäfs die Gesamtheit der Vollbürger, die Civitas, in einer Gilde, convivium conjuratum; Stadtgemeinde und Gilde wurden identisch, und was Gilderecht war, wurde auch Stadtrecht (S. 93). Wildas Hypothese ist hier übertroffen! Die verdienstliche Seite der Schrift liegt in dem Abschnitte, der die Handwerkergilden

betrifft; dieser ist weiter ausgeführt in der deutschen Schrift von L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, I Zur Geschichte der englischen Gewerksvereine, 1871.

Vortreffliche Arbeiten über die englische Communalverfassung und Verfassungsgeschichte sind R. Gneist zu verdanken. In Betracht kommen hier zumeist: Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung oder das Selfgovernment. Zweite Aufl. 1863 in 2 Bänden. — Selfgovernment, Communalverfassung und Verwaltungsgerichte in England. Dritte Aufl. 1871. — Englische Verfassungsgeschichte, 1882.

Der sachkundige Autor weist die Gildetheorie mit der kurzen Bemerkung zurück, dafs man den Gilden bezüglich des englischen Städtewesens eine gröfsere Bedeutung beilegen wolle, als ihnen wirklich zukomme (Gesch. der engl. Communalverf. S. 110), und beschränkt sich darauf zu sagen, dafs wohl „in den ersten Anfängen öfter eine Firmaburgi mochte von den Gilden unternommen werden", ohne jedoch in diesen ein wesentliches Moment des Städterechts zu erkennen.

Eingehendere Betrachtung hat sowohl den Kaufmanns- wie den gewerblichen Gilden W. Stubbs in seiner Verfassungsgeschichte von England im Mittelalter an der Stelle, wo er von den Städteverfassungen handelt, gewidmet (Constit. History of England (3 ed.) 1880. III 558—584) und dort gezeigt, welche verschiedene Stellung und politische Bedeutung die einen wie die andern in manchen Städten hatten. Es ist hier der richtige Weg historischer Behandlung eingeschlagen, welche vor allem das Besondere zu seinem Rechte kommen läfst und sich nur mit Vorsicht zum Allgemeinen bekennt (S. 558: but it is not easy to combine the particulars into a whole or to formulate any law of municipal progrefs).

Sehr schätzenswerth ist die Göttinger Inauguraldissertation von Ch. Grofs: Gilda mercatoria, Beitrag zur Geschichte der englischen Städteverfassung, 1883. Mit einer Kenntnis der englischen gedruckten und ungedruckten Litteratur, wie sie nur mit Hülfe der englischen Bibliotheken erreichbar ist, weist der Verfasser, ein in der Göttinger Schule gebildeter Amerikaner, die Kaufmannsgilde in einer Reihe von englischen Städten nach, beschreibt das Wesen derselben und zeigt ihren Einfluſs auf die Bildung der späteren Stadtverfassung, wobei er sich ganz entschieden, im Widerspruch mit Wilda, gegen den Ursprung der englischen Stadtverfassung aus den Gilden erklärt (S. 71 ff.).

Das angekündigte neue Werk desselben Autors: The gild Merchants and contributions to municipal history. Oxford, Clarendon Prefs 1889, ist zur Zeit noch nicht erschienen.

Ohne wissenschaftlichen Wert ist die neuere Schrift von Corn. Walford, die 1888 nach dem Tode des Autors unter dem viel versprechenden Titel: Gilds, their origin, constitution, objects and later history, erschienen ist, ein Wiederabdruck von Artikeln im Antiquarian Magazine. Für die allgemeine Beschreibung und Einteilung der Gilden im ersten Abschnitt hat Brentano's Essai als Leitfaden gedient. Vielerlei Meinungen der Autoren, Notizen und Excerpte sind zusammengetragen im zweiten Abschnitt: Geschichtliche Übersicht, und in dem gröfseren dritten: Geographische Übersicht (nach Grafschaften in alphabetischer Ordnung), wobei oft das Wichtigste unbenutzt geblieben, das Wunderlichste aber von dem Verfasser selbst herrührt, wie z. B. die Gründung der deutschen Gildhalle in London durch den Orden der Deutschherren (S. 20), die Bezeichnung des Templer- und Freimaurerordens als Specialgilden (S. 48) und dergleichen mehr.

I. Angelsächsische Gilden.

Quellen: Reinhold Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen, mit deutscher und altlateinischer Uebersetzung, Wort- und Sacherklärungen im Glossar, 2. Aufl. 1858, besser zu benutzen als (B. Thorpe) Ancient Laws and Institutes of England, mit (oft ungenauer) neu englischer Uebersetzung, 1840 fol. — Kemble, Codex diplomaticus aevi Saxonici, 6 Tle. 1839—1846. — Thorpe, Diplomatarium aevi Saxonici, 1865. — W. de Gray Birch, Cartularium Saxonicum, 1885 (zur Zeit noch unvollendet), bei dem es auf eine möglichst vollständige Sammlung des Urkundenmaterials abgesehen ist. Der Herausgeber urteilt sehr geringschätzig über Thorpe's Diplomatar. Specielle Litteratur in den Anmerkungen.

Wir kennen die angelsächsischen Gilden aus den Gildestatuten von Abbotsbury, Cambridge und Exeter. Sie gehören erst dem 11. Jahrhundert an[1]. Es fragt sich, ob das Gildewesen in England nicht schon früher ein allgemein ver-

[1] Über die Zeitbestimmung O. Hartwig a. a. O. S. 136.

breitetes und gesetzlich anerkanntes Institut der Angelsachsen war, was von manchen bestritten wird[1].

Es kommen die Artikel der Gesetze von König Ine von Wessex (688—726) und von Aelfred dem Grossen (871—901) in Betracht, worin von ‚Gegildan' die Rede ist.

Sehen wir zuerst die Artikel 27 und 28 in Aelfred's Gesetzbuch[2]. Es heifst da: Im Fall eines Totschlags sollen die Verwandten (Mægas, Magen) des Thäters und zwar die mütterlichen, wenn er keine väterlichen hat, ein Drittel des Wergelds (weres) bezahlen, die Gegildan ein anderes, „für das dritte fliehe er", d. h. soll der Thäter selbst haften. Falls er aber auch keine mütterlichen Verwandten hat, sollen die Gegildan die Hälfte des Wergelds aufbringen, „für die Hälfte fliehe er". Ueber den Empfang des Wergelds auf der andern Seite bestimmt dann Art. 28 nur kurz: wenn der Erschlagene keine Magen (d. h. weder väterliche noch mütterliche) hat, soll die Hälfte (des Wergelds) dem Könige, die andere Hälfte den Gegildan zukommen, wobei nach der Analogie anzunehmen ist, dafs gleichfalls Dreiteilung des Wergelds stattfinden würde, wenn Magen da wären.

Es geht aus diesen Bestimmungen hervor: erstens, dafs, wenn einer, d. i. sowohl der Todtschläger wie der Erschlagene, keine Verwandten hatte, er doch jedenfalls Gegildan hatte, und zweitens, dafs diese zum Wergeld berechtigt wie verpflichtet erklärt werden, woraus notwendig zu schliefsen ist, dafs das Verhältnis der Gegildan ein solches war, in welchem sich gewöhnlich jeder freie Mann befand. Wer sind nun die Gegildan? Das Wort, in welchem die Vorsilbe „ge" den Collectivbegriff ausdrückt[3], bedeutet nichts mehr und nichts weniger als Gildegenossen. Es ist nun aber bei

[1] Zu viel sagt Hartwig S. 136: „Dafs die in den Gesetzen Ines von Wessex und Aelfreds erwähnten Gegildan nicht als Gildegenossen aufzufassen seien, ist jetzt allgemein anerkannt."

[2] R. Schmid S. 86.

[3] J. Bosworth, Anglo-Saxon dictionary ed. by Toller S. 363.

den Neueren die herrschende Ansicht, dafs an eine so weit gehende Verbreitung des Gildewesens bei den Angelsachsen nicht zu glauben sei, und man hat daher andere Erklärungen des Wortes und der Sache versucht.

Kemble leitete das Wort von Gild = Vergeltung, Bezahlung (gildan als Zeitwort = vergelten, bezahlen) ab und erklärte demnach Gegildan für Zahlungsgenossen. Was ist das aber für eine Zahlungsgenossenschaft, worin die Freien sich in der Regel befunden hätten? Kemble's Meinung ist, dafs sie in diesem Verhältnisse als Mitglieder der Zehntschaften in den sogenannten Friedensbürgschaften gewesen seien[1], und berührt damit eine Hypothese, welche seitdem durch den Nachweis von der späteren Entstehung dieses nicht angelsächsischen, sondern normannischen Institutes aufs gründlichste widerlegt worden ist[2]. Andere lassen die eigentliche Bedeutung des Wortes Gegildan fallen und erklären sie für Genossen, Bandengenossen, Reisegenossen oder Genossen verschiedener Art[3].

Es kommen aber weiter die Artikel des älteren Gesetzbuchs von Wessex in Betracht, wo die Gegildan in einem ähnlichen Zusammenhange wie bei Aelfred erwähnt sind. Art. 20 des K. Jne lautet: Wenn ein aus der Ferne herkommender oder fremder Mann (feorcund man oðde fremde) abseits vom Wege durch den Wald geht und weder ruft noch das Horn bläst (d. h. sich nicht zu erkennen gibt), so ist er als Dieb anzusehen und soll getötet oder ausgelöst

---

[1] The Saxons I, 239 f.

[2] Vgl. Marquardsen, Über Haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen S. 60.

[3] So R. Schmid im Glossar S. 589: „Es scheint natürlicher ganz allgemein anzunehmen, dafs überhaupt Genossen und Gesellschaften verschiedener Art unter Umständen die Stelle von Magen einnehmen ... können.“ Wie schon Wilda, Strafrecht der Germanen S. 389, der zuerst an Mitglieder der Gilden denkt, dann aber die allgemeine Bedeutung von Genossen vorzieht, oder vielleicht entfernte Blutsverwandte.

werden. Art. 21: Wird (dann) des Erschlagenen Wergeld gefordert, so kann er (der Totschläger) erhärten, dafs er ihn als Dieb erschlug, nicht die Gegildan des Erschlagenen oder sein Herr, d. h. nicht die Gegildan des Erschlagenen oder sein Herr sollen zuvor zum Eide, dafs er kein Dieb war, zugelassen werden[1]. Endlich heifst es am Schlufs: Wenn er (der Totschläger) es (seine That) aber verbirgt, und es wird über lang offenbar, dann räumt er dem Toten den Weg zum Eide, so dafs ihn seine Magen von der Schuld reinigen können, d. h. der im vorhergehenden Fall den Gegildan versagte Reinigungseid steht im letzteren den Magen zu.

Es ist da nicht wie in Aelfreds Gesetz vom Totschlag im allgemeinen, sondern von dem eines fremden Mannes und von dessen Gegildan die Rede. Reisegenossen nimmt man hier an oder auch bestimmt Gildegenossen, weil die Fremden in der Regel in Gilden gelebt hätten[2]. Letztere Annahme steht in der Luft, erstere entspricht nicht dem Worte und kaum der Sache, da von einem einzelnen flüchtigen Fremden, nicht von einer Gesellschaft die Rede ist. Es ist zu fragen: Wer ist hier der fremde Mann? Fremd heifst im Gesetzbuch von Wessex jeder, der nicht im Lande ansässig ist[3]. Es gab Verbannte und Flüchtige aus den benachbarten Teilreichen der Angelsachsen, die, wenn sie nicht als Gäste Aufnahme fanden, ihren Unterhalt auf andere Weise suchen mufsten. Wenn ein solcher auf Abwegen umherschlich und ertappt wurde, konnte man ihn wie einen Dieb totschlagen oder ihn ge-

[1] Ich folge der unzweifelhaft richtigen Erklärung dieser Worte von Kemble und Marquardsen, wiewohl Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I (3. Aufl.) 464 Anm. 1. unter Bezugnahme auf die offenbar fehlerhafte altlateinische Uebersetzung — et non solvatur ipsius occisi congildonibus — sie bestreitet.

[2] So Waitz a. a. O. 465, der aber nachher wieder davon zurückkommt (s. unten); vgl. Stubbs Constitutional History of England I 89: Gegildan are the associates or companions of strangers.

[3] Vgl. R. Schmid im Glossar S. 582 unter dem Wort Fremde.

fangen nehmen und das Lösegeld für ihn fordern. Von einem Volksgenossen aufserhalb Wessex, einem Angelsachsen, nicht von einem volksfremden Ausländer ist der Satz „nicht die Gegildan des Erschlagenen oder sein Herr“ zu verstehen, wobei vorausgesetzt ist, dafs derselbe, entweder als Freier einer Gilde oder als Unfreier einem Herrn angehörte. Anders bestimmt das Gesetzbuch im Art. 23 über einen Fremden, der nicht Volksgenosse, sondern ælþeodig d. h. Ausländer ist: wenn ein solcher erschlagen wird, sollen zwei Drittel des Wergelds dem Könige, das dritte dem Sohne oder den Magen gehören; falls er aber keine Verwandten hat, soll der König die Hälfte des Wergelds, die Gefährten die andere Hälfte erhalten. Die Gefährten des Ausländers heifsen an dieser Stelle gesid, nicht gegildan, und sind verschieden von diesen in den andern Gesetzesstellen. Nehmen wir endlich noch Art. 16 von Jnes Gesetzbuch hinzu, der besagt: „Wer einen Dieb erschlägt, der mufs eidlich erhärten, dafs er ihn schuldig erschlug, nicht die Gegildan“ (d. h. des Totschlägers), so ist klar, dafs auch die von Wessex, für die das Gesetzbuch bestimmt war, in der Regel Gildegenossen hatten. Richtig ist freilich, dafs nach den oben angeführten Sätzen des Art. 21 desselben Gesetzbuches in dem einen Fall die Gegildan den Erschlagenen nicht von der Schuld, dafs er ein Dieb gewesen, reinigen können und in dem andern Fall den Magen dies zustehen soll, so dafs es scheint, als ob Gegildan als gleichbedeutend genommen oder die einen unter den andern begriffen wären[1]. Doch wie dem auch sei, so verschlägt das nichts für die Erklärung der Gegildan in Aelfreds Gesetzbuch, wo diese von den Magen bestimmt unterschieden werden. Beide Gesetzbücher liegen um zwei Jahrhunderte auseinander, und es ist wohl zu glauben, dafs das Gildewesen der Angelsachsen erst im Laufe der Zeit, insbesondere unter der fortschreitenden

[1] So Marquardsen S. 26.

Eroberung der Dänen, von welchen erst König Aelfred das Land befreite, seine bestimmte Ausprägung erhalten habe.

Alle Erklärungen, welche den Gegildan eine andere Bedeutung beilegen wollen, als in dem Worte Gildegenossen selbst liegt, sind, wie wir sehen, nicht beweiskräftig genug, um die Thatsache aus der Welt zu schaffen, dafs das Gildewesen bei den Angelsachsen ein weit verbreitetes, im Volks- und Gesetzesrecht anerkanntes Institut war[1]. Unbekannt ist freilich, welcher Art und wie organisiert dasselbe war. Nur so viel ergibt sich aus den angeführten Gesetzesstellen, dafs die Gegildan bezüglich des Wergelds der Genossen Recht und Pflicht mit den Verwandten teilen sollten. Doch nicht weit ab von Aelfreds Gesetzgebung liegen die ältesten Gildestatuten Englands, die wir kennen, aus denen sich dann auch auf die Natur der früheren Gilden zurückschliefsen läfst.

Es sind die sogenannten Iudicia civitatis Lundoniae, die aus der Regierungszeit des Königs Aethelstan (924—940) herrühren und in der Gesetzsammlung dieses Königs stehen[2].

Zuvörderst ist zu bemerken, dafs es sich hier nicht um Einrichtungen der Stadtverfassung oder der Gerichte von London handelt, sondern um eine Organisation der Gilden zu dem bestimmten Zwecke, das bewegliche Eigentum der Einwohner an Vieh und Sklaven gegen Raub und Diebstahl zu schützen. Das Vorwort sagt: „Dies ist die Satzung, welche die Bischöfe und Gerefen, die zu London gehören, beschlossen und mit Gelöbnis bekräftigt haben in unseren Friedensgilden, sowohl der Eorle als der Keorle (on urum fridgegyldum ægder ge eorlisce ge eorlisce), zur Vermehrung

[1] Nach mancherlei schwankenden Erwägungen kommt auch Waitz schliefslich auf dasselbe Resultat a. a. O. S. 466: „So scheint mir wenigstens fortwährend am meisten dafür zu sprechen, unter den Gegildan Gildegenossen zu verstehen."

[2] R. Schmid a. a. O. S. 157, Thorpe Ancient Laws S. 97.

der Verordnungen, die zu Greatanlea, zu Exeter und Thunresfelde gegeben wurden.

Auf den drei genannten von Aethelstan gehaltenen Reichsversammlungen waren bereits Verordnungen über Verfolgung und Bestrafung von Raub und Diebstahl erlassen worden[1]. Diesen sollte die neue Satzung zur Ergänzung und Ausführung dienen, und es waren die Bischöfe und Gerefen (Shirgerefen, Sheriffs) von London und den angrenzenden Diöcesen und Jurisdictionsbezirken, welche sie beschlossen, so dafs dieselbe nicht blofs die Stadt London, von der nicht weiter die Rede ist, sondern das ganze Territorium oder die Provinz betraf, welche jene Bistümer und Bezirke umfafste. Daher wird auch darin die Verfolgung der Diebe von einer Shire in die andere, in der nördlichen und südlichen Mark (swa be nordan mearce, swa be sudan á of scire on odre), geboten und die Mitwirkung der Gerefen selbst dafür in Anspruch genommen. Auch wurde die Satzung durch Gelöbnis bekräftigt in den Friedensgilden der Eorle und Keorle — in unseren Friedensgilden, wie gesagt ist; denn es sind Mitglieder oder Vertreter von diesen selbst, welche hier und weiterhin das Wort führen. Es gab demnach eine Mehrheit von Friedensgilden in London und umliegenden Bezirken, und zwar aus verschiedenen Standesklassen, Eorlen d. h. Hochfreien oder Edlen und Keorlen d. h. Gemeinfreien, Gilden, die bereits als öffentlich anerkannte bestanden, nicht erst neu geschaffen wurden.

Betrachten wir nun die in Rede stehende Verordnung nach Form und Inhalt. Es sind, wie erwähnt, die Wortführer der Friedensgilden selbst, welche teils berichten, was über Verfolgung und Bestrafung der Diebe als Landrecht festgestellt war, teils ihre eigenen Statuten mit den Einführungsworten kundgeben: So haben wir gesprochen (þat we cwædon).

[1] Aethelstans Gesetze II—V bei R. Schmid S. 130—157.

Hiernach lassen sich drei Teile des Gesetzes unterscheiden. Der erste gibt im Art. 1 an, was jetzt die Bischöfe und Gerefen bezüglich des Verfahrens gegen Diebe im Einklang mit den vorausgegangenen Reichsbeschlüssen angeordnet und zur Ergänzung derselben hinzugefügt haben. Der zweite handelt in Art. 2—9 von der Executionsordnung zum Zweck der Nacheile der Diebe und von anderem, was die Friedensgilden betrifft und uns daher besonders angeht. Im dritten Teil, Art. 10—12, wird erzählend berichtet, was von dem Könige und den Weisen (Witan) auf den früheren Reichsversammlungen über die Bewahrung des Friedens beschlossen worden, wo auch König Aethelstan selbst das gebietende Wort führt (Art. 11), und als Nachtrag dazu, was der König noch weiter zu Witlanburg über die Bestrafung der Diebe unter Milderung der früheren Beschlüsse verkündigen liefs.

Als der wichtigste Abschnitt erscheint der zweite, in welchem die Sprecher der Friedensgilden ihre Beschlüsse bezüglich der Art und Weise, wie die Verordnung in Kraft zu setzen sei, kundgeben. Zu diesem Zweck wurden verschiedene neue Einrichtungen getroffen. Es wird eine Kasse bestimmt, zu der jeder nach Verhältnis seines Vermögens einen jährlichen Beitrag geben soll, um daraus Ersatz zu leisten für das gestohlene Gut (Vieh) nach festgesetzter Taxe (Art. 2 und 6). Es werden ferner Rotten zu 10 Mann gebildet, von denen der älteste der Vorsteher ist, und je 10 derselben unter einem Hyndenmann, d. h. Vorsteher von Hundert, vereinigt[1]; letzterer und die Vorsteher der Zehntschaften zusammen verwalten die Kasse, erheben die Beiträge und bestreiten die Ersatzleistungen nach gemeinsamem Beschlufs (Art. 3). In den folgenden Artikeln (4—8) ist von dem Aufgebot der Zehntschaften (teodunge) bei der

[1] Ich folge bezüglich des Hyndenmanns als des Vorstehers der Hundert der Interpretation Marquardsens (S. 38 Anm.), der sich auch Waitz (I, 466 Anm. 5, 3. Ausg.) angeschlossen hat.

Nacheile der Diebe die Rede, wobei jedermann und besonders die Gerefen der Shiren Hülfe leisten sollen. Dann aber sind noch einige Bestimmungen hinzugefügt, welche teils die Zehntschaften, teils die Friedensgilden, denen sie angehören, betreffen. Die Hyndenmänner und die Vorsteher der Zehntschaften sollen wo möglich alle Monate beim Füllen der Butten (mid byttfyllinge) d. h. zum Trinkgelage und zur Berathung zusammenkommen, und auch die Vorsteher einer jeden Hundertschaft für sich können ein gemeinsames Mahl halten[1].

Ferner (8 § 6): „Wir haben gesagt bezüglich derjenigen, die in unsern Gildschaften (on urum gegyldscipum) das Gelöbnis gethan haben, dafs, wenn einer von ihnen stirbt, jeder Gildegenosse (gegilda gesylle) für die Seele des Verstorbenen ein gesäuertes Brod[2] geben und 50 Pfalmen singen oder binnen 30 Nächten singen lassen soll."

Wir finden hier verschiedene Einrichtungen, welche für die Gilden überhaupt charakteristisch sind: die gemeinsamen Mahle oder Trinkgelage und die religiöse Pflicht, für das Seelenheil des verstorbenen Genossen durch gottesdienstliche Handlungen zu sorgen, wobei an das Gelöbnis erinnert wird, durch welches die Genossen untereinander verbunden sind. Etwas anderes ist die neue Bestimmung der Friedensgilden, von denen ihre Sprecher sagen (Art. 8 § 9): „Und

[1] Es heifst im Art. 8 § 1 zuerst: „dafs wir uns alle Monate versammeln, die Hyndenmänner und die, welche die Zehntschaften weisen", und nachher: „und die 12 Männer mögen ihr gemeinsames Mahl halten." Der erste Satz, der von einer Mehrheit der Hyndenmänner redet, geht auf die gemeinsamen convivia der Hundertschaften, der zweite auf die der einzelnen Hundertschaft, wo jedoch bei 12 Männern einer zu viel ist (vgl. Art. 3: „dafs diese 11 das Geld der Hynde bewahren"), weshalb man statt XII, XI lesen will: vgl. Kemble, The Saxons I 242 Note.

[2] Zur Erklärung des verschieden gedeuteten Ausdrucks gesufelne hlaf ziehe ich die Stelle im Gildestatut von Abbotsbury heran: ænne bradne hlaf well besewen and well gesyfled, wovon unten.

es sei nicht verschwiegen, dafs, wenn unser Herr (hlaford d. h. der König) oder einer von unseren Gerefen uns eine Mehrung zudenken sollte zu unsern Friedensgilden, wir da freudig zugreifen wollen, wie es uns allen zukommt und uns nötig ist. Dann vertrauen wir zu Gott und unserm Herrn, dafs, wenn wir alles so erfüllen, die Angelegenheiten des ganzen Volkes besser stehen werden rücksichtlich der Diebstähle, als es früher gewesen ist."

Es ist demnach zweierlei in dem ganzen Gesetze nicht durcheinander zu bringen, erstens die bereits bestehenden Friedensgilden der Eorle und Keorle zu London und in den angrenzenden Gerichtsbezirken, und zweitens die Vereinigung derselben verbunden mit der neuen Einrichtung von Zehntschaften und Hundertschaften lediglich zum Zweck nachdrücklicher Verfolgung der Diebstähle[1]. Es ist daher ein Irrtum, von Einer grofsen Londoner Friedensgilde zu reden, da es in Wirklichkeit eine Mehrheit von solchen gab und deren Vereinigung zu einem äufseren Zweck nicht selbst eine Gilde heifsen kann[2].

Die Londoner Gilden lassen einen Rückschlufs thun auf die Beschaffenheit der Gilden, die schon zu Aelfreds Zeit bei den Angelsachsen bestanden; es waren vermutlich gleichsfalls Friedens- und Standesgilden, Einungen zur Erhaltung des Friedens und Wahrung der Standesrechte.

[1] Diese zuerst nur in dem Londoner Bezirk eingeführte Executionsordnung wurde später durch Eadgar (959—975) zum allgemeinen Reichsgesetz erhoben in einer Verordnung über Einrichtung der Hundertschaften. Vgl. die Constitutio de hundredis bei R. Schmid S. 183. Ob sie wirklich von Eadgar herrührt, ist nicht sicher: ebd. Einl. S. XLVIII.

[2] Marquardsen S. 41 Anm.: „eine grofse Friedensgilde." Waitz I, 466: „Londoner Gilde." Richtig hat schon Wilda S. 245 „die sg. Iudicia als eine Vereinigung der bezeichneten Gilden" aufgefafst. Noch besser sagt Lappenberg, Geschichte von England I, S. 610: „In London waren mehrere Friedensgilden verschiedener Stände vorhanden, welche in Aethelstans Zeit eine sehr merkwürdige Vereinigung zum besseren Schutz ihres Eigenthums schlossen."

Ich komme nun zu den Gilden des 11. Jahrhunderts, deren Statuten bekannt sind[1]. Hier lassen sich verschiedene Arten von Gilden unterscheiden: Gilden als religiöse Brüderschaften, dann im Gegensatz zu diesen rein weltliche Gilden, endlich Gilden so zu sagen gemischter Natur mit weltlichen und geistlichen Zwecken. Wir betrachten zuerst die religiösen Gilden.

Als eine solche erscheint die Gilde zu Abbotsbury in Dorsetshire, welche, mit der dortigen Kirche St. Peter verbunden, von einem königlichen Gesindmann namens Orky gestiftet wurde. Da Orky oder Urki in Urkunden Knuts und Eduards des Bekenners vorkommt und im Jahre 1045 als Verstorbener genannt ist, so ist hiermit die Zeit der Stiftung ungefähr bestimmt[2]. Orky schenkte, wie im Eingang der Urkunde gesagt ist, der Gilde (gyldscipe) zu Abbotsbury die Gildhalle (gegyldhealle) und vereinbarte die Statuten mit den Gildegenossen (gegyldan) zum Lobe Gottes, zu Ehren des h. Peter und zu ihrem Seelenheil. Der religiöse Zweck der Verbindung ist auch am Schlufs in einem Gebete ausgesprochen. In den Statuten sind gewisse Gaben in Geld oder Wachs, Brod, Korn, Holz vorgeschrieben, welche jährlich um die Zeit der St. Peters Messe an das Kloster zum gemeinen Almosen geleistet werden sollen. Auch wird ein Eintrittsgeld gefordert, dabei aber ein Unterschied gemacht zwischen rechten Gildegenossen (right gegyldan) und

[1] Die angelsächsischen Texte mit neu englischer Uebersetzung findet man beisammen bei Thorpe, Diplomatarium unter Guilds S. 605—617. Kemble, Cod. diplom. IV, 942 gibt nur die Statuten von Abbotsbury.

[2] Aus Eduards Urk. von 1045, welche bei Thorpe Diplom. zweimal an verschiedenen Stellen abgedruckt ist (S. 426 und 576), geht hervor, dafs Urki und seine Gattin Tola ihr Land und Vermögen an die Kirche St. Peter zu Abbotsbury vermachten. Ego Urki minister findet sich unterzeichnet in Urkk. Knuts 1033 und 1035. Kemble Cod. dipl. VI. 182. 187. In einem Schreiben Eduards bei Thorpe Dipl. S. 414 ist er Urk min huskarl genannt.

solchen, die es nicht sind (ungyldan)[1]. Letzteren wird das doppelte Quantum Holz oder statt dessen ein Sester Korn als Leistung auferlegt. Beleidigungen der Genossen untereinander sollen mit einer Bufse zum Betrage des Eintrittsgeldes für die Genossenschaft (geferrædene) und einer Sühne für den Verletzten bestraft werden. Wer sich dessen weigert, verwirkt die Genossenschaft und jede andere Gilde (and ælcere odre gyldrædene) — es gab also noch andere, die mit ihr im Zusammenhange standen. Die Genossenschaft soll sich des erkrankten Genossen annehmen, für die Seele des Verstorbenen einen Pfennig zahlen und für seine Beerdigung sorgen auf Mahnung des Vorstehers (stiwerd): „das heifst mit Recht eine Gilde (gyldrædene), dafs wir so thun, und geziemt uns wohl vor Gott und der Welt."

Diese Gilde war, wie man sieht, eine religiöse Brüderschaft, wiewohl dieser Ausdruck für sie nicht gebraucht ist. Brüderschaft heifst eine Gilde (gildscipe) gleicher Art zu Woodbury in Devonshire, deren Aufnahme unter andere Brüderschaften (mid odrum gebrodrum) durch Bischof Osborn von Exeter (1072—1103) und die Kanoniker von St. Peter urkundlich bezeugt ist[2]. Die Mitglieder, 16 mit Namen, verpflichten sich, einen Pfennig als jährlichen Beitrag und eben so viel für einen verstorbenen Genossen, Mann oder Frau, als Seelenschofs (sawul sceote) an die Kanoniker zu zahlen, damit Messen für sie gelesen werden. Es waren noch andere Gilden (gildscipe) vorhanden, die gleichfalls in Verbindung mit der Kirche zu Exeter standen. Als solche sind eine ganze Anzahl aufgeführt, jede mit Benennung einiger Mitglieder, darunter noch eine in Woodbury, zwei zu Culliton, zehn an anderen Orten, welche alle zur Kirche von Exeter gehörten und zumeist in der Grafschaft Devonshire gelegen waren. Wenn man hier eine verhältnismäfsig

[1] Thorpe übersetzt: regular guildbrother und non regular. Kemble: full guildbrother und non full guildbrother.

[2] Thorpe, Diplom. S. 698. Hickes Thesaurus, Dissert. S. 18.

so grofse Zahl von Gilden auf einem so beschränkten Raum beisammen findet, so ist sicherlich auf die weiteste Verbreitung des Gildewesens bei den Angelsachsen zu schliefsen[1].

In anderer Gestalt tritt eine Gilde zu Exeter auf, deren Statuten gleichfalls dem 11. Jahrhundert angehören[2]. Diese Genossenschaft (gesamnung) war nach ihrem ausgesprochenen Zweck sowohl für die Förderung des Seelenheils als auch des Lebens Wohlfahrt (ægþer ge be usses lifes gesundfulnefse) gestiftet. Von einer besonderen Beziehung zu einer bestimmten Kirche und ihrem Heiligen ist nichts erwähnt. Dagegen tritt eine andere Seite des Gildewesens in den Vordergrund; das ist das gemeinsame Mahl, mytting oder gemittinge, welches dreimal im Jahre an den kirchlichen Festzeiten gehalten werden soll. Bei diesem erhält jeder Genosse (gegilda) zwei Sester Malz, jeder Cnight einen, und dazu ein Mafs Honig, und es sollen jedesmal zwei Messen von dem Priester gelesen und Pfalmen von den Brüdern gesungen werden, einmal für die lebenden und einmal für die verstorbenen Freunde. Aufser regelmäfsigen Beiträgen an die Kasse sind auch besondere zur Unterstützung der Genossen bei Beerdigungen und bei Hausbrand zu leisten. Auf Versäumnis des Gelags, Unterlassung der Beiträge (gescote), Beleidigungen gegen die Genossen sind entsprechende Strafen in Geld gesetzt.

Die vorgeschriebenen Gelage, bei welchen gottesdienstliche Gesänge und Methtrinken abwechselten, waren so wesentlich bei dieser Gilde, dafs sie selbst gemittinge d. i. convivium heifst[3]. Gleichwie in den Statuten von Abbotsbury rechte Gildegenossen und andere unterschieden sind.

[1] Keine Gilde, sondern Klosterverbrüderung war die Verbindung, welche Bischof Wulfstan mit einer Anzahl Aebten einging. Urk. bei Thorpe S. 615

[2] Thorpe S. 613. Vgl. über die Zeitbestimmung O. Hartwig S. 136.

[3] Am Schlufs: and ælc mann thæs gemittinge mid rihte hælde.

wird hier ein Unterschied gemacht zwischen Gegildan und Cnights, wo unter letzteren junge noch unselbständige Männer oder Dienstleute — das Wort bedeutet beides — zu verstehen sind.

Die Gilde zu Exeter stellt sich im Unterschiede von den genannten religiösen Gilden als vorwiegend weltliche Genossenschaft dar, wiewohl sie auch die religiöse Seite, die Sorge für das Seelenheil, nicht aufser Acht liefs.

Es liegt in der Natur der Sache, dafs das Gildewesen nicht bei diesen harmlosen Privatgenossenschaften für religiöse und gesellige Zwecke stehen blieb, dafs es sich Geltung auch nach aufsen hin gegen Ungenossen zu verschaffen suchte. Wenn die Vereinigung an sich stark macht, so war dies noch mehr der Fall, wenn mächtige und einflufsreiche Personen eine vornehme Standesgenossenschaft bildeten. Als eine Gilde solcher Art zeigt sich die der Thane von Cambridge, deren Statuten gleichfalls in das 11. Jahrhundert gehören[1].

Thane oder Thegen hiefsen in älterer Zeit bis auf Aelfred die Ministerialen, insbesondere die königlichen Dienstleute, das Gesidh, welches eine höhere Standesklasse für sich bildete; später nannte man so die Besitzer von 5 Hufen (Hiden) Landes, welche den Ritterdienst leisteten, also den Stand der milites ausmachten, denen das sechsfache Wergeld von dem des gemeinen Freien (ceorl) zukam[2]. Die Gilde von Cambridge war demnach eine höhere Standesgilde, gleichwie die Friedensgilde der eorle, der wir in den Iudicia Lundonensia begegnet sind.

„Alle sollen", ist zu Anfang gesagt, „sich einander durch

[1] Thegna gilde on Grantabrycge. Thorpe Diplom. S. 610.

[2] Vgl. Konrad Maurer, Kritische Überschau II 403, 413. R. Schmid bestreitet (im Glossar unter Thegen), dafs das Thanenrecht nur auf Grundbesitz beruhte, und behauptet, dafs es erbliches Geburtsrecht war. Jedenfalls bildeten die Thane eine höhere Standesklasse über den Gemeinfreien.

Eidschwur Treue geloben, und die ganze Genossenschaft (geferræden) soll demjenigen helfen, der das beste Recht hat. Bestimmt gefordert wird die Leichenbegleitung für einen gestorbenen Genossen mit einem Beitrag von 2 Pfenn. von jedem zum Almosen und für die heilige Aetheldruth, sodann Hülfe in Notfällen, und es wird, wenn kein Gildegenosse (gilda) in der Nähe ist, die des Gerefen in Anspruch genommen, der, wenn er sie nicht leistet, mit einem Pfund büfsen soll; ebenso der Dienstherr (hlaford), falls er nicht selbst durch Herrendienst oder Krankheit verhindert ist. Tötung eines Genossen durch einen anderen Mann ist mit 8 Pfund zu büfsen, und wenn der Thäter die Bufse verweigert, soll die ganze Gilde den Erschlagenen rächen (wrece eal gildscipe pone gildan). Wenn ein Genosse einen anderen Mann in der Notwehr oder Vergeltung eines Unrechts erschlägt, sollen die andern zum Wergeld beisteuern, und zwar, wenn der Erschlagene ein Zwölfhyndemann ist, jeder mit einer halben Mark, wenn ein Keorl, mit zwei Öre, wenn ein Wälscher, mit einem Ör[1]. Wenn aber ein Genosse einen anderen Mann aus Thorheit oder Übermut erschlägt, so soll er selbst tragen, was er verschuldet hat. Wenn endlich ein Genosse einen Mitgenossen tötet, so hat er das mit den Verwandten zu sühnen und mufs die Gilde mit 8 Pfund zurückkaufen, oder aber er verwirkt ihre Gesellschaft und Freundschaft (geferes and freondscipes); keiner darf mit ihm essen oder trinken, aufser bei dem König, dem Bischof der Diöcese oder dem Ealdormann, es sei denn, dafs er mit zwei Bankgenossen (gesetlun) beweisen kann, dafs er ihn nicht kannte. Beleidigung eines Genossen durch einen andern ist mit einem Mafs Honig zu büfsen, wenn der Thäter sich

[1] Die Halbmark war = 12 Schilling (das Pfund = 48 Sch.), 12 Öre (dänisches Geld) = 36 Schilling oder 3 Halbmark, also 2 Öre = 6 Sch. oder 1/4 Mark. Vgl. R. Schmid über Geldrechnung im Glossar S. 593. Das entspricht nicht mehr den alten Wergeldsätzen der Westsachsen, wonach das Wergeld des Zwölfhyndemann das Sechsfache von dem des Keorl (200 Sch.) betrug; vgl. K. Maurer a. a. O. S. 412.

nicht mit zwei Bankgenossen reinigen kann. Wenn ein Cnight die Waffe zieht, soll sein Herr (hlaford) ein Pfund zahlen und die ganze Gilde diesem helfen sein Geld wieder zu erlangen. Und wenn ein Cnight einen andern verwundet, soll sein Herr und die ganze Gilde es an seinem Leben rächen. Geringere Vergehen sind mit einem Mafs Honig zu büfsen. In die gleiche Bufse verfällt der Gildegenosse, der die Morgensprache (morgenspæce) versäumt.

Eigentümlich ist dieser Gilde die Verpflichtung der Genossen durch Eidschwur mit Gelöbnis der Treue, weshalb sie eine geschworene Gilde heifsen kann. Sie bezweckt, neben Erfüllung der religiösen Pflicht im Sterbefall eines Genossen, gegenseitige Hülfe in Not und Gefahr und besonders Schutz und Vertretung nach aufsen gegen jedermann. Gleichwie die Familie, die Magen, übernimmt sie für den Genossen nur bei unverschuldetem Totschlag die Zahlung des Wergelds und fordert von dem Ungenossen, der einen der Ihrigen erschlägt, (aufser dem Wergeld für Erben und Verwandte) eine Bufse für die Genossenschaft, bedroht ihn im Fall der Weigerung mit ihrer Rache, wie im gleichen Fall einen der Ihrigen mit Ausstofsung. Endlich fordert sie für sich die Hülfe sowohl des öffentlichen Beamten, des Shirgerefen, wie jedes anderen Dienstherrn, und legt diesem im Fall der Unterlassung eine Geldbufse auf. Die Genossen sind Thane und Dienstherren; sie vertreten ihre waffenfähigen Gefolgsleute, Cnights, welche durch sie in einem mittelbaren Verhältnis zur Genossenschaft stehen.

Eine derartige Genossenschaft, die mit solcher Selbstherrlichkeit und Eigenmacht auftritt, ist nur entweder bei noch unfertigen Zuständen eines werdenden Staats oder bei schon zerrütteten eines in der Auflösung begriffenen Gemeinwesens zu denken. Das angelsächsische Reich befand sich im letzteren Fall und war seinem Untergange nahe.

Die bisher betrachteten angelsächsischen Gilden können als Typen für ganze Klassen gelten: religiöse, mit der Kirche verbundene, weltliche zugleich mit religiösem Zweck, Standes-

und Schutzgilden. Bei allen ist keinerlei Beziehung zu Städten oder Stadtgemeinden zu finden. Auch in den judicia civitatis Lundoniae deutet nichts auf einen Zusammenhang der Friedensgilden mit der Bürgergemeinde von London. Man kann sich die Gilde von Exeter, Cambridge eben so gut in der Stadt wie aufserhalb derselben denken. Waren demnach, wie manche behaupten, Gilden der Anfang und Mittelpunkt von Stadtgemeinden, so mufs sich dies in der Stadtverfassung zeigen, vor allem bei Entstehung der Städte nachweisen lassen.

II. Die Städte in der angelsächsischen Periode.

Das angelsächsische Wort tûn bedeutet allgemein eingefriedigtes Land oder eingezäuntes Grundstück, das ein Garten, ein geschlossener Hof (curtis), eine Ortschaft, selbst eine Stadt sein kann. Wir haben kein deutsches Wort, welches sich mit diesem Begriffe deckt.

Als unterste und kleinste Territorialeinteilung erscheint ‚Tun' in den ältesten wie späteren Gesetzen: Hlothar und Eadric von Kent c. 5: Wenn ein Freier einen Mann stiehlt, reinige er sich, jeder in dem Tun, zu dem er gehört (æt þam tûne, þe he to-hyre). Aethelstan im Prolog § 2: Der Gerefe (des Königs) soll 30 Sol., die er (erwähnten Falls) zu büfsen hat, unter die Armen verteilen, die in dem Tun sind. Aethelred c. 15: Wenn jemand am hellen Tage beraubt wird und es in drei Tunen verkündigt, so ist er (der Räuber) keines Friedens würdig[1]. In anderen Gesetzesstellen bedeutet Tun einen herrschaftlichen Hof, curtis oder curia: Aethelbert von Kent c. 5: Wenn jemand einen Mann in des Königs Tun erschlägt, so büfse er mit 50 Sol.; c. 13: wenn in eines Eorles Tun, mit 12 Sol.; c. 17: Wenn einer in eines Mannes Tun eindringt, so büfse

[1] Vgl. R. Schmid Gesetze S. 10. 131. 219.

er das erste mal mit 6 Sol. Aelfred c. 1 § 2: Wer Untreue gegen den König begeht, soll mit 40 Nächten Kerker in des Königs Tun bestraft werden; die Magen sollen ihn ernähren oder des Königs Gerefe[1].

Tun hat die gleiche Bedeutung wie das lateinische villa. Zahlreiche Namen von Ortschaften im Süden von England sind mit Tun zusammengesetzt[2]. Ortsvorstand ist der Tungerefe, gleichbedeutend mit villicus. In Heinrich I Art. 7 § 2 sind die Tungerefen in der Reihe der Beamten von den Bischöfen und Grafen abwärts zuletzt genannt: tungrevii et caeteri terrarum domini[3].

Die Stadt heifst burh, buruh, byrig, wie dänisch by. Doch bedeutet burh überhaupt einen befestigten Ort, selbst nur ein festes Haus[4]. So im Gesetz Jne's c. 45 über Einbruch in eine Burg (burg-bryce), wo dieses Vergehen mit verschieden abgestuften Sätzen, je nach dem Stande des Burgherrn, des Königs, des Bischofs, Ealdormans, Thans und Gesindmanns, bestraft wird[5]. Besonders war die Burg, in welcher der König seinen Wohnsitz hatte, ein höher befriedeter Ort, so dafs wer in dessen Nähe Friedensbruch beging, das Leben verwirkte[6]. K. Eadgar sagt in c. 2: „In jeder Burg und jeder Shire habe ich meine königlichen Rechte, wie mein Vater sie hatte," und c. 3: „Jedermann soll unter Bürgschaft stehen, sowohl innerhalb als aufserhalb der Burgen (ge binnan burgum ge buton burgum), und es soll Zeugenschaft eingesetzt werden für jede Burg und jede Hundertschaft: für jede (gröfsere) Burg 33 Männer, für die

[1] Vgl. ebd. S. 3. 68.

[2] H. Leo, Rectitudines singularum personarum S. 26.

[3] Vgl. R. Schmid S. 440 und im Glossar unter Tungerefa.

[4] R. Schmid im Glossar.

[5] Vgl. Aelfred leges Angl. c. 40 (S. 92), wo nach dem Zwölf- und Sechshyndemann zuletzt der Keorl genannt ist, bei diesem aber statt burc-bryce der Ausdruck edor-bryce, d. i. Zaunbruch, gebraucht wird.

[6] Vom Frieden und Mundium c. 15 (R. Schmid App. IV S. 384).

kleineren (smalum burgum), sowie für jede Hundertschaft 12 oder mehr, wenn ihr wollt. Bei allem Kauf oder Verkauf in einer Burg oder einem Wapentake (wæpengetæce), d. i. Hundertschaft, sollen einige beeidigte Männer Zeugen sein“ [1].

Hier sind die kleineren Burgbezirke mit den Hundertschaften gleichgestellt; unter den gröfseren sind zahlreicher bewohnte Verkehrsplätze, also Städte, zu verstehen. Der Vorsteher der Hundertschaft heifst Ealdor (c. 8: hundredes ealdre; c. 10: se hundredes ealdor): dem sollen die Tunmänner alle Vergehen anzeigen. Ealdor, Ealdorman ist teils allgemeine Bezeichnung wie senior, teils bestimmte für den Vorsteher einer Grafschaft, dem der Gerefa, d. i. Shirgerefe, vicecomes, bei- und untergeordnet war [2]. Gerefen heifsen auch die über die Bürger gesetzten Beamten des Königs. So im Prolog der Zehntenverordnung Aethelstans (S. 126): „Ich Aethelstan mit Beirat des Erzbischofs Wulfhelm und meiner andern Bischöfe verkündige den Gerefen in jeglicher Burg ... dafs ihr zuerst von meinem eigenen Gut den Zehnten gebt ... und die Bischöfe mögen dann dasselbe thun von ihrem eigenen Gut und meine Ealdormänner und meine Gerefen desgleichen.“

Der Burg-Gerefe heifst Wicgerefa. Wic ist vicus, Ort oder Stadt, Lunden-wic die Stadt London. Hlothar und Eadric von Kent c. 16: „Wenn einer von Kent in Lunden-wic Gut (Vieh) kauft, so habe er für sich zwei oder drei redliche Männer zu Zeugen oder des Königs Wicgerefen.“ Auch in Winchester erscheint ein Wicgerefa [3].

Häufiger kommt jedoch die Benennung Portgerefa vor. Port ist weder Hafen noch Thor, sondern Stadt [4]. Eduard

[1] R. Schmid S. 194.

[2] Vgl. R. Schmid im Glossar unter Gerefa.

[3] Chron. Anglo-Saxonicum a. 897 (ed. Thorpe I, 174) nennt unter den bei einem grofsen Sterben gestorbenen angesehenen Männern Beornulf wicgerefa on Wintonceastre.

[4] Gleichwie in Flandern die Stadt 'Poort' und die Bürger 'Poorters' hiefsen.

c. 10 (S. 110) verordnet: „Ich will, dafs jedermann seinen Gewährsmann habe und niemand aufserhalb der Stadt (butan porte) kaufe, sondern dafs er das Zeugnis des Portgerefen oder anderer glaubwürdiger Männer habe.“ Aethelstan c. 12—14 (S. 139) wiederholte diese Verordnung und bestimmte ferner, dafs nur Eine Münze im ganzen Reiche des Königs sein und niemand aufserhalb der Stadt (butan on porte) münzen solle, wobei er zugleich die Zahl der Münzer in einer Reihe von Städten festsetzte: in Canterbury 7, nämlich 4 des Königs, 2 des Bischofs und 1 des Abts, in Rochester 3, nämlich 2 des Königs und 1 des Bischofs, in London 8, in Winchester 6 u. s. w. und in den andern (kleineren) Städten (odrum burgum) je 1. Aethelred, de Institutis Lundoniae c. 9 (S. 221), beschränkte ihre Zahl in jeder grofsen Stadt (in omni summo portu) auf 3 und auf 1 in omni alio portu. Portgerefa ist also, gleichbedeutend mit Wiegerefa, der königliche Vorsteher der Stadt, analog dem deutschen Burggrafen. Die lateinische Benennung ist praepositus oder praefectus civitatis[1].

Gerichtsversammlungen (gemot) wurden in den Burgen und Städten, wie in den Hundertschaften und Grafschaften gehalten: das Burggemot dreimal im Jahr, das Hundertgemot alle vier Wochen, das Shiregemot, bei welchem der Bischof und der Ealdormann den Vorsitz führten, zweimal im Jahr[2]. Die Competenz dieser verschiedenen Gerichte ist nicht ersichtlich, nur dafs das Hundertgemot als Niedergericht dem Grafschaftsgericht untergeordnet war[3]. Höher aber galt der Stadtfriede als der Friede im Hundert. Aethelred III c. 1 (S. 213) bestimmte, dafs der Friede, den der König gibt,

[1] Kemble Cod. Dipl. IV, 285: Et Godwinus praepositus civitatis Oxnafordi et Wulfurnus praepositus comitis (also jener der königliche, dieser der gräfliche Beamte) et omnes cives Oxnafordienses. VI, 180: Ibiniside praefectus et tota civitas Gloucestriae.

[2] Eadgar I c. 1. III c. 5. Cnut II c. 18; vgl. Eduard II c. 8.

[3] Cnut II c. 17 und 19.

unabbüfsbar sein, der Friede, den Ealdorman und Gerefe in den fünf Burgen geben[1], mit 1200 (Shilling), der Friede des Burggerichts mit 600, der des Wapentake (Hundert) mit 100 gebüfst werden soll. Es ist hiernach anzunehmen, dafs über Friedensbrüche, wie in den anderen genannten Gerichtsbezirken, so auch in den Städten erkannt wurde[2].

Das Burggemot ist die Bürgerversammlung im Gericht. Die Bürgerschaft oder Bürgergemeinde heifst Buruhwaru. Im englisch-dänischen Friedensvertrage Aethelreds wurde bestimmt, II c. 6 (S. 206): „Wenn ein Friedensbruch innerhalb einer Stadt (binnan byrig) geschieht, so gehe die Bürgerschaft selbst (buruhwaru sylf) hin und ergreife die Totschläger, lebendig oder tot, ihre nächsten Magen, Mann für Mann, oder, wenn sie nicht wollen, der Ealdormann, oder, wenn dieser nicht will, der König."

Nirgends findet sich eine aus der Bürgerschaft selbst hervorgegangene Gemeindebehörde erwähnt, wenn man nicht etwa als solche „die ältesten (angesehensten) Männer, die zur Burg gehören," ansprechen will, denen Aethelstan (II c. 20 § 1. 4 S. 142) befiehlt, Ungehorsame und Rechtsverweigerer zu strafen. Und etwas ähnliches kann man in der Bestellung von 33 Männern in jeder gröfseren Burg und von 12 in jeder kleineren finden, die nach der schon angeführten Verordnung Eadgars bei Kauf oder Verkauf Zeugen sein sollen. Wo aber in den Urkunden Städte unter den Zeugenschaften vorkommen, tritt immer nur die Bürgerschaft (burh-

[1] Es sind die Städte Leicester, Lincoln, Nottingham, Derby und Stamford, welche lange Zeit in der Gewalt der Dänen waren und erst durch Edmund wieder gewonnen wurden. Chron. Anglo-Saxonicum a. 941 (ed. Thorpe I, 209. II, 89.

[2] Ich kann deshalb Stubbs, Constit. History S. 90, nicht beistimmen, wenn er meint, dafs der Burggemot nur polizeiliche Befugnisse hatte, alle streitigen Sachen an das Hundertgericht gebracht worden seien. Oder sind Friedensbrüche nur als Polizeisachen anzusehen?

waru) im ganzen neben dem Portgerefen auf. So die Bürgerschaft von Canterbury (seo burhwaru on Cantwarebyrig) mit Aethelred, dem Portgerefen, in einem Vertrage des Bischofs Godwin von Rochester, der in jener Stadt im Jahre 1011 beurkundet wurde[1]; und so der Portgerefe und die gesamte Bürgerschaft von Bath[2]; der Präpositus und alle Bürger von Oxford[3]; der Präfect und die ganze Stadt von Gloucester[4]; alle Bürger oder die Bürgerschaft von Winchester[5].

Die Bürgerschaft ist nicht als Gilde zu denken[6]. Es gab Genossenschaften und Standesgilden innerhalb und aufserhalb der burhwaru. Wir finden solche unter den Zeugenschaften bei Rechtsgeschäften im 9. und 10. Jahrhundert. So in Urkunde vom Jahre 860 über Verkauf eines Grundstücks (zu Canterbury), bezeugt und unterschrieben an erster Stelle vom König Aethelbert, an zweiter vom Erzbischof Ciolnod und noch anderen: Ego Aedelstan et ingan burgware. Ego Aedelhelm et cniaghta gegildan. Ego Herewine et herred . .[7]. Das sind drei verschiedene Standesgenossenschaften mit ihren Vorstehern, eine der Bürger, dann die Cnightengilde und drittens, wie es scheint, eine geistliche Brüderschaft[8]. Und

---

[1] Thorpe Diplom. S. 301 (auch bei Kemble Cod. IV, 266).

[2] Kemble Cod. IV, 270: on Leafvildes gewitnefse portgerefen and on ealre dære burhware on Badon.

[3] Vgl. S. 38 Anm. 1.

[4] Kemble Cod. VI, 180 (J. 1022): et tota civitas Glocestriae et multi alii tam Angli quam Dani.

[5] Ebd. S. 207: Et omnes cives istius civitatis, im ags. Text: and seo burhwaru on Winceastre.

[6] Kemble, On the Saxons in England II 309, macht sich über das Verhältnis von Gilde und Stadt folgende Vorstellung: „Die Freien traten entweder mit oder ohne Mitwirkung des Grundherrn (lord) in Gesellschaften oder Vereine zusammen, welche Gilden genannt wurden. Wir können annehmen, dafs die ganze freie Stadtbevölkerung in solche Verbindungen eingeteilt war und alle zusammen eine feste und starke Körperschaft (substantive body) bildeten, welche gewöhnlich burhwaru genannt wurde".

[7] Kemble Cod. II 83. Thorpe Diplom. S. 128. Cartularium Saxon. II 128.

[8] Die Lesung dieser Zeilen ist teilweise unrichtig: ingan ist kein

in Urkunde vom Jahre 958 über das Testament eines angelsächsischen Grofsen zu Canterbury, wo als Zeugen genannt sind Erzbischof Oda, die Geistlichkeit von Christchurch und St. Augustin, mehrere Thane des Königs, endlich drei Genossenschaften innerhalb und aufserhalb der Bürgergemeinde und viele andere — da III geferscipas innan burhwara and utan burhwara and micle mættan[1].

Cnights, niedere Dienstleute, milites, denen wir in der Thanengilde zu Cambridge begegnet sind, kommen oft genug in den Urkunden als Stand oder einzeln vor[2]. Auch in London gab es, wie zu Canterbury, eine Cnightengilde, deren Ursprung in fabelhafter Erzählung auf die Stiftung von 13 Rittern unter König Eadgar zurückgeführt wird[3]. Sie endigte zur Zeit der normannischen Eroberung mit Selbstauflösung, indem sie ihren Grundbesitz innerhalb und aufserhalb der Stadt (infra burgum et extra) mit zugehörigen Leuten und Rechten dem Stifte der h. Dreifaltigkeit vermachte[4]. Man nimmt an, dafs der spätere Stadtteil (ward) Portsoken, der diesem Stifte angehörte, aus jener Schenkung herstammte[5].

Wort und kein Name. Kemble, The Saxons II 309 Note, corrigiert ingang und erklärt dies als Ausschufs oder Auswahl der Bürger, was aber ingang = Eingang nicht bedeuten kann; Prof. E. Sievers vermutet auf mein Befragen nigan als altkentisch für nigon = neun, also 9 Bürger. Statt gegildan, wie das Cart. Sax. richtig hat, lesen Kemble und Thorpe gealdan. Herred ist keine ags. Form, sondern hired oder hyred = familia; vgl. Urk. des Bischofs Aedhelwold von Winchester, Kemble Cod. VI 206, wo tres familiae, hyredas, der vorher genannten Stifter unterzeichnet sind.

[1] Kemble Cod. II 355. Thorpe Dipl. S. 510.

[2] Thorpe Dipl. S. 378 mænig god cnight. Kemble Cod. VI 155: Aelfget and Aelwerd his cnightas. S. 184: and feala odra godra cnighta etc.

[3] Wilda, Gildenwesen S. 247.

[4] S. die Bestätigungsurkk. Heinrichs I u. Heinrichs II bei Madox, Firma Burgi S. 24. Heinrich I sagt: Praecipio, quod Prior et Canonici Sanctae Trinitatis London. teneant homines suos et terram suam de anglica Cnightengilda, sicut antecessores eorum . . tenuerunt tempore patris mei et fratris mei.

[5] Norton, Commentaries . . of the City of London S. 303.

Ferner ist in Winchester eine Cnightengilde mit Gildehalle bezeugt, welche ebenfalls zur Zeit der Eroberung durch die Normannen aufgehört hat[1].

Das Vorstehende kann genügen, um die Existenz der angelsächsischen Gilden nicht blofs in der späteren Zeit des Reichs, sondern auch in der früheren, wo man ihr Dasein mit Unrecht bestritten hat, zu beweisen[2]. Wenn sie erst ziemlich spät zur corporativen Organisation und dann auch zu eigenem Vermögensbesitz gelangten, so erklärt sich daraus unschwer ihre seltene Erwähnung in den Urkunden.

III. Städte und Gilden zur Zeit der normannischen Eroberung.

Domesday Book, auf Staatskosten unter Georg III in zwei grofsen Foliobänden gedrukt 1783; hierzu ein Band Additamenta 1816. Eine Übersicht des Inhalts mit Indices gibt H. Ellis, A general Introduction to D. B. 2 Bde. 1833.

Das in seiner Art einzig dastehende Reichskataster, genannt Domesday-Book, welches Wilhelm der Eroberer anfertigen liefs und das im Jahre 1086, zwanzig Jahre nach der Eroberung, vollendet wurde, ist das wichtigste Document für die englische Verfassungsgeschichte im 11. Jahrhundert. Auf Grund der Aussagen von Kronbeamten und anderen glaubwürdigen Personen ist darin die Beschreibung von Land und Leuten und hauptsächlich von den königlichen Einkünften in den einzelnen Grafschaften, Hundertschaften und Städten aufgenommen. Wenig fehlt an der Vollständigkeit des Werkes. Weggelassen sind die nördlichen Graf-

[1] Liber Wintoniae in Domesday Book, Addit. T. IV 531: Et ibi de justa (juxta?) fuit Chenictehalla, ubi chenictes potabant Gildam suam (die Gilde trinken ist der gewöhnliche Ausdruck für das Trinkgelag halten), et eam libere tenebant de rege Edwardo; modo eam tenent Godwinus Pison etc.

[2] Hierzu gehört noch, was im folgenden Abschnitt über Bürgergilden zu sagen ist.

schaften Northumberland, Cumberland, Westmoreland und Durham, vermutlich weil sie durch den letzten Racheakt des Eroberers nach einem Aufstand im Jahre 1069 gänzlich verwüstet worden[1], ferner die Städte London und Winchester, weil ihre Besitz- und Rechtsverhältnisse schon anderweitig festgestellt waren[2]. Zum Ausgangspunkt der Beschreibung ist überall die letzte angelsächsische Zeit, d. h. der Zustand der Dinge unter Eduard dem Bekenner (1042—1066), genommen, und es sind die Veränderungen angegeben, welche seitdem teils durch Verwüstungen und Güterconfiscationen bei der Eroberung, teils durch Übertragung von Ämtern und Lehen an die normannischen Barone und Söldner erfolgt waren. Eine tief greifende Umwälzung und Neuordnung des öffentlichen Rechts hat nicht stattgefunden; die alten Gewohnheiten, Abgaben und Dienste wurden in den Verwaltungskreisen der Grafschaften, Hundreds und Städte durchweg als Normen beibehalten.

Im Domesday-Book sind die Hundertschaften, hundreds, und die Städte, civitates oder burgi, letztere mehr als vierzig an der Zahl, nach der Reihe der Grafschaften, worin sie gelegen, beschrieben[3]. Der vorwaltende Gesichtspunkt und die hauptsächliche Veranlassung des Reichskatasters war das fiscalische Interesse, die Feststellung der königlichen Einkünfte. Aus Grund- und Hauszinsen, aus herkömmlichen Abgaben und Leistungen anderer Art (consuetudines), sowie aus gerichtlichen Gefällen setzt sich im ganzen die Geldleistung zusammen, welche als firma regis bezeichnet wird. Firma, ags. feorm, bedeutet Kost, Unterhalt, dann besonders Hofgut, Domäne[4], dasselbe, was im fränkischen Reich fiscus

[1] Bei Ellis I, 318 sind die historischen Nachrichten über diese Gräuel zusammengestellt.

[2] Für Winchester im Liber Wintoniae: D. B. Additam. IV.

[3] Das Verzeichnis gibt Ellis I, 191; Auszüge aus der Beschreibung bei Merewether I 68—282.

[4] R. Schmid im Glossar. In alter ags. Zeit wurden die Grundabgaben an den Fiscus in natura entrichtet; später und unter

oder res fiscalis hiefs. Die Firma war für jede Stadt besonders festgestellt und wurde durch den Vicecomes (Sheriff) der Grafschaft aufgebracht und an den Staatsschatz abgeliefert. Doch geschah es auch, dafs sie anderweitig verpachtet und dadurch zu einem Mehrbetrag gesteigert wurde. So heifst es beispielsweise in der Beschreibung von Chester (I f. 262 b): „Bei Übernahme der Stadt durch den Grafen Hugo galt sie nur 30 lib., denn sie war sehr verwüstet; jetzt hat sie Mundrat vom Grafen für 70 lib. und 1 Mark.“ Letzterer war der Unterpächter. „Die Stadt Canterbury galt vor der Eroberung (tempore regis Edwardi) 51 lib.; jetzt wird sie auf 50 geschätzt; doch gibt der, welcher sie zu Lehen hat, 30 nach Gewicht und 24 in geprägter Münze“ [1]. „Die Stadt York (I f. 298 a) galt vor der Eroberung 53 lib., jetzt 100 nach dem Gewicht (ad pensum).“

Behufs Veranschlagung und Aufbringung der Firma ist die Statistik einer jeden Stadt gegeben, worin die Grundherren, jeder mit der Zahl der Hausplätze (mansiones, mansurae), die er besitzt, oder der Bürger, die ihm zinspflichtig sind, die herkömmlichen Abgaben und persönlichen Dienste der Einwohner, die Gerichtsgefälle und Bufsen für Vergehen u. s. w. verzeichnet sind. Sehen wir an einigen Beispielen den geteilten Besitzstand in den Städten.

In Canterbury (I f. 2) hatte der König vor der normannischen Eroberung (tempore regis Edwardi) 51 Bürger, die ihm den Zins (gablum ags. gafol) zahlten, und über andere 212 stand ihm das grundherrliche Gericht (saca et soca) zu [2]. Jetzt sind es nur 19, die ihm den Zins zahlen; 32 (Haus-

---

den normannischen Herrschern waren sie in Geld fixiert. Vgl. Dialogus de Scaccario Lib. I c. 7 bei Stubbs, Select Charters S. 193.

[1] D. B. I f. 2: 30 lib. arsas et pensatas et 24 lib. ad numerum. Bei Zahlung nach Gewicht mufste ein Aufgeld für die Einschmelzung gegeben werden; vgl. Ellis I, 161.

[2] Saca et soca, sac and soc, bedeutet die niedere Gerichtsbarkeit des Grundherrn bei Streitigkeiten und Vergehen; vgl. Leges Eduardi c. 22 und Ellis I 273.

plätze) sind verwüstet, 11 im Stadtgraben (in fossato civitatis); 12 hat der Erzbischof, 14 der Abt von St. Augustin zum Austausch für das Castell (pro excambio castelli) d. i. für die Grundstücke, welche das Kloster zu dessen Erbauung hergegeben hatte. Als andere Grund- oder Hausbesitzer sind noch genannt die Kirche der h. Dreieinigkeit, die Königin Edwa (Edgitha, Witwe Eduards des Bekenners) und mehrere Barone. Die Bürger besitzen 45 Hausplätze aufserhalb der Stadt, von denen sie selbst Zins und Abgaben beziehen; doch hat der König saca et soca; auch besafsen sie früher vom Könige 33 Äcker Land für ihre Gilde[1]. Aufserdem gab es eine nicht unbeträchtliche Zahl von Bürgern und Hausplätzen in Canterbury, welche verschiedenen auswärtigen Herrschaftshöfen (maneria, manors) zugehörten und dorthin ihre Abgaben entrichteten[2].

Ich wähle ein anderes Beispiel von den bedeutenderen Städten. In York bestanden vor der Eroberung 6 Districte (scyrae) aufser demjenigen des Erzbischofs[3]; einer davon war für die Castelle niedergelegt worden (una ex his vastata in castellis); von einem der übrigen fünf gehörte noch ein Drittel gleichfalls dem Erzbischofe. Es befinden sich darin 1418 besetzte Wohnplätze (mansiones hospitatae), wovon 391 dem Könige abgabenpflichtig sind; 400 nicht besetzte (non

[1] Burgenses habuerunt XLV mansuras extra civitatem, de quibus ipsi habebant gablum et consuetudinem; rex autem habet sacam et socam. Ipsi quoque burgenses habebant de rege XXXIII acras terrae in gildam suam. Auf die Gilde komme ich später zurück.

[2] D. B. f. 5[a]: Ipse archiepiscopus tenet Nordevde: huic manerio pertinent in civitate C burgenses III minus, reddentes VIII libr. et IIII sol. Andere 52 mansurae der Stadt gehörten zum Manor von Esturscte, gleichfalls Domäne des Erzbischofs, von denen dieser 27 allein für seine Wohnung (in nova hospitatione) benutzt hatte, so dafs nur noch 25 davon übrig waren.

[3] D. B. f. 298[a]. Scyra (gewöhnlich Grafschaft, shire) bedeutet überhaupt einen Abschnitt oder Teil (ags. sciran, dividere), hier Stadtdistrict, wie in Huntingdon 4 Ferlingi oder Viertel (D. B. I f. 203[a]), in Cambridge 10 custodiae (I f. 189), = englisch wards.

hospitatae) geben nur 1 dn. oder weniger; 540 sind verlassen (vacuae) und 145 im Besitz von Franzosen (tenent Francigenae). König und Erzbischof erhalten die gleichen Abgaben, jeder aus seinem Teil. Noch andere Grundherren der Stadt sind der Graf von Moreton, der 14 Hausplätze und 2 Fleischbänke (bancos in macello) und die Kirche des h. Kreuzes besafs, — jetzt gehören sie dem Osbern (einem normannischen Baron); Wilhelm von Percy, der gleichfalls 14 Hausplätze und die Kirche der h. Maria hat, und verschiedene kleinere Grundbesitzer, darunter Odo der Bogenschütze (balistarius) mit 3 Hausplätzen, ein Zimmermann Landric mit $10^1/_2$, die ihm der Vicecomes gegeben[1]. Aufserhalb der Stadt sind viermal 24 Juchert (carrucatae) steuerpflichtig (in geldo civitatis)[2] und dienen mit den Bürgern bei den drei öffentlichen Arbeiten (in tribus operibus regis), d. i. bei der sog. trinoda necessitas der Angelsachsen, nämlich Heerdienst, Verpflichtung zum Burgbau und Brückenbau.

Nur in seltenen Fällen war der König oder ein Bischof oder weltlicher Grofser alleiniger Grundherr in der Stadt. Ein Beispiel dieser Art ist Hereford. Freilich eine unbedeutende Stadt, die nicht mehr als 103 Einwohner innerhalb und aufserhalb der Mauern zählte[3]. Vordem hatte dort Graf Harald 27 Bürger; jetzt gehört sie allein dem Könige als Domäne (in dominio). Früher gab der Ortsvorstand (praepositus) 12 lib. an den König und 6 an den Grafen und bezog dafür für sich alle Abgaben der Einwohner (et habebat in suo censu supradictas omnes consuetudines), — jetzt gibt die Stadt dem Könige 60 lib., und zu ihr gehören noch 18 auswärtige Herrschaftssitze (maneria), die dorthin ihre Steuer-

[1] Gelegentlich ist von 7 kleinen Hausplätzen die Breite von 50 Fufs angegeben: VII minutas mansiones continentes L pedes lati.

[2] Geldum, Kriegsgeld, das von Eduard dem Bekenner abgeschaffte Danegild, welches Wilhelm der Eroberer als Kriegssteuer erneuerte, Ellis I 251: diese aufserordentliche und besonders ausgeschriebene Steuer war nicht in der Firma mitbegriffen.

[3] Dom. B. I f. 179.

beträge (firmas suas) entrichten, zusammen 335 lib. und 18 sol., aufser den Gerichten der Grafschaft und Hundreds (exceptis placitis de hund. et de comitatu).

Eine bischöfliche Stadt war der Hafenplatz Sandwich bei Canterbury, welcher von K. Eadgar 966 und wiederholt von den nachfolgenden Königen, Cnut und Eduard dem Bekenner, der Kirche und den Mönchen zu Canterbury geschenkt worden war[1]. Sie bildete nach D. B. f. 3a eine Hundertschaft für sich (jacet in suo proprio hundred), die dem Erzbischof gehörte und zum Unterhalt der Mönche diente (et est de vestitu monachorum). Sie zählte vor der Eroberung 307 bewohnte Hausplätze; jetzt hat sie 76 mehr und gibt 50 lib. als firma und 40000 Häringe an die Mönche. Ihr Dienst für den König ist der gleiche wie in Dover, wo die Bürger jährlich 20 Schiffe, jedes mit 21 Leuten bemannt, auf die Zeit von 15 Tagen stellen mufsten[2].

Ebenso verschiedenartig gestaltet wie die grundherrlichen Verhältnisse in den Städten zeigen sich die persönlichen Verpflichtungen der Bürger, burgenses oder cives. Die meisten waren persönlich freie Grundholden und standen unter der niederen Gerichtsbarkeit, saca et soca, der Grundherren. Sochemanni ist der bezeichnende, wenn auch nicht häufig gebrauchte Ausdruck für dieses Verhältnis[3]. Nur ausnahmsweise findet sich an einzelnen Orten eine Minderzahl von Bürgern, welche Eigenbesitz hatten, und denen auf diesem auch die saca et soca zustand, wie z. B. 19 Bürger in Warwick[4] und die 7 Münzer in Hereford, die das gleiche Vorrecht genossen, dafür aber dem Sheriff auf dem Heeres-

[1] S. die Schenkungsurkk. in Kemble Cod. diplom. Nr. 519. 737. 896. 1328.

[2] Dom. B. f. 1a.

[3] So in Stamford, welche Stadt in 6 custodiae, = wards, geteilt war: D. B. f. 336a: In his custodiis sunt 77 mansurae sochemannorum, qui habent terras suas in dominio et qui petunt dominos ubi volunt. Andere Beispiele gibt Ellis I 70.

[4] D. B. f. 238a: 19 burgenses habent 19 mansuras cum saca et soca et consuetudinibus.

zuge nach Wales folgen mufsten und dem Könige auch den Sterbfall oder das Anfallgeld aus ihrem Nachlafs (relevamentum) schuldig waren[1], und die 12 Lagemänner in Lincoln, von denen noch weiter zu reden ist. Allgemein besafsen das Recht der saca et soca die Bürger von Dover als Entgelt für ihre Staatsleistung von Schiffen und Mannschaft[2].

Den Grundherren hatten die Bürger als deren Hintersassen nicht blofs den Haus- und Grundzins in Geld, sondern noch andere Abgaben und Dienste zu leisten. In der Stadt Hereford, die, wie erwähnt, königliche Domäne war, erscheinen diese Verpflichtungen vermischt mit den öffentlichen Diensten, welche dem Könige als Landesherrn gebührten. Die Lage der Bürger streift nahe an Hörigkeit[3]. Jeder ganze Hof oder Hausplatz (integra mansura) mufs $7\frac{1}{2}$ Denar für die Pferdestallung zahlen, an drei Tagen im August Korn mähen und an einem Tage Heu machen, wo es der Sheriff befiehlt. Wenn der König zur Jagd geht, mufs aus jedem Hof ein Mann im Walde aufgestellt werden; wer keinen ganzen Hof besitzt, mufs persönlich den Wachtdienst bei der Person des Königs verrichten, wenn dieser anwesend ist. Aufserdem sind gewisse Rofsdienste zu leisten. Der König erhebt von den Verstorbenen das Heergewedde (heriot, relevium)[4]. Doch sind die Bürger persönlich frei. Sie können fortziehen und ihr Haus mit den darauf haftenden Diensten verkaufen, müssen aber dem Ortsvorstande (praepositus), der die Erlaubnis dazu zu geben hat, ein Drittel des Kaufgelds überlassen. In keinem Fall darf dem Könige der Dienst von einem Haus- und Wohnplatz verloren

[1] D. B. f. 179 a.

[2] Vgl. S. 47. D. B. f. 1 a: hoc faciebant pro eo, quod eis perdonaverat (rex Edwardus) saccam et socam. Es war ein Privilegium des ags. Königs, welches bestehen blieb.

[3] D. B. f. 179 a.

[4] Vergl. hierüber Cnut Leges II. c. 71, wo dasselbe je nach dem Personenstande abgestuft ist.

gehen; wenn einer ihn armutshalber nicht leisten kann, wird die Stelle mit einem andern besetzt. Das Recht der Vererbung ist beschränkt. Jeder kann bei Lebzeiten über sein Vermögen verfügen; ist das aber nicht geschehen, so verfällt das Gut dem Könige[1].

Anders ist das Dienstverhältnis zu einem besonderen Schutzherrn, in welches die Bürger gleichwie andere Leute als homines commendati oder dominici nach ihrer Wahl eintreten konnten. Besonders häufig ist dasselbe in der Beschreibung der Grafschaften Norfolk und Suffolk erwähnt, und es kommen dabei auch homines dimidii vor d. h. solche, die zweien Herren dienten[2]. In Norwich z. B. hatte der Erzbischof von Canterbury das Schutzrecht (commendationem) mit saca et soca über 50 Bürger, desgleichen der Graf Herald über 32[3]. Ein reicher Mann, namens Edstan, stand im Dienste des Königs, so dafs er nicht ohne dessen Erlaubnis in den Dienst eines andern übergehen durfte. Dasselbe ist von 36 Bürgern in Thetford gesagt, welche dominici regis waren, während allen übrigen die Wahl des Dienstherrn freistand. Dem Könige gebührten die herkömmlichen Abgaben der Bürger; dem Dienstherrn allein kam das Heriot oder Heergewedde zu[4].

Abgesehen von diesen verschiedenen Abhängigkeitsverhältnissen der Bürger in bezug auf das Recht der Person und des Besitzes gab es unter ihnen noch andere Klassenunterschiede. Zahlreiche Franzosen, Francigenae, waren schon unter Eduard dem Bekenner in den englischen Städten

---

[1] D. B. I 179a: Si quis morte praeventus non divisisset quae sua erant, rex habebat omnem ejus pecuniam . . . moriente aliquo regis monetario, habebat rex 20 sol. de relevamento: quod si moreretur non diviso censu suo, rex habebat omnem censum.

[2] Zahlreiche Beispiele gibt Ellis I 63 ff.

[3] D. B. II f. 116.

[4] D. B. II 118b: alii omnes poterant esse homines cujuslibet, sed semper tamen consuetudo regis remanebat, praeter herigete.

ansässig geworden. Wilhelm der Eroberer verlieh sein erstes Privilegium für London, von dem später zu reden ist, an Franzosen und Engländer. In der Stadt York waren Franzosen im Besitz von 145 Wohnplätzen[1]. In Hereford waren sie besser gestellt als die Engländer, Anglici, hinsichtlich der Gerichtsbufsen[2]. In Cambridge zahlten 3 Franzosen im siebenten District (die Stadt war in 10 custodiae geteilt) nichts von ihren Hausplätzen[3]. Auf das Personenrecht der Francigenae im allgemeinen beziehen sich einige Wilhelm dem Eroberer zugeschriebene Statuten: sie sollen die öffentlichen Abgaben wie die Engländer entrichten; aber bei Klagen wegen schwerer Verbrechen, Meineid, Mord, Diebstahl, Raub, welche von Engländern gegen sie erhoben werden, brauchen sie sich nur durch Eid zu reinigen, wo im umgekehrten Fall die Engländer sich durch Zweikampf verteidigen müssen[4].

Ein anderer Klassenunterschied, der bisweilen gemacht wird, ist der von burgenses meliores und minores oder minuti nach Mafsgabe des Vermögens und des dadurch bedingten gröfseren oder geringeren Ansehens[5].

An verschiedenen Orten finden sich hörige Leute der Bürger: so in Nottingham (Snotingeham) neben 173 burgenses 19 villani; in Huntingdon, das in 4 Quartiere (Ferlingi) ge-

[1] Vgl. oben S. 46.

[2] D. B. I f. 179: habent quietas pro 12 denar. omnes forisfacturas suas, praeter tres supradictas, nämlich die drei schweren Brüche, welche dem Könige mit 100 sol. gebüfst werden mufsten.

[3] D. B. I f. 189.

[4] Vgl. die Statuten bei Stubbs, Select Charters S. 83. c. 4 und 6. Dafs nicht die mit dem Eroberer ins Land hereingekommenen Normannen zu verstehen sind, sagt ausdrücklich c. 4: Et omnis Francigena, qui tempore regis Edwardi propinqui mei fuit in Anglia particeps consuetudinum (Abgabe) Anglorum, quod ipsi dicunt onhlote et anscote, persolvatur secundum legem Anglorum.

[5] Vgl. Beweisstellen bei Ellis I 210. In Ipswich (Gepeswiz) waren neben 110 Bürgern, welche Abgaben zahlten, 100 andere, die wegen Armut nur 1 den. als Kopfsteuer entrichteten. D. B. II f. 290.

teilt war, in zwei derselben 116 burgenses und 100 diesen untergebene bordarii, die zur Kriegssteuer mitzahlten[1].

Selten geschieht im D. B. von Kaufleuten und Handwerkern besondere Erwähnung, wie z. B. in Nottingham, wo einem Grundherrn 48 zinspflichtige Häuser der Kaufleute und 12 der equites d. i. solcher, die dem Könige mit einem Rofs dienten, gehörten[2]; in Hereford, wo 6 Schmiede 120 Hufeisen (ferra) aus dem Eisen des Königs anfertigen und jeder 1 den. geben mufsten. Es geht hieraus hervor, dafs es noch keine Genossenschaften oder Corporationen der Kaufleute und Handwerker gab, welche als abgabenpflichtig in Betracht gekommen wären[3].

Da allein das fiscalische Interesse bei Anfertigung des Reichskatasters der leitende Gesichtspunkt war, ist es bei aller Genauigkeit und Fülle seiner Angaben doch unmöglich, aus ihm ein deutliches Bild von dem städtischen Wesen der Zeit, von dem Leben und den Nahrungsquellen der Bürger zu gewinnen. Ja, es ist überhaupt schwer zu denken, wie bei den geschilderten Personen- und Besitzverhältnissen in den Städten, wo teils der König, teils geistliche und weltliche Herren die Grund- und Gerichtsherrschaft besafsen und die Bürger zumeist als deren Hintersassen in so verschiedene Klassen gesondert waren, überhaupt ein bürgerliches Gemeinwesen bestehen konnte. Dennoch hat es nicht

---

[1] D. B. I f. 203 a.: et sub eis sunt 100 bordarii, qui adjuvant eos ad persolutionem geldi.

[2] D. B. I f. 280 a: Will. Peurel habet 48 domus mercatorum et 12 domus equitum, in una harum manet unus mercator.

[3] Allgemein interessant für die im bisherigen geschilderten Zustände ist die Beschwerde der Bürger von Shrewsbury (D. B. I 252 in civitate Sciropesberie), dafs sie immer noch die ganze Kriegssteuer (geldum) wie zur Zeit K. Eduards geben müfsten, obwohl das Castell des Grafen 51 Wohnplätze eingenommen habe, andere 50 verwüstet seien und 43, die sonst mitsteuerten (geldantes), Franzosen gehörten, endlich der Graf 39 Bürger, die sonst gleichfalls steuerpflichtig waren, an die von ihm gegründete Abtei überlassen habe.

gänzlich an einem solchen gefehlt. Das Wenige, was sich hierüber aus dem Domesday-Book entnehmen läfst, soll hier noch angeführt werden.

Sehen wir zuerst den Verwaltungsorganismus des Reiches, in welchen die Städte eingefügt waren.

Noch bestand, so wenig wie in der angelsächsischen Periode, kein Unterschied bezüglich der Verwaltung und der Gerichte zwischen den Städten und Landbezirken oder Hundreds. „Die englische Stadt," sagt der neueste Geschichtschreiber der normannischen Eroberung, „war nur ein District, in welchem die Einwohner dichter zusammengedrängt waren als anderswo: es waren nur mehrere Ortschaften (townships) enger vereinigt, ein Hundred kleiner in Ausdehnung und dichter in Bevölkerung als andere Hundreds"[1].

In der That bildeten nach dem Reichskataster Städte, die zu den mittleren gehörten, für sich ein Hundred, oder waren als solches zur Kriegssteuer nach Hufenzahl veranschlagt; gröfsere vereinigten mehrere Hundreds in sich, und die kleinsten waren in einem ländlichen Hundred mit eingeschlossen[2].

Der Shirgerefe (Sheriff), der in normannischer Zeit vicecomes heifst, war der oberste Verwaltungs- und Gerichtsbeamte der Grafschaft. Graf, Ealdorman = Eorl, sonst Statthalter des Königs, war jetzt nur Titel eines höheren Ehrenamts, verbunden mit einem Drittel der Einkünfte (tertius denarius). Nur wenige Grafen und Gräfinnen sind im Domesday-Book genannt[3]. Als Ortsvorsteher erscheinen, wie früher, praepositi oder praefecti, sowohl königliche, praepositi

[1] Freemann, The history of the Norman conquest of England V 466.

[2] Sandwice jacet in suo proprio hundred (D. B. I f. 3 a). Burgum de Grantebrige (Cambridge) pro uno hundert se defendit (I, 189). Burgum Hertforde pro 10 hidis se defendit (I, 132 a).

[3] Vgl. über die normannische Grafschaftsverwaltung Gneist, Englische Verfassungsgeschichte S. 113 ff.

regis, in Hundreds und Städten, wie herrschaftliche in den Herrschaftssitzen (honores, maneria) der Grofsen; sie hatten gewisse Einkünfte und Ländereien als Besoldung[1]. Ihnen lag es ob, die Abgaben und Dienste der Einwohner für den König oder die Herrschaft aufzubringen[2]; sie übten die Markt- und Sicherheitspolizei. In der Beschreibung der Stadt Chester, wo mit besonderer Ausführlichkeit die Bufsen für Vergehen und Übertretungen, von denen $^2/_3$ dem König, $^1/_3$ dem Grafen zufielen, verzeichnet sind, ist bezüglich der Friedensbrüche der Unterschied gemacht: wenn der Friede vom Könige selbst oder in seinem Auftrage (vel suo brevi vel per suum legatum) verkündigt worden, ist der Bruch mit 100 sol. zu büfsen; wenn vom Grafen, erhält dieser ein Drittel; wenn von dem Präpositus des Königs oder einem Beamten des Grafen (a preposito regis aut ministro comitis), beträgt die Bufse nur 40 sol., wovon dem Grafen gleichfalls ein Drittel zukommt[3].

Neben den königlichen Beamten gab es in den Städten, wie in den Hundreds, besondere Gemeindeorgane, angesehene Männer, die als Zeugen bei Käufen zugezogen wurden, wie wir schon oben sahen[4]. Als solche sind öfter Lagemänner (lagemanni, lahmen) genannt, d. i. Männer des Rechts, die auch als Rechtsfinder oder Schöffen thätig waren. Nach einer alten Verordnung über den Verkehr zwischen Westsachsen

---

[1] D. B. I 218 b: Terra prepositorum regis et eleemosynarum . . . in Euresot tenet Herbertus prefectus regis dimidiam hidam etc. f. 142 b Herfordshire: In Ajete tenet prepositus de isto hundred IX acras de rege.

[2] Z. B. D. B. I, 56 a: In burgo de Walingford . . . et qui ibi manebant, faciebant servitium regis cum equis vel per aquas . . . et hoc facientibus dabat prepositus mercedem non de censu regis sed de suo. Vgl. oben unter Hereford S. 46. In Chester wurde für Mauer- und Brückenbau von jeder Hide (Hufe) der Grafschaft ein Mann durch den Präpositus aufgeboten: derselbe hatte die Aufsicht über den Handel mit Marderfellen. D. B. I 262 b.

[3] D. B. I 262 b.

[4] Vgl. S. 37.

und dem wallisischen Volksstamme der Dunseten sollten 12 Lahmänner, 6 englische und 6 wallisische, in Streitigkeiten unter ihnen das Recht weisen[1]. In den sog. leges Edwardi confessoris ist bestimmt, dafs die Lagemänner und angesehenen Einwohner in Stadt und Hundred die Untersuchung wegen ungesetzlicher Käufe führen sollen[2].

Dieselben kommen in den Beschreibungen des D. B. an verschiedenen Orten als judices oder judices civitatis in der Zwölfzahl vor. Ihre Pflichten und Rechte lassen sie als ständige Schöffen erkennen. In Chester gehörten die 12 judices civitatis zu den Dienstleuten des Königs oder des Bischofs oder des Grafen[3]; sie waren verpflichtet, im Gericht des Hundred zu erscheinen: wer ausbleibt, büfst dem König oder dem Grafen. In Lincoln hatten die 12 Lagemänner das Recht der saca et soca über ihre Hintersassen: sie sind mit Namen genannt, unter ihnen drei Priester[4]. In York waren 4 judices, gleichwie die Kanoniker, für ihre Lebenszeit durch den König als abgabenfrei privilegiert[5]. In Cambridge waren die Lagemänner dem Sheriff die Abgabe des Heriot schuldig[6].

Auf einen Gemeindeverband der Bürger, mindestens als Markgenossenschaft, läfst die Erwähnung von Ländereien und Nutzungen im Gesamtbesitz derselben schliefsen. Es wurde bereits bei der Beschreibung von Canterbury und York bemerkt, dafs am ersteren Ort die Bürger 45 Wohnplätze aufserhalb der Stadt besafsen, von denen sie selbst

[1] R. Schmid, Anhang I S. 360 c. 3.

[2] Ebend. S. 518 C. 38 § 3: et postea inquirat justitia per lagemannos et per meliores homines de burgo vel hundredo vel villa, ubi emptor ipse manserit.

[3] D. B. I 262 b: hi erant de hominibus regis et episcopi et comitis.

[4] A. a. O. 336: 12 lagemanni, id est habentes sacam et socam.

[5] A. a. O. 298 a: et praeter 4 judices, quibus rex dabat hoc donum per suum brevem, et quam diu vivebant.

[6] A. a. O. 189 a: de harieta Lagemannorum habuit isdem Picot 8 lib. et unum palefridum et unius militis arma.

die Abgaben erhoben, dafs in Canterbury 96 Juchert (carrucatae) aufserhalb der Stadt die Lasten mit ihr teilten. Beides weist zwar nicht bestimmt auf Gemeindebesitz, denn es konnten jene Wohnplätze und diese Felder einzelnen Bürgern gehören: so war es der Fall in Nottingham, wo 38 Bürger sich in den Ertrag von Weide und Waldparzellen aufserhalb der Stadt teilten[1]. Deutlicher aber sprechen andere Stellen für den Gesamtbesitz einer Stadt oder Gemeindebesitz aller Bürger: in Exeter, wo 12 Juchert Feld aufserhalb der Stadt an die Stadt Zins zahlten[2]; in Colchester, wo die Bürger insgesamt aus Äckern und Grundstücken 60 sol. jährlich für den Dienst des Königs erhoben oder aber, wenn dieser nicht gefordert wurde, unter sich teilten[3]; in Cambridge, wo die Bürger sich beklagten, dafs der Vicecomes ihnen die gemeine Weide genommen habe[4].

Ich komme nun auf die Frage, ob und wie das Gildewesen, das wir in der angelsächsischen Periode weit verbreitet sahen, sowohl als religiöse wie als Gilden von Standesgenossen, auch in der normannischen Zeit fortbestanden hat?

---

[1] D. B. I 280 a: Ad hoc burgum adjacent 6 carruc. terrae ad geldum regis et unum pratum et silvae minutae ... haec terra partita fuit inter 38 burgenses.

[2] D. B. I f. 100: Burgenses Exoniae urbis habent extra civitatem terram 12 carruc., quae nullam consuetudinem reddit nisi ad ipsam civitatem.

[3] D. B. II 107 a: In commune burgensium 24 acr. terrae et circa murum 8 percae, de quo toto per annum habent burgenses 60 sol. ad servitium regis, si opus fuerit, sin autem in commune dividunt.

[4] D. B. I 189: Reclamant autem super Picotem vicecomitem communem pasturam sibi per eum ablatam. Die Stelle ist auch sonst interessant, da man daraus sieht, wie das Verhältnis der Stadtbewohner zu dem Königlichen Grafschaftsbeamten war, und welche Bedrückungen sich ein solcher erlaubte. Sonst (zur Zeit Eduards), heifst es dort, bestellten die Bürger dem Vicecomes seine Felder dreimal im Jahr; jetzt wird dies neunmal gefordert. Sonst brauchten sie nicht Gespann und Wagen zu stellen (nec averas nec currus inveniebant), wie es ihnen jetzt auferlegt wird (per consuetudinem impositam). Auf der eingezogenen Gemeinweide hat der Vicecomes drei Mühlen errichtet etc.

Nur an zwei Stellen des grofsen Reichskatasters finden sich Gilden erwähnt.

Bei Canterbury heifst es: „In der Stadt hat der Erzbischof 12 Bürger und 32 Wohnplätze, welche die Geistlichen des Orts für ihre Gilde besitzen“ [1], und vorher: „Die Bürger hatten (zur Zeit Eduards) 45 Wohnplätze, von denen sie selbst die Abgaben einnahmen. Dieselben hatten auch 33 Acker Land vom Könige für ihre Gilde: diese Häuser und dieses Land besitzt (jetzt) Rainulf von Columbels“ [2]. Und bei Dover: „In Dover sind 29 Wohnplätze, deren Abgaben dem Könige verloren gegangen sind. Von diesen hat Wilhelm, der Sohn Goisfrids, drei, wo die Gildhalle der Bürger war“ [3].

Wir entnehmen hieraus, dafs zur Zeit der Anfertigung des Katasters die Bürgergilden zu Canterbury und Dover nicht mehr existierten und ihr Güterbesitz an Lehnsträger der Krone übergegangen war, während dagegen die Gilde der Geistlichen in Canterbury fortbestand [4]. Erinnern wir uns, dafs auch die Cnightengilden zu London und Winchester zur Zeit der normannischen Eroberung ihre Auflösung erfahren hatten [5], so liegt der Schlufs nahe, dafs die Normannen dem Gildewesen der Engländer überhaupt feindlich entgegen-

[1] D. B. I f. 3 a: et 32 mansuras quas tenent clerici de villa in suam gildam, et reddunt 35 sol. et un. mold. de 5 sol. (moldura oder molta d. i. gemahlenes Korn, im Betrage von 5 Schilling.)

[2] F. 2 a: Ipsi quoque burgenses habebant de rege 33 aeras terrae in gildam suam: has domus et hanc terram tenet Rannulfus de Columbels.

[3] D. B. I 1 a: Willelmus filius Goisfridi 3, in quibus erat gihalla burgensium.

[4] Merewether und Stephens gehen in ihrem Eifer gegen alte Stadtcorporationen so weit, dafs sie diese Gilden wegzuerklären versuchen: Gilde bedeute hier nichts anders als guild d. i. Gülte, Abgabe, und guildhall den Ort, wo die Gülten bezahlt wurden! History of the boroughs I 73. II 599. Das ist eine Verirrung aus vorgefafster Meinung.

[5] Vgl. oben S. 41. 42.

traten und Wilhelm der Eroberer in ihm ein gefährliches Element nationaler Association erblickte, welches er unterdrückte, wo er konnte. Dennoch gelang es nicht, den tief eingewurzelten Trieb genossenschaftlicher Vereinigung, so wenig wie andere Gewohnheiten und Sitten des englischen Volks, durch Fremdherrschaft und Gewalt zu vernichten. Gleichwie die englische Volkssprache sind auch jene später wieder zum Durchbruch gekommen.

Ich verlasse nun die, wenn auch über Personen- und Besitzverhältnisse höchst lehrreichen, doch über die Gemeindeverfassung der englischen Städte nur wenig Auskunft gebenden Beschreibungen des normannischen Reichskatasters und komme zu den königlichen Verordnungen und Privilegien, um an der Hand derselben die weitere Entwickelung des englischen Städtewesens darzulegen.

IV. Das englische Stadtrecht im allgemeinen und die Kaufmannsgilde insbesondre.

Quellen: R. Schmid (a. a. O.) Leges Willelmi Conquestoris S. 322 bis 357; Leges Henrici Primi (eine Privatarbeit) Anhang Nr. XXI. — Rotuli Chartarum in turri Londinensi asservati ed. Duffus Hardy P. 1 1837 fol. (aus den J. 1199—1216). — Madox, The History and Antiquities of the Exchequer of the kings of England. 2 ed. 2 Bde. in 4° 1769 (Auszüge aus den Registern des Schatzamts). — Urkunden und Auszüge aus solchen in den schon citierten Werken von Madox, Brady und Merewether-Stephens. — Stubbs, Select Charters and other Illustrations of Constitutional History 4 ed. 1881. (Eine treffliche Auswahl der für die Verfassungsgeschichte wichtigen Urkunden und Quellenschriften.)

Litteratur. Die oben S. 15 f. cit. Schriften von Merewether und Stephens, Stubbs, Gneist und Grofs. Aufserdem Fr. Seebohm, The English village community 2. ed. 1883.

An erster Stelle sind einige allgemeine Grundsätze aus den Wilhelm dem Eroberer zugeschriebenen Gesetzen hervorzuheben.

„Märkte," heifst es in einem derselben, „sollen nur in den Städten unseres Reiches, in den durch Mauern geschützten Burgen und sichersten Plätzen gehalten werden ... Denn dazu sind Burgen und Städte gegründet, nämlich zum Schutze der Einwohner und zur Verteidigung des Reiches, und darum sollen sie in aller Freiheit erhalten werden" [1].

Die Bedeutung der Städte und Burgen ist hier nach beiden Seiten hin hervorgehoben, dafs sie zu Markt- und Handelsplätzen bestimmt sind und dafs sie zur Verteidigung des Reiches dienen.

Das Eine beruht auf älteren, schon erwähnten Verordnungen der angelsächsischen Könige wie die, dafs Kaufverträge nur in Städten mit Gewährsmännern sollen geschlossen werden [2]; das Andre beruht auf der Politik des Eroberers, der besonders durch Befestigung der Städte und Anlegung neuer Castelle auf die Sicherung seines Reiches bedacht war: wir sahen im Domesday-Book, wie viel Hausplätze an manchen Orten, in York sogar ein ganzer Stadtteil für die Erbauung von Castellen verwüstet worden [3].

Wichtiger noch ist ein anderer allgemeiner Satz, der so lautet: „Wenn hörige Leute Jahr und Tag unangesprochen in unsern Städten gewohnt haben, sollen sie fortan vom Joche der Knechtschaft befreit sein" [4]. Das ist ein Programm der Zukunft, welches schwerlich schon von Wilhelm dem Eroberer herrührt, sondern erst später zur Anerkennung und wirklichen Geltung gekommen ist [5]. Als allgemein gel-

[1] Carta Regis Willelmi conquistoris de quibusdam statutis c. 11 (R. Schmid S. 356).

[2] Vgl. S. 38.

[3] Vgl. S. 45.

[4] A. a. O. c. 17: Si servi permanserint sine calumpnia per annum et diem in civitatibus nostris vel in burgis vel muro vallatis vel in castris nostris, a die illa liberi efficiantur, et liberi a jugo servitutis suae sint in perpetuum.

[5] Dieses Statut findet sich nicht im Textus Roffensis, welchen Stubbs, Select Charters S. 83, als mutmafslich von Wilhelm I erlassene

tend in den privilegierten Städten spricht denselben Grundsatz Glanvilla zur Zeit Heinrichs II aus[1].

Am frühesten erlangten die Bürger der Reichshauptstadt London die wichtigsten Freiheitsrechte.

Wilhelm der Eroberer bestätigte bei seinem Regierungsantritt in einer Zuschrift an Bischof Wilhelm, an den Stadtvorsteher (portirefan) Gosfrith und die ganze Bürgerschaft in London, sowohl die französische wie die englische (and ealle þaa burhwaru binnan London Francisce and Englisce), den Bürgern alle Rechte, die sie seit Eduard dem Bekenner besessen hatten, insbesondre das Recht der Vererbung vom Vater auf den Sohn, und verhiefs ihnen seinen Schutz gegen jedwedes Unrecht[2].

Von den hergebrachten Rechten ist hier als das wichtigste hervorgehoben das Recht der Vererbung, woraus zu schliefsen ist, dafs dieses persönliche Freiheitsrecht zur Zeit keineswegs den Bürgern der Städte überall zustand, dafs vielmehr ihre persönliche Freiheit in der Regel in dieser wie in anderen Beziehungen beschränkt war, wie wir dies namentlich im Stadtrecht von Hereford gesehen haben[3].

Sehr viel weiter geht das folgende Privileg Heinrichs I (1100–1135)[4].

Darin wird den Bürgern das Dominium der Grafschaft Middlesex in Erbpacht für jährliche Zahlung von 300 lb. verliehen; ferner das Recht, den Sheriff (vicecomes) sowie den Richter in Sachen der Krone, Coroner (justitiarium . . .

Gesetze abgedruckt hat. Ihm entspricht ein Artikel des Stadtrechts von Newcastle upon Tyne aus Heinrichs I Zeit, ebd. S. 112.

[1] In einer auch sonst bemerkenswerten Stelle seines Tractatus de legibus Angliae Lib V c. 5, auf die ich später zurückkomme.

[2] Stubbs, Select charters S. 82; vgl. Freemann, Hist. of the Norman Conquest IV 29.

[3] Vgl. S. 49.

[4] Rymer Foedera I Nr. 11. Stubbs Sel. Ch. S. 108. Hüllmann, Städtewesen III 66, der dieses Privilegium aus inneren Gründen Heinrich I absprechen und erst Heinrich II zuschreiben will, hat die das Gegenteil beweisende Zeugenreihe aufser Acht gelassen.

ad custodiendum placita coronae meae), aus ihrer Mitte zu wählen, womit zusammenhängt die Befreiung von allen auswärtigen Gerichten (et cives non placitabunt extra muros civitatis pro nullo placito). Dazu kommt die Befreiung von verschiedenen genannten Steuern und Bufsen[1]; Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfs; Befreiung von Zöllen, Strafsen- und Brückengeld durch ganz England; Bestätigung der gutsherrlichen Rechte der Bürger, gleichwie der Kirchen und Barone[2], sowie gewisser Rechtsvorzüge im gerichtlichen Verfahren bezüglich ihrer Personen, ihres Landbesitzes und bei Schuldklagen.

Überaus wertvolle Rechte waren hiermit den Bürgern von London verliehen.

1. Finanzielle Selbstverwaltung durch immerwährende Verpachtung der Firma, d. i. des fixierten Betrags der königlichen Einkünfte, zu Erblehen, feodi firma, feefarm.

2. Exemtion der Bürger von auswärtigen Gerichten, verbunden mit eigener Wahl der königlichen Richter, des Sheriff und des Kronrichters. London, vereinigt mit Middlesex, bildete eine Grafschaft für sich, in der die Stadtbezirke, wards, den Hundreds entsprachen. Als Gerichte in der Stadt sind genannt die öffentlichen (folkesmote et alia placita) und das Stadtgericht, Husting, welches wöchentlich einmal gehalten werden soll, dessen Competenz vermutlich auf Handels-, Gewerbe- und Polizeisachen beschränkt war[3].

[1] De schot et de loth, de danegildo et de murdro. Scot and lot sind die üblichen städtischen Steuern und Dienste. Vom danegildum, sonst geldum, der Kriegssteuer, war oben die Rede (S. 46 Anm. 2). Murdrum ist die Mordbufse für einen im Bezirk der Stadt begangenen Mord, dessen Thäter unbekannt war.

[2] Et ecclesiae et barones et cives teneant et habeant bene et in pace soccas suas cum omnibus consuetudinibus, ita quod hospites, qui in soccis suis hospitantur (Hintersassen oder Mieter), nulli dent consuetudines suas, nisi illi cujus socca fuerit, vel ministro suo (quem ibi posuerit.

[3] Et amplius non sit miskenninge (d. i. variatio loquelae, Übelreden, nach du Cange) in hustenge neque in folkesmote neque in

3. Andere Befreiungen und Rechtsvorzüge, unter denen die Zollfreiheit des Handels im ganzen Lande den Bürgern am meisten zugute kam.

Das Recht der Sheriffwahl findet sich nicht wieder bestätigt in den nachfolgenden Privilegien, J. 5 K. Richard und J. 1 K. Johann, worin die übrigen Freiheiten in der Kürze wiederholt sind[1]. Wenn auch dasselbe nicht förmlich zurückgenommen wurde, so mufste doch seine Ausübung bei jeder Neuwahl mit vielem Gelde an das königliche Schatzamt bezahlt werden[2]. Aus den Registern des letzteren geht hervor, dafs im 12. Jahrh. regelmäfsig 4 bis 5 Sheriffs zusammen im Amte waren und für die Firma Rechnung ablegen mufsten, und dafs später ebenso regelmäfsig zwei Bürger als Sheriffs, der eine für die Stadt, der andere für die Grafschaft Middlesex, fungierten[3].

Der Sheriff war der königliche Oberbeamte, insbesondere Finanzbeamte und Richter der Grafschaft, nicht der eigentliche Stadtvorsteher[4]. Als solcher erscheint nach wie vor der praepositus, reeve, an dessen Stelle später der von den Bürgern selbst gewählte Mayor trat.

Die Freiheiten der Bürger und die Stadtverfassung von London konnten als Mafsstab für die Privilegien dienen, welche andere Städte, sei es von den Königen, sei es von den geistlichen oder weltlichen Grundherren bewilligt erhielten. So erlangten die Bürger von Lincoln von Richard I und Johann, die von Exeter von letzterem die gleichen Freiheitsrechte wie die von London[5]. In anderen Stadtprivi-

aliis placitis infra civitatem. Et husting sedeat semel in hebdomada, videlicet die Lunae.

[1] Brady, App. S. 28 und 30.

[2] Madox, Exchequer I 397; vgl. Stubbs, Constit. History S. 406.

[3] Madox Firma burgi S. 164—173 hat die ganze Reihefolge der Vicecomites sowie die Beträge der Firma bis auf die Zeit Karls II herab verzeichnet.

[4] S. über seine Stellung und Functionen in der normannischen Zeit Gneist Verfassungsgesch. S. 115. Gesch. der Communalverf. S. 420. Selfgovernment S. 88.

[5] Urkk. Richards I von 1194 für Lincoln bei Stubbs, Sel. Ch.

legien wurden bei Gewährung der Zollbefreiung diejenigen Zölle und Hafengelder, welche London erhob, ausdrücklich ausgenommen und damit das vorzügliche Recht der Hauptstadt vor anderen anerkannt[1].

Im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts bildete sich auf Grund der königlichen Privilegien, insbesondere der zahlreichen, welche der tyrannische und immer geldbedürftige König Johann den Städten verkaufte, ein gleichmäfsiges Städterecht, wenn auch mit mancherlei Modificationen, aus. Der Inbegriff desselben wird als Stadtfreiheit oder bürgerliche Freiheit mit dem Ausdruck liber burgus, liberi burgenses, bezeichnet[2].

Als Grundlinien und wesentliche Merkmale dieser Stadtfreiheit sind zunächst eben diejenigen Freiheiten zu bezeichnen, welche durch Heinrich I den Bürgern von London gewährt wurden: eigene Finanzverwaltung durch die Verpachtung der firma burgi an die Bürger und selbständige Gerichts- und Polizeiverwaltung innerhalb der Stadt und ihres Bezirks. „Aus der firma burgi in Verbindung mit eigner Gerichtsbarkeit," sagt Gneist, „geht das englische Stadtrecht hervor, welches am Schlufs der Zeit (der anglonormannischen Periode) in erkennbaren Umrissen entwickelt dasteht"[3].

S. 266, und Johanns für dasselbe J. 1199 und für Exeter J. 1200 in Rotuli Chartarum f. 5 und 70.

[1] 9. Johann für Yarmouth (1207 März 18) Rotuli f. 175: salva libertate civitatis London. etc.

[2] So in einigen Privilegien Johanns, z. B. in dem schon citierten für Yarmouth: et quod burgus ille sit liber burgus in perpetuum et habeat socam et sacam, und in dem für Huntingdon, 7 Joh. (1205) Rot. f. 157: quod predictus burgus de H. et burgenses . . habeant easdem libertates . . quas alii liberi burgi et liberi burgenses nostri Angl. habent. Ch. Grofs bemerkt mit Recht in seiner Schrift über die Gilda mercatoria S. 75, dafs die Kaufmannsgilde keineswegs notwendig zum Begriff eines liber burgus gehörte. In den angeführten, wie in anderen Privilegien findet sich keine Beziehung auf dieselbe Vgl. mehrere Beispiele bei Madox Exch. I 421—423.

[3] Englische Verfassungsgeschichte S. 124 und Gesch. der Communalverf. (2. Aufl.) S. 107.

Doch lag in diesen beiden Freiheitsrechten nicht allein das Eigentümliche des englischen Stadtrechts, wodurch die Städte sich von anderen Communen oder Herrschaften unterschieden. Denn die gleichen Rechte wurden häufig auch an geistliche und weltliche Grundherren auf ihren Herrschaftssitzen (honores, maneria, manors), welche bisweilen sogar ganze Hundreds für sich ausmachten, verliehen. Sehr gewöhnlich war die erbliche Verpachtung der firma regis an geistliche Herren oder Stifter, falls ihnen diese nicht als eleemosyna gänzlich geschenkt wurde, sowie die Befreiung der eingesessenen Leute von der Gerichtsfolge in Shire und Hundred, wozu bisweilen noch andere ausgedehnte Herrschaftsrechte, wie das Recht, Märkte zu halten, und Befreiungen ihrer Angehörigen von öffentlichen Abgaben und Zöllen hinzukamen[1]. Ähnliche Vergünstigungen, namentlich auch von Wochenmärkten, erlangten manche weltliche Lords in ihren Manerien und Hundreds[2]. Also weder die firma regis, noch die eximierte Gerichtsbarkeit, noch das Marktrecht allein machten die herrschaftlichen Höfe zu Städten.

Das eigentliche Wesen des englischen Städterechts ist daher nicht nur in den genannten Freiheitsrechten, sondern noch in anderen besonderen Rechtsvorzügen zu erkennen. Als einen solchen heben die Verfasser der Geschichte der englischen Städte, Merewether und Stephens, mit vielem Nachdruck und beständiger Wiederholung der Beweisführung bei den einzelnen Städten, und im Anschluſs an

---

[1] Vgl. Zwei Charten 5. Johann (1204) Febr. 2 für St. Cuthbert in Durham, Rotuli Chart. f. 118. 119, und 5. Johann April 25 f. 129 für den Archidiacon von Wells (Somersethire), sowie die Register des Schatzamts über die Privilegien des Abts von Ramsey, welcher dafür 140 lib. und ein Streitroſs gab, bei Madox Exch. I 404 Note h.

[2] Vgl. die Charten 5. Johann (1203) Juli 11 (Rotuli f. 108) für den Grafen von Derby und 5. Johann Apr. 25 für H. de Well (ebd. f. 129) und zahlreiche andere Beispiele in Rotuli Chart. f. 133 und 134 und bei Madox, Exchequer I 405—409.

sie auch Gneist das freie Bürgerrecht, d. i. die persönliche Freiheit aller in der Stadt angesessenen (resiants) und am städtischen Gericht, sowie an Abgaben, Ämtern und Diensten teilnehmenden Einwohner (paying scot and bearing lot), hervor[1].

Der wichtige Grundsatz, dafs hörige Leute (servi), die Jahr und Tag unangefochten in einer Stadt gewohnt haben, persönlich frei sein sollen, der sich bereits allgemein ausgesprochen findet in dem erwähnten, Wilhelm dem Eroberer zugeschriebenen Statut, kehrt auch in einzelnen Stadtrechten wieder. Mit der persönlichen Freiheit war zugleich das Recht der Verfügung über Hab und Gut, sowie der Vermögensvererbung verbunden, wie dies Wilhelm der Eroberer insbesondere den Bürgern von London zugestanden hatte. Dies ist das eine charakteristische Moment des englischen Stadtrechts. Als ein anderes hat dann W. Stubbs in seiner Verfassungsgeschichte von England das Gildewesen bezeichnet[2]. Es sind die Gilden der Kaufleute und Gewerbetreibenden gemeint.

Das Gildewesen war in England, wie wir sahen, angelsächsisch, nicht normannisch. Vorübergehend von den fremden Eroberern unterdrückt, lebte es doch unter den Nachfolgern Wilhelms I bald wieder auf und fand dann aufs neue die weiteste Verbreitung, zumal in den Städten, wo die Verschmelzung beider Nationen aufs rascheste vor sich ging. Dasselbe fand Raum und gesetzliche Anerkennung in der Reichsorganisation Heinrichs II, welche die Verbindung der königlichen Regierung mit den volkstümlichen Einrichtungen bezweckte[3].

---

[1] Gneist, Gesch. der Communalverf. 108 f.

[2] Indem er Gneist in dem, was dieser über das englische Stadtrecht gesagt hat (s. oben S. 62), beistimmt, findet er eine Schwierigkeit in dem Verhältnis zur Gilde, welches derselbe bei Seite gelassen habe: Constit. History (3 ed. s. 411) Anm. 1.

[3] Gneist, Engl. Verfassungsgeschichte S. 113.

Als erste und angesehenste städtische Gilde erscheint die Kaufmannsgilde, gilda mercatoria, deren öffentliche Bedeutung schon daraus hervorgeht, dafs sie und ihr Recht in zahlreichen, von den Königen Heinrich I bis Eduard II im 12. bis Anfang des 14. Jahrh. erteilten Stadtprivilegien ausdrücklich erwähnt ist[1]. Als Beispiele führe ich einige Charten Heinrichs II an.

„Ich befehle," sagt der König im Privileg für Winchester, „dafs meine Bürger von der Gilde der Kaufleute (gilda mercatorum) mit allen ihren Gütern frei sein sollen von Zoll, Weggeld und herkömmlichen Abgaben (de omni thelonio, passagio et consuetudine)"[2]. Im Privileg für die Bürger von Lincoln bestätigt ihnen derselbe alle seit Eduards, Wilhelms und Heinrichs (I) Zeiten hergebrachten Freiheiten und auch „ihre Kaufmannsgilde von Einwohnern der Stadt und anderen Kaufleuten der Grafschaft," wie sie solche unter seinen Vorgängern besafsen[3]. Das Privileg desselben für Oxford bestätigt gleichfalls Freiheiten und Rechte, wie sie die Bürger zur Zeit seines Grofsvaters Heinrich hatten und „namentlich ihre Kaufmannsgilde, so dafs, wer nicht von der Gildhalle ist, nicht Handel treiben darf in der Stadt und Vorstädten, aufser wie zur Zeit Heinrichs I"[4]. Besonders zu beachten ist, was das Privileg Heinrichs II für Wallingford über die dortige Kaufmannsgilde

[1] Grofs Diss. de gilda mercatoria (vgl. Litter. S. 18) gibt S. 37 das Verzeichnis von 92 englischen Orten (ohne die von Schottland und Irland), bei welchen die gilda mercatoria vorkommt. Davon sind 13 ohne Zeitbestimmung; die andern 79 fallen in den Zeitraum von Heinrich I bis Eduard II.

[2] Sel. Charters 165. Unter Consuetudines sind hier natürlich nur Handelsabgaben zu verstehen.

[3] Ebd. 166: gildam mercatoriam de hominibus civitatis et de aliis mercatoribus comitatus.

[4] Ebd. 167: Nominatim gildam suam mercatoriam . . . ita quod aliquis, qui non sit de gildhalla, aliquam mercaturam non faciet in civitate vel suburbiis, nisi sicut solebat tempore regis Henrici avi mei.

bestimmt. Diese wird mit allen, seit Eduards des Bekenners Zeit bestehenden Freiheiten der Bürger in der Weise bestätigt, dafs weder der königliche Stadtvorsteher, noch irgend ein königlicher Richter sich in Sachen der Gilde einmischen soll, aufser der Aldermann derselben und seine Diener. Nur wer von der Gilde ist, kann Kaufmann sein, und wer die Stadt verläfst und doch in Wallingford Handel treiben will, mufs den Bürgern das Recht der Gilde leisten, gleichviel ob er innerhalb oder aufserhalb der Stadt wohnt[1].

Es ergibt sich hieraus: 1. dafs die Kaufmannsgilde, wo sie bestand, ausschliefslich zur Kaufmannschaft berechtigt war; 2. dafs sie eine selbständige Corporation bildete, mit einem Aldermann als Vorsteher, der mit seinen Dienern die Angelegenheiten der Gilde besorgte, worin der Stadtvorsteher und die königlichen Richter sich nicht einmischen durften; 3. dafs zur Gilde nicht blos Stadtbürger, sondern auch Auswärtige in der Grafschaft als Mitglieder gehörten. Das Verhältnis der Gilde zur Bürgergemeinde, der Unterschied von Gilde- und Stadtverfassung, des Gilde- und Stadtrechts ist hiermit deutlich ausgesprochen.

Dem gegenüber wird nun gewöhnlich ein Rechtssatz aus dem Tractatus de legibus Angliae von Randulf von Glanvilla aus der Zeit Heinrichs II angeführt[2], welcher die Identität von Gilde und Commune beweisen soll. Seine Worte lauten: Si quis nativus quiete per unum annum et diem in aliqua villa privilegiata manserit, ita quod in eorum

[1] Brady App. p. 12: scilicet gildam mercatoriam cum omnibus consuetudinibus et legibus suis libere habeant, ne praepositus meus vel aliqua justicia mea de gilda eorum se intromittat nisi proprie aldermannus et minister eorum . . . nec mercator aliquis, nisi sit [de] gilda mercatoria, et si aliquis exierit de burgo W. et vivat de mercato ipsius W., praecipio, ut rectum gildae mercatoriae faciat ipsis burgensibus, ubicunque sit infra burgum vel extra.

[2] Glanvilla war seit 1180 summus justiciarius von England und kommt häufig unter Heinrich II und Richard I urkundlich vor; Madox Firma burgi p. 35 k, 88o, 169o.

communam, scilicet gildam, tanquam civis receptus fuerit, eo ipso a villenagio liberabitur[1].

So weit darin nur ausgesagt ist, dafs der Hörige (nativus)[2], der sich Jahr und Tag in einer Stadt aufgehalten hat und als Bürger aufgenommen ist, frei sein soll von Hörigkeit, entspricht dies dem schon bekannten Grundsatze des englischen Stadtrechts[3].

Schwer zu verstehen ist jedoch, dafs Commune und Gilde gleichbedeutend zu sein scheinen. Allzu bequem ist der Notbehelf, in dem Zusatze scilicet gildam eine spätere Interpolation zu vermuten[4], und unzulässig, das Wort Communa kurzweg auf die Kaufmannsgilde selbst zu deuten[5]; Communa ist die Gesamtgemeinde der Bürger. Wären Commune und Gilde im Sinne des Autors wirklich ein und dasselbe, so erschiene seine Erklärung: Commune, das ist Gilde, überflüssig. Vermutlich ist daher der Zusatz als nähere Bestimmung aufzufassen, nämlich so, dafs die Aufnahme in die Commune durch die in die Gilde oder in eine Gilde bedingt war. Dem entspricht ein Artikel im Privileg Johanns für Hereford, worin verlangt wird, dafs der in die Stadt aufgenommene Hörige auch schon in der Gilde und Hanse der Kaufleute gewesen sein müsse[6]. Doch es ist nicht notwendig,

[1] Tract. L. V c. 5. bei Stubbs Select Ch. S. 162: Extracts from Glanvilla. Vollständig abgedruckt ist der Tractat bei Houard, Traités sur les coutumes Anglo-Normandes T. I.

[2] Nativi sind die Kinder von Hörigen, vgl. F. Ellis, D. B. I 76 gleichbedeutend mit servi.

[3] Vgl. oben S. 58. So auch im Privileg Heinrichs II (zur Zeit Glanvillas) für Nottingham (Sel. Ch. S. 166): Si aliquis, undecumque sit, in burgo de N. manserit anno uno et die uno tempore pacis absque calumnia, nullus postea nisi rex [in eum] jus habebit.

[4] So Gneist, Gesch. der Communalverf. S. 110 (Ausg. 2).

[5] So Grofs S. 83 Anm.

[6] 17 Johann (J. 1215), Rot. Chart. S. 212: Concessimus etiam . . . quod si aliquis nativus alicujus in prefata civitate manserit . . et fuerit in prefata gilda (scil. mercatoria) et hansa, et lot et scot cum eisdem civibus nostris per unum annum et unum diem . . . deinceps non possit repeti a domino.

nur an die Kaufmannsgilde zu denken. Es konnte auch eine Gewerksgilde sein, welche auswärtigen Hörigen durch ihre Aufnahme das Bürgerrecht verschaffte[1]. Denn mit der Annahme, dafs nach Glanvilla Neubürger überall in die Kaufmannsgilde aufgenommen sein mufsten, stände im Widerspruch die Thatsache, dafs diese Gilde in manchen Städten, namentlich in London, das doch für den Autor vorzugsweise in Betracht kam, nicht bestand, sowie dafs dieselbe keineswegs von vornherein zum Begriff einer privilegierten Stadt, liber burgus, gehörte, sondern in manchen Städten erst nachträglich eingeführt wurde.

Als in jeder Hinsicht belehrendes Beispiel kann die kleine Stadt Ipswich (Suffolk) angeführt werden, wo das noch erhaltene Stadtbuch zuverlässige Nachricht über die Errichtung der Kaufmannsgilde gibt[2]. Diesem Orte nämlich gewährte König Johann ein Privilegium, welches, im übrigen gleichlautend mit den an Lincoln, Northampton und Gloucester von ihm verliehenen, noch den Zusatz hat: et quod habeant gildam mercatoriam et hansam suam[3]. Gleichmäfsig erhielten die genannten vier Städte das Recht, durch den gemeinen Rat der Stadt (per commune consilium civitatis oder villatae) zwei Männer für das Amt des Ortsvorstands (praepositura) und vier Männer für die Krongerichte (placita coronae) zu wählen; nur Ipswich allein wurde auch eine Kaufmannsgilde bewilligt.

---

[1] So wird noch heute das Stadtbürgerrecht in London erworben. Gneist, Selfgov. S. 646: „Wenn jemand durch Geburt, Lehrlingschaft oder Einkauf Mitglied einer Company (d. i. Gewerksgenossenschaft geworden, hat er damit einen Titel auf den Bürgerbrief erworben, welcher ihm gegen Zahlung einer nicht erheblichen Gebühr ausgefertigt wird."

[2] Vgl. die Auszüge bei Merewether I 393 und Grofs S. 42 ff.

[3] 2 Johann (1200) März 25, Rot. Chart. f. 65; vgl. hiermit die Privilegien desselben für Lincoln vom J. 1199 Juli 21 und 1200 Apr. 24, Rot. Ch. f. 5 und 56, für Northampton 1200 f. 45 und Gloucester aus demselben Jahr f. 56.

Das Stadtbuch von Ipswich berichtet nun, wie die ganze Bürgergemeinde als constituierende zusammentrat, um die Stadtverfassung gemäfs der Charte Johanns einzurichten. In zwei Zusammenkünften auf dem Friedhof von St. Marien wurden zuerst zwei Amtleute (baillifs) als Stadtvorsteher und vier Coroners, sodann 12 Bürgervorsteher (capital portmen) als Gemeinderat gewählt und letzterer eidlich verpflichtet, die Stadt getreu zu regieren, ihre Freiheiten aufrecht zu erhalten, gerechte Urteile ohne Ansehen der Person in den Gerichten zu sprechen. Hierauf schwor alles Volk, den Baillifs, Coroners und Bürgervorstehern Gehorsam und Beistand zu leisten. Sodann traten die Baillifs, Coroners und Bürgervorsteher für sich zur Beratung zusammen und machten Statuten zum Wohl und zur Ehre der Stadt. Eines von diesen betraf die Kaufmannsgilde: der Gemeinderat soll einen guten Mann zum Alderman derselben wählen, der nebst vier Beigeordneten unter eidlicher Verpflichtung die Angelegenheiten der Gilde zu besorgen hat. Endlich beschlofs die Bürgerversammlung, dafs die Rechte und Freiheiten der Stadt in einem Buche aufgeschrieben werden sollten, und in einem andern die Statuten der Kaufmannsgilde, „wie das auch in anderen Städten zu geschehen pflegt, wo eine Kaufmannsgilde ist, damit der Alderman wisse, was seines Amtes ist“ [1].

Aufs deutlichste zeigt sich an diesem Beispiel das Verhältnis der Kaufmannsgilde zur Bürgergemeinde und ihre Unterordnung unter die Stadtregierung; wenn sie auch die angesehenste Klasse der Bürger in sich schlofs, machte sie doch keineswegs die Bürgerschaft selbst aus, noch auch trat sie an deren Stelle.

Ordnung und Einrichtungen der Kaufmannsgilde waren gleichartig mit denjenigen der sonst bekannten Gilden. Ihr

[1] Merew. I 395: That all the statutes of the guild merchant should be put in a certain other roll, in manner as elsewhere used in cities and boroughs, where there is a guild-merchant.

Vorsteher hiefs gewöhnlich Alderman. Andere Gildebeamte kommen unter verschiedenen Benennungen vor: ein oder mehrere Seneschälle oder Custoden (wardens), bisweilen auch Schöffen (scabini, eskevyns)[1]. Wenn in Ipswich und anderswo der Gildevorsteher von der Stadtregierung ernannt wurde[2], so findet sich doch auch, dafs anderwärts der König dieses Amt verlieh[3].

Selbstverständlich wurden von den Mitgliedern Eintrittsgelder und regelmäfsige Beiträge an die Gilde gezahlt. Jeder neu Eintretende mufste sich eidlich verpflichten, die Statuten der Gilde zu beobachten, den Oberen gehorsam zu sein; Übertretungen der Gildeordnung wurden mit Bufsen bestraft. Es fehlen nicht die für die Gilden aller Art charakteristischen Vorschriften über gegenseitige Hülfe der Gildegenossen (Gildains), religiöse Übungen und kirchliche Handlungen, für welche ein eigener Kaplan angestellt war, und gemeinsame Trinkgelage[4].

Die Gildhalle war der Zusammenkunftsort und zugleich Warenniederlage und Kaufhaus der Gilde. Sie hat in York und Beverley (am Hull) den deutschen Namen ‚Hanshus'[5]. Denn Hans, Hansa ist in England Fremdwort: es bedeutet ursprünglich eine Schaar oder Gesellschaft[6] und deckt sich

[1] Vgl. Grofs a. a. O. S. 46, wo die Belegstellen zu finden sind.

[2] In Chester wählten Mayor und Bürger die zwei Seneschälle der Gilde. Ebd. S. 52.

[3] Z. B. Thomas von York gab im J. 5 K. Stephans an das Schatzamt einen Jagdhund (fugatorem), damit er zum Alderman der Kaufmannsgilde ernannt würde: ut sit Aldermannus in Gilda mercatoria de Evervic. Madox Exch. I 397.

[4] Vgl. Grofs a. a. O. über die Organisation der Kaufmannsgilde S. 42 ff.

[5] Privileg des Erzbischofs Thurstan für seine Stadt Beverley aus der Zeit Heinrichs I, Stubbs Select Charters S. 109: Volo, ut burgenses de Beverlaco habeant suam hans-hus, quam eis do et concedo . . . eadem liberatam lege, sicut illi de Eboraco habent in sua hans-hus.

[6] Goth. und Althochd. hansa, angels. hôs. Vgl. Grimms Wörterbuch unter Hansa.

insoweit mit dem Begriff einer Gilde. Dasselbe wird in den städtischen Privilegien in Verbindung mit gilda mercatoria gebraucht. So in dem von König Johann J. 1200 für York, worin er den Bürgern dieser Stadt gildam suam mercatorum et hansas suas in Anglia et Normannia bewilligte[1]. Die Hansen der Yorker Kaufmannsgilde in England und Normandie waren mit ihr verbundene Handelsgesellschaften und Factoreien. Hansa kommt aber auch als Attribut der Kaufmannsgilde selbst vor, wo den Bürgern einer Stadt die gilda mercatoria et hansa oder cum hansa bewilligt wird, d. i. die Gilde mit ihrer zur Kaufmannschaft berechtigten Gesellschaft[2]. Halten wir an dieser Bedeutung von hansa fest, so erklärt sich daraus auch noch eine andere, von ihr abgeleitete. Hatte die Kaufmannsgilde das ausschliefsliche Recht des Grofshandels, so mufste, wer etwa sonst noch Kaufmannschaft treiben wollte, ihre Genehmigung dazu erlangen und eine Abgabe dafür bezahlen[3]. Diese Handelsabgabe nun, von welcher natürlich die Genossen der Gilde befreit waren, heifst gleichfalls ansa[4]. So bedeutet hansa zuerst Gesellschaft, dann in Verbindung mit gilda mercatoria speciell Handelsgesellschaft und schliefslich die Handelsabgabe, die an sie für das Recht, Handel zu treiben, von Nichtberechtigten bezahlt werden mufste[5].

---

[1] Rot. Chart. f. 40: gildam suam . . . Normannia et lestagia sua per totam costam maris. Lestagia, deutsch Lastadie, sind Landungsplätze für Schiffe und Waren.

[2] Vgl. das oben (S. 68) erwähnte Privileg für Ipswich: et habeant gildam mercatoriam et hansam suam. Privileg Johanns J. 1200 für Dunwich, Stubbs Sel. Ch. S. 311: Concessimus etiam eis hansam et gildam mercatoriam sicut habere consueverunt, und andre von Stubbs Const. Hist. S. 411 Anm. angeführte Beispiele.

[3] Vgl. die Beweisstellen bei Ch. Grofs S. 53 und 54.

[4] Vgl. ebd. S. 96 die Citate: quietus est (wer in die Gilde von Leicester eintritt) de ansis et omnibus rebus, und in Verbindung mit Befreiung von Zöllen und Weggeldern: quietantia de theloneo et passagio et pontagio et de ansa.

[5] So werden sich die verschiedenen Bedeutungen von Hansa, über

Gleichwie die englischen Kaufmannsgilden auswärtige Factoreien besafsen, hatten auch die Kaufleute von Köln mit anderen aus dem deutschen Reiche ihre Gildhalle zu London, die von den Königen privilegiert war und zuerst in Urk. Heinrichs I vom J. 1157 erwähnt ist[1]. Sie zahlten für dieselbe eine jährliche geringe Abgabe von 2 Schill., später auf 5 Schill. erhöht, an den König, gleichwie eine solche auch von den englischen Gildhallen an die Schatzkammer entrichtet wurde[2]. Die deutsche Handelsgesellschaft in London wurde eine Hanse genannt[3], und wie zuerst die von Köln als solche privilegiert war, so gestattete Heinrich III 1266 auch den Kaufleuten von Hamburg und 1267 denen von Lübeck, eine eigene Hanse gleichwie die Kölnische in seinem Reiche zu haben[4].

Ich betrachte nunmehr die Stadtverfassung in einzelnen Städten Englands, um sowohl die übereinstimmenden Grundzüge und abweichenden Formen derselben, als auch das verschiedene Verhältnis von Stadt- und Gilderecht, Stadt und Gilde bei ihnen aufzuzeigen.

---

welche Grofs (Beil. C.) nicht ins klare kommen konnte, wohl vereinigen lassen. Ich werde im Verlaufe meiner Schrift noch öfter auf die Bedeutung von Hanse zurückkommen.

[1] Precipio vobis (scil. vicecomitibus et ministris), quod custodiatis . . . homines et cives Colonienses . . . ita quod neque de domo sua Londoniensi neque de rebus . . . injuriam aliquam . . faciatis . . Vgl. Hansisches UB. I Nr. 14 und Koppmann, Einl. zu den Hanse-Recessen I S. XXVI.

[2] Vgl. Madox, Exch. S. 341 o—w unter Einnahmen im J. 9 Henr. III: de 2 s. (d. i. sol.) de Guihalla de Glovernia (Gloucester) et de 2 s. de eadem Guihall de anno preterito.

[3] Urk. von 1280, Vergleich zwischen der Stadt London et mercatores de hansa Almanie in eadem civitate manentes. Sartorius Urspr. II Nr. 46 und Hans. UB. I Nr. 902.

[4] Hamb. UB. I Nr. 706 und Hans. UB. I Nr. 633: quod ipsi habeant hansam suam per se ipsos per totum regnum nostrum. Lüb. UB. I Nr. 291 u. Hans. UB. I Nr. 636: habeant hansam suam reddendo inde quinque solidos eodem modo, quo burgenses et mercatores Colonie hansam suam habent . .

V. Die Stadtverfassung in einzelnen Städten.

London.

Norton, Commentaries of the history, constitution and chartered franchises of the City of London, 3 Ed. 1869. — Stubbs Constit. history III 568—578. — Gneist, Selfgovernment (3. Aufl.) S. 643—652, beschreibt die zur Zeit (1871) bestehende Verfassung der City. — Derselbe, Die Stadtverwaltung der City von London 1867.

Die Privilegien der ersten normannischen Könige, durch welche den Bürgern von London einige der wichtigsten Freiheitsrechte gewährt wurden, sind schon oben erwähnt worden[1]. Vorübergehend tauchte unter Richard I in London und einigen andern englischen Städten eine sogenannte ‚Communa' nach den in Frankreich und speciell in der Normandie gegebenen Vorbildern auf. Eine solche wurde im Jahre 1191, während der Abwesenheit Richards auf dem Kreuzzuge, den Bürgern von London von Johann, dem Bruder des Königs, mit dem Erzbischof von Rouen, Grafen und Baronen, bewilligt und zugeschworen. Der Mönch von Winchester, Richard von Devizes, bemerkt hierzu, dafs weder K. Richard selbst, noch sein Vater Heinrich II, nicht für 1000 mal 1000 Mark Silber eine solche Verschwörung (conjuratio) zugelassen hätten, aus welcher jenes Unheil hervorging, welches heifst: Communia est tumor plebis, timor regni, tepor sacerdotii[2]. Bekannt ist das gleiche Verdammungsurteil, welches in Frankreich der Abt Guibert von Nogent über die französischen Communen aussprach: Communio autem novum ac pessimum nomen.

Man erfährt nichts näheres über die Beschaffenheit der Londoner Commune. Ohne Zweifel war sie eine geschworene

---

[1] Vgl. S. 59.

[2] S. die Stellen im Excerpt bei Stubbs Sel. Ch. 252.

Einigung und Schutzverbindung nach Art der Communen von Nordfrankreich und Normandie[1]. Diese städtische Commune hat mit einer Gilde nichts weiter gemein als den allgemeinen Begriff der Einigung. Sie umfafst die Gesamtgemeinde der Stadt und bezweckt deren Freiheit und Recht; die Gilde ist Privatgenossenschaft in einem engeren Kreise und bedingt durch besondere Interessen und eine gewisse Lebensgemeinschaft der Mitglieder[2].

Im Zusammenhang mit der Commune von London 1191 tritt der erste Mayor der Stadt auf, Heinrich, Alwyns Sohn, der es dann auf seine Lebenszeit blieb[3]. Der Mayor war der Nachfolger des Praepositus als Stadtoberhaupt; der neue normannische Titel bedeutete eine höhere Würde desselben, worin die fortgeschrittene Selbständigkeit der Bürgerschaft ihren Ausdruck fand. Dies geht aus den Umständen hervor, unter welchen König Johann das auf die Wahl des Mayors bezügliche Privilegium erteilte. Der Beitritt der Hauptstadt zu dem Bündnisse der Magnaten gegen den tyrannischen König fügte ein bedeutendes Schwergewicht in der Wagschale der Entscheidung hinzu, und noch bevor der König nach längeren Verhandlungen die Magna Charta auf der Wiese zu Runnymede, 15. Juni 1215, unterzeichnete, gewährte er am 9. Mai seinen Baronen von der Stadt London (baronibus nostris de civitate nostra Londoniarum) durch einen besonderen Freibrief das Recht, alljährlich den Mayor aus ihrer

---

[1] Vgl. das fünfte Buch.

[2] Stubbs, Const. History I 421, hebt die Unterscheidungspunkte zwischen der französischen Commune und der auf Privilegien beruhenden Freiheit der englischen Städte hervor, gebraucht dann aber S. 423 den schillernden Ausdruck, die Commune von London und andern englischen Städten im 12. Jahrh. sei die altenglische Gilde in einem neuen französischen Gewande gewesen (the old English guild in a new French garb), während er doch vorher den Begriff der Gilde ganz richtig festgestellt hat. Das treffliche Werk leidet mitunter an dergleichen schwankenden Unbestimmtheiten.

[3] Stubbs, Const. History I 630.

Mitte zu wählen, welcher entweder dem Könige selbst oder seinem Justitiar vorgestellt werden und ihm den Eid der Treue leisten soll[1]. Der Mayor von London erscheint dann auch unter den 25 Baronen des Reichs, welche als Garanten der Magna Charta bestellt wurden[2]. Unter den Baronen der Stadt sind natürlich nicht die Bürger schlechthin zu verstehen, sondern allein die Grundherren, denen ebenso wie den Landbaronen die gutsherrlichen Rechte zustanden. Es waren die machthabenden Bürger, welche aus ihrer Mitte den Mayor und die Aldermänner wählten, wie dies noch bestimmter aus einer an Mayor und Sheriffs gerichteten Proklamation Johanns hervorgeht, worin er denselben befiehlt, die Ordnung der Wahlen des Mayors und der Aldermänner gegen tumultuarische Störungen und unbefugte Einmischung der Menge zu schützen[3].

Mayor und Aldermänner also bildeten die regierende Stadtbehörde, als Erwählte der Bürgerschaft, der Mayor auf ein Jahr, die Aldermänner auf ihre Lebenszeit. Nach einer alten Nachricht wurden zuerst im J. 1200 25 Aldermänner aus den angesehensten Bürgern erwählt, um mit dem Mayor die Angelegenheiten der Stadt zu beraten[4]. Die 25 Aldermänner entsprachen der Zahl der Stadtdistricte (wards)[5]. Schon hieraus läfst sich schliefsen, dafs die Aldermänner nicht Vorsteher von Gewerksgilden waren, welche gleichfalls so genannt wurden, sondern Vorsteher der Wards, in denen sie die localen Gerichte (court leets) hielten, und von deren

[1] Stubbs, Select Charters S. 314.

[2] Ebd. S. 306.

[3] Brady, App. S. 17: Rex Majori et Vicecomitibus London . . . sed quod electio illa per Aldermannos et alios cives discretiores et potentiores civitatis ad hoc specialiter praemunitos et summonitos fiat et habeatur.

[4] Liber de antiquis legibus, cit. von Stubbs III 561: Hoc anno fuerunt 25 electi de discretioribus civitatis et jurati pro consulendo civitatem una cum Majore.

[5] Ein 26. District in Southwark kam später hinzu: Stubbs a. a. O. und Gneist, Selfgov. S. 646 Anm.

Eingesessenen sie auf Lebenszeit gewählt wurden. Die Einrichtung der Stadtverfassung beruhte auf dieser localen Einteilung und ging nicht aus einer Vereinigung der Gewerksgilden hervor[1].

Die Gewerksgilden zu London gewannen erst in späterer Zeit, und auch dann nur die vornehmsten unter ihnen, politische Bedeutung. Sie bedurften der besonderen königlichen Genehmigung und zahlten dafür eine jährliche Abgabe an das Schatzamt. Aus dessen Registern erhalten wir daher Kunde von ihnen. So zuerst von der Weber- oder Tuchmachergilde 1130[2], deren Abschaffung König Johann 1203 dem Mayor und Bürgern aus Gnade für eine Geldzahlung bewilligte[3]. Das deutet auf ein Zerwürfnis der aristokratischen Stadtregierung mit dieser Gilde, welche eines der bedeutendsten Gewerbe vertrat. Doch lebte sie bald wieder auf und erscheint dann aufs neue mit jährlichen Zahlungen der Firma an das Schatzamt, sowie bei den Prozessen, die bei demselben in ihren Angelegenheiten verhandelt wurden[4].

---

[1] Madox, Firma Burgi S. 30 teilt aus der Rolle des Schatzamts J. 6 Eduard II die Namen von 20 Aldermännern und Wards mit; letztere sind nach Strafsen oder Thoren (z. B. Billingsgate), einer vom Markt (warda fori) benannt. Nur bei zwei Wards rühren die Benennungen von Gewerben her: Warda de cordewanestrete d. i. Schustergasse und Warda de candleweystrete, sonst candelwykestrete d. i. Tuchgasse, wo Tücher einer gewissen Qualität verfertigt wurden (vgl. Madox a. a. O. 199 und 205 Anm.: si quis fecerit pannos de Candelwykestrete). Ohne Grund behauptet Norton, Commentaries S. 19 Anm. S. 59. 79. 289 und Index, durchweg die Identität von Wards, Gilden und Localgerichten, blofs weil die Vorsteher der Wards gleichwie die der Gilden Aldermen hiefsen.

[2] Robert, der Sohn Lefstons, vermutlich Alderman der Gilde, zahlt in diesem Jahre 16 lb. de gilda telariorum London. Stubbs I 406.

[3] Madox, Exch. I 405 m.: Cives Lond. debent 60 marcas pro gilda telaria delenda, ita ut de caetero non suscitetur et pro carta regis inde habenda. Merewether I 383 gibt aus der Urkunde an, dafs dagegen die Bürger die jährliche, auf 18 lb. erhöhte Abgabe der Gilde selbst übernehmen mufsten, damit sie der Krone nicht verloren ginge.

[4] S. die Auszüge aus den Rollen des Schatzamts bei Madox, Firma Burgi S. 191 ff.

Achtzehn Londoner Gewerksgilden wurden im J. 26 Heinrichs II (1180) als unerlaubte (gildae adulterinae), vermutlich weil sie die königliche Genehmigung nicht nachgesucht hatten, in Strafe gezogen und mufsten unterschiedliche Bufsen (admerciamenta) an das Schatzamt entrichten[1]. Aus der Abstufung von diesen läfst sich auf den Vermögensstand der Mitglieder schliefsen: die höchste Bufse, 45 Mark, hatten die Goldschmiede zu zahlen; eine geringere, 16 Mark, die Spezereihändler (piperarii); nur 2 Mark die Filzmacher (feltrarii); je 1 Mark die Fleischer (bocheji) und die Schneider (pararii); die geringste, 10 Schilling, die Pilger oder Elenden (pelegrini)[2].

Das erste bekannte Privileg der Weber- oder Tuchmachergilde ist dasjenige, welches ihr Heinrich II erteilte, unter Bezugnahme auf ein früheres von Heinrich I, wodurch der Gilde gegen jährliche Zahlung von 2 Mark Gold der ausschliefsliche Betrieb ihres Gewerbes in allen Stadtteilen von London zugesichert wurde[3]. Später kamen die Privilegien derselben bei einem im J. 1409 vor dem Schatzamt geführten Prozesse gegen die Leineweber zur Sprache. Hiernach hatte die Gilde jährlich 20 Mark (Silber) an die Sheriffs, d. i. durch diese an das Schatzamt zu zahlen; sie hatte das

---

[1] Madox, Exch. I 562. Ich bemerke bezüglich der Citate aus diesem Werke, die bei anderen anders lauten, dafs ich nach der 2. Ausg. 1769 citiere.

[2] Die Mehrzahl dieser Gilden ist nur unter dem Namen ihres Aldermanns aufgeführt (gilda unde est Aldermannus N. N.), einige aber auch nach den Orten, wo sie ihr Gewerbe betrieben, darunter vier an der Themsebrücke (de Ponte).

[3] Charta Henrici II de gylta Telariorum im Liber Custumarum (Munimenta Gildhallae Londoniensis ed. Riley) II 33: Sciatis me concessisse Telariis London. gildam suam cum omnibus libertatibus et consuetudinibus quas habuerunt tempore regis Henrici avi mei, et ita quod nullus nisi per illos se intromittat intra civitatem de eo ministerio, et nisi sit in eorum gilda, neque in Sudwerke neque in aliis locis Londoniis pertinentibus aliter quam solebat fieri tempore regis Henrici avi mei.

Recht, jährlich ihre Amtleute (baillifs) und Diener selbst zu wählen, die vor dem Mayor der Stadt eidlich geloben mufsten, ihr Amt gut zu verwalten und wöchentliches Gericht zu halten; diese führten die Aufsicht über den vorschriftsmäfsigen Gewerbebetrieb, wofür sie dem Mayor verantwortlich waren; die Werkleute wurden für fehlerhafte Fabrikation durch sie gestraft[1].

Die selbständige Competenz der Gilde in gewerblichen Angelegenheiten auf der einen Seite, ihre Unterordnung unter die Stadtobrigkeit auf der andern kann als allgemeine Norm für das Verhältnis der Gewerksgilden gelten.

Und auch das gehörte mit zu ihrem Wesen, dafs sie als Brüderschaften einer bestimmten Kirche oder Kloster mit besondern Andachtsübungen und Opfern zugethan waren, wie dies aus einem Vertrage der Sattlergilde von London mit dem Convent St. Martin hervorgeht, wonach deren Angehörige als Brüder und Teilnehmer an den gottesdienstlichen Handlungen des Convents aufgenommen wurden, gegen den sie sich ihrerseits zu Opfern in Wachskerzen und Geld verpflichteten[2].

Als drittes Element der Stadtregierung kam zu dem jährlich gewählten Mayor und dem Rate der lebenslänglichen Aldermänner eine weitere Repräsentation der Bürgerschaft durch einen jährlich gewählten Gemeinderat (common council) hinzu, dessen Anfang in die Regierungszeit Eduards I gesetzt wird[3]. Der Wahlmodus desselben war

[1] Madox, Firma Burgi S. 199 u. 205 Anm. Besonders streng verboten war bei der Fabrikation die Vermischung der spanischen Wolle mit der geringeren englischen.

[2] Madox a. a. O. S. 27 teilt die Urkunde mit, die er nach dem Schriftcharakter in das 12. Jahrh. setzt. Als Vorsteher der Gilde, die den Vertrag abschlossen, sind genannt der Alderman, der Kaplan, 4 Schöffen (schivini) und die Ältesten (seniores).

[3] Stubbs, Constit. Hist. III 571, gibt bestimmt das Jahr 1285 an, mit Verweisung auf Norton Commentaries S. 87; doch finde ich dort nur eine Namenliste von diesem Jahr citiert, was nicht beweist, dafs sie die erste war.

noch im 14. Jahrhundert schwankend. Zuerst ging man davon aus, dafs die Mitglieder des Gemeinderats, gleichwie die Aldermänner, aus den Wards, also auf Grund der localen Einteilung der Stadt, sollten gewählt werden[1]. Im 49. J. Eduards III (1376/77) jedoch wurden durch Bürgerbeschlufs die Wahlen des Gemeinderats auf die Gewerksgenossenschaften (trading companies) — sie hiefsen nicht mehr Gilden — übertragen und der Gemeinderat zugleich zum Wahlcollegium für die obersten Stadtämter und die Parlamentsdeputierten bestimmt. Doch blieb es nicht lange dabei. Denn schon 1384 kam man wieder auf den alten Wahlmodus nach Stadtdistricten (wards) zurück, und dieser wurde nachher fortdauernd beibehalten.

Unter den Gewerksgenossenschaften aber gewannen sodann die 12 vornehmsten Livery companies, auch honourable companies genannt, das Vorrecht, sowohl bei den Wahlen der obersten Stadtbeamten, Mayor und Sheriffs, als bei denen der Parlamentsdeputierten mit dem Gemeinderat zugezogen zu werden[2]. Und ein anderes Vorrecht derselben ist, dafs der Mayor immer einer von den Liverymen sein mufs[3]. Infolge ihrer unbeschränkten Befugnis, die Livery als Ehrenamt oder gegen Einkauf zu verleihen, wuchsen dieselben zu einer solchen Mifsgestalt aus, dafs ein grofser Teil ihrer Mitglieder weder Gewerksgenossen, noch Bürger der Stadt sind[4].

Die Entwickelung der Stadtverfassung von London ist,

---

[1] Nach Beschlufs der Bürgerschaft im 20. Jahr Eduards III (1347/48). Vgl. Norton, Commentaries S. 114.

[2] Statuten Eduards IV von 1468 und 1476; vgl. Norton S. 114 bis 127, dem Stubbs III 571—577 gefolgt ist.

[3] Liverymen sind die zur Amtstracht Berechtigten, womit gleichfalls ein Vorrecht der 12 Compagnien bezeichnet ist.

[4] Norton S. 247. Vgl. Gneist, die Stadtverwaltung der City S. 18: „Die Honourable Companies zählen auch Grofswürdenträger des Staats, Pairs, Herzöge und königliche Prinzen zu ihren Ehrenmitgliedern, welche sich an den splendiden Festlichkeiten gern zu beteiligen pflegen.“

wie wir sehen, nicht von einer Gildecorporation — eine Kaufmannsgilde hat es dort nie gegeben[1] —, sondern von der gesamten Bürgerschaft unter königlichen Beamten und Richtern der Grafschaft und Stadt ausgegangen. Das von König Johann den Bürgern eingeräumte Recht, das Stadtoberhaupt, den Mayor, selbst zu wählen, und die Errichtung des permanenten Stadtrats der Aldermänner um J. 1200 bezeichnet den bedeutendsten Fortschritt in der Autonomie der Stadt.

Andere Städte.

In York[2] war das Oberhaupt der Stadt, gleichwie in London, der von den Bürgern gewählte Mayor, welcher mit 12 Aldermännern zusammen die Stadtobrigkeit darstellte. Da York von altersher, nach der Beschreibung des Domesdaybook, in 6 Districte (Shires) eingeteilt war, von denen einer dem Erzbischof gehörte[3], so wurden vermutlich je 2 Aldermänner aus jedem derselben gewählt, gleichwie die Aldermänner von London Vorsteher und Vertreter der Wards waren[4]. Durch Privileg Richards II (1396) wurde die Stadt mit ihren Vorstädten zu einer Grafschaft für sich erhoben, ihr Mayor zugleich zum königlichen Fiscal in Heimfallssachen (escheator) ernannt und den Bürgern die Wahl von zwei Sheriffs statt der bisherigen drei Baillifs, d. i. königlichen Amtleute, gestattet[5].

Dafs in York um 1200 eine Kaufmannsgilde bestand, wurde bereits oben erwähnt[6]; später kommt sie nicht mehr

[1] Vgl. Norton S. 261 und Grofs S. 39.

[2] Stubbs, Constit. History III 564 und 578 ff. Das von ihm citierte Werk Drake, Eboracum, war mir nicht zugänglich.

[3] Vgl. S. 45.

[4] Stubbs III 579 sucht eine andere Erklärung für die 12 Aldermen von York, weil die Stadt erst unter Karl II in Wards eingeteilt worden sei; er hat jedoch das Domesdaybook übersehen.

[5] Vgl. die Urk. bei Madox, Firma burgi S. 246 c, und das Privileg 27 Henr. VI ebd. S. 293.

[6] Vgl. S. 71.

vor. Ein Statut Eduards IV J. 1464 verordnete, dafs jährlich an einem bestimmten Tage alle Gewerksgenossenschaften sollten durch ihre Vorsteher (scrutatores cuiuslibet misterae) nach der Guildhalle der Stadt (guihalda civitatis) zusammenberufen werden, um zwei Aldermänner vorzuschlagen, von welchen die obere Ratskammer (consilium camerae maioris) einen zum Mayor wählen wird[1].

Auch Bristol, im Mittelalter nach Gröfse und Bedeutung die dritte Stadt Englands, besafs in älterer Zeit vorübergehend eine Kaufmannsgilde[2]. Durch Privileg Heinrichs II von 1188 wurden den Bürgern mit anderen Freiheiten im allgemeinen ihre rechtmäfsigen Gilden, wie sie seit lange bestanden, bestätigt[3]. Heinrich III verlieh ihnen unmittelbar nach dem Tode Johanns das gleiche Recht, wie es die Londoner hatten, den Mayor zu wählen[4]. Eduard III befreite sie im J. 47 seiner Regierung (1374) in einem grofsen Privileg, das sie mit 600 Mark bezahlten[5], von der Gerichtsfolge in den Grafschaften Gloucester und Somerset, welchen beiden die Stadt zum einen und andern Teil angehörte, und erklärte diese als eine Grafschaft für sich, wo der Mayor zugleich das Amt des königlichen Fiscals versehen soll. Für das Sheriffamt dürfen die Bürger jährlich drei geeignete Männer aus ihrer Mitte vorschlagen, aus welchen der königliche Rat den Sheriff ernennt. Um Mängeln und Schwierigkeiten abzuhelfen, die in den Gewohnheiten der Stadt nicht vorgesehen sind, werden Mayor und Sheriff mit Einwilligung der Gemeinde ermächtigt, von Zeit zu Zeit ehrbare Männer aus der Stadt zu wählen, mit deren Zustimmung sie Statuten erlassen und Auflagen beschliefsen können. Das Common

[1] Rymer Foedera XI 529.

[2] Stubbs a. a. O. S. 582: but there, as at York, it (the merchant guild) had merged its existence in the communal organisation.

[3] Merewether I 357.

[4] Ebd. S. 415.

[5] Ebd. S. 641.

Council wurde fortan auch hier, wie in London, ständige Einrichtung[1].

Die Gewerksgenossenschaften zu Bristol hiefsen nicht Gilden, sondern Handwerke (crafts) oder Compagnien, wie in London[2]. Eine vorhandene Ordnung der Tuchwalker (fullers) wurde 1406 durch Maire, Sheriff und Gemeinderat bestätigt[3]. Es gab eine Genossenschaft der Glöckner und Stadtmusikanten, die sich bis auf die Jetztzeit erhalten hat[4]. Eine eigentliche Gilde, die Kalandbrüderschaft, ist in der Eidesformel des Maire erwähnt, die ihn unter anderem verpflichtete, sie als ihr Patron in Rechten und Besitz zu schützen[5]. Eine andere fromme Brüderschaft und Gilde von St. Georg gehörte zum Spital in der Vorstadt[6].

Eine andere bedeutende Stadt war Exeter, wo in angelsächsischer Zeit eine Schutzgilde bestand, von der an ihrem Orte die Rede gewesen ist[7]. Von einer Kaufmannsgilde findet sich daselbst keine Spur. Einige Handwerkergenossenschaften waren Gilden oder Brüderschaften oder mit solchen verbunden. Besonders lehrreich ist in dieser Beziehung eine Verhandlung über das Recht der Schneider, denen Eduard IV im J. 1466 ihre Corporation mit der Befugnis, einen Meistervorsteher und andere Pfleger (wardens) selbst zu wählen, bestätigt hatte[8]. Hiergegen protestierten Mayor, Baillifs und

[1] Vgl. die Beschreibung der Stadtverfassung, welche von dem Stadtschreiber Robert Ricart aus dem J. 1479 herrührt, bei T. Smith English Guilds S. 413–428.

[2] T. Smiths Werk führt Genossenschaften aller Art ohne Unterschied als Gilden auf.

[3] T. Smith S. 283.

[4] Ebd. 288 unter der Überschrift: Gild of the Ringers: sie selbst nennt sich Company or society of Saint Stephen's Ringers.

[5] In einem Bericht über sie ist angegeben, dafs diese aus Brüdern und Schwestern bestehende Brüderschaft bei der Kirche Allerheiligen eine Schule für Juden und andere Fremde gestiftet hatte. T. Smith S. 287.

[6] Merewether S. 824.

[7] S. 31.

[8] T. Smith Guilds S. 300.

Stadtgemeinde bei dem Parlamente in einer Petition, worin sie angaben, dafs die Stadtcorporation seit alter Zeit aus Mayor, Baillifs und Gemeinde bestanden und der Mayor die Aufsicht und Regierung über alle Kaufleute und Gewerbsleute geführt, auch sie wegen Übertretungen bestraft habe[1]; nun aber sei von den Schneidern die „Gilde oder Brüderschaft zu Ehren des h. Johannes des Täufers" errichtet und diese vom Könige durch Patentbrief bestätigt worden; hierauf hätten die Schneider nicht allein Meister und Pfleger aus ihrer Mitte gewählt, sondern auch eine grofse Zahl von Einwohnern der Stadt aus verschiedenen Gewerken und sogar auswärtige Personen in ihre Gilde aufgenommen, Zusammenkünfte gehalten, Uneinigkeit und Unruhen im Volk angestiftet und sich gegen die Stadtobrigkeit unbotmäfsig bewiesen. Deshalb verlangten die genannten Stadtbehörden Zurücknahme des Patentbriefs und Abschaffung der Gilde. Diesem Gesuche wurde vom Könige entsprochen[2]. Dennoch bestand die Gilde fort. Ihre Ordnungen sind überliefert, worin sie sich auf Eduards IV Privileg beruft, aber auch die Autorität der Stadtobrigkeit anerkennt. Die Schuster, die sich „Meister des Handwerks von der Brüderschaft der h. Dreieinigkeit" nannten, und die Bäcker, „von der Brüderschaft der heiligen Frau und St. Clemens," erhielten ihre Statuten allein durch Verleihung von Mayor, Baillifs und Gemeinde der Stadt[3].

In Norwich, das ein wichtiger Handels- und Stapelplatz für Norfolk und Suffolk war, wo besonders die Wollenmanufactur grofsen Aufschwung nahm, und das nach Zahl der Einwohner zu den bedeutendsten Städten Englands gehörte, ist das Dasein einer Kaufmannsgilde nicht sicher be-

[1] T. Smith: to have the entier rule, oversight and governaunce of all Marchaunts, Mercers, Drapers, Grocers, Taillours and all other artificers.

[2] Soit fait comme il est désiré. Ebd. S. 309—312.

[3] Ebd. S. 331—334.

zeugt[1]. Durch Privileg 1 Joh. (1199) wurden den Bürgern die Freiheiten und Gewohnheiten von London verliehen oder bestätigt[2]; von einer Kaufmannsgilde ist da nicht die Rede. Im Gegenteil ist im Privileg Heinrichs III von 1256 gesagt, dafs alle Kaufleute gemeinsam mit den Bürgern Lasten und Auflagen tragen und keine Gilde oder Brüderschaft zum Nachteil der Stadt gehalten werden soll[3]. Norwich wurde durch königliche Baillifs regiert, bis Heinrich IV im J. 1403 die Bürger für die ihm bewiesene Anhänglichkeit durch ein Privileg belohnte, worin er das Amt des Baillif abschaffte und sie ermächtigte, jährlich einen Mayor, der zugleich Escheator des Königs sein soll, und 2 Sheriffs für Stadt und Grafschaft, zu der er sie erhob, zu wählen[4]. Die im 14. Jahrh. gestiftete Gilde von St. Georg war eine fromme Brüderschaft, welche durch Heinrich V 1417 Corporationsrecht erhielt; sie veranstaltete jährlich bei dem Amtsantritt des Mayors eine grofse Stadtprozession.

Die benachbarte Seestadt Yarmouth, bedeutend durch Betrieb der Fischerei und als Stapelplatz für die Schifffahrt, erhielt durch 9 Johann (1208) ein Privileg, worin sie zur freien Stadt (sit liber burgus in perpetuum) erklärt und den Bürgern unter anderen Freiheiten auch die Kaufmannsgilde gewährt wurde[5]. Doch kommt die Gilde später nicht mehr vor. Die Stadt hatte keinen Mayor, sondern 4 Baillifs und 24 Jurati, die nachmals Aldermänner hiefsen und von den

[1] Ich weifs nicht, wie viel das Citat aus Blomefield, welches Grofs, Gilda mercat. S. 39, für die Gilde zur Zeit Heinrichs III anführt, wert ist. Thompson beruft sich nicht darauf, sondern nimmt die Gilde nur nach der Analogie an und weil es eine Gildhalle dort gab.

[2] Urk. bei Brady App. S. 33.

[3] Merewether S. 437. Thompson Essai S. 129: thal all merchants trading there should be in scot and lot, and that no guild or fraternity should be held within the city, to its damage.

[4] Merew. 792. Thompson 131.

[5] Concessimus etiam eis Gildam mercatoriam. Brady App. S. 9.

Bürgern gewählt wurden[1]. Aus urkundlichen Aufzeichnungen des 14. Jahrh. geht hervor, dafs die Stadtgerichte (court leets) in jedem Viertel durch je einen Baillif mit 12 Beigeordneten (capital pledges) gehalten wurden, dafs alle Einwohner über 12 Jahre bei diesen Gerichten den Eid der Treue schwören mufsten und in deren Rollen eingeschrieben wurden, und dafs Personen, welche nicht Bürger waren und doch in der Stadt Handel trieben oder Lehrlinge hielten, zur Strafe gezogen wurden[2]. Es ergibt sich hieraus, dafs die Bürger allgemein zum Handelsbetriebe berechtigt waren. Die Stadtverfassung bildete sich ohne Kaufmannsgilde in aristokratischer Form aus[3]. Zur Zeit Heinrichs IV finden sich 2 Baillifs statt 4 und ein Gemeinderat von 48 Mitgliedern. Der Mayor erscheint nicht früher als in der Incorporationsacte Karls II von 1684.

Ich füge zu den genannten Städten Winchester hinzu, wo im Gegenteil die Kaufmannsgilde fortdauernd bestand. Es war der alte Königssitz von Wessex und nachmals öfter Witwensitz angelsächsischer Königinnen[4], wo auch Wilhelm der Eroberer sich einen Palast baute und wiederholt Reichsversammlungen zur Osterzeit hielt[5]. Bezüglich der Privilegien, welche Heinrich II, Richard I und Johann den Bürgern von Winchester in gleicher Weise wie anderen Städten verliehen, ist zu bemerken, dafs sie insbesondere den Bürgern von der Kaufmannsgilde bewilligt wurden, woraus nicht zu schliefsen, dafs diese Gilde für sich die gesamte Bürgerschaft vorstellte, sondern nur, dafs sie das Privileg, dessen Befrei-

[1] Privileg 56 Henr. III bei Thompson Essai 141.

[2] Merewether S. 753—759.

[3] Thompson S. 142 stützt seine gegenteilige Behauptung allein auf die Analogie von Leicester und Preston.

[4] Freeman, History of Norman Conquest III, 67.

[5] Im Liber Wintomiae (D. B. Addit. f. 534. 535) ist bemerkt, dafs König Wilhelm für seinen Palast 12 Bürgerhäuser wegräumen liefs: Postea fuerunt vastati 12 (burgenses), quia in eorum terris fuit facta domus regis — und: Et hoc totum postea occupatum in domo regis.

ungen hauptsächlich den Kaufleuten zugute kamen, mit ihrem Gelde erkauft hatte[1].

Wichtig ist eine Beschreibung der Gewohnheiten von Winchester, welche Toulmin Smith aus einer Hds. des 14. Jahrhunderts herausgegeben hat[2]. Dieses Stadtrecht handelt von den städtischen Ämtern, von der jährlichen Wahl des Mayor durch 24 Geschworene der Gemeinde, welche als gute Männer den Mayor beraten, von der Wahl der zwei Baillifs in der Bürgerversammlung (borghmot), von der Bestellung der Stadtdiener (seriantes) und der 2 Coroners (für die placita coronae). Weiter folgen Statuten über Wollfabrikation, Verkauf von Lebensmitteln und Marktabgaben, Erhebung der Steuern für den König und die Commune, Thorzölle, Verfahren in Klagsachen beim Stadtgericht. Bei allem dem ist der Kaufmannsgilde mit keinem Worte gedacht; doch bestimmt ein Artikel folgendes: „Wenn man Gildenware besorgt (d. i. anschaffen will) mit allgemeiner Zustimmung, sollen die Meister (d. i. Vorsteher) der Stadt Leute ausfindig machen, welche geeignet und von gutem Rufe sind und das Richtige von den Kaufleuten sammeln (d. i. zusammenkaufen), und ein jeder von ihnen soll vier tüchtige Diener haben, und diese sollen untergebracht werden in vier Häusern, wie es zu allen Zeiten sein sollte (d. i. zu sein pflegt)“[3]. Es handelt sich hier, so viel ich sehe, um den

[1] Von den zwei Privilegien Heinrichs II (Stubbs Sel. Ch. S. 165) galt das eine, welches Zoll- und Handelsfreiheit gewährt, den Kaufleuten, das andre, welches die hergebrachten Freiheiten und Gewohnheiten bestätigt, den Bürgern insgemein. Das Priv. Richards I bezieht sich auf omnes cives de Gilda mercatoria (Brady App. S. 31); ebenso das von Johann J. 1215 (Rot. Chart. f. 217).

[2] English Gilds p. 349—363.

[3] Also, whanne me proveyde gilde chaffare by commune a-sent, by maystres of the towne a-spyge folke that be convenable and of good loos and gadere that ryghte of chepmen, and that everych of hem habbe fowre hynen stalworthe other mo, and thelke that beth y-herborwed in foure houses as hii ougte to be in all tymes. Das by vor maystres ist unverständlich, und statt hii ist hit zu lesen. (Ich folge der Interpretation meines Collegen Varnhagen).

Ankauf von Waren der Kaufmannsgilde für die Bedürfnisse der Stadt, welchen die damit beauftragten Personen zu besorgen hatten.

Der Fortbestand der Gilde ist auch durch spätere Nachrichten des Stadtarchivs bezeugt, worin sich auch die findet, dafs im J. 1705 Prinz Georg von Dänemark als Mitglied aufgenommen wurde.

Es zeigt sich, dafs in den bedeutendsten Städten Englands eine Kaufmannsgilde entweder nie, wie in London, oder nur vorübergehend bestand, wie in London, York, Bristol, Exeter, Norwich, Yarmouth, in anderen aber, wo sie sich fortdauernd erhielt, wie in Winchester, kein die Stadtverfassung bestimmendes Element oder organisches Glied derselben war. Denn gleichmäfsig ging hier die Entwickelung von der Bürgergemeinde der in der Stadt mit Haus und Grundbesitz ansässigen, die bürgerlichen Lasten tragenden Einwohner aus und fand ihren Abschlufs in der Ausgestaltung einer aristokratischen Stadtregierung mit politisch berechtigten Corporationen.

Es sind aber noch andere Formen der englischen Stadtverfassung zu betrachten, in welchen in der That eine eigentümliche Verschmelzung von Gilderecht und Bürgerrecht zur Erscheinung kommt, in denjenigen Städten nämlich, wo die Kaufmannsgilde die wesentlichen Rechte der Bürgergemeinde an sich brachte und sich mit überwiegendem Einflufs in der Stadtregierung behauptete. Als Musterbilder solcher Stadtverfassungen sind die von Leicester, Preston und Worcester anzusehen.

Die Geschichte der Stadt Leicester ist von James Thompson, der lange Zeit ihr Parlamentsdeputierter war, ausführlich dargestellt worden[1]. Das verdienstliche, ganz aus historischen Quellen und Urkunden geschöpfte Werk würde noch wertvoller sein, wenn es dem Verfasser gefallen

[1] The History of Leicester 1849.

hätte, die hauptsächlichen Beweisstellen, auf welche er sich bei seinen Angaben und Ansichten stützt, im Wortlaut mitzuteilen[1]. So bleibt man häufig im Zweifel, ob, wenn von the commonalty die Rede ist, die Bürgergemeinde oder, wie Thompson annimmt, allemal die Gilde gemeint sei. Denn nach seiner Ansicht wäre beides allenthalben identisch gewesen[2].

Die Stadt gehörte seit der normannischen Eroberung den Grafen von Leicester. Als der erste wird Hugo de Grentmesnil, ein Kriegsgefährte Wilhelms des Eroberers, genannt. Aus Domesdaybook (I f. 230) ist ersichtlich, dafs der Graf bei weitem die gröfste Zahl der Häuser und 4 Kirchen der Stadt besafs. Dessen Nachfolger war Robert von Mellent, ein anderer Begleiter des Eroberers, mit dem die Reihe der Grafen aus dem Hause Beaumont beginnt, von denen der letzte, Robert Fitzgerald, 1204 starb. Dann folgen die Montforts, Simon, Schwager des eben genannten, der Anführer im Albigenser Kriege, und nach diesem sein noch berühmterer Sohn gleiches Namens, der Regent und hoch gefeierte Reformator des Reichs unter Heinrich III. Als dieser zweite Montfort, Graf von Leicester, in der Schlacht bei Evesham 1265 gefallen war, verlieh der aus der Gefangenschaft freigewordene König die Grafschaft an seinen eigenen zweiten Sohn, Edmund von Lancaster, bei dessen Hause sie fortan verblieb.

Von den Grafen, als ihren Herren, erhielten die Bürger von Leicester ihre ersten Privilegien: Waldnutzung, Weidenutzung, Nachlafs von Erntediensten gegen bestimmte Geldabgaben. In einer Zuschrift des Grafen Robert von Mellent an „Ralph und andere Barone, Franzosen und Engländer," ist gesagt, dafs die Kaufmannsgilde zu Leicester schon seit

[1] Mehrere hierher gehörige wichtige Urkunden hat derselbe später in seinem Essai on English Municipal History 1867 nachgebracht, aber auch diese nur in moderner Übersetzung.

[2] Vgl. unter Litteratur S.

Wilhelm dem Eroberer bestanden habe, und in einer anderen von dessen Sohn und Nachfolger, Robert le Bossu, an dieselben wird die Gilde mit den Rechten, die sie unter seinem Vater besessen, aufs neue bestätigt[1]. Die ungewöhnliche Form des Privilegiums und die Wiederholung der gleichen Adresse in beiden Zuschriften läfst deren Echtheit als zweifelhaft erscheinen. Es ergibt sich daraus nichts sicheres über den Anfang der Kaufmannsgilde[2]. Gleichviel, ihr Dasein im 12. Jahrh. ist durch das vorhandene Gildebuch bezeugt, dessen Aufzeichnungen bis auf das Jahr 1197 zurückgehen, wovon Thompson Auszüge mitgeteilt hat, aus denen folgendes zu entnehmen ist.

Im Jahre 1197 wurden 60 Personen in die Kaufmannsgilde aufgenommen, welche das Eintrittsgeld bezahlten und in der Zusammenkunft, welche Morgensprache (morwenspech) heifst, die Satzungen und Gewohnheiten der Gilde beschworen, auch jeder zwei Bürgen für gutes Verhalten stellten[3]. Auf gleiche Weise geschah in den folgenden Jahren die Aufnahme neuer Mitglieder, von denen diejenigen, deren Väter bereits der Gilde angehört hatten, keine Aufnahmsgebühren zu entrichten brauchten[4]. Nicht blofs Kaufleute, auch andere Personen verschiedenen Standes und Berufs, z. B. ein Zimmermann, ein Hufschmied, ein Pächter (granger), ein Prediger, sind als Aufgenommene genannt.

Es sind ferner die Steuerlisten der Stadt aus einer Reihe von Jahren (1270—1275, 1301—1318) vorhanden[5]. Natür-

[1] Beide Schreiben bei Thompson im Essai S. 38.

[2] Thompson schreibt ihr in seiner History das einemal (S. 11) römischen Ursprung, das andremal (S. 29) scandinavischen Ursprung zu!

[3] Thompson Hist. S. 53. Essai S. 49,

[4] Die Gebühren sind de introitu, de tauro, d. i. für den Bullen der Herde, et de hans, d. i. für die Handelsgesellschaft und den Mitgenufs ihrer Rechte und Einrichtungen.

[5] Thompson Hist. S. 86 und 100 ff. Die Stadt wurde 1271 zum Behuf der Steuererhebung in Viertel geteilt: es steuerten 480 Personen im ganzen — eine kleine Stadt!

lich trug die Gilde, welche die vermögende Bürgerklasse in sich begriff, die Hauptlast. In ihren Rechnungen finden sich Ausgaben für öffentliche Bedürfnisse, für Unterhaltung der Stadtthore, Wälle und Brücken neben den am häufigsten wiederkehrenden Posten für den eigenen Bedarf an Brot und Wein. Als Stadtrechnungen können diese Gilderechnungen nicht gelten, schon wegen ihres geringen Betrages im ganzen[1], und es müfste sonst noch vieles andere, was die Bürger an den König, den Grafen, seine Gemahlin und Diener zu leisten hatten, unter den Ausgaben mit verzeichnet sein[2].

Als Vorsteher der Gilde erscheinen zuerst 1200 ein Alderman, bisweilen auch zwei Aldermänner und neben diesen ein Rat (common council) von 24 Personen, die später Jurati und Brüder heifsen. Der Alderman Peter Rogerson war 1250 und in den folgenden Jahren Mayor[3], somit der Vorsteher der Gilde zugleich das Stadtoberhaupt. Der Eid der neu aufgenommenen Mitglieder der Gilde wurde dem Mayor und den Brüdern geschworen. Sie versprechen darin, die Ordnungen der Gilde zu befolgen, den guten Leuten der Commune diejenigen anzuzeigen, welche innerhalb der Stadtfreiheit (franchise) Handel treiben, den Befehlen des Mayor zu gehorchen und die guten Gewohnheiten der Stadt zu bewahren[4]. Die Gilde verlangte den Eintritt auch der Handelsleute in den aufserhalb der Stadt gelegenen Bischofslehen, die nicht zur Bürgergemeinde (portmanmote) gehörten. Nach dem Privileg Johanns für die Bürger von Leicester sollten Kaufverträge über Grundstücke, wenn sie in der Bürgerversammlung (portmanmote) verlautbart worden, rechtsgültig

[1] In den Jahren 1297 und 1298 8—10 lib.; vgl. Hist. S. 91.

[2] Vgl. über diese Leistungen Thompson Hist. S. 100.

[3] Thompson Hist. S. 68. Essai S. 53.

[4] Thompson Essai S. 50 teilt die Eidesformel ausnahmsweise im französisch normannischen Texte mit: Le serment de ceux qu' entrant la gylde. Ceo oyetz vo' meyr et vos freres de la Gylde que ieo leaument les leys de la Gylde tendray etc.

sein[1]. So der Kaufvertrag von 1254, wodurch der obengenannte Peter Rogerson und die Bürger von Leicester, in Anwesenheit des Steward und des Baillif, d. i. der Beamten des Grafen, und anderer Personen, ein Haus für die Gildehalle erwarben[2]. Es war dies eine Angelegenheit, welche ebensosehr die Stadt wie die Gilde anging. Die Gildehalle war das Kaufhaus und der Zusammenkunftsort der Gilde wie der Bürgergemeinde.

Die königlichen Privilegien von Johann und Heinrich III für Leicester wurden allgemein den Bürgern oder ‚Mayor und Bürgern' bewilligt, ohne besondere Erwähnung der Kaufmannsgilde[3].

Ebenso die gräflichen, namentlich das des zweiten Simon von Montfort, aus dem hervorgeht, mit welcher Autorität der Graf die Stadtherrschaft ausübte: er erliefs den Bürgern das Brückengeld und die sog. Giebelpfennige von ihren Häusern, gab ihnen die Zusicherung, dafs ‚bis ans Ende Welt' keine Juden aufgenommen werden sollten, und veränderte die bisherige Gewohnheit des Erbrechts am väterlichen Gut zu Gunsten der ältesten Söhne[4].

Die Kaufmannsgilde oder Stadtgilde, wie wir sie nennen dürfen, blieb nicht blofs die regierende Corporation, sondern brachte im 15. Jahrhundert die Rechte der Bürgergemeinde überhaupt an sich, welche nun auch durch die ihr zustehenden Parlamentswahlen eine erhöhte Bedeutung gewonnen hatten. So erscheint sie in dem Beschlufs einer Bürgerversammlung 7 Edw. IV (1467), worin der Mayor und ‚seine Brüder' — wie nun die geschworenen Beigeordneten heifsen — mit Zustimmung der Anwesenden von der Gemeinde verordneten, dafs am Tage der Wahl des Mayor, wie bei anderen Gemeindeversammlungen (Common Halls) in der Gildhalle

[1] Merewether 223. Thompson Hist. 51.
[2] Thompson Hist. 68. Essai 62.
[3] Merewether 223. 225.
[4] Hist. 70 f. Essai 60 f.

nur diejenigen zugelassen werden sollten, welche die Bürgerfreiheit erlangt hätten, nämlich die, welche in die Kaufmannsgilde eingetreten seien[1]. Motiviert wird dieser Beschlufs in dem vorhandenen Bericht des Stadtbuchs durch vorgekommene Unregelmäfsigkeiten und Unordnungen, von welchen der König und gewisse Lords Kunde erhalten hatten, was auf einen Befehl von oben her hindeutet und ohne Zweifel mit den Parteiungen des Reichs in dieser Zeit zusammenhing.

Gleichwie das Recht des Handelsbetriebs durch den Eintritt in die Stadtgilde bedingt war, mufsten nun auch die Ordnungen der Gewerksgenossenschaften (Companies, occupations), als welche Schneider, Schmiede, Schuhmacher, Bäcker und Metzger genannt sind, durch den Major und ‚seine Brüder' geprüft und genehmigt werden[2].

Den Abschlufs der Stadtverfassung in ihrer Entwickelung bezeichnet, wie in anderen englischen Städten, die förmliche Verleihung des Corporationsrechts (charter of incorporation) durch die Krone, welches der Stadt Leicester im 30. J. der K. Elisabeth erteilt wurde, wodurch Mayor, 24 Aldermänner und 48 Gemeindevertreter unter dem Titel ‚Mayor und Bürger der Stadt Leicester' das Recht erhielten, in ihrem Namen Land zu kaufen und zu verkaufen, Prozesse zu führen, jährlich den Mayor zu wählen und gegen die festgesetzte jährliche Pachtrente (feefarm) die Einkünfte aus den Fleischbänken, den Ländereien der vier Collegien oder Gilden und von der Meierei Newarke zu beziehen[3].

Eine ähnliche Verschmelzung von Gilderecht und Stadtrecht wie in Leicester zeigt die Verfassung der kleinen Stadt Preston in Lancaster[4].

---

[1] Hist. p. 187: except they be franchised, that is to say, entered into the Chapmanns Guild.

[2] Hist. S. 227.

[3] Ebd. 285.

[4] Dobson and Harland, A History of Preston 1862. Das seltene Büchlein war aus England nur schwer zu bekommen. Der Auszug, den Thompson Essai S. 91—109 daraus gibt, ist voller Mifsverständnisse.

Der Ort gehörte zum Distrikt Amounderneſs, welchen Robert von Poitou bei der normannischen Eroberung als Lehen erhielt und den nach dessen Verbannung Heinrich I an seinen Neffen Stephan, den nachmaligen König, verlieh. Heinrich II bewilligte den Bürgern dieselben Freiheiten, welche die von Newcastle under Lyne (in Stafford) von ihm erhalten hatten[1]. Letzteres Privileg, auf welches hiermit Bezug genommen ist, bestimmte, daſs Newcastle eine freie Stadt sein und die Bürger eine Kaufmannsgilde haben sollen[2], gewährte Befreiung von Zöllen, Weggeldern und anderen Verkehrsabgaben, die Friedenspolizei nebst damit verbundenen Rechten und Einkünften.

Das älteste Stadtrecht von Preston ist in einem Buche, betitelt „Custumal", aus dem 13. Jahrhundert enthalten, worin die bestehenden Rechtsgewohnheiten beschrieben sind[3]. Ich hebe daraus diejenigen Bestimmungen hervor, welche das Gilderecht und das Bürgerrecht im allgemeinen betreffen.

Der Anfang lautet: „Das sind die Freiheiten von Preston in Aumundernesse, daſs sie eine Kaufmannsgilde haben mit Hanse und anderen Gewohnheiten, die zu dieser Gilde gehören, so daſs, wer nicht von der Gilde ist, nicht Kaufmannschaft treiben darf in dieser Stadt, auſser mit dem Willen der Bürger". Art. 2 bestimmt, daſs ein unfrei Geborner (nativus) frei sein soll, wenn er in der Stadt wohnt und Land besitzt, wenn er in der besagten Gilde ist und Jahr und Tag mit den Bürgern lot and scot d. i. Stadtsteuern geleistet hat[4]. Art. 3 führt die Privilegien der Bürger auf, bezüglich der Gerichts- und Handelsfreiheit: kein Sheriff soll

[1] Beide Urkunden sind in moderner Übersetzung von Dobson-Harl. S. 6—7 mitgeteilt.

[2] That our town of New Castle under Lyne be a free borough and that the burgesses of that borough have a Guild Merchant in the said borough etc.

[3] Dobson, Appendix 62. wo der lateinische Text leider ebenfalls nur in englischer Übersetzung gegeben ist.

[4] Vgl. oben S. 67.

sich in ihre Klag- oder Streitsachen einmischen, ausgenommen bei Sachen der Krone. Art. 4 und 5 handeln von der Gewinnung des Bürgerrechts: wer Bürger werden will, soll zum Gericht (court) kommen, dem Stadtvorsteher (reeve, lateinisch praefectus) 2 d. zahlen und durch die Amtleute (baillifs, lateinisch praetores) das Bürgerlehen, burgage, empfangen, worüber er ein Certificat erhält; er mufs das Bürgerlehen binnen 40 Tagen anbauen, falls es noch unbesetzt ist[1]. Das Bürgerrecht scheint hiernach nicht überhaupt durch die Aufnahme in die Kaufmannsgilde bedingt zu sein; doch für den unfrei Gebornen wurde auch diese verlangt, um die Stadtfreiheit zu gewinnen.

Es ist ferner eine Reihe von Statuten in den Protokollen der Gildetage seit J. 1328 bis ins 19. Jahrh. erhalten. Die Bedeutung dieser Statuten sowohl wie der Zusammenkünfte, in denen sie beschlossen wurden, ergibt sich aus dem frühesten Protokoll vom J. 2 Edw. III (1328). Hier heifst es zu Anfang: Es wurde ein Mayor-court zu Preston in Amoundernefs gehalten unter dem Vorsitz des Mayor und der zwei Baillifs. Zuerst wurden im Einverständnis des Mayor, der Baillifs und Bürger mit der ganzen Gemeinde der Stadt verschiedene Verordnungen zum Nutzen und zur Wohlfahrt der Stadt für alle Klassen der Bürger in unserer Kaufmannsgilde (to all manner of burgesses in our guild merchant), für sie und ihre Nachfolger, beschlossen. So wurde verordnet, dafs in Zukunft Mayor, Baillifs und Bürger immer alle 20 Jahre, oder wenn nötig auch früher, eine Kaufmannsgilde bestellen sollen, ‚um die Charten unsrer Freiheit zu bestätigen'[2].

Dies wird im folgenden Artikel (3) als Erneuerung der

---

[1] Also, when any burgefs shall receive his burgage, and it shall be a void place, the Reeve shall admit him so that he shall erect his burgage within forty days, upon a forfeiture.

[2] To set a Guild Merchant at every twenty years, or erer, if they have need, to confirm charters that belong to our franchise.

Gilde und Auffrischung der Stadt (at the renewing of the Guild and refreshing of our town) bezeichnet.

Die Kaufmannsgilde hat hier, wie man sieht, die Bedeutung einer constituierenden, regelmäfsig alle 20 Jahre wiederkehrenden Bürgerversammlung und ist nicht blofs Gilde der Kaufleute oder der zum Handel Berechtigten, sondern Gilde der Bürger oder Stadtgilde. Letzteres beweisen die Artikel 4 und 5 desselben Protokolls, wo ein Unterschied gemacht ist zwischen denjenigen, welche blofs bei dem Stadtgericht (by court roll) als Bürger eingeschrieben waren, und denen, welche in der zuletzt abgehaltenen Kaufmannsgilde aufgenommen worden: nur diese letzteren sollen zu den Ämtern des Mayor, Baillif und Sergeant gelangen; denn „die Freiheit der Bürger ist allein denen, die in Gilde sind, vom Könige verliehen, und Niemandem sonst“ [1].

Guilds heifsen nun in Preston die Gildetage, welche regelmäfsig alle 20 Jahre stattfanden, auf denen das Stadtrecht erneuert und verbessert wurde [2]. Die Protokolle derselben enthalten neben den Statuten, die beschlossen wurden, auch Verzeichnisse der in die Gilde neu aufgenommenen Mitglieder [3]. Es finden sich Frauen, Witwen und Töchter darunter, auch auswärtige Edelleute und Standespersonen als Ehrenmitglieder, gleichwie bei den Corporationen andrer Städte.

Die Gildetage zu Preston waren fortdauernd die grofsen Festzeiten der Stadt, bei welchen lang vorbereitete Aufzüge und Schauspiele, Gastmähler und Volksbelustigungen aller Art angestellt wurden und zu denen eine grofse Menschenmenge von nah und fern herbeiströmte. Und so haben solche

[1] For the king gives the freedom to the burgesses which are in the Guild, and tho none others.

[2] Ähnlich wie das Stadtrecht von Köln durch die 10jährigen Eidbücher im 14. Jahrh.

[3] S. 18. Gilde von 1397: These are the names of those whose fathers were not in the aforenamed guild, and who therefore made fine. Die Gebühr der einzelnen ist verschieden, 20—40 sh.

nach alter löblicher Gewohnheit noch bis in die neueste Zeit in 20jähriger Wiederholung (1842 und 1862) zu Preston stattgefunden, wenn gleich die Corporation selbst infolge der Städteordnung von 1835 nicht mehr bestand.

Als eine Stadt mit Gildeverfassung ist ferner Worcester zu nennen[1]. Im Domesdaybook (I f. 175) ist sie nur beiläufig unter den Ländereien des Bischofs von Worcester mit einer Anzahl von Häusern und Bürgern erwähnt. Doch hatte sie zur Zeit des Königs Stephan eine Kaufmannsgilde, wie eine urkundliche Aufzeichnung beweist, wonach Thomas von Worcester eine Gebühr an die Schatzkammer schuldig war für die Aldermannschaft dieser Gilde[2]. Durch ein Privileg Heinrichs III von 1261 wurde die Stadtregierung mit 2 Baillifs, 2 Aldermännern, 2 Kämmerern und 48 Beigeordneten bestätigt und von dem Gericht des Sheriffs befreit[3]. Das noch vorhandene Stadtrecht vom J. 6 Edw. IV (1467) zeigt die weitere Ausbildung der Stadtverfassung in Verbindung mit der Kaufmannsgilde[4]. „Diese Ordnungen", heifst es im Eingang, „wurden gemacht auf Befehl des Königs und mit Zustimmung der Bürger und Einwohner der Stadt in ihrer Kaufmannsgilde (at their yeld merchaunt). Weiter: „Die Artikel der gegenwärtigen (of thys present yeld) sollen jährlich am ersten Gerichtstage nach St. Michaelis verlesen werden, wenn es verlangt wird. Die Baillifs sollen die Ordnungen und Beschlüsse ausführen, die in der gegenwärtigen und den früheren Gilden gemacht sind; die Kämmerer sind dafür mit verantwortlich und beide im Falle der Pflichtversäumnis straffällig an die Stadtkasse. Also auch hier, wie in Preston, bedeutet die Gilde den von Zeit zu Zeit abgehaltenen Gildetag, auf welchem die Ordnungen der Stadt von Stadtmagistrat und Bürgern erneuert wurden.

[1] Vgl. Stubbs III 582.

[2] Merewether S. 321.

[3] Ebd. S. 468.

[4] T. Smith, Guilds S. 370—409, gibt dasselbe unter dem Titel: The Kalendar of the Ordinances.

Bezüglich der Aufnahme in das Bürgerrecht oder Entziehung desselben im Stadtgericht bestimmt das Stadtrecht: Wer die Bürgerfreiheit gewinnen will, mufs, wenn er nicht Bürgerssohn oder sieben Jahre lang Lehrling gewesen ist, das Bürgergeld an die Stadtkasse und andere Gebühren an die Stadtbeamten entrichten; Bürger können nur sein, die in der Stadt wohnen; wer sich weigert, die städtischen Steuern und Lasten mitzutragen, verliert das Bürgerrecht (be disfranchised) und wird als Fremder angesehen (Art 35 und 37). Von einem besonderen Recht der Gilde als einer die Stadt regierenden Corporation ist in diesem Stadtrecht so wenig wie in dem von Preston die Rede.

Eine eigentümliche Verbindung von Gilderecht und Stadtrecht zeigt ferner die Stadt Berwick am Tweed in Schottland in den Statuten, welche durch Mayor und gute Männer in den Jahren 1283 und 1284 (auch die Tage sind am Schlufs angegeben) festgesetzt wurden. Wilda hat dieses interessante, lateinisch abgefafse Document, worin er die Identität von Gilde und Bürgergemeinde und die Entstehung von dieser aus jener am deutlichsten zu erkennen glaubte, im Anhang seiner Schrift über das Gildewesen aus Houard, Traités sur les coutumes Anglo-Normandes T. II, mitgeteilt[1]. Im Eingang ist gesagt, dafs alle besonderen Gilden (particulares Gildae), die bisher in der Stadt waren, abgeschafft und nur eine allgemeine Gilde, auf welche der Besitz von jenen übertragen wird, sein soll; diese sollen alle Glieder als ihr Haupt verehren. Es ergibt sich daraus nicht, von welcher Art die bisherigen besonderen Gilden waren, und auch die allgemeine Gilde wird nur als eine feste und freundschaftliche Genossenschaft bezeichnet[2].

---

[1] Wilda S. 376—386. T. Smith, English gilds S. 338, wirft Wilda Ungenauigkeit des Abdrucks vor, blofs weil die Titelüberschriften weggelassen sind, gibt aber seinerseits den Text nur in englischer Übersetzung.

[2] Überschrift (die bei Wilda fehlt): Una generalis gilda observari

Die zunächst folgenden Artikel (2—14) betreffen allein die Gilde oder die Brüder der Gilde (confratres Gildae, confratres nostri) mit den gewöhnlichen Vorschriften und Regeln, die in den sonst bekannten Gildeordnungen vorkommen. Es wird den Brüdern zur Pflicht gemacht, die durch Alter und Krankheit verarmten Genossen aus dem Vermögen der Gilde zu unterstützen, ihr Leichenbegängnis zu bestreiten, für ihre Töchter durch Verheiratung oder Unterbringung im Kloster zu sorgen (c. 9—11). Sie sollen auch denjenigen, welche aufserhalb der Stadt (extra burgum nostrum) an Leib und Leben gerichtlich belangt werden, durch Abordnung von zwei oder drei aus der Gilde auf Kosten der letzteren in zwei Gerichtssitzungen (per duas diaetas) Beistand leisten: würde aber einer mit Recht verklagt, so soll er durch den Spruch (secundum arbitrium) des Aldermanns und der Mitbrüder verurteilt werden (c. 12). Vergehen der Gildebrüder unter sich durch Wort oder That, Beschimpfung oder Körperverletzung, sowie unanständiges Betragen im Gildehause, Mitbringen von spitzigen Messern in die Versammlung werden durch Geldbufsen an die Gilde und beziehungsweise an den Verletzten nach dem Urteil des Aldermanns, der Viertelsmänner (Ferthingmannorum), des Decans und anderer Brüder bestraft (c. 5—7). Alle Brüder müssen sich zur Beratung der Angelegenheiten der Gilde einfinden, wenn Aldermann, Viertelsmänner und Decan sie durch das Hornsignal (audito classico) einberufen (c. 14). Bei der Aufnahme in die Gilde ist eine Gebühr von 40 sh. zu entrichten, von der jedoch Sohn oder Tochter eines Gildebruders befreit sind (c. 8). Bürger, welche den Eintritt beharrlich verweigern, sollen

---

debet. c. 1 . . . Primo statuimus, quod omnes particulares gildae, hactenus in Burgo nostro habitae, abrogentur; et catalla iis rationabiliter et de jure debita huic gildae exhibeantur. Et nullo modo aliquam aliam gildam ab ista praesumant in Burgo procurare, sed, habito omnium membrorum ad unum caput uno respectu, unum inde in bonis actibus proveniat consilium, una societas firma et amica.

von keinem der Brüder mit Rat oder Hülfe, durch Wort oder That in oder aufserhalb der Stadt unterstützt werden (c. 13); wenn aber ein Nichtgildebruder noch im Sterben etwas von seinen Gütern an die Gilde vermacht, so soll man sich seiner wie eines Gildebruders annehmen (c. 4). So weit die Gildeordnung.

Es folgt hierauf eine andere Reihe von allgemeinen Verordnungen (c. 15—46), welche die Bürgerschaft und Stadt im ganzen angehen, über die öffentliche Polizei und das Gericht, Handel und Gewerbebetrieb und auch über die Stadtverfassung. Die Stadtregierung ruht in dem Gemeinderat von 24 erwählten guten Männern zusammen mit dem Mayor und 4 Vorstehern (praepositi)[1]. Mayor und Vorsteher werden durch die Gesamtgemeinde (per visum et considerationem totius communitatis) gewählt, oder, wenn man sich nicht einigen kann, durch die 24 des Gemeinderats allein, anstatt der Commune. Die Stadtgerichte werden durch die Amtsrichter (ballivi) gehalten[2]. Auch auf die Gilde beziehen sich mehrere dieser Statuten, aus denen ihre besondere Art und Bedeutung ersichtlich ist. Sie erscheint als Kaufmannsgilde mit der Bestimmung, dafs niemand sonst, als ‚die Brüder unserer Gilde,' mit Wolle, Häuten oder Wollenfellen handeln und Gewand schneiden darf, aufser wenn ein fremder Kaufmann Geschäfte für sich selbst in der Stadt macht (einkauft oder verkauft)[3]. Damit verbunden sind andere Rechte der Gilde. Mancherlei Brüche bei Kauf und Verkauf werden an sie gebüfst (c. 22. 29. 37). Verbotener Handel eines

[1] c. 33: Statuimus, quod commune consilium et communia gubernentur per viginti quatuor probos homines de melioribus, discretioribus et fide dignioribus ejusdem Burgi ad hoc delectos, una cum Majore et quatuor Praepositis.

[2] c. 17, vgl. c. 28, wonach den Baillifs auch das Polizeigericht über den Marktverkauf zustand.

[3] c. 20: Nullus emat lanam, coria aut pelles lanitas ad revendendum, aut pannos scindat, nisi fuerit confrater gildae nostrae, nisi sit extraneus mercator ad sustentationem sui officii.

Gildebruders in Gemeinschaft mit einem fremden Kaufmann wird nach dreimaliger Geldstrafe mit Verlust der Gilde gebüfst[1]. Ein anderes ist der Verlust des Bürgerrechts, womit ein Bürger (burgensis), der gegen seinen Eid einen geheimen Beschluſs oder die Heimlichkeiten der Gilde (secreta Gildae nostrae) offenbart, das erstemal nach dem Urteil des Aldermanns und anderer vertrauenswürdiger Personen der Gilde bestraft wird, im Wiederholungsfalle aber die Freiheit der Stadt (libertatem burgi nostri) zuerst auf Jahr und Tag, dann für immer, womit Infamie verbunden ist, verlieren soll[2]. Diese Statuten, ist am Schluſs gesagt, wurden gegeben durch den Mayor von Berwick und andere gute Männer an den genannten Tagen des J. 1283 in der Kirche St. Nicolai und an anderen genannten Tagen des J. 1284 in der Predigerkirche.

Es ergibt sich aus denselben eine enge Verbindung des Stadtrechts mit dem Gilderecht, aber auch der Unterschied von beiden. Nicht die Gilde, sondern die Bürgergemeinde unter Mayor, Vorstehern und Gemeinderat ist das früher da Gewesene. In ihr ist eine Anzahl besonderer Gilden entstanden; diese haben sich durch Gesamtbeschluſs zu einer einzigen und allgemeinen Gilde vereinigt, die sich als Kaufmannsgilde zu erkennen gibt, welcher in der Regel die Bürger angehören, und deren Rechte ihnen zugute kommen. Die Vorsteher derselben, Aldermann und Gildebeamte, sind andere als diejenigen, welche die Stadt regieren und ihr die Statuten geben. Wie sich beide, Gilde und Stadt, ihre Vorsteher und Leiter zu einander in der Stadtverfassung verhielten, ist nicht ersichtlich[3].

---

[1] c. 21: Et si quarto super hoc convictus fuerit, amittat gildam.

[2] c. 35: Et sciendum est ultra, quod infra illum Burgum nec in aliquo alio infra Regnum amplius libertate gaudere de jure poterit, quia infamis reputatur.

[3] Die in Liebermanns Bericht in Quidde's Zeitschr. IV 1890 S. 199 unter Britanniens Ortsgeschichte erwähnte Schrift: Scott, Berwick, war mir nicht mehr erreichbar.

VI. Gilden als religiöse Brüderschaften.

Toulmin Smith, English Gilds 1870 (vgl. Litteratur S. 17).

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nahm das religiöse Gildewesen in England den gröfsten Aufschwung: eine überaus grofse Zahl von frommen Brüderschaften wurde aller Orten gestiftet oder als ältere erneuert. Es kommt darin eine Erweckung des kirchlichen Sinnes bei der Laienwelt zur Erscheinung, wobei mancherlei Ursachen zusammenwirkten: der Schrecken von der vorausgegangenen Menschenvertilgung durch den schwarzen Tod, der populäre Hafs gegen das ausgeartete Mönchtum, das Aufstreben der unterdrückten niederen Volksklassen, die zündende Lehre Wiclifs. Vornehmlich die unteren Stände thaten sich in frommen Brüderschaften zusammen, die zwar im Anschlufs an den Gottesdienst der Kirche, aber doch unabhängig von ihrer Ordnung und geistlichen Zucht, auf besondere Weise sich die kirchlichen Gnadengaben anzueignen, das Seelenheil der Brüder und Schwestern zu fördern bedacht waren.

In welchem Grade diese auffallende Erscheinung des öffentlichen Lebens die Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf sich zog, beweist das Ausschreiben, welches Richard II am 1. November 1388 an die Sheriffs erliefs, worin er diesen unter Bezugnahme auf die letzte Parlamentsberatung zu Cambridge befahl, aller Orten durch öffentliche Proclamation von den Vorstehern der Gilden und Brüderschaften, in London insbesondere auch von den Vorstehern und Aufsehern der Gewerbsgenossenschaften (mysteries and crafts), deren Statuten und Privilegien zugleich mit den Verzeichnissen ihrer Besitzungen an Land, Renten und beweglichem Gut einzufordern und bei der königlichen Regierung vorzulegen[1]. Es gingen hierauf die Berichte von mehr als 500 Brüderschaften ein, welche, meist lateinisch, sonst französisch oder englisch

[1] T. Smith S. 127—131 teilt das Ausschreiben im Wortlaute mit.

geschrieben, noch jetzt im Staatsarchiv (Record Office) aufbewahrt werden. In dem Werke von T. Smith findet sich deren nur eine verhältnismäfsig geringe Zahl abgedruckt; es bedürfte aber keiner gröfseren, um die nach Zweck und Einrichtungen gleichartige Beschaffenheit aller dieser Gilden, abgesehen von Variationen nach den örtlichen oder Standesverhältnissen, zu erkennen.

In Ansehung der Abfassungszeit sämtlicher Statuten ist zu bemerken, dafs die Mehrzahl teils nur einige Jahre vor 1388, teils aus den letzten Decennien vorher datiert ist und nur wenige bis ins 13. Jahrhundert zurückgehen. Doch ist daraus nicht immer auf die Zeit der Stiftung der Gilden, sondern nur auf die der letzten Abfassung ihrer Statuten zu schliefsen. Ich hebe aus dieser Statutensammlung das allgemein Charakteristische der Gilden hervor.

Sie führen ihren Namen teils von den Kirchen oder Heiligen, denen die einzelnen mit besonderer Verehrung zugethan waren, deren Tage sie festlich begingen, teils von den Kirchenfesten, die sie besonders feierten, wie z. B. die Corpus Christi-Gilde in York, die der heil. Dreieinigkeit in Norwich. Es waren Laienverbindungen von Brüdern und Schwestern, ohne Unterschied des Standes oder Berufs, und nicht blofs auf die Einwohner des Orts beschränkt. Manche von ihnen, die besonders hoch im Ansehen standen, waren sehr zahlreich an Mitgliedern, wie z. B. im Verzeichnis der Gilde Corpus Christi zu York gegen 14850 Namen eingeschrieben sind[1]. Bei der Gilde von St. Georg zu Norwich finden sich Erzbischöfe und Bischöfe, Ritter, Mayors, Geistliche, Kaufleute, Handwerker, Männer und Frauen, als Mitglieder genannt[2]. Es gab aber auch fromme Brüder- und Schwesterschaften, welche besonderen Ständen oder Berufsklassen angehörten, wiewohl sie auch andere Personen, die an ihren frommen Übungen und verdienstlichen Werken teil-

[1] T. Smith a. a. O. S. 142 Anm.
[2] Ebd. Anhang 1.

nehmen wollten, zuliefsen. So eine im J. 1350 gestiftete Gilde von St. Michael in Lincoln, welche ausdrücklich für die mittleren und unteren Volksklassen bestimmt war[1], und eine der Studenten (young scholars) zu Lynn (Kingslynn) in Norfolk[2], sowie eine Menge Gilden der Handwerker und anderer Leute, wie z. B. in Norwich eine Brüderschaft der Barbiere, eine der Pelzhändler mit anderen guten Leuten, eine der Schneider, eine der Zimmerleute, eine der Sattler und Sporenmacher und auch eine der armen Leute (poorman's Gild), Elendengilde genannt in Deutschland[3].

Gleicher Art wie die Brüderschaften der Handwerker war eine der Kaufleute (gilda mercatoria) zu Coventry (Warwickshire), welche 1340 errichtet und durch Eduard III bestätigt ward[4]. Als Grund der Stiftung ist angegeben, dafs manche Kaufleute des Orts auf der See mit ihren Waren zu Schaden kommen, weshalb es hauptsächlich auf Unterstützung der Verunglückten und Verarmten unter ihnen abgesehen war; sonst nehmen die Statuten keinerlei Bezug auf Kaufmannschaft. Die Gilde gewährt unverzinsliche Darlehen auf ein oder zwei Jahre an Brüder und Schwestern, die auf unverschuldete Weise in Not geraten sind, damit sie ihre Geschäfte weiter betreiben können, unterstützt Kranke, Alte und Schwache, sorgt für anständiges Begräbnis der Dürftigen und läfst nach jedem Todesfall ein Jahr lang für die Seele des Verstorbenen Messen singen u. s. w.

Birmingham gab das Beispiel einer religiösen Stadtgilde[5]. Baillifs und Gemeinde der Stadt richteten 1392 an Richard II die Bitte, die Stiftung einer Gilde zu Ehren des heiligen

[1] In den Statuten a. a. O. S. 178 heifst es: Whoever seeks to be received into the gild, being of the same rank as the bretheren and sisteren who founded it, namely of the rank of common and middling

[2] Ebd. S. 51.

[3] Ebd. S. 27–42.

[4] T. Smith S. 226 ff.

[5] Ebd. S. 239–261.

Kreuzes zu genehmigen, zu welcher sowohl Männer und Frauen von Birmingham, als auch von andern Städten der Umgegend gehören sollten[1], auch ihr zu gestatten, Meister und Pfleger (master and wardens) der Gilde und Brüderschaft zu wählen, eine Kapelle für ihren Gottesdienst in der Kirche St. Martin einzurichten und andre fromme Werke zum Wohle des Königs und der Königin wie der Brüder und Schwestern der Gilde zu üben, wie es die Baillifs und die Gemeinde der Stadt bestimmen würden. Der König genehmigte die Bitte, nachdem er sich zuvor durch seine Commissarien Bericht erstatten lassen, ob nicht durch Schenkung von Grundstücken an die Gilde ein Abgang an den öffentlichen Steuern und Lasten zu besorgen sei. Die Wohlthätigkeit der Gilde wird später (J. 37 Heinrichs VIII) gerühmt in einem Bericht, worin gesagt ist, dafs bei der Zahl von 2000 ansässigen Einwohnern der Stadt (houseling people) die Priester der Gilde nicht ausreichten, um zu Ostern allem Volk das Sacrament zu reichen, und dafs auf ihre Kosten die Armen der Stadt mit Geld, Brot, Getränken und Kohlen unterstützt, auch das Begräbnis und Seelenmessen für sie besorgt würden. Und nicht blofs Werke der Frömmigkeit wurden von der Gilde verrichtet, auch für das Gemeindewohl bestritt sie bedeutende Ausgaben aus ihren Mitteln, wie denn in einem Berichte vom J. 1 Eduards VI (1547) erwähnt ist, dafs zwei grofse steinerne Brücken und mehrere Heerstrafsen durch sie in gutem Stande erhalten wurden, wozu die Stadt, „die eine der schönsten und nützlichsten in der ganzen Grafschaft ist", für sich allein unvermögend wäre. Das schützte sie jedoch nicht gegen die allgemeine Confiscation aller Fonds von Mefsstiftungen, Collegien und Brüderschaften[2], welche der

[1] to which shall belong, as well the men and women of the said town of B., as men and women of other towns and of the neighbourhood who are well disposed towards them.

[2] Lingard, Gesch. von England (Übers. von Salis) VII 25.

Reformationseifer der königlichen Regierung für notwendig zum Seelenheil der Unterthanen erachtete und in demselben Jahre gebot.

Der allgemeine Zweck der religiösen Gilden sowohl wie Mittel und Wege und Einrichtungen sind überall im wesentlichen die gleichen. Einige Beispiele können für viele genügen.

Eine Brüderschaft zu Garlekith in London wurde 1375 errichtet: Gott und dem Apostel St. Jakob zu Ehren, zur Besserung ihres Lebens und ihrer Seele und Vermehrung der Liebe unter Brüdern und Schwestern[1]. Es wird ein Eintrittsgeld an die Kasse (common box) entrichtet und der Eid geleistet, die Statuten zu beobachten. Die Pfleger (wardeins) sammeln die Beiträge und legen Rechnung ab. Eine besondre Tracht ist für Brüder und Schwestern vorgeschrieben. Am Sonntag nach dem St. Jakobstage findet das jährliche Hauptfest statt; aufserdem werden vierteljährliche Zusammenkünfte gehalten. Brüder und Schwestern besorgen das Leichenbegängnis eines verstorbenen Mitglieds und opfern für die Seelenmessen. Beistand und wöchentliche Unterstützung aus der Brüderschaftskasse wird den Armen und Kranken, den ungerechter Weise in Gefangenschaft gehaltenen Genossen gewährt; doch ist siebenjährige Mitgliedschaft und geleistete Zahlung der Beiträge zur Bedingung gemacht. Streitigkeiten der Brüder und Schwestern werden von den Vorstehern beigelegt, Ungehorsame oder Widerspenstige von der Brüderschaft ausgeschlossen.

Eine andre Brüderschaft zu London war die von St. Katharine in der Kirche St. Botulf. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird durch Eid und Bruderkufs besiegelt[2]. Den Armen, Schwachen und Kranken soll Beistand, den Notlei-

---

[1] Fraternitee of St. James atte Garlekith in London (1375) . . . for amendement of her lyves and of her soules, and to noriche more love bytween the bretheren and sustren of the bretherhede.

[2] Eine nicht unbedenkliche Ceremonie: and that every brother and suster in tokenynge of love . . . schule kusse every other!

denden eine Unterstützung von wöchentlich 14 d. gewährt werden. Es werden vierteljährliche Beiträge für Lichter und Almosen gezahlt. Am St. Katharinentage findet eine Versammlung statt in der St. Botulfs-Kirche mit Messe und Opfer, in der die Vorsteher (maisters) gewählt werden. Das Leichenbegängnis der Armen (natürlich ist immer nur von Mitgliedern die Rede) wird auf gemeinsame Kosten bestritten; wenn einer innerhalb 10 Meilen entfernt von London stirbt, soll die Leiche abgeholt werden. Der Altar der hl. Katharine ist mit fünf Kerzen zu versehen, wo Totenmessen für die Verstorbenen gelesen werden. Jeder Bruder soll das Kleid der Brüderschaft, einen Kelch und das Mefsbuch haben.

Die meisten Brüderschaften gehörten dem Laienstande an; doch nahmen auch Geistliche Anteil daran und waren mitunter ihre Vorsteher. So wurden bei der schon genannten grofsen Frohnleichnamsgilde (corpus Christi) zu York jährlich sechs Priester als Vorsteher gewählt; die Laien sollten nicht teilnehmen an der Leitung der Gilde[1]. Im Gegensatz hierzu bestimmten die Statuten der Gilde der h. Dreieinigkeit zu Cambridge, dafs Geistliche, die in die Gilde eintreten, nicht zu deren Ämtern (Alderman und zwei Stewarts) gewählt werden sollten, abgesehen von dem Kaplan, den die Gilde für ihren Gottesdienst anstellte[2].

Sehr verschieden waren die Benennungen der Vorsteher: bald sind es ein Alderman und zwei Stewarts als dessen Beisitzer, bald Wardeins oder Pfleger, die mitunter auch Schöffen (skevaynes) heifsen, bald ein Würdenträger (graceman) nebst Wardens. Die vierteljährlichen Zusammenkünfte werden bisweilen als Morgensprachen (mornspeeches, auch blofs spekynges), gleich wie die der Gewerbsgenossenschaften, bezeichnet.

Manche Brüderschaften begingen ihre jährlichen Hauptfeste mit glänzenden Prozessionen und erbaulichen Schau-

[1] T. Smith S. 141.
[2] Ebd. S. 262.

stellungen. So nahm die Gilde des Gebets des Herrn (Gild of the Lord's Prayer) in York den Anfang mit der Aufführung eines geistlichen Schauspiels, worin Laster und Sünden verspottet, Tugenden gepriesen wurden, „zum Heil der Seelen der Einwohner der Stadt und der Nachbarn"; derartige Schauspiele wurden alljährlich von ihr veranstaltet[1]. Die Gilde der h. Maria zu Beverley (Yorkshire) feierte ihr Jahresfest zu Lichtmefs mit einer Prozession, wobei die h. Jungfrau, Joseph, Simeon und Engel Wachskerzen trugen, und die Brüder und Schwestern der Gilde gleichfalls mit zur Kirche folgten, worauf ein Schmaus mit Lobpreisung der h. Jungfrau den Schlufs machte[2].

Bezüglich der festlichen Mahlzeiten und Trinkgelage finden sich Vorschriften in einzelnen Gildestatuten wie die, dafs keiner dabei in einem unanständigen Kleide, noch barfufs oder barbeinig erscheinen, keinen Lärm machen, nicht schlafen, noch den herumgehenden Becher bei sich stehen lassen und nicht länger bleiben soll, wenn der Aldermann fortgegangen ist[3], ganz ähnlich denjenigen Regeln, die wir in den dänischen Gildeordnungen wieder finden werden.

Ergebnisse. Ende der Entwickelung der englischen Stadtverfassung.

1. Wir sahen die Gildegenossenschaften bei den Angelsachsen als bestehend und anerkannt in den Gesetzbüchern der Könige Ine und Aelfred. Bestimmtere Nachrichten über einzelne derselben gewährten im 10. Jahrh. Aethelstans Gesetz über die Organisation der Londoner Friedensgilden, im 11. Jahrh. die Statuten der Brüderschaften zu Abbotsbury und

[1] Ebd. S. 137.

[2] Ebd. S. 148.

[3] Ebd. S. 87: Gild of the Conception in Bishop's Lynn; vgl. S. 93—95.

Woodbury, der Gilde zu Exeter, der Thanengilde zu Cambridge.

2. Es erhebt sich aufs neue die Frage nach dem Ursprunge der Gilden. Sind sie nur aus dem allgemein menschlichen und überall lebendigen Geselligkeitstriebe zu erklären, um Bedürfnisse zu befriedigen, für die den Einzelnen weder die Familie noch die öffentliche Rechtsordnung genügte, oder gab es bestimmtere Anlässe und Anknüpfungspunkte für ihre Entstehung bei den Angelsachsen? An einen Zusammenhang der angelsächsischen mit den fränkischen Gilden ist doch wohl nicht zu denken, aufser insofern die Bekehrung der Angelsachsen zum Christentum, die aber doch nicht von Frankreich, sondern von Rom ausging, auch bei ihnen den Sinn für die Bethätigung brüderlicher Liebe in einer engeren Genossenschaft weckte. Doch wir haben es an erster Stelle nicht mit religiösen Vereinigungen zu thun, sondern mit Gilden, die dies zwar auch in einem gewissen Grade waren, aber doch noch mehr Recht und Sitte des Volkes in ihren Einrichtungen bethätigten und in ihren Satzungen zum Ausdruck brachten.

3. Das Wort Gilde selbst, welches angelsächsisch Opfer bedeutet, führt auf den allgemeinen Ursprung der Gilden bei den germanischen Völkern aus dem heidnischen Opfercultus zurück[1]. Über diesen, wie er bei den Angelsachsen üblich war, gibt es ein Zeugnis von hervorragender Bedeutung. Papst Gregor der Grofse, der das christliche Bekehrungswerk in England unternahm, gab seinem Missionar, dem Abt Augustin, die Anweisung, nicht die Götzentempel selbst, sondern allein die Götzenbilder in diesen zu zerstören und den heidnischen Brauch der Opfer in einen christlichen umzuwandeln, dergestalt, dafs das Volk an den Geburtstagen der h. Märtyrer, deren Reliquien in den Tempeln aufbewahrt werden, Hütten aus Baumzweigen bauen und das Fest mit religiösen Gelagen begehen solle[2].

[1] Vgl. Einl. S. 4.

[2] Gregorii M. Epistolae XI Nr. 76. Das Schreiben ist an den

4. Leider berichtet Beda, der vortreffliche Geschichtschreiber der Angelsachsen, nichts bestimmtes über deren Götzenopfer und heidnische Gebräuche[1]. In den Gesetzen Wihträds von Kent J. 696 wird das Opfern für Götzen als deoflum geldan bezeichnet und mit Vermögenseinziehung bedroht[2]. Deofol-gyld heifst der Götzendienst in Aelfreds Übersetzung des Beda. Mehr als das findet sich über den heidnischen Cultus der Sachsen in den Gesetzen Karls des Grofsen (S. 775—780): „Wenn einer an Quellen, Bäumen und Hainen ein Gelübde thut und zu Ehren der Götzen Mahlzeit hält (ad honorem daemonum comederet), soll er, wenn er ein Edler ist, mit 60 Sol., wenn ein Freier, mit 30 Sol., wenn ein Lite, mit 15 Sol. bestraft werden[3]. Und ähnlich reden Knuts Gesetze von dem Heidentum, das sie in England verbieten, wo als Gegenstände der Abgötterei Sonne und Mond, Feuer und Flut, Quellen und Steine genannt sind[4].

5. Bezüglich der Sitte des Trinkens bei den Angelsachsen bringt die Geschichte Britanniens von Gottfrid von Monmouth (zwischen 1132—1135 verfafst) eine anmutige Erzählung, welche der Dichter Wace aus Caen in seinem Roman de Brut übersetzt hat[5], wie nämlich Hengist's Tochter

---

Abt Mellitus gerichtet, der den Augustin de causa Anglorum belehren soll: Et quia boves solent in sacrificiis daemonum multos occidere, debet hic etiam hac re de re aliqua solemnitas immutari: ut die dedicationis vel natalitiis sanctorum martyrum, quorum illic reliquiae ponuntur, tabernacula sibi circa easdem ecclesias, quae ex fanis commutatae sunt, de ramis arborum faciant et religiosis conviviis solemnitatem celebrent.

[1] Bedae Historia ecclesiastica gentis Anglorum (ed. Holder) I c. 7 erwähnt die Götzenopfer, III c. 30 die heidnischen Tempel und Bilder (simulacra).

[2] c. 12 und dazu R. Schmids Erklärung S. 17.

[3] Capitulatio de partibus Saxoniae (ed. Boretius) I 68.

[4] Cnutes domas II c. 5 (R. Schmid S. 272).

[5] Galfredi Monumetensis Historia Britanniae Lib. VI c. 12 (Ausg. von San Marte). Wace, Roman de Brut, Vers 7110 ff. (Ausg. von Roux de Lincy. Rouen 1836).

Roven den britischen König Vortiger über den sächsischen Brauch des Zutrinkens belehrte. So sprach sie: „Sitte ist es in unserem Lande, dafs der, welcher zutrinkt, Heil dir (wes hel) sagt, und so auch der, welcher den Becher empfängt; dieser trinkt einen halben nach, und beim Überreichen des Bechers ist es üblich, sich zu umarmen." So geschah es bei Vortiger und Roven, und darauf folgte ihre Vermählung. Wace fügt hinzu, dafs dies auch jetzt (er dichtete seinen Roman 1155) noch so in England beim Trinken üblich sei[1]. Und dasselbe bestätigt der normannische Dichter noch einmal in seinem Roman de Rou, wo er das Verhalten der Engländer auf der einen Seite und der Normannen und Franzosen auf der anderen in ihren Feldlagern vor der entscheidenden Schlacht bei Hastings 1066 beschreibt[2]. Die Engländer schmausten und tranken, tanzten und sangen die ganze Nacht hindurch: „sie riefen Heil und zur Gesundheit: lafs (die Becher) kommen und trinke Heil, trinke mir nach und mir zu, trinke voll, trinke halb, und ich trinke dir zu"[3]. So thaten die Engländer; die Normannen aber und die Franzosen brachten die ganze Nacht im Gebet und Bekümmernis zu, bekannten ihre Sünden u. s. w.

6. Der Hinweis auf den heidnischen Opfercultus, die Opfergemeinschaft und die Sitte der Trinkgelage ist freilich nicht genügend, um den Ursprung der Gilden in England zu erklären. Als allgemeines Rechtsinstitut fanden wir sie bei den Angelsachsen, als ein Verhältnis ähnlich dem der Sippe, der der Einzelne durch die Geburt angehört, aber

---

[1] V. 7140: Prist l'on us et commencement
De dire en la tère ‚Weshel'
Et de respondre après ‚Drinkhel'
Et de boivre plain ou demi
Et entrebaisier lui et li.

[2] Roman de Rou (Ausg. von H. Andersen. Heilbronn 1879) Vers 7349 ff.

[3] V. 7357: Bublie crient e weisseil / E laticome e drincheheil. / Drinc hindrewart e drintome, / Drinc folf, drinc half, e drinc tode.

nicht wie diese natürlich gegeben, sondern willkürlich durch Einigung der Freien, der Standesgenossen, entstanden. Sein Ursprung liegt in dem Wesen des Volkscharakters und läfst sich so wenig erklären, wie Volksrecht und Volkssitte überhaupt. Nur den Namen und den Brauch der Trinkgelage fügte die heidnische Gilde hinzu; wichtiger aber als dies war die Idee der Brüderschaft, welche das Christentum in das angelsächsische wie germanische Genossenschaftswesen einführte.

7. Die englischen Städte sind nicht aus Gilden hervorgegangen[1]. Ihr Anfang liegt in den Burgen und Burgbezirken der Angelsachsen. Burg (burh, buruh, byrig), d. i. ein befestigter Ort, heifst die Stadt, burhwaru die Bürgerschaft. Der Burgbezirk wird in der administrativen Einteilung des Landes dem Hundred, der Hundertschaft, gleichgestellt. Gerefen, Wic- oder Portgerefen heifsen die königlichen Beamten als Vorsteher der Burgen und Städte, entsprechend den Shiregerefen (Sheriffs) in den Hundreds der Grafschaften. Das Burggemot ist die Bürgerversammlung als Stadtgericht, wie das Hundertgemot das Gericht des Hundreds, das Shiregemot das der Grafschaft. Das Dasein von Gilden als Standesgenossenschaften, insbesondere die Cnigtengilde, findet sich wenigstens in einzelnen Städten (Canterbury, London) bezeugt.

8. Bei Errichtung des normannischen Staats mit straff centralisierter Verwaltung wurden die Gilden, die als gefährliche Verbindungen des nationalen Volkselements erschienen, unterdrückt, nur als religiöse und kirchliche Brüderschaften geschont. In dem Reichskataster, welchen Wilhelm der Er-

---

[1] Anders hat sich der verdienstvolle Geschichtsforscher Lappenberg, offenbar durch Wilda dazu bestimmt, darüber vernehmen lassen in der Geschichte von England I 609: „Die Anfänge des sächsischen Städtewesens sind auf die Gilden zu heidnischen Opfern zurückzuführen. Diese Feste waren mit den Gerichts- und Markttagen verknüpft.“ Diese Herleitung kommt rasch zum Ziele!

oberer 1085 im fiscalischen Interesse der Krone und der Verwaltung aufnehmen liefs, stellt sich die Einwohnerschaft der Städte in den verschiedensten Besitz- und grundherrlichen Abhängigkeitsverhältnissen, auch zum teil gemischt aus Engländern und eingewanderten Franzosen dar. Nur in seltenen Fällen war die Grundherrschaft der Stadt in Einer Hand, des Königs, eines Bischofs oder weltlichen Grofsen, vereinigt. Königliche oder herrschaftliche Beamte, praepositi, waren über die Städte wie über die Hundreds gesetzt. Es gab nur einen schwachen Gemeindeverband; Lagemänner oder Richter sind als Gemeindebeamte genannt.

9. Die Gesetzgebung der ersten normannischen Könige stellte die Grundsätze des Städterechts fest. Als Markt- und Handelsplätze, als befestigte Orte zur Reichsverteidigung sind die Städte bestimmt. Die persönliche Freiheit der Bürger ist das Programm der Zukunft. Besonders den Einwohnern von London, Engländern und Franzosen, wurden die wichtigsten Freiheitsrechte von Wilhelm dem Eroberer und seinen Nachfolgern verliehen: finanzielle Selbstverwaltung durch Verpachtung der königlichen Einkünfte (firma regis oder burgi), Befreiung der Bürger von auswärtigen Gerichten, Zollfreiheit im Reiche. Dies gab den Mafsstab für den Begriff einer freien Stadt, liber burgus, sowie für die Privilegien anderer Städte.

10. Auf der Grundlage des freien Bürgerrechts, welches die persönliche Freiheit aller, am Gericht und den städtischen Lasten teilnehmenden Einwohner bedeutete, hat sich die englische Stadtverfassung ausgebildet. Die eigene Wahl des Sheriffs oder der mehreren Sheriffs, welche als königliche Richter und Finanzbeamte der Grafschaft fungierten, wurde den Bürgern von London schon von Heinrich I vorübergehend zugestanden. Der Mayor, das selbstgewählte Stadtoberhaupt, erscheint in London zuerst mit der Commune unter Johann 1191. Den ständigen Beirat desselben bildet das Collegium der Aldermänner, gleichfalls von den

Bürgern gewählt aus den einzelnen Stadtdistricten. Beide zusammen führen die Stadtregierung, der Mayor jährlich wechselnd, die Aldermänner auf Lebenszeit. Erst spät kam als drittes Glied der Gemeinderat, common council, als jährlich wechselnde Gemeindevertretung hinzu. Dies ist die allgemeine Signatur der englischen Stadtverfassung im Mittelalter.

11. In den Städten, den Sitzen des Handels und der Gewerbe, lebte das altenglische Gildewesen in der Gestalt von Kaufmanns- und Gewerbsgilden wieder auf. Die Bewilligung einer Kaufmannsgilde war in den Privilegien einer Reihe von Städten mitbegriffen. Wo sie bestand, war sie die vornehmste Bürgergilde, welche allein das Recht des Grofshandels, die Hanse, besafs und dasselbe an andere erteilte. Auf sie bezogen sich daher vorzugsweise die den Bürgern verliehenen Zoll- und andere Handelsfreiheiten. Doch es hat sich weiter gezeigt, dafs die Kaufmannsgilde keineswegs das bestimmende Moment für die Entwickelung der Stadtverfassung überhaupt war. Schon deshalb nicht, weil sie gerade in den bedeutendsten Städten und gröfsten Communen entweder ganz fehlte oder blofs ein vorübergehendes Dasein hatte, aus dem einfachen Grunde, weil die Zahl der Kaufleute in diesen für eine Gilde zu grofs war. Nur in wenigen kleineren und kleinsten Städten hat die Kaufmannsgilde die Bedeutung einer das Gemeinwesen regierenden Corporation, einer Stadtgilde, gewonnen, doch auch da nicht so, dafs Stadtverfassung und Gildeverfassung identisch gewesen oder das Gilderecht zum Stadtrecht herangewachsen wäre, sondern der Unterschied beider dauerte auch in der Vereinigung fort. Wo aber in einigen von diesen (Preston, Worcester) die Kaufmannsgilde, ihr natürliches Mafs überschreitend, sich zur gesamten Bürgergemeinde erweiterte, verlor sie damit auch ihren eigentlichen Begriff und hatte nur den Namen der Gilde behalten.

12. Endlich sind uns im 14. Jahrhundert neben zahl-

losen religiösen Gilden auch einige Kaufmannsgilden (zu Coventry, Birmingham) begegnet, welche sich lediglich als fromme Verbrüderungen und gemeinnützige Gesellschaften ausweisen.

Die Geschichte der Städte Englands weifs nichts von einem Patriziat der Geschlechter und auch nichts von den langen und schweren Parteiungen, welche der Gegensatz der Gemeinde zu demselben in nicht wenigen deutschen Städten hervorrief und welche deren innere Geschichte so bedeutsam wie anziehend machen. Wohl hat es auch in einzelnen englischen Städten nicht an Zerwürfnissen zwischen den reichen und mächtigen Bürgern und den ärmeren Klassen der Gemeinde, insbesondere bei den jährlichen Wahlen des Mayors, gefehlt[1]; aber zu einer so tief greifenden und fortdauernden Entzweiung und so gewaltsamen Evolutionen wie in einem Teil der deutschen Städte ist es doch in England nirgends gekommen. Dies ist schon sonst bemerkt, aber nicht erklärt worden[2].

Der Grund dieser abweichenden Entwickelung des Städtewesens hier und dort war, wenn ich nicht irre, ein zweifacher, ein innerer und ein äufserer. Während in den deutschen Städten sowohl der jährlich wechselnde Rat wie das ständige Schöffentum sich auf einen engen Kreis von reichen und mächtigen Bürgern abschlossen und aus beiden eine Geschlechteraristokratie hervorging, behielt die Stadtverfassung in England noch im 13. und 14. Jahrhundert einen

[1] Vgl. beispielsweise bei Madox, Firma Burgi S. 96b. die Beschwerde der mediocres et pauperes burgenses der Seestadt Scarborough über die Bedrückungen gewisser reicher Bürger, und S. 96c die Beschwerde der armen Bürger von Newcastle upon Tyne über die Kaufmannsgilde.

[2] Stubbs, Constit. History I 417. Grofs, Gilda mercatoria S. 70 Anm., gegen Brentano, der in England den gleichen Gegensatz zwischen der Kaufmannsgilde und den Zünften wie in Deutschland zu finden meinte.

überwiegend demokratischen Charakter bei, indem die obersten Stadtämter des Mayor, der Sheriffs oder Baillifs bei jährlichem Wechsel durch die Wahl aller activen Bürger, d. i. Haus- und Grundbesitzer, welche die bürgerlichen Lasten und Steuern (lot and scot) trugen, besetzt wurden. Und dieses demokratische Gepräge verlor sie auch dadurch nicht, dafs in den gröfseren Städten die Gewerksgilden, in den kleineren die Kaufmannsgilde die Wahlberechtigung ganz oder zum teil an sich brachten, da jene wie diese keinem Bürger, der die Aufnahmsbedingungen erfüllte, den Zutritt verschlossen.

Der äufsere Grund lag in der verschiedenen Stellung der Städte gegenüber der Reichsgewalt oder in dem Unterschied der Reichsverfassung in beiden Ländern. Während im deutschen Reiche sowohl die königlichen oder Reichsstädte, wie die bischöflichen, die sich freie nannten, schon im 13. und noch mehr im 14. Jahrhundert sich fast wie unabhängige Republiken ihren Stadtherren und dem Reiche gegenüberstellten, in mächtigen Bündnissen zusammentraten, sich den Leistungen für König und Reich so viel wie möglich entzogen, bisweilen auch beiden den Gehorsam verweigerten, hatten die normannischen Herrscher in England eine starke Monarchie aufgerichtet, die sich unter den Königen aus dem Hause Anjou noch mehr befestigte, eine Reichsgewalt, die kein selbständiges Recht neben sich duldete.

In welcher abhängigen Lage sich die englischen Städte im 13. und 14. Jahrh. befanden, zeigt am besten das Beispiel der Hauptstadt London. Sie hatte von den ersten normannischen Königen die schätzbarsten Privilegien erlangt; doch schützten alle sie nicht gegen willkürliche Bedrückungen, neue Steuerforderungen und gewaltsame Eingriffe von seiten der königlichen Regierung. Die Bestätigung der Privilegien selbst mufste bei jedem Regierungsantritt eines Königs um hohen Preis erkauft werden. Wenn die Bürger von London, heifst es in einer Aufzeichnung der königlichen Schatzkammer

vom J. 1 Joh. (1199), 3000 Mark zahlen wollen, sollen sie ihre Charte haben, wenn nicht, nicht[1].

Es versteht sich, dafs die von den Bürgern selbst gewählten Sheriffs, Mayors und Baillifs der königlichen Bestätigung bedurften und den Eid der Treue und des Gehorsams gegen den König vor den Baronen der Schatzkammer ablegen mufsten[2]. Diese Stadtbeamten waren dem Könige verantwortlich und persönlich haftbar für die Aufbringung der Steuern, und nicht selten geschah es, dafs sie wegen Nichtbezahlung derselben dem Marschall in Gefängnishaft überantwortet wurden. Denn die Bürger waren nicht immer willig, zu zahlen. Im J. 39 Henr. III (1255) wurde den Sheriffs befohlen, Gewalt gegen sie zu gebrauchen wegen Aufbringung eines Geschenks für die Königin (pro auro reginae), mit Anberaumung eines Termins für die Zahlung an die Schatzkammer. Die Sheriffs erschienen beim Termin und sagten aus, dafs sie Pfänder von den Bürgern genommen hätten; aber niemand wolle diese kaufen. Die Barone der Schatzkammer befahlen, die Pfänder zur Stelle zu bringen. Die Sheriffs kamen wieder und erklärten, dafs ungefähr 1000 Bürger sich der Überbringung der Pfänder widersetzt hätten; befragt, wer diese seien, nannten sie die Tuchmacher, Goldschmiede, Spezereihändler, Schuster und andere Handwerker (ministeriales); doch wollten sie keine Personen mit Namen nennen. Hierauf mufsten sie Bürgen für ihr Erscheinen zur Haft stellen[3].

Es blieb keineswegs blofs bei der jährlichen Firma von 300 lib. Die Bürger von London hatten wie alle andern Vassallen des Königs die herkömmlichen Hülfsgelder (auxilia, aids) zu leisten, bei Erteilung der Ritterwürde an einen Sohn des Königs, bei Vermählung einer Tochter, zur Auslösung

---

[1] Madox, Exch. I 400 g.
[2] Eine Reihe von Beispielen ebd. II 11. 92 f.
[3] Madox a. a. O. I 240 m.

des Königs aus der Gefangenschaft, und andere sogenannte freiwillige Geschenke, um die Gunst des Königs zu bewahren (pro habenda benivolentia Regis)[1]. Dazu kamen aufserordentliche Steuerforderungen (tallagia) des Königs ganz willkürlicher Art. Als Heinrich III in demselben Jahre 1255, in welchem er das schon erwähnte Geschenk für die Königin verlangte, den Bürgern noch eine Schatzung von 3000 Mark auferlegte, wollten sie nur 2000 Mark geben, und zwar nicht als Steuer, sondern als Hülfsgeld; denn sie meinten, nicht steuerpflichtig zu sein. Doch der König besteht auf den 3000 M. und will die Steuer auf die einzelnen Bürger nach ihrem Vermögen, das sie eidlich angeben sollen, verteilen[2]. Die Bürger verweigern den Eid und bestreiten die Pflicht. Man kommt auf die Frage ob Steuer oder Hülfsgeld zurück, und der König befiehlt, in den Rollen der Schatzkammer nachzuforschen, wo sich dann findet, dafs die Bürger von London schon im 16. J. Joh. mit 3000 Mark und im 7. 26. und 37 J. Henr. III mit verschiedenen Summen waren besteuert worden. Hierauf bekannten Mayor und Bürger, dafs sie steuerpflichtig seien (se esse talliabiles), und zahlten die 3000 Mark[3]. Dazu kamen ferner Bufsen der Stadt, wenn sie sich die Ungnade des Königs zugezogen hatte, bisweilen zu enormen Beträgen, wie z. B. im J. 50 Henr. III (1266) der König 200 Mark für den Grafen von Surrey anwies auf die Bufse von 20000 Mark, über welche die Bürger mit ihm übereingekomnen waren, um seine Gnade wieder zu erlangen[4].

Das wirksamste Mittel aber, welches besonders häufig

---

[1] Belege bei Madox Exchequer, z. B. im J. 6 und 8 Ric. I (1195—1197): Cives Lond. de 1500 marcis de dono suo pro habenda benivolentia Regis et pro libertatibus suis confirmandis et de auxilio suo ad redemptionem domini Regis (S. 473t).

[2] Madox a. a. O. I 712a.

[3] Madox I 712a.

[4] Ebd. S. 476u.

die Könige Heinrich III und Eduard I gebrauchten, um die Bürger ihrem Willen zu unterwerfen, war die Suspension ihrer Privilegien und die Einsetzung eines königlichen Pflegers (custos) über die Stadt auf so lange Zeit, als es ihm gefiel. Der König nahm, wie der Ausdruck lautet, die Stadt oder die Freiheit der Stadt in seine Hand. So geschah es im J. 31 Henr. III wegen Nichtbezahlung einer Steuerforderung und Ungehorsams gegen die Befehle des Königs[1] und wieder im J. 38 desselben wegen Verweigerung des Geschenks für die Königin[2] und noch öfter unter dieser Regierung. Ebenso nahm Eduard I im J. 1284 die Freiheit der Stadt in seine Hand und ernannte einen Custos, der sie 12 Jahre hindurch an Stelle des Mayor verwaltete. Der Grund seiner Ungnade war allein, dafs Mayor, Aldermänner und Sheriffs sich weigerten, vor dem königlichen Richter im Tower zu erscheinen, indem sie sich auf das alte und immer wieder bestätigte Privilegium der Bürger beriefen, nur innerhalb der Mauern der Stadt zu Recht stehen zu müssen[3]. Wenn also die Bürger es wagten, sich auf ihre Privilegien gegen den König zu berufen, wurden sie dafür mit Entziehung derselben bestraft!

Neben dem vielgerühmten Selfgovernment, dessen sich die englischen Städte gleichwie die Communen in den Grafschaften und Hundertschaften erfreuten, bestand ihre unbedingte Abhängigkeit von der fast absoluten Regierungsgewalt des Königs fort. Daher war ihnen auch kaum ein Spielraum für innere Zerwürfnisse und Parteiungen gelassen, da solche alsbald durch Beschwerde der Beteiligten zur Entscheidung des Königs oder der reisenden königlichen Richter

---

[1] Madox Exch. I 246g: Et civitas Londoniae capta est in manum domini Regis, quia non solverunt Regi debita etc.

[2] Ebd. 240g: capta fuit libertas civitatis in manu domini Regis.

[3] Norton, Comment. S. 86.

(Justices of Eyre) oder der Barone der Schatzkammer gebracht wurden[1].

In den deutschen Städten endigte der innere Parteikampf meist mit dem Sturze des Patriziats, sei es durch völlige Verdrängung der Geschlechter oder durch Ausgleichung mit den Zünften bei Aufrichtung einer gemäfsigt aristokratischen Stadtregierung. In England erstarrte seit dem 15. Jahrhundert das städtische Gemeindewesen in ausschliefslich mit der Stadtverwaltung betrauten Ausschüssen (Select bodies), welche das unbeschränkte Selbstergänzungsrecht besafsen und auch Nichtbürger und Auswärtige als freemen aufnahmen. In solcher Mifsgestalt wurde dasselbe vollends befestigt und auf die Dauer sanctionirt durch die königlichen Incorporationsacten, mit deren Verleihung die schwache Regierung Heinrichs VI bei den Städten Hull und Plymouth 1439 den Anfang machte und die Tudors und Stuarts bei vielen andern fortfuhren[2]. Die Rücksicht auf die Parlamentswahlen, die den Stadtcorporationen zustanden, war fortan der hauptsächliche Bestimmungsgrund, welcher die königliche Regierung wie die politischen Reichsparteien bezüglich der Städte in der Verwaltung und Gesetzgebung leitete. Erst durch die Parlamentsreform von 1832 wurde auch die Reform des gänzlich verrotteten Städtewesens im J. 1835 möglich.

Die historische Umschau über Städte und Gilden des Mittelalters kann sich von England aus nach zwei Seiten hin wenden, entweder nach der Normandie, welche unter den normannischen Herrschern mit England verbunden blieb, und von dort aus nach Nordfrankreich, oder aber nach Scandi-

---

[1] Das lehrreiche Werk von Madox, Hist. of the Exchequer, ist auch an Beispielen dieser Art reich.

[2] Merewether-Stephens, Introd. XXXIII ff. Gneist, Geschichte der Communalref. S. 318—325.

navien, wo Dänen und Norweger durch ihre Eroberungszüge und Ansiedlungen in England seit dem 9. bis ins 11. Jahrhundert in eine Art Culturgemeinschaft mit den Angelsachsen eintraten. Es wird sich in Rücksicht auf das Gildewesen, welches besonders in Dänemark zu einer ähnlichen Ausbreitung und mannigfaltigen Ausgestaltung wie in England gelangte, am meisten empfehlen, zuerst dorthin den Blick zu richten und dann auch Schweden und Norwegen in den Kreis unserer Betrachtung hereinzuziehen. Scandinavien bildet eine Welt für sich; wichtig sind aber auch seine Berührungen mit Deutschland.

Zweites Buch.

DÆNEMARK.

I. Die ältesten dänischen Gilden.

Suhm, Historie af Danmark (14 Bde., 1782—1828) V 73—89, X 568—574. — Kofod Ancher, Om de gamle Danske Gilder, in Samlede juridiske Skrifter III (1811). — Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter. Von der Ges. der Wiss. in Kopenhagen gekrönte Preisschrift 1831. Erstes Hauptstück: Entstehung der Gilden und Verbreitung des Gildenwesens in Dänemark. — M. Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden 1885.

Unter dem Vorbehalt, erst am Schlufs meiner Ausführung über das dänische Gildewesen auf die verschiedenen Hypothesen über dessen Ursprung zurückzukommen, wende ich mich sofort zu derjenigen historischen Überlieferung, welche uns die früheste Kunde von einer dänischen Gilde bringt.

Die Seeländische Chronik, eine Compilation aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, erzählt, wie und aus welcher Ursache der dänische König Niels bei seinem Einritt in Schleswig durch die Gilde der Stadt umgebracht wurde. Sie rächte an ihm den Mord, den sein Sohn Magnus an Herzog Knut Laward verübt hatte. Die näheren Umstände, wie dies zuging, werden folgendermafsen berichtet. Der König sei vor seinem Einritt in die Stadt gewarnt worden, weil zu Hatheby, das ist Schleswig, eine Gilde, genannt Hezlagh, bestehe, nach deren strengem Gesetze die Bürger nicht ungestraft lassen, wenn einem ihrer Genossen Tod oder Schaden zugefügt worden; nun sei der ermordete Herzog Knut Senior und Beschützer der Gilde gewesen. Doch der König

achtete nicht auf die Warnung und rief aus: „Sollen wir uns vor Gerbern und Schustern fürchten[1]?“ Nachdem er hierauf in die Stadt eingeritten, eilten die Bürger auf den Ruf der Gildeglocke herbei und erschlugen ihn samt seinem Gefolge im Schlosse, wohin er sich geflüchtet. Als Zeitpunkt des Ereignisses ist der 25. Juni 1134 festgestellt[2].

Diese Erzählung, die bei aller Kürze manches beachtenswerte über die Gilde zu Schleswig aussagt, ist neuerdings angezweifelt und für eine blofse Gildenlegende erklärt worden[3]. Der gegen sie geltend gemachte äufsere Grund, dafs die Seeländische Chronik erst viel später abgefafst und aus entlehnten und ungleichartigen Bestandteilen zusammengesetzt sei, bedeutet zwar nicht alles, da sie gerade an dieser Stelle eine gute Tradition benutzt haben könnte, doch immerhin so viel, dafs man ihrer Erzählung nicht wie einem gleichzeitigen Berichte Glauben schenken darf.

Indem wir daher ihre Glaubwürdigkeit in den Einzelheiten vorläufig dahin gestellt sein lassen[4], besteht ihre Wichtigkeit doch darin, dafs hier zuerst das Dasein einer dänischen Gilde in Schleswig um 1134 bezeugt ist. Von da bis zu der Zeit, da wir weiteres über die dänischen Gilden erfahren, liegt ein Zwischenraum von mehr als sechzig Jahren. Von einer höchsten Gilde und geschworenen Brüdern zu Schleswig redet das älteste Schleswiger Stadtrecht um J. 1200; von den alten Hauptgilden in Dänemark rühren die Gildeordnungen her, welche aus der ersten und zweiten

---

[1] Quod burgenses districtissimam legem tenent in convivio suo, quod appellatur hezlagh, nec sinunt inultum esse quicumque alicui convivarum illorum damnum sive mortem intulerit, et dux Canutus, dum adviveret, senior erat convivii illius et defensor. Sprevit hujusmodi admonitionem rex et dixit: Num quid timendum est nobis a pelliparіis et sutoribus istis?

[2] Dahlmann, Geschichte von Dänemark I 238.

[3] P. Hasse, Das Schleswiger Stadtrecht (1880) S. 113, Kap. 7 Chroniken.

[4] Pappenheim S. 126 ff. verteidigt sie auf allen Punkten.

Hälfte des 13. Jahrhunderts überliefert sind. Das Stadtrecht von Schleswig wird uns später beschäftigen; vorerst sind die Ordnungen der drei Hauptgilden zu betrachten. Es sind die Gilden des Königs Knut des Heiligen, des Herzogs Knut Laward, des Königs Erich Pflugpfennig. Die genannten Schutzpatrone lassen auf ihre Entstehungszeit und Aufeinanderfolge schliefsen.

König Knut wurde 1086 am 10. Juli in einem Aufstande zu Odense erschlagen und 1101 heiliggesprochen[1]. Herzog Knut Laward wurde am 7. Januar 1131 durch seinen Vetter Magnus in Falster ermordet und seine Leiche von dort nach Ringstedt in Seeland gebracht[2]. Auch für ihn erwirkte sein Sohn, Waldemar der Grofse, die Heiligsprechung 1169 durch Papst Alexander III[3]. Erich Pflugpfennig, Waldemars II Sohn, starb 1250, von seinem Bruder Herzog Abel in Schleswig umgebracht und nachmals gleichfalls als Märtyrer und Heiliger verehrt, wiewohl nicht canonisiert[4]. Gleichwie Herzog Knut führt auch er den Namen von Ringstedt, wohin K. Christoph I 1257 seine Gebeine bringen liefs, und von wo aus seine Verehrung sich in Dänemark verbreitete.

Nicht zu erledigen ist die Frage, ob es in Dänemark höchste Gilden schon früher gegeben hat, ehe die Verehrung der genannten Schutzpatrone nach einander aufkam, so dafs sie sich erst nachher nach diesen umgenannt hätten. Wilda, der die Schutzgilden um die Mitte des 11. Jahrhunderts aus England herüberkommen läfst, nimmt dies an; Kofod Ancher läfst es nur als möglich zu, dafs die K. Knutsgilde zu Odense schon vor der Canonisation des Königs bestanden habe[5].

---

[1] Dahlmann I 203. 211.
[2] Ebd. S. 229.
[3] Jaffé, Reg. Pontif. Nr. 7778.
[4] Dahlmann S. 405.
[5] Wilda S. 87. K. Ancher: Om de gamle Danske Gilder S. 156.

Betrachten wir nun die Ordnungen der genannten Gilden[1].

Die Ordnungen oder Skraen, d. i. Aufzeichnungen, der drei Hauptgilden, welche uns nur in späten Hss. aus dem 14. und 15. Jahrhundert vorliegen[2], stehen in einem derartigen Abhängigkeitsverhältnisse zu einander, dafs sich danach ihre zeitliche Folge mit Sicherheit bestimmen läfst. Ich führe sie in derselben Ordnung auf, wie die Texte bei M. Pappenheim abgedruckt sind, und bezeichne sie mit Buchstaben, um sie kurz zu citieren:

A. König Knutsgilde zu Flensburg,
B. König Knutsgilde zu Odense,
C. Herzog Knutsgilde zu Store Hedinge,
D. König Erichsgilde zu Kallehave,
E. König Knutsgilde zu Malmö[3].

Die Reihenfolge von A—D entspricht, wie man sieht, der Entstehungszeit der Gilden selbst, zuerst der K. Knuts-, dann der Herzog Knuts- und zuletzt der K. Erichsgilden.

Äufserlich unterscheiden sich diese Skraen dadurch, dafs A und B in altdänischer Sprache, C, D und E in lateinischer abgefafst sind. Dem Inhalte nach besteht, was den Kern und Grundstock der Artikel betrifft, wesentliche Übereinstimmung unter allen, doch so, dafs die jüngeren Ordnungen durch Veränderungen und Zusätze zugleich die Fortentwickelung des dänischen Gildewesens aufzeigen.

Als zusammengehörig sind an erster Stelle anzusehen die zwei dänisch geschriebenen Skraen der K. Knutsgilden zu Flensburg (A) und zu Odense (B)[4]. Bei Verglei-

[1] Sie sind jetzt übersichtlich und mit deutscher Übersetzung im Anhange von Pappenheims Schrift zusammen abgedruckt.

[2] Über die Beschaffenheit der Hss. handelt ausführlich Pappenheim im zweiten Abschnitte seiner Schrift. Als die älteste zeigt sich die von der Erichsgildeskra, welche um 1300 geschrieben ist; vgl. S. 164.

[3] Von der Knutsgilde zu Reval, deren Skra gleichfalls bei Pappenheim gedruckt ist, werde ich erst später in anderem Zusammenhange reden.

[4] Der Text der Flensburger Skra findet sich bei Thorsen

chung beider mit einander zeigt sich häufig wörtliche Übereinstimmung, doch B abweichend von A, sowohl in der Reihenfolge der Artikel, wie durch einzelne Ergänzungen, welche jene als die spätere von beiden erscheinen lassen. Auf das höhere Alter der Flensburger Skra läfst auch die gröfsere Härte ihrer Strafbestimmungen schliefsen[1]. Bezüglich der Abfassungszeit von beiden läfst sich aus ihnen selbst nichts bestimmtes entnehmen. Denn die Verkündigung des Königs Knut am Schlufs der Flensburger Skra, worin er allen denen, die in der Knutsgilde sind, seinen Schutz verheifst, beweist nur, dafs die Gilde in Flensburg zur Zeit Knuts IV, Waldemars Sohnes (1182—1202), bestand, von dem solche Verheifsung gegeben wurde. Und wenn im Vorwort der Odenseer Skra gesagt ist, dafs König Erich die Knutsgilden nicht nur in Fünen, sondern in ganz Dänemark bestätigt hat, so bezieht sich dies nicht auf diese Skra besonders, sondern auf die Knutsgilden überhaupt, mag man nun unter dem genannten König mit den dänischen Rechtshistorikern Erich Eiegod (1095—1103) oder wohl besser einen der späteren Könige dieses Namens verstehen[2].

An zweiter Stelle gehören die beiden folgenden Skraen C und D, als dem Inhalt und Wortlaut nach meist identisch, gleichfalls zusammen. C trägt den Namen des Herzogs Knut von Ringstedt als des Schutzpatrons: Lex convivii S. Canuti

---

Stadtretter S. 320 und Sejdelin, Diplomatarium Flensburgense S. 7, der der Odenseer bei Kofod Ancher im Anhang; beide bei Pappenheim im Anhang, auf Grund der Hss. zu Sehleswig und Kopenhagen berichtigt.

[1] Vgl. unten über das Gildegericht.

[2] Die gewöhnliche Annahme stützt sich auf die Jahrzahl 1100, welche eine von Westphalen, Monum. Cimbrica III Praef. S. 112, beschriebene Handschrift hat. Doch wendet Pappenheim (S. 134 f.) mit Recht dagegen ein, dafs die Canonisation von K. Knut selbst erst im Jahre 1101 erfolgt ist. Seine weitere Ausführung jedoch, dafs weder an Erich Emund, noch an Erich Lamm, sondern nur an Erich Pflugpfennig (1241—1250) zu denken sei, erscheint mir sehr problematisch.

Ringstadiensis, und wird dem Orte Store Hedinge (an der Ostküste von Seeland) zugeschrieben[1]. D heifst: Lex convivii beati Erici regis Ringestadiensis, nämlich des Königs Erich Pflugpfennig, der ebenso wie Herzog Knut der Heilige zu Ringstedt auf Seeland begraben war, und stammt aus dem Orte Kallehave (an der südöstlichen Spitze von Seeland)[2]. Beide haben eine bestimmte Zeitangabe, womit noch eine wichtige Nachricht über die Abfassung und Redaction der Statuten verbunden ist, nämlich C im Schlufssatz: Ista statuta fuerunt conscripta vel compilata in Scanör a 18 senioribus, qui dicuntur aldermanni de convivio sancti Kanuti anno domini 1256 septimo Idus Septembris[3]; und D gleichfalls am Schlufs (Art. 47, worauf dann noch zwei neue Artikel hinzugefügt sind): Ista statuta fuerunt inventa et compilata in Skanör ab 18 senioribus, qui dicuntur aldermæn de convivio beati Erici, anno domini millesimo ducentesimo sexagesimo sexto septimo Ydus Septembris. Nur die Jahrzahl ist in beiden Zeitangaben verschieden, 1256 und 1266, der Tag aber, 7. September, der gleiche.

Es fragt sich nun, welche von beiden Skraen der andern als Vorlage gedient hat. Das frühere und spätere Jahresdatum allein kann hierüber nichts entscheiden; denn es sieht doch ganz so aus, als ob die gleichlautende Nachricht über die Abfassung der Statuten durch die Aldermänner zu Skanör nur von der einen Skra in der andern abgeschrieben sei, wenn man nicht etwa mit Kofod Ancher glauben will, dafs beide Skraen an einem und demselben Tage, 7. September, die eine 10 Jahre früher, die andere

[1] Pontoppidanus, Annales Ecclesiae Danicae, S. 346, machte diese Skra zuerst in einem verstümmelten Text bekannt, Pappenheim gibt sie verbessert nach Resen, Atlas Daniae, S. 472 ff.

[2] Pappenheim S. 165. Den Text gab zuerst Kofod Ancher a. a. O. heraus.

[3] Dieser in beiden Hss. von Uffenbach und Bartholin befindliche Schlufssatz (Wilda S. 106) hätte im Abdruck bei Pappenheim S. 480 nicht wegbleiben sollen.

10 Jahre später, seien abgefafst worden[1]. Es liegt vielmehr die Vermutung nahe, dafs in der Skra der Erichsgilde D die spätere Jahrzahl nur deshalb eingesetzt wurde, weil die Verehrung des Königs Erich Pflugpfennig erst mit seiner Beisetzung in Ringstedt 1257 den Anfang nahm, also das Jahr 1256 für die Statuten der Erichsgilde nicht beibehalten werden konnte[2]. Entscheidend jedoch für die Priorität von C ist, wie sich aus der Vergleichung beider Skraen mit einander ergibt, dafs D sich keineswegs blofs als „eine ziemlich unüberlegte Abschrift," wie Wilda (S. 112) meinte, sondern als eine mit Bedacht ausgeführte neue Redaction ausweist[3].

Gegenüber der ersten Gruppe der Flensburger und Odenseer Skra (A und B) gibt sich die zweite C und D als die jüngere zu erkennen. Dies geht hauptsächlich daraus hervor, dafs in den letzteren schon von dem Gildenbunde und der gemeinsamen Satutenabfassung zu Skanör Erwähnung geschieht, wovon dort noch keine Spur zu finden ist, und für das höhere Alter von A und B spricht auch die gröfsere Einfalt des natürlichen Ausdrucks und noch mehr der Umstand, dafs eine Reihe wesentlicher Artikel zum Teil wörtlich in C und D aus jenen herübergenommen sind[4].

Eine dritte Klasse der Gildeordnungen vertritt E, die

[1] Om vore gamle Gilder § 18 S. 165.

[2] So Pappenheim S. 168, der sich aus diesem Grunde für die Priorität von C entscheidet.

[3] Dies beweisen nicht blofs die in D hinzugefügten Schlufsartikel 48 und 49, sondern noch mehr verschiedene Einschaltungen und erklärende Zusätze, wie z. B. Art. 8: vel prolocutionem id est væriæmal, Art. 18: postquam giærthæmen accepti fuerint statt postquam acceptum est, in C u. a. mehr; ferner die Erwähnung der Gildeschwestern Art. 21, die Abänderung zahlreicher Strafsätze, endlich die Einreihung der in C erst gegen das Ende stehenden Art. 35—37 an die im Zusammenhange passendere Stelle Art. 12—14.

[4] Vgl. C 1—3 und D 1—5 mit A 1—4 und B 1—5; C 4 und D 8 mit A 21 und B 9 u. s. f.

Skra der König-Knutsgilde zu Malmö[1]. Diese nimmt zwar im Vorwort keinen Bezug auf die Statutenabfassung zu Skanör, sondern verweist auf ältere Statuten, die nur in wenigen kurzen Sätzen abgefafst seien[2] und deshalb einer Erklärung bedürften. Nichtsdestoweniger zeigt sie fast durchweg Übereinstimmung mit der Redaction von Skanör in C und D, wobei überall nur die Kapitelüberschriften hinzugefügt sind. Als neu erscheinen allein die 8 ersten Kapitel, welche von Aufnahme der Gildebrüder, Abhaltung der Jahresfeste, Gerichtstagen und Zusammenkünften handeln, und als Zusätze die Schlufsartikel 46—51, in denen aber auch die beiden ersten wörtlich aus der Odenseer Skra (B 42 und 43) herübergenommen sind.

Dafs die zu Malmö erneuerte und verbesserte Redaction der Statuten der Knutsgilden auch anderswo Eingang fand, beweist die neue Odenseer Skra, von welcher Westphalen blofs die Kapitelüberschriften aus einer Hs. mitgeteilt hat, die mit denen der Malmöer völlig übereinstimmen[3]. An letztere schliefst sich gleichfalls die in niederdeutscher Sprache abgefafste Skra der Knutsgilde zu Reval an.

Aus der vorstehenden Darlegung hat sich ergeben, dafs zwar die zeitliche Aufeinanderfolge der mit A—E bezeichneten Gildeordnungen des 13. Jahrhunderts erwiesener Mafsen feststeht, aber die Abfassungszeit der einzelnen nur ungefähr bestimmt werden kann. Einen gewissen Anhaltspunkt bieten allein für die Statuten aus der zu Skanör vorgenommenen Revision die unsicheren Jahreszahlen 1231[4], 1256 und

[1] Text bei Lagerbring, Monum. Scanensia S. 133, und nach diesem mit Benutzung einer Hs. des 17. Jahrh. bei Pappenheim S. 489.

[2] Statuta ... in antiquis temporibus ex (l. ab) hominibus simplicibus secundum exigenciam et condicionem temporis illius verbis paucis et brevibus fuerant edita.

[3] Monum. inedita III Praef. 4; vgl. Pappenheim S. 176.

[4] Diese findet sich in der Hs. von D. bei Westphalen Monum. III. Praef. S. 4 mit dem Schlufssatz: Haec statuta fuerunt inventa et

1266, wonach man die Gildeordnungen C und D ungefähr in die Mitte des Jahrhunderts setzen darf. Ihnen vorausgegangen sind die Flensburger (A), als die älteste aller vorhandenen, und dann die Odenseer (B), deren Abfassungszeit gänzlich unbestimmt bleibt. Denn die König-Knutsgilden, denen beide angehören, sind zwar schon seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts ins Leben getreten; zu welcher Zeit aber gerade die Gilden dieser Kategorie zu Flensburg und Odense entstanden sind, bleibt unbestimmt. Was endlich die jüngste Malmöer Ordnung betrifft, so dürfte man ihre Abfassungszeit nicht später als in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts setzen, da der Gildenbund zu Skanör zur Zeit noch fortbestand[1], der sonst nicht mehr erwähnt wird.

II. Wesen und Einrichtungen der Gilden.

Siehe die Litteratur zum vorhergehenden Kapitel.

Wohl dem Namen und der Zeit nach sind die Gilden des Königs Knut, des Herzogs Knut und des Königs Erich verschieden; doch besteht in ihren Ordnungen wesentliche Übereinstimmung der Sache. Die Grundbestimmungen über Rechte und Pflichten der Gildegenossen, Ordnung des Gerichts und der Gelage, Vorsteher und Beamte sind bereits in den älteren Skraen enthalten und kehren ebenso in den jüngeren wieder; was in den letzteren hinzugekommen, betrifft hauptsächlich die äufsere Organisation und den Gildenbund. Es erscheint daher zulässig, die genannten Gildeordnungen als Ganzes zusammenzufassen und danach das

compilata in Ryneckstaete ab Aldermannis de convivio St. Canuti a. D. millesimo ducentesimo trigesimo primo. Vgl. Wilda S. 106.

[1] E 8: Qui vero in aliquo convivio sancti Canuti . . . si legitime citatus fuerit ad synodum generalem in Skanör etc.

Wesen sowie die Einrichtungen der Gilden zu beschreiben. Doch sind auch die Verschiedenheiten zwischen den älteren und jüngeren Statuten zu beachten, welche die fortschreitende Entwicklung des Gildewesens im Laufe des 13. Jahrhunderts erkennen lassen.

1. Die Gilde als Genossenschaft.

Für das dänische Wort ‚Gilde' gebrauchen die lateinischen Statuten convivium, womit schon angezeigt ist, dafs das Zusammenleben der Genossen und insbesondere das Gelag das Wesen der Gilde ausmacht[1]. Die Genossen heifsen Brüder, dänisch brøthær oder gildbrødræ, lateinisch confratres, convivae, auch congildae oder gildae[2]; die Ungenossen, dänisch umschrieben als die, welche nicht Brüder in der Gilde sind, lateinisch non congildae oder non gildae[3]. Als besondre Bezeichnung des Gildebruders kommt bisweilen auch der Ausdruck geschworener Bruder, sornæ broder, conjuratus frater, vor, weil ein solcher bei seinem Eintritt in die Gilde deren Satzungen beschwören mufste[4]. Wir werden später sehen, dafs diese Benennung in den Stadtrechten als specifische für die Gildebrüder gebraucht wird.

Die Genossenschaft der Gilde ist nicht an einen bestimmten Stand der Geburt oder des Berufs gebunden. Die Malmöer Skra verlangt von einem, der in die Gilde aufgenommen werden will, nur dafs er eine anständige und unbe-

---

[1] C pr.: Haec est lex convivii S. Canuti Ringstadiensis. Convivium als Gelag C 11. 12 (ante inceptum convivium) und öfter.

[2] Gilda = congilda z. B. C 5: et si gilda confratris sui pecuniam, C 7: et si gilda convivam suum, und öfter.

[3] C 1, D 1, vgl. A 1: thaer ey ær brothær i sentæ Knutsgilde, oder B 2: som ikkæ er gildbroder.

[4] In der Flensburger Skra kommt sornæ broder noch nicht vor, auch in der Odenseer nur in den Zusatzartikeln B. 38. 40. 41, öfter dagegen in den lateinischen Statuten der Skanörer Redaktion: C 38—40, D 44—45, E 43—44.

scholtene Person sei[1] und dafs niemand in der Gildeversammlung seiner Aufnahme widerspreche. Auch der Handwerkerstand war nicht schlechthin ausgeschlossen. Die Ausschliefsung der Bäcker erfolgte nach einem zu Skanör gefafsten Beschlufs nur aus einem besonderem Grunde, vielleicht, weil sie ihr Gewerbe auf unehrliche Weise betrieben hatten[2]. Der Ausruf, den nach der oben erwähnten Erzählung König Niels bezüglich der Gilde zu Schleswig that: „Soll ich mich vor Schustern und Schneidern fürchten?“ erscheint demnach nicht als ganz ungerechtfertigt.

Mit den Gildebrüdern gehörten auch deren Frauen und Töchter der Gilde als Schwestern an. Von ihrem Eintritt und Betragen beim Gelag, Krankendienst und Leichengefolge, Opfern für Seelenmessen, Beiträgen und Bufsen ist in den Statuten die Rede[3]. Und wenn nun zwar nicht anzunehmen ist, dafs die Schwestern an Rechten und Pflichten der Genossenschaft auf gleiche Weise wie die Brüder teilgenommen hätten, weil sie nach der Natur ihres Geschlechts weder zur Führung des Vorsteheramts, noch zur Vollziehung der Rache oder Vertretung bei Gericht befähigt waren, so waren sie doch gleichfalls Mitglieder und anerkannte Genossinnen der Gilden, wie denn im Vorwort der Odenseer Skra der Schutz des Königs „allen Brüdern und Schwestern der h. Knutsgilde“ gleichmäfsig verheifsen, wie auch „allen Brüdern und Schwestern“ ohne Unterschied befohlen wird, das Recht und die Statuten der Gilde zu befolgen[4].

---

[1] E 1: idonea sit persona et sine infamia.

[2] C 42, D 46, E 45. Vgl. Pappenheim S. 237.

[3] Am häufigsten ist der Schwestern gerade in der ältesten Skra gedacht: A 34. 36. 44. 45. 48. Das Eintrittsgeld der Frauen und Jungfrauen ist dort auf 2 Mark Wachs festgesetzt.

[4] Die Behauptung Pappenheims (S. 52), dafs die Frauen erst durch Einwirkung der Kirche Zutritt zu den Gilden erlangt hätten, hängt lediglich mit seiner Hypothese von dem Ursprunge der Gilden

2. Zweck der Gilden. Rechte und Pflichten der Brüderschaft. Gilde und Sippe.

Über den Zweck der Gilden sprechen sich ihre Statuten nur allgemein und unbestimmt aus. Die Gilde, sagt das Vorwort der Flensburger Skra, diene zur Ehre Gottes und des heiligen Knut, zu Heil und Seligkeit derer, die darin sind, und in ihren Statuten finde sich, wie die Brüder sich vor jedem Schaden und Leid innerhalb und aufserhalb Landes bewahren sollen. Zur Abwehr von Unrecht gegen Brüder und Schwestern wird im Vorwort der Odenseer Skra der Schutz und die Rache des Königs verheifsen. Unbestimmter noch drücken sich die jüngeren Skraen über den Zweck der Gilden aus: die Statuten sollen den Genossen zum Nutzen gereichen im Glück wie in der Not[1]. Um die gegenseitige brüderliche Liebe unverletzt zu bewahren[2], den Umtrieben der Schlechten zu begegnen, Übermut und Gewalt zu verhindern oder zu bestrafen, seien die Statuten gegeben, sagt das Vorwort der Malmöer Skra.

In der That ist alles dies, Schutz und Abwehr gegen fremdes Unrecht, Nutzen der Genossen, Erhaltung der brüderlichen Liebe unter ihnen, Gewinnung des Seelenheils, in den Statuten enthalten. Die Bestimmung der Gilde zum Schutz der Genossen gegenüber den Ungenossen betrifft aber nur die eine Seite, ihr Verhältnis nach aufsen; die andere besteht in der Bethätigung der brüderlichen Gemeinschaft unter den Genossen selbst. Daher erschöpft die von Wilda aufgebrachte

aus der Blutsbrüderschaft zusammen, womit sich freilich die Mitgliedschaft der Schwestern schlecht verträgt.

[1] C prol.: ad utilitatem congildarum ejusdem convivii et ubicunque in prosperitate et necessitate observandam (legem) statuerunt. Ebenso D pr.

[2] Ut igitur voventium ad invicem fraterna pietas illibata perseveret et maneat et simplicium simplicitas in pacis tranquillitate vigeat etc.

und seitdem allgemein beliebte Benennung dieser Gilden als ‚Schutzgilden' keineswegs ihren ganzen und eigentlichen Begriff.

Die Gilde heifst Brüderschaft (fraternitas) und stellt, wenn auch nur in dem Verhältnis von Brüdern und Schwestern, eine künstliche Familie dar. Es bindet sie die Verpflichtung, die Statuten zu beobachten, was die Mitglieder bei ihrem Eintritte auch eidlich zu geloben haben[1]. Die Gesamtheit der Brüder steht für den Einzelnen ein, wo er ihrer Hülfe oder Vertretung bedarf, und die Einzelnen helfen einander in Not und Gefahr. In welcher Weise das eine und das andere geschehen soll, ist in den Statuten vorgeschrieben.

Sie beginnen mit dem schwersten Fall, der einen Gildebruder treffen und die Hülfe der Genossen erfordern kann, wenn nämlich Totschlag an einem Gildebruder entweder durch einen andern Genossen oder durch einen Ungenossen begangen wird, und andererseits, wenn ein Gildebruder solchen an einem Ungenossen begangen hat. Im ersteren Fall ist ein verschiedenes Verhalten der Genossen gegenüber dem Totschläger vorgeschrieben, je nachdem dieser selbst ein Gildebruder ist, oder es nicht ist. Gegenüber dem Ungenossen sollen die Gildebrüder den Erben des erschlagenen Genossen beistehen, um Rache an dem Totschläger zu nehmen, oder Bufse von ihm zu erlangen[2]. So lange die Bufse nicht geleistet ist, dürfen sie mit dem Totschläger nicht essen noch

[1] Der Eidesleistung beim Eintritt wird in einem Zusatzartikel 49 der Skra D gedacht: Omnes, qui intrant gildam, jurent super candelam, quod lex dictaverit, quod omnes justitiam et legem observare voluerint, und dann auch in E 1: et receptus ad sancta se statuta convivii velle servare juret. Die Statuten waren an sich für die Genossen verpflichtend, der Eid nur accessorische Bekräftigung. Anders Pappenheim, der die Gilde von der Schwurbrüderschaft ableiten will S. 231.

[2] A 1, B 4, C 1. Von der Art und dem Betrage der Bufsen wird im folgenden Abschnitte die Rede sein.

trinken, noch sonst mit ihm zu Schiff oder zu Lande verkehren[1]. Ist aber der Totschläger selbst ein Gildebruder, so legt die Gilde ihm die Bufse für die Erben und eine Nebenbufse für die Gildebrüder auf[2]. In dem andern Fall, wenn ein Gildebruder einen Ungenossen erschlagen hat, sind die Brüder verpflichtet, ihrem Genossen aus der Lebensgefahr und zur Flucht zu helfen, sei es über Wasser mit einem Boote und anderem Bedarf, wie Eisen und Kiesel zum Feuerzeug, sei es über Land mit einem Pferde; auch sollen sie, falls der Totschlag nur in der Notwehr begangen wurde, Bürgschaft für die Mannbufse leisten und diese selbst aufbringen, wenn der Thäter unvermögend ist[3]. Wer dem wegen Totschlags verfolgten und in Lebensgefahr geratenen Bruder aus schlechtem Willen nicht helfen will und dessen überführt wird, soll aus der Gilde schimpflich ausgestofsen werden[4].

Allgemeiner Grundsatz ist: „Jeder Gildebruder soll dem andern in allen seinen rechten Sachen behülflich sein[5].“ Hiernach wird, so scheint es, die Hülfe von dem Rechte oder der Gerechtigkeit derSache abhängig gemacht, was eine vorhergehende Untersuchung erfordern würde. So aber ist es doch nicht gemeint; denn in dem erwähnten Fall des wegen Totschlags in Lebensgefahr geratenen und flüchtigen Gildebruders wird die Hülfe der Genossen ohne weiteres verlangt. Nicht von rechten Sachen, sondern von Rechtssachen, welche ein Gildebruder bei dem öffentlichen Gerichte zu führen hat, ist die Rede, wenn den Genossen geboten wird, ihn dorthin zu be-

[1] A 3, C 1, D 1, E 9.

[2] A 4. Schimpfliche Ausstofsung aus der Gilde erfolgt nur, wenn der Totschlag aus Thorheit oder lang gehegtem Groll verübt wurde: C 2, D 4, E 10.

[3] Fehlt in A 15, ist aber hinzugefügt in B 3 wie in den späteren Skraen.

[4] A 2, B 5, C 3.

[5] A 7: til allæ sinæ ræte sagæ.

gleiten, um ihm als Zeugen oder Eideshelfer beizustehen[1], wobei jedesmal durch das Loos bestimmt wird, wer die Eideshülfe zu leisten hat[2]. Wenn aber einer vor den König oder den Bischof geladen wird, das ist vor das oberste weltliche oder geistliche Gericht, da soll der Aldermann zwölf Genossen auswählen, um ihn auf Kosten der Gilde zu begleiten und ihm nach Kräften zu helfen[3]. Solcher Beistand soll auch dem Gildebruder, dessen persönliche Sicherheit in der Stadt bedroht ist, gewährt werden: zwölf ernannte Genossen sollen bei Tag und Nacht um ihn sein, mit Waffen ihn von seinem Hause nach dem Markte und wieder zurück nach Hause geleiten[4].

In besonderen Fällen der Not eines Gildebruders, wie bei Schiffbruch oder Gefangenschaft im Ausland, ist der Genosse, der ihn in solcher Lage antrifft, verpflichtet, ihn mit seinem Gute zu unterstützen, doch nur bis zum Betrag von 3 Mark, was ihm entweder von dem Verunglückten selbst, oder, wenn dieser es nicht vermag, von der Gilde ersetzt werden soll[5]. Nach einem, wie es scheint, später hinzugefügten Statut soll in den erwähnten Fällen dem Verunglückten die Hülfe durch eine sämtlichen Brüdern im ganzen Bistum auferlegte Beisteuer (3 Denare) gewährt werden[6].

[1] B 26, vgl. c. 30: Si quis congilda negotium (in D 38 ist hinzugefügt arduum) eundi ad placitum habuerit, sequentur eum congildae.

[2] A 11, vgl. B 13.

[3] C 33, D 42, E 39.

[4] C 34, gleichlautend D 43 und E 40.

[5] A 17. 18, B 19. 20, C 8. 9, D 15. 16.

[6] C 35: Si quis frater captus fuerit . . . de omnibus congildis in uno episcopatu existentibus accipiet quod vulgariter dicitur scuth (Schofs), 3 denarios; und 37: Si quis naufragium passus fuerit . . . accipiat de quolibet fratre 3 denarios infra terminum illius episcopatus. Beide Artikel sind in C nachträglich an unpassender Stelle eingeschoben, nachdem unter 8 und 9 nur die früheren Bestimmungen aus A und B wiederholt worden. In der Redaktion D finden sie sich besser an demselben Orte beisammen: D 12. 14—16.

Die gleiche Beisteuer verlangt die Odenseer Skra von jedem Gildebruder für denjenigen, dem sein Haus abbrennt, der sein Schiff verliert, der eine Pilgerfahrt unternimmt[1].

Es ist Pflicht der Genossen, den gänzlich verarmten sowie den körperlich gelähmten Bruder zu unterstützen[2], den reisenden zu fördern[3], bei den erkrankten Brüdern und Schwestern zu wachen[4], die Leichen der Verstorbenen zum Grabe zu begleiten, zur Seelenmesse für sie zu opfern[5]. Auch wird für die verstorbenen Brüder und Schwestern insgemein regelmäfsig am Tage nach dem Gildegelage eine feierliche Totenmesse gehalten[6].

Kurz, die Pflicht der Unterstützung mit Vermögensopfern, sowie des Beistandes mit persönlichen Leistungen erstreckt sich auf alle Fälle im Leben und Sterben, bei denen die Genossen solcher bedürfen. Die Versäumnis derselben oder Verweigerung wird durch die Gilde mit entsprechenden gröfseren oder geringeren Geldbufsen, in den schlimmsten Fällen mit schimpflicher Ausstofsung und Beilegung des Nithingsnamens geahndet[7].

Es ergibt sich hieraus, inwieweit die Gilde, die sich eine Brüderschaft nennt, sich gleichwie eine künstliche Sippe

---

[1] B 33.

[2] A 19. B 21. 35.

[3] B 34. C 32. D 41, E 38.

[4] Nach A 44 soll das Loos bestimmen, wer bei dem Kranken zu wachen hat; nach C 21 sollen vier ernannte Brüder den Toten bewachen und zu Grabe tragen. Ebenso D 30, E 3.

[5] Der Leichenschofs, ligskud, den jeder mit einem Denar ins Haus des Verstorbenen bringen soll B 44, bedeutet wohl eben dasselbe wie das Seelenopfer C 21.

[6] A 47, B 30 vgl. E. 4, wo drei feierliche Seelenmessen am hohen Gelage vorgeschrieben sind.

[7] A 2 Nithænges naven. B 2. 5 Nidings nafn, C 2 cum malo nomine, quod est nithing. Das Wort und die Sache kommt auch in England vor. Willelmi Malmesbur. Gesta ed. Hardy II, 489: De Wilhelmo rege Rufo a 1088 — jubet, ut compatriotas advocent ad obsidionem venire, nisi qui velint sub nomine n i d i n g, quod nequam resonat, remanere.

verhielt. Sie umschlofs eine Anzahl Familien, Väter und Söhne, Frauen und Töchter, indem sie ihnen Rechte erteilte und Pflichten auferlegte, liefs aber dabei das Familienrecht unberührt. Das Gilderecht bestimmt nichts über das Ehe- und Güterrecht, Erbrecht, väterliche Gewalt und Vormundschaft, und die Gilde selbst nimmt bezüglich ihrer Genossen weder ein Erbrecht noch ein Vormundschaftsrecht für sich in Anspruch[1]. Dagegen so weit es sich um das Verhältnis der Genossen gegen Aufsenstehende handelt, in Fällen, wo das Recht, die Sicherheit, die Ehre der Person auf dem Spiel steht, tritt die Gilde ihnen schützend und helfend zur Seite, und gehen Familien- und Gilderecht zusammen; denn bei dem Rechte, der Sicherheit und Ehre ihrer Angehörigen sind Gilde und Sippe gleichmäfsig beteiligt. So rächt die Gilde, indem sie den Erben eines erschlagenen Gildebruders zur Rache oder Sühne mit dem Totschläger verhilft, zugleich sich selbst, und dem Anteil, den sie daran nimmt, entspricht die besondere Bufse, die sie für sich fordert[2]. Auf der andern Seite übernimmt die Gilde statt der Sippe die Bürgschaft für die Mannbufse, die der Gildebruder schuldig ist, und leistet die Bezahlung selbst statt der Sippe, wenn auch nur in dem Falle, dafs der Totschlag aus Notwehr begangen wurde[3]. Die Gilde findet sich gleichwie die Sippe in ihrer Ehre verletzt, wenn einer ihrer

[1] Vgl. Pappenheim S. 82 ff. über Gildeverband und Geschlechtsverband, wo er den von Wilda S. 57 aufgestellten Satz: „an die Stelle der alten Familie trat hier (in den Städten) eine künstliche weitere — die Gilde", zwar zum teil mit Recht, doch auf der andern Seite wieder zu weitgehend in allen Punkten bestreitet.

[2] Wenn der Totschläger ein Gildebruder ist, soll er als Nebenbufse an die Gilde nach A 4 12 Mark, nach B 1 3 Mark zahlen. Dem Nichtgildebruder konnte die Gilde natürlich solche Nebenbufse nicht auferlegen oder gerichtlich von ihm einklagen, nahm aber in diesem Fall von der Mannbufse (40 Mark) 3 Mark für sich, nach den Skanörer Statuten C 1, D 1.

[3] Siehe oben S. 136.

Brüder von einem Ungenossen beschimpft oder geschlagen wird, und fordert von dem Verletzten, dafs er die Klage bei ihr anstelle und mit ihrer Hülfe sich räche, oder sich Genugthuung verschaffe[1]. Die Gilde schützt den Frieden des Hauses: wer mit bewaffneter Hand in Haus oder Hof eines Gildebruders eindringt und Gewalt an den Personen verübt, soll nach der Flensburger Skra mit Leben und Gut, nach der Odenseer mit 6 Mark an den Verletzten, 1 Mark an die Gilde und $^1/_2$ an den Aldermann büfsen[2]. Die Gilde wahrt die Familienehre: wer Ehebruch mit der Ehefrau eines Gildebruders begeht, wer Notzucht in dessen Familie verübt, wird als Niding aus der Gilde verstofsen[3]. Die Gilde übernimmt die Pflicht der Sippe durch Vertretung des Genossen bei dem öffentlichen Gericht, Leistung der Eideshülfe und des Zeugnisses, sowie durch Beschützung desselben bei persönlicher Gefahr, und weiter als die der Sippe reicht die Unterstützug der Gilde bei Unglücksfällen der Genossen insofern, als solche nicht blofs dem guten oder üblen Willen der Verwandten überlassen, sondern durch die Statuten vorgeschrieben und in ihrem Betrage bestimmt ist.

So ersetzte in der That die Gilde ihren Angehörigen in einer Reihe von wichtigen Lebensverhältnissen den Anhalt, den sie in der eigenen Familie nicht ebenso gut und sicher finden konnten, und unendlich wertvoller noch wurde für sie die Lebensgemeinschaft der Gilde oder die gewillkürte Familie, wenn ihnen die natürliche Sippe fehlte oder wenigstens nicht in der Nähe zur Seite stand, wie dies bei den vom Lande in die Städte hereingezogenen Einwohnern meist der Fall war. In den Gildeordnungen scheint es in der That so, als ob für die Gildegenossen ein weiterer Geschlechtsverband aufser der eigenen Familie gar nicht wäre vorhanden gewesen.

---

[1] A 14, B 17, C 15, D 24, E 27.
[2] A 24, B 8.
[3] B 38—40, C 38. 39. D 44. 45, E 44.

3. Das Gildegericht und das Bufsensystem. Münzverhältnisse.

In der Gildeversammlung, dänisch gildestæven, moth, lateinisch conventus, colloquium, kommen, wie alle Angelegenheiten der Gilde, so auch die Klagsachen der Brüder zur Verhandlung und Entscheidung[1]. Vor dem Gildegericht des Aldermanns und der Brüder sollen alle Brüder zu Recht stehen: wer sich dem Urteil nicht unterwirft, wird aus der Gilde ausgeschlossen[2]. Und nur bei dem Gildegericht soll ein Bruder gegen den andern Recht begehren; verpönt ist die Klage bei einem mächtigen Herrn innerhalb oder aufserhalb des Landes[3], sowie die Ladung vor das öffentliche Gericht (Thing)[4], oder vor das oberste Gericht des Königs oder Bischofs, wenn nicht zuvor die Gilde ihre Genehmigung dazu erteilt hat[5]. In einem derartigen Verfahren gegen einen Gildebruder liegt Verschuldung sowohl gegen diesen wie gegen die Gilde, welche darum an beide zu büfsen ist. Die Gilde oder die Gesamtheit der Brüder straft die Vergehen der Einzelnen gegen die Genossen, sowie die Übertretungen ihrer Vorschriften durch Geld- und andere Bufsen, schlimmsten Falls durch schimpfliche Ausstofsung aus der Gilde. Es versteht sich, dafs die Corporation gegenüber ihren Mitgliedern hierzu die Macht wie die Befugnis hatte. Doch über das Mafs der gewöhnlichen Bufsen geht es hinaus, wenn

[1] Gildestæven A 26–29; Gildestefnae B 15; conventus quod dicitur moth C 17. 18; conventus coram senatore et congildis D 26; colloquium omnium fratrum quod dicitur stæfno D 27.

[2] A 5: Er soll abgesetzt sein und geringer geachtet werden. B 6: Er soll ohne Hülfe und Rat der Brüder bleiben. C 17: sit ille extra gildam; ebenso D 26.

[3] A 21, B 9, C 4, D 8, E 17: apud praepotentes quocunque loco.

[4] A 22, B 11.

[5] C 7: Et si gilda convivam suum ad regem vel episcopum, sive ad synodum vel ad placitum sine licentia senioris et gildarum consensu citaverit. Vgl. D 11, E 20.

bei gewissen Vergehen der Gildebrüder auf Verlust an Gut und Leben erkannt werden soll: so bei Hausfriedensbruch oder wenn ein Bruder sich zu Seeräubern auf dem Meere oder Landräubern im Walde gesellt und seine Brüder beschädigt[1]. Ja sogar auf Nichtgildebrüder scheint sich diese äufserste Strafgewalt der Gilde zu erstrecken, wenn es heifst, dafs derjenige, der einen Gildebruder erschlagen hat, falls er die Mannbufse nicht aufbringen kann, Leben mit Leben büfsen soll, oder in anderer Fassung: wenn er die Bürgschaft für die Mannbufse nicht aufbringen kann, soll es ihm ans Leben gehen[2].

Hierbei entsteht nun die Frage, was es überhaupt mit der Strafgewalt der Gilde auf sich hatte, insbesondere ob sie die Genossen und sogar die Ungenossen am Leben strafen konnte. Dies ist im Hinblick auf die so eben angeführten Stellen von Kofod Ancher behauptet, von Wilda dagegen bestritten worden[3]. Auch Pappenheim spricht sich dahin aus, dafs die Gilde nicht das Recht hatte, Leibes- und Lebensstrafe zu verhängen, zumal selbst im dänischen Landrechte Lebens- und Leibesstrafen erst später eingeführt wurden[4]. Doch läfst sich die Frage nicht so ohne weiteres abthun: sie mufs allgemeiner gefafst und so gestellt werden, ob überhaupt und inwieweit der Gilde ein Strafrecht zugestanden habe.

Ohne Zweifel hatte die Gilde als Privatgenossenschaft kein Bannrecht, keine gesetzliche Strafgewalt gegen die Genossen und noch weniger gegen die Ungenossen. In

[1] A 24. 20.

[2] A 1, B 4.

[3] Nach der Meinung des letzteren trat für den Gildegenossen, der einen andern erschlagen hatte, höchstens Ausstofsung aus der Gilde als Strafe ein; den Verwandten des Erschlagenen blieb es dann überlassen, ihr Recht weiter zu verfolgen; gegen den Nichtgildebruder aber half die Gilde als Partei den Blutsfreunden des Genossen zur Rache. Vgl. Gildenwesen S. 142.

[4] Altdänische Schutzgilden S. 282.

der königlichen Bestätigung der Knutsgilde zu Odense wird den Brüdern und Schwestern derselben der Schutz des Königs und seine Rache gegen diejenigen verheifsen, welche ihnen Unrecht zufügen und die Bufse verweigern, das ist Schutz und Ahndung durch die öffentlichen Gerichte. Von einer Übertragung der Gerichtsgewalt an die Gilde ist nicht die Rede. Hätte die Gilde ein ordentliches Gericht gebildet, so hätten auch die Ungenossen ihre Klagen gegen Gildebrüder dort anbringen, ihr Recht dort verfolgen müssen. Nichts der Art findet sich in den Skraen. Denn die Gildegenossen wie die Ungenossen standen unter dem öffentlichen Gericht der Stadt und des Königs. Von dem Beistande, den sie dort sich untereinander als Zeugen oder Eideshelfer leisteten, von der Vertretung, die ihnen dort die Gilde durch ihre Delegierten gewährte, war bereits die Rede.

Die Macht, welche die Gilde über ihre Genossen besafs und die ihr gestattete, Vermögensstrafen über sie zu verhängen, war ihr lediglich durch die Natur und Festigkeit des Bandes, das alle miteinander umschlang, sowie durch die Vorteile gegeben, welche ihre Lebensgemeinschaft den Einzelnen zusicherte, und das Schwert ihrer Gewalt lag am letzten Ende nur in der schimpflichen Ausstofsung aus der Genossenschaft. Denn eine executorische Zwangsgewalt, worin die Bedeutung des Gerichtsbanns liegt, hatte die Gilde nicht. Jeder konnte sich ihrem Urteil, ihrer Strafe entziehen, wenn er die Ausstofsung nicht scheute. Dann aber wurde er als Nichtswürdiger und in besonderen Fällen als Feind angesehen, an dem man sich rächen konnte, wie die Einzelnen oder die Gilde es vermochten. So, nur als Forderung des Gilderechts und Androhung der Rache, ist es zu verstehen, wenn in den oben angeführten Fällen bestimmt ist, dafs der Gildebruder Gut und Leben verwirkt habe, und wenn bezüglich des Ungenossen, der die schuldige Mannbufse nicht aufbringen kann oder will, gesagt ist, dafs er Leben mit Leben büfsen solle. Es bekundet einen fortge-

schrittenen Rechtszustand in den jüngeren Skraen, wenn eine derartige Racheandrohung nicht mehr vorkommt und in den gleichen Fällen der Gildebruder mit bestimmten Bufsen oder Ausstofsung bestraft, gegen den Ungenossen aber mit Klage bei dem königlichen Gericht verfahren werden soll[1].

Das Gericht der Gilde, als ein privates, beschränkt sich allein auf die Gildegenossen, ist aber für diese competent in Civil- wie Criminalsachen. Wenn Streit unter den Brüdern entsteht, heifst es in den älteren Gildeordnungen, da sollen alle Brüder zusammenkommen und nach Gesetz und Statuten prüfen, wer Recht hat; wer sich dann dem Ausspruche der Gilde nicht unterwirft, soll als Ungehorsamer ausgestofsen werden, weil er Gesetz und Urteil aller Genossen verachtet[2]. Besondere Bestimmungen sind getroffen für das Verfahren bei Klagen wegen Geldschuld und Vorkaufs[3].

Bezüglich der Vergehen, welche der Bestrafung durch die Gilde unterliegen, sind zu unterscheiden die gemeinen Vergehen und die besonderen gegen die Ordnung und Gebote der Gilde[4]. Die Beweismittel im gerichtlichen Verfahren sind der Zeugenbeweis des Anklägers, in der Regel durch zwei Zeugen, und der Reinigungseid des Angeklagten, wenn der Zeugenbeweis gegen ihn nicht erbracht werden kann. Der Reinigungseid ist nach Gilderecht ein Sechseid, wogegen im dänischen Landrecht der einfache oder mehrfache Zwölfeid die Regel bildet[5]. Gottesurteile kommen in den Gildeordnungen überhaupt nicht mehr vor[6].

[1] C 1: Si vero interemptor non potest pro se acquirere tak (Bürgschaft für die Mannbufse), nominati ex convivio ferant ipsum ad judicium regis. Ebenso D 1, E 9.

[2] A 6, B 6, C 17, D 26, E 29: tunc sit ille extra gildam, qui legem et judicium omnium gildarum (d. i. congildarum) contempserit.

[3] A 10, B 16. 42, E 47.

[4] Ich verweise auf die ausführliche Darstellung Pappenheims über Delikte des Gilderechts S 341—428.

[5] Stemann, Den Danske Retshistorie S. 155. Nur einmal wird der Zwölfeid im Gilderecht gefordert als Reinigungseid, bei Ehebruch B 38, C 38, D 44. Anders E 44.

[6] So wenig wie in Waldemars II. jütischem Gesetzbuch von

Das System der Bufsen ist im dänischen Gilderecht nicht so einfach, wie im dänischen Landrecht, welches 40 Mark- und 3 Mark-Sachen als zwei Hauptklassen der Vergehen unterscheidet[1]. Die Hauptbufsen für den Verletzten sind durchweg in Geld, nur die Nebenbufsen für die Gilde öfters auch in Wachs, welches zu den Kerzen bei den Totenmessen, oder in Honig, der zur Methbereitung bei den Gelagen diente, festgesetzt[2].

Um die Geldbufsen nach ihrer Bedeutung zu schätzen, ist es nötig, die Wertverhältnisse der verschiedenen Münzsorten, in denen sie festgesetzt sind, zu kennen[3].

Das alte scandinavische Münzsystem beruht auf der Rechnung nach der Mark, geteilt in 8 Unzen oder Öre, jede zu 3 Örtug, 1 Örtug zu 10 Pfennigen, so dafs die Mark 240 Pfennige beträgt[4]. Es wird aber unterschieden die Mark Silber, als die gewogene in feinem Silber, und die Mark Pfennige, als die gezählte in Münzgeld. Letztere war gegen die Mark Silber in dem Verhältnis geringer an Wert, je nachdem das Münzgeld in Pfennigen geringhaltiger ausgeprägt wurde. In Dänemark war eine Mark Silber seit Anfang des 13. Jahrhunderts nach gesetzlicher Bestimmung gleich drei Mark Pfennige[5]; sie war gleichwie die lübische um ein Lot leichter als die kölnische[6].

1241. Dieser König schaffte auch in Schonen die Eisenprobe ab. In Seeland war sie schon früher aufser Gebrauch. Vgl. Kolderup-Rosenvinge, Grundrifs (übers. von Homeyer) S. 142.

[1] Stemann S. 602.

[2] Honig und Malz lieferten die Stuhlbrüder aus den Vorräten der Gilden zu den Gelagen B 22. In A kommen nur Wachsbufsen, keine Honigbufsen vor: in B und den späteren Statuten nur letztere.

[3] Vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 324 f. Nordström, Bidrag till den svenska Samhälls-författningens Historia II 377 ff. Stemann S. 598 ff. Grautoff, Geschichte des lübischen Münzfufses in Histor. Schriften III. (1836)

[4] Anders in Schweden, wo man den Ortug zu 8 Pfenn. (in Gotland zu 16 Pfenn.) rechnete. Nordström a. a. O.

[5] Nach Angabe des Erzbischofs Andreas Suneson (1201—1222) in seiner Bearbeitung der Lex Scaniae provincialis Buch II c. 65 (Schlyter, Corpus juris IX 292).

[6] König Waldemar II verpflichtete sich im Vertrage über seine

In den Gildeordnungen sind die Geldbufsen in der Regel in Mark Pfennigen oder Teilen von dieser, Öre und Örtug, und nur bisweilen in Mark Silber oder Teilen von dieser bestimmt. Daneben kommen aber auch Bufsen und Gebühren in Schillingen (solidi), und zwar Schillingen Englisch und Schillingen schlechthin, vor. Unter Schillingen schlechthin sind deutsche, speciell lübische zu verstehen. Englisches und lübisches Geld cursierte durch den Handelsverkehr in Scandinavien neben dem einheimischen. Von englischen Schillingen wurden 20 auf das Pfund Sterling gerechnet, von lübischen 16 auf die Mark, d. i. 16 Schill. Silber auf die Mark Silber und 16 Schill. Pfennige auf die Mark Pfennige[1].

Das Wertverhältnis der Mark Silber und der Schillinge lübisch in gemünztem Gelde ist durch sichere Angaben aus dem 13. Jahrh. bekannt. Nach der lübischen Zollrolle um 1226 war der Wert der feinen Mark Silber gleich 34 Schill., nach dem Münzvertrage zwischen Hamburg und Lübeck von 1255 gleich 39 Schill. weniger 2 Pfenn., nach dem neuen Vertrage von 1304 gleich 40 Schill. und 18 Pfenn., also eine Mark Silber gleich ungefähr $2^1/_2$ Mark Pfennige[2].

Sehen wir nun die Bufsen in den Gildeordnungen. Die Mannbufse betrug nach altem dänischem Recht zur Zeit K. Knuts 40 Mark[3]. Ebenso hoch wird sie in den Gildeordnungen angegeben[4]. Doch verlangen die Flensburger Sta-

Auslösung aus der Gefangenschaft im Jahr 1225, 45000 Mark reines Silber zu zahlen, unaquaque marca lotone minus valente cum pondere Coloniensi. UB. der Stadt Lübeck I 33.

[1] Grautoff a. a. O. S. 21. Nach Angabe eines Lübeckers galten zu Brügge im J. 1290 10 Schill. Sterling gleich 35 Schill. lübisch. Lüb. UB. I 500.

[2] Vgl. Lüb. UB. I 39 und Nr. 218. II 186: quadraginta solidi et decem et octo denarii unam marcam argenti ponderabunt, que marca per dimidium fertonem erit pura, d. i. die Mark ist bis auf $^1/_8 = 2$ Lot d. i. 14lötig fein.

[3] Kolderup-Rosenvinge (übers. von Homeyer) § 69: Wilda, Strafrecht S. 404.

[4] B 1. 3. 4, C 1—3, D 1. 3. 5.

tuten für die Erben eines getöteten Gildebruders aufser der Mannbufse noch eine Überbufse von 40 Mark, sei es, dafs der Totschläger ein Gildebruder oder ein Ungenosse ist, legen aber dem ersteren noch eine Nebenbufse von 12 Mark für die Gilde auf, wobei er zugleich zum Niding erklärt wird[1]. In den anderen Skraen ist die Überbufse ganz fallen gelassen, die Nebenbufse für die Gilde auf 3 Mark herabgesetzt und die Ausstofsung aus der Gilde nur für den Fall beibehalten, wenn der Totschlag aus bösem Willen oder langgehegtem Groll geschehen war[2].

Eine Milderung des Strafsystems ist in den jüngeren Skraen auch bei Hausfriedensbruch, bei schwerer Körperverletzung, Mifshandlung, ehrenkränkender Beschimpfung wahrzunehmen. Wenn z. B. die Flensburger Skra im Falle einer im Gildehause oder Gildehofe begangenen Körperverletzung mit Axt, Hammer oder anderem Werkzeug die hohe Bufse von 40 Mark, gleich einer Mannbufse, für den Verletzten und dazu eine Nebenbufse von einem Pfund Wachs für die Gilde bestimmt, setzt die Odenseer Skra im gleichen Falle nur Bufsen von 12 Mark für den Verletzten, einem Pfund Honig für die Gildebrüder und 1 Mark für den Aldermann an[3]. In gleicher Weise sind in der Odenseer Skra die Geldbufsen für Beschimpfung, wenn ein Gildebruder den andern einen Dieb, treulos oder Hurensohn[4] nennt, und für thätliche Mifshandlung von 6 Mark an den Beschimpften oder Verletzten auf die Hälfte herabgesetzt[5].

[1] A 1 und 4.

[2] B 1. 4, C 1. 2, D 1. 4, E 10.

[3] Vgl. A 30 und B 7.

[4] B 12. Das dänische Wort herienssøn bedeutet nicht Teufelskind, wie Pappenheim nach Schlyters Erklärung übersetzt. Vgl. Kalkar Ordbog unter herje.

[5] C 14 und D 21, wo ausdrücklich bemerkt ist, dafs diese Bufse auch für die Gildeschwestern gelten soll: eadem autem poena consorores de convivio puniendae sunt.

Cumulation der Strafen mit Ausstofsung aus der Gilde und Vermögensbufsen zugleich kommt nur in den beiden älteren Skraen vor; so bei Totschlag, den ein Gildebruder an einem andern begangen hat[1], bei See- oder Strafsenraub[2]. Die Skanörer Statuten bestimmen in diesen Fällen nur Ausstofsung aus der Gilde. Gegen den Ausgestofsenen konnte die Gilde nicht anders als gegen einen Nichtgildebruder mit weiterer Ahndung oder Rechtsverfolgung verfahren.

Es scheint ein Unterschied zwischen schimpflicher Ausstofsung mit dem Nidingsnamen und blofser Ausschliefsung aus der Gilde gemacht zu sein. Erstere wird bei den schwersten Vergehen gegen einen Gildebruder, wie Totschlag aus bösem Willen und Vorsatz, Verstümmelung an Hand oder Fufs[3], böslicher Verweigerung des Beistands in der Lebensgefahr, See- und Strafsenraub, Ehebruch, ausgesprochen. Blofse Ausschliefsung aus der Gilde erfolgt, wenn ein Gildebruder sich selbst von ihr lossagt, dadurch, dafs er sich ihrem Urteil nicht unterwirft, oder dafs er ohne sie eine Privatsühne eingeht[4].

Bei Rechtsverletzungen an der Person, dem Gut, der Ehre der Gildegenossen wird immer die Hauptbufse dem Verletzten, eine geringere Nebenbufse der Gilde und bisweilen noch eine kleine dem Aldermann zuerkannt. An die Gilde allein fallen die blofsen Ordnungsbufsen bei Übertretungen oder Versäumnissen ihrer Gebote[5]. In keinem Falle aber, auch nicht bei Totschlag oder Körperverletzung, findet sich eine an den König oder die Stadt zu entrichtende

[1] A 4, B 1.

[2] A 20, B 10.

[3] C 39 im Zusatzartikel.

[4] Verschieden lautet in diesen Fällen der Ausdruck A 5: er soll abgesetzt sein; B 6: er soll ohne Rat und Hülfe der Brüder bleiben; C 15. 17: sit extra gildam.

[5] Auch in diesen Fällen sind die Bufsen in den jüngeren Skraen beträchtlich herabgesetzt. Z. B. unmäfsiges Essen und Trinken mit Unfläterei soll nach A 41 und B 25 mit 3 Mark, nach C 20 mit ½ Mark, nach D 29 mit 6 Öre, endlich nach E 32 nur mit 3 Öre gebüfst werden.

Bufse erwähnt[1]. Dies ist in hohem Grade bezeichnend für das Verhältnis der Gilde gegenüber den öffentlichen Gerichten, wovon noch besonders zu reden ist.

4. Die Gilde als Gelag.

Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes ‚Gilde' im Altnordischen ist Opfer und Trinkgelag[2]. Dänisch heifst ‚Gilde' die Genossenschaft im Gelag oder schlechthin das Gelag[3], wie lateinisch convivium, die Genossen convivae. Die Veranstaltung und Ausrichtung der Gilde, d. i. des Gelags, liegt den hierzu verordneten Brüdern ob[4]. Sämtliche Brüder und Schwestern müssen sich beim Gelag einfinden und ihren Beitrag dazu geben[5]. Ungeschicktes oder unanständiges Betragen beim Gelag, wie Bierverschütten, Fallenlassen oder Zerbrechen des Krugs, Umwerfen des Lichts, Unmäfsigkeit im Essen und Trinken, Schlafen auf der Gildebank und andere Ungebühr, wird mit Ordnungsstrafen in Geld belegt[6]. An die Gelagstage schliefsen sich regelmäfsig Seelmessen für die verstorbenen Brüder und Schwestern an. Das hohe Gelag der Knutsgilde zu Malmö dauerte drei Tage hintereinander fort, an denen feierliche Seelmessen, zuerst für den h. Knut, dann für die verstorbenen Könige, die sich als Wohlthäter der Gilde bewiesen hatten, endlich für die

[1] Die Worte fyrtiwe mark herscop A 4 d. i. 40 Mark an die Herrschaft (bei der Mannbufse) sind späterer Zusatz; vgl. den Text bei Pappenheim S. 443.

[2] Vgl. Einleitung S. 5.

[3] Gilde als Gelag A 32 und 34, B 21—25. Besonders bezeichnend ist der Ausdruck B 21: gildet drikes, die Gilde wird getrunken, und 30: gildet ær ænd, die Gilde ist zu Ende.

[4] A 32, B 22, C 11, D 18.

[5] B 36. Honigschofs genannt in E d: qui denarios, qui dicuntur ‚hunaghscot', non solverit.

[6] Ganz ähnliche Vorschriften wie A 36—43, B 25—28 u. s. w. begegnen in den englischen Gildeordnungen; vgl. Toulm. Smith, English Gilds S. 87. 93. 95.

verstorbenen Brüder gelesen wurden[1]. An altheidnischen Brauch erinnern in der Erichsgildeskra die drei Minnen, d. i. Gedächtnisse, welche die Brüder stehend mit erhobenen Bechern zu Ehren des h. Erich, des Erlösers und der Jungfrau Maria absingen mufsten[2].

5. Vorsteher und Beamte der Gilde.

Die Gilde ist eine Corporation mit selbstgewählten Beamten[3]. Ihr Vorsteher ist regelmäfsig ein Aldermann, lateinisch senior oder senator. Titel und Amt sind die gleichen wie bei den englischen Gilden und vermutlich von diesen herübergenommen. Der Aldermann führt den Vorsitz in der Gildeversammlung und beim Gelag. Verschiedene Gefälle sind ihm zugewiesen, geringere Bufsen neben den gröfseren für die Gilde und gewisse Emolumente in Kannen Bier beim Gelag[4]. Auf den Bundestagen zu Skanör waren die Knutsgilden durch ihre Aldermänner vertreten[5].

Beisitzer des Aldermanns sind zwei Stuhlbrüder, stolbrøthær, deren Geschäft es ist, die Ordnung im Gelag aufrecht zu erhalten[6], die aber auch noch mit anderen Functionen, wie Aufbewahrung wertvoller Sachen, betraut sind und bei Besiegelung von Bruderschaftsbriefen, die der Aldermann erteilt, zugezogen werden[7] und dafür gleichfalls ihre Ge-

[1] E 4; vgl. Pappenheim S. 201. Das hohe Gelag heifst adelgerd B 36–37.

[2] D 48: Haec sunt constituta de minnis a fratribus sancti Erici . . . et ad quamlibet illarum minnarum trium debent confratres recipere bicaria (jedesmal einen neuen vollen Becher) sedendo et bicariis singulis receptis debent unanimiter surgere et inchoare minnam cantando. Vgl. Einleitung S. 8.

[3] Vgl. Pappenheim S. 212 f. Der Beamtenorganismus der Gilde.

[4] B 36.

[5] Vgl. oben S. 128.

[6] A 37. 43, B 22. 37.

[7] B 46.

bühren beziehen. Ein anderes Amt ist das der Gerdemänner, gærdæmæn, welche besonders für die Veranstaltung und Ausrichtung des Gelages zu sorgen haben[1].

Als Mitvorsitzender neben dem Aldermann erscheint in den Skraen der Skanörer Redaction ein praepositus, das ist der Geistliche, der die priesterlichen Handlungen für die Gilde verrichtet[2]. Er heifst Propst, nicht als Kirchenpropst, sondern als geistlicher Vorsteher der Gilde. Als der im Ansehen höher Stehende wird er in der Malmöer Skra vor dem Aldermann genannt und nimmt mit diesem an den Rechten und Geschäften des Vorstandes teil; so beim Gelag, bei der Aufbewahrung des Siegels und der Privilegien der Gilde, bei dem Gericht, gildestæven, welches regelmäfsig am Mittwoch gehalten wird[3].

Als äufsere Einrichtungen der Gilden sind endlich noch zu erwähnen das Gildehaus für die Zusammenkünfte und Gelage der Gilde[4] und die Gildeglocke, durch welche die Brüder zusammenberufen wurden[5].

---

[1] Gerdemänner sind in der Odenseer Skra (B 28) als diejenigen genannt, welche die Brüder beim Gelag bedienen und für die Ausrichtung desselben mit Getränk und Lichtern verantwortlich sind. Dasselbe besondere Amt, nur ohne den Titel, kommt auch schon in A 32 vor, ebenso in B 22 und C 11, wo der Titel hinzugefügt ist: postquam giærthæmen accepti fuerint. In E 3 heifsen sie praeparatores convivii. Später ist der Amtsname Gerdemänner allgemein bei den Gilden gebräuchlich.

[2] Das Seelenopfer wird nach C 21 praeposito, nach D 30 sacerdoti dargebracht. Dafs er neben dem Aldermann Sprecher in der Gildeversammlung war, zeigt C 29, D 39: Si quis gildarum strepitum vel clamorem in sermone senatoris vel praepositi fecerit. E 36.

[3] E 8 und 3. 7. 20. 51.

[4] Gyldehus, gildegorth A 23. 30, B 28, domus convivii C 13.

[5] E 9. 43. Durch unnötiges Anschlagen der Glocke konnte einem Gildebruder Schaden zugefügt werden B 43, weshalb E 48 vorschreibt, dafs dasselbe nicht ohne Erlaubnis des Aldermanns oder des Schreibers geschehen dürfe, aufser bei Ausbruch eines Brandes oder ähnlichen dringenden Anlässen.

6. Der Gildebund.

Die neue gemeingültige Redaction der Gildestatuten C und D geschah in einer Zusammenkunft von 18 Aldermännern zu Skanör um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Hiermit wäre noch nicht die Stiftung eines eigentlichen Gildenbundes bewiesen; denn der Zweck der Zusammenkunft könnte ein blofs vorübergehender gewesen sein, ohne einen dauernden Verband der Gilden zu begründen. Dafs aber wirklich eine Bundesverfassung derselben zustande gekommen ist, geht aus einem Artikel der Malmöer Skra hervor, wonach zur Zeit eine Bundesbehörde zu Skanör bestand, welche die oberste Instanz der Rechtsprechung für die Knutsgilden bildete, was die regelmäfsige Wiederkehr der Bundestage und eine feste Organisation des Bundes voraussetzt[1]. Wie lange aber dieser fortgedauert hat und wie weit die Einigung der Gilden sich über Dänemark erstreckte, ist gänzlich unbekannt. Wir wissen nur, dafs anfangs 18 derselben zu Skanör vertreten und sowohl König Knuts- als Herzog Knutsgilden dabei waren, da die Jahresfeste beider heiligen Patrone in ihren Zusammenkünften gefeiert wurden[2]. Dagegen ist kaum anzunehmen, dafs auch die Erichsgilden sich zu einem ähnlichen Bunde vereinigt hätten[3].

7. Die Gilde in der Stadt.

Die Gilden waren selbständige Corporationen und gaben sich selbst ihre Ordnungen. Diese sind vormals durch weise.

---

[1] E 8: Qui vero in aliquo convivio sancti Canuti, ubicunque sit, contumax inventus fuerit vel satisfacere noluerit, si legitime citatus fuerit ad synodum generalem in Skanör et si ibidem respondere contempserit, extunc a dicto convivio excludatur.

[2] Art. 6; vgl. Pappenheim S. 187. 201.

[3] Vgl. oben S. 128.

erfahrene und vorsichtige Männer gemacht[1], später bei der erneuerten Redaction zu Skanör von 18 Gildevorstehern gefunden und zusammengestellt worden[2]. Dieselben hatten verbindliche Kraft nur für die Genossen, berührten aber auch die Aufsenstehenden. Nach beiden Seiten hin bedurften die Gilden der öffentlichen Anerkennung. Solche wurde ihnen zuteil durch die Bestätigung der dänischen Könige. Sie findet sich für die St. Knutsgilden insgemein ausgesprochen am Schlufs der Flensburger Skra, wo Knut IV den Knutsgildebrüdern seinen Schutz verheifst, „gleichwie denjenigen, die uns täglich dienen“[3], d. i. seinen Hausdienern, wie auch im Vorwort der Odenseer Skra gesagt ist, dafs König Erich „die St. Knutsgilde nicht nur in Fünen, sondern überall in Dänemark befestigt und gestärkt habe.“ In der Bestätigung der Gilden selbst war zugleich die ihrer Ordnungen enthalten[4].

Die Gilden waren Stadtgilden. Gildehaus und Gildehof sind in der Stadt zu denken. Doch finden sich in den Gildeskraen auffallend wenig Andeutungen von einem Zusammenhange zwischen Gilde und Stadt. Die Verordnung der Odenseer Skra (B. 46), dafs ein von Aldermann und Stuhlbrüdern auf Verlangen bewilligter Bruderschaftsbrief vom Stadtschreiber ausgefertigt werden soll, beweist nur, dafs diese Gilde keinen eigenen Schreiber hatte. Dafs die Gildebrüder und Nichtgildebrüder nicht immer friedlich bei einander lebten, ergibt sich aus der schon angeführten Vorschrift, dafs, wenn ein Gildebruder sich an Leib und Leben bedroht sieht, zwölf andere ihm zum Schutze beigegeben werden sollen, um ihn

[1] B im Vorwort: forsynligæ mæn och beskedeligæ forfædræ. C: homines senes et discreti olim invenerunt. D: homines senes et devoti olim invenerunt.

[2] D 47: Ipsa statuta fuerunt inventa et compilata in Skanör ab 18 senioribus.

[3] A: sosum them thæ us daglig thyene.

[4] Die angebliche Bestätigung der Statuten der Malmöer Skra

bei Tag und Nacht zu behüten, ihn mit Waffen vom Hause nach dem Marktplatze zu begleiten[1].

Doch waren die Gildebrüder nicht ausschliefslich Stadtbürger, auch Landbewohner konnten sich in die Gilde aufnehmen lassen, nur mufste ein solcher einen Gildebruder, der Stadtbürger war, als Bürgen für sich stellen, welcher in allen Dingen für ihn haftete[2]. Der Grund dafür liegt nahe; denn da die Landbewohner vom Wohnsitze der Gilde entfernt waren, befanden sie sich nicht immer in der Lage, die Pflichten eines Gildebruders selbst zu erfüllen. Auf weite Ausbreitung der Stadtgilden über das platte Land deuten ein paar Statuten in den jüngeren Skraen, wonach bei Gefangenschaft und Schiffbruch eines Gildebruders alle Gildebrüder innerhalb der Grenzen des Bistums die Beisteuer von 3 Denaren leisten sollten[3].

Das Gildegericht war unabhängig von dem öffentlichen Gericht, insoweit es sich um Sachen handelte, welche die Genossen allein betrafen. Es wurde bereits oben erwähnt, dafs in den Gildestatuten öffentliche Bufsen überhaupt nicht, weder für den König, noch für die Stadt, vorkommen. Die Befreiung der Gildebrüder von derartigen Bufsen findet sich ausdrücklich ausgesprochen in dem Falle, wenn zwei von ihnen einen Kaufvertrag mit einander abgeschlossen haben und dann der Verkäufer den Vertrag bricht: hier bestimmen die Odenseer und gleichlautend die Malmöer Skra, dafs der

durch den grofsen Waldemar und seine Nachfolger nach dem Vorwort ist für unsichere Tradition zu halten.

[1] C 34, D 43: Si quis fratrum . . . injuriam suam vindicaverit et auxilio eguerit in civitate . . .; vgl. oben S. 137.

[2] C 26: Si vero rurensis convivio sancti Canuti se sociaverit, acquirat unum de civibus, scilicet de ejusdem convivii confratribus, qui de omnibus causis . . . omnibus congildis pro ipso respondeat aut secundum praesens scriptum satisfaciat. Ebenso D 35.

[3] C 35: de omnibus congildis in uno episcopatu existentibus; besser D 12: in illo episcopatu; C 37: de quolibet fratre . . . infra terminum illius episcopatus, ebenso D 14.

wortbrüchige Verkäufer zweimal so viel an den Käufer büfsen soll, als er an des Königs Beamten (ombudsman) büfsen müfste, wenn er nicht Gildebruder wäre, und zweimal so viel an alle Gildebrüder, als er an die Stadt büfsen müfste[1]. Die Corporation der Gilde war innerhalb der Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit von dem öffentlichen Stadtgerichte enthoben. Dieses Immunitätsprivilegium war in der Bestätigung mit enthalten, welche die dänischen Könige den Gildestatuten gewährten[2].

Für die richtige Auffassung des Verhältnisses zwischen Gilde und Stadt kommt noch ein Umstand in Betracht, aus dem sich die Möglichkeit des erwähnten und noch anderer Privilegien, von denen demnächst die Rede sein wird, leichter erklärt. Es war nämlich die Zahl der Genossen in den Knuts- und Erichsgilden, die als höchste Gilden hier allein in Betracht kommen, nur eine sehr geringe im Verhältnis zur Einwohnerschaft der Stadt. Hierfür gibt beispielsweise einen Anhaltspunkt die Flensburger Skra im Art. 11, wo gesagt ist, dafs in der St. Knutsgilde ein Eid nicht anders als mit Gildebrüdern geleistet werden soll, es sei denn mit Zustimmung des Klägers; im Falle aber beim Ausloosen der Eideshelfer nicht so viel Brüder anwesend sind, als zur Eideshülfe erfordert werden, können auch solche, die nicht zur Gilde gehören, zugezogen werden. Da nun der Gildeeid in der Regel ein Sechseid, nur in besonderen Fällen ein Zwölfeid war[3] und die Gildebrüder verpflichtet waren, sich gegenseitig die Eideshülfe zu leisten, läfst jene Bestimmung nur

[1] B 41 und E 46: solvat emptori in duplo plus quam teneretur regio exactori vel ad jus civitatis —; ausgelassen ist als selbstverständlich der Zusatz in B: om han ikkæ gildbroder voræ, d. i. wenn er nicht Gildebruder wäre.

[2] Pappenheims Einwendungen dagegen S. 326 f. kann ich um so weniger gelten lassen, als er beide Skraen an der angeführten Stelle eines Irrtums zeihen möchte.

[3] Bei Anschuldigung des Ehebruchs B 38, C 38 u. s. w. Zweifelhaft ist der Ausdruck C 41: acquirat XII ter fratres.

eine kleine Anzahl von Knutsgildegenossen in Flensburg annehmen[1].

Es ist wohl zu vermuten, dafs die angesehenste Gilde der Stadt nicht sehr geneigt war, die Zahl ihrer Mitglieder zu vermehren, und, wenn sie auch von Anfang an Handwerker nicht grundsätzlich von sich ausschlofs, doch immer mehr sich als eine exclusive Gesellschaft der vornehmen Bürger darstellte. Die in den Statuten festgesetzten Beiträge und Ordnungsstrafen bei geringen Übertretungen lassen auf begüterte Leute, und die besonders erwähnten Unglücksfälle von Gefangenschaft und Schiffbruch auf reisende Kaufleute schliefsen. Einer Genossenschaft dieser Art konnte ein hervorragender Einfluſs und Anteil am Stadtregimente nicht fehlen. Ich gehe hiermit zur Betrachtung der dänischen Stadtrechte über.

III. Städte und Stadtrechte.

Texte der Stadtrechte: Kolderup-Rosenvinge, Danske Gaardsretter og Stadsretter in Samling of gamle Danske Love V. 1827. — Urkunden: Regesta diplomatica historiae Danicae I 1 et 2. 1843. 1847. — Rechtsgeschichte: Kolderup-Rosenvinge, Grundrifs der dänischen Rechtsgeschichte übers. von Homeyer. 1825. — Stemann, Den Danske Retshistorie indtil Christian V. 1871. — Steenstrup, Studier over K. Valdemars Jordebog. 1873. — Dahlmann, Geschichte von Dänemark III (1843) 3—24.

1. Südjütland.

Handausgabe der Stadtrechte: Thorsen, De med Jydske Lov beslægtede Stadsretter. 1855. — Paulsen, Beitrag zur Geschichte der südjütischen Stadtrechte in Falck, Staatsbürgerliches Magazin V. 1825.

[1] Vgl. Pappenheim S. 47 und 287.

Schleswig.

P. Hasse, Das Schleswiger Stadtrecht. 1880. Kritik dieser Schrift: Jørgensen, Slesvigs gamle Stadsret in Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie. 1880.

Der Stadt Schleswig, wo zuerst in Dänemark das Dasein einer Stadtgilde 1134 historisch bezeugt ist[1], gehört auch das älteste dänische Stadtrecht an[2]. Über die Abfassungszeit dieses in lateinischer Sprache geschriebenen Stadtrechts gehen die Meinungen auseinander. In den einleitenden Worten des Textes selbst ist der Dänenkönig Suen, das ist Svend, der 1157 in der Schlacht auf der Gratheheide fiel, als Autor genannt[3]. Auf solche Altersberufung ist jedoch wenig zu geben. Forchhammer und nach ihm Paulsen haben die Unhaltbarkeit derselben, welcher die früheren Historiker gefolgt sind, bewiesen und dagegen die Abfassungszeit zu Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts angenommen[4].

Einen äufseren Anhaltspunkt für die Zeitbestimmung gibt die Erwähnung des Herzogs neben dem Könige, des herzoglichen Beamten neben dem königlichen[5]. Dies pafst aber sowohl auf die Jahre 1188 bis 1202, da Waldemar, nachmals König Waldemar II, Herzog in Südjütland war, als auf die Jahre 1254 bis 1272, da die Söhne des Königs Abel im Herzogtum regierten. Für die erste frühere Zeit

[1] Vgl. S. 123.

[2] Text bei Kolderup-Rosenvinge V 311 und bei Thorsen S. 3.

[3] Cujus auctor principaliter exstitit Sveno rex Danorum.

[4] Forchhammer, Abhandl. über das Schleswiger Stadtrecht in Falcks staatsbürg. Magazin III 527. Paulsen, ebd. V 56.

[5] Art. 1: ut si civis Slaeswicensis incausaretur a Rege vel a Duce vel ab alio Principe. 73: Item portam civitatis versus aquilonem debet construere villicus Regis et alteram portam villicus Ducis.

entscheiden innere, aus der Beschaffenheit des Stadtrechts entnommene Gründe. Paulsen hat in durchgeführter Vergleichung des Stadtrechts mit dem dänischen Landrechte gezeigt, dafs ersteres, wiewohl es sich mehrfach auf die Gewohnheit und die Landesgesetze des Reiches beruft[1], doch unabhängig ist von dem im J. 1241 durch König Waldemar II erlassenen jütländischen Gesetzbuch und in manchen Bestimmungen älteres Recht als dieses darstellt[2]. Dazu kommt, dafs die noch wenig entwickelte Stadtverfassung gleichfalls auf jene frühere Zeit um 1200 zurückführt. Es gab noch keinen Rat in Schleswig, der doch um die Mitte des 13. Jahrhunderts ohne Zweifel vorhanden war, wie denn ein solcher selbst in der nordjütländischen Stadt Ripen 1252 bestand[3].

Eine engere Begrenzung meinten Paulsen für 1201 bis 1202 und neuerdings Thorsen für 1195 zu gewinnen aus den Zollsätzen im Art. 30, woraus zu schliefsen, dafs Rendsburg zur Zeit dänisch gewesen sei; doch abgesehen davon, dafs die Deutung der bezüglichen Stelle zweifelhaft ist[4], erscheint es unstatthaft, ein bestimmtes Jahr für die Abfassung der vorliegenden Redaction des Stadtrechts festzustellen, weil dasselbe offenbar nicht aus einem Gusse, sondern nur nach und nach entstanden und dann als Ganzes zusammengeschrieben worden ist, wie dies die darin vor-

[1] Art. 3: Regni consuetudine conservata. 19: secundum leges terrae. 46: commune preceptum.

[2] Vgl. Abteilung 2 der angeführten Abhandlung S. 97—198.

[3] Vgl. unter Ripen. P. Hasse hat in seiner nach manchen Seiten belehrenden, aber auch sehr an Hyperkritik und Hypothesensucht leidenden Schrift die spätere Abfassungszeit zwischen 1253—1257 behauptet und die entgegenstehenden Argumente zu entkräften gesucht. Ich halte seine Beweisführung für mifslungen, sowohl nach der negativen wie nach der positiven Seite. Auf das Privileg Waldemars III, welches 1256 consules et proconsules civitatis nostre Slesvic nennt, das aber Hasse für unecht oder um ein Jahrhundert zu früh angesetzt erklärt, komme ich später zurück.

[4] Vgl. Paulsen a. a. O. S. 59, Thorsen, Stadsretter Einl. S. 32. Dagegen Hasse S. 24.

kommenden Wiederholungen und Abänderungen einzelner Rechtssätze, sowie die Zusätze in den Schlufsartikeln (84 bis 91) erkennen lassen[1].

Schleswig war schon im 9. Jahrhundert ein berühmter Handelsplatz des dänischen Reichs[2]. Ein Jahrhundert hindurch (934—1035) gehörte dann die schleswig'sche Mark dem deutschen Reiche an. Heinrich I, der sie den Dänen entrissen hatte, führte sächsische Colonisten herein[3]. Konrad II gab sie an Knut den Mächtigen zurück (1035). Seitdem blieben Mark und Stadt in Händen der Dänen. Zur Zeit, in welche ungefähr die Abfassung des Stadtrechts fällt, herrschte Waldemars des Grofsen Sohn Knut VI (bis 1202); sein jüngerer Bruder Waldemar war Herzog in Südjütland. Das dänische Reich stand auf dem Höhepunkt seiner Macht: das Wendenland an der Ostsee, die deutschen Länder bis an die Elbe, auch Lübeck waren ihm unterthan. Das dänische Städtewesen stand noch in seinem Anfang. Bei seiner Entstehung und Ausbildung konnten ihm die zugehörigen deutschen Städte, insbesondere Lübeck, als Vorbilder dienen. Allein eine Übertragung des Stadtrechts von dorther hat in Dänemark anfänglich nicht stattgefunden. Das Stadtrecht von Schleswig ist ursprünglich und eigentümlich dänisch: sowohl das öffentliche wie das Privatrecht und das Gerichtsverfahren zeigen sich in diesem teils übereinstimmend mit dem dänischen Landrecht, teils auf Grund desselben nach den Zwecken des städtischen Gemeinwesens und den Bedürfnissen der Einwohner modificiert[4]. Aus deutschem, speciell

[1] Vgl. die Zusammenstellung bei Hasse S. 37. Am auffallendsten widerspricht im Art. 87 die allgemeine Bestimmung über die Teilung der Bufsen zwischen Bürgern und Vogt den früheren Artikeln, wonach eine Reihe von Bufsen dem Könige allein zufallen sollte.

[2] Vita Anskarii c. 24: in portu quodam regni sui . . . Sliaswich vocato, ubi ex omni parte conventus fiebat negociatorum.

[3] Adam. Brem. I c. 59: et Saxonum coloniam habitare praecepit.

[4] Vgl. Paulsen a. a. O. Abt. 2. P. Hasse, Drittes Kapitel: Stadtrecht und Landrecht S. 39 ff.

lübischem Stadtrecht möchte vielleicht der Artikel 77 geschöpft sein, worin gesagt ist, dafs wer von auswärts in die Stadt gekommen und als Bürger sich Jahr und Tag dort aufgehalten hat, wenn ihn jemand als seinen Hörigen in Anspruch nimmt, mit einem Zwölfmännereid seine Freiheit beweisen kann (se purgabit). Denn es entspricht dies dem deutschen Rechtssatze, den schon das Privilegium K. Friedrichs I von 1188 für Lübeck enthält und der in den deutschen Städten fast allgemeine Geltung gewann, wonach der Beweis des unangefochtenen Aufenthalts von Jahr und Tag in der Stadt genügte, um die persönliche Freiheit gegen jeden Anspruch zu wahren[1]. Dänisch und scandinavisch wie deutsch ist der Rechtssatz, dafs erbloses Gut (dänisch danearv, danefæ) dem Könige (dem Landesherrn) anheimfällt[2], und internationales Fremdenrecht, was damit zusammenhängt, dafs die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen auf Jahr und Tag für die Erben oder Verwandten aufbewahrt werden soll[3]. Eigentümlich aber ist, was das Schleswiger Stadtrecht in Verbindung mit beiden Rechtssätzen über den Erbkauf bestimmt, der mit dem Königsrechte zusammenhängt. Sehen wir nun, wie letzteres und die Stadtverfassung von Schleswig sich im Stadtrechte darstellen[4].

Der König von Dänemark ist der Grundherr der Stadt, aufser einem Anteil des Herzogs von Südjütland an dersel-

[1] Lübecker UB. I 7 S. 11: Si vero quispiam de terra ipsorum aliquem de libertate pulsaverit, et pulsatus probare poterit, quod anno et die in civitate sine pulsatione substiterit, pulsatus evadit. Vgl. die Zusammenstellung aus den deutschen Stadtrechten bei Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer S. 415 f.

[2] Vgl. Kolderup-Rosenvinge übers. von Homeyer § 22. 48.

[3] Kaiser Lothar und nach ihm Heinrich der Löwe bewilligten dies mit andern Rechten den Gotländern unter Bedingung der Gegenseitigkeit. S. das Privileg des letzteren von 1163, Hanseat. UB. I 9. Dasselbe besagt das Privileg Friedrichs I für Lübeck a. a. O. und das jütische Landrecht I Art. 23 (Jydske Lov in Kolderup-Rosenvinge Samling III).

[4] Vgl. Dahlmann III 6 ff.

ben[1]. Alle eigentlichen Herrschaftsrechte stehen ihm zu. Ihm gehören die öffentlichen Wege, der Flufs, die Königswiese, die er den Bürgern zum Gebrauch überlassen hat[2]. Die Einwohner sind ihm zur Entrichtung der Herdsteuer (arnægjald), verschiedene Klassen der Handwerker auch zu besonderen Abgaben verpflichtet[3]. Sie müssen, wenn sie ihr Vermögen auf ihre Angehörigen vererben wollen, dasselbe durch den sogenannten Rechtskauf oder Erbkauf (laghköp, arfköp) vom Könige lösen, welchem es sonst gleichwie erbloses Gut anheimfällt; nur die Unverheirateten sind vom Erbkauf befreit (Art. 29). Jene Regel erklärt sich aus dem den sächsischen Ansiedlern in Schleswig auferlegten Fremdenrecht, diese Ausnahme aus dem Familienrecht, wonach die Unverheirateten im Familienverbande verblieben, bis sie selbst einen eigenen Hausstand begründeten[4]. Vom Stadtgericht fallen an den König Brüche und Strafgelder, zumteil ganz, zumteil geteilt mit der Stadt. Seine Rechte und Einkünfte werden durch einen Beamten (exactor, Vogt), der zugleich Stadtrichter ist, verwaltet[5].

Bei alledem sind die Bürger für ihre Person und die Stadtgemeinde insgesamt im Besitze wesentlicher Freiheitsrechte. Die Stadt bildet für sich einen geschlossenen Ge-

[1] Auf dessen Anteil deutet c. 73, wonach der villicus ducis ein Stadtthor unterhalten soll. Nach Waldemars II Liber census Daniae (Langebek Script. VII 530) gehörte ein Viertel von Schleswig zum Herzogtum: De Hethaeby tres partes pertinent ad kunungslef et quarta pars ad ducatum.

[2] Art. 41. 68. 74.

[3] 29: debitum Regis, quod dicitur Arnægyald. 32—36: Abgaben und Bufsen der Schuster, Fellbereiter, Bäcker, Schlächter, Weinwirte.

[4] Vgl. meine Abhandlung über den Erbkauf in den dänischen Stadtrechten in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1887 Nr. XIV.

[5] Ein andrer Beamter scheint der villicus Regis zu sein, der (nach 72), wenn der König in die Stadt kommt, mit den Zimmerleuten zwei Tage Arbeit zu verrichten hat (zur Herstellung der königlichen Wohnung) und (nach 73) das nördliche Stadtthor instand halten mufs, gleichwie der villicus Ducis das andere (südliche) Thor.

richtsbezirk mit selbständigem Gericht, ausgeschieden von den Landgerichten in Harde und Provinz, und es ist das vornehmste Recht der Bürger, dafs sie nicht aufserhalb der Stadtmauern zu Gericht stehen müssen, selbst nicht bei Majestätsvergehen[1]. Die Bürger sind neben dem Vogte mitthätig im Gericht als Urteiler, Zeugen und Eideshelfer, sowie bei der Zwangsvollstreckung von Schuldforderungen[2]. Über wichtige Streitsachen und schwere Vergehen, wie Mord und Gewalt, entscheiden 6 ständige Wahrsprecher (veredici), d. i. Sandmänner, wie sie dänisch heifsen, die der König ernannte[3]. Die Bürgerversammlung (placitum) beschliefst über Angelegenheiten der Stadt, Anordnung der Nachtwachen, Herstellung der Brückenstege u. a.[4]. Für die Stadtverwaltung besteht eine obrigkeitliche Behörde von vier Aldermännern (seniores quatuor de civitate), die von jeder neuen Münze 2 Mark erhalten (32); denn auch an dem Münzregal haben die Bürger Anteil, indem sie die Ausprägung der Silbermünze festsetzen und den Geldverkehr überwachen (31). Die Bürger selbst legen sich die Vermögenssteuer (skot) auf, mit welcher und dem Anteil der Stadt an Brüchen und Strafgeldern die Gemeindebedürfnisse bestritten werden[5].

---

[1] Unrichtig erklärt Hasse S. 55 die Worte Art. 1: licet causa opposita fuisset lese majestatis, durch ‚mit Ausnahme' von Majestätsvergehen, woraus er dann noch weitere Folgerungen zieht. Der niederdeutsche Text hat richtig: und were ok de zake al in der koningliken walt.

[2] Art. 24: Si est de pecunia exactor cum civibus . . . extorqueat satisfactionem a concive. Ebenso Art. 79.

[3] Ich fasse den dritten Absatz des Art. 57, der sich zunächst nur auf Vergehen der Schiffsleute (nautae) bezieht, im allgemeinen Sinne, wie Dahlmann S. 10: denn es ist doch nicht anzunehmen, dafs die Sandmänner nur für die Schiffsleute bestellt gewesen wären.

[4] Art. 38: Postquam condictum fuerit in placito . . . ut excubie nocturne fiant in civitate. 41: Qui pontem suum non refecerit infra quintum diem post judicium placiti. Pons, der Brückensteg, der vom Hause her über den Wasserlauf der Strafse führt.

[5] Zusatzart. 87: Item pro quolibet delicto omnia witaegyald (Wettengelder) debentur civibus et exactori, exceptis excubiis et collecta.

Es gibt keine vom Stadtrecht befreite Klasse der Einwohner, natürlich abgesehen von der Geistlichkeit, von der mit keinem Worte die Rede ist, während von Rittern und Freiherren, die sich in der Stadt niederlassen, gesagt ist, dafs sie alle Lasten mit den Bürgern teilen sollen[1]. Wie aber verhält es sich mit der Stadtgilde? Wie ist das Gilderecht in den Rahmen des Stadtrechts eingefafst und welche öffentliche Geltung wird ihm in diesem zugeschrieben?

Die Gilde heifst im Stadtrecht die höchste oder höhere, summum convivium, majus convivium (2—4), und ihre Genossen geschworene Brüder, fratres conjurati (65. 66). Jene wie diese Benennung setzen das Dasein anderer Brüderschaften, religiöser oder gewerblicher, voraus; auf letztere weist noch besonders der Aldermann der Bäcker, senior pistor, im Art. 33 hin.

Den Gildebrüdern kommen nach dem Stadtrechte gewisse persönliche Vorrechte zu. Zuerst bei der gerichtlichen Eideshülfe, die im dänischen Gerichtsverfahren eine besonders grofse Rolle spielt. War der wegen eines Vergehens Angeklagte nicht durch handhafte That oder Zeugen überführt, so konnte er sich durch den Reinigungseid mit Eideshelfern, Zwölfmänner- oder Sechsmännereid je nach der Schwere des Falles, von der Anklage befreien. Es versteht sich, dafs dem angeklagten Gildebruder seine Genossen die Eideshülfe leisteten, wozu sie nach dem Gilderechte verpflichtet waren[2]. Im Art. 27 des Stadtrechts ist nur der eine Fall besonders hervorgehoben: wenn eine Anklage die Mannheiligkeit betrifft, d. i. auf Verlust derselben durch Friedlosigkeit geht[3]; in diesem Falle soll ein geschworener

quae skoot dicitur, das heifst: Schofs und Brüche für versäumte Nachtwachen gehören den Bürgern allein.

[1] 63: Quicunque sive miles fuerit sive baro et infra menia civitatis habitare voluerit, omni legi civitatis subjacebit in omni honere (für onere) et gravamine civitatis.

[2] Vgl. oben S. 137.

[3] Vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 301.

Bruder sich mit dem Gildeeid, ein Landbewohner aber mit dem Verwandteneid reinigen[1]. Es wird aber der Zwölfeid der Gilde nicht blofs den Gildebrüdern, sondern in gewissen schweren Fällen auch den Bürgern und Bürgerinnen überhaupt auferlegt: so dem Manne, der wegen Notzucht, der Ehefrau, die wegen Ehebruchs verklagt ist, und demjenigen, der eine schwere Verwundung verübt hat[2], während bei anderen Anklagen der gewöhnliche Zwölfeid oder Sechseid genügt[3].

Man sieht, dafs der Eid der geschworenen Brüder gröfsere Kraft und gerichtliche Geltung hatte, als der von anderen Bürgern, und man begreift, dafs die Erlangung solcher Eideshülfe für Nichtgildebrüder bedeutend erschwert war.

Es ist bei dem höheren Werte des Gildeeids von vornherein anzunehmen, dafs die Gildebrüder auch zu einem höheren Wergelde vor anderen Bürgern berechtigt waren. Davon ist allerdings im Schleswiger Stadtrecht, wenn auch nur beiläufig, die Rede. Im Art. 65 sind die Bufsen für schwere oder leichtere körperliche Mifshandlung mit 6 und 3 Mark festgesetzt, mit dem Zusatz: „es sei denn, dafs die Mifshandlung nicht einen geschworenen Bruder betrifft," in welchem Fall also, wie man anzunehmen hat, die Bufse eine entsprechend höhere sein würde[4]. Und hiermit steht im

[1] Et si est causa manhælegth, civis frater conjuratus purgabit se de convivio conjuratorum; ruralis vero purget se cum suis cognatis.

[2] Der Ausdruck lautet allgemein Art. 2: Si quis civium ... XII viris sibi adjunctis de summo convivio se purgabit. 3: Si quis civis ... qui si negaverit tunc summo convivio se purgabit. 4: Mulier adulterata — majoris convivii duodecimo juramento convivarum debet purgari. Ich stimme Ancher (a. a. O. § 31) bei, dafs das nicht blofs für Gildebrüder, sondern für alle Bürger gilt, wiewohl Dahlmann (III 16 Anm. 2) diese Auffassung für ein Mifsverständnis erklärt. Ich komme darauf bei dem Flensburger Stadtrecht zurück.

[3] Art. 5: duodecima manu se purgabit; 16: juramento simplici duodecim hominum se purgabit; 18: juret manu duodecima ... manu sexta.

[4] Si quis percusserit alium, non tamen fratrem conjuratum, baculo vel malleo securis vel capulo ensis, emendet VI marcas. Si

Zusammenhang die auffallende Bestimmung des folgenden Artikels 66: „Wenn der (mifshandelte) Bürger unverheiratet ist, so soll er in der Bufse, die er empfängt, dem geschworenen Bruder gleichstehen; ist er aber verheiratet, in allem Rechte um den halben Betrag weniger gelten“ [1]. Das bessere Recht der ehelosen vor den verheirateten Bürgern ist hier anders zu erklären, als wie die oben erwähnte Befreiung derselben vom Erbkauf: als Grund des ihnen eingeräumten Vorzugs bezüglich der Bufsen läfst sich nur denken, dafs ihnen vorzugsweise die Last des Kriegsdienstes sowie der Verteidigung der Stadt oblag [2].

Übrigens ist in anderen Bestimmungen über Strafen und Bufsen ein Unterschied zwischen Gildebrüdern und anderen Bürgern nicht gemacht; so namentlich nicht beim Wergelde für Totschlag, welches das Stadtrecht in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Landrechte (Regni consuetudine conservata) auf dreimal 18 Mark (54 Mark) nebst einer Mark Gold als Überbufse für die Verwandten und drei Mark für den König festsetzt [3].

Aufser den genannten persönlichen Vorrechten der Gildebrüder ist von irgend einem politischen Rechte derselben oder der Gilde im Stadtrecht keine Spur zu finden. Wohl läfst sich vermuten, dafs die höchste Gilde auch vorwiegen-

---

pugno percusserit . . . emendet III marcas. Nach dem gemeinen Gilderecht betrug in der That die Bufse für ein derartiges Vergehen gegen einen Gildebruder 12 Mark, also das Doppelte: vgl. B 7. C 14. D 23.

[1] Dum civis non uxoratus fuerit, in emendatione recipienda par erit fratri conjurato: cum autem uxoratus fuerit, semi inferior erit in omni jure.

[2] Vgl. Paulsen, Staatsbürg. Magazin V 67 A ****. Dahlmann III 7. Waitz, Schlesw. Holst. Geschichte I 144, und meine oben citierte Abhandlung über den Erbkauf.

[3] Art. 3. Es sind hier auch die dänischen Ausdrücke im Texte beibehalten: cognati vero interfecti thrinnae attan mark cum marca auri que gørsum Danice dicitur. Vgl. Jydske Lov III Art. 21 und Kolderup-Rosenvinge (Homeyer) S. 132 Anm.

den Anteil an der Stadtregierung genommen habe; aber dafs die Stadtbehörde der vier Aldermänner aus ihr allein hervorgegangen sei, wie Wilda annehmen möchte[1], läfst sich nicht mit Sicherheit behaupten.

Flensburg.

Text des Stadtrechts: Kolderup-Rosenvinge V, 368—435. Thorsen S. 55—152. — Sejdelin, Diplomatarium Flensborgense (2 Bde. 1865—1873.) Bd. I bis J. 1500.

Das lateinisch geschriebene Stadtrecht von Flensburg wurde laut des Vorworts am 16. August 1284 von den Ältesten (seniores), den Ratmännern und Bürgern der Stadt gegeben und erhielt mit Ausnahme von drei Artikeln am 30. December desselben Jahres die Bestätigung des Herzogs Waldemar IV[2]. Nachher wurden noch einige neue Artikel hinzugefügt, welche der genannte Herzog im J. 1295 gleichfalls bestätigte[3]. Bald darauf erfolgte eine neue Redaction in dänischer Sprache, verändert nicht blofs in der Reihenfolge der Artikel, sondern auch dem Inhalte nach bedeutend erweitert, welche Herzog Erich, Waldemars IV Sohn, im J. 1321, wieder mit Hinzufügung mehrerer Artikel, bestätigte[4]; in dieser jüngeren Recension ist, wie gewöhnlich, das Vorwort der älteren beibehalten[5].

---

[1] Gildenwesen S. 154.

[2] Seniores, consules caeterique cives civitatis Flensburgh, leges civiles scripturae commendatas non habentes, hos articulos legum subsequentes composuerunt, gratia Domini Waldemari, illustrissimi ducis Jutiae, super hoc contenta et concessa. Der Ausdruck composuerunt ist selbstverständlich nicht von der eigentlichen Abfassung zu verstehen, die nicht an einem Tage ausgeführt sein konnte.

[3] Vgl. die Urkunde mit dem Datum Tondern, 30. Dec. 1284 bei Kolderup-Rosenvinge S. 435, bei Thorsen S. 119.

[4] Kolderup-Rosenvinge S. 385, Thorsen S. 141.

[5] Die Originalhs. ist zwischen 1295—1321 geschrieben; Kold.-Rosenvinge, Einl. S. XXXXV. Das einfache und vollkommen

Das Flensburger Stadtrecht ist seinem wesentlichen Inhalte nach, und zwar zum gröfsten Teil wörtlich, aus dem von Schleswig herübergenommen, doch mit Veränderungen, Auslassungen und Zusätzen, die den Verhältnissen von Ort und Zeit angepafst sind. Denn die Stadtverfassung hatte eine weitere Entwickelung erfahren. Es gibt jetzt einen Rat in Flensburg; die Ratmänner (consules) zusammen mit dem Vogte des Herzogs bilden die Stadtobrigkeit[1]. Im Stadtgericht, das noch ein weiteres Gebiet aufserhalb der Stadt umfafst[2], urteilen acht Sandmänner (veredici) über Totschlag, Körperverstümmelung, Notzucht und Frauenraub (Art. 2. 3. 14), ganz entsprechend dem jütischen Landrechte von 1241[3]. Letzteres hat aufserdem noch für eine Reihe von Bestimmungen des Strafrechts, des Familienrechts und des gerichtlichen Verfahrens als Grundlage gedient[4].

Die spätere dänische Recension enthält weiteres über die Ratsverfassung und die Ratswahl. Die Zahl der Ratmänner ist hier zu zwölf angegeben (Art. 104) und über deren Ernennung folgendes bestimmt (Art. 124): „Der Aldermann der

klare Verhältnis beider Recensionen zu einander ist von Thorsen gänzlich mifsverstanden und verkehrt worden. In seiner Ausgabe ist der dänische Text vorangestellt und der lateinische mit der wunderlichen Bezeichnung foreløbige Stadsret, vorläufiges Stadtrecht, erst hinterher gegeben, weil nach der Meinung des Herausgebers, die er in der Einleitung zu begründen versucht, nicht der lateinische, sondern der dänische Text als der im J. 1284 bestätigte anzusehen sei, während der lateinische nur zum vorläufigen Gebrauche gedient habe; und diese ganz willkürliche Annahme ist dann im Abdruck der Texte mit solchem Eigensinn durchgeführt, dafs das Vorwort des lateinischen Textes kurzweg beseitigt und nur im kleinen Notendruck unter dem Texte mitgeteilt wird. Thorsen irrt vollständig. Die lateinische Confirmationsurkunde vom Dec. 1284 bezieht sich selbstverständlich auf den ersten lateinischen Text, woraus sich alles übrige von selbst ergibt.

[1] Consules cum advocato: 17. 19. 43.

[2] Der Gerichtsbezirk ist im Art. 15 beschrieben.

[3] Jydske Lov II 2. Vgl. über die Sandmänner Dahlmann III 38.

[4] Vgl. P. Hasse S. 78.

Knutsgilde soll mit den vordersten Ratmännern die Ratmänner ein- und absetzen, wie sie dies für das gemeine Beste gut dünkt, und keinen anderen Mann“[1]. Hiernach hatte der Rat das Recht der Selbstergänzung, und zwar wurde dieses Recht durch den Aldermann der Knutsgilde und die älteren Ratmänner ausgeübt. Es ist hiernach zu vermuten, dafs auch unter den im Vorwort genannten seniores ebenfalls der Aldermann der Knutsgilde nebst den älteren Ratmännern zu verstehen sei[2].

Die Knutsgilde zu Flensburg, von der wir die älteste oben betrachtete Gildeordnung besitzen, stand, wie man aus dem politischen Rechte ihres Aldermanns schliefsen mufs, in hohem Ansehen. Dagegen ist von den persönlichen Vorrechten, welche das Schleswiger Recht den Gildebrüdern einräumte, in dem um ungefähr 80 Jahre jüngeren Stadtrechte von Flensburg schon eines hinweggefallen; denn die geschworenen Gildebrüder sind hier in Ansehung der ihnen zukommenden Bufsen ausdrücklich allen übrigen Bürgern gleichgestellt[3]; und bezüglich des anderen Vorrechtes, welches die höhere Geltung des Gildeeides betrifft, finden sich mehrfache Abweichungen. Nach dem Schleswiger Rechte war bei gewissen schweren Vergehen der Zwölfeid der geschworenen Gildebrüder zur Reinigung des Angeklagten erforderlich, gleichviel ob dieser zur Gilde gehörte oder nicht. Nach dem Flensburger Rechte hingegen ist bei einigen dort genannten Vergehen der Reinigungseid überhaupt nicht zulässig; so bei Totschlag und Notzucht, über welche die 8

[1] Aldærman af knutz gild mæth frammærst rathmanz rath seul rathmen i takæ oc af settæ, sum them thyk for al menz goghæn, oc engi annæn man.

[2] Vgl. über die senatores et consules in Ripen weiter unten. Die niederdeutsche Übersetzung des Vorworts (Thorsen S. 57) hat ‚Borgemestere und Ratmanne‘, offenbar nach späterer Auffassung, welcher Jørgensen a. a. O. S. 36 gefolgt ist.

[3] Art. 77: Item si quis percusserit alium, etiam fratrem conjuratum . . . Statt etiam hat das Schleswiger Stadtrecht non tamen.

Sandmänner urteilen sollen (Art. 2 und 3). In anderen Fällen findet zwar noch der Reinigungseid durch die Gilde statt; aber anders ist diese hier benannt. Bei schwerer Verwundung, heifst es im Art. 5, mag sich der Angeklagte reinigen cum summo convivio, in quo est. Der Zusatz ‚in quo est' steht sicher nicht müfsig und kann nicht bedeuten, dafs dies nur für die Brüder der höchsten Gilde gelten soll, weil dann für alle anderen nichts bestimmt wäre[1]; er mufs vielmehr nach dem ausdrücklichen Wortlaut so verstanden werden, dafs der Angeklagte sich mit dem Eide seiner höchsten Gilde verteidigen soll, was auch der entsprechende Artikel 69 des dänischen Textes bestätigt, wo es heifst, dafs der Angeklagte sich wehren solle „mit dem Eide seiner Gilde, der er angehört, und, wenn er in keiner Gilde ist, mit einem Zwölfmännereid"[2]. Es ergibt sich hieraus, dafs es verschiedene Gilden in Flensburg gab, deren einer oder mehreren oder auch keiner der Angeklagte angehören konnte. Ebenso bestimmt drückt sich hierüber eine andere Stelle aus, welche den Reinigungseid wegen Diebstahls betrifft, wo sowohl der lateinische als der dänische Text gleichmäfsig bestimmen, dafs der Angeklagte sich mit 5 Nachbarn und aufserdem mit 6 Genossen seiner höchsten Gilde verteidigen soll, falls er aber in keiner Gilde ist, mit 6 angesessenen Bürgern, welche Herdgeld und Grundzins entrichten[3]. Der wiederkehrende

[1] Die Erklärung Pappenheims S. 122: in quo est = si in eo est, verträgt sich weder mit dem Wortlaute, noch mit dem Sinn des Statuts.

[2] Weri sik mæt logh (lex im Sinne von juramentum) af sin giild thær han ær i; oc ær han ei i giild, gif tølf men ieth for sik.

[3] Lat. 25: Et si ipsum purgaverint (scil. quinque vicini) necesse est, quod sex de summo convivio, in quo est, ipsum super hac caussa defendant, et extunc sit defensus. Si in nullo convivio sit, sex cives, solventes suum Arngiald et Tofftgiald, suo juramento superaddito quinque supradictorum ipsum totaliter expurgabunt. Dem entsprechend Dän. 113: tha scul tho sæx men af thet hoghæst gild thær han i ær , . . En ær han ei i gildæ etc. — Dieser Artikel enthält eine bedeutende Erschwerung gegenüber dem Schleswiger

Ausdruck summum convivium, in quo est, läfst keine andere Deutung zu, als dafs immer die dem Range nach höchste Gilde, der jemand angehört, für ihn mit ihrer Eideshülfe eintreten soll[1].

Und hiermit steht nun auch in vollem Einklange die viel citierte Stelle des jütischen Landrechts, die einzige, wo überhaupt von städtischen Gilden in demselben die Rede ist. Art. 114 des 2. Buches nämlich setzt fest[2]: „Wenn jemand fremdes Gut im Hause aufbewahrt, jenes aber mit diesem durch Brand vernichtet wird, soll er sich mit den Ernannten seines Geschlechts (nefnd i kin) rechtfertigen; ist er aber ein Stadtbewohner (køpingman), mit den Ernannten seiner höchsten Gilde (nefnd af hans høghæstæ lagh)[3]. Der hier gebrauchte Ausdruck høghæstæ lagh bedeutet dasselbe wie høghæst gild im Flensburger Recht[4]. Die Vorschrift des jütischen Landrechts sagt also bezüglich des Eides, den der Städter mit Ernannten seiner höchsten Gilde schwören soll,

---

Rechte Art. 15, wo bei Diebstahlsklagen die Reinigung nur entweder durch 5 Nachbarn oder 6 andere Männer verlangt war.

[1] So hat dies nicht zuerst der dänische Rechtshistoriker Jörgensen (Aarböger for nordisk Oldkyndighed. 1872. S. 307), gegen den sich Pappenheim (S. 110 ff.) wendet, sondern schon vor ihm ganz richtig Wilda (Gildenwesen S. 79 f.) aufgefafst. Wenn dagegen Pappenheim es für unmöglich erklärt, dafs eine Person gleichzeitig mehreren Gilden angehört habe (S. 116), so bedürfte es für solche Behauptung eines besseren Beweises als blofs aus der allgemeinen Vorstellung, dafs „im deutschen Mittelalter eine Genossenschaft die einzelne Person in ihrer Totalität ergriffen" habe (nach Gierke, Genossenschaftsrecht I, 227); das Gegenteil davon wird sich weiterhin bei Flensburg und Odense zeigen.

[2] Kolderup-Rosenvinge, Samling III 292.

[3] Unter köpingman ist nicht blofs ein Kaufmann zu verstehen, sondern wie kiöbstad überhaupt die Stadt bedeutet, so kiöpingman den Stadtbewohner; vgl. Molbechs Wörterbuch Kiöbstedmand = Indbygger i en Kiöbstad.

[4] Lagh, laugh oder logh bedeutet in den dänischen Rechtsbüchern 1) Recht, neudänisch lov; 2) Eid, wie lateinisch lex (s. die Stellen bei Stemann, Danske Retshistorie S. 150); 3) Regel einer Genossenschaft und diese selbst, neudänisch laug.

ganz dasselbe, was das Flensburger Recht, und bezüglich der Gleichstellung des Gildeeides mit dem Verwandteneide der Landbewohner ganz dasselbe, was der Artikel 27 des Schleswiger Stadtrechts[1].

Von anderen Gilden, welche aufser der Knutsgilde in Flensburg bestanden, wird im folgenden Kapitel IV gehandelt werden.

Hadersleben.

Text des Stadtrechts bei Kold.-Rosenvinge S. 470—482, Thorsen S. 233—246.

Bald nach dem Flensburger Stadtrecht von 1284 wurde das in dänischer Sprache geschriebene von Hadersleben 1292 von den Bürgern dieser Stadt gewillkürt (wilkøret) und von Herzog Waldemar IV mit Beirat der Bischöfe von Hatheby (Schleswig) und Ripen nebst anderen guten Männern bestätigt. Dasselbe ist nicht wie das Stadtrecht von Flensburg unmittelbar aus dem von Schleswig geschöpft, doch aber letzterem in der Einrichtung der Stadtverfassung und den Gewohnheiten des bürgerlichen Rechts nahe verwandt. Für die Gerichtsverfassung und das Strafrecht bildet das jütische Landrecht die Grundlage, auf welches ausdrücklich verwiesen und dessen subsidiäre Geltung vorausgesetzt wird[2].

Vorangeht im Texte die Beschreibung, erstens der Viehtrift in den umliegenden Marken, zweitens der Grenzen des Stadtfriedens (byfrith) und drittens des Zollbezirks zu Wasser und zu Lande (1—3). Innerhalb des Stadtfriedens gilt das Stadtrecht, dem jeder, der in der Stadt wohnt, es sei ein Herr oder ein anderer (heller herre heller annen),

[1] Vgl. S. 163.

[2] Art. 14 und bezüglich des Erbrechts Art. 10 Om arff: som i Logbog er skrifven.

unterworfen ist (9). Gleichwie in Schleswig und von dorther übertragen in Flensburg, besteht auch in Hadersleben noch der Erbkauf, den alle Bürger und Gäste thun müssen, um ihr Gut zu vererben, sonst fällt es an den Herzog; unbeerbtes Gut wird von den Ratmännern mit dem Vogte Jahr und Tag aufbewahrt; meldet sich in dieser Frist kein Erbe, so fällt es halb an den Herzog und halb an die Stadt (11). Neu ist hierbei nur der Anteil der Stadt[1]. An den Herzog ist wie in Flensburg (an den König in Schleswig) das jährliche Herdgeld (arnegiald) von jedem Hause und dazu der Grundzins von jedem Hofe (tofftgiald) zu bezahlen (11 und 31)[2]. Als ein wichtiges neues Freiheitsrecht erscheint dagegen hier die Zollfreiheit der Bürger in der Stadt und im ganzen Herzogtum (4)[3]. Auf der anderen Seite ist das Grundrecht der Bürger, nur in der Stadt zu Recht zu stehen, welches ihnen in Schleswig und Flensburg (Art. 1) unbedingt zugestanden war, hier zu Gunsten des Landesherrn, nicht aber des Bischofs, dahin beschränkt, dafs jener die Bürger auch aufserhalb der Stadt in jeder Sache vor sein Gericht ziehen kann (16).

Über die Rats- und Stadtverfassung ist nichts näheres angegeben. Der Rat scheint nur verwaltende Behörde zu sein (Art. 11. 13. 35). Der Vogt oder, wie er auch heifst, Amtmann (umbozman) des Herzogs ist der Stadtrichter (16. 17. 23. 25). Ähnlich den Vorschriften des jütischen Lov ist in Art. 14 und 15 die Competenz der 8 Sandmänner und der 8 Nävninge, beide je 6 aus der Stadt und je 2 aus der Stadtmark, so festgestellt, dafs die Sandmänner, d. i. die ständig ernannten Wahrsprecher, über die schwersten Ver-

[1] Nach Schleswiger St. R. 19 und Flensburger 17 fiel das unangesprochene Gut ganz an den König oder den Landesherrn.

[2] Von letzterem ist im Schleswiger St. R. nicht, aber im Flensburger 28 die Rede.

[3] Dies findet sich nicht in Schleswig, und nur ein Teil des Schiffszolls war in Flensburg den Bürgern erlassen (Art. 67).

gehen, die Nävninge, d. i. die nur auf ein Jahr Ernannten, über die geringeren Vergehen urteilen sollen[1]. Landting und Hardesting, das höhere und niedere Gericht, auf welche sich die betreffenden Bestimmungen des jütischen Lov beziehen, waren im Stadtgericht vereinigt.

Die Bufsen für Vergehen zeigen sich im Art. 19—24 des Stadtrechts gegenüber den bisher betrachteten Stadtrechten oft verschärft.

Das Strafsystem des Schleswiger Stadtrechts war lediglich auf Geldbufsen gestellt, deren Verweigerung Verlust der Mannheiligkeit, d. i. Rechtsunfähigkeit und Friedlosigkeit, zur Folge hatte. Die Todesstrafe kommt dort nicht vor. Nur den Dieb soll man hängen[2]. Die öffentliche Bufse betrug für König und Stadt gleichmäfsig 3 Mark (Art. 3). Im Flensburger Recht sind die öffentlichen Bufsen auf 40 Mark erhöht und bei schweren Vergehen, Notzucht, Raub, Hausfriedensbruch, mit der Hauptbufse für den Verletzten gleichgestellt[3]. Auch hier kommt die Todesstrafe nicht vor, aufser bei Execution des auf der That ergriffenen Diebes[4]. Zuerst die dänische Recension des Flensburger Rechts setzt die Todesstrafe auf Heerwerk, d. i. Hauseinbruch mit Totschlag oder Verwundung der Hausleute, fest (60). Das Strafrecht von Hadersleben bestimmt Todesstrafe bei Notzucht und Mordbrand, und bei Körperverletzung teils Verlust des gleichen Leibesgliedes, teils Geldbufse (20. 21. 24). Die öffentlichen Bufsen bei geringen Vergehen zu 3 Mark, bei schweren zu 40 Mark fallen zum gleichen Betrage der Stadt und dem herzoglichen Amtmann (umbozman) zu.

[1] Vgl. Jydske Lov, Buch 2, Art. 1—4. 51—57.

[2] Art. 14 und 25 des latein. Stadtrechts. Der Bestohlene soll den auf der That ergriffenen Dieb mit auf dem Rücken gebundenen Händen vor Gericht führen und hängen; wenn er ihn laufen läfst, ist er dem Könige 40 Mark schuldig.

[3] Lat. Stadtrecht von Flensburg Art. 2. 35. 59. 60.

[4] Ebd. Art. 24. 26.

Die privilegierte Stellung der Gilde ist auch in diesem Stadtrecht ersichtlich. Ein Gildebruder soll bei den in Art. 27 und 28 erwähnten Fällen mit 6 Männern seiner höchsten Gilde (af hans høgest lagh) schwören; wer aber in keiner Gilde ist, mit 12 guten Männern (lagfæste mæn). Doch tragen die Gildebrüder die gleichen Steuern und Lasten wie andere Bürger, und das Grundstück, auf dem das Gildehaus von St. Knut steht, ist nicht befreit vom Toftgeld d. i. Grundzins (Art. 38).

Apenrade.

Statutum civitatis Apenradensis bei Kolderup-Rosenvinge Samling V 454–469, bei Thorsen Stadsretter S. 215–230 mit niederdeutscher Übersetzung S. 181—210. — Apenrader Skra, lateinisch mit niederdeutscher Übersetzung, bei Kolderup-Rosenvinge S. 436—453, bei Thorsen S. 153—178.

Das Apenrader Stadtrecht liegt in zwei verschiedenen Abfassungen, beide in lateinischer Sprache mit niederdeutscher Übersetzung, vor, bei denen ein ähnliches Verhältnis besteht, wie zwischen den beiden Recensionen des Flensburger Stadtrechts. Das Statutum civitatis Apenradensis ist übertragenes Flensburger Recht und stimmt mit der dänischen Recension des letzteren überein, nur mit veränderter Kapiteleinteilung; die Apenrader Skra von 1335 hingegen ist ein eigentümliches Stadtrecht, mit dem wir uns daher allein zu beschäftigen haben[1].

[1] Auch hier hat Thorsen, Einl. S. 66 ff., das richtige Verhältnis verkannt und verkehrt. Irregeführt durch eine handschriftliche Notiz aus dem Jahre 1607, welche für sich nichts beweist, meint er, dafs das Flensburg-Apenrader Stadtrecht erst nachträglich, wahrscheinlich 1514, übertragen und neben der in fortdauernder Geltung gebliebenen Skra gebraucht worden sei. Eine so späte Übertragung eines fremden Stadtrechts, nachdem man doch schon längst ein eigenes,

Die Skra wurde, wie das Vorwort sagt, von Rat und Bürgern nach alten Statuten aus der Zeit des Königs Waldemar abgefafst[1], eine wertlose Altersberufung wie die auf König Svend im Schleswiger Stadtrecht; sie erhielt, wie am Schlufs gesagt ist, die Bestätigung durch Herzog Waldemar (V) am 1. Mai 1335 zu Sonderburg[2].

Die Autonomie des Rates der Stadt zeigt sich hier schon bedeutend fortgeschritten. Die obrigkeitliche Gewalt steht dem herrschaftlichen Vogte und dem Rate gemeinschaftlich zu. Bei Bürgeraufnahmen beziehen beide das gleiche Eintrittsgeld (Art. 1), bei Vergehen die gleichen öffentlichen Bufsen, welche von Bürgern 3 Mark, von Fremden 40 Mark betragen (2). Beide, Vogt und Rat, richten zusammen über Polizeivergehen[3]. Wenn der Vogt das gerichtliche Verfahren gegen einen Bürger oder Fremden in einer wichtigen Sache einleiten will, behält sich der Rat die Voruntersuchung und im weiteren Verfahren seine Zustimmung vor[4]. Der Vogt darf weder einen Bürger, noch einen Fremden wegen eines Vergehens verhaften, wenn dieser gute Bürgen für sich stellen kann (15. 16). Acht Sandmänner, veredici, und vier Näfninge, welche beide Haus und Heim in der Stadt be-

---

von den dänischen Königen wiederholt bestätigtes besafs, ist ganz undenkbar.

[1] Nos consules et cives . . . statuta nostre civitatis, que Skraa dicuntur, prout erant temporibus Woldemari regis, ordinavimus et scribi fecimus.

[2] Waldemar V, Sohn Herzog Erichs II von Schleswig, gelangte zwar erst 1336 zur Regierung, nachdem er das 21. Lebensjahr erreicht und Graf Gerhard von Holstein die Regentschaft niedergelegt hatte, stellte aber schon früher Urkunden im eigenen Namen aus; vgl. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte S. 224.

[3] Art. 24: stabitur arbitrio et judicio domini regis et consulum; vgl. Art. 44. 45. 48.

[4] Art. 53: Item advocatus noster nullam arduam causam contra quemcumque civem vel hospitem in placito nostro incipiat nec prosequatur, nisi consulibus visum fuerit, quod justam causam habeat litigandi, et tunc eam causam de consilio consulum prosequi poterit, prout exigit ordo juris.

sitzen müssen (habentes hus et heem), erstere ständig, letztere jährlich vom Rate ernannt, urteilen im Stadtgericht nach dem geschriebenen Gesetze von Südjütland (juxta librum legalem Sunderjucie) Art. 17. 18, weshalb das Stadtrecht Strafbestimmungen nur für die dort nicht vorgesehenen Polizeivergehen enthält. Der Vogt erhebt den Zins von Grundstücken und Gehöften (5) und Herdgeld von jeder Haushaltung (arnaegiald de quolibet matscap Art. 7). Dem Rate fällt die Abgabe des Münzpfennigs zu, von welcher der Vogt nicht mehr als 8 Mark erhält (6). Erblose Hinterlassenschaften fallen zu gleichen Teilen dem Vogte und dem Rate zu (29). Aus allem geht die selbständige, mit dem Vogte des Königs oder Herzogs gleichberechtigte Stellung des Rates hervor.

Es gab in Apenrade, gleichwie in Flensburg und Hadersleben, eine Mehrheit von Gilden. Art. 20 bestimmt: „Wenn ein Gildebruder (conviva) von St. Knut einen anderen (Gildebruder) verklagt, soll der Beklagte sich mit der sechsten Hand, d. i. mit fünf anderen, verteidigen, und ebenso soll es bei der Gilde von St. Nicolaus gehalten werden“ [1]. Es ist hier nur von Streitigkeiten der Gildebrüder untereinander die Rede, die im Gildegericht abgemacht wurden, wobei beide genannte Gilden als gleichberechtigt erscheinen. Sonst wird in schweren wie leichten Fällen für die Reinigung eines Angeklagten überhaupt der Zwölfeid (legibus 12 hominum) verlangt und nur in einem Falle ausdrücklich die Eideshülfe der Gilde des Angeklagten. Art. 13: „Wenn ein Bürger oder eine Frau (Bürgerin) etwas an einen Fremden verkauft oder von ihm kauft zum Schaden der Bürger, soll der oder die solches leugnet, sich verteidigen cum suo hyghest lagh.“

[1] Item hoc idem fiat de convivio sancti Nicholai, item de sancti Nicholai hwirving hoc idem debet observari. Hwirving oder hwirfinge drykkjar altnordisch bedeutet umgehende Trinkgelage; vgl. K. Maurer, Bekehrung des norwegischen Stammes I 528.

Schleswigs neueres Stadtrecht.

Der niederdeutsche Text nebst lateinischer Übersetzung von Cypräus (Pastor zu Schleswig im 17. Jahrh.) bei Kolderup-Rosenvinge S. 326—376; der erstere allein bei Thorsen S. 23—53.

Es ist endlich noch des neueren Stadtrechts von Schleswig zu gedenken, das um 1400 in niederdeutscher Sprache geschrieben ist, ursprünglich wohl nur Privatarbeit, die aber durch die Druckausgabe von 1534 öffentliche Geltung erhielt[1]. Man findet darin die alten Statuten zumteil verkürzt und verändert, zumteil mit neuen verbunden und Altes und Neues auf so ungeschickte Weise durcheinander gebracht, dafs es nicht möglich ist, daraus ein bestimmtes Bild von dem zur Zeit um 1400 in Schleswig geltenden Recht zu gewinnen.

Die Grafen von Holstein aus dem Schauenburger Hause, Gerhards des Grofsen Söhne, hatten nach und nach das ganze Herzogtum Schleswig an sich gebracht und wurden dann auch 1386 von der Königin Margarethe damit belehnt. Man sollte daher in diesem Stadtrechte als Landes- und Stadtherrn nur den Herzog erwarten; dennoch findet sich bald der König, bald der Herzog als derjenige genannt, an den die Gerichtsbufsen fallen[2]. Einen auffallenden Widerspruch bildet Art. 19, wonach die erblose Hinterlassenschaft halb an den Landesherrn und halb an den Rat fallen soll, mit Art. 37, der sie allein dem Könige zuweist: letzteres entspricht dem Art. 29 des alten Stadtrechts, ersteres ist neues Recht. Ebensowenig stehen im Einklang die Bestimmungen, welche den Rat und das Stadtgericht betreffen: nach Art. 15 und 16 sollen drei durch das Los ernannte Ratmänner

[1] Thorsen, Einleitung S. 40 f.

[2] Art. 2. 3. 5. 19. 22 u. s. w.

über Notzucht, Körperverletzung und Totschlag erkennen, und die Sandmänner nur über die im Weichbilde vorgefallenen Vergehen; dagegen verordnet Art. 101, dafs die Sandmänner über Totschlag und Verwundung, und Art. 102, dafs Stocknefnd über Hausfriedensbruch, Raub und Gewalt urteilen sollen. Ersteres ist neues Recht; letzteres entspricht dem jütischen Landrechte und der Gerichtsordnung von Hadersleben und Apenrade.

Durch Herzog Waldemar (III), Sohn des Königs Abel, hatten Bürgermeister und Rat (consules et proconsules) von Schleswig 1256 das Recht erhalten, den Stadtvogt selbst zu wählen, der über grofse und geringe Vergehen im Stadtgericht richten soll, wovon die Brüche halb dem Herzog, halb der Stadt zufallen[1]. Dem entsprechen die Bestimmungen des neuen Stadtrechts in den Artikeln 98 und 115.

Die Bürger von Schleswig wurden durch Herzog Erich 1260 vom Zoll, Thorgeld und anderen Abgaben, durch König Erich Glipping 1270 auch vom Herdgeld befreit[2]. Daher betreffen die Zollbestimmungen des neuen Stadtrechts im

[1] P. Hasse, Das Schleswiger Stadtrecht S. 18, hat die Echtheit der Urkunde, die sich im Anhange seiner Schrift abgedruckt findet, fälschlich bestritten. Der eine Grund, den er geltend macht, dafs die Stadtvogtei noch fortdauernd bis ins 14. Jahrh. herzoglich oder königlich war, ist gänzlich hinfällig, da Herzog Waldemar den Bürgern nur die Wahl des Vogts überlassen, nicht die Gerichtsvogtei selbst an sie abgetreten hatte; der Vogt blieb selbstverständlich nach wie vor herzoglicher Beamter; vgl. die Flensburger Urkunde von 1413 bei Seydelin Diplom. I 225, wonach König Erich dem Rate von Flensburg gleichfalls die Wahl des Vogts überliefs, sich aber dessen Bestätigung vorbehielt, so dafs derselbe nur so lange Vogt sein solle, als es ihm (den König) und sie (den Rat) gut dünke. Der andre Grund, dafs Consuln und Proconsuln in Schleswig erst viel später urkundlich vorkommen, bedeutet ebenso wenig. Die Stadt Schleswig hatte unzweifelhaft schon ihren Rat um 1250 oder früher, gleichwie das benachbarte Kiel 1232 (s. die Urkunde Nr. 505 in den Schleswigschen etc. Regesten herausg. von Hasse I S. 234) und die nordjütländische Stadt Ripen 1252.

[2] Suhm, Historie af Dannmark X 417 und 670.

Art. 41 allein die fremden Kaufleute (alle koplüde de nene borgere zynt), und so wird auch im Art. 39 die jährliche Abgabe des Herdgeldes nur denjenigen Einwohnern, die keine Bürger sind, auferlegt. Der Erbkauf war bereits im J. 1326 durch die Handfeste des Königs Waldemar III allgemein für alle dänischen Unterthanen abgeschafft worden[1]; demgemäfs bestimmt Art. 37, unter Abänderung des Art. 29 des alten Stadtrechts, dafs nur die Nichtbürger und Gäste den Erbkauf thun müssen, wenn sie ihr Vermögen vererben wollen.

Die Gildebrüder sind nicht mehr auf gleiche Weise rechtlich bevorzugt, wie nach dem alten Stadtrechte. Weggefallen ist, wie schon in Flensburg, das Vorrecht auf höhere Bufsen, aber beibehalten die höhere Geltung des Gildeeides gegenüber dem gewöhnlichen Eide[2], und als besondere Begünstigung der Knutsgilde erscheint es, dafs im Art. 104 den Brüdern derselben gestattet wird, bei Anklagen wegen Gewalt, wenn die That nicht offenkundig ist, sich mit Hülfe ihrer Genossen zu reinigen[3], während sonst bei Anklagen dieser Art nach Art. 102 die Stocknefnd zu erkennen hatten und der Reinigungseid überhaupt nicht zulässig war.

2. Nordjütland.

Ripen.

Text des alten und des neuen Stadtrechts lateinisch und dänisch bei Kolderup-Rosenvinge V 216—263. — Das alte Stadtrecht,

[1] Suhm XII 123.

[2] Art. 8 Reinigungseid der Frau bei Beschuldigung des Ehebruchs: de scal zick entledigen mit twelff eeden uthe dem hogesten gildelaghe.

[3] Oft eineme sunte Kanutes gildebroder wert wald to gelecht, is de wald nicht apenbare, he entschuldighe sick myt synen gildebroderen.

lateinisch, im Anhang bei P. Hasse, Quellen des Ripener Stadtrechts 1883. — Frensdorff, Das Stadtrecht von Ripen in seinem Verhältnifs zu dem von Lübeck (Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1883 S. 89—110). — Kinch, Ribe bys Historie og Beskrivelse 1869.

Von den Städten Nordjütlands kommt am meisten Ripen, der Sitz eines Bischofs, in Betracht. Hier hat neben dänischem lübisches Recht gegolten, wie das Stadtrecht von 1269 beweist[1]. Das lübische Recht war nicht blofs in den Städten Holsteins das herrschende, es hat auch in mehreren südjütländischen, namentlich Tondern, Aufnahme gefunden[2].

Das Ripener Stadtrecht in 59 Artikeln wurde laut des Vorworts von Erich Glipping auf einem Tage zu Nyborg 1269 mit Zustimmung der Grofsen des Reichs (meliores regni) den Bürgern von Ripen verliehen. Schon vorher hatte Christoph I 1252 in einem Privilegium für die Stadt verordnet, dafs, was Senatoren und Ratmänner der Bürger zusammen mit dem königlichen Vogte beschliefsen würden, gültig sein solle, wie dies auf gleiche Weise Erich Glipping 1266 und Erich Menved 1288 wiederholten[3].

Unter den vor den Consuln genannten senatores sind, wie im Vorwort des Flensburger Stadtrechts unter seniores, vermutlich die älteren Ratmänner zu verstehen[4]. Denn nach Art. 28 des Ripener Rechts blieben bei dem jährlichen Ratswechsel immer 4 Ratmänner des alten Rates noch ein Jahr länger im Amte. Ob die Ratmänner von den Bürgern ge-

[1] Vgl. Dahlmann III 12. Hasse a. a. O. Stemann, Dansk Retshistorie S. 41.

[2] Frensdorff S. 104: „Die Quelle, aus der man in Ripen das lübische Recht schöpfte, ist nach unserer bisherigen Darlegung der Tondersche Codex."

[3] Regesta dipl. Dan. I Nr. 923. 1130. 1409: Quicquid senatores et consules dictorum civium simul cum advocato nostro faciendum decreverint, ratum et stabile habeatur. Vgl. Hasse S. 37.

[4] Kinch S. 66 denkt an Aldermänner der Gilden, wiewohl sonst nicht bekannt sei, dafs sie in Ripen Anteil an der Stadtregierung genommen hätten. Siehe über die Gilden im folgenden Kapitel.

wählt, oder durch den Vogt ernannt wurden, ist nicht ersichtlich. Der Rat vertritt die Stadt, der Vogt den König. Gleiche Bufsen sind an beide zu entrichten, auch in dem Falle, wenn der Rat Übertretungen gegen städtische Verordnungen straft, oder wenn einer auf seine Vorladung nicht erscheint (Art. 8 und 58). Nur Vergehen mit Wort oder That gegen den Rat selbst sind an ihn und jeden Ratmann besonders zu büfsen, und zwar mit doppelten Bufsen (29).

Die Strafen für Vergehen zeichnen sich durch eine für Dänemark in dieser Zeit ungewöhnliche Härte aus. Todesstrafe steht auf Totschlag oder Mifshandlung mit tödlicher Folge, Handabhauen auf schwere Verwundung. Ein Dieb soll gehängt werden, wenn der Diebstahl mehr als eine halbe Mark beträgt, und eine Diebin, um der weiblichen Ehre willen (pro honore muliebri), lebendig begraben werden: eine zarte Rücksicht auf das weibliche Geschlecht, von welcher sonderbar absticht die rohe Bestrafung der Männer durch die Weiber bei Ehebruch, beides nach lübischem Rechte[1]. Deutschem Brauche entspricht auch die Strafe zänkischer Weiber, Steine am Halse durch die Strafsen auf und ab zu tragen (13).

Das Stadtgericht ist bei Vogt und Rat, nicht bei dem Vogte allein[2]. Es finden sich hier keine dänischen Sandmänner und Nefninge, überhaupt keine ständigen Urteiler, so wenig wie in Lübeck[3], sondern für jeden einzelnen Fall werden Thatzeugen zum Gericht berufen, welche gleichwie

---

[1] Vgl. Art. 24 mit Hach, Das alte lübische Recht II c. 247: Dat wif de mit duve vorseuldet to hangende, de scal men levendich begraven dor wiflike ere, und Art. 26: Si vir cum legitima alicujus deprehenditur, juris est, ut ipse ab ea per vicos civitatis sursum et deorsum per veretrum suum trahatur — mit lüb. Recht I c. 43 und II c. 8.

[2] Art. 2: coram advocato et consulibus; 5: per advocatum et consules.

[3] Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 174.

Geschworene mit Stimmenmehrheit schuldig oder unschuldig sprechen: bei schweren Vergehen 12 Nachbarn am Orte der That oder des Thäters, bei andern 8 gute Männer (Art. 2 und 4). In leichten Fällen, wie Angriff mit Schwert oder Messer, Entwendung einer Sache, genügt das Zeugnis von zwei guten Männern (14. 39).

Das Ripener Stadtrecht weifs nichts vom Erbkauf, setzt vielmehr im Art. 7 das freie Verfügungsrecht der Bürger über ihr Vermögen durch Schenkung und Vermächtnis voraus, wobei jedoch, in Übereinstimmung mit dem lübischen Rechte, den Bürgern verboten wird, unbewegliche Güter an Kirchen und Klöster, Bischöfe und Ritter zu vermachen oder zu verkaufen; wohl aber dürfen sie solche an Bürger verkaufen und den Kaufpreis an Kirchen oder Klöster schenken[1]. Und gleichfalls im Einklang mit dem lübischen Rechte spricht Art. 25 das Vermögen eines Selbstmörders oder Hingerichteten den Erben zu; nur das eines gehängten Diebes soll halb an die Stadt, halb an den Vogt fallen[2].

Dennoch bestand zu Ripen die Gewohnheit des Erbkaufs in beschränkter Weise fort, wie aus den Zusatzartikeln des Stadtrechts hervorgeht, welche K. Erich Glipping gleichfalls bestätigt haben soll[3]. Denn hier ist (Art. 107—109) bestimmt, dafs die Hinterlassenschaft der Verstorbenen durch den Erbkauf frei werden, aber auch ohne denselben den Erben zukommen soll, falls der Erblasser durch plötzlichen Todesfall, wie Totschlag oder Untergang im Wasser, verhindert wurde ihn zu lösen. Diese Zusatzbestimmungen

[1] Vgl. Hach I c. 26: quin ea vendat pro argento et illud conferat ecclesiis.

[2] Vgl. ebd. I c. 83; die den Dieb betreffende Ausnahme ist hinzugefügt.

[3] Abgedruckt bei Westphalen, Monum. IV 2008, und Kold.-Rosenvinge Samling V 254—263. Die Bestätigung des K. Erich steht bei Art. 119, worauf noch andere Artikel bis 123 folgen. Art. 102 gibt blofs die historische Nachricht: Anno dom. 1201 incepimus murare circa civitatem.

lassen sich mit dem Stadtrechte selbst, das den Erbkauf nicht kennt, nur so vereinigen, dafs man sie allein auf die Fremden bezieht, welche auch in anderen Städten Nordjütlands, sowie in Schleswig, fortdauernd dem Erbkaufe unterworfen blieben[1].

Das Stadtrecht von Ripen hat angeblich weitere Verbreitung gefunden. Nach handschriftlicher Nachricht soll K. Erich dasselbe 1271 auch in Nyborg auf Fünen eingeführt haben[2]. Das 'Allgemeine Stadtrecht', welches unter dem Namen desselben Königs geht, weicht nur in unwesentlichen Punkten und in der Anordnung der Artikel von dem von Ripen ab[3]. Das Vorwort, worin gesagt ist, dafs K. Erich, Christophs Sohn, dasselbe im J. 1269 zu Nyborg erlassen hat, ist das gleiche in beiden.

Randers, Kolding, Aalborg, Viborg.

Text bei Kolderup-Rosenvinge V. Randers S. 276. Kolding S. 301. Aalborg S. 278. Viborg 264.

Die Behauptung Dahlmanns, dafs das Ripener Recht, wahrscheinlich durch Unterstützung der hohen Geistlichkeit, „das Übergewicht in den Städten Nordjütlands" erlangt habe[4], finde ich nicht bestätigt. Die Privilegien des K. Erich Menved für Randers 1311, des K. Waldemar III für Kolding 1327 enthalten nichts, was besonders auf jenes Recht hinweist, wohl aber die allgemein übereinstimmenden Grundzüge der dänischen Gerichtsverfassung nach jütischem Landrecht. Als ständige Urteiler im Gericht bei schweren Ver-

[1] Vgl. meine Abh. über den Erbkauf in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1887 Nr. XIV.

[2] Kolderup-Rosenvinge, Samling V, Jndlidning S. L.

[3] Vgl. den Text ebend. S. 485—500: Kong Erik Glippins almindelige Stadsret 1269.

[4] Gesch. von Dänemark III, 13.

gehen sind hier wie dort Sandmänner (veredici) genannt, in Randers 8 an der Zahl, in Kolding 4: aus besonderer Gnade gestattet der König den Einwohnern des letzteren Orts, 4 Sandmänner und 2 Nefninge zu haben, welche beide der Rat ernennt und der Vogt des Königs einsetzt; die Nefninge wechseln jährlich nach Gewohnheit des Landes; Sandmänner und Nefninge sollen in allen Sachen, die im Stadtfrieden vorkommen, urteilen (Art. 3). Die späteren Privilegien Christians I für Kolding 1452 und 1475 haben wenig zu bedeuten.

In dem für Aalborg von Waldemar IV (1340—1375) verliehenen Stadtrechte ist bemerkenswert Art. 19, wonach der mit Unrecht Beschuldigte sich mit 6 bescheidenen Männern aus seiner höchsten Gilde verteidigen soll[1], was mit den südjütischen Stadtrechten übereinstimmt[2]. Ausdrücklich ist im Stadtrechte von Viborg von Christoph von Baiern 1440 die St. Knutsgilde genannt, wo im Art. 19 für die Bürger der Stadt die Rechtsverteidigung durch die Gildebrüder gleichgestellt wird mit der durch die Geschlechtsverwandten, gleichwie im Landrecht[3].

3. Seeland.

Roskilde.

Text lateinisch und dänisch bei Kolderup-Rosenvinge V 172—187.

---

[1] Kolderup-Rosenvinge a. a. O. S. 281: tha maa han tage til seg (sex) beskeene mendt og werye sigh met syn höygeste Lough som theth segh bör.

[2] Vgl. oben S. 169. 174. 176.

[3] Text in Kolderup-Rosenvinge Samling S. 268, lateinisch und dänisch: Item quicunque aliquem civem pro quacunque causa impecierit, pro qua secundum leges terre cum juramento suorum consanguineorum se defendere deberet, ipse cum convivis St. Kanuti se defendat. Vgl. oben S. 170.

Auf zwei zu Roskilde im 12. Jahrhundert bestehende Gilden, eine der Inländer und eine der Ausländer, wird gewöhnlich eine Stelle des Saxo Grammaticus gedeutet[1], welche doch, genau genommen, nicht von Gilden, sondern nur von zwei Parteien redet, die sich bei der Bischofswahl nach Askers Tode bekämpften[2]. Wohl aber kennt das Stadtrecht, welches Erich Glipping 1268 den Bürgern von Roskilde verlieh, eine geschworene Gilde und zwar mit so grofsem Vorrechte, dafs der Zwölfeid eines Gildebruders zu seiner Rechtfertigung genügt, wo andere Bürger deren drei aufbringen mufsten, also dafs 3 Zwölfeide von jenen gleich 9 von diesen galten[3].

Auch darin unterscheidet sich das Roskilder Stadtrecht von dem nur um ein Jahr später durch Erich Glipping an Ripen verliehenen, dafs die Todesstrafe hier allein bei Notzucht zur Anwendung kommt[4]. Totschlag, Heerwerk, Verwundung auf dem Marktplatz (pa thorghet) werden auf gleiche Weise mit je 40 Mark für den Verletzten, den König und die Stadt gebüfst (1. 3. 4). Bei Totschlag wird die auffallende Unterscheidung gemacht, dafs die öffentliche Bufse zu 40 Mark für König und Stadt nur für den Fremden gilt, der Totschlag begeht, oder an dem er begangen wurde, während der Bürger, der einen andern umbringt, nur 12 Mark an König und Stadt zu büfsen braucht[5]. Bezüglich der Geldbufsen im allgemeinen wird die Regel aufge-

[1] Dahlmann III 16.

[2] L. 14 S. 500 (ed. Holder): dividua Roskyldensis populi conjuracione . . . indigenarum sodalitas alienigene conjurationis partes protrivisse.

[3] Art. 1 bei Totschlag, wenn einer nicht durch die That überführt worden ist: novies XII manu se purget . . . si autem fuerit in convivio conjurato, ter XII manu se purget, si negaverit. Ebenso Art. 2 bei Notzucht: ter XII manu se defendat, si sit conjuratus XII manu se purget, und öfter.

[4] Art. 2 mit dem Vorbehalte: prout regie majestati placuerit.

[5] Art. 1: solvat XII marcas denariorum, quod vulgariter dicitur congiildae (?) pro jure regio et civitati totidem; anders der dänische

stellt (14), dafs sie zuerst an den Kläger (die verletzte Partei), dann an die Stadt, zuletzt an den Vogt zu entrichten sind; wenn aber das Vermögen des Schuldigen nicht ausreicht, soll ein verhältnismäfsiger Abzug von jedem Drittel stattfinden.

Über die Stadt- und Gerichtsverfassung ist wenig aus diesem Stadtrechte zu entnehmen. Der Vogt (foget, lateinisch exactor) ist der Stadtrichter, der die Bürger zu Gericht fordert[1], ihre jährlichen Steuern für den König einnimmt (9), gemeinschaftlich mit ihnen Verordnungen für die Stadt erläfst[2]. Der Rat ist nicht genannt, sondern an dessen Stelle die Bürger; aber es gibt ein Rathaus, wohin die Bürger zu Gericht geladen werden[3].

Der Handel der auswärtigen Kaufleute ist nicht weiter als durch eine geringe persönliche Abgabe von 4 Schill. an die Stadtgemeinde (communitati) belastet (10). Das Bäckergewerbe wird allen Bürgern freigegeben gegen eine Abgabe von $^1/_2$ Mark an den König, unter Abschaffung der höheren Gebühr, welche die Bäckerzunft von jedem neuen Ankömmling forderte, als eines Mifsbrauchs[4].

Kopenhagen.

Stadtrechte und königliche Privilegien bei Kolderup-Rosenvinge V 96—171. — Urkunden: Kjøbenhavns Diplomatarium ed. O.

Text: han scal bethale IX marck penninge som kalles thegngiæld (Mannbufse).

[1] Art. 5 verordnet, dafs er dies nicht in den heiligen Festzeiten des Jahres, deren Termine angegeben werden, thun darf.

[2] Art. 16: quod cum aliquid in civitate de novo fuerit ordinandum, consilio et consensu exactoris et civium concorditer ordinetur.

[3] Art. 12: praetorium civitatis, dänisch stadzsens radhufs.

[4] Art. 15. Der lateinische Text gebraucht den Ausdruck convivium für die Bäckerinnung — nisi dans ad ipsorum convivium 3 marcas, vorher aber pistoris officium, wo der dänische baghere embit hat. Das Stadtrecht tritt der Neigung zum Zunftzwang im öffentlichen Interesse scharf entgegen: non obstante quadam, ut dicitur, consuetudine, que prorsus dicenda est corruptela.

Nielsen I. — O. Nielsen, Kjøbenhavns Historie og Beskrivelse. 1877.

Kopenhagen gehörte bis Mitte des 14. Jahrhunderts dem Bischof von Roskilde. Der Ort hiefs schon Hafen der Kaufleute, als die Normannen ihn 1167 verheerten[1]. Der berühmte Bischof Absalon, K. Waldemars I Stütze und Kriegsgefährte, baute auf einer Insel die Burg zum Schutze des Ortes und des Landes und schenkte diese 1186 der Kirche von Roskilde[2]. Je mehr die Hafenstadt an Bedeutung zunahm, um so mehr trachteten die dänischen Könige nach ihrem Besitze, sodafs es den Bischöfen von Roskilde immer schwerer wurde, sich darin zu behaupten. Bischof Niels Stigson wurde 1245 durch K. Erich Pflugpfennig vertrieben[3]. Erst nach des Königs Tode 1250 wurde Bischof Jakob Erlandson wieder Herr der Stadt, und dieser verlieh den Bürgern ihr erstes Stadtrecht, 1254[4].

Der erste Artikel handelt von der Verteilung der öffentlichen Bufsen von 40 Mark, 3 Mark und 40 Schill. zwischen Bischof und Stadt, wobei der erstere den Löwenanteil mit $^8/_4$ erhält. Die Stadtgemeinde (communitas) soll ihren Anteil zum Besten der Stadt für Graben, Planken und Brücken verwenden.

Besonders die Rechte des Bischofs als des Stadtherrn kommen in Betracht, seine Einkünfte aus dem Schofs, dem sog. Mittsommergeld, den die Bürger an ihn, wie in anderen

---

[1] Saxo Gramm. S. 556 (ed. Holder): — ad vicum, qui mercatorum portus nominatur.

[2] P. Urban III bestätigte die Schenkung 1186 Oct. 21: Kjøb. Diplomatarium I Nr. 1: castrum de Hafn, quod illustris memorie Waldemarus olim rex Dacie († 1182) tue fraternitati contulit et tu Roschildensi ecclesie . . . dedisti.

[3] Dahlmann I 400. Vgl. die Bullen des P. Innocenz III von 1247—1249 in Kjøb. Diplom.

[4] Latein. Text bei Kold.-Rosenvinge Samling V 96—100 und mit vorausgeschickter dänischer Übersetzung bei Nielsen, Diplom. Nr. 16.

Städten an den König, jährlich entrichten müssen, ferner Abgaben von Schenken, vom Häringsfang, Grundzins, Diebsschofs (thyvestud) für die Bewachung der Diebe und Missethäter im Gefängnis des Vogtes (Art. 3)[1].

Wenig bedeuten die persönlichen Leistungen der Bürger für den Bischof, wie die Stellung eines Schiffs mit 12 Leuten, wenn er nach Schonen hinüberfahren will (2), die Waffenhülfe zur Verteidigung seiner Güter, doch nicht auf weitere Entfernung von der Stadt, als von wo sie an demselben Tage wieder zurückkommen können (6).

Der Bischof ist der Stadtherr, aber nicht alleiniger Grundherr; nur so weit die Bürger auf seinem Boden wohnen (in den Strandstrafsen), sind sie ihm zum Grundzins verpflichtet[2]; sie können ihr Eigengut (fundum suum) veräufsern, doch mit Vorkaufsrecht des Bischofs und, wenn an einen Fürsten, Ritter oder Herrendiener, nur mit seiner Genehmigung (13).

Letzteres Recht wurde dem Bischofe von der Gemeinde zugesagt und beschworen[3], welche somit als selbständige Corporation erscheint, die auch den Bürgern Leistungen und Dienste zum öffentlichen Nutzen, wie Herstellung von Strafsen, Unterhaltung von Gräben und Planken, auferlegt und dabei vorkommende Versäumnisse mit dem bischöflichen Vogte durch Pfändung und Bufsen bestraft[4]. Es mufs dem-

---

[1] In einem späteren Verzeichnisse der Einkünfte des Bischofs (Urk. zwischen 1375—1389 in Kjøb. Diplom. I, 111) sind noch andere Abgaben aufgeführt, Biergeld, von Waagen (de punderen), Gästen, Metzgern, Schustern, Bäckern, Fischern.

[2] Art. 3: Quicumque habitant in fundis domini episcopi, solvere debent pro yorthskyld 12 denarios. Nach dem erwähnten Verzeichnisse: videlicet 1 sterlingus de quolibet fundo et curia in plateis circa mare.

[3] Art. 13: Promisit communitas tam ex parte sua quam ex parte heredum suorum et juramento confirmavit.

[4] Art. 10: Exactor et cives recipient pignora auctoritate domini episcopi, et postea taxabitur pena et satisfactio juxta modum culpe. Vgl. Art. 9. 15.

nach neben dem bischöflichen Beamten auch ein Organ der Bürgerschaft, Rat oder Ausschufs, da gewesen sein, wiewohl dessen hier so wenig wie im Roskilder Stadtrecht Erwähnung geschieht.

Der Bischof ist der Gerichtsherr nicht blofs in der Stadt; denn es gibt noch kein eximiertes Stadtgericht, bei welchem die Bürger allein zu Recht stehen, sie können auch aufserhalb der Stadt, nur nicht in weiterer Entfernung als bis Roskilde, vor Gericht geladen werden (16).

Es gibt hier, so wenig wie in Ripen, keine ständigen Urteiler, Sandmänner oder Näfninge im Gericht. Artikel 7 verordnet in Fällen von Gewalt oder Unrecht, die gegen einen Bürger, Canoniker, Kaufmann begangen werden, dafs alle Bürger dem Verletzten zu Hülfe eilen und je drei Bürger und drei von den Leuten des Bischofs (ex familia episcopi) die Strafen je nach der Gröfse des Vergehens abschätzen sollen; falls sie aber sich nicht einigen können, soll der Bischof selbst angerufen werden und entscheiden.

Mehr als in Roskilde zeigt sich in Kopenhagen das Bestreben, Handel und Marktverkehr der fremden Kaufleute (hospites) zu beschränken: sie dürfen weder Felle kaufen, noch Gewand schneiden mehr als einer unter dem Arm forttragen kann, noch Getreide in Scheffeln kaufen (4. 5).

Es findet sich in diesem ersten Stadtrechte von Kopenhagen keine Spur von einer Hauptgilde, Kaufmanns- oder anderen Gilden. Dagegen wird in dem nächstfolgenden, welches Bischof Johann Krag 1294 den Bürgern verlieh[1], gleich im ersten Artikel ausdrücklich verboten, „um nicht blofs das Übel, sondern auch den Anlafs des Übels zu entfernen", dafs keinerlei Gilden oder Genossenschaften oder Verbindungen unter anderem Namen zu Kopenhagen bestehen sollen[2], bei Strafe von 40 Mark oder schimpflicher

[1] Kold.-Rosenvinge V 101—120. Kjeb. Diplom. I Nr. 33.

[2] Ne de cetero aliqua convivia seu sodalicia, que vulgariter gilde vel hwirwing dicuntur, Hafnis habeantur a quibuscumque

Ausweisung. Auch hatte schon der Vorgänger Johann Krags, Jakob Erlandson, als Erzbischof von Lund 1257 von Christoph I ein allgemeines Gildenverbot verlangt, weil die Gilden und Trinkgelage die Ursache vieler Übel, als Verschwörung, Meineid, Müfsiggang, seien[1].

Das ältere Stadtrecht von 1254 ist in das neue von 1294 aufgenommen, aber durch zahlreiche polizeiliche und strafrechtliche Verordnungen vermehrt. Rechte und Gewalt des Bischofs sind stärker betont, und am Schlufs heifst es: Der Bischof kann diese Statuten auslegen, verändern und neue machen, wie es ihn mit Zustimmung seines Kapitels gut dünkt. Wer in der Stadt Bürger werden will, mufs zuvor dem Bischofe Treue geloben; der Bürger, der einem andern Herrn als ihm huldigt, verliert das Bürgerrecht und mufs sein Erbe binnen drei Monaten verkaufen (8). Der Bischof von Roskilde ist der wahre Herr von Kopenhagen nach beiderlei Rechten, dem geistlichen und weltlichen: wer einem andern dort die Herrschaft verschaffen will oder zuerkennt, soll schimpfliche Ausweisung und Vermögenseinziehung erleiden, vorbehalten jedoch die dem Könige schuldige Ehrfurcht, zumal wenn er in die Stadt kommt[2]. So ist auch bei der dem Bischofe von den Einwohnern zu leistenden Waffenhülfe die Pflicht nicht unerwähnt gelassen, dem Aufgebote des Königs zur Reichsverteidigung zu folgen (16). Der Stadtfriede wird durch die Anwesenheit des Königs oder des Bischofs verstärkt, und ist dessen Störung mit 40 Mark an den Bischof und ebenso viel an die Stadt zu büfsen (53).

clam vel aperte, vel quecumque alie colligaciones in fraudem hujus statuti sub quocumque colore . . . possint haberi. Über hwirwing vgl. oben S. 176 Anm. 1.

[1] Scriptores rerum Danicarum (Langebek) V 594.

[2] Art. 29: salva in omnibus reverencia, que debetur domino regi Dacie, ad quam ei exhibendam ubique et specialiter, cum ad civitatem Hafnensem declinaverit, sunt astricti.

Burg und Stadt gehören zusammen; beide sind dem Burgvogte (advocatus castri) des Bischofs untergeben. Die Burgleute, welche die Familie des Bischofs heifsen, von der einen und die Einwohner der Stadt von der anderen Seite sind zu gegenseitiger Hülfleistung verpflichtet[1]. Der Burgvogt und seine Diener bewachen die Stadt, und die Bürger müssen ihnen auf Anruf beistehen (38); nur die Leute des Bischofs dürfen in der Stadt Waffen tragen, die Fremden müssen sie ablegen (45).

Neben und mit dem Vogte erscheint jetzt der Rat als Stadtobrigkeit[2], der aber ganz von dem Bischofe abhängig ist; denn dieser setzt die Ratmänner (consules) ein, und wer ohne seinen Willen Ratmann sein will, verliert sein Hauptgut und kann nicht mehr Ratmann werden[3]. Vogt und Rat zusammen führen das Regiment in Gericht und Verwaltung. Der Rat soll nichts verhandeln ohne den Burgvogt oder dessen Stellvertreter aus der bischöflichen Familie (21); was er in dessen Beisein beschliefst und entscheidet, soll Kraft haben, aufser in geistlichen Sachen (76). Vogt und Rat verordnen die Herstellung der Strafsen und anderes, was not thut (19), bestimmen die Bufsen bei Vergehen und Übertretungen, wo sie nicht zum voraus festgesetzt sind (40. 57. 95), führen bei Erbschaften die Obervormundschaft für die unmündigen Kinder und bewahren das erblose Gut auf Jahr und Tag, nach welcher Frist es dem bischöflichen Fiscus anheimfällt (70. 71). Der Burgvogt, sein Schreiber (clericus) und zwei Ratmänner bewahren das Stadtsiegel (20). Von andern städtischen Beamten sind die Kämmerer genannt,

[1] Art. 34: — Similiter familia episcopi de castro veniet in auxilium civitatis, si vocata fuerit, ita tamen quod salva sit custodia in castro.

[2] Urkundlich ist sein Dasein zuerst 1275 bezeugt, Nielsen, Diplomatarium I Nr. 21.

[3] Art. 55: Quicunque se gesserit pro consule Hafnensi, non institutus per episcopum Roskildensem, capitalem porcionem substancie sue amittet et nunquam de cetero erit consul.

welche wenigstens einmal im Jahr vor Bischof und Rat über die Einkünfte der Stadt Rechnung ablegen müssen (10).

Dieses neue Stadtrecht ist reich an Strafbestimmungen, unter welchen jedoch die Todesstrafe nicht vorkommt[1]. Auf Totschlag, der nach dem älteren Stadtrecht mit Geld gebüfst wurde, steht ewiges Gefängnis (56); auf Verwundung mit Waffen dreifache Geldbufse zu 6 und 12 Mark für den Verletzten, den Bischof und die Stadt (57). Sonst sind die härtesten Strafen Vermögensconfiscation und schimpfliche Ausweisung[2]. Wer sich der Strafe durch Flucht entzieht, dessen Name soll in das Stadtbuch eingetragen werden (41).

Nur Bürger, nicht Herren oder Herrenleute, auch nicht geistliche Orden, dürfen liegende Güter in der Stadt erwerben (7). Wenn eine Frau, die in der Stadt wohnt, einen Herrenmann (herræman) heiratet und die Stadt verläfst, mufs sie ihr liegendes Erbe verkaufen oder an die Erben, die dort bleiben, aufgeben (9); ebenso wer in ein Kloster eintritt (89)[3].

Andere Bestimmungen betreffen den Kauf und Verkauf und die Marktordnung. Der Bischof hat überhaupt das Vorkaufsrecht, besonders bei Lebensmitteln für den täglichen Bedarf[4]. Bischof und Rat bestimmen die Verkaufsplätze

[1] Erzb. Jakob Erlandson hatte 1257 ihre Einführung vergebens von K. Christoph I verlangt. Scriptores rerum Danicarum V 589: Unde monet, ut homicidas non solum poena pecuniaria, quae modicum timetur, sed et corporali puniatis etc.

[2] Bemerkenswert ist das Strafverfahren bei Bigamie (95): erst, wenn die Kirche den Schuldigen nicht zu bessern vermag und dieser ein Jahr lang im Kirchenbanne beharrt, soll er durch Vogt und Rat nach ihrem Ermessen bestraft werden; dasselbe geschieht in andern Fällen, wenn einer ein Jahr lang im Kirchenbanne geblieben ist.

[3] Letzterer Artikel scheint erst nachträglich hinzugefügt zu sein, sowie Art. 88, worin Art. 70 abgeändert ist.

[4] 47. Item quicunque civium emerit aliquam rem, quam episcopus suis usibus dixerit esse necessariam, tantam et non plus recipiet ab episcopo et rem assignabit eidem. Art. 50 erwähnt den Vorkauf von Fischen und andern Efswaren, der allein dem Bischofe zusteht, si fuerit in civitate et necesse habuerit de eadem (re empta).

(26). An jedem Mittwoch und Sonnabend ist Markt, und dauert der Marktfriede von Sonnenaufgang bis zur Vesperglocke; wer ihn verletzt, mufs dem Bischofe sowie der Stadt mit 40 Mark büfsen (69).

Den zu Kopenhagen geborenen Einwohnern ist die Ausübung eines jeden Handwerks, das einer versteht und betreiben will, freigegeben gegen eine blofse Recognitionsgebühr für den Vogt und die Stadt[1]. Gewisse Beschränkungen des Schuster- und Bäckergewerbes werden ausdrücklich abgeschafft und verboten (51. 52).

Es gab nach diesem bischöflichen Stadtrecht weder Handwerker-, noch andere Gilden in Kopenhagen; Freiheit des Gewerbebetriebs war die Regel.

Das Stadtrecht des K. Erich von Pommern für Kopenhagen ist eine nur wenig veränderte dänische Abfassung des bischöflichen von 1294[2]. Von Wichtigkeit sind aber zwei Privilegien desselben Königs vom J. 1422, welche sich auf Handwerkerämter und Kaufmannschaft beziehen.

Das eine, vom 15. Febr., ist allgemein gehalten und gilt für alle königlichen Städte[3]. Die Handwerkerämter stehen unter Aufsicht des Vogts, der Bürgermeister und des Rats, welche Macht haben, sie nach Gefallen in der Stadt und im Bezirk einzusetzen; denn nur in den Städten dürfen bürgerliche Gewerbe betrieben werden. Sie heifsen Ämter (æmbede), nicht Gilden. Es besteht kein Innungszwang: wer Amtmann (embizman), das ist Mitglied eines Amtes, werden will, hat als Eintrittsgeld nicht mehr zu bezahlen, als wie der, welcher als Bürger aufgenommen wird (3). Die Handwerker-

[1] 48: Item quicumque natus est Hafnis, cum sciverit, voluerit et potuerit exercere aliquam artem mechanicam, utpote sutoriam, pelliparium etc., non tenebitur aliquid solvere, ut operetur, nisi tantum unam oram advocato et oram civitati in signum sue professionis.

[2] Vgl. Kjøb. Diplomatarium Nr. 114. Der Text ist gedruckt bei Kold.-Rosenvinge S. 127—144.

[3] Kold.-Rosenvinge S. 121. Kjøb. Dipl. Nr. 112. Vgl. die Bestätigung durch Christian I J. 1479 ebend. Nr. 169.

ämter, und die zu ihnen gehören, haben keinen Teil an der Stadtregierung. Allgemein lautet die Vorschrift: In allen Städten soll keiner aus den vorgenannten Ämtern fortan Bürgermeister oder Ratmann sein, sondern allein andere Bürger und Kaufleute[1].

Das Privilegium K. Erichs vom 28. Oct. 1422 betrifft insbesondere die Handwerkerämter und Kaufmannschaft von Kopenhagen[2]. Die Kaufleute dieser Stadt werden mit den gleichen Freiheiten und Privilegien begnadigt, wie die in den königlichen Märkten und Fischerorten von Skanör, Falsterbo, Malmö und Dragör, namentlich mit Zollfreiheit für ihre Waren und Schutz des königlichen Friedens, wogegen den fremden Kaufleuten Zölle und andere Handelsbeschränkungen auferlegt sind.

Aus dem Stadtrechte Christophs von Baiern für Kopenhagen 1443[3] geht hervor, dafs es dort eine deutsche und eine dänische Kaufmannscompagnie (companie) gab, deren Stellung gegenüber der Stadtregierung nur darin verschieden war, dafs die Aldermänner der ersteren durch die deutschen Kaufleute selbst gewählt wurden, doch 'mit Vollmacht und Rat' der Stadtobrigkeit, während die Aldermänner der dänischen Compagnie gleichwie die aller Handwerkerämter von Vogt und Rat eingesetzt wurden[4].

Das gleiche Recht, nämlich Ernennung der Aldermänner durch die Stadtregierung, galt für alle alten und rechtmäfsigen Gilden und Gesellschaften[5]. Denn trotz des Gildenverbotes des älteren Stadtrechts gab es doch wieder Gilden

[1] Art. 2: Item scall engin j nogher køpstadh wære eller her effter at worthe burghemester eller rathman aff thisse forskrefne æmbede, men thet scule wære andere burghere oc køpmæn.

[2] Kold.-Rosenvinge S. 124—126. Kjøb. Diplom. I Nr. 113.

[3] Kold.-Rosenvinge S. 145—168. Kjøb. Diplom. Nr. 127.

[4] Art. 1 und 2: Item schule foghten, burgemestere oc radhit sætte aldermæn uti thet danske kompanie oc alle æmbede.

[5] Och then samme ræt blive um alle andre gamble oc skellige gylde oc samfund, som aff alder wæret have i Køpenhaffn.

in Kopenhagen, aber nur rechtmäfsige, von der Stadtregierung anerkannte, da Art. 3 besagt, dafs Vogt, Bürgermeister und Rat Macht haben, Gilden und Gesellschaften zu verbieten, die sie als unnütz oder schädlich befinden. Von denjenigen, die wirklich bestanden, wird im folgenden Abschnitte die Rede sein.

4. Schonen und Falster.

Lund. Malmö. Landskrone. Stubbekjøbing.

Lundske Stadsret bei Kolderup-Rosenvinge V 49—62. — Codex juris urbici Scaniae bei Schlyter, Corpus juris Sueo.-Gotorum IX 399—434. Spätere Stadtrechte von Malmö und Lund, Landskrone, Stubbekjøbing bei Kold.-Rosenvinge a. a. O.

Das Stadtrecht von Lund, bei dem es im Zweifel bleibt, ob es ursprünglich an diese Stadt, oder an Malmö, oder an Helsingborg verliehen wurde, stammt, nach der altertümlichen dänischen Sprache, sowie nach dem Inhalte seiner Rechtssätze zu urteilen, aus dem 13. Jahrhundert[1]. Es gewann allgemeine Geltung in den Städten von Schonen[2].

Im Eingang ist dasselbe biærkeræt genannt. Biærk bedeutet überhaupt einen Gerichtsbezirk, dann insbesondere den städtischen Bezirk oder das Weichbild; demnach heifst Biærkeræt so viel wie Stadtrecht[3]. Die Einwohner der Stadt

[1] So nach Ansicht der neueren Rechtshistoriker gegen Ancher, der es erst in das 14. Jahrh. setzte. Die älteren Hss. nennen Lund als Ort des Stadtrechts, die meisten jüngeren Malmö, andere Helsingborg oder Landskrone. Vgl. Kolderup-Rosenvinge V Einl. S. 16 f. Schlyter Einl. S. 118 ff. Stemann, Dansk Retshistorie S. 43.

[2] So nach der Variante in den Eingangsworten: Thettæ ær thæn ræt ther man callar ware biærkeræt i alle köpstæther i Skanæ — statt ther i Lund ær.

[3] Entscheidend für diese Erklärung ist, wie mir scheint, der

heifsen Bonden, was ebensogut einen Landmann wie einen Städter bedeuten kann. Doch fehlt nicht das charakteristische Merkmal der Stadt, der besondere Gerichtsstand; denn Art. 39 bestimmt, dafs die Einwohner von Lund nur vor das Stadtgericht (bything), nicht aber auswärts, weder vor das königliche, noch das Landgericht sollen gefordert werden. Der Vogt, der auch Amtmann (umbuzman) heifst und der Stadtvorsteher ist, soll sie nicht in den heiligen Zeiten des Julfestes (Jule hælgh), der Osterfasten oder eines Kriegszuges vor sein Gericht laden (38)[1]. Es gibt in Schonen, so wenig wie in Seeland, keine ständigen oder ernannten Urteiler, sondern statt des Ausspruchs von solchen soll (bei nicht handhafter That) der dreifache Zwölfeid zur Anwendung kommen[2]. Bei Bestimmung der Bufssätze für Friedensbruch, Totschlag, Verwundung, Heerwerk wird stets dieses Verteidigungsmittel offen gelassen. Todesstrafe kommt nicht vor. Die Mannbufse beträgt 30 Mark mit ebensoviel als Überbufse (43). Der Mannbufse entsprechend ist der Bufstarif für andere Körperverletzungen geregelt: für eine Hand die halbe Mannbufse, für beide Hände die ganze (46) u. s. w. Wo ein besonderer Fall von Verletzung im Tarif nicht vorgesehen ist, setzen gute Männer die Bufse fest (41). Das Stadtrecht handelt von der Gewere beim Kauf, vom Ehe- und Erbrecht. Keine Rede vom Erbkauf. Ebensowenig von Gilden.

Das spätere Stadtrecht von Lund, 1361 von K. Walde-

Ausdruck im Privileg für Odense: bierk eller wichelle; vgl. dieses unter Fünen. Andere Stellen und Erklärungen sind angeführt bei Kolderup-Rosenvinge V 614 Anm., Lund, Ordbog til de gamle Danske landskabslove unter biærk, Kalkar, Ordbog til det ældre Danske sprog S. 212. Ich komme darauf bei Schweden und Norwegen zurück.

[1] Vgl. Roskilde S. 186 Anm. 1.

[2] Art. 36: Nefnd skal ey i Lund ganga, for nefnd skal ganga threnne tylter. In K. Christophs allgemeinem Stadtrecht Art. 15 ist dies überhaupt als Regel ausgesprochen.

mar IV verliehen, beruht nicht auf dem älteren, sondern ist ein gänzlich neues, zum grofsen Teil übereinstimmend mit demjenigen, welches derselbe König im Jahre vorher den Bürgermeistern, Ratmännern und Bürgern von Malmö gewährt hatte. Letzteres ist deshalb zuerst zu betrachten[1].

Unverkennbar ist der Fortschritt der städtischen Autonomie. Die Stadtregierung wird vom Bürgermeister und Rat (Borgemester och Raad) geführt. Der Rat besteht aus lebenslänglichen Mitgliedern und ergänzt sich selbst (Art. 1). Er gibt den Handwerkerämtern ihre Ordnungen und beaufsichtigt sie. Er verordnet die Steuern und Auflagen, welchen alle Einwohner ohne Unterschied, auch Ritter und Geistliche, welche Häuser, Güter, Schiffe zu Malmö besitzen, unterworfen sind[2]. Die jährliche Hauptsteuer ist das Mittsommergeld, welches der königliche Vogt (foged) mit zwei Ratmännern und zwei anderen Bürgern erhebt (5). Über die Einrichtung des Stadtgerichts ist nichts gesagt; doch ist anzunehmen, dafs dasselbe durch Vogt und Rat gebildet wurde. Denn offenbar ist der Rat gemeint, wenn es im Art. 15 heifst: „Die Bürger können wegen schwerer Vergehen die Schuldigen friedlos machen und an Hals und Hand strafen“[3]. Kauf und Verkauf von Grundbesitz in der Stadt darf nur mit Zustimmung des Rats geschehen (11). So ist auch die Errichtung neuer Gilden oder Gesellschaften (ny gilde eller kompanii) nur mit des Rats Erlaubnis gestattet, „ausgenommen die von alter Zeit hergebrachten“, wie im Art. 12 hinzugesetzt ist. Und bestimmt findet sich das Dasein und Recht der alten Knutsgilde im Art. 25 bezeugt, wo es

---

[1] Dänisch mit alter (fehlerhafter) lateinischer Übers. bei Kold.-Rosenvinge V 70—83.

[2] Nur die eigenen Wohnhäuser sind von der Steuer ausgenommen nach Vorwort und Art. 27.

[3] In ipsorum placito ipsi cives talem pace privare poterint et punire in collo et manu secundum delicti qualitatem; ebenso im dänischen neuen Lunder St.-R. Art. 16.

heifst, dafs bei aller Art Anklagen, wo drei Zwölfeide zur Reinigung erforderlich sind, man sich mit dem Eide von 6 Knutsgildebrüdern verteidigen kann[1].

Die Bestimmungen über Zollfreiheit der Bürger bezüglich der königlichen Zölle im Reiche (18) und über Handelsbeschränkungen der Gäste zu Gunsten der Bürger (8—10) kehren in den dänischen Stadtrechten des 14. und 15. Jahrh. regelmäfsig wieder.

Im wesentlichen und meist wörtlich übereinstimmend mit dem Stadtrecht von Malmö ist das neue von Lund 1361[2]. Auffallend ist, dafs die die Gilden betreffenden Artikel hier nicht aufgenommen sind; doch folgt daraus nicht, dafs es keine Gilden in Lund gegeben habe. Das Dasein einer St. Knutsgilde und anderer Gilden in Lund ist anderswo bezeugt[3].

Völlig identisch, abgesehen von unbedeutenden Zusätzen, ist mit dem Malmöer Stadtrecht Waldemars IV das von Erich von Pommern 1415 an Landskrone verliehene Privileg[4].

Von Waldemar IV erhielt auch das unbedeutende Städtchen Stubbekjøbing auf Falster 1354 ein ähnliches Privilegium[5]. Es ist nichts besonderes darin, als Art. 4, der von dem gerichtlichen Reinigungseid handelt: „Wer sein Recht durch gerichtliche Eide beweisen will, mufs dies entweder mit 3 Eiden, welche Tyltered (Zwölfeide) heifsen, von der St. Knutsgilde thun, oder mit 9 Zwölfeiden von andern, doch rechtsfähigen Männern“[6]. Die enorme Häufung der

---

[1] For nogenhande sag, saa at hand skal werie sig met 3 tylter eid, tha maa hand siig werie met 6 S. knuds gildebrödre.

[2] Dänisch bei Kold.-Rosenvinge S. 64–69.

[3] Vgl. den folgenden Abschnitt.

[4] Dänisch bei Kold.-Rosenvinge S. 84–91. In den Hss. wechseln die Namen Landskrone und Malmö. Art. 23 sagt dasselbe in betreff des Eides von 6 Knutsgildebrüdern gleich 3 andern Zwölfeiden, wie Art. 25 Malmö. Neu sind Art. 28–32 und 34.

[5] Lateinischer Text bei Kold.-Rosenvinge S. 576—578.

[6] Quicunque leges firmaverit, aut tribus legibus quae tylter di-

gerichtlichen Eide bis zur Zahl von 108 bei einer einzigen Klagsache und die dreifache Wertschätzung des Knutsgildeeids gegenüber einem gewöhnlichen begegnet hier ebenso wie im Roskilder Stadtrecht von 1268.

5. Fünen.

Odense.

Stadtrecht und Privilegien bei Kolderup-Rosenvinge S. 205–215.

Das Privilegium Waldemars IV für Odense ist nur in derjenigen Form vorhanden, in der es Christian I 1477 erneuerte. Bestätigt werden darin von ihm den Bürgern zuerst alle Freiheiten und Rechte, die sie von seinen königlichen Vorfahren besafsen, und zwar in der Stadt und dem dazu gehörigen, nach den Ortsgrenzen beschriebenen Weichbild[1]. Als Stadtobrigkeit sind genannt der königliche Vogt und der Rat. Der jährlich an den König zu entrichtende Schofs der Stadt (byscat) ist auf 300 Mark festgesetzt (12). Dafür sind die Waren der Bürger zollfrei im Reiche, aufser in den Märkten von Schonen (15). Vorschriften über den Handel der Gäste (17—19) wie im Privileg für Malmö. Die Handwerker sind dem Rate zum Gehorsam verpflichtet, der die Ungehorsamen aus ihrem Amte ausschliefsen kann (21). Die Handwerkerämter sollen keine Skra und kein Recht haben, das nicht vom Rate bewilligt ist (24). Strafordnung bei

cuntur vulgariter de convivio et fraternitate Sancti Canuti, aut cum novem legibus, Tyltereed dictis, de communibus hinc inde recipiendis, tamen legalibus, se defendere obligentur.

[1] Der deutsche Ausdruck kommt hier neben dem dänischen vor, Art. 1: stads marckeskiell, som almenth kalles bierk eller vichelle, d. i. der Stadt Feldmark, die gewöhnlich Bjärk oder Wikbeld genannt wird; vgl. oben S. 195.

Totschlag und Verwundung: wer nicht dem Verletzten, dem Könige und der Stadt (mit Geld) zu büfsen vermag, soll Leib für Leib, Hand für Glied geben (3). Bei der Rechtsverteidigung kommt in Betracht, ob einer in einer Gilde ist oder nicht, und im ersteren Fall, ob er in der Kuntsgilde ist. Wer bei nicht handhafter That sich mit Eid vor dem Stadtgericht rechtfertigen will[1], sagt Art. 2, der wehre sich, wenn er in einer Gilde ist, mit 12 rechtsfähigen Männern (loghfaste men) seiner Gilde, und wenn er es nicht kann, büfse er nach Landrecht; ist er aber nicht in einer Gilde, so wehre er sich mit 12 anderen rechtsfähigen und vermögenden Bürgern, und ist er in der Knutsgilde, mit 6 anderen Gildebrüdern, wie es alte Gewohnheit ist[2].

Nächst dem Stadtrecht kommen für Recht und Verfassung noch zwei königliche Privilegien aus dem 15. Jahrhundert in Betracht, das eine von Christian I vom J. 1454, das andere von K. Hans vom J. 1495[3]. Aus dem Vorwort des ersteren, das auch im andern wiederholt ist, geht hervor, dafs Zwietracht zwischen Bürgermeistern und Rat einer- und der Gemeinde (menigheden) andrerseits entstanden war, weshalb der König die Eintracht wiederherstellen will. Doch findet sich im Privilegium von 1454 nichts, was bestimmt hierauf hinzielt oder worin etwa eine an die Gemeinde gemachte Concession zu erkennen wäre. In Art. 1 und 2 ist das Selbstergänzungsrecht des Rates anerkannt, gleichwie in Waldemars IV Privilegien für die Städte von Schonen. Nur der Bürgermeister wird auf Vorschlag des Rates vom Könige auf Lebenszeit ernannt.

Besser pafst das erwähnte Vorwort auf das Privileg von K. Hans 1495, worin eine neue, in den bisherigen Stadt-

[1] Dem dänischen Ausdruck: oc festher low for seck entspricht der lateinische: firmare legem.

[2] Oc er han i sancti Knutz gilde, tha lowgwerie segh selff siaette gildbrother, som gammel sidwane er.

[3] Kold.-Rosenvinge S. 211—215.

rechten noch nicht vorgekommene Regel bezüglich der Besteuerung und der Ratswahl aufgestellt ist, nach welcher die Gemeinde (almuge) einen wichtigen Anteil in beiden Beziehungen erhielt. Wenn einer vom Rate abgeht, heifst es in Art. 4, sollen die 15 ‚Radmeister', d. i. Vorsteher der Gemeinde in den 15 Stadtbezirken, 4 zuverlässige Männer vorschlagen, aus denen Bürgermeister und Rat einen wählen: nur darf kein Handwerker Ratmann werden, aufser wenn er Handwerk und Gilde aufgibt[1]. Denselben Grundsatz fanden wir schon im Privileg K. Erichs für Kopenhagen 1422 ausgesprochen. Bezüglich der Handwerkerämter ist im Art. 5 verordnet, dafs bei jeder Zusammenkunft derselben zwei Ratmänner anwesend sein sollen, damit „unser (des Königs) und der Stadt Recht nicht verschwiegen werde"[2]. Der Einflufs des deutschen, insbesondere lübischen Stadtrechts ist in diesen die Handwerkerämter betreffenden Bestimmungen deutlich zu erkennen[3].

Allgemeine Stadtrechte.

Almindelige stadsretter von Erich Glipping, Margarethe, Christoph von Baiern und Hans bei Kolderup-Rosenvinge V 483 bis 575, und Gesetzbücher Christians II ebend. IV.

Unter dem Namen von allgemeinen Stadtrechten gehen einige, angeblich von dänischen Königen herrührenden Städteordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert, von welchen nur die letzte von K. Hans vom Jahre 1483 oder 1487 (die Hss. geben die Jahrzahl verschieden an) als authentisch und für die Unionsreiche geltend anzusehen ist[4]). Denn das s. g.

[1] uden the offvergiffve theres embethe oc gilde.
[2] Art. 8: thi at wor oc byssens rett scall ey forthies.
[3] Vgl. Buch VIII.
[4] Stemann, Retshistorie S. 44 f.

allgemeine Stadtrecht von Erich Glipping scheint nur an Nyborg in Fünen 1271 verliehen worden zu sein und ist selbst nur aus dem Stadtrechte von Ripen desselben Königs entlehnt. Und das der Unionskönigin Margarethe (1397 bis 1412) verdankt diesen Namen allein einer handschriftlichen Notiz ohne sonstige Beglaubigung. Auch das von Christoph von Bayern 1443 erweist sich als blofse Compilation aus dem Stadtrechte von Lund oder Schonen und vornehmlich aus dem von Kopenhagen desselben Jahres 1443[1]. Bleibt hiernach die Entstehung dieser allgemeinen Stadtrechte im Zweifel, so können sie doch immerhin als Aufzeichnungen des zur Zeit geltenden Rechts angesehen werden, um daraus die allgemeinen Grundzüge des dänischen Städtewesens im Mittelalter zu entnehmen.

Die Stadtverfassung ist überall im gleichförmigen Bestande vorausgesetzt. Vogt, Bürgermeister und Rat bilden die Stadtobrigkeit, welcher sowie dem Könige jeder Bürger Treue und Gehorsam geloben mufs (Margarethe Art. 7). Der Rat ergänzt sich selbst, wie wir schon in den Privilegien Waldemars IV sahen. Die neuen Städteordnungen des 15. Jahrh. finden nicht nötig, dies besonders zu erwähnen; nur bestimmt die von K. Christoph: „wer, ohne von Bürgermeister und Rat zum Ratmann gewählt zu sein, sich doch für einen solchen ausgibt, soll Hals und Hauptgut verlieren“[2], und die von K. Hans, dafs die Städte je nach Bedarf zwei Bürgermeister oder mehr und 10 Ratmänner, sowie 4 Viertelsmänner (fierdings mend) oder mehr nach Bedarf haben sollen (2).

Vogt, Bürgermeister und Rat bilden auch das Stadtgericht, an welches alle Klagen in Rechtssachen zu bringen sind (Margarethe Art. 16, Christoph 15). Weder Sandmänner noch Nefninge erscheinen als Schöffen. Die Städteordnung

[1] Kolderup-Rosenvinge gibt S. 519 f. die Parallelstellen.

[2] Übereinstimmend mit dem Kopenhagener St.-R. von 1443 V Art. 21. Ebenso im allg. St.-R. des K. Hans Art. 136.

von Christoph wiederholt den Satz des Lunder Stadtrechts als allgemeine Regel: „Es sollen keine Nefninge in den Städten sein“ (Art. 15).

Die allgemeinen Stadtrechte enthalten nur wenig über das Privatrecht, Familien- und Erbrecht, für welche das Landrecht ausreichte. Nur die Städteordnung von K. Hans verbreitet sich auch hierüber ausführlich. Bei weitem das meiste sind Straf- und polizeiliche Bestimmungen.

Da das bürgerliche Wesen in den Städten hauptsächlich auf Handel und Gewerbe beruhte, sahen wir schon in den älteren Stadtrechten das Bestreben, den Nutzen derselben soviel wie möglich allein den Bürgern zuzuwenden, dagegen den Handel der Gäste zu beschränken. Eben hierauf zielen die ersten Artikel in der Städteordnung Margarethens, gleich als ob dies an Wichtigkeit allem anderen vorangehe. Stehender Grundsatz, der auch in den anderen Städteordnungen wiederkehrt, ist, dafs die Gäste nur mit Bürgern, nicht mit anderen Gästen in der Stadt Handel treiben dürfen, auch dann nicht, wenn Bürger für sie das Maklergeschäft übernehmen[1]. Die Gäste müssen Zoll und andere Abgaben zahlen, von denen die Bürger befreit sind. König und Stadt wahren sich das Vorkaufsrecht an den Gütern der fremden Kaufleute. Letztere sollen gleich nach ihrer Ankunft im Hafen, bevor sie ihre Waren öffentlich feilbieten, Vogt und Bürgermeister benachrichtigen, falls diese etwas für den Bedarf des Königs oder der Stadt kaufen wollen (Margar. Art. 1). Dagegen besteht in den Städten für die Handwerker eine kaum beschränkte Gewerbefreiheit: wer in der Stadt geboren ist, sagt Margarethens St.-O. Art. 18, wie schon das Kopenhagener Stadtrecht von 1294, kann jedes Gewerbe, das er will und versteht, gegen Zahlung einer geringen Abgabe (1 Oere) an das betreffende Amt, betreiben; wer aber von

[1] Christophs St.-O. Art. 35: ‚Om Giestepenninge‘, und Kopenhagener St.-R. III Art. 14.

auswärts kommt, soll soviel bezahlen, wie die Amtsschra vorschreibt[1]. Handwerkerämter und Gilden stehen unter der Aufsicht der Stadtobrigkeit. Allgemeiner Grundsatz ist, dafs neue Gilden oder Gesellschaften (gilder eller selschab) nur mit Bewilligung des Vogts, der Bürgermeister und des Rats dürfen errichtet werden, unnütze und schädliche aber verboten sein sollen[2].

Schliefslich sei noch der merkwürdigen Reform der Städteverfassung durch K. Christian II gedacht, in dessen beiden Gesetzbüchern, dem sog. geistlichen vom J. 1521 und weltlichen von 1522, zuerst die Ideen der Reformation auftauchen[3]. Die unterschiedliche Benennung dieser Gesetzbücher ist nicht zutreffend; denn beide handeln gleichmäfsig von geistlichen und weltlichen Sachen und verhalten sich zu einander nur wie Entwurf und Ausführung[4]. Doch ist die Reform der Städteverfassung allein in dem weltlichen Gesetzbuch enthalten, das auch die ‚Ordinanz' heifst.

Bekannt ist die Erzählung, dafs Christian II durch die Holländerin Sigbritt, die Mutter seiner geliebten ‚Düveke', auf die Blüte der holländischen Städte und deren tüchtigen Bürgerstand aufmerksam gemacht worden und dem Rate dieser geschiedten Holländerin, sich dieselben zum Muster zu nehmen, gefolgt sei. In der That zeigt seine neue Städteordnung in der ‚Ordinanz' wesentliche Übereinstimmung mit der Stadtverfassung von Amsterdam, von wo die genannte Sigbritt herstammte[5]. In den Städten soll ein ‚Scultus', d. i. Schultheifs, über Bürgermeister und Ratmänner gesetzt und

---

[1] Som deris embedschraa derom udviser. Nach Kopenhagener St.-R. von 1294 Art. 48 soll 1 Oere an den Vogt und die Stadt bezahlt werden.

[2] Margarethe Art. 8. Christoph 25. Hans 71.

[3] Beide sind in Kolderup-Rosenvinges Samling IV abgedruckt.

[4] Kolderup-Rosenvinge Einleitung und Dahlmann III 356 ff.

[5] Vgl. Amsterdam unter Holland Buch VII.

alle drei Jahre vom Könige ernannt werden (Art. 1). An die Stelle des bisherigen Stadtvogts trat hiermit ein königlicher Präfect mit holländischer Benennung. Der Schulz soll 30 achtbare Bürger, mehr oder weniger je nach der Gröfse der Stadt, die gute Kaufleute und nicht Handwerker sind, ernennen, aus denen die 4 Bürgermeister und 7 Schöffen oder Ratmänner im zweijährigen Wechsel zu wählen sind (Art. 3. 4. 6). Dies ist das getreue Abbild der holländischen Stadtverfassung, wonach eine für sich abgeschlossene politische Corporation von Kaufleuten und vermögenden Bürgern, die sog. ‚Vroedschap', ausschliefslich zum Stadtregiment berechtigt war.

Nichts mehr vom Gildewesen kommt in den Gesetzbüchern Christians II vor, nachdem dasselbe jede Bedeutung im öffentlichen Rechte verloren hatte[1]. Überhaupt zeigt diese Gesetzgebung schon ein ganz modernes Gepräge, sowohl in kirchenreformatorischen Ideen[2], als auch in polizeilicher Fürsorge für das Wohl der Unterthanen, wie z. B. den Bürgerssöhnen in den Städten befohlen wird, bevor sie Kaufleute werden, ein Handwerk zu lernen, womit sie sich im Fall der Verarmung ernähren könnten[3], und wie den Gutsherren auf dem Lande verboten wird, ihre armen gutshörigen Leute zu verkaufen, nach der schändlichen Gewohnheit, die in Seeland, Falster, Laaland und Moen herrscht[4].

Freilich hatte Christian II schlechtes Glück mit seinen tiefgreifenden Reformen, wodurch er sich ebenso sehr wie durch seinen herrischen Absolutismus und seine unkluge

---

[1] An der einzigen Stelle, wo das Wort Gilde vorkommt, im geistlichen Gesetzbuch Art. 129, bedeutet es die Gelage bei den Erntefesten, die wie die Schmausereien bei Hochzeiten und Kindtaufen abgeschafft sein sollen.

[2] Den Geistlichen wird verboten, das Recht in Rom zu suchen (Geistl. Gesetz Art. 21, Ordinanz 77), und anbefohlen, nach dem Rate des Apostels Paulus eine Frau zur Ehe zu nehmen (Geistl. Gesetz 17).

[3] Ordinanz 55. 61.

[4] Geistl. Gesetz 11.

auswärtige Politik bei Geistlichkeit und Adel verhafst machte. Nachdem er 1523 aus Dänemark entflohen war, wurden seine Gesetzbücher öffentlich verbrannt. Aber sein Name blieb in Ehren bei allen Bürgern der Städte, und wiewohl diese im Bunde mit Lübeck in dem unglücklichen Kriege von 1534 unterlagen, gelangte doch die Kirchenreformation endlich durch Christian III zum Siege, und dieser erneuerte auch Christians II Gesetze, die er in seine Recesse aufnahm[1].

IV. Gilden in den Städten.

Von den drei alten und Hauptgilden, deren Ordnungen wir oben betrachtet haben, findet sich in den Stadtrechten allein die St. Knutsgilde genannt, wobei ebenso wenig wie in den zu Skanör vereinbarten Statuten ein Unterschied zwischen den königlichen und herzoglichen Knutsgilden gemacht wird.

Im Schleswiger Stadtrecht ist nur schechthin von dem summum convivium und den Prärogativen der fratres conjurati die Rede[2]. Das Flensburger Stadtrecht in der dänischen Redaction schreibt dem Alderman der Knutsgilde eine Mitwirkung bei der Besetzung des Stadtrats zu. Im St.-R. von Hadersleben ist das Gildehaus von St. Knut erwähnt. Die Apenrader Skra von 1335 nennt die St. Knutsgilde, daneben aber auch die Gilde von St. Nicolaus, als gleichberechtigt mit dieser bei der Eidesleistung[3]. In den Stadtprivilegien Waldemars IV für Stubbekjøbing, Malmö und Lund ist des-

[1] Stemann, Retshistorie S. 55.

[2] Man weifs anderweitig, dafs die Gilde zu Schleswig den Herzog Knut als Schutzpatron verehrte; vgl. Sach, Geschichte der Stadt Schleswig S. 110.

[3] Vgl. oben S. 176.

selben Vorrechts der Gildebrüder von St. Knut gedacht. Ebenso in dem von Odense, welches Christian I bestätigte. Desgleichen in den Stadtrechten von Viborg und Kolding um Mitte des 15. Jahrhunderts. Das Stadtrecht von Roskilde 1268 gebraucht den Ausdruck convivium conjuratum, ohne andere Benennung, gleichwie das von Schleswig.

Die St. Erichsgilde ist nur von wenigen Orten bekannt, von Kallehave durch die vorhandene Gildeordnung[1], von Röthinge durch das Siegel der Gilde[2], von Kopenhagen durch Pontoppidan[3].

Auf das Dasein anderer, dem Ansehen und Range nach untergeordneter Gilden weist, wie schon oben bemerkt, die Bezeichnung der höchsten Gilde und der für diese besonders gebrauchte Ausdruck geschworene Gilde hin. Es ist nun zu sehen, von welcher Art und Einrichtung jene anderen Gilden waren, zu welchem Zweck es genügen kann, nur die bedeutenderen Städte in den verschiedenen Landschaften zu berücksichtigen.

1. Südjütland.

Flensburg.

Sejdelin, Diplomatarium Flensborgense I und II, 1865 und 1873.
F. Wedel, Gilder og Laug i Flensborg, 1873.

Die St. Knutsgilde zu Flensburg ist durch ihre oben betrachtete älteste dänische Gildeordnung (A) und das Flensburger Stadtrecht von 1284 bekannt[4]. Nur wenig mehr

[1] Vgl. S. 128.
[2] Pappenheim S. 164 nach der Beschreibung von Arne Magnusson.
[3] Vgl. unter Kopenhagen.
[4] Vgl. S. 168.

über sie enthalten die Urkunden der Stadt. Sie findet sich in den Verzeichnissen der Erbenbesitzer mit Grundstücken sowie mit einem Gildehause aufgeführt[1]. Ihre bevorzugte, von allen übrigen Gilden ausgenommene Stellung wird noch durch einen Artikel in der Zunftordnung der Schmiede vom J. 1514 bezeugt, worin gesagt ist, dafs diese neue Innung (lag) das gleiche Recht wie alle anderen in der Stadt geniefsen soll, nur nicht wie die St. Knutsgilde[2]. Als eine vornehme Gilde aus der besseren Gesellschaft behauptete sie sich noch in späterer Zeit, nachdem sie wie andere zu einer blofsen Schützengilde geworden[3].

Nicht weiter als bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts gehen die urkundlichen Nachrichten über andere Gilden von Flensburg zurück. Auch sind diese meist erst in dieser Zeit gestiftet worden.

Es sind nach chronologischer Ordnung, so wie sie zum erstenmal vorkommen, die folgenden.

1. Die h. Dreifaltigkeits- oder Kalandsgilde, convivium sancte Trinitatis sive Calendarum. Statuten der Stiftung 1362[4].

2. Die h. Gertrudsgilde, convivium beate Gertrudis virginis. Statuten der Stiftung 1379[5].

3. Die h. Laurentiusgilde, convivium sancti Laurentii. Mitgliederverzeichnis, 1377—1518[6].

4. Die h. Marien- oder Trägergilde, convivium beate Marie sive fertorum oder latorum. Aufzeichnungen des Gildebuchs seit 1399[7].

---

[1] Sejdelin S. 427. 435 und 436 (by sante Kanutes ghildebrødre stenhus) 480. 489. 521.

[2] A. a. O. II Nr. 294 S. 105: ock hebben wy gegunt, dat se er lach mögen midt lage unde lageszrecht holden gelick ander lage binnen unszer stadt, ahne sunte Canutis lach.

[3] Ihr Name verschwindet erst Mitte des 18. Jahrh. S. die Nachrichten über sie bei Wedel S. 28 ff.

[4] Sejdelin Dipl. I 55.

[5] Ebd. S. 101.

[6] Ebd. S. 82.

[7] Ebd. S. 144.

5. Die Kaufleutegilde U. l. Frau, Unser leve vrouwen lage des kopmans to Flensborgh unde to sunte Margreten altare. Statuten und Mitgliederverzeichnis um 1420[1].

6. Die h. Leichnamsgilde der Schüler, convivium corporis Christi, gestiftet 1432[2].

7. Die St. Johannisgilde, die grofse und die kleine, grote und luttike sunte Johannes lagh, 1436[3].

8. Die St. Nicolaigilde, sunte Nicalaus lag. Statuten von 1446[4].

9. Die St. Mariengilde, U. l. vrouwen lagh in sunte Nicolaus kerken. Statuten von 1492[5].

Die allgemeine Benennung dieser Genossenschaften ist lateinisch convivium, fraternitas, dänisch und niederdeutsch lag, broderschop. Das Wort Gilde wird nicht für sie gebraucht. Ihre Organisation ist durchweg die gleiche, mit einem Aldermann und zwei Beisitzern oder Stuhlbrüdern als Vorstand, nach dem Vorbilde der alten Gilden. Auch nach Zwecken und Einrichtungen sind sie diesen nachgebildet, nur ohne eigene Gerichtsbarkeit, welche jenen ihr charakteristisches Gepräge verlieh. Es sind immer noch Gilden, aber in wesentlich abgeschwächter Gestalt. Sie lassen sich nicht schlechthin als geistliche und weltliche Gilden unterscheiden, wenn auch bei den einen das geistliche Element mehr als bei den andern überwog, und kaum als Standesgilden, wenn auch ihre Stiftung von einem besonderen geistlichen oder weltlichen Stande ausging; denn in allen waren verschiedene Klassen der Einwohner vereinigt. In ihren Statuten wieder-

[1] Ebd. S. 232. Sie wurde vor dem J. 1404 gestiftet, wie Wedel S. 93 beweist.

[2] Ebd. S. 389.

[3] So findet sie sich unter den Erbenbesitzern im Stadtbuch genannt. Ebd. S. 439. 446. Als militärisch organisierte Schützengilde wurde sie noch in neuester Zeit 1853 durch K. Friedrich VII bestätigt. Wedel S. 44.

[4] Ebd. S. 516.

[5] Ebd. S. 694.

holen sich gleiche oder ähnliche Vorschriften über die Aufnahme neuer Mitglieder, Rechte und Pflichten derselben, Abhaltung der Zusammenkünfte und Gelage, religiöse Dienste. Und mit den Männern nahmen auch die Frauen an der Genossenschaft teil.

Sehen wir zuerst die Gilde der h. Dreifaltigkeit oder sog. Kalandsgilde. Diese war ursprünglich eine Gilde der Geistlichen zu vorwiegend religiösen Zwecken. Nach ihren Statuten vom J. 1362 sollte die Genossenschaft auf die Mitgliederzahl von 24 Priestern beschränkt sein, aber auch Laien, falls es an Priestern fehlte, doch nicht mehr als 8, aufgenommen werden. Der Aldermann (senator) der Brüderschaft und seine zwei Beisitzer werden jährlich gewählt. Zweimal im Jahr werden Zusammenkünfte mit Gottesdienst und Gelag an drei Tagen hintereinander gehalten. Die Pflichten der Brüder bestehen vornehmlich in geistlichen Verrichtungen, Messelesen für die verstorbenen Mitglieder, auch Almosengeben an die Armen. Dazu kommen die gewöhnlichen Vorschriften über die Ausrichtung des Gelags und das schickliche Verhalten der Brüder bei demselben, Beiträge und Bufsen, Beilegung ihrer Streitigkeiten durch Aldermann und Beisitzer. Die Gilde gelangte bald zu hohem Ansehen, und es blieb nicht bei der anfangs bestimmten Mitgliederzahl. Auf Andrängen der Laienmitglieder wurden auch Frauen zu den Gelagen zugelassen; der Bürgermeister von Flensburg zuerst brachte die seinige mit[1]. Der Bischof, Ritter und Edle, die geladen wurden, durften in Begleitung ihrer Diener, der erstere mit zwei, die letzteren mit einem, erscheinen.

Eine ältere Gilde war die von St. Lorenz. In ihrem Mitgliederverzeichnis seit 1377 sind die Brüder in Abteilungen zu je 4 Personen aufgeführt, denen es nach alter Sitte oblag, der Reihe nach das Gelag auszurichten[2]. Das

[1] A. a. O. S. 58.

[2] A. a. O. S. 83: Isti sunt fratres in convivio sancti Laurentii.

Gelag scheint die Hauptsache bei dieser Gilde gewesen zu sein. Als Mitglieder sind Männer mit ihren Frauen, auch Frauen und Töchter allein, Personen verschiedener Stände, nicht wenige Handwerker genannt.

Die Gilde St. Gertrud wurde 1379 mit Beirat eines Bürgermeisters und mehrerer Ratmänner errichtet. Aufser der allgemeinen Vorschrift, dafs die Brüder sich untereinander in allen Nöten mit Wort und That getreulich beistehen sollen, wird in den Statuten den Brüdern und Schwestern noch die besondere Pflicht auferlegt, armen Pilgern und Verbannten die gleiche Hülfe wie ihren eigenen Genossen zu gewähren[1]. Es war, wie es scheint, hauptsächlich eine Laienbrüderschaft aus den unteren Ständen[2].

Eine Gilde niederer Art war die der Lastträger (fertorum). Dieser war es hauptsächlich um das gemeinsame Trinken der Brüder und Schwestern zu thun, nicht weniger als 6mal im Jahr und zwar am Pfingstfest 4 Tage hintereinander. Doch finden sich an der Spitze ihres Mitgliederverzeichnisses 5 Ratmänner, drei von ihnen mit Ehefrauen, und 20 Priester[3].

Die Gilde des h. Leichnams wurde 1432 von den Schülern zu Flensburg errichtet, wobei sie als Grund angaben, dafs sie bisher noch keinen besonderen Heiligen als Patron, wie andere Gilden, gehabt hätten[4]. In ihren Statuten findet sich neben den üblichen Gilderegeln die Vorschrift, dafs

---

et volunt servire in convivio, sicuti mos est ab antiquo, et semper quatuor fratres simul secundum ordinem.

[1] Insuper fratres et sorores tanto subsidio pauperes peregrinos ac exules, versus istam civitatem pervenientes, quanto proprios convivas, fideliter adjuvabunt.

[2] Wedel S. 79 sagt, dafs sie einen gewissen Gegensatz gebildet habe, einerseits zu der vornehmen Knutsgilde, andrerseits zu dem Priesterkaland.

[3] A. a. O. S. 153.

[4] A. a. O. S. 389: wente de scholers de en hadden nenen hovetman van hilghen to erende, alse in anderen lage synt.

keiner von diesem Lag einen von einem andern Lag zum Stechen oder Brechen (to stekende edder to brekende) herausfordern soll. Wenn ein Bruder oder eine Schwester stirbt, soll der Schulmeister mit seinen Schülern, sowie die Priester sie in Prozession zu Grabe begleiten. Das Mitgliederverzeichnis, in welchem zwei Herren und vier Priester an der Spitze stehen, führt Männer und Frauen in grofser Anzahl auf, keine Schüler als solche, aber einen Schulrector, einen Bürgermeister, Gewerbtreibende aller Art[1].

Die Brüderschaft der Kaufleute und Schiffer nahm den Anfang, wie in ihrer ‚Willkür' erzählt ist, bei dem Trinken einer Gesellschaft von 6 Personen zu Fastnacht, wo sie übereinkamen, den Überschufs ihrer Zeche mit 6 Schill. zu einem brennenden Licht vor dem Marienbilde zu verwenden[2]. Dann beschlossen sie, Aldermänner zu wählen und eine Willkür zu machen. Man war darauf bedacht, das Vermögen der Brüderschaft zu vermehren, indem das Geld, welches ihr aus Überschüssen und Brüchen zufiel, einzelnen Genossen zum Handelsbetrieb dargeliehen wurde, welche den Gewinn daraus an die Brüderschaft abzuliefern hatten. Im übrigen handeln die Statuten von dem gemeinsamen Trinken der Brüder und Schwestern, von Beiträgen und Brüchen in Tonnen Bier und Wachs bei Übertretungen der Regeln, dann auch von dem Opfer, das ein jeder beim Begängnis einer Schwester oder eines Bruders darbringen soll. Wiederholt wird versichert, dafs niemand gezwungen sei, in der Brüderschaft zu bleiben: wer die Willkür nicht halten will, mag austreten; sein Name wird im Buche der Brüderschaft gestrichen; und am Schlufs heifst es, dafs „Willkür und Brüderschaft gemacht sind um der Messe U. l. Frau und der Seelen Seligkeit willen". Im Verzeichnisse der Mitglieder stehen Herren und Priester voran; hierauf folgen Männer

[1] S. 391—401 vom J. 1432—1520.
[2] Diplom. I 233.

mit ihren Frauen in grofser Zahl, nicht blofs Kaufleute und Schiffer, auch andere Gewerbtreibende, wie Goldschmiede, ein Glaser, ein Bartscherer, Knechte oder Gesellen, und geistliche Personen. Von einer besonderen Standesgilde der Kaufleute oder Gilde für Zwecke der Kaufmannschaft ist also hier nicht die Rede. Es ist nur eine Brüderschaft besonderer Art für den allgemeinen Zweck genossenschaftlicher Vereinigung, gleichwie die andern schon erwähnten.

Verschieden davon waren die mit Handwerkerämtern verbundenen Brüderschaften, welche gleichfalls bisweilen den Namen eines Heiligen als ihres Patrons führten.

Handwerkerordnungen kommen in Flensburg erst im 15. Jahrhundert vor. Im J. 1437 wurden den Ämtern der Schuhmacher und der Kürschner ihre Skraen von Bürgermeistern und Rat verliehen. Ersteres Amt bildete eine Brüderschaft, welche das Lag des h. Jakob hiefs[1]. Die Statuten der Skra beziehen sich teils auf das Amt oder den Gewerbebetrieb der Schuhmacher, teils auf ihre Brüderschaft. In der einen Beziehung handeln sie von dem Verhältnisse zwischen Meistern, Gesellen und Lehrjungen, sowie von den Bedingungen der Aufnahme in das Amt, wobei die Heirat einer Schusterstochter oder Witwe eine wichtige Rolle spielt, in der andern von dem Verhalten der Brüder und Schwestern untereinander, dann vom Gelag, Beiträgen und Brüchen, ganz wie die gewöhnlichen Gildeordnungen.

In der Schra der Pelzer (Kürschner) wird die Brüderschaft, wiewohl sie keinen besonderen Namen von einem Heiligen führt, doch bestimmt von dem Amte oder Handwerk unterschieden[2]. Nachdem vorher von der Aufnahme in das Amt die Rede war, heifst es im Art. 12: Wer die Brüderschaft gewinnt, es sei Meister, Frau oder Knecht (Gesell), mufs 4 Schill. lübisch geben, und im Art. 13: Welcher

[1] Skra der Schuhmacher. Diplom. I Nr. 109 S. 448.
[2] A. a. O. I Nr. 110 S. 461.

Knecht ein Vierteljahr im Pelzeramt gedient hat, soll die Brüderschaft gewinnen.

Ebenso erscheinen die Bäcker in der ihnen verliehenen Skra vom J. 1452 zugleich als Amt und Lag[1]. Das Zunftwesen zeigt sich hier schon ganz hübsch ausgewachsen. Wer Meister werden will, mufs seine echte Geburt von Vaters und Mutter Seite beweisen, zwei Jahre im Amte gedient haben und eine Prüfung vor den Aldermännern durch Backen dreierlei Brotes bestehen. Das Trinken ‚unse rechte lachdrank' wird zweimal im Jahre gehalten; es sind Brüder und Schwestern dabei.

Ein gemeinsames Amt mit Brüderschaft wurde im J. 1497 von Malern, Goldschmieden, Glasern und Bildschnitzern (snydkers)[2] zu Ehren der h. Maria, des St. Lucas und St. Loyen (Eulogius) mit Genehmigung des Rates errichtet, der ihm die Ordnung als broderscop und ampte verlieh[3]. Die Schmiede, Grob- und Kleinschmiede, Messer- und Büchsenmacher erhielten gleichfalls vom Rate 1514 eine neue Schra, worin sich am Schlufs die oben angeführte Stelle bezüglich ihres Lag befindet[4].

Ich komme hier auf die oben angeregte Frage zurück, ob jemand mehreren Gilden zugleich als Mitglied angehören konnte, wie dies die Vorschrift des Flensburger Stadtrechts vorauszusetzen scheint, wonach ein wegen Diebstahls Angeklagter sich mit 5 Nachbarn und 6 Genossen seiner höchsten Gilde, in der er ist, cum summo convivio, in quo est, verteidigen soll, aber auch der Fall angenommen wird, dafs einer keiner Gilde angehört, si in nullo convivio sit[5].

Aus den Mitgliederverzeichnissen der Gilden in den Flens-

[1] A. a. O. Nr. 145. S. 557.

[2] Es sind unter snydkers nicht blofs Schreiner, sondern sculptores zu verstehen, wie das Wort lateinisch übersetzt ist (Diplom. II 131) und das Meisterstück, das sie zu machen hatten, beweist. Skra Art. 35.

[3] A. a. O. Nr. 208 S. 711.

[4] Vgl. oben S. 208.

[5] Vgl. oben S. 169.

burger Urkunden geht mit Bestimmtheit hervor, dafs Männer wie Frauen in der That gleichzeitig verschiedenen Gilden angehörten. Ich greife einige Beispiele nach Zufall heraus.

Der im Verzeichnisse der Kaufmannsgilde um 1420 an der Spitze aufgeführte Herr Erich Dozenrode, welcher 1413 als Geistlicher und kaiserlicher Notar, 1415 als Archidiaconus und Generalvicar zu Schleswig vorkommt, war auch 1437 Mitglied der h. Dreifaltigkeits- oder Kalandsgilde[1].

Der Goldschmied Heyse (Heyze) gehörte zur Brüderschaft der Kaufleute und mit seinem Weibe Christine (Kerstyn) zugleich zur h. Dreifaltigkeits- und zur h. Leichnamsgilde[2].

Hermann Schroder mit Frau war in der Kaufmannsgilde vor 1460, trat 1473 mit seiner Ehefrau Sissel in die h. Leichnamsgilde ein und legte in dieser 1482 als abgehender Alderman Rechenschaft ab; derselbe ist 1496 in der St. Lorenzgilde genannt[3].

Frau Agnes Fedders findet sich in der h. Dreifaltigkeitsgilde zwischen 1437—1455 unter den Schwestern genannt, als Schenkerin auch in der St. Lorenzgilde, als Mitglied in der St. Gertrudsgilde (um 1419) und in der Kaufmannsgilde (um 1420)[4].

Welche von den verschiedenen Gilden nun, denen eine Person gleichzeitig angehörte, als deren höchste Gilde anzusehen sei, bestimmte sich schwerlich nach einem objectiv feststehenden Rangunterschiede derselben, sondern vermutlich allein nach der Wahl des Betreffenden, der im gegebenen Falle den Reinigungseid mit seinen Gildegenossen zu leisten hatte.

[1] Diplomat. I 236 und 256; vgl. Urkunde von 1415 S. 228. Und ebd. S. 65 und 81.

[2] Ebd. S. 236 und S. 81 und S. 391. 401.

[3] Ebd. S. 244 und S. 392. 393. 404 und S. 96.

[4] Ebd. I 65 und S. 93 und S. 117 und S. 237.

2. Nordjütland.

Ripen.

P. Terpager, Ripae Cimbricae oder Beschreibung der Stadt Ripen. 1736. — J. Kinch, Ribe byes Historie. 1869.

Das Stadtrecht von Ripen, von dem oben die Rede war, thut keine Erwähnung von Gilden, woraus jedoch nicht zu schliefsen, dafs es dort zur Zeit überhaupt keine gegeben habe[1]. Von einer König Knutsgilde ist wenigstens das Siegel bekannt[2], und von anderen sind urkundliche Nachrichten vorhanden. Im J. 1397 wird das steinerne Gildehaus von St. Peter erwähnt[3]; die Gilde besafs Grundstücke und Renten. Besonders reich an Vermögen zeigt sich die Priestergilde, convivium Sacerdotum, Praeste Gilde, die aber nicht blofs Priester, auch Bischöfe und edle Herren, andere Laien beiderlei Geschlechts zu ihren Mitgliedern zählte. Aufser Renten von Grundstücken und Häusern besafs sie einen Schatz von Kleinodien, kostbaren Gefäfsen und Büchern. Als Vorsteher sind zwei Aldermänner genannt[4]. Von der Gilde der h. Gertrud sind die Statuten nur auszugsweise mitgeteilt. Zu Anfang derselben findet sich die Erklärung, dafs die Gilde nicht blofs des Trinkens wegen gestiftet sei[5]. Die Gildeordnung gleicht in Einrich-

[1] Hasse, Die Quellen des Ripener Stadtrechts S. 2: „Es ist eine neuerdings besonders von K. W. Nitzsch hervorgehobene Beobachtung, dafs im Gebiete des lübischen Rechts nirgends eine Spur von Gildenbildung zu tage trete." Die späteren Gilden, fügt Hasse hinzu, seien rein religiösen Charakters. Beide Behauptungen treffen in Ripen nicht zu.

[2] Terpager S. 430 gibt die Abbildung, worin der König sitzend mit Krone, Scepter und Reichsapfel dargestellt ist.

[3] Ebend. S. 441.

[4] A. a. O. S. 445—452. Die Urkunden sind aus dem 15. Jahrh.

[5] A. a. O. S. 436.

tungen und Vorschriften denjenigen der alten Gilden, nur dafs die brüderliche Hülfe nicht mehr so weit geht wie dort, nicht auf Rechtshülfe und Rache sich erstreckt; denn der besser geordnete öffentliche Rechtszustand liefs solches nicht mehr zu. Dagegen wird aufser den gewöhnlichen Pflichten der Brüder und Schwestern besonders noch Unterstützung mit Beiträgen zu Wallfahrten der Brüder nach entfernten heiligen Stätten, wie der h. Maria zu Loretto, St. Peters in Rom, St. Jakobs zu Compostella und des h. Olav, verlangt. Auch von der scharfen Zucht und Strenge der Bufsen in den alten Gilden sind diese Statuten weit entfernt: die Brüche für schlechte Aufführung beim Gelag, selbst für körperliche Mifshandlung eines Bruders, werden mit ganzen oder halben Kannen Bier abgethan[1].

3. Fünen.

Odense und Sveaborg.

Suhm, Samlinger til Danske Historie I und II. — Bircherod. Om gamle gilder i Odense I. Vgl. Wilda, Gildenwesen S. 271 bis 280.

An beiden Orten finden sich Kaufmanns- und Handwerkergilden, welche lediglich den allgemeinen Gildecharakter aufzeigen, ohne besonderen Zwecken von Standes- oder Berufsgenossen zu dienen.

Die Gilde der h. Dreifaltigkeit zu Odense, deren Skra 1476 erneuert und verbessert wurde[2], gibt sich allein dadurch als Kaufmannsgilde zu erkennen, dafs ihre Brüder

[1] Kinch (S. 611—618) nennt, die Angaben Terpagers ergänzend, noch andere Gilden, darunter eine der Schneider, denen der Rat 1349 das Recht verlieh, dafs ohne ihre Zustimmung niemand Kleider anfertigen dürfe (S. 196), und eine der Schmiede, deren Skra in deutscher Sprache 1424 abgefafst ist (S. 324).

[2] Gedruckt bei Suhm, Samlinger von Bircherod I 1.

sich Kaufleute und Kaufmannsgesellen (Köbswenne) nennen. Als Zweck des Vereins ist lediglich Erlangung des Seelenheils angegeben[1]. Die Statuten handeln von religiösen Pflichten und Diensten, Abhaltung einer täglichen Messe in der St. Albans-Kirche, wo ein eigener Kaplan für die Gilde angestellt war, von Vigilien und Gebeten für die Verstorbenen, der Festversammlung nach dem h. Dreikönigstag und Ausrichtung des Mahles, von der jährlichen Wahl des Aldermanns und der zwei Länsmänner oder Stuhlbrüder. Die Zahl der Mitglieder war auf 30 Paare, Männer und Frauen, beschränkt.

In der zwanzig Jahre später, 1496, erneuerten Skra dieser Gilde zeigt sich sowohl ihr Verhältnis zur Stadtobrigkeit als ihre Verwandtschaft mit der Knutsgilde auf eigentümliche Weise. Der Stadtvogt, der zur Zeit ihr Aldermann war, Bürgermeister und Rat haben die Artikel bestätigt, welche den Kaufleuten und ihrer Kaufmannschaft zum Nutzen gereichen sollen. Die Brüder verbinden sich mit Hand und Mund, unter den Siegeln der Stadt, St. Knuts und ihrer Brüderschaft, die Messen und Vigilien zur Ehre der h. Dreifaltigkeit und des h. Knut zu halten. Die Zahl der Paare ist bis auf 40 vermehrt; es gibt aber auch Anwärter, Brüder und Schwestern, ‚Hobebrödre oc söstre', welche bei Erledigung einer Stelle ihrer Aufnahme entgegensehen (S. 26). Ferner handelt das Privilegium, welches K. Hans 1496 Bürgermeistern und Rat und den gemeinen Kaufleuten, „die in der Gilde der h. Dreifaltigkeit sind", erteilte, von den Aufnahmebedingungen[2]. Ein junger Mann, der Kaufmann in Odense werden und in ‚die heilige Dreifaltigkeits-Kaufmannsgilde' aufgenommen sein will, mufs mindestens 15 Jahre alt sein und 2 oder 3 Jahre bei Kaufleuten gedient haben, mufs 4 Mark Geld und 1 Mark in Wachs als Eintrittsgeld geben und

[1] S. 16: Item hwilken brodher eller söster, som will gaa i thette bröderschap for syn siæls salighæts skyuldh.

[2] A. a. O. S. 29.

die Satzungen der Gilde beschwören, ein Vermögen von 30 Mark nachweisen und zugleich Gildebruder in der St. Knutsgilde sein, „damit wer es nötig hat, sich vor Gericht mit der sechsten Hand wahre und weder sich noch die Gildebrüder damit belästige“ [1].

Man sieht, die Angehörigkeit zur einen Gilde schlofs die zur anderen so wenig aus, dafs hier sogar die Mitgliedschaft in beiden zugleich gefordert wird, und nicht weniger beachtenswert ist der Grund, weshalb die Mitgliedschaft der Knutsgilde verlangt wird. Letztere nämlich war so zu sagen eine bequeme Schwöranstalt geworden, welche denjenigen, die zu ihr gehörten, die Eidesleistung erleichterte und dadurch die Genossen der anderen Gilde von der lästigen Pflicht der Eideshülfe befreite.

Die Kaufmannsgilde zu Sveaborg wurde, wie ihre Skra in der Einleitung angibt, zu Ehren der h. Dreifaltigkeit, der Jungfrau Maria und der heiligen Frau Anna im J. 1444 von den Kaufleuten unter dem Namen St. Anna lagh errichtet und, wie am Schlufs gesagt ist, von Bürgermeistern und Ratmännern der Stadt bestätigt. Die Satzungen der Skra gleichen denjenigen der gewöhnlichen Brüderschaften ohne charakteristischen Unterschied.

Ganz ähnlicher Art sind die noch vorhandenen Skraen verschiedener Handwerkergilden, wie die der Schneider zu Odense [2], der Goldschmiede, Riemer und Schwertfeger zu Sveaborg [3]. Es sind keine Zunftordnungen, sondern ledig-

[1] S. 31: Item skal ingen Kiöbmaand være i Gildet med mindre end han skal være udi St. Knutsgilde, fordi at om nogen Gildbroder trængde paa Lov, da maan har værge sig med siette haand, og ey ydermeere besværge sig eller sine gildbrödre dermed.

[2] In Brandt, Gammeldansk Læsebog S. 297, abgedruckt aus Fyenske Aktstykker. Noch andre Handwerkergilden, der Schmiede, der Schuhmacher und eine vornehme religiöse Gilde ‚Elende Lag‘ oder ‚Unsrer Frau Gilde‘ sind aufgeführt bei Engelstoft, Odense Byes Historie 1862 S. 60.

[3] Abgedruckt bei Suhm I 2 S. 210.

lich Gildeordnungen zum Zweck der religiösen und geselligen Vereinigung.

4. Seeland.

Kopenhagen.

Pontoppidanus, Origenes Hafnienses 1760. — Nielsen, Kjøbenhavns Diplomatarium I. — Wilda S. 280.

Im Stadtrecht Christophs von Baiern für Kopenhagen 1443 sind, wie schon bemerkt, Gilden und Gesellschaften im allgemeinen, die deutsche und dänische Handelscompagnie besonders erwähnt[1]. Pontoppidan berichtet von 4 Gilden (convivia), die im J. 1370 in Kopenhagen bestanden, nämlich die der h. Maria, des heiligen Geistes, des h. Erich und der h. Katharina, zu welchen dann noch 1403 eine von Kopenhagener Bürgern gestiftete Gilde der h. Karina hinzugekommen sei; aufserdem fänden sich 1527 eine Gilde Corporis Christi und 1531 eine Kalandsgilde bezeugt. Derselbe gibt weiterhin (S. 186) einen Auszug aus den Statuten der deutschen Compagnie vom J. 1382, mit deren Plattdeutsch er sich leider den Kopf zerbrechen mufste[2], weshalb der Auszug sich in der That als sehr mangelhaft erweist. Glücklicher Weise ist der Text noch vorhanden, dem ich folge[3]. Die Gesellschaft (selschop) bestand aus Kaufleuten von Wismar, Stralsund, Stettin und den deutschen Städten insgemein (alle de gemeyne kopman uth den dudeschen steden). Sie nahm den Anfang zu Lichtmefs 1382 mit Stiftung einer Prunkdecke (boldex) und von 4 Lichtern für die Begäng-

[1] Oben S. 194.

[2] Skjønt jeg blev keed af at bryde hovedet med det plat tydske!

[3] Vgl. diesen bei Nielsen, Diplomatarium I 119 Nr. 81.

nisse der Brüder, wobei drei Messen gesungen wurden, für welche jeder Bruder mit seinem Gelde opfern soll. So, wie dies, ist auch alles übrige den gewöhnlichen Gildeordnungen entsprechend. Wer von auswärts kommt und die Brüderschaft gewinnen will, mufs 1 Mark lübisch geben. Die Brüder sollen denjenigen zur Bewahrung ihres Guts und Lebens helfen, die auf kurze Zeit, etwa 6 Wochen, nach Kopenhagen kommen. Dreimal im Jahr wird von der Gesellschaft ein Gelag abgehalten mit Messen und Opfern für die verstorbenen Brüder. In der Versammlung zu Pfingsten sollen drei Aldermänner gewählt werden, je einer von den Kaufleuten von Wismar, Stralsund und Stettin. Dazu kommen die gewöhnlichen Vorschriften über das Verhalten der Brüder in der Zusammenkunft und beim Gelag: es wird verboten Waffen mitzubringen und zu würfeln; auch Gäste, Frauen und Jungfrauen werden mit Erlaubnis der Aldermänner gegen Entrichtung eines Geldbeitrags zugelassen. Ein Bruder der Compagnie, der sich mit einer Frau oder Jungfrau verheiratet, soll eine Tonne deutschen Bieres geben; ebenso Gelehrte, wenn sie Priester werden. Keiner soll den andern vor Gericht verklagen, wenn er nicht zuvor seine Sache an die Aldermänner gebracht hat; keiner soll dem andern Vorkauf thun, oder ihn aus seiner Budenstelle (bodenstede) verdrängen u. s. w. Man sieht, es war keine eigentliche Handelscompagnie, sondern lediglich eine Brüderschaft der deutschen Kaufleute nach Art der dänischen Gilden. Doch wird dieselbe mit der Zeit wohl einen anderen Charakter angenommen haben, da sie die Eifersucht der dänischen Kaufleute erweckte und Anlafs zu einer Verordnung des Königs Christian I 1477 gab, wodurch sie abgeschafft und der Handel der Deutschen eingeschränkt wurde[1]. Letzteren wird darin die

[1] Nielsen, Diplomatarium I 211 Nr. 163. Die Urkunde vom 27. August ist dänisch abgefafst, in Form eines königlichen Briefs an Rat und Gemeinde von Kopenhagen. Pontoppidan brauchte sich also in diesem Fall nicht den Kopf mit einem fremden Idiom zu zerbrechen;

Schifffahrt in der Winterszeit von St. Andreas (30. November) an, bis die See wieder offen ist, verboten; ihre Schiffe dürfen während dieser Zeit auch nicht in einem dänischen Hafen verweilen, wogegen den dänischen Kaufleuten die Schifffahrt nach den deutschen Landen nach wie vor freigegeben ist und sie jede Art Waren ausführen dürfen, aufser Honig, Hafer und junge Pferde. Auf deutsches Bier ist ein Silberzoll gelegt und der Preis desselben festgesetzt. Die Fremden dürfen nur mit Bürgern im Handel verkehren, nicht mit Landleuten (bønderne), und müssen bei Bürgern in Kost liegen u. s. w. Diese Handelspolitik erwies sich jedoch für Dänemark selbst so wenig vorteilhaft, dafs die deutsche Compagnie schon nach 10 Jahren von K. Hans wieder zugelassen wurde[1] und K. Friedrich I nach Unterwerfung der Städte 1524 die deutschen Handelsgesellschaften nicht blofs in Kopenhagen, auch in Malmö und anderen Orten wiederherstellte[2].

Die dänische Compagnie oder die h. Dreifaltigkeitsgilde, wie sie sich nannte, erscheint im 16. Jahrhundert und später als Schützengilde, bei der sich selbst mehrere dänische Könige und viele vom Adel als Brüder einschreiben liefsen[3].

dennoch hat er den Text nicht recht verstanden. Denn er fand darin das vollkommene Gegenteil von dem, was wirklich gesagt ist, als ob nämlich der Handel der Dänen beschränkt und dem deutschen Handel alle Freiheiten eingeräumt worden wären, was er mit grofser Schrift hervorhebt (Origenes Hafn. S. 120). Es ist auch nicht etwa eine andere Verordnung, auf die er sich bezieht, wie man nach der Jahrzahl 1475 vermuten könnte, sondern eben dieselbe vom J. 1477, wodurch die deutsche Compagnie zu gunsten der dänischen abgeschafft wurde. Wilda, Gildenwesen S. 282, folgt Pontoppidan in der falschen Jahrzahl und bringt ein neues Mifsverständnis hinzu, indem er die Aufhebung der deutschen Compagnie einer Verordnung nicht des Königs, sondern des Rats der Stadt zuschreibt.

[1] Privileg vom 1. März 1487. Nielsen, Diplomat. I Nr. 175: thet mene tyske købmen mue have oc holde tysk kompenij oc samfund oc aldermen etc.

[2] Lünig XIV 26.

[3] Pontoppidan S. 326 f.

Es sind ferner Ordnungen von Handwerkergilden in Kopenhagen vorhanden. Zwar als offenbar unecht mufs die Skra der Schneider von 1275 erklärt werden, welche Nielsen für die älteste in Dänemark überhaupt ausgibt[1]; denn als starker Anachronismus erweist sich die Rechnung nach Schillinggroschen, wie noch anderes, was erst der späteren Zeit angehört. Um so mehr ist zu beachten eine Skra der Bäckergesellen (baghere swenne) vom J. 1403, aus der hervorgeht, was für eine Bewandtnis es mit der von Pontoppidan genannten Gilde der h. Karine von 1403 hatte[2]. Mit Genehmigung nämlich von Bürgermeistern und Rat und Erlaubnis der Aldermänner und Brüder der Bäckergilde stifteten die Gesellen der Bäcker für sich eine Brüderschaft und Gilde (brodereskap oc lag) zu Ehren der Heiligen und der Jungfrau Karine, um in der Kapelle dieser Heiligen in der Frauenkirche jährlich zwei Messen, die eine zu Pfingsten, die andere am St. Knutstag (7. Januar) nach Jultag (jwle daw), abzuhalten, und setzten die Ordnung der Brüderschaft in einer Reihe von Statuten fest nach dem Muster der gewöhnlichen Brüderschaften unter Berücksichtigung ihrer besonderen gewerblichen Angelegenheiten. Eine grofse Zahl von Brüdern und Schwestern, Männern mit ihren Frauen, ist namentlich unterschrieben.

Mehr den Charakter einer eigentlichen Zunftordnung zeigt die Skra der Goldschmiede von 1429 in niederdeutscher Sprache[3]. Die Statuten wurden der Compagnie von St. Loyen (Eulogius), wie sie sich nennt, vergönnt von dem Könige Erich von Pommern und der Königin Philippa mit Wissen des Schlofshauptmanns von Kopenhagen Ritters Espe Brok und des gesamten Rats. Sie enthalten Vorschriften

[1] Diplomat. I 26 Nr. 23. In der Vorbemerkung sagt der Herausgeber, die Urkunde finde sich in Abschrift bei Resens Sammlung der Skraen 1683 und sei wahrscheinlich aus dem Lateinischen übersetzt, aber nur ein schlechter Auszug.

[2] Ebend. II 34 Nr. 21.

[3] Ebend. II 52 Nr. 37.

über Ausübung des Gewerbes, Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge, Erwerbung des Meisteramts, aber auch über das gemeinsame Trinken, woneben das Trinken in Tavernen oder Bierbänken verboten wird (11), über die Bufsen, von denen $^1/_3$ dem Vogt, $^1/_3$ dem Rate und $^1/_3$ der Gilde zufallen.

Von anderen Handwerkerskraen dieser Art aus dem 16. Jahrhundert, welche das Urkundenbuch von Kopenhagen enthält, ist nicht nötig zu reden. Nur eine Urkunde vom J. 1525 will ich hervorheben, worin eine Reihe von als lag oder ambet benannten Gilden der Handel- und Gewerbtreibenden zu Kopenhagen mit je 2 Aldermännern nebst Stuhlbrüdern, von den Kaufleuten an bis zu den Fuhrleuten und Trägern herunter, aufgeführt ist, welche bei dem Rate ein Gesuch wegen Überlassung einer Viehtrift stellten[1].

5. Schonen.

Malmö. Lund.

Suen Bring, Monumentorum Scanensium P. 2. 1745. — W. Flensburg, Kort Berättelse om de så kallade Ste Knuts Gildet besynnerligen det som nu i Malmö florerar. 1743. — G. Ljunggren, St. Knutsgillet i Lund. 1869. — H. Hildebrand Medeltidsgillena i Sverige. Hist. Bibliotek N. F. I 72—78.

In den Städten Schonens waren die Knutsgilden besonders zahlreich. Flensburg kannte solche, wie in seinem Wohnort Malmö, auch in Skanör und Falsterbo, Lund, Ystadt, Landskrona und dem verschollenen Ort Tommarp[2].

[1] Nielsen, Diplomatarium I 357 Nr. 233.

[2] A. a. O. S. 20. In Falsterbo bestand neben der Knutsgilde auch eine Johannisgilde, wie die erhaltenen Siegel von beiden beweisen. Vgl. D. Schäfer, Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen, Einl. S. XXV Anm. 2.

In Malmö, Lund, Ystadt bestanden sie auch unter der schwedischen Herrschaft (seit 1658) fort und bestehen als gesellige Klubs noch bis auf den heutigen Tag, wie mir von einem schwedischen Landsmann versichert wurde.

Von der St. Knutsgilde zu Malmö und ihren alten Statuten ist schon die Rede gewesen, und auch aus dem Stadtrechte Waldemars IV von 1360 erwähnt worden, dafs ein Sechseid der Gildebrüder gleich drei Zwölfeiden von anderen galt[1]. Dafs die Gilde sich noch bis ins 18. Jahrh. in hohem Ansehen erhielt, beweist, dafs nicht blofs Bürgermeister und Ratmänner der Stadt als Aldermänner derselben gewählt wurden, sondern auch hochgestellte Personen, Gouverneure, Generale und Landeshauptleute dieses Gildeamt nicht verschmähten, und dafs selbst Könige und Fürsten, Herren und Damen aus den höchsten Ständen, sowohl in schwedischer wie dänischer Zeit sich als Mitglieder aufnehmen liefsen[2]. Die königlichen Begnadigungen, welche der Gilde zu teil wurden, kamen vornehmlich ihren Trinkgelagen zu gute: Zollfreiheit für Rostocker Bier bis 10 Last, für spanischen, Franz- und Rheinwein oder Spezereien in bestimmten Quantitäten. Aufser der Knutsgilde nennt Flensburg in Malmö noch eine ganze Reihe von Gilden: Fronleichnam, U. Frau, St. Nicolai, St. Jakob, St. Olaf u. s. w.

Von der Knutsgilde zu Lund ist aus älterer Zeit nur bekannt, dafs sie schon im 14. Jahrhundert existierte. Über ihre späteren Schicksale hat gleichfalls ein kundiger Ortsangehöriger, der Schwede Ljunggren, urkundliche Nachrichten gegeben. In der noch vorhandenen Ordnung von 1586 zeigt sich die Gilde bereits als Schützengilde, doch in den althergebrachten Formen mit Aldermann und Stuhl-

[1] Siehe oben S. 198.

[2] Vgl. das Namensverzeichnis bis 1735 bei Flensburg S. 104 bis 123.

brüdern; sie erfreute sich, wie die Malmöer Knutsgilde, eines Privilegs der Accisefreiheit bis zu 6 Last Rostocker Biers; denn das Gelage an den drei Jahresfesten spielt immer noch die Hauptrolle. Das Amt der zwei Maigrafen, welche 5 Tonnen Bier dazu liefern, geht der Reihe nach um[1]. Die kirchlichen Verpflichtungen des katholischen Gottesdienstes sind weggefallen; aber die anderen Pflichten, bestehend in gegenseitiger Hülfeleistung der Brüder, Unterstützung der Armen, Pflege der kranken Brüder, Leichenbegängnis u. s. w., sind geblieben. Sogar das Vorrecht der dreifachen Geltung des Gildeeids vor Gericht bestand fort, doch nur unter den Genossen selbst, wenn einer nicht vorzog, betreffenden Falls lieber aus der Gilde auszuscheiden. Es gibt auch eine Straf- und Bufsordnung der Gilde, unter der gleichen Voraussetzung: für Totschlag z. B. ist, abgesehen von der gerichtlichen Bestrafung, eine 20 Mark-Bufse an die Gilde zu entrichten wegen Übertretung des Gebots der christlichen Liebe. Das Gildegericht ist Sühnegericht, hindert aber den Gildebruder nicht, seine Sache an das ordentliche Gericht zu bringen.

Die heutige Knutsgilde zu Lund ist eine exclusive Gesellschaft von Standespersonen beiderlei Geschlechts, die sich Brüder und Schwestern nennen, jährlich neue Mitglieder aufnehmen, die alten Gedächtnistage festlich begehen, gesellige Vergnügungen veranstalten u. s. w. Bischöfe und Regierungspräsidenten waren ihre Aldermänner. Ljunggren, der ihre Geschichte schrieb, Stuhlbruder.

Ferner ist eine um J. 1373 gestiftete Priestergilde in Lund bekannt, sodalitium clericorum majus, deren Statuten J. 1505 Hildebrand im Auszuge mitteilt. Ihre Mitglieder waren Priester in festgesetzter Zahl von 13; doch wurden

[1] Vgl. über die Maifeste mit Maigrafen und Vogelschiefsen bei der Zirklergesellschaft in Lübeck Wehrmann, Das Lübeckische Patriziat in Zeitschr. des Vereins für Lüb. Gesch. und Altertumsk. V 317.

auch überzählige und Laien mit ihren Hausfrauen zugelassen. Die allgemeinen Gildenormen finden sich in den Statuten wieder.

Es ist zuletzt noch einiger Genossenschaften der deutschen Kaufleute in Dänemark zu gedenken. Von der deutschen Compagnie in Kopenhagen war bereits die Rede. Aus alter Zeit stammt die sog. Sachsengilde zu Lund, von welcher eine Strafse der Stadt den Namen führte. König Erich von Dänemark bestätigte 1264 der Lorenzkirche zu Lund gewisse Rechte, welche sie in dieser Strafse zur Zeit der schonischen Märkte hatte[1]. Unter dieser Sachsengilde ist vermutlich eine Genossenschaft deutscher Kaufleute zu verstehen, welche bei dem Häringsfang und Marktverkehr in Skanör und Falsterbo beteiligt waren und zu diesem Zwecke ein Kontor zu Lund hatten[2].

Über eine Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Elenbogen (Malmö) geben zwei Urkunden der Stadt Lübeck vom J. 1329 Nachricht[3]). In der ersten suchen die deutschen Kaufleute die Unterstützung des Rats von Lübeck für ihre Genossenschaft (societas) nach, weil sie sonst nichts auszurichten vermöchten[4]; in der andern sind die Statuten derselben enthalten und ist als Zweck Nutzen und Förderung der Fremden, welche nach Elenbogen kommen, angegeben. Die Gesellschaft trägt Sorge für das Leichenbegängnis der Verstorbenen, schützt aber auch die Lebenden gegen feindselige Behandlung[5]. Streitigkeiten der Genossen unter sich

[1] Diplomatarium Suecanum ed. Liljegren I Nr. 449. Urk. dat. Roskild 22. Oct. 1264: Der König bestätigt der Kirche quidquid juris ecclesia habuisse dinoscitur in civitate Lundensi sive in platea que dicitur Saxægilde stræte in nundinis Scaniensibus. (Prof. K. Lehmann, jetzt in Rostock, machte mich auf diese Stelle aufmerksam.

[2] Vgl. über den Betrieb der Häringsfischerei und des Handels in Schonen Dahlmann III 141 und besonders Schäfer a. a. O Einl.

[3] UB. von Lübeck II Nr. 505. 506.

[4] quia sine vestro auxilio nil utilius complere valeamus.

[5] Praedicta quidem societas et prescripta omnia facta, arbitrata

sollen mit Hülfe und Rat der Städte (denen die Kaufleute angehörten) beigelegt werden. Bescholtene Personen sind ausgeschlossen, und wenn einer sich eine Frau in Dänemark und seinen Wohnsitz daselbst nimmt, wird er in dem Buche (dem Mitgliederverzeichnisse) gestrichen. Der Lübecker Rat bestätigte diese lobenswerte Vereinigung und ermahnte seine Mitbürger, den Provisoren derselben beim Vollzuge der Statuten zu helfen.

Eine ähnliche Genossenschaft der deutschen Kaufleute bestand auf der Insel Bornholm zu Rothna (heute Rottum, auch Rönne), welcher der Erzbischof Nikolaus von Lund 1378 gestattete, ihre Leichengerätschaften in der dortigen Kapelle zu haben und Messen für die Brüder und Fremden (pro fratribus et exulibus) lesen zu lassen, sich der Schiffbrüchigen anzunehmen und Streitsachen unter sich abzumachen[1]. Aus späteren Urkunden des Erzb. Peter von Lund ergibt sich, dafs diese Gilde den Kaufleuten von Greifswald angehörte[2].

6. Estland. Reval.

G. F. von Bunge, Liv-Esth-Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten I—VI. 1853—1873. — Derselbe, Einleitung in die livländische, esth- und curländische Rechtsgeschichte. 1849. — Derselbe, Quellen des Revaler Stadtrechts in Sammlung der Rechtsquellen von Bunge und Madai. — Derselbe, Das Herzogthum Estland unter der Königin von Dänemark. 1877.

---

et confederata sunt propter bonum pacis, ut ipsorum sociorum alter juvans alterum efficaciter possint malorum insultus (l. insultibus) resistere et eis injuriantes repugnare.

[1] Urkunden bei Suhm Historie XIV 514. Die Genossenschaft ist genannt quoddam sodalitium seu convivium, das zu Ehren Gottes, der h. Jungfrau und frommem Gedächtnis aller Fremden (omnium exulum) gestiftet sei.

[2] In Urk. von 1412 heifsen sie mercatores de Gripeswald, und in Urk. von 1434 fratres convivii Teutonicorum de Gripeswold. Vgl. Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler von Kosegarten I 27.

Das dänische Gildewesen verbreitete sich im 13. und 14. Jahrhundert weiter über die Ostsee hinüber und zwar zunächst in Estland, welches 1219—1227 und dann über ein Jahrhundert lang 1238—1347 unter dänischer Herrschaft stand.

Zuerst in dem Friedensvertrage Waldemars II mit dem deutschen Ordensmeister in Livland 1238 wird Reval als Stadt (civitas) genannt, neben der 1219 erbauten Burg (munitio)[1]. K. Erich Pflugpfennig verlieh ihr 1248 das lübische Recht. Nur wenige Dänen haben sich in Estland angesiedelt; dänische Namen kommen fast nur bei den königlichen Beamten und Geistlichen vor; die meisten Einwanderer waren Deutsche. Während des ganzen Zeitraumes der dänischen Herrschaft in Estland, sagt v. Bunge, findet sich keine Spur von ihrer Einwirkung im Herzogtum. Die dänischen Gesetze haben in Estland nie Geltung gehabt; das Privatrecht beruhte ganz auf Grundsätzen des deutschen Rechts[2]. Nichtsdestoweniger ist zu behaupten, dafs allein durch dänischen Einflufs die ersten Gilden in Reval eingepflanzt worden sind. Die Knuts- und die Olavsgilde beweisen dies schon durch ihre Namen.

Erstere ist 1326 in einer urkundlichen Aufzeichnung des Stadtbuchs von Reval erwähnt[3]. Ihre Statuten, welche in die Zeit zwischen 1300 und 1347 zu setzen sind, stimmen zum Teil wörtlich mit denen der Malmöer Gilde überein[4]. Die Zusätze, welche sie später erhielten, Art. 63—70 mit den Jahresangaben 1468—1486 und Art. 71—86 aus der Zeit 1490—1564, beweisen, dafs die Gilde fortdauernd mit

[1] v. Bunge, Estland S. 32. 146.

[2] A. a. O. S. 97. 232.

[3] v. Bunge, UB. II Nr. 935, Sp. 517. Es handelt sich um einen Vertrag der fratres gildae s. Kanuti mit den Nachbarn des Gildehauses wegen Mitbenutzung einer Mauer.

[4] Sie sind, ohne die späteren Zusätze, auch bei Pappenheim, Altdänische Schutzgilden, im Anhang S. 502 ff. abgedruckt.

ihren alten Einrichtungen bestand[1]. Als Ämter derselben sind der Oldermann, Beisitzer (Stuhlbrüder) und Gerdemänner, aufserdem noch Baumeister und Kolbenträger (kolvendreger) genannt (71). Die Brüder sind Kaufleute, Schiffer, Handwerker aller Art; nur Nichtdeutsche waren ausgeschlossen[2]. Zu Weihnachten und Fastnacht finden die Haupttrinken (hovet drunken) statt — das zu Fastnacht heifst ‚nüchternes Steven' —, zu welchen auch Frauen und Jungfrauen geladen werden; die Brüder, die mit ihnen tanzen sollen, werden (zu jedem Tanze nicht mehr als 11 Tänzer) durch den Oldermann bestimmt (81. 82).

Die Gilde des norwegischen Heiligen Olav, den auch in Dänemark verschiedene Gilden verehrten[3], kommt gleichfalls in den Eintragungen des Stadtbuchs von Reval an mehreren Stellen in den Jahren 1341—1350 vor[4]. Auch in den späteren Statuten der Knutsgilde geschieht derselben Erwähnung, wo Art. 66 bestimmt: Wenn die Brüder in der Gilde trinken und gleichzeitig auch die von St. Olavsgilde, soll niemand einen der letzteren zu Gast bitten oder dorthin zu Gast gehen[5].

Doch nicht blofs von diesen beiden Gilden in Reval ist der dänische Ursprung zu behaupten, ganz unverkennbar zeigt sich dieser auch in der Skra der h. Leichnamsgilde, deren Abfassung in das Ende des 13. Jahrhunderts fällt[6], also der Zeit nach der Knutsgildeskra von Reval vorausgeht. Gilden dieses Namens (sanctissimi corporis

[1] UB. IV Nr. 1519 Sp. 295 ff.

[2] Art. 75: Die Brüder in St. Knutsgilde sollen keine Undeutschen (Undudesgen) zu Brüdern machen oder zu Gaste bitten, weil daraus viel Unheil entsteht (wente dar vele quades af kumpt).

[3] Z. B. in Heddinge makele auf Seeland, nach Terpager, Ripae Cimbricae S. 423, wo das Vorwort der Statuten mitgeteilt ist.

[4] UB. II Nr. 935 Sp. 160. 178. 232. Die Eintragungen betreffen Rentenkäufe zu 1 Mark für je 12 Mark, wobei also das Capital sich mit $8\frac{1}{3}$ % verzinste.

[5] Ebend. IV Sp. 295.

[6] Ebend. I 762 Nr. 593.

Christi) sind auch in Dänemark an verschiedenen Orten bekannt: z. B. in Synderherit auf Laaland[1], in Flensburg[2]. Wenngleich die Benennung auf religiöse Tendenz schliefsen läfst, stellt doch die Skra der Revaler Gilde den Brüdern und Schwestern neben dem Seelenheil auch die leibliche Wohlfahrt in Aussicht[3]. Die Statuten in 16 Artikeln, denen noch einige Zusätze bis J. 1502 angefügt sind, sind aus den dänischen Gildeordnungen geschöpft und stimmen mit wenigen Ausnahmen mit den ältesten derselben, von Flensburg und Odense, meist wörtlich überein. Es findet sich nur wenig eigentümliches darin, wie dies, dafs die Beisitzer des Aldermanns nicht Stuhlbrüder, sondern Ratgeber heifsen, während den Gerdemännern hier wie dort die Ausrichtung des Gelags obliegt[4]. Die Vorschriften über das Verhalten der Brüder und Schwestern, ihre Unterstützungspflicht in Not und Gefahr, besonders bei Schiffbruch und Gefangenschaft, die Bestimmungen über Vergehen und Strafen, Bufsen in Geld oder Wachs, Ausstofsung aus der Gilde, die Trinkordnung sind die gleichen, wie in den dänischen Gildestatuten.

Einrichtungen und specifische Benennungen der dänischen Gilden wurden auch in der nachdänischen Zeit — als K. Waldemar IV 1347 Estland an den deutschen Orden verkauft hatte — bei den neuerrichteten Gilden zu Reval beibehalten, bei der Grofsen Gilde und der der Schwarzenhäupter. Beide waren Kaufmannsgilden. Erstere, die Grofse Gilde, heifst Brüderschaft, Steven ihre Zusammenkunft; sie hat einen Aldermann, Beisitzer und Gerdemänner; ihre Statuten enthalten ähnliche Vorschriften über das Ver-

[1] Terpager, Ripae Cimbricae S. 422 teilt Statuten der Gilde vom J. 1388 mit.

[2] Vgl. oben S. 211.

[3] Desse scra is gescreven den meinen broderen und den susteren to trote (l. troste) und to salicheit des lives und der sele.

[4] Ich finde nicht, was scapkar im Art. 15 bedeutet: Swanne de olderman das schapkar kundiget, dat scolen alle brodere und alle sustere vroliken drinken etc.

halten der Brüder untereinander wie die dänischen Gildeordnungen[1]. Aber als nichtdänisch, sondern deutsch erweist sich die Gilde durch ihren exclusiven Standescharakter: unwürdig der Gilde macht sich der Bruder, der sich durch Heirat verringert, und ausgeschlossen von ihr wird, wer sich mit einer Handwerkerstochter, sei es aus der St. Canuti Gilde oder einer anderen, verheiratet[2]. Undänisch ist auch die Bestimmung, dafs kein Bruder der Grofsen Gilde zugleich einer andern Gilde in der Stadt angehören darf (Art. 24), übereinstimmend jedoch mit einer allgemeinen Satzung der Bursprake von Reval um 1360[3].

Die Gesellschaft der Schwarzenhäupter (swarten hofede) erhielt die Genehmigung des Rats für ihre Ordnung im J. 1407[4]. Die wenigen Artikel derselben über Verhalten, Vergehen und Bufsen der Brüder bieten nichts neues dar und lassen auch nicht auf den besonderen Zweck und Stand der Brüderschaft schliefsen. Es gab auch eine Brüderschaft desselben Namens in der kurländischen Stadt Goldingen an der Windau, Sitz eines Comthurs des deutschen Ordens, von der eine ältere Schra erhalten ist, aus der sich jedoch ebenso wenig bestimmtes entnehmen läfst[5]. Die Schwarzenhäupter zu Reval bestanden gleichwie die Grofse Gilde bis auf die neueste Zeit fort; ihre letzte sehr ausführliche Ordnung — ‚Gesetze des löblichen Corps der Schwarzenhäupter' — ist

[1] Die Schra in hochdeutscher Übertragung findet sich in v. Bunge, UB. IV Nr. 1518 S. 282, mit Zusätzen aus den Jahren 1429—1551. Hinzugefügt sind spätere Satzungen und Beschlüsse, fortlaufend bis zum J. 1821, mitgeteilt in Quellen des Revaler Stadtrechts, hg. von v. Bunge II 5—16.

[2] Quellen a. a. O. Art. 84 S. 13: Beschlufs von 1774.

[3] UB. II Nr. 982 Art. 19 S. 686: Nen man scal mer gilde hebben den eine, bi 1 Mrk. Rig. (Rigische Mark). Demgemäfs ist im Protokoll der Wedden aus den J. 1330—1350 Nr. 14 die Bestrafung von 7 Personen, darunter ein Fleischer und ein Bäcker, verzeichnet: quod habuerunt duas fraternitates, UB. II Nr. 924 S. 484.

[4] UB. IV Nr. 1738 S. 597.

[5] Ebend. Nr. 1520 S. 301.

vom J. 1818[1]; erst aus dieser ist ersichtlich, dafs es ein ‚Corps' der unverheirateten Handlungscommis und der Eintritt von solchen obligatorisch war (§ 1 und 3).

Anhang.

Riga. Ältestes Stadtrecht und Gilden.

Aufser den bei Reval citierten Quellen und Schriften: Hansisches Urkundenbuch, herausg. von K. Höhlbaum, I 1876. — K. Höhlbaum, Die Gründung der deutschen Kolonie an der Düna in Hans. Geschichtsbl. Jg. 1872, S. 23—65. — L. Napiersky, Quellen des Rigischen Stadtrechts. 1876. — v. Bunge, Die Stadt Riga im 13. u. 14. Jahrh. 1878.

Riga wurde durch den ersten Bischof und Heidenbekehrer Livlands, Albert, abstammend aus einem Rittergeschlecht Bremens, 1201 erbaut und bald auch mit Mauern befestigt[2]. Er verlieh den Bürgern das Recht der Gotländer, jus Gutorum[3], d. i. nicht das schwedisch-gotländische Recht, von dem später die Rede sein wird, sondern das Recht der Kaufleute von Gotland. Welches aber war dieses Recht? Es konnte zweierlei bedeuten, entweder das in den Privilegien der Gotländer begriffene Recht, oder dasjenige Recht, nach welchem die Kaufleute in Gotland, d. i. Wisby, lebten. Beides ist in dem an Riga verliehenen Stadtrechte enthalten. Sehen wir zuerst die Privilegien.

Herzog Heinrich der Löwe erneuerte im J. 1163 ein nicht mehr vorhandenes Privileg K. Lothars, worin den Gotländern im Herzogtum Sachsen Friede und Rechtsschutz, sowie Genugthuung für Schaden an Personen und Sachen,

[1] Quellen des Revaler Stadtrechts II 71.

[2] v. Bunge, Die Stadt Riga S. 7 ff.

[3] Hansisches UB. I Nr. 194: quod (episcopus) a constitutione civitatis concessit civibus in genere jus Gutorum.

unter Festsetzung der Todesstrafe bei Totschlag nebst 40 Mark Mannbufse für die Erben, Handverstümmelung bei Verwundung mit Waffen, zugesichert, ferner Zollfreiheit und andere Vergünstigungen unter Bedingung der Gegenseitigkeit gewährt waren[1]. Auch befahl der Herzog seinem Vogte zu Wisby, die gleichen Strafgesetze dort bei den ihm untergebenen Deutschen zur Anwendung zu bringen[2]. Hiermit im Zusammenhang steht dann das spätere Privilegium, welches Bischof Albert von Riga im J. 1211 den Kaufleuten, insbesondere denen von Gotland, zur Belohnung für den Beistand, den sie ihm bei der Heidenbekehrung in Livland geleistet hatten, bewilligte[3]. Darin war enthalten Zollfreiheit, Befreiung vom gerichtlichen Zweikampf und von der Probe des glühenden Eisens, vom Strandrecht, Rechtsprechung durch den bischöflichen Richter in Sachen, die an ihn gebracht würden, und Gleichheit der Münze, wie in Gotland so in Riga Sehen wir nun das jus Gotorum der Bürger von Riga.

Über die Bedeutung und den Inbegriff desselben ent-

---

[1] Lübecker UB. I Nr. 3 (Hans. UB. I Nr. 15). Im Eingang der Urkunde spricht der Herzog die Absicht aus, die alte Eintracht zwischen Gotländern und Deutschen wiederherzustellen und die vielen Feindschaften zwischen ihnen beizulegen.

[2] Hansisches UB. I Nr. 16. S. unten bei Gotland.

[3] Ebend. Nr. 88. Vgl. Höhlbaum, Die Gründung etc. a. a. O. S. 56. Doch finde ich hierzu zu bemerken, dafs das Privilegium nicht blofs den Kaufleuten von Gotland, sondern den Kaufleuten überhaupt galt, die sich um die Heidenbekehrung verdient gemacht hatten, unter ihnen allerdings vorzugsweise den ersteren (mercatores praecipue Guttenses). Die Bewilligung lautet allgemein: Concedimus igitur mercatoribus Dunam et caeteros portus Livoniae frequentantibus. Demgemäfs sind unter singulae civitates in dem Satze: excessus suos singulae civitates, si poterunt, componant, nicht, wie Höhlbaum meint, die in Wisby vereinigten Städte, sondern die Städte überhaupt zu verstehen, denen die in Livland reisenden Kaufleute angehörten, wobei auch darauf Rücksicht genommen wird, dafs manche Kaufleute keiner einzelnen Stadt zugehörten oder ihr gehorsam waren — similiter inter illos, qui ad nullam civitatem habent respectum.

stand Uneinigkeit zwischen dem Bischof Albert und der Stadt, und es fand deshalb im Dec. 1225 eine Verhandlung zu Riga unter dem Vorsitz des Legaten Wilhelm von Modena statt, welche eine Vereinbarung unter Festsetzung der Rechte der Bürger von Riga zur Folge hatte[1]. Der Bischof selbst erklärte zuvörderst, er habe den Bürgern bei Errichtung der Stadt im allgemeinen das Recht der Gotländer (in genere jus Gutorum) und insbesondre Zollfreiheit und Befreiung vom gerichtlichen Zweikampfe, vom glühenden Eisen und vom Strandrecht bewilligt. Man sieht, es sind dies eben dieselben Rechte, welche in dem Privilegium des Bischofs Albert für die Kaufleute, insbesondre die gotländischen, vom J. 1211 enthalten waren. Streitig konnten also nur die andern dort gleichfalls erwähnten Rechte sein: Rechtsprechung durch den bischöflichen Richter und Gleichheit der Münze. In Beziehung auf diese wurde nun durch den Schiedsspruch des Legaten erstens den Bürgern das Recht zuerkannt, den Stadtrichter selbst zu wählen, welchen der Bischof bestätigen und einsetzen wird, sodann dem Bischofe das Münzregal vorbehalten, aber dabei die Gleichheit der Münze in Riga mit der gotländischen ausbedungen, wie dies in dem erwähnten Privileg den gotländischen und andern Kaufleuten zugesagt worden. Aufserdem aber wurde den Bürgern noch alles dasjenige als Recht zugesprochen, was sie binnen drei Jahren als Recht der Deutschen in Gotland (de jure Teutonicorum commorancium in Gutlandia) erweisen könnten, ausgenommen das Recht derselben, ihren Geistlichen (Pfarrer) selbst zu wählen, was denen von Riga abgesprochen wird. Hier wird also mit klaren Worten auf das Recht der Deutschen in Gotland, d. h. in Wisby, hingewiesen, was auch die gemachte Ausnahme bezüglich der Selbstwahl des Geistlichen beweist; denn den Deutschen in Wisby war eben dieses Recht von dem Diöcesanbischof von

[1] Ebd. Nr. 194.

Linköping bewilligt und von demselben päpstlichen Legaten, der die Verhandlung in Riga leitete, kurz vorher (1225 Juli), als er in Wisby war, aufs neue bestätigt worden[1].

Ich komme jetzt zu dem ältesten, in lateinischer Sprache abgefafsten Rigischen Stadtrecht. Die Abfassungszeit wird von dessen Herausgeber, L. Napiersky, aus guten Gründen in das J. 1227 oder 1228 gesetzt[2].

Dasselbe liegt in dem Texte vor, in welchem es den Einwohnern von Reval und Wirland auf ihr Verlangen mitgeteilt wurde. Es wurde abgefafst und an Reval mitgeteilt noch während des dreijährigen Zeitraums, der nach dem Schiedsspruch von 1225 den Bürgern von Riga freigegeben war, um sich alles Recht, das sie als Recht der Deutschen in Wisby erweisen könnten, anzueignen. Ist nun schon hiernach anzunehmen, dafs letzteres Recht, wenn nicht die einzige, doch die hauptsächliche Quelle des Rigischen Stadtrechts war, so wird dies noch durch die ausdrückliche Aussage des Rates von Riga erhärtet, da er im J. 1238, also ungefähr 10 Jahre nach Abfassung desselben, bei dem Bischof Nicolaus um die Erlaubnis nachsuchte, das gotländische Recht (jura Gotlandiae), welches seit Gründung der Stadt im Gebrauch gewesen sei, in einigen Artikeln zu verbessern, die für die neue Stadt, sowie für den (christlichen) Glauben unpassend seien[3].

Die vorstehenden Zeugnisse über die Natur und Her-

---

[1] Vgl. die Urk. des Bischofs Bengt von Linköping im Diplomatarium Suecanum I Nr. 231 (wieder abgedruckt im Hansischen UB. I Nr. 191) und die Urk. des Legaten Wilhelm von Modena Nr. 232.

[2] Die Quellen des Rigischen Stadtrechts, Einl. XIV. Der Text ist S. 3—12 abgedruckt. Vgl. v. Bunge, Einleitung in die Rechtsgeschichte S. 139 ff.

[3] Urk. des Bischofs: Notum esse volumus . . ., quod venerunt ad nos consules civitatis Rigensis, significantes nobis, quod a prima fundatione civitatis ejusdem vixerint secundum jura Gotlandiae, et eadem jura in aliquibus articulis non fuerint congruentia novellae civitati et fidei. v. Bunge, Einl. 135 Anm. 6.

kunft des ältesten Stadtrechts von Riga könnten für sich allein genügen[1]; doch läfst sich auch aus ihm selbst, wenn auch nur in einzelnen Sätzen, die Übereinstimmung mit dem Rechte der Deutschen in Gotland beweisen. Ich kann mich dabei freilich nur auf das um etwa hundert Jahre später als das Rigische Stadtrecht abgefafste Stadtrecht von Wisby berufen; es sind aber in diesem die alten Gewohnheiten und Rechtsgrundsätze der deutschen Colonie in Gotland mit enthalten[2].

Vorangestellt ist im Rigischen Stadtrecht der Satz, dafs niemand selbst richten, sondern bei dem Richter (der Stadt) Genugthuung für Verletzungen nach dem verordneten Rechte suchen soll. Derselbe Artikel findet sich im Stadtrecht von Wisby[3]. Es folgen strafrechtliche Artikel (1—14) mit Bestimmung der Geldbufsen für den Verletzten und bei öffentlichen Vergehen auch für die Stadt, aber keine für den Stadtherrn, den Bischof: so auch selbstverständlich nicht in Wisby, wo es keinen Stadtherrn gab. Die Mannbufse ist in Riga zu 40 Mark festgesetzt (Art. 35), wie der Bischof von Riga sie in seinem Privileg von 1211 nach gotländischem Recht bestimmt hatte. Die gleiche Mannbufse findet sich in Wisby. Leben für Leben, Hals für Hals steht in Riga auf handhaftem oder durch Umstände erschwertem Totschlag, Verlust von Hand und Fufs auf Verletzung der gleichen Leibesglieder (Art. 3. 7), übereinstimmend mit den Strafsätzen im Privileg Heinrichs des Löwen 1163 für die Gotländer[4]. Das Stadtrecht von Wisby folgt dem gotländisch-schwedischen Strafsystem mit einem ins einzelne gehen-

---

[1] v. Bunge (Einl. S. 137) widerspricht der richtigen älteren Ansicht aus unerheblichen Gründen; Napiersky (Vorwort S. XVIII) bezweifelt zwar nicht die Entlehnung des Rigischen Stadtrechts von Gotland, sagt aber, dafs sie sich nicht beweisen lasse.

[2] Vgl. über dasselbe unter Wisby bei Schweden. Text bei Schlyter, Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui VIII.

[3] L. I c. 4: Neghein man do zylf recht u. s. w.

[4] Vgl. S. 234.

den Bufstarif; die Bufsen sind dort verdoppelt bei Vergehen in der Kirche, in eines Mannes Wohnung, in der Badstube, im heimlichen Gemach[1]. Fast gleichlautend ist die Satzung im Art. 9 des Rigischen Stadtrechts, woraus hervorgeht, dafs dies altes gotländisches Recht in Wisby war[2]. Riga Art. 8 über Hausfriedensbruch (dänisch Heerwerk) mit oder ohne Waffen entspricht in seinen Bestimmungen über Folgen und Bufsen des Vergehens den Gewohnheiten und Gesetzen des nordischen Rechts[3] und findet sich weiter ausgeführt in Wisby (I c. 52). Die Bestimmung Riga Art. 16, dafs das Zeugnis von zwei Ratmännern der Stadt über Schuldsachen beweiskräftig ist, hat später in Wisby (I c. 12) die allgemeine Fassung erhalten, wonach zwei Ratmänner überall volles Zeugnis ablegen.

Das gotländische Recht, d. h. das Recht der Deutschen in Wisby, war zur Zeit seiner Verleihung an Riga, abgesehen von den gotländischen Privilegien, noch kein geschriebenes. Wäre es dies gewesen, so hätte es nur einer einfachen Übertragung bedurft, wie die des Stadtrechts von Riga auf Reval; auch wäre nicht den Bürgern von Riga eine dreijährige Frist gegeben worden, um erst zu ermitteln und zu beweisen, was das Recht der Deutschen in Wisby sei. Anderes aber ist im Rigischen Stadtrecht nicht von dorther entlehnt, sondern ihm selbst eigentümlich.

Mehrfach sind in demselben Ratmänner (consules) als Stadtobrigkeit genannt (16. 38. 40. 44). Die Einsetzung des Rats war in Riga im Frühjahr 1226 erfolgt[4], sicherlich nicht nach dem Vorbilde von Wisby, wo die Deutschen zur Zeit blofs eine Sondergemeinde in der Stadt bildeten. Nach

[1] Wisby I c. 10.

[2] Art. 9: Quicunque alium inhonestaverit in cimiterio, in foro, in stupa, in privata. Dasselbe galt nach schwedischem Rechte; vgl. unter Schweden das Bjärköa-Recht.

[3] Vgl. die von Wilda citierten Stellen, Strafrecht der Germanen S. 242 f. 953, auch das alte Schleswiger Stadtrecht Art. 49 u. a. m.

[4] Napiersky Einl. XII. v. Bunge, Riga S. 13.

Art. 43 sollen schlafende Wächter auf der Stadtmauer mit Geldbufse bestraft werden. Riga war schon bei seiner Gründung mit Mauern befestigt worden[1]; Wisby dagegen schlofs sich erst 1288 durch Ummauerung vom Lande ab[2].

Die Bürger von Riga begehrten 1238, wie schon erwähnt, die Verbesserung einiger Artikel ihres gotländischen Rechts, weil sie für ihre neue Stadt und den christlichen Glauben unpassend seien. Vermutlich sind darunter jene harten Strafsätze, wie Abhauen von Hand oder Fufs, Fesselung des Schuldknechtes u. a., zu verstehen[3], welche den Bürgern von Riga nicht blofs als unchristlich, auch als ungeeignet für ihre neue Stadt erschienen, weil sie die Fremden von der Ansiedelung abschrecken konnten. Auch sind dieselben in dem an Hapsal verliehenen Rigischen Stadtrecht von 1279 schon fortgefallen[4]. Eine vollständige Umbildung erfuhr dann dasselbe gegen Ende des 13. Jahrhunderts durch Aufnahme des hamburgischen Rechts in der Redaction von 1270, wobei die gotländische Grundlage des ersteren gänzlich beiseite gesetzt wurde[5].

Mit Dänemark, welchem Estland bis 1347 zugehörte, stand Riga lediglich in äufseren Handelsbeziehungen, und es findet sich daselbst keine Spur eines dänischen Elements in der Einwohnerschaft[6]. Dennoch hat auch in Riga, wie in Reval, das dänische Gildewesen Eingang gefunden. Denn

[1] Beweisstellen bei v. Bunge a. a. O. S. 51.

[2] Siehe unter Wisby.

[3] Rigisches St. R. Art. 34: Quicunque ante judicem pro debitis legitime datus fuerit proprius, nunquam secure ibit, nisi ambobus pedibus compeditus. Hier der Beweis für v. Amira's Vermutung (Nordgerman. Obligationenrecht I 125), dafs die Schuldknechtschaft, welche das (neuere) Stadtrecht von Wisby nicht kennt, dem älteren nicht gefehlt habe.

[4] Vgl. die Concordanztafel X bei Napiersky S. CXIII.

[5] Vgl. v. Bunge, Einleitung in die Rechtsgeschichte S. 150, und Napiersky, Einl. Abschn. IV und V.

[6] v. Bunge, Riga S. 74 f.

als Gilde ganz nach dänischem Muster erweist sich die Brüderschaft des h. Kreuzes und der h. Dreifaltigkeit in Riga, deren ‚aus dem Latein ins Deutsche gebrachte Schra' das Datum vom 18. Nov. 1252 trägt[1], also einer Zeit angehört, welche den ältesten dänischen Gildeordnungen nicht fern lag und ungefähr mit dem Anfang des Gildenbundes zu Skanör zusammenfällt. In der Einleitung der Skra wird der religiöse Zweck mehr noch als wie in der Flensburger Skra hervorgehoben. Es ist darin die Rede von der Verantwortung vor dem künftigen Gerichte Gottes, in dessen Betrachtung die Brüder und Schwestern ‚eine löbliche Brüderschaft und Gilde' zu Ehren des h. Geistes und zum Heil ihrer Seele gestiftet haben. Die einzelnen Artikel sind fast durchgängig übereinstimmend, wenn auch nicht gerade im Wortlaut, mit den Bestimmungen der dänischen Gildeordnungen[2]. Die Ämter der Gilde: Aldermann, Beisitzer, Gerdemänner, sind dänisch, sowie in den Bufssätzen die Münzen Öre und Artig (Ortüg), neben Mark und Schilling Rigisch. Nur hie und da begegnet ein eigentümlicher Ausdruck, wenn es z. B. im Art. 4 heifst: Ein Bruder, der so viel Bier verschüttet, als man mit einem Fufse nicht bedecken kann, soll 2 Artig zahlen; oder eine neue Satzung, wie Art. 10: „Wenn einer seine Brüche nicht gutmachen will, soll man ihn unter die Kufe stellen; ist aber die Brüche blau und Blut, da soll ihn der Vogt richten," womit die Competenz des Gildegerichts gegenüber dem Stadtgericht begrenzt ist, und Art. 35, wonach Weber und Bastarde nicht als

[1] Livl. UB. I Sp. 307 Nr. 242.

[2] Vgl. z. B. Art. 16: „Wenn ein Bruder befehdet wird, so dafs er nicht wagt, aus der Gilde in seine Herberge zu gehen, soll man ihm 4 oder 6 Brüder mitgeben, um ihn in seine Herberge zu begleiten," mit den dänischen Statuten C 34, D 43, E 40: Si quis fratrum . . . auxilio eguerit in civitate causa defensionis . . ., sint cum eo die ac nocte 12 denominati ex fratribus ad defensionem et cum armis cum sequantur de hospitio in forum, de foro autem ad hospitium.

Brüder oder Schwestern aufgenommen, noch auch zu Gaste gebeten werden sollen.

Dänische Benennungen und Anklänge kommen noch später vor in den Statuten der Compagnie der Kaufleute vom J. 1354[1], welche, gleichwie die der Schwarzenhäupter in Reval, unverheiratete einheimische wie ausländische Kaufleute vereinigte[2]. Und neben dieser Compagnie gab es, ebenso wie in Reval, noch eine zweite Gilde der Kaufleute, welche die Grofse Gilde hiefs[3].

Rückblicke und Ergebnisse.

1. Das Wort Gilde bedeutet in Dänemark wie in Norwegen und Schweden das Zusammentrinken oder Trinkgelag, convivium. Gilden, convivia, heifsen dann die durch Rechte und Pflichten verbundenen Brüderschaften, fraternitates, welche an bestimmten Jahrestagen festliche Trinkgelage abhielten. Laugh, Lag, d. i. Recht und bezüglich der Gilden Regel oder Ordnung, nach welcher die Genossenschaft lebt, war in Dänemark die allgemeine Bezeichnung für die Gilden.

2. Die dänischen Gilden reichen nicht bis in das graue Altertum zurück. Die älteste, von der es eine Kunde gibt,

[1] Livländ. UB. II 578 Nr. 950.

[2] Sie ist in der Einleitung ‚de mene kumpanie, beide gast und borger' genannt und bestimmt im Art. 58, dafs „welk man in unser kumpanie sik vorneddert (sich erniedrigt) als en wif to nemen", austreten soll, was später geändert wurde.

[3] Das Verhältnis beider zu einander ist nicht klar. Nach v. Bunge, Riga S. 90 und S. 117 Anm. 84, wäre die Grofse Gilde erst aus der vorgenannten Compagnie hervorgegangen. Nicht beachtet scheint jedoch hierbei, dafs in den Statuten der letzteren bereits von zwei Gilden die Rede ist. Art. 78: „dat nemand borger narung don sall (es sind Kaufleute gemeint), he si den ein broder der beiden gilde."

ist die Gilde zu Hatheby oder Schleswig, welche unter dem Namen Hezlag, d. i. convivium conjuratum, im J. 1134 bezeugt ist. Die frühesten Gildeordnungen stammen aus dem 13. Jahrhundert. Die Namen der Landesheiligen, welche die ältesten dänischen Gilden als Schutzpatrone verehrten, lassen auf die Entstehungszeit derselben schliefsen, und zwar der König-Knutsgilden frühestens zu Anfang des 12. Jahrhunderts, der Herzog-Knutsgilden zu Ende desselben, der König Erichsgilden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

3. Es waren Brüderschaften der Laien aus verschiedenen Ständen. Die Mitgliedschaft war nicht durch eine bestimmte Berufsart oder Lebensstellung bedingt. Auch Geistliche wurden nicht ausgeschlossen; jedenfalls gehörte der Priester, der die kirchlichen Handlungen für die Gilde verrichtete, ihr als Mitglied, bisweilen als Vorsteher (praepositus) an.

Jedes neu aufgenommene Mitglied mufste die Statuten der Gilde beschwören. Daher heifsen die Gildegenossen geschworene Brüder, conjurati fratres. Doch wurden auch Frauen, insbesondere Ehefrauen und Töchter der Brüder, als Gildeschwestern aufgenommen, denen die gleichen Pflichten wie jenen oblagen, so weit das schwächere Geschlecht sie zu erfüllen vermochte.

4. Das Wesen der Gilde ist Lebensgemeinschaft mit bestimmten Rechten und Pflichten, die sich aus dem Begriffe der Brüderlichkeit herleiten. Die brüderliche Liebe soll sich unter den Genossen bethätigen durch gegenseitigen Beistand im Leben und Sterben, Schutz in Not und Gefahr, Vertretung gegenüber den Ungenossen bis zur Rachepflicht. Sie hat mehr von der Art einer germanischen Sippe als von christlicher Bruderliebe an sich, wenngleich auch diese sich in den religiösen Pflichten und Diensten kundgibt, welche die Gilde von ihren Genossen forderte. Die Bezeichnung von Schutzgilden, welche durch Wilda aufgebracht worden,

ist nur zum teil für sie zutreffend und darum nicht geeignet, sie ihrem Wesen nach von andern zu unterscheiden.

5. Die Gilden erscheinen als selbständige Corporationen mit gewählten Vorstehern, Aldermann, Stuhlbrüdern, Gerdemännern und anderen Beamten. Die Corporation gibt sich selbst das Gesetz, beschliefst die Statuten, welche ihre Lebensordnung durch Gebote und Verbote regeln, übt richterliche und disciplinäre Gewalt über ihre Angehörigen aus, deren Übertretungen sie mit Bufsen belegt, deren Vergehen sie schlimmsten Falls mit Ausschliefsung aus der Gilde und dem Nidingsnamen straft.

6. Bei alledem stehen die Gilden unter den öffentlichen Gerichten des Landes- und Stadtherrn, bei denen sie, wie abwehrend sie sich auch gegen sie verhalten, doch das Recht ihrer Genossen gegenüber den Ungenossen suchen oder verteidigen müssen.

7. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts traten 18 Knutsgilden zu einem Verbande zusammen, der seinen Mittelpunkt und Versammlungsort zu Skanör auf Schonen hatte und dessen Vertreter die oberste Instanz für die Gesetzgebung und richterliche oder disciplinäre Entscheidung bildeten. Doch scheint dieser Gildenbund nur von kurzer Dauer gewesen zu sein.

8. Die Gilden hatten ihren Sitz in den Städten. In dem Zweck, den sie hier erfüllten, ist, wenn nicht der Grund ihrer Entstehung, doch ihres Aufkommens und ihrer Ausbreitung zu erkennen. Die Bewohner der Städte waren nur zum kleinsten Teil eingeboren an dem Orte, wo gerade durch besonders günstige Umstände ein städtisches Gemeinwesen ins Leben gerufen wurde. Die meisten kamen, angezogen durch die Vorteile des Gewerbebetriebs und Handelsverkehrs, vom platten Lande oder aus der Fremde her. Daher entbehrten sie die althergebrachte Geschlechtsgenossenschaft, bei der die Einzelnen und ihre Familien Rückhalt und Beistand in ihren sittlichen und rechtlichen Lebens-

verhältnissen fanden, und es war das Bedürfnis vorhanden, den natürlichen Verband der Sippe einigermafsen durch den künstlichen der Gilde zu ersetzen. Freilich konnte eine derartige freie Vereinigung sich nur auf einen kleinen Kreis von Personen erstrecken, die durch Vermögen und Ansehen in stand gesetzt waren, die von der Genossenschaft beanspruchten Rechte zu behaupten, sowie die ihren Mitgliedern auferlegten Pflichten zu erfüllen.

9. Wir begegnen in den dänischen Stadtrechten den alten Gilden, insbesondere Knutsgilden, unter dem Namen von höchsten Gilden, summa convivia, womit auf eine Mehrheit der Gilden hingewiesen ist, unter denen jene die vornehmsten waren. Nur den geschworenen Brüdern der höchsten Gilden werden gewisse persönliche Vorrechte zugeschrieben, im älteren Schleswiger Stadtrecht sogar ein höheres Wergeld, sonst aber allgemein die doppelte, ja dreifache Geltung des gerichtlichen Eides. Es ist hiernach zu vermuten, dafs dieselben auch einen hervorragenden Anteil am Stadtregiment nahmen; doch gab es nirgends in Dänemark eine regierende Stadtgilde, und nur im Flensburger Stadtrecht findet sich als politisches Recht der Knutsgilde einzig dies erwähnt, dafs ihr Aldermann bei den Ratswahlen mitwirkte.

10. Die erwähnten Prärogativen, namentlich die fortdauernd anerkannte höhere Glaubwürdigkeit der Knutsgildebrüder, sind nicht zu denken ohne landesherrliche Verleihung; denn wie hätten sonst die Gildebrüder sie gegen ihre Mitbürger durchsetzen, in den Stadtrechten zur Anerkennung, in den öffentlichen Gerichten zur Anwendung bringen können? Man mufs annehmen, dafs die dänischen Könige, auf deren Schutz sich die Gildeordnungen von Flensburg und Odense berufen, in den Gilden eine Stütze des noch wenig gesicherten öffentlichen Rechtszustandes in den Städten erkannten und sie aus diesem Grunde förderten.

11. Die Stadtgemeinde und ihr besonderes Recht, das

Stadtrecht, war von dem Moment an vorhanden, da die Stadt mit ihrem Weichbilde (bierk) als eigener Gerichts- und Verwaltungsbezirk unter einem von dem Könige eingesetzten Vogte eingerichtet und dadurch abgesondert war von dem Hardesding des platten Landes und dem Landding der Provinz.

12. Die verschiedenen Stadtrechte sind aus den ortsüblichen Gewohnheiten entsprungen, neben denen zugleich das Provinzialrecht zum Ausdruck kam oder subsidiäre Geltung behielt. Es fand aber auch Übertragung eines gegebenen Stadtrechts auf andere Städte statt; so in Südjütland des von Schleswig auf Flensburg und weiter des von Flensburg auf Apenrade. Doch ein fortdauerndes Verhältnis von Mutter- und Tochterrecht, wie unter den rechtsverwandten Städten in Deutschland und den Niederlanden, hat hier nicht bestanden. Denn das übertragene Stadtrecht wurde alsbald auf eigentümliche Weise umgestaltet oder ganz abgestofsen, wie in der dänischen Redaction des Flensburger Rechts und der lateinischen Skra von Apenrade.

Von besonderer Bedeutung war in Nordjütland das Stadtrecht von Ripen, in welchem neben dänischen Rechtsquellen auch das lübische Recht Eingang fand. Für die seeländischen Stadtrechte von Kopenhagen und Roskilde war die bischöfliche Herrschaft bestimmend, und einen andern Kreis unter sich verwandter Stadtrechte bilden die von Schonen, wo im 14. Jahrhundert die königliche Gesetzgebung unter Waldemar IV eingriff und Gleichförmigkeit anstrebte.

In den sog. allgemeinen Stadtrechten des 15. Jahrhunderts endlich, welche verschiedenen dänischen Königen zugeschrieben werden, von denen jedoch die älteren nur Privatarbeiten waren, finden sich die allgemeinen Normen des in den Städten geltenden öffentlichen und Privatrechts zusammengefafst.

13. Die dänischen Städte waren zumeist unmittelbar königliche, mittelbar nur in Südjütland, so lange es dort

regierende Herzöge gab, und in einigen geistlichen Herrschaften, wie Kopenhagen bis 1350 und Roskild. Sei es aber, dafs der König oder ein Herzog oder ein Bischof regierte, so waren doch die Rechte des Stadtherrn überall im wesentlichen die gleichen. Dieser setzt den Vogt als Stadtrichter ein; ihm fallen die öffentlichen Bufsen teils ganz, teils geteilt mit der Stadt zu. Es wird ihm von den Einwohnern ein Herdgeld, auch Mittsommergeld nach dem Zahlungstermin genannt, entrichtet. Dazu kommen Abgaben und persönliche Leistungen der Gewerbtreibenden, Marktgebühren, Zölle vom Handel; auch wird das Vorkaufsrecht von Waren besonders des Lebensbedarfs von dem Stadtherrn beansprucht. Alles dies war in jedem verliehenen oder bestätigten Stadtrechte besonders bestimmt.

14. Seitdem es ein Stadtgericht gab, hatten die Bürger ihren besonderen Gerichtsstand bei demselben. Als ihr erstes und Hauptrecht ist in Schleswig vorangestellt, dafs sie nicht aufserhalb der Stadtmauern zu Gericht gefordert werden sollen, selbst nicht bei Majestätsvergehen. Sie sind persönlich frei, zinspflichtig nur vom Grundbesitz, der ihnen als Leihe des Stadtherrn gehört. Mit Unrecht hat man aus dem in Schleswig hergebrachten Erbkauf, wodurch Bürger wie Fremde gegen eine geringe, an den König zu zahlende Gebühr das Recht der Vermögensvererbung gewinnen mufsten, auf ursprüngliche Hörigkeit der Stadtbewohner geschlossen. Es ist als ein bei Einführung der dänischen Herrschaft in Schleswig den dortigen sächsischen Einwohnern erteiltes Fremdenrecht zu erklären, welches dann als alte Gewohnheit von dorther auch auf andere Städte in Südjütland überging, später aber nur noch für die Fremden in Anwendung kam.

15. Der Fortschritt der bürgerlichen Freiheit und die Entwickelung der Stadtverfassung ist in den zeitlich aufeinander folgenden Stadtrechten ersichtlich. Das Schleswiger Stadtrecht stellt um 1200 den ältesten bekannten Zu-

stand des dänischen Städtewesens dar. Es gibt noch keinen Rat der Stadt neben dem herrschaftlichen Vogte; aber die Bürger nehmen teil an Verwaltung und Gericht, und es besteht eine Gemeindebehörde der vier Ältesten. Seit Mitte des 13. Jahrhunderts findet sich dann das Dasein des Rats früher oder später in den einzelnen Städten durch Urkunden und Stadtrechte bezeugt: in Schleswig auch mit Bürgermeistern (consules et proconsules) 1256, in der nordjütischen Stadt Ripen schon 1252, in Kopenhagen 1275 u. s. w. Die Ratsordnung war anfänglich verschieden in den einzelnen Städten. Wir sahen jährliche Ratswahlen in Flensburg und Ripen, Einsetzung der Ratmänner durch den Vogt des Stadtherrn in Kopenhagen, Selbstwahl des Rats mit Vorschlagsrecht der Gemeinde in Odense. Allgemeine Regel wurde dann die Lebenslänglichkeit des Ratsamts und das Selbstergänzungsrecht des Rats, bestehend aus zehn Ratmännern und zwei oder mehr Bürgermeistern (Waldemars IV Stadtrechte in Schonen und allgemeine Stadtrechte). Grundsätzlich waren die Handwerker vom Rate ausgeschlossen, oder sie mufsten ihr Handwerk aufgeben (Kopenhagen 1422, Odense 1494, allgemein 1521).

16. Das Stadtgericht war herrschaftlich unter dem Vorsitze des Stadtvogts, und nichts änderte daran das Recht der Bürger, den Vogt selbst zu wählen oder vorzuschlagen, was die Schleswiger schon 1256 erhielten. Gerichtsschöffen, auf Zeit gewählte Näfninge und ständige Sandmänner kennt nur die Gerichtsverfassung von Jütland. In Seeland und Schonen bildeten Vogt und Rat zusammen das Gericht, wie dies auch in den allgemeinen Stadtrechten des 15. Jahrhunderts als Regel gilt.

17. Bezüglich des Handels und der Gewerbe, welche den eigentlichen Lebensnerv der Städte ausmachen, geht die Tendenz der Stadtrechte wie der Landesgesetzgebung dahin, den Handel der Fremden, so unentbehrlich er ist, möglichst einzuschränken. Zollfreiheit war ein Hauptprivilegium der

Stadtbürger, und unbedingte Gewerbefreiheit die Regel in den allgemeinen Stadtrechten wie in dem von Kopenhagen. Den Handwerkerämtern wurden ihre Ordnungen vom Rate verliehen, und wiewohl sie ihre Angelegenheiten bei Aufnahme in das Amt, Erteilung des Meisterrechts, den Verhältnissen zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen und dem ganzen Gewerbebetriebe selbständig besorgten, wurden sie doch immer unter strenger Aufsicht und Gerichtsbarkeit der Stadtobrigkeit gehalten.

18. Weit verbreitet und überaus mannigfaltig war das Gildewesen in Dänemark im 14. und 15. Jahrhundert. Es gab eine Vielheit von Gilden in den einzelnen Städten, mit Benennungen aller Art nach Kirchenheiligen oder Kirchenfesten, nach Ständen und Klassen der Einwohner, die sich in ihnen als Brüderschaften zusammenthaten, alle in Statuten und Einrichtungen den alten Gilden des 13. Jahrhunderts nachgebildet. Als gefährliche Genossenschaften und Ursache von allerlei Übeln wurden die Gilden im Stadtrecht von Kopenhagen 1294 verboten, dann aber überall von der Bewilligung der Stadtobrigkeit abhängig gemacht, welche so befugt wie verpflichtet war, unnütze und schädliche Gilden zu verbieten.

19. Auch in Estland kam unter dänischer Herrschaft (1238—1347) das Gildewesen in Aufnahme. Die Knutsgilde und Olafsgilde zu Reval geben sich schon durch ihre Namen als dänische zu erkennen, und die noch vorhandenen Statuten der ersteren sind zumeist von der Knutsgilde in Malmö entlehnt. Selbst in den von Dänemark unabhängigen Gebieten Kurlands und Livlands fanden die dänischen Gilden beifällige Nachahmung, und Riga, welches sein gotländisches Stadtrecht an Reval mitteilte, nahm umgekehrt von daher das Muster für seine Gilden.

20. In der Ausbildung ihrer Verfassung konnten den dänischen Städten die deutschen in Niedersachsen zum Vorbild dienen. So schon zu Anfang bei Absonderung des

Stadtgerichts von den Landgerichten mit einem eigenen Gerichtsbezirk, für welchen auch in einem dänischen Stadtrecht (Odense) das sächsische Wort Weichbild neben dem dänischen bierk gebraucht wird. Und weiter bei Errichtung eines selbständigen Organs der Bürgergemeinde, welches dänisch wie deutsch der Rat heifst und dadurch seinen deutschen Ursprung zu erkennen gibt.

Doch sowohl nach seiten der inneren Entwickelung, wie der äufseren Stellung und politischen Bedeutung blieben die dänischen Städte weit hinter den deutschen zurück. Durch die Landesverfassung war ihnen im Reichsganzen eine untergeordnete Stellung angewiesen, und durch straffe Königsherrschaft wurden sie beständig in Schranken gehalten: zu einer politischen Selbständigkeit und Selbstherrlichkeit, wie sie die deutschen Reichsstädte errangen, ist keine dänische Stadt gelangt. Verfassungsform und Einrichtungen wurden ihnen durch Landesgesetz vorgeschrieben und kamen schon im 14. Jahrhundert zum gleichförmigen Stillstand. Die dänischen Städte blieben im wesentlichen, was sie von Anfang waren, Kaufstädte, kjøbstæder, Plätze für den Handels- und Gewerbebetrieb. Ein bescheidenes Bürgertum lebte unter dem herkömmlichen Regiment des Rats. Weder ein Patriziat der Geschlechter hat sich hervorgebildet und befestigt, noch errangen die Handwerkerinnungen einen Anteil am Stadtregiment; innere Parteienkämpfe blieben den Stadtgemeinden erspart.

21. Erst in den Anfang der Neuzeit fällt die Reform der dänischen Stadtverfassung durch Christian II, welche jedoch nicht die Vermehrung der bürgerlichen Freiheit nach deutschem Vorbilde, sondern allein die strengere Führung der Stadtregierung durch einen königlichen Präfecten, sowie die Errichtung einer aristokratisch abgeschlossenen Stadtcorporation nach dem Muster der holländischen Vroedschap bezweckte.

Hypothesen über den Ursprung der dänischen Gilden.

Das Dasein von Gilden in Dänemark ist erst spät historisch bezeugt. Woher sind sie entstanden? Sind sie einheimischen Ursprungs? aber wie erklärt sich ihre so späte Erscheinung, viel später als bei den Franken und Angelsachsen? Die durch fast zwei Jahrhunderte, vom 9. bis ins 11., fortgesetzten Kriegszüge und Ansiedlungen der Dänen und Normänner in England machen die Übertragung des Gildewesens in den eigentümlichen Formen, wie wir sie in England kennen gelernt und dann auch in Dänemark wiedergefunden haben, in hohem Grade wahrscheinlich. Dies ist die Hypothese des dänischen Geschichtschreibers Suhm, der in der Gilde zu Abbotsbury, welche der Däne Orky, ein Waffengefährte Knuts des Mächtigen, stiftete, überhaupt das Vorbild der dänischen Gilden erkannte[1]. Dieselbe Hypothese hat Wilda weiter ausgeführt und dabei besonders auf den Anteil des Königs Knut selbst hingewiesen, der sich mit seinem Bruder Harald in die Brüderschaft der Christkirche zu Canterbury aufnehmen liefs und zahlreiche englische Geistliche nach Dänemark versetzte[2].

Dieser Hypothese stehen andere gegenüber, welche den einheimischen Ursprung der dänischen Gilden, sowie der scandinavischen insgemein, behaupten. Auf die Analogie des dänischen Gilderechts, sei es mit dem Witherlagsrecht des Königs Knut des Mächtigen, sei es mit der norwegischen Hirdskra, ist eine derselben begründet[3]. Man übersieht hierbei den mehr als alles andere bedeutenden Unterschied des Wesens zwischen einer freien Genossen- und Brüderschaft, wie die Gilden waren, und dem Dienstverhältnisse einer besoldeten Kriegsmannschaft im Witherlagsrecht, oder einer Gefolgschaft und Leibwache des Königs in der Hirdskra[4]. Mehr Beachtung

[1] Historie af Danmark III 591.

[2] Gildenwesen S. 63 ff.

[3] Von den dänischen Gelehrten Schlegel und neuerdings Kinch. Auch Hasse, Das Schleswiger Stadtrecht S. 93, ist darauf zurückgekommen.

[4] Ich unterlasse es, auf diese Hypothesen näher einzugehen, indem

verdient M. Pappenheims neue Begründung einer andern älteren Hypothese, deren bereits in der Einleitung dieser Schrift gedacht wurde[1]. Hiernach soll die in den nordischen Liedern und Sagen vorkommende Bluts- und Schwurbrüderschaft als der einheimische Ursprung des Gildewesens in Dänemark und Norwegen anzusehen sein[2]. Fostbrødralag ist die übliche Benennung für dieses Freundschaftsbündnis, das heifst eigentlich Pflegbrüderschaft, das Verhältnis von mit einander auferzogenen, nicht geborenen, Brüdern, dann übertragen auf die durch Eidschwur und Ceremonie der Blutvermischung geschlossene Brüderschaft zweier oder auch mehrerer Personen, die sich dadurch gegenseitig verpflichteten einer den andern zu rächen[3]. Schwurbrüderschaft ist besser zu sagen als Blutsbrüderschaft, welchem Ausdrucke kein norwegisches Wort entspricht. Eidbrødr und Svarabrødr wie fostbrødr heifsen die in solchem Verhältnis zu zu einander Stehenden. Es ist eine willkürlich geschlossene, so zu sagen künstliche Brüderschaft, welche gleichgestellt wird dem Verhältnisse von Pflegbrüdern in der Familie. Nun heifsen auch die Gildebrüder in den Gildeordnungen und im Schleswiger Stadtrechte fratres jurati, und Pappenheim behauptet, gleichwie der Name und die eidliche Verpflichtung seien auch das Wesen und die leitenden Principien in beiden Verhältnissen die gleichen: so die Rachepflicht des Schwurbruders und die Sorge für ein ehrenvolles Begräbnis des Erschlagenen, brüderlicher Beistand überhaupt. Die Einwendungen Wildas[4] gegen Münters ersten Versuch, die Entstehung der dänischen Gilden durch Umbildung jener älteren Freundschaftsbündnisse zu erklären, seien von keiner erheblichen Bedeutung. Denn nicht blofs zwischen zwei, sondern auch mehreren Personen seien

---

ich auf Pappenheims treffende Widerlegung derselben verweise: Altdänische Schutzgilden S. 73–82.

[1] Diese ist nicht zuerst von Münter in seiner Kirchengeschichte von Dänemark I 182 aufgebracht worden; schon viel früher hat sie der Schwede Hjelms in einer Diss. De amicitia devota Fostbrødra Lag veterum Hyperboreorum, Upsala 1721, citiert von Fant de conviviis S. 5, aufgestellt.

[2] A. a. O. S. 18 ff. und in der neueren Schrift desselben Verfassers: Ein altnorwegisches Schutzgildestatut (1888) S. 30 ff.

[3] Pappenheim gibt a. a. O. die Quellenstellen; vgl. Fritzners Ordbog (2. Aufl.).

[4] Gildenwesen S. 29.

letztere in alter Zeit geschlossen worden, und die Teilnahme der Frauen an den Gilden als Schwestern lasse sich wohl aus der Einwirkung der Geistlichen erklären, welche die „Vereinigung der geschworenen Brüder in das Fahrwasser einer kirchlichen Brüderschaft einzulenken bestrebt waren“. Wichtiger als dies sei der von Wilda nicht bemerkte Unterschied, dafs die alte Schwurbrüderschaft nicht durch Lebensgemeinschaft bedingt war, die Gilde hingegen eine locale, an die Stadt gebundene, auf Interessengemeinschaft der Einwohner beruhende und in ihren Mitgliedern wechselnde Corporation bildete. Hierin sei allerdings eine Modification der Principien der alten Schwurbrüderschaft zu erkennen, indem die Gilde sich in der That als „eine der Wahrung städtischer Interessen dienende Schwurbrüderschaft“ erweise. (S. 62.)

Mich dünkt, dafs hiermit schon selbst so starke Differenzpunkte angezeigt sind, dafs über der Unähnlichkeit zwischen beiden Arten der Brüderschaft die Ähnlichkeit ganz zurücktritt. Aber auch die Gleichheit der Principien ist nicht von der Art, dafs sie die Ableitung der Gilden aus den alten Schwurbrüderschaften wahrscheinlich machen könnte. Von vornherein sind beide darin verschieden, dafs dort der Eid von Person zu Person, hier aber der Corporation geschworen wurde, wodurch das neue Mitglied sich zur Beobachtung ihrer Statuten verpflichtete. Zu den in diesen vorgeschriebenen Pflichten gehört allerdings auch die, den Totschläger eines Gildebruders zu rächen, das heifst hier aber nichts anderes als dem Erben des Erschlagenen zur gerichtlichen Sühne zu verhelfen, oder, wenn der Totschläger sie verweigert und dadurch rechtlos geworden, ihn am Leben zu strafen, wie es jedermann gegen den Rechtlosen zusteht. Ferner ist es Pflicht, demjenigen Bruder, der einen Ungenossen erschlagen hat, zur Flucht zu verhelfen, sowie den Brüdern in allen rechten Sachen beizustehen. Das sind Pflichten, die sich aus dem Begriffe einer zum Zweck gegenseitigen Beistandes geschlossenen Genossenschaft von selbst ergeben, ohne welche sie überhaupt nicht zu denken ist.

Dagegen ist eine andere wesentliche Seite der Gilden gar nicht in der alten Schwurbrüderschaft begriffen, nämlich das Trinkgelag, von dem selbst der Gildename convivium hergenommen ist, welches den Mittelpunkt der genossenschaftlichen Vereinigung ausmachte. Dies ist in der That sowohl in Scandinavien wie in England als der einheimische Ursprung und

Anknüpfungspunkt der Gilden anzusehen, was sich besonders deutlich in Norwegen darthun läfst[1], und hierin besteht auch allein ein continuirlicher Zusammenhang; denn die Trinkgelage des heidnischen Cultus und die dabei herkömmlichen Gebräuche haben sich in den nachmaligen Gilden forterhalten, während die alte Schwurbrüderschaft wenigstens in Norwegen noch länger neben den Gilden unverändert fortbestand und eine Umbildung von jener zu diesen nirgends zu erweisen ist[2]. Continuirlich war ebenso die Einwirkung des Christentums und der Geistlichkeit bei der Gildenbildung gleichwie bei andern germanischen Instituten. Die Idee der Brüderlichkeit war eine christliche Idee, wie sie schon anfangs bei den ältesten bekannten Gilden, den fränkischen Gildonien, zur Erscheinung kam. Sie war nicht die ursprüngliche Idee der germanischen Genossenschaft, wurde aber übertragen auf sie, gleichwie die Heiligenverehrung auf die Trinkgelage. Freilich wurde dieselbe nicht im Sinne allgemeiner Brüderlichkeit aufgefafst, sondern nur in dem der besonderen Verbrüderung unter den Genossen. Die christliche Bruderliebe hat in den Gilden eine nur auf sie beschränkte Anwendung gefunden, doch nicht anders als wie das Christentum überhaupt in den nordischen Volksrechten und Gesetzbüchern, in denen wohl das Christenrecht einen besondern Abschnitt bildet, im übrigen aber wenig vom Christentum zu spüren ist. Die germanische Genossenschaft hat in den Gilden, die wir kennen, christliche Form und Bedeutung angenommen. Auch Frauen nahmen teil an den Christenpflichten und frommen Werken, gleichwie an den Gelagen. Ihre Mitgliedschaft in den Gilden ist schlechterdings nicht zu erklären, weder aus der alten Schwurbrüderschaft, noch aus einer Schutzverbindung überhaupt. Aber von jeher waren sie bei den Gelagen zugegen, und ein norwegisches Gesetz gebot ihnen ebenso gut wie den Männern die Bierbereitung an den hohen Christenfesten[3].

---

[1] Vgl. über die norwegischen Gilden im vierten Buch.

[2] Ich beziehe mich hier auf die treffenden Bemerkungen, welche der beste Kenner des nordischen Rechts, K. Maurer, aus dem reichen Schatze seines Wissens in zwei Recensionen von Pappenheims Schriften über die dänischen und norwegischen Gilden bezüglich der darin vertretenen Hypothese niedergelegt hat. Krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzg. u. Rechtswiss. N. F. IX und XII. An letzterem Ort S. 219 ist die Stelle aus Gulathingslög c. 239 angeführt, aus welcher das Fortbestehen der Schwurbrüderschaft in Norwegen hervorgeht.

[3] Gulathings L. c. 6.

Wenn ich somit gleich Wilda und in voller Übereinstimmung mit K. Maurer den einheimischen Ursprung des germanischen Gildewesens überhaupt aus den heidnischen Gilden, d. i. Opfergemeinschaften mit Trinkgelagen, behaupte und andrerseits das christliche Element, mit welchem dasselbe überall bei den Franken, Angelsachsen und Scandinaviern auftritt, anerkenne, so folge ich Wilda auch darin, dafs ich die Übertragung des Gildewesens von England her nach Dänemark und, wie ich hinzufüge, nach Norwegen, wovon später die Rede sein wird, für sehr wahrscheinlich halte. Dafür spricht nicht nur der von ihm angeführte Grund des späteren Auftretens desselben in Dänemark, sondern noch mehr die Wesensgleichheit der dänischen Gilden mit den englischen, die als Typen ihrer verschiedenen Arten gelten können. Vergleicht man die Statuten der Gilden zu Abbotsbury und Woodbury mit denen der vielen geistlichen und religiösen in Dänemark, ferner die Statuten der Gilden zu Exeter und Cambridge mit den ältesten dänischen Gildeordnungen, so wird man überrascht durch die Gleichartigkeit der Zwecke wie der Vorschriften. Schon deshalb ist nicht zu glauben, dafs die dänischen Gilden für sich als ein ganz autochthones Gewächs entstanden seien.

Zu welcher Zeit und auf welche Weise aber die Einführung dieser Institution in Dänemark stattgefunden hat, läfst sich historisch nicht bestimmen. Nur auf eine Möglichkeit mufs sich die Vermutung beschränken. Und da scheint mir diejenige, auf welche Suhm und Wilda hingewiesen, dafs die Aufnahme und Verbreitung des Gildewesens in Dänemark auf Knut den Mächtigen, der beide Reiche, England und Dänemark, unter seinem Scepter vereinigte und selbst ein Gildegenosse war, zurückzuführen sei, aus dem Grunde kaum annehmbar, weil doch die ältesten bekannten dänischen Gilden, die den Namen des Königs Knut des Heiligen von Dänemark führten, erst um ein Jahrhundert später, nicht vor Anfang des 12. Jahrhunderts, entstanden sein können und die früheste zu Schleswig erst 1134 bezeugt ist. Vielleicht möchte sich eine andere Vermutung mehr empfehlen, wenn doch eine solche aufgestellt werden soll, nämlich dafs der Anfangspunkt der dänischen Gilden gerade in Schleswig zu suchen sei. Schleswig war seit dem 9. Jahrhundert ein von fremden Kaufleuten viel besuchter Ort und eine sächsische Colonie, bis es unter Knut dem Mächtigen dänisch wurde, war dann der bedeutendste Handelsplatz

des dänischen Reichs, der allem Fremdenverkehr wie der Schifffahrt offen stand, in welchem auch zur Zeit des Schleswiger Stadtrechts (um J. 1200) Fremde als Gäste der Bürger lebten[1]. Dort könnte die erste dänische Gilde nach englischem Muster von Fremden und Bürgern gestiftet worden sein.

Auf eigentümliche Weise hat sich dann aber das dänische Gildewesen gestaltet und in fest bestimmten Formen ausgeprägt. Die angelsächsischen Gilden waren, abgesehen von den religiösen Brüderschaften, Genossenschaften verschiedener Stände oder machten bei sich selbst einen Unterschied von höher oder minder berechtigten Genossen: so die Londoner Gilden und die von Exeter und Cambridge. Die dänischen Gildeordnungen kennen nur gleichberechtigte Genossen ohne Unterschied des Standes und Berufs. Beide, die dänischen wie die englischen Gilden, vereinigten religiöse Pflichten mit den weltlichen gegen die Genossen; aber eigentümlich ist den dänischen die Verehrung der Landesheiligen als Schutzpatrone, nach denen sie sich benannten. Eine grofse Rolle spielten in den englischen Städten die Kaufmannsgilden auch bei der Stadtregierung; Kaufmannsgilden dieser Art gab es in Dänemark nicht, und nur ausnahmsweise ist von einem politischen Rechte des Aldermannes der Flensburger Knutsgilde die Rede. Dagegen standen hier den Genossen der höchsten Gilden gewisse persönliche Rechtsvorzüge zu, insbesondere bei der gerichtlichen Eideshülfe, von denen man in England nichts wufste. Gemeinsam sind den englischen und dänischen Gilden die festlichen Gelage; aber gröfsere Bedeutung als bei den ersteren wurde denselben bei den letzteren beigelegt, deren Satzungen sich zum grofsen Teil auf sie beziehen. Endlich ist dem dänischen Gildenwesen im Unterschied von dem englischen eine gleichförmige Beamtenordnung eigentümlich, mit charakteristischen Benennungen, die dasselbe überall, wo es sich verbreitete, kennzeichnen. Wir können seine Ausbreitung, wie in den dänischen Nebenländern, so auch in Schweden verfolgen.

[1] Nach Art. 31 war zur Aufnahme derselben die Genehmigung des Königs erforderlich, der den Fremden seinen Frieden verlieh.

Drittes Buch.

SCHWEDEN.

I. Geschichtschreibung und Geschichtliches.

Swen Lagerbring, Swea Rikes Historia I—IV in 4. 1769—1783 (geht bis J. 1457). — Geijer, Svenska folkets historia. Deutsch übers. von Swen P. Leffler I—III. 1832—1836 (bis Ende der Regierung der Königin Christine). — Strinnholm, Svenska folkets historia I—V. 1834—1854 (nur bis J. 1319). — Reuterdahl, Svenska Kyrkans historia I—IV. 1838—1866 (IV Regierung K. Gustavs I).

Über die schwedischen Städte und ihre Geschichte im Mittelalter geben die vaterländischen Geschichtschreiber nur wenig Auskunft, aus dem einfachen Grunde, weil dieselben, abgesehen von Stockholm und Wisby, in politischer wie geschichtlicher Hinsicht zu keiner hervorragenden Bedeutung gelangten.

In dem umfänglichen Werke von Swen Lagerbring ist nur beiläufig des Handelsverkehrs der Städte gedacht[1]. Aufs kürzeste handelt von ihnen Geijer im ersten Bande seiner vortrefflichen Geschichte Schwedens; doch ist sehr bemerkenswert, wie er sich über sie äufsert[2]. „Die Städte, sonst in Europa das Gegengewicht des Adels, waren in Schweden von geringer Bedeutung. Im inneren Lande, wo sie alten Marktplätzen und bischöflichen Sitzen ihre Entstehung verdankten, fehlten zu sehr die Bedingungen ihres

[1] I 414, II 407 und 712 f.

[2] Im Schlufskapitel Land und Volk S. 279. 289 der Übersetzung.

Wohlstandes. Wisby auf Gothland war lange Zeit reich und mächtig, eher aber eine deutsche als schwedische Stadt zu nennen." Und weiter: „In Schweden trieben beinahe nur Deutsche allen sowohl inneren als äufseren Handel".

Reuterdahl gibt im zweiten Bande seiner Kirchengeschichte Schwedens eine Schilderung der Zustände des Reichs zur Zeit der Folkunger, Mitte des 13. bis Mitte des 14. Jahrhunderts. Was er hier über die Städte sagt, ist im wesentlichen folgendes[1]: Die schwedischen Städte waren von geringer Bedeutung im Vergleich mit den deutschen und südländischen. Der auswärtige Handel und die Niederlassung der fremden, besonders deutschen Kaufleute und Handwerker trugen am meisten zu ihrem Emporkommen bei; zumal in Wisby ist das Übergewicht der Deutschen am frühesten und stärksten bemerkbar. Auch die Verfassung der Städte war der deutschen nachgebildet; die Benennungen Bürgermeister, Ratmänner sind deutsch; unter den Ratmännern finden sich häufig deutsche Personennamen. Seit Mitte des 13. Jahrhunderts hob sich Stockholm vor anderen Städten empor. Birger Jarl hat wahrscheinlich Stockholm zuerst befestigen lassen, das seitdem an Bedeutung für das Reich immer mehr zunahm und bald die bevorzugte Residenz der Könige wurde. Weiter heifst es wörtlich[2]: „Upsala und die übrigen Bischofsstädte sind wichtig durch ihre Domkirchen und Domkapitel, welche sie zu Mittelpunkten der Landschaften, denen sie angehörten, machen. Einige von diesen — Upsala, Westerås Linköping — haben auch durch den Handel Bedeutung. Doch wichtiger in dieser Hinsicht sind schon seit älterer Zeit Calmar und Lödöse und später Söderköping. Die letztere Stadt gehörte zur Folkungerzeit zu den ansehnlichsten in Schweden. Auch Norrköping beginnt sich zu heben, begünstigt durch seine Lage an dem wasserreichen Strom Motala. Bei einigen dieser Städte und aufserdem bei manchen

[1] II 2. 287–307.

[2] A. a. O. S. 303—305.

anderen, wie Nyköping, Jönköping, finden sich königliche Schlösser, wo königliche Vögte und Lehnsmänner, bisweilen auch die Könige selbst wohnten, was dazu beitrug, die Bedeutung der Städte zu heben. Der Handel der deutschen Hansestädte war vornehmlich nach Stockholm, Söderköping, Calmar und Lödöse gerichtet; diese Städte waren die wichtigsten Plätze für den Verkehr zwischen Schweden und Ausländern.“ Wenig mehr hat Strinnholm in seinem breit angelegten Geschichtswerk hinzugefügt[1].

Durch die Natur des Landes und die Stämme seiner Bewohner in zwei grofse Hälften, Götaland im Süden und Svealand im Norden, geschieden, erreichte Schweden erst nach langem innerem Streite zwischen den beiden Hauptvölkern die politische Einheit unter dem Königtum, während die Culturentwickelung des Volks nach Einpflanzung des Christentums einen ebenso langsamen Fortgang nahm. In letzterer Beziehung empfing dasselbe die fruchtbarsten Einwirkungen und Antriebe von Deutschland und Dänemark her. Zuerst das deutsche Erzstift von Bremen, dann das dänische von Lund (seit Anfang des 11. Jahrhunderts) waren die kirchlichen Metropolen der drei nordischen Reiche. Erst nach Mitte des 12. Jahrh. unter Erich dem Heiligen (1155 bis 1160) aus dem Geschlechte Sverkers war das einheitliche Königtum befestigt, das Christentum auch in Oberschweden eingeführt[2]. Karl Sverkersson, sein Nachfolger, heifst zuerst König der Schweden und Goten (1161). Gleichzeitig (1164) wurde die Kirche von Upsala zum Erzstift von Schweden erhoben und diesem die Bistümer in Svealand zu Westerås und Strengnäs, in Götaland zu Linköping und Skara untergeben[3]. Birger Jarl, der erste Regent aus dem Geschlecht der Folkunger, noch ohne den Königstitel (1248—1266), ist

[1] IV 481—497 und 671—673.

[2] Die meisten Glaubensboten in Oberschweden waren Engländer. Geijer I 140, Reuterdahl I 400 ff.

[3] Bulle des P. Alexander III, 1164 Aug. 5, Diplom. Suec. I Nr. 49.

als Gesetzgeber des Reichs und Erbauer von Stockholm berühmt. In die Regierungen seiner Nachfolger zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts fallen die wichtigsten Gesetzbücher der verschiedenen Landschaften, welche von trefflichen Rechtskundigen, Lagmännern und Landschaftsrichtern ausgearbeitet, von den Landsgemeinden angenommen und von den Königen bestätigt wurden[1]. Aus derselben Zeit stammt auch das älteste Stadtrecht, genannt Bjärköa-Recht, von welchem zunächst die Rede sein wird. Auf dem Grunde der Provinzialrechte beruht das allgemeine Landrecht von 1347, welches den Namen des Königs Magnus Erichsson trägt, und an dieses schliefst sich unmittelbar das allgemeine Stadtrecht desselben Königs an.

Nach der Entthronung des ebengenannten letzten Folkungers (1363) folgten gewählte Könige vom Auslande, Albrecht von Meklenburg, dann Margarethe von Dänemark mit ihrem Grofsneffen Erich von Pommern, unter welchen Schweden der inneren Parteiung und Zerrüttung anheimfiel, so dafs zuletzt der erzwungene Anschlufs Schwedens an die skandinavische Union 1397 wie eine Rettung erschien. 'Eine mifslungene Ehe' nennt Dahlmann diese Union, 'einen grofsen Namen, der ohne Sinn vorübergegangen', Geijer. Das Gute aber hatte doch die Herrschaft der Fremden, dafs im schwedischen Volke ein bis dahin unbekanntes Nationalbewufstsein erweckt wurde, welches in wiederholten Aufständen und langwierigen Kriegen der Reichsverweser gegen die dänischen Herrscher immer mehr erstarkte, bis endlich Gustav Wasa für Schweden die Unabhängigkeit und das nationale Königtum erkämpfte und zugleich das schwedische Volk in die Culturperiode der Neuzeit hinüberführte.

[1] Konrad Maurer, Über die altschwedischen Gesetze und deren Ausgaben in Krit. Vierteljahresschrift f. Gesetzg. u. Rechtswiss. XIII 51—89.

II. Stadtrechte.

Diplomatarium Suecanum, auch Svenskt Diplomatarium, begonnen von J. G. Liljegren I (1829) II (1837) und fortgesetzt von B. E. Hildebrand III—V (1842—1865), geht bis Ende des J. 1347; von VI ist bis jetzt nur die erste Hälfte, meist Privaturkunden bis 1350 enthaltend, (1878) erschienen. Unterdessen wurde die Herausgabe eines neuen Urkundenwerks vom J. 1401 an begonnen: Svenskt Diplomatarium från och med år 1401. Stockholm 1875. Das allgemeine Quellenwerk für die Land- und Stadtrechte Schwedens im Mittelalter in vortrefflicher Bearbeitung mit Einleitungen und speciellen Glossarien, welche zuletzt in einem allgemeinen Glossar zusammengefafst sind (XIII), ist C. J. Schlyter, Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui I—XIII. Lund 1827—1877 (VI enthält Bjärköa-Rätten; VIII das Stadtrecht und das sog. Seerecht von Wisby; IX Codex juris Scanici, worin das Jus urbicum Scaniae, gehört eigentlich zu Dänemark; XI das allgemeine Stadtrecht von Magnus Eriksson).

Rechtsgeschichte im Mittelalter: J. J. Nordström, Bidrag till den Svenska Samhälls-författningens Historia I. II. Helsingfors 1839 und 1840. I 257—369 handelt speciell von den Städten und dem Bürgerstande. (Anderes ist in K. Lehmanns Litteraturverzeichnis der Nordgermanischen Rechtsgeschichte in Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. VII und VIII. German. Abt. 1887. 1888 aufgeführt.)

Wie spät in Schweden die Städte emporgekommen sind, läfst sich schon an einem äufserlichen Kennzeichen wahrnehmen. Im schwedischen Urkundenbuche bilden bis zum J. 1300 die Urkunden der Päpste und Bischöfe, der Kirchen und Klöster die Hauptmasse; nicht viel über ein Dutzend von 1334 Nummern kommen auf die Städte[1]. Doch finden sich auch in den kirchlichen und Privaturkunden mancherlei Beziehungen auf einzelne derselben, welche für ihre Zustände von Bedeutung sind[2].

[1] Wisby Nr. 232. 233. 884. 970. 1718. Stockholm Nr. 989. 1179. 1191. Jönköping 789. 3018—3020. Söderköping 1092. 1179. 1191. Linköping 1322.

[2] Ein Stadtbürger ist zuerst 1253 zu Söderköping genannt: Do-

In der Reihenfolge dieser Urkunden tritt zuerst Wisby auf Gotland mit eigentümlicher Verfassung auf, 1280 mit Vogt, Ratmännern und Gemeinde der Deutschen[1], 1288 mit Vögten und Ratmännern sowohl der Gotländer als der Deutschen[2]. Dann Stockholm 1289 mit einem Castellan oder Burgvogt, 1297 mit einem Bürgermeister[3]. Söderköping in Ostgötaland 1293 mit Vogt, Ratmännern und Stadtsiegel[4]. Jönköping am Wetternsee in Småland, mit Marktrecht und Stadtrecht 1284. Wir bleiben bei letzterem stehen; denn es ist das älteste Stadtrecht, das in Schweden vorhanden ist.

Zwei Privilegien wurden den Bürgern Jönköpings im genannten Jahre 1284 von König Magnus I, mit dem Beinamen Ladulås, erteilt und nachmals 1333 aufs neue von dessen Enkel Magnus II Erichsson bestätigt[5]. Im ersten und Hauptprivileg gestattet der König 12 Ratmänner zu wählen, welche der Stadt Bestes beraten, für ihre Sicherheit Sorge tragen und Schaden, wie durch Feuersgefahr, und feindlichen Angriff von ihr abwenden sollen, denen auch Vollmacht gegeben ist, Totschläger und andere Übelthäter zu bestrafen. Die Ratmänner sollen nicht auf Lebenszeit bestellt sein, sondern jährlich von den Bürgern gewählt und nicht ohne den Willen des Königs abgesetzt werden. Ferner wird den Bürgern der Markt bewilligt, bei welchem ein von dem Könige bestellter Wechsler oder Beschauer (beskodaren) den

---

minus Gotulfus Rutenus (ein Russe) civis Suthercopensis. Dipl. Suec. I Nr. 404.

[1] Ebd. II Nr. 1718: Advocatus, Consules et Commune Theutonicorum civitatis Wisbucensis.

[2] II Nr. 970: Advocati et consules tam Gotenensium quam Theutonicorum et communitas civium de Visby.

[3] S. weiter unten bei Stockholm.

[4] II Nr. 1092 ein Kaufbrief, beurkundet von Consules et cives, unter den Zeugen Gyrdo advocatus.

[5] Beide sind schwedisch abgefafst nur in vidimierter Abschrift erhalten, Dipl. Suec. IV Nr. 3018—3020.

Geldwechsel beaufsichtigen und das Silber prüfen soll. Die Bürger können im übrigen ihre alten Statuten und Privilegien gebrauchen, namentlich vor Gericht Eid leisten mit 12 oder 6 Männern, auch wenn nötig mit 24. Andere Vergünstigungen betreffen die Viehweide in den benachbarten Orten. Das zweite Privileg enthält die Erlaubnis, zwei Jahrmärkte zu halten, wobei Friede und Sicherheit für Käufer und Verkäufer verheifsen wird[1].

Dieses früheste bekannte Stadtrecht bezeichnet nicht blofs für Jönköping, sondern für die schwedischen Städte überhaupt das Rechtsverhältnis, in welchem sie sich zu Ende des 13. Jahrhunderts zum Reiche befanden, und das Mafs der bürgerlichen Freiheit, das ihnen von den Königen eingeräumt wurde. Den Bürgern steht die freie Wahl des jährlich wechselnden Rates zu, welcher die Stadt regiert und das Gericht hat. Der Rat ist eine neue Institution aus königlicher Gewährung und offenbar nicht einheimischen Ursprungs, wie durch die deutsche Benennung und den Zusatz 12 Männer, ‚welche Ratmänner heifsen' (XII mend hvilke kalles rådmen), angezeigt ist. Selbstverständlich sind die Rechte des Königs vorbehalten, welche dessen Vogt ausübt, von denen namentlich erwähnt ist, dafs kein Ratmann ohne den Willen des Königs abgesetzt werden darf, woraus von selbst folgt, dafs auch für die Einsetzung die königliche Genehmigung erforderlich war.

Vogt und Rat finden sich um diese Zeit, wie schon erwähnt, auch in anderen Städten Schwedens und dann allgemein im 14. Jahrhundert, mit oder ohne Bürgermeister[2].

Unsere Betrachtung wendet sich an erster Stelle Stockholm zu, das seit Mitte des 13. Jahrhunderts sich

[1] Im J. 1349 erhielt Jönköping das Stockholmer Stadtrecht. Vgl. unten bei Biärköa-Recht.

[2] Bürgermeister mit deutscher Benennung in einer Urkunde der Stadt Skara, Bischofssitz von Westgötaland, vom J. 1301 (Nr. 1748): Vi Borghamæstara ok Radhmæn; sonst lateinisch Proconsules et consules.

zur Hauptstadt des Reiches aufschwang[1]. Bis dahin zählte es nicht zu den namhaften Städten. Der Bischofssitz war in Upsala, und als Handelsplatz stand das an der nördlichen Bucht des Mälarsees gelegene Sigtuna voran. Die schwedische Reimchronik rühmt den Birger Jarl (1248—1266) als Erbauer von Burg und Stadt Stockholm[2]. Frühere Nachrichten sind nicht vorhanden, und erst seit den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts beginnen die urkundlichen, wie folgt.

Im J. 1278 überträgt Magnus I Ladulås, Sohn des Begründers von Stockholm, das Patronat über die Hospitäler von Stockholm und Sigtuna nebst Armenzehnten und andern Einkünften an den Erzbischof von Upsala (I Nr. 634). Ein Vermächtnis vom J. 1279 gedenkt der Minoritenbrüder und der St. Nikolaikirche (I Nr. 695). Im J. 1282 schenkt Magnus I dem Bürger von Stockholm Thidemann Friis die Insel Herxö zur Belohnung für seinen treuen Dienst (I Nr. 757). Durch denselben König werden 1286 den Minoriten und den Nonnen von St. Clara bedeutende Schenkungen von Grundbesitz gemacht, ersteren auf einer Insel bei Stockholm (Riddarholm nach dem Regest), letzteren auf Norrmalm zum Zweck der Erbauung ihres Klosters, womit die nördliche Vorstadt den Anfang nahm (II Nr. 921. 922). Andere Schenkungen an beide Orden folgen auf diese[3]. Auch für den Anbau ihres Grundbesitzes sorgte der fromme und freigebige König, indem er im J. 1288 verordnete: Alle, die auf Norrmalm sich niederlassen, sollen das gleiche Recht genieſsen, wie die Bürger innerhalb der Stadtmauern, aber den Grundzins an das Kloster entrichten; falls sie dann wieder fortziehen, können sie mit ihren Häusern machen, was sie wollen; doch der Grundbesitz verbleibt dem Kloster[4]. Auch der

[1] Vgl. Strinnholm, Svenska folkets historia IV 485 ff.

[2] Er baute, ist von ihm gesagt, ein schönes Haus und eine gute Stadt: .ett fagert huus ok en goden stadh. Scriptores rerum Suec. I 2. 10.

[3] II Nr. 971. 972. 975. 976. 1001.

[4] II Nr. 978: Damus licentiam volentibus habitare juxta Norræ-

Predigerorden suchte in Stockholm Fufs zu fassen, fand aber zur Zeit nur wenig Entgegenkommen seitens der Stadtregierung. Denn im J. 1289 beklagt sich der Prior des Ordens zu Sigtuna bei dem Papste über den Castellan von Stockholm, den Ritter Röth Keldorson, wegen Verhinderung des Ankaufs eines Grundstücks nebst Häusern, den der Prior zu dem Zweck beabsichtigte, um den Mönchen ein Unterkommen in der Stadt zu verschaffen (pro habendo fratribus hospicii refugio), wenn sie bei ihren Besuchen von Haus zu Haus und Beschaffung ihres notwendigen Bedarfs, oder auf Schiffsgelegenheit wartend, sich oft länger dort aufhalten müssen; denn „die Brüder unseres Ordens", fügt derselbe hinzu, „haben noch keinen Convent in dieser Marktstadt, welche binnen wenigen Jahren mehr als die meisten anderen an Bevölkerung zugenommen hat" [1].

Mit dem äufseren Wachstum der neuen Inselstadt auf dem Mälarsee, welche nun, das alte Sigtuna zurückdrängend, ein wichtiger Handelsplatz geworden war, nahm auch die Ausbildung der Stadtverfassung entsprechenden Fortgang. In dem vorerwähnten Castellan von Stockholm erkennen wir den über die Burg, Stadt und zugehörige Vogtei gesetzten königlichen Beamten [2], der auch Präfect heifst [3] und

---

malm dictae villae, ut ipsi cum suis succedentibus gaudeant eodem jure, quo gaudent cives infra muros ibidem, quamdiu ipsis placuerit illic commorari. Es ergibt sich hieraus, dafs Stockholm bereits 1288 mit Mauern versehen war, wenngleich Chronol. Anonymi erst zum J. 1317 berichtet: Eodem anno civitas Holmensis est ligneis moenibus cincta et munita. Ss. rer. Suec. I 1. 56.

[1] II Nr. 989: quia in eadem forensi villa, que infra paucos annos plerisque aliis civitatibus terre nostre populosior effecta est . . .

[2] Nach dem Teilungsvertrag der Herzöge Erich und Waldemar von 1315 erhielt der letztere aufser anderen, als castra cum terris bezeichneten Herrschaften das castrum Stokholm cum tota advocacia eidem castro adjacenti III Nr. 2032 S. 228.

[3] II Nr. 1465 J. 1305: Christianus prefectus Stokholmie; Nr. 1892 J. 1312: Ingivaldus prefectus nunc Stokholmie.

schwerlich verschieden war von dem Vogt der Stadt[1], wie denn sein Stellvertreter und Unterbeamter den Titel bald als Unterpräfect, bald als Vicevogt führt[2].

Es ist anzunehmen, dafs Stockholm mindestens ebenso früh wie Jönköping (1284) einen Rat gehabt hat, wiewohl dieser erst später urkundlich vorkommt. Dagegen erscheint hier zuerst ein Bürgermeister (magister burgensis) im Jahre 1297, der auf das Dasein des Rats mit Sicherheit schliefsen läfst[3]. Vogt und Rat bildeten das Stadtgericht (generale consistorium, commune pretorium), bei welchem Grundbesitzveränderungen durch Kauf, Tausch, Vermächtnisse verlautbart wurden, worüber jene die Urkunden ausstellten. In Urkunden dieser Art treten in Stockholm seit Anfang des 14. Jahrhunderts Vogt und Rat, oder Bürgermeister und Rat bald mit, bald ohne den Vogt auf[4]. Eine derselben, welche die Stiftung einer Seelmesse bei dem heiligen Geist-Spital durch eine Bürgerfamilie in Stockholm im J. 1323

[1] II Nr. 1191 J. 1297: Saxo advocatus ac communitas civium de Stokholm.

[2] II Nr. 1191. 2003. 2009. 2347. 2391. An letzterer Stelle (Jahr 1323) sind Vogt und Untervogt neben einander genannt: Secundum consilium . . . virorum discretorum . . . videlicet Elavi advocati et Erici subfecti Stokholmensis. Elav Hakonsson heifst vorher Vicevogt (Nr. 2009).

[3] Nr. 1191: Saxo advocatus ac communitas civium de Stokholm beurkunden einen Gütertausch von St. Clara. Am Schlufs sind als byfaster et gardfaster genannt zuerst Ulpho Speghel subfectus, dann Hænzæ fan Hedhen, magister burgensis. Faster, fastær, fastae sind Gewährsmänner, lateinisch firmarii; vgl. III Nr. 2683: cum testibus vulgariter dictis fastae; IV Nr. 3432 und V Nr. 4600: firmarii vulgariter dicti fasta. Vgl. über das Institut der altschwedischen Festiger die allseitig durchgeführte Untersuchung von K. Lehmann in dessen Abhandlungen zur germanischen, insbesondre nordischen Rechtsgeschichte. 1888. Nr. II.

[4] Z. B. III Nr. 1911 J. 1313: Borgemester och Raad i Stokholm. Nr. 2398 J. 1323: Elavus Haquonson advocatus, Proconsules ceterique consules Stockholmenses . . . Actum et datum Stokholmis in generali nostro consistorio presentibus pluribus nostris consulibus et civibus. Nr. 2399 — in communi pretorio.

betrifft, verdient besondere Beachtung. Die Stiftung geschah mit Zustimmung des Vogts Elavus, des Untervogts Erich, sowie des Rats, welcher durch zwei Ratmänner der Schweden und zwei der Deutschen vertreten war[1], woraus ersichtlich, dafs der Rat von Stockholm damals aus beiden Nationen zusammengesetzt war.

Stockholm hatte zur Zeit bereits ein geschriebenes Stadtrecht.

Das Biärköa-Recht.

So nennt sich dieses Stadtrecht im Anfang: „Hier beginnt das Biärköa-Recht (Hær byriæs Biärköa rættær)!“[2]

Dieselben Anfangsworte sind uns schon im dänischen Stadtrecht von Schonen begegnet: „Dies ist das Recht, welches man biærkeræt nennt“[3]. Das schwedische Wort bjärkö ist zusammengesetzt aus bjärk und ö d. i. Insel. Als Inselname kommt schwedisch Björkö und norwegisch Bjarkey vor[4]; namentlich heifst so eine Insel im Mälarsee bei Stockholm,

---

[1] III Nr. Nr. 2413: secundum consilium et consensum virorum discretorum et sapientum nostrorum amicorum, videlicet Elavi advocati et Erici subfecti Stokholmensis, de consilio civitatis ejusdem de Suecis Nicolaus Cazabuer et Thorirus longus, de Theotonicis Frovinus et Gothskalkus niger, ceterorumque aliorum consulum. Von dem Stifter, Alexander civis Stokholm. und den genannten Personen wurde die Urkunde besiegelt.

[2] Schlyter, Corpus juris Sueo-Goth. VI 111—134. Es ist vollständig nur in einer einzigen Hs. der kön. Bibliothek zu Stockholm vorhanden, welche, um J. 1345 geschrieben, das Recht der Westgoten, Vestgötalagen, enthält, dem es am Schlufs angefügt ist. Nur der Anhang findet sich auf einem einzelnen Blatt am Ende einer andern Hs. derselben Bibliothek, worin das Recht von Södermannland enthalten ist. Im Druck herausgegeben wurde dasselbe zuerst von dem Archivar J. Hadorph 1687. Vgl. Schlyter Praef. XXX f.

[3] Vgl. Zweites Buch S. 195.

[4] Fritzner, Ordbog over det gamle Norske Sprog (2. Ausg.) S. 144, gibt die Inseln dieses Namens an. Vgl. Svenskt Diplom. IV Nr. 4586 J. 1350: in insula Biaerkö dicta bez. der von Stockholm.

womit der Name der alten Königsstadt Birca verwandt ist, wohin der Glaubensbote Ansgar zu König Björn kam[1]. Schlyter erklärt Bjærkö als Handelsplatz auf einer Insel, wonach Bjærk Handel bedeuten soll[2]. Allein diese Deutung von bjärk ist nur eine Vermutung, die sich sonst nicht beweisen läfst. Besser möchte sich vielleicht eine andere Erklärung empfehlen. Dasselbe Wort biærkeræt kommt wie gesagt auch in Dänemark vor, und im Stadtprivileg von Odense wird bierk bestimmt als Weichbild oder Stadtbezirk erklärt[3]. Birk bedeutet dänisch überhaupt Gerichtsbezirk[4]; dänisch Biærkerætt ist also schlechthin Stadtrecht, Recht eines städtischen Gerichtsbezirks. Im schwedischen Bjärkö jedoch ist zugleich die Beziehung auf eine Insel enthalten, die einen besonderen Gerichtsbezirk für sich bildet, und so ist das Wort Eigenname verschiedener Inseln geworden.

Dafs das Bjärköa-Recht zunächst für Stockholm bestimmt war, ergibt sich aus den darin vorkommenden örtlichen Bezeichnungen: Ase-Åsö, die Insel, auf der sich die südliche Vorstadt von Stockholm, Söder-Malm, befindet; Konungshampn d. i. Königshafen am Eingang des Mälarsees; Norr- und Södermalm (Nyrri Malmi æller Sythræ), die beiden Vorstädte im Norden und Süden[5]. Dasselbe Stadtrecht gelangte aber auch in anderen Städten zur Geltung. Für die alte Handelsstadt Lödöse in Westgötaland nimmt Schlyter dies als wahrscheinlich an, weil in der Handschrift, worin allein der Text vollständig erhalten ist, der Name Lödöse im Artikel 13 § 2 an sehr unpassender Stelle neben dem Königshafen von Stockholm steht, woraus zu schliefsen, dafs diese Hs. eben zu Lödöse in Gebrauch war[6]. Und ebenso

[1] Vita Anskarii auct. Rimberto c. 11.

[2] Glossar zum Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui XIII 72.

[3] Vgl. Zweites Buch S. 199 A. 1.

[4] Kalkar, Ordbog til det ældre Danske Sprog unter biærk.

[5] Art. 13 § 2 und Art. 39 pr.; vgl. Schlyter im speciellen Glossar VI 250.

[6] Schlyter, Praef. VI S. XXXIV.

ist der Gebrauch dieses Stadtrechts in einer oder mehreren Städten von Södermannland zu vermuten, weil dasselbe dem dortigen Provinzialrechte angefügt war[1]. Urkundlich bezeugt ist ferner die Einführung des Stockholmer Stadtrechts in Jönköping durch K. Magnus Erichsson im J. 1349, die auf Verlangen der Bürger selbst erfolgte, da ihnen das im J. 1284 verliehene stadtrechtliche Statut nicht mehr genügte[2].

Als Abfassungszeit des Bj.-R. nehmen Schlyter und andere nach ihm, mit Rücksicht auf die Erwähnung von Ratmännern und Bürgermeistern, nicht die Regierung des Birger Jarl (bis 1266), welchem man neben anderen Reformen des öffentlichen Rechts auch jenes zugeschrieben hat[3], sondern Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrh. an. Es ist die Zeit, da der Marschall Torkel Knutsson als Vormund und Berater des jungen Königs Birger Magnusson die Regierung mit vieler Umsicht leitete, und in welcher auch das Uplandgesetz zu stande kam, das dieser König im Januar 1296 bestätigte. Schlechten Dank aber fand der Marschall für seine grofsen Verdienste um Land und Reich, da er am 6. Februar 1306 durch Henkersbeil in Stockholm hingerichtet wurde, aus dem Grunde, weil er der Aussöhnung des Königs mit seinen Brüdern im Wege stand[4].

Das Bj.-R. zeigt, abgesehen von den schon citierten Anfangsworten, in den 41 Kapiteln, worin der Herausgeber Schlyter dasselbe eingeteilt hat, keine Zuthat oder andere Spur einer Redaction. Die verschiedensten Dinge des öffentlichen und Privatrechts sind in zufälliger Aufeinanderfolge

---

[1] Vgl. oben S. 269 Anm. 2.

[2] Svenskt Diplom. VI Nr. 4483, wo der König sagt: ad instancias . . . villanorum Junaecopensium inclinati, concedimus per presentes, quatenus statutis ac juribus dictis byaerkerætt pari modo per omnia, prout per villanos nostros Stocholmenses observari noscuntur, de cetero libere uti debeant. An das erst nach 1450 von demselben Könige erlassene allgemeine Stadtrecht ist hier nicht zu denken.

[3] Nordström, Bidrag I 316.

[4] Geijer, Gesch. Schwedens I 176.

durcheinander gebracht und behandelt, dieselben Materien an früheren und späteren Stellen wiederholt berührt. Kap. 1. betrifft die Veräufserung von liegenden Gütern; 2. enthält Bestimmungen über Hausbauten; 3. Strafsätze für Mifshandlung von Personen; 4. das Anklageverfahren bei Vogt und Rat; 5. Geldschuld; 6. Kauf und Verkauf; 7. das Verfahren in Streitsachen überhaupt; 8. die Einbringung von Waren zu Schiff u. s. f. Überwiegend sind die strafrechtlichen Bestimmungen mit einem sehr ins einzelne gehenden Bufstarif bei Körperverletzungen. Aber auch vom Eherecht, Erbrecht und letztwilligen Verfügungen handeln mehrere Kapitel im Zusammenhang (24—29). Dazwischen laufen allerhand Polizeiverordnungen, während andere sich am Schlufs des Ganzen befinden. Dabei wird manches wesentliche vermifst. Die Stadtregierung und das Stadtgericht sind nur beiläufig erwähnt; von der Erwerbung des Bürgerrechts ist nicht die Rede; man erfährt nichts über die Einwohnerschaft und ihren Gewerbebetrieb, wenig von Handel und Schifffahrt. Das Ganze stellt sich als eine Sammlung von Satzungen, Verordnungen und Rechtssprüchen dar, die unter sich in keinem andern Zusammenhange stehen, als dafs sie sich miteinander auf das städtische Gemeinwesen beziehen.

Sehr auffallend unterscheidet sich dieses Stadtrecht durch solche Beschaffenheit von den schwedischen Landschaftsrechten und der Art, wie diese zumteil schon früher zu stande gekommen waren[1]. So wurde beispielsweise das Gesetzbuch des Uplands, wie die Bestätigungsurkunde des K. Birger 1296 ausführlich berichtet[2], durch eine Commission von 12 Männern aus den drei Folklanden ausgearbeitet, dann dem Landschaftsthing zur Annahme vorgelegt, hierauf vom Könige bestätigt und in den Gebrauch eingeführt. Solchergestalt entstand ein Werk sorgfältigster Redaction. Der gesamte Rechtsstoff ist systematisch geordnet und in einer Reihe von Abschnitten,

[1] Vgl. die citierte Abhandlung von K. Maurer S. 75 ff.
[2] Uplandslagen ed. Schlyter III 1.

Balker genannt, unter Überschriften, welche deren Gegenstand bezeichnen, sachgemäfs behandelt.

Anders das Bjärköa-Recht, über dessen Veranlassung, Abfassung, Einführung oder königliche Bestätigung von ihm selbst nichts ausgesagt wird. Doch die Hauptsache, die es durch sein blofses Dasein bezeugt, ist, dafs in Schweden seit Anfang des 14. Jahrhunderts ein besonderes Recht und eximiertes Gericht (byathing, byamot) für die Städte gegolten hat.

Bei der näheren Darlegung des sachlichen Inhalts des Bjärköa-Rechts beschränke ich mich auf Hervorhebung der wesentlichen Einrichtungen der Stadtverfassung und Rechtsverhältnisse der Bürger.

Vogt und Rat (foghati ok raþet) sind die Obrigkeit der Stadt für Gericht und Verwaltung. Bei diesen werden Klagen, sei es wegen Körperverletzungen oder in Sachstreitigkeiten, angebracht; vor ihnen findet die Verhandlung der Parteien statt, und durch sie wird das Urteil (dom) gesprochen (c. 3. 4. 7). Dieses Urteil ist an sich kein endgültiges; denn es wird der Fall angenommen, wenn der Kläger sich mit demselben nicht begnügen will und den Gegner in einer andern Stadt (i adrum köpstaþ) belangt; unterliegt er dort, so soll er mit 13 Mark büfsen (c. 4); und der andere Fall, wenn der Kläger sich gegen den Ausspruch des Vogts und der Ratmänner auf das Rechtsbuch des Bischofs oder ein anderes geschriebenes Recht beruft und dasselbe vor dem Rate verlesen läfst (c. 7)[1].

[1] Es ist an dieser Stelle gesagt, dafs der Urteilsspruch des Vogts und der Ratmänner in der allgemeinen Bürgerversammlung (a almænnigx byæ mot) stattgefunden hat, wozu Nordström II 529 die Bemerkung macht, es gehe daraus hervor, dafs in alter Zeit noch die ganze Bürgerschaft zu den Gerichtsverhandlungen zugezogen wurde. In dem allgemeinen Stadtrecht, von welchem noch die Rede sein wird, ist das byæmot nicht mehr erwähnt, und das dort vorkommende ‚Gericht auf dem Markt', welches ein Niedergericht des Vogts war, schwerlich für dasselbe zu halten.

Vogt und Ratmänner üben die Polizeigewalt (41) und ordnen Brückenbau, Herstellung der Wasserläufe und Strafsenreinigung zu bestimmten Zeiten an. Selbstverständlich liegt ihnen die Durchführung der Feuerordnung ob[1]; Polizeivergehen werden von ihnen mit den festgesetzten Bufsen, welche halb dem Vogt und halb der Stadt zufallen, bestraft. Die selben übertragen auch die Führung besonderer Geschäfte an einzelne Bürger, sei es vorübergehend oder an Unterbeamte, welche dann bei einer ihnen angethanen persönlichen Verletzung, Totschlag oder Verwundung mit doppelter Bufse taxiert werden; nicht so bei blofs wörtlicher Beleidigung. Nur wer den Vogt und Rat lästert, oder von einem Bürgermeister übel redet, hat gleichfalls höhere Bufsen zu zahlen (c. 21)[2].

Vogt und Ratmänner finden sich in den erwähnten Functionen der Stadtobrigkeit immer beisammen. Der Vogt ist der über die Stadt gesetzte Beamte des Königs, die Ratmänner vertreten die Einwohnerschaft. Der Vogt allein erscheint, wo er die Rechte des Königs wahrnimmt und für ihn ein Drittel der Strafgelder erhebt.

Aufser den Ratmännern sind auch Bürgermeister und zwar in der Mehrheit (borghæmestærin) genannt (c. 21). „Wer den Vogt und den ganzen Rat lästert", heifst es, „soll mit 13 M. Silber büfsen; davon nimmt zuerst der Vogt 1 Mark und jeder Bürgermeister 1 Mark, das übrige fällt

[1] c 41: Wenn auf einem Hofe Feuer ausbricht und der Besitzer selbst es löschen kann, ist er ohne Klage, d. i. bufsfrei; wenn aber Axt, Eimer und Glockenanschlagen hinzukommen, d. i. Feuerlöschanstalten gebraucht werden, soll er mit 3 Mark büfsen; wer Feuer des Morgens anzündet, bevor noch das Ende der Nachtwache durch die Glocke verkündigt ist, soll mit 3 Ören büfsen, was es auch für ein Feuer sein mag. (So erklärt Schlyter den letzten Absatz im Glossar unter varþer S. 693.)

[2] Das hier erwähnte Schimpfwort: forsleghin herriæns son d. i. verworfener Hurensohn, ist das gleiche wie das, was in einer dänischen Skra (vgl. oben S. 147 A. 4) und häufig auch in Niederdeutschland vorkommt; vgl. Schiller und Lübben W. B. II 249.

halb an den Vogt und halb an die Stadt"; und weiter: „Wer von einem Bürgermeister übel redet, soll mit 12 Mark dreigeteilt büfsen" [1].

Die Zahl der Bürgermeister und Ratmänner ist nicht angegeben; doch läfst sich nach Analogie der Ratsverfassung von Jönköping annehmen, dafs ihrer zwölf waren, und ebenso, dafs, gleichwie in Jönköping, auch in Stockholm der Rat alljährlich von den Bürgern gewählt und von dem Vogte bestätigt wurde.

Dafs für die schwedischen Städte gleichwie für die dänischen die deutsche Stadtverfassung als Vorbild gedient hat, zeigt sich deutlich im Bjärköa-Recht, sowohl durch die deutschen Benennungen Vogt, Rat, Bürgermeister, als auch in den Institutionen selbst. Das Amt und der Name des Vogts, schwedisch foghati, foghet, kommt in den älteren Landschaftsrechten Schwedens nicht vor und findet sich erst in den jüngeren auf den Vorsteher des Landbezirks, den Häradshäuptling (hærads höfding), übertragen [2]. Denn früher und stärker als in diesen kam im Stadtrecht die Königsmacht zur Geltung wie zum Ausdruck. Noch mehr wird uns das allgemeine Stadtrecht des Magnus Eriksson verraten, welche überwiegende Bedeutung das deutsche Element in der städtischen Einwohnerschaft Schwedens überhaupt erlangt hat. Was namentlich Stockholm betrifft, sahen wir bereits in einer Urkunde von 1323, dafs Schweden und Deutsche gleichmäfsig im Stadtregiment vertreten waren [3].

---

[1] til þræskiptis, d. i. zu drei Teilen für den Kläger oder Verletzten, den Vogt und die Stadt; vgl. unten. Von Beschimpfung eines Ratmannes ist hier nicht noch besonders die Rede. In Magnus Erikss. Stadslag, Konungxb. c. 12, ist dies ergänzt und der Artikel weiter ausgeführt.

[2] S. die Stellen unter foghati in Schlyters Glossar. Im jüngeren Westgötalag findet sich zweimal der Ausdruck: foghati æller hæræz höfþingæ (Schlyter, Corpus juris I 209), wo der erklärende Zusatz den noch ungewöhnlichen Gebrauch des Worts anzeigt.

[3] Vgl. S. 269.

In einigen das Stadtgericht des Vogts und Rats betreffenden Einzelbestimmungen des Bj.-R. ist sogar directe Benutzung des lübischen oder hamburgischen Rechts augenscheinlich. Der oben erwähnte Fall, dafs ein Kläger sich gegen das Urteil von Vogt und Rat an eine andere Stadt wendet und, wenn er dort unterliegt, in Geldstrafe verfällt, entspricht einer Satzung des alten lübischen Stadtrechts[1]. Ebenso kommt sowohl im hamburgischen wie im lübischen Rechte der andere Fall vor, dafs einer dem Urteil des Rats widerspricht und sich auf das geschriebene Recht beruft, das in der nächsten Gerichtssitzung vor dem Rate verlesen wird[2].

Beschimpfung oder Mifshandlung eines Ratmanns oder Stadtdieners wurde auch nach lübischem Recht nicht blofs an den Kläger, auch an die Stadt und alle Ratmänner gebüfst[3].

Aus vorwiegendem Einflufs der deutschen Einwohnerschaft von Stockholm erklärt sich im Privat- und Familienrecht die nähere Verwandtschaft des Bj.-R. mit dem deutschen und speciell lübischen Recht als mit dem national schwedischen. Zwar lassen sich einige Bestimmungen aus dem einen wie aus dem andern ableiten; so die, dafs bei Veräufserung von Erbgut dieses zuerst den nächsten Verwandten angeboten werden soll[4], und die, dafs die erblose Hinterlassenschaft, wenn binnen Jahr und Tag sich kein Erbe

[1] Lübische Rechtsaufzeichnungen um 1226 im Lüb. UB. I Nr. 32 S. 41: Si quispiam redarguit super domum consulum sentenciam, si prevalere non poterit, componet magistris consulum dimidiam libram, et si ad exteram civitatem appellaverit et in causa sua prevalere non poterit, componet magistris consulum. Unter magistri consulum sind Ratsvorsteher, nicht Bürgermeister (magistri civium, ein Amt mit besonderer Competenz) zu verstehen, womit die von Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverf. Lübecks S. 109 Anm. 32, erhobene Schwierigkeit sich erledigt.

[2] S. Frensdorff a. a. O. S. 181 und Anm. 58 über ‚wedder teen an dat bock'.

[3] Das alte lübische Recht (Hach) II c. 47 und 220.

[4] Bj.-R. c. 1 und Nordström, Bidrag II 144 ff. Vgl. Lübisches

meldet, dem Könige zufallen soll[1]. Doch abweichend von den schwedischen Landrechten und übereinstimmend mit dem deutschen, lübischen oder hamburgischen Recht, zeigen sich im Bj.-R. das Familienrecht, das Güterrecht der Ehegatten, das Erbrecht der Witwe und Töchter, welche letztere den Söhnen gleichgestellt sind[2].

Anders verhält es sich mit dem Criminalrecht und dem gerichtlichen Verfahren. Letzteres ist im schwedischen Stadtrecht das gleiche wie im schwedischen Landrecht[3]. Dem Ankläger steht der Zeugenbeweis (witnismål), dem Angeklagten die Abschwörung mit Eideshelfern (dulsmål) zu. Der Zeugenbeweis des Anklägers schliefst die Abschwörung des Angeklagten aus: nur wenn keine oder nicht die erforderliche Zahl der Zeugen da sind, ist letztere statthaft. Die Anzahl der Zeugen wie der Eideshelfer richtet sich nach der Bedeutung oder dem Wert der Sache. Bei Heimsuchung, Totschlag, Mord und Notzucht sind sechs Zeugen zur Verurteilung erforderlich; bei geringer Verwundung, Faustschlag und Haarraufen genügen zwei oder drei[4]. Der Angeklagte mufs je nach der Schwere des Vergehens sechs bis zwölf Männer zum Eide aufbringen. Diese aber sind nicht blofs Eideshelfer, sondern Geschworene im heutigen Sinne; denn die Nämd oder Nämnd, welche von jeder der beiden Parteien zur Hälfte gewählt wird, schwört den Angeklagten entweder schuldig oder unschuldig[5].

Recht II c. 29 und die andern von Hach im Register angeführten Stellen.

[1] Bj.-R. c. 26 und Nordström II 223. Vgl. Lüb. Recht II c. 40. Der technische Ausdruck dannær arf = Toderbe wird gleichmäfsig in den schwedischen wie in den dänischen Rechtsbüchern gebraucht.

[2] c. 26: ærvir slit dottor sum son. Nach schwedischem Landrechte erhielten die Töchter gemäfs der Verordnung von Birger Jarl 1262 nur ein halbes Erbteil gegenüber dem ganzen der Söhne. Nordström, Bidrag II 53. 57. 190, hebt die angedeuteten Abweichungen des Bj.-R. von den schwedischen Landrechten hervor.

[3] Vgl. Nordström II 750 ff.

[4] c. 12. 15. 36.

[5] c. 12 pr.: þa skulu tolf mæn wæriæ hau æller fellæ, þe sum

Zu den schwersten Vergehen gehören die sog. Königseidbrüche (konungs edsöre brott) auf Grund der Gesetzgebung von Birger Jarl und K. Magnus Ladulås (1285)[1]. Als solche gelten verschiedene Arten von Friedensbrüchen, namentlich Verletzung des Haus-, Frauen-, Kirchen-, Thing-Friedens, auf welche die Strafe der Friedlosigkeit gesetzt ist, und bei denen aufser der gewöhnlichen dreigeteilten Bufse noch die 40 Mark-Bufse bezahlt werden mufs, wenn einer den Frieden wiedererlangen will. Die Königseidbrüche und das durch sie bedingte eigentümliche gerichtliche Verfahren sind erst nach und nach in die verschiedenen Landschaftsrechte aufgenommen worden[2]; im Bj.-R. finden sich als solche nur Verletzung des Haus- und des Kirchenfriedens genannt[3].

Das Bj.-R. bestimmt die Höhe der Geldbufsen bei Körperverletzungen, nicht blofs nach dem Schaden an Leib und Leben oder einem einzelnen Leibesglied; auch der Ort, wo solche begangen worden — in der Kirche, auf der Strafse, auf dem Markt, in der Badstube —, und die Tageszeit kommen in Betracht[4]. Immer gilt als Regel, dafs die Bufsen als dreigeteilte gleichmäfsig an den Verletzten oder Kläger, den Vogt und die Stadt fallen[5].

---

ware byæmæn æru; ok raþi halwi næmd hwar þeræ, d. i. da sollen 12 Männer ihn wehren oder fällen, die unsere Mitbürger sind, und jede Partei bestimme die halbe Nämd. Ähnlich c. 14 pr.: væri sik meþ XII raþmannum oc raþi halwi næmd. Vgl. über die nämd Nordström II 775 ff. und K. Maurer, Über das Geschworneninstitut in Island, Schweden und Dänemark. (Krit. Überschau V.)

[1] Siehe über diese K. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen S. 35 ff.

[2] K. Lehmann a. a. O. S. 51 ff.

[3] c. 12 pr.: böte fult kononx ezsöre, und § 1: han hafver brutit kononx eþsöre.

[4] c. 12 und 14: Totschlag auf dem Markt vormittags begangen kostet 80 Mark, nachmittags nur 40; schwere Verwundung 24 und 12 Mark.

[5] Vgl. c. 14 §§ 8. 20. 21 und c. 21 entsprechend den dreigeteilten Bufsen in den Landgerichten, für den Verletzten, das Härad und den

Doch nicht blofs Geldbufsen, auch körperliche Züchtigung und Todesstrafe, verschärfte und schimpfliche, kommen im schwedischen Stadtrechte vor, wie denn das schwedische Strafsystem überhaupt durch gröfsere Härte gegen das mildere in Dänemark absticht, ausgenommen bei Diebstahl, der auch nach dänischen Stadtrechten aufs schärfste geahndet wurde[1]. Als nicht so schlimm oder wenigstens nicht so schimpflich wird Strafsenraub angesehen; denn wer solchen in einer der Vorstädte Stockholms oder in der Stadt selbst begeht, soll zwar auch mit dem Hals büfsen, kann aber mit 40 Mark den Hals lösen (c. 39). So wird auch ein grofser Unterschied gemacht zwischen Totschlag, der zwar friedlos macht, aber mit Geld gesühnt werden kann, und Mord mit Verbergung des Leichnams[2], sowie Mordbrennerei, für welche der Mann gerädert, die Frau lebendig begraben werden soll. Dagegen steht die Strafe des Verbrennens auf Vergiftung, von Mann oder Frau verübt (c. 36). Mit der 40 Mark-Bufse, dreigeteilt, kann sich lösen, wer bei Ehebruch mit einer Hausfrau ergriffen wird, sonst steht sein Leben in der Gewalt des Ehemannes; und mit der gleichen Bufse kann sich lösen die Frau, die Hurerei begeht, sonst mufs sie der Stadt Mantel tragen[3]. Den Ehemann, der Ehebruch begangen, soll seine Frau schimpflich durch die Stadt führen[4].

In diesem Strafsystem bekundet sich ein lebendiges Ge-

König. So auch nach lübischem Recht: Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverf. Lübecks S. 82.

[1] Vgl. das 2. Buch S. 181 und neues Schleswiger St.-R. c. 25 mit dem schwedischen B.-R. c. 11, wonach für Diebstahl vom Wert einer Mark ein Mann gehängt, eine Frau lebendig begraben werden soll.

[2] Vgl. über myrþa Wilda, Strafrecht der Germanen S. 708.

[3] c. 15. S. hierüber Schlyter im Glossar unter ‚mantol', wo verschiedene Erklärungen gegeben werden: die wahrscheinlichste ist, dafs der Frau das Kleid bis an die Scham hinauf abgeschnitten wurde.

[4] Vgl. das Ripener und das lübische Recht S. 181 A. 1.

fühl für die persönliche und die Familien-Ehre; aber ungleich ist die Bestrafung für Reiche und Arme: denn der vermögende Mann kann sich für seine Vergehen mit Geldbufsen lösen, während der Ärmere, der sie nicht aufbringen kann, schimpfliche Körperstrafe, Verbannung und Friedlosigkeit leiden mufs. Nur bei den schwersten Verbrechen, zu denen der Diebstahl gezählt wird, hört die Ungleichheit der Bestrafung für Reiche und Arme auf.

Wie schon bemerkt, enthält das in Rede stehende Stadtrecht keine Bestimmungen über den Gewerbebetrieb und nur wenige über den Handel. Auf letzten bezieht sich c. 8: Wer zu Schiff mit Waren im Hafen ankommt, soll sie zuerst ans Land und in sicheren Gewahrsam bringen, sodann dem Stadtvogte zum Kauf anbieten; binnen drei Tagen darf er davon nichts anderweitig verkaufen, aufser Korn und Seehund[1]. Privilegiert sind allein die Lödösefahrer (aus der Westsee) insoweit, dafs sie auch Häring und Flachs auf ihren Schiffen verkaufen dürfen.

Auf ähnliche Weise, wie hier, war auch in Dänemark das Vorkaufsrecht, nach dem Kopenhagener Stadtrecht, dem Bischof von Roskilde als dem Stadtherrn und, nach dem sog. allgemeinen Stadtrecht Margarethens, dem Vogt für den König und dem Bürgermeister für die Stadt vorbehalten[2].

Der auswärtige Handel war blofs auf die Sommerzeit, von Pfingsten bis zur Martini-Messe, beschränkt, wo für die Gäste der Markt in der Stadt, soweit sie vom Norden bis Süden angebaut war[3], offen stand; denn das platte Land war vom Handel der Fremden gänzlich ausgeschlossen.

---

[1] Seehund (siæl), d. i. Speck und Fleisch desselben, als gewöhnliche Nahrung der armen Leute (K. Maurer).

[2] Vgl. Zweites Buch S. 192 und 203.

[3] c. 8 § 3: mællin þe ytærstu sum byrin hawær byght fra sunnæn oc til norþen.

Stadtrecht von Söderköping.

G. E. Klemming, Upplysningar och Anmärkningar om . . den förlorade Söderköpings-Rätten in Kongl. Vitterhets Akademiens Handlingar XXV (1867) 261—286.

Nur aus Bruchstücken einzelner Worte und Sätze ist das Stadtrecht von Söderköping in Ostgötaland bekannt, welches später als das Bjärköa-Recht von Stockholm, aber noch vor dem J. 1350 abgefafst worden ist[1]. Dasselbe zeigt sich unabhängig von dem letzteren und in den strafrechtlichen Bestimmungen dem Landrechte von Ostgötaland am nächsten verwandt[2].

An Bj.-R. erinnert nur der Anfang, der gleichfalls von Veräufserung von Grundstücken handelt; doch liegt Benutzung desselben auch hier nicht vor, und während dort das Strafrecht den meisten Raum einnimmt, ist dasselbe im St.-R. von Söderköping, nach den Fragmenten (9. 40—46 und 52—58) zu urteilen, viel kürzer zusammengefafst. Auf der andern Seite trägt letzteres durch zahlreiche Verordnungen über Handel, Gewerbebetrieb, Schifffahrt, Strafsenpolizei weit mehr als jenes den Charakter eines eigentlichen Stadtrechts an sich, wenngleich aus der blofsen Anführung dieser Dinge mit einem Wort oder Satz nur wenig bestimmtes zu entnehmen ist. Es ist die Rede von Strafsen- oder Marktverkauf mit Häuten, besonders Bockshäuten, gro-

[1] Von diesem verloren gegangenen St.-R. gaben Hadorph und Joh. Bure (Reichsarchivar, gest. 1652), die es noch kannten, Nachricht. Nur Auszüge daraus fanden sich in zwei von Bure geschriebenen Wörterbüchern (Hss. zu Stockholm) und sind zuerst teilweise von Joh. Schlyter im Vorwort zu XI des Corpus juris S. LXVI, dann vollständig von G. E. Klemming veröffentlicht worden. Ich citiere nach den Seitenzahlen der Hs. im letzteren Abdruck.

[2] Der Herausgeber hat aus diesem die fehlenden Sätze in Klammern hinzugesetzt.

bem Wollentuch (wan mal = vaþmal), Käse und Butter (7), Salz, das von der Trave, vom Wendenland, von Ripen eingeführt wird (29). Es finden sich das Brauhaus und das Backhaus der Stadt erwähnt (34) und Polizeiverordnungen angedeutet über Strafsenpflasterung und Aufhauen des Eises vor den Häusern (15), über Mafs und Gewicht (39), über Befrachtung von Schiffen (47). Ein paar vollständige Sätze handeln von Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts: wer von auswärts in die Stadt kommt und Bürger (bure) werden will, mufs $^1/_2$ Mark Bürgergeld zahlen, welches halb an den Vogt und halb an die Stadt fällt, und weiter von jeder Mark Silber an Vermögen einen Örtug ($^1/_{24}$ Mark) geben. Durch zweijährige Abwesenheit und Nichtleistung der Abgaben und Dienste geht das Bürgerrecht verloren, falls einer nicht durch Krankheit oder Gefangenschaft entschuldigt ist (11). Vom Bürgergeld befreit ist, wer ein Mädchen oder eine Witwe heiratet, die Grundbesitz in Söderköping hat (27).

Über die Stadtverfassung ist aus der Erwähnung des Vogts (11) und noch öfter der Ratmänner und der Ratsstube (raþstovo, raþstuvu) (36) wenigstens so viel zu entnehmen, dafs sie im wesentlichen die gleiche war wie in Stockholm und anderen Städten, die nach Bjärköa-Recht lebten.

Und gleichwie in der Stadtgemeinde von Stockholm Schweden und Deutsche vereinigt und gleichmäfsig im Rate der Stadt vertreten waren, finden sich auch im Stadtrecht von Söderköping mehrfach Goten und Deutsche nebeneinander genannt (göskan ok annan tyskan, þyþiskan) (37. 38); so ist namentlich die Vorsteherschaft des Spitals zwischen beiden geteilt (34).

Allgemeines Stadtrecht von Magnus Eriksson.

Schlyter, Corpus juris XI.

Viel früher als in Dänemark wurde in Schweden seit Mitte des 13. Jahrhunderts zur einheitlichen Reichsgesetz-

gebung fortgeschritten. Diese gereichte zur Stärkung des Königtums und war eines von den Zielen, welche die neue Dynastie aus dem Hause der Folkunger erstrebte und folgerichtig durchführte. Wir sahen bereits, wie die ersten kraftvollen Regenten dieses Geschlechts, Birger Jarl und Magnus Ladulås, den Anfang dazu mit Einführung der Königseidbrüche machten[1]. Ihre Nachfolger gingen auf demselben Wege fort. Auch kam noch ein anderer Umstand hinzu.

Während in Dänemark gesonderte Rechtsgebiete gröfseren Umfangs in Jütland, Seeland, Schonen bis über das Mittelalter hinaus fortbestanden, drängte in Schweden die viel weiter gehende Vielheit landschaftlicher Rechte, welche gegen Ende des 13. bis Mitte des 14. Jahrhunderts auch gesetzlich festgestellt wurden, zur Herstellung eines umfassenden, für das gesamte Reich gültigen Rechts[2]. Es geschah daher, dafs König Magnus Eriksson ein allgemeines Landrecht, Landslag, durch drei Gesetzsprecher (Lagmänner) aus Upland, Westergötland und Wermland ausarbeiten liefs, welches auf einem Herrentage zu Örebro 1347 die Sanction erhielt[3]. Und bald darauf erliefs derselbe König auch ein allgemeines Stadtrecht, Stadslag, zur Ergänzung des Landslag. Die Zeit seiner Abfassung fällt zwischen 1350 bis 1357. Auch in Finnland wurde dasselbe an einzelne Städte besonders verliehen: so schon im J. 1365 durch ein Privileg K. Albrechts für Ulfsby oder Björneborg, worin dasselbe, gleichwie das frühere von Stockholm, als byarko lagh bezeichnet ist[4]. Als allgemein gültiges Gesetz verkündigte noch K. Gustav Adolf im J. 1618 das Stadtrecht des Magnus Eriksson mit den im Laufe der Zeit gemachten Ab-

---

[1] Vgl. oben S. 278.

[2] Vgl. K. Maurer, Über die altschwedischen Gesetze und deren Ausgaben in d. kritischen Vierteljahrsschrift XIII 51—89.

[3] Schlyter, Corpus juris X im Vorwort S. LXI.

[4] Schlyter a. a. O. S. LXXI: ut jure civili dicto Byarko Lagh seu libro legum . . . uti libere valeatis.

änderungen[1]. Die wichtigste von diesen wird nachher erwähnt werden.

Das Stadtrecht des K. Magnus Eriksson steht mit dessen Landrecht in einem derartigen Zusammenhang, dafs ein grofser Teil des letzteren wörtlich in jenes aufgenommen ist. Schon bei dem ersten Blick zeigt sich die Übereinstimmung beider in den Überschriften, worunter die verschiedenen Rechtsmaterien in 14, beziehungsweise 15 Abschnitten, balker, abgehandelt sind. In der systematischen Einteilung des Ganzen und trefflichen Ausführung der einzelnen Abschnitte erkennt man das Werk erfahrener Rechtsprecher und einsichtsvoller Gesetzgeber[2].

Der erste Abschnitt, konungx balker, handelt im Landslag vom Königsrecht im Lande überhaupt, im Stadslag von demselben in den Städten. Der zweite, Gifftomala b., enthält das Eherecht; der dritte, Aerfda b., das Erbrecht; der vierte, Jordha oder Eghno balker, ist das Recht des Grundbesitzes. Der fünfte, Bygninga b., das ist Bauordnung, handelt im Landslag von Wege-, Haus- und Dorfbau, Wasser- und Brückenbau, Acker- und Waldbau, Fisch-, Vieh- und Bienenzucht, im Stadslag von Haus- und Hofbau und Nachbarrechten, Strafsen- und Brückenbau, mit Hinzufügung der Gesindeordnung. Der sechste, Köpmala b., d. i. von Kauf und Verkauf, ist im Landrecht sehr kurz gefafst, weil kaufmännischer Handel auf dem platten Lande verboten war, während das Stadtrecht sich über das Handels- und Marktrecht und die Verhältnisse der Handwerker und Gäste verbreitet. Als 7. Abschnitt ist im Stadtrecht Skipmala b., das Schiffsrecht, eingeschaltet, da dieses allein die Städte anging: es betrifft den Schiffsfrieden und dessen Verletzungen, sowie das Verhältnis der Schiffer oder Frachtfahrer zu den Rhe-

[1] Siehe des Königs offenen Brief bei Schlyter a. a. O. S. 1.

[2] Siehe über das Amt der Gesetzsprecher und dessen Bedeutung in Schweden K. Maurer, Das Alter des Gesetzsprecher-Amtes in Norwegen S. 8 ff. (Festgabe zum Doktorjubiläum von L. Arndts. 1875.)

dern oder Schiffsherren. 8. Radzstuffu balker entspricht dem Abschnitt 7 des Landrechts, þingmala balker; letzteres handelt von dem gerichtlichen Verfahren im Landgericht, ersteres von demselben in der Ratsstube oder im Stadtgericht. Die folgenden sieben Abschnitte enthalten das Criminalrecht unter den Titeln: Edzöris balker, von Königseidbrüchen; Höghmala b., von schweren Vergehen; Drapamal b. mædh vilia und mædh wadha, d. i. vom Totschlag mit oder ohne Vorsatz; Saramal b., von Verwundung, gleichfalls mit oder ohne Absicht; endlich Thiuffwa b., vom Diebstahl, alle den gleichen Titeln im Landrecht entsprechend.

Benutzung des älteren Bj.-R. ist in einer Reihe von Kapiteln und Paragraphen ersichtlich, besonders in den Abschnitten, welche das Königsrecht, das Privat- und Familienrecht, die Bauordnung, das Ratsgericht betreffen[1]. Für die Ratsverfassung hat die deutsche Stadtverfassung im allgemeinen als Vorbild gedient[2]. Das Eidesformular, wonach Bürgermeister und Ratmänner schwören sollen, stimmt fast wörtlich mit demjenigen überein, welches Heinrich der Löwe dem Rate von Lübeck vorschrieb[3].

Wie zu erwarten, ist vorzugsweise die Hauptstadt Stockholm berücksichtigt; so bei Festsetzung der Ratsordnung und der Zahl der Ratmänner und in der Bauordnung, wo als besonders bemerkenswert die Bestimmung hervorzuheben ist, wonach zur baulichen Herstellung und Unterhaltung der nördlichen Brücke von Stockholm nicht diese Stadt allein, sondern noch 6 andere benachbarte, am und in der Nähe des Mälarsees gelegene Städte, Westerås, Arboga, Upsala, Enköping, Sigtuna und Stregnäs, verpflichtet waren, die auf das

---

[1] Die Nachweisungen sind in Schlyters Ausgabe zu den einzelnen Kapiteln gegeben.

[2] Dies hat auch Schlyter im Vorwort S. LXXVI anerkannt, ohne sich jedoch auf nähere Quellenuntersuchung einzulassen.

[3] Konungxb. c. 1 § 1; vgl. Hach, Lübisches Recht, Einl. S. 171.

Gebot des Vogts von Stockholm ihre Leistung zu erfüllen hatten[1].

Die ersten Kapitel des konungx balker handeln von der Ratswahl und Zusammensetzung des Rats. Gleichwie in Lübeck findet jährliche Erneuerung des Rats statt und geschieht die Wahl durch diesen selbst, nach einem dreijährigen Turnus, mit dem Unterschied jedoch, dafs, während in Lübeck zwei Drittel der Ratmänner zum sitzenden Rat gehörten[2], hier nur ein Drittel derselben ihn bilden[3]. Wichtiger als dies ist die Bestimmung über die Zusammensetzung des Rats. Die Vorschrift lautet (c. 2): „Es sollen in der Gesamtzahl 6 Bürgermeister und 30 Ratmänner und zwar diese wie jene zur Hälfte Schweden und zur Hälfte Deutsche sein, wobei es allein auf die nationale Herkunft von seiten des Vaters, nicht der Mutter, ankommt, und das gleiche Verhältnis soll stattfinden im sitzenden Rat von 2 Bürgermeistern und 10 Ratmännern. Die grofse Mitgliederzahl des Gesamtrates setzt eine zahlreiche Einwohnerschaft und der gleiche Anteil beider Nationen ein ungefähr gleiches Verhältnis derselben als Einwohner voraus. Weil aber beides nicht überall der Fall sein konnte, fügt die Verordnung noch hinzu, dafs eine Stadt von geringerer Volkszahl den Rat, so wie sie vermag, besetzen soll und dafs, wo mehr Deutsche als Schweden oder umgekehrt vorhanden sind, der Rat von der einen oder andern Seite her ergänzt werden kann. Als Regel jedoch gilt die Gleichzahl der Schweden und Deutschen bei den Stadtämtern und deren Functionen[4]. Nur be-

[1] Bygn. b. c. 23. Vgl. hiermit die ähnliche Einrichtung bei dem Mauerbau deutscher Städte in meiner Verf.-Gesch. von Mainz S. 42. Noch andere Stellen, die sich im Stadslag auf Localitäten von Stockholm beziehen, führt Schlyter in seinem Vorwort S. LXIX an.

[2] Frensdorff a. a. O. S. 101.

[3] Vgl. unten das Stadtrecht von Wisby, welches für die Ratsordnung das Muster abgegeben hat.

[4] So ist in c. 3 bestimmt, dafs die Kammer oder Kiste, worin Stadtsiegel und Stadtbücher verwahrt werden, mit zwei Schlüsseln

züglich des Stadtschreibers wird die Ausnahme gemacht, dafs er ein Schwede und kein Ausländer sein soll[1].

Gleichwie im lübischen Recht (Hach II c. 52) und anderen deutschen Stadtrechten findet sich auch hier die Vorschrift, dafs nahe Blutsverwandte nicht zusammen im Rate sitzen sollen, aufser wenn keine andere Wahl möglich ist (c. 4).

Welch' einen merkwürdigen, ja überraschenden Einblick in den Zustand der schwedischen Städte im 14. Jahrhundert gewähren uns doch diese Satzungen des von einem schwedischen Könige aus dem einheimischen Geschlecht der Folkunger erlassenen, von schwedischen Rechtsprechern ausgearbeiteten Gesetzbuchs! In den Städten, den Sitzen des Handels und des Gewerbfleifses, den Stätten aller höheren Cultur, ist das deutsche Element der Bevölkerung dem einheimischen rechtlich gleichgestellt, und es zeigt sich in der gesetzgeberischen Absicht nicht die mindeste Spur von nationaler Eifersucht, eher das Gegenteil. Es ist aber hierbei nicht an blofs vorübergehend als Kaufleute oder Handwerker in Schweden verweilende Deutsche zu denken; denn neben jener Vorschrift über die Zusammensetzung des Rats zur Hälfte aus Deutschen findet sich auch die, dafs der Ratmann Erbe in der Stadt besitzen müsse (c. 2), und in einer andern, die vom Bürgerrecht handelt (c. 15), wird gefordert, dafs alle Einwohner ohne Unterschied, Inländer oder Ausländer, dasselbe gewinnen müssen, womit die

---

verschlossen sein soll, von denen den einen der schwedische, den andern der deutsche Bürgermeister hat.

[1] Offenbar fehlerhaft lautet der Text c. 6 bei Schlyter: han skal wara swensker ok aldre utlændsker, d. i. ein Schwede und andrer Ausländer. Die meisten Hss. haben ey vor aldre, d. i. kein andrer Ausländer; aber auch so ist aldre sinnlos; der Sinn erfordert die in der älteren Ausgabe angemerkte Variante: ey tysker eller aldre utlændsker, d. i. kein Deutscher oder andrer Ausländer. Der Stadtschreiber mufste der schwedischen Sprache vollkommen mächtig und darum ein Schwede sein.

Bedingung von mindestens 6jährigem Aufenthalt und Ablegung des Bürgereids verknüpft ist; und erst dann, wenn sein Name in das Stadtbuch eingetragen worden, kann einer kaufen und verkaufen wie andere Bürger. Also zur fest ansässigen Bürgerschaft gehörten die Deutschen in den schwedischen Städten, in denen sie gleichen Anteil mit den Schweden am Stadtregiment und Stadtgericht nahmen und mit dem vorwaltenden Einflufs ihrer überlegenen Bildung die organischen Einrichtungen der Stadtverfassung nach deutschem Vorbilde gestalteten. Und nicht blofs in Stockholm und den Seestädten, die natürlich dem Zuflusse der Fremden zuerst und am meisten Raum gaben, war dies der Fall, sondern gleichmäfsig auch in den Landstädten, wie wir beispielsweise in Söderköping gesehen haben. Es mufs eine massenhafte Einwanderung der Deutschen in dem volksarmen Schweden, ähnlich wie in den slavischen Küstenländern der Ostsee, stattgefunden haben!

Über diese aufserordentlich wichtige Thatsache des Eindringens der deutschen Nation in den skandinavischen Norden mit tiefgreifender Einwirkung ihrer Cultur auf das materielle und geistige Leben des schwedischen Volkes, wie sie uns hier mit überraschender Wirklichkeit vor die Augen tritt, schweigen die schwedischen Annalen, und auch bei den neueren schwedischen Geschichtschreibern findet man sie keineswegs in ihrer vollen Bedeutung so, wie sie es verdiente, weder gewürdigt, noch historisch erklärt. Denn es genügt nicht, blofs darauf hinzuweisen, dafs der Handel in Schweden sich gröfstenteils in den Händen der Kaufleute der deutschen Seestädte befand, wie dies Sartorius in seiner vortrefflichen urkundlichen Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse in einem besonderen Abschnitt[1] dargethan und im 2. Bande mit Urkunden (seitdem wieder abgedruckt im Lübecker und hanseatischen UB.) belegt hat.

[1] Herausg. von Lappenberg I 157 ff.

Denn ein anderes ist der blofse Handelsbetrieb der Deutschen überall in Scandinavien und ein anderes ihre weit verbreitete Niederlassung in den schwedischen Städten, welche bei der einheimischen Bevölkerung auf keinen Widerstand stiefs und von seiten der schwedischen Herrscher nicht blofs geduldet, sondern sogar befördert wurde. Deutlich bekundet sich die Absicht, deutsche Handelsleute und Gewerbtreibende nach Schweden hereinzuziehen, schon in dem Privileg, welches Birger Jarl, einer der einsichtsvollsten schwedischen Regenten, im J. 1251 an Lübeck erteilte und seine Nachfolger noch öfter erneuerten[1], worin den Lübeckern aufser anderen weitgehenden Freiheiten, wie Befreiung von Zoll und Steuern, auch die Erlaubnis zur Niederlassung im Reiche gewährt wurde, doch mit der Bedingung, dafs die, welche Gebrauch davon machen wollen, den vaterländischen schwedischen Gesetzen gehorchen und Schweden heifsen sollen[2]. Nichtsdestoweniger sehen wir, dafs die Deutschen in den schwedischen Städten immer noch ihre Nationalität bewahrten und selbst in der schwedischen Gesetzgebung ihren eigentümlichen Einrichtungen und Gewohnheitsrechten Eingang verschafften. Und wie liefse es sich sonst verstehen, dafs das schwedische Volk nach dem Untergange des einheimischen Herrschergeschlechts der Folkunger, 1365, längere Zeit hindurch Könige aus deutschen Fürstenhäusern, Albrecht von Meklenburg, Erich von Pommern, Christoph von Baiern,

[1] Lübecker UB. I Nr. 170, wieder bestätigt von König Birger, Magnus' Sohn, 1292, Nr. 593, und von Magnus Eriksson 1336, Diplom. Suec. IV Nr. 3242.

[2] Si qui vero de vestra civitate moram nobiscum facere voluerint et in regno nostro habitare, tunc volumus, ut patrie nostre legibus utantur et regantur et Suevi appellentur. So, nicht Sueni, ist die richtige Lesung des Lübecker Originals. Sartorius und Geijer, die nur die andere Lesart kannten, erklärten Sveni als gleichbedeutend mit dem schwedischen Worte Svenar, d. i. Gesellen, Knappen oder Handlungscommis (Sartorius, Urkundl. Geschichte I 161; Geijer, Gesch. von Schweden (Übers.) I 289 Anm. 1), was doch weder der Wortform noch dem Sinne nach passend erscheint.

Christian von Oldenburg, ertrug, wenn nicht bei ihm selbst das deutsche Element in den Städten wie in der Reichsregierung vorherrschend gewesen wäre? Nur vereinzelt regte sich dagegen die Eifersucht der schwedischen Grofsen, und erst spät erhob sich das unter der Fremdherrschaft erstarkte Nationalgefühl. Die Volksempörung begann zuerst in den von der deutschen Cultur am wenigsten berührten Thallanden von Dalekarlien 1434 und setzte sich gegen die dänischen Unionskönige fort unter der Führung einheimischer Reichsverweser, bis Sten Sture am 10. October 1471 den Sieg bei Brunkaberg nahe bei Stockholm über Christian I gewann. Als wenige Tage darauf, am 13. October, die Grofsen des Reichs, der Erzbischof von Upsala und der Reichsvorsteher an ihrer Spitze, mit den Abgeordneten der Landschaften und Städte in Stockholm versammelt waren, erhoben letztere ihre Beschwerde über die „verderbliche und schmähliche Verpflichtung," die Stadträte zur Hälfte mit deutschen Bürgermeistern und Ratmännern zu besetzen, und es wurde hierauf eine Reichsverordnung erlassen, welche die betreffenden Artikel des allgemeinen Stadtrechts für ungültig erklärte und ein strenges Verbot enthielt, fortan keine Ausländer mehr, weder als Bürgermeister oder Ratmänner, noch in anderen wichtigen Stadtämtern als Zollschreiber, Stadtschreiber, Wachtschreiber (wardscrifvare, der Buch führt über die Tag- und Nachtwachen), anzustellen[1].

[1] Die Verordnung bei Schlyter, Magnus' Stadslag, Additam. B S. 401, ist vom Calixti-Tag, 14. October, 1471 datiert, woraus sich auch die andern Daten mit Sicherheit ergeben: für die Schlacht bei Brunkaberg ‚am vergangenen Donnerstag', d. i. 10. October, und für die Reichsversammlung am ‚Sonntag nach St. Brigitten', d. i. 13. October. Denn der Tag der h. Brigida wurde in Schweden nicht wie anderwärts am 1. Februar, sondern am 8. October gefeiert. Vgl. das Calendarium von Upsala im Diplom. Suec. II 2 S. XII. Dieser neuen Verordnung gemäfs haben die späteren Hss. das Stadtrecht in Konungxbalker c. 2 verändert, wie die neben einander gestellten Texte im Abdruck bei Schlyter S. 7 f. zeigen.

Ich komme auf das allgemeine Stadtrecht des Königs Magnus zurück. Andere Artikel des ersten Abschnitts, Konunxbalker, betreffen die Stadtverwaltung und das Finanzwesen. Zur Zeit der jährlichen Ratserneuerung, acht Tage vor St. Walpurga, werden auch alle andern Stadtbeamten gewählt, zwei für jedes Amt, dessen die Stadt bedarf, zur Aufsicht über Mafs und Gewicht, über Bauten, Stadtwachen, Brotbacken u. s. w. (c. 16). Das Einkommen, welches aus Strafgeldern und mancherlei Gefällen, vom Tuch- und Warenhaus (klædeshus), von der Stadtwage u. s. f. fliefst, wird zwischen König und Stadt halb geteilt, wogegen der König auch die Hälfte der Ausgaben trägt[1]. Aufserdem ist an den König das Ingeld der Stadt (stadzens ingeld) halb zu Ostern und halb zu Michaelis zu entrichten, nämlich die Grundsteuer, die ihm als dem Stadtherrn gebührt, gleichwie in den dänischen Städten das Mittsommergeld[2]. Verschieden davon ist der städtische Schofs (skut), welcher als aufserordentliche Steuer in Fällen des Bedarfs auf das bewegliche Vermögen aller Einwohner, Hauswirte wie Diener, und auch der Fremden, die sich in der Stadt aufhalten oder zu Schiff ankommen, gelegt wird; ausgenommen davon sind allein des Königs Diener, Münzer, Koch und Arzt und andere, die der König auf seine Rechnung übernimmt; auch kann den Armen und Witwen ein Nachlafs gewährt werden. Diese Steuer wird durch besondere Schofseinnehmer (skutmen) erhoben (c. 19. 20).

Wie hoch überhaupt Ansehen und Gewalt des Königs stand, zeigen andere Artikel des Königsrechts. Wer etwas sagt, heifst es in c. 8, das gegen des Königs oder seiner Räte Ehre geht, und dessen mit 6 guten Männern überführt wird, der soll ins Gefängnis der Stadt gesetzt und ihm der

[1] Bezüglich der Dienstbesoldung der Bürgermeister, 6 Mark, und der Ratmänner, 4 Mark, für jeden behufs Beschaffung der Amtstracht, ist dies ausdrücklich gesagt c. 22 § 1.

[2] Vgl. Zweites Buch S. 246.

Hals abgeschlagen werden; wenn aber einer auf andere Weise sich mit einem Wort gegen sie vergeht, der soll in der Stadt Eisen gelegt werden, falls er keine Bürgen für sich stellen kann, bis der König selbst oder auf sein Geheifs Vogt und Rat über ihn richten; und wer, fügt c. 9 hinzu, sich gegen jemand vergeht, den der König durch offenen Brief in seinen Frieden genommen hat, der hat Leben und Gut verwirkt; nur sein Grundbesitz verbleibt dem Erben (c. 9)[1].

Auch die städtische Obrigkeit, Vogt und Rat, steht unter dem Frieden des Königs, da Rechtsprechung und Verwaltung königlich sind[2]. Wer eine Vereinigung zu ihrem Schaden oder ihrer Verunglimpfung anstiftet, hat mit allen Beteiligten das Leben verwirkt, sowie auch das Gut, wenn Schaden daraus entstanden ist (c. 26)[3].

Im Abschnitt vom Erbrecht (ærffda b.) bestimmt das Stadslag c. 1 und 2, übereinstimmend mit Bjärköa-Recht (c. 25), das gleiche Erbrecht der Söhne und Töchter, während das Landslag an entsprechender Stelle ersteren zwei Lose (Erbteile), letzteren nur eines (ein Drittel) zuspricht. Aber gleichmäfsig sowohl im Landrecht wie im Stadtrecht ist ebendaselbst das Repräsentationsrecht der Kindeskinder, sowohl vom Sohne wie von der Tochter, anerkannt, welches Magnus Eriksson bereits durch Reichsverordnung 1335 eingeführt hatte[4].

---

[1] Dieser Artikel ist gleichlautend mit Magnus Erikssons Landrecht Kon. b. c. 27.

[2] Vgl. Lehmann, Der Königsfriede S. 84.

[3] Hierauf bezieht sich auch mit näheren Bestimmungen eine von K. Erich Magnusson (er wurde im J. 1350 durch Aufruhr einer unzufriedenen Partei gegen seinen Vater Magnus Eriksson vorübergehend auf den Thron erhoben), 1350, 25. Nov. zu Stockholm erlassene Reichsverordnung, welche im Abschnitt Edzöris balker c. 27 am Schlufs hinzugefügt ist.

[4] Svenskt Diplom. IV Nr. 3106, Skara Jan. 28: Annar, at barnabarn skulu ærwa sum eghin barn fadhurs lott or modhor, sidhæn

Aus dem Abschnitt: Kaufrecht (köpmala balker), ist hervorzuheben, was die Kaufmannschaft und den Gewerbebetrieb betrifft. Kaufmannschaft zu betreiben, ist nur den Stadtbürgern unbeschränkt erlaubt; selbst die Diener der Hofleute und Priester, welche solche auf dem Lande oder in der Stadt betreiben wollen, werden mit Verlust des gekauften oder verkauften Guts und 40 Mark Buſse bestraft (c. 23). Der Handel der auswärtigen Kaufleute oder Gäste — namhaft gemacht sind solche aus Flandern, Deutschland und Gotland (c. 34 pr.) — unterliegt mannigfachen Beschränkungen in bezug auf Maſs, Umfang oder Stückzahl der Waren. Korn z. B. dürfen sie nur in ganzen Lasten kaufen oder verkaufen, ausgenommen die von Gotland, welchen mit 3 Pfund zu handeln gestattet ist (c. 34 § 4)[1]. Als Waren des Einkaufs sind aufserdem Butter, Kupfer, Eisen, Hopfen, Talg, Seehundsthran, Häute genannt, und als solche, die dagegen eingeführt werden, Tuch, Linnenzeug, Gewürz, Spezereien, Seife, Kupfervitriol (c. 33 pr., c. 34 § 1). Von dem Vorkaufsrecht des königlichen Vogts (Skipmala b. c. 1) war bereits bei dem Bjärköa-Recht die Rede. Zum Gastrecht gehört, daſs Bürgermeister und Ratmänner mit hohen Buſsen dafür verantwortlich gemacht werden, daſs mindestens zwei Gastwirte sich in jeder Stadt befinden, welche ‚wegfahrenden Männern' zur Marktzeit Speise und Bier, Pferdefutter und andern Bedarf verabreichen (Konungxb. c. 13).

Das Kaufrecht handelt ferner vom Gewerbebetrieb. Der Preis der Arbeit sowie der gefertigten Waren wird von Vogt und Rat monatlich festgesetzt, der Verkauf schlechter oder gefälschter Waren mit Buſsen nach Ermessen derselben bestraft; kann einer die Buſse nicht bezahlen, so muſs er

oskaddo alls þe arwe ok skipte af alder hawer warit. Vgl. Nordström II 212.

[1] Vgl. das Privileg der Kaufleute von Wisby vom J. 1352, Diplom. Suec. V Nr. 3647. Die unrichtige Jahreszahl 1342 ist im Hansischen UB. III Nr. 243 berichtigt.

Arbeit dafür leisten (c. 19). An anderer Stelle (Kon. b. c. 21) wird verboten, dafs einer mehr als ein Handwerk (æmbete) oder Handel gemeinschaftlich mit einem andern betreibt.

In betreff der städtischen Gerichtsordnung (Radzstuffu balker) ist zu erwähnen, dafs zweierlei Stadtgerichte bestehen, das Ratsstubengericht des Vogts und Rats, das regelmäfsig an drei Wochentagen stattfindet (c. 2), und das Marktgericht (a torgeno) oder Niedergericht, welches gleichfalls an drei Wochentagen von dem Vogt mit zwei Ratmännern abgehalten wird, wobei wieder ausdrücklich vorgeschrieben ist, dafs der eine dieser Ratmänner ein Schwede, der andere ein Deutscher sein soll (c. 5 pr.). Gegen das Urteil des Ratsstubengerichts steht sowohl der klagenden wie der beklagten Partei Berufung an den König (c. 3), wie gegen das des Marktgerichts Berufung an das Ratsstubengericht offen (c. 5 § 1), in beiden Fällen unter Hinterlegung einer Geldsumme, welche an die obsiegende Partei verfällt; wird aber das zuerst gesprochene Urteil in der höheren Instanz umgestofsen, so müssen die Richter der ersten Instanz die festgesetzten Bufsen tragen.

Wie die Ratsordnung, so folgt auch die Gerichtsordnung dem Vorbilde der Stadtverfassung von Lübeck, und zwar in der besonderen Form, welche sie in Wisby angenommen hatte[1].

Aufserdem ist im Stadslag für Streitsachen zwischen Bürgern und Gästen sowohl als zwischen Bürgern und Hofleuten, Klerikern und Landleuten in Fällen, welche nicht in den Stadtgerichten oder Bischofsgerichten entschieden werden können, ein Obergericht vorgesehen, welches zweimal im Jahr von einem der königlichen Räte und einem Abgeordneten des erzbischöflichen Kapitels abgehalten wird[2].

In der ausführlichen Criminalordnung der letzten 7

[1] Vgl. Wisbys Stadtrecht.
[2] Köpmala b. c. 30 § 2.

Hauptabschnitte, entsprechend den gleichbetitelten im Landrecht, begegnet gegenüber dem älteren Stadtrecht eine weit mehr ins einzelne gehende Berücksichtigung der verschiedenen Vergehen und Strafen. Das gerichtliche Verfahren ist das gleiche wie dort. In Fällen schwerer Vergehen, wenn sie nicht durch handhafte That oder 6 Zeugen bewiesen sind, spricht die Nämd der 12 Geschworenen, denen Vogt und Rat zuvor den Eid abgenommen haben, den Angeklagten entweder schuldig oder nichtschuldig[1]. Nur in einigen Fällen wird es anders gehalten: bei Mord, auf den für den Mann die Strafe des Räderns, für die Frau die des Verbrennens steht, haben Vogt und Rat die 12 Geschworenen zu ernennen[2]. Und bei Verschwörung gegen den König oder einen der Vornehmsten des Reichs, sowie bei Hereinführung von Ausländern in das Vaterland (fadhurland) und Verheerung desselben durch Krieg, wodurch Thäter und Helfer Leben und Gut an die Krone verwirkt haben, es sei denn, dafs sie dem rechtmäfsigen Könige gefolgt sind[3], urteilt des Königs Nämd, d. i. das vom Könige ernannte Geschworenengericht[4].

In nahem Zusammenhang mit den schwedischen Stadtrechten steht das von Wisby, welches wegen der hervorragenden Bedeutung dieser Handelsstadt inmitten der Ostsee und ihrer Angehörigkeit zur deutschen Hanse vorzugsweise

[1] Höghm. b. c. 2 pr.: tha wæri sik mædh tolff manna edhe, ok swæri hwar um sik, foghaten ok radhmæn hoffden edhen, d. i. da wehre (der Beschuldigte) sich mit zwölf Männer Eid, und es schwöre jeder (von diesen) für sich, und Vogt und Ratmänner staben den Eid.

[2] Ebend. c. 1: ok foghaten ok radhmen skulu the tolff næmpna.

[3] Das Stadslag deutet hier offenbar auf den inneren Krieg zwischen dem rechtmäfsigen König Magnus und seinem von den Gegnern erhobenen Sohn Erich (1250—1259), bei welchem der Dänenkönig Waldemar dem Magnus zu Hülfe kam.

[4] Höghm. b. c. 6 und 7.

unsere Beachtung verdient. Es ist aber zum historischen Verständnis desselben nötig, zuvor das Gotlandsrecht zu betrachten. Denn auf dem Boden von Gotland ist die Stadt erwachsen, und sie war nicht minder dem eingeborenen Volk der Gotländer als den deutschen Ansiedlern verwandt, da beide zusammen die Stadtgemeinde von Wisby bildeten, gleichwie die Gemeinden der schwedischen Städte aus eingewanderten Deutschen und eingeborenen Schweden bestanden. Wenn ich mich dabei über das Gotlandsrecht weiter verbreite, als es für die vorliegende Aufgabe nötig erscheinen mag, so ist doch der Gegenstand für sich anziehend genug und bisher so wenig behandelt worden, daſs ich Entschuldigung zu finden hoffe.

III. Gotland und Wisby.

1. Die Gotländer und das Gotlandsrecht.

Gotlands-Lagen und Historia Gotlandiae, beide mit neuschwedischer und altniederdeutscher Übersetzung, sowie das Gotlandsrecht in dänischer Übertragung nebst Verordnungen der dänischen Könige Hans und Christian III finden sich zusammen abgedruckt in der Ausgabe von Schlyter, Corpus juris Sueo-Gotorum VII. 1852. (Schildeners ‚Guta-Lagh, das ist: der Insel Gothland altes Rechtsbuch', mit deutscher Übersetzung und Anmerkungen, Greifswald 1818, ist unbrauchbar.)

Schon der Name Gotland deutet auf die Volksverwandtschaft mit der gotischen Nation im südlichen Teile von Schweden. Die Insel, nach ihrer Westseite dem schwedischen Ostgötaland zugekehrt, wurde vermutlich von dort her durch Einwanderung colonisiert, gleichwie dies in Island von Norwegen aus geschah. Und so wie hier auf norwegischer Grundlage, bildete sich in Gotland auf schwedischer ein

eigentümliches Volks- und Staatswesen aus, in welchem das hergebrachte Recht, die alte Sitte und Sprache mehr als im Stammlande bewahrt blieben. Die in der Landessprache geschriebene Historia Gotlandiae berichtet teils sagenhaft, teils nach glaubwürdiger Tradition über die Geschichte des gotländischen Volkes. Ich hebe daraus das Wichtigste hervor.

Die Erzählung beginnt mit einer alten Sage, welche die Einteilung des Landes und Volks in Drittel auf die drei Söhne des ersten Bewohners der Insel zurückführt. Jedes Drittel bildete für sich eine Opfergemeinschaft und einen Gerichtsbezirk, in welchem Vieh und Getränk geopfert, während Menschenopfer allein von dem ganzen Lande dargebracht wurden (c. 1). Mit dem Christentum wurden die Gotländer zuerst durch Olaf den Heiligen von Norwegen bekannt, der auf der Flucht nach Holmgard (Rufsland) dorthin kam[1]; wenn auch nicht ohne Widerstand im Anfang, nahmen sie doch die neue Religion zuletzt freiwillig an. Die erste Kirche im Lande war die Peterskirche in Wi (Wisby); dann wurde in jedem Drittel des Landes eine Kirche gebaut, und später kamen noch viele andere hinzu[2]. Bevor die Gotländer einen beständigen Bischof hatten, kamen zu ihnen Bischöfe auf der Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande und weihten ihre Kirchen und Kirchhöfe; denn damals führte der Weg nach Jerusalem durch Rufsland und Griechenland (Ryzaland oc Gricland). Hierauf sandten die Gotländer zum Bischof von Linköping, der ihnen am nächsten war, und kamen mit ihm überein, dafs er in jedem dritten Jahre nach Gotland kommen sollte, um Kirchen und Altäre zu weihen, wofür die Landespriester ihm und seinem Gefolge — es durften

[1] Letzteres wenigstens ist nicht zu bezweifeln; vgl. K. Maurer, Bekehrung des norweg. Stammes zum Christ. I 622 Anm. 19 und 624 Anm. 27.

[2] Die Gründung des Cisterciensterklosters Gutwalla (später Ruma) wird in das J. 1163 oder 1164 gesetzt. Reuterdahl I 495.

nicht mehr als 12 Leute sein — die festgesetzten Mahlzeiten und Geldgeschenke darreichen würden. Zugleich wurden Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit des Bischofs in geistlichen Sachen getroffen: er soll in Streitigkeiten, die an ihn gehören, mit Männern des Drittels richten, welche die Wahrheit wissen; kann aber eine Sache nicht von ihnen beendigt werden, so steht die Entscheidung der Gesamtgemeinde des Drittels (til aldra manra samtalen) zu. Während seiner Abwesenheit sollen nur die wichtigsten Sachen, über die der Propst nicht richten kann, ihm vorbehalten oder in dringenden Fällen durch Abgesandte an ihn gebracht werden. Die Bufse für den Bischof soll nicht mehr als drei Mark betragen (c. 5). — Die Gotländer stritten mit manchen Königen und behielten in der Regel den Sieg; doch bequemten sie sich zuletzt zu einem Vertrage mit dem Könige von Schweden, wonach sie sich zu einem jährlichen Tribut von 60 Mark Silber verpflichteten, 40 Mark für den König und 20 für den Jarl[1]. Dafür erhielten sie Befreiung von Zoll und Abgaben für ihren Handel in Schweden, sowie umgekehrt die Schweden in Gotland. Auch versprechen sie dem Könige ihre Hülfe, falls er deren bedürfe und sie dazu aufbiete (c. 2). Nachdem, fährt die Erzählung fort, die Gotländer einen Bischof und Priester und das vollkommene Christentum angenommen hatten, übernahmen sie auch die Heeresfolge für den König von Schweden, doch nur in heidnisches Land mit 7 Kriegsschiffen und mit Proviant für nicht mehr als 8 Wochen, oder Ablösung der Kriegsleistung mit 40 Mark Pfennige für jedes Schiff. Am Schlufs ist hinzugefügt, wenn der Fall eintreten sollte, dafs der König aus seinem Reiche vertrieben würde, dann werden die Gotländer den jährlichen Tribut in der Zeit von drei Jahren aufbewahren und erst nach

[1] Hiermit ist die Zeit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angedeutet, in welchem der Jarl von Schweden als oberster Reichsbeamter unter den Königen regierte und das Geschlecht der Folkunger dieses Amt inne hatte, bis es selbst auf den Thron gelangte.

dieser Frist an den regierenden König entrichten (c. 6). Schlyter bezieht diesen angenommenen Fall auf den wirklichen der Vertreibung des Königs Birger Magnusson 1318 und schliefst daraus auf die Abfassungszeit der Historia Gotlandiae um eben diese Zeit[1].

Als ein freies Gemeinwesen stellt sich hiernach das der Gotländer dar. Wenn diese dann doch in ein kirchliches sowohl als politisches Abhängigkeitsverhältnis zu Schweden traten, so wird auf die Freiwilligkeit, womit dies geschah, und die in den Verträgen festgestellten Bedingungen das Hauptgewicht gelegt.

Die auf die Verträge bezüglichen Angaben der Erzählung finden sich durch die Urkunden bestätigt. Von dem Visitationsrecht des Bischofs von Linköping in Gotland handelt eine Urkunde des Erzbischofs Andreas von Lund um 1220, worin gesagt ist, dafs die Einwohner der weit abgelegenen Insel nach einem eigentümlichen positiven und Gewohnheitsrecht sowohl in kirchlichen wie weltlichen Beziehungen lebten und freiwillig das Joch des Glaubens angenommen und sich dem Bischofe von Linköping untergeben hätten[2]. Auch die Päpste anerkannten die kirchliche Sonderstellung Gotlands durch ihre Privilegien. So in bezug auf die Verteilung der Kirchenzehnten[3], auf die Vermächtnisse von liegenden Gütern

[1] Im Vorwort seiner Ausgabe S. IX. Gewifs ist die Historia später geschrieben als das Gotslandslag, weil im ersten Kapitel derselben, wo die alten heidnischen Gebräuche erwähnt sind, jenes wörtlich benutzt ist; vgl. Gotlandslag c. 4.

[2] Diplom. Suec. I Nr. 832: Hinc est quod insula Gothlandiae, sicut longo maris tractu ab aliis terris separatur, sic illius incolae in jure positivo et consuetudinario tam seculari quam ecclesiastico ex magna parte variantur ab aliis populis . . . Quamobrem tempore, quo primum haec terra sponte jugum fidei suscepit, ecclesiae Lingacopensi se nullo cogente subjecit, tali conditione etc. Die Urkunde wurde mit gleichem Wortlaut bestätigt durch Papst Bonifaz VIII 1296, Dipl. Suec. II Nr. 1174.

[3] Brief Gregors IX J. 1230, Dipl. Suec. I Nr. 256, bestätigt durch Innocenz IV J. 1253 Nr. 411.

an die Kirche mit Beschränkung auf den zehnten Teil derselben[1], auf die freien Wahlen der Pröpste und Pfarrer[2]. Jedes Drittel nach der Territorialeinteilung des Landes bildete eine Kirchenprovinz für sich, der ein Propst vorgesetzt war[3].

Die Verpflichtungen und Leistungen der Gotländer an die Krone von Schweden bestanden nach dem Vertrage mit K. Magnus I Ladulås vom J. 1285 in einer jährlichen Tributzahlung von 60 Mark Silber und einer Kriegssteuer (ledongslame) als Ablösung von der Heerespflicht[4].

Über das Recht, die Zustände, Sitte und Sprache der Gotländer schöpfen wir Kenntnis aus dem einheimischen Gesetzbuch, dem Gotlandslag, dessen Abfassungszeit nicht später als vor Mitte des 13. Jahrhunderts zu setzen ist[5].

Die Republik der Gotländer erscheint darin als ein Volksstaat, dessen Souveränetät in der Landesversammlung, dem Landding, ruht, ähnlich wie in Island und den friesischen Gauen. Das Landding, auf welchem die Ältesten und Vorsteher des Volks das Wort führen, interpretiert das Recht, beschliefst neue Gesetze und ist die höchste richterliche

---

[1] Brief Gregors IX an den Klerus von Gotland, J. 1230 Nr. 257: ne cuiquam propter angustiam terre liceret de praediis capitalis portionis sue ecclesiis ultra decimam partem in extremis relinquere. Hiermit übereinstimmend Gotlandslag c. 7 § 2.

[2] Zwei Briefe von Innocenz IV J. 1253; der erste Nr. 412: circa eligendos et proficiendos prepositos in ecclesiis vel preposituris insule Guthlandie, ist an den Klerus gerichtet; der andre Nr. 413: circa presentandos plebanos et rectores in plebibus et ecclesiis non collegiatis insule Guthlandiae, an die Kirchenpatrone. Vgl. den Brief des Bonifaz VIII vom J. 1296 Nr. 1173.

[3] Dipl. Suec. III Nr. 2161: prepositi trium provinciarum terre Gotlandiae. Nr. 2047. 2048: Jacobus meridionalis terciane in Guthlandia prepositus.

[4] Diplom. Suec. I Nr. 815.

[5] Schlyter, im Vorwort S. V—IX, verwirft die Ansicht der früheren Rechtshistoriker, der noch Schildener, Gutalagh Vorw. S. XXVI, gefolgt ist, dafs das Gesetzbuch bald nach Einführung des Christentums in Gotland entstanden sei, und kommt mit seiner Unter-

Instanz. Das Rechtsbuch der Gotländer enthält die Willküren, welche die Landesgemeinde beschlossen hat. „Das ist der Anfang in unserem Recht", heifst es zuerst, „dafs wir sollen entsagen dem Heidentum und bekennen das Christentum". Und bei den einzelnen Satzungen kehrt öfter der Ausdruck wieder: „So sind alle Männer übereingekommen" (c. 3 § 1), oder: „Dies ist durch Übereinkommen (semp) festgesetzt worden" (c. 52. 53), und am Schlufs (c. 61 § 1): „Dies ist durch Übereinkommen festgesetzt, dafs so das Recht sei, wie hier geschrieben steht; das sollen alle Männer halten; wenn aber eine Sache vorkommt, die sich nicht hierin findet, soll sie durch die Mehrheit der Richter entschieden werden, und die sollen schwören, dafs dies das Recht der Gotländer sei, und soll dasselbe gleichfalls hier eingeschrieben werden". In der That folgen noch einige späteren Zusätze (c. 62—65).

Das Rechtsbuch der Gotländer ging also aus der autonomen Landesgesetzgebung hervor, wobei der König von Schweden nichts einzureden hatte; und seine Geltung beruhte allein auf dem Volkswillen, d. h. derjenigen, die ihn auslegten und als Gesetz verkündigten. Dasselbe kennt auch keine Bufsen an den König, sondern nur an das Volk (moga) oder die Gerichte höherer und niederer Ordnung, neben solchen für den Verletzten oder Kläger (c. 32).

Die Landes- und Gerichtsverfassung gründet sich auf

---

suchung zu dem Ergebnis, dafs die Abfassung desselben erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts und ungefähr gleichzeitig mit dem neueren Westgötalag, Ostgöta- und Uplandslag stattgefunden habe. Gegen diese Ansicht spricht jedoch c. 4, wonach von dem Rechte der Priesterfrauen und Priesterkinder die Rede ist, was im offenbaren Widerspruch steht mit den Beschlüssen der Reichssynode zu Skenninge, 1. März 1248, durch welche die Priesterehe verpönt und Priesterkinder für unfähig zu erben erklärt wurden (Diplom. Suecanum I Nr. 359). Und wenn Schlyter dagegen bemerkt, dafs das neue Kirchengesetz wohl nicht sofort durchgeführt worden sei, so ist doch nicht zu glauben, dafs der Bischof von Linköping dasselbe nicht in seiner Diöcese auf Gotland verkündigt und die dortige Landesgesetzgebung noch 50 Jahre später keine Rücksicht darauf genommen haben sollte.

die Einteilung in Drittel (þriþiungr) und Sechstel (siettungr), von welchen letzteren jedes mehrere Hunderte (hunderi, schwedisch härad) in sich begriff[1], endlich in Ortsgemeinden oder Kirchspiele (sokn).

Die Gerichte sind als Thinge höherer und niederer Ordnung unterschieden, aufsteigend von dem Thing des Hunderts zu dem des Sechstels, des Drittels, endlich des ganzen Landes. Dem entsprechend sind auch die Gerichtsbufsen abgestuft: mit 3 Oeren wird dem Hundert, mit 3 Mark dem Sechstel, mit 6 Mark dem Drittel, mit 12 Mark dem Lande gebüfst (c. 31).

Es gibt selbstverständlich keinen Vogt oder andere königliche Beamte im Lande. Wer aber waren die Vorsteher, die Richter und Executivbeamten in den Gemeinden, Hunderten, Dritteln, wer die obersten Regenten der Republik? Die Verordnungen des Rechtsbuchs setzen nicht blofs das Dasein von Gerichten, sondern auch einer regelmäfsigen Verwaltung voraus.

In den einzelnen Gemeinden (socninna) sind es die Kirchspielsmänner (kirkiu men) oder Ortseingesessenen, welche insgesamt ihre Angelegenheiten besorgen, und denen die Brüche bei polizeilichen Übertretungen zufallen. Z. B. c. 55: Wer sich ohne Erlaubnis der Gemeinde (sokn) anbaut, ist ihr 3 Mark als Bufse schuldig und mufs das Haus wieder entfernen; wer Hausvolk (hus þiauþ), d. i. Gesinde, ohne Erlaubnis der Gemeinde bei sich aufnimmt, ist ihr 3 Oere schuldig. Über den Gemeinden steht das Thing des Hunderts auch als Verwaltungsbehörde. So verordnet c. 52: In allen Gemeinden sollen jedes Jahr die Wege hergestellt werden; welche Gemeinde das unterläfst, büfse mit 3 Mark an das Thing. Die Republik konnte nicht ohne öffentliche Leistungen für die allgemeinen Bedürfnisse, die Sicherheit und Verteidigung des Landes bestehen. Daher verordnet c. 53:

[1] Vgl. Schlyter im Glossar unter Siettungr.

Jedermann soll den Schofs (schut), wenn man dessen für das Land bedarf, nach dem Geldwert (marca tali) sowohl vom Grundbesitz wie vom beweglichen Gute entrichten[1], und c. 54: Jedermann, der über 20 Jahre alt ist, soll Wache halten und sich mit Waffen ausrüsten, alle Abgaben entrichten und Wachtgeld in der Osterwoche bezahlen.

Die Ausführung dieser und anderer Verordnungen, die sich auf den Betrieb und die Nutzung von Feldbau, Viehzucht, Baumzucht, Feuerschaden, Strandgut u. s. f. beziehen, ist nicht ohne Vorsteher und Beamte der Gemeinden, Sechstel, Drittel, des Staats zu denken; doch ist über sie nur wenig aus dem Rechtsbuche zu entnehmen. Es sind wohl öfter Ratmänner (raþmenn) genannt, aber nur in gerichtlichen Functionen. Ratmänner sollen richten im Hundertding (c. 31); bei Verwundung bis zu eines Nagels Tiefe hat der Verletzte das Zeugnis von zwei Ratmännern desselben Hunderts und von einem Landrichter (lanz domera) desselben Sechstels beizubringen (c. 19 § 1); bei Streit über ein Grundstück sollen die Ratmänner des Hunderts (hunderis raþmen) den Wert desselben schätzen (c. 32). Wird einer wegen Diebstahls verhaftet, so sollen drei Ratmänner die Sache untersuchen; diese müssen von demselben Hundert oder Sechstel sein (Addit. c. 5 § 3). Wie Ratmänner in den Hunderten, kommen Richter (domera) in den Sechsteln als Landrichter vor. Wie in der schon angeführten Stelle bei Verwundung neben dem Zeugnis von 3 Ratmännern auch das eines Landrichters des Sechstels nötig ist, so bei Körperbeschädigung ohne Blutwunde das von 3 Richtern desselben Sechstels (c. 19 § 35: þriggia domera af sama siettunge). Durch die Richter (domera) des Landes wurde, wie erwähnt, das Recht festgesetzt, wo das Gesetzbuch schwieg. Demnach

[1] Die Worte: oc ai af garsum gersemum, ‚und nicht von gemachten Kostbarkeiten', wie Schlyter erklärt, sind unverständlich; es kommt dabei auf das Wörtlein ai = nicht an, das blofs von dem Schreiber am Rande der Hs. hinzugesetzt ist.

haben wir, wie in den Ratmännern die Vorsteher der Hunderte, so in den Landrichtern die Vorsteher der Sechstel und Drittel sowie die Regenten der Republik zu erkennen.

Die freie Republik der Gotländer bewegte sich, wie man sieht, in sehr gebundenen Zuständen, gebunden durch Sitte und Herkommen, wie durch Gesetz und Regel. Ihre Angehörigen, die Landesbewohner, hatten nach Geburt und Herkunft verschiedenes persönliches Recht. Die Höhe der Mannbufse gibt den Wertmesser für die Geltung der Person ab. Das Wergeld (vereldi manna) beträgt für den gotländischen Mann 3 Mark Gold, das ist soviel wie 24 Mark Silber[1], für einen anderen Mann 12 Mark Silber und für einen Unfreien (þrel) 4½ Mark Pfennige, d. i. gemünztes Geld (c. 15)[2]. Unter demjenigen, der hier ein anderer Mann heifst, für den nur halb so viel wie für den Gotländer gebüfst werden soll, ist ein Nichtgotländer zu verstehen; Nichtgotländer (ogutniskr) gelten als Minderfreie oder Halbfreie, wie die Liten bei den Sachsen, Friesen und Franken. Gemischte Ehen von Gotländern und Nichtgotländern werden als ungleiche, die Kinder von solchen als unechte angesehen. Familienerbgüter von Gotländern können nur auf Kinder gotländischer Eltern übergehen. Doch erbt auch der unechte Sohn ein Drittel neben den Geschlechtsverwandten, wenn er aus den geschriebenen Geschlechtstafeln beweisen kann, dafs seine Vorfahren bis zum dritten Gliede Gotländer waren (c. 20 § 14). Gotländer und Nichtgotländer haben verschiedenes Erbrecht; bei den ersteren erben die Söhne ohne die Töchter (c. 20 § 3), bei den Nichtgotländern die Töchter mit den Söhnen, aber die Tochter nur halb so viel wie der

[1] S. Schlyters Glossar unter Mark.

[2] Das Wertverhältnis zwischen einer Mark Silber und einer Mark Pfennige (marca monetalis) läfst sich hier nicht ersehen. Aus den Strafsätzen, z. B. c. 19 § 7, ergibt sich nur, dafs 1 Mark Silber mehr war als 2 Mark Pfenn.

Sohn[1]. Beschimpfung, unanständige Berührung einer Frau wird bei einer Nichtgotländerin nur halb so viel gebüfst als bei einer Gotländerin, weil diese ein freies Weib (cuna frels oc friþwet) ist (c. 23 § 5).

Die Nichtgotländer waren vermutlich eingewanderte Schweden, Russen, Finnländer, die sich in der gotländischen Republik das ungleiche Recht als Minderfreie gefallen liefsen, sicher aber nicht Deutsche von Wisby, von denen weiterhin zu reden ist.

Über das persönliche Recht der Geistlichen ist im Gotlandsgesetz wenig zu finden. Bezüglich der Priesterfrauen und Priesterkinder ist im c. 5 verordnet, dafs letztere, und zwar die gelehrten (lerþ), d. h. die gleichfalls für den geistlichen Stand bestimmten, in Ansehung der Bufsen bei Totschlag und anderen Vergehen mit den Bauernkindern (bondo barn) gleich sein, die ungelehrten (olerþ) aber dem Geschlechte der Mutter folgen sollen. Die Geistlichen hatten demnach kein besseres persönliches Recht als die Laien und waren dem weltlichen Gerichte gleichwie diese untergeben[2]. Doch ist Rache gegen den gelehrten Mann, der sich zur Bufse erbietet, nicht erlaubt, und mufs ein an ihm verübter Totschlag nicht blofs mit dem Wergelde, sondern aufserdem mit 40 Mark an das Land gebüfst werden[3].

Das gotländische Gesetzbuch ist reich an Verordnungen,

---

[1] c. 24 § 5: „Bei nichtgotländischem Volk erben zwei Schwestern mit (gleichviel) einem Bruder." Schlyter, Vorwort S. IX, will hieraus auf die Abfassungszeit des Gotlandslag erst nach 1262 schliefsen, weil in diesem Jahre Birger Jarl dasselbe Frauenerbrecht in Schweden einführte (Nordström, Bidrag II 190). Allein der Schlufs beruht auf der unsicheren Voraussetzung, dafs die Nichtgotländer allgemein eingewanderte Schweden gewesen seien und jenes Gesetz entweder schon mitgebracht oder in Gotland angenommen hätten.

[2] Dies ist in einzelnen Fällen ausdrücklich bemerkt, z. B. bei Hurerei, die ein Gelehrter oder Ungelehrter begeht, c. 21 pr.

[3] Additam. 2.

die sich auf Ackerbau, Viehzucht, Baumzucht, gemeinschaftliche Feld- und Waldnutzung (c. 25. 47), Viehkauf, Einbringung von entlaufenem Grofs- und Kleinvieh, Viehschaden und Jagd — nur Eichhörnchen und Hasen sind als Jagdtiere genannt (c. 57. 58) — beziehen. Doch weder von Gewerbebetrieb noch Handel der Kaufleute ist die Rede, aufser dafs gelegentlich (c. 6 § 2) der Markt in der Stadt (caupungr) — Wisby ist nicht genannt — erwähnt ist, wo an Sonn- und Festtagen nur Lebensmittel, wie Käse, Butter, Milch, Vögel, Fische, auch Brot, nicht aber Mehl oder Korn verkauft werden dürfen. Auf Schiffahrt bezieht sich c. 36, wo bestimmt ist, auf welche Art Kaufmannsschiffe (caupschip), welche 13 Schiffsrippen und 3 Querbalken haben, sowie kleinere Fahrzeuge am Strande aufbewahrt werden sollen.

Ganz und gar nicht entspricht alles dies der Vorstellung, die man sich von den Gotländern als dem bedeutendsten Handelsvolk der Ostsee macht. Offenbar bestand zur Zeit der Abfassung des Gotlandsrechts um Mitte des 13. Jahrhunderts bereits ein scharfer Gegensatz zwischen der gotländischen Republik auf dem platten Lande, wo allein Ackerbau und Viehzucht und wenig Schiffahrt betrieben wurde, und der Stadt Wisby, welche der Sitz der Handelsmacht von Gotländern und Deutschen war[1].

2. Deutsche und Gotländer in Wisby.

Diplomatarium Suecanum I (vgl. S. 263). — Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. — Hansisches Urkundenbuch, herausg. von Höhlbaum I.

Von den ältesten Privilegien, welche Heinrich der Löwe 1163 und Bischof Albert 1211 den Gotländern verliehen

[1] Im Gotlandslag ist Wisby nur an einer einzigen Stelle genannt, c. 45 § 1: Zugelaufene Pferde und Rinder soll man nicht nach Wisby (um sie zu verkaufen), sondern zum Thing bringen (um den Eigentümer zu ermitteln).

hatten, ist bereits im Zusammenhang mit dem jus Gotorum der Stadt Riga die Rede gewesen[1]. Ersteres wurde den in Sachsen reisenden Gotländern (Gutenses) verliehen, sollte aber auch auf die Deutschen in Wisby Anwendung finden[2]; letzteres bewilligte Bischof Albert den Kaufleuten, insbesondere den gotländischen, die ihm bei der Heidenbekehrung in Livland geholfen hatten, und von ihm erhielt auch die Stadt Riga das Recht der Gotländer, das ist das Recht der Gotländer und Deutschen in Wisby[3]. Denn es war bereits eine deutsche Gemeinde daselbst vorhanden, von welcher wir urkundliche Nachrichten haben.

Der Bischof von Linköping, zu dessen Diöcese Wisby gehörte, gestattete im J. 1225 den Deutschen, für die von ihnen erbaute und von ihm selbst geweihte Kirche der h. Jungfrau den Priester zu wählen, wie dies überhaupt den Kirchenpatronen und Pfarrgemeinden in Gotland zustehe[4], und auch ihren Begräbnisplatz in dieser Kirche zu haben. Der päpstliche Legat, Bischof Wilhelm von Modena, bestätigte diese Urkunde und stellte zugleich eine andere für St. Jakob in Wisby aus, worin er dieser Kirche erlaubte, Schulen zu halten, darin Schüler aller Nationen zu unterrichten und den Fremden die Communion und das Begräbnis zu gewähren[5]. Papst Honorius III nahm 1227 die Deutschen in Wisby, Gotlands Bewohner, ihre Stadt und Hafen in seinen Schutz, da sie die Christen in Livland und Estland gegen die Heiden verteidigten[6].

[1] Zweites Buch, Anhang S. 233 f.

[2] Super Teuthonicos, quos tibi regendos commisi, schreibt der Herzog an seinen Vogt Odalrich in Gotland. Hans. UB. I Nr. 16.

[3] Vgl. oben S. 235.

[4] Diplom. Suec. I Nr. 231; vgl. oben S. 236 A. 1.

[5] Diplom. Suec. Nr. 233: ecclesia libertatem habeat in scolis suis erudiendi cujuscumque nationis scolares, hospites quoque recipiendi. Die Urkunde ist lückenhaft.

[6] Die Adresse des päpstlichen Schreibens ist: Teutonicis civibus de Visbu inhabitatoribus Gotlandiae. Hans. UB. Regest I Nr. 213. Livländ. UB. I Nr. 94.

Die Deutschen machten, wie man sieht, in der gotländischen Handelsstadt einen Teil der Einwohnerschaft aus Ihre Kaufleute hiefsen im Ausland Gotländer oder waren mit unter diesem Namen begriffen. Bereits im J. 1199 hatte Fürst Jaroslav von Nowgorod einen Friedensvertrag mit den Deutschen und Goten und der ganzen lateinischen Zunge geschlossen[1]. Wieder schlofs der russische Fürst von Smolensk im J. 1229 einen Handelsvertrag mit den deutschen Kaufleuten in Riga und auf dem gotischen Ufer[2]. Im J. 1259 erneuerte Fürst Alexander Newski von Nowgorod die alten Friedensverträge ‚mit den Deutschen und Goten und der ganzen lateinischen Zunge': es wurden ihnen drei Höfe zu Nowgorod zugestanden[3]. Unter den Deutschen sind Kaufleute aus Lübeck und anderen deutschen Handelsplätzen, unter den Goten Kaufleute von Gotland, deutsche wie gotländische, zu verstehen. Eben diese kommen als mercatores de Guthlandia in den Privilegien und Urkunden Heinrichs III von England vor[4].

Wohl zu unterscheiden von den in Wisby ansässigen Kaufleuten, den gotländischen, sind aber diejenigen, welche nur als Gäste nach Wisby kamen und dort den Zwischenhandel betrieben. In Beziehung auf diese ist von erheblichem Interesse eine Lübecker Urkunde vom J. 1263, worin Vogt und Rat von Lübeck ihrem Aldermann und Mitbürgern auf Gotland die Anzeige machten, dafs sie die von Salzwedel, ihre Freunde, mit in ihre Bank und Genossenschaft zu Wisby

[1] Hansisches UB. Nr. 50. Der deutsche Hof zu Nowgorod wird hier zuerst erwähnt.

[2] Ebend. Nr. 232.

[3] Hans. UB. Nr. 532. Vgl. über diese Höfe Koppmann, Hanserecesse I Einl. S. XXIX.

[4] Ebend. Nr. 281 vom J. 1237, worin der König den Kaufleuten von Gotland und ihren Erben (ipsi et heredes eorum) Zollfreiheit in England für ihre Waren gewährt: rebus et mercandisis suis, quas ducent de partibus suis Guthland. Nr. 283. 322 sind Zahlungsanweisungen des Königs für von ihnen gekauftes Pelzwerk (pro griseo opere).

(in sedilia et consortia nostra in civitate Wisbuy) aufgenommen hätten[1]; denn man ersieht hieraus, dafs es in Wisby mehrere Handelsgenossenschaften der Deutschen gab, welche in den gemeinsamen Zusammenkünften derselben besondere Bänke hatten und durch solche vertreten waren. Vereinigt heifsen sie ‚die Gesamtheit (universitas) aller Kaufleute der verschiedenen Städte und Orte, welche Gotland besuchen,' welche über gemeinsame Angelegenheiten Beschlüsse fafsten, mit einzelnen Städten verhandelten und Gesandtschaften abordneten[2]. Und auf eben diese Gesellschaft, nicht auf die Stadt Wisby, ist der auf einem Städtetag zu Lübeck 1299 gefafste Beschlufs zu beziehen, dafs man in Gotland nicht ein Siegel der gemeinen Kaufleute, sondern jede Stadt ihr eigenes Siegel gebrauchen solle, um in Angelegenheiten ihrer Bürger zu siegeln[3], wobei das angegebene Motiv, es könne sonst mit jenem Siegel etwas besiegelt werden, was anderen Städten nicht gefalle, die Eifersucht gegen die angemafste Autorität der Gesellschaft erkennen läfst.

---

[1] Lübecker UB. Nr. 273 (Hans. UB. I Nr. 593).

[2] Hans. UB. I Nr. 1024 vom J. 1287 enthält Beschlüsse omnium mercatorum diversarum civitatum et locorum terram Gotlandiam frequentancium in betreff des Strandguts und Aufforderung an die Stadt Reval, sich ihren Verordnungen zu fügen, unter Androhung des Ausschlusses a consorcio mercatorum . . . datum et actum Wisbu. Ebend. Nr. 1088, Wisby 1291, über Abordnung einer Gesandtschaft nach Nowgorod durch die universitas mercatorum terram Gotlandie gracia mercandi applicancium. In dem Bericht eines Abgesandten von Lübeck aus Gotland vom J. 1287 ist auch von Niedersetzung oder Abhaltung eines gemeinsamen Gerichts (de judicio sedendo) die Rede. Lüb. UB. I Nr. 511.

[3] Hanserecesse I Nr. 80 S. 42: Placet etiam civitatibus, quod in Gotlandia non habeatur sigillum, quod sit communium mercatorum, cum illo namque sigillari posset, quod civitatibus aliis non placeret; quevis enim civitas habet per se sigillum, cum quo suorum civium negotia, prout expedit, poterit sigillare. Die Abbildung des Siegels der deutschen Kaufleute in Gotland gibt H. Hildebrand, Medeltidsgillena i Sverige S. 93: es stellt eine Lilie mit zwei Blätterzweigen dar und führt die Umschrift: Sigillum Theothonicorum Gutlandiam frequentantium.

Näher geht uns die Stadt Wisby und ihr Verhältnis zur Republik der Gotländer an. Beide miteinander machten die Gesamtheit der Einwohner von Gotland aus, welcher Magnus I von Schweden 1276 ein Handelsprivileg verlieh[1]. Und auf beide, Stadt und Land, bezog sich die Verordnung desselben Königs 1285 über die aus Gotland zu entrichtende jährliche Steuer, wo majores et praecipui primi terrae et civitatis zusammen genannt sind[2]. Durch besondere Bezeichnung unterschieden finden sich die Vorsteher der gotländischen Republik als seniores terre Gotlandie cum tota communitate und die der Stadt als consules ceterique cives tam Gotensium quam Theutonicorum in Wisbu in einem gemeinsamen Ausschreiben vom J. 1286, betreffend das ungesetzliche Verhalten eines in Gotland angekommenen Schiffes, welches deshalb von dem Vogt und ihn begleitenden Ratmännern (advocatus cum consulibus) verfolgt wurde[3]. Hier erscheint der Rat der Gotländer und Deutschen als Obrigkeit der Stadt Wisby, der Vogt als ausführender Beamter. Noch nicht lange bestand diese Stadtverfassung. Sie war hervorgegangen aus der Vereinigung der beiden Stadtgemeinden der Deutschen und Gotländer, deren jede ihren eigenen Vogt und Ratmänner hatte. Vorherrschend war die deutsche Gemeinde, die auch bisweilen für sich allein im Namen der Stadt auftritt. So in Urkunde vom J. 1280 Sept. 7, wodurch advocatus consules et commune Theutonicorum civitatis Wisbucensis das Bündnis bekannt machten, das sie zur Sicherheit des Handels und der Schiffahrt auf der Ostsee mit ihren Freunden, den Lübeckern, geschlossen hatten[4], und in einem Anschreiben an den König Erich von Nor-

[1] Dipl. Suec. I Nr. 611: precibus fidelium nostrorum consulum, seniorum et universitatis tam Theutonicae quam Guthenensis Gutland inhabitantium.

[2] Vgl. oben S. 300.

[3] Lübecker UB. I Nr. 497.

[4] Lübecker UB. Nr. 402.

wegen vom J. 1288, wodurch advocatus consules ac universitas Theutonicorum in Wisby den Lübeckern, ihren Freunden, eine Vollmacht zum Empfang von Geld für ihre Stadt ausstellten[1]. Aber gleichzeitig in Urkunde vom J. 1280, Oct. 26, stellen sich auch die vereinigten Deutschen und Gotländer als eine Stadtgemeinde mit gemeinschaftlichem Rate dar: consules et commune civitatis Wysbicensis tam Theothonicorum quam Guttensium, welche sich einverstanden erklären mit der Verlegung des Stapels in Flandern von Brügge nach Ardenburg; doch hatten sie kein gemeinsames Siegel: denn es finden sich bei der Urkunde zwei Siegel angehängt, das der Gotenses und das der Theotonici in Gotlandia manentes[2].

Auf das Verhältnis der in solcher Weise constituirten Stadtgemeinde in Wisby gegenüber der gotländischen Landesgemeinde und beider gegenüber dem Könige von Schweden wirft eine Urkunde, datiert Nyköping 1288 Aug. 9, helles Licht[3]. Die von Wisby hatten ihre Stadt mit Mauern umgeben, und die benachbarten Gotländer, die sich dem mit Gewalt widersetzten, waren zurückgeworfen worden. Der König von Schweden (Magnus I) ergriff diese Gelegenheit, um der Stadt eine Bufse von 2500 Mark nebst anderen Friedensbedingungen aufzulegen. Bei Bekanntmachung dieses Vertrages versprachen die von Wisby (advocati et consules tam Gotenensium quam Thewtonicorum et communitas civium de Wisby), die Feindseligkeiten gegen die Gotländer nicht vor Anrufung des Königs wiederaufzunehmen und, im Falle sich jene einen anderen Fürsten als den König von Schweden zum Herrn erwählen würden, diesem ihre Thore zu verschliefsen.

---

[1] Ebend. Nr. 524. In Urk. vom J. 1285 ebend. Nr. 479 ist Wisby unter den anderen Städten als Theotonici Wisbycenses aufgeführt.

[2] Lübecker UB. Nr. 406, wo auch die Beschreibung der Siegel. Vgl. die Verhandlungen zu Brügge Hansisches UB. I S. 10.

[3] Diplom. Suec. II Nr. 970 (im Lübecker UB. II Nr. 68 nachgebracht).

So standen sich Wisby und Gotland feindlich gegenüber. Das Volk der Gotländer bildete eine ländliche Republik unter ihren Landesältesten und lebte nach alter einfacher Sitte mit eigentümlichem Recht, während in der Handelsstadt Wisby, nach erfolgter Vereinigung der Deutschen und Gotländer zu einer einzigen Stadtgemeinde, ein besonderes Stadtrecht entstand.

3. Das Stadtrecht von Wisby.

Visby Stadslag, niederdeutsch mit neuschwedischer Übersetzung herausg. von Schlyter, Corpus juris VIII. 1853.

Das Stadtrecht von Wisby wurde vermutlich nicht früher als 1332 abgefafst, weil in der Bekanntmachung, die ihm vorausgeht, Magnus (II) Eriksson König von Schweden, Norwegen und Schonen heifst, Schonen aber nebst Halland und Blekingen erst im genannten Jahre von Dänemark an Schweden abgetreten wurde[1]. Andererseits ist seine Abfassung nicht viel später anzusetzen, da dasselbe noch keine Bürgermeister kennt, wenigstens nicht nennt, aber im J. 1342 zwei Bürgermeister von Wisby hingerichtet wurden[2].

Die Bekanntmachung beginnt mit einem historischen Rückblick auf den Anfang der Stadt, da sich in Gotland Leute von mancherlei Sprachen zusammenfanden und man den Frieden beschwor, dafs ein Jeder den Vorstrand freihaben solle acht Faden weit in das Land hinein, um sein Gut besser zu bergen. „Als aber die Stadt zunahm, erhob sich unter den mancherlei Sprachen grofser Zwist, Mord und Ver-

[1] Schlyter im Vorwort S. VI; vgl. Dahlmann I 477. Im J. 1360 kamen diese Länder schon wieder an Dänemark zurück, Geijer I 187. Zweifelnd bemerkt K. Maurer in der krit. Vierteljahrsschrift N. F. XII 31, es könne der Titel von Schonen nur von einem späteren Abschreiber hinzugefügt sein.

[2] Annales Wisbycenses, Langebek I 258: Decollati fuerunt duo proconsules, dominus Hermanus Swertingh et dominus Johannes Moop et multi alii.

rat, und sandte man an Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen, der uns den Frieden und das Recht, das sein Vorfahr Kaiser Lothar gegeben hatte, bestätigte.“ Und „da sich grofser Zwist zwischen Stadt und Land erhob, sandte man an den König Magnus (I) von Schweden, der uns (aufs neue) unser Recht und Freiheit bestätigte, gleichwie nach ihm auch die folgenden schwedischen Könige.“

Man sieht hier, wie die den Gotländern von den auswärtigen Herrschern bewilligten Privilegien für die Stadt Wisby in Anspruch genommen wurden, und als wichtigste Momente von dessen Geschichte sind zuerst das Zusammenwachsen der Einwohnerschaft aus verschiedenen Nationen, dann der feindliche Gegensatz zwischen Stadt und Land hervorgehoben.

Weiter ist in der Bekanntmachung gesagt: „König Magnus (II) von Schweden, Norwegen und Schonen bestätigte unser Recht und Freiheit und verordnete (gaf uns dat), dafs wir zwei Bücher haben sollten, eines in gotischer, das andere in deutscher Sprache, beide von gleichem Sinn und Recht, und wenn ein neues Recht vorkäme, das in dem Buche nicht steht, sollte man es richten, wie es recht wäre, und einschreiben in beide Bücher; aufserdem verordnete er, dafs wir ein Siegel haben sollten von beiden Sprachen.“

Die, welche hier als ‚Wir‘ reden, sind die Stadtobrigkeit von Wisby, welche die Verordnung des Königs ausführte, nach welcher das Stadtrecht in beiden Sprachen abgefafst werden sollte. Doch ist dasselbe nur im niederdeutschen Texte überliefert[1]; von einem gotländischen ist nichts bekannt, und es scheint, dafs man sich die Mühe der doppelten Abfassung ersparte, da die Deutschen den vorherrschenden Bestandteil der Einwohnerschaft von Wisby ausmachten.

[1] Vgl. die Beschreibung der Hs., welche Schlyter für die Originalhs. hält, in dessen Vorwort S. VII ff.

Es ist zu fragen, wie kam der König von Schweden dazu, der freien Handelsstadt Wisby aufzugeben, dafs sie ihr Recht in zwei Büchern und zwei Sprachen aufschreiben solle? Der zweimal wiederholte Ausdruck: „unde gaf uns, dat we hebben scolden," ist mit Vorsicht gebraucht; es heifst nicht, der König befahl uns, sondern er gab uns dies, gleichwie eine Verleihung bei Gelegenheit seiner Bestätigung des Rechts und der Freiheit der Stadt. Immerhin liegt darin ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis; denn solche Verleihung unterschied sich nur in der Form von einem Befehl. Welcher Art nun dieses Verhältnis war, erfährt man aus einer Urkunde vom J. 1344, worin die Ältesten und die Landesgemeinde von Gotland (seniores totaque communitas terre Gotlandie) sich zur Zahlung von 1000 Mark cölnisch an den König von Schweden und an die Stadt Wisby binnen kurzer Frist verpflichteten, gemäfs dem Versprechen, welches ihre Abgeordneten im Namen des Landes beiden geleistet hatten [1]. Also im Bündnis mit dem Könige stand die Stadt gegen die gotländische Republik und leistete darin seinem mächtigen Verbündeten und Oberherrn Folge.

Das Stadtrecht ist in vier Bücher eingeteilt, worin die verschiedenen Rechtsmaterien nach einer gewissen Ordnung, wenn auch nicht ohne Abweichungen im einzelnen, behandelt sind. Das erste Buch betrifft den Rat und das Gericht und hauptsächlich das Strafrecht; das zweite enthält Civilrechtliches und Polizeiverordnungen; das dritte das Recht des Grundbesitzes, dann auch Schiffs- und Handelsrecht; das vierte das Familien- und Erbrecht.

Die rechtshistorische Betrachtung ist auf die Quellen gerichtet, welche diesem auf gotländischem Boden erwachsenen Stadtrecht zu Grunde liegen und bei Abfassung desselben mittelbar oder unmittelbar benutzt worden sind.

Bei den nahen Beziehungen von Wisby einerseits zu

[1] Diplom. Suec. V Nr. 3805.

Lübeck und Niedersachsen, von woher die deutsche Stadtgemeinde den Ursprung nahm, und andererseits zu Gotland, dem die einheimische Einwohnerschaft angehörte, und drittens zu Schweden, mit dem Stadt und Land von altersher verbunden waren, läfst sich von vornherein Verwandtschaft des Stadtrechts nach diesen drei Seiten hin annehmen.

Sehen wir zuvörderst die Rats- und Gerichtsverfassung. Über diese bestimmt Buch 1 c. 1: „Den neuen Rat soll man ernennen am Montag zu Mittfasten (Lätare), und er soll eintreten 14 Nächte nach Ostern am Montag. Und im Rate sollen 36 Männer von beiden Zungen sein, und 12 von ihnen sollen in dem Jahre das Gericht auf dem Hause (dat richte uppe deme hus) halten. Und der Vögte sollen zwei sein, ein gotländischer und ein deutscher (en gotensch unde en dydesch): die sollen in dem Jahre das Gericht auf dem Markte (up deme markede) halten. Und im Rate sollen nicht beisammen sein Vater und Sohn, noch zwei Brüder. Niemand soll im Rate sitzen, er sei denn frei und echt und unbesprochen von Missethat, und soll Jahr und Tag unser Bürger gewesen sein und nirgend anderswo Bürgerschaft oder Burschaft haben aufser hier, noch anderswo im Rat oder Gericht Eide geschworen haben, in welchem Lande es auch sei, sondern er sage die Eide zuvor auf, ehe er unserer Stadt den Eid schwört“ (c. 1 § 1—4).

Es fällt sogleich die Übereinstimmung in die Augen, welche sowohl in der Ratsverfassung bezüglich der Zusammensetzung des Rats, als auch in der Gerichtsverfassung bezüglich der beiden Gerichte des Rats (in der Ratsstube) und des Vogts (auf dem Markte) zwischen dem Stadtrecht von Wisby und dem schwedischen Stadtrecht des K. Magnus Eriksson besteht, so dafs notwendig das eine als Vorbild des andern anzunehmen ist[1]. Welches von beiden aber das Vorbild war, kann schon der Zeitfolge nach nicht zweifelhaft

[1] Vgl. oben S. 294.

sein: die schriftliche Abfassung des Stadtrechts von Wisby fand bald nach J. 1332 statt; das schwedische Stadtrecht wurde erst zwischen 1350 bis 1357 erlassen. K. Magnus war, wie erwähnt, der Urheber oder Veranlasser des ersteren und auch der Gesetzgeber des letzteren. Die Organisation des Rats und der Gerichte von Wisby konnte umsomehr als Muster für die schwedischen Städte überhaupt dienen, als auch diese nach ihrer Doppelnatur als deutsche und schwedische schon zuvor ihre Verfassung auf ähnliche Weise gestaltet hatten[1].

Das Stadtrecht von Wisby selbst aber ist in den erwähnten Bestimmungen über die erforderlichen Eigenschaften der Ratmänner und die Ausschliefsung naher Verwandten im Rat aus dem lübischen Recht geschöpft, mit dessen Sätzen es fast wörtlich übereinstimmt[2]. Ebenso findet die erwähnte Unterscheidung von dem Ratsgericht ‚auf dem Haus' und dem Vogtgericht ‚auf dem Markt' eine Analogie in Lübeck, wo auf gleiche Weise das Ratsgericht ‚auf dem Haus' als Obergericht und das Gericht, welches der Vogt mit zwei Ratmännern abhielt, als Untergericht bestanden[3].

---

[1] Als neu erscheint im Stadtrecht des Magnus Eriksson die Unterscheidung von 6 Bürgermeistern im Gesamtrat der 36 Mitglieder und von 2 im sitzenden Rat der 12, während das Stadtrecht von Wisby Bürgermeister im Rat nicht nennt. Dafs diese aber auch in Wisby bereits vorhanden waren, beweist, aufser der schon oben erwähnten chronikalischen Nachricht vom J. 1342 (S. 312), auch ein Schreiben der Proconsules et consules civitatis Wisbicensis um 1350 (Lübecker UB. III Nr. 110 B), worin sie dem Rate von Rostock Mitteilung machten über die Bekenntnisse von 9 Giftmischern, welche zu Wisby verbrannt worden.

[2] Heinrichs des Löwen Verordnung in späterer Fassung bei Hach, Lüb. Recht S. 171: wi settet ok dhat men nemene tê in den rat, hene si echt van vrier bort und nemans eghen, unde ok nin ammet hebbe van heren und ok si van godeme ruchte. Vgl. Cod. II c. 52.

[3] Vgl. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 173 ff.

Bei näherem Eingehen auf die Quellenbenutzung im Wisby-St.-R. ist es nicht meine Absicht, die Untersuchung auf alle Einzelheiten auszudehnen, sondern nur hauptsächlich bei einer Reihe von Rechtssätzen darzulegen, dafs einerseits das Strafrecht wesentlich schwedisch ist und zum teil auf dem gotländischen sowie auf dem älteren schwedischen Stadtrecht beruht, andererseits das Privat-, Obligationen-, Familien- und Erbrecht wesentlich deutsch sind und zum teil aus dem lübischen und hamburgischen Recht herstammen.

Im gerichtlichen Verfahren und Bufsensystem bei Strafsachen folgt Wisby im allgemeinen den in Schweden üblichen Regeln. Doch fehlt, gleichwie im Gotlandsrecht, die schwedische Nämd oder das Institut der geschworenen Urteiler, und es fehlen hier wie dort die königlichen Bufsen, sowie die Königseidbrüche, weil der König (von Schweden) keine eigenen Rechte weder in der gotländischen Republik, noch in der freien Stadt Wisby besafs.

Die Bufsen für Vergehen an der Person durch Totschlag oder Verwundung sind dreigeteilt, wie im schwedischen Stadtrecht, aber nicht gleichgeteilt: den Hauptteil empfängt der Verletzte oder der Erbe, den geringeren die Stadt, den kleinsten der Vogt, der hier nicht des Königs Vogt ist. So beträgt die Mannbufse des freien Mannes 40 Mark und 6 für die Stadt und eine für den Vogt, und die des leibeigenen Mannes (eghenen drelles) 20 Mark und 3 für die Stadt, ½ für den Vogt (I c. 9).

Die Bufse für den leibeigenen Mann ist demnach halb so hoch, wie für den freien, bei dem kein Unterschied nach der Nation gemacht wird. Anders, als im Gotlandsrecht, wo der gotländische Mann doppelt so hoch als der nichtgotländische und der leibeigene Mann noch geringer als der letztere gewertet war[1]. Als verwandt mit dem älteren schwedischen Stadtrecht (Bjärköa-R.) und Benutzung des-

[1] Vgl. oben S. 304.

selben verratend zeigt sich Wisby-St.-R. in der Qualification der Vergehen nach Ort und Zeit: doppelte Bufse steht auf Totschlag und Mifshandlung, wenn sie in der Kirche, im Hause, auf dem Markt des Vormittags, in der Badstube (an dem nackten Mann), im heimlichen Gemach, auf der langen Brücke, im Schiff oder im Haten begangen worden[1]. Wesentlich übereinstimmend sind auch in beiden Stadtrechten die Bestimmungen über das Sühneverfahren bei Totschlag, wo die Stadtobrigkeit vermittelnd zwischen dem Totschläger und den Verwandten des Getöteten eintritt und letztere zwar nicht zwingt, die angebotene Bufse anzunehmen, jenem aber gestattet, falls die Annahme verweigert wird, Waffen in der Stadt zu tragen[2].

Ähnlich wie Bjärköa-R. (c. 15) hat Wisby (1 c. 13. 15. 17—29) einen umständlichen Bufsentarif für schwere und leichte Verwundungen und andere Verletzungen einer Person und noch einen besonderen für derartige Vergehen an Frauen[3]. Noch ausführlicher verbreitet sich hierüber das Gotlandsrecht (c. 19 und 23)[4]. Die Benutzung des letzteren durch Wisby beweisen gleichlautende bezeichnende Ausdrücke, wie Verwundung so tief wie eines Nagels Breite

[1] Wisby I c. 10, vgl. oben S. 278 und das Stadtrecht von Riga S. 238.

[2] Vgl. über das Sühneverfahren Wisby-St.-R. I c. 36 § 2 und Bjärköa-R. c. 14 § 8 und 9, nebst andern gleichlautenden Bestimmungen, welche die Benutzung des letzteren durch ersteres beweisen.

[3] c. 43—47. Originell ist c. 46, ‚Vom Küssen‘: „Wer eine ehrbare Frau oder Jungfrau gegen ihren Willen (ane eren danc) küfst oder sie auf unanständige Weise berührt, soll sich, wenn nicht überführt, selbdritt nach Stadtrecht frei schwören; wenn aber überführt, soll er ihr mit 3 Mark und der Stadt mit 3 Mark, den Vögten mit ½ Mark bessern; hat er das Geld nicht, so soll er auf 14 Nächte in das Stadtgefängnis gehen.“

[4] Beispielsweise sind hier bei Vergehen an Frauen unterschiedliche Bufsen festgesetzt für unanständige Berührung jedes einzelnen Körperteiles, dann für Aufheben des Rockes je nach der Höhe der Entblöfsung, für Abreifsen der Heftnadeln und Schnürbänder, Beschädigung des Kleides.

(Gotland I c. 19 pr., Wisby I c. 13 § 1); Kopfwunde, die Hut oder Haube nicht bedecken kann, deren Narbe bis über die Strafse hinüber zu sehen ist (Gotland c. 19 § 6, Wisby c. 15 § 5 und 6); Haarraufen, so dafs man die Blöfse nicht mit 1, 2, 3 Fingern oder der ganzen Hand bedecken kann (Gotland c. 19 § 32; kürzer Wisby c. 16: so dafs man die Stelle nicht mit zwei Fingern bedecken kann).

Auch das lübische oder hamburgische Recht ist im Strafrecht von Wisby nicht unbenutzt geblieben. So ist das Wort und der Begriff der ‚Vorsate,' d. i. Gewalt mit Überlegung bei Ausbruch eines Streits verübt, von dorther entnommen[1].

Nahe Verwandtschaft oder Übereinstimmung teils mit lübischem, teils mit hamburgischem Recht zeigt ferner eine Reihe von Bestimmungen des Obligationenrechts, über Schuldhaft (I c. 16), Verpfändung von Liegenschaften (III 1 c. 26 pr.) und Pfandverfolgung (ebend. und II c. 31), Verpfändung von Sachen für den verdienten Handwerkerlohn (II c. 7 pr.), Rentenkauf (III c. 1 und 2), gemeinsames Handelsgeschäft (wedderleghinge II c. 28)[2].

Auf hamburgisches Recht sind zurückzuführen die Sätze über das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten, wenn keine Kinder, wenn ein Kind oder mehrere da sind[3]; auf lübisches die beschränkte Befugnis der Frau, nicht ohne den Rat ihrer Vormünder oder Verwandten über Gut zu verfügen (nicht über $^1/_2$ Vierding), es sei denn, dafs sie eine Kauffrau ist, die sich von Kaufmannschaft ernährt[4]. Verwandt mit bei-

[1] Wisby I c. 51, vgl. mit lüb. R. I c. 121 und II c. 88 und hamb. R. (Lappenberg, Hamb. Rechtsalterthümer) von 1270 XI ‚Von vorsaten', und 1292 L. Vgl. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 161 f.

[2] Die Nachweisungen gibt v. Amira, Nordgerman. Obligationenrecht I S. 159. 209. 222. 250. 669. 679.

[3] Wisby IV 3 c. 1—6, vgl. mit Hamburg von 1270 VI c. 7 und von 1292 E XVI.

[4] Wisby I c. 42: dat ne si en copwif dat se sic van copelscap ghenere, vgl. mit lüb. R. II c. 96: sunder deghene de kopschat hebben.

den Rechten ist, was Wisby über die Vormundschaft für Weiber und Kinder und die Obervormundschaft des Rats, sowie über das Alter der Mündigkeit mit 18 Jahren festsetzt[1]. Übereinstimmend mit denselben ist die Vorschrift, dafs, wer ein Testament macht, dabei zwei Ratmänner zuziehen soll[2]. Weiter aber als jene geht Wisby in der Freiheit, zu testieren, wenn es dem freien Mann, dem ehelosen wie dem verehelichten, er sei gesund oder krank, nur dafs er sprechen kann und seiner Sinne mächtig ist, das Recht zuspricht, über sein eigenes Gut, sowohl fahrende Habe wie liegendes Erbe, zu Gunsten von Weib, Kindern, Verwandten und für seine Seele zu verfügen, wie er will, nur dafs es seinen echten Kindern billig (matlik d. i. mäfsig) geschehen soll, wogegen das lübische und das hamburgische Recht das Verfügungsrecht des Mannes allein auf das ‚gewonnene Gut' beschränken[3].

Sowohl mit schwedischem und gotländischem, als auch mit lübischem Recht ist das Schiffs- oder Seerecht verwandt[4]. Selbstverständlich ist hier nicht von dem sog. Wisby-Seerecht (Water-Recht) die Rede, welches nur mit Unrecht diesen Namen führt, da es sich in Wirklichkeit als blofse Compilation aus älterem Oleron'schem und jüngerem niederländischem Seerecht ausweist, das im 15. Jahrhundert als ‚Wasserrecht der Ost- und Westsee' gegolten hat[5].

[1] Wisby IV 1 c. 23—25, vgl. mit lüb. R. II c. 97 und 102 und hamb. Recht von 1270 V, von 1292 O.

[2] Wisby II 1 c. 1. Vgl. lüb. R. II c. 103 und hamb. R. von 1270 VI c. 2 und von 1292 G. c. 2.

[3] Vgl. Wisby IV 2 c. 2 mit lüb. R. II c. 103 und hamb. R. 1270 VI c. 7 und 1292 E XVI.

[4] Vgl. Wisby III 3 c. 8 pr. Rhedereigesellschaft mit Bjärk.-R. c. 20 pr. und Wisby c. 8 § 1 Schifferlohn mit Bj.-R. ebd.; Wisby c. 10 pr. Schiffwurf in der Not mit Bj.-R. c. 20 § 3 und lüb. Recht II c. 134; Wisby c. 11 Verlust des Schiffstaues mit Bj.-R. 20 § 2; Wisby c. 13 Seefund mit Gotlandslag c. 49.

[5] Vgl. Schlyters Vorwort im Corpus juris VIII, wo die verschiedenen Redactionen und Versionen des sog. Wisby-Seerechts ab-

Endlich zeigt sich auch in den Polizeiordnungen Wisbys einzelne Benutzung und allgemeine Verwandtschaft, teils mit dem schwedischen Bjärköa-, teils mit den genannten deutschen Stadtrechten[1]*.

Der Übereinstimmung, welche zwischen Wisby und Magnus Erikssons Stadtrecht in der Rats- und Gerichtsverfassung besteht, wurde bereits oben gedacht, dabei aber auch der Unterschied hervorgehoben, dafs in der freien Handelsstadt Gotlands so wenig wie im Gotlandsrecht von irgendwelchen königlichen Rechten die Rede ist. Darum ist auch die Stellung des Vogts, das will sagen, der beiden Vögte des deutschen und gotländischen, eine andere in Wisby, als in den schwedischen Städten. In letzteren ist der Vogt der Stellvertreter und Beamte des Königs und als solcher der Stadtrichter; in Wisby sind die Vögte Beamte der

---

gedruckt sind, und R. Wagner, Beiträge zur Gesch. des Seerechts (in Zeitschr. für Handelsrecht XXVII 409 f.) und desselben Handbuch des Seerechts I 68.

[1] Vgl. z. B. bezüglich der Brandordnung Wisby II c. 24 mit Bjärk.-R. c. 41, wo der gleichlautende Satz vorkommt: „wenn aber (beim Löschen des Feuers) Axt, Wasserfafs und Anschlagen der Glocke hinzukommen, büfse er (der Hausbesitzer) 3 Mark". Bezüglich der Ordnung bei Hochzeiten und Kindtaufen vgl. Wisby IV 1 c. 9—22 mit der hamburgischen Verordnung von 1306 (Lappenberg S. 160 ff.).

* Anmerkung. Frensdorff handelt in zwei lehrreichen Aufsätzen über ‚Das statutarische Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod' (Abhandl. der Gesellschaft d. Wiss. zu Göttingen XXXIII und XXXIV) von der älteren (I) und jüngeren (II) Skra von Nowgorod, dann auch von einer noch ungedruckten Skra III im Lübecker Staatsarchiv und weist in der letzteren wörtliche Übereinstimmung einiger Statuten mit dem Wisby-Stadtrecht nach (Abh. 2 S. 28. 29). Diese Statuten betreffen 1. den Seewurf Wisby III 3 c. 10; 2. die Twibote, d. i. in gewissen Fällen verdoppelte Bufse, Wisby I c. 10; 3. den erschwerten Diebstahl Wisby I c. 57 § 4. Ich habe ad 1 und 2 als Quelle von Wisby das ältere schwedische Stadtrecht (Bj.-R.) aufgezeigt, oben S. 320 A. 4 und S. 318. Ebenso liegt ad 3 Bj.-R. c. 18 zu Grunde. Bei der wörtlichen Übereinstimmung zwischen Wisby-St.-R. und Skra III halte ich die Benutzung des ersteren durch letztere für unzweifelhaft, die auch durch die Zeitbestimmung der Skra III von 1346 (vgl. Frensdorff Abh. 2 S. 6) nicht ausgeschlossen ist.

Stadt und dem Rate untergeben. Das Ratsgericht ist das obere Stadtgericht, das Gericht der Vögte mit 2 Ratmännern als Beisitzern das Untergericht[1]. Alle Klagen sind zuerst bei den Vögten anzubringen: „helfen diese dem Kläger nicht, so wende er sich an den Rat, der wird ihm volles Recht erteilen“ (I c. 4).

Der Rat ist die souveräne Behörde der Stadt; eine andere Vertretung der beiden Gemeinden oder der Gesamtgemeinde gibt es nicht.

Sein Ansehen ist das höchste. „Wer,“ heifst es II c. 13, „das Gericht der Stadt beschuldigt, büfse dem Rate 36 M. und dem, der das Wort der Stadt führt (d. i. dem Vorsitzenden des Rats), 6 Mark, oder, wenn er das Geld nicht hat, mit 12 Wochen Gefängnis. Wer aber mit dreistem Mut und vorbedachten Worten vor den Rat tritt und spricht, er sei auf bübische (heriensliken) und unehrliche Weise gerichtet worden, der hat das Leben verwirkt.“ Nur vor dem Stadtgericht sollen die Bürger von Wisby zu Recht stehen. Wenn ein Bürger einen andern bei Herren innerhalb oder aufserhalb des Landes verklagt, so dafs dem Beklagten Schaden daraus entsteht, so mufs er dem Rate mit 12 Mark büfsen und den Schaden ersetzen. Nur wegen Schuld ist Klage gegen einen Bürger, der sich auswärts aufhält, bei dem fremden Gericht zulässig. Wenn aber Zwist unter den Bürgern entsteht und einer seine Sache an Herren und Fürsten bringt, so dafs die Stadt dadurch beschwert wird, hat er Leben und Gut verwirkt (II c. 19). Bei gewissen Vergehen gilt das Zeugnis von zwei Ratmännern als voller Beweis, und zwar von gotländischen über Gotländer, Schweden, Normänner oder Dänen, von deutschen über alle anderen Zungen. Ein gotländischer und ein deutscher Ratmann zusammen können zeugen über sämtliche Zungen[2]. Man sieht, wie viele Nationen

[1] Oder mit zwei angesessenen Bürgern, wenn bei Nachtzeit Ratmänner nicht zu bekommen sind, II c. 12.

[2] I c. 12. Es ist von vorkommenden Fällen auf der langen

in Wisby zusammentrafen und die Scandinavier und Deutschen die zwei Hauptgruppen derselben bildeten.

Der Handel der fremden Kaufleute war in Wisby ebenso wie in den schwedischen Städten vielen Beschränkungen unterworfen, so dafs sie ihre Waren nicht unter einem gewissen gröfseren Gewicht oder Mafs kaufen oder verkaufen durften[1], während der Kleinhandel und Verkauf allein den Bürgern vorbehalten blieb. Auch war den Fremden verboten, die in Wisby gekauften Waren dort wieder zu verkaufen[2].

Hauptgegenstände des Handels sind niederländische Tücher, welche im Abschnitt vom Seerecht (III 3 c. 15) als solche von Gent, Ypern, Dixmuiden, Brügge, Tournay, Poperingen, Utrecht unterschieden werden, unter Angabe, wieviel Stücke von jeder Art Tuch auf einen Ballen (tyre) zu rechnen sind, desgleichen Leinwand, die aus Deutschland kommt[3]. Ferner Salz von der Trave (aus Lübeck), für welches das Tonnengewicht und Waggeld bestimmt werden (ebd. c. 16)[4]. Der Weinhandel stand, wie in Lübeck, unter der besonderen Controle des Rats[5].

Brücke, auf dem Markte, im Hafen, zwischen Schiffern und Befrachtern die Rede; nur bei Totschlag soll wie gewöhnlich nach Stadtrecht verfahren werden. Auch was zwei Ratmänner von Bürgern aufser Landes sehen oder hören, soll als volles Zeugnis gelten.

[1] II c. 36. Gästerecht, wo die verschiedenen Waren aufgeführt sind: mit Gewürz dürfen sie nur nach Pfunden, mit Leinwand nur nach Reepen (10 Ellen) u. s. w. handeln.

[2] Bei wiederholten Fällen dieser Art wird die Geldbufse erhöht, beim viertenmal die Ware verwirkt.

[3] Die Bezeichnung spinzalsch linwant, welche Schlyter wie Hadorph als nomen proprium auffafst, heifst wohl nichts anderes als gesponnenes Leinen; vgl. Schiller und Lübben unter spinsel.

[4] ‚bi deme nörnschen pyndere' übersetzt Schlyter: efter den Nürnbergska pyndaren. Es sind aber gewifs nicht Nürnbergische Pfunde zu verstehen — wie sollten die nach Wisby kommen? —, sondern normannische. Vgl. Sartorius-Lappenberg II 69 Urk. von 1254: de quolibet Normannorum pondere, und die S. 757 citierte Zollrolle von 1278.

[5] Buch II c. 38—43; vgl. Lüb. R. II c. 207.

Ein fremder Kaufmann kann das Bürgerrecht in Wisby gewinnen. Es heifst B. II c. 33: „Wenn ein Kaufmann, der ein lediger Mann ist — ein anderer Fall kam wohl kaum in Wisby vor —, unsere Bürgerschaft begehrt, soll er Bürgen dafür bestellen, dafs er 3 Jahre hindurch die städtischen Lasten wie andere Bürger tragen (vul don wille) und Bürger bleiben will." Die kurze Dauer der Verpflichtung läfst auf häufigen Wechsel im Kaufmannsstande der Stadt schliefsen[1].

Die Handwerkerämter (ammechte) standen in Wisby, wie überall in Schweden, unter strenger Aufsicht des Rats. Das Stadtrecht (II c. 34) verlangt von jedem, der ein Handwerk selbständig ausüben will (up sik sylven varen wil), nichts weiter, als den Ausweis über ein gewisses Capitalvermögen, $^1/_2$ bis 6 Mark je nach Beschaffenheit des Gewerbes, für welches er Bürgen stellen mufs, und zählt 24 Handwerkerämter auf, von den Lohgerbern (berker, schwedisch barkare) an bis zu den Hökern und Hökerinnen. Auch verordnet dasselbe, dafs jedes Amt (ammet) zwei Vorsteher (vorman) und Aufseher (vindere) oder Werkmeister haben soll, welche ihr Amt, d. i. dessen Geschäfte und Arbeiten, prüfen, ob sie ordnungsmäfsig betrieben werden, und bei dem Rate rügen sollen, was sie anders finden.

Wisby hatte um die Mitte des 14. Jahrhunderts den Höhepunkt seiner Blüte und Handelsmacht als der bedeutendste Stapelplatz der Ostsee und Vorort des gotländischen Drittels der Hanse erreicht. Bald darauf erfolgte sein jäher Sturz. Das von altersher bestehende Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis zu Schweden wurde ihm verderblich. Mit diesem benachbarten Reich stand Wisby im häufigsten Verkehr, und sein Handel war dort der meistbegünstigte[2].

[1] In Magnus Stadslag Konungx B. c. 15 ist die Verpflichtung des Neubürgers auf mindestens 6 Jahre bestimmt.

[2] Vgl. das Privilegium des K. Magnus Eriksson von 1352 S. 293 A. 1.

Dies gab den Anlafs, dafs Waldemar IV von Dänemark im Kriege gegen Magnus von Schweden Gotland im Juli 1361 durch plötzlichen Überfall eroberte und die Warenlager in Wisby ausplünderte. Im folgenden Jahre wurde die Stadt auch durch Feuersbrunst zerstört[1]. Es bedeutete wenig, dafs Waldemar ihr, die er nun als die seinige betrachtete — er nannte sich seitdem auch König von Gotland —, die alten Freiheiten erneuerte[2]. Er hatte nur Schweden treffen, sein wiederhergestelltes dänisches Reich gegen dieses vergröfsern wollen, stiefs aber in Wisby zugleich der mächtigen Hanse ins Herz und zog sich dadurch den grofsen Krieg mit ihr zu, der mit seiner völligen Niederlage endigte, so dafs der Friedensschlufs zu Stralsund 1370 das dänische Reich von dem Hansebunde abhängig machte.

Doch mit Wisbys früherer Gröfse war es auf immer vorbei, wiewohl es auch nach dem Unglücksjahr 1361 noch seine Stellung als Vorort des gotländischen Drittels behaupten wollte und bis 1366 seine Ratmänner zu den Hansetagen schickte[3]. Als dann aber im Kriege der Hanse gegen Dänemark die Stadt stark ins Gedränge kam, rieten ihr die verbündeten Städte selbst, sich der Krone Schweden zu unterwerfen, und drohten ihr im andern Falle, sich von ihr loszusagen[4]. Im Stralsunder Friedensvertrag wird Wisby nicht einmal genannt[5]; denn die Stadt blieb dänisch, erlitt aber noch schwere Schicksale. Während des Kriegs der Königin Margarethe gegen K. Albrecht von Schweden machten die

[1] Annales Wisbyenses (Langebek SS. rerum Dan. I) S. 259. Vgl. Dahlmann II 8 und D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar S. 270 f.

[2] Die Urkunde bei Suhm, Historie af Danmark XIII Beil. S. 839, ist datiert vom Tage St. Olavs, 29. Juli, d. i. dem folgenden Tage nach Einnahme der Stadt.

[3] Siehe die Hanserecesse I 224. 233. 331. 332. 344.

[4] Ebd. Nr. 482, Schreiben der Städte vom 6. Oct. 1368.

[5] Aufgeführt sind in demselben die wendischen, preufsischen, livländischen und niederländischen (an der Südersee) Städte. Hanserecesse I Nr. 513 und 523.

Vitalienbrüder 1392 sie zu ihrem Asyl und Raubnest. Diesen entrifs sie der Hochmeister des deutschen Ordens in Preufsen 1398. Doch machte ihm Margarethe den Besitz von Gotland streitig, und er verstand sich nach langen Verhandlungen endlich 1408 dazu, Gotland und Wisby an den Unionskönig Erich gegen Ersatz der auf den Schlofsbau aufgewendeten Kosten (9000 Nobel) zurückzugeben[1]. Das Schlofs wurde die Residenz des dänischen Statthalters. König Hans bestätigte noch 1492 das alte Gotlandslag, doch mit Verbesserung verschiedener Artikel[2]. Ebenso bewahrte Wisby sein altes Stadtrecht. Die als Privilegien der Könige noch weiter hinzugefügten Verordnungen betreffen die Abgrenzung der Stadtmark, die Gerichtsbarkeit der Stadt und ihr Verhältnis zu den Dienern des königlichen Schlosses und hauptsächlich Handelsbeschränkungen der fremden Kaufleute[3].

IV. Schwedische Gilden.

Fant, Dissertatio historica de conviviis sacris, Suet. Gilden, in Suecia. 1782 und 1785. — Murberg, Historisk Afhandling om Helge Lekamens Gille i Stockholm (Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Academiens Handlingar. Andra delen 1791. S. 213—316. – Hildebrand, H., Medeltidsgillena i Sverige (Hist. Bibliotek ny följd. I) S. 1—96. — Handwerkerskraen (Zunftrollen) in Skrå-Ordningar saml. af G. E. Klemming. Stockh. 1856 (Samlingar utg. af Svenska Fornskrift-Sällskapet). — Handwerkerskraen, königliche Hofrechte, Gildestatuten und anderes in Småstycken på forn Svenska saml. af G. E. Klemming 1868 bis 1881.

Nirgends geschieht in den schwedischen Stadtrechten, das von Wisby mit eingeschlossen, eine Erwähnung von Gil-

[1] Vgl. die Verträge von 1407, Juni 15., und 1408, Novbr. 1., Hanserecesse V Nr. 422 und 507.

[2] Vgl. die Verordnung bei Schlyter VII p. 219 ff.

[3] Bei Schlyter VIII. Visby Stadslag, Appendix S. 172—182. Vgl. die königliche Verordnung von 1537 Art. 17: Om Wisbye VII 234.

den. Dennoch war das Gildenwesen, wie in Dänemark, auch in Schweden weit verbreitet: es gab Gilden in Menge in den Städten, manche auch an ländlichen Orten. Fant zählt deren in Stockholm 9 namentlich auf — eigentlich sind es nur 8, da die Priestergilde und die h. Leichnamsgilde für identisch zu halten sind[1] —, denen Murberg noch 8 andere hinzufügt[2], in Upsala 8, eine oder mehrere in anderen Städten[3]. Auch in Wisby sollen deren mindestens 11 gewesen sein und dazu einige ländliche in Gotland[4].

Bei den Gildennamen kommen dieselben Kategorien vor, die uns schon in Dänemark begegnet sind: Gilden, die den Namen von Landesheiligen führen, wie die Erichsgilden zu Stockholm und Upsala, so genannt nach dem schwedischen König und Landesheiligen (gest. 1160), dessen Todestag, 18. Mai, im ganzen Reiche gefeiert wurde, Knutsgilden zu Stockholm, Upsala, Sigtuna, Olafsgilden zu Stockholm, Thorshälla, Linköping, jene nach dem dänischen, diese nach dem norwegischen Landesheiligen genannt. Andere, und zwar die meisten, heifsen nach Ortsheiligen, denen sie mit ihrem Gottesdienste zugethan waren, und in deren Kirchen sie eigene Kapellen oder Altäre hatten, wie die Gilden U. l. Frau, St. Peter, St. Nicolaus, St. Jakob u. a. m. Noch andere bezeichnen durch ihre Benennung das Kirchenfest, mit welchem ihre jährliche Hauptfeier verbunden war, wie die Fronleichnamsgilden, oder den Stand, dem sie vorzugsweise angehörten, wie die Priestergilden.

[1] Hildebrand S. 81.

[2] In der citierten Abhandlung S. 216 Anm.

[3] Fant S. 10—17.

[4] Fant S. 25 und 29. Für Wisby finde ich nur die ‚Grofse Gilde aller Heiligen' anderweitig bezeugt; als deren Mitglied nennt sich der Autor der Annales Wisbyenses: qui tunc temporis (die Annalen reichen bis 1525) eram curatus ad S. Joannem et confrater majoris convivii (Langebek SS. I 266); auch ist das Siegel dieser Gilde vorhanden mit der Umschrift: Sig. majoris gilde omnium Sanctorum in Wisby, Abbildung bei Hildebrand S. 93.

Erst spät erscheinen die Gilden in Schweden, viel später als in Dänemark. In dem grofsen schwedischen Urkundenbuch, dessen ältere Abteilung bis J. 1350 geht, finden sich solche erst seit Anfang des 14. Jahrhunderts und auch dann nur spärlich erwähnt. Ich führe sie in der chronologischen Folge auf, so wie sie an verschiedenen Orten zum erstenmal vorkommen[1].

Skara. St. Katharinengilde, J. 1301 Mai 25 (Dipl. II Nr. 1748): Bürgermeister und Ratmänner bezeugen, dafs das Grundstück, auf welchem das St. Katharinengildehaus (gilles hus) steht, dem Priester der St. Nicolauskirche, welcher die Seelenmessen für Brüder und Schwestern der Gilde verrichtet, gehört; auch der Aldermann der Gilde ist genannt.

Linköping. St. Katharinen Gilde, J. 1301 Nov. 25 (Dipl. II Nr. 1352). Testament des Bischofs Benedict, am Schlufs: Insuper convivio beate Katerine in Lincopia legamus unum baldekinum pro memoriali super feretrum sepeliendorum convivarum.

Ebendaselbst. St. Olafsgilde, 1303 April 2 (II Nr. 1386): Frøstanus, Vogt der Stadt, und Ratmänner bestätigen einen Kaufbrief des Canonicus Olaf sigillo civitatis nostre una cum sigillo convivarum beati Olavi ibidem. Ebenso wurde 1309 März 6 ein Kaufbrief durch den Vogt Ragnald und 8 Viertelsmänner (fiærdunghmen) mit beiden Siegeln bestätigt (II Nr. 1610). Vermutlich wurde das Siegel der Olafsgilde deshalb gebraucht, weil bei diesen Kaufverträgen Mitglieder der Gilde beteiligt waren.

Upsala. H. Geist Gilde, 1307 Aug. 25 (II Nr. 1557). Testament eines Canonicus von Upsala zu Orléans: Item do et lego domui Sancti Spiritus Upsalie 1 marcham denariorum, item convivio ejusdem domus 1 marcham den.

Enköping. Priestergilde, 1307 Aug. 25 (in derselben Urkunde): Item do et lego convivio presbiterorum apud Enicopiam unam marcham den.

Westerås. Gilden des H. Grabes, St. Johannis und St. Olafs, 1311 April 23 (III Nr. 1791). Testament des Haquin Knutson: Item conviviis (sic) in Arosia scilicet sancti sepulcri domini unam marcham den.

Nyköping. Die Marien Gilde, convivium S. Mariae, wird 1318 Febr. 13 mit einem Legat bedacht. Ebenso in Testaments-

[1] Nicht hierher gehört die Sachsengilde zu Lund, Diplom. Suec. I Nr. 499 von 1264. Vgl. Dänemark unter Lund S. 227.

urkunden 1329 Mai 13 und Sept. 9, 1346 März 28 (IV Nr. 2715, 2744. V Nr. 4055).

Sigtuna. St. Peters Gilde, 1325 April 17 (III Nr. 2511). Testament der Helena aus Quidlösa, vermacht ½ Mark an gilda sive convivium sancti Petri in Sigtuna.

Upsala. Gilde des Erlösers, 1337 Nov. 29 (IV Nr. 3331). Testament des Pfarrers Sueno von Frøtunum: item gilde Salvatoris Upsalie X marchas den. Dieselbe ist bedacht in Testamenten von 1348 (VI Nr. 4374) und 1350 (VI Nr. 4635).

Allgemeine Erwähnung der Gilden geschieht in der Bufsordnung des Erzb. von Upsala J. 1344 (V S. 341): et convivia et invitaciones et puplicas conventuum popularium commessaciones, in quibus in cibis potibus et jocis solent fieri excessus, karenarum tempore vitare curabit.

Bei einem so spärlichen Vorkommen von Gilden in den Urkunden bis 1350 ist nicht anzunehmen, dafs sie in Schweden bis Mitte des 14. Jahrhunderts sehr verbreitet waren. Zahlreicher treten sie erst nach dieser Zeit und besonders im 15. Jahrhundert auf[1].

Von den Gilden zu Stockholm findet sich keine früher erwähnt, als die Mariengilde schwedischer Nation, convivium b. Virginis de Sweva lingua, in Urkunde des K. Magnus Eriksson von 1352, welche die Erwerbung eines Grundstücks zum Zweck der Erbauung des Gildehauses betrifft. Aus ihrer Benennung ist zu schliefsen, dafs nur Schweden ihr als Genossen angehörten, während die Stadtgemeinde von Stockholm aus Schweden und Deutschen gemischt war. Die noch vorhandenen, in schwedischer Sprache geschriebenen Statuten ohne Jahrzahl[2] führen den allge-

[1] Das schwedische UB. läfst uns von 1350 an im Stich, da es nicht weiter fortgesetzt ist. Das neue Urkundenbuch (Svenskt Diplomatarium) von Silfverstolpe beginnt erst mit 1401. Die Lücke von 1350—1400 wird einigermafsen ausgefüllt durch die Publication: Svenska Riks Archivets Pergamentsbref. Sockholm 1860—1868. Über die Stockholmer Gilden finden sich Nachrichten im Grundbuch der Stadt: Hildebrand, H., Stockholms stads jordebok 1420—1474. Stockh. 1876. Nachweisungen aus diesen Quellen gab mir Prof. K. Lehmann in Rostock; ich mufs sie hier beiseite lassen.

[2] Gedruckt in Klemming, Smâstycken S. 143—148.

meinen Titel: ‚Verordnungen und Rechte aller Gildebrüder in der Jungfrau Marien-Gilde, in gewissen Unsrer-Frau Gemeinden (i wisza Wårfru sochnar)', beziehen sich also auch auf Gilden dieser Kategorie an anderen Orten. Wer in die Gilde eintreten will, soll untadelhaft (beskedelig) in Werken sein und das Eintrittsgeld an Gilde und Aldermann bezahlen. Es sind die gewöhnlichen Gildepflichten vorgeschrieben: Wachen und Leichenbegleitung bei erkrankten und verstorbenen Brüdern und Schwestern, Opfer für Seelmessen, rechtzeitiges Kommen zum Gelag (gille), „bevor der Minnebecher vor den Aldermann hingestellt wird". anständiges Verhalten beim Gelag und in der Gildestube (gillestuffno). Geringe Geldbufsen (1 Öre) sind festgesetzt für den, der den Hut auf dem Kopfe behält, wenn der Becher der höchsten Minne (U. l. Frau) getrunken wird, für den, der Bier verschüttet, einschläft oder andere Ungebühr begeht. Mit höheren Bufsen in Bier, Wachs, Geld sind Schimpfwörter, Verwundung und Schläge, Totschlag eines Gildebruders belegt[1]. Gestraft wird, wer nicht zur angesagten Gildeversammlung (gillestämpno) kommt, wer den Aldermann in der Rede unterbricht, wer seinen Gildebruder bei einem andern Gericht als bei dem Aldermann verklagt (30—33). In jeder Woche des Jahres sind zwei Messen für die Brüder und Schwestern zu singen, wofür jeder, im Falle die Gilde die Kosten nicht allein aufbringen kann, 4 Pfenn. beitragen mufs (34) u. s. w. Kurz, es sind die gewöhnlichen allbekannten Gilderegeln, denen wir hier wie in Dänemark und sonst begegnen.

Die Mariengilde vereinigte sich im J. 1454 mit der Fronleichnamsgilde, convivium corporis Christi. Letztere

[1] Geringer ist die Bufse für Totschlag (2 Pfund Wachs an die Gilde und 2 Mark an den Aldermann (§ 29), als für Verwundung mit Messer, Schwert oder Kanne 9 Mark an die Gilde und für den Verletzten je nach Beschaffenheit der Verletzung § 28): aber hinzukommt im ersteren Fall die Ausschliefsung aus der Gilde als die höchste Strafe, welche die Gilde für sich verhängen kann.

war die angesehenste von allen zu Stockholm. Aus ihrem Gedenkbuch mit gleichzeitigen Aufzeichnungen von 1393 — 1474 hat Murberg seine historische Beschreibung derselben geschöpft. Es sind die lateinisch geschriebenen Statuten vom J. 1495 erhalten[1]. Hier heifst sie Priestergilde, convivium presbiteriale[2], weil an erster Stelle Geistliche ihre Mitglieder waren, zunächst die von Stockholm[3], dann aber auch andere, wie denn im Vorwort der Statuten zuerst der Pfarrherr zu St. Nicolaus in Stockholm als Senior der Gilde, dann mehrere Geistliche von Upsala, ein Priester von Roskild, mehrere aus der Diöcese Cammin genannt sind. Doch nicht blofs Geistliche, auch Laien ohne Unterschied des Standes und Geschlechts wurden als Mitglieder aufgenommen, vorausgesetzt, dafs sie unbescholten waren und das Eintrittsgeld zahlten. Das hohe Ansehen der Gilde geht aus den Namen der vornehmen Personen hervor, die sich als Mitglieder aufnehmen liefsen. In den Verzeichnissen der Verstorbenen und Lebenden finden sich genannt: die Königin Margarethe (gest. 1412), Herzog Erich, K. Albrechts Sohn (gest. 1397), Reichsdrost Bo Jönsson (gest. 1386), Ritter und Ritterfrauen, ein Bürgermeister von Stockholm u. a., weiterhin König Christoph (1444) und seine Hofbeamten, König Karl Knutson, der sich zum andernmal kurz vor seinem Lebensende (1470) einschreiben liefs, und der Reichsverweser Sten Sture, der sogar erst nach seinem Tode (1520) als Gildebruder aufgenommen wurde[4]. Auf dem Siegel der

[1] Gedruckt bei Fant S. 11 Anm. und besser bei Klemming, Småstycken S. 152—160.

[2] Irrtümlich bezeichnet sie Fant als Conv. b. Virginis in fundo presbyteriali, weil am Schlufs der Statuten gesagt ist: Acta sunt hec in estuario convivarum beate Virginis. Nur die Zusammenkunft fand im Lokal der Mariengilde statt; vgl. Hildebrand S. 81.

[3] Nach einem Gildebeschlufs von 1394 sollten diejenigen Geistlichen, welche nach einjährigem Aufenthalt in Stockholm nicht eingetreten wären und erst bei ihrem Sterben aufgenommen zu werden verlangten, nicht mehr zugelassen werden. Småstycken S. 155 Anm.

[4] Murberg S. 224. 277. 287. 295.

Gilde sind zwei Geistliche abgebildet, welche knieend den Kelch, über dem das Ciborium steht, umfassen[1].

Die Statuten dieser Gilde von 1405 stimmen im wesentlichen mit denen der Mariengilde überein. Nur durch ihre geistliche Vorsteherschaft — Aldermann und Beisitzer mufsten Priester sein — unterschied sie sich von andern. Von dem Trinkgelag an ihrem Hauptfeste Corporis Christi handelt eine besondere ältere Ordnung[2].

Auch in Upsala finden sich neben anderen Gilden eine Priestergilde und eine St. Leichnamsgilde[3]. Für identisch mit der ersteren ist die Gilde des Erlösers (salvatoris) zu halten[4], da von ihr gesagt ist, dafs alle Pfarrgeistlichen und Altaristen (curati et altaristae) ihre Brüder sein und ihre geschriebene Regel beobachten sollen.

Von der Erichsgilde zu Upsala sind Statuten vorhanden. Die Reliquien des Königs und Landesheiligen Erich waren im Dom zu Upsala aufbewahrt[5]. Die schwedisch abgefafsten Statuten ohne Zeitangabe zeichnen sich vor andern durch Ausführlichkeit und systematische Anordnung aus. Nach dem Vorbilde der schwedischen Landrechte sind sie in Abschnitte, balker, unter besonderen Überschriften eingeteilt[6]. Der erste Abschnitt, betitelt: Allermanz balker, betrifft den Aldermann und enthält die Trink- oder Gelagsordnung. Stempno heifst die Versammlung der Brüder und Schwestern in der Gildestube (gillestugu), ‚Gärdafolke' die Gerdemänner, welche das Gelag ausrichten. Der Aldermann bringt um 6 Uhr (Mittagszeit) die höchste Minne (des h. Erich), Aldermann und Gärdefolk um 9 Uhr die Minne aller Heiligen aus. Niemand darf Messer oder Schwert in die

[1] Abbildung bei Hildebrand S. 95.

[2] Klemming, Småstycken S. 157.

[3] Fant S. 17.

[4] Zuerst 1337 urkundlich erwähnt; vgl. oben S. 329.

[5] Geijer I 142 (Übers.).

[6] Abgedruckt bei Klemming, Småstycken S. 111—125 nach Hs. vom Anfang des 16. Jahrh.

Gildestube mitbringen. Zuspätkommen und andere Übertretungen der Ordnung werden mit Bier, Wachs und Geld, teils an den Aldermann, teils an die Gilde gebüfst. Ein anderes Gildenamt ist das der Gildehüter, nach welchen der zweite Abschnitt: Gilliss väriende balker, benannt ist. Sie führen die Aufsicht über die Beobachtung der Gilderegeln, rügen Übertretungen und Vergehen. Von dem Amte des Gärdafolks handelt der dritte Abschnitt. Sie bewahren die Schlüssel zur Gildestube, bereiten das Bier für das Trinkgelag, 8 Tonnen von 2 Pfund Malz u. s. w. ‚Wer ein Bruder werden will' heifst der folgende Abschnitt. Er soll die Eintrittsgebühr in Geld und Wachs entrichten und die Eidesformel beschwören, dafs er rechte Brüderschaft und Gildenrecht halten will; dann soll er an des Aldermanns Tische sitzen, wo ihm Bier aus dem Horn eingeschenkt wird. Die Pflichten der Gildebrüder und Schwestern sind die allbekannten: Wachen bei den kranken Brüdern und Schwestern, Leichengefolge zur Kirche, dreimal im Jahre Vigilien und Messen. Von den Vergehen handeln die beiden folgenden Abschnitte, Hormala und Saramala balker. Hurerei, erschwert durch Ehebruch unter Brüdern und Schwestern, wird, aufser mit Bufsen in Geld und Malz an Gilde und Aldermann, auch mit Ausstofsung aus der Gilde und Meineidsbufse geahndet[1]. Totschlag eines Bruders, ohne Willen oder aus Not geschehen, ist mit 9 Mark an die Gilde und 9 Ören an den Aldermann zu büfsen; auch soll der Thäter die Gilde verlassen und Meineidsbufse leiden. „Wenn es aber geschieht", heifst es weiter, „dafs ein Bruder Totschlag in Not und Gefahr an einem, der nicht Gildebruder ist, begeht, da sollen die Brüder ihm helfen mit Pferd, Schiff, oder ihn eine Meile Wegs begleiten und fortbringen, und der Bruder fliehe

[1] Der schuldige Bruder soll grundnigher, die Schwester grundputa (Erzhure) heifsen. Meineidsbufse ist Kirchenbufse und Bufse für den Bischof (Nordström II 368), daher blofs als Androhung zu verstehen, wenn die Gilde die Meineidsrüge anstellt.

in ein Kloster, Kirche oder Kirchhof, da sollen die Brüder ihm helfen zum Leben und Gut, und wer das nicht thut, soll der Gilde mit 3 Mark und dem Aldermann mit 3 Ören büfsen“ [1].

Das Gildegericht ist unabhängig von dem öffentlichen Gericht. Als Regel gilt für die Gildebrüder, wie in den dänischen Gildeordnungen, dafs keiner den andern auf der Ratsstube oder dem Thing anklagen soll, sondern bei dem Aldermann und in der Gildeversammlung (stempna).

Der letzte Abschnitt führt den anstöfsigen Titel ‚vom Speien‘, spya balker, und handelt ausführlicher als andere Trinkordnungen von Ungebühr und Unfläthigkeiten verschiedener Art beim Trinken, die, sei es in der Gildestube oder draufsen im Flur oder Garten, begangen werden. Es ist den Brüdern gestattet, Männer und Frauen als Gäste zum Gelag einzuladen, nur keine übel berüchtigten Personen, und wenn es vornehme Leute sind, der Dompropst, ein Canoniker oder anderer Kleriker oder sonst ein hoher Herr, dürfen sie nicht mehr als einen Diener mitbringen. Am Schlufs ist gesagt: „Wenn hier etwas fehlt, findet es sich in anderen St. Erichs-Gildeskraen“ [2].

Auch von einigen ländlichen Gilden sind Statuten vorhanden. Beachtung verdient besonders eine St. Katharinagilde in der Pfarrei Björke auf Gotland[3]. In den lateinischen Versen am Schlufs der Statuten sind als Schreiber Johannes Schonese (von Schonen?), Prior des Klosters Guthualia oder Ruma im J. 1443[4], und als Stifter der Gilde Botulph, Pfarrer zu Byrke, genannt. Die Brüderschaft wurde

[1] Vgl. die dänischen Gildeordnungen Buch II S. 136.

[2] Om sa är her ffatass, tha ffindz thz i androm sancte Erikx gilless skraom. Pro nunc non habetur magis hic.

[3] Vgl. die Statuten im gotländischen Dialekt in Småstycken S. 149—151.

[4] Qui me scribebat Johannis nomen habebat / Cognomen Schonese, cui laus sit in fine / Claustri Guthualiae vel Rumensis bone silve / In quo est officio functus Prioris sub anno / etc.

für das Seelenheil (uppa siälarykt och häilso) gestiftet, und ihre Statuten sind bezüglich der Pflichten der Brüder und Schwestern, der Ämter des Aldermanns, der Beisitzer und Gerdemänner, des Trinkens im Gildehause, wobei drei Minnen zu Ehren Unseres Herren, Unserer Frau und der h. Katharina getrunken werden, endlich der religiösen Dienste mit den sonst bekannten durchaus conform.

Das Gleiche gilt von zwei, nach dem Ritter St. Georg benannten Gilden, aus deren Statuten als eigentümlich nur das Schiefsen nach dem Papagei zu erwähnen ist, wodurch sich beide Gilden als Schützengilden kennzeichnen[1].

Verschieden von den Gilden sind die Handwerker-Innungen, welche nicht Gilden, sondern Compagnien, Gesellschaften oder, wie in Niederdeutschland, gewöhnlich Ämter heifsen — kompani, sellscap, embete. Das Wort Gilde wird hier allein für das Gelag oder Trinken (gilles drykker oder drych), sowie in der Zusammensetzung Gildestube, Gildehof (gilstuga, gildis gardhe) gebraucht.

In den oben citierten Statutensammlungen von Klemming findet sich eine Reihe von Skraen oder Zunftrollen und Privilegien der Handwerker aus dem 15. und 16. Jahrhundert abgedruckt, von denen die meisten nach Stockholm gehören. Bei einzelnen derselben finden sich spätere Zusätze, königliche Bestätigungen und Privilegien, Reichsverordnungen bis in 17. Jahrhundert.

Es kann genügen, aus diesen Ordnungen das Allgemeine zusammenzufassen, was die Ämter der Handwerker von den Gilden charakteristisch unterscheidet und was sie mit diesen gemeinsam haben.

Zweck der Ämter oder Compagnien der Handwerker ist

---

[1] Klemming, Småstycken S. 103—109: Sancte Örgiens gille pa Koperberghit (zu Kopparberg), und S. 127—134: Brödreskap pa riddher sancte Örians gille, wo c. 22 die Brüche von 2 Mark Wachs oder eine Tonne Bier festgesetzt ist für den, der nach dem Papagei schiefst, bevor der Schützenmeister dreimal geschossen hat.

der rechte Gewerbebetrieb und die Ehre des Amtes. Die religiöse Seite tritt dagegen völlig zurück. Nur ausnahmsweise ist aufser Gott, der heiligen Jungfrau und allen Heiligen, denen zu Lob und Ehre die Statuten aufgerichtet sind, noch eines besondern Heiligen gedacht, wie bei den Zimmerleuten des Andreas, bei den Schmieden und Goldschmieden des Eligius (S. Loyo), bei den Schustern des Marcus mit Crispin und Crispinian[1]. Auch finden sich nur selten kirchliche Dienste vorgeschrieben, wie bei den Schustern das Abhalten von Messen an den Quatembertagen, bei den Goldschmieden das Fahnentragen und Anzünden der Lichter am Altar der Hauptkirche zu Stockholm[2]. Nach Einführung der Kirchenreformation fiel alles dies mit dem katholischen Gottesdienst fort[3].

Der hauptsächliche Inhalt der Statuten betrifft die Ausübung des Handwerks und die Aufsicht über dasselbe durch die Werkmeister, die Bedingungen für Aufnahme in das Amt und Gewinnung der Meisterschaft, das Verhältnis der Lehrjungen und Gesellen zu den Meistern, die Brüche für Vergehen, endlich Lohntaxen. Das meiste blieb der eigenen Beliebung des Amtes je nach Art und Beschaffenheit des Handwerks überlassen; doch immer war die Bestätigung der Statuten durch Bürgermeister und Rat erforderlich.

Schon im 14. Jahrhundert nahm der Zunftzwang den Anfang, welcher dann im 15. Jahrh. und noch mehr im 16. den Grundcharakter der Handwerkerstatuten ausmacht. In einer das Schneideramt zu Stockholm betreffenden Verordnung vom J. 1356, der frühesten dieser Art, schaffte K. Magnus den freien Gewerbebetrieb ab: „Fremde Schneider“,

---

[1] Småstycken S. 19. Skråordningar S. 33. 61. 144.

[2] Skråordn. S. 33. 158 (c. 56) und 163.

[3] K. Karl IX bestätigte 1602 die Skra der Maurer mit der Abänderung, alle Wachsbufsen in Geldbufsen umzuwandeln, „sintemal dasselbe Wachs in den papistischen Zeiten zu deren Abgötterei gebraucht worden“. Skråordn. S. 90.

heifst es hier, üben das Handwerk ungeschickt aus, wodurch der Gesamtheit der Schneider üble Nachrede und Schaden entsteht. Deshalb wird bestimmt, dafs die von auswärts kommenden Schneider einige Zeit als Lehrlinge im Amte dienen sollen, bis sie genügend unterrichtet und bewährt befunden und durch Bürgermeister und Vorsteher des Amts zum Meisteramt befördert werden[1]; auch sollen sie ein Vermögen zum Werte von 20 Mark nach Abzug aller Schulden besitzen. Gleichmäfsig lauten in den Handwerkerordnungen des 15. Jahrh. die Bedingungen für die Aufnahme in das Amt und die Gewinnung des Meisteramts[2]: der Nachweis echter Geburt, Erwerbung des Bürgerrechts bei dem Rate, Anfertigung eines Meisterstücks von vorgeschriebener Beschaffenheit, Leistung einer Mahlzeit (kost) mit vorgeschriebenen Speisen und Bier[3] u. s. w. Vollends zum Abschlufs gekommen zeigt sich dann das Zunftwesen in den Statuten der Handwerker, sowie in den königlichen Verordnungen des 16. und 17. Jahrh., wo eine bestimmte nicht zu überschreitende Anzahl der Meister für die einzelnen Ämter festgesetzt wird[4].

Die Handwerkercompagnien sind in ihren genossenschaft-

[1] Skråordn. S. 120: donec in arte sua sufficienter instructi et conservatione probati ad gradum magisterii per proconsules ac superiores de sartoribus mereantur provehi et assumi.

[2] Hvilken man sin egin man vil warda i samma companj, d. i. wer sein eigner Mann werden will in derselben Compagnie, ist der die Selbständigkeit des Meisters bezeichnende Ausdruck in der Skra der Schneider, Skråordn. S. 95, und anderen.

[3] Z. B. Maurer-Skra S. 80.

[4] Von der fortdauernden Bedeutung des deutschen Volkselements in Stockholm gibt den Beweis eine Bestimmung in der von Karl IX 1602 bestätigten Skra der Maurer, wonach in diesem Gewerbe nicht mehr als 12 Meister, nämlich 8 schwedische und 4 deutsche, zulässig sind, von denen in zwei Jahren ein schwedischer und im dritten ein deutscher der Aldermann des Amtes sein soll. Skråordn. S. 88 c. 1 und S. 89 c. 5 und die kön. Bestätigung S. 91.

lichen Einrichtungen und Bräuchen den Gilden nachgebildet. Aldermann heifst in der Regel der jährlich gewählte Vorsteher der Handwerkercompagnie, gleichwie der Vorsteher der Gilde[1]. In der Zimmermanns-Skra von 1454 ist am Anfang gesagt: „Um Walburgamesse soll die ganze Compagnie zusammenkommen, Bier zu kosten, Trinken (drycken) zu halten, Aldermann und Gerdemänner zu wählen, und, wenn es nötig ist, Zusammenkunft (stämpna) halten über Sachen und Geschäfte, welche der Stadt und der Compagnie nützlich sind[2]. Einrichtungen wie Benennungen sind von den Gilden entlehnt. Besonders bei der Trinkordnung ist dies der Fall. Gilde heifst das Trinken oder Gelag der Compagnie[3]. Der Hergang des Trinkens ist im wesentlichen der gleiche, nur weniger feierlich, wie bei den Gilden; doch wird gleichfalls ein Minnebecher getrunken[4]. Es kehren dieselben Regeln und Bufsen für die verschiedenen Arten von Ungebühr wieder, nur sind sie weniger umständlich, und in mehreren Skraen ist überhaupt nichts über das Trinken gesagt. Zum offenen Gelag kommen auch Frauen und geladene Gäste. Von Schwestern wie von Brüdern der Compagnie ist im allgemeinen die Rede[5]. Doch erscheinen sie nur beim Trinken, wo höfliches Betragen gegen sie gefordert, unhöfliches bestraft wird[6]. Der Witwe eines Meisters ist in der Regel gestattet, das Geschäft des Mannes

---

[1] Werkmeister heifsen die Vorsteher der Fleischer, Schmiede, Maurer.

[2] Småstycken S. 19.

[3] A. a. O. S. 20 c. 6: gylle eller uppenbara dryckie, d. i. das öffentliche, angesagte Trinken. Skråordn. S. 186 im Titelverzeichnis: Om ämbetens gillis dryckia, und S. 193 c. 12: retta gilles drych holla, rechtes Gildetrinken halten.

[4] Skra der Schuhmacher c. 59, der Zimmerleute c. 10.

[5] Maurer-Skra im Vorwort: allom brödhrom oc söstrom i alla embetez kompani ok sellscap.

[6] Zimmerleute-Skra c. 22 Småst. S. 22.

noch ein Jahr lang fortzuführen[1]. Und wer die Witwe oder die Tochter eines Meisters heiratet, findet, gleichwie der Sohn eines solchen, leichter und billiger als andere Aufnahme in das Amt[2].

Gleichwie in den Gildeordnungen wird endlich auch den Brüdern der Compagnie zur Pflicht gemacht, den kranken Brüdern mit Hülfe und Wachen beizustehen, die verstorbenen Brüder und Schwestern zum Grabe zu begleiten und Seelmesse für sie zu halten[3].

So sind Gilden und Handwerkerämter mit einander verwandt in Einrichtungen und Bräuchen, worin jene das Vorbild für diese abgaben. Aber verschieden ist ihr Zweck: bei den ersteren ist es das Seelenheil und die brüderliche Vereinigung ohne Unterschied des Standes, des Alters, des Geschlechts; bei letzteren ist es der Handwerksbetrieb einer bestimmten Art, welcher den Unterschied von Meistern, Gesellen und Lehrlingen bedingt. Die Gilden sind Privatvereine und mit der Kirche verbunden, einem Heiligen als Patron mit besonderer Verehrung zugethan, aber auch Rechtsgenossenschaften, insofern sie beflissen sind, ihren Angehörigen Recht zu erweisen, Unrecht unter ihnen abzuthun und das öffentliche Gericht zu vermeiden. Sie geben sich selbst ihre Regel und Statuten, hüten sich jedoch, in die öffentliche Rechtsordnung ein- und überzugreifen. Die Ämter oder Compagnien der Handwerker dagegen sind öffentliche Corporationen, denen ihre Ordnung von der Obrigkeit der Stadt oder von dem Landesherrn bestätigt oder vorgeschrieben ist. Denn es liegt im öffentlichen Interesse, dafs das Handwerk auf die rechte Weise und nach bestimmter Regel betrieben werde. Darum stehen

[1] Schuhmacher c. 11; Maurer, Zusatz S. 87.

[2] Goldschmiede c. 3 S. 145.

[3] Schuhmacher c. 56. 57; Schmiede c. 28. 47; Maurer c. 31—34 u. s. w.

sie auch unter beständiger Aufsicht von Bürgermeistern und Rat. Sie selbst halten auf gute Zucht und Ehrbarkeit, legen Bufsen für Übertretungen ihrer Ordnung auf und strafen schwere Vergehen mit Ausschliefsung aus der Compagnie, doch immer vorbehalten das Strafverfahren nach Stadtrecht[1].

V. Rückblicke und Ergebnisse.

1. Später als Dänemark trat Schweden in die allgemeine Culturentwickelung ein. Städte entstanden an den Handelsplätzen Sigtuna am Mälarsee, Lödöse am Göta-Elf im Westen, Wisby auf Gotland, an den Bischofssitzen Upsala, Linköping, Skara. Kaufstädte, d. i. Handelsplätze, heifsen Linköping, Enköping, Söderköping, Nyköping u. a. Stockholm kam erst seit Mitte des 13. Jahrhunderts durch Birger Jarl als königliche Residenz und Handelsplatz empor. Vor Ende dieses Jahrhunderts erscheinen daselbst Vogt und Rat als Stadtobrigkeit, ebenso in Wisby 1280, Jönköping 1284, Söderköping 1293.

2. Jönköping erhielt durch königliche Verleihung seinen von den Bürgern gewählten Rat von 12 Mitgliedern, der unter dem Vorsitze des königlichen Vogts zugleich das Stadtgericht bildete. Dies war die allgemeine Form der schwedischen Stadtverfassung. In Stockholm war ein Castellan oder Präfect über Burg und Stadt gesetzt, mit einem Unter-

[1] Stadzens rätt oförsumat, wie die öfter wiederkehrende Formel in der Zimmerleute-Skra lautet. Ausschliefsung aus der Compagnie erfolgt nach dieser Skra bei Hausfriedensbruch gegen einen Bruder. Schändung einer Frau, Tochter, Verwandten oder Magd eines solchen c. 39. 40 und in anderen Fällen.

vogt als Stellvertreter; im J. 1297 wird dort zuerst der Bürgermeister als Vorsteher des Rats genannt.

3. Aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammt auch schon das älteste schwedische Stadtrecht, welches Bjärköa-Recht heifst. Wenn Bjärkö so viel wie Inselbezirk bedeutet, so ist schon in der Benennung dieses Rechts die Beziehung auf die Inselstadt Stockholm im Mälarsee ausgedrückt, für welche es zunächst bestimmt war. Dasselbe wurde dann auch in anderen Städten eingeführt, wie es auch seinem Inhalte nach allgemeiner Natur ist. Die Stadtverfassung ist augenscheinlich der deutschen, speciell der von Lübeck nachgebildet. Die Benennungen der Stadtämter, Vogt, Rat, Bürgermeister, sind deutsch. Auch das Familienrecht ist mehr dem von Lübeck und Hamburg, als dem nationalen schwedischen verwandt. Nur das Criminalrecht und gerichtliche Verfahren mit dem Geschworenengericht, der schwedischen Næmd oder Næfnd, sind vorwiegend schwedisch.

4. Dafs das deutsche Stadtrecht einen so grofsen Einflufs in Schweden gewann, kann nicht verwundern, wenn man erfährt, dafs in Stockholm der Rat aus Deutschen und Schweden zusammengesetzt war (Urkunde von 1323). Und nicht blofs in Stockholm. In dem nur fragmentarisch vorhandenen Stadtrecht von Söderköping in Ostgötaland (vor 1350) erscheint die Stadtgemeinde auf gleiche Weise aus beiden Nationen, Goten und Deutschen, gemischt, und beide sind in den Stadtämtern vertreten.

5. Die einheitliche Reichsgesetzgebung gegenüber den Sonderrechten der Provinzen wurde seit Mitte des 14. Jahrhunderts durch die Herrscher aus dem Hause der Folkunger durchgeführt. Im Jahre 1347 erliefs Magnus Eriksson das Landslag und bald darauf auch das Stadslag, das allgemeine Stadtrecht von Schweden. Letzteres beruht im allgemeinen auf der Grundlage des älteren Bjärköa-Rechts und berücksichtigt gleichfalls besonders die Hauptstadt Stockholm. Die

Stadtverfassung ist in der Rats- und Gerichtsordnung wesentlich mit der von Lübeck conform, unmittelbar aber wohl von Wisby hergenommen, dessen Stadtrecht dem allgemeinen des Königs Magnus vorausgegangen war. Die gesetzliche Anerkennung und Feststellung der Gleichberechtigung der Deutschen mit den Schweden bei der Stadtregierung steht im Einklang mit dem thatsächlichen Zustand, der sich infolge des widerstandslosen Eindringens der Deutschen und ihrer überlegenen Cultur schon überall in den schwedischen Städten ergeben hatte. Und über ein Jahrhundert lang dauerte gemäfs dem Gesetze des Königs Magnus die Gleichberechtigung der Deutschen mit den Schweden in den Städten fort, bis erst nach Erwachen des schwedischen Nationalgefühls und Abschüttelung der dänischen Unionsherrschaft im J. 1471 das schwedische Stadtrecht in diesem Punkte eine Abänderung erfuhr.

6. Die Städte und ihre bürgerliche Obrigkeit stehen unter dem Frieden des Königs, der ihnen seinen Vogt vorsetzt, eine regelmäfsige Jahressteuer von ihnen erhebt, seinen Anteil an Gerichtsbufsen und anderen Gefällen bezieht, bei der Wareneinfuhr das Vorkaufsrecht besitzt, und dessen Ansehen durch strenge Strafgesetze gewahrt wird. Handel und Gewerbe sind vom platten Lande ausgeschlossen und gehören allein den Städten an, welche darum Kaufstädte heifsen. Der Handel der Gäste, der Fremden, war allein auf den Grofshandel beschränkt.

7. Wisby, die berühmte Handelsstadt der Ostsee und der Vorort des gotländischen Drittels der Hanse, nahm den Anfang von einer deutschen Ansiedelung auf der Insel Gotland, welche durch Tributspflicht in einem losen Abhängigkeitsverhältnis zur Krone Schweden stand und kirchlich zur Diöcese des Bischofs von Linköping gehörte. Allmählich schieden sich Gotland und Wisby von einander, als letzteres durch den Zufluſs der Deutschen und die Verbindung mit

der Hanse zur ostseemächtigen Handelsstadt emporwuchs. Die Gotländer bildeten für sich eine ländliche Republik und bewahrten in dieser ihr nationales Recht.

8. Das ‚Gotlandsrecht' wurde vor Mitte des 13. Jahrhunderts durch die Ältesten und Vorsteher der Republik erlassen. Die Landesverfassung zeigt manche Ähnlichkeit mit den Institutionen der unabhängigen friesischen Gaue. Das Recht ist wesentlich altschwedisch, doch mit eigentümlicher ständischer Gliederung, bei welcher die Nichtgotländer den Stand der Halbfreien, ähnlich wie die sächsischen und friesischen Liten, zwischen den vollfreien Gotländern und den unfreien Hörigen ausmachten. Das Volk der Gotländer war in dieser ländlichen Republik dem Landbau und der Viehzucht ergeben.

9. Im vollkommenen Gegensatz hierzu entwickelte sich in der Richtung auf den Handel das städtische Wesen in Wisby. Hier fanden sich Deutsche und Gotländer zusammen als zwei Sondergemeinden, jede mit Ratmännern und Vogt. Vor Ende des 13. Jahrhunderts (um 1280) einigten sich beide zu einer Gesamtgemeinde von Wisby, in welcher Deutsche und Gotländer auf gleiche Weise wie Schweden und Deutsche in den schwedischen Städten die Stadtämter und die Regierung mit einander teilten.

10. Das Stadtrecht von Wisby ist zwischen 1332 und 1340 auf Veranlassung des Königs von Schweden, der zur Zeit mit der Stadt gegen die Gotländer verbündet war, abgefafst worden. Als Quellen und Vorbild dienten ihm für die Rats- und Gerichtsverfassung, sowie für das Privat- und Familienrecht das lübische und hamburgische Recht, für das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren teils das ältere schwedische Stadtrecht, teils das Gotlandsrecht. Es bestand in demselben nach beiden Seiten hin im wesentlichen die gleiche Verwandtschaft wie in dem allgemeinen schwedischen Stadtrecht.

11. Erst spät, im 14. und 15. Jahrhundert, erscheinen Gilden in Schweden. In den Stadtrechten geschieht ihrer keine Erwähnung. Die überlieferten Statuten der Marien- und Fronleichnamsgilden in Stockholm, der Erichsgilde in Upsala enthalten die gewöhnlichen Regeln aller Gilden in Bezug auf das Verhalten der Genossen unter einander, die Pflichten der Krankenwache und Leichenbegleitung, der Seelmessen, des Trinkens an den Hauptfesten, und es macht gleichwie bei den dänischen Gilden keinen wesentlichen Unterschied aus, welchen Namen eine Gilde führt; denn selbst wenn sie Priestergilde heifst, war sie doch nicht blofs auf Geistliche beschränkt, sondern liefs auch Laien und selbst Frauen als Mitglieder zu. Und wie die Gilderegeln, zeigt sich auch die Organisation der Gilden in den Ämtern und deren Benennungen als die gleiche wie bei den dänischen Gilden. Nach allem dem kann kein Zweifel darüber bestehen, dafs die Gilden in Schweden nicht urwüchsig, sondern von Dänemark her übertragen und den dänischen nachgebildet waren, und dies zwar in der abgeschwächten Gestalt, welche sie dort im 14. Jahrhundert angenommen hatten. Denn nicht mehr als selbständige Corporationen mit eigenem Recht treten sie den Ungenossen gegenüber auf, und nicht mehr bieten sie den Genossen eine für sich selbst genügende Lebensgemeinschaft dar, wie die alten Gilden des 12. Jahrhunderts in Dänemark, und keine Rede ist von irgendwelchen öffentlichen Vorrechten der Gildebrüder. Die schwedischen Gilden haben nichts von der Art an sich, dafs man sie als Schutzgilden bezeichnen könnte; das öffentliche Recht und seine Gerichte bestehen in voller Kraft; die eigene Gerichtsbarkeit der Gilden, die Strafen, die sie über ihre Mitglieder verhängen, haben nur disciplinäre Bedeutung.

12. Die Handwerkergenossenschaften heifsen nicht Gilden, sondern Compagnien oder Ämter. Ihre Ordnungen oder Rollen beziehen sich hauptsächlich auf das besondere

Handwerk und dessen Betrieb in einer jeden; doch haben sie in Einrichtungen und Bräuchen manches von den Gilden entlehnt, besonders das Trinken oder festliche Gelag, das auch für sich als Gilde benannt wird. Der Gewerbebetrieb stand unter strenger Aufsicht und Regelung von seiten der Stadtregierung, von welcher der Handwerkerstand, gleichwie in Dänemark, überall ausgeschlossen war. Der Zunftzwang wuchs im 15. und 16. Jahrhundert zur vollkommenen Mifsgestalt aus.

Viertes Buch.

NORWEGEN.

I. Städte und Stadtrechte.

Quellen: Norges gamle Love indtil 1387, udg. ved R. Keyser og P. A. Munch I—III (Christiania 1846—1849). IV Supplementer udg. ved G. Storm (1885). Darin ældre Bjarkö-Ret I 300—336, nyere Bylov II 179—290. — Diplomatarium Norvegicum. Samling I—XI (Christ. 1847—1884). — Monumenta historica Norvegiae ed. G. Storm (1880).

Bearbeitungen: Dahlmann, Geschichte von Dänemark II Norwegen (1841). — Munch, Det norske Folks Historie I—IV und zweite Hauptabt. I und II (Christ. 1852—1862), ein vorzügliches Werk in gröfster Ausführung: darin über Städte und Gilden II 433—446, Stadtrechte IV 1, 569—574 und Städte 2. Abt. I 893—900. — R. Keyser, Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen, Efterladte Skrifter II 1 Christ. 1867: darin über Städte und Gilden S. 174—183. — Fr. Brandt, Forelæsninger over den norske Retshistorie I II (Krist. 1880. 83): darin über die Städte II 175—180.

Die norwegische Geschichte beginnt mit der Kunde von einer Anzahl einzelner Völkerschaften und Königsgeschlechter in den verschiedenen durch hoch aufragende Gebirgsrücken und tief einschneidende Meeresbuchten zerklüfteten Landschaften. Epoche macht sodann die Errichtung des Einkönigtums durch Harald Haarfagr, welche in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts der Reichsgründung in Dänemark durch Gorm den Alten vorausging[1]. Viel schwerer als die Errichtung des Königtums fiel in Norwegen den Nachfolgern Harald Haarfagr's die Ausrottung des nationalen Heidentums

[1] Die Todesjahre der beiden Reichsstifter liegen nahe bei einander, das von Harald 933 und das von Gorm um 936.

und die Bekehrung des Volks zum Glauben an Christus den Gottessohn. Hakon der Gute (935—961), der dies zuerst unternahm, scheiterte an dem Widerstande des Volks, das von den Götteropfern und dem Genusse des Pferdefleisches nicht lassen wollte. Auf die gewaltsamste Weise wurde hierauf die Annahme der neuen Religion durch Olaf Tryggvason (gest. 1000) und Olaf Haraldsson (gest. 1030) durchgesetzt. Den Glaubenseifer dieser Könige verstärkte das politische Ziel, ihre Herrschaft durch Bändigung des trotzigen Freiheitssinnes des Volkes zu befestigen. Nachdem Olaf Haraldsson im Kriege gegen Knut den Mächtigen, den König von Dänemark und Eroberer von England, durch Verrat der Seinigen den Tod gefunden hatte, war das norwegische Volk schon, gleichviel durch welche Mittel, so weit christlich geworden, dafs es den gefallenen König im Glauben an die Wunderzeichen, die seine Leiche verrichtete, ein Jahr nach seinem Tode durch einstimmigen Beschlufs heiligsprach und zum Landesheiligen erkor, 1031[1].

Von England aus wurde das Christentum nach Norwegen übertragen. Die Heerfahrten der Norweger nach dem Westen und ihre Ansiedelungen auf den britischen Inseln brachten sie in Berührung mit der fortgeschrittenen Cultur der Angelsachsen und Kelten. Hakon der Gute war am Hofe des Königs Aedhelstan von England christlich erzogen worden und heifst als dessen Pflegling Adelsteensfostre. Olaf Tryggvason führte vereint mit Svein von Dänemark in England Krieg gegen König Aedhelred und empfing, als er Frieden mit ihm schlofs, die Firmelung von den Händen

[1] Sein Fest wurde am 29. Juli gefeiert. Vgl. K. Maurer, Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum I 645. Derselbe bemerkt über die Passio et miracula beati Olavi (in Zeitschr. für Geschichtswiss. von Quidde, 1889 Heft 4 S. 444): „Die Handschrift zeigt, dafs schon in der allernächsten Zeit nach der in Norwegen erfolgten Heiligsprechung Olafs der Cultus des neuen Heiligen sich auch nach England verbreitete, wofür freilich auch die angelsächsische Chronik und andre englische Quellen bereits Belege boten."

des englischen Bischofs, wobei der König die Pathenstelle übernahm[1]. Als er hierauf nach Norwegen zurückkehrte, um sich des Throns zu bemächtigen, begleitete ihn Bischof Sigurd, mit dem kirchlichen Namen Johannes, den er als Bischof in Norwegen einsetzte. Olaf Haraldsson beteiligte sich gleichfalls an den dänischen Kriegszügen in England (1010. 1012), trat dann in den Dienst des Königs Aedhelred, den er auf der Flucht nach der Normandie begleitete, und soll in Rouen die Taufe empfangen haben[2]. Es ist wohl zu glauben, dafs diese norwegischen Heerführer und späteren Könige nicht blofs den christlichen Glauben in England angenommen haben, sondern noch anderes an Sitten und Einrichtungen der Angelsachsen kennen lernten, dessen Einführung in der norwegischen Heimat ihrem Volke frommte und ihrer Herrschaft zum Vorteil gereichte.

Die Norweger waren ein Volk von Bauern, hart von Sinnesart, fest angesessen auf ererbtem Grundbesitz, der den Fortbestand des Geschlechts und die persönliche Freiheit des Mannes verbürgte. Nach Erwerb von Gold und Gut zogen die Vikinger auf kühnen Seefahrten aus; nicht als schimpflich galt der Raub; höher aber als Gut und Leben stand der im Kampf um beides erlangte Nachruhm[3]. Unbekannt war diesem Volke das enge Zusammenwohnen in Städten, der friedliche Handelsverkehr und Gewerbebetrieb, der das bürgerliche Leben ernährt und emporbringt. Die wenigen Städte, welche Norwegen im Mittelalter zählte, waren ursprünglich künstliche Schöpfungen der Könige aus politischer Absicht. Ihre Anfänge sind daher nicht wie anderwärts in das Dunkel allmählicher Culturentwickelung eingehüllt, sondern liegen im hellen Tageslicht der Geschichte.

---

[1] K. Maurer ebend. I 277 und Anm. 31.

[2] Ebend. S. 513 und Anm. 17.

[3] K. Maurer, Bekehrung II 149. Edda, Havamal, Strophe 76 (Lüning): „Es stirbt das Vieh, es sterben die Freunde, man stirbt selbst ebenso; aber Glanz des Ruhmes stirbt niemals, wenn einer sich guten gewinnt."

Olaf Tryggvason, der Bezwinger seines Volks, dem er das Christentum als ein hartes Joch auferlegte, gründete als erste Stadt Nidaros, wo er seinen Königssitz aufrichtete 996[1]. Die politische Absicht dieser Gründung bekundete sich schon durch die Lage des Orts in der nördlichen Landschaft Throndhjem, welche mit ihren acht Fylken, vier inneren und vier äufseren, einen alten Rechtsverband für sich bildete und als der wichtigste Teil Norwegens angesehen wurde, sodafs nur diejenigen als rechte Könige des Landes galten, welche auf dem Örething am Nidflusse die Huldigung empfangen hatten[2]. Ebendort, wo die Nid in den lang ausgestreckten Fjord einfliefst, entstand auf der Halbinsel Nidarnes die neue Stadt, welche Nidaros, d. i. Nidmünde, heifst, später aber als einzige Stadt des Throndhjemer Landes gleichfalls Throndhjem (Drontheim in deutscher Schreibung) genannt wurde. Über ihre Gründung berichtet der Geschichtschreiber Snorre Sturluson folgendes[3]: „König Olaf (Tryggvason) zog mit seinem Kriegsvolk nach Nidaros und liefs daselbst Häuser bauen am Ufer des Nidflusses (á Niðarbakka) und verordnete, dafs da eine Kaufstadt (kaupstaðr) sein solle, gab den Leuten Hausplätze, um sich darauf anzubauen, und liefs für sich selbst den Königshof bauen, auch im Herbst allen Bedarf für die Winterszeit hereinbringen, und er hatte eine grofse Menge Volks bei sich.“ Die erste Kirche, welche dieser christliche König daselbst erbaute, wurde dem Schutzpatron der Seefahrer, dem heiligen Clemens geweiht, vielleicht im Hinblick auf die Clemenskirche der Nordländer in London[4].

Nach Olafs Tode fand sich Nidaros von den Jarlen, denen die Reichsregierung anheimfiel, vernachlässigt, wurde aber nachher 1016 durch Olaf Haraldsson wiederhergestellt

[1] Munch I 2 S. 301 ff.
[2] Munch I 1 S. 471.
[3] Heimskringla, Tryggvasons Saga c. 77 (Ausg. von Unger).
[4] K. Maurer, Bekehrung I 289.

und auf gleiche Weise, wie bei der ersten Anlage, mit Einwohnern durch Austeilung von Hausplätzen besetzt[1].

Gleichwie Nidaros im Norden des Reichs Stützpunkt der Königsherrschaft war, gedachte der heilige Olaf (Haraldsson) noch einen andern in der südlichen Landschaft Viken gegenüber dem angrenzenden und oft feindlichen Schweden zu gewinnen, wo er bei der königlichen Burg Sarpsborg im J. 1016 eine Stadt zu erbauen begann[2]. Doch nur als Dingstätte wurde Sarpsborg später namhaft. Dagegen kamen nachmals am Meerbusen von Viken die beiden vornehmsten Handelsplätze des Südens empor, Oslo oder Opslo, im innersten Winkel der Bucht von Harald Sigurdsson 1048 erbaut[3], aus welchem nachmals die Hauptstadt des Reichs Christiania hervorgegangen ist, und Tunsberg in derselben Bucht näher an der See[4]. Wichtiger aber als diese beiden wurde die Stadt Bergen an der Westküste in Hördafylke als Handelsplatz sowohl wie als Residenz der Könige, welche Olaf Kyrre (der Friedliche) bei dem Königshofe Aalreksstad um 1070—1075 erbaute[5].

Hiermit ist nun die Zahl der norwegischen Städte erschöpft. Nur diese vier, Bergen, Nidaros, Oslo und Tunsberg, finden sich in den Handschriften des Stadtrechts von Magnus Lagaböter, von dem später die Rede sein wird, als Kaufstädte genannt[6].

Dieselben wurden nicht von vornherein mit einem be-

[1] Heimskringla, Saga Olafs hins helga, wo ihm c. 51 auch die Erbauung der Clemenskirche zugeschrieben wird.

[2] Fagrskinna (udg. af Munch og Unger) S. 77 gebraucht den Ausdruck: ok efnadi þar til kaupstaðar, d. h. er (der König) bereitete vor oder bestimmte den Ort Jardborg, der nun Sarpsborg heifst, zur Kaufstadt. Noch im 14. Jahrh. war Sarpsborg ein unansehnlicher Ort. Munch, 2. Abt. 1 S. 899.

[3] Munch II 200. Heimskringla, Saga Haralds Hardrada c. 60

[4] Es ist zu früh schon als Stadt genannt in der Sage von Harald Harfagr (Heimskringla) c. 14: þar var þá kaupstadr.

[5] Munch II 438.

[6] Ebend. IV 1 S. 571.

sonderen Stadtrecht begabt, sondern gehörten den verschiedenen von altersher bestehenden Rechtsverbänden an, deren jeder eine Anzahl Fylken umfafste.

Nidaros lag im Gebiet des Frostathing, dessen Gerichtsstätte sich unweit davon auf der Halbinsel Frosta am Drontheimer Fjord befand. Bergen gehörte zum Rechtsbezirk des Gulathing, der seinen Zusammenkunftsort zu Gula an der Mündung des Sogne-Fjord hatte. Einen dritten Rechtsverband, Eidsivathing, bildeten die Fylken der an Schweden grenzenden Hochlande (Oplande) mit der Thingstätte zu Eidsvold oder Eidsvellir in Raumafylke. Von diesem wurde im 12. Jahrhundert als vierter Bezirk Borgarthing zu Sarpsborg abgesondert, welcher die Fylken zu beiden Seiten der Bucht von Viken umfafste, worin die Städte Oslo und Tunsberg mit eingeschlossen waren[1].

Innerhalb der genannten Rechtsverbände und Landgerichte (lögthing) bildeten die Städte kleine Gerichtsbezirke für sich neben den ländlichen Thingen, sei es des Herad, oder des Fylke, oder des halben, drittel, viertel Fylke, je nachdem die eine oder andere Einteilung in den verschiedenen Landesteilen hergebracht war[2].

Es ist hier sogleich auch der kirchlichen Einrichtung des Königreichs in Bezug auf die Städte zu gedenken[3]. Die Abgrenzung in bischöfliche Diöcesen erfolgte nicht sofort nach Einführung des Christentums. Die ersten Bischöfe waren Missions- oder Landesbischöfe von Norwegen. Erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts unter Olaf Kyrre (1066 bis 1093) wurden drei Bistümer mit bestimmten Bischofs-

---

[1] Über die Entstehung der vier Dingverbände handelt K. Maurer, Gulathing in Ersch und Grubers Encykl. LXXXXVI und LXXXXVII, womit zu vgl. Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske Proces S. 139 ff., und Fr. Brandt, Forelæsninger II 166.

[2] Vgl. Brandt a. a. O. II 162 f.

[3] Vgl. K. Maurer, Bekehrung II, Dritter Anhang über die Bischofsreihen.

sitzen und besonderen Sprengeln eingerichtet. Und zwar schlossen sich diese an die drei grofsen Thingverbände an: an Frostathing das Bistum zu Drontheim, an Gulathing das zu Selja (Sælö) oder Bergen, an Eidsivathing das von Viken, nachher Oslo. Als viertes Bistum kam bald darauf das von Stavanger und als fünftes erst 1152 das von Hamar in den Oplanden hinzu, ersteres im Bereich des Gulathing, letzteres in dem des Eidsivathing[1]. Mit Errichtung des Erzstifts zu Nidaros im J. 1152 kam endlich die kirchliche Organisation Norwegens, welche zugleich die Bistümer der Nebenländer Island, Grönland, sowie der Inseln Farö, Orkney, Man umfafste, zum Abschlufs. Dies war das Werk des päpstlichen Legaten Nikolaus Brekspear, der nachher als Hadrian IV den päpstlichen Stuhl bestieg (1154)[2].

Die Städte Nidaros, Bergen, Oslo waren zu Bischofssitzen erkoren. Ihre Kathedralkirchen bewahrten die Reliquien der Landes- und Ortsheiligen: die Gebeine des heiligen Olaf ruhten in der Christkirche zu Nidaros; in die Christkirche zu Bergen wurden die der heiligen Sunniva aus der benachbarten Insel Sælö gebracht; die Hallwardkirche zu Oslo nahm den Heiligen dieses Namens auf[3]. Doch keine dieser Städte wurde eine bischöfliche in dem Sinne, dafs der Bischof in ihr die Stadtherrschaft besessen hätte; sie blieben, was sie von Anfang an waren, königliche Städte und wurden fortdauernd von königlichen Beamten regiert.

Auf Grund der allgemeinen Landesrechte und der besonderen, durch das bürgerliche Zusammenleben und den städtischen Verkehr bedingten Einrichtungen und Gewohnheiten bildete sich das Stadtrecht aus. Dieses führt in

[1] K. Maurer a. a. O. S. 571 ff.

[2] Munch II 865. Hadrians Vorgänger Anastasius IV bestätigte im Nov. 1154 die Metropolitanrechte der Kirche von Throndhjem; vgl. Jaffé, Reg. Pont. S. 657.

[3] Vgl. über diesen neuen Heiligen K. Maurer II 575 Anm. 42.

Norwegen die gleiche Benennung biarkeyjarrettr wie in Schweden biærköarætter, worin gleichmäfsig das einsylbige Wort, norwegisch ey, schwedisch ö, Insel bedeutet. Als Recht eines Inselbezirks, einer Inselstadt, dann als Stadtrecht überhaupt, wie dänisch biærkerætt, wurden jene Benennungen am andern Orte erklärt[1].

In den norwegischen Geschichtsquellen wird sowohl der Unterschied dieses Rechts als eines besonderen von dem allgemeinen Landrecht hervorgehoben[2], als auch dasselbe als Recht der Kaufleute, d. i. Stadtbewohner, bezeichnet[3]. Ist hiernach das Bjarkeyjarrecht als ein besonderes und zwar der Kaufleute anzusehen, so belehrt uns die diesen Namen führende Rechtsaufzeichnung selbst, dafs das Recht der Kaufleute nicht blofs in der Stadt, sondern auch an andern Orten, wo Kaufleute ihre Handlung betrieben, zur Anwendung kam, nämlich an Fischereiplätzen, auf Schiffen, auf der Kauffahrt[4].

Es gibt in Norwegen wie in Schweden ein älteres und ein jüngeres Stadtrecht, und hier wie dort zeigen sich beide formell gleichartig darin, dafs das ältere Stadtrecht ursprünglich nur für eine einzelne Stadt, in Norwegen für Nidaros, in Schweden für Stockholm, bestimmt war und in der Form eines Weistums sowohl das herkömmliche wie das verordnete Recht verkündigte, während das neuere Stadtrecht sich als das allgemeine Gesetz darstellt, welches vom Könige für die Städte erlassen wurde. Beide, sowohl das ältere wie das

[1] Vgl. Zweites Buch S. 195; Drittes Buch S. 269.

[2] Heimskringla, Saga Siguldar c. 22 S. 667 (Ausg. von Unger): þvi at sökin veit til landslaga, en eigi til bjarkeyjarrettar. Vgl. die Citate von K. Maurer, Gulathingslög, Ersch und Gruber XCVII 34 Anm.

[3] Speculum regale c. 3 S. 7 (Ausg. von Brenner): en mædan þu will kaupmadr wæra, þa ger þer kunnigan biarceyiar rett.

[4] Norges gamle Love I 312 c. 42: Biarkeyjarrettr er á fisknesi hveriu ok i sildveri ok i kaupförum. Wenn Streit auf der Kauffahrt entsteht und verglichen wird, heifst es dort, nimmt der Steuermann das Recht (d. i. die öffentliche Bufse) gleichwie der König in der Stadt und der Bootsmann gleichwie die Einwohner.

neuere Stadtrecht, sind in Norwegen denjenigen von Schweden in der Zeit vorausgegangen.

Das ältere norwegische Stadtrecht, Bjarkeyjarrettr (ich citiere es als Bj.-R.), ist nur in Auszügen und Bruchstücken vorhanden, welche in der Gesamtausgabe der älteren norwegischen Rechte, Norges Gamle Love, abgedruckt sind, und zwar in Bd. I S. 301—336 als Bruchstücke I—IV, doch in fortlaufender Zählung von 177 Kapiteln, und im Supplement-Bd. IV S. 71—97, wo das dritte und gröfste Fragment nach zwei verschiedenen Auszügen X und Y in besseren Texten gegeben ist.

Dem Inhalte nach schliefst sich Bj.-R. an das Rechtsbuch des Frostathing an, aus welchem eine Reihe von Bestimmungen herübergenommen ist, und das sich auch an zwei Stellen ausdrücklich citiert findet[1]. Hierdurch ist sowohl der Ort, dem dieses Stadtrecht angehört, als auch ungefähr die Zeit seiner Abfassung bestimmt. Der Ort kann kein anderer als Nidaros sein, da dieses die einzige Stadt im Gebiet des Frostathing war[2], und die Abfassungszeit mufs später als die der Frostathingslög fallen. Was nun die Entstehung und schliefsliche Redaction der Frostathingslög (N. G. L. I 119—300) angeht, so hat K. Maurer in seiner gründlichen und für uns mafsgebenden Untersuchung dargethan[3], dafs dieselben an erster Stelle auf Rechtsaufzeichnungen, vielleicht nach Vorträgen der Lögmänner auf den Landtagen, etwa aus dem Anfang des 12. Jahrh., beruhen, dann aber durch verschiedene officielle Revisionen der Könige, von denen die beiden des Hakon Hakonsson 1244 und 1260 die letzten waren, hindurchgegangen sind; doch waren diese späteren Bearbeitungen keineswegs durchgreifender Art,

[1] c. 1 und 9; vgl. Maurer, Gulathingslög a. a. O. S. 35 Anm. 32.

[2] Es fehlt auch nicht an speciellen örtlichen Beziehungen auf Nidaros; vgl. Maurer a. a. O. Anm. 30 und 33.

[3] Die Entstehungszeit der älteren Frostathingslög in Abhh. der kgl. bayr. Ak. der Wiss. 1. Kl. XIII Abt. 3.

sondern beschränkten sich teils auf Hinzufügung einzelner neuer Rechtssätze, teils auf Änderungen blofs formeller Natur, sodafs das vorliegende Rechtsbuch zumteil veraltetes Recht enthält und aus ihm kein überall zutreffendes Gesamtbild für die wirklich bestehenden Rechtsverhältnisse um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu gewinnen ist. Ebenso verhält es sich auch mit dem nur auszugsweise überlieferten Stadtrecht von Nidaros (Drontheim). Denn die vorhandenen Fragmente weisen, wie gleichfalls K. Maurer gezeigt hat, auf verschiedene Stufen der Rechtsentwicklung hin, indem sie sich, abgesehen von dem allein dem Stadtrecht eigentümlichen Seerecht (farmannalög), an verschiedene Recensionen der Frostathingslög anschliefsen[1]. Falls aber das Bj.-R., wie doch wohl anzunehmen ist, schliefslich eine einheitliche Redaction erfahren hat, ist seine Abfassungszeit zwischen 1244 und 1247 zu setzen[2].

Nach dem Gesagten kann der Versuch, die ältere Stadtverfassung Norwegens aus einer blofs fragmentarischen und in sich selbst ungleichen Rechtsaufzeichnung darzustellen, nur unvollständig gelingen. Es kommt vorerst darauf an, den Unterschied zwischen Stadt und Land festzustellen.

Dafs überhaupt kein wesentlicher Unterschied zwischen Stadt- und Landrecht bestand, zeigt sich schon darin, dafs ein grofser Teil des in Rede stehenden Stadtrechts wörtlich aus dem Drönter Landrecht (Frostathingslög) herübergenommen ist[3]. Es scheint demnach keine eigentliche Stadtge-

---

[1] Vgl. die Abhandlung Gulathingslög S. 34—38 über das ältere Stadtrecht.

[2] Das Jahr 1244 ist das der vorletzten Revision des Drönter Landrechts durch K. Hakon, welche dem dritten Fragmente zu Grunde liegt, und im Jahr 1247 wurden die Gottesurteile (Eisenprobe und Kesselfang) abgeschafft, deren im B.-R. c. 69 noch als Beweismittel gedacht ist.

[3] Die Parallelstellen sind in der Ausgabe der N. Gamle Love unter dem Text, wenn auch keineswegs vollständig, nachgewiesen.

meinde und kein besonderes Bürgerrecht zu geben. Die für die Einwohner gebrauchte Bezeichnung als bœarmenn oder bœndr paſst gleichmäſsig auf die Land- wie die Stadtbewohner. Das Stadtrecht hat keinen Ausdruck für die Gemeinde als Corporation; es nennt statt der Gesamtheit die bœarmenn in unbestimmter Vielheit, z. B. wo ein Teil der öffentlichen Buſsen an sie fällt (c. 13. 14 u. s. w.). Wohl werden Stadt und Land unterschieden, jene als kaupangr, d. i. Ort, wo Kauf und Verkauf stattfindet, also Handelsplatz, dieses als herad, wie der ländliche Gerichtsbezirk heiſst, und werden demgemäſs die Einwohner von beiden als Kaupangs- und als Heradsmänner genannt; doch wird, wo dies geschieht, auch die Rechtsgleichheit beider hervorgehoben: „Das gleiche Christenrecht sollen wir haben in der Stadt wie im Herad," heiſst es an der einen Stelle (Art. 2); „kein Städter soll dem Heradsmann Unrecht zufügen und umgekehrt," an der andern (Art. 43).

Nichtsdestoweniger eignet den Städtern ein besonderes persönliches Recht und bewirkt das Wohnen in der Stadt für dieselben, auch wenn sie verschiedenen Standesklassen angehören, ein und dasselbe Recht. Unzweideutig bestimmt das Stadtrecht 47: „Alle sollen in der Stadt (i kaupangi) gleiches Recht haben, nämlich Hauldr-Recht, das ist drei Mark. Gleiches Recht hat der Landherr (lendrmaðr) wie der Freigelassene (leysingi mann), der sein Freibier gethan hat. Und dem entsprechend 13: Alle Männer haben gleiche Wundbuſsen in der Stadt, die freien Männer und die vollmündigen (fultida). Hiermit ist nicht gesagt, was als Rege in den Städten Deutschlands galt, daſs alle Bürger persönlich frei sein und gleiches Recht haben sollen, sondern daſs allen freien und mündigen Stadtbewohnern ein und dasselbe Recht bezüglich der Buſsen zustehen soll, und zwar das Recht eines Höldr (hauldr), d. i. erbgesessenen Bauern, welches, zu 3 Mark gewertet, das beste Recht der freien Leute

war[1]. Dem gegenüber steht der Werttarif für die verschiedenen Standesklassen in den norwegischen Landrechten, welche, wiewohl sie weder in der Bezeichnung dieser Klassen, noch in der Wertbestimmung der einzelnen unter sich völlig übereinstimmen, doch gleichmäfsig für den Höldr den Satz von 3 Mark feststellen. In den Frostathingslög oder dem Drönter Landrecht, das sich mit dem in Rede stehenden Stadtrecht am nächsten berührt, ist der Werttarif in der Abstufung von unten nach oben der folgende: für den Freigelassenen, der sein Freibier nicht ausgerichtet hat, 1/2 Mark; für den, der es ausgerichtet hat, 6 Öre (aurar) oder Unzen, d. i. 3/4 Mark; für den Sohn des Freigelassenen 1 Mark; für den Reksthegen 12 Öre oder 1 1/2 Mark; für den erbberechtigten Mann (árborn) 2 Mark, für den Höldr (hauldmann) 3 Mark[2]. Über dem Höldr stehen der Lendermann, d. i. der Landherr im königlichen Dienst, und in höherer Würde der Jarl, zwei Klassen, die man zum Adel rechnen kann, von denen in den Gulathingslög der erstere zu 6, der letztere, gleichwie der Bischof, zu 12 Mark gewertet ist[3].

Vergleicht man die vorhin erwähnte Bestimmung des Stadtrechts mit diesem Standestarif, so zeigt sich bezüglich der Stadtbewohner, dafs durch die Gleichstellung des Freigelassenen, der sein Freibier ausgerichtet hat, d. i. des Freigelassenen mit vollem Recht, einerseits und des Lendermanns andrerseits mit dem Höldr der Wert des ersteren erhöht, der des letzteren herabgesetzt ist.

Die Dreimarkbufse des Höldr ist jedoch wohlverstanden nicht die Mannbufse oder das Wergeld, das sonst gewöhn-

[1] Vgl. K. Maurer, Die norwegischen Höldar in Sitzungsberichten der bayr. Ak. der Wiss. 1889 II.

[2] Fr. L. X 35. Vgl. über die Standesverhältnisse K. Maurer, Die Freigelassenen nach altnorweg. Recht in Sitzungsberichten der k. bayr. Ak. 1878.

[3] G. L. c. 200. Im Fr. L. fehlt für beide Klassen die Wertangabe. Vgl. Brandt, Forelæsninger I 78.

lich in den germanischen Rechten den Wertmesser für die Bufsen bei Vergehen gegen Personen abgibt, sondern das sogenannte volle Recht (fullretti), gleichsam die Durchschnittsbufse oder das Einheitsmafs, nach welchem die höheren Bufsen durch Vervielfachung, die geringeren durch Teilung bestimmt wurden[1].

Das Stadtrecht gibt den Betrag der Wundbufsen für die verschiedenen Arten der Körperverletzung an[2], nirgends aber den der Mannbufse, wiewohl gelegentlich die halbe Mannbufse (mannsgiöld) als Strafsatz vorkommt (14). Auch in den Landrechten ist die Mannbufse nicht ein für allemal festgesetzt; denn da sich diese aus der Hauptbufse für die Erben des Getödteten und der Geschlechtsbufse für die Verwandten zusammensetzte, war sie Gegenstand der Sühne und Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien, wobei es sowohl auf den Stand des Getöteten, als auf die Zahl der Verwandten und den Verwandtschaftsgrad ankam[3]. Und dazu kam noch das Friedenskaufgeld, welches der friedlos gewordene Missethäter für die Wiederaufnahme in den öffentlichen Frieden entrichten mufste — skógarkaup, landkaup, thegngilldi —, das nach den Landrechten entweder 40 Mark oder 15 Mark betrug[4].

Nach den Landrechten ist es in der Regel der König allein, der die öffentlichen Bufsen empfängt; nur ausnahmsweise werden sie zwischen dem König und der Bauerschaft geteilt oder fallen (bei Vergehen der königlichen Beamten

---

[1] Vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 346, Brandt II 20.

[2] c. 16. 17. 19. 38—41. X 74 ff. Y 77 ff.; vgl. mit Frost.-L. IV c. 42—45.

[3] Als Hauptbufse für den erschlagenen Höldr ist nach den Landrechten des Frostathing und Gulathing 9 Mark Silber, d. i. das Dreifache des Hauldrechts, anzunehmen. Vgl. Keyser S. 302, Brandt I 85.

[4] Vgl. Brandt II 22 f. und über das wenig klare Verhältnis beider Bufssätze K. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen S. 195 ff.

selbst) letzterer allein zu[1]. Nach dem Stadtrecht hingegen gilt als Regel, dafs die öffentlichen Bufsen dem Könige und den Einwohnern gemeinsam gehören oder beide gleiche Bufsen erhalten[2]. Der König begünstigte auf solche Weise, wie es scheint, die Einwohner der auf seinem Grund und Boden erbauten Städte um ihrer gröfseren und mannigfaltigeren öffentlichen Bedürfnisse willen. Wo es sich um eine blofse Privatverletzung oder Beschimpfung handelt, fällt die öffentliche Bufse überhaupt fort. „Davon hat der König nichts," sagt das Stadtrecht, „denn es liegt nichts daran"[3].

Der Empfang der Bufsen seitens der Land- und Stadtbewohner setzt einen, wenn auch noch so losen Gemeindeverband, eine Gemeindekasse und Gemeindeverwaltung voraus[4]. Stadt- und Landgemeinde waren rechtlich wie thatsächlich vorhanden, wenn auch beide in den geschriebenen Rechten nicht bestimmt unterschieden werden.

Die Gesamtheit der Einwohner stellt sich in ihrer Zusammenkunft als Stadtgemeinde dar. Das ‚Mot' oder die Bürgerversammlung fand regelmäfsig zu bestimmten Zeiten statt, wie im Art. 135 verordnet ist: „Mot sollen wir halten an der Thomasmesse vor Jol (Weihnachten) und Jolfrieden setzen, der drei Wochen dauert; wenn einer im Jolfrieden mit Worten oder Werken Feindschaft begeht, da sollen alle (persönlichen) Rechte um die Hälfte erhöht werden." Aufser-

---

[1] Vgl. Brandt II 26. Die beim Lögthing verwirkten Bufsen wurden zwischen König und Dinggenossen geteilt; vgl. K. Maurer, Das Alter des Gesetzsprecheramts in Norwegen, Festgabe für Arndts S. 56.

[2] Der gewöhnliche Satz ist für beide 3 Mark. Besitzt der Missethäter weniger, so teilen sich beide zur Hälfte in das vorhandene Gut; ist mehr vorhanden, so erhält der König allein das Mehr, c. 13. 14. 16. 17. Doch kommen auch höhere Bufsen zu 15 und 40 Mark vor, c. 13. 20.

[3] Z. B. wenn einer die Waffen oder Kleider eines andern zu Boden wirft, c. 30, wenn einer einen Mann oder Frau schimpflicher Weise mit einem trächtigen Vieh vergleicht, c. 31 u. s. w.

[4] Vgl. über die bauerschaftlichen Kassen und deren Verwaltung durch den Lögmann und zwei Beigeordnete K. Maurer a. a. O. S. 57.

dem konnte das Mot jederzeit auf gegebene Veranlassung durch Blasen des Horns einberufen werden; so z. B. wenn jemand Feindschaft angesagt wird, da soll er an demselben Tage zum Mot blasen lassen, sonst hat er das Recht des Königs und der Einwohner verwirkt (c. 25). In Fällen besonderer Gefahr, wenn ein Totschlag geschieht, wenn Feuer auskommt oder ein Heer in das Land eindringt, soll das Mot auch zur Nachtzeit zusammenkommen. Nur ehehafte Not, worüber man sich auszuweisen hat, entschuldigt das Ausbleiben der Einzelnen (134). Ein gesetzliches Mot ist auch das Waffenthing (vápna þing), das drei Wochen vor Ostern gehalten wird, wo sich alle freien und mündigen Männer zur Waffenschau mit Schild, Speer und Breitaxt einstellen müssen (137).

Vorsitzender und Leiter des Mot ist der Gjaldker (gjaldkeri, gjaldkyri, im neueren Stadtrecht gjalkyri), der vom Könige über die Stadt gesetzte Beamte, gleichwie der Vogt in den schwedischen und dänischen Städten. Gjaldkeri ist, wie K. Maurer bemerkt hat, wörtliche Übersetzung von Schultheifs, den wir als herrschaftlichen Beamten in deutschen Städten kennen[1]. Derselbe erscheint im Bj.-R. als Stadtrichter, der das Gericht (þingstefna) ankündigt (137) und es, sei es mit Stadtbewohnern oder mit Heradsmännern, abhält (102), welcher ergriffene Missethäter in Haft setzt (13), bei Totschlag die gerichtliche Untersuchung führt (14), Eidesleistungen vornimmt (23), bei Anklage auf Mord mit dem Kläger die Zeugen ernennt (37).

Urteiler im Gericht sind überhaupt angesessene (husfastir) Männer, mehr oder weniger an der Zahl, so viel ihrer anwesend sind oder als der Gjaldker auffordert (14. 102)[2].

---

[1] Von gjald Schuld und kæra fordern. In Fritzners Ordbog, 2. Ausg., wird diese Erklärung vermifst.

[2] In 14 ist gesagt, angesessene Männer sollen nach dem Recht urteilen, und in 102, es soll die Mehrheit entscheiden, und wenn 12 Männer zu Gericht sitzen, die verschiedener Meinung sind, sollen die-

Das anderwärts in Scandinavien vorkommende Institut des Geschworenengerichts war in Norwegen unbekannt[1].

Neben dem Gjaldker wird noch ein anderer städtischer Beamter genannt, der Rufer, kallari, der dem deutschen Fronboten zu vergleichen ist und seinen Titel von daher hat, dafs er die Einwohner durch Blasen des Horns zum Mot berief. Er kommt im folgenden bemerkenswerten Falle vor: „Wenn ein Mann," heifst es im Artikel 13, „einen andern verwundet und ergriffen wird, sollen die Verwandten des Verletzten ihn in Fesseln legen und im Gewahrsam halten in des Königs oder des Gjaldkers Hause, bis Schorf auf der Wunde ist. Dann soll der Übelthäter die Wundbufse dem Verletzten bezahlen und 3 Mark an König und Einwohner. Wenn aber der Verwundete stirbt, da sollen seine Verwandten den Mann töten zu den Füfsen des Toten, und wenn keine Verwandten da sind, soll der Rufer ihn töten." Hier scheint die Blutrache gesetzlich bestätigt zu sein. In Wirklichkeit verhält es sich jedoch damit anders. Es ist das norwegische Vollstreckungsverfahren, welches K. von Amira nach allen Seiten hin vortrefflich erläutert hat[2]. Für den vorliegenden Fall kommt ein anderer Rechtssatz des Bj.-R. 42 in Betracht, wo es heifst: „Wenn jemand einen andern schlägt oder verwundet und er danach das Recht bietet für sich und sein Gut, dann friedheiligt er sich; wenn sie ihn aber nachher töten, dann töten sie einen von rechtswegen geschützten (löghelgum) Mann." Hiernach hatten die Verwandten, sowie der Verletzte selbst, nur das Recht auf die Bufse; wenn aber der Übelthäter die Bufse für den an der Wunde Gestorbenen nicht leistete oder verweigerte, wurde er friedlos, und dann erst konnte oder sollte er getötet werden.

---

jenigen 6 Recht behalten, welche ihre Meinung beschwören, wenn auf Entscheidung gedrängt wird.

[1] K. Maurer, Das Beweisverfahren nach deutschen Rechten, Krit. Überschau V 385.

[2] Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren (1874) S. 50.

Als allgemeine Leistungen der Einwohner sind aufser der Pflicht, im Mot zu erscheinen, wenn das Horn geblasen wird, erwähnt das Stadtgeld (bœargeld), welches gleichwie das dänische Arnegeld von jeder Feuerstelle bezahlt wurde[1], dann der Schiffszug (skipdratt), d. i. ankommende Schiffe ans Land zu bringen und abfahrende ins Wasser zu setzen, und Kirchenbau (kirkiu atgerd) (134).

Das Strafrecht im Stadtrecht enthält nur wenig Besonderes gegenüber dem Drönter Landrecht. Aus letzterem sind die allgemeinen Bestimmungen über Mannheiligkeit und Friedlosigkeit entnommen, wobei unterschieden wird zwischen der strengen Friedlosigkeit, die bei unsühnbaren Vergehen (ubotamal) eintritt, und der milderen Friedlosigkeit (utlegd) bei anderen Vergehen[2]. Zur ersteren Art gehört der als schändlich (skemdarvig) qualificierte Totschlag, sowie derjenige, welcher ungeachtet gelobter Treue oder im Frieden begangen wird, und hinterlistiger Mord, ferner was als Nidingswerk gilt, Verrat gegen König und Land, Brandstiftung und anderes. Die strenge Friedlosigkeit hat Einziehung alles Guts, auch des Grundbesitzes und Hauses des Übelthäters für den König zur Folge.

Diebstahl ist dasjenige Vergehen, welches die nordischen wie die deutschen Rechte besonders schwer bestrafen, wobei die Grenze zwischen grofsem und kleinem Diebstahl verschieden festgesetzt wird[3]. In den norwegischen Landrechten gilt für grofsen Diebstahl schon der, welcher mehr als ein Örtug ($^1/_{24}$ Mark) beträgt; im Stadtrecht hingegen sind Geldstrafen von 1 bis 8 Mark noch für Diebstahl bis zum Betrage einer Unze (Oere = $^1/_8$ Mark) und darüber zuge-

[1] Art. 136 bestimmt, dafs, wenn zwei Männer (zusammen) einen Herd besitzen, sie die Steuer nur einfach zahlen sollen. Vgl. über das Arnegeld Buch II 161. 172. 176.

[2] Vgl. c. 10—12 mit Frost.-L. IV c. 1—4. Über die Bedeutung von utlegd handelt erschöpfend v. Amira im ersten Hauptstück § 3 der citierten Schrift.

[3] Vgl. Buch II 173. 181, Buch III 279.

lassen[1]. Der kleine Dieb heifst ein ‚Torf- und Theermensch', weil er mit Theer und Federn bestrichen und so durch die Gassen laufend mit Steinen und Stöcken beworfen wurde[2]. Im Stadtrecht wird dasselbe Strafverfahren bei dem Fall beschrieben, wenn einer auf der Kauffahrt stiehlt[3].

Der Privatrache ist im norwegischen Stadt- und Landrecht in einem besonderen Falle mehr Raum gegeben, als in andern nordischen Rechten. Wenn einer, heifst es in c. 18, bei seiner eigenen oder andern ihm nahe verwandten Frau (es sind 7 Kategorien von solchen aufgezählt) einen Mann in der Unzucht antrifft, kann er ihn töten; doch mufs er nachher eine förmliche Klage gegen den Toten anstellen und ihn gerichtlich als friedlos erklären lassen[4].

Über einen andern Fall gesetzlicher Selbsthülfe handelt eine auffallende Bestimmung des Stadtrechts c. 50, wo gesagt ist: „Wenn einer sich selbst in Bürgschaft (Haft) stellt um unserer Mannheiligkeit willen (d. i. bei derartigen Vergehen) oder bei Diebstahl in der Zeit der Langenfasten (d. i. der heiligen Zeit im Frühjahr, wo gewöhnlich die Gerichtsversammlungen gehalten wurden)[5], da soll man ihn über Nacht in Eisen legen — — und soll man ihn anbieten den Verwandten und Freunden, um ihn zu lösen; wenn sie aber nicht Recht für ihn bieten, da soll der Sacheigner (Kläger) von ihm (an seinem Leibe) herunterhauen, so viel er will, von oben und unten." Eine barbarische Satzung, die an das altrömische Verfahren gegen Schuldner, sowie an Shyloks Anspruch gegen den Kaufmann von Venedig erinnert, bei der jedoch nicht die Absicht bestand, sie buchstäblich zur Ausführung zu bringen, sondern den also bedrohten in-

---

[1] c. 115 vgl. Hs. Y in N. G. L. IV 93.

[2] Wilda, Strafrecht S. 505.

[3] c. 168 vgl. v. Amira S. 165.

[4] v. Amira S. 156 ff. fafst dies mit Wilda als Vollstreckung vor dem Urteil auf.

[5] Wilda, Strafrecht S. 246.

solventen Schuldner zu zwingen, sich in Schuldknechtschaft zu begeben, um seine Schuld durch Arbeit abzuverdienen[1].

Die Bestimmungen des Christen- oder Kirchenrechts sind gleichfalls aus dem Landrecht in das Stadtrecht herübergenommen, wobei letzteres sich auch ausdrücklich auf ersteres bezieht[2]. Von dem Bischof ist gesagt, dafs „er die Kirche regiert und die Christen richtet“: er kann Priester einsetzen, wie er will, doch „solche, die uns gefallen und ihren Dienst recht kennen, das ist altes Recht“, c. 55. Übertretungen des Christenrechts werden mit Rechtlosigkeit oder Geldbufsen, die an den Bischof fallen, bestraft. Rechtlos (utlægr) wird, wer den heidnischen Göttern opfert oder sich mit Wahrsagen oder Zauberei abgibt, sowie der, welcher einen solchen beherbergt; und wer dies leugnet, soll, wenn ein Mann, das (glühende) Eisen tragen, wenn eine Frau, die Hand in den (siedenden) Kessel thun (69)[3]. Übertretung der Feiertagsordnung ist mit Geld an den Bischof zu büfsen (4). Auffallend gering erscheint die Strafe für Bigamie mit drei Mark (8 und 67). Almosen zu geben zu Pfingsten und Michaelis ist jedermanns Pflicht (63). Bezüglich der Vermächtnisse an die Kirche ist die Verordnung des Kardinals Nikolaus (nachher Hadrian IV) vom J. 1152 aufgenommen, wonach Jedermann für sein Seelenheil ohne Zustimmung der Erben ein Viertel seines erworbenen Guts und ein Zehntel seines Erbguts vergeben darf (70).

Die Stadt bietet den Markt für Kauf und Verkauf dar. Hierüber findet sich die Bestimmung (111), dafs alle neuen

---

[1] Vgl. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 616, und K. Maurer über Schuldknechtschaft in Sitzungsber. der k. bayr. Akad 1874, S. 19.

[2] c. 1 citiert das 5. Kapitel des ersten Abschnitts (lutr) des Buchs, worunter Frost.-L. II c. 5 zu verstehen ist, da Abschnitt I nur die Einleitung zum ganzen bildet und vor II die Eingangsformel des Gesetzes steht; vgl. Maurer, Die Eintheilung der älteren Frostathingslög S. 13.

[3] Vgl. oben S. 358 Anm. 2.

ungebrauchten Waren, es seien Waffen oder anderes, zum Straſsenkauf, d. i. öffentlichen Verkauf, sollen gebracht werden, und sind als Gegenstände des Verkaufs gebranntes Silber, Honig, Mehl, Butter, Wachs, ferner Kleiderschmuck (skrud), Leinwand und Tuch genannt (107): wenn man letztere Waren mit der Elle gemessen und auf der Straſse getragen hat, sodaſs „Tag und Auge mitkauft", da soll der Kauf gehalten werden; wenn sie aber ungemessen oder ungetragen sind und sich als unecht erweisen, da geht der Kauf zurück.

Von der Schifffahrt handelt das 4. Bruchstück, wo vornehmlich das Verhältnis zwischen Schiffseigner und Mieter, sowie das zwischen den Schiffsleuten und dem Steuermann in Betracht kommt.

Das neuere Stadtrecht ist ein Teil der allgemeinen Gesetzgebung des Königs Magnus Hakonsson, welcher Lagaböter, d. i. Gesetzverbesserer, heiſst[1]. Es wurde nach dem Epilog zuerst zu Bergen am Vincentiustag (22. Januar) 1276 als Gesetz verkündigt (logtækin), nachdem bereits zwei Jahre zuvor das allgemeine Landrecht, mit welchem es inhaltlich und formell zum groſsen Teil übereinstimmt, von demselben König war gegeben worden[2].

Das allgemeine Stadtrecht wird auch das Stadtrecht von Bergen genannt[3], weil es dort als in der Hauptstadt des Reichs zuerst eingeführt wurde. Dasselbe hatte aber auch in den andern Städten Geltung, für die es gleichfalls mit be-

[1] Det nyere By-Lov, Ausg. in Norges gamle Love II 179—288.

[2] Det nyere Lands-Lov ebend. S. 178. K. Maurer, Gulathingslög (Ersch und Grubers Encycl. XCVII) S. 65, stellt fest, daſs das Datum des Epilogs 24. Juni 1274 sich auf die Annahme des Gesetzes im Frostathing bezieht.

[3] Bei H. Paus, Samling af gamle norske Love I 249, wo bloſs ein dürftiger Auszug in dänischer Übersetzung mitgeteilt ist, und nach diesem Dahlmann II 351.

stimmt war, weshalb in den Handschriften gleichwie Bergen, auch Nidaros, Oslo und Tunsberg, jede als die Stadt, wo es gebraucht wurde, genannt sind. Und nur diese vier sind genannt, weil sie allein eigene Stadtgerichte hatten, alle anderen Städte aber, wie Stavanger, Kongehelle, Marstrand, Skidan, nur als Handelsplätze angesehen wurden, in denen zwar auch das Stadtrecht galt, die aber unter den Bezirksgerichten des Landes standen [1].

Das neuere Stadtrecht und das ältere liegen nur ungefähr drei Decennien auseinander, wenn man blofs auf die schliefsliche Revision des letzteren sieht. Allein ein weit gröfserer Abstand ist zwischen ihnen dadurch bedingt, dafs bei dem älteren Stadtrecht nicht, wie bei dem jüngeren, Entstehung und Abfassung zusammenfallen. Denn die Fragmente, in denen ersteres vorliegt, gehen, wie bemerkt, zum Teil bis in das 12. Jahrhundert und weiter zurück. Nun hatten aber seit Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrh. in Norwegen grofse Veränderungen, sowohl in der Regierungsform und Landesverfassung, als auch in der allgemeinen Rechtsentwickelung stattgefunden. Eine neue Wendung der Dinge im öffentlichen Recht bewirkte die thatkräftige und einsichtsvolle, doch nicht minder auch gewaltthätige Regierung des Königs Sverrir, der sich als Parteihaupt der Birkenbeine auf den Thron geschwungen hatte (1177—1202). Besser als nachmals in England Oliver Cromwell, mit dessen Charakter und Glück er viel ähnliches hat, verstand es dieser militärische Emporkömmling, der sich königlicher Abkunft rühmte, eine starke Monarchie auf demokratischer Grundlage zu errichten und eine neue königliche Dynastie seines Geschlechts zu begründen [2].

[1] Munch, Norske Folks Historie IV 1 S. 570.

[2] Sverrir hat gleichwie Cromwell eine sehr verschiedene Beurteilung von den Historikern erfahren. Die kurz gedrängte Erzählung seiner Regierung bei Dahlmann II 153 f. gibt, wie mir scheint, immer noch die treffendste Charakteristik. Was von bösen Thaten

Mit diesem Umschwung war eine vielbedeutende Veränderung der inneren Landesverfassung verbunden. Die vorhergehenden Könige aus dem Geschlechte Sigurds des Jerusalemfahrers stützten sich auf die weltliche Aristokratie der mit königlichen Lehen ausgestatteten Landherren (lendirmenn), sowie auf die geistliche der Bischöfe. Die alten Geschlechter, denen die Landherren angehörten, fanden zum grofsen Teil den Untergang in den langen Thronstreitigkeiten, inneren Parteiungen und Bürgerkriegen, welche Norwegen seit dem Tode jenes Sigurd (1130) zerrütteten und erst unter Hakon Hakonsson, dem Enkel Sverrirs, 1240 zum Stillstand kamen. Den hierarchischen Ansprüchen der Bischöfe unter der Führung des Erzbischofs Eystein von Nidaros war Sverrir scharf entgegengetreten und hatte die Unabhängigkeit der Krone und die Rechte des Staats mit Nachdruck behauptet, wodurch er sich die Excommunication seitens des Papstes Innocenz III zuzog. Das neue Königtum stützte sich auf eine straff angezogene Beamtenregierung, als deren Schöpfer Sverrir zu betrachten ist. Denn seit seiner Zeit, Ende des 12. Jahrhunderts, erscheinen zwar nicht als neue Ämter, aber doch in neuer Bedeutung die königlichen Lögmänner und Sysselmänner[1].

in der Sverrirs Saga zugestanden ist, macht den Verdacht der schlimmeren glaubwürdig. Munch III erschöpft das gesamte Quellenmaterial: der treffliche norwegische Historiker zeigt sich im Laufe der Darstellung bemüht, seinen Helden von der ärgsten Beschuldigung wiederholter Morde freizusprechen (S. 221. 286), und erklärt ihn in seiner abschliefsenden Beurteilung (S. 390) für den gröfsten Regenten, den Norwegen in Jahrhunderten hervorgebracht, der seiner Zeit weit vorangeschritten und dessen Regierung als durchaus preiswürdig erscheine. Als ein psychologisches Problem zeigt sich Sverrir nach den verschiedenen Seiten seines Charakters bei Sars, der ihn von bewufster Heuchelei freispricht. Die für das norwegische Königtum epochemachende Bedeutung seiner Regierung wird hier besonders gut dargelegt: Udsigt over den norske Historie II 125.

[1] Über das Amt des Lögmann (Lögmadr) handelt K. Maurer, Das Alter des Gesetzsprecheramts in Norwegen (in Festgabe f. Arndts 1875); über den Ursprung des Sysselamts (syslumadr) K. Lehmann,

Lagmänner kommen seit alter Zeit in Norwegen wie in Island und Schweden als Gesetzsprecher und Rechtskundige vor. Als vom Könige ernannte und besoldete Richter finden sie sich erst seit Sverrirs Zeit. Ihre richterlichen Urteile galten so viel wie die der Bezirkslandgerichte (Heradsthinge), und es fand Berufung gegen sie nur an das Lögthing statt, welches, im Falle der Nichtbestätigung des ersten Urteils, die Entscheidung dem Könige und dessen Räten anheimstellte[1]. Eine hohe und einflufsreiche Stellung nahmen sie auf dem Lögthing ein, bei welchem, wie auch bei der Lögretta, dem engeren Ausschusse, dessen Beschlüsse und Erkenntnisse mafsgebend für das Lögthing waren, sie den Vorsitz und die Leitung führten. Es gab in jedem Dingverbande eine Mehrheit von Lögmännern und kam daher schliefslich dahin, dafs die vier grofsen Dingverbände in verschiedene Lögmannsbezirke zerfielen, deren jeder seine eigene Dingstätte hatte[2].

Was die Lögmänner für die königliche Rechtspflege, waren die Sysselmänner für die königliche Verwaltung: hochgestellte Beamte, welche der König in den verschiedenen Landesteilen einsetzte, wo sie die obrigkeitlichen Befugnisse mit Ausnahme der Rechtsprechung ausübten[3]. Aus der Verordnung des K. Magnus Erichsson von 1280 ergibt sich, dafs in jedem Fylke mindestens ein Sysselmann war, in der Regel aber ein halbes Fylke einen Amtsbezirk ausmachte, sowie dafs jeder von ihnen einen Lehnsmann (lenzmadr) als Unterbeamten hatte[4].

Abhandlungen zur germanischen, insbesondre nordischen Rechtsgeschichte 1888 Nr. 3. Vgl. Sars, Udsigt II 135 ff.

[1] Vgl. Magnus Stadtrecht VII c. 15.

[2] K. Maurer a. a. O. S. 62 und nähere Nachweisungen über diese Bezirke bei demselben unter Gulathing in Ersch und Grubers Encycl. LXXXXVI 413 ff.

[3] Lehmann a. a. O. S. 178.

[4] Vgl. Retterböder og Forordninger in N. Gamle Love III 4 c. 4 und 24.

Noch andere, tief in das Rechts- und Gerichtswesen eingreifende Veränderungen gingen ebenfalls der Gesetzgebung des Königs Magnus voraus.

Die Gottesurteile, von denen besonders die Eisenprobe noch zu König Sverrirs Zeit eine grofse und oft betrügerisch mifsbrauchte Rolle bei dem Beweise der Geburtsechtheit der Thronprätendenten spielte, wurden bei Gelegenheit der Krönung des Königs Hakon Hakonsson durch den Cardinallegaten Wilhelm 1247 abgeschafft, weil es sich für Christenleute nicht gezieme, Gott zu versuchen, damit er Zeugnis gebe in menschlichen Angelegenheiten[1].

Derselbe König Hakon, den man den Alten (gamli) nennt, gab eine Verordnung, wodurch er die dem Könige zukommende Gesetzesbufse bei Totschlags- und andern unbüfsbaren Vergehen auf 1/3 des Betrags, von 40 Mark auf 13 Mark und 8 Örtug, herabsetzte und die Rache an den Verwandten eines Totschlägers verbot[2]. Hiermit steht im Zusammenhang als weitere Folge die Abschaffung der Geschlechtsbufsen überhaupt durch K. Magnus auf der Reichsversammlung zu Bergen 1271[3], womit auf einmal endlose Prozesse und Feindschaften aus der Welt geschafft wurden und der allgemeine Rechtszustand eine wesentliche Verbesserung erfuhr.

Die vorstehenden Neuerungen kamen im allgemeinen Landrecht des Magnus Lagaböter von 1274 und ebenso in dem zwei Jahre später gegebenen Stadtrecht zum Ausdruck. Das Stadtrecht fügt sich naturgemäfs dem Landrechte an, mit welchem es im Civilrecht und Strafrecht gröfstenteils übereinstimmt. Beide sind gleichmäfsig, wie die isländischen und schwedischen Gesetzbücher, in Abschnitte, Balker, unter

[1] Munch IV 1 S. 34.

[2] Munch a. a. O. S. 199; vgl. N. gamle Love II Rettarbœtr S. 175.

[3] Munch a. a. O. S. 521 und Landslöv, Mandhelgebolk c. 12 in N. gamle L. II 58.

besonderen Titeln eingeteilt. Das Stadtrecht folgt den Titeln des Landrechts und nimmt dessen Bestimmungen wörtlich insoweit auf, als ein und dasselbe Recht in Stadt und Land gleichmäfsig zur Anwendung kam. Wesentlich abweichend aber ist der in beiden Gesetzbüchern an die Spitze gestellte Titel über die Thingordnung, þingfarabolkr oder þingskipanarbolkr, worin der Unterschied der Gerichtsverfassung in Stadt und Land zur Erscheinung kommt. Und an Stelle der beiden Titel des Landrechts, welche sich auf das Grundgüterrecht beziehen (VI Landabrigdi und VII Landzleigubolkr), ist im Stadtrecht der Titel VI Stadtordnung (Bœarskipan) gesetzt. Endlich findet sich im Stadtrecht der Titel IX über das Seerecht (Farmanna logh) hinzugefügt[1].

Für unseren Zweck sind vornehmlich die beiden Abschnitte des Stadtrechts zu berücksichtigen, welche von der Thingordnung und von der Stadtordnung handeln.

Die Stadt bildet mit ihrem zugehörigen Gebiet einen besonderen Jurisdictionsbezirk für sich. Ihre Thingordnung ist ein Abbild im kleinen von derjenigen, die in den vier grofsen Rechtsverbänden des Landes bestand. Gleichwie das Lögthing in jedem Rechtsverbande einmal im Jahr am 17. Juni[2] zusammentrat, so das Lögthing der Stadt im Januar am Sonntag nach Epiphania[3]. Das allgemeine Lögthing wurde durch ernannte Abgeordnete (Nefndarmenn) in bestimmter Anzahl aus jedem Fylke beschickt; zum Lögthing der Stadt werden je 12 Ernannte aus jedem Viertel, also 48 Vertreter berufen, zu welchen noch die 12 Ratmänner der Stadt hinzukommen[4]. Die Vertreter des Landes wurden in

[1] Vgl. K. Maurer, Gulathingslög S. 66.

[2] Am h. Botolfsabend, Landslov I c. 1; vgl. Keyser S. 165.

[3] Bylov I c. 1: am Sonntag nach dem 13. Jultag. Der 13. ist die richtigere Benennung für Epiphania als die sonst übliche des Zwölften.

[4] Auch der Gjalker und Sysselmann und der Amtmann (umbodsmaðr) des Königs, sowie der des Bischofs waren auf dem Lögthing der Stadt zu erscheinen verpflichtet, Bylov I c. 2. Unter dem Amt-

den verschiedenen Fylken durch die Landherren und königlichen Beamten, später durch letztere allein ernannt; die der Stadt haben der Gjalker und der Sysselmann am Thomastage (21. Dec.) zu wählen. Den engeren Ausschufs, Lögretta, bildete im Landthing eine Auswahl von Vertretern aus jedem Fylke; im Stadtthing werden dazu 3 Ernannte aus jedem Viertel gewählt, mit denen wiederum die 12 Ratmänner der Stadt zusammensitzen[1]. Der Lögmann der Stadt hegt das Gericht der Lögretta, dessen Thingstätte zu Bergen die Mariengilde-Halle war[2].

Als geschäftsführende Beamte in der Stadt sind genannt der Gjalker (gjalkyri), der Sysselmann und der Lögmann. Der Sysselmann ist so zu sagen der Regierungspräsident im Verwaltungsbezirk oder Reichskreise, zu dem die Stadt gehörte, der Lögmann der Stadt- und Landrichter in seinem Gerichtssprengel. Gegenüber diesen beiden höher gestellten königlichen Beamten, deren Wirkungskreis sich weiter über die Stadt hinaus erstreckte, ist der Gjalker oder Schultheifs der eigentliche Stadtvorsteher, der die Verwaltung und Polizei für die Einwohner besorgt, einem Bürgermeister zu vergleichen. Wir sehen ihn in diesen Functionen bald allein, bald im Verein mit dem Sysselmann oder Lögmann, bald mit den Ratmännern oder in der Bürgerversammlung thätig[3]. Ein Unterbeamter, der auch seine Stelle vertreten kann (umbodsmaðr), steht ihm zur Seite, und als Fronbote dient ihm der Rufer, kallari (VI c. 18), der auch die Aufsicht über das Gefängnis der Stadt, ranzsakshus, führt (VI c. 7).

---

mann des Königs, verschieden von dem Sysselmann, ist wohl der Vogt des königlichen Hofs oder der Burg zu verstehen; vgl. VI c. 18: þan er firir konungs garðe er.

[1] Landslov I (þingskipanar bolkr) c. 1—3. Bylov I c. 1—3. Vgl. Keyser S. 165 ff. 179.

[2] Bylov I c. 3: i Marin gilldi skala i Biorgwin a þingstað rettum.

[3] Der Gjalker wird neben dem Sysselmann und andern höher gestellten Beamten in der Regel an erster Stelle genannt, nicht umge-

Gjalker und Kallari, Schultheifs und Fronbote, fanden wir bereits im älteren Stadtrecht. Als neu erscheint dagegen der städtische Rat (rad) oder die Ratmänner (radsmenn), die Vertretung und das Organ der Bürgerschaft, der in Norwegen nicht früher als hier, im allgemeinen Stadtrecht von 1276, vorkommt. Die Benennung weist, wie die des Schultheifsen, auf deutschen Ursprung hin. Wie bereits erwähnt, zählte der Rat 12 Mitglieder, die aus eigenem Recht sowohl am städtischen Lögthing, wie an der Lögretta teilnahmen. Er unterstützt den Gjalker bei der Verwaltung und Polizei und den Lögmann im Stadtgericht. Denn Rat heifst nach der ausdrücklichen Erklärung an einer Stelle des Stadtrechts (VI c. 6) auch das Gericht, in welchem Lögmann und Ratmänner über Rechtssachen der Leute urteilen[1]: es handelt sich an dieser Stelle um den Fall eines Civilstreits[2]. Dagegen wird das Verfahren „in Sachen der Friedlosigkeit (utlægdar mal) und allen andern Sachen, grofs oder klein, woran der König und die Bürger ein Recht haben," d. i. bei öffentlichen Vergehen, an anderer Stelle so beschrieben (VII c. 15): „Alle derartigen Sachen sollen an das Mot gehen, wenn sie nicht beendigt sind durch den gesetzlichen Spruch (laga orskurdi) vor dem Lögmann; dann „soll man das Urteil der Motmänner begehren, wie das Gesetzbuch bestimmt und der Lögmann mit Zustimmung des Sysselmanns und des Gjalker und aller Motmänner spricht; sind sie aber unter sich uneinig, da soll man sich an die Lögretta berufen und

kehrt, wie man erwarten sollte, z. B. Bylov I c. 2: giallkyri oc syslumadr oc umbodsmadr konungs oc biskups. Es geschieht dies nach demselben norwegischen Sprachgebrauch, wonach bei Anführung verschiedener Gröfsen immer die kleinere der gröfseren vorangestellt wird: so bei Geldsummen, z. B. 8 Örtug und 13 Mark als königliche Bufse.

[1] En þat kallum ver rad er logmadr oc radzmen sitia a malum manna oc skipa.

[2] Wenn einer, weil ein anderer auf seinem Grundstück ein Haus baut, bei dem Rate klagt.

von dieser nötigenfalls an den König zur schliefslichen Entscheidung; denn da kommen die meisten verständigen Männer zusammen."

Das Strafrecht, welches der IV. Abschnitt, betitelt Mannheiligkeit (mannhælgarbolkr), enthält, entsprechend dem gleichen Abschnitt des Landrechts, ist, gegen die älteren Landrechte gehalten, milder geworden und die höchste öffentliche Bufse, wie erwähnt, auf das Drittel des früheren Betrags herabgesetzt. Übereinstimmend mit dem älteren Recht sind die Strafbestimmungen für schwere und unsühnbare Vergehen, welche Friedlosigkeit und Vermögenseinziehung, bei schändlichen Vergehen auch Einziehung des Grundbesitzes zur Folge haben (IV c. 1—3). Die Strafbestimmungen bei Körperverletzung, Beschimpfung und andern Vergehen gegen Personen setzen nur die öffentlichen Bufsen für den König in Mark Silber fest, während die Höhe der Privatbufsen durch ernannte verständige Männer, 12 oder 6 je nach Bedeutung des Falls, abgeschätzt wird. Diebstahl, kleiner und grofser, wird nur im wiederholten Falle mit Tod bestraft; wenn aber einer sich selbst nicht ernähren kann und nur aus Hunger Nahrung stiehlt, bleibt er straflos (VIII c. 1). Es ist nicht mehr die Rede von erlaubter Privatrache des an seiner Ehefrau oder andern verwandten Frau verunehrten Mannes[1], sondern ein solcher hat in dem einen und andern Falle nur das ganze oder halbe Manngeld nach Schätzung von 12 verständigen Männern zu fordern (IV c. 4 und 26). Ebenso ist im VII. Abschnitt über das Kaufrecht (kaupabolkr) c. 13 das ältere Verfahren gegen zahlungsunfähige Schuldner, wodurch diese zur Ergebung in Schuldknechtschaft durch Androhung der Körperverstümmelung gezwungen wurden[2], in der Weise gemildert, dafs sie, wenn sie arbeitsfähig sind, ihre Schuld durch Arbeit abverdienen sollen und

[1] Vgl. oben S. 366.
[2] Vgl. oben ebd.

erst rechtlos werden, wenn sie davonlaufen, übrigens aber, wenn sie schuldlos ins Unglück geraten sind, ein menschliches Erbarmen finden sollen.

Im Abschnitt VI, betitelt Stadtordnung (bœarskipan), finden sich beisammen sehr ins einzelne gehende Vorschriften der Reinlichkeits-, Sicherheits-, Bau-, Feuer- und Schifffahrtspolizei. Alljährlich in der Julzeit sollen Straſsen und Plätze gereinigt werden (c. 1). Der Julfriede beginnt am Thomastage (21. Dec.) und dauert drei Wochen. Wer in dieser Zeit Feindschaft in Worten und Werken begeht, verfällt in doppelte Buſsen. Alle Geldforderungen sollen so lange stillstehen. Auch darf in den fünf ersten Tagen, sodann am 8. (1. Jan.) und 13. (h. 3 Könige) nicht gearbeitet werden. Für die nächtliche Bewachung während des Julfriedens bestellt der Gjalker mit den Hauswirten 6 besoldete Wächter, denen die Begehung der verschiedenen Stadtteile in Bergen genau vorgeschrieben wird (VI c. 3)[1].

Die Baupolizei erstreckt sich über Höfe und Häuser, Straſsen und Gassen, deren Breite genau vorgeschrieben wird[2], und Strandbrücken. Vorbauten der Häuser sollen abgebrochen werden (wie in deutschen Städten die sog. vurgezimbre); und wenn der Hausbesitzer nicht selbst binnen fünf Tagen dazuthut, lassen Gjalker und Ratmänner zum Mot blasen und durch dieses Leute nach dem betreffenden Hause absenden, um so viel davon abzubrechen, als über die Straſse oder Brücke hinaus gebaut ist (VI c. 4).

Besonders ausführlich und streng ist die Feuer- und Brandordnung. Gjalker und Ratmänner führen die Aufsicht über Öfen und Feuerstellen, lassen die untauglichen nieder-

---

[1] Die betrunkenen Männer oder Weiber, denen die Wächter auf der Straſse begegnen, werden ihrer besondern freundlichen Berücksichtigung empfohlen c. 2.

[2] Im Unterschied von stræte, die 12 Ellen breit sind, haben almenningar 8 Ellen und veitr, Durchgänge zwischen den einzelnen Höfen, drei Ellen in der Breite.

reifsen, weisen den Badstuben, Bäckeröfen und Eisenschmieden Plätze aufserhalb der Stadt an, mit des Königs Willen, dem der Boden gehört. Wenn abends die Feuerglocke läutet, müssen alle Feuer ausgelöscht werden. Feuereimer, Leitern und Haken sollen für Brandfälle bereit sein und alle Einwohner bei auskommendem Feuer auf das Zeichen des Horns oder der Glocke mit Zuber, Axt und Waffen, die Frauen mit Butten herbeieilen. Wer einen Hausbrand durch Fahrlosigkeit verschuldet hat, wird mit schwerer Geldbufse und Friedlosigkeit bestraft (VI c. 9—12).

Der Gjalker überwacht die Hafenordnung bei Ankunft der Schiffe mit Ladung (VI c. 15). Allgemeine Pflicht nicht blofs der Einwohner, auch der Heradsmänner und der Kaufleute, die sich nur drei Nächte in der Stadt aufhalten, ist der Schiffszug (skipdrat), d. i. gröfsere zur See ankommende Schiffe ans Land zu ziehen, wobei der Gjalker auf Verlangen des Steuermanns das Horn blasen läfst. Die Bufsen für die Versäumnis sind verschieden je nach der Gröfse des Schiffs, 1 Öre bei einem grofsen Seeschiff (hafskip), 1 Örtug für einen Ostfahrer u. s. w. Doch gibt es Entschuldigungsgründe genug, wie wenn einer bei der Frühmesse (Ottesang) ist, Geld auszahlt oder empfängt, sich brennen oder in der Badstube zu Ader läfst, bei seiner erkrankten Frau sitzt, sich im Gericht oder bei der Mahlzeit befindet (VI c. 17).

Die Fremdenpolizei betrifft das Gebot, welches Gjalker und Sysselmann alljährlich auf dem ersten Lögthing im Januar verkündigen lassen, dafs die Hausbesitzer nur rechtschaffene Leute bei sich aufnehmen sollen, keine Vagabunden, die von Osten oder Westen, Norden oder Süden her kommen und, wenn sie sich einen oder zwei Winter hier aufgehalten und angefreundet haben, nichts besseres zu thun wissen, als Gut zu stehlen und mit der Hausfrau oder einem andern Weibe davonzugehen (I c. 5). Jedem Hausbesitzer ist gestattet, bis 5 Arbeiter, 2 Männer und 3 Frauen, auf

seinem Hofe wohnen zu lassen; doch mufs er für sie einstehen, namentlich dafs sie nicht betteln gehen (at bitlingum, zu kleinen Bissen, d. i. Almosen) (c. 5). Das Betteln war auch strafrechtlich verboten (IV c. 28)[1].

Bezüglich des Handels und der fremden Kaufleute sind ähnliche Vorschriften wie in Dänemark und Schweden gegeben. Gleichwie dort, besteht auch hier das Vorkaufsrecht des Königs an den eingebrachten fremden Waren. Ausländische Kaufleute, heifst es (VI c. 18), dürfen ihre Waren nicht ausladen, bevor sie es dem Beamten, der über den Königshof gesetzt ist, angezeigt und dieser drei Tage lang den Vorkauf gehabt hat. Sie dürfen nichts verkaufen oder kaufen auf den Schiffen, sondern müssen ihre Waren zuvor ausladen und ins Haus bringen lassen, um sie dort oder auf dem Markt zu verkaufen. Nur die Inländer geht die Verordnung an, die aus dem allgemeinen Landrecht auch in das Stadtrecht herübergenommen ist, wonach, wer auf dem Lande während der Sommerzeit auf Kaufmannschaft ausgehen will, mindestens 3 Mark besitzen und sich darüber bei dem Gjalker ausweisen mufs, wobei als Grund angegeben wird, dafs es schwer halte, für die Bestellung der Landwirtschaft im Herad die nötigen Arbeiter zu bekommen, weil die jungen Leute sich lieber auf Kaufmannschaft legen und fortgehen wollen[2].

Mafse und Gewichte sind für das ganze Reich gleichmäfsig festgesetzt. Der Lögmann soll die Normalmafse im Stadtthing vorlegen und in der Stadtkasse aufbewahren; der Gjalker soll alljährlich die im Gebrauch befindlichen prüfen (VII c. 28).

---

[1] han a engan ret a ser medan han gengr med vanar vol: der hat kein Recht für sich, solange er mit dem Bettelstabe geht.

[2] Lands-Lov Kjöbebolk VIII c. 23, Bylov VII c. 22. Verschärft durch spätere Verordnungen von 1364 und 1383, wo der Vermögensnachweis auf 15 Mark alten Geldes erhöht ist. N. Gamle Love III 184 und 216.

Bezüglich der Handwerker zu Bergen sind die Verordnungen des Königs Magnus und seines Vorgängers Hakon angeführt, wodurch den verschiedenen Klassen derselben bestimmte Gassen und Plätze der Stadt für ihre Buden zum Gewerbebetrieb und Verkauf angewiesen waren. Die lange Reihe, in der sie aufgezählt und ihre Standorte von einer Kirche zur andern und von einer Gasse zur andern beschrieben sind, beginnt mit den Schustern und schliefst mit den Hökern oder Kleinhändlern (mangari) (VI c. 8). Man lernt daraus die Topographie der Stadt kennen[1].

Da es kein eigentlich privilegiertes Bürgerrecht gab, werden unter den Einwohnern der Stadt (bœar) nicht Bürger und Nichtbürger unterschieden. Es finden sich aber als eine besondere Klasse die angesessenen Männer, husfastir menn, ausgezeichnet; das sind diejenigen, welche einen Hof (garðr) zu eigen hatten oder einen solchen, sei es ganz oder einen Teil davon, in der Miete besafsen und andere Leute bei sich wohnen liefsen. Diese waren vorzugsweise verpflichtet, im Mot zu erscheinen, wenn das Horn geblasen wurde, während alle andern nur bei Feuersgefahr oder einer Heerfahrt zu kommen brauchten. Zur Kategorie der angesessenen Einwohner gehörten sowohl Ausländer wie Einheimische, und es ist im Hinblick auf das, was weiterhin über das Verhältnis der Ausländer und insbesondere der deutschen Kaufleute in Norwegen zu sagen ist, von Wichtigkeit, zu sehen, was das Stadtrecht über sie bestimmt und zu welchen Leistungen es sie gleichwie andere Einwohner verpflichtet.

Von dem blofs zufälligen, aber bei häufiger Wiederkehr doch sehr lästigen persönlichen Dienst des Schiffzugs, der auch von den fremden Kaufleuten bei nur dreitägigem Aufenthalt gefordert wurde, war bereits die Rede. Weit mehr

[1] Der Stadtplan bei Nielsen, Bergen, dient zur allgemeinen Orientierung über die Lage am Hafen des Vaag im Halbkreise, die Hauptkirchen und Gebäude, das Quartier der Hanse.

kommen in Betracht der Kriegsdienst und die Kriegssteuer, die auch in Friedenszeiten erhoben wurde[1].

Die Stadt ist im Kriegsfalle verpflichtet, für den König zwei Schiffe mit je 20 Ruderbänken und der nötigen Mannschaft zu stellen, es sei denn, dafs der König mit dem Rate der besten Männer noch mehr fordert (Landvarnarbolkr III c. 11). Den Steuermann des Schiffs ernennt der König, und dieser bestimmt die Mannschaft, die mit ihm fahren soll, sorgt für Bewaffnung und Proviant, unter Aufsicht und Controle des Gjalker (9. 10). Auf jedem Grundstück der Stadt sollen Bogen und Pfeile bereit gehalten werden. Die Waffenausrüstung der Männer ist nach Verhältnis des Vermögens eines jeden durch das Gesetz bestimmt (12). Auf dem Waffenthing, vapna thing, welches alljährlich zu Mittfasten der Gjalker einberuft und bei welchem sich jeder freie und volljährige Mann einzufinden hat, wird von Sysselmann, Gjalker und Ratmännern die Waffenschau abgehalten (c. 13). Das Verhältnis der Ausländer wird in diesen, aus dem allgemeinen Landrecht des K. Magnus herübergenommenen Vorschriften nicht besonders berührt, wohl aber in einigen anderen, die analoger Natur sind. Bei feindlichem Angriff soll jedermann Wachdienst leisten; wer ihn nicht thun will, wird ausgepeitscht und rechtlos erklärt (utlegr). Alle sind dazu tauglich, die gesunde Augen, Ohren und Füfse haben und erwachsene freie Männer und gute Kriegsleute sind, und es sollen die Wachdienste der Reihe nach unter Inländern und Ausländern umgehen, sodafs von drei Wächtern immer zwei Inländer und der dritte „ein ausländischer Mann aus anderen Königreichen“ ist (III c. 4).

In der Friedenszeit kann der König nur das halbe Aufgebot (half almenning) verlangen (III c. 1), wobei die Kriegssteuer (leiðangr) nach Verhältnis des Hofbesitzes und des Vermögens eines jeden mit 5 Pfenn. auf die Mark festgesetzt

[1] Vgl. Dahlmann II 312 ff., Keyser S. 222 ff.

ist. Ausdrücklich ist hier gesagt, dafs auch die ausländischen Männer, welche einen Hof in der Stadt besitzen oder auf 12 Monate in Miete haben, bei allen Ausgeboten das gleiche wie die Einheimischen leisten sollen (c. 6)[1].

Eine andere Steuer ist das Stadtgeld (bœargjald), von dem bereits im älteren Stadtrecht als einer Herdsteuer die Rede war. Hier aber (III c. 8) erscheint sie mehr wie eine Kopfsteuer, die aber zugleich auf der Wohnung haftete. Das Stadtgeld, heifst es, soll man mit 1 Örtug jährlich entrichten; Schmiede, Krämer, Müller, Schuster, Gerber u. s. w., überhaupt Männer und Frauen, die in Buden oder auf der Strafse feil haben, sollen es zahlen, und Lehrjungen ein halbes, und Kleinvieh ein halbes oder viertel nach Schätzung. Aus der Bestimmung, dafs einer, der mit dem Stadtgeld fortgeht, d. i. die Stadt verläfst, ohne es bezahlt zu haben, dem Könige 1 Mark Silber schuldig ist, geht hervor, dafs dasselbe nicht der Stadt, sondern dem Könige gehörte[2].

In einem besondern Verhältnis zur Stadtpolizei, welche Gjalker und Ratmänner ausübten, standen das königliche Hofgesinde und die Geistlichen. Während an einer Stelle gesagt ist, dafs, wer gegen die Feuerordnung verstöfst, dem Könige 1 Mark Silber schuldig ist, so der Hauswirt, wie der Kaufmann und des Königs Mann (konongs maðr) (VI c. 10), heifst es an einer andern, die sich auf die Unterhaltung von Brücken und Strafsen durch die Hofbesitzer bezieht, dafs, wenn Priester oder Dienstleute (handgengir men) ihre Schuldigkeit nicht thun wollen, der Gjalker jedermann verbieten soll, sich in ihren Höfen einzumieten (VI c. 13). Also direct zur Verantwortung oder Strafe ziehen konnte der Schultheifs diese Leute nicht.

---

[1] En utlendzskir men . . . þa skulu vera i ollum utbodum med bœar monnum.

[2] Nur Vermutung ist, was Keyser S. 216 ausspricht, dafs der Stadt ein gewisser Anteil an dieser und andern Steuern sei eingeräumt worden.

Von der gesteigerten Königsmacht gibt das Stadtrecht wie das Landrecht des Magnus Lagaböter überhaupt einen weitgehenden Begriff.

Der König, der als Obereigentümer in der Stadt, die er auf seinem Grund und Boden erbaut hat, angesehen wird[1], hat das Vorkaufsrecht an Höfen und Häusern, die zur Veräufserung kommen, und das Heimfallsrecht an solchen, deren Besitzer ein Jahr lang die städtischen Leistungen nicht gethan haben[2]. Er hat gleichfalls das Vorkaufsrecht an allen zu Schiff eingebrachten Waren, was auch später durch wiederholte Verordnungen eingeschärft wurde[3]. An ihn fallen die meisten gerichtlichen Strafgelder und Bufsen, namentlich das Thegngeld oder die öffentliche Bufse für Totschlag und was von unsühnbaren Sachen (ubotamal) aufkommt (I c. 4)[4]; ebenso die oft wiederkehrenden Bufsen von 1 Mark Silber bei polizeilichen Übertretungen (z. B. VI c. 13. 14. 18), sowie die für Pflichtversäumnis der Beamten und Ratmänner, deren Schätzung ihm selbst freisteht (I c. 2)[5].

Die Beamten der Stadtregierung sind von dem Könige eingesetzt, der Gjalker und die Ratmänner für die Stadtverwaltung, der Lögmann für das Gericht in Stadt und Land, der Sysselmann für die Verwaltung im ganzen Bezirk, der die Stadt in sich begreift[6].

---

[1] Keyser S. 176.

[2] Bylov VI c. 5. Als Leistungen sind hier genannt: motganga, vardhaldi, strætis giærd d. i. Besuch des Mot, Wachdienst, Unterhaltung der Strafsen und Brücken. Vgl. die Verordnung Hakons von 1373 in Norg. G. Love III 193.

[3] Vgl. die königlichen Verordnungen von 1355 und 1360 N. G. L. S. 174. 179. Auf Übertretung wird die Strafe des brefabrok, des Privilegienbruchs, gesetzt. Vgl. über diese K. Lehmann, Königsfriede S. 216 ff.

[4] Die auf ein Drittel herabgesetzte Busse von 13⅓ Mark.

[5] 3 morkum sylvrs vid konong oc þat frammar sem kononge virdazt saker þærra til: 3 Mark Silber an den König und soviel mehr, als den König die Sache wert dünkt.

[6] Über die Ratswahlen sagt das Stadtrecht nichts. Die hierauf bezüglichen späteren Verordnungen führe ich nachher an.

So war der Autonomie der Stadtgemeinde nur sehr wenig Raum gelassen. Auch ist im Stadtrecht (VI c. 2) ausdrücklich vorbehalten das Recht des Königs, die im Mot der Stadt gefafsten Beschlüsse oder getroffenen Vereinbarungen über Kauf und Verkauf und andere Sachen abzuändern, wie es ihn gut dünkt[1].

Die spätere Reichsgesetzgebung vollzog sich lediglich auf dem Wege königlicher Verordnungen, Retterböder, d. i. Rechtsgebote, bei denen die Zustimmung des Volks im Landthing, wo sie überhaupt erwähnt wird, nur formelle Bedeutung hatte[2]. Die von den Nachfolgern des K. Magnus Lagaböter erlassenen Verordnungen bis zum Regierungsantritt der Unionskönigin Margarethe 1387 finden sich im 3. Bande der Norges Gamle Love abgedruckt. Was darin auf das Stadtrecht Bezug hat, soll hier noch kurz erwähnt werden.

Form und Wesen der norwegischen Stadtverfassung blieben sich wesentlich gleich, wie man aus den für die einzelnen Städte, Bergen, Nidaros, Oslo, gegebenen Verordnungen ersieht. Die völlig abhängige Stellung des Rats unter den königlichen Beamten zeigt sich in der Verordnung des K. Erich Magnusson für Bergen 1295, bestätigt durch dessen Bruder und Nachfolger Hakon 1299[3]. Die Ratmänner, heifst es da, sollen zur Versammlung kommen, welche Gjalker und Lögmann berufen, und in allen rechten Dingen unsern Amtleuten Folge leisten; ohne Erlaubnis des Gjalker sollen sie die Stadt nicht verlassen. Damit sie ihres Amtes um so besser warten können, wird ihnen Befreiung von anderen öffentlichen Aufträgen (nefninghom), insbesondere vom Kriegsdienst gewährt. Wenn einer oder mehrere von ihnen ihr Amt nicht recht versehen, sollen Gjalker und Lögmann mit guter Männer Rat andere an ihre Stelle setzen;

[1] Vgl. hierüber K. Lehmann, Königsfriede S. 228.

[2] Vgl. Keyser S. 241. Aschehoug, Statsforfatningen i Norge og Danmark indtil 1814. 1866. S. 158 ff.

[3] N. G. L. III 24 und 41.

ebenso wenn einer stirbt. Im ‚Retterbod' des K. Magnus Erichsson für Bergen 1320 finden sich die gleichen Bestimmungen über Pflichten und Befreiungen der Ratmänner wiederholt, nur dafs hier der Gjalker nicht mehr erwähnt ist. An dessen Stelle wurde durch Verordnung des Magnus Erichsson für Bergen 1343 ein Stadtvogt (fogt) eingesetzt[1]. Nur der Titel ist neu und dem in Schweden und Dänemark allgemein üblichen entsprechend, das Amt selbst aber in der Doppelstellung als königliches und Gemeindeamt das gleiche wie das frühere des Gjalker. Ausdrücklich bestimmt wird hier, dafs der Vogt mit Grundstück und Hof in der Stadt angesessen sein und im stande sein oder einen Bürgen dafür stellen mufs, allen rechtlichen Anforderungen oder Brüchen, die er schuldig wird, zu genügen. In der Stadt Oslo wird noch in der königlichen Verordnung von 1346[2] der Gjalker genannt und über dessen Wahl bestimmt, dafs die Ratmänner mit dem Sysselmann denjenigen zum Gjalker bestellen sollen, der sie am meisten geeignet dünkt. Das gleiche Wahlverfahren wurde durch Hakon Magnusson auch für den Stadtvogt in Bergen angeordnet, nur dafs hier nicht Sysselmann und Ratmänner, sondern Lögmann und Ratmänner als diejenigen genannt sind, denen die Wahl desselben zusteht[3]. Der Stadtvogt war in Norwegen nicht, wie in Dänemark und Schweden, der Stadtrichter, sondern lediglich Executivbeamter; als Richter erscheint nach wie vor allein der Lögmann.

Schliefslich ist in Bezug auf die Städte noch des Amts des königlichen Schatzmeisters, fehirdir, zu gedenken, das

[1] Retterböder N. gamle Love III 162.

[2] A. a. O. S. 165.

[3] Die Verordnung ist undatiert, a. a. O. S. 212. Die Amtspflichten des Stadtvogts sind so beschrieben: er soll dem Könige und der Stadt schwören und beider Recht stärken, die Übertreter der Gebote vor Gericht stellen, die Übelthäter verfolgen und ins Gefängnis setzen, Rechenschaft ablegen über die an die Stadt gefallenen Brüche.

zu den hohen Hof- und Reichsämtern gehörte[1]. Nach Verordnung des Hakon Magnusson über die Reichsämter von 1308 war in jeder der vier Städte, Nidaros, Bergen, Oslo und Tunsberg, ein königlicher Schatzmeister angestellt, welcher in dem betreffenden Reichskreise die königlichen Einkünfte und finanziellen Rechte wahrzunehmen hatte. In dieser Stellung und Function kommen die Schatzmeister gewöhnlich in den auf Handel und Zölle bezüglichen königlichen Verordnungen teils allein, teils in Verbindung mit den städtischen Behörden vor[2].

Eine Fortbildung der Stadtverfassung ist in den königlichen Verordnungen des 14. Jahrh. auch darin ersichtlich, dafs Ratmänner und Bürger an dem städtischen Verordnungsrecht mit den königlichen Beamten teilnahmen. So heifst es in der schon erwähnten Verordnung des Magnus Erichsson für Bergen 1320: „Sysselmann, Lögmann, 12 Ratmänner und Stadtbewohner (staðarmenn) können verordnen und beschliefsen, was zum Besten der Stadt dient“[3], und im Privileg Hakons für Oslo 1358 bezüglich des Weinzapfs, der allein im Stadtkeller stattfinden darf, dafs „was darüber von Ratmännern und Gjalker bestimmt ist, Kraft haben soll gegen jedermann, wer es auch sei und was für einen Brief er von uns (dem Könige) habe“[4]; also auch für Königsleute und Geistliche und ohne Rücksicht auf königliche Verleihung soll das gelten[5]. Und weiterhin wird darin den Bürgern be-

[1] Vgl. Munch IV 1 S. 614 und Keyser S. 105. Die Verordnung von 1308 ist bei Munch nicht erwähnt.

[2] N. G. L III 122. 125. 158 und öfter. Desgleichen im Hansischen Urkundenbuch II 229 J. 1332; III 8 J. 1343: Thesaurarii et ballivi; S. 59 J. 1348: thesaurarius noster Bergensis; S. 83 J. 1350: Befehl des Königs thesaurario et balivis nostris Berghensibus bezüglich der Hansekaufleute.

[3] Retterböder S. 150.

[4] Retterböder Nr. 89 S. 177.

[5] Vgl. die ältere Verordnung von 1302 über den Weinzapf, Retterb. S. 135, wo das Königsrecht, ihn durch Briefe zu verleihen, noch vorbehalten ist.

fohlen, dafs sie „alle Satzungen (setninga), welche Lögmann, Ratmänner und Gjalker beschliefsen und im Mot verkündigen, halten sollen, wenn das Gesetz (log, d. i. Land- oder Stadtrecht) nicht gegen sie spricht.“ In demselben Privileg ist auch zuerst vom Bürgerrecht die Rede, also von einem Bürgerstande, von dem das Stadtrecht des 13. Jahrhunderts noch nichts wufste. Denn es ist gesagt: „Wir verbieten jedermann, Ausländern wie Inländern, sich für einen Bürger in Oslo auszugeben (geriz burar i Oslo), aufser mit Zustimmung der Ratmänner und des Gjalker, und wer solches thut, büfse mit einer halben Mark an uns und an die Stadt“ [1].

Die königlichen Verordnungen erstrecken sich über Handel und Gewerbe in den Städten und enthalten hierüber sehr ins einzelne gehende Bestimmungen, namentlich Preistaxen für die kaufmännischen Waren und gewerblichen Fabrikate. Dabei kommt besonders das Verhältnis der fremden Kaufleute und Handwerker in Betracht. Das Bestreben der Gesetzgebung ging dahin, wie wir schon im allgemeinen Stadtrecht sahen, diejenigen, welche nicht blofs vorübergehend während der Sommerfahrten in der Stadt verweilten, sondern den Winteraufenthalt dort nahmen, die sog. Wintersitzer, gleichwie andere Einwohner dem Stadtrechte, sowie den öffentlichen Leistungen zu unterwerfen. Es sollte keinerlei Exemtion stattfinden. In Bezug auf die ‚gelehrten Männer‘ (lærder menn), d. i. Geistlichen, und die Dienstleute wird dies von Magnus Erichsson für Bergen 1320 besonders eingeschärft [2]. Die Ausländer nahmen aber doch zumteil eine andere Stellung ein, da sie durch ihren für Norwegen unentbehrlichen Handel und Gewerbebetrieb und im Notfalle auch mit überlegener Macht sich besondere Privilegien zu verschaffen wufsten. Es ist hier zu sehen, welche

[1] Vgl. die weiter unten anzuführende Verordnung Hakons bezüglich der Aufnahme der Handwerker in das Bürgerrecht mit Einschreibung ihrer Namen in das Stadtbuch. Retterb. Nr. 115.

[2] A. a. O. S. 149.

Bedeutung die Fremden, insbesondere die Deutschen, in den norwegischen Städten gewannen. Auf die Stadt Bergen, als den vornehmsten Handelsplatz Norwegens, ist dabei hauptsächlich unser Augenmerk gerichtet.

Die Stadt Bergen und die deutsche Hanse.

Yngvar Nielsen, Bergen fra de ældste Tider indtil Nutiden. (Christiania 1877). — Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, herausg. von Lappenberg I 192–211, II Urkunden. — Urkundenbuch der Stadt Lübeck I—VII (geht bis 1440). — Hansisches UB., bearb. von Höhlbaum, I—III (geht bis 1360). — Hanserecesse, bearb. von Koppmann, I—V (bis 1410).

Um das Jahr 1190, da Stockholm noch nicht vorhanden war und Wisby erst aufkam, Kopenhagen als bischöfliche Stadt noch wenig bedeutete, nur Schleswig als dänische Handelsstadt an der Ostsee hervorragte, wird Bergen bereits als die ansehnlichste Stadt Norwegens geschildert. In der gleichzeitigen Beschreibung von dem Zuge dänischer Kreuzfahrer, denen sich auf dem Wege nach dem heiligen Lande auch norwegische in Tunsberg anschlossen, wird von der Stadt Bergen gerühmt, dafs sie geschmückt sei mit einer königlichen Burg und Reliquien der Heiligen, namentlich der h. Sunniva, die in der Kathedralkirche ruht, dafs sie volkreich sei und zahlreiche Mönchs- und Nonnenklöster besitze und Überflufs habe an Schätzen und Waren aller Art, welche Isländer, Grönländer, Engländer, Deutsche, Dänen, Schweden, Gotländer und andere Nationen herbeiführen. Doch eine sehr schlimme Sache sei das Laster der Trunkenheit, das überall in den Städten des Landes herrsche, welches häufig den Frieden störe und grausame Vergehen verschulde, wie es sich auch bei dieser Gelegenheit durch einen blutigen Streit zwischen Dänen und Norwegern offenbarte[1].

[1] Anonymus de profectione Danorum in terram sanctam, Langebek SS. V 341—362. Vgl. Munch III 222 f.

Die Deutschen sind hier nur neben andern handeltreibenden Nationen genannt; doch waren sie es vornehmlich, die dem gerügten Laster am meisten Vorschub thaten, wie ihnen wenigstens König Sverrir in einer berühmten Rede Schuld gab, die er kurz vorher bei ähnlicher Veranlassung 1186 zu Bergen gesprochen hatte, die uns in seiner Regierungsgeschichte überliefert ist[1]. „Wir danken es gern", sagte der König, „den englischen Männern, dafs sie hieher kommen und uns Weizen und Honig, Mehl und Kleider bringen, und ebenso danken wir denen, die uns Leinwand und Flachs, Wachs und Kessel zuführen, sowie denen, die von den Orkneys und Gjaltland (Shetland), von den Faröern und Island kommen und Waren bringen, die nicht zu entbehren sind und dem Lande zum Besten dienen; aber den deutschen Männern, die sich mit vielem Volk und grofsen Schiffen einfinden und von hier Butter und gedörrte Fische wegführen, was für das Land ein Verlust ist, und dafür Wein bringen, welchen meine Leute, sowie die Stadtbewohner und Kaufleute begierig kaufen[2], woraus nur Böses und nichts Gutes erwächst... diesen Südmännern (suðrmönnum) schenke ich grofsen Undank für ihre Fahrt, und sollen sie sich je eher je lieber von hier fortmachen, wenn ihnen Leben und Gut lieb sind."

Doch der Handel der Deutschen war den Norwegern unentbehrlich. Fast nur auf Viehzucht und Fischfang durch die Natur des Landes angewiesen, bedurften sie vor allem Getreide zur Nahrung und Malz zum Getränke, welches beides die deutschen Kaufleute ihnen zuführten, wogegen sie Butter und Fettwaren und gedörrte Fische (skreid) in Kauf nahmen. Im J. 1247 liefs König Hakon Hakonsson, genannt

[1] Saga Sverris konungs in Fornmanna sögur VIII c. 104. Vgl. Munch III 202.

[2] Königliche Dienstleute, Hausbesitzer, Kaufleute sind hier als drei Klassen der Einwohnerschaft genannt wie im Neueren Stadtrecht VI c. 10; vgl. oben S. 382.

der Alte, gereizt durch die Kapereien der Dänen und Deutschen, ihre Schiffe in Bergen mit Beschlag belegen[1]. Es fand hierauf eine diplomatische Verhandlung zwischen dem Könige und dem Rat von Lübeck statt, wovon uns einige Schreiben des ersteren erhalten sind[2]. Hakon beklagt sich, dafs Lübeck den Seeräubern Vorschub leiste und Zuflucht bei sich gewähre, wünscht aber dringend, dafs bei der in seinem Lande herrschenden Teuerung der Lebensmittel die Lübecker wie sonst Korn, Mehl und Malz dorthin bringen und ebenso den norwegischen Kaufleuten gestatten möchten, solche Waren bei ihnen abzuholen; dagegen verbittet er sich ausdrücklich die Zufuhr des vielbegehrten Lübecker Biers, weil, wie er schreibt, dieses unserem Lande nicht zum Besten gereicht[3].

Es liegt der Aufgabe dieser Schrift fern, die Geschichte des Handels zwischen Deutschen und Norwegern, sowie der Streitigkeiten, Kriege und Verträge, welche damit zusammenhängen, zu verfolgen. Ich verweise deshalb auf Sartorius' urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse und das wertvolle Material, welches seitdem in trefflich bearbeiteten Urkundenbüchern hinzugekommen ist. Hier kommt hauptsächlich in Betracht, auf welche Weise das Verhältnis der Ausländer, Kaufleute und Handwerker, insbesondere der Deutschen — denn das waren bei weitem die meisten — sich in Norwegen gestaltete[4].

Im allgemeinen hielten die norwegischen Könige seit Magnus Lagaböter im 13. und 14. Jahrhundert beständig an den Grundsätzen fest, die in Bezug auf den Handel der Aus-

---

[1] Munch IV 1 S. 71.

[2] UB. der Stadt Lübeck I Nr. 153. 154. 157. 252.

[3] Quia terra nostra in hac (cerevisia) minime emendatur. A. a. O. S. 143. Nur so viel Bier, als die Schiffer unterwegs brauchen, möchten sie mitnehmen.

[4] J. Harttungs Schrift, Norwegen und die deutschen Seestädte bis Schlufs des 13. Jahrh. (1877), betrifft allein die äufsere Handelspolitik der Städte und nordischen Mächte.

länder und deren Niederlassungen in den Städten seit alters hergebracht und in den Land- und Stadtrechten gesetzlich festgestellt waren. Das Ziel der Gesetzgebung blieb nach wie vor, die vordringende Macht der Fremden nach Möglichkeit abzuwehren und ihrem, wenn auch unentbehrlichen Handel feste Grenzen zu stecken, um den einheimischen zu schützen. Demgemäfs durften die auswärtigen Kaufleute nicht im kleinen verkaufen, sondern nur Grofshandel treiben; auch war ihnen der Kauf und Verkauf aufserhalb der städtischen Märkte, sowie der Binnenhandel in den Küstenplätzen verboten; denn nur behufs der Ausfuhr sollten sie kaufen. Überdies war ihr Handelsbetrieb lediglich auf die Sommerzeit während der offenen Schiffahrt zwischen den zwei Kreuzmessen (3. Mai bis 14. September) eingeschränkt. Diejenigen aber, welche ihren Aufenthalt in der Stadt über die Winterzeit ausdehnten, die sog. Wintersitzer (vetr seter), sollten den öffentlichen Leistungen, insbesondere Wachdiensten und Kriegssteuern, ebenso wie die Stadtbewohner unterworfen sein und gleichwie sie vor dem Stadtgericht zu Recht stehen, wo sie nach dem einheimischen Rechte gerichtet wurden[1].

Dagegen war nun das unablässige Bestreben der deutschen Seestädte darauf gerichtet, von den ihrem Handel auferlegten Beschränkungen loszukommen und sich mit ihren Factoreien in den norwegischen Städten einzunisten. Hierauf zielten ihre Handelskriege und Verträge mit den norwegischen Herrschern, die Privilegien, die sie von ihnen er-

[1] Schwierigkeit macht der Satz im Kalmarischen Schiedsspruch des Königs von Schweden. 1285 (Hansisches UB. I Nr. 393 S. 342): item quod fruantur legibus ut incole regis, quin citantur a balivis vel ab aliis quibuscunque, wo quin unverständlich ist. Der Sinn kann nicht sein, dafs sie nicht (quin = nur dafs nicht) sollten von den Beamten zu Gericht gefordert werden, da sie doch das gleiche Recht wie die Inländer geniefsen sollten. Munch (IV 2 S. 114) interpretiert quin mit hvad enten, was es auch sei. Vermutlich ist statt quin quando zu lesen.

zwangen. Ihre Einigkeit machte sie stark: der geeinigten Macht des Hansebundes war nicht zu widerstehen. Doch blieb, was sie erreichten, immer noch hinter ihren Ansprüchen zurück, und von der andern Seite wurde selbst das Zugestandene immer wieder bestritten.

Das wirksamste Mittel, sich in dem errungenen Handelsbesitz zu behaupten und ihn zu erweitern, waren ständige Niederlassungen der Kaufleute und Handwerker in den Handelsplätzen Norwegens, insbesondere zu Bergen als dem bedeutendsten von allen. Man ersieht aus den Verordnungen der Könige, wie sehr sie wünschten, sich dieser Eindringlinge gänzlich zu entledigen. So erliefs Hakon, Magnus Lagaböters Sohn, 1317 eine gleichmäfsig an die Städte Bergen, Tunsberg und Oslo gerichtete Verfügung, worin er den Hofbesitzern bei höchster Geldbufse (13 Mark 8 Örtug) verbot, Wohnungen an Ausländer auf länger als 6 Wochen zu vermieten, binnen welcher Zeit dieselben ihre Handelsgeschäfte am Orte beendigen müfsten[1]. Und in einer späteren Reichsverordnung von 1331 (im Namen des minderjährigen K. Magnus Erichsson) ist zwar den Ausländern der Aufenthalt zwischen den beiden Kreuzmessen freigegeben, dagegen für die übrige Zeit des Jahres ihnen mit Ausnahme derjenigen, die eine Norwegerin zur Frau haben, gänzlich untersagt[2]. Dafs es dennoch beständig ausländische Wintersitzer gegeben hat, aus dem einfachen Grunde, weil die einheimischen Hofbesitzer ihren Vorteil darin fanden oder durch Schuldverpflichtungen dazu genötigt waren, Häuser und Warenlager an sie zu vermieten, beweisen andere Verordnungen, in denen immer aufs neue eingeschärft wird, dafs solche dem Stadtrecht unterworfen sein und gleichwie andere Nordmänner Kriegssteuer und Kriegszug (bordleidanger och

[1] Retterböder (Norges g. Love III) Nr. 49a und b; vgl. die deutsche Übers. im Hansischen UB. II Nr. 311 und 312 mit berichtigter Jahrzahl.

[2] Retterböder Nr. 70. Hans. UB. II Nr. 502.

uthfarner leidanger) und Strafgelder für Vergehen leisten sollen[1].

Aus dem Umstande, dafs die Handelsniederlassungen der Deutschen in Norwegen so sehr erschwert waren, erklärt es sich, dafs das berühmte Contor der deutschen Hanse in Bergen erst geraume Zeit später als die Höfe und Contore der Deutschen an anderen Orten, Nowgorod, London, Brügge, entstanden ist. Denn erst nach Mitte des 14. Jahrhunderts findet sich sein Dasein urkundlich bezeugt[2]. Über seinen Anfang gibt es keine Nachricht; auch ist ihm niemals ein Privilegium erteilt worden. Nachdem König Magnus Erichsson von Norwegen und Schweden den Frieden zu Helsingborg, 1343 Juli 17, mit den wendischen Seestädten geschlossen hatte[3], bestätigte er ihren Einwohnern und allen Kaufleuten der deutschen Hanse (universis mercatoribus de hansa Theutonicorum) die früheren Privilegien in Norwegen[4]. Zum erstenmal ist hier die deutsche Hanse in einer norwegischen Urkunde genannt; von dem Contor zu Bergen ist nicht die Rede; ebenso wenig in dem Erlafs desselben Königs an die Stadt Bergen, 1350 Juni 7, wodurch er den Beschwerden der daselbst befindlichen Hanse-Kaufleute Abhülfe verschaffte[5]. Diese klagten nämlich darüber, dafs ihnen der Kauf von Lebensmitteln und andern Dingen für ihren Bedarf versagt und ihre Schuldforderungen nicht bezahlt würden. Man sieht, wie wenig willkommene Gäste sie dort waren. Merkwürdig ist auch bezüglich ihres Verhaltens zu den in Norwegen und Schweden schon fest angesiedelten Deutschen die von dem genannten Könige bei den Seestädten

---

[1] J. 1302 Retterb. Nr. 15 (S. 55), vgl. Hans. UB. II Nr. 24; J. 1344 Retterböder Nr. 75 (S. 163), vgl. Hans. UB. III Nr. 23.

[2] Vgl. Sartorius, Ursprung etc. I S. 209, und Lappenbergs Anm. dazu. Nielsen, Bergen S. 203 ff.

[3] Hanserecesse I Nr. 138.

[4] 1343 Sept. 9., Hans. UB. III Nr. 13.

[5] Hans. UB. III Nr. 169: Discreti viri mercatores de hansa Theotunicorum in civitate nostra Bergensi existentes.

angebrachte Klage, dafs die ‚Hansebrüder' diese andern Deutschen, wenn sie auch früher zu ihrer Gesellschaft gehörten, verachteten und von ihren Gelagen (conviviis) und freundschaftlichen Zusammenkünften ausschlössen[1]. Auf das Dasein einer Corporation der Kaufleute aus den Hansestädten zu Bergen läfst mit Sicherheit erst schliefsen ein Rostocker Gesandtschaftsbericht von 1360, worin Klage darüber geführt wird, dafs die Kaufleute zu Bergen die neu ankommenden mit ungewohnten Auflagen belasteten[2]. Weiter sind dann auch die Aldermänner der Corporation erwähnt, an welche der Städtetag zu Stralsund 1365 den Rostockern ein Schreiben mitgab[3]. Der Städtetag zu Lübeck im folgenden Jahr fand sich veranlafst, ausdrücklich zu beschliefsen und zu erklären, dafs kein anderer als ein Bürger aus einer Stadt der deutschen Hanse die Privilegien und Freiheiten der Deutschen geniefsen und nur ein solcher Aldermann in Flandern oder zu Bergen sein solle[4]. Und derselbe richtete am gleichen Tage (Juni 24) zwei Schreiben an die Aldermänner und den gemeinen Kaufmann der deutschen Hanse zu Bergen, das eine lateinisch, das andere deutsch, aus welchen das äufsere Verhältnis wie die innere Einrichtung des Contors näher hervorgeht[5]. In dem ersten werden sie von dem Inhalte der an König Hakon und mehrere Grofse von Norwegen

[1] Hanserecesse I Nr. 177, S. 109, wo das betreffende Aktenstück mit der Überschrift: De istis conqueritur rex Suecie contra mercatores . . . dictos hensebrodere, in das J. 1352 gesetzt ist.

[2] Hanserecesse I 164 Art. 6 . . . de quadam nova et inconsueta exactione per mercatores in Berghen existentes novis mercatoribus primo ibidem venientibus imposita. Es wurde beschlossen, dafs Lübeck und die übrigen Städte deshalb gleichlautende Abmahnungsschreiben an ihre Angehörigen erlassen sollten.

[3] Ebend. S. 307 Art 9: litterae dabantur ad dominum Zuffridum Hafdorn et mercatorum aldermannos in Bergen.

[4] Ebend. S. 332 Art. 11 und 12.

[5] Ebend. Nr. 383 und 384. Die Zuschrift des deutschen Briefes (S. 343) lautet: Den erbaren unde vorsichtigen mannen, olderluden unde deme menen kopmanne der Dudeschen henze to Berghen wesende,

geschickten Briefe benachrichtigt und sodann ermahnt, in Frieden und Eintracht mit den Norwegern zu bleiben, die sie doch nicht für allzu einfältig und gering achten sollen (non reputantes eos nimis simplices aut exiles). In dem andern werden ihnen die sie betreffenden Beschlüsse und Satzungen der Tagfahrt zu Lübeck mitgeteilt, welche sie binnen den nächsten drei Jahren befolgen sollten. Es sind folgende: Zuerst ergeht an jedermann, er sei Schiffer oder Kaufmann, die Bitte und das Gebot, sich von aller ‚Unstür' zu enthalten. Falls einer sich hierin vergeht, der soll es bessern nach Landes Recht, d. i. norwegischem Recht. Will er aber nicht (sein Vergehen) bekennen, wie das Landesrecht bestimmt, und entsteht dem Kaufmann daraus Ungemach, so soll man über ihn richten in den vorgenannten Städten, wenn er zurückkommt. Falls Schiffer oder Kaufleute oder die, welche in der Hanse sind, mit einander in Streit geraten, woraus Totschlag oder Ungemach entstehen möchte, sollen die Aldermänner und der (gemeine) Kaufmann Vollmacht haben, Frieden zu gebieten bei 100 Pfund englisch, und einen Tag bestimmen zum Vergleich oder Rechtsurteil; die Brüche, welche dabei vorkommen, sollen zu $^2/_3$ an die Stadt fallen, welcher derjenige angehört, der sie schuldig ist, und zu $^1/_3$ an die Aldermänner zu des Kaufmanns Nutzen. Mit dem heimatlichen Gericht der Städte wird auch derjenige bedroht, der Einigungen (sammlinge) macht, woraus dem Kaufmann Verdrufs erwachsen könnte. Schliefslich werden die bereits angeführten Beschlüsse mitgeteilt, dafs keiner Aldermann sein und keiner die Freiheiten der Deutschen geniefsen soll, er sei denn Bürger einer Stadt, die in der deutschen Hanse, begriffen ist.

Der gemeine Kaufmann zu Bergen, das ist die deutschen Kaufleute aus den verschiedenen Städten der Hanse, hatte

---

eren leven vrunden, radmanne der menen stede bi der zee, in der ghift (d. i. an dem Datum) 24. Juni desser jeghenwardighen breve to Lubeke vorgaddert.

sich, wie man sieht, zu einer Corporation unter Aldermännern — zwei, wie nach allgemeiner Analogie anzunehmen ist — vereinigt, welche von dem gesamten Städtebund abhängig war, von diesem Weisungen und Satzungen empfing und innerhalb ihres Kreises an Ort und Stelle die Jurisdiction über ihre Angehörigen ausübte, doch so, dafs diese zugleich ihren heimatlichen Stadtgerichten für ihre Vergehen verantwortlich blieben.

In dem grofsen Kriege, den der mächtige deutsche Hansebund gegen Waldemar IV von Dänemark und dessen Schwiegersohn und Verbündeten König Hakon von Norwegen 1367—1369 führte, waren die deutschen Kaufleute zu Bergen in schwerer Bedrängnis. Die Seestädte sorgten dafür, ihre Angehörigen in Sicherheit zu bringen. Auf der Tagfahrt zu Lübeck 1368, Febr. 2, erliefsen sie an die Aldermänner und den gemeinen Kaufmann zu Bergen strengen Befehl, den Ort mit ihren Gütern zu Ostern oder Walpurgis auf Schiffen, die sie bekommen könnten, zu verlassen; auch die zu Tunsberg und Oslo sollten von ihren Handelsfreunden abgeholt werden[1]. Gleichzeitig erging ein Schreiben derselben an ‚die Aldermänner und den gemeinen Kaufmann der deutschen Hanse zu Brügge' mit der Weisung, den dortigen Bergenfahrern zu gestatten, einige leere Schiffe mit der Kriegsflotte abzuschicken, um die Kaufleute in Bergen abzuholen, gleichwie auch die zu Tunsberg und Oslo von ihren Handelsfreunden auf besonderen Schiffen, doch auf eigene Gefahr, könnten fortgebracht werden[2].

[1] Hanserecesse III Nr. 302.

[2] Ebdend. I Nr. 428. In Tunsberg und Oslo betrieben von altersher die Rostocker ihren Handel, und es bestand dort eine kaufmännische Genossenschaft derselben, ähnlich wie das Contor der Hanse zu Bergen, welche fortdauernd dem Gesetz und Obergericht der heimatlichen Obrigkeit untergeben blieb. Vgl. die Verordnungen des Rostocker Rats für den ‚copmann to Anslo unde Tunsberge' aus den J. 1452 und 1472, mitgeteilt von Koppmann in Hans. Geschichtsbl. Jhg. 1888 S. 163.

Im folgenden Jahr 1369, August 3, schlofs Hakon von Norwegen Waffenstillstand mit den Städten der Ost- und Westsee und bestätigte ihre Privilegien, indem er versprach, den Kaufleuten, welche sein Reich verlassen, ihre confiscierten Schuldforderungen zurückzuerstatten[1]. Infolge der Freigebung der Schiffahrt nach Norwegen wurde auch das Contor der Hanse zu Bergen wiederhergestellt. Wie aus einem Erlafs des Städtetags zu Stralsund 1369, Oct. 21, hervorgeht, mufsten die Kaufleute zu Bergen die auf der Tagfahrt zu Köln 1367 beschlossene Kriegssteuer des Pfundgelds entrichten[2]. In demselben Erlafs wird auch schon wieder, wie vor dem Kriege die viele ‚Unstür', die zu Bergen geschieht, gerügt, weshalb den einzelnen Städten aufgegeben wird, Mahnschreiben an ihre Angehörigen daselbst zu erlassen[3]. Alsbald erhebt auch König Hakon wieder Klage, dafs die deutschen Kaufleute in Bergen und Norwegen neue Statuten gegen Recht und Gewohnheit machen, für sich Gerichtsbarkeit üben und eigene Richter bestellen mit Umgehung und zum Nachteil der königlichen Gerichte und, was noch schlimmer ist, Übelthäter und Totschläger auf ihren Schiffen fortbringen, ohne Genugthuung zu leisten, überhaupt die Gesetze des Landes verachten und den Gerichten Trotz bieten[4]. Nach langen Unterhandlungen erfolgte der Friedensschlufs zwischen Hakon von Norwegen und Schweden mit den Hansestädten zu Kalingborg (Kalundborg am grofsen Belt auf Seeland) 1376, Aug. 14[5]. Hakon erklärte in der

[1] Ebend. Nr. 503.

[2] Ebend. I Nr. 511: dat se tho dem schote, alze van jewelyken pund grote enen groten ut tho ghevende wyllych syn unde rede, alse me yd em af eysschet.

[3] Mit wörtlicher Wiederholung der früheren Mahnung vom 24. Juni 1366 (vgl. oben) und mehreren Anordnungen für die dortigen Kaufleute.

[4] Klagartikel Hakons in den J. 1370 und 1372 Hanserecesse II Nr. 4 und 89.

[5] Munch, Zweite Abt. II 69 ff. Hanserecesse II Nr. 124.

Bekanntmachung desselben alle Streitigkeiten für abgethan und bestätigte im allgemeinen alle früheren Privilegien der Hansestädte.

Bei der allgemeinen Privilegienbestätigung, wie sie in diesem Vertrag, gleichwie in früheren und späteren Fällen, von den norwegischen Königen der deutschen Hanse erteilt wurde, blieb doch immer unbestimmt, was eigentlich darin enthalten sei, so dafs sich der Streit darüber immer wieder erneuern konnte. Wir finden daher, dafs Hakon in einer Reichsverordnung, die er bald darauf, 1377, Jan. 29, erliefs[1], den deutschen Kaufleuten der Hanse vorwarf, dafs sie sich mit Berufung auf ihre Privilegien vieler Dinge angemafst hätten, die ihm und seinem Reiche zum grofsen Schaden gereichten, wogegen er auf die herkömmlichen Einschränkungen ihres Handels zurückkam: aller Kauf und Verkauf der inländischen Waren soll nur auf den öffentlichen städtischen Märkten stattfinden und schwere Waren (þungan warningh) nur in Schiffspfunden und Tonnen, nicht im kleinen von den Ausländern verkauft werden. Efswaren dürfen sie nur für ihren Bedarf, nicht zur Ausfuhr kaufen; Bier dürfen sie selbst nicht zu eigenem Bedarf brauen, sondern müssen es von der Stadt nehmen. „Auch verbieten wir ihnen", heifst es weiter, „Waren in unser Reich einzuführen, die anderen Leuten als ihnen selbst und den Kaufleuten, die in der Hanse sind, gehören." Es ist dasselbe Princip wie in der berühmten englischen Navigationsakte der Neuzeit.

Das Verhältnis der deutschen Kaufleute in Norwegen war, wie man sieht, sehr verschieden von demjenigen, das wir in Dänemark und Schweden gesehen haben. Sie nahmen keinen Anteil an der norwegischen Stadt und betrachteten sich selbst fortdauernd als Fremde im Lande, dessen Handel sie für sich ausnutzten und in dem sie nur so lange verweilten, als es ihre Geschäfte oder ihr Dienst im hansischen Contor mit sich brachten.

[1] N. g. L. III Retterböder Nr. 111.

Mit Geringschätzung sahen sie auf die armen und ungebildeten Norweger herab und vermieden Heiraten mit einheimischen Frauen, um sich nicht dadurch ihren Genossen zu entfremden und ihre Heimat zu verlieren; denn dies war die herrschende Ansicht über das Verhältnis der im Auslande verheirateten deutschen Kaufleute, wie sie die Sendboten der Städte bei einer Verhandlung in London 1379 kundgaben. Auf die Beschwerde der Engländer nämlich, dafs den deutschen Kaufleuten verboten sei, sich in England zu verehelichen, und, wer das thäte, verschmäht würde, gaben sie zur Antwort, dafs ihre Kaufleute freie Leute seien und heiraten könnten, wo sie wollten; doch wer in fremden Ländern, England, Frankreich, Norwegen, Dänemark, Flandern, Venetien oder anderswo, ein Weib nehme, der müsse die Rechte und Privilegien der Hanse entbehren, da man ihn nicht vertreten könne, wenn er nicht in Alemannien sei; bringe aber ein Kaufmann oder anderer Biedermann sein Weib mit in die Stadt, wo er Bürger ist oder wird, da könne er deren Privilegien gebrauchen[1].

‚Der gemeine Kaufmann der Hanse' zu Bergen befand sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts im Besitz eines bedeutenden Stadtteils mit Höfen und Warenlagern an der sog. Brücke auf der Nordostseite des Vaag, d. i. des Meerbusens, um den die Stadt sich im Halbkreise herumzieht[2]. Die Corporation bildete eine politische Gemeinde für sich und eine eigene Pfarrgemeinde bei der Kirche St. Marien[3]. Die wiederholten Zerstörungen durch Brand und Plünderung, welche Bergen durch die Vitalienbrüder von Rostock und Wismar 1393 und 1395 und noch einmal 1429 durch die Flotte des Seeräubers Bartholomäus Voet erlitt, gereichten weit mehr

[1] Hanserecesse II Nr. 210 S. 245 Nr. 4.

[2] Zwei Stadtpläne bei Y. Nielsen, Bergen, veranschaulichen die Lage.

[3] Nicolaysen, Norske Magazin I (1858) S. 32, wo die Kirchen und Klöster zu Bergen verzeichnet sind.

zum Verderben der Stadt als des deutschen Contors, das immer wieder den Handel an diesem wichtigsten Stapelplatz Norwegens beherrschte[1].

Über Sitten und Gebräuche des Contors, insbesondere die bei der Aufnahme neuer Genossen üblichen rohen Spiele, sind wir durch spätere Beschreibungen und Statuten aus dem 16. und 17. Jahrhundert zur Genüge unterrichtet[2]. Die frühesten vorhandenen Statuten, welche sich selbst als eine Sammlung alter Willküren ausgeben und von den Hansestädten Lübeck, Hamburg, Bremen revidiert und verbessert wurden, sind vom J. 1572[3]. Sie zeigen in der Verfassung und gerichtlichen Organisation der Corporation, besonders in dem Verhalten derselben gegenüber dem öffentlichen Stadt- und Landesgericht, viel Ähnlichkeit mit den alten, auf eigenem Recht bestehenden Gilden. ‚Ein Ehrsamer Kaufmann' heifst die Gesamtheit der Kaufleute des Contors, deren Versammlung das Gericht bildet. Zwei Älterleute, ein Secretär und 18 Männer sind die Vorsteher der Corporation. Der Ältermann gebietet den Kaufleuten zum Gericht. Strafbestim-

[1] Y. Nielsen, Bergen S. 221—231. Im J. 1440 erhoben Rat und Gemeinde von Bergen aufs neue die bittersten Klagen bei dem norwegischen Reichsrat über Übermut, Unsitten und Gewaltthätigkeiten der deutschen Kaufleute, durch welche die Einwohner jämmerlich unterdrückt würden. Vgl. Nicolaysen, Norske Magazin I 49—54, wo die Klagschrift abgedruckt ist, und ebend. S. 536 die im J. 1580 verfafste Abhandlung über den Fortschritt (fremgang) der Deutschen und die Unterdrückung der Bürger.

[2] Vgl. Nicolaysen Magazin, Holbergs Beschreibung der Stadt Bergen, Y. Nielsen und für deutsche Leser J. Harttung in den Hansischen Geschichtsbl. Jg. 1877.

[3] Sämtliche Statuten bis 1659 sind aus dem Archiv des Bergenfahrercollegs zu Lübeck mitgeteilt von Yngvar Nielsen, Vedtægter for det hanseatiske Kontor i Bergen in Forhandlinger i Videnskabs-Selskabet i Christiania. 1878. Die deutschen Texte sind im Abdruck nicht selten fehlerhaft gegeben. Manche Ausdrücke sind dem Norwegischen nachgebildet und nur aus diesem zu verstehen: z. B. Garten, d. i. norw. gardr, heifst der Hof; Hausbund, norw. husbondi, der Hausherr; Kleff, norw. Kleve, die Kammer, Ellofen, norw. eldr, der Feuerherd und dergl. mehr.

mungen und Bufsen für Vergehen sind festgesetzt. Wenn Brüche für auf der Brücke (d. i. im deutschen Quartier) begangene Gewaltthätigkeiten durch das ‚Nordische Gericht' auferlegt werden, soll auch der Kaufmann seine Brüche davon nehmen (Art. 8). Streitige Sachen sollen, ehe man sie an den ‚Ehrsamen Kaufmann' bringt, von den Nachbarn und guten Freunden in Güte beizulegen versucht werden (11). Was für eine Bewandtnis es mit den ‚Nachbarn' hat, ersieht man aus den Statuten, betitelt ‚Gartens Recht (d. i. Hofrecht) für die Nachbahren und Gesellen'[1]. Nachbarn und Gesellen bilden die besondere Genossenschaft eines jeden Hofs, worin eine Anzahl Häuser und Familien vereinigt sind[2]. Der in dieselbe Aufgenommene wurde in das Buch der Nachbarn eingeschrieben und genofs ‚des Hofes Gerechtigkeit' (Art. 20). Bei höchster Gelbufse (100 Rth.) wird verboten, einen Angehörigen des Contors bei ‚fremden aufserhänsischen Herren oder Richtern' zu belangen aufser in Notsachen und mit Zustimmung des gemeinen Kaufmanns, in welchem Falle ein Ältermann und zwei von den Achtzehn den Verklagten auf dessen Verlangen zu dem fremden Gericht begleiten (Art. 13).

Die höhere Instanz über dem Gericht des Ehrsamen Kaufmanns ist der Rat zu Lübeck, an den man jedoch nur in Sachen über 25 Mark lübisch appellieren soll (Art. 14). Keiner soll sich zu einer nordischen Gilde, Fraternität oder Compagnie halten bei Verlust von des Kaufmanns Gerechtigkeit, keiner mit Holländern, Engländern, Schotten oder andern, die nicht der Hanse verwandt sind, in eine Gesellschaft eintreten, keiner andre als hansische Schiffe befrachten, keiner aufserhansische Diener halten (Art. 18–20. 60). Von allen,

[1] A. a. O. S. 32.

[2] Holberg, Beschreibung der Stadt Bergen II 43: „Ein jeder von diesen Höfen ist in vorigen Zeiten zum wenigsten von 15 und bisweilen von mehreren Familien bewohnet worden, je nachdem die Höfe grofs oder klein waren, so dafs ein jeder Hof eine besondere Gesellschaft ausmachte."

welche die Niederlage im hansischen Contor gebrauchen, soll Schofs und Zulage für sog. schwere Güter nach der Zahl der Lasten, für die übrigen nach dem Werte entrichtet werden (Art. 37).

Alles, was die Abgeschlossenheit des hansischen Contors von jeder andern politischen oder Handelsgemeinschaft betrifft, beruht ohne Zweifel auf althergebrachter Ordnung, gleichwie auch in so später Zeit immer noch an dem Verbot der Heiraten mit norwegischen Frauen festgehalten wird[1].

Man fragt vergebens nach dem äufseren Rechtsverhältnis des deutschen Contors zu der Stadt, in welcher es eine abgesonderte Commune bildete, und zu dem Reiche, in dessen Schutz es sich befand. Die königlichen Privilegien wurden den Hansestädten und damit auch den Angehörigen des Contors erteilt; aber nirgends ist letzteres besonders erwähnt oder als eine zu Recht bestehende Corporation anerkannt. Es hat demnach für den Ehrsamen Kaufmann des Hansecontors kein anderes Recht in Norwegen gegolten, als das, welches den deutschen Kaufleuten der Hanse überhaupt eingeräumt war, und dasjenige, welches von jeher für die sog. Wintersitzer in den norwegischen Handelsplätzen galt, dafs sie nämlich gleichwie die inländischen Einwohner Steuern, Abgaben und persönliche Dienste leisten mufsten und dem Stadtrecht wie dem öffentlichen Gericht unterworfen waren. Das sich selbst verwaltende deutsche Contor blieb fortdauernd abhängig von den Hansestädten als seinen Vorgesetzten und Vollmachtgebern, von denen es Befehle und Statuten empfing und welche das Obergericht für dasselbe bildeten; nur auf

[1] A. a. O. S. 54 unter dem Titel: ‚Warschauung (d. i. Warnung) auf Michaely und Ostern vorgelesen' Art. 3: „Item so jemand unter uns, der sich in diesem Lande mit Frauen oder Jungfrauen verlobt hätte, der stehe auf und entweiche Einem Ehrsamen Kaufmann und dieser löblichen Gemeine; so aber jemand binnen bliebe, soll derselbe für einen Treulosen und Meineidigen gehalten werden."

Anrufen der Städte selbst mischte sich die norwegische Reichsregierung in dessen innere Angelegenheiten[1].

Eine andere durch eigentümliche Verhältnisse bedingte Stellung nahmen die zahlreichen, in die norwegischen Städte eingewanderten deutschen Handwerker ein. Unter diesen spielten die Schuster die bedeutendste Rolle.

Die Schuster zu Bergen gerieten im J. 1307 in Streit mit dem Bischof Arne über den Kirchenzehnten, den sie ihm verweigerten, wobei sich ihnen dann auch die Wintersitzer von den Kaufleuten anschlossen. Es wurde hierüber ein mehrjähriger Prozefs geführt[2]. Der Bischof fing damit an, allen Schustern im Hofe Vaagsbotten (in vico Vaagsbotn commorantes) den Zutritt zur Kirche zu verbieten[3], kam aber hiermit so wenig wie durch weitere Verhandlungen zum Ziele. Endlich nahm sich der König seiner an und befahl seinen Beamten, Fehird und Sysselmann, dem Bischofe Recht zu verschaffen. Die Deutschen, hierüber erbittert, beschlossen unter einander, nichts von dem Bischof und den Geistlichen zu kaufen oder an sie zu verkaufen, weshalb sie der erstere mit dem päpstlichen Bann bedrohte[4]. Die Entscheidung wurde schliefslich dem weltlichen Gericht des Lögmann übertragen, und dieser urteilte, weil der Bischof nach norwegischem Christenrecht den Wintergästen gleichwie den einheimischen Hausbesitzern die kirchlichen Dienste zu leisten

[1] Ein Beispiel gibt die Verordnung des Königs Friedrich von 1654 behufs Abstellung von Mifsbräuchen und Unordnungen im deutschen Contor, über welche die Hansestädte selbst sich bei ihm beklagt hatten. A. a. O. S. 39.

[2] Vgl. die ausführliche Darstellung des Hergangs bei Munch IV 2 S. 581—587.

[3] Dipl. Norveg. VIII Nr. 19, J. 1307 Sept. 10.

[4] Dipl. Norveg. III Nr. 96, J. 1311 März 6.

habe, seien sie auch schuldig, ihm gleichwie die Inländer den Zehnten zu entrichten[1].

Die deutschen Schuster traten bei dieser Gelegenheit als eine Genossenschaft auf, und als solche wurden sie auch anerkannt in einem Königsbriefe vom J. 1330, Nov. 23, den ihnen die Reichsregierung im Namen des zur Zeit unmündigen Magnus Erichsson ausstellte. Das äufsere Rechtsverhältnis, worin sie zur norwegischen Krone standen, findet sich in diesem Privilegium festgestellt[2]. Es beruhte auf einem Mietsvertrage. Der König hat an die deutschen Schuster seinen Hof, genannt Wagsbotten in der innersten Bucht (in ende der wage), um 50 Mark jährlich vermietet, unter folgenden Bedingungen und Vergünstigungen: sie sollen frei sein von Wachdiensten, aber dafür, dafs der König statt ihrer Stadtleute (bylyde) für die Wache besoldet, noch 6 Mark jährlich bezahlen; jeder Meister soll die vorgeschriebenen Waffen haben, 44 Männer im ganzen[3], welche der königliche Amtmann jährlich beschauen wird; dafür sind sie frei von der Waffenschau der Stadt[4]; sie sollen frei sein vom Schiffszug, aufser in dem königlichen Schiffsbusen (synder unser skepebuse)[5], wo bei dem durch das Horn gegebenen Signal jede Wohnung (bode) einen Mann zum Dienst zu stellen hat; es wird ihnen der freie Kauf ihres Bedarfs gestattet, gleichwie andern königlichen Dienern; kein Schuhmacher soll in der Stadt wohnen aufserhalb des Hofs Wagsbotten, ausgenommen Schuhflicker; bei ihrem Gewerbe, Kauf und Verkauf der Schuhe, sollen sie sich dem Rechte gemäfs (rechtverdig) halten, wie es den Lagmann, den königl-

[1] Vgl. das Urteil nach dem Wortlaut in deutscher Übersetzung im Hans. UB. II Nr. 193.

[2] Das Hansische UB. II Nr. 495 bringt die Urkunde in der allein vorhandenen niederdeutschen Übersetzung.

[3] So verstehe ich den Ausdruck ‚islich mesterman der skal wesen 44 manne wapne', nämlich als die im ganzen festgestellte Zahl der Meister.

[4] Vgl. oben S. 363.

[5] Vgl. über den Schiffszug oben S. 378.

lichen Vogt und die Ratmänner gut dünkt, doch mit Zustimmung des über den Hof vom Könige gesetzten Hauptmanns (es sind damit die Preistaxen gemeint ‚alse mögelich is na dem kope'); sie sollen jedermann zu Recht stehen und mit zwei Meistermännern nebst dem Hauptmann des Hofs zum Stadtgericht (to der steffen) gehen, und alle ihre Brüche sollen dem Könige zufallen; schliefslich wird dem königlichen Vogt (Stadtvogt) und dem Lagmann befohlen, sie gegen Unrecht zu schützen und ihnen zum Recht zu verhelfen.

Man sieht, anders als wie die deutschen Kaufleute, Wintersitzer und das Contor der Hanse, war diese Genossenschaft der Handwerker als fortdauernd in der Stadt angesessen in ein besonderes Miets- und Schutzverhältnis von dem Könige aufgenommen. Gleichwie andere einheimische Hofbesitzer Häuser und Warenlager, auch ganze Höfe an die Wintersitzer vermieteten, vermietet hier der König seinen Hof an die Schustergenossenschaft; aber kraft seines königlichen Rechts gewährt er ihnen, die er als seine Hofdiener betrachtet, eine gewisse Ausnahmestellung sowohl in Bezug auf die öffentlichen Leistungen wie auf das Stadtrecht.

In einem wesentlich gleichen Verhältnis standen die deutschen Schustergenossenschaften in andern Städten, Nidaros und Oslo. Auch in Oslo safs eine solche auf dem Königshof, gegen die Hakon durch einen Befehl an seine Beamten 1304 einschritt, weil sie Norweger und verheiratete Ausländer von sich ausschlofs, was der König nicht dulden wollte[1]. Nur auf dem Königshof, dem ‚grofsen Hof', sonst nirgends in der Stadt, durfte das Schusterhandwerk betrieben werden nach einem Privileg desselben Königs, welches sein Nachfolger Magnus 1354 bestätigte[2]. Die Schuhmacher zu Bergen wurden in dem gleichen Recht durch eine Verordnung des K. Hakon 1372 geschützt, nachdem sie sich bei ihm darüber

[1] Diplomatarium Norveg. II Nr. 74.
[2] Retterböder Nr. 86, Hans. UB. III Nr. 291.

beklagt hatten, dafs andere Schuster in der Stadt säfsen und ihnen die Nahrung entzögen: sie allein, die zusammen auf dem königlichen Hof sitzen, dürfen Schuhe machen und verkaufen, aufser einem Schuster, den der Bischof auf seinem Hofe haben will, der jedoch nur für ihn und seine Leute, nicht für andre arbeiten darf[1]. Nach einer anderen Verordnung desselben Königs von 1370 hatten die Schustergenossenschaften zu Bergen und Nidaros jede insgesamt ein jährliches Steuerfixum nach Mafsgabe ihrer Anzahl an den königlichen Amtmann zu bezahlen, wogegen sie von allen Schatzungen und Zöllen befreit waren[2]. Und weitere Begünstigungen wurden denen zu Nidaros von dem König gewährt durch Befreiung vom Waffengang auf 20 Jahre und vorteilhafte Taxen für ihr Schuhzeug[3].

Die privilegierte Stellung der Schuster in den genannten Städten beruhte, wie man sieht, auf einem besonderen Vertragsverhältnisse, in welchem sie zu dem Könige als Einwohner und Mieter in seinen Höfen standen. Sie waren in den Schutz des Königs aufgenommen und erhielten durch ihn die Freiheit ausschliefslich das Schustergewerbe in der Stadt zu betreiben, ohne doch der städtischen Obrigkeit unterstellt zu sein.

Über das Verhältnis der deutschen Handwerkerämter zu Bergen zu dem ‚gemeinen Kaufmann der Hanse' in Bergen ergibt sich Näheres aus einer Urkunde von 1475, wonach Bürgermeister und Rat von Lübeck, als Haupt der deutschen Hanse (alse eyn hoved der gemenen stede van der dutschen henze), einen Vergleich zwischen ihnen über vorgefallene

[1] Ebend. Nr. 102.

[2] Ebend. Nr. 99.

[3] Ebend. Nr. 112. Wegen eines von den Schustern zu Nidaros in der Christkirche verübten Totschlags machte der Fehird mit ihnen durch Vergleich die Bufse von 44 Mark Silber aus, was der König bestätigte, indem er ihnen zugleich gestattete, soviel Schuhwerk auszuführen, als erforderlich wäre, um die in Bergen geborgte Summe zu decken. Ebend. Nr. 109 J. 1376 Mai 24.

Streitigkeiten vermittelten[1]. Die Verhandlung wurde geführt von den Älterleuten des Kaufmanns zu Bergen einer- und den Bevollmächtigten der Gesellschaft (selschop) der Schuhmacher und der Gesellschaft der Schneider daselbst andererseits. Nach Inhalt des Vergleichs wurde durch die Älterleute des gemeinen Kaufmanns eine Aufsichtsbehörde von 12 Personen bestellt, welche an der halbjährlichen Morgensprache der Schuster teilnehmen sollten; denn die Schuster erscheinen immer als das führende Amt für die andern. Das Hauptanliegen der Kaufleute, worüber die Uneinigkeit entstanden war, bestand darin, die Handwerkerämter von dem Kaufhandel auszuschliefsen. Hierbei berief sich der gemeine Kaufmann auf die Briefe von 1379 und 1408, welche Schuhmacher, Schneider und andere Ämter von ihm erhalten hatten. Diese dürfen wohl ihre eigenen Waren gegen andere vertauschen, dürfen sie aber nicht über See versenden, sondern müssen sie dem Kaufmann überlassen, und dagegen soll ihnen das von König Christian bewilligte Privilegium nichts helfen, bei Verlust der Hanse[2]. Ohne die Zustimmung der Zwölf dürfen die Ämter keine eigene Willkür, noch neues Recht aufsetzen und ohne des Kaufmanns Wissen keinen bei sich aufnehmen, der nicht zur Hanse gehört.

Es ergibt sich aus allem, dafs das Contor oder die Corporation des gemeinen Kaufmanns der Hanse in Bergen, sowie die von diesem abhängigen Handwerkerämter sich fortdauernd von der Gemeinschaft mit den Norwegern und der Stadtgemeinde abschlossen und nur als Angehörige der Hansestädte, unter deren Schutz sie standen und deren Privilegien sie genossen, angesehen sein wollten[3].

[1] Diplomatarium Norvegicum IV 2 Nr. 978, J. 1475 Jan. 24.

[2] Es ist das Privilegium des Unionskönigs Christian I von 1450 gemeint, allerlei Kaufhandel zu betreiben. Vgl. dieses in der Sammlung der kön. Verordnungen von Paus (1751) S. 267.

[3] Weitere Nachrichten über die deutschen Handwerkerämter in Bergen, namentlich über die Anzahl der Buden, welche die einzelnen in den nach ihnen benannten Strafsen besafsen, geben die Urkunden-

II. Gilden.

Suhm, Historie af Dannmark XIV 336 und 588. — Finn Magnusen, Om de oldnordiske Gilders. 1829 (Zeitschr. f. nordische Alterthumskunde). — Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter. 1831. S. 1—25. — Munch, Det norske Folks Historie II (1855) S. 441 bis 445. — Lange, De norske Klostres Historie i Mittelalderen. 2. Udg. 1856 S. 197 ff. 262. 400. — Yngvar Nielsen, Bergen. 1877 S. 161. — Pappenheim, Ein altnorwegisches Schutzgildestatut, nach seiner Bedeutung für die Geschichte des nordgermanischen Gildewesens erläutert. 1888.

Es wurde bereits in der Einleitung dieser Schrift bemerkt, dafs das Wort gild ursprünglich nichts anderes bedeutet, als Vergeltung und Bufse und weiter Opfer und Trinkgelag, die zum heidnischen Cultus gehörten[1]. Dies läfst sich besonders gut in Norwegen nachweisen. In den Liedern der Edda kommt Gildi nur als Vergeltung oder Bufse vor[2]. Das Trinkgelag heifst drykkja Trinken oder öl drykkja Biertrinken. Aegis drykkja ist eines der Lieder benannt, nämlich das Trinken, zu welchem Aegir die Asen einlud; zu diesem Gastmahl (veizlu) kamen Odin und Frigg, seine Frau. Die Zusammenkunft zum Gelag ist sambl oder

---

auszüge in Nicolaysens Magazin I als Anhang zu der Schrift Bergens Fundats S. 573. 598 ff. Vgl. Nielsen, Bergen S. 240. Eine Vereinigung von ‚5 Ämtern', unter welchem Namen die Gesamtheit der deutschen Handwerker nach Nielsen begriffen gewesen wäre, finde ich in den Urkunden nicht, es sei denn in einer Urkunde von 1497, Diplom. Norveg. II Nr. 994, wonach Bischof Hans von Bergen den Handwerkern (embetzmen), nämlich den Schuhmachern, Schneidern, Goldschmieden, Bäckern und Bartscherern, einen Platz zum Papageyenschiefsen schenkte. Das beweist jedoch nicht viel.

[1] Vgl. Einl. S. 4.

[2] Edda (Ausg. von Lüning) Hávamál Str. 146: ey sér til gild in giöf, immer sieht die Gabe auf Vergeltung. Völuspa Str. 27: die Götter beraten, ob sie die Untreuen strafen oder Bufse von ihnen nehmen — gildi eiga — sollen.

samkunda[1]. Dieselben Ausdrücke werden in den historischen Sagen gebraucht, daneben aber auch gildi für Trinkgelag.

Die Sagen der ersten norwegischen Könige, welche das Christentum einführten, erzählen von den heidnischen Opfermahlzeiten und Trinkgelagen, verbunden mit Gebräuchen, welche nachmals eine christliche Anwendung fanden[2]. Die Saga des Olaf Tryggvason berichtet von einem Traum, worin ihm der heilige Martinus erschien: der sagte, es sei bisher in diesem Lande der Brauch gewesen, dem Odin und anderen Asen das Trinkgelag (samnadr öl) darzubringen, „und ich will, dafs du dagegen verordnest, dafs mir das Gedächtnis (minning) bei Gastmählern und Zusammenkünften (at veizlom ok samkundum) gethan und mein Gedächtnis getrunken werde“[3]. In der jüngeren Sage desselben Königs verlangt der h. Martin die Minne nicht blofs für sich, auch für Gott und andere Heilige, bei Gastmählern oder Zusammenkünften, bei Trinken oder Gilden, d. i. Gelagen (samdrykkjar edr gildi)[4].

Als Olaf der Heilige die Bauern im Drontheimer Land wegen der zu Anfang der Winterzeit gehaltenen grofsen Trinkgelage (drykkjur mikla), wobei nach heidnischer Sitte dem Thor und Odin, der Freya und den Asen die Minne ausgebracht worden, zur Verantwortung zog, sprach einer von ihnen, Oelver mit Namen, sie hätten keine Gastmähler (veizlur) gehalten aufser Gilden und Rundtrinken (nema gildi sin eda hvirfingsdrykkjor) und einigen Freundschaftsschmäu-

---

[1] Aegisdrekka Nr. 3 und 4. Atlamál Str. 72, wo drykkja und samkunda gleichbedeutend sind; samkunda heifst auch Beratung Str. 1.

[2] Vgl. Wilda, Gildenwesen S. 6 ff., und K. Maurer, Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum I 158. 285 f. 528, II 200. 425 f.

[3] Oddr Saga Olafs Tryggv., herausg. von Munch c. 17. Vgl. die etwas anders lautende Version in Fornmanna Sögur X c. 24.

[4] Fornmanna Sögur I c. 141.

sen (vinabod)[1]. Hier wird ein Unterschied gemacht zwischen den öffentlichen Opfermahlzeiten und anderen nicht verbotenen Trinkgelagen, als welche auch die Gilden genannt sind. In dem Auszug der norwegischen Königssagen, welcher Agrip heifst, wird von Olaf dem Heiligen kurz berichtet: er erbaute Kirchen und unterdrückte die Opfergelage (blotdruckjor) und setzte an deren Stelle Trinkgelage (druckjor) an den hohen Festen, Weihnachten und Ostern, Johannis und Michaelis[2].

Hiermit verbinde ich die oft wiederholte Nachricht über die Einführung der Gilden durch Olaf Kyrre (1066—1093), welche wörtlich so lautet[3]: „König Olaf liefs die grofse Gilde (mikla gildi) zu Nidaros errichten (lét setja) und manche andere in den Städten, und vordem bestanden Rundtrinkgelage (hvirfingsdrykkjur): da war Bœjarbót die grofse Hvirfingsglocke in Nidaros. Die Hvirfingsbrüder liefsen die Margarethenkirche von Stein erbauen. In den Tagen Olafs begannen die Trinkgelage in den Höfen (skytningar)[4] und Leichentrinken (leizludrykkjur) in den Städten, und da nahmen die Männer sonderbare Trachten an, geschnürte Hosen an den Beinen“ u. s. w.

Dem Geschichtswerk des Snorre Sturluson, dem man diese Nachricht verdankt, geht der Zeit nach das schon genannte Agrip voraus[5], welches die folgende anmutige Erzäh-

---

[1] Maurer, Bekehrung I 528 nach der jüngeren Saga Olafs des Heiligen in Fornm. S. IV c. 102, in der akademischen Ausgabe, Christiania 1853 c. 94. Ebenso in der Heimskringla, Saga Olafs h. helga c. 113.

[2] Fornm. Sögur X 393.

[3] Heimskringla, (Unger) Saga Olafs Kyrra c. 2.

[4] Skytningar, wovon vermutlich das niederdeutsche Wort Schütting herkommt, waren abgesonderte Häuser auf den Höfen, wo das Herdfeuer brannte und die Bewohner des Hofs zusammenkamen; vgl. Nielsen, Bergen S. 132.

[5] Es ist in der 2. Hälfte des 12. Jahrh. verfafst nach Keyser, Efterladte Skrifter I 572. Snorre, der Verfasser der Heimskringla, starb 1241.

lung von Olaf Kyrre bringt[1]: Als der König eines Tages sich in der grofsen Gilde (i mikla gildi) vergnügt und bei guter Stimmung zeigte, sprach ihm einer der Gäste seine Freude darüber aus, worauf der König zur Antwort gab: „Warum sollte ich nicht vergnügt sein, wenn ich mein Volk in Lust und Freiheit sehe und bei einem Gelage (i samkundo) sitze, dessen Heiliger meines Vaters Bruder ist.“ Hiernach war die grofse Gilde zu Nidaros eine Olafsgilde; denn Olaf Kyrre war der Sohn Haralds des Harten, Stiefbruders von Olaf dem Heiligen.

Als etwas Neues wurden nach Snorres Bericht in der Heimskringla diese und andere Gilden in den Städten errichtet; vorher und nachher gab es in denselben verschiedene Arten Trinkgelage. Als vorher übliche sind genannt die Hvirfingstrinken. Was darunter zu verstehen, ist ungewifs. Hvirfing heifst Kreis; man kann an ein Gelag denken, bei welchem der Becher unter den Trinkern herumging[2], oder, da dies doch nicht wohl als ein charakteristisches Merkmal angesehen werden kann, um solches Trinkgelag von andern zu unterscheiden, besser als umgehendes Trinkgelag, welches unter den Genossen der Reihe nach umging und abwechselnd von jedem gehalten wurde[3]. Denn an eine Genossenschaft ist jedenfalls zu denken, wenn doch die Teilnehmer Hvirfingsbrüder genannt werden und diese eine Kirche erbauten und eine eigene Glocke besafsen, welche bœjarbót, d. i. Nutzen der Stadt, hiefs. Man findet hier schon einige Merkmale beisammen, insbesondere die Brüderschaft, welche vorzugsweise als charakteristisch für die Gilden gilt, so dafs nun schwer zu sagen ist, was es denn mit den neuen Gilden auf sich hatte, welche zuerst Olaf Kyrre einführte.

Der treffliche norwegische Geschichtschreiber Munch

[1] Fornm. Sögur X 409 oder in Dahlerups Ausg. S. 71.

[2] Gleichbedeutend mit sveitardryckia: vgl. Weinhold, Altnord. Leben S. 460.

[3] So K. Maurer, Bekehrung I 528, und Munch II 441.

sieht die Neuerung darin, dafs Olaf Kyrre nach dem Vorbilde des Auslandes an Stelle der früher in Privathäusern ohne öffentliche Controle gehaltenen Zusammenkünfte die sogenannten Gilden einführte, deren Zusammenkünfte unter Aufsicht der Geistlichkeit in eigens dafür eingerichteten Häusern, genannt Gildescaler, stattfanden[1]. Ich schliefse mich dieser Meinung zumeist an, sowohl in Bezug auf die Errichtung eigener Gilde-, d. i. Gelagshäuser, wie bezüglich der Nachahmung ausländischen Brauchs, da beides in gutem Zusammenhang steht mit der Erzählung der Sage, wo vorher die Verdienste des Königs um die Städtegründung, Stadt- und Kirchenbauten gerühmt sind und nachher das Aufkommen fremdländischer Trachten, ähnlich den englisch-normannischen, geschildert wird. Nur was Munch von der Aufsicht der Geistlichkeit sagt, findet hier keinen Anhaltspunkt und wäre allein auf die gottesdienstlichen Handlungen oder die religiösen Gilden zu beschränken.

Ich nehme also mit Munch an, dafs durch Olaf Kyrre zuerst eigene Gelagshäuser, Gildiskaler[2], eingeführt wurden, womit er in Nidaros für die sog. grofse Gilde, die eine Olafsgilde war, den Anfang machte, weil nur darin der hervorgehobene Unterschied gegenüber den bisherigen umgehenden Gelagen gefunden werden kann, und komme an einer späteren Stelle auf das vom Auslande in dieser wie in anderen Beziehungen gegebene Vorbild zurück. Hier soll nur noch die auffallende Angabe des Snorre Sturluson, dafs erst seit dieser Zeit die Trinkgelage in den Herbergen und andere bei Leichengefolgen in den Städten den Anfang genommen hätten, aus der wahrscheinlich von ihm benutzten Chronik Morkinskinna berichtigt werden, wo die betreffende Stelle

---

[1] Munch II 442.

[2] Gildiskáli ist gleichbedeutend mit Gildehaus oder Gildehalle. Das Wort skáli kommt für Haus oder Hütte in der Edda vor: Sigurðar kviða I Str. 5. Vgl. über die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Weinhold, Altnordisches Leben S. 224.

so lautet: „Da begannen viele Trinkgelage und Herbergsgelage (drykkjur ok skytningar) in den Städten, mehr, als zuvor gewesen waren“ [1]. Also schon früher waren solche vorhanden.

Es ist auffallend wenig, ja so gut wie nichts, was sich noch weiter in den historischen Sagas über die Gilden finden läfst. Hätten sie als geschlossene Vereine oder Brüderschaften eine über das blofs gesellige Leben in die Öffentlichkeit hinausgreifende Bedeutung gewonnen, so würde sich das sicherlich in den mehr als 100jährigen, zwischen den Baglern und Birkenbeinern um die Herrschaft im Reiche geführten Parteikämpfen gezeigt haben, da sie der einen oder andern Partei als Stützen und Werkzeuge der Macht hätten dienen können; doch nirgends lesen wir in den über diesen Zeitraum geschriebenen ausführlichen Geschichten etwas von den Gilden. Nur gerade im letzten Jahre 1240, da jener Kampf zu Ende ging, wird einer harmlosen Kreuzgilde zu Nidaros gedacht, in deren Hause Herzog Skule hülflos drei Nächte zubrachte, bevor er seine Zuflucht in ein Kloster nahm, wo ihn die Birkenbeiner erschlugen [2].

Sehen wir weiter die Rechtsbücher. In den Gulathings- und Frostathingslög ist zwar häufig vom Biergelag oder der Zusammenkunft bei solchem (samcunda) die Rede [3], nirgends aber ausdrücklich von den Gilden.

„An drei Orten“, heifst es in Frost.-L. IV c. 58, „findet sich das Volk zusammen, in der Kirche, im Thing, im Trinkgelag (at samcunda); da sollen alle gleichheilig (jamhelger) sein“, das heifst: den genannten Orten kommt als öffentlichen der Charakter der Friedheiligkeit zu. Auch die un-

---

[1] Diese Stelle hat Munch II 441 Anm. nach der Handschrift citiert.

[2] Hakon Hakonsson Saga c. 238: hann var 3 nætr i Krofsgildi ok heldr fámalugr d. i. und blieb schweigsam. Vgl. Munch III 975.

[3] Beides als gleichbedeutend, Frost. IV c. 14: til öldrs eda til samcunda.

freien Leute sind dort geheiligt, wie wir in Gulathingslög c. 198 lesen: „Der Leibeigene (þræll), der seinen Herrn zum Thing oder zur Kirche oder zum Bierhause begleitet, hat für sich die Heiligkeit der Mannbufse (baugs helge), weil an diesen drei Orten das Recht jedes Mannes verdoppelt wird.“ Und ähnlich in Fr.-L. IV c. 61, wo auch das Schiff, das am Strande liegt, als heiliger Ort bezeichnet ist. Die Rechtsgeschäfte, welche an einem dieser Orte vorgenommen oder verkündigt werden, sind rechtsgültig. Gul.-L. 71: Ein freigeborener Mann (ættboren) kann sein Kind in Schuldhaft geben, wenn er es thut im Thing oder im Bierhause oder in der Kirchengemeinde. Und ebend. 292: Wenn Übertragung eines Grundstücks (skeyting) stattgefunden hat in der Kirchengemeinde oder im Bierhause oder auf einem Schiffe von hinreichender Gröfse[1], so soll das gelten, wie wenn es auf dem Thing geschehen wäre. Und Fr.-L. IX c. 4: Eine Frau kann ihr Erbe vergeben und (die Vergabung) widerrufen an drei Orten, in der Kirche oder im Thing oder im Trinkgelag. Besonders in Erbschaftssachen ist das Zeugnis der Trinkgenossen, welches Bierhauszeugnis (öldrhusvitni) heifst, gültig; vgl. ebend. VIII c. 16, XI c. 5. 8.

Das Bierhaus oder Trinkgelag bildet demnach eine Gesellschaft, welche unter Umständen für den Genossen eintritt, Zeugnis für ihn ablegt und, wenn Streit beim Gelag entsteht, darüber entscheidet, falls nicht die Sache an das Thing, d. i. das öffentliche Gericht, verwiesen wird[2]. So bestimmen Gulathingslög c. 187: „Wenn Männer im Bierhause in der Trunkenheit mit einander streiten, da sollen sie hinausgehen und am andern Morgen wiederkommen, wenn die Leute nüchtern sind; dann mögen die Männer über

[1] Nach Zahl der Rudersitze, þvi er sessom ma telia, nämlich wie Fr. L. IV c. 5 bestimmter angibt: á scipe XII æro eda lengra, mit 12 Rudern oder mehr.

[2] Vgl. Pappenheim, Ein altnorwegisches Schutzgildestatut S. 15.

die Sache urteilen, gleichwie im Thing, wenn sie das Recht kennen.“ Die Bankgenossen und Nachbaren (sessar, nasessar), Speise- und Trinkgenossen (matunautar, öldrykkiar) sollen mit ihnen zeugen, und es soll kein Gegenzeugnis (andvitni) zugelassen werden. „Eines jeden Mannes Recht ist da doppelt so teuer wie daheim. Nun mögen sie die Sache beilegen oder an das Thing verweisen.“ Ein anderer Fall ist der, wenn ein Totschlag im Bierhause begangen wird. Gul.-L. c. 157: „Wenn einer im Bierhause, sei es bei brennendem Feuer oder bei Tageslicht, erschlagen wird, da sollen die Bierhausmänner (ölhusmenn) den Totschläger greifen, und soll (der) bezahlen die volle Mannbufse an beide, die Verwandten und den König“ u. s. w. Und Frost.-L. IV c. 14: „Wenn ein Mann im Bierhause erschlagen wird, nachdem alle Männer schlafen gegangen sind, da sollen alle aufstehen und Feuer anmachen, und jeder an seinen Platz gehen, und wenn einer auf seinem Sitze fehlt, so soll dieser der Totschläger sein, aufser er habe mit zwei anderen bewiesen, dafs alle mit einander einträchtig waren zur Zeit, als er sich entfernte. Sind aber alle Männer drinnen und vermifst keiner seinen Genossen (lags mann), und ist der Totschläger unbekannt, da soll der Erbe des Getöteten zwei Männer auf Zwölfeid anklagen“ u. s. w. In solchen Fällen schwerer Vergehen steht den anwesenden Gelagsgenossen nur der Angriff gegen den Thäter zu; die Klage geht an das öffentliche Gericht, welches allein darüber zu urteilen competent ist.

Ebenso wie in den älteren Gesetzbüchern immer nur von öffentlichen Biergelagen, nicht von Gilden, sei es im allgemeinen oder einzelnen, die Rede ist, ist dies auch der Fall in dem neueren Landrecht des Magnus Lagaböter, worin die angeführten Artikel meist wörtlich wiederaufgenommen sind. Und nichts hat es zu bedeuten, wenn gelegentlich einmal das Wort Gildi statt samcunda gebraucht wird, wie Landslov IV c. 18, wo es heifst: Wenn Männer Schläge bekommen auf der königlichen Kriegsfahrt oder auf dem Thing, oder

in der Gerichtssitzung vor dem Lagmann, oder am 5. Tag (Termin der gerichtlichen Vorladung), oder in einer Gilde, bei einer Hochzeitsfeier u. s. w. — in welchen Fällen das Recht des Verletzten doppelt gilt.

Vorzugsweise im neueren Stadtrecht von 1276 sollte man gesetzliche Bestimmungen über die Gilden in den Städten erwarten; allein auch hier findet sich nur eben dasselbe über die öffentlichen Gelage gesagt, was auch das Landrecht hat und was aus diesem wiederholt ist[1], und keine andere Erwähnung der Gilden, als dafs in der Thingordnung (Kap. 1) eine bestimmte Gildehalle als Zusammenkunftsort für das städtische Lagthing genannt ist, und zwar in Bergen die der Mariengilde, in Nidaros die der Kreuzgilde und in Tunsberg die der Olafsgilde[2]. Hierdurch ist nun zwar das Dasein von Gilden und Gildehäusern bezeugt und aus der Benutzung der letzteren zu schliefsen, dafs sie, so lange es noch keine besonderen städtischen Rathäuser gab, als die passendsten Locale für die Zusammenkunft des Lögthings erschienen, nicht aber dafs die genannten Gilden selbst in irgend einem näheren Zusammenhang mit den öffentlichen Zwecken standen, wozu man ihre Gelagshäuser sonst noch gebrauchte[3]. In der Zusammensetzung des städtischen Lögthings, das, wie

[1] Vgl. Bylov IV c. 11. 19 mit Landslov 10. 18, Bylov VII c. 3 mit Landslov VIII 2 u. a.

[2] Norges gamle Love II 187 mit den Varianten: i Mariu gildiskala i Biorgwin, i Olafs gildiskala varum (Oslo), i Krossgildiskala i Nidarosæ.

[3] Vgl. über die Benutzung der Gildehallen für Rechtsgeschäfte aller Art die Beweisstellen bei Pappenheim: Ein altnorwegisches Schutzgildestatut S. 138 f. Wenn aber dort S. 141 gesagt ist: „Als ein allgemeines Haus konnte die Gildehalle zur rechten Dingstätte ... nur gemacht werden, wenn und so lange die Gilde als eine die Gesamtheit der städtischen Grundbesitzer umschliefsende Schwurbrüderschaft in der That den politisch und social mafsgebenden Teil der städtischen Bevölkerung darstellte, so lange sie in erster Reihe die Interessen der Stadt überhaupt vertrat und vor allem auf die Entfaltung einer selbständigen Stadtverfassung hinarbeitete", so ist dies alles blofse Erfindung.

wir sahen, aufser dem den Vorsitz führenden Lögmann aus je 12 ernannten Personen aus jedem Stadtviertel und den 12 Ratmännern der Stadt gebildet wurde, ist keine Spur eines derartigen Zusammenhangs, sei es mit einer der genannten Gilden oder mit den Gilden überhaupt, deren es sicher verschiedene in jeder Stadt gab, zu finden.

Gilde- oder Trinkhäuser müssen in Norwegen aller Orten vorhanden gewesen sein. Das allgemeine Bedürfnis und die Gesetzgebung selbst machten solche notwendig. Bierbereitung (ölgerd) zum Trinkgelag war gesetzlich vorgeschrieben an den christlichen Festzeiten, Jul (Weihnachten) und Ostern, Johannis und Michaelis, und war nicht minder gebräuchlich bei wichtigen Familienereignissen, Einführung eines Sohnes in das Geschlecht (attleiding), Hochzeiten, Erben- oder Seelenbiere (erviöl, salo öl) am 7. oder 30. nach dem Todestage eines Verstorbenen, Freilassung von Sklaven[1]. Mochten solche Gelage bei Familienereignissen wohl in der Regel in den einzelnen Höfen abgehalten werden, so gab es doch auch öffentliche Bierhäuser für die gemeinsamen Gelage (samburdar öl), wie denn in den angeführten Gesetzesstellen das Bierhaus gleichwie die Thingstätte und die Kirche als friedheiliger Ort genannt ist, wo man nicht blofs zum Trinken zusammenkam, sondern auch Rechtsgeschäfte vornahm, und ein solches Bierhaus war auch die Gildehalle, welche, zunächst für die einzelne Gilde bestimmt, zugleich als Versammlungsort der Gemeinde für öffentliche Zwecke diente.

Die Reichsgesetzgebung liefs die Gilden als blofse Privatgenossenschaften lange Zeit ganz aufser Acht. Aber ihr Überhandnehmen erschien doch endlich für die öffentliche, durch ein starkes Königtum in Verbindung mit Beamtenregierung befestigte Ordnung bedrohlich. Gegen dasselbe richtete sich daher zum erstenmal 1295 ein königliches

[1] Vgl. K. Maurer, Bekehrung II 426 f., wo die Beweisstellen gegeben sind.

Verbot[1]. In einer an die Stadt Bergen gerichteten Verordnung untersagte Erich Magnusson Inländern wie Ausländern, Einigungen (samheldi) zu machen, oder Zusammenkünfte (samlaup) zu halten, oder für sich Rechte und Satzungen abzufassen, was niemand thun solle aufser der König mit guter Männer Rat[2]: „wer aber solches thut, ist ein Landesverräter, hat alles verwirkt, was er hat, und ist rechtlos (utlegr).“ Verboten werden dann ausdrücklich Trinkgelage oder Gilden (samdrykkiur ædr gilldi) der Lootsen (leidsagumanna), Goldschmiede, Eisenschmiede, Englandfahrer, Lastträger, Brauer und sogar der Weiber[3], sowie alles andere Zusammentrinken aufser in den Schüttingen (utan skytningar), die nach alter Gewohnheit gestattet sind. Gilden, heifst es zum Schlufs, wollen wir abgeschafft haben, ausgenommen die Marien-, die Niklas- und die Jatmunds- (Edmunds-) Gilde.

Das königliche Verbot unterscheidet erstens Vereine der Inländer wie der Ausländer und zwar, worauf das Hauptgewicht gelegt ist, Vereine, die sich selbst Regel und Statuten geben, zweitens Trinkgelage gesonderter Klassen der Kaufleute und Gewerbtreibenden, abgesehen von den althergebrachten und erlaubten Schüttingen auf den Höfen, und drittens Gilden, von denen nur jene drei mit Heiligennamen genannten gestattet sein sollen. Letztere waren ohne Zweifel religiöse Genossenschaften, die, mit einem bestimmten Kirchen- oder Altardienst verbunden, unter der Aufsicht und Leitung der Kirche standen.

Die Verordnung des Königs Erich wurde einige Jahre darauf, 1299, wiederum für die Stadt Bergen durch Hakon Magnusson erneuert[4] und kehrt dann noch einmal in einer

[1] Retterböder in N. G. Love III Nr. 6 S. 24.

[2] ædr dickti ser nokor lagh ædr settningar, þvi at þetta synezst ofs enghin mega gera, nema konungr med godra manna raade.

[3] In Fritzners Ordbog (2. Ausg.) ist heimakona erklärt als griðkona, d. i. eine Frau, die in eines andern Mannes Hause einwohnt.

[4] Retterböder Nr. 11.

Verordnung von Magnus Erichsson 1320 wieder, in dieser aber nur mit allgemeinem Bezug auf Einigungen der Inländer oder Ausländer, die sich selbst Regel und Statuten geben, was zum Unfrieden und Schaden der Stadt gereiche, da es nach dem Gesetzbuch allein dem Sysselmann, dem Lögmann, den 12 Ratmännern und Bürgern (stadarmenn) zustehe, zu beschliefsen und zu verordnen, was für die Stadt nötig ist[1].

Die königliche Gesetzgebung trat hiermit wiederholt aufs entschiedenste der Autonomie der Gilden wie anderer Vereine innerhalb des städtischen Gemeinwesens entgegen.

Aus dem Bisherigen geht einerseits die allgemeine und grofse Bedeutung der Trinkgelage für das öffentliche Leben, andererseits die untergeordnete und gesetzlich beschränkte Stellung der genossenschaftlichen Vereine und Gilden in Norwegen hervor. Letztere fanden überhaupt erst die Beachtung der Gesetzgebung, als sie mehr als blofse Gelagsgenossenschaften, auch Rechtsgenossenschaften sein wollten, und wurden alsbald verpönt.

Es ist aber noch zu sehen, was uns die Urkunden über einzelne Gilden an verschiedenen Orten darbieten. Das Diplomatarium Norvegicum zählt in den bisher erschienenen eilf Doppelbänden (Christiania 1847 bis 1884) nahezu 10500 Nummern aus dem 13. bis 16. Jahrhundert[2]. Bei solcher Masse des urkundlichen Stoffs ist es nun erstaunlich wenig, was von Gilden oder über sie vorkommt. Was Christian Lange in seiner norwegischen Klostergeschichte daraus angeführt hat[3] und ich weiter (mit * bezeichnet) hinzufüge, beschränkt sich auf folgendes.

[1] Retterböder Nr. 64 S. 149.

[2] Die Benutzung des Werks ist dadurch sehr erschwert, dafs jeder Band eine abgeschlossene Sammlung von Urkunden verschiedener Zeiten für sich bildet. Ein chronologisches Generalverzeichnis in Regestenform wäre daher dringend zu wünschen.

[3] De norske Klostres Historie i Middelalderen (Christiania 1856) S. 197 f. 262. 400.

Nidaros.

* D. N. III Nr. 35 um J. 1293. Zu den Rechten des Domkapitels der Christkirche gehört, dafs die Stiftsherren (korsbrœdr) zusammen mit dem Erzbischof, wenn er anwesend ist, oder bei dessen Abwesenheit für sich allein die Priester bei der Olafsgilde und andern Gilden (um Olafsgildi ok annur gildi) ernennen[1].

* II Nr. 89 J. 1307. Es kauft sich einer durch Schenkungen bei den Domherren in Kost und Wohnung ein; dafür bedingen letztere unter anderem: „will er in einer Gilde sitzen (vil han ok nockor gilldi sittia), da soll er selber die Kost für sich bestreiten".

Bergen.

* II Nr. 295 J. 1348. Der Sysselmann Jvar Andersson in Bergen berichtet an den König über den von Arne Alfinsson verübten Totschlag und erzählt im Anfang, wie dieser mit der Axt in der Hand auf dem Vorplatz der Gildehalle (in suolunom firir gilldaskalanom) seinen Hausherrn erwartete, um ihn zu überfallen[2].

I Nr. 1040 J. 1514. Um den Altar der h. Anna in der Halwardskirche zu Bergen in Ehren zu halten und damit die Gilde und Brüderschaft dieses Altars (convivium et fraternitas dicti altaris) kräftig fortbestehe, gewähren der Bischof von Oslo und andere Bischöfe denjenigen, welche diesen Altar besuchen und mit Lichtern, Schmuck und anderem, was für den Altar und die Gilde nötig ist (altaris seu convivii necessaria) versehen, 40tägigen Ablafs.

Oslo.

* III Nr. 7 J. 1264. Bischof Hakon von Oslo schenkt seinen Brüdern (des Domkapitels) verschiedene Grundzinsen, u. a. eine Rente von 2 Mark, welche ein gewisser Sigmund Joars ihm zu dem Zweck vermacht hat: „dafs wir sein Leichenbegängnis mit Silber und Wachs ausrichten und sein Erbenmahl in allen Gilden zu Oslo halten lassen (oc ærdfdum han i ollum gildum in Oslo)"[3].

Verlautbarungen von Rechtsgeschäften in der Gildehalle zu Oslo (i gyldiskallænom i Oslo):

[1] Dafs die grofse Gilde des Olaf Kyrre eine Olafsgilde war, wurde schon oben bemerkt S. 411.

[2] Vgl. Munch 2. Abt. I 381.

[3] Vgl. Fritzner, Ordbog 2. Ausg. unter erfa (erfdum).

* IV Nr. 265 J. 1342. * IV Nr. 268 J. 1345. * III Nr. 247 J. 1347 — über Verkäufe. * IV Nr. 300 J. 1346 — über ein von dem Lagmann gesprochenes Urteil. * IV Nr. 738 J. 1404: zwei Ratmänner machen die Bezahlung einer Totschlagsbufse kund auf dem Hofe der Gildehalle im Schütting (i gilleskala gardenom i skøtningha).

* II Nr. 635 J. 1415. Bischof Jakob von Oslo macht kund, dafs er mit Zustimmung des Domkapitels und Hülfe andrer guten Männer den Altar des h. Leichnams in der Domkirche gestiftet habe und dafs für die Verwaltung des Altars neuerdings die Gilde des h. Leichnams errichtet worden sei; diese bestellt den Priester und bezahlt ihn aus den Einkünften des Altars. Dafür sollen die Gildebrüder (gilbrøder) durch Glockengeläut viermal im Jahr und auf andere Weise geehrt werden.

II Nr. 726 J. 1437. Erzbischof Aslak teilt den Gildebrüdern des h. Leichnams zu Oslo mit, dafs er die Stiftung des h. Sacraments- und Leichnams-Altars bestätigt und 40tägigen Ablafs gewährt habe.

III Nr. 893 J. 1474 handelt von einem Rechtsstreit, der an den Lagmann und die Gildebrüder zu Oslo gebracht wurde.

* V Nr. 898 J. 1477. Der Lagmann und 3 genannte Ratmänner von Oslo verlautbaren in der h. Leichnams-Gildestube (i Helgæ licams gilstovo), dafs der Aldermann der Gilde eine Grundrente für die Gilde gekauft hat.

* VII Nr. 539 J. 1520. Der Lagmann in Oslo, zwei genannte Bürgermeister (borgamestere), der Stadtvogt (byfouther) und ein Bürger zu Oslo verlautbaren einen Tausch von Nutzungen und Renten aus Grundstücken, welchen der Aldermann der h. Leichnamsgilde mit einem Bürger eingegangen ist.

III Nr. 854 J. 1461. Der Prior des Olafsklosters zu Oslo macht bekannt, dafs er mit Zustimmung der Klosterbrüder ein Grundstück behufs Errichtung der St. Anna-Gildestube (gillestowa) gegen Zahlung einer jährlichen Rente an die Gildebrüder, Bürger in Oslo, überlassen und ihnen den Altar der h. Anna auf ewige Zeit übertragen habe, auf dafs sie ihn mit Mefsgewändern und Lichtern versehen; dafür können sie sich in der Kirche oder auf dem Kirchhofe begraben lassen. Gildebrüder und Aldermann haben dem Prior Rechnung über ihre Verwaltung abzulegen.

Tunsberg.

Aufser der Olafsgilde, in deren Gildesaal das städtische Lagthing gehalten wurde[1], führt Lange noch eine St. Annagilde an, deren Vermögen im J. 1575 dem Könige zugesprochen wurde[2].

[1] Vgl. S. 416.

[2] Klostres Historie S. 400.

Von den ländlichen Gilden ist besonders beachtenswert die zu Onarheim in Südhordaland, deren Statuten vorhanden sind. Eine Urkunde, D. N. X Nr. 21 J. 1327, enthält Zeugenaussagen über den Eigentumsanteil der Kirche zu Onarheim an einem Walde, aus welchem der Amtmann der Kirche von altersher an die Gildebrüder zu Onarheim Holz zum Bierbrauen (til heitna) zu verkaufen pflegte.

IV Nr. 116 J. 1315/16. Gildehaus Asmanna in Jemteland.

III Nr. 225 J. 1344. Gildesaal in Refsund, ebenfalls in Jemteland, wo eine Untersuchung wegen Totschlags stattfand.

V Nr. 631 J. 1433. Gildestube zu Herö, Kundmachung i gilda stofwone i Herœgium.

VIII Nr. 410 J. 1482. Nicolaigilde zu Eystusin in Hardanger. Auf Bitte des Aldermanns der Gilde und zweier genannter Dänen (dandimenn) gewährt Bischof Olaf in Island den Brüdern und Schwestern der Gilde 40tägigen Ablafs.

Lange citiert eine Verordnung Christians III von 1552[1], worin gesagt ist, dafs es im Drontheimer Stift noch manche Gilden gebe, zum üblen Beispiel für die Unterthanen und zur Unehre Gottes, welche deshalb nach dem Brauch des Bergener Stifts verändert werden sollen.

Die vorstehenden urkundlichen Nachrichten über die Gilden stammen zumeist aus dem 14. bis 16., nur wenige aus dem 13. Jahrhundert.

So weit sich bestimmte Angaben über Zweck und Bethätigung der Gilden finden, geben sie sich als religiöse, einem besondern Altardienste gewidmete Brüderschaften zu erkennen. So die St. Anna-Gilden in Bergen und Oslo und die erst 1415 gestiftete h. Leichnamsgilde in Oslo. Auf den religiösen Charakter der Gilden läfst auch die Aufsicht der Kirche über sie schliefsen, welche daraus hervorgeht, dafs in Nidaros der Erzbischof oder das Domkapitel die Priester der Olafs- und anderer Gilden bestellte und in Oslo der Bischof für einen frommen Geber das Erbenmahl in allen Gilden abhalten liefs[2]. Als Vorsteher der Gilden wird bisweilen der Aldermann, als Mitglieder Brüder und Schwestern

[1] A. a. O. S. 198.

[2] Insoweit rechtfertigt sich das, was Munch von der geistlichen Aufsicht über die Gilden an anderer Stelle gesagt hat; vgl. oben S. 412.

genannt. Mehr jedoch erfahren wir über die Einrichtung der norwegischen Gilden aus den Statuten zweier Gilden, die als einzig überlieferte vorhanden sind.

Es sind dies die Gildeordnungen, welche neuerdings M. Pappenheim in der Schrift: Ein norwegisches Schutzgildestatut (1888), mit dankenswerter Erläuterung und Übersetzung herausgegeben hat[1]. Die eine der beiden Skraen, die ausführlichere in 46 Artikeln (zuerst in Thorkelin's Diplomatarium Arna-Magnæanum II gedruckt), führt hier die Überschrift ‚Bartholinisches Schutzgildestatut', weil die Abschrift des Arni Magnusson, in der sie allein aufbewahrt ist, sich in den Bartholinischen Collectaneen zu Kopenhagen befindet. Die andere in 31 Artikeln, gleichfalls in Hs. zu Kopenhagen (zuerst von Suhm in Historie af Danmark XIV, 588 fehlerhaft abgedruckt), heifst ‚Gildestatut von Onarheim.' Ich bezeichne erstere mit A, letztere mit B.

Nur von B ist in den Anfangsworten die Abfassungszeit angegeben: In nomine Domini 1394. Die Entstehung der anderen, unzweifelhaft älteren, wird von Pappenheim um 1250 gesetzt (S. 102), was ich dahingestellt sein lasse.

Der Ort von beiden Gilden ist in den Statuten nicht genannt. Gut begründet ist die Annahme, dafs die Gilde B keine andere, als die sonst bekannte ländliche zu Onarheim

[1] Unter Einem norw. Schutzgildestatut im Titel versteht P. das sog. Bartholinische, in welchem er die Art einer Schutzgilde erblickt. Doch berücksichtigt er auch das andere (von Onarheim), welches gleichfalls im Anhang abgedruckt ist. In der deutschen Übersetzung des ersteren finde ich folgende Kleinigkeiten zu berichtigen: Art. 1: der auch unser Kirchenherr war — soll heifsen: ist. 6: so zahle er zwei Mark — lies: zwei Monatskosten. 7: drei Thveiti Malz — lies: zwei. 11: dafs Weiber bestimmen sollen — deutlicher: sich bestimmen sollen, d. h. es soll ihnen freistehen. 45: auch wenn niemand bei dem Gelage beerbt worden ist — soll heifsen: in der Gilde. Über die Herleitung der Gilde aus der Blutsbrüderschaft, auf welche der Verfasser zurückkommt, habe ich mich bereits unter Dänemark, im zweiten Buch S. 250 ausgesprochen.

in Tysnessoka, Südhordaland, war[1]. Für die Gilde A wird von norwegischen Schriftstellern die Landschaft Hardanger und bestimmter der Ort Kinserwik am Sörfjord als Heimat bezeichnet[2]. Es ergibt sich aus ihren Rechtsbestimmungen wenigstens so viel, dafs sie wie die von Onarheim dem Rechtsgebiete des Gulathing angehörte[3]. Dafs der Sitz dieser Gilde in einer Stadt war, wird von Pappenheim, dem K. Maurer beipflichtet, aus dem Grunde vermutet, weil nach Art. 30 der Statuten auch Kaufleute unter ihren Gildebrüdern waren und nach Art. 8 der Besitz eines Hauses für die Aufnahme als Mitglied verlangt wird[4]. Doch deutet anderes auf ländliche Zustände.

Beide Gilden waren Olafsgilden. Die Gilde, heifst es A 1, soll in jedem Sommer gehalten werden zum Dank für Christus und die heilige Frau Maria und König Olaf den Heiligen, der unser Kirchenherr ist, und weiter wird dieser (A 45) genannt als ‚König des Landes und unserer Genossenschaft (laga)', sowie als der Heilige, „der uns helfen soll zum (guten) Jahr und Frieden und zu Gottes Gnade in dieser und der andern Welt" (A 1 und 46). In B heifst die Gilde gleich zu Anfang und öfter Olafsgilde, wie auch das Hauptfest am St. Olafstag (29. Juli) und ein zweites an dem andern Olafstag (3. August als Tag der Translation) gefeiert wird (B 3. 9. 26)[5].

Beide Gildeordnungen sind unabhängig von einander, aber nahe verwandt in den Bestimmungen sowohl über die Gelage, wie über die Dienste und Pflichten der Gildegenossen.

[1] Vgl. oben S. 422. Auf einem Blatt der Hs. findet sich die Notiz über eine an die Olafsgilde zu Tysnes gemachte Schenkung. Lange S. 263 Anm. 2. Pappenheim S. 160 teilt den Wortlaut mit.

[2] Munch II 443 Anm. Lange a. a. O.

[3] Vgl. weiter unten.

[4] Vgl. K. Maurers Recension in der Krit. Vierteljahrsschrift N. F. XII 216.

[5] S. über diese Tage K. Maurer, Bekehrung I 647 Anm. und II 533.

Gildi heifst die Gilde im Ganzen und ihr Gelag, aber auch der einzelne Genosse (in der Mehrheit gildar)[1]. Letztere sind die der Gilde verbundenen, verpflichteten Männer, gilfastra manna[2], sind Gildebrüder und Gildeschwestern, und die Gilde ist eine brüderschaftliche Genossenschaft, gilbrœþralag[3]. Lag heifst die Genossenschaft und das Recht oder die Regel, wonach sie lebt[4].

Andererseits finden sich wesentliche Abweichungen in beiden Ordnungen, weshalb es nötig ist, eine nach der andern für sich zu betrachten.

Die Ordnung A verlangt von jedem Mitgliede, Mann wie Frau, einen im Sommer zu leistenden Beitrag in Malz und Wachs nebst einem Trog (3). Für Kinder über drei Jahre ist ein geringerer Beitrag in Malz (zwei statt drei Mafs, Thveit) festgesetzt (7). Beides bezieht sich auf die Beteiligung am Hauptgelag im Sommer, bei welchem auch die Familienkinder mit erscheinen durften. Andere Bedingungen werden den Mitgliedern bei ihrem Eintritt in die Brüderschaft auferlegt, erstens die Bezahlung einer Gebühr, welche durch die Gilde nach dem Hauswerte festgesetzt wird, und zweitens ein eidliches Gelübde mit Handschlag (14). Zur Aufnahme berechtigt ist der Sohn eines Gildegenossen, der, sobald er das Alter von 12 Jahren erreicht hat, mit einem Hause, einer eigenen Wohnung, ausgestattet werden, aber erst, wenn er 15 Winter alt ist, den Eid leisten soll[5]. Die Aufnahme in die Gilde ist zu beantragen am Speisetisch oder in der Gildeversammlung (viþ mattborþ aeþa a gildastefnu); allgemeine Zustimmung ist erforderlich (13).

---

[1] A 5. 10, B 28.

[2] A 18. 19. 30, B 10.

[3] A 14. 34, B 15. 22. 23.

[4] A 46. Vgl. unter Dänemark, Zweites Buch S. 241.

[5] Vgl. über diese Altersbestimmungen im Vergleich mit denjenigen der Landrechte und des älteren Stadtrechts Pappenheim S. 50 f., wonach mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dafs diese Gildeordnung in eine frühere Zeit als Magnus Lagaböters Gesetzgebung fällt.

Das Hauptgelag wird, wie bemerkt, im Sommer abgehalten; man soll schon eine Woche, 7 Nächte, vorher zusammenkommen (1. 2)[1]. Den Frauen steht es frei, zur Gilde, d. i. dem Gelag, zu kommen; immerhin müssen sie, auch wenn sie nicht kommen, ihren Beitrag leisten (11). Die Plätze im Saal (i skala), wie jeder in seiner Abteilung (sveit) sitzen soll, werden durch das Los bestimmt (37). Dieser Abteilungen ist auch an anderer Stelle gedacht, wo es heifst, dafs der Sohn in die Abteilung seines Vaters eintreten soll (12). Es sind Aufseher über den Tisch bestellt, welche auch mittags durch die Glocke zum Essen rufen (23); ein besonderer Titel ist ihnen nicht beigelegt: wir können sie Speisemeister nennen. Der Priester segnet beim Gelag die Christminne und die Marienminne, d. i. den Becher, womit sie getrunken werden (22), wobei auffällt, dafs der Olafsminne nicht gedacht ist. Die Tischgenossen sollen die Kirche bei der Früh- und Abendmesse besuchen und zu Christus um Gnade beten (23).

Es fehlen nicht die gewöhnlichen Vorschriften der Gelagsordnung über anständiges Betragen, Vermeidung von Zank und Streit; man soll auch keine Wetten anbieten, kein Bier hinaustragen, kein Bier verschütten, keine Waffen, auch nicht Hunde und Habichte mitbringen (15 ff.). Das Brettspiel ist in der Halle verboten (38). Auf Übertretungen sind gröfsere oder geringere Geldbufsen gesetzt.

Mannigfaltig sind die Pflichten der Gildegenossen unter einander, teils religiöser Art, wie Verrichtung von Seelmessen für die Verstorbenen (41. 45), Leichengefolge und Seelgaben bei Begräbnissen der Brüder und Schwestern (34), teils Leistungen anderer Art. Man soll dem Gildebruder sein (schadhaftes) Haus, worin er Hausleute und Gäste beherbergt, sowie den Viehstall, wenn nötig, wiederherstellen mit Holz und Birkenrinde (letztere für das Dach) (25); man soll ihn auf

[1] Es fällt auf, dafs nicht der Olafstag (29. Juli) als Termin des Hauptfestes ausdrücklich angegeben ist.

Reisen innerhalb des Fylke begleiten, so viel Männer er dazu fordert (26)[1]; man soll ihm bei Brand des Korn- oder Heustadels, bei Viehsterben teils Ersatz für den Schaden leisten, teils auf andere Weise zu Hülfe kommen (27—29); man soll den Kaufleuten in der Gilde bei Verlust ihres Guts durch Raub oder Schiffbruch den Schaden ersetzen und Kriegsgefangene auslösen (30. 31), endlich bei Totschlag eines Gildebruders durch einen Ungenossen dem Kläger beistehen, ausgenommen diejenigen, die mit dem Totschläger verwandt sind (32).

Die Gilde ist Schiedsgericht für die Genossen. Sie bewirkt Aussöhnung der Brüder bei Beleidigungen (36) und legt Streitigkeiten unter ihnen durch Vergleich bei, aufser wenn es sich um Grundstückssachen handelt (40), bei welchen das öffentliche Gericht allein competent ist. Wer sich dem Ausspruch der Gilde nicht unterwerfen will, mufs sie verlassen. Dies ist die äufserste Strafe, welche die Gilde über die Genossen verhängen kann, selbst bei dem schwersten Vergehen des Totschlags eines Gildebruders durch einen andern, in welchem Falle nur hinzukommt, dafs der Totschläger allen Brüdern als Nithing, d. i. Nichtswürdiger, gelten soll (33). Denn sie hat keine zwingende Strafgewalt gegen die Genossen, noch weniger gegen Ungenossen, und mufs sich mit ihrer Klage an das öffentliche Gericht wenden, wenn sie die Geldbufse von demjenigen erlangen will, der die Gilde ohne Not verläfst und verschmäht (35). Es ist hierbei vorausgesetzt, dafs das Gilderecht, das die Bufse fordert, von dem öffentlichen Gericht anerkannt sei, weil sonst die Klage vergeblich wäre, und die gleiche Voraussetzung liegt dem Verbote zu Grunde, dafs die Brüder nicht Zeugnis gegen einander ablegen sollen, aufser in der Gildeversammlung (39).

[1] Es ist wohl hauptsächlich an die Begleitung zum Gericht zu denken; im Rechtsgebiet des Gulathing wäre dies das Herradthing; vgl. Brandt, Forlæsningar over den norske Retshistorie II 161 f.

Die Gilde legt ihren Genossen Bufsen auf bei Übertretungen ihrer Regel und Gebote, Bufsen in Geld, Öre, Ortug, Pfennigen und Monatskosten, im geringsten Betrag zu 3 Pfennigen, im höchsten zu 3 Monatskosten gleich 1 Mark[1]. Die Bufsen werden verdoppelt, wenn einer sich gegen den Ausspruch der Gilde wehren will (42), d. i. eine neue Verhandlung der Sache nötig macht[2].

Nicht viel ist aus dem Statut über die Verfassung der Gilde als Corporation zu entnehmen.

Es sind zuerst framfærlomenn genannt; ein unbestimmter Ausdruck, welcher überhaupt nur solche, die etwas zu besorgen oder auszurichten haben, bedeutet[3]. Von ihnen ist gesagt, dafs sie Einzelnen das Ausbleiben von der Gildeversammlung erlauben können (2), die Malzabgabe empfangen und das gelieferte Malz prüfen, und straffällig sind, wenn sie sich diesem Geschäft entziehen; auch wenn nur die Hälfte ihrer Zahl anwesend ist, sollen sie dasselbe besorgen; wenn aber alle ausbleiben, soll man aus der nächsten Abteilung so viele auslosen, als nötig ist (5. 6). Man sieht, dafs es sich hier hauptsächlich nur um die Vorbereitung des Gelags handelt, ein vorübergehendes Geschäft, dem sich die Genossen abteilungsweise unterziehen mufsten, weshalb die damit beauftragten weder Vorsteher, noch eigentliche Beamte der Gilde heifsen können[4]. Als wirkliche Beamte erscheinen dagegen die auch sonst allgemein bei den nordischen Gilden bekannten Gerdemänner. Der Name gerðarmaðr bedeutet zwar auch nur überhaupt einen, der etwas thut oder ausrichtet; im speciellen Sinne aber sind Gerde-

[1] Eine Monatskost (manaþarmat) kommt dem Werte von $^1/_3$ Mark Silber gleich. Vgl. über diese von der Kriegsleistung hergenommene und besonders im Bereich des Gulathing übliche Wertbestimmung Pappenheim S. 82 ff.

[2] Als poena temere litigantium Pappenheim S. 85.

[3] Pappenheim S. 71 citiert Frostathinglög II c. 7, wo von Kirchenbauten die Rede ist, und übersetzt ‚Besorgungsmänner'.

[4] Vgl. Pappenheim S. 25.

männer der Gilden diejenigen, welche das Mahl oder Gelag auszurichten hatten[1]. Näheres über ihr Amt erfahren wir aus der Gildeordnung A nicht[2], nur dafs ihnen alle geringeren Bufsen unter einem Örtug zufielen, während die höheren der Gilde gehörten (6. 43).

Die Gildeordnung B (von Onarheim) zeigt Übereinstimmung mit A in den allgemeinen Grundzügen, welche das Wesen oder den Typus einer Gilde ausmachen, aber auch bedeutende Verschiedenheiten im einzelnen.

Ohne einen religiösen Zweck auszusprechen, wie es in den einleitenden und Schlufsworten von A geschieht, beginnt B sogleich mit dem Eintritt in die Olafsgilde, welcher jedermann freigestellt zu sein scheint[3], ohne andere Bedingung, als Entrichtung einer Abgabe von Malz und Wachs im ersten Jahre seitens des Mannes oder der Frau (1). Hierzu kommen aber noch andere fortlaufende Abgaben, eine jährliche zum Seelenschofs (saalu skoth) für Mann und Frau (2) und noch einmal Seelenschofs am Olafsfeste (5) und Opfer zur Messe (9), Malzbeiträge zum Gelag (28—30), Geldzahlungen für die Gäste, Männer und Frauen (4), und für die Saalmiete (skala kööp 6). Also eine Reihe von Vermögensleistungen, welche nur wohlhabende Leute aufbringen konnten; doch wird auch dem verarmten Gildebruder, der seinen Beitrag nicht leisten kann, die Teilnahme wenigstens am Gelage gestattet (25).

Das jährliche Hauptfest der Gilde ist auf den ersten Olafstag (29. Juli) festgesetzt, und soll das Gelag von da an so lange fortdauern, als die Brüder wollen und das Bier reicht (3). Am ersten Festtage wird eine feierliche Messe

---

[1] Vgl. über die Gerdemänner bei den dänischen und schwedischen Gilden S. 151. 332.

[2] Im Art. 19 ist erwähnt, dafs sie gewisse Gerätschaften, vermutlich für das Gelag, von den Gildebrüdern erhielten und unversehrt wieder an sie zurückliefern mufsten.

[3] aller the som i sancti Olafs gildhi wilia ingongha.

für das Seelenheil aller Christen und insbesondere der Gildebrüder gesungen (10), auch an jedem folgenden Messe gelesen (27). Mit dem Gelage selbst sind religiöse Ceremonien verbunden. Nachdem die Marienminne getrunken und die Namen der lebenden Brüder und Schwestern verlesen sind, erscheint der Priester im Chorrock und besprengt unter geistlichen Gesängen das Haus mit Weihwasser (11); während der Olafsminne wird ein Requiem bei brennenden Lichtern gesungen, worauf die Namen der Verstorbenen verlesen werden. Beim Herein- und Hinausgehen soll jeder Bruder und Schwester sich vor dem Bilde des h. Olaf verneigen (18).

Die Anstandsregeln für das Verhalten der Brüder und Schwestern beim Gelag sind ziemlich die gleichen wie in A. Aber auffallend wenig ist in B über die Pflichten der Genossen gesagt. Der kurze Satz, es solle jeder Gildebruder dem andern helfen und ihn stärken zu Recht und Gesetz inner und aufser Landes (17), kann viel oder wenig bedeuten. Von Schadenersatz bei Unfällen, Brand, Raub, Schiffbruch, ist nicht die Rede, nur dafs zur Leichenfeier eines verstorbenen Mitglieds alle Brüder und Schwestern des Kirchspiels zusammenkommen und opfern sollen (21. 22). Die Pflege der kranken Brüder und Schwestern beschränkt sich auf tägliche Verabreichung von einer Kanne Bier aus dem Keller der Gilde (23). So soll auch an jedem Gelagstage dem Volke ein halbes Fäfschen (bolli) Bier als Almosen gespendet werden, für der Christen Seelenheil (24).

Die Gilde schreitet vermittelnd ein bei Streit, der sich im Gelag erhebt; „wenn Brüder und Schwestern beisammen sitzen und einer über den andern etwas sagt (ath nokor umseghe), was auf Leben oder Gliedverstümmelung geht", also bei schweren Anschuldigungen: da soll die Sache durch Aldermann und gute Männer verglichen werden, doch unbeschadet des Königsrechts, d. i. des öffentlichen Gerichts. Wer sich weigert, zu Recht zu stehen, sagt sich selbst los von der Gilde (20).

Die in Geld bestimmten Bufsen und Beiträge sind in Mark, englischen Schillingen, Weifs- und lübischen Pfennigen festgesetzt, Münzsorten, die im 14. Jahrhundert gebräuchlich waren.

Als Vorsteher der Gilde ist der Aldermann genannt, der mit 6 guten Männern die Bufse für Übelreden der Brüder und Schwestern festsetzt (15). Dafs auch Gerdemänner da sind, erfährt man nur aus dem einzigen Artikel (13), wonach sie am letzten Versammlungstage des Hauptfestes gewählt werden sollen und, wenn sie das Amt ablehnen, entweder einen andern dafür stellen, oder eine Tonne Bier zahlen müssen.

Aus der Vergleichung beider Gildeordnungen mit einander ergibt sich wesentliche Übereinstimmung in dem, was die Feier des jährlichen Hauptgelags und die Gelagsordnung angeht. Auch das Verhältnis der beiden Gilden als blofser Privatgenossenschaften zu dem öffentlichen Gericht ist das gleiche, und keine von beiden kann nach dieser Seite hin eine Schutzgilde heifsen. Versteht man aber unter Schutz die gegenseitige Hülfe und Unterstützung, welche sich die Genossen unter einander gewähren, so ist jene Benennung auf beide, wie überhaupt jede Genossenschaft, die eine Lebensgemeinschaft bedingt, gleich anwendbar. Denn auch B verlangt von den Brüdern, dafs sie sich unter einander zu Recht und Gesetz helfen sollen. Allerdings geht A weiter in der Forderung von bestimmten Beistands- und Unterstützungspflichten, und es ist in dem Umstande, dafs davon in B keine Erwähnung mehr geschieht, eine Abschwächung des Gildeverbands zu erkennen, die auf eine spätere Zeit hinweist. Andererseits ist in B eine Fortbildung der Gildeverfassung wahrzunehmen, welche darin besteht, dafs die Gilde nach allgemeiner Gildenorm einen Aldermann zum Vorsteher hat, den die Gilde in A nicht kennt. Nur die Gerdemänner, die Ausrichter des Gelags, finden sich in beiden genannt. Das höhere Alter der Gildeordnung A ergibt

sich allein schon aus dem ausschliefslichen Gebrauch des älteren und einheimischen Geldes bei den Wertbestimmungen und Bufsen gegenüber den neueren fremdländischen Münzsorten, die in B vorkommen.

Die Statuten dieser zwei Gilden des Bergenstiftes sind um so wichtiger, als sie die einzige Quelle darbieten für die nähere Kenntnis des norwegischen Gildewesens im 13. und 14. Jahrhundert überhaupt. Es ist aber hier zum Schlufs noch einer dritten und zwar städtischen Gilde zu gedenken, welche, wiewohl keine norwegische, doch auf norwegischem Boden erwachsen ist. Es ist die St. Katharinen- und St. Dorotheengilde zu Bergen, deren Statuten Y. Nielsen nach einer Hs. im Archiv der Bergenfahrer zu Lübeck herausgegeben hat[1].

Schon aus diesem Aufbewahrungsort läfst sich erraten, dafs die Gilde eine Gilde der Bergenfahrer oder der deutschen Kaufleute in Bergen war. Das ‚Gildebuch' ist, wie die Überschrift angibt, im J. 1502 geschrieben. Es beginnt mit Trinksprüchen, ‚wenn man die Gilde trinkt', und zwar bei 6 Bechern nach einander, zu Ehren der h. Dreifaltigkeit, des h. Leichnams, der heiligen Jungfrauen Katharine und Dorothee[2], Unsrer lieben Frau, des h. Olaf des grofsen Königs, „in dessen Lande wir verkehren und Kaufhandel treiben", endlich des Ritters St. Jürgen. Wir sehen hier eine Gilde der deutschen Kaufleute mit norwegischem Gildebrauch. Frauen waren nicht dabei, da das Contor solche überhaupt nicht bei sich duldete. Die ‚Jungen', d. i. Lehrlinge, mufsten das Gelag nach den ausgebrachten 6 Bechern verlassen; dann erst wurde ‚das Buch', d. i. die Statuten, von dem Secretarius

[1] Forhandlinger i Videnskabs-Selskabet i Christiania. 1878. Die Statuten finden sich abschriftlich am Schlufs einer gegen Ende des 17. Jahrh. geschriebenen Sammlung der Gewohnheiten des deutschen Contors zu Bergen.

[2] Es gab in Bergen eine von Hakon Hakonsson aufgeführte Katharinenkirche nebst Spital. Nielsen, Bergen S. 103. Die Pfarrkirche des deutschen Contors war, wie schon erwähnt, die Marienkirche.

verlesen und noch ein Becher für den regierenden König getrunken, auf dafs „wir Gnade und Frieden in seinem Lande haben mögen“. Es werden sodann von den Älterleuten und Schaffern und einigen andern die neuen Schaffer für ein Jahr gewählt: ‚zwei Schaffer, die der Gilde vorstehen‘. Die neugewählten Schaffer gehen vor das Contor und bitten die Älterleute, ihnen zu folgen in das Haus, was im festlichen Aufzug mit Pfeifern voran geschieht. Andere Becher werden getrunken, der erste für den ‚gemeinen ehrlichen Kaufmann‘. Die alten Schaffer müssen Rechnung ablegen vor den Älterleuten u. s. w. Contor und Gilde sind nicht ein und dasselbe; deutlich unterschieden werden die Älterleute des Contors und die Schaffer der Gilde.

Das Gildebuch enthält die alten Statuten, mit welchen die ‚Brüderschaft und Gilde‘ Gott und den Heiligen, insonderheit der h. Katharina und der h. Dorothee zu Ehren im J. 1397 von frommen Leuten gestiftet wurde[1]. Der fromme Zweck der Stifter ergibt sich aus den Statuten über Abhaltung von Seelmessen für die Verstorbenen der Gilde viermal im Jahr, zweimal bei den grauen und zweimal bei den schwarzen Brüdern (Dominikanern), über Leichenbegängnisse mit Kerzen und Baldachin, wobei jeder Gildebruder mit Wachs opfern mufs, und Processionen an den hohen Kirchenfesten. Jeder Bruder, der stirbt, soll 3 Mark lübisch geben zur Aufbesserung der Gilde: „so sind der Kaufmann und die

[1] Das Jahr ist nicht 1357, wie Y. Nielsen die Worte seven und vegentich verstanden hat (es müfste seven und veftich heifsen) statt vegentich ist nach Höhlbaums Correctur (Hansisches UB. III 169 Anm. 2) negentich zu lesen, also 1397. So ist auch erst zu verstehen, was im ersten Artikel der Statuten gesagt ist, dafs die frommen Leute der Gilde zwei ewige Messen in jedem Kloster der grauen Brüder (Franziskaner) ‚in dessen dreen riecken‘, in diesen drei Reichen, gestiftet haben, was deutlich auf die scandinavische Union 1397 hinweist. Und hiermit fällt auch die Behauptung Nielsens (S. 4 der Abh.), dafs durch diese Gildeskra die früheste sichere Nachricht, nämlich 1357, von dem Dasein des Contors zu Bergen gegeben sei.

Gildebrüder übereingekommen (dyt is des kopmans unde der gildebroder eintracht)". Denn der Kaufmann, d. i. die Kaufleute des Contors, und die Gilde stehen in solchem Zusammenhange, dafs die Kaufleute die Regel der Gilde festsetzen und sie überwachen. Zur Gilde gehört aber nicht blofs der Kaufmann; denn nach Beschlufs der Kaufleute (so is de koepman overeins geworden) sollen auch alle Meister (meistermans), d. i. Handwerksmeister, zur Gilde gehören, die mit dem Kaufmann umgehen, d. i. mit dem Contor durch ihr Gewerbe verbunden und gute Gesellen (guht knape) sind. Vier Schaffer sind die Vorsteher der Gilde, von denen je zwei alle Jahre, wenn die Gilde getrunken wird, d. i. bei dem jährlichen Hauptgelag, neu gewählt werden, so dafs jeder zwei Jahre im Amte bleibt.

Die neue Ordnung von 1502 änderte nichts an Zweck und Einrichtung der Gilde, bestimmte nur genauer das Ceremoniell bei dem Hauptgelage.

Die erwähnten norwegischen Gildestatuten zeigen eine derartige Übereinstimmung mit den bekannten dänischen, sowohl was die äufsere Einrichtung und Benennung der Ämter, die Mitgliedschaft auch der Frauen und Kinder, die Bedingungen des Eintritts und Beiträge der Mitglieder, als auch die Unterstützungs- und religiösen Pflichten, endlich die Gelage und Anstandsregeln betrifft, dafs notwendig Entlehnung oder Nachbildung von der einen oder andern Seite anzunehmen ist, und da kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, dafs die dänischen Gilden als die älteren und ihrem ganzen Typus nach originalen den norwegischen zum Muster gedient haben. Specifisch norwegisch ist in letzteren kaum etwas mehr als die Verehrung des Landesheiligen Olaf und in der älteren Ordnung A die noch aus heidnischem Gebrauch beibehaltene Segensformel zum (guten) Jahr und Frieden, til ars ok fripar (A 1).

Ergebnisse.

1. Die wenigen Städte, welche Norwegen im Mittelalter besafs, waren königliche, von den Königen auf ihren Höfen gegründet: Nidaros oder Throndhjem (Drontheim) im Norden, seit 1152 Sitz des Erzbischofs; Bergen, die Krönungsstadt der Könige und Sitz eines Bischofs, der Haupthandelsplatz Norwegens an der Westküste; Oslo (Christiania in der Neuzeit), ebenfalls Bischofssitz, und Tönsberg (Tunsberg) an der südlichen Meeresbucht von Viken (Christiania).

2. Dieselben bildeten innerhalb der seit alters bestehenden grofsen Rechtsverbände des Landes besondere Gerichtsbezirke. Auf Grund des Rechts von Frostathing oder des Drönter Landrechts entstand das Stadtrecht von Nidaros, welches nur in Fragmenten vorhanden biarkeyjarrettr heifst, gleichwie das ältere schwedische Stadtrecht von Stockholm den Namen biärköarættær führt. Seine letzte Redaction oder Revision fällt kurz vor Mitte des 13. Jahrhunderts (zwischen 1244—1247).

3. Wiewohl es nach diesem Stadtrecht noch kein eigentliches Bürgerrecht gab, bestand doch für die Einwohner (bœarmenn) persönliche Rechtsgleichheit darin, dafs alle freien Männer, ohne Unterschied des Standes, in Bezug auf Bufsen das gleiche Recht eines freien Bauern, Höldr, besafsen.

4. Die Stadtgemeinde, d. i. die Gesamtheit der Hausbesitzer, kommt zur Beratung und Beschlufsfassung über Gemeindesachen zusammen. Mot heifst diese Zusammenkunft, welche regelmäfsig zu bestimmten Zeiten des Jahres stattfindet, aber auch in besondern Fällen der Not und Gefahr, welche die Stadt oder Einzelne bedroht, einberufen wird. Vorsteher der Gemeinde und Stadtrichter ist der Gjalker, d. i. Schultheifs, zugleich königlicher und Gemeindebeamte, dem ein Fronbote, Kallari, d. i. Rufer, untergeben ist.

5. Bei der fragmentarischen Beschaffenheit des Stadtrechts ist nicht zu ersehen, wie weit die Autonomie der Stadtgemeinde reichte. Auf finanzielle Selbstverwaltung ist daraus zu schliefsen, dafs die öffentlichen Bufsen gemeinschaftlich ihr und dem Könige, also jedem zum Halbteil, zufielen. Auch waren die Einwohner sowohl dem Könige wie der Stadt zu öffentlichen Leistungen, Stadtgeld, Schiffzug, Kirchenbau verpflichtet.

6. Die Stadt ist der Verkehrsplatz oder der Markt, auf dem Kauf und Verkauf stattfindet, und heifst darum kaupangr, Kaufstadt.

7. Das neuere und allgemeine Stadtrecht wurde durch Magnus, den Gesetzbesserer, nur um einige Decennien später, im J. 1276, erlassen und zuerst in Bergen eingeführt. Es schliefst sich dem vorausgegangenen Landrecht desselben Königs im Civil- und Strafrecht an, unterscheidet sich aber durch eigentümliche Gerichtsverfassung und Einrichtungen der Stadtpolizei und fügt das Seerecht hinzu.

8. Durch das neue Königtum, welches Sverrir, das Parteihaupt der Birkenbeine (1177–1202) aufrichtete, war eine straffe Beamtenregierung im Reiche geschaffen worden. Demnach waren die Städte den grofsen Verwaltungs- und Gerichtsbezirken des Landes eingeordnet. Im neuen Stadtrecht erscheinen daher der königliche Sysselmann als Verwaltungsbeamter und der königliche Lögmann als Richter dem Gjalker als dem Stadtvorsteher und Polizeiherrn vorgesetzt mit manchen in die Stadtregierung eingreifenden Befugnissen.

9. Die norwegische Stadt hat nun auch wie die schwedische und dänische nach deutschem Vorbild einen Rat von 12 Mitgliedern als Vertretung der Stadtbewohner, welcher den Gjalker in der Polizeiverwaltung, den Lögmann im Gericht unterstützt. Derselbe wurde auch nebst den aus den einzelnen Stadtvierteln Ernannten zur Teilnahme an dem städtischen Lögthing und dem engeren Ausschufs, Lögretta,

berufen, welcher letztere die gesetzgebende und richtende Oberbehörde für die Stadt bildete.

10. Die Stadtregierung ist schlechthin von dem Könige und dessen Beamten abhängig. Das vom Könige gegebene Stadtrecht erstreckt sich mit seinen in das einzelne eingehenden Vorschriften über alle Seiten der Stadtverwaltung, namentlich auch über Handel und Gewerbe. Der König ist der Obereigentümer vom Grund und Boden der Stadt. Die Einwohner sind ihm zu Steuern und Kriegsleistungen verpflichtet, wovon auch die fremden Wintersitzer nicht ausgenommen sind. Die öffentlichen Bufsen fallen ihm teils allein, teils gröfstenteils zu (anders als im älteren Stadtrecht, vgl. 5). Er hat das Vorkaufsrecht an den eingeführten Handelswaren.

11. An dem Wesen dieser Stadtverfassung haben auch die späteren königlichen Verordnungen im 14. Jahrhundert nur wenig geändert, wenn auch der bürgerlichen Freiheit etwas mehr Raum gegeben wurde durch Zuziehung der Hausbesitzer bei den Wahlen der Ratmänner und des Gjalker oder Stadtvogts, und Anteilnahme derselben an dem Verordnungsrecht. Auch gab es nun ein eigenes Bürgerrecht.

12. Der auswärtige Handel war für die Ernährung des Volks unentbehrlich. Die deutsche Hanse gewann den andern handeltreibenden Nationen, Engländern, Holländern, Scandinaviern, den Vorrang ab und wurde dadurch übermächtig. Dagegen war die Handelsgesetzgebung der norwegischen Könige unablässig bestrebt, den Handel der Fremden auf den Grofshandel einzuschränken und vom Binnenhandel im Lande auszuschliefsen, auch ihre bleibenden Niederlassungen in den Städten möglichst zu verhindern. Dennoch gelang es den Hansestädten gegen Mitte des 14. Jahrhunderts, sich mit ihrem Contor in Bergen festzusetzen, welches zwar niemals als Corporation privilegiert, doch auf Grund der mit den Hansestädten geschlossenen Verträge und unter Vorbehalt der für die fremden Wintersitzer bestehen-

den Verordnungen von der norwegischen Regierung geduldet wurde.

13. Das deutsche Contor zu Bergen war eine Factorei der Kaufleute und abhängig von den Hansestädten, denen sie angehörten, von denen sie Befehle und Statuten empfingen, eine Corporation nach Art einer Gilde mit Aldermännern und Achtzehner-Ausschufs und Jurisdiction für ihre Angehörigen, wie noch die Statuten des ‚Ehrsamen Kaufmanns' zu Bergen vom J. 1572, die frühesten überlieferten, sie in solcher Verfassung aufzeigen.

14. Anders war das Verhältnis der in Norwegen eingewanderten deutschen Handwerker, unter welchen die Schuster die zahlreichsten und angesehensten waren. Diese, die auf den Königshöfen der Städte wohnten, standen in einem besondern Miets- und Schutzverhältnisse zum Könige, wodurch sie neben andern Freiheiten auch zum Zunftzwang privilegiert waren. Doch jedem Handelsbetriebe derselben mit ihren Fabrikaten trat das deutsche Contor scharf entgegen, welches das ausschliefsliche Handelsmonopol für sich behauptete.

15. So hat sich das Verhältnis der Deutschen in den Städten Norwegens sehr verschieden von dem in Schweden und Dänemark gestaltet. Denn während in den dänischen Städten ein nationaler Gegensatz zwischen eingewanderten Deutschen und eingebornen Dänen kaum irgendwo aufkam und in den schwedischen die Deutschen die Stadtregierung und Stadtämter mit den Schweden teilten, blieben die Deutschen in Norwegen Fremde und betrachteten sich selbst als solche, nur auf Ausbeutung des Landes zu ihrem Nutzen bedacht, zumeist Verächter der Landeskinder und einer Stadtregierung, welche keine bürgerliche Freiheit gewährte und kein begehrenswertes Bürgertum anbieten konnte.

16. Seit den ältesten Zeiten wurden in Norwegen Trinkgelage gehalten: von denen der Asen erzählen die Lieder der Edda. Die historischen Sagen berichten insbesondere von

den heidnischen Opfermahlzeiten und Biergelagen, bei welchen auch der Brauch des Minnetrinkens zu Ehren der Götter vorkommt, der später nach Bekehrung des Volkes auch bei den christlichen Fest- und Gildegelagen beibehalten und auf die christlichen Heiligen und Schutzpatrone übertragen wurde.

17. Das Wort Gildi, das in der Edda nichts anderes als Vergeltung oder Bufse bedeutet, wird in den historischen Sagen bisweilen für Trinkgelag gebraucht. Dem Könige Olaf Kyrre, welcher Ende des 11. Jahrhunderts auch sonst mancherlei Neuerungen zur bequemeren Einrichtung des häuslichen und geselligen Lebens nach ausländischem Vorbild aufbrachte, wird die erste Einführung der Gilden in Nidaros und andern Städten zugeschrieben. Gilde bedeutet hier eine ständige Gelagsgenossenschaft mit einem für sie bestimmten Bierhause, Gildiskala.

18. In den Rechtsbüchern aus dem 12. und 13. Jahrhundert ist nirgends von Gilden, wohl aber von öffentlichen Bierhäusern die Rede, in denen nicht blofs Trinkgelage gehalten, auch Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden. Nichts anderes waren die in den Städten genannten Gildehallen, welche als öffentliche Lokale für die Zusammenkünfte des städtischen Lögthings dienten.

19. Durch Verordnung des Königs Erich Magnusson 1295 wurden in Bergen die Gilden mit eigenen Beliebungen und Statuten, insbesondere derartige Gilden verschiedener Gewerbtreibender, verboten und nur einige wenige, blofs dem Kirchendienst zugethane, ferner gestattet. Dieses nachher noch öfter wiederholte Verbot, welches sich gleichmäfsig auf Ausländer wie Inländer erstreckte, trifft auffallend mit dem gleichzeitigen Gildenverbot des Bischofs von Seeland im Kopenhagener Stadtrecht 1294 zusammen.

20. In den vielen norwegischen Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert sind nur eine verhältnismäfsig geringe Anzahl von Gilden in den Städten und daneben auch einige ländliche namhaft gemacht. So viel sich aus begleiten-

den Angaben ersehen läfst, waren diese Gilden samt und sonders einem bestimmten Kirchen- oder Altardienst gewidmet.

21. Nur zwei Gildeordnungen und zwar von Olafsgilden sind überliefert, die eine (von Onarheim) vom J. 1394, die andere aus älterer Zeit. Beide sind den dänischen Gildeordnungen nachgebildet, und gleichwie in den jüngeren von diesen eine gewisse Abschwächung des strengeren Gildeverbandes wahrzunehmen ist, so auch in der jüngeren norwegischen, wo das Hauptgewicht auf die gemeinsamen festlichen Gelage gelegt wird.

22. Keine norwegische, sondern deutsche, aber auf norwegischem Boden erwachsene Gilde war die St. Katharinen- und Dorotheengilde zu Bergen, welche, von deutschen Kaufleuten 1397 zu frommen Zwecken und Trinkfesten gestiftet, mit dem deutschen Contor in Verbindung stand und aufser Kaufleuten auch zu demselben gehörige Handwerksmeister in sich vereinigte.

23. Diese wenigen Beispiele beweisen, dafs die durch die Gesetzgebung seit Ende des 13. Jahrhunderts öfter verpönten Gilden mit Vereinsstatuten dennoch hie und da lebendig blieben und zu Ende des 14. Jahrhunderts kurz vor und nach Abschlufs der scandinavischen Union wieder mehr in Aufnahme kamen. Doch eine politische Bedeutung oder privilegierte Berechtigung wie in Dänemark haben die Gilden in Norwegen niemals erlangt.

Nachtrag.

Die englischen Kaufmannsgilden.

Im Spätherbst 1890 erschien das vorlängst angekündigte Werk: Ch. Gross, The gild merchant, a contribution to British municipal history, 2 vols. Oxford, das ich bei meinem Buch I, England, das damals bereits dem Druck übergeben war, nicht mehr benutzen konnte. Ich komme deshalb nachträglich darauf zurück. Der amerikanische Autor, der jetzt Professor der Geschichte an der Harvard Universität in Massachusetts ist, gibt darin eine weitere Ausführung seiner Göttinger Dissertation über die Gilda mercatoria 1883 (vgl. oben S. 18). Ich begrüfse seine Arbeit als eine hervorragende Leistung auf dem Gebiete des englischen Städtewesens im Mittelalter und die bei weitem beste Ausführung über das bezeichnete Thema. Gestützt auf ein reiches, zum teil aus städtischen Archiven geschöpftes Urkundenmaterial hat Ch. Gross im ersten Teile das Wesen, die Einrichtungen und die Bedeutung der englischen Kaufmannsgilden für das Stadtrecht sowohl, wie für das Handelsrecht vortrefflich dargelegt, und im zweiten Teil durch den Abdruck der Beweisstücke, auf die er sich im ersten allerorten bezieht, den Leser in stand gesetzt, die Quellen selbst zu prüfen. Es gereicht mir zur besondern Genugthuung, dafs meine, wenn auch nur kurze Darstellung (S. 65 ff.), sich in wesentlicher

Übereinstimmung mit den Ergebnissen der vorliegenden, die Sache nahezu erschöpfenden Untersuchung befindet. Ich finde nichts zurückzunehmen, aber viel zu ergänzen. Dies soll im folgenden geschehen, indem ich zur Analyse der Schrift von Ch. Gross übergehe und daneben meine eigene Ausführung als Buch I citiere.

Die Kaufmannsgilde konnte erst bei fortschreitender Entwickelung des Handels und der Industrie entstehen. Sie findet sich in England erst nach der normannischen Eroberung und wird in den Privilegien der Könige unter den Vorzügen einer freien Stadt (free borough) erwähnt. Als Beispiel wird das Privileg K. Johanns vom J. 1200 für Ipswich angeführt (S. 7, vgl. Buch I 68). Es folgt das Verzeichnis derjenigen Städte, bei welchen früher oder später die Kaufmannsgilde erwähnt ist (S. 9—20). London gehört nicht zu diesen. Mindestens ein Drittel der englischen Städte war im 13. Jahrhundert im Besitz einer Kaufmannsgilde. Es wird sodann die Organisation der Gilde beschrieben. Unter verschiedenen Benennungen kommen ihre Beamten vor, als Seneschalle, Schöffen (skevins), Wächter (wardens), Aldermen und andere. Die Gildegenossen (gildani fratres) hatten ein Eintrittsgeld zu entrichten und Bürgen für die Erfüllung ihrer Pflichten zu stellen; sie mufsten der Brüderschaft den Eid der Treue leisten. Es wird die eigentümliche Einrichtung der Gilde zu Andover hervorgehoben, in der zwei Häuser bestanden und zwei Klassen der Brüder unterschieden werden, diejenigen, welche die freegild, und die, welche die hansegild besafsen, wobei der auch in der deutschen Litteratur trefflich bewanderte Verfasser auf die Analogie eines zweifachen Gilderechts in Göttingen hinweist (S. 31 A. 4). Die Zusammenkünfte der Gilden, Morgensprachen (maneloquium, morghespeche) genannt, fanden zu bestimmten Zeiten des Jahres statt; damit waren verbunden festliche Gelage (potacio, drinking): es kommt der Ausdruck: die Gilde trinken, vor (ähnlich wie

in Dänemark). Zu den Pflichten der Gildegenossen gehörten religiöse Verrichtungen und gute Werke, bei denen der Kanzler oder Priester der Gilde die kirchlichen Dienste versah, besonders auch Unterstützung der Brüder untereinander mit Almosen, Sorge für die Kranken, Leichenbegleitung und Seelmessen für die Gestorbenen, Beilegung von Streit untereinander (vgl. Buch I 69 f.). Manche Gilden führten den Namen von heiligen Patronen oder von der heiligen Dreieinigkeit (S. 34).

Die Kaufmannsgilde erhob sich durch ihr Recht und ihre Bedeutung über alle anderen blofsen Privatbrüderschaften. Wichtige Aufgaben waren ihr durch das Gemeinwesen der Stadt übertragen. Es werden die Erklärungen mitgeteilt, welche die Städte selbst auf besondere Veranlassung über das Recht ihrer Kaufmannsgilde abgaben. Abweichend im einzelnen laufen sie im wesentlichen darauf hinaus, dafs nur die Angehörigen der Gilde Handel treiben durften in der Stadt und auf dem Lande, verbunden mit Befreiung von Zoll und Abgaben der Waren (S. 43, vgl. Buch I 65). Näher betrachtet bedeutet dieses Handelsrecht die ausschliefsliche Befugnis, Waren im grofsen einzukaufen, um sie im kleinen wieder zu verkaufen, und zu diesem Zweck solche in Kaufbuden feil zu halten, wobei die an den einzelnen Orten am meisten vorkommenden Gegenstände des Handels besonders bezeichnet werden, wie Tuch, Leder, Wolle, Fische und anderes. Fremde Kaufleute durften nur im grofsen und mit andern Einschränkungen oder auch gar nicht am Orte Handel treiben, ausgenommen zur Zeit der Jahrmärkte (S. 47). Wiewohl als allgemeine Bedingung für die Mitglieder der Gilde ihre Anteilnahme an den städtischen Steuern und öffentlichen Diensten (to be in scot and lot) galt, wurden doch auch Auswärtige, sowohl Kaufleute wie Adelige und andere Personen von Auszeichnung aus der Nachbarschaft in die Gilde aufgenommen (S. 54).

Schon in seiner Göttinger Dissertation hatte sich der

Autor gegen die auch in England von einigen Schriftstellern eingeführte Gildetheorie erklärt, nämlich gegen die Hypothese, dafs ursprünglich die Stadtgemeinde Gildegenossenschaft, Gilderecht und Stadtrecht identisch gewesen seien (vgl. Buch I 17 f.). In seinem neuen Werk spricht sich derselbe eingehender über das Verhältnis von Gilde und Stadt aus (S. 61 ff.). Wenngleich die Kaufmannsgilde nicht blofs eine Corporation der Kaufleute im engeren Sinne, sondern eine bürgerliche Behörde war, die wesentlichen Anteil an der Stadtregierung nahm, so waren doch nicht alle Bürger auch Gildegenossen, und verschieden im Anfang Gilde- und Stadtämter. Erst infolge der Entwickelung hat in manchen Städten, in denen die Handelsinteressen vorwalteten, ein Zusammenfliefsen von Gilde und Stadt sowohl in der Bürgerschaft wie in den Stadtämtern und der Stadtverwaltung stattgefunden (S. 72 ff., vgl. die in Buch I 87 gegebenen Beispiele).

Weiter handelt der Autor in einem lehrreichen Kapitel (S. 106 ff.) von dem Verhältnis der Kaufmannsgilde zu den Handwerkern, wobei ihm gleichfalls seine genaue Kenntnis mit der deutschen Litteratur zu statten kommt. Die englische Städtegeschichte kennt keine so tief greifenden Gegensätze und Parteiungen zwischen den verschiedenen Bürgerklassen, Patriziern und Zünften, wie die deutsche (vgl. Buch I 114). Handwerker aller Art wurden im 12. bis 14. Jahrhundert in die Kaufmannsgilde aufgenommen. Das Wort mercator selbst ist nur ein allgemeiner Begriff, der alle Gewerbtreibenden in sich schliefst. Die Handwerker gelangten jedoch in den englischen Städten nur ausnahmsweise zu einem Anteil an der Stadtregierung. Ihre Gilden und Compagnien (craftgilds) wurden durch die Stadtobrigkeit errichtet oder bestätigt; sie unterstanden ihrer Controle und Jurisdiction; Immungsrecht und Zunftzwang wurden ihnen verliehen. Ihr Verhältnis zur Kaufmannsgilde gestaltete sich dann nach der Auffassung des Autors so, dafs durch ihre

Vermehrung und Besonderung die Kaufmannsgilde immer mehr ihre Lebenskraft verlor, indem sie gewissermafsen durch jene eliminiert und absorbiert wurde (S. 117). So erscheint denn die Kaufmannsgilde in der späteren Zeit geteilt in verschiedene Genossenschaften und Gewerke und als eine Vereinigung derselben zu einer einzigen allgemeinen Gilde (general gild, public gild), deren Aufgabe es war, überhaupt die Handels- und gewerblichen Interessen der Stadt zu vertreten, oder wie Gross sich ausdrückt (S. 120): „Die Teile, in welche die Kaufmannsgilde sich aufgelöst hatte, waren nun wiederum in eine Körperschaft verschmolzen, welche in der bürgerlichen Verfassung eine ähnliche Stellung wie die alte Gilde einnahm." An mehreren Beispielen wird von ihm gezeigt, in welcher Weise an verschiedenen Orten die Gilde sich in Abteilungen von Gewerksgenossenschaften gliederte, deren jede eine Anzahl von Handwerkern in sich begriff. Als gleichbedeutend mit der Freiheit der Stadt überhaupt wurde dann später das Recht der Gilde angesehen, so dafs derjenige, der ein freeman heifst, als einer der in Stadtfreiheit ist (beeing in the freedom), auch einen solchen bedeutet, der in der Gilde ist (beeing in the gild merchant), denn die Freiheit der Stadt wurde durch die Aufnahme in eine Gewerksgenossenschaft erlangt. Hiemit aber fällt zusammen das Bürgerrecht überhaupt, welches als persönliches Recht entweder durch Geburt, Lehrlingschaft, Kauf, Heirat oder durch Verleihung erworben wurde (S. 123 bis 126).

Schliefslich handelt Gross von den späteren Handelsgesellschaften, merchant staplers und merchant adventurers, und berührt auch noch die hier und da vorkommende Umbildung der Kaufmannsgilde in eine blofse gesellschaftliche oder religiöse Brüderschaft (S. 161, vgl. Buch I 103).

Sehr wertvoll sind auch die von dem Verfasser hinzugefügten Abhandlungen in den Beilagen: **A** über die Litteratur, wo besonders Brentano's Gildetheorie (vgl. Buch I

17) einer treffenden Kritik unterzogen wird; **B** über die angelsächsischen Gilden: mit Recht habe Wilda den Einfluſs des Christentums im Gildewesen hervorgehoben; das Vorherrschen des Gildewesens bei den Angelsachsen sei der schwachen Regierung ihrer Könige und den Einfällen der Dänen zuzuschreiben. Zweifelhaft äufsert sich Gross über die Bedeutung der Gegildan in den Gesetzen Ines und Aelfreds; er ist geneigt in diesen sowie den Gilden der Indicia civitatis Lundoniae blofse zu Geldbeiträgen (for gelds or payments) unter sich verpflichtete Genossenschaften zu erkennen. Hier läfst derselbe eine tiefer in den Gegenstand eindringende Untersuchung vermissen. Dagegen wird man in **C** über die englische Hansa Übereinstimmung mit meiner Erklärung der Hansa finden, dafs sie nämlich in dem oft wiederkehrenden Ausdruck der Verleihung der gilda mercatoria cum hansa oder cum hansis sowohl die Handelsgesellschaft bedeutet, wie das Handelsrecht, das sie an andere verlieh, und die Abgabe die dafür bezahlt wurde (vgl. Buch I 71).

Eine sehr erwünschte Ausführung über die Kaufmannsgilde in Schottland ist App. **D.** Die Municipalverfassung war dort in wesentlichen Punkten abweichend von der in den englischen Städten und mehr als in diesen gleichförmig und gesetzlich bestimmt. Die schottische Kaufmannsgilde (gildry) kommt fast ebenso früh wie die englische vor, zuerst unter König David (1124 – 1153). Im 16. und 17. Jahrhundert gab es nur wenige königliche Städte ohne eine Gilde; sie nahm in dieser späteren Zeit, gleichwie in England, unter dem Namen Convenery oder Convener's Court die Gestalt einer Vereinigung der Gewerksgenossenschaften an, welche die allgemeinen Interessen derselben vertrat, um ihre Rechte und Privilegien zu schützen (S. 202 A. 1). Der Verfasser gibt ein Verzeichnis derjenigen Städte von Schottland, bei denen er die Gilde erwähnt fand (S. 244 ff.). Ihr allgemeiner Zweck war Aufrechthaltung und Regelung des Handelsmonopols der Stadt,

und sie scheint, wenigstens im Anfang, mehr als in England, aristokratischer Art gewesen zu sein; so bestimmen die Leges Burgorum im 12. Jahrhundert, dafs kein Färber, Metzger und Schuster in der gilda mercatoria sein soll, es sei denn, dafs er sein Handwerk abschwöre (S. 213). Im 14. und 15. Jahrhundert entbrannte heftiger Streit zwischen Kaufleuten und Handwerkern: es handelte sich dabei teils um das Handelsmonopol der ersteren, teils um die bescheidene Forderung der letzteren, ihre Vorsteher selbst zu wählen. Zu einem Anteil an der Stadtregierung sind die Handwerker schliefslich nur insoweit gelangt, als sie auch zum gemeinen Rat (common council) der Stadt zugelassen wurden (S. 224).

In der letzten Beilage **E** wirft der Verfasser noch einen Blick auf die Kaufmannsgilden in den Städten des Continents: sie seien dort im allgemeinen weniger verbreitet gewesen als in England und ähnlich den späteren englischen kaufmännischen Brüderschaften in Bezug auf die Regelung des Handelsmonopols gegenüber den fremden Kaufleuten (S. 283). In betreff der von manchen Schriftstellern angenommenen Gildetheorie, welche die Stadtverfassung von der Gilde herleiten will, erklärt sich Gross in ausdrücklicher Übereinstimmung mit mir (S. 287), dafs es nicht gelungen sei, irgend einen haltbaren historischen Beweis für sie beizubringen: die Kaufmannsgilde war nicht der Keim und Ursprung der Municipalverfassung, sondern eines der verschiedenen, bei ihrer Entwickelung wirksamen Elemente. Bei seiner Anschauung dagegen von einem Auflösungsprozefs der englischen Kaufmannsgilde in der Weise, dafs die Handwerkerbrüderschaften sich allmählich von ihr ausgesondert hätten, teilt er die Meinung von K. W. Nitzsch, der, wie er sagt, den gleichen Scheidungsprozefs auch in Deutschland dargethan habe (S. 285). Hierzu will ich gleich hier ein paar kurze Bemerkungen machen, unter dem Vorbehalt, im letzten Buche, Deutschland, darauf zurückzukommen.

Es ist Gross selbst nicht entgangen, dafs das Dasein

von Handwerkergenossenschaften auf dem Continent sowohl wie in England schon früh im 12. Jahrhundert bezeugt ist (S. 285). Was England betrifft, so berief sich die Webergilde zu London auf ihr Privilegium aus der Zeit Heinrichs I (1100—1135) (vgl. Buch I 77). In der Normandie ist die Kaufmannsgilde zu Rouen aus dem Stadtrecht bekannt, welches Herzog Gotfrid Plantagenet verlieh und dessen Sohn Heinrich II 1150 bestätigte. Von demselben Herzog erhielt aber auch die Gilde der Schuster daselbst die Bestätigung ihres Privilegs, das schon von Heinrich I herrührte, und Heinrich II gewährte auch den Lohgerbern das ausschliefsliche Recht ihres Gewerbebetriebs (vgl. Buch V 13). Die frühesten Privilegien der englischen Kaufmannsgilden gehen ebenfalls nicht weiter als auf Heinrich I zurück. Wenn nun ungefähr gleichzeitig mit diesen auch privilegierte Handwerkergilden in England wie in der Normandie vorkommen, wie läfst sich annehmen, dafs letztere aus der Kaufmannsgilde hervorgegangen seien und deren Auflösung herbeigeführt hätten, da diese doch selbst erst ins Leben getreten war und neben ihr Handwerkergilden bestanden?

Die von Gross nur obenhin aufgenommene Hypothese beruht, näher betrachtet, auf einer unklaren und irrigen Vorstellung von der Sache. Die Kaufmannsgilde besafs und gewährte ihren Brüdern das Recht des Handelsmonopols: Kaufleute nicht blofs, auch Handwerker und andere Einwohner konnten dasselbe durch sie erlangen. Handwerker, die solches Recht entbehrten, durften die Stoffe, die sie verarbeiteten, wie z. B. die Schuster das Leder, die Bäcker das Korn, nicht selbst im grofsen einkaufen, sondern mufsten sie entweder von der Kaufmannsgilde oder von denjenigen nehmen, die bei ihnen die Arbeit bestellten. Mit dem eigentlichen Handwerksbetrieb aber, mit den Verhältnissen der Handwerker überhaupt hatte die Kaufmannsgilde nichts zu schaffen. Auf ihre besonderen Interessen von selbst bedacht, bildeten sich Genossenschaften der Handwerker unabhängig

von der Kaufmannsgilde und zum teil eben so früh wie diese, und verschafften sich gleichfalls ihre Sonderrechte. Der Gedanke, dafs deren Genossenschaftsbildung aus der Kaufmannsgilde hervorgegangen sei, widerspricht wie dem Begriff so der natürlichen Entwickelung von beiden. Es liegt ihm die irrtümliche Vorstellung zu Grunde, dafs die spätere Form, in welcher die englische Gilde an manchen Orten als eine Vereinigung sämtlicher Gewerbe erscheint, schon von Anfang an dagewesen sei, so dafs, wie Gross sich ausdrückt, die aus ihr aufgelösten Teile sich nun wieder zu einem Ganzen zusammengefunden hätten. In der That aber verhielt es sich so, dafs die anfängliche Sonderung der Kaufleute und Handwerker nicht hinderte, dafs einzelne besser gestellte der letzteren auch das Kaufmannsrecht gewannen, und dafs schliefslich alle Handwerker an demselben teilnahmen, so dafs deren Genossenschaften sich als Glieder der Kaufmannsgilde darstellten.

Um dies näher darzulegen und zugleich eine bestimmtere Anschauung von dem Wesen und den Einrichtungen der englischen Kaufmannsgilde zu gewinnen, ist es nötig zu sehen, wie sich dieselbe an einzelnen Orten gestaltete. Ein überaus reiches Material hat Ch. Gross in dem 2. Bande seines Werkes aus Urkunden, Protokollen und Gildebriefen zusammengebracht. Ich wähle daraus als belehrendste Beispiele die nahe bei einander gelegenen Städte Andover und Southampton, erstere eine Binnen-, letztere eine Seestadt in Hampshire, weil gerade für diese die wichtigsten Nachrichten über ihre Gilden vorliegen.

Die Einwohner von Andover erlangten im J. 22 Heinrichs II (1176) gegen Zahlung von 10 Mark die Freiheit ihrer Gilde, gleich derjenigen von Winchester und Salisbury[1]. K. Johann im J. 6 bestätigte sie mit Befreiung

[1] Gross II 3: pro habenda libertate in Gilda sua, quam homines de Wiltona et de Saresberia habent in Gilda sua.

von Zoll, Weggeld und anderen Abgaben im ganzen Lande. Es sind Aufzeichnungen von ihr vorhanden, welche, mit J. 1262 beginnend, bis ins 15. Jahrhundert fortlaufen, aufserdem zwei Gildebücher, die sich über den Zeitraum von 1279 bis ins 18. Jahrhundert erstrecken: diese enthalten die Protokolle über die in den Morgensprachen (morgespeche) der Gilde gepflogenen Verhandlungen und gefafsten Beschlüsse; überall ist das Datum angegeben[1]. Sehr mannigfaltig sind die Gegenstände, um die es sich handelt: das Gilderecht der Mitglieder, die Beamten der Gilde, Verordnungen über Handel und Gewerbe, Straferkenntnisse.

Das Gilderecht (gilda) erscheint als rein persönliches in der Art, dafs es wie ein Privatrecht von den Besitzern auf andere übertragen, vererbt, verschenkt oder auch ganz aufgegeben wird, doch in jedem Fall nur mit Genehmigung der Corporation. Die Aufnahmegesuche sind meist gerichtet auf Übertragung des Gilderechts einer bestimmten Person, z. B. des Vaters, der Mutter, der Ehefrau — denn auch Frauen besitzen dasselbe — an Ehemänner, Söhne oder Töchter oder andere[2]. In der Regel sind die Personen nur bei ihren Namen genannt; nur beiläufig wird der eine oder andere als Handwerker, Schmied, Gerber, Metzger bezeichnet. Auf den Stand kam es offenbar nicht an: der als Mitglied Aufgenommene mufste Bürgen (plegii) für sich stellen.

Das Gilderecht ist aber nicht blofs ein persönliches, sondern auch ein lokales, weil mit einer Verkaufsstelle oder Bude verbunden; solche wird zugleich mit der Gilde verliehen[3]. Daraus erklären sich die häufigen Fälle solcher

[1] Reichliche Auszüge sind von Grofs II 4 ff. und als Supplement dazu S. 289—351 mitgeteilt.

[2] S. 8: Matilda Ingulf petit, quod possit dare et dat gildam suam Emme filie sue . . . Suetune, uxor Hugonis fabri, dat Hugoni fabro viro suo gildam suam.

[3] Z. B. S. 300: Rogerus Selyde petit, quod possit dare gildam suam cum loco adjacente Thome Haywode et Agneti und deren Erben.

Übertragungen: wer von seiner Gilde, d. h. dem Kauf- und Verkaufsrecht mit Feilbieten von Waren oder Erzeugnissen keinen Gebrauch mehr machen und die für die Verkaufsstelle oder Bude zu entrichtende Abgabe (stallagium) sparen wollte, verzichtete auf seine Gilde zu Gunsten eines anderen. Es gab jedoch Gilderechte verschiedener Art, denn es werden unterschieden gilda libera und non libera, gilda villana und gilda hansaria[1], deren Bedeutung sich nicht weiter erklärt findet; man sieht nur, dafs hans wie gewöhnlich eine Abgabe an die Gilde bedeutet[2]: es wird sich dabei um eine verschiedene Art des Kaufs- und Verkaufsrechts in der Stadt und aufserhalb gehandelt haben.

Als Beamte der Gilda mercatoria sind ihre Vorsteher forwardmanni, forwardini genannt, welche über die Verleihung der Gilde beschliefsen, die Gebühren für den Eintritt festsetzen, dem Gildegericht (in curia propria) vorsitzen, Klagsachen untersuchen, Verordnungen erlassen[3]. Seneschalle, seneschalli libertatis, sind diejenigen, welche die Kasse der Gilde bewahren, Gebühren und Strafgelder einnehmen[4]. Als Executivbeamte erscheinen Baillifs, ballivi

S. 311: Ricardus . . intrat in gildam mercatoriam per quinque marcas, ita quod habeat locum pertinentem ad gildam predictam.

[1] Z. B. S. 312: W. Goude . . habet gildam que fuit Roberti Boniare . . . et facta est libera pro dimidia marca. S. 313: W. Lucas petit, quod possit dare gildam suam, que non est libera, Johanni filio suo. W. Hughet petit, quod possit dare unam gildam, que est hansere, Thome Pykard, filio amice sue. S. 317: Johannes Flegham petit, quod possit dare gildam suam villanam Johanni.

[2] S. 292: Thomas Beupayn weigerte sich für seine Gilde: solvere suum hans; die Vorsteher entschieden, er müsse zahlen, sonst würde seine Gilde in manus Gildanorum zurückfallen.

[3] S. 292. 297. 320. 322. Zwölf an der Zahl finden sich erwähnt S. 324: et de hoc compertus fuit per XII forewardmannos et per recognicionem suam.

[4] Über den Bestand der Kasse legten sie Rechnung ab, S. 323: Memorandum quod Senescalli habuerunt in communi cista in denariis 22 s. et 1 d. S. 325.

libertatis[1]. Für die Trinkgelage der Gilde sind Schenken (pincernae) angestellt: es werden solche im oberen und unteren Hause genannt, zwei Abteilungen der Corporation, deren Bedeutung nicht ersichtlich ist[2]. Der Kaplan bei St. Johannis besorgte die kirchlichen Dienste für die Gilde.

Die Verordnungen der Gilda mercatoria beziehen sich auf Kauf und Verkauf der Waren aller Art, auf Preistaxen, Mafs und Gewicht, Marktplätze u. s. w.; ihre Straferkenntnisse betreffen Übertretungen und Vergehen aller Art; auch Erb- und Besitzstreitigkeiten wurden von ihr entschieden. Bei Strafe der Entziehung des Gilderechts wird verboten, sich mit einer Klage an das öffentliche Gericht zu wenden, bevor sie bei dem Gildegericht angebracht war[3]. Als äufserste Strafe wird die Ausschliefsung von allem Verkehr mit den Gildegenossen bei Kauf und Verkauf, Feuer und Wasser, verhängt[4].

Die Angelegenheiten der Gilda mercatoria waren auch die der Stadtgemeinde, d. i. aller derjenigen Personen, die sich in der Freiheit der Stadt befanden. Daher geschah es, dafs die Gilde an manchen Orten die Stelle als regierende

[1] S. 324: et quod ponatur in seisina per ballivos libertatis . . et preceptum est ballivis, quod capiant toll.

[2] S. 326: Memorandum quod pincerne de domibus inferiori et superiori liberaverunt senescallis per compotum in morghespeche redditum 45 s. 2 d., unde solverunt custodi domus sancti Johannis 25 s. Ein Namenverzeichnis von Männern und Frauen findet sich unter dem Titel: Rotulus forwardmannorum de domo inferiori S. 334, also hatten beide Häuser eigene Vorsteher.

[3] S. 308: Ex consideracione tocius (der Gesamtheit) gildanorum capiatur libertas Joh. de Ponynton . . pro eo quod implacitat visinos suos (seine Genossen) in curia domini regis apud Westmonasterium, antequam jus ei deseratur in curia propria, contra ordinacionem gildanorum et contra sacramentum suum proprium.

[4] So geschah es in einem Fall wegen Anstiftung von Zwietracht „inter quosdam magnos ville de Andevere et ceteros ejusdem communitatis“ durch falsche Anklage, worüber in plena morgespeche im J. 1327 erkannt wurde, S. 319: quod nullus ipsum resettat (ihn aufnehme), nec cum ipso emat neque vendat, nec sibi det ignem neque aquam, neque cum ipso communicare, sub pena amissionis sue libertatis.

Stadtcorporation einnahm, Gildeordnung und Stadtverfassung ineinander übergingen, wie ich dies an den Beispielen von Leicester, Worcester, Preston gezeigt habe (Buch I 91 ff.). Dafs es auch in dem Städtchen Andover schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts so weit gekommen war, beweist der im J. 1415 in einer Morgensprache der Gilde gefafste Beschlufs, 24 Männer zu wählen, welche unter Aufsicht der Seneschalle und Baillifs die Regierung der Stadt führen sollen: was sie beschliefsen, wird der ganzen Stadtgemeinde genehm sein[1]. Nachher erscheinen die Seneschalle und 24 Forwardine, also die früheren Gildebeamten, als Stadtmagistrat, der allgemein verbindliche Verordnungen erläfst[2].

Im 16. Jahrhundert kommen Aufnahmen in die Gilde (societas gyldanorum oder libertatis gilde) selten mehr vor. Sie bedeuteten nicht mehr die Verleihung des persönlichen Gilderechts als Kaufrechts, sondern die Aufnahme in die Stadtcorporation der probi homines et jurati[3]. Denn jenes ursprüngliche Gilderecht war Gemeingut aller derjenigen geworden, welche der Freiheit der Gilde und Stadt teilhaftig waren, insbesondere aller Handwerksgenossenschaften. Daher erscheint nun die Gilde als in drei Compagnien geteilt, die sämtliche Gewerke in sich begriffen und deren jede den Namen von einem Hauptgewerbe als leathermens, haberdashers und drapers führte; zu der erstgenannten gehörten nicht blofs Gerber, Sattler, Schuster, auch Metzger, Lichtzieher und Leichenbesorger (upholders) u. a.; zu der zweiten

[1] S. 344: Ordinatum est ad predictam morwspech ex assensu tocius communitatis ejusdem ville, quod XXIIII erunt electi ibidem et habebunt gubernacionem dicte ville cum supervisione senescallorum et ballivorum qui pro tempore fuerint.

[2] A. a. O. S. 345.

[3] S. 348 J. 1585: Ad hoc maneloquium, per consensum Ballivorum et Proborum hominum Johannes Smythe et Joh. Pyle electi sunt in numerum et societatem proborum hominum de Andever, et jurati sunt per Senescallum.

nicht blofs Posamentiere, auch Krämer, Gastwirte, Bäcker, Brauer, Schmiede, Tüncher, Glaser u. a.; zur dritten nicht blofs Tuchmacher und Weber, auch Goldschmiede, Fischhändler, Zimmerleute, Fafsbinder u. a. Jede dieser drei Compagnien bildete eine Corporation für sich, welche ihre eigenen Beamten hatte und Beschlüsse über ihre besonderen Angelegenheiten fafste[1].

Wenn nun dies der Ausgang der Kaufmannsgilde im natürlichen Fortgang ihrer Entwickelung war, dafs sie sämtliche Gewerksgenossenschaften als Glieder umfafste, so ist darin nicht mit Gross eine nach früherer Auflösung derselben schliefslich erfolgte, abermalige Zusammenfassung ihrer gesonderten Teile zu erkennen, sondern umgekehrt die Erweiterung der Kaufmannsgilde durch Ausdehnung ihres Gilderechts auf die Handwerker überhaupt, so dafs wer einer Handwerksgenossenschaft angehörte, auch jenes Recht besafs.

Von der Kaufmannsgilde zu Southampton ist eine Statutensammlung von 77 Artikeln aus dem 14. Jahrhundert vorhanden (II 214—231). Gross bemerkt dazu, dafs nach Art solcher Abfassungen ältere und jüngere Statuten darin begriffen sind, weil die ersten Artikel (1—11) auf eine Zeit schliefsen lassen, da die Gilde noch eine blofse Privatbrüderschaft war, die späteren dagegen sie als regierende bürgerliche Autorität aufzeigen. Es kommt hier die eigentümliche Beschaffenheit der Gilde im 14. Jahrhundert in Betracht.

Sogleich in den ersten Artikeln tritt uns der Unterschied von Stadt und Gilde entgegen. Die Einleitung enthält eine Anrede an Maire, Baillif und guten Leute (bones gentz), worin ihnen befohlen wird, dem Könige Treue zu beweisen, die Freiheit der Stadt und die Statuten der Gilde (les poinctz

[1] Vgl. Aufzeichnungen und Protokolle bei Gross II 11 und 349 f.

de la gilde) zu bewahren u. s. w. Sind hier Maire und Baillif als die Obrigkeit der Stadt genannt, so handelt Art. 1 von der Wahl der Gildebeamten: es sind der Alderman, der Seneschall, der Kaplan, die Schöffen (2 eskevyns) und ein Bote (usser). Die Gilde soll zweimal im Jahr gehalten werden. Den genannten Beamten werden bestimmte Emolumente, von den Eintrittsgeldern in Geld, bei Abhaltung der Gilde in Wein und Lichtern angewiesen[1]. Von den Pflichten der Gildebrüder (gildeyn) handeln die folgenden Artikel. Es sind die allgemein üblichen: bei der Gildezusammenkunft (quant la Gilde serra) soll keiner fehlen; Almosen in Bier werden an die Aussätzigen und Kranken in den Spitälern verabreicht; die erkrankten Gildebrüder sollen mit Speise und Trank versorgt und von zwei guten Männern (proddeshomes) besucht werden; jeder soll bei dem Leichenbegängnis eines Gildebruders und bei der Totenfeier mit brennenden Kerzen zugegen sein; im Fall der Gefangenschaft eines Gildebruders in England sollen sich der Alderman mit anderen Beamten der Gilde um seine Auslösung bemühen (11).

Über das Gilderecht wird hier anders als wie in Andover bestimmt, dafs es zwar nach dem Tode eines Gildebruders auf den nächsten Erben übergehen, nicht aber verkauft oder verschenkt werden darf (Art. 9 und 10). Was dasselbe bedeutet, ist nur zum teil gesagt in Art. 19, wo es heifst, dafs niemand kaufen darf, um in der Stadt selbst wieder zu verkaufen, aufser wer in der Kaufmannsgilde oder in der Stadtfreiheit ist[2]. Denn zweierlei ist zur Zeit noch das Sein in der Gilde und das Sein in der Freiheit. Dies zeigt sich bei

---

[1] Art. 3: Et quant la Gilde serra, le Alderman doit avoyr chescun nuiytz, tauntz come la Gilde sietz, 2 galouns de vin et deus chaundeles etc.

[2] Et nul ne doit en la vile de Suthamtone rien acheter a revendre en meyme la vile, si il ne seit de la gilde marchaunde au de la fraunchise.

der Bestimmung über Strafen für Vergehen der Gildebrüder selbst und derjenigen, die nicht in der Gilde, aber in der Freiheit sind, sowie derjenigen, die weder in der einen noch in der andern sind, wenn sie sich gegen Gildegenossen vergehen oder umgekehrt. Die Gilde straft die Genossen mit Geld oder Verlust der Gilde, die, welche in der Freiheit (der Stadt) sind, mit Verlust der Freiheit und Gefängnis, und die, welche weder in der einen noch in der andern sind, mit (bis auf zwei Tage und Nächte) verlängertem Gefängnis, vorausgesetzt, dafs es sich nur um geringe Vergehen handelt[1]: bei diesen also ist Gildegericht für alle competent.

Auf die Fortentwickelung des Verhältnisses zwischen Gilde und Stadt im 14. Jahrhundert deuten die erst später hinzugefügten Artikel. Zu Anfang der Statuten waren Maire und Baillif und guten Leute als der Inbegriff der Stadtgemeinde genannt; später ist von dem Maire nicht mehr die Rede. Art. 32 bestimmt, dafs alljährlich 12 gute Männer (proddeshommes) durch die ganze Gemeinde der Stadt gewählt werden sollen, welche den Frieden und die Freiheit der Stadt bewahren und allen, Armen und Reichen, Recht gewähren sollen; diese ernennen dann für das Jahr zwei Baillifs und andere Stadtbeamte. Und als das regierende Haupt der Stadt wird im Art. 53 der Alderman der Gilde genannt, der die Freiheit und die Statuten der Gilde wie der Stadt bewahren und die erste Stimme bei allen Wahlen führen soll[2]. Der Baillif ist der Stadtrichter: wenn es dieser an sich fehlen läfst, beruft der Alderman den Seneschall, die Schöffen und die Geschworenen der Stadt, um dem Rechte genug zu thun (54). Da, wie anfangs erwähnt, Seneschall und Schöffen gleichwie der Alderman Gildebeamte waren, so sieht man, wie die Gilde sich zur

[1] Art. 14: si le trespas [n]est tiel que il pende plus graunt punysement.

[2] Le Alderman est chevetein de la vile et de la Gilde etc.

regierenden Stadtcorporation aufgeworfen hatte. Doch neben ihr bestand fort als der eigentliche Stadtmagistrat, als der Rat, wie wir sagen würden, die von der Gesamtgemeinde jährlich gewählten Preudhommes, welche auch die Geschworenen der Stadt (les jurez de la vile) heifsen.

Es liegt in der Natur der Sache, dafs die englische Kaufmannsgilde nur in kleinen Städten eine derartige Gestalt annehmen konnte, dafs sie mit der Stadtgemeinde beinahe zusammenfiel und ihre Ordnung in die Stadtverfassung hineintrug, womit sie in der That aufhörte, noch länger eine Gilde zu sein. Dafs in den grofsen Handelsstädten, namentlich London, die Kaufmannsgilde überhaupt oder nur vorübergehend bestand, wurde schon oben bemerkt (Buch I 113)[1]. Als Grund wird aber wohl nicht der dort angegebene anzunehmen sein, weil die Zahl der Kaufleute für eine Gilde zu grofs gewesen sei, sondern weil das eigentliche Recht der Gilde, Waren im grofsen zu kaufen, um sie im kleinen wieder zu verkaufen, keine Anwendung fand auf den Grofshandel, der sich mit Detailverkauf überhaupt nicht abgab, diesen den Krämern überliefs. Was aber die Hauptstadt London betrifft, so hatten dessen Bürger insgemein kraft königlichen Privilegs vorlängst Befreiung von Zöllen und andern Handelsabgaben (Buch I 60), also auch Handelsfreiheit bewilligt erhalten. Und so konnte auch in denjenigen Handelsstädten, wo eine Kaufmannsgilde bestand, deren Abschaffung erwünscht sein, wenn sie durch den Gebrauch ihres Monopols alle anderen Bürger, insbesondere die Handwerker vom Mitbewerb des Handels ausschlofs: daher liefs sich die Stadt Norwich durch Heinrich III bestätigen, dafs keine Gilde zu ihrem Nachteil solle gehalten werden (ebend. S. 84).

[1] Meine Angabe (ebenda S. 80), dafs in York die Gilde, welche K. Johann im J. 1200 der Stadt bewilligte, später nicht mehr vorkomme, mufs ich nach Gross II 280, der Drake Eboracum S. 204 citiert, dahin berichtigen, dafs noch Heinrich III 1252 die frühere Charte bestätigte.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

STÄDTE UND GILDEN
DER GERMANISCHEN VÖLKER
IM MITTELALTER.

ZWEITER BAND.

STÄDTE UND GILDEN

DER

GERMANISCHEN VÖLKER

IM

MITTELALTER.

VON

KARL HEGEL.

ZWEITER BAND.

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1891.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt des zweiten Bandes.

Seite

Fünftes Buch.

Normandie und Nordfrankreich . . . . 1—114

I. Normandie und englische Territorien in Frankreich . . . . . 3—23

Stabilimentum communie Rothomagi. Verschiedene Texte des Stadtrechts von Rouen. Wesen und Einrichtungen der Communen. Älteres Privilegium des Gotfrid Plantagenet. Kaufmannsgilde und Handelsrechte. Gewerksgilden. Provinzialsynode zu Rouen 1189. Die Stadt La Rochelle 14. Charte Heinr'chs II. Die Commune und ihre Maires. Übertragung der Stadtrechte von Rouen und La Rochelle an andere Städte 17. Politik der Könige von England und Frankreich. Ausartung der Stadtverfassung und Reformen. Untergang der Commune von La Rochelle. Thierry und Giry über die Commune 21. Gegenseitige Einwirkung der normannischen und englischen Institutionen.

II. Die Commune in Nordfrankreich . . . . . 23—76

Litteratur (A. Thierry. Guizot. A. Giry. Bréquigny. Warnkönig).

Anfang der Commune 29. Angebliche Commune von Le Mans. Abschaffung der Commune von Cambrai im Jahre 1107. Entstehung der Communen von Laon und Amiens. Communalcharten 42. Institutio pacis von Laon 1128. Noyon. Saint-Quentin. Amiens. Beauvais. Soissons. Gruppen verwandter Communen 65. Politik des Königs und der Stadtherren. Amtsbezirke als Communen. Abgeschaffte Communen.

Ende der Communen 72. Beaumanoir über die Communen. Deren Verfall am Ende des 13. Jahrhunderts.

Seite

III. Gewohnheitsrechte und Privilegien in Stadt- und Landgemeinden . . . . . 77—86

Les coutumes de Lorris und deren Ausbreitung. Politik der Könige. Erzbischof Wilhelm von Reims und die Charte von Beaumont 80. Neugründung von Dörfern und Städten. Charte von Parroy. Orléans 84. Privileg Ludwigs VII. Abschaffung des Todfalls und der Leibeigenschaft.

IV. Stadtverfassung von Paris. . . . . 86—110

Litteratur. Der königliche Prevost und die Corporation der mercatores aquae. Privilegien der Kaufleute. Reichsordnung und Privilegien von K. Philipp August. Stadtverfassung 90. Parloir aux bourgeois.

Gewerke und Brüderschaften in Paris 93. Livre des métiers von Étienne Boileau. Vielheit u. Zersplitterung der Gewerbe. Aufsicht des königlichen Prevost und der Grofsmeisterschaften. Abgaben und Dienste. Brüderschaften 97. Verbot derselben durch Philipp den Schönen und Wiederherstellung einzelner. Die grofse Brüderschaft Notre Dame 100. Andere Brüderschaften.

Stadtverfassung von Paris im 14. und 15. Jahrhundert 104. Revolution von 1356—1358. Aufstand der Maillotins und Vernichtung der Stadtfreiheiten 1383. Sechs grofse Corporationen der Kaufleute. Die grofse Ordonnanz von 1415.

Rückblicke. . . . . 110—114

Stadtrechte von Rouen und La Rochelle. Communen in Nordfrankreich. Orléans und Paris. Gewerksgenossenschaften und Brüderschaften. Die Communen keine Gilden.

Sechstes Buch.

Flandern und Hennegau. Brabant (Lüttich). 115—231

Litteratur und Gildetheorie 117—124. (Raepsaet. Warnkönig und Gheldolf. Taillar. Wauters. Léon Vanderkindere. Edmond Poullet.) Kritik der Beweise für die Entstehung der Communen aus Gilden 121.

I. Flandern und Hennegau. . . . . 124—199

Landes- und Stadtverfassung im 12. Jahrhundert.

Flandern. Politische Zustände der Grafschaft. Ermordung des Grafen Karl des Guten 1127. Erbfolgestreit. Graf Wilhelm von der Normandie und Theoderich von Elsafs. Der Castellan des Grafen. Richter und Schöffen. Die Landesverfassung 131. Principes und milites. Bedeutung der Städte (Wilhelm Brito).

Seite

Hennegau 134. Graf Balduin V. Adel und Bürger. Castelle der Städte Mons und Valenciennes. Herrschaftsrechte des Grafen. Ausbürger. Gesamtbild der Verfassung in beiden Grafschaften.

Keuren der Städte und Gilden 138. Die Grafen Dietrich und Philipp von Elsafs in Flandern, die Grafen Balduin in Hennegau.

Valenciennes 140. Friedensordnung von 1114 und Stadtrecht. Friedensgesetze der Gräfin Margarethe. Die Carität und deren Statuten.

Saint-Omer 154. Privileg von 1127. Commune, Gilde und Hanse. Arras 161. Caritäten der Handwerker. Gilde der Kaufleute. Stadtrecht. Major und Schöffen der Commune. Aire. Lex amicitiae. Commune. Gericht des Grafen. Lille. Amicitia. Schöffenrat. Hansegrafen. Tournai. Charte von 1187. Commune und Kirche. Boulogne. Calais.

Gent 175. Richter und Schöffen. Charte der Gräfin Mathilde von 1192. Freiheitsrechte der Bürger. Jährliche Wahl der Schöffen. Der Magistrat der sog. Commansgulde 183. Jakob von Artevelde. Klasseneinteilung.

Brügge 185. Jährliche Schöffen. Die flandrische Hanse: Hansegraf und Schildträger als Vorsteher, Hansetage. Grofsbürger und Gemeinde. Französischer Krieg. Grofser Rat. Neun Glieder der Stadtgemeinde. Verbot der Gilden. Gewerbeordnung des 15. Jahrhunderts.

Ypern 192. Schöffen und Ratmänner. Tuchhandel. Aufruhr ‹Cokerulle› 1281. Gewerke und ihre Verbände.

Neue Städte 195. Ardres. Geertsberge. Hamern. Muyden. Freiheitsrechte.

II. Brabant . . . . . 199—226

Herzog Heinrich I. Privilegien. Stadtrechte von Vilvorde 1192, von Löwen 1211, Brüssel 1229.

Löwen 203. Richter und Schöffen. Militärische Ordnung der Gemeinde. Die Tuchgilde. Patriziat der Geschlechter. Geteilte Stadtregierung.

Brüssel 207. Schöffen und Ratmänner. Patriziat. Gilde. Nationen der Handwerker.

Mecheln 210. Der Bischof von Lüttich und die Herren von Grimbergen, genannt Berthout. Keure von 1301. Die Gilde vom Wollenwerk. Hanse. Veränderte Stadtverfassung 1316.

Leeuw 214. Tuchgilde und Geschlechter.

Anhang. Die Städte des Bistums Lüttich 215

Lüttich. Innere Parteien. Verfassungsgeschichte der Stadt Lüttich 217. Privilegium von Philipp

Seite

von Schwaben 1208. Abschaffung des Todfalls. Unterwerfung der Städte 1255. Commune und Gewerksgenossenschaften. Oligarchie und Demokratie. Saint-Trond 221. Doppelherrschaft des Bischofs und des Abtes. Gilden. Schöffen und Ratmänner. Commune. Versuche der Ausgleichung. Sieg der Demokratie 1417. Dinant 224. Doppelherrschaft des Grafen von Namur und des Bischofs. Weistum. Grofsbürger und Gewerke. Drei Glieder der Stadt. Verfassung von 1348.

Rückblicke . . . . . 226—231

Freiheiten der Städte und Stadtrechte in Flandern und Brabant. Typus der Stadtverfassung. Neugründung von Städten. Communen und Schutzverbindungen. Caritäten. Aristokratie und Patriziat. Herrschaftsrechte der Grafen. Der Bischof von Lüttich und seine Städte.

Siebentes Buch.

Holland und Zeeland. Friesland. Utrecht. Groningen. 233—317

I. Holland und Zeeland . . . . . 235—272

Quellen und Litteratur. Anfang der Städte 236. Landesverwaltung. Castellane und Baillis. Schulzen und Schöffen. Heemraden. Herrenstand. Geistliche Stifter.

Stadt- und Landrechte 242. Gruppen der Stadtrechte. Gertruidenberg 1213. Middelburg 1217 und Landrecht von Zeeland. Haarlem 1245. Delft 1246. Dortrecht 1252. Leiden 1266. Rotterdam 1299. Amsterdam 1300. Vlaerdingen und Schiedam. Gouda. Gorkum. Landgemeinden 260.

Brüderschaften und Gilden im 13. Jahrh. Gewerksgilden und Stadtverfassung im 14. und 15. Jahrh. 261. Brüderschaft der Kaufleute und Hanse in Middelburg. Gildenverbot in Leiden. Wollengewerk und andere Handwerkerämter in Dortrecat. Gesellschaft der Gilden 264. Rijkheyt und Vroetscap. Stadtverfassung von Leiden und Amsterdam 268. Oligarchie in den Städten. Alkmaar 271.

II. Friesland . . . . . 272—291

Ubbo Emmius. Wiarda. K. von Richthofen. Vereinstage zu Upstalsbom. Die friesischen Gaue Westergo und Ostergo. Gemeinschaftsbesitz von Utrecht und Holland. Regierung der Grafen von Holland. Gerichts- und Landesverfassung 276. Grietmänner und Schöffen.

Die friesischen Stadtrechte 278. Staveren. Privilegium Heinrichs V. Stadtrecht von 1292. Schulz, Schöffen und Ratmänner. Stadtbuch aus

Seite

dem 15. Jahrh. Spätere Stadtrechte in Westergo und Ostergo. Häuptlinge in den Städten. Markt- und Stadtrecht von Franeker 285. Ratmänner. Erbherrschaft der Sjarda.

Stadt Bolsward. Holländische Stadtverfassung. Ansehen der Geistlichkeit. Die Erbherren Jongema. Stadtbuch von Sneek. Geschlecht der Herinxma. Handwerkergilden. Stadtrecht von Leeuwarden.

III. Utrecht . . . . . 291—300

Das Bistum. Burgen und Territorien. Privileg Heinrichs V von 1122. Grafen von Utrecht. Bischöfliche Herrschaft. Kaufleute und Hanse. Brüderschaften. Erster Gildebrief von 1304 294. Bischof Guido's Privilegien im J. 1302. Schöffen und Rat. Demokratische Verfassung. Zweiter Gildebrief von 1341 298. Analogie mit der Zunftverfassung von Florenz und Köln.

IV. Groningen . . . . . 300—313

Die bischöfliche Herrschaft und die Stadtrepublik. Stadtbuch von 1425. Rat und Weisheit. Rat und Gericht. Kluften. Gilden und Ämter. Bürgergilden und Ratsgilden. Das Oldermansboek 306: Gildrecht. Aldermann und Gildrechtsleute. Hanserecht. Gildegericht. Gewerksgilden und Brüderschaften.

Rückblicke und Ergebnisse . . . . . 313—317

Anfang der Städte in Holland und Zeeland. Landesherrschaft und Handfesten. Stadtverfassung und Gewerksgenossenschaften. Geldaristokratie. In Friesland keine Gesamtrepublik. Adelsgeschlechter in den Städten. Demokratie der Gilden in Utrecht. Republik von Groningen und ihr Gildrecht.

Achtes Buch.

Deutschland . . . . . 319—499

Köln . . . . . 323—360

Römischer Ursprung. Kölngau. Erzbischöfliche Herrschaft. Burggraf und Stadtvogt. Schöffenrat. Erweiterung der Altstadt. Conjuratio pro libertate 1112. Teilgemeinden und Parochien. Verordnung von 1159. Corporation der Amtleute. Schreinsurkunden. Die Richerzeche 329. Umfang ihrer Rechte. Ihre Entstehung und Organisation. Befugnisse der Bürgermeister. Stadtverfassung im 13. Jahrhundert. Der Rat der Stadt 336. Erzbischof Konrad gegen die Geschlechter. Brüderschaften der Handwerker. Anfang des weiten Rates. Die Gilde von Köln 343. Bürgerlisten und Kaufmannsgilde. Die Weinbrüderschaft. Genossenschaften der Handwerker. Die Herren unter den Gaddemen.

Seite

Weberaufstand 1370. Sturz der Geschlechter und Verbundbrief 1396. Geistliche Brüderschaften.

Kritik 356—360.

Dortmund . . . . . 361—372

Reichshof und Grafschaft. Rechte der Grafen. Bauerschaften. Friedrichs II Privileg vom J. 1220. Der Schöffenrat. Privileg Ludwigs des Baiern J. 1332. Wahlordnung von 1260. Die Reinoldsgilde 365. Erbsassen. Reichsleute. Das Sechsgildenrecht von 1403. Ratsveränderung und Eintracht J. 1400. K. Ruprecht. Verbot der Brüderschaften.

Münster . . . . . 372—383

Bischofssitz und Stadt. Stadtrecht. Stadtgericht und Vogtei. Schöffenrat. Statuten des 14. und 15. Jahrh. Schöffenwahlen und Leitschaften. Gildeordnung 377. 17 Gilden als eine Gilde. Gewandschneidergilde. Recht der Gilden. Rat und Gilde. Der evangelische Aufruhr 1532 und die Wiedertäufer. Neue Polizei 1534.

Osnabrück 382. Alt und Neustadt. Schöffenräte. Gilde und Wehr. Die Weisheit. (Laischaften).

Soest . . . . . 383—389

Anfang der Stadt. Bauerschaften, Hoven. Stadtrecht im 12. Jahrh. Drei Gerichte. Burrichter in den Ty. Ratsverfassung von 1259. Brüderschaften und Richteleute 386. Die Brüderschaft und die Gemeinde. Das Soester Recht als Mutterrecht für Lübeck und Lippe.

Höxter . . . . . 389—397

Neu-Corvey und die Klosterstadt Höxter. Markt und Münze. Abt Wibald. Graf und Vogt der Stadt. Ratsordnung von 1314. Gilden und Brüderschaften 393. Die grofse und die kleine Gilde der Kaufleute. Andere Gilden und Brüderschaften. Die Weisheit der Gilden.

Goslar . . . . . 397—405

Anfänge der Stadt. Friedrichs II Privileg J. 1219. Der Vogt und die Bürger. Recht der Kaufleute. Wald- und Bergleute. Die Privilegien K. Heinrichs 1223 und K. Rudolfs 1290. Gesetzgebung von 1290. Die Vogtei. Der Rat. Gewandschneider. Die Brüderschaft St. Veit.

Göttingen . . . . . 405—414

Privilegien des Herzogs Otto des Kindes 1232. Alt- und Neustadt. Vogt und Rat. Gilden, Innungen und Gemeinde. Vermögenssteuer und Kriegsleistung. Rat und Gilden. Statuten der Kaufgilde 408. Gilderecht. Provende. Hanse. Marktfreiheit und Innungsrecht. Brüderschaften.

Braunschweig . . . . . 414—425

Seite

Die fünf Weichbilde. Stadtrecht des Hagens. Das Ottonische Stadtrecht. Innungsrecht. Recht der Lakenmacher. Union der Gesamtstadt 1296 **419**. Veräufserung der herrschaftlichen Rechte. Sturz und Wiederherstellung des Rates. Neue Ratsordnung von 1380. Der grofse Brief von 1445. Die Gilden **422**. Ordnung der Gilden. Brüderschaften.

Lüneburg . . . . . 425—437

Burg und Kloster St. Michael. Das Salzwerk. Vogt und Rat. Stadtrecht von 1347. Die Stadt erwirbt die Herschaftsrechte der Herzöge. Prälatenkrieg 1450—1456. Ämter der Handwerker **428**. Innungsrecht als Recht des feilen Verkaufs. Gilden und Brüderschaften der Handwerker. Unerlaubte Verbindungen. Aufstand der Böttcher. Andere Brüderschaften. Kagelbrüder. Die Theodorigilde **434**. Statuten der patrizischen Gesellschaft. (Ämter in Ülzen.)

Magdeburg . . . . . 437—444

Das Mauritiuskloster und das Erzstift. Privilegien der sächsischen Kaiser. Burggraf und Schultheifs. Die Schöffen. Statuten des Erzbischofs Wichmann 1188. Rat und Burding. Die Innungen **441**. Verleihung des Innungsrechts. Die fünf grofsen Innungen. Kunstabler. Verfassungsänderung im J. 1330. Erzbischöfliche Herrschaftsrechte.

Halle . . . . . 444—449

Burg an der Saale. Erzbischöfliche Herrschaft. Gerichte des Salzgrafen und des Schultheifs. Der Rat und die Gesellschaft der Pfänner. Die Innungen **445**. Veränderte Ratsverfassung von 1428. Vertreibung der Pfänner. Unterwerfung der Stadt 1478. Brüderschaften.

Lübeck. . . . . 449—461

Gründung der Stadt. Heinrich der Löwe. Freiheitsbrief Friedrichs I von 1188. Die Ratsordnung. Der Stadtvogt. Geschlechter und Gemeinde. Sturz und Wiederherstellung des Rates 1408—1416. Collegien der Kaufleute. Ämter der Handwerker. Gewandschneider. Brüderschaften **458**. Die Zirkelgesellschaft. Die Kaufleutecompagnie.

Hamburg **461**. Gründung der Neustadt **1188**. Der Rat und die Vogtei. Die Ämter. Die Kirchengeschwornen.

Bremen . . . . . 461—476

Sitz des Erzbistums. Privileg Ottos I 965. Der Vogt des Erzbischofs. Die Erzbischöfe Sigfrid und Hartwich II. Privileg des Kaisers Friedrich I 1186. Die Gerhardschen Reversalen von 1246. Rat und Aristokratie im 14. Jahrh. Bürgeraufstände 1304 und 1365. Neue Ratsordnung 1398. Eintracht von

Seite

1433. Handwerkerämter 470. Deren Ordnungen und Recht. Gildenverbot. Religiöse Brüderschaften.

Stendal . . . . . 476—489

Gründung der Stadt 1151. Stadtrichter und Rat. Schöffen. Gilde der Gewandschneider und Kaufleute. Gildeordnung. Stagna potentium. Verleihung des Innungsrechts an die Weber und andere Handwerker. Veränderte Stadtverfassung 1345 485. Die Dreiwerke. Unterwerfungsvertrag im J. 1488.

Salzwedel 488. Alt- und Neustadt. Vogt und Räte. Gewandschneidergilde.

Ergebnisse . . . . . 489—499

Bildung der Stadtgemeinde. Kirchspiele. Anfang der Stadtverfassung. Markt und Münzrecht. Stadtrechte. Stadtrat und Patriziat. Kaufmannsgilden. Gewandschneider und Genossenschaften der Handwerker. Innungsrecht. Gildenverbände. Städtische Revolutionen. Religiöse Brüderschaften. Gildenverbote. Die Gildetheorie von K. W. Nitzsch 498.

Schlufskapitel. Vergleichende Schlufsbetrachtung . . . 501—516

Die ältesten Gilden. Religiöse und weltliche Gilden. Einflufs des englischen und des dänischen Gildewesens. Gildenverbote. Die Gildetheorie über die Entstehung der Stadtgemeinde und ihre Beweise. Ursprung der Städte. Äufsere Befestigung. Stadtgericht und Stadtfreiheit. Stadtrechte. Grundrechte der Bürger: persönliche Freiheit, Recht des Eigentums. Erbloses Gut und Erbkauf. Fremdenrecht. Strafrecht und Bufsen. Zollfreiheit.

Grundtypus der Stadtverfassung 509. Entstehung des Rates und verschiedene Stellung desselben in den Niederlanden und Deutschland. Schöffen und Rat. Die französischen Communen.

Genossenschaften und Gilden besonderer Art 511. Kaufmannsgilden. Das Recht der Hanse in verschiedener Bedeutung. Die flandrische Hanse. Vorrechte der Stadtbürger im Handel. Gewerksgenossenschaften. Zunftzwang und Gewerbefreiheit. Hervorragende Gewerbe. Gildenverbände und Gesamtgilden.

Reiche und Arme 514. Streitende Factionen. Aristokratie und Demokratie. Herrschaftsrechte der Fürsten und Stadtherren.

Berichtigungen.

S. 77 Z. 3 statt: Le coutumes — les coutumes.
S. 197 Art. 4 statt: Ehrensachen — Ehesachen.
S. 340 Anm. statt: Räte der Parochie — Räte der Parochien.

Fünftes Buch.

NORMANDIE
UND
NORDFRANKREICH.

I. Normandie und englische Territorien in Frankreich.

A. Giry, Les établissements de Rouen I. II. Paris 1883—85. — A. Chéruel, Histoire de Rouen pendant l'époque communale I. II. Rouen 1843—44. — Rotuli chartarum in turri Londinensi asservati ed. Duffus Hardy I. — Ordonnances des rois de France de la 3e race XI.

Der bei der bisherigen Betrachtung der Städte und Gilden eingeschlagene Weg hat uns von England her durch die Reiche Scandinaviens geführt. Ich komme jetzt wieder auf England zurück und wende mich von dort in anderer Richtung zu den Ländern des germanischen oder germanisierten Festlandes, und zwar zuerst nach der Normandie als dem Ursprungslande der normannischen Institutionen auch in dem Staate Englands. Erst hier kann die Frage zur Beantwortung kommen, ob und in wieweit die normannische Art auch auf die Fortbildung der Städteverfassung in England eingewirkt oder Veränderungen in ihr hervorgebracht hat. Nur so viel hat sich uns schon dort mit Bestimmtheit ergeben, dafs die eigentümliche Gestaltung des Städtewesens, wie es im angelsächsischen Reiche erwachsen ist, durch die Eroberung der Normannen nicht wesentlich gestört, die Continuität ihrer Entwicklung nicht unterbrochen wurde. Auf Übertragung normannischer Einrichtungen in den Städten

Englands wäre nur dann zu schliefsen, wenn sie schon früher als in diesen in der Normandie nachgewiesen werden könnten. Es läfst sich aber auch umgekehrt eine Rückwirkung auf letztere von England her erwarten.

Das Städterecht in der Normandie und den andern englischen Besitzungen im Westen und Süden von Frankreich hat einen eigenartigen und gleichmäfsigen Charakter angenommen. Das treffliche Werk von A. Giry, welches nicht blofs die Geschichte und Verfassung von Rouen, der normannischen Hauptstadt an der Seine, behandelt, sondern sich auch über die ganze verwandte Gruppe der französischen Städte in den englischen Besitzungen verbreitet, kommt uns hier, besonders durch die im zweiten Bande mitgeteilten Stadtrechte und Dokumente, aufs beste zu statten.

Stabilimentum communie Rothomagi ist der Titel des ältesten Stadtrechts von Rouen, welches einer Reihe von anderen Städten zum Muster gedient hat. Dasselbe war bisher allein bekannt im lateinischen Text von 28 Artikeln, der sich im Recueil des ordonnances des rois de France (I 306 und V 671) und auch bei Duchesne, Historiae Normann. Scriptores (S. 1066), abgedruckt findet[1]. Es sind aber noch andere Texte in den verwandten Stadtrechten teils in lateinischer, teils in provenzalischer oder altfranzösischer Sprache vorhanden, welche Giry mit einander verglichen hat. Am vollständigsten erscheint, durch 26 andere Artikel erweitert, das lateinische Stadtrecht von Niort, dem sich das provenzalische von Bayonne mit einer altfranzösischen Übersetzung anschliefst, während das lateinische von Poitiers verschiedene Lücken aufweist[2]. In seiner neuen Ausgabe der Établissements de Rouen hat Giry den lateinischen Text von

[1] Bei Duchesne lautet die Überschrift: Hoc est stabilimentum communie Rothomagi et Falesiae et Pontis Audomari. In den Artikeln selbst jedoch ist nur von Rouen als civitas und von Falaise, welches castellum heifst, nicht aber von Pont Audemar die Rede.

[2] Vgl. über diese und andere Texte Giry, Chap. I.

Niort (A) als den vollständigsten vorangestellt und die Abweichungen der andern lateinischen in den Varianten angegeben, den provenzalischen und altfranzösischen aber zur Vergleichung danebengesetzt[1].

Es scheint mir unzweifelhaft, dafs die bekannten 28 Artikel der Établissements die ursprüngliche Fassung des Stadtrechts von Rouen enthalten, welches Philipp August im J. 1204 nach Eroberung der Normandie bestätigte (Text C bei Giry), und dafs die weiter folgenden Artikel nur als Zusätze der verschiedenen Redactionen anzusehen sind, wie sie sich auch inhaltlich als solche teils durch Wiederholungen, teils durch Abänderungen einzelner Bestimmungen, nicht ohne offenbare Widersprüche mit den vorausgehenden Artikeln, zu erkennen geben[2].

Die Form, in der sich dieses Stadtrecht darstellt, ist nicht die eines Weistums bestehender Gewohnheiten, sondern einer Verordnung, wie es mit den Wahlen der Stadtvorsteher, mit den Gerichtssitzungen und der Gerichtsbarkeit bei Criminal- und Schuldsachen, und mit den Geschäften der Stadtverwaltung gehalten werden soll. Es ist aber nicht der Landesherr, das ist der König, der diese Statuten erlassen hat, sondern die Vorgesetzten der Commune selbst sind als redend eingeführt[3], und man hat sich dieselben in einer Gerichtsversammlung (assisia) zu denken, wo solches Recht beliebt und angenommen wurde, selbstverständlich im Beisein der königlichen Beamten, ohne deren Zustimmung ein derartiges Gesetz nicht hätte verkündigt und in Kraft gesetzt werden können.

---

[1] Ich citiere nach dem Abdruck in Bd. II Documents.

[2] Man vergleiche Art. 29 mit 28, 34 mit 10, 36 mit 15, 48 mit 12, 49 mit 17. Dennoch neigt Giry S. 12 zu der umgekehrten Annahme, dafs die ersten 28 Artikel nur eine durch die Schuld des Copisten in der königlichen Kanzlei verkürzte Redaction seien.

[3] Art. 19: Si quis juratorum communie sit in misericordia positus pro forisfacto suo et fecerit nos inde requiri ab aliquo etc. Art. 20: Si quis dixerit, se esse nostrum juratum et nos inde minime certi simus.

Die Abfassungszeit des Stadtrechts fällt in die Zeit der englischen Herrschaft, und zwar unter der Regierung Heinrichs II (1154 bis 1189), auf den die Erwähnung des Königs und seines Sohnes (Richard) zu beziehen ist[1].

Nicht eigentlich neues Recht wurde durch das Stabilimentum geschaffen, sondern nur das schon bestehende durch neue Bestimmungen ergänzt. Denn die Hauptsache, die Commune und deren Verfassung ist als vorhanden vorausgesetzt[2]. Wir wissen, dafs in Nordfrankreich Communen schon seit Anfang des 12. Jahrh. an verschiedenen Orten durch freie Einigung der Bürger entstanden waren, und nach diesem Vorgang wird auch die von Rouen und anderen Städten der Normandie den Anfang genommen haben. In Rouen ist sie seit 1177 durch die Namen des Maire und einer Anzahl Pairs urkundlich bezeugt[3].

Sehen wir nun, worin hier das Wesen der Commune besteht. Es ist eine eidliche Verbindung derjenigen, welche nicht Bürger, sondern Geschworene der Commune, jurati communiae heifsen. Denn die Commune war nicht von vornherein gleichbedeutend mit Bürgerschaft oder Einwohnerschaft der Stadt. Wenn einer, der nicht zur Commune gehört, heifst es im Art. 17, sich gegen einen Geschworenen der Commune vergeht, soll er aufgefordert werden, dafür genugzuthun, und wenn er es nicht thun will, soll man allen Verkehr mit ihm abbrechen, und wenn er dennoch auf seiner Weigerung beharrt, soll die Commune ihn bei den Richtern des Königs belangen (communia ostendet justiciis domini regis) und ihrem verletzten Mitgeschworenen zum Rechte verhelfen. Dieselbe Mafsregel, Abbruch des Verkehrs, wird nach Art. 21 gegen Geistliche und Ritter ver-

---

[1] Art. 17: nisi dominus rex vel filius ejus adsint Rothomagi; ebenso Art. 21. Vgl. Giry S. 11.

[2] Art. 1 beginnt: Si oporteat majorem in Rothomago fieri, illi centum, qui pares constituti sunt, eligent etc.

[3] Chéruel, Histoire de Rouen I 31.

ordnet, die sich weigern, bei einer Schuldklage vor der Commune zu Recht zu stehen. Diese also gehörten nicht zur Commune. Es wird ferner im Art. 20 der Fall gesetzt, dafs Ungewifsheit darüber besteht, ob einer sich mit Recht für einen Geschwornen der Commune ausgibt: dann soll das Zeugnis von zwei Geschwornen gelten[1]. Doch im Zusatzartikel 30 ist bestimmt, dafs wer Jahr und Tag in der Stadt gewohnt hat, die Commune beschwören mufs; die Aufnahme geschieht durch Major und Schöffen. Nur wer geschworen hat, geniefst die Freiheiten der Stadt; wenn aber ein Geschworner wieder aus der Commune austreten will, mufs er auch die Stadt verlassen (38). Noch weiter geht im Art. 47 das Zwangsrecht der Commune gegen die Stadtbewohner, wonach derjenige, der den Eid der Commune verweigert, im Gefängnis und eisernen Banden gehalten werden soll, bis er sich fügt. Man sieht in diesen Zusatzartikeln, wie die Commune immer mehr erstarkte und die gesamte Einwohnerschaft auch unfreiwillig in sich hereinzog.

Die Stadtverfassung zeigt ein sehr eigentümliches Gepräge. Die Gesamtheit der Geschwornen, d. i. Angehörigen der Commune, ist durch eine Corporation von 100 Pairs (pares) vertreten, welche das Wahlrecht zu den Ämtern ausübt und dadurch die Stadtregierung in Händen hat. Nämlich die Pairs wählen jährlich aus ihrer Mitte zu Gemeindevorstehern 24 Geschworne (jurati), von denen 12 Schöffen (eschevini) und 12 Ratmänner (consultores) heifsen, und schlagen auch für das Amt des Maire (major) drei gute Männer (probi homines, prudhommes) vor, von welchen der König einen ernennt (Art. 1 und 2). Der Maire ist das Oberhaupt der Commune, und mit ihm zusammen führen die 12 Schöffen die Regierung in Gericht und Verwaltung; denn die 12 Ratmänner werden nur zugezogen, wenn es jene gut

[1] testimonio duorum juratorum approbabit verum esse quod dicit. Es sind wohl zwei von den 24 Vorstehern gemeint; vgl. unten.

dünkt, kommen aber regelmäfsig einmal in der Woche mit Maire und Schöffen zusammen, ebenso auch die Pairs alle 14 Tage (Art. 3).

Es findet sich nichts darüber bestimmt, in welchen Angelegenheiten entweder die kleinere oder die gröfsere Versammlung zu beschliefsen hat. Die Pairs erscheinen wohl als Vertreter der Gesamtheit bei den Wahlen und in anderen Fällen[1], sind aber nicht die oberste Behörde. Die 24 gewählten Vorsteher stehen höher im Ansehen, als die Pairs: jenen wird, da sie beim Amtsantritt geschworen haben, nichts als die Wahrheit zu sagen, auf ihr blofses Wort geglaubt, diesen nur, wenn sie auf Eid aussagen (13).

Major und zwölf Schöffen sitzen im Gericht (in eschevinagio, Art. 6), urteilen über Vergehen und bestimmen die Bufsen nach ihrem Ermessen (misericordia), entscheiden auch in Schuldsachen (18. 22). Das hohe Gericht jedoch ist dem Könige vorbehalten; seine Richter erkennen über Totschlag und schwere Körperverletzung (11. 12)[2]. Als königliche Richter und Beamte sind der Baillif (ballivus) mit seinen Dienern und der Vicegraf (vicecomes) genannt (34. 45. 48)[3]. Wie sehr die Commune bestrebt war, ihre eigene Gerichtsbarkeit zu behaupten und zu erweitern, zeigt der Zusatz-

---

[1] Z. B. Art. 37: Transgressor juramenti deprehensus erit in misericordia majoris et pariun de domo sua obruenda aut de catallo suo (der fahrenden Habe), secundum quod erit ad libitum majoris et pariun.

[2] In Bezug auf Diebstahl und Fälschung ist in Art. 10 bestimmt: et latro vel falsonarius judicabitur per communiam et ponetur in pillorico, und abweichend davon im Zusatzartikel 34: latro deprehensus . . . ad majorem debet adduci et per ipsum et per baillivum regis judicari et per ministros baillivi debet puniri ad custum regis (auf Kosten des Königs).

[3] Worin die besonderen Funktionen eines jeden bestanden, erhellt nicht deutlich. Der Baillif erscheint als Richter, seine Diener als Executivbeamte (Art. 34), der praepositus vel vicecomes domini regis als Ankläger und Polizeibeamter, welcher die Verbrecher und Friedensstörer vor Gericht stellt (45 und 48).

artikel 44, wonach ein Geschworener, der einen andern anderswo als beim Major belangt, straffällig wird, und noch mehr Art. 45, wonach der königliche Beamte, Baillif oder Vicegraf, der einen Geschworenen verklagt, sich an den Major wenden und von diesem Recht nehmen soll; nur der Fall eines Totschlags ist davon ausgenommen[1].

Der König ist Stadtherr wie Landesherr. Die 24 gewählten Jurati haben beim Amtsantritt zu schwören, die Rechte der heiligen Kirche und Treue dem Könige zu bewahren und Recht zu sprechen nach ihrem Gewissen (Art. 2 und Zusatzart. 54). Die Statuten handeln nur beiläufig von den Rechten des Königs. Der Totschläger und alle seine Habe ist an die königlichen Richter auszuliefern; sein Haus aber wird zerstört (Art. 11). Die Besserung für Körperverletzung gehört gleichfalls dem Könige; doch ist der Thäter auch der Commune straffällig (Art. 12)[2]. Wenn es der König befiehlt oder gestattet, kann ein Geschworener sich mit seiner Klage auch an ein auswärtiges Gericht wenden (Art. 19). Der König und sein Sohn schützen durch ihre Anwesenheit den Geistlichen, sowie den Ritter, der eine Schuld zu bezahlen verweigert (Art. 21). Der König befiehlt den Auszug der Commune zum Krieg; der Major führt den Kriegszug an (29); er und die Schöffen bestimmen, wer zur Bewachung der Stadt zurückbleiben soll, und legen den Säumigen die Strafe der Hauszerstörung oder die Bufse von 100 Schilling auf (Art. 28).

Die normannische Commune hat, wie man sieht, den Charakter einer beschworenen Rechts- und Schutzverbindung;

---

[1] Art. 48: Vicecomes ville non potest mittere manum super forisfactum juratorum communie, absque morte hominis. Dieser Zusatzartikel steht im offenbaren Widerspruch mit Art. 12: Si juratus juratum membro aliquo debilitaverit, placitum et emendacio erit domini regis, und beweist die Erweiterung der Communalgerichtsbarkeit.

[2] placitum inde et emendacio erit domini regis, et ipse reus in misericordia communie remanebit, eo quod juratum suum membro debilitaverit.

sie ist wesentlich dazu bestimmt, ihren Mitgeschworenen Recht zu sprechen und zu verschaffen. Sie vertritt diese gegen andere vor den königlichen Richtern und hilft ihnen zu ihrem Rechte[1]; sie wahrt aber auch ihr Recht gegen ihre eigenen Mitgeschworenen, wenn einer anderswo als bei ihr Hülfe sucht, es sei denn auf Befehl des Königs, indem sie seine Strafe verdoppelt: „denn wir wollen", sagen die Gesetzgeber, „keinen Unwillen haben von unsern mächtigen Nachbarn" [2].

Um zu erkennen, welche neue politische Freiheit und Autonomie die Errichtung der Commune für die normannischen Städte mit sich brachte, ist es nötig, einen Blick auf deren vorausgegangene Zustände zu werfen.

Die bedeutendsten, sowohl durch Handelsbetrieb, als auch früh erlangte Privilegien vor allen anderen hervorragenden Städte waren Rouen und La Rochelle, welche bezüglich der neuen Communalverfassung die Muster- und Mutterstädte der übrigen wurden.

Die für die Verfassungsgeschichte von Rouen am meisten in Betracht kommenden Urkunden sind in der verdienstlichen Geschichte der Stadt von Chéruel enthalten, wozu Giry noch ein reicheres Material hinzugefügt und für seine Darstellung (a. a. O. Kap. 3) verwertet hat.

Rouen war der Sitz eines Erzbistums und Hauptwaffenplatz der normannischen Herzöge. Wilhelm der Eroberer wird dort, wie in England, als Gesetzgeber und Beschützer des Rechts, als Vater des Vaterlands gepriesen[3]. Während

[1] Art. 17: Si aliquis qui non sit de communia forisfecerit alicui jurato communie, mandabitur ei quod emendet forisfactum . . . et si ille per hoc forisfactum emendare noluerit, communia ostendet justiciis domini regis, et jurato suo auxiliabitur rectum perquirere.

[2] Art. 19: Si quis juratorum communie sit in misericordia positus pro forisfacto suo et fecerit nos inde requiri ab aliquo, nisi fiat precepto domini regis, sua misericordia duplicabitur, quia nolumus habere malivolentiam divitum vicinorum nostrorum.

[3] Ordericus Vitalis S. 661 in Duchesne SS. Historiae Normannorum.

des Thronstreits zwischen der Königin Mathilde, Tochter Heinrichs I, und ihrem Vetter, Stephan von Blois, gewann Herzog Gotfrid Plantagenet von Anjou 1144 die Stadt und eroberte nach längerer Belagerung auch die Burg[1]. Ihm verdankten die Bürger, die er für sich gewinnen wollte, eine sehr wertvolle Privilegienverleihung, die uns in der Charte seines Sohnes Heinrich, der sie bei seinem Regierungsantritt als Herzog der Normandie 1150 bestätigte, erhalten ist[2].

Als erstes Freiheitsrecht steht hier wie in anderen Stadtrechten voran der besondere Gerichtsstand der Bürger innerhalb der Stadt, ausgenommen an zwei genannten herzoglichen Gerichtsstätten. Als zweites ist hervorzuheben: den Bürgern sollen keine Ämter und Dienste auferlegt werden, ohne ihren guten Willen, weder bei der Münze, noch bei der Vicegrafschaft, noch sonst[3]. Dies gilt auch von den Steuern, welche der Herzog nur mit ihrer Zustimmung fordern will[4]. Doch wird als hergebrachte Abgabe die Weinaccise des vierten Pfennigs genannt. Dazu kommen drittens sehr weitgehende Zoll-, Handels- und Schiffahrtsprivilegien. Nur die Bürger von Rouen dürfen aus der Normandie nach Irland fahren, ausgenommen ein einziges Schiff von Cherbourg einmal im Jahr, wofür der Herzog eine Abgabe in Marderfellen oder in Geld bezieht. Auswärtige Kaufleute dürfen überseeische Waren in Rouen nur unter Vermittelung der Einwohner kaufen. Die, welche zur Gilde der Kaufleute gehören, sind in London befreit von Abgaben, aufser vom Wein und

[1] Robertus de Monte S. 496 (M. G. SS. VI).

[2] Sie findet sich bei Chéruel, Pièces justif. I 242. Im Eingang des an Erzbischof, Bischöfe und Barone, Vicegrafen und alle Baillifs, Diener und Getreue in der Normandie gerichteten Ausschreibens ist gesagt, dafs er allen Bürgern ihren Besitzstand seit Heinrichs I Zeit bestätigt habe, und am Schlufs: Omnes autem predictas consuetudines affiduciavit Godofredus, dux Normannorum, pater meus.

[3] Item quod nullus eorum in moneta vel vicecomitatu vel in aliquo ministerio ponetur, nisi sponte sua.

[4] Item quod nec talliam faciam super eos nec res eorum capiam, nisi sua bona voluntate praestare voluerint mihi.

Wallfisch[1]. Dieselben dürfen mit ihren Waren alle Messen in England besuchen. Sie besitzen das ausschliefsliche Hafenrecht zu Dunegate bei London und können jedes andere Schiff von dort ausschliefsen. Endlich sind die Bürger allein berechtigt, mit Waren die Seine aufwärts bis St. Germain (bei Paris) zu fahren.

Aufs neue bestätigte Heinrich II die Privilegien von Rouen durch Urkunde von 1174, worin sie kurz zusammengefafst sind[2]: Abgabenfreiheit, ausgenommen von Wein, Mühlen und Bäckern; Gerichtsstand in der Stadt bei Sachen von Kauf und Pfandschaft, Schuld und Erbe vor dem Baillif nach Urteil der Stadtschöffen (per legitimos homines civitatis coram ballivo meo); die schon erwähnten Handelsprivilegien in England und Irland; Schiffahrtsrecht auf der Seine, speciell bei Verschiffung von Wein nach England.

Dies sind, wie man sieht, sehr gewichtige Privilegien; aber von der Commune ist noch nicht die Rede; der Major, ihr Haupt, ist nicht genannt, nur die königlichen Beamten: der Vicegraf, der die Handelsabgaben und Einkünfte für den König empfängt[3], der Marschall der Stadt, dem die Einquartierung der Fremden obliegt[4], und der Baillif als Stadtrichter. Gewisse untergeordnete Ämter werden von den dazu verpflichteten Bürgern versehen[5]; aber keiner soll zum königlichen Dienst in irgend einem Amt gezwungen werden. Im

---

[1] Item homines Rothomagi, qui de ghilda sunt mercatorum, sint quieti de omni consuetudine apud Londonium, nisi de vino et de crasso pisce.

[2] Abgedruckt bei Chéruel S. 247; vgl. über den Zeitpunkt, wahrscheinlich nach Befreiung der Stadt aus der Belagerung des Königs von Frankreich, Giry S. 27.

[3] Charte von 1150: et vicecomes Rothomagi de unaquaque (navi) habeat viginti solidos Rothomagi.

[4] Item quod nemo intra Rothomagum aliquem hospitatur ex praecepto, nisi per proprium marescalum civitatis.

[5] Ebd.: Item quod reddam servientibus Rothomagi ministeria sua sicut habebant tempore regis Henrici.

Stadtgericht urteilen die dazu berufenen Schöffen (legitimi homines).

Es gab verschiedene privilegierte Gewerksgilden. Der Gilde der Schuster und Schuhflicker wurde ein Privilegium von Herzog Gotfrid erteilt, welches sich auf ihre älteren Privilegien zur Zeit K. Heinrichs I zurückbezieht, wonach niemand ihr Gewerbe ohne ihre Genehmigung ausüben durfte[1]. Das gleiche ausschliefsliche Recht des Gewerbebetriebs wurde als Gilderecht den Lohgerbern von Heinrich II gewährt, wobei der König, dem sie zum Dienst verpflichtet sind, sich das Gericht über sie vorbehält[2]. Die im Stadtprivileg von Herzog Heinrich erwähnte Kaufmannsgilde war die bedeutendste und vornehmste von allen in einer Stadt, deren Blüte auf Kaufmannschaft und Schiffahrt beruhte; aber sie war nicht die Commune.

Diese erscheint in ihrer eigentümlichen Gestalt und Verfassung urkundlich zuerst 1177[3], dann in andern Urkunden vor und nach 1180 über Verkäufe von Häusern und Grundstücken, welche vor Major und Pares in der Versammlung der Commune stattfanden und mit deren Siegel beglaubigt wurden[4]. Ihre Einführung mufs demnach bald nach 1174, wir wissen nicht auf welche Weise, erfolgt sein. Und so findet sie sich dann auch bestätigt in dem ersten Privileg, welches K. Johann bald nach seinem Regierungsantritt am

---

[1] Chéruel, Introd. CXIV.

[2] Chéruel S. 34: Sciatis me concessisse et hac mea carta confirmasse tanatoribus meis de Rothomago gildam suam et tanum et unctum suum et omnes consuetudines et rectitudines gildae suae — et quod nullus operetur de officio eorum in Rothomago nec infra leucatam Rothomagi nisi per eos, pro servicio quod ipsi tanatores mihi faciunt: quare volo et firmiter praecipio, quod nullus eos vexet nec disturbet nec in placitum ponat de officio eorum nisi coram me.

[3] Vgl. oben S. 6.

[4] Vgl. die Auszüge bei Giry S. 28 Note: Actum est hoc publice in plena communia Rothom. coram Bartholomeo Fergant tunc majore — coram Radulfo de Cotevrat tunc majore Rothom. et coram paribus communie et sigillo communie confirmatum.

21. Mai 1199 seiner Stadt Rouen erteilte. Darin ist mit kurzen Worten nach Aufführung anderer Rechte auch „die Commune mit allen ihren Freiheiten“ erwähnt[1], ohne nähere Erklärung darüber, worin diese bestehen, und ist weiter gesagt, dafs den Bürgern selbst Erkenntnis und Beurkundung über Erbe, Pfandrecht, Marktverkauf und Verträge aller Art durch berufene Männer, d. i. das Civilgericht, zustehen soll. Der zur Zeit fungierende Major Matthäus Grofs ist am Schlufs der Charte genannt[2].

Im Jahre 1189 wurde zu Rouen eine Provinzialsynode gehalten[3]. Unter ihren Beschlüssen findet sich einer, der an die Gildenverbote der fränkischen Könige erinnert. Untersagt werden in c. 25 unter Androhung des Anathems Gesellschaften oder Brüderschaften (societates seu fratreriae) von Geistlichen oder Laien, welche bezwecken, sich in ihren Angelegenheiten gegenseitige Hülfe zu leisten, und denjenigen Strafen auferlegen, welche dawider handeln, und zwar wird dieses Verbot dadurch motiviert, dafs durch die Befolgung ihrer Vorschriften manche sogar zum Meineid verleitet würden[4]. Es liegt die Vermutung nahe, dafs die eigentliche Spitze dieses in allgemeinen Ausdrücken gefafsten Decrets gegen die Commune gerichtet war, die sich mit Ausschlufs der Geistlichkeit und des Adels constituirt hatte.

Wenig bekannt ist die ältere Verfassungsgeschichte von La Rochelle[5]. Dieses war noch bis ins 12. Jahrh. ein unbedeutender Ort, der zur Burg und Herrschaft Chatel-Aillon gehörte. Erst nachdem Graf Wilhelm von Poitiers 1130 die Burg erobert und die Herrschaft an sich gebracht

[1] Chéruel, Pièces just. S. 254: Concedimus etiam et confirmamus eisdem civibus Rothomagi communiam suam cum omnibus libertatibus suis et justitia sua, sicut unquam eam melius habuerint.

[2] Mattheo Grosso tunc majore Rothomagensi.

[3] Mansi Collectio XXII 585.

[4] eo quod earum observantia quosdam etiam usque ad crimen perjurii perducat.

[5] Vgl. Giry S. 55 ff., wo auch die Litteratur aufgeführt ist.

hatte[1], wurde ‚Rupella' von ihm als Stadt und Hafenplatz errichtet und wurden dessen Einwohner mit Privilegien begabt. Seine Erbtochter Eleonore brachte durch zweimalige Verheiratung ihren Länderbesitz zuerst an Ludwig VII von Frankreich, dann an Heinrich II von England, welche beide die Privilegien von La Rochelle bestätigten. Nur die Charte des letzteren, worin er der früheren Verleihungen seiner Vorgänger gedenkt, ist vorhanden[2]. Der Vorbehalt, den der König macht, dafs er selbst oder sein Sohn, der Herr von Poitiers, bei schweren Vergehen erkennen wolle, weist darauf hin, dafs im übrigen die Jurisdiction den Bürgern, selbstverständlich mit dem königlichen Richter, überlassen war. Als neue Bewilligung aber ist die Gewährung der Commune hinzugefügt, jedoch mit dem Vorbehalt: so lange sie dieselbe auf vernünftige Weise handhaben, quam diu eam rationabiliter tractaverint, und als Zweck derselben die Verteidigung und Sicherheit der Stadt und des Vermögens der Bürger angegeben[3].

Diese Charte Heinrichs II fällt in die Zeit zwischen 1169 und 1178[4], so dafs also die Commune von La Rochelle ungefähr gleichzeitig mit der von Rouen ins Leben getreten ist[5]. Dieselbe wurde den Einwohnern (universis hominibus) von La Rochelle und ihren Erben 1199 bestätigt durch Königin Eleonore und in demselben Jahre auch von K. Johann bei seinem Regierungsantritt. In der ersteren Charte

[1] Bouquet, Recueil des Historiens XII 418: De destructione Castri Julii.

[2] Ordonnances des rois XI 319. Der Text ist berichtigt in Bibl. des Chartes IV (4. Série) 156 (vgl. Giry S. 63).

[3] concedo etiam ut habeant communiam ad defensionem et securitatem ville sue et rerum suarum.

[4] Giry S. 64.

[5] Über die Controverse, welche von beiden der anderen zum Muster gedient habe, handelt Giry a. a. O., ohne sich darüber zu entscheiden. Auf den Umstand, den er zuletzt hervorhebt, dafs die Communalverfassung nur unter dem Namen Établissement de Rouen gegolten habe, dürfte man doch kaum Gewicht legen.

ist sie eine geschworene Commune genannt, die den Zweck habe, sowohl die königlichen wie die eigenen Rechte besser zu verteidigen[1]; in der andern wird sie als Inbegriff aller Freiheiten bezeichnet[2].

Seit 1199 finden sich auch Maires von La Rochelle genannt. Das Verzeichnis derselben im 13. Jahrhundert hat Marchegay in seiner Abhandlung über die Commune von La Rochelle festgestellt[3]. Derselbe teilt auch (S. 160 Note 1) ein Document vom J. 1224 12. Aug. mit, worin Major und Commune der Stadt (major et universitas communie de Rupella) bezeugen und mit dem Siegel der Commune bekräftigen, dafs sie dem Könige Ludwig (VIII) von Frankreich den Eid der Treue geschworen haben, und aus einer dazu gehörigen Rolle ergibt sich, dafs zur Zeit 1749 erwachsene und namentlich genannte Einwohner aus den verschiedenen Stadtvierteln diesen Eid schwuren; die meisten (1572) wohnten in dem königlichen Hauptviertel[4].

Die Charten von Rouen und La Rochelle geben zu erkennen, worin das Wesen der neuen Einrichtung, welche die Commune heifst, bestand. Sie war erstens eine geschworene Einigung der Bürger, wodurch sie sich zur Wahrung ihrer Rechte eidlich verpflichteten; und sie war zweitens die Organisation dieser Gesamtgemeinde mit einem gewählten Haupt, welches Major heifst, und mit einem gleichfalls durch Wahl berufenen Collegium von Schöffen und Ratmännern für Gericht und Verwaltung, nebst einer ständigen Corporation von 100 Pairs als Vertretung der Gesamtheit, immer mit Ausschlufs der Geistlichkeit, des Lehnsadels und des Ritterstandes.

[1] Ordonnances XI 320: Communiam juratam apud Rochellam, ut tam nostra quam sua propria jura melius defendere possint et magis integre custodire.

[2] Ebd. S. 318: quod habeant Communiam cum omnibus libertatibus et liberis consuetudinibus ad Communiam pertinentibus.

[3] Bibl. de l'École des Chartes a. a. O. S. 163.

[4] A. a. O. S. 160 Note 1 und S. 161.

Die Stadtrechte von Rouen und La Rochelle waren mustergültig für eine Reihe von anderen Städten. In der Normandie nahm die Commune von Rouen die Stellung als anführende für die übrigen ein, und es scheint, dafs diese auch in eidlicher Verbindung mit ihr standen[1]. Aber auch aufserhalb der Normandie, in Poitou und Guyenne, wurde das Stadtrecht von Rouen auf Poitiers, Niort, St. Jean d'Angely, Angoulême übertragen, gleichwie das von La Rochelle auf Saintes, Oléron, Bayonne u. a.[2]. Solche Übertragungen geschahen durch königliche Verleihung. K. Johann bestätigte im J. 1199, gleichwie die Communen von Rouen und La Rochelle, auch die von St. Jean d'Angely, Oléron und Niort[3]; im folgenden Jahre die von Andely[4]; 1202 die von Fécamp, Harfleur, Montivilliers[5]; 1204 die von Angoulême[6].

Wenn nun gerade von diesem durch Tyrannei und Willkür verrufenen Könige so zahlreiche Freiheitsprivilegien in Frankreich wie in England herrühren, so wird man darin nicht ein besonderes Wohlwollen desselben für die Städte oder die blofse Absicht, durch Wohlthaten ihre Zuneigung zu gewinnen, erkennen, sondern der eigentliche Bestimmungsgrund war zuerst der finanzielle Vorteil der Krone, welcher auch in England bei derartigen Privilegienverleihungen mafsgebend war, und lag zweitens in der den Communen auferlegten Verpflichtung zur Heeresfolge. Denn da der Länder-

[1] Hierauf läfst das Ausschreiben des Major und der Pairs von Rouen an die Communen von Fécamp, Montivilliers und in der Landschaft Caux vom J. 1235 schliefsen, worin ihnen die Abtei Valasse zum Schutz empfohlen wird, Chéruel I 135: Major Rothomagensis et pares cives majori de Fiscanno et omnibus ejusdem villae juratis, et majori monasterii Villaris et omnibus ejusdem villae juratis, et omnibus communiis de Caleto Rothomagensis communiae juratis.

[2] Giry S. 54—55.

[3] Rotuli Chartarum S. 1. 4. 5. 14.

[4] Ebend. S. 65.

[5] Rotuli litter. patentium S. 13. 14.

[6] Rotuli Chartarum S. 132.

besitz des auswärtigen Herrschers beständig durch den König von Frankreich bedroht war, so mufste England am meisten daran liegen, jederzeit die Waffenmacht der Städte in Bereitschaft zu halten. Wenn daher nach dem Wortlaut der Privilegien der König die Commune nur auf so lange, als es ihm gefiel, verlieh und dabei die Forderung hinzufügte, dafs die Ortsbewohner sich zum Waffendienste bereit halten sollten, so war die Verleihung offenbar von der Erfüllung dieser Bedingung abhängig gemacht[1].

Der gleiche politische Gesichtspunkt und Vorteil leitete Philipp August von Frankreich, nachdem er 1204 die Normandie im Kriege gegen Johann von England erobert hatte, so dafs er sowohl das stabilimentum Rothomagi als allgemeines Communalrecht, wie die Privilegien der einzelnen Städte bestätigte[2]. In der Charte für Rouen von 1207[3] wird insbesondere die selbständige Gerichtsbarkeit der Commune, welche der Major ausübt, ganz in Übereinstimmung mit jenem Grundgesetz beschrieben: sie erstreckt sich über die Angehörigen der Commune in allen Sachen mit Ausnahme des Blutgerichts, bei dessen Handhabung der Major dem Baillif behülflich sein soll[4].

Durch die späteren Charten und Verordnungen der französischen Könige wurden die Freiheiten von Rouen immer mehr zu Gunsten der Krone eingeschränkt. Ohne Rücksicht

---

[1] So heifst es in den verschiedenen Ausschreiben des Königs an die Bewohner von Fécamp und an die von Harfleur und Montivilliers (Rot. litt. patentium p. 13. 14): Sciatis, quod volumus et multum placet nobis, quod vos et alii de partibus vestris communam habeatis quam diu nobis placuerit, et quod vos preparetis armis et aliis necessariis ad terram nostram defendendam.

[2] Vgl. das Verzeichnis seiner Charten bei Giry S. XI.

[3] Abgedruckt bei Duchesne Hist. Norm. SS. 1062 und mit berichtigtem Text bei Giry, Pièces justif. II 56.

[4] Art. 4 und 26: Item major habebit omnes summoniciones hominum ballivie sue . . . nisi sit de placito ensis (Blutgericht), et ad hoc ballivo nostro debet major auxilium impendere ad justiciam faciendam de ballivia sua.

auf sie legte Philipp (IV) der Schöne der Stadt eine Steuer auf Lebensmittel (maltôte) auf und unterdrückte gewaltsam den dadurch veranlafsten Aufstand der Bürger; hierauf entzog er ihnen die Privilegien, indem er die Rechte der Commune in seine eigene Hand nahm, gab sie ihnen aber nachher gegen eine grofse Geldzahlung, wiewohl verstümmelt, zurück [1].

Die Ausartung der aristokratischen Communalverfassung machte im J. 1320 eine Reform durch die königliche Regierung notwendig [2]. Die Zahl der 100 Pairs war bis auf 36 zurückgegangen, welche keine Vermehrung durch neue Aufnahmen zuliefsen, über die Finanzverwaltung den Bürgern keine Rechenschaft ablegten, die einträglichen Stellen für sich und ihre Angehörigen ausbeuteten und die Stadt mit Schulden überbürdeten. Hierüber entstand Zwiespalt zwischen den Grofsbürgern und dem Volke (inter grossos burgenses et parvum populum). Philipp V (le Long) schickte seine Commissarien, welche behufs Tilgung der Schuld eine aufserordentliche Steuer auflegten und, um den Beschwerden der Gemeinde abzuhelfen, die nötigen Änderungen an der Verfassung der Commune vornahmen, ohne sie in ihrem Wesen umzugestalten. Fortbestehen blieben der Maire und 36 Pairs, deren Amt aber nur dreijährig sein soll mit jährlicher Drittelerneuerung; aufser diesen sollen jährlich 12 Vertreter der Gemeinde (prudhommes du commun) in der Versammlung der vornehmsten Bürger gewählt werden, welche mit den Pairs zusammen den Rat des Maire bilden. Genau vorgeschrieben sind die Wahlordnungen wie die Com-

[1] Chéruel S. 194 aus der Ordonnanz: Nos communiam Rothomagensem et ipsius communiae statum et jura ad manum nostram posueramus. Es ist derselbe Ausdruck, den auch die Könige von England bei gleichem Verfahren gegen ihre Städte gebrauchten. Vgl. Buch I S. 118.

[2] Chéruel S. 217.

petenzen des Maire, des Rats und anderer Stadtämter, insbesondere in Bezug auf die Finanzverwaltung[1].

Was La Rochelle betrifft, so verdankten dessen Bürger der ausnehmend wichtigen Lage ihrer Stadt, als des bedeutendsten Hafenplatzes für Handel und Krieg im Westen von Frankreich, besonders weitgehende Privilegien, welche die englischen und französischen Könige im Streit um deren Besitz wetteifernd vermehrten. Zu den wertvollsten gehörten diejenigen, welche ihnen K. Johann 1205, Aug. 29, bestätigte oder verlieh[2]: Befreiung für sie und ihre Erben von allen Haus-, Vermögens- und anderen Steuern (de festagiis, et omnibus tailliagiis et exactionibus), von allen Zöllen zu Land und Meer in seinen Ländern, wobei allein Heerfahrt und Rofsdienst als schuldige Leistungen vorbehalten werden (salvis exercitibus et equitationibus). Die selbständige Communalverfassung blieb unverändert mit Maire, 24 Schöffen und Ratmännern und 100 Pairs bis zum tragischen Untergang der Stadt 1628, deren letzter Maire Jean Guiton diesen Hauptwaffenplatz der Huguenotten ruhmvoll wiewohl vergeblich gegen Richelieu verteidigte. Nur aristokratische Gemeindeverfassungen sind so stark und dauerhaft, und allein aus der aristokratischen Beschaffenheit der Stadtverfassung von La Rochelle ist es zu erklären, dafs noch Ludwig XI, einer der eigensüchtigsten, aber auch gescheitesten Monarchen Frankreichs, eben dieselbe 1462 auf die Stadt Tours

[1] Vgl. die Urkunden bei Chéruel im Anhang Nr. XXXII (S. 327 ff.). Bemerkenswert ist der Gebrauch des Wortes hanse in hanse de la ville für Stadthaus, S. 336: s'assembleront en la hansse de la ville, S. 337: se départiront de la hanse et iront où il leur plaira, und öfter, und desselben Wortes in der Schreibung hance für Warenabgabe S. 338: le dit maire ne sera chargé de recevoir nules des rentes, ne des revenues de la ville, exceptées tout seulement les hances, les forfaitures et les mémoriaux (Gerichtsgebühren) et les amendes. Vgl. hiermit, was ich über die Bedeutung von Hanse aus englischen Urkunden beigebracht habe. Erstes Buch S. 71.

[2] Rotuli Chart. S. 157.

übertrug, an Stelle der dort bestehenden demokratischen Regierung mit gewählten Prudhommes[1].

Mit Recht hat sich Giry am Schlufs seines Werks gegen die seit Thierry in Frankreich herrschende Ansicht ausgesprochen, dafs in den Établissements von Rouen die geschworene Commune in ihrer freiesten und verständigsten Gestalt erscheine, und dafs dieselbe aus dem Grunde, weil ihre Verfassung die gröfsten Garantien der Autonomie und Unabhängigkeit gewährte, die weiteste Verbreitung gefunden habe. In Wahrheit blieb auch in der Commune der König der Stadtherr, der durch seine Beamten sowohl die hohe Gerichtsbarkeit und seine finanziellen Rechte in weitgehendem Mafse ausübte, als auch die Heerespflicht von den Bürgern forderte. Die Stadtcorporation war aristokratisch, die Gemeinde ausgeschlossen von der Stadtregierung; die Bürger mufsten die Commune beschwören und die öffentlichen Lasten tragen. Ihre allgemeine Verbreitung erfolgte weniger durch freiwillige Annahme seitens der Städte, als durch landesherrliche Einführung seitens der Könige von England, deren Politik nach ihnen auch die französischen Könige befolgten[2].

Ich komme nun auf die zu Anfang dieses Kapitels aufgeworfene Frage über das Verhältnis und die gegenseitige Einwirkung der Institutionen in den Städten diesseits und jenseits des Kanals unter der anglo-normannischen Herrschaft zurück. Der normannische Lehnsstaat wurde durch Wilhelm den Eroberer und seine Nachfolger auf England übertragen

[1] Vgl. über die Verfassungsgesch. von Tours Giry S. 178—228. Das neu erschienene Werk von A. Barbot, Hist. de la Rochelle 3 vols., kenne ich nur durch die Anzeige im Catalogue mensuel Janv. 1891.

[2] Vgl. Giry S. 432 ff. und die Urkunden, worin Ludwig VIII den Städten von Guyenne die Rechte und Gewohnheiten, die sie unter den Königen von England besessen, bestätigte, in Giry, Documents sur les relations de la royauté avec les villes en France de 1180—1314 S. 63—65.

und die auf dem Lehndienst beruhende militärische Ordnung hier noch strenger als dort durchgeführt. Damit verbunden war eine auf Sicherung und Vermehrung der königlichen Einkünfte abzielende Verwaltung in den Grafschaften und Städten. In der angelsächsischen Stadtverfassung wurde zunächst nichts wesentliches geändert. An der Spitze derselben stand nach wie vor der Präpositus als Haupt der Stadtgemeinde und der Sheriff als königlicher Grafschaftsbeamter. Normannisch ist allein die Benennung des letzteren als Vicecomes, welche vorübergehend in Gebrauch kam, gleichwie nun auch normannische Baillifs (baillivi) als königliche und herrschaftliche Beamte erscheinen[1].

Eine bedeutendere Einwirkung von Seiten der normannischen Städte auf die englischen ist aber in dem Auftreten des neuen Amts des Major unter K. Johann zu erkennen. Wir sahen, in welchem Zusammenhange dieses Amt mit der Einführung der Commune in der Normandie stand, wie die Selbstwahl des Major und der Jurati durch die Bürger vorzugsweise die neue Communalverfassung bezeichnete. Auch in London trat um dieselbe Zeit, wie in Rouen und anderen normannischen Städten, unter K. Richard 1191, eine beschworene Commune ins Leben[2]. Doch nicht in ihrer eigentlichen Form blieb sie dort bestehen. Nur das Amt des Major und mit ihm das Recht der Bürger, ihr Stadthaupt selbst zu wählen, wurde von K. Johann zuerst seiner Hauptstadt bewilligt zu derselben Zeit, da er die Magna Charta beschwor, und dann allgemein in den Städten Englands angenommen.

Charakteristisch wie althergebracht war auf der anderen Seite in England das angelsächsische Gildewesen, welches,

---

[1] Vgl. über die anglo-normannische Gerichtsverfassung H. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte S. 161. Ich bemerke hierzu, dafs auch in englischen Städten Baillifs als Stadtvorsteher genannt sind. Vgl. Erstes Buch S. 69. 96.

[2] Vgl. ebd. S. 74.

nur vorübergehend durch die normannischen Eroberer zurückgedrängt, in der späteren Zeit wieder auflebte und besonders durch die Kaufmannsgilden für die englische Stadtverfassung von Bedeutung wurde. Auch in Rouen begegneten wir einer Kaufmannsgilde und Gewerksgilden anderer Art im 12. Jahrhundert schon vor Entstehung der Commune; aber weder in der Communalverfassung selbst, noch in der folgenden inneren Entwickelung der normannischen Städte hat sich gezeigt, dafs die Gilden in ihnen zur politischen Macht oder besonderen Vertretung in der Stadtregierung gelangt wären.

Die Commune von Rouen und La Rochelle war kein einheimisches Gewächs, sondern unzweifelhaft aus den nordfranzösichen Städten, wo sie schon viel früher den Anfang nahm, dorthin verpflanzt. Sehen wir nun ihr erstes Auftreten in Nordfrankreich und die Gestalt, in der sie sich dort ausgeprägt hat.

II. Die Communen in Nordfrankreich.

Litteratur[1].

Als der bedeutendste französische Historiker, der sich mit der allgemeinen Städtegeschichte von Frankreich befafst hat, ist Augustin Thierry zu nennen. In seinen berühmten Lettres sur l'histoire de France (1. Ausg. 1827) hat er die zweite Hälfte (L. XIII—XXIV) ausschliefslich der Geschichte der Communen gewidmet, wozu die erste nur gleichsam die Einleitung bildet. Man begegnet hier der in Frankreich zum Credo gewordenen Anschauung von dem in den Jahrhunderten des Mittelalters fortwirkenden Unterschied der Racen, der römischen in den unteren, der fränkischen in den höheren Ständen, welche in allgemeinen Behauptungen von sehr zweifelhaftem

[1] In meiner Geschichte der italienischen Städteverfassung II Anhang S. 335 ff. habe ich über die französische Litteratur in Bezug auf die römische Municipalverfassung gehandelt.

Werte vorgetragen wird. Die Entstehung und rasche Ausbreitung der Commune in den Städten war nach Thierry das Ergebnis einer allgemeinen Erhebung der Bürgerklasse oder der einheimischen römischen Race, die nach 500jähriger Unterdrückung ihre Befreiung anstrebte, ähnlich wie in der grofsen französischen Revolution des 18. Jahrh., nur war sie nicht so einheitlich wie diese, sondern verteilt auf viele Punkte zugleich, daher ebenso beschränkt in ihren materiellen Mitteln wie örtlich in ihren Zwecken (L. XIV zu Anfang). Derselbe Autor tritt der hergebrachten Ansicht entgegen, welche sogar mit königlicher Autorität im Vorwort der constitutionellen Charte von 1814 ausgesprochen war, dafs die Communen des 12. Jahrhunderts ihre Befreiung den Königen von Frankreich verdankt hätten. Denn nach seiner Auffassung mischten sich die Könige Ludwig VI und VII nur deshalb in den Streit der Städte und Herren ein, um ihn zu ihrem eigenen Vorteil zu benutzen. Ludwig VI unterstützte diejenige Partei, die ihm das meiste Geld anbot; Ludwig VII, wiewohl er als Princip aufstellte, dafs jede Stadt mit Commune unmittelbar der Krone untergeben sei, verfuhr doch gegen einzelne mit aller Willkür und Gewalt und duldete selbst keine Commune in seinen eigenen Territorien, z. B. in Orléans. Doch wird auf der andern Seite anerkannt, dafs die Könige die communalen Freiheiten in den herrschaftlichen Städten, die sie nach und nach mit ihren Domänen vereinigten, fortbestehen liefsen und die gleichen Freiheiten auch einer Anzahl von kleineren Orten, die fortdauernd unter königlichen Beamten standen, wie z. B. Lorris im Gâtinois, unbedenklich gewährten (L. XIII). In den folgenden Kapiteln wird dann die Geschichte der bedeutendsten Communen Nordfrankreichs nach Entstehung und Verlauf, im Kampfe mit den mächtigen Stadtherren, auf anziehende Weise geschildert. Gut berücksichtigt ist auch die gegenseitige Einwirkung der Communen aufeinander durch Übertragung oder Nachahmung ihrer Verfassung, aber zu wenig beachtet die chronologische Folge, in der sie nacheinander aufkamen.

Mit einem anderen Gesichtspunkt, der uns hier näher angeht, ist Thierry in seinen Considérations sur l'histoire de France (1840), welche den Récits des temps Mérovingiens vorangeschickt sind, auf die municipale Revolution im 12. Jahrhundert zurückgekommen (Chap. VI)[1]. Es ist die Idee der ger-

[1] Ich benutze die Ausg. Paris 1866.

manischen Gilde, über welche ihm, wenn ich nicht irre, erst durch die Bekanntschaft mit Wilda's Schrift über das Gildewesen im Mittelalter ein neues Licht aufgegangen war. Denn alles, was hier, abgesehen von einigen Zuthaten aus nordischen Quellen, über fränkische, angelsächsische und dänische Gilden vorgetragen wird, wobei gelegentlich auch Wilda citiert ist, findet sich schon bei diesem, und so ist auch nur von ihm entlehnt die Auffassung von der Commune als einer Schutzgilde, von der mit einem geistreich zugespitzten Ausdruck gesagt wird, dafs sie zuerst nur ein persönliches Recht bedeutet habe, dann aber in der Anwendung auf die Municipalitäten zu einem territorialen Recht geworden sei[1]. Und dieser neu gewonnene Begriff gibt dann das Schlagwort ab für die folgende Systematik: das Consulat, d. i. die römische Tradition im Süden von Frankreich, die Gilde, d. i. die germanische Tradition im Norden, und zwischen diesen beiden Zonen und Gruppen von Städten eine mittlere, in denen die altfränkische Einrichtung der jährlich gewählten Prudhommes unverändert blieb. Diese Gruppeneinteilung der französischen Städte und Stadtverfassungen nach territorialen Zonen hat dann Thierry noch weiter mit verschiedenen Modificationen ausgeführt in dem Tableau de l'ancienne France municipale, das seiner später erschienenen Schrift: Essai sur l'histoire de la formation et des progrès du tiers état (1853), beigegeben ist und eine allgemeine Übersicht über die Städte und Stadtverfassungen von Frankreich gibt.

Es war der Plan Guizot's, in der Zeit, als er dem Ministerium des Unterrichts vorstand, eine umfassende Sammlung von Documenten zur Geschichte des dritten Standes herauszugeben, mit deren Ausführung Augustin Thierry 1836 betraut wurde. Das grofse, unabsehbar angelegte Unternehmen gedieh aber nicht weit in der Ausführung. Von den vier Quartbänden des Recueil des monuments inédits de l'histoire du tiers état, 1 Série, Région du Nord, welche im Verlaufe von 20 Jahren (1850—1870) erschienen, enthalten die drei ersten nur allein das Urkundenbuch von Amiens (bis 1789) und der letzte, erst nach Thierrys Tode herausgegebene Band die Urkunden von Abbéville, St. Riquier und einigen anderen Orten der Picardie. Dem ersten Bande geht eine allgemeine Einleitung voraus, welche auch in dem schon erwähnten Essai aufs neue abgedruckt ist. Hier wird in grofsen Zügen

[1] A. a. O. S. 178.

die Entwickelung des dritten d. i. Bürgerstandes geschildert, worin sich gegenüber der oben genannten Erstlingsschrift Thierrys eine gereiftere Anschauung und zumal gerechtere Würdigung des auf Herstellung der einheitlichen Staatsgewalt und der bürgerlichen Gleichheit gerichteten Königtums kundgibt. Einen besonderen Teil oder Anhang des Essai bildet noch eine wertvolle Monographie über die Verfassungsgeschichte von Amiens bis zur Charte Philipp Augusts von 1190, welcher die im ersten Bande des Recueil abgedruckten Documente zur Begründung dienen. Für die historische Erkenntnis sind derartige specielle, freilich mühsamere Arbeiten wichtiger als allgemeine noch so geistreiche Betrachtungen, denen es allzusehr an gesicherten Grundlagen gebricht.

Dieser Einsicht hat sich Guizot, ebenso berühmt als Historiker wie als Staatsmann, nicht verschlossen. Er veröffentlichte zuerst 1828 nach gehaltenen Vorlesungen sein Werk: Histoire générale de la civilisation en Europe, worauf er 1830, nach der Julirevolution, eine Reihe von andern Vorlesungen als Histoire de la civilisation en France folgen liefs. In dem erstgenannten Buche (Vorlesung 7) hatte derselbe in Übereinstimmung mit Thierry die Ansicht vorgetragen, dafs die Befreiung der Communen im 11. Jahrh. die Frucht des Aufstandes und Krieges der städtischen Bevölkerung gegen ihre Herren gewesen und dafs in dieser Erhebung des dritten Standes der Anfang der modernen Gesellschaft, des Bürgertums sowie des constitutionellen Staats zu erkennen sei. Doch führte die eindringendere Beschäftigung mit der Geschichte einzelner Communen auch ihn, wie Thierry, über diese allgemeine Theorie hinaus. In der 46. Vorlesung des späteren Werkes spricht er sich über die entgegengesetzten Ansichten aus, von denen die eine die Errichtung der Communen der Politik der Könige zugeschrieben, die andere mit gröfserem Recht den Ursprung derselben schon in eine frühere Zeit zurückverlegt habe. Seine eigene Meinung aber ist, dafs mit solchen Theorien das Wesen der Sache keineswegs erschöpft sei: man müsse vielmehr eine Menge von Umständen mit in Rechnung ziehen; demgemäfs zeigt er in einer Reihe von Charten der französischen Könige sowohl die Verschiedenheit ihres Inhalts, wie auch der in den Zuständen der Städte gegebenen Verhältnisse auf. Hieraus ergibt sich, wie in der folgenden 47. Vorlesung ausgeführt wird, der Unterschied von drei Klassen oder Gruppen der Städtever-

fassungen, da in der einen, wie der Autor nach der in Frankreich herrschenden Ansicht annimmt, die römische Municipalverfassung fortdauernd bestand, in der anderen die Bürger nur verschiedene Privilegien von ihren Herren erlangten, während in der dritten eigentliche Communen ins Leben traten. Als Beispiel und Typus für die letztere Gruppe dient die Communalcharte von Laon von 1128, bezüglich welcher Guizot die treffende und nicht blofs für sie gültige Bemerkung macht, dafs man daraus ersehe, wie nicht die Einrichtung der Stadtverfassung, nicht das Verhältnis der Stadt zum Bischof oder König, sondern die Herstellung der gesellschaftlichen Ordnung aus einem Zustande der Auflösung und Barbarei durch Gesetze des Criminal- und bürgerlichen Rechts sowie der Polizei das Hauptsächliche gewesen sei, um das es sich handelte.

Wertvoller noch für die historische Erkenntnis als diese allgemeinen Betrachtungen sind die hinzugefügten speciellen Beweisstücke und Abhandlungen (Preuves et Développements historiques) im Anhang. An dem Beispiel von Orléans wird gezeigt, wie bedeutend die ihm gewährten Freiheiten auch ohne die Errichtung einer Commune waren, ebenso an dem von Etampes, wie nicht immer die Commune die Quelle der erlangten Freiheiten war, endlich an der Verfassungsgeschichte von Beauvais, wie die Commune den Bürgern zu ihrem Rechtsschutze gegen geistliche und weltliche Machthaber von Ludwig VI verliehen wurde. Man sieht bei Guizot wie bei Thierry, wie viel die nähere Kenntnis der Specialgeschichte zur Berichtigung der allgemeinen Ansichten ausgetragen hat.

Erst neuerdings hat man in Frankreich begonnen, das Gebiet der Städtegeschichte mit rechter wissenschaftlicher Methode zu bearbeiten. Eine treffliche Monographie über Saint-Omer wurde von A. Giry (Histoire de la ville de Saint-Omer 1877) seinem oben erwähnten Werke Établissements de Rouen vorausgeschickt. Im Vorwort bezeugt der Verfasser, dafs man in Frankreich bis dahin nur wenig über die glänzenden ‚Generalisationen von Thierry' hinausgegangen und sich bei denselben als ausgemachten Wahrheiten beruhigt habe. Seine Schrift, auf die ich bei den flandrischen Städten zurückkomme, ist als ein wesentlicher Fortschritt zu betrachten.

Nur zu sehr hat man bei dem den neueren durch Geist und rednerische Darstellung glänzenden Historikern gespendeten Beifall übersehen, was schon in älterer Zeit, gerade in Bezug

auf die französischen Communen, Gründliches und Tüchtiges geleistet worden. Ich meine die treffliche Abhandlung von Bréquigny: Recherches sur les communes, im Vorwort zu Band XI der Ordonnances des rois de France (1769). Wenn zwar Thierry selbst diese Abhandlung einer rühmlichen Erwähnung wert hielt[1], so geschah es doch nur mit der Einschränkung, dafs der Autor die sociale Bedeutung der municipalen Revolution verkannt, sie nur vom engherzig juristischen Standpunkt aus beurteilt habe. Ich finde jedoch, dafs die rechtsgeschichtliche Untersuchung Bréquignys keine Seite des Gegenstandes, weder die geschichtliche Entstehung der Communen, noch die Motive und Rechtstitel ihrer Errichtung, noch den Inhalt ihrer Charten und das Wesen ihrer Freiheiten, noch die Bedingungen ihrer Existenz und die Gründe ihrer Abschaffung unerörtert gelassen hat[2]. Besseres ist seitdem nicht über die französischen Communen geschrieben worden.

Sehr beachtenswert sind die Kapitel, welche der deutsche Rechtshistoriker Warnkönig in seinem Werke über die französische Staatsgeschichte 1846 (Band I der französischen Staats- und Rechtsgeschichte von Warnkönig und Stein) der Verfassungsgeschichte der Städte und den Stadtrechten gewidmet hat (S. 260—330).

Von den Stadtverfassungen ist nach ihren verschiedenen Formen, von den Stadtrechten nach ihren Verwandtschaften gehandelt. Die allgemeine Beschreibung der Communen geht der besonderen von einzelnen voran. Warnkönig schliefst sich Guizot gegen Thierry der Ansicht an, dafs die bürgerliche Freiheit in den Städten nicht blofs durch Aufstände gegen ihre Herren entstanden sei, und verweist dabei auf die flandrischen Städte (S. 278). Dem verdienten Geschichtschreiber der flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte lag diese Analogie nahe;

[1] Considérations Chap. 3.

[2] Unbegründet ist der Vorwurf Thierrys, dafs Bréquigny den Rechtstitel der Communen nur in der Sanction des Königs gesehen habe, da doch dessen Gesetzgebung zur Zeit nur etwa auf ein Drittel von Frankreich beschränkt gewesen sei. Bréquigny redet überhaupt von den Souveränen, nicht vom Könige allein und sagt S. XVII ausdrücklich: Les mêmes considérations engagèrent les grands vassaux de la Couronne à établir des Communes dans les villes où ils exerçoient les droits de Souveraineté; vgl. S. XXVIII, wo er sich weiter hierüber verbreitet.

doch ganz nur von Thierry, der sich selbst auf Wilda stützt, ist seine Behauptung hergenommen, dafs ‚die als Communiae beschworenen Bündnisse' nichts anderes gewesen seien, als die in den Sitten der germanischen Völker so tief wurzelnden Gildeverbindungen, welche Karl der Grofse (soll heifsen: Ludwig der Fromme) schon unter den Hörigen von Flandern als verbrecherische Verbindungen verboten hatte (S. 279). Demgemäfs redet Warnkönig wie Thierry von den Communen als Schutzgilden und von der Communalverfassung als Schutzgildenverfassung.

Die Arbeiten anderer französischer Rechtshistoriker über einzelne Communen werden im Folgenden Berücksichtigung finden.

Anfang der Communen.

Ungefähr gleichzeitig, zu Anfang des 12. Jahrhunderts, kamen die italienischen Communen in der Lombardei und die französischen im Süden und Norden von Frankreich auf. Die Städte in Languedoc und Provence: Carcassonne, Toulouse, Arles, Nismes u. a., bildeten sich durch Vereinigung des Lehnsadels und der Bürger zu republikanischen Gemeinwesen aus: ihre neue Consularverfassung war eine Nachbildung der italienischen[1]. Von dieser ist hier nicht zu reden. Sehr verschieden davon waren die Communen in Nordfrankreich. Denn hier traten allein die Bürger für sich zusammen durch beschworene Einigung (conjuratio) unter einer selbstgewählten Obrigkeit, zum Zweck der Wahrung ihrer Freiheit, der Herstellung einer gesicherten Rechts- und Friedensordnung. Der Gegensatz gegen die willkürliche Stadtherrschaft geistlicher oder weltlicher Machthaber rief sie hervor und gab ihrer Verfassung das eigentümliche Gepräge. Als Auflehnung und Usurpation der niederen dienenden Klassen erschien den privilegierten Ständen die neue Rechtsordnung. Bekannt genug ist die Äufserung eines Zeit-

[1] Vgl. Gesch. der Städteverfassung in Italien II 372 ff.

genossen, des Abtes Guibert von Nogent (gest. 1124): „Die Commune, ein neuer und schlimmster Name, ist so beschaffen, dafs die Zinspflichtigen ihren Herren die herkömmliche Schuldigkeit nur einmal im Jahre entrichten, ihre Vergehungen mit gesetzlich bestimmter Geldbufse bessern und von allen übrigen Steuern, welche man hörigen Leuten aufzuerlegen pflegt, befreit sein wollen“ [1]. Der geistliche Schriftsteller hebt nur einzelne Bestimmungen des neuen Communalrechts hervor, eben diejenigen, die nach seiner Auffassung wie der des privilegierten Herrenstandes besonders schwer ins Gewicht fielen. Die Standesansicht ist die, dafs die Bürger nach Recht und Gewohnheit als hörige Leute der Willkür ihrer Herren unterworfen seien, und dafs es ein frevelhaftes Beginnen derselben sei, sich selbst ein gesetzliches Recht beizulegen und das der Herren beschränken zu wollen.

Bevor ich zur Betrachtung der hervorragendsten Communen in einzelnen Städten übergehe, will ich untersuchen, seit wann und wo sie überhaupt zuerst aufgekommen sind.

Als früheste Commune nennt Thierry (Lettre XIV) die von zwei weit auseinander liegenden und in keiner politischen Beziehung zu einander stehenden Städten, Le Mans und Cambrai. Was zuerst Le Mans, die Hauptstadt der Grafschaft Maine, betrifft, behauptet derselbe, dafs die Commune dort bei dem Abfall der Stadt und des Landes von Herzog Wilhelm von der Normandie ins Leben getreten und dann von diesem, als König von England, da er im J. 1073 die Grafschaft mit Heeresmacht wiedereroberte, unterdrückt worden sei. Es fragt sich jedoch, ob hier mit Recht von einer Commune in der neuen Bedeutung des Worts die

[1] Guibertus, De vita sua (Recueil des Hist. XII 250): Communio autem, novum ac pessimum nomen, sic se habet, ut capite censi omnes solitum servitutis debitum dominis semel in anno solvant, et si quid contra jura deliquerint, pensione legali emendent: caeterae censuum exactiones, quae servis infligi solent, omnimodis vacent.

Rede sein könne. Sehen wir die Quellen, die von dem erwähnten Ereignis Nachricht geben, so berichtet der nächststehende Autor, Ordericus Vitalis (gest. um 1142), lediglich von einer allgemeinen Empörung der Einwohner von Le Mans und benachbarten Städten im Bunde mit den Kriegsleuten und von einer Verschwörung der Grofsen unter Anführung des Gotfrid von Mayenne gegen die normannische Herrschaft[1]. Genaueres ist aus der Bischofsgeschichte von Le Mans zu entnehmen[2]. Dem Autor zufolge, der sie an dieser Stelle schrieb, fielen die Einwohner von Le Mans, die Grofsen und das Volk (proceres una cum populo), von dem Normannenherzog während seines Kriegszugs nach England ab und beriefen den Markgrafen Azo von Este, der mit der Tochter des letzten Grafen von Maine vermählt war. Dieser setzte einen Grofsen des Landes, Gotfrid von Mayenne, als Vormund für seine Gemahlin und seinen Sohn Hugo in die Regierung ein. Als nun aber Gotfrid sich Bedrückungen erlaubte und schlimme Absichten durchblicken liefs, verbanden sich die Bürger durch eine Verschwörung, „die sie Communio nannten", und zwangen auch Gotfrid selbst und die übrigen Grofsen, in sie einzutreten[3]. Hierauf kommt K. Wilhelm mit Waffenmacht aus England zurück, bezwingt die Empörung und zieht in Le Mans ein, nachdem er der Stadt Verzeihung und Aufrechthaltung ihrer hergebrachten Gewohnheiten und Rechte zugesichert hatte[4]. Man ersieht aus

---

[1] Duchesne, SS. Hist. Norm. S. 532: seditiosi cives et oppidani confines gregariique milites in exteros unanime consilium ineunt . . . Deinde regio tota turbatur . . . Goisfredus Meduanensis aliique optimates Caenomannorum pari conspiratione contra Normannos insurgunt.

[2] Gesta Pontificum Cenomannensium, Recueil des Historiens XII 540.

[3] A. a. O.: Facta igitur conspiratione, quam Communionem vocabant, sese omnes sacramentis astringunt, et ipsum Gaufridum et caeteros ejusdem regionis proceres, quamvis invitos, sacramentis suae conspirationis obligari compellunt.

[4] Ebd. S. 541: proceres civitatis egressi cum eodem rege de pace colloquium habuerunt et, acceptis ab eo sacramentis tam de impunitate

dieser Erzählung, dafs die Communio zu Le Mans eine Verbindung gegen die normannische Herrschaft und eine Verschwörung war, an der mit den vornehmsten Bürgern der Stadt (proceres civitatis) auch die Grofsen der Grafschaft (proceres regionis) teilnahmen.

Anders verhält es sich mit Cambrai, dessen Commune Thierry gleichfalls zu den ältesten zählt, da sie zuerst 1076 gegen Bischof Gerhard errichtet und von diesem mit Waffenhülfe von Deutschland und Flandern her vernichtet und grausam bestraft wurde. Hierzu ist jedoch vor allem zu bemerken, dafs Cambrai keine französische, sondern deutsche Reichsstadt war, wo Kaiser Heinrich II im J. 1007 dem Bischof Erluin und Nachfolgern die Grafschaft und den Gerichtsbann verliehen hatte[1]. Es wäre daher von nicht geringem Interesse, festzustellen, dafs die Commune neuer Art nicht zuerst in Frankreich, sondern im deutschen Reiche entstanden sei und von dorther den benachbarten Städten Nordfrankreichs zur Nacheiferung und zum Muster gedient habe. Sehen wir die Nachrichten der Quellen.

Der Autor, welcher die Bischofsgeschichte von Cambrai bis 1044 schrieb[2], beschuldigt die Bürger der Stadt, dafs sie von jeher gegen ihre Bischöfe unbändig und ungehorsam gewesen seien, und zeigt dies an ihrem Verhalten gegen Bischof Berengar (956—962), gegen den sie sich, als er am kaiserlichen Hofe war, einmütig verschworen, so dafs sie ihm bei seiner Rückkehr die Thore verschlossen. Dennoch erzwang er den Eingang mit Waffenhülfe des Grafen Arnulf von Flandern. Der Ausdruck conspiratio, den der Autor ge-

perfidiae quam de conservandis antiquis ejusdem civitatis consuetudinibus atque justitiis, in ipsius ditionem atque imperium sese et sua omnia dediderunt.

[1] Stumpf Reg. 1455.

[2] Gesta episcoporum Cameracensium M. G. SS. VII 393. Der Herausgeber Bethmann hat bewiesen (S. 395), dafs nicht Bischof Balderich von Noyon der Autor war.

braucht, könnte schon auf eine Commune gedeutet werden[1]; allein es ist offenbar nur von einer vorübergehenden Einigung und Verschwörung die Rede. Derselbe Vorgang wiederholte sich über 100 Jahre später, als im J. 1076 Gerhard II auf Lietbert gefolgt war. Doch gebraucht hier der Fortsetzer der Bischofsgeschichte[2] schon den bestimmten Ausdruck Communia von der geschworenen Verbindung der Bürger, welche dem vom kaiserlichen Hof zurückkehrenden Bischofe die Aufnahme in die Stadt verweigerten, wenn er nicht ihre Einigung zuliefse[3]. Der Bischof erteilte eine unbestimmte Zusicherung und wurde in die Stadt hereingelassen. Hierauf geschah, dafs plötzlich die Bürger in ihren Häusern von den Dienstleuten (milites) des Bischofs überfallen und ausgeplündert, manche getötet oder verwundet, die übrigen in der Kirche, wo sie ein Asyl gesucht hatten, gefangen genommen wurden. Auf solche Weise nahm die ganze Verschwörung ein Ende[4].

Auch dies war nur eine vorübergehende Einigung, wenn sie auch wohl als dauernde beabsichtigt war. Doch eine eigentliche Commune kam nicht zu Stande. Die Verschwörung wird durch nichts als den Namen, den ihr der Geschichtsschreiber beilegt, als Commune gekennzeichnet[5].

[1] S. 431: interim cives una eademque voluntate collecti, factaque unanimiter conspiratione, adeo sunt inter se constricti etc.

[2] Die Gesta Gerardi II wurden bald nach dessen Tode 1092 verfafst; vgl. Bethmann a. a. O. S. 396.

[3] S. 498: cives Cameraci male consulti conspirationem multo tempore susurratam et diu desideratam juraverunt communiam. Adeo sunt inter se sacramento conjuncti, quod nisi factam concederet conjurationem, denegarent universi introitum Cameraci reversuro pontifici.

[4] S. 498: destituitur tota conjuratio, facta iterum fidelitas juratur episcopo. Zur Entschuldigung des Bischofs sagt der Autor, der Überfall sei inscio presule geschehen!

[5] Das Chronicon S. Andreae p. 540 c. 2 redet auch nur von der Verschwörung der Bürger, den Bischof nicht in die Stadt hereinzulassen: Nunciatur ei, cives Cameracenses conjuratione facta statuisse, quod nullus ei intrandi civitatem daretur locus.

Nach dem Tode des B. Gerhard II 1092 begann ein langer und verwickelter Streit um die Nachfolge, der sogleich die Abtrennung der Kirche von Arras von der Diöcese Cambrai herbeiführte[1] und dem Aufstreben der Bürger von Cambrai in aller Weise zu statten kam. Damals errichteten sie zuerst eine Commune mit verbrieften Rechten. Das Jahr ist nicht angegeben; denn wir hören von ihr erst, als sie durch K. Heinrich V abgeschafft wurde. Dies geschah, als der Kaiser im Herbst 1107 einen Heereszug gegen den Grafen Robert von Flandern ausführte und in Cambrai den vertriebenen Bischof Walcher wiedereinsetzte[2]. Der Fortsetzer der Bischofsgeschichte erzählt, wie der Kaiser, als er nach Cambrai kam, die Bürger vor sein Gericht zog und ihnen vorwarf, dafs sie vieles gegen das Reich unternommen, neue Gesetze und Verschwörungen gemacht hätten; hierauf befahl er, sofort die Charte ihrer Commune zur Stelle zu bringen, vernichtete diese und liefs die Bürger in Gegenwart der Fürsten schwören, dafs sie niemals eine andere unternehmen würden. So ward diese Commune abgeschafft[3]. Das Weitere, wie sie im 12. Jahrhundert noch mehrmals wiederauflebte und immer aufs neue unterdrückt wurde, lassen wir bei Seite. Es war hier nur die Absicht, zu zeigen, wann zuerst eine eigentliche Commune in Cambrai errichtet wurde, und es hat sich daraus mindestens als sehr wahrscheinlich ergeben, dafs sie der Zeit nach mit ihrem Beispiel allen andern in den benachbarten französischen Ländern voranging.

[1] Über diese kirchlich wichtige Angelegenheit handeln die Gesta Lamberti Atrebatensis episcopi. Baluze Miscell. V 237.

[2] Vgl. Giesebrecht, Gesch. d. Kaiserzeit III 787 (4. Aufl.).

[3] Vita Galcheri SS. XIV 207 v. 548:

Jubet cives verumtamen,
ut afferant compositam
communionis cartulam
ante suam presentiam etc.

Vgl. die altfranzösische Übersetzung in Gesta episc. Cam. SS. VII 518.

Rasch folgten auf einander nach Beginn des 12. Jahrh. die Communen in der Picardie und Isle de France. Die Commune der Bischofsstadt Laon nahm schon die von Noyon und St. Quentin zum Muster[1]. Diesen steht die von Beauvais zur Seite. Es läfst sich nicht bestimmen, welche von ihnen die frühere war. Eine bestimmte Zeitangabe ist nur für Noyon vorhanden. In Urkunde vom J. 1108 erklärt Balderich, der Bischof der Stadt, dafs er in einer Versammlung der Geistlichen, Ritter und Bürger die Commune errichtet und beschworen habe und ihre Bestätigung vom Könige Ludwig (VI) erlangt habe[2].

Über den Anfang der Communen von Laon und Amiens vor und nach 1112 gibt Guibert, Abt zu Nogent (bei Coucy in der Diöcese Laon), als Zeitgenosse sichere Kunde[3]. Er entwirft ein grauenhaftes Bild von rechtlosen und völlig verwilderten Zuständen, worin brutale Machthaber und ritterliche Kriegführer neben schamlosen und verbrecherischen Weibern die Hauptrolle spielten. Wie auf dunkler Folie erhebt sich dann auf solchem Hintergrunde die neue Commune der Bürger als eine lichte und hoffnungsreiche Erscheinung. Von einer Revolution ist doch hier kaum zu reden, wo kein Umsturz bestehenden Rechtes, sondern allein Herstellung der gesetzlichen Ordnung bezweckt und erreicht wurde. Wenn dennoch derselbe Schriftsteller, dem wir jene düstere Schilderung von Personen und Zuständen verdanken, die Commune nicht blofs als einen neuen, sondern schlimmsten Namen bezeichnet, so spricht er darin nur die stumpfsinnige Ansicht seines Standes aus, der trotz der christlichen

[1] Guibertus de Novigento, De vita sua (Recueil des Hist. XII 250): Juravit (episcopus) itaque Communionis illius se jura tenturum, eo quo apud Noviomagensem urbem et Sanquintinense oppidum ordine scripta extiterant.

[2] Thierry, Lettres XV nach Annal. de Noyon II 805.

[3] Guibertus a. a. O., womit zu vgl. Hermanni Laudun. de miraculis S. Mariae, der gleichfalls Zeitgenosse war; ebd. Recueil XII.

Religion, die er zu lehren berufen war, ebensowenig von allgemein menschlichen wie bürgerlichen Rechten eine Ahnung hatte; denn nur als Knechte von Rechtswegen erschienen ihm Stadt- wie Landbewohner!

Der im J. 1106 auf den Bischofsstuhl von Laon erhobene Waldrich, vorher Referendar des Königs von England, wird von Guibert als ein normannischer Kriegsmann geschildert, der nur für militärische Dinge, Hunde und Falken Verständnis hatte, die Religion verspottete, das Volk verachtete. Während seiner Abwesenheit in Rom wurde ein sehr angesehener Mann, mit Namen Gerhard, dem der Bischof feind war, in der Kirche bei der Gebetsverrichtung ermordet[1]. Diese Schandthat fiel dem Bischof und seiner Faction, zu der sein Bruder und zwei Archidiakone gehörten, zur Last. Es gab aber ein königliches Gericht in der Stadt: der Präpositus Yvo strafte die Mörder mit Zerstörung ihrer Häuser und Verbannung[2]; dennoch nahm der Bischof bei seiner Rückkehr sie wieder freundlich auf. Die Erbitterung der Bürger wuchs; denn ihre Lage wurde immer unerträglicher; keiner war seines Lebens sicher, es gab keinen Schutz gegen Raub und Gewaltthat[3]. In Anbetracht dessen, so fährt unser Autor fort, benutzten der Klerus und die Grofsen die Gelegenheit, um Geld von dem Volke zu erpressen: sie stellten ihm frei, gegen gehörige Bezahlung eine Commune zu errichten[4]. Die Unterhandlung führte zum Ziel. Das

[1] S. 246: quidam de proceribus urbis, monasterii puellarum castellanus. Herm. Laudun. S. 266 nennt ihn nobilis princeps et castellanus Laudunensis, nomine Gerardus de Cyrisiaco (von Kiersy).

[2] S. 247: Praepositus ergo regius, Yvo nomine, vir admodum solers, civitatis hominibus regiis et abbatiae S. Johannis, cujus ille advocatus erat etc.

[3] S. 250: solum restabat aut distrahi aut capi aut caedi.

[4] S. 250: Quod considerantes Clerus cum Archidiaconis ac Proceres, et causas exigendi pecunias a populo aucupantes, dant eis per internuntios optionem, ut, si pretia digna impenderent, communionis faciendae licentiam haberent.

Volk befriedigte die Habsucht seiner Bedränger mit einer grofsen Geldsumme; der Klerus und die Grofsen gelobten mit Eid, den Vertrag zu halten; beide Teile verpflichteten sich zu gegenseitiger Hülfe. Dies geschah während der Abwesenheit des Bischofs in England. Als dieser zurückkehrte, zeigte er sich zuerst sehr ungehalten über das Geschehene, liefs sich dann aber gleichfalls durch eine grofse Geldzahlung beschwichtigen und schwor, die Rechte der Commune aufrechtzuerhalten in dem Mafse, wie solche zu Noyon und St. Quentin schriftlich festgesetzt worden. Desgleichen wurde auch der König (Ludwig VI) durch Geldzahlung bewogen, die Commune eidlich zu bestätigen. So bestand nun diese gesetzlich unter der beschworenen Garantie des Klerus, der Grofsen, des Bischofs und des Königs.

Machen wir uns das Ereignis klar, so ergibt sich aus der Erzählung Guiberts selbst, dafs die Errichtung der Commune dem dringendsten Bedürfnis der Bürger für Rechtsschutz und Sicherheit an Person und Habe entgegenkam, dafs aber Klerus und Grofse solche wie eine gemeine Geldspeculation betrieben, woraus dann auch der Bischof und der König jeder seinen besonderen Gewinn zogen. Doch wäre ihr Zugeständnis sicherlich auch so nicht erfolgt, wenn es unter den gegebenen Umständen noch möglich gewesen wäre, es zu verweigern. Die vorausgegangene Verhandlung setzt die Einigung der Bürger, sowie eine Organisation und Vertretung derselben durch Bevollmächtigte voraus. Was der Autor verächtlich nur populus oder plebs nennt, waren an erster Stelle die reichen Bürger, solche, welche die für die Anerkennung der Commune verlangten grofsen Geldsummen aufzubringen vermochten[1]. Ihnen gegenüber standen die höheren Stände, welche jedes Recht, alle Macht und Herrschaft für sich allein beanspruchten, die Geistlichkeit näm-

[1] S. 250: Hac se redimendi populus occasione accepta, maximos tot avarorum hiatibus obstruendis argenti aggeres obdiderunt.

lich und die vornehmsten Dienstleute, Hofbeamte und Ritter des Bischofs[1]. Nachdem nun aber diese den Bürgern ihre Commune zugestanden hatten, trachteten sie allein danach, sie wieder zu vernichten oder, wie unser Autor die Standesansicht ausspricht, „die freigewordenen Knechte wieder unter das frühere Joch zurückzubringen. Denn", so fährt er fort, „unversöhnlich war ihr Hafs gegen die Bürger; doch vermochte der geistliche Hirte nicht die französische Freiheit auf normannische oder englische Manier umzustofsen"[2]. Auch diese Äufserung ist sehr charakteristisch, um den Gegensatz von der normannischen und englischen Staatsordnung und Regierungsweise gegenüber derjenigen, welche die Franzosen als ihre Freiheit anstrebten, zu bezeichnen.

Wir wollen nicht der Erzählung Guiberts weiter im einzelnen folgen, da es hier nur darauf ankam, die Art der Entstehung der Commune zu zeigen. Es sei darum nur kurz erwähnt, dafs der Bischof, welchen Guibert durchweg als einen meineidigen, frivolen und brutalen Menschen schildert, die Abschaffung der Commune bei dem Könige, als dieser die Osterfeier 1112 zu Laon beging, betrieb und lediglich durch ein gröfseres Geldangebot, als das der Bürger (700 Pfund Silber gegen 400), auch erwirkte. So entspricht es allerdings nicht ganz der historischen Wahrheit, wenn man Ludwig VI überhaupt die königliche Politik zugeschrieben hat, dafs er die Freiheit der Städte gegenüber ihren geistlichen und weltlichen Herren in der Absicht begünstigt habe, um sie dadurch in die unmittelbare Abhängigkeit von der Krone zu versetzen. Wenigstens befolgte er eine so

[1] Diese Bedeutung der Proceres ergibt sich aus der Erzählung, wo der Vicedominus, der Schatzmeister (thesaurarius), der Truchsefs (discoforus), der Castellan, als Procerum primores genannt werden, S. 260: occisis igitur Episcopo Procerumque primoribus.

[2] S. 250: Erat sane implacabilis invidentia Episcopi ac Procerum in Burgenses, et dum Normannico vel Anglico more Francicam non praevalet extrudere libertatem, languet Pastor, suae professionis immemor, circa inexplebilem cupiditatem.

weise Politik nicht immer, oder nur, wenn er nicht gerade die Herren noch notwendiger als die Städte brauchte. Übrigens erfolgte nach dem an der Communé begangenen Eidbruch noch in derselben Osterwoche ein furchtbares Auflodern der Volkswut mit bewaffnetem Aufstand, wobei mehrere bischöfliche Hofbeamte erschlagen, dann auch der Bischof selbst getötet wurde, die Hauptkirche und zehn andere Kirchen mit vielen Wohnhäusern in Flammen aufgingen. Doch kaum waren Zorn und Rache der Bürger gesättigt, so begannen sie auch schon das Strafgericht des Königs zu fürchten, weshalb sie Hülfe bei einem andern, noch viel schlimmeren Herrn in der Nähe, Thomas von Marle, suchten, der nach Guiberts Schilderung an Wildheit und Grausamkeit alle andern Kriegsleute übertraf. Und dieser gewährte auch keinen andern Schutz, als dafs er, an der Verteidigung der Stadt verzweifelnd, die Bürger nötigte sie zu verlassen und ihm auf seine Burgen und Besitzungen zu folgen, worauf ihre Häuser von den Dienstleuten des Bischofs und herbeiströmendem Landvolk geplündert wurden.

Hugo von Orléans, der Nachfolger des ermordeten Bischofs Waldrich, regierte nur kurze Zeit; auf ihn folgte Bartholomäus, Canoniker von Reims, aus einem berühmten Grafengeschlecht. Da nun dieser die Stadt verwüstet und zumteil verbrannt, die Bürger aufserhalb zerstreut fand, unternahm er die Wiederherstellung der zerstörten Kirchen und sandte etliche Canoniker und Bürger aus, um in Frankreich und England Beiträge dafür zu sammeln[1]. Bald darauf trat auch die Commune, wiewohl unter anderem Namen, wieder ins Leben. Als Friedensordnung, Institutio pacis, wurde sie von König Ludwig mit Zustimmung der königlichen Grofsen (procerum nostrorum) und der Bürger von Laon 1128 errichtet; von ihr ist nachher zu reden.

Guiberts Erzählung wendet sich nach Amiens, wo

[1] Hermannus Laudun. S. 267.

gleich nach der Katastrophe von Laon ebenfalls eine Commune aufkam.

Die Geschichte dieser Commune hat Augustin Thierry in einer besonderen Monographie behandelt[1]. Es wird von ihm der Begriff der Gilde mit geringem Verständnis schon auf jene Friedensvereinigung angewendet, welche die Einwohner von Amiens mit denen der benachbarten Abtei Corbie um 1021 eingingen[2]. Diese war gleicher Art, wie viele andere, die früher oder später in Aquitanien und Burgund unter geistlichem Einfluſs zu Stande kamen, zunächst infolge einer langjährigen Hungersnot, wozu in Amiens noch das besondere Unglück hinzukam, daſs die Kirche der Abtei durch Brand zerstört wurde[3]. Die Einwohner von Corbie und Amiens nahmen ihre Zuflucht zu den Reliquien der Heiligen und beschlossen unter Führung ihrer geistlichen Oberen immerwährenden Frieden zu halten, ihre Streitigkeiten nicht mit Raub und Brand zu verfolgen, sondern durch Bischof und Graf zum Austrag zu bringen, auch ihren Friedensbund bei der jährlichen Zusammenkunft und kirchlichen Feier am Tage des h. Firmin immer wieder zu erneuern und zu befestigen[4]. Diese aus religiösem Bedürfnisse hervorgegangene Friedenseinigung hat nichts mit dem Begriff einer Gilde zu schaffen.

Ebenso wenig kann von einer Anknüpfung an die frühere römische Municipalverfassung die Rede sein, welche Thierry

---

[1] Vgl. oben S. 26.

[2] Thierry, Amiens I 12: Cette confédération, comme toutes celles du même genre, eut pour principe la vieille pratique d'association jurée, qui sous le nom de ghilde avait été apportée en Gaule par les populations germaniques.

[3] Miracula S. Adalhardi auctore S. Gerardo. Recueil des Hist. X 378. Vgl. Kluckhohn, Gesch. des Gottesfriedens S. 24.

[4] Ita Ambianenses et Corbejenses cum suis Patronis conveniunt, integram pacem, id est totius hebdomadae, decernunt, et ut per singulos annos ad id confirmandum Ambianis in die festivitatis S. Firmini redeant, unanimiter Deo repromittunt.

in dem Titel presul et procurator reipublicae Ambianensis finden will, der in Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts zu Amiens vorkommt[1]; denn es ist dies nicht etwa ein besonderer Amtstitel, sondern derjenige, welchen der Bischof von Amiens von sich selbst als geistliches und weltliches Oberhaupt der Stadt gebraucht[2].

Die Katastrophe von Laon schreckte die Bürger von Amiens nicht ab, im J. 1112 eine Commune zu errichten, wofür sie auch durch vieles Geld die Bestätigung des Königs gewannen. Über die schlimmen Folgen, die daraus für sie entstanden, gibt uns wieder Guibert ausführlichen Bericht, ohne dafs doch aus seiner Erzählung etwas näheres über die Beschaffenheit der Commune zu entnehmen ist[3]. Bischof Gottfrid begünstigte die Commune wohl nicht blofs aus Schwäche, wie Guibert andeutet, sondern im Gegensatz gegen den Grafen, dem er nachher, vereinigt mit den Bürgern, im offenen Kampfe entgegentrat. Graf der Stadt war Ingelrann, Herr von Coucy, der sofort die Waffen gegen die Bürger kehrte, da er durch die Commune die Rechte der Grafschaft beeinträchtigt sah[4]. Die Bürger suchten Hülfe bei dem entsetzlichen Sohn desselben, Thomas von Marle, an den sich auch die von Laon gewendet hatten. Vater und Sohn erkannten aber ihren Vorteil darin, sich mit einander auszusöhnen und gemeinschaftliche Sache gegen die Bürger zu machen. In der Burg der Stadt behauptete sich ein anderer Gewalthaber, der Castellan Adam. Bischof Gotfrid ergriff die Flucht und legte seine geistliche Würde nieder. Auf Anrufen der Bischöfe zog endlich König Ludwig VI

[1] Essai S. 309 (Ed. Paris 1868).

[2] Guido . . . episcopus presul etc. Vgl. Ducange Glossar unter Procuratores ecclesiarum, woraus Thierry seine Citate mit Weglassung der Namen Guido und Garinus episcopus entnommen hat!

[3] A. a. O. De vita sua S. 260.

[4] Videns itaque Ingelrannus, urbis comes, ex conjuratione burgensium comitatus sibi jura vetusta recidi, prout poterat, jam rebelles armis aggreditur.

mit Heeresmacht gegen Thomas von Marle heran und strafte den hochgeborenen Frevler, da er um Gnade bat, nur mit einer Geldbufse; doch wurde das ruchlose Geschlecht Ingelranns der Grafschaft entsetzt, die Burg aber erst nach längerer Belagerung bezwungen[1]. Nachher ist lange nicht mehr von der Commune in Amiens die Rede[2].

Ich komme nun zu den Charten der ältesten und wichtigsten Communen, um nach ihnen das Wesen der Commune überhaupt und ihre Bedeutung für das Stadtrecht darzulegen.

Communalcharten.

Die meisten finden sich beisammen in Ordonnances des rois de France de la IIIe race XI; neue Textausgabe einzelner in Documents sur les relations de la royauté avec les villes en France de 1180 à 1314 publ. par A. Giry. Paris 1885. Verzeichnis in Tableau des ordonnances, lettres et autres actes des rois sur les villes et communes de Henri I à Philippe de Valois bei Guizot, Civil. en France Preuves I. L. Delisle, Catalogue des actes de Philippe Auguste. Paris 1856.

Da die Communen von Noyon und St. Quentin die Vorbilder für die von Laon waren, sollte die Untersuchung eigentlich von jenen beiden als den früheren ausgehen; allein die Communalcharten von Noyon und St. Quentin sind nur in der Form der späteren Bestätigung durch K. Philipp August, erstere vom J. 1181, letztere vom J. 1195, erhalten. Ich beginne daher mit der Charte von Laon J. 1128, der

[1] Vgl. Sugerii Vita Ludovici Grossi, Recueil X 42.

[2] Was Thierry, Essai S. 327, von der Verleihung der Charte durch den Grafen von Vermandois 1117 sagt, beruht auf blofser Vermutung und Rückdatierung der Charte Philipp Augusts von 1190; er meint, die 45 ersten Artikel, aus denen man nur die Worte ‚König' und ‚königlich' zu entfernen habe, seien wahrscheinlich das ursprüngliche Gesetz der Commune — freilich, wenn es erlaubt wäre, so mit den Documenten umzugehen!

einzigen, die uns von den Communalcharten Ludwigs VI überhaupt überliefert ist.

Laon.

Ordonnances des rois XI 185 und 257. — Neue Textausgabe von Giry, Documents S. 14 Nr. 3.

Der Name der Commune wird, da sie im J. 1112 abgeschafft war, in der Charte von 1128 nicht gebraucht. Diese heifst Friedensordnung, Institutio Pacis, die, wie das Vorwort sagt, Ludwig (VI) mit Zustimmung der Grofsen des Reichs und der Bürger von Laon errichtete[1].

Das Statut ist in 23 Artikeln abgefafst, die sich der Hauptsache nach als Bestimmungen über Strafrecht und gerichtliches Verfahren, über persönliche Rechte und Pflichten der Friedensleute (homines pacis) unterscheiden lassen.

Der erste Artikel stellt als Hauptgrundsatz fest, dafs kein Freier oder Unfreier (servus) wegen eines Vergehens verhaftet werden soll, aufser so lange, bis er vor den Richter gestellt werden kann. Der zweite handelt von dem Verfahren bei Unrecht, welches gegen einen Kleriker, einen Ritter, einen Kaufmann, sei es ein einheimischer oder fremder, durch einen Einwohner der Stadt begangen worden. Der Übelthäter soll vor das Gericht des Maire und der Geschworenen (major et jurati) geladen werden und sich entweder von der Anklage reinigen oder nach dem Urteilsspruch büfsen; will er das nicht, so wird er aus der Stadt verbannt, bis er bessert (emendet). Besitzt er Häuser oder Weingärten in der Stadt, so werden Maire und Geschworene das Gericht über ihn von dem oder den Grundherren (domini), wenn ihrer mehrere sind, zu deren District seine Güter gehören, oder, wenn es Allodgüter sind, von dem

[1] Ordonn. des rois XI 185: Institutionem Pacis, quam assensu et consilio Procerum nostrorum et Laudunensium instituimus.

Bischofe verlangen. Können sie das Recht von den Grundherren oder dem Bischofe nicht erlangen, so steht ihnen frei, das Vermögen (substantiam) des Schuldigen zu zerstören. Ist er aber ein Auswärtiger und können Maire und Geschworene nach Anrufung des Bischofs durch dessen Vermittelung keine Besserung erlangen, so steht ihnen frei, Rache an dem Übelthäter zu nehmen, wie sie können.

Man sieht, welcher Art das Friedensgericht war und wie es in Wirksamkeit trat. Es besteht aus Maire und Geschworenen, urteilt über begangenes Unrecht und bestraft dieses entweder selbst oder bewirkt die Bestrafung durch die Gerichtsherren. Es ist den Gerichten von diesen gegenüber ein aufserordentliches Gericht und sein Verfahren ein aufserordentliches, durch welches dafür gesorgt wird, dafs Unrecht gebessert, d. i. gebüfst werde. Darin liegt der Rechtsschutz und die Wohlthat der neuen Einrichtung. Allein dieser Rechtsschutz scheint nach dem Wortlaut des Artikels 2 allein den Klerikern, Rittern und auch Kaufleuten, die nicht zur Commune gehörten, zu gute zu kommen; wie ist dies zu verstehen? Offenbar nur so, dafs durch das Einschreiten des Friedensgerichts das eigenmächtige Vorgehen solcher Standespersonen oder das Verfahren der von ihnen abhängigen Gerichte gegen die Bürger verhindert werden sollte. Demgemäfs gibt auch der König selbst im Art. 19 die Zusage, dafs, falls er eine Klage gegen einzelne Friedensleute hat, das Gericht der Geschworenen darüber urteilen soll; nur wenn er gegen ihre Gesamtheit klagen würde, soll das Gericht des bischöflichen Hofes entscheiden[1].

Doch welchen Rechtsschutz fanden die Leute des Friedens selbst im andern Fall, wenn sie über Unrecht und Gewalt von Seiten jener mächtigen Personen, Geistlichen und

[1] Homines Pacis . . . quod si super aliquos eorum causam habuerimus, judicio Juratorum nobis justiciam exsequentur; si autem super universos causam habuerimus, judicio Episcopalis curie nobis justiciam prosequentur.

Ritter, oder des Bischofs ihres Oberherrn zu klagen hatten? Hierüber schweigt das Statut. Nur nach Analogie eines im Art. 21 erwähnten Falles läfst sich schliefsen, welcher Rechtsweg ihnen gegen solche offen stand. Der Fall ist der: wenn einer von den Grofsen des Landes (aliquis Procerum regionis) Unrecht gegen Leute des Friedens begeht und auf Anrufen das Recht verweigert, können seine Untergebenen (homines) mit Person und Gut haftbar gemacht werden zum Zweck der Besserung nach dem Urteil des Richters, in dessen District sie ergriffen werden (per justiciam illam, in cujus districto inventi fuerint). „Auf diese Weise", heifst es am Schlufs des Artikels, „gelangen sowohl die Leute des Friedens zu ihrem Rechte, als auch wird der (ordentliche) Richter selbst des ihm zustehenden Rechtes nicht beraubt" [1]. Denn der Hauptgrundsatz, der die ganze Friedensordnung durchzieht und sie einschränkt, ist, wie der Schlufsartikel 23 es ausspricht, dafs alle Rechte des Königs, des Bischofs, der Kirchen, sowie der Grofsen, welche innerhalb des Friedensbezirks Gerichte haben, gewahrt bleiben sollen [2].

Weiter handeln die folgenden Artikel 4, 5 und 7 von öffentlichen Vergehen, bei welchen das Friedensgericht das zuständige Gericht sein soll, nämlich Beschimpfung oder körperlicher Mifshandlung in einem Streite, Gliedverstümmelung oder Totschlag aus Hafs mit Nachstellung, Diebstahl. Im ersten Falle, bei Körperverletzung, soll der Thäter, aufser der Besserung für den Beschädigten nach dessen persönlichem Rechte (lege qua vivit), auch an Maire und Geschworene für die Friedensstörung büfsen; will dann der Verletzte die Bufse nicht annehmen, so darf er doch nicht sich selbst rächen oder mufs wenigstens den Arzt für Hei-

[1] ita ut et homines Pacis jus suum habeant, et ipsa justicia itidem jure suo non privetur.

[2] Totam hanc constitutionem salvo nostro pariter et Episcopali jure et ecclesiatico, necnon et Procerum, qui intra terminos Pacis districta sua et legitima jura habent, stabilivimus.

lung einer von ihm begangenen Verwundung bezahlen (4). Im zweiten Falle, bei Totschlag und Gliedverstümmelung, soll der Schuldige Leben mit Leben, Glied mit Glied vergelten oder nach Schätzung von Maire und Juraten sich mit einer Geldbufse lösen (pro capite aut membri qualitate); hierbei wird die Schuld durch das Zeugnis von Friedensleuten bewiesen; wenn nicht, so kann sich der Angeklagte durch Gottesurteil, oder, wenn die That aufserhalb des Friedensbezirks begangen wurde, durch Eid reinigen (5). Im dritten Falle, bei Diebstahl, steht das Gericht über den Dieb zuerst dem Herrn des Orts der Ergreifung und nur, wenn dieser es unterläfst, den Geschworenen zu (7).

Art. 6 betrifft Klagen wegen Geldschuld oder einer vorenthaltenen Wertsache[1]. Der Kläger soll sich zuerst an den Richter des Orts, wo der Beklagte aufgefunden wird, wenden, wenn aber dieser ihm nicht Recht verschafft, an den Grundherrn selbst, oder, wenn dieser nicht anwesend ist, an dessen Ministerial, und erst zuletzt, wenn er bei allen diesen Instanzen sein Recht nicht erlangen kann, an die Friedensgeschwornen, und diese werden sich alsdann ebenfalls zuerst bei dem Grundherrn oder dessen Ministerial bemühen, dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen; wenn aber das alles nichts hilft, werden sie doch dafür sorgen, dafs der Kläger sein Recht nicht verliere (jurati quaerant, qualiter is, qui clamat, jus suum non perdat). Es ergibt sich hieraus, dafs das Friedensgericht in Civilsachen keinerlei eigene Competenz hatte, indem für diese allein die ordentlichen Gerichte der Grundherren zuständig waren: jenes mufste sich bei der-

[1] So verstehe ich den Ausdruck: Si quis in aliquem de aliquo capitali querelam habuerit. Guizot, Civil. en France Leçon 47, übersetzt, wie ich glaube, unrichtig, de aliquo capitali mit plainte capitale. Von peinlichen Vergehen war in den vorhergehenden Artikeln die Rede. Capitale heifst in den französischen Coutumes Geldschuld, auch Gut überhaupt, besonders Vieh (catallum); vgl. Ducange unter capitale 2 und 4. Und nur diese Bedeutung pafst zu dem in Art. 6 vorgeschriebenen Verfahren bei solcher Klagsache.

artigen Klagen allein auf Verwendung zu Gunsten des Klägers beschränken.

Das Friedensgericht des Maire und der Geschworenen ist das erste den Bürgern gewährte Freiheitsrecht zum Zweck des Rechtsschutzes und der Erhaltung des öffentlichen Friedens. Hierzu kommen dann noch verschiedene persönliche Befreiungen der Bürger überhaupt und einzelner Klassen derselben insbesondere. Die Kopfzinspflichtigen, bestimmt Art. 9, sollen ihren Herren nicht mehr als den Kopfzins zur festgesetzten Zeit entrichten, aufser wenn sie sich freiwillig zu etwas mehr verstehen. Der Heiratszwang fällt für die Leute des Friedens fort: es steht ihnen frei, Weiber welcher Art sie wollen zur Ehe zu nehmen, doch Angehörige der Kirchen und Grofsen nur mit Zustimmung der Herren, so dafs also für diese der Heiratszwang als Herrenrecht fortbesteht[1]. Abgeschafft ist allgemein der Todfall[2], d. i. der Heimfall des Erbes der Leute des Friedens an ihre Herren, womit im Zusammenhang steht der folgende Art. 13, worin die Grundsätze der Vererbung unter Eltern und Kindern, Ehegatten und Verwandten bestimmt sind. Ferner setzt der König die Reichssteuer (tallia), die als Grundsteuer am Boden haftet, für die Leute des Friedens auf den geringen Betrag von vier Denaren an jedem Zahlungstermin fest (18). Endlich wird den Leuten des Friedens als Recht zugesichert, dafs sie nicht aufserhalb der Stadt sollen zu Gericht geladen werden[3]. Das Recht der Grundherren aber wird zuletzt noch dadurch gewahrt, dafs Kopfzinspflichtige der Kirchen und Ritter der Stadt nicht ohne Einwilligung ihrer Herren in das Friedensrecht (in hanc Pacis institucionem) dürfen aufgenommen werden (14), wobei zugleich bedingt wird, dafs die Aufgenommenen innerhalb Jahresfrist sich ein Haus

[1] Art. 10: exceptis familiis Ecclesiarum vel Procerum, qui de pace sunt.

[2] Art. 12: Mortuas autem manus omnino excludimus.

[3] 19: Homines Pacis extra civitatem placitare non compellentur.

bauen oder Weingärten kaufen oder wenigstens so viel an Vermögen mitbringen müssen, dafs sie damit im Fall einer gegen sie angestellten Klage haften oder aufkommen können (15).

Für alle diese Wohlthaten, welche der König den Bürgern gewährt hat, bedingt er sich nach Einverständnis mit denselben (ipsius Pacis homines hanc nobis convencionem habuerunt) aus, dafs sie, abgesehen von den herkömmlichen Pflichten bei Krontagen, Heereszug und Rofsdienst, ihn und seinen Hof dreimal im Jahre beherbergen, oder, wenn er nicht in die Stadt kommt, ihm statt dessen 20 Pfund zahlen sollen (22)[1].

Die Friedensinstitution bestimmt nichts über das Verhältnis der Bürger zu dem Bischofe, ihrem obersten Gerichtsherrn, und nichts über die Stadtverfassung. Es ist eine Bürgergemeinde da, welche durch Maire und Geschworene vertreten ist. Es bestehen die ordentlichen Gerichte der Grundherren, denen auch die Friedensleute untergeben sind. Das Friedensgericht tritt nur als aufserordentliches Gericht bei Friedensstörungen ein. Wichtige persönliche Freiheitsrechte sind den Leuten des Friedens gewährt. Ihre öffentlichen Leistungen sind fest bestimmt; auch den Kopfzinspflichtigen wird ihr Recht gewahrt. Den herrschenden Gewalten sind damit bestimmte Grenzen gesteckt. Auch der Burgherr der Stadt (castellanus in civitate), der einzige weltliche Machthaber, der mit einem Titel in dieser Charte genannt ist, soll nur diejenigen Rechte ausüben, die er als Besitz seiner Vorgänger vor dem bischöflichen Hofgericht nachweisen kann[2].

[1] Excepta curia coronata sive expeditione vel equitatu. Unter curia coronata ist nicht blofs das Krönungsfest zu verstehen, sondern jede Reichsversammlung, bei welcher der König die Krone auf dem Haupte trug. Vgl. Ducange Glossar.

[2] Art. 17: consuetudines autem, quas Castellanus in civitate se habere asserit, si in Episcopi Curia disracionare legitime potuerit predecessores suos antiquitus habuisse, libere eas obtineat, et si minus

Die Charte Ludwigs VI für Laon wurde durch seinen Enkel Philipp August 1189 erneuert, mit der eingangs erwähnten Abänderung, dafs nach Vereinbarung mit den Bürgern sie statt der vormals stipulierten drei procurationes, d. i. Herbergsleistungen, jährlich 200 Pfund an den König zahlen sollen[1]. In allem übrigen stimmt der Wortlaut, abgesehen von wenig bedeutenden Zusätzen, so vollständig mit der früheren Charte überein, dafs im Art. 16 selbst die im J. 1128 von der Amnestie ausgenommenen 13 Personen namentlich wieder aufgeführt sind, obwohl sie längst nicht mehr unter den Lebenden waren. Und man darf aus diesem Verhältnis beider Charten wohl den allgemeinen Schlufs ziehen, dafs in gleicher Weise auch bei anderen Bestätigungen der älteren Communalcharten durch Philipp August verfahren wurde, so dafs auch aus den erneuerten Charten das Bild von der ersten Einrichtung der Commune entnommen werden kann. Ich bringe in diesem Sinne die Communalcharten von Noyon 1181 und von St. Quentin 1195 mit der soeben beschriebenen Friedensinstitution von Laon zur Vergleichung.

Noyon.

Ordonnances des rois XI 224. Delisle Catalogue, App. S. 499.

Die Charte von Noyon ist sehr kurz gefafst, was allein schon für das höhere Alter ihrer Vorlage spricht[2]. Auch hier treffen wir die seit lange bestehenden Einrichtungen und Gewalten an, zwischen welche sich die neue Commune eingeschoben hat. Es werden die beiderseitigen Competenzen

---

fecerit, minus habeat, d. h. was er nicht als sein Recht beweisen kann, soll er auch nicht haben.

[1] Ordonn. XI 257. Vgl. die neue Textausgabe bei Giry, Documents Nr. III, wo die Abweichungen und Zusätze der neuen Charte durch gröfseren Druck hervorgehoben sind.

[2] Communionem Novionensem, quam avus noster instituit et eum consuetudinibus suis confirmavit.

gegen einander abgegrenzt. Die Bürger haben die Selbstverwaltung in der Stadt. Bischof und Burgherr (castellanus), heifst es im Art. 1, haben sich mit ihrem Recht und Gericht nicht einzumischen in Anordnungen von jenen bezüglich des Banns, des Grabens, der Stadtbefestigung[1]; und im 2: Alle, welche Häuser in der Stadt besitzen, mit Ausnahme der Geistlichen und Ritter, sind zu Wachen, Hülfeleistung und Abgaben der Commune verpflichtet[2]; und im 3.: Wenn die Commune aufgeboten wird[3], dürfen nur die Lahmen und Kranken und die, welche durch häusliche Not, Armut oder Unwissenheit entschuldigt sind, zurückbleiben.

Die Bürger haben ihr eigenes Gericht, in welchem ihre Geschworenen (iurati) urteilen, und einen Richter (judex), der Vorsitzender ist; der Titel Major wird nicht gebraucht. Die Geschworenen dürfen zum Urteilsspruch nicht aufserhalb der Stadt berufen werden[4]. Der Richter straft in eigener Competenz die Bäcker, die zu kleines Brot backen (5); an ihn sind ergriffene Diebe auszuliefern (8). Bei Totschlag oder Verwundung, die an einem, der zur Commune gehört, begangen worden, vollziehen die Geschworenen die Rache (vindictam facient); die Gerichtsbufse (forisfactura) aber fällt, wie sonst, an Bischof und Castellan (6). Richter

[1] Pro quacunque commonitione, quam fecerint, sive pro banno, sive pro fossa vel firmatione ville neque Episcopus neque Castellanus aliquid ibi habeant justitie vel implacitationis.

[2] Debent excubias et adjutorium civitatis et consuetudines communionis. Consuetudines sind herkömmliche Dienste und besonders Abgaben; vgl. Art. 11, wo die Befreiungen von solchen für Pilger, Witwen ohne Söhne, unverheiratete Töchter (sine advocato) gewährt sind.

[3] So sind wohl die Worte: Si communia facta fuerit, zu verstehen. Die abweichende Lesart fracta statt facta könnte heifsen, wenn das Recht der Commune gebrochen wird und es sich um ihre Verteidigung handelt.

[4] So ist wohl der undeutliche, offenbar fehlerhafte Satz zu verstehen Art. 4: Quicunque (lies quodcunque) adjudicaverint Jurati, extra civitatem non poterunt protrahi aut invitari.

und Schöffen oder Geschworene[1] entscheiden über Pfandsachen, also auch wohl in andern Civilsachen (12). Doch Auflassung von Grundstücken findet nur vor dem Castellan statt[2].

Die Aufnahme in die Commune kann allein durch die Geschworenen geschehen, und das Eintrittsgeld ist zum allgemeinen Nutzen der Stadt zu verwenden (6). Vermutlich hatten dieselben auch die Aufsicht über Mafs und Gewicht; Art. 14 bestimmt, dafs falsche Mafse durchaus abgeschafft sein sollen. Gelegentlich wird eine Abgabe beim Ausmessen von Getreide und ein Marktzoll erwähnt (Art. 5 und 13).

Es besteht allerdings ein bedeutender Unterschied zwischen dieser Commune von Noyon und der Friedensordnung von Laon, da in der ersteren die Rechte und Gewalten des Bischofs, des Burggrafen, der Grundherren weit mehr zurückgedrängt erscheinen, als in der letzteren, was sich daraus erklärt, dafs in Laon, wie wir gesehen, die ursprünglich nach dem Vorbild von Noyon und St. Quentin errichtete Commune abgeschafft und an deren Stelle eben jene Friedensordnung eingeführt worden war. Doch es blieb auch in Noyon nicht länger mehr bei der alten und im J. 1181 erneuerten Charte. Denn schon 1190 wurde das Recht des Bischofs von Noyon durch Philipp August bei Gelegenheit eines Streits über das Schöffengericht bedeutend verbessert. „Wenn der Bischof", heifst es in der Urkunde, „eine Klage gegen die Commune oder einzelne Angehörige derselben hat, sollen die freien Vassallen des Bischofs über sie richten[3]; wenn dagegen die Commune eine Klage gegen Untergebene des Bischofs hat, wird der Bischof, falls das Vergehen er-

[1] Als gleichbedeutend sind Art. 10 scabini vel jurati genannt.

[2] Art. 14: de terra, quam quoque sabbato accipiet Castellanus, nec jam ultra accipiatur, consulimus.

[3] Delisle, Catalogue App. S. 499: Si episcopus habuerit querelam adversus communiam vel aliquos vel aliquem de communia, liberi homines episcopi judicium faciant.

wiesen ist, Besserung gewähren; unterläfst er es aber, so wird die Commune thun, was sie soll (tunc communia faciet, quod debuerit)." Dies ist offenbar absichtlich so unbestimmt und nichtssagend gefafst, wobei noch hinzugefügt ist, dafs die Commune keinerlei Gewalt haben soll über die Diener der Geistlichkeit, die keine Geschworenen der Commune sind[1]. Durch diese Zugeständnisse an Bischof und Geistlichkeit war die Commune von Noyon ungefähr auf das gleiche Mindermafs der Freiheit wie die von Laon zurückgesetzt.

Saint-Quentin.

Ordonnances XI 270.

Die Commune der Stadt St. Quentin in der Grafschaft Vermandois gehört nach dem Zeugnis des Guibert von Noyon zu den frühesten[2]; doch weifs man nicht, wann und wie sie entstanden ist. Vorhanden ist nur die Charte Philipp Augusts von 1195, worin er den Bürgern alle Gewohnheiten, die sie zur Zeit des Grafen Radulf besessen hatten[3], und mit diesen zugleich die Commune bestätigte, welche von den Grofsen von Vermandois, Geistlichen und Rittern beschworen worden[4]. Seitdem Philipp August 1167 die Grafschaft mit der Krone von Frankreich vereinigt hatte, war St. Quentin königliche Stadt.

Das erste und wichtigste, was die königliche Charte den Leuten der Commune von St. Quentin zusichert, ist

[1] In servientes clericorum, qui non sunt jurati de communia, nec submonere nec manum mittere communia poterit, sed per dominos suos et per episcopum se justiciabunt.

[2] Vgl. oben S. 35 A. 1.

[3] Unter dem Grafen Radulf ist ohne Zweifel der letzte dieses Namens, Raoul II von Vermandois, gest. 1167, zu verstehen.

[4] Cum primum Communia acquisita fuit, omnes Viromandiae Pares, qui tunc temporis majores habebantur, et omnes Clerici salvo suo ordine omnesque Milites, salva fidelitate Comitis, firmiter tenendam juraverunt.

Freiheit der Person und des Eigentums: über Klagen gegen sie soll das Gericht der Schöffen urteilen, und vom Todfall sollen sie befreit sein[1]. Das Andere, was damit zusammenhängt, indem es diese Freiheit verbürgt, ist das eigene Gericht der Commune, das Gericht des Maire und der Geschworenen (major et jurati). Dieses Gericht erstreckt sich nur über das Stadtgebiet (banleuca) (Art. 3). Der Maire erkennt nach dem Urteil der Juraten bei Klagen über Vergehen und straft den Schuldigen durch Hauszerstörung oder Verbannung mit Einziehung seines Vermögens, das zur Stadtbefestigung verwendet werden soll (8)[2]. In die gleiche Strafe verfällt, wer sich bei einem Vergehen gegen die Commune nicht vor deren Gericht stellen will, und der König verspricht seine Hülfe zur Rechtsvollstreckung (10). Für ein derartiges Rechtsverfahren, vorausgesetzt, dafs es gerecht und billig sei (justicia, quae justa et rationabilis fuerit), ist der Major niemand Besserung (emendationem) schuldig (11). Über dem Gerichte der Commune steht das des Königs. Dem königlichen Richter allein kommt es zu, über die schwersten Vergehen, Mord und Totschlag, Notzucht, Diebstahl, zu richten, bei welchen der Schuldige mit Leib und Vermögen dem Könige verfallen ist (4. 12. 26. 28). Als königlicher Richter ist mehrfach der Castellan genannt (12. 28) und als Unterrichter, der über geringere Vergehen richtet, der Vicecomes (26)[3]. Immer aber, auch wenn der König

---

[1] Art. 1: Quod homines Communiae cum omnibus rebus suis quieti et liberi permaneant, neque nos neque alius super aliquem de Communia quicquam nisi judicio Scabinorum clamare possit, neque nos neque alius super homine de Communia mortuam manum clamabimus.

[2] Statt Hauszerstörung kann das Gericht auch Geldentschädigung nach dem Werte des Hauses annehmen. Im letzten Satz: a villa bannietur aut de suo ad reficiendas firmitates accipietur, ist et statt aut zu lesen oder dieses so zu verstehen; vgl. Art. 13.

[3] De omnibus autem aliis querelis — es war vorher von den genannten schweren Vergehen die Rede — homines de Communia coram Vicecomite nostro judicio scabinorum tractabuntur.

gegen Bürger der Commune klagt, urteilen Schöffen (25), wie schon im ersten Artikel zugesichert war.

Die Leute der Commune, homines de Communia, werden oft auch Bürger, burgenses, genannt. Eine Hauptfrage aber ist, welche Leute zur Commune gehörten oder in sie aufgenommen werden konnten. Die Charten schweigen in der Regel über diesen Punkt. Es kommt aber vor, dafs der König einzelnen Kirchen oder Grofsen die besondere Zusicherung erteilte, dafs ihre Unterthanen nicht in die städtische Commune sollten aufgenommen werden[1]. In der Charte von St. Quentin verbietet der König ausdrücklich die Aufnahme seiner Leibeigenen und Burgleute (homines nostri de corpore neque aliquis de placito burgi, Art. 5), gestattet aber, dafs seine freien Leute (homines nostri liberi) mit ihrer fahrenden Habe in die Commune eintreten dürfen (6)[2], und gestattet auch die Aufnahme auswärtiger Leute anderer Herren, wobei sie auch ihren Grundbesitz (haereditas) behalten können, nur dafs sie den Herren davon leisten, was sie schuldig sind (19).

Die Charte von St. Quentin ist reicher als andere an privatrechtlichen Bestimmungen über Erbrecht, Pfandrecht, Kaufrecht und Schuldsachen und enthält auch mehr als andere über die Stadtverwaltung, was hier besonders in Betracht kommt.

Major und Jurati bilden, wie das Gericht, so auch die Gemeindebehörde für die Verwaltung. Sie berufen die Leute der Commune durch Anschlagen der Glocke zur Beratung ihrer Angelegenheiten (30). Sie sind befugt, wie und auf welchem Grundstück sie wollen, die Stadt zu befestigen (37), zu welchem Zwecke, wie schon bemerkt, die ihr zufallenden Brüche zu verwenden sind. Der König will die Münze nicht

---

[1] Vgl. z. B. die Urk. des Königs Philipp August 1186 für den Erzbischof und die Kirchen von Sens, Ordonn. XI 244.

[2] Dagegen: omnia alia, quae habebant, nostra erunt, nämli chnicht fahrende Habe, also Grundbesitz.

ohne ihre Zustimmung verändern und keinenfalls sie verschlechtern (38), ein wichtiges Zugeständnis gegenüber dem Mifsbrauch, der häufig von der Münzveränderung zur Aufbesserung des königlichen Schatzes gemacht wurde. Und von dem gröfsten Belang für die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Stadtverwaltung ist zuletzt die unbedingte Anerkennung des Verordnungs- und Besteuerungsrechts der Commune: „Major und Juraten können", heifst es im Art. 42, „Verordnungen machen in Angelegenheiten der Bürger und Brüche nehmen zur Verwendung für die Stadtbefestigung." Mehr aber als das gereicht zur Verwunderung, dafs der König sich selbst das Recht abspricht, über Sachen der Bürger irgend welches Gebot oder Bestimmung zu erlassen[1]. „Major und Juraten und Gemeinde der Stadt (communitas villae) können", heifst es ferner im Art. 53, „wenn sie für die Bedürfnisse der Stadt Geld brauchen, eine Steuer (collectam) auf fahrende Habe und Grundbesitz (pecunias et hereditates) der Bürger, sowie Abgaben auf ihren Erwerb (super omnes pecunias, quae in villa lucrantur) legen". Als allgemeine Freiheit aller Einwohner ist zuletzt erwähnt, dafs sie Korn mahlen und Brot backen (molere ac coquere) dürfen, wo sie wollen (52), d. i. keinem Mühlen- oder Backofenzwang unterworfen sind, und als besondere Freiheit für die Leute der Commune, dafs sie nicht aufserhalb der Stadt zu Gericht stehen müssen (41); dagegen sind sie zum regelmäfsigen Aufenthalt in der Stadt verpflichtet und dürfen nur zu bestimmten Zeiten des Jahrs aufserhalb derselben verweilen (45)[2]. Als Staatsleistung ist allein erwähnt, dafs die Commune beim Aufgebot des Königs Heer- und Rofsdienst thun soll (in exercitus et equitationes veniat) (31).

[1] 50: Nos nullum bannum nec aliquam institutionem super res burgensium facere poterimus.

[2] Im März und August, doch mit der Erweiterung, dafs als März die Zeit von Lichtmefs (2. Februar) bis Ende April und als August die Zeit von Johannis (24. Juni) bis Martin (11. Nov.) gelten soll.

Die Charte der königlichen Stadt St. Quentin unterscheidet sich, wie man sieht, durch weitgehende Freiheitsbewilligungen für die Commune wesentlich von denjenigen der Bischofsstädte Laon und Noyon. Wenn in diesen zumeist die Rechte des Bischofs und Grundherrn gewahrt wurden, so ist eine ähnliche Verwahrung am Schlufs der Charte von St. Quentin ausdrücklich mit dem Vorbehalt der an die Commune bewilligten Freiheit verbunden[1]. Die grofse Liberalität, welche Philipp August seiner Stadt St. Quentin, die er erst mit der Grafschaft Vermandois an sich gebracht hatte, bewies, ist ohne Zweifel aus demselben politischen Gesichtspunkte zu erklären, der ihn bei der Bestätigung der Établissements von Rouen nach Eroberung der englischen Territorien leitete. Die neu gewonnenen Unterthanen sollten im Besitz aller ihrer bisherigen Freiheiten verbleiben, damit die neue Herrschaft ihnen nicht beschwerlicher als die alte falle. Später konnten ja die Könige doch thun, was sie wollten und vermochten.

Amiens.

Ordonn. XI 264. Vgl. die Textausgabe bei Giry, Documents IV 20.

Von der frühen Errichtung der Commune in Amiens und den inneren Unruhen, die daraus entstanden, war bereits die Rede[2]. Nachdem durch Ludwig VI im J. 1117 das einheimische Grafengeschlecht abgesetzt und der Burgherr bezwungen worden, waren der König und der Bischof die alleinigen Stadtherren. Ob und wie von da an die Commune fortbestanden, ist nicht bekannt. Nach dem Wortlaute der Charte von Philipp August vom J. 1190 sieht es so aus, als

[1] Salvo jure et honore nostro et ecclesiae S. Quintini et aliarum et liberorum nostrorum hominum, salva tamen libertate, quam jam dictae Communiae concessimus.

[2] S. 41.

ob der König sie jetzt erst den Bürgern bewilligt hätte[1]; doch enthält sie nicht blofs neues Recht. Es sind darin offenbar ältere und neuere Satzungen zusammengefafst. In der Reihenfolge der 52 Artikel kommen die späteren (von 31 an) auf die früheren mit besonderen Bestimmungen zurück[2] oder stellen allgemeine Grundsätze auf, die in jenen vermifst werden.

Art. 1 beginnt mit dem Satze: „Jedermann soll seinem Mitgeschworenen (jurato suo) in allen Dingen Treue, Hülfe und Rat gewähren[3]. Das Wesen der Commune als geschworener Einigung ist hiermit bezeichnet; denn Jurati heifsen hier nicht blofs die Geschworenen im Gericht, sondern alle, welche die Commune beschworen haben. Das Gericht besteht aus Major und Schöffen. Als aufserordentliches Gericht neben dem des königlichen Prevost (prepositus noster) gibt sich dasselbe auch hier zu erkennen. Wenn der Prevost eine Klage nicht annimmt oder sein Gericht verweigert, soll der Major Recht gewähren (justiciam faciet) nach dem Urteil der Schöffen[4]. Das Gericht der Commune ist Friedensgericht. Es straft öffentliche Vergehen aller Art, Diebstahl, Mifshandlung mit Schlägen, Verwundung, Beschimpfung (2. 6—10), und mit besonderer Strenge Vergehen gegen die Commune selbst durch Schmähworte (11), Verweigerung ihres Gerichts (15), Verkehr mit ihren Feinden (16), Verletzung ihrer Ordnungen (18), Beschuldigung falscher Sentenz (20). Die gewöhnliche Strafe für Vergehen gegen die Commune ist Hauszerstörung und Einziehung des Vermögens, entweder ganz für den König oder teilweise für

[1] Ad petitionem ipsorum Communiam eis concessimus sub observatione harum consuetudinum, quas se observaturos juramento firmaverunt.

[2] Vgl. z. B. Art. 31 mit 4, Art. 38 mit 7.

[3] Unusqui-que jurato suo fidem, auxilium consiliumque per omnia juste observabit.

[4] Art. 31 ist allgemein gefafst; Art. 4 betrifft den besonderen Fall der unrechtmäfsigen Entwendung von Sachen.

ihn und die Commune, beides auch verschärft mit Verbannung. Anders als wie in der schwächlichen Friedensinstitution von Laon beweist sich hier die Commune in Autorität und Macht. Wenn einer, der verwundet worden, heifst es im Art. 8, so hochmütig ist (ita superbus fuerit), dafs er die von Prevost, Maire und Schöffen erkannte Besserung nicht annehmen will und Sicherheit verweigert, soll sein Haus zerstört und seine Habe (catalla ejus) eingezogen werden, oder, wenn er kein Haus besitzt, er selbst gefangen gehalten werden, bis er die Besserung annimmt oder Sicherheit leistet.

Ausgeschlossen von der Competenz des Communalgerichts bei Vergehen sind, wie in der Charte von St. Quentin, Mord oder Totschlag und Notzucht (excepto multro et raptu), über welche zu richten sich der König allein vorbehält (48), und ihm allein fällt auch das Vermögen der Totschläger, Brandstifter und Verräter zu (49).

Eine andere Beschränkung ist ausgesprochen in dem Satze (Art. 45): „Alles, was im Vorstehenden über Rechte und Gebote des Major und der Commune gesagt ist, gilt nur unter den Juraten (Angehörigen der Commune); es ist kein gleiches Gericht zwischen einem Geschworenen und Nichtgeschworenen“ [1]. Letzteres bezieht sich auf Streitigkeiten überhaupt; doch schliefst das natürlich nicht aus, dafs die Commune das Recht ihrer Angehörigen gegen andere vertritt. Als einzelne Fälle sind angeführt: wenn einer, der nicht von der Commune ist, das Eigentum eines ihrer Angehörigen wegnimmt, oder einen solchen schlägt oder verwundet und das Gericht der Commune verweigert: alsdann soll im ersten Falle der Prevost ihn oder sein Gut festnehmen, bis er genugthut, und im zweiten sein Haus zerstört und sein Vermögen für den König eingezogen werden (5 und 9).

[1] Omnia ista jura et precepta que prediximus majoris et communie tantum sunt inter juratos. Non est equum juditium inter juratum et non juratum.

Eine dritte Beschränkung des Communalgerichts enthält die allgemeine Bestimmung, dafs die Commune sich nicht einmischen soll in Sachen von Grundbesitz und Lehen der Grundherren[1]. Über allen Grundbesitz in der Stadt (das bedeutet tenementa im Unterschied von terrae) entscheidet der königliche Prevost dreimal im Jahr im ordentlichen Gericht (in placito generali), Art. 47.

Die Charte sagt nichts von Befreiung der Eingesessenen von Hörigkeitspflichten, wie Heiratszwang und Todfall, enthält aber dafür eine Reihe von privatrechtlichen Bestimmungen, insbesondre über Familienerbrecht, aus denen sich die Freiheit der Person und des Vermögens ergibt (21—26. 35). Auch von öffentlichen Steuern an den König ist nicht die Rede; diese waren gewohnheitsrechtlich festgesetzt. Als allgemeines Hoheitsrecht des Königs wie des Bischofs aber gilt nach Art. 52, dafs niemand einen Bann (öffentliches Gebot) in der Stadt erlassen soll aufser durch den König oder den Bischof[2]. Hiernach konnte die Commune nur im Namen und mit Zustimmung des einen oder andern Oberherrn Gebote und Verordnungen erlassen.

Die Commune von Amiens tritt in dieser Charte mit grofser Selbständigkeit und Eigenmacht auf; gleichwohl untersteht sie der königlichen und bischöflichen Herrschaft. Die Competenz ihres Gerichts ist genauer als in anderen Charten begrenzt. Der königliche Prevost steht der Commune als der ordentliche Richter überall zur Seite.

Beauvais.

Ordonn. XI 193. — Giry, Documents Nr. II. — Guizot, Hist. de la civil. en France, Preuves IV.

---

[1] 19: Statutum est etiam, quod communia de terris sive feodis dominorum non debet se intromittere.

[2] Bannum in villa nullus potest facere nisi per regem et episcopum.

Zu den frühesten Communen gehörte auch die der Bischofsstadt Beauvais. In der Charte, mit der sie Ludwig VII 1144 bestätigte, ist gesagt, dafs die Einwohner von Beauvais sie schon vor langer Zeit von seinem Vater bekommen hätten[1]. Dies geht bis auf den Anfang der Regierungszeit Ludwigs VI zurück[2].

Neben dem Bischofe, der sich als Herrn der Stadt ansah, war der Castellan, d. i. Burgherr, der weltliche Richter und ein Prepositus dessen Stellvertreter[3]. Nicht selten kam es zum Streit zwischen beiden Stadthäuptern. Von einem solchen ist in zwei Schreiben des Papstes Urban II aus dem J. 1094 die Rede[4]. In dem einen, an Klerus und Volk von Beauvais, sagt derselbe, dafs schon sein Vorgänger Gregor (VII) bei dem Streit zwischen Bischof Guido und Castellan Odo letzterem seine Güter zurückgegeben und ihm und seinen Erben die Castellanei bestätigt habe; in dem andern, an den Bischof Fulco, zieht er diesen zur Rechenschaft wegen der gegen ihn angebrachten Klagen, namentlich, dafs er gegen den Castellan Gewalt gebraucht, ihm die Schlüssel der Stadtthore abgenommen habe. Es ist ein nicht oft vorgekommener Fall, dafs ein Papst sich eines weltlichen Machthabers gegen einen Bischof annahm.

[1] Quoniam Communiam illam, quam a patre nostro Ludovico per multa ante tempora homines Belvacenses habuerunt.

[2] Guizot ist anderer Meinung unter Bezugnahme auf die Privilegien Ludwigs VI von 1115 und 1122, worin die Commune nicht erwähnt sei. Doch ist dadurch nicht bewiesen, dafs sie nicht vorhanden war: sie bestand per multa ante tempora (vor 1144).

[3] Ludwig VI verbot durch Rescript von 1115 (Ordonn. XI 177) quasdam pessimas exactiones, quas Odo Castellanus in Belvaco requirebat et accipiebat, Bedrückungen, welche daraus entstanden, dafs der Präpositus des Castellans aller Orten in der Stadt Gericht hielt (volebat enim habere prepositum suum per totam villam, qui justicias suas faceret); dagegen befiehlt der König, dafs, wenn eine Klage an den Castellan oder seine Frau (aut ante uxorem suam venerit) gebracht wird, das Recht nur entweder an der ordentlichen Gerichtsstätte (in placiterio) oder in des Castellans Hause erteilt werden soll.

[4] Jaffé, Reg. Pontif. S. 459 Nr. 4121 und 4122.

Ohne Zweifel hatten die Bürger den Castellan mehr als den Bischof zu fürchten, und war daher die Commune vornehmlich gegen jenen gerichtet. Dies ist auch aus der Charte Ludwigs VII vom J. 1144 ersichtlich[1].

Artikel 1 bestimmt, dafs alle Einwohner in Stadt und Stadtgebiet (suburbio), gleichviel unter welchem Herrn sie wohnen, die Commune beschwören sollen. Ausnahmen können gemacht werden nach Beschlufs der Pairs (pares) und der Geschwornen. Und Art. 2, dafs jeder dem andern innerhalb des Stadtbezirks (infra firmitates ipsius villae) nach seinen Kräften beistehen soll. Jurati heifsen auch hier wie in Amiens alle, welche zur Commune gehören, und Pares sind deren Vertreter. Nur von ihrem Gericht, als dem Gericht der Commune, ist in dieser Charte die Rede. „Alle Vergehen", heifst es im Art. 3, „welche gegen Geschworne der Commune verübt werden., sollen nach dem Urteil der Pairs an Leib und Vermögen der Schuldigen bestraft werden." Die Pairs sollen nach Art. 19 schwören, niemand aus Freundschaft zu begünstigen oder aus Feindschaft zu verfolgen, sondern jedermann gutes Recht erteilen, und alle andern sollen schwören, sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen und ihnen Beistand zu leisten. Und noch weiter geht der Schlufsartikel 20, worin der König den Urteilen ihres Gerichts zum voraus Rechtskraft zuspricht[2].

Es könnte hiernach scheinen, als ob es gar kein anderes Gericht als das der Commune in der Stadt gegeben hätte. Als Recht des Bischofs ist allein erwähnt, dafs, wenn er zu Hofe geht oder zum Heer auszieht, er nicht mehr als drei Pferde, und, wenn er Fische an den König sendet, nur ein

[1] In der Textausgabe von Giry sind die Zusätze in der bestätigenden Charte von Philipp August 1182 durch gröfseren Druck hervorgehoben.

[2] Nach der Charte von 1182: Iustitiam vero illam et deliberacionem, que per Majores et Pares fiet, Communie Belvacensi concedimus et confirmamus. Hier sind majores et pares genannt, im älteren Text von 1144 nur die pares; vgl. weiter unten.

Pferd verlangen soll (Art. 8. 9). Des Castellans ist überhaupt nicht gedacht.

Doch ein ganz anderes Gesicht als diese Charte zeigt eine nur wenige Jahre später (1151) ergangene Entschliefsung des Königs zu Gunsten seines Bruders Heinrich, der inzwischen Bischof von Beauvais geworden, als dieser gegen die Bürger deshalb Klage erhob, weil ihre Pairs eine bei seinem Gericht anhängig gemachte Sache an sich gezogen hätten. Ludwig VII kam selbst nach Beauvais zur öffentlichen Verhandlung, liefs die Charte der Commune verlesen und gab im offenbaren Widerspruch mit derselben die Erklärung ab, dafs dem Bischofe allein die Jurisdiction in der Stadt zustehe und daher alle Klagsachen zuerst an das bischöfliche Gericht müfsten gebracht werden, und nur, wenn dort Recht nicht gewährt würde, solle es den Bürgern gestattet sein, unter sich Recht zu sprechen, weil es immerhin besser sei, dafs Gerechtigkeit durch sie als gar nicht geübt werde[1]. Man sieht in diesem Falle wie in manchen andern, dafs die Communalfreiheit der Bürger nur soviel bedeutete, als der König und der Bischof sie gelten lassen wollten. Die Gnade des Königs hatte die Charte gewährt; seine Ungnade konnte sie auch wieder teilweise oder ganz zurücknehmen.

Der folgende Bischof, ebenfalls ein königlicher Prinz, Philipp von Dreux, verlieh den Bürgern das Recht, einen oder zwei Maires zu haben. In der Charte von 1144 kommt ein solcher noch nicht vor, sondern nur Pairs und zwar in nicht bestimmter Anzahl. Der neuen Bewilligung entspricht die Bestätigung der Charte durch K. Philipp August 1182, wo Major et Pares genannt sind und im Art. 18 bestimmt ist, dafs 13 Pares in der Commune gewählt werden sollen, von denen einer oder zwei Maires sein können[2].

---

[1] Guizot teilt die Urkunde aus Louvet, Hist. de Beauvais, mit.

[2] Tredecim Pares in Communia eligentur, de quibus, si Pares et illi, qui consilium juraverunt, consilium dederunt, unus Major fiet vel duo. Das Domkapitel protestierte noch 1212 gegen die Ernennung

Welcher Art die Pares waren, denen wir auch in anderen Communen, Mantes, Chaumont, Sens, begegnen[1], und die in der bestimmten Zahl von 100 charakteristisch für die normannische Stadtverfassung waren[2], ergibt sich aus einem Parlamentsbeschlufs von 1282 über eine Beschwerde der Commune von Beauvais[3]. Die Beschwerde lautete dahin, dafs das Amt (ministerium) der Wechsler, wiewohl es nur eines von den 22 Ämtern, d. i. Gewerken, der Stadt sei und nur wenige Mitglieder zähle, doch für sich allein einen Major und sechs Pares aus seiner Mitte in der Stadtregierung (in officio ville) habe, was der Commune von Beauvais zum grofsen Nachteil gereiche, und hiermit verband sie die Bitte, dafs dieses Vorrecht der Wechsler in Beauvais künftig aufhören und die Stadtämter gleichwie in anderen Städten des Reichs ohne Unterschied aus allen Ämtern der Stadt durch geeignete Männer besetzt werden sollten[4].

Soissons.

Ordonnances XI 219.

Auch in der Bischofsstadt Soissons war schon durch Ludwig VI eine Commune errichtet worden, in welche die mit Haus und Grundbesitz angesessenen Einwohner eintraten. So bezeugt der König selbst im J. 1136, dafs er dies um des Friedens willen gethan und dadurch gewisse Bedrückungen, welche die Einwohner von ihren Grundherren zu erleiden

von Maires, weil dadurch das bischöfliche Gericht beeinträchtigt werde; vgl. Guizot a. a. O., wo die Beschwerdeschrift mitgeteilt ist.

[1] Vgl. die Charten von Mantes und Chaumont, Ordonn. XI 197 und 225, und Philipp Augusts Ausschreiben an Sens, ebd. S. 244.

[2] Vgl. oben S. 7. 16.

[3] Giry, Documents S. 127.

[4] Quod a modo ponerentur et instituerentur majores, pares et alii officiales in officiis communie Belvacensis indifferenter de ydoneoribus omnium ministeriorum ville, sicut observatum est communiter in aliis villis regni Franc.

hatten, abgestellt habe[1]. „Nachdem aber“ — so fährt die Urkunde fort — „sie an solcher Freiheitsverleihung (nostra emunitate) nicht genug gehabt und sich allerhand Übergriffe gegen Kirchen und freie Leute (d. i. weltliche Grundherren) herausgenommen haben, wurde im königlichen Gericht zu St. Germain en Laye geurteilt, dafs die Commune sich des Mifsbrauchs schuldig gemacht, worauf Maire und Geschworne vor dem Gericht gelobten, solches nicht wieder zu thun, und das gleiche Gelöbnis thaten auch alle anderen zu Soissons vor dem dorthin abgesandten Hofbeamten.

Die Charte selbst liegt in der Bestätigung von Philipp August 1181 vor[2]. § 1 bestimmt, dafs innerhalb der befestigten Stadtgrenzen (civitatis firmitates) ein jeder dem andern beistehen und nicht dulden soll, dafs jemand einem von ihnen etwas wegnehme oder eine Steuer (talliatam) auflege; nur sollen die Stadtbewohner dem Bischofe die Bezahlung für Brot, Fleisch, Fische auf drei Monate creditieren, und soll die Commune auswärtigen Fischern mit ihrem Vermögen haften, wenn der Bischof ihnen binnen 15 Tagen keine Bezahlung leistet. Nach § 17 sollen alle Einwohner innerhalb der Stadtmauern und aufserhalb im Stadtgebiet, gleichviel auf wessen Boden sie sitzen, die Commune beschwören, und diejenigen mit Haus und Gut büfsen, die sich dessen weigern[3]. Doch sind sie darum nicht von den Pflichten gegen ihre Herren befreit. Sie dürfen sich verheiraten mit Frauen ihrer Wahl, aber nur mit Erlaubnis ihrer Herren, bei Strafe von

[1] Martène, Ampliss. collectio I 748: Contigit ob pacem patriae nos in civitate Suessionensi Communiam constituisse de hominibus illis, qui ea die domum et plateam habebant infra terminos urbis et suburbiorum ejus, eisque quaedam gravamina dimisimus, quae a dominis suis patiebantur, unde et ipsi chartam fecimus.

[2] Ordonn. XI 219.

[3] Universi homines infra murum civitatis et extra in suburbio commorantes, in cujuscumque terra commorentur, Communionem jurent: qui vero jurare noluerint, illis qui juraverunt de domo ipsius et de pecunia justiciam facient.

5 Solidi (§ 5). Die Kopfzinspflichtigen (capitales homines) müssen ihren Zins entrichten (§ 6). Die Abschaffung des Todfalls scheint erst als neue Gewährung von Philipp August hinzugefügt zu sein[1]. Überhaupt werden die königlichen Rechte, sowie die des Bischofs, der Herren und Kirchen ausdrücklich vorbehalten[2].

Die den älteren Communen verliehenen Charten haben bei den späteren Verleihungen an jünger entstandene als Muster gedient, so dafs sich in letzeren der wesentliche Inhalt der ersteren wörtlich wiederholt findet. Am meisten sind die Communalcharten der bischöflichen Städte Laon und Soissons solche Vorbilder geworden. Hiernach lassen sich verschiedene Gruppen unterscheiden, in denen das Verhältnis von Mutter- und Töchtercommunen vorwaltet. Es ist aber bezüglich dieser Gruppen zu bemerken, dafs in jeder derselben nicht gerade blofs die dem Territorium oder der Lage nach verwandten Orte, sondern auch weit entlegene zusammengefafst sind. So war z. B. Ludwigs VI Charte für Soissons das Vorbild nicht blofs für andere Städte in Isle de France, wie Compiègne, Senlis, Crespy en Valois, Villeneuve en Beauvaisis[3], sondern auch für Sens an der Yonne in Champagne[4] und mehrere Orte der Picardie in der Nähe von Corbie[5], wo man eher die Charte von Amiens oder die von St. Quentin erwarten sollte. Ebenso war Ludwigs VII Charte für Mantes an der Seine[6] das

[1] § 20: Nec cuiquam licebit ab aliquo vel ab aliqua de Communia manum mortuam exigere.

[2] Salvo jure nostro et Episcopi et Dominorum et Ecclesiarum, quae in predicta villa aliquid juris habent.

[3] Compendium 1186 Ordonn. X 240. Villa nova in Belvasino 1200 nach dem Muster von Senlis (sub forma Communie Silvanectensis) ebd. S. 278. Crispiacum 1215, ebd. S. 307.

[4] Senones 1189 S. 262.

[5] J. 1185 S. 237 Vaisly, Condé und 4 andere.

[6] Medunta 1150 S. 197.

Vorbild nicht blofs für Pontoise bei Paris[1], sondern auch für Chaumont an der oberen Marne[2].

Die Wahl des Musters einer Commune für andere war demnach nicht blofs durch die Rücksicht auf die Gewohnheiten einer und derselben Landschaft, sondern willkürlich und zumteil durch den Wunsch der Einwohner selbst bestimmt. So hatte Philipp August der Stadt Tournay im Hennegau zuerst (1187) eine Friedensordnung und Commune nach den bisherigen Gewohnheiten des Orts bewilligt[3]; später aber (1200) gestattete derselbe den geistlichen und weltlichen Oberen (episcopo et capitulo, praepositis et juratis totique communiae Tornacensi), unter sechs Städten, welche der Erzbischof aus seiner Kirchenprovinz vorschlug (Senlis, Amiens, Noyon, Beauvais, Soissons und Laon), diejenige zu wählen, deren Gewohnheiten sie annehmen wollten, und sie wählten die Commune von Senlis[4].

Aus der Betrachtung der Communalcharten, die ich als die wichtigsten und Typen für andere hervorgehoben habe, ergibt sich die Natur und das Wesen der französischen Commune. Sie stellt sich dar als geschworene Einigung der Bürger zu dem Zweck, die Freiheit der Person und das Recht des Eigentums gegen willkürliche Gewalt und Erpressung der Machthaber und Beamten zu schützen, womit verbunden ist die Bestellung eines aufserordentlichen Gerichts mit selbstgewählten Vorstehern, Maire und Geschworenen oder Schöffen, welches öffentliche Vergehen als Friedensstörungen mit Verbannung, Hauszerstörung, Vermögenseinziehung bestraft und zugleich als Verwaltungsbehörde für die städtischen Angelegenheiten eintritt. Die von den Königen mit Zustimmung der Stadtherren und

---

[1] Pontisara 1188 S. 254.

[2] Calvus mons 1182 S. 225.

[3] Ordonn. XI 248.

[4] Vgl. die königliche Verordnung und darauf bezüglichen Aktenstücke, ebend. S. 281—284.

Grofsen verliehenen Charten enthalten die Anerkennung der Commune, bestimmen aber auch das Mafs der Freiheiten und Rechte, sowohl der Gesamtheit wie der Einzelnen gegenüber den bestehenden Gewalten, ordentlichen Gerichten und öffentlichen Beamten[1]. Durch die Friedensinstitution, wie die Charte von Laon sich nennt, sollte die Ausgleichung der Gegensätze herbeigeführt, Übergriffe von der einen oder andern Seite verhindert, ein dauernder Rechtszustand hergestellt werden.

Die Commune ist in Bischofsstädten, wie an einigen Beispielen gezeigt wurde, gewaltsam ins Leben getreten, die Einwilligung der Stadtherren durch Empörung der Einwohner erzwungen worden; langdauernde innere Kämpfe sind darauf gefolgt, wie namentlich in Reims zwischen Erzbischof und Bürgern[2]. Als Revolution des Bürgerstandes im 12. Jahrhundert hat deshalb Thierry die Entstehung der französischen Communen gepriesen und mit der glorreichen Revolution zu Ende des 18. verglichen (Lettres No. XIV). Denn Revolution ist in Frankreich ein Schlagwort, das an sich etwas Grofses und Rühmliches bedeutet. Dagegen haben Guizot und Warnkönig auf die Thatsache hingewiesen, dafs zahlreiche, ja die meisten Communen ohne allen Zwang von den Königen und Landesherren verliehen wurden, und dieser Umstand läfst vermuten, dafs es hauptsächlich der eigene Anteil und Vorteil derselben war, der sie zu derartigen Verleihungen veranlafste. Auch liegt es auf der Hand, dafs dieser ein bedeutender und mehrfacher war. Mit den Machthabern und kleinen Tyrannen, denen die Com-

[1] Inbetreff der Geistlichen erliefs Philipp August 1210 eine allgemeine Verordnung für die Communen, worin er bestimmte, dafs sie nur, wenn sie auf frischer That bei Mord, Totschlag, Ehebruch, Notzucht, Verwundung, Hauseinbruch ergriffen worden, verhaftet werden dürften, dann aber sofort an den geistlichen Richter zu übergeben seien. Giry, Documents S. 51 Nr. XIV.

[2] Ausführlich schildert diese Thierry, Lettres XX und XXI.

munen entgegentraten, waren auch die Könige im beständigen Kriege. Die Lebensbeschreibung Ludwigs VI von seinem Minister und Ratgeber Abt Suger von St. Denys handelt von fast nichts anderem, schweigt aber auffallender Weise über die viel wichtigeren Friedensthaten seines Königs, wie es doch jene Privilegienverleihungen waren[1]. Denn Ludwig VI und seine Nachfolger erhöhten ihre eigene Macht, indem sie sich als Beschützer und Helfer der Communen aufwarfen; sie erkannten in ihnen sehr wertvolle Stützen der allgemeinen Rechtsordnung und des Friedens und gewannen durch sie eine bedeutende Vermehrung ihrer Einkünfte und Verstärkung ihrer Waffenmacht[2]. Letzteres Motiv zeigt sich noch mehr als in den schon erwähnten Beispielen bei den das gewöhnliche Maſs überschreitenden Bewilligungen des Königs Philipp August für die Communen von Pontoise, Poissy, Mantes, Chaumont en Vexin, denen er gegen jährliche Zahlung beträchtlicher Geldsummen und Leistung von Naturalabgaben sogar die königliche Prévôté nebst Einkünften überliefs[3].

Aus denselben Beweggründen ist es zu erklären, daſs Philipp August in einer Reihe von Fällen die Commune nicht bloſs an Städte, sondern auch an kleine Orte und

---

[1] Der Autor beschränkt sich darauf, nur im allgemeinen zu rühmen: Ludovicus igitur Dei gratia rex Francorum, quoniam in adolescentia id ipsum consueverat, dissuescere non potuit, videlicet Ecclesias tueri, pauperes et egenos protegere, paci et regni defensioni insistere. Recueil des Historiens XII 25 c. 14.

[2] In der Schlacht bei Bouvines, 1214 27 Juli, standen die legiones communiarum der Heerschar des Königs Philipp August zur Seite: specialiter Corbeii, Ambianenses, Belvaci et Compendii, Atrebate. Vgl. Guill. Armorici Gesta Philippi Augusti. Giry, Documents S. 53.

[3] Pontisara J. 1188, Ordonn. XI 254 — gegen jährliche Zahlung von 500 lb. an den König und 30 an den Seneschall. Pissiacum (ohne Datum) a. a. O. S. 315 — gegen jährliche 600 lb. und herkömmliche Abgaben von Korn, Wein und Hühnern. Medunta, Ende 1201, Giry, Documents S. 48 Nr. XI — gegen jährliche 550 lb. Calvimons J. 1205 ebd. Nr. XII — gegen jährliche 300 lb. und Kornabgaben.

Dorfschaften verlieh, von denen je eine Mehrheit zu einer Gesamtgemeinde vereinigt wurde. Nach dem Muster von Laon hatte schon Ludwig VI oder VII mit Zustimmung des Bischofs Bartholomäus (1113—1151) den Einwohnern eines ländlichen Bezirks von dessen Diöcese eine Friedensordnung gewährt, welche Philipp August 1186 bestätigte[1]. Zu diesem Friedens- und Amtsbezirk (potestas) gehörten 4 Ortschaften, von denen eine, Bruyères, ihm den Namen gab (in tota potestate Brueriarum). Die darin begriffenen Einwohner heifsen homines pacis wie die von Laon, und der Wortlaut der Charte ist völlig übereinstimmend mit der von Laon vom J. 1128, wie dies auch im Art. 23 ausdrücklich bemerkt ist[2]; nur die Leistungen der Einwohner sind im Art. 22 anders bestimmt: für die gewährte Wohlthat des Friedens sollen sie jährlich 20 Pfund guten Geldes bezahlen, wovon $^1/_3$ dem Könige, $^1/_3$ dem Bischof und $^1/_3$ Clarembald und Erben — die also dort ein erbliches Amtsrecht hatten — zufallen.

Und wieder nach dem Muster dieser Commune (ad punctum et consuetudines communie Bruerensis) verlieh Philipp August 1184 eine Communalcharte an Cerny und sieben andere Orte der Diöcese von Laon, welche zusammen infra terminos pacis oder infra ambitum potestatis eine Commune für sich bildeten[3]. Die Artikel der Charte sind im ganzen übereinstimmend mit dem genannten Muster, nur dafs die Leistungen der Einwohner anders bestimmt sind, und zwar so, dafs sie dem Könige jährlich den doppelten Betrag seiner Einkünfte aus Gerichten und anderen Rechten gegen den bisherigen zahlen sollen, mit besonderen Ausnahmen und Festsetzungen für die einzelnen Ortschaften[4].

[1] Ordonn. XI 245.

[2] Haec autem omnia ad modum Pacis Laudunensis in hac Pace instituta sunt.

[3] Art. 30: Sciendum itaque, quoniam homines supradictarum octo villarum, quibus hanc Communiam indulgemus . . .

[4] Art. 30: Sciendum . . . nobis omnes redditus nostros denariorum

Nach demselben Muster von Bruyères wurde durch Charte Philipp Augusts ebenfalls im J. 1184 die Commune an den Amtsbezirk von Crespy im Laonnais verliehen[1] und auch hierbei die Verdoppelung der königlichen Einkünfte in Naturalien und Geld aus Zinsen und Steuern (tam pro censibus quam pro talliis consuetudinariis) bis zum Betrage von 80 Pfund alten Geldes ausbedungen.

Gleicherweise bestätigte dieser König 1185 den Einwohnern von Vaisly und 5 anderen Orten in der Herrschaft Corbie die Communalcharte, welche ihnen schon Ludwig VI bewilligt hatte[2]. Die Artikel sind gleichlautend mit der Charte von Soissons, nur dafs an Stelle des Bischofs der Abt von Corbie als Herr gesetzt ist. Die Commune soll jährlich 100 Sol. an den König und ebensoviel an die Erben des Milo, vermutlich Kirchenvogts, zahlen.

Der königlichen Finanzverwaltung kamen diese Begabungen nicht blofs durch den gröfseren Steuerertrag, den sie erzielten, sondern auch dadurch zu gute, dafs ihr die Kosten der Erhebung erspart wurden; denn es war lediglich Sache der Communen, die verlangten Steuersummen durch Umlagen aufzubringen.

Die Vorteile, welche aus den Communalverleihungen sowohl für die Herrschaft wie für die Unterthanen entsprangen, waren so einleuchtend, dafs auch die geistlichen und weltlichen Lehns- und Landesherren in ihren Territorien dem Beispiel der Krone folgten. Graf Johann von Ponthieu bestätigte 1184 den Bürgern seiner Stadt Abbéville die Commune, die ihnen schon sein Grofsvater wegen der Bedrückungen, die sie von den Machthabern des Landes (a potentibus terre sue) erfahren hatten, gegen eine Geldzahlung

---

tam in placitis quam in aliis rebus annuatim dupplicabunt, exceptis hominibus de Cerniaco et Chamolia, qui nobis nullos redditus duplicabunt etc.

[1] Ordonn. XI 234.

[2] Ebend. S. 237.

verliehen oder, wie der Ausdruck lautet, verkauft hatte (eisdem communiam vendidisset)[1]. Dabei überliefs er ihnen die Wahl zwischen den Gewohnheiten der Communen von Amiens, Corbie oder St. Quentin[2]. In gleicher Weise erkauften noch andere Städte von Ponthieu ihre Commune von den Grafen; es sind deren nicht weniger als zwölf genannt, denen sie Philipp August, nachdem er die Grafschaft an sich gebracht hatte, bestätigte[3]. Und noch einen andern Gesichtspunkt zeigt die Errichtung einer Commune durch den Abt von St. Johann zu Laon in 4 Orten seiner Herrschaft[4]. Er befreite nämlich dadurch seine Kirche von den Heer- und Rofsdiensten, die sie dem Könige schuldig war, indem er damit die neue Commune belastete[5].

Natürlich stand den Verleihern der Commune auch das Recht zu, sie wieder abzuschaffen, wenn dies in ihrem Vorteil wie in ihrer Macht lag. Beispiele davon finden sich am häufigsten in den bischöflichen Städten, Laon, Reims und andern, wo die von einem Bischofe oder Erzbischofe bewilligte Commune niemals sicher war, nicht von dessen Nachfolger, wenn er sich in der Macht fühlte, wieder abgeschafft zu werden. Aber auch in den königlichen Städten gab es keine bessere Sicherheit. So heifst es in der Charte Philipp Augusts

---

[1] Ord. IV 53. Nach dem Original des Stadtarchivs im Recueil des monuments inédits de l'histoire du tiers état IV 95.

[2] Secundum jura et consuetudines Communie Ambianensis vel Corbeyae vel Sancti Quintini. Den Einwohnern von Corbie hatte schon Ludwig VI auf Verlangen des Abtes die Commune verliehen, welche Philipp August 1180 bestätigte. Ordonn. XI 216; vgl. Delisle Catalogue Nr. 4.

[3] Vgl. das Verzeichnis derselben im Recueil a. a. O. S. 22 und die Charte des Grafen Wilhelm für Doullens 1202, Ordonn. XI 311.

[4] Bestätigungsurk. Philipp Augusts 1196, Ordonn. XI 277.

[5] Super eo autem, quod dicta ecclesia pro prefatis quatuor villis Nobis (dem Könige) debebat de exercitu et de equitatione, quantum ad has quatuor villas, relaxamus et absolvimus, eo quod prefate ville exercitum et equitationem Nobis debent sicut alie communie Nostre.

für Villeneuve im Beauvaisis ausdrücklich: falls die Commune wieder cassiert werden sollte, sollen der Präpositus Stephan und seine Erben wieder ganz in ihre früheren Rechte eintreten[1]. Und so geschah es in Etampes, dafs derselbe König 1199 1200 die Commune wegen der Übergriffe, die sie sich gegen Kirchen und Ritter herausgenommen, abschaffte, indem er sich Heer- und Rofsdienste, sowie das unbeschränkte Recht der Besteuerung sowohl bezüglich der Leute und Gäste der Kirchen und Ritter, wie aller Einwohner vorbehielt[2].

Ende der Communen.

Man darf sich überhaupt keinen zu hohen Begriff machen von der Freiheit und Blüte der mit einer Commune begnadigten Städte und anderer Orte gegenüber denjenigen, die der Commune entbehrten. Von den letzteren wird nachher die Rede sein; hier will ich nur noch erwähnen, dafs die Schilderung der französischen Commune in der Beschreibung des Gewohnheitsrechts von Beauvaisis, welche man dem trefflichen Juristen Beaumanoir gegen Ende des 13. Jahrhunderts verdankt, sehr wenig der gewöhnlichen Vorstellung wie dem Rühmen von ihrer Selbstherrlichkeit und Macht entspricht[3].

---

[1] Ordonn. XI 278 Art. 23: quod si aliquo casu contingente acciderit, quod Communia ista quassetur vel quod in predicta villa Communia non sit . . .

[2] Ebd. XI 277. Giry, Documents S. 36 Nr. V: et Nos tam homines et hospites ecclesiarum quam homines et hospites militum, qui sunt in castello et suburbiis Stamparum, qui erunt in Communia, quotiescumque et sicut Nobis placuerit, talliabimus.

[3] Beaumanoir war Parlamentsmitglied in der Zeit zwischen 1273 bis 1292 und Bailli an verschiedenen Orten und Landschaften; vgl. die Einleitung des Grafen Beugnot in seiner Ausgabe: Les coutumes du Beauvaisis. 1842. Die Schilderung, auf die ich Bezug nehme, findet sich in Chap. 50 II 264.

Dieser sachkundigste Richter und Beamter jener Zeit empfiehlt, die Selbstverwaltung der Communen unter scharfer Controle zu halten, da bald die Mifsverwaltung von Major und Juraten, verbunden mit Unordnung und Unterschleifen beim Rechnungswesen, bald die Übermacht und der Eigennutz der Reichen gegenüber den ärmeren Mitbürgern und der Hafs der streitenden Parteien das Einschreiten der Oberherren notwendig mache[1]. „Es ist sehr nötig", sagt derselbe, „dafs man den guten Städten mit Communen bisweilen zu Hülfe komme gleichwie unmündigen Kindern"[2]. Der Klassenunterschied zwischen reichen und armen Bürgern machte sich geltend bei den Wahlen der Communalbeamten, bei dem Anteil an der Stadtverwaltung sowie bei den Steuerumlagen. Deshalb empfiehlt Beaumanoir, wenn Streit entsteht über die Wahl des Maire, sei es zwischen beiden Klassen oder unter den Reichen selbst, deren Geschlechter sich untereinander bekämpfen (l'uns lignages contre l'autre), soll der Herr der Stadt selbst den Major auf ein Jahr ernennen, den natürlich die Stadt zu bezahlen hat (§ 5).

Es kommt in manchen Städten vor, sagt derselbe, dafs die mittleren und ärmeren Klassen keinen Anteil haben an der Stadtverwaltung, sondern allein die Reichen, die wegen ihres Vermögens und Geschlechts von dem Volke gefürchtet sind, die aus der Mitte ihrer Verwandten die jährlich wechselnden Ämter besetzen und nur unter sich Rechnung ablegen. (§ 7): „Das soll der Herr der Stadt nicht dulden, sondern Rechnungsablegung vor seinen Commissarien und den Abgeordneten der Commune verlangen." Häufig entstehen

[1] Beispielsweise brach in Beauvais 1232 ein wütender Parteikampf aus zwischen den reicheren und ärmeren Bürgern (minoribus insurgentibus contra majores, inter divites et plebejos); vgl. die Quellenstellen in Giry, Documents S. 66 ff. Die Commune von Noyon war 1279 gänzlich überschuldet, ebd. S. 110 Nr. XL.

[2] S. 268 § 9: Grant mestiers est aucunne fois que on sequeurre les bones viles de commune en aucun cas aussi comme on feroit à l'enfant sousaagié.

Streitigkeiten in der Commune über die Auflagen (tailles), wenn die Reichen, die die Stadtregierung besitzen, sich selbst und die ihrigen in der Steuer herabsetzen und diese den Armen aufbürden, die dann zur Gewalt greifen: „Da soll der Herr dazwischen treten und die Steuer gleichmäfsig nach Verhältnis des Vermögens verteilen“ (§ 10).

Vortrefflich sind die Ratschläge Beaumanoirs für die Behandlung des Schuldenwesens der Communen (§§ 12. 13), und sehr belehrend ist, wie er sich über die rechtliche Stellung der privilegierten Klassen und der Bürger inbezug auf Besteuerung und Grundbesitz äufsert (14—16): „Frei von Communalsteuern sind alle, die nicht zur Commune gehören, wie die Edelleute (gentil home), welche von ihren Lehen leben, und die Geistlichen, welche teils von dem väterlichen Gut, teils von Pfründen leben, sowie die königlichen Diener; aber steuerfrei sind nicht die bäuerlichen Erbgüter (héritages vilains), gleichviel wer sie im Besitz hat, aufser wenn der Besitzer sich auf altes Herkommen oder ein besonderes Privileg berufen kann. Die Bürger können keine Lehen erwerben[1], wohl aber Bauergüter (vilenage), für welche sie jedoch als Unterthanen den Herren (comme son tenant) zu Recht stehen müssen. Auch die Communen können dergleichen Erbgüter nicht erwerben ohne Zustimmung der Grundherren.

Man wird hiernach Boutaric in seiner Regierungsgeschichte Philipps des Schönen (1285—1314) nur Recht geben können, wenn er behauptet, dafs die Communen bereits zu Ende des 13. Jahrhunderts im Verfall waren und unter Aufsicht von königlichen Beamten standen, welche ihre

[1] Bauer- und Bürgergüter, villenagia et burgenciae, stehen im Gegensatz zu Lehen; vgl. Félibien, Hist. de Paris I, Dissertation sur l'hôtel de ville par Le Roy S. CVIII Urk. von 1293 betr. Hinterlassenschaft eines Bürgers von Paris: sive illa bona teneantur in feudo sive in villenagio.

Finanzverwaltung unter Controle hielten[1]. Auch das Parlament von Paris mischte sich beständig ein[2]. Denn der finanzielle Zustand war in manchen Städten so trostlos, zumteil infolge der enormen Erpressungen der herrschaftlichen Commissäre, dafs die zu Grunde gerichteten Communen geneigt waren, ihre Güter und Privilegien ganz im Stich zu lassen, wie z. B. Maire und Geschworne von Corbie im J. 1308, in Betracht der communalen Lasten und Schulden, alle Rechte und Güter der Commune, Mauern, Gefängnisse, Glocken, auf immer dem Könige überliefsen[3].

Im ganzen betrachtet, war schon im 13. und noch mehr im 14. Jahrhundert in Bezug auf die Freiheit der Städte nach aufsen und im Innern nur ein geringer Unterschied zwischen denjenigen, welche als Communen durch selbstgewählte Maires und Geschworne, oder als Prévôtés durch königliche Prevosten und Schöffen regiert wurden. Beide standen in der Hand des Königs. In einem Gutachten, welches die königlichen Räte über allerhand Mifsbräuche, Gewaltthätigkeiten und Anmafsungen der Commune von Laon 1294 abgaben, rieten sie Philipp dem Schönen, die Stadt unmittelbar unter sein Gericht zu stellen, welche dann die vornehmste, gröfste und einträglichste von allen Städten des Reiches nächst Paris sein würde. „Und", fügten sie hinzu, „das Land würde besser regiert werden und sich mehr im Frieden befinden, als es gegenwärtig der Fall ist, wenn es in den Städten keine andere Regierung und anderes Gericht

---

[1] E. Boutaric, La France sous Philippe le Bel. Paris 1861. S. 147 Communes.

[2] Vgl. den Parlamentsbeschlufs 1291 über die Liquidation der Schulden der Communen: die aufgelaufenen Zinsen sollen gestrichen und die Gläubiger aufgefordert werden, noch aufserdem eine Quote ihrer Forderungen nachzulassen. Giry, Documents S. 138, vgl. S. 110.

[3] S. 153. Man nahm den Klöppel aus der grofsen Glocke heraus zum Zeichen, dafs die Commune aufgehört hatte.

gäbe, als wie in Paris und Orléans, ohne Schöffen von den grofsen Geschlechtern (du grant linage de la ville)", wie man dies bei Laon sehe, über dessen Commune und Schöffen sich alle Nachbarn beklagten wegen der Gewaltthätigkeit, die sie von ihnen erleiden müfsten[1]. Auch Papst Bonifaz VIII beschwerte sich bei Philipp dem Schönen über diese unruhige Commune wegen Verletzung der Asylfreiheit der Kirche und verlangte deren Abschaffung, welche hierauf 1296 erfolgte[2]. Nichtsdestoweniger wurde sie im folgenden Jahre vom Könige, vermutlich gegen reichliche Geldzahlung, wiederhergestellt[3]. Immer häufiger aber finden sich im 14. Jahrhundert die Fälle, in denen, wie schon an dem Beispiel von Corbie 1308 gezeigt wurde, die Bürger der Städte selbst die Abschaffung ihrer Communen verlangten, weil sie besser daran zu sein meinten, wenn sie durch königliche Beamten regiert würden[4]. So genehmigte Karl IV im J. 1325 die Abschaffung der Commune von Soissons, deren Charte einst vielen anderen zum Muster gedient hatte, auf Begehren der Bürger wegen unerträglicher Mifsverwaltung[5]. Und ebenso geschah es in Meulan 1320 durch den Grafen von Evreux[6].

[1] Et est voirs que cil de Laon n'ont voisin nul qui ne se duellent d'aus et de leur commune et de lor eschevinage, pour la force que il ont et que on sueffre a avoir. Giry, Documents S. 143.

[2] Vgl. die Urkunden bei Giry LII und LIII. In dem päpstlichen Breve ist der Ausdruck gebraucht: communia, quam vulgariter pacem appellant. So hiefs sie nach ihrer Friedensordnung von 1128.

[3] Ebd. Nr. LIV.

[4] Vgl. S. 75.

[5] Ordonn. des rois XI 500: Nous avons reçeu de la commune de Soissons supplications des bourgeois et habitants d'illec pour certaines causes tendantes aux fins qu'ils fussent cy-après gouvernez à perpetuité en Prevosté en notre nom par un Prevost que nous établirons désormais sans qu'ils ayent Maire ne Jurez en la commune.

[6] Bréquigny, Dissert. S. XLVIII, wo noch andere Fälle dieser Art angeführt sind.

III. Gewohnheitsrechte und Privilegien in Stadt- und Landgemeinden.

M. Prou, Le coutumes de Lorris et leur propagation aux XII et XIII siècles (Revue historique de droit Français et Étranger VIII). Paris 1884. — Éd. Bonvalot, Le tiers état d'après la charte de Beaumont. Paris 1884.

Die Commune bedeutete die in Nordfrankreich entstandene neue Stadtverfassung mit von den Bürgern selbst gewählten Vorstehern, Maire und Geschwornen oder Schöffen. Doch machte sie nicht für sich allein die Stadtverfassung aus; denn zu dieser gehörten auch die königlichen oder herrschaftlichen Beamten, welche die Rechte der Stadtherrschaft wahrten, und sie wurde auch auf Gesamtgemeinden ländlicher Ortschaften übertragen, welche darum doch nicht als Städte angesehen wurden. Andererseits war die Commune, wenn auch die häufigste, doch keineswegs die einzige Form, in welcher die Städte und ihre Einwohner in Nordfrankreich mit Freiheiten begabt wurden. Gerade die bedeutendsten Städte Paris und Orléans gewannen niemals das Recht der Commune, entbehrten aber doch nicht die wesentlichen Rechte der Stadtfreiheit, wie weiterhin gezeigt werden soll. Hier ist vorerst noch anderes zu erwähnen, was damit im Zusammenhang steht.

Die Verleihung einer Commune enthielt, neben Anerkennung eines selbständigen Gerichts der Bürger mit aufserordentlichem Verfahren, besonders auch die Bestätigung gewisser persönlicher Freiheiten derselben und Feststellung ihrer Pflichten und Leistungen. Nun aber wurden gleiche oder ähnliche persönliche Rechte auch ohne die Commune von den Königen seit Ludwig VI, der auch hierin den Anfang machte, ihren Unterthanen in Stadt und Land gewährt. Besonders häufig geschah dies in den königlichen Domänen

der Landschaft Gâtinais (pagus Wastinensis) zwischen Loire und Seine durch Verleihung der Gewohnheiten von Lorris, einer unbedeutenden Gemeinde unweit Orléans im heutigen Département Loiret. Dieses Recht, zuerst von Ludwig VI verliehen, ist in der Charte Ludwigs VII vom J. 1155 enthalten[1]. Die 35 Artikel der Charte handeln von Rechten und Pflichten der Einwohner, dann von dem gerichtlichen Verfahren und Strafen und nennen als Ortsvorstand und Richter den königlichen Prevost, als Unterbeamte die Sergeanten (servientes), den Ausrufer (preco), den Wächter (excubitor)[2].

Das Wichtigste ist, dafs die Einwohner nur zu festbestimmten und mäfsigen Abgaben und Diensten verpflichtet, von andern sonst herkömmlichen und mifsbräuchlichen aber befreit sind. Von jedem Hause oder Morgen Landes sollen sie nicht mehr als 10 Denar Zins entrichten (Art. 1). Sie sind frei von Accisen der Lebensmittel (tonlejum de nutritura sua), vom Krongeld (minagium) und Weingeld (2); Heerfahrt und Rofsdienst brauchen sie nur auf einen Tag zu leisten (3) und Weggeld (pedagium) nur bis über Étampes und Orléans hinaus zu bezahlen (4). Es soll keine Steuer (tallia) oder Bede (roga) von ihnen verlangt werden (9). Zu der Frohnde (corvata), den Wein des Königs nach Orléans zu fahren, sind nur die Besitzer von Pferden und Fuhrwerk verpflichtet; andere (villani) müssen dorthin Holz für die königliche Küche schaffen (15). Für gelieferte Lebensmittel brauchen sie dem Könige und der Königin nicht länger als 15 Tage die Bezahlung zu creditieren (11). Frei gestattet ist ihnen der Verkauf ihrer Habe, sowie der Wegzug vom Orte, aufser wenn sie sich eines Vergehens schuldig gemacht

[1] Ordonn. XI, 200. Vgl. den nach den Hss. festgestellten lateinischen Text nebst französischer Übersetzung (aus dem 13. Jahrh.) bei Prou unter Pièces justif. Nr. 1; der Herausgeber bringt dazu einen trefflichen Commentar.

[2] Vgl. Prou S. 156 ff.

haben (17). Wer auf Jahr und Tag unangefochten durch Klage in Lorris (in parrochia Lorriaci) gewohnt hat, ist persönlich frei für immer (18). Selbst dem Könige sollen sie nicht aufserhalb des Ortes zu Recht stehen (8)[1]. Bei Streit und Feindschaft können die Parteien sich vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens miteinander vertragen, ohne dem Könige oder Prevost eine Bufse dafür schuldig zu sein (12). Confiscation des Grundbesitzes soll nicht stattfinden aufser bei Vergehen gegen den König oder einen seiner Gäste (5). Der Betrag der öffentlichen Bufsen ist herabgesetzt: die Bufse von 60 Solidi auf 5, die von 5 Sol. auf 12 Denar und der Anteil des Prevost auf 4 Denar (7)[2]. Im Schlufsartikel (35) wird verordnet, dafs jeder neue Prevost sowie jeder neuernannte Sergeant (serviens) die vorstehenden Gewohnheiten beschwören soll.

Das Recht von Lorris fand grofse Verbreitung in Ortschaften und kleinen Städten der Länder Gâtinais, Champagne, Berry, hauptsächlich in den königlichen Domänen, aber auch in den Lehnsherrschaften. Denn auch die kleineren Landesherren folgten dem Beispiele der Könige Ludwig VI und VII, wenn auch mit mancherlei Einschränkungen[3].

Man hat allen Grund, eine Politik der Könige und Herren zu rühmen, wonach sie ihren Unterthanen Menschlichkeit und Achtung ihrer Rechte zusicherten. Denn nicht für eine bloſse Redensart ist es doch zu halten, wenn Ludwig VII in

---

[1] Et nullus eorum a Lorriaco cum domino rege placitaturus exeat. Vgl. Art. 31 bezüglich der Hintersassen der Abtei St. Bénoit.

[2] Dies ist ein Hauptartikel, der auch ohne das übrige Recht von Lorris anderswo Geltung gewann; vgl. über das Bufsensystem Prou S. 197 ff.

[3] Prou S. 303 ff. gibt das Verzeichnis der Charten nach dem Muster von Lorris in 83 Ortschaften und berichtigt dabei (S. 283) die irrtümliche Meinung, welche dasselbe Recht einer noch viel gröfseren Zahl von mehr als 300 Orten zuschreibt, wobei nur eine Verwechselung mit den späteren Coutumes von Lorris obwalte.

der Charte, die er 1159 an den Ort Molinet nach dem Muster von Lorris verlieh, als Grund angibt, es zieme sich für die Könige und Fürsten, den Unterthanen eine gewisse Menschlichkeit zu beweisen und sie durch die Wohlthat milder Gesetze zu gewinnen[1]. Freilich, sie zu gewinnen war nicht weniger die Absicht, als ihnen Menschlichkeit zu beweisen. Indem die Könige den Eingesessenen ihrer Domänen Rechtssicherheit und Schutz gegen Willkür und Erpressungen ihrer Beamten verschafften, beugten sie der Verarmung und Entvölkerung der Ortschaften vor, worüber von den Zeitgenossen so viel geklagt wird, und förderten sie die Wohlfahrt der Einwohner auch zum eigenen Vorteil der Krone. Und von der Seite des Vorteils mufste diese weise und wahrhaft königliche Politik auch den Kronvassallen einleuchten, und sie fanden sich um so mehr dazu aufgefordert ihr nachzufolgen, als sie sich bald wie durch eine Art Notwehr gezwungen sahen, dem Anreiz, den das Besserbefinden der königlichen Domanialbauern auf ihre eigenen Unterthanen ausübte und sie zur Auswanderung verlockte, durch die Gewährung gleicher Wohlthaten, wie sie jenen zuteil geworden, entgegenzutreten[2].

Auf demselben Wege begegnet eine andere Rechtsordnung für Stadt und Land, welche gleichfalls weite Verbreitung fand, nämlich die Charte von Beaumont[3]. Urheber derselben war ein hochherziger geistlicher Fürst, Wilhelm von Champagne, Erzbischof von Reims (1176 bis 1202), dem Königshause verwandt — seine Schwester Alix war die dritte Gemahlin Ludwigs VII — und Ratgeber

[1] Ordonn. XI 204: Novimus congruere regibus et principibus esse decorum, ut erga subjectos retineant quandam humanitatem et benignarum consuetudinum blandimento ipsos confoveant.

[2] Es kommt daher auch vor, dafs manche Grundherren vom Könige die Bewilligung erlangten, dafs ihre Leute nicht auf den königlichen Domänen aufgenommen werden sollten; vgl. die Urk. Ludwigs VII vom J. 1177 bei Prou, Pièces justif. Nr. 8.

[3] Vgl. hierüber die oben cit. treffliche Schrift von Bonvalot.

Philipp Augusts, seines Neffen. Es ist bei seiner Stellung anzunehmen, dafs er selbst unmittelbaren Anteil hatte an der königlichen Politik im Innern des Reichs, die er auf gleiche Weise auch als Landesherr befolgte. In seiner Stadt Reims stellte er nach langen inneren Kämpfen seines Vorgängers mit den Bürgern den Frieden auf verfassungsmäfsiger Grundlage wieder her. Doch nicht davon ist hier zu reden, sondern von der Charte, die er seiner Stadt Beaumont an der Maas im Nordosten der Champagne verlieh[1]. Voran steht die Zuschrift des Erzbischofs an Major, Jurati und Einwohner, worin er sagt, dafs er eine neue Stadt zu Beaumont gegründet und ihr die folgenden Rechte und Freiheiten verliehen habe[2]: diese sind in 57 Artikeln enthalten. Die neue Stadt erhielt eine Verfassung gleich der einer Commune. Es sollen mit allgemeiner Zustimmung Geschworne bestellt werden und ebenso der Maire, welcher dem Erzbischofe Treue schwören und seinen Beamten (ministerialibus) Rechenschaft über die Einkünfte ablegen mufs (Art. 9). Major und Jurati bilden das Stadt- oder Ortsgericht; von einem anderen, herrschaftlichen Gericht ist nicht die Rede. Die Gerichtsbufsen fallen teils an den Erzbischof, teils an das Gericht (13—17). Bei Leibesverstümmelung und Totschlag fällt der Thäter und sein Vermögen in die Gewalt des Stadtherrn (18: ipse et sua sub dispositione domini erunt). Dieser, der Erzbischof, überläfst die Hälfte der ihm zufallenden Bufsen zur Verwendung für die Stadtbefestigung und andere Gemeindezwecke (55). Major und Jurati nebst einem Ausschufs von 40 Bürgern haben das Verordnungsrecht (ebd.)[3].

[1] Den berichtigten lateinischen Text gibt Bonvalot S. 98.

[2] Quod nos in terra nostra villam novam constituimus, quae Bellusmons nuncupatur, et consuetudines et libertates in ea posuimus, quae subscriptae sunt.

[3] Et quod dispensatione majoris et juratorum et quadraginta discretorum burgensium ad honorem et utilitatem villae statutum fuerit, stabile erit.

Bei dieser Verfassungseinrichtung hat dem Gesetzgeber das Vorbild der Commune vor Augen gestanden. In den Communalcharten ist das Dasein der Commune mit Major und Juraten schon vorausgesetzt. Der Begründer einer neuen Stadt hatte ihr die Verfassung erst zu geben, wobei er vor allem darauf bedacht sein mufste, Einwohner von aufsen heranzuziehen. Daher bestimmt Art. 11, dafs hereinziehenden Bürgern gegen eine geringe Abgabe an Major und Juraten Hausplatz und Land zum Anbau zugeteilt werden sollen[1], womit im Zusammenhange steht die andere Bestimmung (26), dafs, wer ein Erbe ohne Widerspruch eines anderen Mitbewohners auf Jahr und Tag besessen hat, fortan im freien Besitz desselben bleiben soll.

Rechte und Pflichten der Bürger sind ähnlich wie in den Coutumes von Lorris festgesetzt: geringe und fixe Abgaben von Wiesen- und Feldbau an den Erzbischof als den Grundherrn (3. 4), aber auch für Benutzung der herrschaftlichen Backöfen und Mühlen (5. 6), Holz- und Wassernutzung (8), freien Kauf und Verkauf, auch des Grundbesitzes (2. 10), Heerespflicht für den Erzbischof nur auf einen oder zwei Tage (56) u. s. w.

Ein vortrefflicher Sinn des Wohlwollens und richtige Erkenntnis des beiderseitigen Vorteils von Grundherren und Untergebenen spricht sich auch in dieser Charte aus. Andere geistliche und weltliche Herren durften nicht zurückbleiben, um ihrem Schaden durch den Wegzug ihrer Leute vorzubeugen. Es entstand eine Art Wetteifer in Verleihungen gleicher Art und Neugründungen von Dörfern und Städten nach demselben Muster in den Ländern Champagne, Bar, Luxemburg und Lothringen. Bonvalot gibt das Verzeichnis von mehr als 500 gröfseren und kleineren Ort-

[1] Si quis burgensis ad inhabitandum ibi noviter advenerit, in introitu suo unum nummum majori et unum juratis dabit et ita libere prout ei dividetur a majore accipiet masuram et terram.

schaften, welchen in dem Zeitraum 1182—1582 die Charte und Freiheit von Beaumont erteilt wurde[1].

Welche grofse Wohlthat eine derartige Freiheitsverleihung den Ortsangehörigen brachte, erhellt am deutlichsten, wenn man damit irgend ein anderes Weistum über Rechte der Grundherren und Lasten ihrer Unterthanen vergleicht, wie z. B. die Charte der Gemeinde Parroy, J. 1199[2]. Diese beginnt Art. 1 mit den Worten: „Die Herren von Parroy sind so grofse Herren, dafs sie das Dorf Parroy allein Gott und ihrem Degen schuldig sind, da sie es weder vom Könige, noch von einem Fürsten, sondern als freies Allod und Erbe besitzen“[3]. Und Art. 2 fährt fort: „Die genannten Herren sind so grofse Herren, dafs sie einen Mann festnehmen können mit Unrecht und loslassen mit Recht, und können das hohe Gericht aufstellen mit dem Zeichen des Galgens an vier Orten, wo es ihnen gefällt.“ Hierauf folgt ein langes Verzeichnis von Zinsen für Boden und Vieh, Frohnden der Männer und Frauen und anderen Diensten. Doch glücklicher Weise sind auch diese Leute nicht ganz hülflos. Denn nach Art. 16 können sie, wenn die Herren oder deren Beamte sie gar zu arg bedrücken, zu dem fürstlichen Maire des benachbarten Ortes Hénamesnil gehen und ihm anzeigen, dafs sie dort Bürger werden wollen mit Zahlung von 2 Sols[4]; dann vertritt der Maire ihre Sache bei dem Herrn, dem sie dienen.

---

[1] Als Symbol derselben diente in diesen Orten zumeist ein errichtetes steinernes Kreuz, franche croix, croix de Beaumont, ähnlich den Rolandsbildern in Niederdeutschland. Vgl. Richard Schröders Festschrift: Die Rolande Deutschlands S. 7.

[2] Bonvalot, Appendice Nr. 2.

[3] Les Seigneurs de Parroy sont si grands seigneurs qu'ils tiennent le village de Parroy de Dieu et de l'épée et ne le tiennent ny de roi ny de prince, le tenant comme franc allaeuf et héritage.

[4] Les sujets de P. ont cette liberté que, si leurs seigneurs ou officiers les voulaient mollester ou extortioner, le sujet s'en pourrait aller à Hénamesnil, s'adressant au maire du prince lui disant: „Mon-

Orléans.

Fr. Lemaire, Histoire et antiquitez de la ville d'O. 1648 fol. (wenig brauchbar). — Guizot, Histoire de la civilisation en France Leçon 47. Preuves (es sind nur die schon bekannten Urkk. aus den Ordonn. des Rois).

Die nächst Paris gröfste und politisch bedeutendste Stadt im Norden von Frankreich, Orléans, hatte im wesentlichen keine andere Verfassung, als die ländlichen Gemeinden in den königlichen Domänen. An die Stelle der Grafen von Orléans traten seit Anfang des 12. Jahrh. widerrufliche Baillifs des Königs[1]; die Stadt wurde von einem Prevost und Sergeanten (servientes) regiert. Das Privilegium, welches Ludwig VII 1137 den Bürgern erteilte, hatte hauptsächlich den Zweck, sie gegen willkürliche Bedrückungen seiner Beamten zu schützen. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung besonders ein Artikel (8), wo der König den Beamten verbietet, die Bürger unter dem Vorgeben zu bedrücken, dafs sie nach dem Tode seines Vaters (Ludwigs VI) eine Commune beschworen hätten[2]; denn sie hätten ihre Unschuld dargethan. Nichtsdestoweniger steht die Thatsache fest, dafs Ludwig VII gleich nach seinem Regierungsantritt (1137 Aug. 1) in Orléans den Versuch, eine Commune zu errichten, mit Gewalt unterdrückte[3], nur wollte er dafür nicht die ge-

---

sieur le maire, je me fais bourgeois à vous contre mon seigneur ou ses officiers", en lui donnant deux sols.

[1] Lemaire S. 244.

[2] Delisle, Catalogue des actes de Philippe Auguste Append. S. 498 Nr. 201, führt die Urkunde Ludwigs VII J. 1137 im lateinischen Text irrtümlich als Urk. Philipp Augusts 1187 auf. Anfang und Schlufs, die dort fehlen, finden sich in der altfranzösischen Übersetzung, Ordonn. des Rois XI 188. Der lateinische Text macht erst einige Stellen des französischen verständlich; so eben die, worauf ich oben Bezug nehme: Item quia servientes nostri (unsere Beamten) burgenses gravabant et redimebant imponentes eis quod in morte patris nostri communiam conjurassent, wo der französische Text sinnlos hat: que il avaient acoustumé jurée!

[3] Vgl. Historia Ludovici VII (Recueil XII 124). Auf die Nach-

samte Bürgerschaft büfsen lassen. In seinem genannten Privileg verspricht er, die Münze während seiner Regierung nicht zu verändern, wogegen die Bürger ihm eine fixe Abgabe von Korn und Wein bezahlen sollen (1. 2); auch will er, wie schon sein Vater verheifsen, den Todfall von den Sterbefällen der letzten 7 Jahre nicht verlangen (7).

Wenngleich Ludwig VII in seiner Stadt Orléans keine Commune zulassen wollte, gewährte er doch ihren Einwohnern im wesentlichen die gleichen Rechte, die mit solcher verbunden waren. Im J. 1147 verzichtete er auf das ihm zustehende Recht des Todfalls überhaupt, sowohl in der Stadt wie im ganzen Bistum von Orléans[1], und im letzten Jahre seiner Regierung (1180) hob er in der Stadt und genannten Orten ihres Gebiets auch die Leibeigenschaft seiner hörigen Leute, Männer wie Frauen, auf[2]. Verschiedene mifsbräuchliche Gewohnheiten, welche Handel und Verkehr der Einwohner belästigten, wurden 1178 gleichfalls von ihm abgeschafft[3]. Andere Freiheitsrechte in Bezug auf Gericht und Verwaltung fügte Philipp August 1183 hinzu; statt aller Steuern (tolta et tallia) sollen die von Orléans nur die von Brot und Wein jährlich entrichten, welche durch die königlichen Beamten mit Zuziehung von zehn durch die Bürger gewählten Vertretern erhoben werden[4]. So waren die Bürger von Orléans in ihren Rechten den Communen ziemlich gleich-

---

richt vom Ableben des Königs eilte Ludwig VII aus Aquitanien nach Paris über Orléans: celeriter Aurelianensem regressus civitatem, cum ibidem comperisset occasione Communiae quorundam stultorum insaniam contra regiam demoliri majestatem, compescuit audacter, non sine quorundam laesione.

[1] Ordonn. XI 196.

[2] Ebd. S. 214: omnes servos nostros et ancillas, quos homines de corpore appellamus . . . manumittimus et ab omni jugo servitutis, tam ipsos quam filios filiasque eorum in perpetuum absolvimus et, tanquam qui ingenui nati fuerint, volumus permanere liberos.

[3] Vgl. ebd. S. 209, wo das falsche Datum 1168 in Ord. I 15 berichtigt ist.

[4] Ordonn. XI 226.

gestellt, nur dafs sie keinen Maire und Juraten als selbständige Obrigkeit besafsen. Die Könige wollten die Stadt Orléans mehr als die Communen in ihrer Gewalt behalten. Aber noch viel wichtiger war für sie die Hauptstadt Paris.

IV. Stadtverfassung von Paris.

Die Geschichte der Stadt haben zuerst zwei gelehrte Benedictiner von der Congregation St. Maur, Félibien und Lobineau, in einem umfassenden Werke geschrieben — Félibien, Histoire de la ville de Paris, revue et augm. par Lobineau I—V fol. 1725 —, in welchem die zwei ersten Foliobände die geschichtliche Darstellung, die drei letzten (Preuves) eine reiche Sammlung von Urkunden enthalten. Vorangeschickt ist im ersten Bande eine wertvolle Dissertation von Le Roy, zur Zeit Rechnungscontroleur, über den Ursprung des Stadthauses — sur l'origine de l'hôtel de ville —, welche, gestützt auf das gleichfalls beigedruckte Urkundenmaterial, hauptsächlich die Corporation der Kaufleute betrifft. Eine weitere Ausführung über die Geschichte des Stadthauses wurde von Le Roux de Lincy veröffentlicht — Histoire de l'hôtel de ville de Paris. Paris 1846 in 4 —, in dessen Werke der zweite Teil ebenfalls zahlreiche Urkunden nebst chronologisch geordneten Regesten und Verzeichnissen der Stadtbeamten enthält. Fleifsig benutzt sind diese Vorarbeiten nicht blofs, sondern auch die geschichtlichen Quellen in Chroniken und Memoiren, sowie die städtischen Register, welche freilich erst mit dem J. 1499 beginnen, in der Geschichte der Stadt von Robiquet — Hist. municipale de Paris. Paris 1880. — Das neue Urkundenbuch in sorgfältiger Bearbeitung von Lasteyrie — Cartulaire général de Paris, publié par R. de Lasteyrie I . Paris 1887 (von mir citiert als Cartulaire de Paris) — enthält auch die Urkunden der geistlichen Stifter und reicht in einem starken Quartbande nur bis zum J. 1180.

Den Ausgangspunkt für die Stadtverfassung von Paris bildet einerseits das Amt des königlichen Prevost, praepositus Parisiensis, andererseits die Corporation der Kaufleute zu Wasser, mercatores aquae. Der königliche Prevost erscheint im 11. Jahrh. an Stelle des früheren Grafen von Paris. Noch unter dem Stifter der dritten königlichen Dynastie, Hugo Capet, als Herzog von Francien, und dessen Nach-

folger Robert wird Burchard, mit dem Beinamen der Alte (vetulus), als Graf genannt[1]; dann folgen seit König Heinrich I Präpositi[2]. Diese waren die königlichen Richter in der Hauptstadt, welche ihren Gerichtssitz fortdauernd im alten Castell (Châtelet) auf der Nordseite der Seine gegenüber der Inselstadt hatten. Ausgenommen von ihrer Jurisdiction und Polizei waren die Immunitäten des Bischofs und zahlreicher Abteien[3].

Die ältesten bekannten Privilegien der Kaufleute sind die von Ludwig VI und VII. Der erstere erliefs denselben 1121 die Abgabe von 60 sol. von jedem beladenen Schiff zur Zeit der Weinlese[4]. Ludwig VII bestätigte 1170 seinen Bürgern von Paris, welche Kaufleute zu Wasser sind, ihre alten Gewohnheiten, insbesondere, dafs nur sie oder solche, die einen von ihnen zum Gesellschafter haben, Waren in Schiffen auf der Seine von Mantes nach Paris und ebenso abwärts bis Mantes bringen dürfen; nur den Kaufleuten von Rouen ist gestattet, mit leeren Schiffen aufwärts bis zum Flüfschen Pec (bei St. Germain) zu fahren und dort Ladung einzunehmen[5]. Im Falle einer Übertretung wird die verschiffte Ware confisciert und fällt zur einen Hälfte an den König, zur andern an die Kaufleute von Paris.

---

[1] Vita Burchardi comitis in Recueil des Hist. IX 350: dedit Hugo rex sibi fideli militi castrum Milidunum atque jam dictum Corboilum (Corbeil) comitatumque Parisiacae urbis, taliterque comes regalis efficitur. Burchard st. 1012 ebd. S. 505.

[2] Félibien I 133.

[3] Die Abteien von St. Germain, St. Marcel, Sainte-Geneviève u. a. bildeten kleine Herrschaften für sich; dem Bischof von Paris gehörte die Cité und ein Teil des Seineufers.

[4] Le Roy, Pièces just. No. 1 S. XCV. Cartulaire de Paris I Nr. 192 S. 213.

[5] Le Roy, Pièces justif. S. XCVI, Cartulaire de Paris I Nr. 480. Nemini licet aliquam mercatoriam Parisius per aquam adducere vel reducere a ponte Madunte usque ad pontes Parisienses, nisi ille sit Parisiensis aque mercator, vel nisi aliquem Parisiensem aque mercatorem socium in ipsa mercatoria habuerit . . . Rothomagensibus autem aque mercatoribus licebit vacuas naves adducere usque ad rivulum

Das Recht der Kaufleute zu Wasser bezieht sich hiernach auf Schiffahrt und Handel auf und an der Seine, und an dem Rechte, das sie selbst besitzen, können sie auch andere teilnehmen lassen durch Handelsgesellschaft.

Die Regierung Philipp Augusts (1180—1223) war hervorragend nicht blofs durch kriegerische Erfolge und Ländererwerbungen, sondern auch durch umsichtige und thatkräftige Verwaltung im Innern[1]. Aufserordentlich viel verdankte ihm die Stadt Paris. Auf seinen Befehl wurden die Strafsen der Stadt, von deren schmutziger Beschaffenheit man ihren alten Namen Lutetia herleiten wollte, mit Steinpflaster versehen[2]. Er liefs 1190 Paris auf dem rechten Ufer der Seine mit starken Mauern und Thürmen umgeben, später (1211) auch eine Mauer im weiten Umfang um den südlich von der Seine gelegenen Stadtteil aufführen und die dort noch unbewohnten Plätze mit Häusern anbauen[3]. Bevor er 1190 den Kreuzzug nach Palästina antrat, übertrug er die Sorge für das Reich und seine Familie seiner Mutter Adela (seine Gemahlin war kurz vorher gestorben) und dem Erzbischof Wilhelm von Reims, und gab in einem Testament, das uns sein Geschichtschreiber Rigord überliefert hat, eine Ordnung für die Reichsverwaltung[4]. Hiernach sollten die Baillifs durch die ihnen untergebenen Prevoste in jedem Amtsbezirk

---

Alpeci et non ultra, et ibi honerare et honustas reducere sine societate mercatorum aque Parisiensium. Vgl. das Privilegium der Bürger von Rouen, oben S. 12.

[1] Delisle, Catalogue des Actes de Philippe Auguste, gibt die Regesten dieser Regierung nebst Urkunden im Anhang.

[2] Rigordus de Gestis Phil. Aug. (Recueil XVII) S. 16 erzählt, dafs der König bei Öffnung des Fensters seines Palastes den Gestank aus den Strafsen übel empfand; er liefs den Prevost und die Bürger zu sich kommen: Convocatis autem burgensibus cum praeposito ipsius civitatis, regia auctoritate praecepit cet. Vgl. Guil. Armoricus zum J. 1185 S. 66.

[3] Rigordus a. a. O. S. 31. Das Genauere mit den Daten gibt Guil. Armoricus S. 70 und 85.

[4] A. a. O. S. 30.

vier verständige Männer (homines prudentes, prudhommes) ernennen, um ihnen mit Rat beizustehen; in Paris aber ernannte der König selbst sechs Prudhommes[1]. Denn die Hauptstadt bildete einen Amtsbezirk für sich, und der königliche Prevost vertrat dort die Stelle des Baillif. Mit Recht hat schon Le Roy bemerkt, dafs Philipp August durch diese Reichsordnung keine neue Municipalverfassung einführte, da sie nur für den vorübergehenden Zweck der Verwaltung der königlichen Einkünfte bestimmt war[2]. Die sechs von dem Könige ernannten Prudhommes von Paris sollten mit dem königlichen Marschall zusammen als Obereinnehmer sämtliche, nach der Hauptstadt eingelieferten Einkünfte und Steuern in Empfang nehmen und bei der königlichen Schatzkammer verrechnen[3].

Den mercatores Parisienses de aqua erteilte derselbe König verschiedene Urkunden, worin er deren Recht zu Schiffahrt und Handel auch auf den Nebenflüssen der Seine, Yonne und Oise, anerkannte und ihre Verträge mit den Kaufleuten von Rouen und Bourgogne bestätigte[4]. Im J. 1204 bewilligte er denselben gewisse Abgaben von jeder Schiffsladung zum Zweck der Erbauung eines Hafens zu Paris[5]. Im J. 1220 überliefs er ihnen gegen jährliche Zahlung von 320 lb. das Recht, die Ausrufer (clamatores, crieurs) zu bestellen[6], die Mafse zu bestimmen und unrechte zu bestrafen,

---

[1] In primis igitur praecipimus, ut baillivi nostri per singulos praepositos in potestatibus nostris ponant quatuor homines prudentes legitimos et boni testimonii, sine quorum vel duorum ex eis ad minus consilio negotia villae non tractentur, excepto quod Parisius sex homines probos et legitimos constituimus, quorum nomina sunt . . .

[2] Dissert. S. XVIII f.

[3] Art. 14: Praeterea praecipimus, quod omnes reditus nostri et servitia et obventiones afferantur Parisius per tria tempora . . . et tradantur burgensibus nostris praedictis et P. Marescallo . . .

[4] Delisle Nr. 625 J. 1200; Nr. 870 J. 1204; Nr. 1185. 1186 J. 1210.

[5] Le Roy S. XCVIII Nr. 9. Delisle Nr. 1476.

[6] Über das Amt der crieria handelt das Livre des métiers Tit. V. Vgl. Le Roux de Lincy, Hist. de l'hôtel de ville S. 127.

Kaufverträge zu bestätigen, nebst der niederen Gerichtsbarkeit, während die höhere über schwere Vergehen, Totschlag, Verwundung, Diebstahl dem Könige oder seinem Prevost vorbehalten war[1].

In den erwähnten Urkunden von 1204 und 1220 sind die Kaufleute mercatores hansati, Hansekaufleute, genannt[2]. Hanse heifst die Handelsgenossenschaft und auch die Abgabe, gegen welche ihr Recht sowohl an einheimische wie an auswärtige Kaufleute mitgeteilt wurde[3]. Das regierende Haupt der Corporation war der Prevost der Kaufleute (prevost des marchands), wohl zu unterscheiden von dem königlichen Beamten, der prevost de Paris heifst; vier geschworene Schöffen (eschevins de la marchandise) standen ihm als Gehülfen zur Seite[4]. Beide, Prevost und Schöffen, wurden von den Bürgern gewählt und vom Könige bestätigt. Ihr Amt dauerte regelmäfsig zwei Jahre; doch konnten sie wieder-

---

[1] Ebd. Nr. 11. Delisle Nr. 1959. Mercatores autem poterunt clamatores ponere et amovere pro voluntate sua, et mensuras ponent, ita quod emende falsarum mensurarum nostre sunt, et justitia sanguinis de armis, ut baculo seu lapide vel alia re, qua ledi possit, et justitia latronis et magna justitia nobis remanent. Alia autem parva erit mercatorum, et laudes et vende erunt mercatorum ad usus Paris.

[2] Urk. von 1204: Intra metas praedictas non poterunt facere mercaturam . . . nisi mercatura fiat cum mercatore hansato et manente Paris., und von 1220: noverint universi . . ., quod nos mercatoribus hansatis aque Parisius concedimus.

[3] Vgl. Le Roux de Lincy a. a. O. S. 118 über die grofse und die kleine Hanse, jene zu 60 Sol., diese zu 25. In der Bedeutung als Warenabgabe kommt das Wort vor in Urkunde von Philipp August (1201 oder 1202), worin er den Einwohnern von Mantes omnes hansas tam de villa quam de aqua suas proprias bewilligte. Ordonn. XI 285. Giry, Documents S. 46 Nr. X. Vgl. über Hanse Buch I England S. 71.

[4] Der Prevost des M. kommt urkundlich zuerst vor 1263 in einem Vertrag der Kaufleute mit der Brüderschaft Notre Dame: Evroinus de Vallencensis prepositus mercatorum und 4 genannte Eschevini; vgl. Le Roux de Lincy, Sur la grande confrérie Notre Dame Append. S. 273.

gewählt werden[1]. Bei wichtigen Angelegenheiten und Beschlüssen wurden noch andere prudhommes, d. i. angesehene und vertrauenswürdige Personen, zugezogen; seit 1296 ernannten Prevost und Schöffen 24 Ratmänner[2].

Diese Vorsteher und Räte der Kaufmannschaft waren das Organ und die Vertretung der Bürgerschaft von Paris überhaupt und bildeten zusammen das Bürgerparlament ‚parlouer' oder parloir aux bourgeois, zu welchem auch der Stadtschreiber, clerc du parloir, und ein königlicher Procurator, clerc le Roi, gehörten[3]. Mit der gleichen Benennung parloir aux bourgeois bezeichnete man auch den Ort der Bürgerversammlung, das Rathaus, welches sich zuerst im Quartier Saint-Jacques befand, nachher 1358 auf den Grèveplatz versetzt wurde und seitdem hôtel de ville heifst. Das Siegel der Kaufmannschaft mit dem Bilde eines Schiffs und der Umschrift: Sigillum mercatorum aque Parisius, war das Stadtsiegel[4].

Aus dem noch vorhandenen Livre des sentences, welches die Beschlüsse, Urteile, Verordnungen des parloir aux bourgeois aus den Jahren 1268—1325 enthält, ist der Umfang der Geschäfte ersichtlich, welche dieser Stadtbehörde in Gericht und Verwaltung oblagen[5], und immer mehr erweiterte

[1] Die sog. grofse Ordonnanz von 1416 (wovon später) schreibt einen sehr umständlichen Wahlmodus vor; vgl. Le Roux de Lincy, Hist. de l'hôtel de ville S. 154. Die Wählerschaft wurde durch das bureau de ville selbst und zugezogene Bürger aus den Stadtquartieren gebildet.

[2] Der Beschlufs über die Einsetzung des Rates, 1296, 18 Juillet, ist vorhanden. Le Roux de Lincy a. a. O. S. 132: Derechief i fut accordé que l'en eslira 24 preudoumes de Paris, qui seront tenus a venir au Parlouer au mandement du prevost et des eschevins, qui conseileront les bones gens etc.

[3] Letzterer findet sich im Livre des sentences 1296 16 avril genannt a. a. O. S. 131: mestre Guillaume de Montmor, clerc le roi.

[4] Das älteste aus dem 12. Jahrh. hat noch nicht wie die späteren die königlichen Lilien im Banner; vgl. die Abbildungen bei Le Roux de L. S. 148.

[5] Le Roux de Lincy Append. II 99—176.

sich ihr Geschäftskreis mit den zunehmenden Bedürfnissen der heranwachsenden Hauptstadt. Prevost und Schöffen der Kaufleute mit Ratmännern urteilten nicht blofs in Handelssachen, auch in andern Civilsachen, die an sie gebracht wurden, Erbschaften, Hinterlassenschaften, Besitzstreitigkeiten nach den Gewohnheiten der Stadt[1]. Ihre Verwaltung umfafste die gesamte Handelszufuhr und Versorgung der Hauptstadt mit Lebensmitteln und allem Bedarf; sie erstreckte sich auf Herstellung und Überwachung der Wälle und Befestigungen, Stadtthore, Quais, Wasserleitungen, überhaupt auf die Bau- und Strafsenpolizei, auf die Armenpflege mit der Sorge für Hospitäler und andere wohlthätige Anstalten, auf die Aufbringung von Steuern, Hülfen und Darlehen für Hof und Staat[2].

Näher zu betrachten ist das Gewerbewesen mit den ihm zugehörigen Corporationen und Brüderschaften.

Gewerke und Brüderschaften in Paris.

Étienne Boileau, Livre des métiers, publ. par Lespinasse et Bonnardot. Paris 1879 in 4. — G. Fagniez, Etudes sur l'industrie et la classe industrielle à Paris au 13e et au 14e siècles, 1877. (Bibl. de l'École des hautes Études Fasc. 33). — Le Roux de Lincy, Recherches sur la grande confrérie Notre Dame (Mém. et Diss. sur les Antiquités XVII) 1844.

---

[1] Der Ausspruch über eine besonders verwickelte Erbschaftssache im J. 1293 wurde dem kön. Prevost von Paris zur Bestätigung vorgelegt. In der Urkunde, welche letzterer hierüber ausstellte, heifst es: Noveritis, quod coram nobis personaliter constitutus Johannes Popini praepositus mercaturae aquae Parisius asseruit in jure coram nobis, quod sibi et scabinis et aliis prudentibus burgensibus civitatis Parisiensis, ad quos pro consuetudinibus civitatis ejusdem et castellaniae (châtelet) Paris. recurritur et secundum quorum responsum super consuetudinibus judicatur . . . in pallatorio seu locutorio eorum Paris., in quo pro talibus convenire consueverunt etc. Le Roy, Pièces justif. Nr. 30.

[2] Vgl. im einzelnen Le Roux de Lincy, Hist. de l'hôtel de ville, Chap. deuxième.

Étienne Boileau ist durch sein Livre des métiers ein vortrefflicher Führer in dem Verwaltungsgebiet, das er selbst als Prevost von Paris, durch Ludwig IX dazu berufen, 1254—1271 neu ordnete und leitete[1]. Er hielt es für nützlich, wie er im Vorwort seiner um 1268 verfafsten Schrift sagt, „um vielen Streit und Mifsbräuche zu verhüten und alle Rechte, auch die des Königs, zu wahren, die bestehenden Gewohnheiten zu beschreiben", und zwar darin zu handeln im ersten Teile von den Gewerken, im zweiten von Zöllen und Abgaben bei Handel und Verkehr, im dritten von den Gerichtsbarkeiten in Stadt und Vorstädten von Paris. Nur die beiden ersten Teile sind ausgeführt; in dem ersten und wichtigsten aber sind in 101 Titeln die Statuten der Gewerke zusammengestellt[2].

Erst spät, nicht vor dem 12. Jahrhundert, erscheinen aufser den Kaufleuten zu Wasser einzelne Handelsgenossenschaften und Gewerke in den Urkunden: Krämer und Wechsler (venditores mercium et pars cambiatorum) in Urkunde Ludwigs VII 1137, worin dieser der Kirche von St. Martin in Champeaux (de Campis) unter anderem den jährlichen Zins schenkte, den er von jenen für die Benutzung des Marktplatzes bezog[3]; Wechsler auf der grofsen Seinebrücke (super Magnum Pontem) in Urkunde desselben von 1141, welche von jeder Bude (fenestra) 20 Schill. jährlich an den König zahlten und dafür das ausschliefsliche Recht des Geldwechsels in Paris besafsen[4]; Lohgerber, Gürtel-

[1] Vgl. Introduction S. IX ff.

[2] Die erste Druckausgabe von Depping ist 1837 in Documents inédits sur l'histoire de France erschienen. Ich benutze die oben angeführte zweite mit kritisch festgestelltem Text, wozu der eine Herausgeber, Lespinasse, die Einleitung, der andre, Bonnardot, ein vortreffliches Glossar hinzugefügt hat. Ich citiere das Werk als Livre, die übersichtliche Einleitung als Introduction.

[3] Félibien III Preuves S. 54[2], Cartulaire I Nr. 271.

[4] Cartulaire de Paris I Nr. 417, wo Lasteyrie die Echtheit der Urkunde bezweifelt. Vgl. über Kauf einer fenestra nummularia Nr. 434.

macher, Schuster, Weifsgerber (mesgeicorum = mégissiers) und Beutelmacher (bursiorum), von denen der König die ihm zustehenden Rechte, Verleihung der Meisterschaft (jus magisterii) und Wachdienste in der Stadt, der Frau Thecia und deren Erben überliefs; Metzger, denen derselbe 1162 ihre alten Gewohnheiten, nachdem er sie abgeschafft hatte, zurückgab[1]; Tuchhändler (drapiers), welche von Philipp August 1183 24 confiscierte Judenhäuser zu Eigentum gegen jährlichen Zins von 100 lb. erhielten[2].

Vielverzweigt waren die Arten der Gewerbe in Paris gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Man erhält einen Begriff von der Gröfse der französischen Hauptstadt und dem Umfang ihrer Gewerbthätigkeit schon in jener Zeit, wenn man in den Steuerrollen von 1292 und 1300 nicht weniger als 448 Benennungen von Gewerben, jedes mit einer Anzahl Meister, aufgeführt findet[3]. Am zahlreichsten erscheinen die Lederarbeiter (cordouaniers 226—267) mit Schustern (sueurs 25—27) und Schuhflickern (savetiers 140—171); die Schneider (124—160); die Trödler (121—163), und die Gewerbe des Luxus, wie Kürschner und Pelzhändler (peletiers 214 bis 338), Goldschmiede (116—251). Gering an Zahl, aber am höchsten besteuert waren die Tuchhändler (drapiers 19 bis 56), wie auch in den deutschen Städten die Gewandschneider durch Reichtum und Ansehen unter den Bürgern hervorragten.

Die gleiche Vielheit und Zersplitterung der Gewerbe zeigt sich im Livre des métiers, obgleich keineswegs alle darin aufgeführt sind. Es fehlen z. B. die Metzger von der grofsen Metzgerei (grande boucherie), die eine der ältesten

---

[1] Ebd. Nr. 428.

[2] Delisle, Catalogue Nr. 86.

[3] Bei Fagniez S. 7—19 sind sie aus beiden Steuerrollen zur Vergleichung zusammengestellt. Einzelne Gewerbe sind mehrfach als solche der Männer, Frauen und Gesellen (vallets) aufgeführt, wodurch sich die Zahl derselben gegenüber den Benennungen vermindert.

und bedeutendsten Corporationen ausmachten[1]. Dagegen findet sich ein und dasselbe Gewerbe unter verschiedenen Titeln mit besonderen Statuten aufgeführt, wie: Titel 27. Paternostermacher aus Bein und Horn, 28. aus Korallen und Muscheln, 29. aus Ambra und Schmelzglas (gest = jais); Titel 34. Bandweber aus Zwirn und Seide, 35. Seidenwirkerinnen mit grofsen Spindeln (a grans faiseaus), 36. mit kleinen Spindeln, 37. Putzmacherinnen mit Zwirn und Seide, 38. Seidenweberinnen, 44. Weberinnen von seidenen Hauben (queuvrechiers = couvre-chefs); 99. Fischer in königlichen Gewässern der Seine und Marne, 100. Fischer im süfsen Wasser von Paris, 101. Fischer im Meere. Und diese vielen Gewerbe sind als Gewerke in Corporationen zusammengefafst: jedes hat seine eigenen Vorsteher und Aufseher, prud'hommes jurés, gardeurs, gardes-jurés[2]. Auch sind ihre Verhältnisse, Rechte, Abgaben und Dienste so verschieden, dafs sie sich nicht unter eine allgemeine Norm bringen lassen.

Als Regel für alle Gewerksgenossenschaften gilt, dafs sie dem Prevost von Paris untergeben sind, der im Namen des Königs die Jurisdiction über sie ausübt, ihre Vorsteher vereidigt und meist auch ernennt, ihre Statuten prüft und genehmigt und polizeiliche Verordnungen für sie erläfst[3]. Doch war das Recht des königlichen Prevost eingeschränkt durch verschiedene Ausnahmen. Es galt nicht oder war streitig in den geistlichen Immunitäten der Abteien von Paris[4]. Eine Anzahl Gewerke stand unter Grofsmeisterschaften (grandes maîtrises) des Hofs, welche ihnen das Meisterrecht verkauften, ihre Vorsteher ernannten und die

[1] Vgl. über diese Fagniez S. 131 und 181 f. Nach dem Fleischverbrauch berechnet der Verfasser die Bevölkerungszahl von Paris im 14. Jahrh. auf rund 300000 Seelen.

[2] Auch Vorsteherinnen, preudes fames (femmes), bei den weiblichen Gewerben, z. B. Seidenweberinnen und Seidenwirkerinnen, Tit. 37 und 44.

[3] Introd. CXVIII, Fagniez 146.

[4] Introd. CXLIV; vgl. Statuten der Bäcker (talemeliers) Tit. I c. 1.

niedere Gerichtsbarkeit über sie ausübten: so die Trödler, Pelzhändler, Lederarbeiter und Schuhflicker teils unter dem königlichen Kämmerer (chambrier), teils unter dem Grofskammerherrn (grand chambellan); die Handwerker in Eisen, als Schmiede, Schlosser, unter dem königlichen Marschall; die Bäcker unter dem Grofsbrotmeister (grand panetier)[1]; die Barbiere unter dem Barbier des Königs; die Fischer unter dem Koch des Königs (maître queux); die Maurer und Zimmerleute unter den Maurer- und Zimmermeistern des Hofs[2]. Der Prevost der Kaufleute hatte durch königliche Verleihung unter sich die Kornmesser, Ausrufer (crieurs), Eicher und Weinwirte (taverniers)[3]. Nur wenige, besonders ansehnliche Gewerke, wie das der Goldschmiede, hatten das Recht, selbst ihre Vorsteher zu wählen[4].

Abgaben und Steuern mancherlei Art, Gewerbesteuer (hauban) als besonderes Privilegium statt anderer Abgaben[5], Accise vom Verkauf der Waren (tonlieu), Weggelder und Zölle lasteten auf den Handwerkern. Das Recht der prise, d. i. das Vorkaufsrecht, welches der Meisterkoch des Königs auf dem Lebensmittelmarkt übte[6], erinnert an das ähnliche, doch weiter ausgedehnte Vorkaufsrecht der Könige des Nordens bei Einführung von Waren[7].

Der allgemeine öffentliche Dienst, den die Handwerker von Paris persönlich zu leisten hatten, war die Nachtwache (guet, guetagium), welche der Reihe nach unter ihnen umging. Befreit davon waren jedoch nicht blofs die Vorsteher aller Gewerke während ihrer Amtsführung, sondern besonders eine Anzahl von solchen Gewerken, welche vorzugs-

---

[1] Vgl. Statuten der Bäcker, Livre, Tit. I Art. 21.

[2] Vgl. Introd. CXLVII Fagniez S. 133 ff.

[3] Vgl. Introd. XXVI.

[4] Livre, Tit. XI Orfèvres Art. 11: Et est a savoir que li preud' ome du mestier elisent 2 preudeshomes ou 3 pour garder le mestier.

[5] Vgl. Introd. CXXXVIII.

[6] Ebd. CXXXVII.

[7] Vgl. I 203. 280. 293. 379. 383.

weise dem Luxus oder den Bedürfnissen des Hofs, des Adels und des Klerus dienten, wie die Goldschmiede, Bildschnitzer (imagiers), Verfertiger von Riech- und anderen Holzbüchschen (barilliers), die Panzerhemdenmacher (haubergiers)[1], Seidensticker, Lederarbeiter und andere dieser Art mehr[2].

Nicht deutlich läfst sich im Livre des métiers das Verhältnis der Brüderschaften zu den Gewerksgenossenschaften erkennen[3]. Beide scheinen zunächst gleichbedeutend zu sein. Brüderschaft, confrarie, conflarie, heifst auch die Genossenschaft der Kaufleute[4]. Bei einzelnen Gewerken ist von ihrer Brüderschaft die Rede, welcher ein Anteil an den Brüchen zugewiesen wird, wobei es sich um eine Unterstützungskasse für Almosen und religiöse Zwecke handelt[5]. Wenn in den Statuten der Schreibtafelmacher (tabletiers) gesagt ist, dafs keiner das Gewerbe betreiben soll, der nicht in der Brüderschaft ist[6], so kann man zweifeln, ob die Brüderschaft als Gewerksgenossenschaft oder im besondern Sinne gemeint sei. Auf Brüderschaften sind die heiligen Schutzpatrone zu beziehen, die bei einigen Gewerken er-

[1] In den Statuten, Tit. XXVI Art. 6, ist für diese als Grund der Befreiung angegeben: quar li mestiers est pour servir chevaliers, escuiers et sergens, et pour garnir chastiaus (um die Castelle auszurüsten).

[2] Vgl. Introd. CXLI Fagniez 48. Aus dem Grunde, weil sie nur für die Kirche und die vornehmen Herren (haus houmes) arbeiteten, nahmen auch die Gold- und Silberschläger die gleiche Freiheit in Anspruch. Tit. XXXIII Art. 7.

[3] Vgl. Fagniez S. 33 ff. und besonders die Urkunden im Anhang. Introd. XCVII ff.

[4] Tit. VI (Jaugeurs) Art. 1. Keiner soll Eicher sein, der nicht das Recht erlangt hat von: prevost et jurés de la conflarrie des marcheans de Paris. Ebenso Tit. IV Art. 1 Kornmesser.

[5] Z. B. Tit. XI Orfèvres Art. 8: la boiste de la confrarie des orfevres, en la quele boiste on met les deniers Dieu.

[6] Tit. LXVIII unter den Zusätzen Art. 17.

wähnt sind, St. Blasius bei den Maurern und Pflasterern[1], St. Leonard bei den Schildmachern[2].

Aus Urkunden von der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geht hervor, dafs Philipp (IV) der Schöne ein Verbot gegen alle Brüderschaften in Paris erlassen hatte. Es existiert eine Verordnung vom J. 1305, worin er alle Zusammenkünfte, geheime oder öffentliche, von mehr als fünf Personen, sei es von einem Gewerk oder anderem Stande, unter irgend welchem Vorwande oder welcher Form, untersagte[3]. Dafs der König Grund hatte, der Bevölkerung von Paris zu mifstrauen, bewies der Aufstand derselben im Jahre darauf wegen Wiederherstellung des schweren Münzfufses. Die Geschichtschreiber der Zeit berichten über das Ereignis und erwähnen auch, dafs der König die Empörer durch zahlreiche Hinrichtungen, namentlich der Gewerksmeister, bestrafte[4]. Auf das gegen die Brüderschaften ergangene Verbot beziehen sich zwei Verordnungen Philipps des Schönen, die eine vom J. 1307, wodurch er den Kaufleuten von Paris gestattete, ihre Brüderschaft wiederum einmal im Jahr, wie vor dem Verbote, zu halten[5]; die andere vom J. 1309, worin er auch die Brüderschaft der Tuchhändler wiederherstellte[6]. Es ist nicht anzunehmen, dafs der König die Corporationen der

---

[1] Tit. XLVIII Art. 2 und 12: Die Bufse soll bezahlt werden a la chapele monseigneur S. Blesve.

[2] Tit. XXII Art. 5: Der Lehrling soll 5 Sous a la conflarie monseigneur S. Lienart und 40 an den Meister bezahlen.

[3] Vgl. Fagniez S. 52 und Ordonn. des rois I 428: ne aliqui, cujuscumque sint conditionis, vel ministerii aut status . . . congregationes aliquas . . de cetero facere presumant.

[4] Guil. de Nangiaco Chron. contin. in Recueil des historiens XXI 594. Chroniques de Saint Denis ebd. S. 681.

[5] Le Roux de Lincy, La grande confrérie Notre Dame S. 233: Placet nobis et volumus, quod confratria quam mercatores ville Parisius in villa eadem facere anno quolibet consueverant tenere, non obstante quod eam una cum nonnullis aliis confratriis fieri et teneri inhibuerimus etc.

[6] Vgl. Fagniez a. a. O. und Ordonn. III 583.

Gewerke selbst abgeschafft hätte, auf deren Bestand so viele Rechte und Einkünfte des Königs, der Grofsen, der Kirchen beruhten; gefährlich erschienen allein die Brüderschaften und deren Zusammenkünfte, die nachher auch nur einzeln und mit vielen Cautelen wieder zugelassen wurden. Von Philipp V (le Long) sind mehrere Urkunden vorhanden, aus denen sich sowohl dies, als auch die Art der Brüderschaften näher ergibt. In einer Verordnung vom März 1319 gestattete derselbe die Wiedererrichtung einer Brüderschaft, die den Namen von St. Jakob und St. Ludwig führte, nachdem ihre Unschuld an der Ursache erwiesen sei, weshalb sein Vater sie und alle andern Brüderschaften der Stadt abgeschafft hatte, und weil sie ehedem aus ihren Gütern reiche Almosen gespendet, arme Mitbrüder unterstützt und wöchentliche Messen in der Kirche St. Jakob für die Lebenden und Verstorbenen abgehalten, auch sonst viele Werke der Frömmigkeit geübt habe; doch soll sie, so oft sie zur Beratung ihrer Angelegenheiten zusammenkommt, zuvor die Erlaubnis des Prevost von Paris oder seines Stellvertreters einholen und soll immer einer von beiden bei ihren Zusammenkünften anwesend sein, um Argwohn zu verhüten[1]. In gleicher Weise genehmigte derselbe, 1320 April, die Wiederherstellung der Brüderschaft der Kürschner (pelliparii) in der Kirche des Saints-Innocents, nachdem vorher Untersuchung angestellt worden, ob deren Abhaltung in der Kirche ohne Nachteil und Gefahr stattfinden könne[2]. Auch den Gesellen der Krämer (vallez merciers) erlaubte der König, 1320 Oct., ihre Brüderschaft zu Ehren Gottes und des h. Ludwig einmal im Jahr im Blindenhause (en la maison des aveugles) abzuhalten und dort ihre frommen Spenden und Almosen darzubringen[3]. Die gleiche Erlaubnis erhielten, 1321 Jan., die Oblatenmacher (nebularii), deren Brüderschaft den Erz-

[1] Fagniez, Appendice Nr. 13 S. 291.
[2] Ebd. Nr. 3 S. 281.
[3] Ebd. Nr. 4.

engel Michael als Patron verehrte[1]. Immer aber wird die Anwesenheit des Prevost von Paris oder seines Deputierten bei den Zusammenkünften der Brüderschaften (pro omni evitando scandalo) zur Bedingung gemacht.

Als die vornehmste aller Brüderschaften in Paris galt die grofse Brüderschaft Notre Dame, La Grande confrérie Notre Dame aux seigneurs prêtres et bourgeois de Paris, wie sie sich nannte, die ihre Herkunft von St. Denis oder sogar von der Aussendung der 72 Jünger durch Christus ableitete[2]. Von ihr sind Urkunden seit Anfang des 13. Jahrhunderts erhalten[3]. Nach den Statuten von 1220 war die Zahl der Mitglieder auf 50 Priester und 50 Laien festgesetzt; Frauen sollen nicht aufgenommen werden, ausgenommen die Königin (Blanca von Castilien, Gemahlin Ludwigs VIII) und andere Damen, die man nicht ohne Ärgernis zurückweisen kann[4]. Die Aufnahme neuer Mitglieder findet in den zwei jährlichen Sitzungen im Winter und Sommer statt[5]. An dem Gastmahl (convivium) dürfen nur die Brüder teilnehmen oder die, denen es der Abt und der Prevost — so heifsen die Vorsteher der Brüderschaft — erlauben. Diese sollen auch darauf sehen, dafs die übrig bleibenden Brocken nach der Vorschrift des Evangeliums nicht umkommen, sondern in die Hände der Armen gelangen. Sie können über das Gut der

---

[1] Ebd. Nr. 14.

[2] Vgl. in der cit. Schrift von Le Roux de Lincy S. 280 die Statuten von 1468.

[3] Ebd. Nr. 1 S. 246.

[4] Nisi regina fuerit, vel talis que non possit sine scandalo recusari, wie z. B. die Frau des königlichen Kämmerers Walter, der der Brüderschaft eine jährliche Rente von 3 Sol. anwies, in Urk. vom J. 1203, wo er sagt: Notum facio . . ., quod me et uxorem meam Persoisam posui in grande confratria beate Marie Parisiensis. Ebd. Nr. 5 S. 250.

[5] In crastino duarum sedium, d. i. am Tage nach jeder der beiden Sitzungen; vorher ist der Wintersitzung (in crastino sedis, que est in hyeme) gedacht. Der erste Tag der Zusammenkunft war dem Gastmahl gewidmet; erst am zweiten ging man an die Geschäfte.

Brüderschaft nicht verfügen, ohne zwei oder drei Brüder zuzuziehen, nach dem Worte des Herrn, welches das Zeugnis von zwei oder drei Brüdern vorschreibt[1]. Wichtigere Angelegenheiten werden den Ältesten (majoribus) vorbehalten. Im übrigen wird auf das Buch der Brüderschaft (Charteriolum) verwiesen und nur noch verordnet, dafs Abt und Prevost dem Geistlichen der Brüderschaft befehlen sollen, bei dem Leichenbegängnis eines Bruders die Glocke zu tragen[2]. Wer gegen das Statut handelt, soll nicht länger als Mitbruder angesehen werden. Zur Bekräftigung dieser Beschlüsse wird mit Zustimmung aller Brüder das Siegel der Brüderschaft hinzugesetzt.

Man erkennt in diesen Statuten die Grundzüge und das Wesen aller religiösen Gilden. Eigentümlich ist der gleiche Anteil von Geistlichen und Bürgern von Paris, zu denen dann auch noch einige von der Vorstadt von St. Denis (7 Priester und 6 Bürger) hinzukamen. Auch die Aufnahme von Frauen blieb keine Ausnahme. Nach Beschlufs von 1224 wurde ihre Zahl gleichfalls auf 50, vorzugsweise Frauen von Bürgerbrüdern, festgesetzt[3]. Immer vornehmer aber wurde diese Gesellschaft. Bischöfe und Cardinäle zählten zu ihren geistlichen Mitgliedern. Der Erzbischof von Paris war seit dem 17. Jahrhundert regelmäfsig ihr Abt. Alle Königinnen von Frankreich nach Blanca, der Mutter Ludwigs IX, liefsen sich aufnehmen. Auch die Könige und Grofsen blieben nicht zurück. Ludwig XIV gab, als er sich nach schwerer Krankheit im April 1659 in die Brüderschaft aufnehmen liefs und dabei die religiösen Ceremonien mit Andacht verrichtete, nach dem Zeugnis des Berichterstatters,

[1] Preterea statutum est, ne abbas vel prepositus de rebus Confratrie presumat disponere nisi tribus vel duobus fratribus convocatis, ut, sicut a Domino dictum est, duorum vel trium testimonium habeatur.

[2] ut campanam deferat pro defuncto, cui latori de bursa confratrie 12 denarii Paris. largientur.

[3] Vgl. die Statutensammlung von 1468 Art. 6, a. a. O. S. 282.

durch „solche unbegreifliche Ehre allen seinen Völkern das Beispiel bewundernswürdiger Frömmigkeit, das den Anwesenden Thränen der Freude entlockte“ [1].

Neue Brüderschaften wurden im 14. Jahrhundert und später errichtet. So im J. 1332 eine zu Ehren St. Pauls von zwei Bürgern von Paris, deren Statuten der König genehmigte [2]. Am St. Paulstage soll das Hauptfest mit frommen Spenden, Vigilien und Messen bei neuen Lichtern begangen werden. Jeder, der von der Brüderschaft ist und ihrem Dienste beiwohnt, soll anständig gekleidet erscheinen, Eintrittsgeld, Almosen und Gebühren für den Platz, auf dem er sitzen will (trois soulz pour siège, qui veult seoir), sowie für den Geistlichen entrichten, sodann jährliche Beiträge zahlen [3]. Die von den Brüdern gewählten Procuratoren haben den genannten Stiftern Rechenschaft über die Einnahmen abzulegen. Das Begängnis eines verstorbenen Bruders soll mit Fackeln, Kerzen, Kreuz und Leichentuch der Brüderschaft und einem Requiem abgehalten werden.

Karl V gestattete 1375 den Wollkämmern (cardeurs), welche im Kriege ihre Zuflucht nach Paris genommen, eine Brüderschaft zu Ehren der h. Dreieinigkeit, der h. Jungfrau und Johannis des Täufers zu errichten; er wolle teilnehmen, sagt der König, an ihren geistlichen Verdiensten [4]. Auf Bitte der Gesellen der Schuster (varlez cordouaniers) gestattete derselbe 1379 Juli, eine Brüderschaft zu haben zu Ehren der Herren (monseigneurs) St. Crispin und St. Crispinian,

[1] A. a. O. S. 227.

[2] Fagniez App. Nr. 11.

[3] Nicht recht verständlich finde ich den Satz: Item au dit siége a quinze poures souffissaument pelez qui sont les premiers assis et servis a un doys des plus riches hommes, d. i. 15 anständig gekleidete Arme sollen an erster Stelle sitzen und bedient werden gleichwie die reichsten Leute?

[4] Ebd. Nr. 6: ut bonorum spiritualium . . . participes effici mereamur.

„welche Schuster waren, als sie lebten", jede Woche eine Messe vor den Bildern der genannten Heiligen in der Kirche Notre Dame abzuhalten und das Jahresfest derselben zu feiern, auch Procuratoren zu bestellen nach der Weise anderer Brüderschaften[1].

Ebenso und in gleicher Form wurde von Karl VI 1382 den Linnenhändlern in den Hallen zu Paris, Männern und Frauen, erlaubt, eine Brüderschaft zu Ehren der h. Jungfrau und besonders der h. Veronika zu stiften und das Jahresfest der letzteren in der Pfarrkirche St. Eustach zu begehen[2]. Desgleichen gestattete derselbe in einer Verordnung vom J. 1406 den geschworenen Meistern (maistres jurez) und der Genossenschaft (communauté) der Metzger der Grande boucherie, eine Brüderschaft in ihrer Kapelle zu halten zu Ehren der Geburt Christi, worin sie alle Personen, die sich an ihrem Gottesdienst beteiligen wollten, aufnehmen könnten[3]. Zu den jüngeren Brüderschaften gehörte auch die der h. Genovefa, der Schutzheiligen von Paris, welche, 1412 durch ein päpstliches Breve errichtet und von Karl VI bestätigt, alljährlich eine grofse Prozession abhielt, bei der die Reliquien der Heiligen vorangetragen wurden[4].

Bestimmt genug ergibt sich aus diesen Beispielen das Wesen der Brüderschaften als besonderer Genossenschaften, welche zwar im Zusammenhang standen mit den verschiedenen Gewerken, aber auch andere als Gewerksgenossen aufnahmen, und zumteil ohne derartigen Zusammenhang für sich bestanden, alle zu dem gleichen Zweck des gemeinsamen Gottesdienstes mit Verehrung eines Heiligen als Schutzpatrons, sowie der Übung frommer Werke gestiftet.

[1] Ebd. Nr. 5.
[2] Ebd. Nr. 8.
[3] Ebd. Nr. 9.
[4] Le Roux de Lincy, Hist. de l'hôtel de ville S. 296.

Die Stadtverfassung von Paris im 14. und 15. Jahrhundert.

Die innerhalb des Rahmens der Stadtverfassung von Paris wirksamen Organe und Kräfte, sowie die Stellung der Hauptstadt zu der königlichen Regierung lassen sich am besten erkennen in den revolutionären Vorgängen des 14. Jahrhunderts, von denen deshalb hier noch kurz die Rede sein soll.

Bekannt ist die grofse Rolle, welche der Prevost der Kaufleute Etienne Marcel in den Revolutionsjahren 1356 bis 1358 als Leiter der Bewegung in der Hauptstadt durchführte[1]. König Johann war in der Schlacht bei Maupertuis (19. Sept. 1356) unterlegen und in die Gefangenschaft der Engländer gefallen. Sein Sohn Herzog Karl von der Normandie, der die Regierung übernahm, fand sich völlig machtlos gegenüber der in Paris versammelten Reichsvertretung aus den drei Ständen. Der von diesen erwählte Ausschufs bemächtigte sich der obersten Gewalt. Der Bischof von Laon, Robert le Coq, und der Prevost der Kaufleute waren die Führer und drängten sich dem Statthalter als Räte und Leiter auf. Alle königlichen Beamten wurden suspendiert, unter diesen auch der Prevost von Paris, so dafs das Obergericht in der Hauptstadt auf kurze Zeit aufhörte[2]. Dem Prevost der Kaufleute standen 10—12 andere machthabende Bürger zur Seite, unter welchen sich am meisten der Schöffe Charles Toussac hervorthat[3]. Ihnen folgte das Volk von

---

[1] Vgl. Les grandes Chroniques de France publ. par Paulin Paris VI 34. Robiquet, Hist. municipale de Paris Chap. 3 S. 50.

[2] Grandes chron. S. 55: et demoureroient les autres officiers suspendus par telle manière que en la dite ville de Paris l'on ne tint point de jusridicion jusques au lundi ensuivant que le prévost fut restitué en son office.

[3] Ebd. S. 64: Et lors au conseil dudit monseigneur le duc (de Normandie) estoit principal et souverain maistre le dit evesque de Laon, qui les choses dessus dites avoit toute préparées et faites par

Paris, welches der Prevost, so oft er es für nötig hielt, durch die Viertelmeister und Fünfzigmänner der Stadt zusammenrufen liefs[1]. Am 22. Febr. 1358 liefs Etienne Marcel alle Gewerke der Stadt (tous les mestiers de Paris) bei dem königlichen Palast unter Waffen treten — es waren gegen 3000 Mann — und begab sich zum Herzog Statthalter, vor dessen Augen er zwei Hofmarschälle töten liefs; der Herzog selbst wurde genötigt, zu seiner Sicherheit die rotblaue Kappe, das Abzeichen der revolutionären Hauptstadt, aufzusetzen[2]; der Prevost des Marchands setzte sich selbst den Hut des Herzogs auf und hielt dann von dem Fenster des Stadthauses aus eine Ansprache an das bewaffnete Volk auf dem Grèveplatz, worin er sagte, dafs das, was so eben gethan worden, zum allgemeinen Wohl von Frankreich geschehen sei[3].

Der Prevost des Marchands und die Schöffen sandten Ausschreiben an alle guten Städte des Königreichs mit der Aufforderung, in den Bund mit der Hauptstadt zu treten und deren Farben, rot und blau, gleichwie der Statthalter und die andern Prinzen königlichen Geblüts anzunehmen. Doch nur wenige leisteten Folge.

Die Machthaber von Paris gewannen eine starke Stütze an König Karl von Navarra, der der Böse heifst, nachdem er aus der Haft im Schlofs Alleux bei Cambrai entkommen war. Dieser, der mehrere Male nach Paris kam und öffent-

---

la puissance et ayde du devant dit prévost des marchands et de dix ou de douze de la ville de Paris.

[1] S. 65: 10000 Personen waren auf dem Turnierplatz bei der Abtei St. Germain-des Près versammelt, wo der König von Navarra eine öffentliche Ansprache an das Volk hielt „par le mandement que le dit roy de Navarre et le dit prévost des marchans avoient fait à plusieurs quarteniers et cinquanteniers de la dite ville."

[2] S. 73: La première semaine de janvier ensuivant ceux de Paris ordenèrent qu'il auroient tous chapperons partis de rouge et de pers.

[3] S. 88: Et le dit prévost des marchans et ses compaignons alèrent en leur maison en Grève que l'on appeloit la maison de la ville. Hier die bestimmte Nachricht, dafs das Bürgerhaus, parlouer aux bourgeois, auf dem Grèveplatz war und nun Stadthaus hiefs.

liche Ansprachen an das Volk hielt, wurde am 15. Juni 1358 im Stadthause auf Antrag des Schöffen Toussac als Capitän des Reichs ausgerufen. Hiermit hatte die Revolution ihren Höhepunkt erreicht, worauf es unerwartet schnell mit ihr wieder abwärts und zu Ende ging. Denn eben das Bündnis mit dem König von Navarra als Parteihaupt wurde ihr verderblich. Der Herzog Regent erschien mit einem Heere vor der Hauptstadt, welche Navarra und der Prevost des Marchands mit englischen Söldnern zu verteidigen unternahmen. Doch das Volk, erbittert über die Engländer, mit denen es bald in blutige Händel geriet, wandte sich von seinen bisherigen Führern ab. Etienne Marcel wollte sich der Schlüssel zum Fort bei St. Denis versichern, stiefs aber auf Widerstand und wurde mit fünf Genossen erschlagen, am letzten Juli 1358. Zwei Tage darauf hielt der Regent unter dem Jubel des Volkes seinen Einzug; der Schöffe Toussac wurde auf dem Grèveplatz enthauptet[1].

Zum andern Male erhob sich das Volk von Paris unter der Regierung Karls VI Anfang März 1382 mit plötzlichem Aufruhr bei Ankündigung einer Accise des Zwanzigsten von allem Verkauf, und als der König in demselben Jahre dem Grafen von Flandern gegen die Demokratie von Gent zu Hülfe zog, nahmen Paris und andere Städte des nördlichen Frankreichs eine friedliche Haltung zu Gunsten der letzteren an. Die Schlacht bei Roorbeke (27. November), in welcher Philipp von Artevelde, das Haupt der Genter, unterlag, entschied auch das Geschick von Paris[2]. Karl VI strafte seine Hauptstadt, nachdem er mit siegesfroher Waffenmacht zurückgekehrt war, durch Entziehung aller Freiheiten in der Verordnung vom 27. Januar 1383, wonach er die Jurisdiction

[1] Ebd. S. 89. 90.

[2] Vgl. über den Aufstand der Maillotins und die nachfolgenden Vorgänge in Paris bis zum Einzug des Königs am 11. Januar 1383: Félibien S. 694 f. und Robiquet S. 133 f.

über sie auf seinen Prevost übertrug[1]. Zugleich verfügte er, dafs alle Meisterschaften und Innungen der Gewerke (aucuns maistres des metiers ni communauté quelleconque), namentlich die der Metzger, der Wechsler, der Goldschmiede, der Tuchmacher, Krämer, Pelzhändler, Tuchwalker und Weber, aufhören sollten. Der königliche Prevost wird für jedes Gewerk gewisse gute Männer zu Aufsehern (visiteurs) bestellen und das Gericht über alle entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter halten. Es sollen auch keine Zusammenkünfte von Brüderschaften der Gewerke (par manière de confrairie de mestier) stattfinden, aufser wenn sie zur Kirche gehen, und auch dann nur mit Erlaubnis und in Anwesenheit des königlichen Prevost oder seiner Diener, widrigenfalls sie die Strafe wegen Ungehorsams an Leib und Vermögen treffen würde. Es sollen auch keine Viertelsvorsteher, Fünfzig- und Zehnmänner für die Stadtverteidigung mehr sein; der König wird selbst für die Bewachung der Stadt sorgen. Fortbestehend aber bleiben alle besonderen Jurisdictionen der königlichen Lehnsleute und Kronbeamten, des Connétable, des Kämmerers, des Oberbrotmeisters (panetier), des Kellermeisters (boutiller), wie aller geistlichen und weltlichen Lehnsbesitzer und Grundherren in Paris.

Aus dieser königlichen Strafsentenz ist ersichtlich, wie weit die Autonomie der Hauptstadt in Verwaltung und Jurisdiction sich erstreckte und durch welche Organe sie geübt wurde. Als solche sind erwähnt aufser dem Stadtmagistrat selbst die Meisterschaften, d. i. Vorsteher der Gewerke, von denen acht genannt sind, sodann die Viertelsvorsteher, quar-

[1] Vgl. Ordonn. des rois V 688 und Félibien I S. CXIX: — prenons et mettons en notre main la prevosté des marchands, eschevinage et clergie de notre ville de Paris avecque toute la jurisdiction, coertion et congnoissance et tous autres droits quelconques . . . Voulons et ordonnons que notre prevost de Paris qui à present est et qui pour le tems à venir sera ou son lieutnant . . . ait toute la jurisdiction etc.

tiniers, und die Fünfzig- und Zehnmänner, cinquantainiers et dixainiers.

Die Corporationen der Gewerke hatten keine besondere Vertretung bei der Stadtregierung. Die alte Brüderschaft der Kaufleute zu Wasser existierte nur noch dem Namen nach im Stadtmagistrat. Sie hatte sich aufgelöst in mehrere Corporationen, die seit dem 15. Jahrhundert als les six corps des marchands erscheinen. Fünf von diesen, die Tuchmacher (drapiers), Krämer, Wechsler, Kürschner und Goldschmiede, sind auch in der angeführten Ordonnanz von 1383 genannt; als sechstes kamen die Gewürzkrämer hinzu, und an die Stelle der sehr heruntergekommenen Wechsler traten später die Strumpfwirker und Mützenmacher (bonnetiers)[1]. Diesen sechs Corps standen allein gewisse Ehrenrechte zu. Bei dem feierlichen Empfange der Könige, Königinnen und Legaten in der Stadt teilten sie mit den Schöffen des Magistrats die Ehre, den Thronhimmel zu tragen, wobei sie in seidenen Gewändern von verschiedener Farbe erschienen[2]. Bei der Thronbesteigung der Könige brachten sie ihre Huldigung nächst dem Stadtmagistrat besonders dar u. a. m. Mehr zu bedeuten hatte, dafs die Schöffen und andere wichtige Stadtämter aus ihrer Mitte besetzt wurden, während nur Personen höheren Ranges, wie Parlamentsräte und Kronbeamte, zur Prévôté des Marchands gelangten[3]. Jede dieser Corporationen hatte ihr eigenes Innungshaus und Bureau, und die erste und angesehenste waren die Tuchhändler, wie

[1] Vgl. Félibien, Hist. de Paris II 921, wo ich allein nähere Auskunft über die six corps des marchands gefunden habe.

[2] Bei dem Einzuge der zweiten Gemahlin Ludwigs XII, Marie von England, 1514, weigerten sich die Wechsler, in seidenen Gewändern zu kommen, weil dies nicht ihren Verhältnissen entspreche (sie waren nicht, wie heutzutage die Bankiers, die reichsten Leute). Dagegen erklärten sich die bonnetiers hierzu bereit und gewannen dadurch die Stelle von jenen in den sechs Corps.

[3] Vgl. das Verzeichnis derselben bei Le Roux de Lincy, Deux. partie S. 203 ff.

in Deutschland die Gewandschneider. Zusammen bildeten sie die Kaufmannschaft, la marchandise. Durch den ersten Vorsteher der Tuchhändler wurden sämtliche Vorsteher, je sechs von jedem Corps, zu gemeinsamen Beratungen zusammenberufen.

Die Vorsteher der Stadtquartiere, deren es zur Zeit 16 in Paris gab, und, diesen untergeordnet, die Fünfzig- und Zehnmänner waren die Anführer der städtischen Miliz und Executivbeamte der Stadtregierung, die für die Bewachung der Thore und Wälle und die innere Ruhe und Sicherheit, besonders bei Feuersbrünsten, einzustehen hatten[1].

Die Stadtmiliz, das Volk von Paris, stand in Waffen vor den Thoren, als Karl VI im Januar 1383 siegreich von Flandern zurückkehrte. Nach Froissarts Erzählung waren es mehr als 20 000 Pariser mit ihren Armbrustschützen, Schild- und Keulenträgern (paveschieurs et maillets). „Seht da", sagten die Herren vom Adel im königlichen Heer, „seht da die hochmütige Canaille, was will sie mit ihrem prahlerischen Aufzug[2]?"

Die Privilegien und die Stadtverfassung von Paris blieben von 1383 bis 1411 suspendiert. Dann wurden wieder Prevost und Schöffen gewählt, und im Februar 1416, bald nach der furchtbaren Niederlage des königlichen Heeres bei Azincourt (Oct. 1415), erfolgte die grofse Ordonnanz von 1416, deren 700 Artikel sich über die Jurisdiction und Verwaltung des Stadtmagistrats und seiner Unterbeamten verbreiten[3]. Doch wenig nützte solche Fülle der Artikel wie der Rechte dem Volke von Paris, welches sich zur Zeit unter dem Druck der Faction der Armagnacs befand und wenige Monate darauf seine Hinneigung zum Herzog von Burgund abermals mit einem harten Strafgericht büfsen mufste.

---

[1] Vgl. ebd. Prem. P. S. 193 ff. Robiquet S. 249.
[2] Froissart, Chron. L. II c. 205 (Buchon).
[3] Vgl. Robiquet S. 207.

Rückblicke.

1. Die Verbindung der Normandie, des Stammlandes der normannischen Könige von England, mit dem mächtigeren Nachbarreiche setzte sich noch fort unter dem französischen Hause Anjou-Plantagenet, welches mit Heinrich II 1154 auf den Thron von England gelangte. Aus der Regierungszeit dieses Königs stammt das unter dem Namen Etablissements de Rouen bekannte Stadtrecht der normannischen Hauptstadt an der Seine. Es ist mit keinem englischen Stadtrechte verwandt, sondern vorwiegend französisch. Die Stadtverfassung beruht auf der geschworenen Commune, aber in eigentümlicher Ausgestaltung. Neben Maire und Schöffen finden sich hundert Pairs als regelmäfsige Vertretung der Bürger. Die Commune herrscht in der Stadt und zwingt alle Einwohner, sie zu beschwören. Sie steht jedoch unter königlichen Beamten, Baillif und Vicegraf, welchen das hohe Gericht vorbehalten ist. Dem Könige ist sie zum Heereszug verpflichtet; von anderen Diensten ist sie befreit.

2. Die französische Stadt La Rochelle erhielt ihre ersten Privilegien von dem letzten Grafen Wilhelm von Poitiers. Als sie mit den Provinzen Poitou und Guyenne infolge der Vermählung der Erbtochter Eleonore mit Heinrich II an England kam, bestätigte dieser König nicht blofs ihre Privilegien, sondern verlieh ihr auch das Recht der Commune in der Form, wie sie in Rouen bestand. Mustergültig wurden dann die Stadtrechte teils von Rouen, teils von La Rochelle für eine Reihe von andern Städten in Poitou und Guyenne, denen sie König Johann von England verlieh oder bestätigte. Rouen vertauschte die angestammte englische Landesherrschaft mit der französischen, als Philipp August die Normandie 1204 an die Krone von Frankreich zurückbrachte; doch wurde sein Stadtrecht auch von dem neuen Herrscher

und dessen Nachfolgern anerkannt. Wetteifernd begünstigten die Könige von England und Frankreich die Freiheit der französischen Communen, um sich ihrer Heeresfolge, sowie der finanziellen Vorteile, die ihnen aus denselben zuflossen, zu versichern.

3. Eine gegenseitige Einwirkung des Städtewesens in England und Normandie, so lange die Verbindung beider bestand, hat stattgefunden, einerseits durch Einführung des Communalamts des Majors als des von den Bürgern gewählten Stadtoberhaupts in England, andererseits durch die gleichartige Bildung von Gilden der Kaufleute und Gewerbetreibenden in Rouen wie in England.

4. Als früheste Communen in Nordfrankreich werden zu Anfang des 12. Jahrhunderts die von Noyon und St. Quentin genannt, welche die Vorbilder von Laon waren. Älter noch, und vielleicht das Vorbild von allen, war die Commune in der deutschen Bischofsstadt Cambrai, wo sie Kaiser Heinrich V 1107 abschaffte. Aus grauenhaft verwilderten Zuständen unter herrschsüchtigen Bischöfen und ruchlosen Gewalthabern erhob sich der Bürgerstand mit beschworenen Einigungen. Niemals war eine Revolution in höherem Mafse berechtigt als diese, bei der es allein auf Rechtsschutz für Leben und Eigentum abgesehen war. Was man auch heutzutage der alten Monarchie von Frankreich schlimmes nachsagen mag, nicht mit Unrecht sind doch die Könige Ludwig VI und VII als Beförderer des Bürgerstandes und Verleiher der Communen gerühmt worden, wenn auch ihre Politik aus Rücksicht gegen die Bischöfe und andere Stadtherren bisweilen schwankte.

5. Die Friedensordnung von Laon 1128 war das Werk der Vermittelung Ludwigs VI zwischen den hergebrachten Rechten des Bischofs und anderer Grundherren einer- und den Freiheitsforderungen der Bürger andererseits. Die Bürger erlangten persönliche Freiheit und Eigentumsrecht bei fest bestimmten, nicht mehr von der Willkür der Macht-

haber abhängigen Pflichten und Diensten, und Sicherheit durch Errichtung eines aufserordentlichen Friedensgerichts unter gewählten Oberen, Maire und Geschworenen. Die Friedensordnung von Laon ist für eine Reihe von anderen Städten mafsgebend und das Muster ihrer Communalverfassung geworden.

6. Die Charten, welche das Recht der Communen und Bürger enthalten, sind unvollständig, weil sie das bestehende Gewohnheitsrecht voraussetzen. Doch ergänzen sie sich gegenseitig zu einem Gesamtbilde, indem die einen mehr von dem Gerichte und dessen Verfahren, sowie von dem Strafrechte handeln, die andern auch das Privatrecht berühren, andere die Verwaltungsgeschäfte der Communalbehörde hervorheben. Die Hauptfrage war immer: wer zur Commune gehörte; ob es eine Zwangspflicht der Stadtbewohner war, in sie einzutreten und auf sie zu schwören. Als Regel hat man dies wohl anzusehen. Gleichwie in den Établissements de Rouen, wird auch in den Charten von Beauvais und Soissons verordnet, dafs alle Einwohner, gleichviel unter welchen Grundherren sie sich befinden, die Commune beschwören sollen. Von einem Eintreten der Grundherren selbst ist nicht die Rede; denn es verstand sich von selbst, dafs Klerus und Adel nicht zur Commune gehörten. Hierin lag ihre Stärke und ihre Schwäche, ihre Stärke als Einigung der Bürger unter sich, ihre Schwäche gegenüber den machthabenden Ständen.

7. In der That ist die Commune in den Städten Frankreichs nicht der Anfang einer fortschreitenden Entwickelung der Städtefreiheit und des Bürgertums gewesen. Schon zu Ende des 13. Jahrh. zeigten sich die Bürgerschaften in sich zerfallen in Klassen und Factionen, die Städte in vollster Mifsverwaltung, und alles ist mit dem Worte des trefflichen Beaumanoir gesagt, dafs die königliche Regierung den Communen gleichwie unmündigen Kindern zu Hülfe kommen müsse. Daher geschah es, dafs manche Communen sich aus

ihrer inneren Bedrängnis nicht anders zu helfen wufsten, als dafs sie selbst die Abschaffung ihrer Autonomie verlangten.

8. Die Könige Ludwig VI und VII duldeten zwar keine städtischen Communen in ihren Domänen, verliehen aber in vielen Ortschaften den Eingesessenen die sog. Coutumes von Lorris mit gleichen persönlichen Freiheitsrechten, wie sie den Communen zustanden. Und dem von den Königen gegebenen Beispiel folgten die grofsen Lehnsherren halb gezwungen nach, um die Auswanderung ihrer Leute und die Verödung ihrer Dörfer zu verhüten. Eine noch gröfsere Verbreitung als die Coutumes von Lorris fand im Nordosten von Frankreich die Charte von Beaumont, worin Erzbischof Wilhelm von Reims, Graf von Champagne und Ratgeber der Könige Ludwig VII und Philipp August, den Einwohnern dieser neu gegründeten Stadt auch die Selbstverwaltung mit Major und Juraten zugestanden hatte.

9. In den beiden bedeutendsten Städten des nördlichen Frankreichs, Paris und Orléans, wurde niemals eine Commune eingeführt. Orléans wurde durch einen Prevost und andere königliche Beamte regiert; doch erhielten die Einwohner gleichfalls wesentliche Freiheitsrechte, Abschaffung des Todfalls und der Leibeigenschaft, Fixierung der Steuern. Auch in Paris war der königliche Prevost die oberste Stadtbehörde für Gericht und Polizei; aber neben ihm bestand fortdauernd die alte Corporation der Kaufleute zu Wasser unter ihrem Haupt, dem ‚prevost des marchands', welche den Handel und Verkehr in der Hauptstadt durch Verordnungen regelte und einen bedeutenden Teil der Stadtverwaltung durch ihre Unterbeamten besorgte.

10. Die Gewerksgenossenschaften von Paris tauchen erst im 12. Jahrhundert urkundlich auf. Aufserordentlich grofs war ihre Zersplitterung nach Art und Betrieb der einzelnen Gewerbe. Die meisten standen unter der Aufsicht und Jurisdiction des Prevost von Paris, andere unter der der Grofsmeister des Hofes, einige unter der des Prevost der Kauf-

mannschaft. Mit den Gewerken waren Brüderschaften für religiöse Zwecke verbunden, und diese nahmen auch andere Personen aufser den Gewerksgenossen auf. Auch gab es Brüderschaften allgemeiner Art ohne Rücksicht auf Stand und Gewerbe. Als die vornehmste von allen war die sog. grofse Brüderschaft Notre-Dame angesehen, welcher Geistliche und Bürger sowie Bürgersfrauen in bestimmter Anzahl als Mitglieder angehörten, und in die einzutreten Königinnen und Könige und Geistliche vom höchsten Range sich zur Ehre wie zum geistlichen Verdienste schätzten. Die Brüderschaften in Paris wurden wiederholt durch allgemeine Verbote der Könige, zuerst von Philipp dem Schönen 1305, getroffen, dann einzeln wieder zugelassen, aber unter strenge Überwachung des königlichen Prevost gestellt.

11. Die Freiheitsrechte der Hauptstadt lagen, gleichwie die der Communen in den Provinzen, in der Hand des Königs. Sie wurden für die königliche Regierung gefährlich in der Revolution von 1356—1358, wie in dem Aufstand der Maillotins 1383, und deshalb unterdrückt, dann nach dreifsigjähriger Suspension wiederhergestellt, aber fortan in engen Schranken gehalten.

12. Die Erklärung der Communen als Gilden bei Wilda, Thierry und Warnkönig ist ein Mifsverständnis, welches verschiedenartige Rechtsbildungen und Institute mit einander verwechselt und vermischt. Die Benennung von Gilden kommt in der Normandie gleichwie in England für die Genossenschaften der Kaufleute und Gewerbtreibenden vor. Als Gilden können wohl auch die Brüderschaften gelten; doch kam in diesen, soweit sie geduldet wurden, nur die religiöse Seite durch Kirchendienst und Übung brüderlicher Pflichten zum Ausdruck.

Sechstes Buch.

FLANDERN u. HENNEGAU. BRABANT (Lüttich).

Litteratur und Gildetheorie.

Ein bedeutendes Verdienst um die Erforschung der Rechtsaltertümer von Belgien hat sich J. J. Raepsaet (gest. 1831) erworben. Diejenige von seinen Schriften, die uns hier näher angeht, ist betitelt: Analyse historique et critique de l'origine et des progrès des droits civils, politiques et réligieux des Belges et Gaulois sous les périodes Gauloise, Romaine, Franque, féodale et coutumière. Gand, 1824—1826[1]. In folgenden Sätzen begründet der Autor seine Ansicht über die Entstehung der Communen. Das Bedürfnis der Ordnung und des inneren Friedens in den Städten hat das System der Communen hervorgebracht. Die Einwohner der Grundherrschaften, maneria, hatten ihren Herren Abgaben zu entrichten, welche deutsch und flamändisch Geld, lateinisch geldum genannt wurden. Daher heifst die Gesamtheit der Einwohner eines Cantons eine Gilde, lateinisch gilda, gildonia, und die einzelnen Mitglieder sind gildones. Gleichwie Theseus in Athen die in verschiedenen Orten zerstreuten Umwohner zur Stadt hereinzog, haben die Souveräne von Europa aus Gilden Städte gemacht, Handwerker und Gewerbe in diese hereingezogen und durch Steuerbefreiung begünstigt. Jede der verschiedenen Corporationen hatte ihre eigenen Gewohnheiten und Privilegien; der Vorteil und das Bedürfnis führten alle zur Vereinigung unter ein gemeinsames Gesetz. Hieraus ist das System der Communen oder Poorteryen im 12. Jahrhundert hervorgegangen. Ein Beispiel davon gibt die Gilda generalis der schottischen Stadt Berwick.

Die meisten dieser Sätze sind blofse Erfindungen. Be-

[1] Wieder abgedruckt in Raepsaet, Oeuvres complètes V. 1839.

merkenswert ist allein, dafs man schon bei diesem älteren belgischen Rechtshistoriker der Ableitung der städtischen Commune von der Gilde begegnet, einer Ansicht, welche später zur herrschenden geworden ist.

Als grundlegendes Werk ist anerkannt: L. A. Warnkönigs Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis 1305, in 3 Bänden 1835—1842. Der erste und wichtigste Teil behandelt die Geschichte und Verfassung des Landes und der Städte im allgemeinen, der zweite die der einzelnen Städte und Castellanien, der dritte das Rechtssystem im ganzen. Besonders wertvoll sind die Urkundenanhänge, worin eine Fülle bis dahin unbenutzten archivalischen Materials mitgeteilt ist. In Belgien und Frankreich ist dasselbe Werk mehr bekannt geworden durch die französische Ausgabe von A. E. Gheldolf, welche sowohl durch Berichtigungen und Zusätze als zumteil neue Bearbeitung des belgischen Gelehrten selbständigen Wert besitzt, leider aber nur ungefähr bis zur Hälfte des Ganzen gediehen ist. Histoire de la Flandre et des institutions civiles et politiques jusqu'à l'année 1305 par L. A. Warnkœnig, trad. avec corrections et additions de l'auteur par A. E. Gheldolf I—IV. 1835—1851, V. 1864. I und II entsprechen dem ersten Bande des deutschen Werks; III enthält Gent, IV Brügge, V Ypern (in vollständig neuer Bearbeitung). Es fehlen die kleineren Städte, sowie der ganze dritte Band Warnkönigs über das Rechtssystem. Die Urkunden in den Anhängen sind in der französischen Ausgabe nach chronologischer Folge geordnet und dadurch übersichtlicher gemacht.

Als Grundlagen des geselligen Verbandes in den flandrischen Städten sind in diesem Werke angegeben: 1. ‚Die natürliche Gemeinheit', welche durch die Vereinigung von Wohnstätten unter dem Schutze von Mauern, Wällen und Gräben entsteht; 2. der kirchliche Verband der Stadtbewohner in Pfarreien; 3. hauptsächlich das städtische Schöffentum, in welchem die Gemeinde ihr Haupt und Organ besafs, durch welches sie zur juristischen Persönlichkeit wurde (I 332 ff. deutsche Ausg.). Warnkönig hat sich hier, wie man sieht, noch ganz frei gehalten von der Gildetheorie, welcher er später in seiner französischen Rechtsgeschichte nach Thierry gefolgt ist. Ausdrücklich erklärt sich derselbe gegen die Behauptung einiger belgischen Historiker, dafs die flandrischen Communen, gleichwie

die nordfranzösischen, durch conjuratio, d. i. Revolution gegen die Stadtherren, entstanden seien. Seine wohlbegründete Ansicht ist, dafs es für diese Städte gar keiner Revolution bedurfte, um zu freien Institutionen zu gelangen, da ihre Freiheit teils sich auf natürliche Weise auf der Grundlage des Schöffengerichts entwickelte, teils durch die Landes- und Grundherren selbst zu deren eigenem Vorteil befördert wurde (a. a. O. S. 335 und 369).

Letztere Ansicht hat Beifall gefunden nicht blofs bei belgischen Rechtshistorikern, wie z. B. Piot, Histoire de Louvain, 1839 S. 117, sondern auch bei einem französischen, Taillar, dessen Schrift: De l'affranchissement des Communes dans le Nord de France. 1837, an dieser Stelle anzuführen ist, weil sie speciell von den Communen und deren Charten im französischen Flandern und Artois handelt. Die allgemeine Einleitung, worin der Verfasser nach französischer Manier fünf Principien zur Entstehung der Commune mit einander ‚arbeiten' läfst, ist ohne Wert. In einem Nachtrage, der im Comte-Rendu de la commission royale d'histoire VIII, Bruxelles 1844, unter dem wenig passenden Titel: Recherches sur l'histoire des institutions politiques et civiles du moyen âge, erschienen ist, hat derselbe die Privilegien von Douai, Lille, Arras, Saint-Omer, Aire registriert. Taillar war Präsident des Gerichtshofes zu Douai und kannte die städtischen Archive.

Neuerdings ist die Verfassungsgeschichte der Städte Belgiens, d. i. hauptsächlich Flanderns und Brabants, von Alphons Wauters, Archivar in Brüssel, bearbeitet worden. Seine Erstlingsschrift, betitelt: De l'origine et des premiers développements des libertés communales en Belgique dans le Nord de la France . . . Preuves. 1869, bezweckte, besseren Grund zu legen durch Veröffentlichung unbekannten Urkundenmaterials. Es sind darin städtische Urkunden aller Art aus dem 11. bis 14. Jahrh. lediglich nach chronologischer Folge und leider mitunter recht fehlerhaft und ohne Verständnis des Sinnes abgedruckt. (Ich citiere diese Schrift als Wauters, Preuves.)

Eine andere vorbereitende Arbeit desselben Autors handelt von den Gilden: Les gildes communales au onzième siècle. 1874, in Bulletins de l'académie royale de Belgique, 2 Série XXXVII 704. Anknüpfend an Wilda und Thierry trägt Wauters das Bekannte über die altfränkischen und englischen Gilden vor

und geht von diesen zu den ältesten niederländischen Gilden über, worin er die Keime der späteren Communen erkennt. (Ich citiere Wauters, Gildes communales.)

Das Hauptwerk von Wauters ist: Les libertés communales, essai sur leur origine et leurs premiers développements en Belgique, dans le Nord de la France et sur les bords du Rhin. 1878. (Ich citiere Wauters, Libertés communales.) Es ist darin der Versuch gemacht, die Verfassungsgeschichte der Städte im Zusammenhang bis 1250 darzustellen. Abgesehen von der unzulänglichen Bekanntschaft des Verfassers mit dem Gegenstande, so weit es sich um die Städte Nordfrankreichs und die rheinischen von Deutschland handelt, wird auch in der Ausführung der äufseren und inneren Geschichte der belgischen Städte ebenso sehr die Gründlichkeit der Forschung wie Übersichtlichkeit und Klarheit der Darstellung vermifst. In der Einleitung kommen die verschiedenen Hypothesen über den Ursprung der Stadtverfassung im Mittelalter zur Sprache, wo der Verfasser sich im allgemeinen gegen die in Deutschland vertretene Ansicht von dem germanischen Ursprung derselben erklärt, dabei aber doch wieder behauptet, dafs im Mittelalter die Corporationen oder Gilden die Grundlage der Stadtverfassung bildeten (S. 19), was jene Gegenrede wieder aufzuheben scheint. Was dann den Fortgang der städtischen oder bürgerlichen Freiheit betrifft, so geht seine Meinung dahin, dafs dieselbe, insbesondere die selbständige Jurisdiction, sowie die Friedensinstitute der Bürgerschaften aus den Privilegien entstanden seien, welche den Kaufmannsgilden verliehen wurden; so in Flandern, in Deutschland und England (S. 28). Davon wird bezüglich der Niederlande weiter unten die Rede sein.

Das durch reiche Kenntnis der Dinge und geistvolle Ausführung ausgezeichnete Werk von Léon Vanderkindere: Le siècle des Artevelde. 1879, enthält nicht, wie man erwarten sollte, eine darstellende Geschichte des 14. Jahrhunderts, sondern Beschreibung der Zustände, Sitten, der Civilisation überhaupt. Nach der Ansicht dieses Autors war die Kaufmannsgilde keine ursprüngliche Einrichtung in den Städten: sie entstand erst, als Handel und Gewerbe sich gehoben hatten, durch Einigung der Kaufleute in dem Bestreben den Handel zu monopolisieren; für die Stadtverfassung war sie nur von untergeordneter Bedeutung (S. 63 f.). — In einem früher erschienenen Aufsatz: Notice sur l'origine des magistrats communaux et sur l'organi-

sation de la Marke dans nos contrées (in Bulletins de l'Académie royale de Belgique XXXVIII Jg. 1874 S. 236 f.) hatte Vanderkindere den wenig glücklichen Versuch gemacht, im Anschluſs an die Theorie G. L. v. Maurers auch die niederländischen Stadträte unmittelbar von den Vorstehern der Markgenossenschaften herzuleiten, wogegen Wauters in seinem akademischen Gutachten über diese Schrift sogar die Existenz der letzteren in Belgien bestritt (a. a. O. S. 140 f.).

Edmond Poullet, Origines, développements et transformations des institutions dans les anciens Pays-bas I, II. Louvain 1882. 2 éd. (unvollendet), gibt in kurzen Paragraphen Betrachtungen und Überblicke ohne selbständige Forschung aus den Quellen. Als Ziele des Bürgertums sind treffend bezeichnet die Ausscheidung des Stadtgebiets (une sorte d'immunité laïque) von den Verwaltungsbezirken des Landes (centaine, prévôté, baillage) und die Gewinnung von Privilegien, welche Selbstregierung, Sicherheit des Landes, öffentlichen Frieden, Ermäſsigung der fiscalischen Lasten, Localisation des Rechts, Einheit der Jurisdiction verbürgten (I 280).

Die Hypothese von der Entstehung der Communen aus Gilden, welche in Belgien hauptsächlich durch Wauters vertreten wird, fordert zu einer vorgängigen Untersuchung der Beweise auf, welche zu ihrer Begründung beigebracht worden sind.

Wauters geht bis auf die im Capitular Ludwigs des Frommen vom J. 821 erwähnten Verschwörungen oder eidlichen Verbindungen der Unfreien im Gau der Menapier und Küstengebiet von Flandern zurück, deren schon in der Einleitung von mir gedacht wurde[1]. Er sieht darin Gilden, deren Fortbestand sogar bis in die neuere Zeit er glaubt in dem flandrischen Städtchen Warneton an der Leye nachweisen zu können. In einer Beschreibung der zu dem Orte gehörigen Feldmark vom J. 1517 finden sich nämlich 7 Flurstücke (von 12 im ganzen) mit Gildenamen benannt, woraus Wauters auf das Vorhandensein von ebenso viel alten Communalverbänden mit privilegierten Bürgerschaften schlieſst[2].

[1] I Einl. S. 3.

[2] Wauters, Gildes communales a. a. O. S. 707 und S. 724 nebst Planzeichnung des Stadtgebiets S. 730.

Die Sache erklärt sich jedoch auf sehr einfache Weise. Das Wort Gilde hat hier keine andere Bedeutung, als worin es sonst häufig in der Form gildum, geldum vorkommt, nämlich als Steuer, hier Grundabgabe[1], so dafs jene Benennung der Flurstücke lediglich auf den Steuerkataster zurückzuführen ist, wie dies auch Sander, der die Beschreibung überliefert hat, ausdrücklich angibt[2].

Man mufs von der fränkisch carolingischen Zeit her sehr weit fortschreiten, bis man wieder der Spur von einer Gilde in den Niederlanden begegnet. In der von dem Mönch Alpert 1022 verfassten Schrift, betitelt: De diversitate temporum, wird das sittenlose Leben und leichtfertige Treiben der Kaufleute zu Tiel, einer zu jener Zeit bedeutenden Handelsstadt an der Waal im Bistum Utrecht, geschildert[3]. Der Autor macht ihnen allerlei Laster zum Vorwurf und fährt dann also fort: „Schon am frühen Morgen befleifsigen sie sich des Trinkens, und wer am meisten durch schändliche Reden mit laut erhobener Stimme das ungebildete Volk zum Lachen und Weintrinken anreizt, trägt bei ihnen den gröfsten Ruhm davon. Sie schiefsen deshalb Geld zusammen, welches sie an die Einzelnen verteilen, um ihnen Gewinn zu verschaffen, und legen einen Teil davon zurück für die zu bestimmten Zeiten des Jahres stattfindenden Gelage, bei denen sie sich, zumal an hohen Festtagen, gleichsam feierlich, der Trunkenheit hingeben[4].

Es ist, wie man sieht, von einer Genossenschaft der Kaufleute die Rede, von der jedoch der sittenrichterliche Mönch

---

[1] Vgl. Ducange Glossar unter Gildum.

[2] Sanderus, Flandria illustrata III 333 (Ausg. von 1735): Caeterum Warnestonio similiter septem sunt urbanae appendices, quas Gildas vocant, quarum principes Rosenberghe, Potterie, Ville, quae a variis possidentur familiis. Census Flandriae ultimus ad a. 1517 actus (d. i. Feldstücke) nominat: Reybrouckgilde, Slutsebekegilde, Buschegilde etc. In den älteren Urkk. der Abtei Warneton kommen diese Namen nicht vor. Vgl. Chronicon abbatiae Warnestoniensis ex actis monasterii collectum. Brugis 1852.

[3] M. G. SS. IV 718. Otto I schenkte das Kloster und die Stadt Tiel dem Bistum Utrecht, nach Urk. J. 950 Apr. 20 (Diplomata ed. Sickel I 206), worin die Stadt civitas nova atque lapidea genannt ist.

[4] Si quidem ob hoc pecuniam simul conferunt, et hanc partitam singulis ad lucra distribuunt, et ex his quoscumque potus certis temporibus in anno cernunt, et in celebrioribus festis quasi sollempniter ebrietati inserviunt.

allein dasjenige hervorhebt, was ihm an ihr tadelnswert erschien. Es war eine Art Handelscompagnie oder Gesellschaftsbank. Denn die Verteilung des zusammengebrachten Geldes an die Einzelnen, und zwar ad lucra, ist doch wohl nur von Darlehen aus der gemeinsamen Kasse zu verstehen, um sie für gewinnbringende Geschäfte zu benutzen, da es sonst nicht erst des Zusammenschiefsens von Geld bedurft hätte, um es dann wieder zu verteilen. Der Umstand allein, dafs diese Kaufleute sich täglich in der Trinkstube zusammenfanden und zu bestimmten Zeiten festliche Gelage abhielten, macht sie noch nicht zu einer eigentlichen Brüderschaft oder Gilde.

Ferner wird zum Beweise für das frühe Dasein von Gilden in den Niederlanden angeführt eine Laienbrüderschaft bei der zum Lütticher Bistum gehörigen Abtei St. Trond, welche Brüderschaft schon lange vorhanden war, ehe sie Abt Nicolaus 1192 bestätigte[1]. Dieselbe war von dienenden Laien des Klosters zum Zweck des Seelenheils unter dem Patronat des h. Eucherius gestiftet: aber auch ihre Herren, die Mönche des Klosters, nahmen als Gönner daran teil[2]. Sie bethätigte ihren frommen Zweck durch Entrichtung gewisser Beiträge zum besten sowohl der Kirche wie der Brüder und besonders durch den Dienst beim Begräbnis eines Bruders mit Abhaltung von Seelmessen; sie hielt ihre Zusammenkünfte nicht im Kloster, sondern in den aufserhalb desselben gelegenen Wohnungen, und wählte aus der Mitte der Laienbrüder den Vorsteher, Decan genannt[3], welchen dann der Decan des Klosters einsetzte. Diese religiöse Brüderschaft, welche als Beispiel für zahllose andere bei Kirchen

---

[1] Cartulaire de l'abbaye de Saint-Trond publ. par Ch. Piot I 154: Statuts de la confrérie de Saint-Euchère. Als erste Gönner der Brüderschaft sind in der Urkunde die Äbte Guntram und Adalard genannt.

[2] Notum sit, heifst es in der Urkunde, quomodo nos, qui specialiter censemur servitores fratrum, preter cetera in unam convenimus societatem. — — Hec igitur societas et fraternitas . . roborata hactenus a fratribus monachis, qui eidem societati presunt et intersunt . ., a quibus (dominis nostris) tanquam a capite cetera membra pendemus.

[3] Insoweit wird die Selbständigkeit der Laienbrüder betont: Placuit, ut hujus nostre societatis conventus nusquam extra ambitum et domos servitorum celebretur, nec decanus ex ea, nisi servitor, constituatur, eo quod specialiter nostra est.

und Klöstern dienen kann, mag freilich wohl als Gilde angesehen werden; doch mit der Stadtverfassung hat sie nicht das mindeste zu thun.

Anderer Art und wichtiger sind die Genossenschaften, welche amicitiae oder caritates heifsen und den städtischen Communen angehörten; von diesen ist bei den einzelnen Städten zu reden.

I. Flandern und Hennegau.

Landes- und Stadtverfassung im 12. Jahrhundert.

Walteri Vita Caroli und Galberti Passio Caroli comitis, herausg. von Köpke. M. G. SS. XII. — Gisleberti Chron. Hanoniense, herausg. von W. Arndt. M. G. SS. XXI. — Warnkönig, Flandr Staats- und Rechtsgesch. I 132. — Wauters, Table chronologique conc. l'histoire de la Belgique II. III.

Flandern.

Die Grafschaft Flandern begriff zur Zeit, da in Nordfrankreich die neuen Communen aufkamen, d. i. zu Anfang und Mitte des 12. Jahrhunderts, noch das südwestliche oder Welschflandern in sich, welches nachmals die französische Grafschaft Artois bildete. Die ältere Verfassungsgeschichte der zu dieser Landschaft gehörigen Städte, Arras, Saint-Omer, Aire u. a., ist deshalb nicht im Zusammenhang mit den Communen von Nordfrankreich, sondern mit den übrigen flandrischen Städten zu betrachten, mit denen sie gleichartige Rechtsgewohnheiten und Institutionen teilte. Gleichwie diese erhielten sie ihre ersten Privilegien von den Grafen von Flandern, welche dann auch Philipp August von Frankreich bestätigte, als er infolge seiner Vermählung mit Elisa-

beth von Hennegau, Erbtochter von Flandern, (1180) jene Städte an sich gebracht hatte[1].

In den durch Handel und Gewerbe aufblühenden flandrischen Städten hatte sich bereits zu Anfang des 12. Jahrhunderts ein selbständiges bürgerliches Gemeinwesen entfaltet, dessen Vorbild, bei dem lebendigen Verkehr mit Nordfrankreich, sicherlich auch bei der Erhebung des Bürgerstandes in der Picardie und Vermandois von weitreichendem Einfluſs war.

Von den politischen Zuständen des Landes und der Städte von Flandern zu jener Zeit läſst sich ein hinlänglich deutliches Bild aus den Lebensbeschreibungen des Grafen Karl des Guten gewinnen, welche von zwei Zeitgenossen, Walter, Archidiacon von Terouâne, und Galbert, einem Geistlichen zu Brügge, abgefaſst wurden, als das ganze Land und Volk durch die ebenso schmerzliche wie verhängnisvolle Katastrophe der Ermordung des Grafen aufgeregt und in groſse Verwirrung geraten war. Vortrefflich ist besonders durch anschauliche Lebendigkeit die Erzählung dieses Ereignisses von Galbert, der als Augenzeuge dabei war und über die einzelnen Umstände, sowie die schweren Folgen, die es nach sich zog, sich tagebuchartige Aufzeichnungen machte, welche er dann in seiner Schrift zusammenstellte.

Graf Karl, genannt der Gute, geboren in Dänemark als Sohn des Königs Knut des Heiligen, war im J. 1111 kraft des Erbrechts seiner Mutter Adela, Tochter des Grafen

[1] So war es im Heiratsvertrag ausdrücklich bedungen bezüglich der Städte Arras, Saint-Omer, Aire, Hesdin, welche nach dem Tode des Grafen Philipp an Frankreich fallen sollten, tali tamen apposita pactione, ne per eum terre depereant instituta. Vgl. die Urkunde in Anm. zu Gisleberti Chron. Hanoniense SS. XXI 529. Die für die einzelnen Städte von Philipp August und Ludwig VIII ausgestellten Urkunden finden sich verzeichnet bei Delisle, Catalogue des Actes de Philippe Auguste, und Wauters, Table chronologique II. III.

Robert Friso I. in den Besitz der Grafschaft gelangt. Er hatte durch ausgezeichnete Regententugenden als ein ebenso gerechter wie frommer und mildthätiger Fürst die allgemeine Verehrung des Volks und der Geistlichkeit gewonnen, nicht minder aber auch durch seine gegen Trotz und Eigenmacht der Grofsen bewiesene Strenge die bittere Feindschaft eines mächtigen und reichen Dienstmannengeschlechts auf sich gezogen, als dessen Haupt und Führer der nächst dem Fürsten angesehenste Mann des Landes, Bertulf, Propst von St. Donatian in Brügge und Kanzler von Flandern, galt. Mit diesem verschwor sich die ganze Sippe, sein Bruder Haket, Castellan von Brügge, nebst anderen Brüdern und Brudersöhnen gegen das Leben des Grafen. Nachdem der geplante Mord durch Überfall in der Kirche St. Donatian in dem Moment, als Karl der Gute am Altare betend niederkniete, am 2. März 1127 grauenvoll verübt war, bemächtigten sich die Verschwörer des Castells von Brügge und mit diesem des Schatzes des Fürsten, mit dessen Hülfe sie die Zahl ihrer Freunde und Helfer vermehrten. Ein Kämmerer des Grafen, Gervasius, begann hierauf zuerst mit einer Schar von Kriegern und im Einverständnis mit den Bürgern von Brügge die Burg zu belagern, wo die Mörder Karls sich aufs tapferste verteidigten. Der Castellan von Gent, noch andere Castellane und Hofleute — von Galbert insgemein principes genannt — schlossen sich den Belagerern an; auch die Bürger von Gent zogen mit ganzer Macht herbei, in der eigennützigen Absicht, die Gebeine des fürstlichen Märtyrers nach ihrer Stadt zu entführen. Mit dem inneren Kriege des entzweiten Landes verband sich der Erbfolgestreit um die Grafschaft. Als Prätendenten traten die nächsten Anverwandten des Hauses, Wilhelm von der Normandie und Theoderich von Elsafs, auf. Die benachbarten Fürsten von Holland und Hennegau mischten sich darein, um für sich Eroberungen zu machen. König Ludwig VI von Frankreich führte den Grafen Wilhelm nach Brügge und forderte dessen

Anerkennung als Grafen von Flandern. Dieser selbst kam nicht mit leeren Händen: er bewilligte den Städten, auf deren Zustimmung es hauptsächlich ankam, einen grofsen Freiheitsbrief, worin er Abschaffung der Zölle und Grundzinsen verhiefs und den Bürgern gestattete, ihre Gewohnheiten und Rechte nach eigenem Gefallen zu verbessern[1]. Nachdem der Graf und mit ihm der König von Frankreich den öffentlich verlesenen Freiheitsbrief auf den Reliquien der Heiligen beschworen hatten, empfing der erstere die Huldigung in Brügge auf der zwischen Burg und Stadt gelegenen Arena in Gegenwart der aufgebahrten Leiche des Grafen Karl. Auch die zu Reddenburg (Ardenburg) versammelten Grofsen und Vassallen huldigten dem Grafen Wilhelm gegen besondere Zugeständnisse.

Unterdes wehrten sich die in der Burg eingeschlossenen Mörder des guten Grafen mit verzweifelter Tapferkeit, bis die meisten im Kampfe gefallen waren und auch die letzten, die sich auf den Glockenturm geflüchtet, als dieser mit Einsturz drohte, sich ergaben. Alle miteinander, auch die durch Flucht entkommenen, unter ihnen Propst Bertulf, büfsten ihr schändliches Verbrechen durch ein entsetzliches Ende[2].

Doch Graf Wilhelm hatte mehr versprochen, als er halten konnte. Seine Vassallen verlangten die abgeschafften Zölle, die sie zu Lehen besafsen, von ihm zurück. Er verfuhr gewaltthätig in Ypern, Lille und Saint-Omer. Als er nach Gent kam, traten die Bürger als Ankläger gegen ihn auf, schleuderten ihm den Vorwurf des Wortbruchs ins Gesicht und forderten ihn zur Rechenschaft vor das Landesgericht zu Ypern. Zwei Grofse und Pairs, die sich als Anführer der Genter hervorthaten[3]), kündigten dem Fürsten

[1] Galbert c. 55: Comes superaddidit eis, ut potestative et licenter consuetudinarias leges suas de die in diem corrigerent et in melius commutarent, secundum qualitatem temporis et loci.

[2] Walteri Vita c. 50, Galberti passio c. 57. 81—85.

[3] Galbert c. 102: Daniel von Dendermonde und Iwan von

Vassallenschaft und Gehorsam auf, sandten Boten umher in die flandrischen Castelle und erhielten von vielen Seiten die zustimmende Erklärung, man wolle einen so schlechten Grafen nicht länger dulden. Die von Brügge verbanden sich mit den Seeflanderern zum beiderseitigen Schutz und für die Ehre des Landes. Theoderich von Elsafs, der Gegner und Mitbewerber Wilhelms, kam mit den Gentern nach Brügge. Dort fand eine andere Wahlversammlung auf der Arena statt, welche ihn als Consul, d. i. Regenten von Flandern, ausrief, nachdem er zuvor den Fürsten und dem Volke zugesagt hatte, die Freiheiten des Landes zu bewahren und zu verbessern (1128, 1. April)[1]. Nach dem Vorgang von Gent und Brügge erklärten sich auch die Bürger von Ypern für ihn. In diesem Moment stellt sich Ludwig VI von Frankreich als Oberlehnsherr von Flandern dar, verlangt als Schiedsrichter im Erbfolgestreit angenommen zu werden und gebietet Absendung von Vertrauensmännern nach Arras. Doch die Bürger von Brügge gaben zur Antwort, dafs der König und sein Graf Wilhelm ihnen das Wort gebrochen und sie einen besseren Grafen gewählt hätten; nicht dem Könige von Frankreich, sondern allein den Grofsen und Bürgern von Flandern stehe es zu, den Erben der Grafschaft zu wählen[2]. Hierauf stellten beide Mitbewerber ihre Sache auf die Entscheidung der Waffen, und der Krieg nahm ein unerwartet schnelles Ende. Der tapfere Normanne Wilhelm wurde bei der Belagerung des Castells von Alost tödlich getroffen (1128, 27. Juli)[3]. Allgemein sah sich nun Theoderich als Graf und Landesherr anerkannt

Alost, beide vom Geschlechte der Burggrafen von Gent. Vgl. Warnkönig I 142.

[1] Galbert c. 103. 104.

[2] Ebd. c. 107: Notum igitur facimus universis, quod nihil pertinet ad regem Franciae de electione vel positione comitis Flandrie . . . terrae compares et cives proximum comitatus heredem eligendi habent potestatem et in ipso comitatu sublimandi possident libertatem.

[3] Ebd. c. 119. 120.

und erhielt auch wieder von den Königen von Frankreich und England die Lehen, welche Karl der Gute von ihnen besessen hatte.

Man erkennt in diesen Vorgängen die Macht und Bedeutung, welche die flandrischen Städte schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts erlangt hatten. Die Art und Weise, wie die Bürger im Successionsstreit selbständig auftraten und handelten, setzt eine schon weit fortgeschrittene Autonomie ihres Gemeinwesens voraus. Der Ausdruck communio, der einmal für die Genter gebraucht wird, als sie mit voller Macht nach Brügge auszogen, um den Mord des Grafen Karl zu rächen, ist in diesem Sinne aufzufassen; doch war es der Castellan, der sie zum Zuge aufbot und dem sie folgten[1].

Denn der Castellan, der militärische Befehlshaber der Burg und zugleich stellvertretende Richter des Grafen, der darum auch vicecomes, wie sein Amtsbezirk vicecomitatus heifst, ist das Haupt von Burg und Stadt. Die durch Mauern und Gräben befestigte Burg, castellum, bildet die Schutzwehr, auf deren Besitz es für die Stadtherrschaft hauptsächlich ankam; von ihr, der urbs, unterscheidet Galbert die aufserhalb gelegene Stadt der Bürger als suburbium, wie die Bürger selbst von ihm auch suburbani genannt sind[2]. Das suburbium von Brügge, von dem Castell durch einen freien Platz, ager oder harena, getrennt, wo die Bürger zusammenzukommen pflegten[3], war noch nicht in Wall und

[1] Galbertus c. 33: Nam pro ipsis mandaverat castellanus ipsorum, ut, collecta virtute et communione sua, armati et ad pugnandum insultum facerent ad castrum. — Es waren auch Handwerker, operatores et artifices, mit dabei, welche die Sturmleitern für die Belagerer des Castells zu Brügge anfertigten.

[2] S. 583, 45: per omnes plateas suburbii: S. 586, 2: et clauserunt cives portas suburbii: S. 575, 26: adhuc suburbani nostri loci aperte introierunt ad consilia dominorum illorum: S. 589, 18: precipio ergo suburbanis simul omnibus, qui assistitis, ut suscipiatis noviter electum comitem.

[3] S. 588: Convenerunt burgenses nostri in agrum, quod *(sic)*

Graben der Burg mit eingeschlossen. Erst die Mörder des Grafen Karl, welche das Castell inne hatten, setzten auch die Stadt in Verteidigungsstand. Propst Bertulf befahl den Bürgern, sie mit Einzäunung und Gräben zu versehen; und sie machten sich unter Führung des Castellans und Mitwirkung der Geistlichen mit Eifer daran, schafften Holz aus dem Walde des Grafen herbei, errichteten Thürme und Schutzwehren, stellten Wächter an den Thoren auf[1]. Doch es wurde den Gentern, die mit Waffenmacht kamen, um die Verräter zu strafen, nicht schwer, in die schwach befestigte Stadt einzudringen[2].

Man hört in diesem Grafenstreit von keiner inneren Parteiung der Bürgerschaften, von keiner Entzweiung der verschiedenen Klassen oder Stände: immer stehen die Bürger einer Stadt für sich zusammen, sei es, dafs sie der Führung ihres Castellans folgen, sei es, dafs sie sich ihm widersetzen und ihn zwingen ihren Willen zu thun[3], oder wenn sie dem einen Grafen huldigen und dem anderen den Gehorsam aufkündigen.

Dies setzt notwendig das Bestehen einer Gemeinschaft der Bürger und Organisation derselben voraus. So wenig Galbert hiervon erwähnt, so genügt doch dies wenige, um die allgemeine Vorstellung, welche sowohl die Natur der Sache, wie die Analogie der Einrichtungen an die Hand gibt, zu bestätigen.

Als Obere der Bürger- oder Stadtgemeinde erscheinen Richter und Schöffen, beide, wie wir weiterhin sehen werden, von dem Grafen oder seinem Castellan eingesetzt,

suburbio adjacet intra septas villae; S. 590: convenerunt rex et comes cum suis et nostris militibus, civibus et Flandrensibus multis in agrum consuetum. Vgl. S. 570, 6: sed illos apud harenas in exitu suburbii persequebantur, und öfter.

[1] Ebd. c. 25.

[2] Ebd. c. 33.

[3] Wie z. B. die Brügger mit ihrem Castellan umgingen, erzählt Galbert c. 60. 99. 105.

und als Vertreter der Bürgerschaft vornehme und mächtige Bürger, meliores et fortiores civium, auf deren Übergewicht und Zusammenhalten die Einigkeit der ganzen Stadt beruht[1].

Dem Grafen und Landesfürsten stehen zur Seite die grofsen Lehnsträger und Grundbesitzer der Grafschaft, welche principes, primates, proceres, auch pares heifsen[2], aus deren Mitte er seine Castellane als Vorgesetzte der Städte und grofsen Amtsbezirke, sowie seine Hofbeamten erwählte[3].

Diese selbst sind im Besitz von eigenen Castellen, sind Lehnsherren von Rittern, die ihnen den Waffendienst leisten, Grundherren von Hörigen, die für sie das Land bauen, ihnen Abgaben und Frohnden leisten[4].

Die Grofsen wie die Ritter, milites, d. i. der Adel überhaupt, haben ihren Gerichtsstand am Hofe des Grafen bei den Vassallen des Landes, die Bürger und Bauern hingegen bei den Schöffen und Richtern[5], und es wird als

[1] Galbert c. 51: In der Versammlung zu Brügge am 27. März 1127 schworen die Brügger und die anwesenden Flanderer mit dem Eide, den der Richter Folpert vorsprach: Ego Folpertus judex juro me talem electurum comitem terrae hujus etc. . . . Consequenter ergo omnes meliores civium juraverunt, ex Isandica Alardus scabinus cum sua potentia, ex Ostburg Hajolum cum illius loci potestatibus . . . omnes fortiores et meliores simili sacramento juraverunt.

[2] Die Benennung der Grofsen des Landes als principes wird auch in den Urkunden von Flandern, wie in denen von Hennegau, Holland und Lothringen, allgemein gebraucht. Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I 35.

[3] Galbert c. 31: Daniel, unus de paribus regni . . . simul et Riquardus ex Woldman, Theodericus castellanus Dikasmutis oppidi, Walterus butelgir comitis, unusquisque itaque istorum principum.

[4] Galbert c. 2: circa villas et curtes divitum et castra sua seu munitiones (im Unterschied von denen des Grafen); c. 3: at comes egregius satagebat . . . eleemosinas largiri in castris et locis suis. Die zu Ardenburg versammelten primates liefsen sich von Graf Wilhelm für ihre Bauern Weidefreiheit in Mooren, Befreiung von ungewohnten Heerdiensten, neuen Steuern und Zöllen bewilligen, ebd. c. 55.

[5] Galbert c. 111: Si quis esset, qui eos auderet interpellare de traditione, ipsi interpellati responderent, vel secundum quod miles erat, in curia comitis, vel secundum quod inferioris ordinis, coram scabinis et judicibus terrae; vgl. c. 103.

Grundsatz ausgesprochen, dafs selbst der Graf nicht ohne Urteil der Schöffen über sie richten könne[1].

Bei Beratung wichtiger Angelegenheiten des Landes nahmen neben dem grundbesitzenden Adel auch die Bürger der Städte einen, wenn auch nicht gleichwiegenden, doch selbständigen Anteil; denn viel kam auf ihre Zustimmung und Mitwirkung an. Den Pairs des Landes und den Bürgern stand es zu, den nächsten Erben der Grafschaft zu wählen. Zur Verhandlung mit den Gesandten Frankreichs wurden neben 20 Rittern auch 12 angesehene Bürger abgeordnet[2].

Die Geistlichkeit spielte keine politische Rolle. Auffallend still verhielt sie sich bei der Ermordung des guten Grafen, wiewohl er sich als ein sehr frommer und der Kirche ergebener, wie gegen sie freigebiger Fürst bewiesen hatte. Freilich war der erste Geistliche des Landes, der Propst von St. Donatian, selbst der Anstifter und das Haupt der Verschwörung gegen den Grafen gewesen. Überdies genossen die hervorragendsten Städte Flanderns, Brügge, Gent, Ypern, Lille, Saint-Omer, das unschätzbare Glück, keine Bischöfe in ihrer Mitte zu besitzen. Wie viel Streit über bischöfliche Herrschaftsrechte, wie viel innerer Unfriede blieb ihnen dadurch erspart! Brügge und Gent gehörten zur Zeit noch zur Diöcese Noyon in Vermandois, von der das Bistum Tournai erst 1146 abgetrennt wurde[3]; völlig wirkungslos aber war das Interdict, welches der Bischof Simon von Noyon der Stadt Gent zu Gunsten Wilhelms von Normandie und Frankreich zu Gefallen auferlegte[4]. —

---

[1] Passio Karoli comitis auctore anonymo (SS. XII 621): Karl will einen Frevel nicht strafen, nisi premissa et cognita sententia scabinorum, sine quorum judicio nil datur posse vel velle comitibus, ne cuiquam videretur inferre prejudicium.

[2] Ebd. c. 53: ut in sabbato sancto paschae 20 milites et 12 e civibus seniores et prudentiores exirent obviam nuntiis regis.

[3] Vgl. Warnkönig über die kirchlichen Verhältnisse Flanderns I 407.

[4] Galbert c. 108.

Dies ist das allgemeine Bild, das wir aus der Erzählung Galberts von den Zuständen der Grafschaft, von ihrer Landesverfassung und der Bedeutung der Städte in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gewinnen. Hierzu kommt noch die andere Beschreibung, welche zu Ende dieses Jahrhunderts Wilhelm Brito in seiner zum Ruhme des französischen Königs Philipp August gedichteten Philippis von dem Glanze der flandrischen Städte entworfen hat[1]. Der Autor erzählt, wie sie im J. 1182 dem Grafen Philipp von Flandern, als er sich zum Kriege gegen Frankreich rüstete, mit ihrer Waffenmacht zu Hülfe kamen. Die Commune der Genter, stolz auf ihre betürmten Häuser, Reichtum und Volkszahl, sandte allein zwanzigtausend Mann und mehr auf eigene Kosten. Desgleichen erschienen zwei Legionen von dem hochmütigen Ypern, dessen Volk im Färben der Wolle geschickt ist. Auch das alte Atrebat (Arras), des Handelsgewinns und Wuchers beflissen, fügte seine Scharen um so bereitwilliger hinzu, als es das Haupt und der einzige Sitz des Reiches Atrebat schon damals war, als Commius dasselbe inne hatte und Julius die Gallier bekämpfte[2]. Und nicht fehlte Brügge, das mehrere tausend starke Männer stellte, die Stadt, welche die vornehmen Leute mit Stiefeln versorgt und reich ist an Früchten und Wiesen sowie durch den benachbarten Hafen. Die Seestadt Dam heifst so von dem Schaden, den sie Frankreichs Schiffen zufügen wird. Auch Insula (Lille), die anmutige Stadt, deren Kaufleute gefärbte Tücher nach auswärts führen und dafür das Kaufgeld in Schillingen heimbringen, und das Volk, das den heiligen Homerus (St. Audomar) verehrt, schickten Tausende von tapferen Jünglingen ins Feld. Auch Hesdin, Gravelingen, Bapaume und Douai, das reiche und waffenmächtige, stellten sich mit ihren Scharen ein, um nicht feindlicher Übermacht zu unterliegen.

[1] M. G. SS. XXVI 321.

[2] Vgl. Caesar de bello Gallico IV c. 2.

Hennegau.

Anders stellt sich das Verhältnis der gräflichen Herrschaft gegenüber Adel und Städten in dem benachbarten und mehrmals mit Flandern verbundenen Hennegau dar, wie es uns von einem der besten Chronisten der Zeit, Gislebert von Mons, am Ende des 12. Jahrhunderts geschildert wird. Dieser war Kaplan und Kanzler des Grafen Balduin V, dessen Regierung (1171—1195) den Mittelpunkt und Hauptinhalt seiner Erzählung ausmacht. Der hochbegabte Fürst bewies sich als ein ebenso geschickter Politiker und verständiger Gesetzgeber, wie tapferer und glücklicher Kriegführer. Man erstaunt über die Heeresmacht von vielen hundert Rittern und vielen tausend Streitern zu Rofs und zu Fufs, welche der Graf von Hennegau, sowie die Grafen von Flandern und Namur aus ihren nur wenig umfänglichen Ländern aufzubringen vermochten. Und wenn man auch den Angaben Gisleberts von den enormen runden Zahlen nur geringen Glauben schenken kann[1], läfst doch seine Erzählung immerhin auf eine aufserordentlich starke Bevölkerung und ungemein reiche Einkünfte der Landesherren schliefsen.

Noch mehr als in Flandern hatte der Adel in Hennegau zu bedeuten. Edle und Dienstmannen umgaben den Fürsten, teils als Räte, teils als Kampfgenossen, oder in beiden Eigenschaften zugleich[2]. Die Bürger der Städte be-

[1] Beispielsweise soll nach Gislebert a. a. O. S. 531 Graf Philipp von Flandern im J. 1181 gegen Radulf von Couci, einen kleinen Dynasten in Vermandois, mit einem Heere ausgezogen sein, das auf 1000 Ritter und 200000 Mann zu Rofs und zu Fufs geschätzt wurde, wobei ihm Balduin von Hennegau noch mit 400 Rittern und 60000 Mann zu Rofs und zu Fufs an der Oise zu Hilfe kam.

[2] Gislebert S. 599: Multi nobiles et quidam ministeriales, consiliarii in artibus suis et commilitones in armis, quorum quidam consiliarii tantum, quidam autem commilitones tantum, aut et consiliarii et commilitones.

fanden sich noch in sehr gedrückten und abhängigen Verhältnissen. Nur auf den Besitz der Burgen, castra, unter deren Schutz sich die Städte, villae, befanden, kam es für die Herrschaft wie die Sicherheit des Landes an. Diese zu verteidigen, war Pflicht der Lehnsleute und verbunden damit das stagium, d. i. die Pflicht, während einer bestimmten Zeit des Jahres im Castell zu wohnen[1]. Als nach langem Streit und Krieg zwischen Balduin von Hennegau und seinem Oheim, Philipp von Namur, beide zuletzt im J. 1190 Frieden schlossen, überliefs der letztere dem ersteren die Burg Namur, sowie alle anderen Castelle und behielt für sich nur diejenigen Orte, welche keine Castelle hatten[2]. Durch den Besitz der Castelle war dem Grafen Balduin die Landesherrschaft von Namur gesichert. Er liefs die Mauern der Burg zu Mons, wo er residierte, erhöhen und mit Vorwerken versehen, um die Stadt aber einen grofsen Graben ziehen, wobei viele Häuser niedergerissen wurden. Auch Valenciennes wurde mit einem blofsen Graben umgeben. Nur kleinere Orte wie Bouchain, Beaumont erhielten auch Mauern zu ihrem Schutz[3].

Was die Verfassung der Städte und das Recht ihrer Einwohner angeht, so ist besonders von Bedeutung, was Gislebert über die Zustände in den beiden Hauptorten Mons

[1] Als Jakob von Avesnes dem Grafen Balduin aufs neue die Lehnstreue schwor: stagia in Montibus et in Valencenis debita recognovit coram paribus suis Montensibus et coram paribus suis Valencenensibus, Gisleb. S. 543. Die Weigerung des stagium hatte Verlust des Lehns zur Folge, vgl. S. 567.

[2] Gilbertus p. 569: quod comes Hanoniensis omnia castra que occupaverat in pace haberet et cum castris burgum Namurcum et omnes villas, in quibus ipsa castra sita erant; comes autem Namurcensis, avunculus ejus, omnes villas in quibus castra non erant haberet.

[3] Gisleb. S. 544: Turrim de Bulceno exaltari et testudine construi fecit, et muros ipsius ville renovavit. S. 548: Fossatum maximum Valencenis tunc et postea construi fecit, Bellum montem autem muro circumdedit.

und Valenciennes berichtet. Ausführlich verbreitet sich derselbe über die Rechte der Abtei St. Waltrud und anderer Stifter in Mons[1]. Der Graf ist der Vogt der Abtei, hat von ihr das Castell und Wohnhäuser der Stadt zu Lehen, wofür er einen geringen Jahreszins als Recognitionsgebühr entrichtet. Die Einwohner der Stadt sind ihm von ihren Wohnstätten, mit Ausnahme von vier befreiten, zu Frohnden, Steuern und Heerdienst verpflichtet[2]. Der Graf hat nach dem ihm zustehenden Rechte einen Meier und Schöffen in Mons, gleichwie die Abtei die ihrigen in den ihr zugehörigen Orten. Das Meieramt ist erblich, hat aber bei jedesmaliger Übertragung ein Lehngeld (relevium) zu entrichten.

Gislebert gibt an, welche Dienste die Einwohner von Mons und Valenciennes insgesamt von ihren Wohnhäusern für den Grafen zu leisten hatten[3]. Wenn er bei ihnen Wohnung nimmt, müssen sie ihm Kochgeschirr, Schüsseln und Betten liefern. Der Meier zu Mons gibt für den Brunnen im Castell den Eimer her, der Castellan den Strick dazu. Befreit von jenen Leistungen sind die Wohnhäuser der Geistlichen und Ritter wie die der Dienstleute in den Hofämtern. In Valenciennes besafs der Graf das Recht des Todfalls (mortua manus), ausgenommen von Geistlichen und Rittern; dasselbe wurde bisweilen in Gnaden erlassen, dann aber wieder mit aller Strenge eingefordert[4]. Es geht daraus hervor, dafs die Bürger von Valenciennes auch unter dem ihnen schon im J. 1114 erteilten Friedensgesetz, von dem weiter die Rede sein wird, jenes wesentliche Merkmal der Hörigkeit noch keineswegs abgestreift hatten. Immerhin erfreuten sie sich eines besseren persönlichen Rechts als die

[1] Vgl. S. 495 unter der Überschrift: De ecclesia beate Waldetrudis, que caput est totius Hanonie.

[2] S. 497: Quatuor in Montibus sunt mansure libere, que comiti talliam vel exactionem seu angariam aut exercitum non debent, nec in eis manentes per villicum et scabinos justiciantur.

[3] Vgl. S. 520.

[4] Vgl. S. 512.

Landbewohner, und es geschah daher, dafs letztere, auch ohne in eine Stadt hereinzuziehen und dort Bürger zu werden, Aufnahme in das Bürgerrecht nachsuchten und erhielten. Infolge häufiger Klagen jedoch, welche Kirchen und andere Grundherren über solche Ausbürger unter ihren Hintersassen erhoben[1], verordnete Graf Balduin, dafs deren keine mehr sollten zugelassen werden. Es ist bemerkenswert, dafs das Verhältnis von Pfahlbürgern und Ausbürgern, das in den deutschen Städten seit dem 13. bis ins 15. Jahrhundert immer aufs neue durch Landfrieden und Reichsgesetze verboten wurde, schon so früh in Hennegau vorkommt.

Kurz zusammengefafst, stellt sich die Verfassung des Landes und der Städte in den Grafschaften Flandern und Hennegau zur Zeit des 12. Jahrhunderts in folgender Weise dar. Die Landesherrschaft der Grafen besteht in lehnsherrlichen und Hoheitsrechten, die sie durch Castellane und andere Beamte, ihre Vassallen und Dienstleute, ausüben, und stützt sich auf grofsen Grundbesitz, vornehmlich aber auf den Besitz von festen Castellen. Sie ist beschränkt durch einen mächtigen Herrenstand der Pairs und Edlen, die gleichfalls über Land und Leute und eigene Castelle gebieten. Die Städte in Verbindung mit herrschaftlichen Castellen zeigen noch ein unfertiges und in sich geteiltes Wesen. Der Ausdruck suburbia, Unterburgen, den Galbert gebraucht, deutet auf die Art ihrer Entstehung wie auf ihre Abhängigkeit von dem Herrn des Castells. Burg und Stadt sind äufserlich getrennt, jene der Herrschaftssitz mit Burgleuten als militärischer Besatzung, diese der Ansiedelungsort freier und unfreier, für ihre Hausplätze dem Herrn zinspflichtiger und sonst nach Herkommen dienstbarer Einwohner; beide zusammengefafst unter dem Castellan, der entweder den Grafen vertritt oder selbst der Stadtherr ist und den Richter

[1] Vgl. S. 593: qui in villis campestribus manentes burgensium libertate gaudebant.

und die Schöffen der Stadt einsetzt. Richter und Schöffen bilden den Vorstand der Bürgergemeinde für Gericht und Verwaltung und vertreten sie nach aufsen. In dem Mafse, als die Bürger durch Handel und Gewerbe beweglichen Reichtum gewinnen und die Zahl der waffentüchtigen Einwohnerschaft in den Städten sich mehrt, wächst deren Macht und politische Bedeutung, wie wir dies mehr schon in Flandern als im Hennegau sahen.

Die Geschichtschreiber der Zeit berichten von der lebendigen Wirklichkeit der Dinge. Zur Ergänzung des aus ihnen geschöpften Bildes, zur näheren Kenntnis der Rechtsverhältnisse und gesellschaftlichen Zustände in den einzelnen Städten dienen die überlieferten Rechtsordnungen, welche in den Niederlanden allgemein Keuren, d. i. Willküren, heifsen, worunter sowohl die landesherrlichen Privilegien oder, nach der in Frankreich üblichen Benennung, Charten, als auch die eigenen Beliebungen der Städte sowie anderer Corporationen begriffen sind.

Keuren der Städte und Gilden.

Das chronologische Verzeichnis der Keuren der Städte und Dörfer von Flandern aus dem 12. und 13. Jahrhundert bei Warnkönig (I, 394—406) zeigt schon beim ersten Überblick, dafs in der Aufeinanderfolge derselben nicht gerade die bedeutendsten Städte, Gent, Brügge, Ypern und Arras, vorangehen, wie dies der Fall sein würde, wenn ihre Keuren als Vorbilder oder Grundlagen für andere gedient hätten. Es erscheint vielmehr wie zufällig, dafs einige unbedeutende Orte, wie Furnes (1109), Poperinghen, Nieuport (1163), früher als jene mit Keuren bedacht wurden. Man würde daher auch nur vergebens versuchen, gewisse Gruppen von einzelnen unter sich verwandten Keuren zusammenzustellen, wie sich solche in Frankreich, wo häufig Übertragung

eines ursprünglichen Mutterrechts auf andere Orte stattfand, von selbst darbieten. Denn etwas anderes ist es doch, wenn in Flandern ein und dieselbe Keure an mehrere Städte, Gent, Brügge, Ypern, Oudenarde, kurz nach einander (1172—1190) verliehen wurde[1], zumal diese Keure lediglich das Criminalrecht und die Gerichtsordnung betraf und eben deshalb ganz wohl geeignet war, gleichmäfsig in mehreren Städten eingeführt zu werden, da sie im übrigen die besonderen Rechtsgewohnheiten einer jeden unberührt liefs.

Dagegen sind, in Ansehung ihres umfassenderen und tiefer in mannigfaltige Rechtsverhältnisse eingreifenden Inhalts, als Stadtrechte im eigentlichen Sinne zu nennen die sog. Pax Valencenensis vom J. 1114 und die älteste Keure von Saint-Omer 1127, von denen zunächst die Rede sein soll.

Es waren in Flandern vorzugsweise die Grafen Dietrich und Philipp, beide genannt von Elsafs (1128—1191), und in Hennegau die Grafen Balduin II—VI, von denen der letzte (1195) beide Grafschaften unter seiner Herrschaft vereinigte und als Kaiser von Constantinopel in der Gefangenschaft der Bulgaren umkam (1205), die sich als Gesetzgeber um Land und Leute verdient machten. Sie gaben oder erneuerten allgemeine Friedensordnungen im Anschlufs an den von der Geistlichkeit gebotenen Gottesfrieden; namentlich verkündigte Graf Robert Friso (II) in Flandern 1111 einen Landfrieden, welchen seine Nachfolger oft erneuerten[2]. Aus diesen Friedensordnungen gingen dann einzelne Bestimmungen auch in die Stadtrechte über. Letztere selbst galten als Friedensordnungen und wurden zuerst als solche verliehen; so in Frankreich die Institutio pacis von Laon 1128, in Hennegau die Pax Valencenensis von 1114, in Südflandern das Stadtrecht von Saint-Omer von 1127, das in seinem ersten Artikel

[1] Warnkönig I UB. Nr. XII.
[2] Vgl. Warnkönig I 126. 128.

Bewahrung des Friedens von seiten des Fürsten und gerechtes Gericht von seiten der Schöffen gewährleistet[1].

Valenciennes.

Gislebertus, Cronicon Hanoniense (M. G. SS. XXI). — Jacobus de Guysia ed. Fortia et Guérard, 15 Bde. 1826–1837. — L. Cellier, Monuments inédits, Chartes communales de Valenciennes. 1868.

Ich beginne mit der Friedensordnung dieser Stadt von Hennegau, die unter den in Rede stehenden Stadtrechten das älteste ist und neben welcher auch das besondere Verhältnis einer Brüderschaft oder Gilde der Stadt in Betracht kommt.

Über die Einführung der Friedensordnung gibt Gislebert die Nachricht, dafs sie durch den Grafen Balduin, Sohn von Balduin und Ida, mit Zustimmung seiner Vassallen geschehen sei[2]. Derselbe fügt hinzu, dafs mit Einwilligung der Ritter auch deren in der Stadt wohnende hörige Leute in den Frieden mit eingeschlossen wurden, demgemäfs die Abgabe des Todfalls auch von diesen gleichwie von den übrigen Einwohnern, Geistliche und Ritter ausgenommen, dem Grafen zustehen sollte; doch habe der Graf in seiner Milde dieselbe nur selten erhoben. Weiter wurde vereinbart, dafs der Graf von allem, was ihm in Stadt und Gebiet nicht zu eigen gehöre, nichts als Lehen, Zins oder Pfand vergeben, noch sonst veräufsern dürfe[3].

---

[1] Giry, Saint-Omer S. 372: Primo quidem, ut erga unumquemque hominem pacem eis faciam . . . rectumque judicium scabinorum erga unumquemque hominem et erga me ipsum eis fieri concedam.

[2] M. G. SS. XXI S. 512: — qui videns Valencenas villam bonam multisque hominibus populatam quasi nulli legi subjacere, unde ipsa villa minime pace gaudebat, habito hominum suorum consilio et consensu legem instituit, que pax nominatur.

[3] Compositumque fuit, ut de omnibus, que comes Hanoniensis in Valencenis et in ejus appendiciis nunquam tenuerit in proprietatem,

Der in Rede stehende Graf ist Balduin III, Gemahl der Jolande von Geldern, der im J. 1120 starb, und da der Chronist sagt, er habe nicht lange mehr nach Erlafs der Friedensordnung gelebt, so ergibt sich hieraus schon ungefähr der Zeitpunkt für diese. Sie ist uns durch den späteren Chronisten von Hennegau, Jakob von Guise (gest. 1399), im lateinischen Wortlaut überliefert[1]. Das Vorwort gibt bestimmt das Jahr 1114 als Zeitpunkt ihrer Einführung an[2]. Es ist auch eine altfranzösische Übersetzung vom J. 1275 vorhanden, welche L. Cellier neben dem lateinischen Text mitgeteilt hat. Bei der Vergleichung beider zeigt sich, dafs in der Übersetzung einzelne Artikel gekürzt, andere durch Zusätze erweitert sind. Auch ist der Schlufssatz weggelassen[3] und sind dafür einige besondere Stipulationen angehängt, wovon die erste die Zinsen und Renten des Grafen in der Stadt betrifft, deren Wortlaut die hierauf bezügliche Angabe Gisleberts erst verständlich macht[4]. Was aber die von Jakob von Guise überlieferte Urkunde selbst angeht, so ergibt sich aus verschiedenen Merkmalen, dafs auch in dieser nicht die ursprüngliche Abfassung der Friedensordnung von

nichil sibi liceat alicui dare in feodo vel ad censum vel in vadio, nec aliquo modo a manibus suis alienare.

[1] Nach der Ausgabe von Fortia und Guérard wieder abgedruckt im Anhang zu Gisleberts Chronik: SS. XXI 605 f.

[2] Anno 1114 hec pax incepta fuit et perpetuo stabilis atque firma permanebit.

[3] Has omnes predictas conditiones pacis juraverunt ac promiserunt etc.

[4] Cellier S. 171: Sacent tout chil qi sont et ki à venir sont, ke li ome de Valenciennes ont dou leur propre racatées et rendues au conte Bauduin ses rentes qu'il avoit enwagiés pour trop grant argent qu'il avoit despendut à pau de pourfit . . . et pour chou li cuens leur a proumis et fermet par foi et par sairement ke ne il ne ses oirs ne venderont jamais à nul jour, ne ne mettront ne à cens ne en wage nul rente de ceste vile. Die Einwohner hatten also aus ihrem eigenen Vermögen die von dem Grafen verpfändeten Renten eingelöst, und dieser gelobte dafür, dafs weder er noch seine Erben jemals wieder Renten der Stadt in Zins oder Pfand vergeben würden.

1114, sondern ein auf Grund derselben schon weiter fortgebildetes Stadtrecht vorliegt, worin ältere und neuere Bestimmungen durch eine spätere Redaction zusammengefafst sind[1].

Dem eigentlichen und nächsten Zweck der Friedensordnung entsprechen die ersten Artikel, welche vom Raube, d. i. gewaltsamer Beraubung von Sachen, handeln[2]. Sicherheit wird vor allen den Kaufleuten, welche ihre Waren zu Markte bringen, verheifsen[3]. Wer an ihnen oder an Leuten des Friedens (viri pacis, d. i. Einwohner der Stadt) Raub begeht, es sei ein Ritter (miles) oder ein anderer Fremder, ein Knappe (armiger, scutifer) oder ein Geistlicher, hat nicht blofs für die geraubte Sache Ersatz zu leisten, sondern noch mit 60 Sol. für den Friedensbruch zu büfsen. Für solche Fälle ist ein besonders strenges Verfahren angeordnet. Gegen den, der nicht auf der That ergriffen ist und leugnet, kann der Beweis durch das Zeugnis von zwei Männern des Friedens geführt werden. Wird ein Geistlicher oder Knappe auf der That ergriffen oder durch zwei Zeugen überführt, so soll er gehängt werden. Blofser Diebstahl, durch einen Knappen oder Bürgerssohn begangen — ein Ritter stiehlt nicht, sondern nimmt mit Gewalt —, ist aufser Ersatz des

---

[1] Als Zeugnisse späteren Ursprungs hat schon Waitz, D. Verf.-Gesch. VII 394 Anm. 2, die Erwähnung der Waffenspiele und Turniere (hastiludia, torneamenta § 29), die Stadteinteilung in Constablerschaften (§ 28 und 58) und anderes geltend gemacht. Für nachträglich hinzugefügt halte ich die letzten Artikel 57—62, da schon § 56: De omnibus suprascriptis hec praesens carta plane et ipso facto judicabit etc., den Abschlufs macht und das Folgende nur zur Ergänzung vorausgegangener Artikel dient. Auch sachliche Widersprüche, die nicht in der ursprünglichen Abfassung zu denken sind, werde ich im Folgenden aufzeigen.

[2] Die Zählung der Artikel, die im Abdruck vermifst wird, füge ich hinzu.

[3] Nur nicht denen von Douai (exceptis tantummodo illis de villa Duacensi), weil nämlich diese Stadt dem Grafen von Hennegau durch Robert Friso von Flandern entrissen war; vgl. Gislebert S. 501.

gestohlenen Guts mit 20 Sol. zu büfsen. Will ein Ritter oder Fremder sich dem gerichtlichen Verfahren nicht unterwerfen, so soll er eingesperrt und, wenn er auch dann noch hartnäckig bleibt, die Hand verlieren. Auch der Graf selbst, wenn er sich eine Sache von einem Manne des Friedens aneignet, mufs sich zum Friedensgericht stellen; weigert er sich dessen, so wird aus seinen Einkünften dem Beschädigten Ersatz und 20 Sol. zur Bufse, nebst 60 Sol. an den Kanzler des Friedens (cancellarius pacis), geleistet (8).

Zur Ausführung der Friedensconstitution ist ein Friedensgericht angeordnet. Es wird aus 16 Geschworenen des Friedens gebildet, die auch Schöffen (scabini) heifsen[1]. Dem Kanzler des Friedens liegt die Bewahrung des Friedens ob; er empfängt die Bufsen für sich und den Grafen und ist überhaupt als der Executivbeamte des Friedens anzusehen (Art. 3 und öfter).

Das Friedensgericht ist ein aufserordentliches Gericht, welches bei Raub und Plünderung über alle ohne Unterschied urteilt[2]. In anderen Fällen gilt das Standesrecht, wonach Ritter ihren Gerichtsstand bei dem oberen Hofe des Lehnsherrn, Bürger den ihrigen bei den Schöffen des Friedens haben[3]. Über beide steht dem Grafen das landesherrliche Gericht zu, welchem durch diese Friedensordnung kein Abbruch von seinem Rechte geschehen soll[4]. Hieraus erklärt sich, warum nicht zuerst und überhaupt nicht von anderen Vergehen, wie Mord und Todschlag und schwere Verwundung, Erwähnung geschieht, weil für diese Fälle allein das Grafengericht competent ist.

---

[1] § 13: Quodcumque judicium sexdecim jurati pacis fecerint, erit firmum atque stabile. Vgl. 40 und 50 unten.

[2] § 41: De preda et rapina cuilibet et omni tempore fiet verum judicium a juratis pacis.

[3] § 40: Milites debent tractari per dominum suum et per leges curie superioris; burgenses vero per scabinos pacis judicari tenebuntur.

[4] § 50: Pro justicia hujus pacis per judicium scabinorum aut

Die zur Bewahrung des Friedens erteilte Ordnung diente weiter als Grundlage für die Fortbildung des Stadtrechts, welches in den folgenden Artikeln ausgeführt ist. Darin finden sich veränderte Strafbestimmungen für Raub und Diebstahl, und sind die Arten dieser Vergehen unterschieden[1]. Dazu kommen Strafen für Vergehen anderer Art, wie körperliche Mifshandlung durch Schläge oder Haarraufen, Beschimpfung, Störung der Gerichtssitzung, und auch Todschlag, begangen von durchreisenden Fremden (32. 37. 59—61). Das Gericht der Friedensgeschworenen erscheint als das Stadtgericht, welches über alle diese Fälle urteilt und bei Friedensbruch auf Hauszerstörung erkennt (44—46). Die Geschworenen des Friedens sind auch die obrigkeitliche Behörde, welche bei Tumult die Gemeinde zusammenruft und den Auszug des Heeres anordnet (28. 35. 58). Von ihnen werden im Einverständnis mit dem Grafen, oder auch allein, die Vorsteher der Gemeinde (praepositi) ernannt und eingesetzt[2].

Die Friedensgemeinde ist die Stadtgemeinde. Alle Einwohner müssen nach erreichtem 15. Lebensjahr den Frieden der Stadt beschwören, oder die Stadt verlassen und ihr Haus

pacis juratorum nullo modo comes debet perdere jus suum aut jurisdictionem qualemcunque ad ipsum de jure pertinentem.

[1] Vgl. Art. 14—22. Anders als Art. 2 bestimmt 23, dafs dem Fremden (extraneus a pace), der eine Sache zum Wert von 5 Sol. gestohlen hat, ein Ohrlappen abgeschnitten oder die Wange mit heifsem Eisen gebrannt werden soll; beträgt aber der Wert mehr als 5 Sol., so soll er gehängt werden: und Art. 49, dafs ein Ritter oder sein Untergebener, der Raub begangen hat, falls er nicht genugthut, in die Gewalt des Beraubten gegeben werden soll: vita ejus duntaxat semper salva.

[2] Prepositi debent fieri, stabiliri et institui de consilio comitis ac pacis juratorum, et si comes juratis pacis noluerit assentire, dicti jurati cum hominibus pacis ville sine quocunque forefacto prepositum possunt stabilire et instituere. Dafs es mehrere Präpositi gab, findet sich auch in einer Urkunde der Stadt von 1239 bestätigt: Nos prepositi, jurati, majores, scabini et communia de Vallencenis; vgl. Wauters, Preuves S. 141.

wird zerstört (57). Die Bürgergemeinde ist in Constablerschaften (connestabulariae) eingeteilt. Wenn beide Glocken, d. i. die Nachtglocke und die des Bannes (ignitegium una cum campana banni, 24), angeschlagen werden, sollen sich die Constabler bei der Kapelle St. Peter einfinden und dort abwarten, was ihnen befohlen wird (28). Wenn die ganze Friedensgemeinde (communitas pacis) in Waffen auszieht, sollen einige aus jeder Constablerschaft, welche die Friedensgeschworenen bestimmen, für die in der Stadt nötigen Dienste zurückbleiben (58).

Nichts ist in diesem Stadtrecht gesagt über die Dienste, welche die Einwohner dem Grafen schuldig sind, also auch nicht über den Todfall, welcher ihm von denselben, Ritter und Geistlichkeit ausgenommen, gebührte. Nur von dem Verhältnis der Vogteileute oder Hörigen (de advocatia, clientes) geschieht Erwähnung durch die zwiefache Bestimmung, dafs sie an ihre Herren den jährlichen Kopfzins entrichten sollen, und dafs letzteren das Züchtigungsrecht über sie zusteht[1].

Die Friedensgemeinde zu Valenciennes war, wie wir sahen, die organisierte Stadtgemeinde mit Friedensgeschworenen oder Schöffen als Gericht und Obrigkeit, mit selbstgewählten Vorstehern und untergeordneten Friedensbeamten[2]. Sie stand, abgesehen von Fällen des Friedensbruchs, unter der Gerichtsgewalt des Grafen, und, was für dieses Verhältnis besonders bezeichnend ist, sie hatte keinen Anteil an den Strafgeldern, welche allein dem Grafen oder dem Friedenskanzler, den er bestellte, zufielen[3].

Als blofse Verschärfung der alten Friedensordnung von 1114 ist anzusehen eine gleichfalls auf Valenciennes bezüg-

[1] Nur wenn Tod daraus folgt, dürfen sich die Friedensgeschworenen einmischen, 51 und 52.

[2] § 55: Duobus clientibus pacis annuatim pro serviciis eorum dabuntur viginti solidi de legibus pacis adjudicatis.

[3] Vgl. Art. 1. 3. 24. 38.

liche Verordnung der Gräfin Margarethe vom J. 1275, deren harte Bestimmungen auf ein tiefgewurzeltes Übel in dieser Stadt schliefsen lassen[1]. Diese handelt von Friedensgeboten und Friedensgelöbnissen (trieuwe = trèves), welche bei Zwietracht oder Feindschaft den Beteiligten und deren Verwandten durch Prevost und Juraten (prevos et jureis) auferlegt wurden. Wer dem Friedensgebot der Juraten widerspricht oder auf erfolgte Vorladung des Prevost nicht erscheint, dessen Name soll auf der Tribüne des Stadthauses ausgerufen werden mit Ankündigung der Strafe, in die er verfallen ist[2]; ein solcher darf den Stadtbezirk nicht mehr betreten; thut er es doch, so ist jedermann bei schwerer Strafe im Unterlassungsfall (65 Sol. und dreijährige Verbannung) verpflichtet, ihn festzunehmen. Dem Verhafteten aber soll die Hand abgehauen werden, und falls er das Friedensgebot durch That gebrochen oder in Gesellschaft eines Friedensbrechers war, soll er wie ein Mörder behandelt werden. Denn so ist über Bruch eines gebotenen und angelobten Friedens verordnet, dafs alle, die ihn mitgelobt haben, mit 33 lb. straffällig sind, auch wenn sie nicht bei der That waren; wenn sie aber dabei waren, sollen sie für Mörder gehalten werden[3]. Und auch, wenn aus anderer Veranlassung, als für welche der Friede geboten war, Händel entstehen, bei denen sich das Geschlecht eines Beteiligten einmischt, sollen, im Fall Tod oder schwere Verwundung erfolgt, alle in die Strafe des Friedensbruchs fallen, oder, wenn nicht, doch mit 33 lb. straffällig sein.

Die Gräfin Margarethe von Flandern und Hennegau

---

[1] Copie de le carte de le treuwe de Vallenchienes bei Wauters, Preuves S. 230.

[2] Et se ne vient devens che, il sera dénonchiés à le bretesque et kera (l. sera) en telle payne que chi après est deviset.

[3] Et chil qui la triuwe aroit fianchée, pierderoit 33 libres, s'il n'avait esté au fait; et s'il avoit esté au fait, il seroit tenus pour mourdreur. Vgl. über Friedensbruch die Keure von Gent, Warnkönig III 206.

(1244—1278), von welcher diese Verordnung herrührt, wird als eine hochherzige Frau von männlichem Geist und trefflichen Regenteneigenschaften geschildert. Auch für Gent hat sie 1270 ein gleich strenges Strafgesetz über Bruch von Friedensverträgen erlassen[1]. Und in Douai wurden von ihr 1268 die Schöffen ermächtigt, sieben unbescholtene Männer der Stadt als Friedensbeamte, apaiseurs — das Amt selbst heifst office de paiserie —, zu bestellen, zu dem Zweck, um bei Todfeindschaften Friedensverträge zu schliefsen[2]. Denn bei dem häufigen Vorkommen dieses Geschäfts, welches sonst zu den Verrichtungen der Schöffen gehörte, führte das Bedürfnis dazu, besondere Beamte für dasselbe zu bestellen, wie sie später auch in anderen flandrischen Städten vorkommen.

Ich wende mich nun von der Friedensordnung und dem Stadtrecht von Valenciennes zu der Brüderschaft dieser Stadt, welche die Carität (le caritet) heifst.

Der Chronist von Hennegau, Jakob von Guise, gibt Nachricht von der Brüderschaft der ‚Phala', d. i. Tuchhalle zu Valenciennes, welche, von Graf Balduin und seiner Gemahlin Richilde gestiftet, lange Zeit fortbestanden habe[3]). Dies führt auf die Zeit, da Balduin VI von Flandern und Richilde von Hennegau gemeinsam in beiden Ländern regierten, 1050—1070. Man kennt die lateinisch abgefafsten

---

[1] Warnkönig II, Gent. Urk. Nr. 36.

[2] Pour faire et conclure les contrats de paix des guerres mortelles, des haines et de toutes les autres discordes qui sont advenues ou qui adviendront à Douai, ou ailleurs, entre nos bourgeois ou fils de bourgeois de Douai. Taillar, De l'affranchissement des communes S. 303, teilt die Urkunde und die Eidesformel der paiseurs mit und fügt auch einige Beispiele von Friedensverträgen in Arras hinzu.

[3] Annales Hannoniae (Ausg. von Fortia und Guérard) XI 24: Hic Balduinus cum Richilde uxore propria ordinaverunt confraternitatem phalae Valencenensis, quae per magna duravit tempora, et eam propriis sigillis firmaverunt, prout patet in chartis phalae. Vgl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. V 366 Anm. 2, wo die Stelle citiert ist.

Statuten dieser Brüderschaft nur in einer französischen Übersetzung aus dem 14. Jahrh. unter dem Titel: Coppie de le cartre et des ordenanches de la frairie de la Halle des Dras[1]. Darin ist gleichfalls an einer Stelle (§ 49) der Zustimmung von Balduin und Richildis, sowie von Anselin, d. i. Anselm von Bouchain, Castellan von Valenciennes, und anderen Herren der Stadt gedacht; doch bezieht sich diese Zustimmung lediglich auf den einen Artikel, der von dem Verfahren gegen Kaufleute, die nicht zur Carität gehören, handelt, nicht auf die Statuten überhaupt, noch weniger auf die Errichtung der Brüderschaft selbst[2]. Denn es verhält sich mit diesen Statuten ebenso wie mit denen des Stadtrechts: es sind darin ältere und neuere Satzungen zu einem Ganzen vereinigt. Die Reihe der älteren Artikel, welche mit religiösen Betrachtungen und Ermahnungen an die Brüder eingeleitet sind, schliefst ab im § 28 mit einem Gebete des Inhalts, dafs der allmächtige Gott die Brüder der Carität beschützen, vor aller Gefahr zu Wasser und zu Lande behüten, alles, was ihnen gehört, sowie ihre Nachkommenschaft

---

[1] Am Schlufs nennen sich die, welche die Übersetzung gemacht haben: Chest transescrit ont fiaulement maistre Hues Cabos et maistre Alixandres de Pons translatet de mot en mot dou latin en roumanch: es ist der dem Picardischen verwandte Dialekt Rouchi zu verstehen. Den Text hat Cellier in seinen Monuments inédits, nebst neufranzösischer Übersetzung, herausgegeben. Diese gute Textausgabe war Wauters unbekannt, der in seiner Urkundensammlung, Preuves S. 251 f., einen von Fehlern wimmelnden und darum oft unverständlichen Abdruck gebracht hat. Ich citiere nach Cellier und habe zu diesem Zweck die Absätze numeriert.

[2] Et à chou que nus ne cuidèche (d. i. croie), chou que fait est estre follement ordennet, nous volons que tout li confrère sachent, que chest fait et ottryet dou consentement du conte Bauduin et de la comtesse Richeldis et de Anselin et de tous les signeurs de cheste ville; chest assavoir que nous prenderons tous les marchans de cheste ville et de le pourcainte de ceste ville qui point ne sont en nostre caritet et, se boin nous semble, nous buverons quelconque cose ils avont sur iaus (d. i. eux), d. i.: so werden wir vertrinken, zum Getränk verwenden, alles was sie haben.

immerfort vor Schaden bewahren, ihnen die Sünden vergeben und sie durch gute Werke zum ewigen Leben führen wolle. Die darauf folgenden Artikel bis § 78, zu denen auch der schon angeführte Art. 49 gehört, geben sich als spätere Zusätze zu erkennen, die zu verschiedenen Zeiten hinzugefügt wurden[1].

Betrachten wir nun zuvörderst die ältere Statutenreihe (§§ 1—28) für sich, so wird sowohl in der Einleitung wie in dem schon erwähnten Schlufsgebet die religiöse Seite der Carität mit besonderem Nachdruck betont: „Unter Anrufung der h. Dreieinigkeit, der h. Maria, des h. Nicolaus und aller Heiligen haben wir gelobt, das Band der Liebe unter uns zu bewahren und auch den Fremden gegenüber keinen Funken der Zwietracht aufkommen zu lassen." Auch werden Aussprüche der h. Schrift Alten und Neuen Testaments citiert, um den Satz zu beweisen: „dafs wir durch brüderliche Liebe Gottes Kinder werden können." Es ist nicht besonders viel, was an kirchlichen Pflichten oder Opfern gefordert wird. An den Festen des h. Petrus und des h. Nicolaus soll die Brüderschaft zwölf Kerzen und Leuchter auf den Altar stellen (§ 3) und zu Pfingsten Almosen geben, um sie für den Kirchendienst zu gebrauchen (17). Die Liebe der Brüder untereinander aber soll sich bethätigen bei Todesfällen durch Bewachung der Leiche, sei es von Mann oder Frau, durch Begleitung derselben bis auf die Entfernung von drei Nächten,

[1] Im § 36 ist ein Urson genannt, dem für das Haus der Carität ein Jahreszins zu zahlen ist; nach § 77 waren dieser und sein Sohn Alemant bereits verstorben, so dafs nunmehr dem Enkel Ursons das Recht desselben für seine Nachkommen bis zur vierten Generation zugesichert wird. In §§ 54 und 55 verpflichtet sich der Kanzler Tisserus zum Dienste seines Amts, aus dem er bei seinem Leben nicht entfernt werden kann; ebenso in § 62 der erwählte Almosenier Otbers. Beide Ämter scheinen neu zu sein; der Kanzler findet sich neben den anderen Beamten der Carität zuerst im § 29, der Almosenier § 36 erwähnt. Mehrere Satzungen decken sich mit den älteren, die sie nur mit Modificationen wiederholen, vgl. § 39 mit § 23, §§ 51—53 mit § 16, oder enthalten abweichende Bestimmungen, vgl. § 58 mit § 4.

d. i. Tagereisen, zum Orte der Bestattung (§ 3); nicht minder durch gegenseitige Hülfe, wenn Brüder miteinander (in Kaufmannschaft) auf Reisen gehen (16). Und keiner soll in die Carität aufgenommen werden, der Hafs gegen einen Bruder hat, wenn er nicht zuvor ihm genugthut und sich mit ihm aussöhnt (23).

Eine andere Seite, welche diese Brüderschaft als Gilde charakterisiert, sind ihre Zusammenkünfte sowohl zum Trinken wie zur Beratung und zum Rechtsprechen (9. 10)[1]. Von allem, was vertrunken wird, soll der zehnte Sester den Armen gegeben werden. Niemand soll einen Stock, auch nicht Kinder oder Diener in die Versammlung mitbringen, auf dafs die Brüder im Frieden und in der heiligen Religion ohne Störung beisammen sein können. In jeder Zusammenkunft werden die Statuten (li cartre) durch den Kanzler verlesen (21. 55).

Die Brüderschaft selbst bestimmt ihre Rechtsordnung und setzt für geringe Vergehen, wie körperliche Verletzung oder Beschimpfung, die Strafen fest, welche teils an den Verletzten, teils an die Carität zu büfsen sind. Wer sie verweigert, verliert die Carität[2].

Das Recht wird gesprochen durch zwölf gute Brüder, welche die Carität wählt, damit sie in allen Sachen urteilen. Diese ständigen Urteiler können gegebenen Falls noch zwölf andere Brüder zuziehen, und was sie miteinander urteilen, soll Kraft haben (18).

Die Brüderschaft hat einen Vorsteher, prouvos, der ein Kaufmann sein mufs, woraus hervorgeht, dafs auch andere als Kaufleute zu ihr gehörten[3]. Diesem stehen mehrere

---

[1] § 9: En quel jour li frère ensamble buveront — § 10: En quel jour li frère buvront u plaideront ensamble.

[2] § 11: u il sattisfera au frère et à le caritet, u il pierdra le caritet, oder mit anderem Ausdruck: u il ne sera plus nos caritaules.

[3] § 19: Discernet est ossi, que nus ne soit prouvos s'il n'est marchans.

Älteste, maires, zur Seite, die an seiner Stelle, wenn er nicht in der Stadt anwesend ist, das Recht erteilen (26)[1].

Die Mitglieder der Brüderschaft müssen persönlich freie und waffenfähige Leute sein, und es wird verordnet (14): „Wer ohne Waffen auf den Markt geht, nämlich ohne Eisenrock (cotte de fier) und Bogen mit zwölf Geschossen, der soll mit zwölf dn. büfsen."

So weit die erste Statutenreihe. Aus den Zusatzartikeln (29—71) ist zu ersehen, wie die Gilde mit der Zeit ihre Organisation und Regel fortbildete. Die Zahl ihrer Beamten wurde durch neue, einen Kanzler und einen Almosenier, vermehrt[2]. Die Carität durfte nach dem schon erwähnten Artikel 49 ein Zwangsrecht zum Beitritt gegen nicht zu ihr gehörende Kaufleute in Stadt und Gebiet ausüben. Besonders bemerkenswert ist ihr unfreundliches Verhalten gegen Angehörige der Hanse, dessen Grund ebensowenig ersichtlich ist, wie es ungewifs bleibt, welche Hanse gemeint sei. „Wer", heifst es § 42, „in Compagnie mit Hanseleuten (hansseurs) ist oder solche in die Carität einführen will, soll dafür dem Prevost mit 5 Sol. büfsen." Und aus § 74 geht hervor, dafs Hanseaten auf dem Markt zu Valenciennes mit einer besonderen Abgabe beschwert waren[3]. Überhaupt durften fremde Kaufleute nur, wenn sie vorübergehend in der Stadt verweilten, beim Trinkgelage eingeführt werden (§ 70).

Handwerker wurden nur ausnahmsweise und unter erschwerenden Bedingungen zur Carität zugelassen. Im § 58 ist bestimmt: „Will ein Bäcker, Schenkwirt, Schneider, Walker, oder wem sonst ein Gewerbe zum Vorwurf gereicht

---

[1] Li prouvos fera justiche, et se li provos n'est en le ville, li maire le feront pour lui, car chil le doient secourir de son ofisce.

[2] Vgl. die Anm. 1 S. 149.

[3] S'aucuns des frères hansèche aucun hanseur au market mains que de 5 S.; der Schlufs fehlt.

(u au vitupère de autre offisce soit imposet), in unsere Carität eintreten, so mufs er 22 Fafs (muy) Wein geben oder das Gewerbe abschwören". Dies war gegenüber dem gewöhnlichen Eintrittsgeld von 15 dn. (§ 36) ein sehr hoher Einkaufspreis, den nur wohlhabende Personen erschwingen konnten [1].

Ähnlich wie in den nordischen Gildestatuten lauten die Ordnungsvorschriften oder Anstandsregeln bei den Zusammenkünften und Trinkgelagen der Carität. Niemand soll in die Versammlung Fleisch oder Brot mitbringen, singend eintreten oder fortgehen, vom Sitze aufstehen, um zu anderen hinüberzusprechen; nur mit den Nachbarn sich zu unterhalten ist erlaubt (§§ 32—38). In der Zusammenkunft der Carität sich einzufinden ist Pflicht eines jeden Bruders; wer auf wiederholte Aufforderung nicht erscheint und sich nicht genügend entschuldigen kann, verliert die Carität, wenn er sich nicht aufs neue einkauft (31). Als Ort der Zusammenkunft ist das Brüderhaus, l'ostel, le maison de nostre caritet (50. 56), oder die Halle, le halle, (59. 66) bezeichnet. Streng verboten ist, Eisenwaffen, Lanze oder Schwert in das Haus oder bis zur Thüre mitzubringen (72).

Das Getränk spielt eine grofse Rolle nicht blofs bei den Zusammenkünften. In den älteren Statuten ist verordnet, dafs jeder, sei es selbst oder durch seinen Diener, an jedem Tage sein Getränk abholen soll, und zwar zur bestimmten Stunde vor dem Abendläuten, oder er wird es verlieren (22); in den späteren Zusätzen dagegen wird wiederholt eingeschärft, dafs jeder sein Getränk persönlich abholen soll, und durch den Diener nur, wenn er durch Krankheit oder sonst verhindert ist (40. 75).

---

[1] Die Angaben über die Gröfse des Mui sind verschieden, da dieses Mafs natürlich nicht überall gleich war. Nach dem Dictionnär von Sainte-Palaye enthielt ein Mui Wein 24 Setiers, und ein Setier Wein war nach Littré gleich 7,6 Liter: das macht 182,4 Liter auf ein Mui.

Die brüderliche Liebe scheint in der Carität mit der Zeit abgenommen zu haben. Der Dienst bei der Leichenbewachung verstorbener Männer oder Frauen, der nach den älteren Statuten allen Brüdern oblag, wurde später mit Geld abgemacht, um die Geistlichen zu bezahlen, welche Nachtwachen, Psaltersingen und Gebet bis zur Beerdigung verrichteten (67). Die Hülfe, welche reisende Brüder sich untereinander gewähren sollten, wird in den Zusatzartikeln genauer für die einzelnen Fälle auf ein gewisses Mafs beschränkt (51—53. 78); sie braucht nicht so weit zu gehen, dafs man sich dabei der Gefahr des Todes oder der Gefangenschaft aussetzt (53). Auffallender noch und gegen den ursprünglichen Sinn der Gilde ist die Bestimmung, dafs für solche, die in Armut oder Gefangenschaft geraten sind, nichts aus dem Vermögen der Carität gegeben werden soll (43), und die, dafs, wer in der Halle, d. i. in sitzender Versammlung, den Antrag (nouvelle) stellt, etwas aus dem gemeinsamen Vermögen der Carität, sei es an irgend jemand oder eine Kirche, zu geben, mit einem halben Fafs (mui) Wein, und, wenn es der Prevost thut, mit einem ganzen straffällig sein soll (§ 59). Nur an den Grafen, die Gräfin und den Castellan dürfen Prevost oder Maire vom Wein der Carität abgeben (§ 71).

Die Carität von Valenciennes war hiernach eine Brüderschaft, vorzugsweise von Kaufleuten. Auf gleiche Weise wie die englischen und nordischen Gilden verpflichtete sie ihre Mitglieder zu brüderlicher Liebe und bestimmten Hülfsleistungen, sowie zur Befolgung ihrer Rechtsordnung und hatte ihren Mittelpunkt in regelmäfsigen Zusammenkünften, Beratungen und Gelagen. Dagegen zeigt sie nichts von der Art einer Schutzverbindung oder Vertretung gegenüber den Ungenossen. Die öffentliche Ordnung und ihr Gericht in Stadt und Grafschaft sind als in Kraft bestehend vorausgesetzt. Die Gilde der Carität hat kein Recht und keinen Anteil an der Stadtregierung; im Stadtrecht findet sich keine Spur von ihr.

Nach der Aussage des Jakob von Guise bestand die Carität zu Valenciennes lange Zeit fort. Doch bezeugt der Chronist Jehan Coquiau, dafs sie im 16. Jahrhundert nicht mehr vorhanden war. Gewissermafsen als Fortsetzung kann man wohl mit Cellier die spätere Corporation der Tuchhalle ansehen, welche die mit der Tuchfabrikation beschäftigten Gewerbe umfafste[1]. Und auf solchen Zusammenhang weist auch die oben angeführte Überschrift der Copie hin, worin uns die Statuten der Carität überliefert sind.

Saint-Omer.

A. Giry, Histoire de la ville de Saint-Omer et de ses institutions jusqu'au XIV siècle. Paris 1877, ausgezeichnet durch wissenschaftliche Behandlung und Kritik. Im Anhang sind die Urkunden der Stadt nach den Hss. besser als in früheren Abdrücken gegeben. — Warnkönig, Flandrische St.- und R.-Geschichte I Urkunden Nr. II und IX—XI.

Nächst Valenciennes, der Stadt des Hennegau, kommt der Zeit nach Saint-Omer in Südflandern an die Reihe, das unter den flandrischen Städten das älteste Stadtprivileg vom J. 1127 aufweist.

Diese Stadt ist aus der Abtei und Villa Sithiu hervorgegangen. Von dem Stifter der Abtei, St. Audomarus, erhielt sie ihren späteren Namen, während die Abtei und das Kloster nach ihrem ersten Abte St. Bertinus benannt wurde.

Seit Anfang des 10. Jahrhunderts war der Graf von Flandern Schirmvogt der Abtei und Herr des Castells, welches 1050 auch als oppidum vorkommt. Ein praetor urbanus, d. i. Castellan des Grafen, Rodulfus, wird 938 und

[1] In der Einleitung zu seiner Textausgabe bemerkt Cellier, dafs diese Corporation den Namen Halle basse führte, weil die Tuchhalle sich im unteren Raume des Schöffenhauses befand, und dafs ihre Vorsteher vom Stadtmagistrat ernannt wurden.

961 genannt[1]. Ein Schöffe, Gumbarius scavinus, findet sich in einer Schenkungsurkunde des Klosters, angeblich vom J. 745, mit unterzeichnet[2]. Hiermit sind schon Elemente der Stadtverfassung gleichförmig wie in anderen flandrischen Städten bezeichnet.

Bis zu welchem Grade die bürgerliche Freiheit und politische Selbständigkeit der flandrischen Städte schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts fortgeschritten war, ist oben gezeigt worden. Für Saint-Omer beweist dies insbesondere sein Privilegium von 1127. Allerdings gewannen die Bürger dasselbe unter selten günstigen Umständen.

Wilhelm von der Normandie trat im Streit um die Nachfolge in der Grafschaft Flandern nach dem Tode Karls des Guten als Mitbewerber auf, unterstützt durch Ludwig VI von Frankreich[3]. Er wurde bereitwillig in Südflandern als Graf angenommen, festlich zumal empfangen in der Stadt des h. Audomarus[4]. Während seines mehrtägigen Aufenthalts daselbst verlieh er den Bürgern am 14. April 1127 das von ihnen erbetene Privileg. Er that dies nicht blofs zum Dank für ihre Huldigung, den er im Eingang der Urkunde ausspricht[5], sondern auch infolge eines vorausge-

[1] Giry S. 32 und 34 gibt die Beweisstellen aus Guérard, Cartulaire de St-Bertin.

[2] Die Urkunde ist nach dem zu Gent befindlichen Original gedruckt bei Warnkönig I im Anhang Nr. II; Gheldolf hat auch ein Facsimile davon gegeben. Die Frage nach ihrer Echtheit hängt mit der anderen zusammen, ob die Benennung und mit ihr das Institut der Schöffen schon vor Karl dem Grofsen vorkomme. Vgl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. II, 2 (Ausg. 3) S. 165 und IV (Ausg. 2) S. 389 Anm. 2 (wo statt ‚in Gent' — in Saint-Omer zu lesen ist). Sicherlich zeigt die flandrische Urkunde, angeblich vom J. 745, nicht die Schriftzüge des 8., sondern des 9. Jahrhunderts. Den von Waitz bemerkten Unterschied der Schrift in den Zeugenunterschriften (Göttinger gel. Anz. 1856 S. 1569) vermag ich im Facsimile nicht zu erkennen.

[3] Vgl. oben S. 126.

[4] Vgl. die anmutige Erzählung Galberts in Passio Karoli, MG. SS. XII 597.

[5] Ego Guillelmus Dei gratia Flandrensium comes, petitioni bur-

gangenen Versprechens, das ihm den guten Empfang bereitet hatte[1].

Dieses Privilegium nun, das auch König Ludwig, sowie die Castellane und Grofsen von Flandern gewährleisteten, beruhte auf schon bestehenden Gewohnheiten der Stadt[2]. Bereits vorhanden war die geschworene Einigung (communio) der Bürger, welche der Graf im Art. 12 als immerwährende und unauflösliche anerkennt, indem er zugleich den Bürgern Recht und Gericht nach Art der besten in Flandern zusagt[3]. Ebenso bestand das Stadtgericht, in Bezug auf welches im Art. 1 gesagt ist: „Die Schöffen (scabini) sollen den Bürgern gerechtes Gericht gegen jedermann, auch gegen den Grafen selbst, gewähren." Und es war auch schon durch Vertrag des verstorbenen Grafen Karl mit Bischof Johann (von Terouâne), auf den sich Art. 3 beruft, die Grenze zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Gericht in der Weise gezogen, dafs dem ersteren nur die drei Straffälle, Beschädigung einer Kirche, Verletzung von Geistlichen, Gewalt an Frauen verübt, vorbehalten waren, während in allen anderen Sachen die Schöffen und der Prevost des Grafen richten sollten[4].

---

gensium Sancti Audomori contraire nolens, pro eo maxime, quia meam de consulatu Flandriae petitionem libenti animo receperunt.

[1] Dies erhellt aus den Worten Walters: Vita Karoli c. 45 l. c. S. 558: Postea cum castrum, quod dicitur Sancti Audomari, castellano et burgensibus eum gratanter, conditionibus tamen quibusdam promissis, suscipientibus, optinuisset etc.

[2] Den bei Warnkönig a. a. O. Nr. IX gedruckten Text gibt Giry nach zwei Hss. des Stadtarchivs in Pièces justif. S. 371. Im Eingang der Urkunde ist der altgermanische Ausdruck laga gebraucht: lagas seu consuetudines subscriptas perpetuo eis jure concedo. Ebenso im Zusatzartikel 22 der Bestätigungsurkunde von 1128. Über das Wort laga vgl. Frensdorff, Hansische Geschichtsbl. 1878 S. 47.

[3] Communionem autem suam, sicut eam juraverunt, permanere precipio et a nemine dissolvi promitto, et omne rectum rectamque justitiam, sicut melius stat in terra mea, scilicet in Flandria, eis concedo.

[4] Quod si de aliis causis querimonia facta fuerit, coram judicibus et praeposito meo hoc finiatur.

Das Privileg gewährte aber auch den Einwohnern der Stadt noch sehr vorteilhafte neue Zusicherungen: Befreiung von der Verpflichtung zum Heereszug, aufser bei der Landesverteidigung (§ 4); Befreiung von Kopfzins (cavagium) und Vogteigebühren (§ 9). Gleichwie die besten und freiesten Bürger von Flandern brauchen sie weder Schofs noch Grundsteuern oder Beden an den Grafen zu entrichten (§ 13)[1]. Auch wird ihnen die jährliche Abgabe von 30 lb. für die Münze erlassen und gestattet, letztere selbst festzusetzen, wobei hinzugefügt ist, dafs der Nutzen des Grafen vom Münzrecht den Bürgern zur Vergütung ihres Schadens und zur Unterhaltung ihrer Gilde dienen soll (§ 14)[2]. So wird auch den Gildegenossen insbesondere Befreiung vom Zoll in den Häfen von Dixmuide und Gravelingen, sowie vom Strandrecht in ganz Flandern gewährt, und in Bapaume sollen sie keinen höheren Zoll als die von Arras geben (§ 5)[3]. Dazu kommt, dafs von denjenigen, welche ins Land des Kaisers reisen, um dort Handel zu treiben, keine Hansa gefordert werden soll (§ 6)[4]. Ferner das Versprechen, dafs die von Saint-

---

[1] Et sicut meliores et liberiores burgenses Flandriae ab omni consuetudine liberos deinceps esse volo: nullum scoth, nullam taliam, nullam pecunie sue petitionem ab eis requiro.

[2] Monetam meam in Sancto Audomaro, unde per annum 30 libras habebam, et quicquid in ea habere debeo, ad restaurationem damnorum suorum et gilde sue sustentamentum constituo.

[3] Omnes, qui gildam eorum habent et ad illam pertinent, et infra cingulam ville sue manent, liberos omnes a teloneo facio ad portum Dichesmude et Graveningis, et per totam terram Flandriae eos liberos a sewerp (d. i. Seewurf) facio; apud Batpalmas teloneum, quale donant Atrebatenses, eis constituo.

[4] Quisquis eorum ad terram imperatoris pro negotiatione sua perrexerit, a nemine meorum hansam persolvere cogatur. Hansa bedeutet hier, wie man sieht, die Abgabe, welche die mit Waren aufser Landes reisenden Kaufleute entrichten mufsten. Vgl. die Statuten der Gilde von Mecheln bei Wauters, Libertés communales S. 235: Statuimus etiam, si quis burgensis non confrater dicte gulde tamquam mercator ultra Mosam perrexerit, persolvat hansam, vid. sex solidos et quatuor denarios Colonienses.

Omer auch in einem anderen Lande, wenn der Graf solches gewinnen würde — es ist die Normandie gemeint, — und nicht minder in England und Frankreich, sowie in der Grafschaft Peronne, durch Verwendung des Grafen Zollfreiheit erhalten sollen (§§ 7 und 11).

Es ist klar, dafs die hier schlechthin als Gilde benannte und mit Handelsprivilegien bedachte Corporation eine Kaufmannsgilde war, welche hauptsächlich die Förderung ihrer Handelsinteressen bezweckte, anders als wie die Carität in Valenciennes, in deren Statuten nicht von bürgerlichen, sondern nur von brüderlichen Rechten und Pflichten die Rede ist. Die Kaufmannsgilde von Saint-Omer war ohne Zweifel die angesehenste Genossenschaft in der Stadt, aber nicht gleichbedeutend mit der geschworenen Commune der Bürger, welche hauptsächlich Rechtsschutz gegen fremde Gewalt bezweckte[1], und die der Graf als unauflöslich anerkannte[2].

Das Privilegium des Grafen Wilhelm wurde von dessen Gegner, der aus dem Erbfolgekriege als Sieger hervorging, Theoderich von Elsafs, im folgenden Jahre, 1128, bestätigt und durch die mitschwörenden Barone aufs stärkste gewährleistet[3]. Ein Zusatz enthält Bestimmungen über das Erbrecht. Das Münzrecht wird von dem Grafen wieder an

---

[1] Nach Art. 20 war den Bürgern gegen einen Auswärtigen, der sich an einem von ihnen mit Wort oder That vergangen, wenn er sich nicht auf Erfordern von seiten des Castellans oder seiner Gattin oder seines Truchsefs zur Genugthuung verstehen wollte, die Rache erlaubt, wobei Hauszerstörung, Tötung, Verwundung straflos blieben.

[2] Giry, der nach der herrschenden Meinung die Commune aus der Gilde hervorgehen läfst, nimmt ohne Grund an, dafs auch alle Handwerker zur Gilde von Saint-Omer gehört hätten, S. 275: La Gilde, c'est à dire, l'association des commerçants et des artisans, semble complètement assimilée à la commune.

[3] Nr. IV bei Giry S. 376: Prefati barones insuper juraverunt, quod si comes burgenses Sancti Audomari extra consuetudines suas cicere et sine judicio scabinorum tractare vellet, se a comite discessuros et cum eis remansuros, donec eis suas consuetudines integre restitueret et judicium scabinorum eis subire permitteret.

sich genommen, dagegen den Bürgern der Zoll der Stadt für einen geringen Jahreszins (100 Sol.) zu ihrem Nutzen überlassen.

Beide Privilegien finden sich wiederholt in der Keure des Grafen Philipp von Elsafs von 1168 und aufs neue vermehrt durch Bestimmungen über Strafrecht und gerichtliches Verfahren[1]. Das Gericht ist das des Grafen oder des Richters, seines Stellvertreters; Urteiler sind die Schöffen und Geschworenen, auch in dem Falle, wenn der Graf selbst gegen Bürger klagt (Art. 51). Aber auch die Commune hat selbständige und concurrierende Gerichtsbarkeit, und man kann eine Klage sowohl bei ihr wie bei dem Richter des Grafen anbringen[2]. Sie hat Anteil an den Gerichtsbufsen. Bei Todschlag, der zuerst mit den Verwandten zu sühnen ist, fällt ihr die Hälfte der Bufse und zwar für die Stadtbefestigung, die andere Hälfte dem Castellan zu, bei schwerer Verwundung ein Drittel neben dem Anteil des Verletzten und des Castellans (18).

Der Vorsteher der Commune heifst major oder judex communionis (40. 46). Geistliche und Ritter sind nicht dem Stadtgericht unterworfen, wiewohl der Richter der Commune auch einen Ritter, der in einer Schuldsache das Recht verweigert, festnehmen kann (40. 41).

Von der Gilde der Kaufleute als einem Element der Stadtverfassung ist nicht weiter die Rede. Auf sie beziehen sich andere Urkunden.

Im J. 1151 schenkte Graf Dietrich den Bürgern das Grundstück des Marktes, auf welchem sich die Gildhalle befand, zu erblichem Besitze, um dort allen Handel zu

---

[1] Vgl. die Urk. bei Giry S. 387.

[2] § 24: Nullus vero pro vadimonio, quod comiti aut ejus judicio dederit, vel pro aliqua justicia, quam in ejus presencia fecerit, apud communionem impedietur, et nullus pro aliquo jure, quod coram communione fecerit, a judice comitis gravabitur.

treiben[1]. Die Gildhalle ist das Waren- und Kaufhaus, zu dem auch Nebengebäude von Holz und Stein gehören[2]. Fremde Kaufleute durften nur dort verkaufen, Bürger auch auf dem Markt und in ihren eigenen Häusern.

Die Kaufmannsgilde von Saint-Omer war, nach Urkunde des Grafen Philipp von 1165, durch Handelsgenossenschaft verbunden mit der von Burburg. Beim Wareneinkauf in der Hafenstadt Gravelingen sollen die Gildegenossen von Saint-Omer zwei Drittel und die von Burburg ein Drittel (der Waren) erhalten[3]. Die Handelsprivilegien, welche Graf Dietrich den Bürgern von Saint-Omer in Flandern, König Heinrich II denselben in London und England gewährten, kamen ihren Kaufleuten zu gut[4].

Die Gilde der Kaufleute erscheint später unter dem Namen Hanse. In den französisch abgefafsten Statuten aus dem 13. Jahrh.[5] ist zu Anfang gesagt, dafs die Vorfahren für die Freiheit und Ehre der Kaufleute eine Brüderschaft errichtet haben, die man Hanse nennt[6]. Nur die Kaufleute, welche die Hanse haben, dürfen in England, Schottland, Irland und an der Somme Handel treiben. Das für die Aufnahme in die Corporation zu entrichtende Ein-

[1] Giry S. 378: Ego Theodoricus ... consensu uxoris mee Sibillae terram, in qua Gildalha apud Sanctum Audomarum in foro sita est, burgensibus ejusdem ville hereditario jure possidendam et ad omnem mercaturam in ea exercitandam tradidi.

[2] Ebd. S. 379, Urk. von 1157: Ghildhalla . . . cum scopis et adpenditiis suis tam ligneis quam lapideis.

[3] Ebd. S. 383: Item si forte Audomarenses et Burburgenses ghildam habentes Graveningis super aliquam mercaturam venerint communiterque eam emerint, Audomarenses duas partes habeant, Burburgenses tertiam.

[4] Ebd. S. 380 Nr. VII und VIII.

[5] Ebd. S. 413. Giry setzt die Zeit der Abfassung, ich weifs nicht aus welchem Grunde, vor 1244, die der Abschrift in das 13. Jahrhundert.

[6] Sachent tout chil ki sunt et ki à venir sunt, que li anchisour de Saint-Omer ont establi pour le franchise et pour le honeur des marcheans une confraire ke on apele hanse.

trittsgeld ist geringer für die, deren Väter schon in der Hanse waren, als für andere. Der Aufgenommene soll schwören, die Rechte der Hanse zu bewahren, namentlich alle Handwerkerarbeit und den Kleinverkauf nach der Wage zu unterlassen[1]. Der Vorsteher (Doyen) und die Brüder der Hanse schliefsen diejenigen von der Brüderschaft aus, welche wider die Statuten handeln, und zwingen die, welche, ohne derselben anzugehören, in den genannten Ländern Handel treiben, entweder die Hanse zu kaufen oder den Handel aufzugeben[2].

Arras.

Taillar, Recherches pour servir à l'histoire de l'abbaye de St. Vaast d'Arras und Pièces justif. 1859. — Cartulaire de l'abbaye de Saint-Vaast d'Arras par Guiman, publ. par van Dival. 1875. — Wauters, Preuves S. 37. — Guesnon, Cartulaire de la commune d'Arras. 1863.

Gleichwie die Stadt des hl. Audomarus ihren Ursprung von der Abtei St. Bertin nahm, entstand Arras auf dem Boden der Abtei St. Vedast. Im J. 1093 wurde daselbst durch Papst Urban II ein neues Bistum durch Abtrennung von Cambrai errichtet[3]. Doch dauerte die enge Verbindung der Stadt mit der Abtei in kirchlicher Hinsicht fort. Davon gibt Zeugnis die Nachricht, welche der Priester Guiman in seinem zwischen 1170—1190 verfafsten Cartular von Saint-Vaast über die Brüderschaften zu Arras gibt[4]. Es

[1] Che est à savoir ke il doit tout laissier manouvrage de se main et abrokerie et regraterie et à peser de trosnel (thronum = statera publica, Ducange).

[2] Et se aucuns fust qui n'eust mie le hanse et marcheandast en aucuns de ches regnes, li confrères le pucent constraindre à doner se hopringhe et se hanse. (Was hopringhe bedeutet, finde ich nicht).

[3] Taillar, Recherches S. 109.

[4] Cartulaire S. 191: De caritatibus mercatorum et diversorum ministeriorum.

gab dort Brüderschaften unter dem Namen von Caritäten, welche eine gewisse Geldabgabe an die Kirche von St. Vaast entrichteten, eine der Schneider, eine der Schuster und so auch eine Gilde der Kaufleute, für welche die Schöffen ein Kerzengeld von 24 Sol. zahlten, und neben dieser eine Carität der Münzer[1].

Diese Caritäten waren also Gewerksgenossenschaften und zugleich religiöse Brüderschaften. Eine eigentümliche und höhere Stellung aber nahm unter ihnen die Kaufmannsgilde ein; denn der Umstand, dafs die Schöffen der Stadt für sie das kirchliche Opfer darbrachten, beweist, dafs sie selbst zu ihr gehörten. „Es gab," fügt unser Autor hinzu, „noch viele derartige Caritäten; doch bei anderen ist die Liebe erkaltet, nur bei den genannten ist sie noch lebendig"[2].

Die früheste das Stadtrecht von Arras betreffende Rechtsaufzeichnung wird in die Zeit des Grafen Philipp von Elsafs (1168—1191) gesetzt[3]. Sie hat mehr den Charakter eines Weistums als den einer Rechtsverleihung und enthält lediglich Strafbestimmungen für Vergehen, über welche die Schöffen urteilten[4]. Der gewöhnliche Strafsatz ist 60 Sol.,

---

[1] Ich setze die ganze Stelle hierher: Sunt quedam in ecclesiis beneficia et consuetudines, que proprie ac specialiter caritatis nomen retinent, ut sunt ille que dicuntur ministerialium, quibus de sua devotione obligant caritates, quia singulis debent annis sancto Vedasto de sua caritate et confraternitate: parmentarii quatuor solidos, sutores decem . . . Porro guilda mercatorum debet viginti quatuor solidos, qui dicuntur de candela, quos scabini solvunt Quando mercatores ad suam consident caritatem, si cellerarius vel thesaurarius illuc mittunt, uterque ex consuetudine debet habere dimidium vini sextarium, in caritate vero monetariorum thesaurarius dimidium vini sextarium.

[2] Multe fuerunt hujusmodi caritates, sed quod in aliis refrixit, in his viget.

[3] Sie ist bei Wauters, Preuves S. 32, als Privilegium Philipps von Elsafs um 1180 überschrieben. Die Urkunde ist von Philippus comes Flandrie besiegelt ohne Zeitangabe.

[4] Qui si ad praetorium ante scabinos venerit, veritate ab ipsis inquisita. . .

doch geringer bei körperlicher Mifshandlung und bei Beschimpfung und höher bei Diebstahl und Fälschung. Totschlag wird nicht erwähnt, ohne Zweifel, weil hierüber nicht das Stadtgericht, sondern das gräfliche Gericht zu urteilen hatte.

Ein Stadtrechtsprivilegium erhielt Arras durch K. Philipp August von Frankreich, 1194, nachdem er die Landschaft Artois an sich gebracht hatte[1]. Dasselbe wurde durch Ludwig VIII im J. 1211 mit Wiederholung des wesentlichen Inhalts bestätigt[2]. Es beginnt mit einer Reihe strafrechtlicher Bestimmungen, welche teils mit der erwähnten älteren Rechtsaufzeichnung übereinstimmen, teils diese ergänzen. Hier ist auf Totschlag und Notzucht die Todesstrafe gesetzt, doch im letzteren Falle nur, wenn die Frau ihren Schänder nicht zum Manne nehmen will. Bezüglich einzelner Geldbufsen ist festgesetzt, wie sie zwischen König, Castellan, Bürgern und dem Verletzten verteilt werden sollen (Art. 23—26). Nur bei geringen Polizeivergehen kommen die Strafgelder unter 60 Sol. den Bürgern, d. i. der Commune, allein zu[3].

Der königliche Richter, justitia nostra, ist der Executivbeamte, dem es obliegt, die Missethäter zu verfolgen und das Vermögen der Gebannten einzuziehen, wobei ihm Major und Schöffen und Commune behülflich sein sollen (Art. 9). Der Major gehört zur Commune, als deren vom Könige er-

[1] Vgl. oben S. 124.

[2] Der originale lateinische Text — Delisle Nr. 417 führt nur die französische Übersetzung von Taillar S. 181 an — findet sich gedruckt in dem seltenen Werk von Guesnon, Cartulaire (s. Litt.), welches ohne Titel und Einleitung erschienen ist, S. 3 ff. Im Eingang der Urkunde heifst es: Noverint . . ., quod jura et consuetudines civium Attrebatensium perpetuo inconcussa manere decernimus.

[3] Art. 40: Banni vini et banni venalium a sexaginta solidis et infra, et banni de tremerello remanebunt hominibus civitatis. Tremerell ist, wie es scheint, ein Hazardspiel. In der Keure von Saint-Omer, J. 1168, Art. 43, ist dasselbe bei 10 Sol. oder Pranger (si dare non possunt, mittentur in pellori) verboten. Giry S. 391.

nannter Vorsteher. Das Amt und seine Benennung ist von den französischen Communen hergenommen.

Sehr bemerkenswert sind die Vorschriften bezüglich der Schöffenwahlen und der Functionen der Schöffen. Die Wahl steht bei der alle 14 Monate stattfindenden Erneuerung der Schöffen den Bürgern zu; doch sind sie durch den Wahlmodus auf einen engen Kreis beschränkt: denn es wird bestimmt, dafs immer die abtretenden Schöffen vier neue wählen sollen, welche vier dann noch zwanzig andere hinzunehmen, unter dem Vorbehalt, dafs nicht die nächsten Anverwandten miteinander im Schöffenamte sitzen dürfen. Die 24 Schöffen aber teilen sich dergestalt in ihre Functionen, dafs 12 für das Gericht und 12 für die Verwaltung bestellt werden, letztere nur in besonderen Fällen auch am Gericht teilnehmen, immer mit Vorbehalt des Rechtes des Majors, welcher für sich allein geringe Polizeivergehen zu bestrafen befugt ist[1]. Als eines der Verwaltungsgeschäfte der Schöffen ist besonders der Strafsenbau hervorgehoben, für welchen Zweck die Einnahme der Thorpfennige bestimmt ist[2].

Die hier schon vorkommende periodische Erneuerung des Schöffenstuhls an Stelle der lebenslänglich fungierenden Schöffen wurde den anderen Städten, die bei der Grafschaft Flandern verblieben, erst später, wie wir sehen werden, und die ganz freie Wahl der Schöffen nur ausnahmsweise von den Grafen zugestanden. Es ist daher anzunehmen, dafs der König von Frankreich aus politischem Grunde die Hauptstadt seiner neuen Erwerbung in Südflandern durch solche weiter gehenden Freiheiten begünstigte.

---

[1] Et eo ordine de singulis quatuordecim mensibus . . . fiet electio . . . salvo jure majoris Attrebati, quale debet habere, et omnium aliorum.

[2] Art. 50: adhuc eisdem scabinis dedimus stratam et denarios portae, qui sunt ad calceiam faciendam ad usus et consuetudines civitatis.

Im zweiten von Ludwig VIII an Arras erteilten Privileg vom J. 1211 ist die Zahl der alle vierzehn Monate wechselnden Schöffen von 24 auf 12 herabgesetzt (Art. 46)[1] und als Verwaltungsgeschäft derselben die Aufbringung der Grundsteuer hervorgehoben; für die Erhebung anderer Gefälle sollen sie vier rechtschaffene Männer wählen, welche ihnen Rechnung ablegen müssen[2].

Graf Robert von Artois fügte in seiner Bestätigungsurkunde von 1269 noch einige neue Artikel hinzu, wodurch er den Schöffen alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit unter Vorbehalt der ihm selbst zukommenden Bufsen überliefs und die mit ihnen vereinbarte Festsetzung der Vermögenssteuer aufs neue anerkannte[3].

Aire.

Lex amicitiae in d'Achéry Spicilegium III (Folioausg.) S. 553 und danach wieder abgedruckt bei Warnkönig III UB. Nr. CLXIV und Wilda, Gildenwesen S. 147. — Taillar, Urkundenregesten im 8. Bde. der Bulletins de la commision royale. Brux. 1844.

Unter den südflandrischen Städten zieht besonders Aire unweit von Saint-Omer unsere Aufmerksamkeit auf sich durch ihre Lex amicitiae, die gewöhnlich von denjenigen, welche

[1] Die Urkunde ist bei Warnkönig III im Nachtrag S. 25 sehr fehlerhaft abgedruckt und kann nach Guesnon S. 8 ff. berichtigt werden. Im cit. Artikel 46 ist zu Anfang omnia statt quoniam und weiter novandos de singulis statt se singulis, im 13. tunc statt tutus, im 15. 16. intra pacem civitatis statt intra partem civ. und im 16. eant statt eam zu lesen.

[2] Art. 48: Et isti duodecim scabini debent eligere quatuor probos viros, qui debent recipere omnia eschaamenta civitatis, et de eis debent reddere computationem scabinis. Eschaamenta (bei Warnkönig sinnlos testamenta) sind an den Fiscus verfallene Güter, hier wohl überhaupt Einkünfte der Stadt aus Steuern, Gerichtsgefällen, Bufsen und dergl.

[3] Vgl. diese Artikel in den Zusätzen des Privilegs bei Warnkönig a. a. O. und bei Guesnon S. 35. Für die Vermögenssteuer hatte

die ursprüngliche Identität von Gilde und Stadtgemeinde behaupten, zum Beweise angeführt wird[1].

In der Bestätigungsurkunde des Grafen Philipp von Flandern vom J. 1188, worin uns dieses wichtige Rechtsdenkmal allein vorliegt, ist zu Anfang gesagt, dafs solche Rechte und Gewohnheiten den Bürgern von Aire zur Abwehr von Ungerechtigkeiten schlechter Menschen (ob injurias hominum perversorum propulsandas) schon von Graf Robert und dessen Gemahlin Clementia, sowie von deren Nachfolgern seien bewilligt worden. Dies führt bis auf das Ende des 11. Jahrh. oder den Anfang des 12. (Robert Friso II 1093—1111) zurück.

Das Wesen der Amicitia ist im Art. 1 so bestimmt, dafs alle, die in der Stadt zu ihr gehören, geschworen haben, einer dem anderen, gleichwie seinem Bruder, in allen nötigen und rechten Dingen beizustehen; zwölf erwählte Richter sind eidlich verpflichtet, im Gericht keinen Unterschied zu machen zwischen Armen und Reichen, Edlen und Unedlen, Angehörigen und Fremden[2]. Die Genossen heifsen amici oder ville amici, auch conjurati als eidlich verbundene (5. 6).

Die Pflicht des Zusammenstehens mit und für einander soll sich in einzelnen Fällen bethätigen: wenn einer mit Schaden durch Hausbrand oder Gefangenschaft betroffen wird, sollen alle für ihn einen Geldbeitrag (nummum unum, d. i. einen Den.) zahlen (14); bei Aufsuchung gestohlenen oder geraubten Guts sollen alle bis auf eine Tagereise weit

---

jeder Bürger selbst sein Vermögen anzugeben, unter Androhung einer Bufse bei falscher Angabe: de emendis levandis ab hiis, qui de suis facultatibus veritatem non dicerent.

[1] Wilda a. a. O. A. Thierry, Considér. sur l'hist. de France in Récits Mérovingiens (Ausg. von 1866) S. 181.

[2] Omnes autem ad amicitiam pertinentes villae per fidem et sacramentum firmaverunt, quod unus subveniet alteri tamquam fratri suo in utili et honesto. In amicitia sunt duodecim selecti judices, qui fide et juramento firmaverunt, quoniam in judicio non excipient personam pauperis vel divitis, nobilis vel ignobilis, proximi vel extranei.

mitgehen (6); bei Tumult in der Stadt sollen alle zu Hülfe eilen (10). Weiter handeln die Statuten von Vergehen mit Wort und That, bei welchen der Verletzte sich mit seiner Klage entweder an den Vorgesetzten der Genossenschaft, praefectus amicitiae, oder an den Beamten des Grafen, praefectus comitis, wenden soll (Art. 2—5)[1]; denn Selbstrache ist durchaus verpönt[2]. In beiden Gerichten urteilen, wie es scheint, dieselben 12 Schöffen (selecti judices). Doch ist das Gericht des praefectus amicitiae nur Privatgericht und daher das Executionsverfahren gegen Genossen und Ungenossen verschieden. Will einer, der die Amicitia beschworen hat, sich dem Urteilsspruch der Schöffen nicht unterwerfen, so wird er, und ebenso sein Helfer, als Schuldiger und Meineidiger aus der Amicitia ausgestofsen und hat sowohl dieser mit 3 lb., als auch dem Grafen und Castellan mit seinem übrigen Vermögen zu büfsen[3].

Bei Totschlag eines Genossen durch einen anderen (suum conjuratum) mufs der Thäter die Gerichtsbufse und aufserdem die Sühne an die Verwandten des Erschlagenen leisten; weigert er sich, diesen genugzuthun, so wird er durch Ausstofsung aus der Amicitia und Vermögensverlust bestraft, und die gleiche Strafe trifft die Verwandten des Erschlagenen, wenn sie die Sühne nicht annehmen wollen[4]. Wenn aber ein Ungenosse (qui non est de amicitia) einem Genossen der Amicitia etwas wegnimmt, oder, auf die Menge

[1] Die verschiedene Competenz von beiden ist nicht weiter zu ersehen, als dafs bei dem einen wie bei dem andern hinzugefügt ist: si negotium ad eum pertinet. Art. 2 und 3.

[2] Art. 2 und 3: non accipiet ultionem per se vel suos, qui laesus est.

[3] Art. 3: reus et perjurus contra utile et honestum amicitiae quod juraverat vadens, ab amicitia communi ejiciatur, et amicitiae in tribus libris nummorum condemnabitur, reliquum substantiae ejus domini comitis et castellani erit.

[4] Art. 5: si vero amici mortui emendationem judicatam nolunt accipere, eidem subjacebunt culpae, quod tres libras dabunt et de amicitia pellentur.

seiner Verwandten trotzend (turba parentum fretus), einen solchen mit Wort oder That beleidigt, so wird jeder Kaufverkehr mit ihm bei Strafe untersagt (res villae venalis ei interdicetur, Art. 7—9). Und im Fall ein Ungenosse Totschlag an einem Genossen der Amicitia begangen hat und entflohen ist, sind alle Genossen verpflichtet, den Missethäter zu verfolgen, und ist straffrei, wer ihn tötet; wird dann derselbe, sei es auch erst nach mehreren Jahren, in der Stadt ergriffen, so soll an ihm die Rache nach dem Urteil der Schöffen vollzogen werden[1].

Ritter und Vassallen und auch Geistliche können der Amicitia angehören; doch wird bezüglich beider ein Unterschied gemacht, wonach ihr besonderes Standesrecht gewahrt ist[2].

Über diese Lex amicitiae hat Wilda bemerkt, dafs man sie weder wie ein Stadtrecht, noch wie ein Gildestatut betrachten könne; seine Meinung ist, dafs sie beides zugleich sei[3]. Ersteres ist zuzugeben, letzteres zu bestreiten. Ver-

[1] Art. 11: ab amicis villae poterit teneri, statim Praefecto comitis praesentetur, ipsis graviter eum quaerentibus et una voce deprecantibus, ut secundum arbitrium Judicum selectorum ultionem de eo faciat.

[2] Bezüglich der Geistlichen heifst es im Art. 13: Clerici non cogentur inferre ultionem, nisi de debitis, d. h. sie brauchen nicht an dem Vollzug der Rache (durch die Amicitia) teilzunehmen, aufser bei Schuldsachen, also nicht bei Criminalsachen. Und bezüglich der Ritter im Art. 8: Milites autem et vavassores de Amicitia existentes, qui tallias et exactiones villae per suggestionem (auf Aufforderung) praefecti Amicitiae solvere noluerint, si amico suo aliquid abstulerint, tamquam extranei eidem subjacebunt damno, quod res venalis villae eis interdicetur. Im Citat bei Wilda S. 148 ist der Satz: si amico — abstulerint, fortgelassen. Ich vermute, dafs vor dem mit si beginnenden Satze aut zu ergänzen sei (aut si —); denn es sind zwei verschiedene Fälle angenommen, erstens, wenn ein Ritter oder Vassall in der Amicitia sich weigert, die Steuern der Stadt zu bezahlen, und zweitens, wenn er einem Genossen etwas wegnimmt: in beiden Fällen soll der Ritter wie ein Fremder behandelt, der Kaufverkehr mit ihm abgebrochen werden.

[3] Gildenwesen im M.-A. S. 150.

wandt ist allerdings die Amicitia von Aire, als Schutzverbindung zur Abwehr von Ungerechtigkeiten schlechter Leute, sowohl mit den alten Gilden als mit den neuen Communen; aber eine Gilde kann sie doch nicht heifsen, weil ihr andere wesentliche Merkmale von dieser, die religiöse Brüderschaft und das convivium, fehlen. Weit mehr hat sie von der Art einer Commune an sich. Die Lex amicitiae wurde von dem Grafen von Flandern den Bürgern überhaupt mit ihren alten Rechten und Gewohnheiten bestätigt (super hac re adeuntibus nos burgensibus Ariae), und das Interesse der Stadt wurde durch sie gewahrt im Art. 8, wonach Ritter und Vassallen, welche die Steuern der Stadt nicht leisten wollten, als Fremde, d. i. Ungenossen, von der Amicitia angesehen wurden. Als ein eigentliches Stadtrecht aber kann sie darum nicht gelten, weil ihre Statuten sich allein auf den Zweck der Schutzverbindung beziehen und alle anderen Rechtsverhältnisse, in denen die Bürger für sich lebten, unberührt lassen. Von den öffentlichen Verhältnissen oder der Stadtverfassung ist nur so viel ersichtlich, dafs die Stadt unter der Herrschaft des Grafen und seines Castellans stand, dafs der Prevost des Grafen das öffentliche Gericht in ihr hatte und dafs zwölf erwählte Schöffen das Recht sprachen. Hiermit sind die Grundzüge der Stadtverfassung gegeben.

Leider wartet das Stadtrecht, welches Philipp August 1192 an Aire verlieh, zur Zeit noch auf seine Veröffentlichung[1]. Doch ergibt sich aus anderen gleichzeitigen Urkunden der Stadt, dafs daselbst gleichwie in anderen flanderischen Städten eine Communalverfassung mit Major und Schöffen bestand. An Major und Schöffen wurden von Philipp von Flandern 1187 die öffentliche Strafse und die

[1] Taillar bemerkt zu seinen Urkundenregesten a. a. O., dafs er die Urkundentexte zum Zweck der Veröffentlichung in der Collection des Documents du tiers-état abgeliefert habe; doch sind sie meines Wissens nicht erschienen.

Krambuden auf dem Markte überlassen, und denselben stand, nach Urkunde des Grafen Balduin IX 1202, das Gericht in Schuldklagen gemeinschaftlich mit dem gräflichen Richter zu[1]. Ferner gewährte Ludwig VIII 1213 den Bürgern von Aire das Privileg, wonach ihre Schöffen auch über die im Gebiete der Stadt (intra banleucam Ariensem) verübten Vergehen urteilen sollten und den gräflichen Beamten (baillivi) bei den schwersten Strafen verboten wurde, die Verhafteten in ihrem Gefängnisse zu behalten[2].

Lille.

Litteratur und Geschichte bei Warnkönig II 2 S. 162. — Verordnung von 1235 ebd. im UB. S. 257 Nr. 247.

Auch in Lille findet sich eine Amicitia, und deutlich zeigt sich hier zwar nicht ihr Wesen, aber doch ihre besondere politische Stellung in der Stadtgemeinde. Die auf die Stadtverfassung bezügliche Verordnung der Gräfin Johanna von Flandern und Hennegau vom J. 1235 bestimmt erstens, dafs zwölf Schöffen der Stadt alljährlich durch den Grafen unter Beirat der vier Pfarrer sollen ernannt werden[3], und zweitens, dafs die neuen Schöffen jedesmal 13 Geschworene zuziehen sollen, nämlich fünf aus der Amicitia — worunter deren Vorsteher (respector) — und dazu noch andere acht aus der Bürgerschaft überhaupt, so dafs der gesamte Rat mit den zwölf Schöffen aus 25 Mitgliedern bestand[4].

---

[1] Taillar a. a. O.

[2] Giry, Documents Nr. XV 52.

[3] Warnkönig a. a. O. Art. 1: Quod nos . . . debemus facere annuatim . . . duodecim scabinos . . . per consilium quatuor presbiterorum parochialium Insulensium.

[4] Art. 9: Scabini debent capere quatuor viros juratos et respectorem amicitiae (das sind die Vertreter der Genossenschaft), 10: Praeterea scabini praeter viros juratos et respectorem amicitiae debent capere octo juratos ubicumque in villa voluerint burgenses (das ist

Daneben gab es andere, gleichfalls jährlich wechselnde Behörden für besondere Verwaltungsgeschäfte, acht gute Männer, von den Pfarrern gewählt, für die Steuerumlagen (ad talliam faciendam) und vier Hansegrafen, comites hansae, für Handelssachen[1]. Es gab demnach in Lille, wie zu Aire, eine Brüderschäft der Bürger, Amicitia genannt, und, wie zu Saint-Omer, eine Genossenschaft der Kaufleute, die Hanse. Eigentümlich ist die politische Befugnis der Stadtpfarrer bei Ernennung der Schöffen und anderer Stadtbeamten, wobei sie gleichwie Bevollmächtigte der Eingesessenen in den vier Pfarrsprengeln und Stadtquartieren erscheinen.

Tournai.

Charte von 1187 bei d'Achéry Spicil. III 551 (Folioausg.) — Wauters, Preuves S. 99—114.

Dieser bischöflichen Stadt wurde vom König Philipp August 1187 eine Charte verliehen[2]. Wie kam der König von Frankreich dazu? Die Veranlassung boten ihm die Bürger selbst, die sich von der Herrschaft des Bischofs losmachen wollten, nachdem erst seit 1146 Tournai als eigenes Bistum von dem von Noyon abgetrennt worden war. Gislebert erzählt, Philipp August sei Weihnachten 1187 zum Besuch seines Schwiegervaters, des Grafen Balduin (V) von Hennegau, nach Valenciennes gekommen und von dort nach Tournai gegangen, wo die Bürger, die bisher dem Bischofe gedient hatten, sich in den Dienst des Königs begaben[3].

---

die Bürgerschaft überhaupt) ... ita, quod in consilio villae viginti quinque sint homines et non plures.

[1] 11: Insupra scabini debent capere quatuor comites Hansae.

[2] d'Achéry a. a. O.

[3] M. G. SS. XXI 554: sed cives, qui semper soli episcopo, domino suo, servierant, tunc voluntati domini regis ita subditi fuerunt, quod postea ipsi regi et in pecunia danda et in suis expeditionibus ad voluntatem suam servirent.

Aus der Charte selbst geht hervor, welches Dankes sich der König zum voraus von seiten der Bürger versicherte. Denn am Schlufs heifst es, dafs sie dem Könige, so oft er den Heerdienst von ihnen verlangen würde, 300 bewaffnete Fufsgänger stellen und, wenn er nach Artois komme, mit der ganzen Commune entgegengehen sollten.

Im Eingang der Urkunde aber sagt der König, er habe seinen Bürgern von Tournai eine Friedensinstitution und Commune verliehen mit denselben Gewohnheiten, die sie schon vor Errichtung der Commune hatten[1]. Worin die Commune bestand, oder was sie Neues zu den bisherigen Gewohnheiten hinzufügte, ist nicht ersichtlich.

Zu Anfang stehen wie gewöhnlich Strafbestimmungen. Der Prevost der Commune soll denjenigen, der Hafs gegen jemand hat, zwingen, Sicherheit zu geben, und als Feind der Stadt soll der angesehen werden, der sich dessen weigert (Art. 4).

Die Obrigkeit, welche über Vergehen richtet und die Polizei ausübt, besteht aus 30 Juraten, von denen zwei Prevoste (praepositi) sind (§ 28). Die Gerichtsbufsen fallen der Commune zu; doch erhalten auch der Castellan und der Vogt ihren Anteil[2].

Für einzelne Verwaltungsgeschäfte, wie Vereinnahmung und Einbringung der Gerichtsbufsen und Steuererhebung, werden besondere Ausschüsse aus Juraten und Eingesessenen der Pfarrsprengel bestellt (§§ 27. 30). Ein solcher besteht auch für die Aufsicht über die Carität des h. Christophorus, die Backöfen und die Stadtwachen, von denen er die Bufsen einnimmt[3]. Die genannte Carität war vermutlich eine religiöse Brüderschaft.

[1] Quoniam burgensibus nostris Tornacensibus pacis institutionem et communiam dedimus ad eosdem usus et consuetudines, quas dicti burgenses tenuerant ante institutionem communiae.

[2] 12: In emendationibus forisfactorum habebunt Castellanus et Advocatus portionem suam, ad judicium Juratorum.

[3] 29: Charitatem beati Christophori et calidos furnos et

Das Verhältnis der Commune zur Kirche betrifft die bemerkenswerte Bestimmung, dafs dem flüchtigen Totschläger kein Asyl in der Kirche gewährt werden soll[1]. Im übrigen sind am Schlufs der Charte alle Rechte, sowohl der Kirche wie des Castellans, des Vogts, der Münzherren, der umwohnenden Edlen, ausdrücklich gewahrt.

Die Rechte der Kirche, d. i. des Bischofs und des Domkapitels, bekamen die Bürger von Tournai noch bitter genug zu empfinden. Es war sicherlich nicht aus geringfügiger Ursache im J. 1227 geschehen, dafs Prevoste und Juraten einen Geistlichen mit Gewalt aus der Kirche St. Marien hervorholten, ihn zum Tode verurteilten, durch die Strafsen schleifen und am Galgen aufhängen liefsen. Dafür mufsten nachher die Prevoste und alle Räte der Commune sich der Strafsentenz des Bischofs unterwerfen[2]. Sie selbst mufsten zur Sühne barfufs und im blofsen Hemde, die übrige Gemeinde in wollenen Bufsgewändern in Procession nach dem Grabe des hingerichteten Geistlichen ziehen, den Toten mit eigenen Händen ausgraben, ihn feierlich durch die Strafsen der Stadt tragen und zum Grabe zurückbringen. Dann sollten Prevoste und andere Stadtbeamte nach verschiedenen Orten, die Hauptschuldigen nach Rom, wallfahren, die Commune Geldzahlungen leisten und eine Capelle stiften. So pflegte die Kirche ihr Recht zu behaupten und ihre Macht über die Seelen zu gebrauchen! Die Commune wagte nicht wieder ihr zu trotzen.

excubias debent custodire quinque homines legitimi, qui nec scabini nec jurati, et duo scabini, quorum alter citra aquam, reliquus ultra aquam esse debet, et quidam praepositus qui de triginta juratis erit assumptus. Nec scabini, nec jurati sind wohl nicht als zwei verschiedene Behörden anzusehen, sondern nur als geteilte Functionen der 30 Juraten, ähnlich wie in Arras.

[1] 23: Ecclesia ei garandiam conferre non poterit.

[2] Wauters, Preuves S. 100. Sie nennen sich in ihrer Erklärung: nos praepositi, scabini, jurati, majores, inspectores et trecenti Tornacenses; also wohl ein grofser Rat von 300 Bürgern, da eine bestimmte Behörde gemeint ist.

Wie dagegen die Geistlichkeit sich in Bezug auf öffentliche Lasten und Vermögensrechte zur Commune verhielt, beweisen verschiedene Urkunden der Stadt. Demütig bekannten die Schöffen im J. 1226, dafs das Domkapitel, nicht nach Gewohnheit und Recht, sondern nur als Almosen (elemosine nomine) einen Geldbeitrag zur Strafsenpflasterung gegeben habe[1]. Zwei Jahre später überliefs die Commune zur Abzahlung ihrer Schuld von 1000 Mark — vermutlich aus der ihr im Jahre vorher auferlegten Bufse — an die Kirche die Hälfte der zu erbauenden Tuch- und Kornhalle mit Gebäuden und Einkünften[2]. Im J. 1230 erklärt der Bischof, dafs infolge angebrachter Beschwerde der Kirche von St. Martin die Prevoste und Geschworenen endlich eingewilligt hätten, die Angehörigen dieser Kirche in gleicher Weise wie die Dienerschaft des Bischofs und der Kanoniker von jeder Stadtsteuer zu befreien[3]. In einer Zuschrift vom J. 1235 belehrt K. Ludwig IX von Frankreich seine Bürger zu Tournai, dafs nach der ihnen verliehenen Charte es ihnen keineswegs zustehe, Vermächtnisse von Erbgütern an die Kirche zu verhindern; nur Lehn- und Zinsgüter sollen binnen Jahresfrist aus der toten Hand zurückfallen[4].

Es sind hiermit die Punkte berührt, über welche allenthalben und besonders in den bischöflichen Städten der Streit zwischen Geistlichkeit und Communen sich immer wieder erneuerte und nicht eher zur Ruhe kam, als bis die weltliche Behörde sich den geistlichen Ansprüchen fügte.

Die Gewohnheiten von Tournai galten auch in Boulogne, das mit der Grafschaft gleiches Namens unter der Lehnshoheit der Grafen von Flandern stand. In Urkunde von 1203 bekannten Graf Rainald von Boulogne und seine Gemahlin Ida, dafs sie dort die Commune beschworen hätten

[1] Wauters a. a. O. S. 99.
[2] Ebd. S. 107.
[3] Ebd. S. 113.
[4] Wauters S. 129.

nach den Gewohnheiten von Tournai, wohin die Stadt ihren Rechtszug nehmen solle[1].

In ihrer Stadt Calais einigten sich Rainald und Ida 1190 mit den Bürgern über die Erbauung einer Gildhalle[2] und bestimmten 1210, dafs Schöffen und Einwohner der Stadt und des Gebiets fortan vom Lande Merc getrennt und ihre Rechte für sich haben sollten[3]. Auch wurde denselben gestattet, ebenso wie die von Merc eine Kaufmannsgilde in ihrem Gebiete zu haben[4].

Ich wende mich nun zu den vielberühmten Städten Ost- und Westflanderns, Gent, Brügge, Ypern.

Gent.

Keuren bei Warnkönig I und Gheldolf II. III. — Geschichte der Stadt von Warnkönig II. — Diericx, Mémoires sur les lois, les coutumes et les privilèges des Gentois I. II. 1818. — Warnkönig, Documents inédits relatifs à l'histoire de Gand. — Vanderkindere, Siècle des Artevelde (vgl. Litt. S. 120). — Coutumes des pays et comté de Flandre. Coutume de la ville de Gand I 1868. II 1887.

Die älteste Keure, welche Graf Philipp von Flandern zwischen 1169—1190 sowohl an diese Stadt, als auch an Brügge und Oudenaarde verlieh, enthält fast nur strafrechtliche Bestimmungen und trägt wenig für die Stadtverfassung aus[5]. Der justitia comitis, unter welchem man sich den

[1] Wauters Preuves S. 58.

[2] Ebd. S. 52.

[3] Ebd. S. 67: quod nos scabinos de villa nostra de Kaleis et probos homines nostros de eadem villa et omnes infra banleucam de Kaleis habitantes a communitate aliorum hominum nostrorum de terra Merc separavimus. Der Name Merc kommt in verschiedenen Ortsbenennungen der Umgegend vor: Marquise, südlich von Calais, Merckhem bei Furnes, Merckeghem bei Dunkerque.

[4] Dedimus igitur . . . burgensibus, quod infra banleucam suam habeant gueldam mercatoriam adeo libere et quiete, ut illam habent illi de Merc.

[5] Warnkönig I UB. S. 33. Gheldolf II 417. Ich citiere nach dem letzteren besseren Abdruck. Die strafrechtlichen Bestim-

Bailli oder Unterbailli zu denken hat, und die Schöffen sind die Stadtvorsteher, die das Gericht halten, jener als Executivbeamter, diese als Urteiler (§ 1). Die Schöffen können, wenn Zwietracht oder Fehde unter den Bürgern entsteht, ihnen den Frieden auferlegen bei Strafe von 60 lb. für jeden, der ihn verweigert (§ 12). Dies ist der höchste Strafsatz, aufser bei Notzucht, Raub, Fälschung und Totschlag, die mit Tod bestraft werden[1]. Die Schöffen können zur Aufbesserung der Stadt (gratia emendationis villae) Abgaben auf Brot, Wein und andere Waren legen: die Hälfte davon gehört dem Grafen, die andere Hälfte dem Castellan und der Stadt (18). Die Schöffen werden auf ihre Lebenszeit von dem Grafen ernannt[2] und sind ihm für ihr Rechtsprechen verantwortlich. Wenn sie ein Urteil abgeben, das nach dem Wahrspruch der Schöffen von Arras oder anderer, die dasselbe Recht haben, als falsch erkannt wird, sind sie mit ihrem Vermögen in die Gnade des Grafen gegeben[3]. In allen Sachen, die an den Grafen gehören, sollen sie das Gericht halten im Castell oder vor dem Castell, in Gegenwart des Grafen oder seines Stellvertreters (25). Ohne deren Zustimmung dürfen sie nichts zu dieser Keure hinzufügen oder daran ändern.

Man sieht, welche Herrschaftsrechte des Grafen in Kraft bestanden. Das Gericht und die Verwaltung der Stadt sind bei den Schöffen; aber diese werden von dem Grafen er-

---

mungen stimmen meist wörtlich mit der ältesten Rechtsaufzeichnung von Arras überein (vgl. oben S. 162), woraus sich die Ableitung der Keuren von Gent und Brügge von Arras her ergibt. Nach Mitteilung von Prof. Frensdorff, der mir von seiner vorbereiteten Ausgabe der niederländischen Stadtrechte Einsicht zu nehmen gestattete.)

[1] § 16: quod vir ... cujuscumque forisfacti se reum fecerit, non amplius quam 60 libr. amittere poterit, nisi legitime per scabinos convictus fuerit de raptu, ut dictum est, vel de latrocinio, vel de falsitate, vel nisi hominem occiderit.

[2] § 22: Quando aliquis scabinus decedet, alius ei substituetur electione Comitis, non aliter.

[3] § 24: ipsi et omnia sua in potestate comitis erunt.

nannt und stehen ihm zu Recht. Ihm gehört der Marktplatz, auf dem niemand sonst die Verkaufsplätze (stallos) vermieten darf (20). Das Castell ist seine Burg, wo allein seine Beamten den Frieden zu bewahren haben[1]: niemand sonst darf dort ein Schwert an der Seite tragen, aufser der Kaufmann, der des Handels wegen durch das Castell geht, oder der Bürger, der sich eilig wieder entfernt.

Ganz anders lautet der zweite Freiheitsbrief, welchen die Bürger von Gent von der Gräfin Mathilde von Portugal, Witwe des Grafen Philipp, nach dessen Tode — er starb auf dem Kreuzzuge bei Accon, Juli 1191 — erhielten. Während die Schwester und Erbin des verstorbenen Grafen, Margarethe, und deren Gemahl Balduin V von Hennegau (Balduin VIII als Graf von Flandern) von Flandern Besitz ergriffen, huldigte allein die Stadt Gent der Gräfin Mathilde, die einen Teil des Landes als ihr Wittum in Anspruch nahm[2]. Die Charte, welche sie 1192 der Stadt verlieh, war der von den Bürgern bedungene Preis[3]. Hieraus erklären sich Geist und Tragweite dieses merkwürdigen Schriftstücks. Als Forderung des allgemeinen Vernunftrechts sind von vornherein die bewilligten Freiheiten hingestellt: „Göttlich ist es und aller menschlichen Vernunft entsprechend, dafs, gleichwie die Oberen von ihren Untergebenen Ehre und Dienste verlangen, sie auch diesen dafür ihre Rechte und Gewohnheiten, soweit solche nicht der Vernunft widersprechen, unverletzt bewahren“ [4].

Die vier ersten Artikel bestimmen:

---

[1] § 17: Justiciis vero comitis et ministris eorum, quia pacem castri observare debent, nocte et die infra castrum arma ferre licebit etc.

[2] Warnkönig I 154.

[3] Ebd. II Gent UB. Nr. VI. Gheldolf III 226.

[4] Divinum est et omni humanae rationi consentaneum, ut, sicut majores a subditis suis honorari volunt et serviri, ita et eis jura sua et consuetudines, quae a ratione non discordant, firmas et illibatas conservent.

1. Die Einwohner von Gent wollen ihrem Fürsten vor allen anderen in der Welt treue Freunde sein, so lange er sie gerecht und vernünftig behandeln wird.

2. Es gehört zur Freiheit der Stadt, dafs sie dreizehn Schöffen hat, von denen alle Angelegenheiten der Stadt beraten werden[1]; bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Mehrheit. Wenn einer von ihnen abgeht, wählen die anderen einen neuen, den sie dem Fürsten vorschlagen, und dieser wird den Gewählten bestätigen, damit die Zahl immer voll bleibt.

3. Die Genter sind dem Fürsten keinen anderen Heerdienst schuldig als mit einem Schiffe, welches nach vorausgegangener Ankündigung von denjenigen gestellt wird, denen es obliegt[2], und die Bürger werden mit diesem bis jenseits Antwerpens fahren, soweit sie binnen drei Ebben gelangen können.

4. Es gehört ferner zu ihren Freiheiten, dafs sie ihre Stadt mit Mauern und Wällen und auf jede beliebige Weise befestigen können, gleichwie auch ihre eigenen Häuser.

Die folgenden Statuten enthalten Bestimmungen über Strafrecht und gerichtliches Verfahren. Mit Geld werden nur die geringeren Vergehen gebüfst. Auf Totschlag und Notzucht, falls nicht die Frau freiwillig auf die Seite des Mannes tritt, steht Todesstrafe, auf Gliedverstümmelung Geldbufse und Verlust des Gliedes, wie es die Schöffen gut dünkt. Wer sich nicht vor Gericht stellt, wird rechtlos. Die Ladung vor Gericht geschieht durch den Fronboten (praeco), der flamändisch ‚Amman' heifst und Beamter des Grafen ist[3], und drei Schöffen. Der Beweis der Anklage wird durch das Zeugnis eines erbgesessenen Mannes (vir

[1] Quorum judicio omnes causae rei publicae tractabuntur.

[2] Gandenses Principi suo nullam debent expeditionem nisi navalem. Eine öffentliche Leistung, die unter den Reichen der Reihe nach umging, ähnlich wie bei den Trierarchen des alten Athens.

[3] Warnkönig II 68.

hereditatus) geführt: wird der Beweis nicht erbracht, so kann sich der wegen Gliedverstümmelung Angeklagte, wenn er ein Freier ist, mit 12 freien Männern reinigen, wenn ein Unfreier, durch die kalte Wasserprobe (7). Bei Anklage wegen Raubes kann sich der nicht Überführte durch drei erbgesessene Männer reinigen, oder, wenn er sie nicht haben kann, durch die kalte Wasserprobe (12). Auffallend ist bei der Kraft des Schuldbeweises durch einen erbgesessenen Mann die gelinde Strafe, welche denjenigen trifft, der falsches Zeugnis ablegt: er soll nicht wieder als Zeuge angenommen werden (29).

Wenn in der Stadt Zwietracht entsteht, so fordert der Fronbote mit drei Schöffen die Streitenden im Namen des Fürsten auf, Frieden zu schliefsen: weigert sich einer zum zweiten und drittenmal, so wird er rechtlos (sine lege) und sein Vermögen eingezogen. Auch die Verwandten, wenn sie das Friedensgelöbnis verweigern, unterliegen der gleichen Strafe. Auf Bruch eines geschlossenen Friedensvertrags steht Todesstrafe (18).

Sehr weit geht das Recht und die Machtbefugnis der Schöffen. Sie können einen Mann, der sich für die ganze Stadt und die Gemeinde als schädlich (inutilis) erweist, aus der Stadt verbannen, auf so lange Zeit sie wollen (30). Sie urteilen in Fällen, über die das Gesetz nichts bestimmt, nach Gewissen und Vernunft, und von ihrem Urteile findet keine Berufung statt (32). Wer den Schöffen widerspricht, mufs dem Grafen mit 10 lb. büfsen und jedem Schöffen mit einem halben (31).

Denn das Schöffengericht ist das Gericht des Grafen. Dieser erhält zwei Drittel von allen Gerichtsbufsen, die Stadt ein Drittel[1]. Der gewöhnliche Ort, wo die Schöffen zur Verhandlung in Sachen der Stadt und des Gerichts zusammen-

[1] § 22: Die Hälfte von der ganzen Bufse kommt dem Verletzten zu; nur die andere Hälfte ist die Gerichtsbufse; auch der Fronbote hat davon seine Gebühr mit 3 Sol.

kommen, ist ein öffentlicher Durchgang (vermutlich Laube) am Stadthause bei Sanct Johann[1]. Der Graf, oder an seiner Stelle der Castellan, kann sie aber auch, wenn er in einer wichtigen Angelegenheit mit ihnen verhandeln will, in seine Burg bei der Kapelle der h. Pharaildis berufen[2].

Die Bürger von Gent wahrten ihre Freiheit auch gegenüber dem geistlichen Gericht. Der Bischof darf immer nur nach Verlauf von drei Jahren einen Send (synodus) in Gent halten, und zwar an den vier Quatembern, und nur in eigener Person (24). Ein Geistlicher, der gegen einen Laien klagen will, mufs seine Klage an die Schöffen bringen und einen Laien zum Anwalt nehmen (26). Ein Laie darf einen Laien vor dem geistlichen Richter nur belangen, wenn über die Sache vorher im Send verhandelt wurde; das Urteil der Schöffen bleibt aber auch dann vorbehalten (27). Hierher gehört auch die bemerkenswerte Bestimmung, dafs in Gent jedermann eine Schule halten kann, der es will und versteht[3].

Als allgemeine Freiheitsrechte der Bürger sind endlich noch zu erwähnen, dafs keiner aufserhalb der Stadt vor Gericht zu stehen braucht, wenn er nicht will[4], und was als besonders grofse Freiheit bezeichnet wird — est enim tanta libertas oppidi Gandensis —, dafs jedermann sein Erbe innerhalb der Stadt verkaufen und verpfänden kann, ungehindert durch Einsprache, sei es von Fremden oder nächsten Anverwandten (19).

[1] § 21: Causae oppidi et placita non tractabuntur nisi apud sanctum Johannem in quadrivio praetorii.

[2] Inter capellam Sanctae Pharaildis et urbem Comitis. Urbs Comitis ist die Burg; die Stadt heifst oppidum, die Bürger oppidani, flämändisch poorters.

[3] § 15: Si quis in Gandavo scolas regere voluerit, sciverit et potuerit, licet ei, nec aliquis poterit contradicere.

[4] § 16: Oppidani Gandenses nullius justitiae stare tenentur infra sex miliaria ab oppido nec in tota Wasia (dem Waasland), nisi infra oppidum juri parere renuerint; licet enim eis justitiam accipere, ubicunque voluerint.

Dieser grofse Freiheitsbrief enthielt die Forderungen der Bürger, von deren Annahme sie ihre Huldigung für die Gräfin Mathilde abhängig machten. Aber auch Graf Balduin VIII hielt es für gut, nachdem er durch Vergleich mit der Witwe Philipps die Stadt in Besitz genommen[1], ihren Freiheitsbrief zu bestätigen und selbst noch mit einigen Zusätzen zu verbessern, worin er erstens den Eingesessenen in den vier Kirchsprengeln von Gent die freie Wahl der Pfarrer, sowie Absetzung derselben wegen Unwürdigkeit, doch beides mit Zustimmung des kirchlichen Oberen (persona), zugestand und zweitens erklärte, dafs allgemeine Verordnungen für die Stadt nur durch Vereinbarung zwischen dem Grafen oder dessen Beamten und dem gemeinen Rate der Bürger erlassen werden sollten[2].

Das Stadtrecht von Gent gewährte den Bürgern, wie man sieht, eine sehr weitgehende Autonomie unter der Regierung der Schöffen, welche der Graf einsetzte. Durch Verordnung des Grafen Ferdinand und seiner Gemahlin Johanna v. J. 1212 wurde die jährliche Wahl der dreizehn Schöffen eingeführt, für welche der Graf vier Wähler, je einen aus jeder Parochie, ernannte[3]. Die vier Pfarrsprengel bildeten, wie in Lille, die Stadtquartiere, auf welche bei den Schöffenwahlen Rücksicht genommen wurde[4].

Mit den Schöffen nahmen auch Ratmänner an der Stadtregierung teil. Diese wurde durch Ferdinand und Johanna im J. 1228 dergestalt festgesetzt, dafs der Magistrat aus 39 Mitgliedern bestand, welche sich bei dem Abgang eines von

---

[1] Vgl. den Vertrag vom October 1191 in Gisleberti Chron. SS. XXI 576.

[2] § 34: Comes vel officialis ipsius nullum debet in Gandavo edictum instituere sine conscientia et communi consilio oppidanorum, neque oppidani sine conscientia et consilio comitis vel officialis ipsius.

[3] Urkunde bei Gheldolf III 251 Nr. XI.

[4] In einer städtischen Verordnung vom J. 1218 bei Gheldolf III 255 Nr. XIV sind die 13 Schöffen namentlich nach den 4 Parochieen aufgeführt, denen sie, in ungleicher Zahl zu 4, 3 und 2, angehörten.

ihnen selbst ergänzten, nur mit der Beschränkung, dafs nicht Vater und Sohn oder zwei Brüder miteinander im Magistrat sein durften. Die 39 teilten sich in drei Collegien von je 13 Schöffen, Ratmännern und Müfsigen (vacui), welche jährlich miteinander abwechselten[1].

Ein anderes wichtiges Zugeständnis machten Ferdinand und Johanna 1228 „ihren geliebten Schöffen und Bürgern von Gent" durch die Bestimmung, dafs der gräfliche Bailli und dessen Unterbeamte (servientes) nicht aus Gent gebürtig oder mit einer Genterin verheiratet sein sollten[2]. Die gleiche Regel galt in den italienischen Städten bei der Wahl und Berufung ihrer Rectoren, um die Richter von dem Familienzusammenhang und den inneren Parteien fernzuhalten.

Weder in den angeführten Stadtrechten von Gent, noch in den auf die Stadtverfassung bezüglichen Verordnungen ist die Spur von einer privilegierten Gilde oder Stadtgilde zu finden. Doch ist bei dem durchaus aristokratischen Charakter dieser Verfassung das Dasein einer vornehmen Klasse von Grofsbürgern (Poortery) anzunehmen, aus welchen die seit alters regierenden Schöffen hervorgingen. Nur mit unbestimmten Ausdrücken, wie optimates, divites, potentiores, reden die Chronisten von solchen[3]. Es ist selbstverständlich, dafs die Kaufherren und gröfseren Grundbesitzer, auch wohl die in der Stadt ansässigen Ritter, zu dieser Klasse gehörten, und zu vermuten, dafs diese vorzugsweise politisch berechtigten Poorters sich in einer besonderen Genossenschaft abschlossen. In der That findet sich in Gent eine derartige Gilde, wenn auch erst später und nur beiläufig bezeugt.

Als die Gräfin Margarethe im J. 1275, infolge heftiger Aufregung und Beschwerde der Bürgerschaft über die Finanz-

---

[1] Vgl. Diericx, Mémoires I 170. Warnkönig II Gent, UB. Nr. XVIII. Gheldolf III 263 Nr. XVII.

[2] Warnkönig a. a. O. Nr. XVII. Gheldolf Nr. XVIII.

[3] Warnkönig I 351.

verwaltung der 39, eine neue Stadtregierung von 30 Mitgliedern einsetzte, bestimmte sie zugleich, dafs letztere ihre Nachfolger bei der jährlichen Erneuerung aus der Commans-Gulde wählen sollten[1]. Ohne Zweifel ist unter dieser Gilde nichts anderes als eine Corporation der Grofsbürger zu verstehen[2], wie auch in dem Schreiben der Stadt an den König von Frankreich aus demselben Jahr 1275 gesagt ist, die Gräfin habe die neuen Schöffen, Ratmänner und Rectoren de melioribus et sufficientioribus villae eingesetzt[3]. Dieselbe Gilde ist dann noch einmal, und zwar ausdrücklich als Kaufmannsgilde, in der grofsen Keure des Grafen Gui von 1297 genannt[4].

Seit wann sie bestand, ist nicht bekannt. Sicherlich aber war sie nicht eine ursprüngliche Einrichtung der Stadtverfassung, da sie doch sonst schon in den älteren Stadtrechten und Urkunden erwähnt sein müfste. Die Grofsbürgergilde besafs durch die ihr zustehende passive Wahlberechtigung zu den Regierungsämtern die Bedeutung eines politischen Patriziats gegenüber den Innungen der Handwerker[5]. Und eben darin lag wohl der Grund, dafs sie sich als besondere Genossenschaft oder Gilde für sich abschlofs, ähnlich wie die Richerzeche in Köln. So finden sich in den Rechnungsbüchern der Stadt, 1325—1327, sowohl Dekane, d. i. Vor-

[1] Gheldolf III 99.

[2] Über andere wunderliche Erklärungen, von communentes und sogar von dem Volke der Cumanen, vgl. Warnkönig I 351 und Gheldolf II 239 Anm. Ein altes Bürgerregister von Oudenaarde aus dem 13. Jahrh. ist betitelt Comannenboek; vgl. Rapsaet Oeuvres V 347.

[3] Warnkönig II, Gent UB. Nr. 37.

[4] Coutume de la ville de Gand I par Gheldolf S. 426, wo unter einer Reihe von Verordnungen über die Tuchmacher § 138 verordnet ist, dafs keiner, der nicht zur Kaufmannsgilde gehört, Wolle einkaufen darf, aufser auf den freien Jahrmärkten in Flandern.

[5] Vgl. das Verzeichnis der petits métiers von Gent aus dem J. 1348 bei Gheldolf III 319 Nr. 47.

steher der Poorters, als auch Dekane der Walker, Weber und anderer Handwerke genannt[1].

Eine wichtige Neuerung wird dem berühmten Oberhaupt von Gent und Führer der flandrischen Städte im Bunde mit England gegen Frankreich, Jakob von Artevelde, zugeschrieben. Dieser soll nämlich um 1343 eine militärisch politische Klasseneinteilung der Bürger in Gent, Brügge und Ypern eingeführt haben[2]. Ob diese Einrichtung wirklich von Artevelde herrührt, mufs dahingestellt bleiben; gleichmäfsig war sie, wie wir sehen werden, keineswegs in den drei Städten. In Gent gab es drei sogenannte Glieder der Bürgerschaft, erstens die Rentner, die Klasse der Reichen, entsprechend der früheren Commansgilde, zweitens die Weber, worin sich die grofse Bedeutung dieses Hauptgewerbes kundgibt, und drittens 52 andere Gewerke. Der Vorsteher der Rentner war immer auch der Vorsitzende des Schöffencollegiums; die Vorsteher der beiden anderen Glieder heifsen Oberdekane, welche, da sie die Menge der Gewerbtreibenden und die Mehrzahl der Einwohnerschaft hinter sich hatten, begreiflicherweise auch zu bedeutendem politischem Einflufs gelangten und häufig in Widerstreit mit den regierenden aristokratischen Collegien gerieten. So bestand die Stadtregierung bis auf Karls V Zeit aus den zwei Bänken der Schöffen und Ratmänner und der Oberdekane der beiden anderen Glieder der Bürgerschaft[3].

---

[1] Vanderkindere, Siècle des Artevelde S. 164.

[2] Diericx a. a. O. S. 185: D'Artevelde régla les choses sur le même pied (wie in Gent) dans les villes de Bruges et d'Ipres.

[3] Vgl. Diericx a. a. O. S. 183—186. Nach Warnkönig II S. 64 mufsten die Schöffen und Räte aus allen drei Klassen genommen werden, und liefsen die Grafen diese von Jakob von Artevelde getroffene Einrichtung, obwohl sie ihnen wenig zusagte, fortbestehen. Woher weifs er alles das? Diericx, den er citiert, sagt nichts davon.

Brügge.

Warnkönig II. Brügge UB. — Gheldolf IV. — Coutume de la ville de Bruges par L. Gilliodts van Severen (in Coutumes des pays et comté de Flandre). Brux. 1874, enthält die officielle Ausgabe des Gewohnheitsrechts von 1619 und ein Urkundenbuch.

Später als in Gent wurden in Brügge durch Verordnung der Gräfin Johanna und ihres Gemahls Thomas von Savoyen, 1240 Jan. (1241), jährliche Schöffenwahlen eingeführt[1], und zwar sollten diese dem Grafen allein zustehen, nur dafs keine nahen Blutsverwandten miteinander und keine notorischen Diebe und Fälscher Schöffen sein dürften und Handwerker nur, wenn sie seit Jahr und Tag sich des Handwerks enthalten und die Londoner Hanse gewonnen hätten[2]. Es ist zu sehen, was für eine Bewandtnis es mit dieser Hanse hatte.

Wir begegneten der Hanse bereits an mehreren Orten in verschiedener Bedeutung: in Saint-Omer als Gilde der Kaufleute, in Lille vier Hansegrafen, die das Dasein einer Handelscompagnie voraussetzen; in Valenciennes wurden die Hanseleute als Fremde behandelt. Die Hanse zu Brügge nun, welche die Londoner Hanse heifst, war die flandrische, deren Einrichtung und Recht wir aus einem Weistum kennen, das in zweifacher Form vorliegt, im lateinischen Text, der aus Ypern herrührt, und im französischen, worin es die Schöffen von Brügge abgaben[3]. Es fehlt in beiden die

[1] Warnkönig UB. Nr. 53. Gheldolf S. 229 Nr. 5. Coutume S. 193. Am Schlufs ist hinzugefügt, dafs der Rat der Stadt, wenn er wolle, auch wieder auf die jährlichen Schöffenwahlen verzichten könne, so dafs dann der alte Wahlmodus, d. i. die lebenslängliche Ernennung durch den Grafen, wiederhergestellt würde.

[2] Insuper manuoperarius quicumque fuerit, nisi per annum et diem a manuopere suo se abstinuerit et Hansam Londoniensem sit adeptus, a nobis in scabinum eligi non debet.

[3] Warnkönig I Urk. Nr. 39, vgl. dazu I 328 ff. Notum sit, so

Zeitangabe; nur so viel ist sicher, dafs diese Hanse schon vor Mitte des 13. Jahrh. bestand, weil die erwähnte Verordnung von 1241 über die Schöffenwahlen schon auf sie Bezug nimmt. Sie stellt sich als eine Vereinigung der flandrischen Kaufleute dar, für welche die von Brügge den Obmann, welcher Hansegraf (comes hanse, cuens de la hanse) heifst, bestellten. Über die Wahl des zweiten Beamten, welcher Schildträger (scildraca, escildrake) genannt ist, wird folgendes bestimmt: Auf jedem Hansetage (in omni pleno jure hansae) wird der Schildträger von denen von Ypern gewählt; wenn aber keiner von Ypern anwesend ist, geht solches Recht zuerst auf Dixmude, dann auf Ardenburg, dann auf Lille und andere Städte über. Ferner ist für jede Hansestadt die Anzahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder, inventores, arbitres genannt, je nach ihrer Gröfse und Bedeutung festgesetzt: für Brügge 8, für Ypern 4, für Dixmude 2 und mindestens 1 für jeden Ort, wo Wochenmarkt gehalten wird[1].

Die Hansetage finden bei den grofsen Jahrmärkten von Flandern (nundinae Flandriae) statt, wo auch Klagen wegen Beschlagnahme von Gütern oder begangenen Unrechts bei den Kaufleuten der fünf Städte: Brügge, Ypern, Dixmude, Ardenburg, Lille, angebracht werden. Ihre Handelsgeschäfte be-

---

beginnt der lateinische Text, quod, secundum quod ratio videtur illis de Yppra, hansa Flandrensis, Brugensis scilicet, et illorum, qui ad hansam illam pertinent, stare debet hoc modo: und Art. 1: Omnes illi, qui hansam suam lucrari voluerunt, debent habere hansam Londoniensem. Der französische dagegen lautet im § 1: Au premier doit on savoir con doit par droict ceste hanse waegner en Engeltière ou à Bruges.

[1] Et sciendum, quod omnes aliae villae, quae ad hansam nostram pertinent, in quibus singulis septimanis forum conventuale tenetur, debent habere unum inventorem in omni pleno jure hansae, si inveniri possunt. — In einem Verzeichnis des Rechtsbuchs von Lille finden sich unter der Überschrift: Che sunt les XVII villes de la Hanse, 24 flandrische und nordfranzösische Städte aufgeführt. Vgl. Warnkönig a. a. O. unter C.

treibt die Hanse zu London, Winchester, St. Ives (Yvo), im Hafen von England und im Hafen von Schottland — beide sind nicht näher bezeichnet.

Um die Mitgliedschaft der Hanse oder das Hanserecht zu gewinnen, hat der Ansuchende den Einkaufspreis zu bezahlen, der geringer ist für diejenigen, welche durch ihre Geburt ein Anrecht darauf besitzen, qui legitimus, hoc est ‚ieburdegh' est. Ferner ist bedingt, dafs nur solche zur Hanse zugelassen werden, die seit Jahr und Tag auf das Handwerk verzichtet haben[1] und ein Zeugnis ihrer Stadt darüber beibringen, dafs sie dort ihre Carität um eine Mark Gold, oder so viel als die Schöffen und den Rat der Stadt gut dünkt, gewonnen haben[2].

Man sieht hieraus, was es bei den Schöffenwahlen in Brügge und anderen Orten auf sich hatte, dafs die Qualification an die doppelte Bedingung geknüpft war, sowohl des Verzichts auf den Handwerksbetrieb, als auch des Besitzes des Hanserechts; zur Erwerbung des Hanserechts aber war die Zugehörigkeit zu einer Carität, d. i. Brüderschaft der Kaufleute, erforderlich[3].

---

[1] Wohl nur beispielsweise sind bestimmte Arten der Handwerker aufgeführt, im lateinischen Text: Weber, Walker, Tuchscherer, Käse- und Butterhändler im Kleinverkauf; im französischen auch Zimmerleute, Schuster, Färber, die blaue Nägel haben, Kesselflicker, die auf der Strafse ausrufen.

[2] Latein. Text: Nisi per annum et diem officiis suis renunciaverint coram scabinis villae suae infra villam suam legitime, et legitimum testimonium per litteras villae suae patentes obtulerint, quod caritatem suam habeant, quam caritatem nullo modo habere possunt, nisi prius dederint unam marcam auri vel tantum plus quantum plus scabinis et consilio villae suae bonum visum fuerit. Franz. Text: Nus de ciaus ne puet avoir sa hanse, se il na gaaignie sa conflaire (d. i. con-frairie) en la vile ou il est manans 1 marc d'or ou 10 marc d'estrelins.

[3] Lappenberg, Urk.-Gesch. des Hansischen Stahlhofes zu London (1851) S. 6, bemerkt über die flandrische Hanse, dafs sich aus ihren Statuten nicht erkennen lasse, ob sie sich der deutschen Hanse lediglich nachbildete, oder ob sie gleichzeitig entstanden sei. Da jedoch die flandrische Hanse schon 1241 in Leben

Die Aristokratie der Grofsbürger, welche die Collegien der Schöffen und Ratmänner ausschliefslich aus ihrer Mitte besetzte, bestand in Brügge bis gegen Ende des 13. Jahrh. in voller Kraft und Macht. Doch in den Jahren 1280 und 1281 standen gleichzeitig in Brügge und in Gent die Gemeinden gegen die Obrigkeiten auf. Hauptgrund ihrer Beschwerde war die schlechte und eigennützige Finanzverwaltung des Stadtmagistrats. An beiden Orten verlangte die Gemeinde (meentucht) öffentliche Rechnungsablegung und Anteil an der Verwaltung und Gesetzgebung durch eigene Vertreter[1].

Seit 1279 regierte als Graf von Flandern Gui (Guido) von Dampierre. Dieser unterdrückte den Volksaufstand in Brügge mit Gewalt, eignete sich jedoch die Forderung der Gemeinde an. Denn in der Keure von 1281 Mai, die er der Stadt verlieh[2] — der zweiten von Brügge — ist im § 31 verordnet, dafs Schöffen und Bürgermeister, so oft der Graf den Termin dazu ansetzt, Rechenschaft über ihre Verwaltung vor ihm oder seinem Commissär und guten Leuten aus der Gemeinde ablegen sollen.

Die Stadtaristokraten aber fanden einen Rückhalt bei dem Oberlehnsherrn in Frankreich und zeigten sich daher,

---

und Kraft bestand, so ist sie der deutschen vorangegangen. Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern tritt zuerst in den Verhandlungen über die Verlegung des Stapels von Brügge nach Aardenburg 1280—1282 auf. Sie heifst nicht selbst eine Hanse, sondern gehörte zur grofsen deutschen Hanse: „Der gemeine Kaufmann von der deutschen Hanse zur Zeit in Brügge“ ist die officielle Bezeichnung. Vgl. die alle Verhältnisse derselben gut darstellende Schrift von Walther Stein, Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Brügge. 1890. S. 15 f.

[1] Vgl. die an Guido von Dampierre gebrachten Beschwerden der Gemeinde bei Warnkönig II 1 Nr. 55, Gheldolf IV 253 in § 6: Sie begheren vort alle cure (d. i. Keuren) te verbetren bi scepenen ende bi den tvintich, die die meentucht toe nemen (falsch bei W. neien) sal.

[2] Warnkönig II 1 Nr. 56, Gheldolf IV 257.

als 1297 der Krieg zwischen Guido und Philipp dem Schönen ausbrach, französisch gesinnt. Mit ihrem Zuthun gewannen die Franzosen die flandrischen Städte, und Graf Gui selbst fiel zuletzt mit zwei Söhnen in die Gefangenschaft des Königs. So kam Flandern unter französische Herrschaft, und in den Städten wurden französische Beamte eingesetzt. Doch die jüngeren Söhne des gefangenen Grafen erneuerten den Krieg für die Befreiung des Landes. In Brügge griff das Volk der Handwerker, angeführt von einem Wollenweber und einem Fleischer, zu den Waffen und überwältigte die Franzosen. Hierauf fiel ganz Flandern von Frankreich ab, und mit den Franzosen wurden auch ihre Anhänger von der Lilienpartei (Lilianen) vertrieben. Es erfolgte die grofse Befreiungsschlacht bei Courtrai am 11. Juli 1302, in welcher das französische Ritterheer von den flamändischen Bürgern vernichtet wurde. Philipp der Schöne setzte den Krieg ohne Erfolg fort. Philipp, Graf von Teano oder Thiette, wie er sich nannte, Sohn des Grafen Guido, der in Frankreich in der Gefangenschaft blieb und starb, führte die Regentschaft in Flandern.

Man sollte nun in und nach dem grofsen Befreiungskriege, in welchem die Volkskraft der Handwerkercompagnien den Ausschlag gab, auch innere Veränderungen in den Städten und vor allem den Umsturz der aristokratischen Regierungen erwarten. An Bestrebungen und momentanen Erfolgen dieser Art hat es allerdings nicht gefehlt; doch sehr bald stellte sich die alte Gewohnheit und Ordnung der Bürgerklassen wieder her. Man konnte das patrizische Schöffenregiment nicht entbehren; aber es mufste doch auch den Gemeinden ein gebührender Anteil und Einflufs eingeräumt werden.

Zum erstenmal werden Hundertmänner in einer Verordnung des Grafen Philipp von Thiette genannt, welche er 1303 mit Zustimmung von Schöffen, Rat und Gemeinde der Stadt erliefs. Hiernach sollte bei denselben Rechenschaft über das Gut der Stadt abgelegt werden, und wurde ihnen

zugleich das Amt von Friedensordnern (paisières) übertragen, welches bisher die Schöffen mit versehen hatten[1]. Dafs diese 100 Männer, welche fortan den grofsen Rat der Gemeinde bildeten, wenigstens zum teil aus den Zünften gewählt wurden, ersieht man aus der Keure der Tuchwalker vom J. 1303, worin der Wahl ihrer Abgeordneten zu den Hundert gedacht ist[2].

Im J. 1304, Nov. 4, erhielt Brügge seine grofse dritte Keure, gleichfalls durch den Grafen von Thiette[3]. Darin findet sich (§ 66) über die Selbstergänzung der Schöffen bestimmt: Wenn einer mit Tod abgeht, soll an dessen Stelle, wenn es einer von den Poorters ist, wieder ein Poorter, und wenn es einer von den Handwerkerämtern ist, ein anderer aus diesen gewählt werden[4]; und ein anderer, nachher wieder gestrichener Artikel enthält die Vorschrift, dafs von den 13 Schöffen und 13 Ratmännern je 9 aus den Handwerkerämtern gewählt werden sollen[5], womit letzteren das Übergewicht über die Patrizier zugeteilt war, sicherlich ein grofses Zugeständnis, welches nur aus den erwähnten Zeitverhältnissen zu erklären ist, aber auch bald wieder zurückgenommen wurde. Erst viel später, 1477, wurde die Schöffenordnung zu Brügge in der eben gedachten Weise dauernd durch die Herzogin Marie von Burgund festgesetzt[6].

Der Neunzahl der Vertreter aus den gewerblichen Ämtern in den Collegien der Schöffen und Ratmänner entsprach die Ordnung von 9 politischen Gliedern oder Corporationen, in

---

[1] Gheldolf S. 315 Nr. 37. Cout. S. 281.

[2] Ebd. IV 92.

[3] Warnkönig II 1 Nr. 65 und 66. Gheldolf IV 321 ff. Coutume S. 286—323. Die Keure handelt von dem Straf- und Privatrecht und Gerichtsverfahren.

[4] Voort so welke tyt dat een scepen steerft, dat scepenen gheemeenlike macht hebben, enen andern te kiezene . . . es hie ambochtre onder dambochters, es hie poortre onder die poorters.

[5] Vgl. hierüber Gheldolf IV 137 und Vanderkindere, Le siècle des Artevelde. S. 153.

[6] Vanderkindere S. 175.

welchen, ähnlich wie in den 22 Gaffeln von Köln, sämtliche Ämter begriffen waren. Das erste Glied hiefs die freien Nahrungen (vrye neeringe), zu denen die Tuch- und Leinenhändler, Bierbrauer und Krämer gehörten; das zweite die vier grofsen Nahrungen (groote neeringe), welche die Gewerke der Tuchfabrikation in sich begriffen, Weber, Walker, Scherer und Färber; das dritte die Metzger und Fischer; das vierte die kleinen Nahrungen mit 17 kleinen Ämtern u. s. w.[1]. Jedes dieser 9 Glieder hatte als Haupt einen Prodekan und jedes Amt einen Dekan als Vorsteher.

Die Gewerke heifsen Ämter (ambachte) oder Nahrungen, d. i. Gewerbe, nicht Gilden. Letztere kommen in anderer Bedeutung vor in einer Verordnung, welche Bailli und Schöffen von Brügge im J. 1280 erliefsen[2]. Diese ist gegen unerlaubte Verbindungen gerichtet. Als solche werden bezeichnet zuerst Einigungen der Kaufleute oder Makler über Kauf und Verkauf von Lebensmitteln; sodann Zusammenkünfte von Amtsleuten, ‚ambochtslieden', aufser zum Gericht, wenn man in Sachen des Amts Recht spricht[3]; endlich Gilden. Der auf letztere bezügliche Artikel lautet wie folgt: „Ferner wird verordnet, dafs es niemand erlaubt sein soll, eine Gilde zu errichten und Gildegemeinschaft zu machen, noch in einer Gilde zu essen innerhalb einer Meile von Brügge: wer eine Gilde errichtet, oder in wessen Hause man sie abhält, der soll büfsen mit 10 lb., und wer (dabei) gegessen hat, mit 3 lb. Und diese (Bufsen) mag der Schultheifs fordern mit zwei Schöffen oder zwei Bürgern"[4].

---

[1] Vgl. Gheldolf IV 83.

[2] Gheldolf IV 251. Coutume S. 235.

[3] Aufserdem dürfen nicht mehr als 7 Personen zusammenkommen, unter denen der Dekan des Amts und die Mehrzahl der Finder sein müssen, und zwar nur bei guter Tageszeit — tuschen alvonder tiid end vespere tiid. ‚Alvonder' ist von J. Grimm als Compositum von ‚under', d. i. prandium, erklärt worden.

[4] Ende dese mach die scouteten zoken met 2 schepenen jof met 2 porters.

Gilde bedeutet hiernach nichts anderes als wie ursprünglich in Scandinavien das Gelag und die Gelagsgenossenschaft: es sind Efs- und Trinkgesellschaften, die aus sittlichem Grunde verboten wurden. Es gab aber auch Gilden der Handwerker. In dem Werke, betitelt: Sammlung der Keuren aller Gewerke von Brügge, sind die Statuten der Weber, Wollen- und Leineweber, der Walker (vallers), Scherer und Färber abgedruckt[1]. Aus diesen ist die allgemeine Gewerbeordnung des 15. Jahrhunderts zu entnehmen. Jedes Amt hat einen Dekan und mehrere Vinders, d. i. Aufseher, als Vorsteher. Die gänzliche Abhängigkeit aller von der Stadtregierung ist bezeichnet durch das immer wiederholte Statut, dafs Dekan und Vinders keine Satzungen, noch Preisbestimmungen, noch Vereinbarungen über irgend eine Sache machen sollen ohne Zustimmung der Schöffen[2]. Von den Schöffen, d. i. der Stadtobrigkeit, sind den Ämtern ihre Keuren und Ordnungen gegeben; ihnen allein steht es zu, sie zu mehren oder zu mindern. In betreff der Gilden findet sich darin nur die bei jedem Amte wiederkehrende Vorschrift, dafs für Eintritt in dasselbe auch der Gilde ein geringerer oder unter Umständen gleicher Geldbeitrag wie dem Amte gezahlt werden soll[3]. Unter Gilde ist die Brüderschaft des Amtes zu verstehen, welcher jeder Gewerksgenosse gleichfalls angehörte.

Ypern.

Vgl. die Litteratur unter Gent. — Gheldolf V. — Alph. Vandenpeereboom, Ypriana I—III (1878—1880), mit Plänen und Kunstbeilagen.

---

[1] Collection des keuren ou Statuts de tous les métiers de Bruges . . . avec des notes philologiques de M. J. F. Willems. Gand 1842. In der Einleitung des Bearbeiters O. Delepierre S. V und VI ist das Verhältnis von Ambachten und Neeringen, sowie das der 9 Corporationen zu diesen gänzlich mifsverstanden.

[2] S. 18. 45. 77. 94.

[3] S. 3. 4. Wer das Amt lernen will, mufs zuvor Bürger (poorter) sein und soll dem Amte bei seinem Eintritt 20 Groschen geben, der

Ypern wurde im 12. Jahrh. als Hauptstadt und Mittelpunkt der Grafschaft Flandern angesehen, wo die gröfsten Jahrmärkte des Landes gehalten wurden und die Tuchfabrikation, gleichwie in Arras, früh aufblühte. Für die politische Stellung der Stadt ist es bezeichnend, dafs ihr zuerst vor den anderen das Recht der jährlichen Schöffenwahlen durch Philipp von Namur als Vormund der Gräfin Johanna 1209 gewährt wurde. Die 13 Schöffen sollen nach seiner Verordnung durch 5 gute Männer (probi viri) gewählt werden, wobei dem Grafen oder seinem Bailli nur die Bestätigung vorbehalten blieb[1]. Die zu wählenden Schöffen sollen meliores et utiliores, d. i. angesehene und vermögende Bürger sein. Neben den 13 Schöffen erscheinen dann im 13. Jahrh. ebenso viele von diesen zugezogene Ratmänner (conseaux) und an deren Spitze ein Vogt (avoué), der später Bürgermeister heifst[2].

Es ist selbstverständlich, dafs die grofsen Kaufleute, insbesondere Tuchhändler, zu den Grofsbürgern gehörten, aus denen die Regierungsämter besetzt wurden. Dieser Zusammenhang stellte sich in den berühmten, zum grofsen Teil noch vorhandenen Hallen von Ypern, welche mit den Tuchhallen auch das Stadthaus und den Glockenturm einschlossen, auch äufserlich dar[3]. Doch ist nichts von einer Kaufmannsgilde oder Tuchgilde in Ypern bekannt[4]; eine politische Corporation dieser Art kommt weder in den auf die Stadt-

Gilde 12, dem Dekan und Vinders 12 und dem Schreiber (clerc) 2 Groschen. Eines freien Meisters Kind soll nur 12 Groschen an Dekan und Vinders, 12 an die Gilde und 2 an den Schreiber geben.

[1] Warnkönig II UB. zu Ypern Nr. 79; Gheldolf V 334.

[2] Warnkönig II 202 und Gheldolf V 138.

[3] Der ganze erste Band des angeführten Werks von Vandenpeereboom ist der geschichtlichen Beschreibung der Hallen gewidmet.

[4] Für die landläufige Vermutung, dafs die ursprüngliche Commune von Ypern durch eine Kaufmannsgilde errichtet worden sei (ait été organisée par une gilde de marchands), welche Vandenpeereboom (III 170) wiederholt, gibt es, wie derselbe zugesteht, gar keinen Beweis.

verfassung bezüglichen Ordnungen, noch geschichtlich bei den inneren Parteiungen der Stadt vor. In dem Aufruhr der Tuchgewerke gegen die Schöffenregierung 1281, welcher nach dem Losungswort der Aufrührer ‚Cokerulle' genannt wird, standen als Parteien gegen einander auf der einen Seite Schöffen und Kaufleute, auf der anderen Tuchmacher, Weber, Scherer und Walker[1], und im J. 1304 kam ein Vergleich durch den Grafen von Thiette zu Stande, nach welchem die 5 Gewerke der Weber, Walker, Scherer, Metzger und Fischer nebst zwei Vorstehern der kleinen Gewerke sich dem Auspruch der Schöffen von den vier guten Städten Flanderns (Gent, Brügge, Lille und Douai) unterwarfen. Dabei wurde unter anderem bestimmt, dafs um Erhaltung des Friedens und der guten Eintracht unter den guten Männern von Ypern willen fortan jedes Gewerk einen Kapitän aus seiner Mitte bestellen solle[2], wonach zu vermuten, dafs bis dahin die Zunftvorsteher allein von den regierenden Schöffen ernannt wurden. Später waren auch in Ypern wie in Gent und Brügge verschiedene Gewerke zu gröfseren Verbänden als Glieder der Bürgerschaft zusammengefafst, und seit 1430 erscheint neben Schöffen und Ratmännern eine besondere Vertretung des Patriziats durch 27 Notablen und eine andere der Gewerke durch 15 Abgeordnete, je 5 der Weber, der Walker und der kleinen Handwerke[3].

Man sieht, wie das Verfassungswesen der flandrischen Städte auf der gemeinsamen Grundlage des ursprünglichen Schöffentums bestand und sich in jeder von ihnen auf eigentümliche Weise fortentwickelte, doch so, dafs der aristo-

---

[1] Gheldolf a. a. O. S. 68 und Pièces justif. S. 382: Verordnung des Grafen Gui vom 1. April 1281: Quant nous seuimes les novieles, venimes au liu et en parlames as Echevins et a ceaus ki de leur partie estoient (weiter unten le partie des eschevins et des marchans genannt) et d'autre part as drapiers tisserans, foulons, tondeurs et a grant plentei d'autre gent ki avec eaus se tenoient.

[2] Gheldolf S. 77. 79.

[3] Gheldolf S. 146. Vandenpeereboom I 197.

kratische Typus der Schöffenregierung gleichmäfsig in allen gewahrt blieb.

Neue Städte.

Was die Stadtfreiheit im Unterschied von dem Landrechte nach dem Begriffe der Zeit bedeutete, mufs sich besonders bei der Neugründung von Städten durch die ihnen bewilligten Vorrechte kundgeben. Und da solche Vorrechte jederzeit nach dem Vorbilde einer älteren Stadt bestimmt wurden, so läfst sich an den Neugründungen im 11., 12. und 13. Jahrhundert erkennen, wie der Begriff von Stadt und Stadtrecht sich mit der Zeit immer mehr erweiterte und in bestimmter Form ausprägte.

Lambert, ein Geistlicher von Ardres, nahe bei Calais, hat um 1200 seine Geschichte der Grafschaft Guisnes zum Ruhme des Grafenhauses verfafst[1]. Darin ist über die ältere Zeit viel Fabelhaftes nach Romanen erzählt und so auch über die Gründung von Ardea um die Mitte des 11. Jahrhunderts eine mündliche Tradition zum besten gegeben[2]. Man wird daher das von dieser Gründung Erzählte zwar nicht für glaubwürdig halten; immerhin aber bekundet sich darin die herkömmliche Anschauung von der Sache.

Nachdem, so lautet die Erzählung[3], Ritter Arnold sein Landgut Ardea mit einem Castell befestigt hatte, begehrte er von seinem Lehnsherrn, dem Grafen Balduin von Guisnes, die Erlaubnis, daselbst eine freie, sogar sehr freie Stadt zu errichten, welche ihm auch gegen reichliche Bezahlung gewährt wurde[4]. Er setzte darauf zwölf Pairs oder Barone

[1] Lamberti Historia Comitum Ghisnensium ed. Heller in M. G. SS. XXIV.

[2] A. a. O. S. 607. Als Graf Arnold von Guisnes bei schlechtem Wetter zu Ardres verweilte, liefs er sich zum Zeitvertreibe die Geschichte der Stadt durch einen Greis namens Walter von Clusa erzählen.

[3] Kap. 110 und 111 S. 614.

[4] Petiit . . ., ut scilicet de villa sua Ardea liberum, immo liberrimum facere castellionis, licet exiguum, posset opidulum.

als Burgmannen ein (duodecim pares vel barones castro Ardee appenditios), umgab den Wall mit einem gemauerten Graben, errichtete inmitten des Orts einen Marktplatz, woselbst regelmäfsig am Donnerstage ein Wochenmarkt gehalten werden sollte, und bestellte Schöffen am selbigen Orte, deren Urteile nach dem Stadtrecht von Saint-Omer aufrecht zu erhalten, der Stadtherr selbst nebst den zwölf Pairs, Vassallen, Rittern, Bürgern und Volk in der Kirche des h. Audomar zu Ardea beschwor.

Stadt und Burg waren durch die äufsere Umschliefsung und Befestigung vereinigt. Doch sind Burg- und Stadtverfassung unterschieden: zur ersteren gehörte die Einsetzung von 12 Pairs (eine lächerliche Nachbildung der Pairs von Flandern im kleinen[1]); zur letzteren die Errichtung des Wochenmarkts, die Bestellung von Stadtschöffen, die Übertragung des Stadtrechts von Saint-Omer.

Einen ausführlichen und authentischen Bericht über die Gründung der Stadt Grammont (Geraldi mons, Geertsberge) an der Grenze der drei Länder Flandern, Hennegau und Brabant enthält die ihre Freiheiten bestätigende Urkunde Balduins IX von Flandern und Hennegau um 1200[2]. Darin sagt der Graf, sein Vorgänger Balduin (vermutlich Balduin VII, Robert Frisos II Sohn, gest. 1119) habe ein Allod von Gerald gekauft, um darauf eine Stadt zu gründen, welche von Gerald den Namen Geraldsberg erhielt. Da jedoch dieses Allod unzureichend war, um die für die neue Stadt nötigen Bedürfnisse aufzubringen, belehnte der Stifter den benachbarten Herrn von Boulare mit einem Teile des Allods unter der Bedingung, dafs er die Einwohner des Orts mit Wasser

[1] Vgl. Warnkönig über diese Gründung I 338: ‚wir haben hier ein Miniaturgemälde der geselligen Verhältnisse Flanderns in dieser alten Zeit.‘

[2] Warnkönig II UB. Nr. CCXIII 6. Eine frühere Bestätigung um 1190 durch Graf Philipp ist anderweitig erwähnt; vgl. Gheldolf II 314.

und Weide versorge. Weiter aber erwog der Graf (der Stifter), dafs der im Grenzgebiet von Flandern, Hennegau und Brabant gelegene Ort keineswegs zur Bewohnung anreize, falls er nicht mit grofser Freiheit geschützt wäre[1]; deshalb bewilligte er demselben mit Zustimmung und Gewährleistung der Barone von Flandern, Hennegau und Brabant die folgenden Freiheitsrechte:

Art. 1 und 2. Jeder, der ein Erbe in der Stadt erwirbt, soll, welchem Stande er auch angehört, persönlich frei sein, unter der Bedingung, dafs er die Ordnungen der Stadt, nach dem Urteil der Schöffen, einhält, und es soll ihm auch der Abzug aus der Stadt freistehen, vorausgesetzt, dafs er für Pachtzins oder Schuld aufkommt[2].

3. Niemand soll zum Zweikampf oder zur Feuer- und Wasserprobe gezwungen werden.

4. Kein Laie soll vor dem geistlichen Richter wegen Schuld, Pacht oder Erbe zu Recht stehen, so lange er es vor dem Schöffengericht thun will, sondern nur in geistlichen Sachen, wie Gelöbnisse (de fide) und Ehrensachen.

5. und 6. Wer keinen Erben hat, kann sein Gut an die Kirche oder die Armen vermachen; aber das Erbe, welches so (in eleemosynam) vergeben wird, soll binnen Jahr und Tag an das Schöffenamt (ad scabinatum) zurückfallen, selbstverständlich durch Rückkauf.

Hierauf folgen noch andere Beztimmungen über Erbteilung unter Kindern, Verfahren in Schuld- und Pfandsachen, Strafen für Vergehen, Rechtszug nach Gent, wenn die Schöffen über ein Urteil im Zweifel sind.

---

[1] Quod praedictum oppidum ... ad habitationem sui minime invitaret, nisi maxima libertatis ope tutaretur.

[2] Ex quo aliquis in oppido Geraldimontensi hereditatem acquisierit, si oppidi instituta secundum judicium scabinorum tenuerit, liber erit, cujuscumque conditionis fuerit. Item si voluerit, habet libertatem dimittendi oppidum, si de pacto vel debito satisfecerit. Pactum, Vertrag, besonders Zinsvertrag, Pacht oder Miete.

Der Meier (villicus) des Grafen und die Schöffen, beide zusammen die Ortsobrigkeit, sind nur beiläufig erwähnt[1]. Denn die persönlichen Freiheitsrechte sind hauptsächlich das, worauf es ankommt; diese stehen den Erben- und Hausbesitzern zu.

Heinrich von Flandern, Bruder des Grafen Balduin IX, belehnte 1193 mehrere genannte Personen mit Land (in der Parochie ten Hamern bei Biervliet im seeländischen Flandern) und gewährte denselben, sowie allen, die dort wohnen würden, die gleichen Rechte, welche die Bürger von Biervliet hatten[2]. Sie sollen nur an ihrem Wohnort vor dem Grafen oder seinem Richter zu Recht stehen, Steuern nur freiwillig zahlen, dafür aber Stadt und Land Biervliet bewachen und dem Herrn in Waffen dienen. Dies war der Anfang einer neuen Gemeinde, die zuvörderst nur aus wenigen Grundbesitzern bestand und noch kein eigenes Schöffengericht hatte. Letzteres ergibt sich aus dem Artikel, worin gesagt ist, dafs, im Fall die Zahl der Einwohner sich vermehren und es dem Verleiher dieser Keure und seinen Lehnsleuten nützlich scheinen würde, er Schöffen für sie bestellen werde; auch soll den Einwohnern gestattet sein, eine Kirche am Orte zu bauen[3].

Im Jahre 1241 gründeten die Gräfin Johanna von Flandern und Hennegau und ihr Gemahl Thomas von Savoyen eine freie Stadt zu Muyden (Muda) am linken Ufer des Swyn gegenüber von Sluis, indem sie derselben innerhalb eines mit vier Kreuzen abgesteckten Bezirks ein eigenes Schöffentum und das Stadtrecht von Brügge verliehen[4].

---

[1] § 13: Item si quis aliquem scabinorum vel villicum, in servitio comitis existentem, convitiatus fuerit, sexaginta solidos solvet.

[2] Warnkönig II UB. Nr. 230.

[3] § 15: Si homines in supradicta terra ita excreverint, quod mihi et meis hominibus visum fuerit, scabinos eis esse utiles, scabinos eis constituam. Si vero ecclesia opus habuerint, ut constituant ecclesiam, a me eis est indultum.

[4] Warnkönig II UB. Nr. 150: Quod apud Mudam fecimus

Unter anderen Bewilligungen kommt auch die vor, dafs der gräfliche Bailli nicht in der Stadt gebürtig, noch mit einer Frau aus derselben verheiratet sein soll, was nun schon allgemeiner Grundsatz des Stadtrechts geworden war[1].

Aus diesen Beispielen ist ersichtlich, was nach dem Begriffe der Zeit in Flandern zum Wesen der Stadtfreiheit gehörte. Es sind an erster Stelle die Freiheitsrechte der mit Erbe angesessenen Einwohner, Freiheit der Person und des Besitzes mit dem Rechte der Vererbung und Verfügung über das Vermögen, sodann bestimmte Normen des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens, endlich und hauptsächlich ein selbständiges Schöffentum für Rechtsprechung und Verwaltung in Gemeinschaft mit dem herrschaftlichen Beamten als Richter und Vorstand. Bei Gründung einer neuen Stadt ist es der hauptsächliche Zweck des Landesherrn, durch die den Einwohnern bewilligten Freiheitsrechte Fremde hereinzuziehen, welche, sei es durch Verleihung, Ankauf oder Heirat, daselbst Haus und Heimstätte für sich gewinnen und durch Anbau des Landes, Gewerbthätigkeit und Handel den Volkswohlstand und die Einkünfte der Herrschaft vermehren.

II. Brabant.

Butkens, Trophées de Brabant. Brux. 1657 fol. — Gestes des ducs de Brabant par Jean de Klerk publ. par Willems. Brux. 1839. Dazu Codex diplomaticus. — Wauters, Preuves (vgl. Litteratur S. 119). — Übersicht der Rechtsquellen: Warnkönig, Von der

francam villam et concessimus omnibus Muda scabinagium et legem villae Brugensis infra IV cruces, quas poni fecimus tam in terra quam in aqua occidentali etc. Die gesamte Einwohnerschaft wird mit dem Ausdruck universi infra dictum scabinagium de Muda manentes bezeichnet.

[1] Vgl. oben Gent S. 182 und Warnkönig I 302 Anm. 56.

Wichtigkeit der Kunde des Rechts und der Geschichte der belgischen Provinzen für die Staats- und Rechtsgeschichte. Freiburg 1837.

Als Freund und Beförderer der Städte erwies sich vorzugsweise Herzog Heinrich I von Brabant und Niederlothringen, der zuerst in Gemeinschaft mit seinem Vater Gotfried III 1172—1190, dann allein bis 1235 regierte[1]. Von ihm erhielten Vilvorde 1192, Löwen 1211, Brüssel 1229 ihre Privilegien und wurden schon bestehende Stadtrechte auf Orte (villae), die er zu Städten erhob, übertragen: so das Recht von Antwerpen auf Herentals 1210, das von Löwen auf Wavre 1222, Jacourt 1226 und andere[2].

Recht und Verfassung der brabantischen Städte zeigen sich gleichartig mit denen von Flandern. Über die Verfassung zwar findet sich in den Privilegien nur weniges bestimmt; denn sie wird als bestehend vorausgesetzt und war überall in gleicher Form vorhanden: ein landesherrlicher oder grundherrlicher Richter, Schöffen als eigentliche Stadtregierung für Gericht und Verwaltung; neben diesen seit dem 13. Jahrhundert auch Juraten als Ratmänner, gleichwie jene der Klasse der Grofsbürger (poorters) angehörig, und im Unterschied von beiden die Gemeinde der Handwerker. Auch der Begriff von Stadtfreiheit war im wesentlichen derselbe. Doch sieht man aus dem geringeren Mafs der gewährten Befreiungen, dafs die Herzoge von Brabant ihre Herrschaftsrechte im ganzen besser zu bewahren vermochten als die Grafen von Flandern in ihren viel mächtigeren Städten.

In dem an die Bürger von Vilvorde durch Heinrich I im J. 1192 verliehenen Stadtrechte[3] wird als Freiheit derjenigen, welche daselbst Bürger geworden, hervorgehoben, dafs sie in allen ihren Sachen nur in der Stadt und vor den

[1] Butkens, Trophées Liv. IV Ch. 4.
[2] Gestes Cod. dipl. Nr. 20. 25. 36.
[3] Butkens, Preuves S. 46.

Schöffen zu Recht stehen müssen, aufser wenn die Sache die Jurisdiction und Herrschaft des Herzogs angeht[1]. Sobald sie dem Herzoge und der Stadt Treue geschworen, stehen sie mit allem was sie besitzen unter landesherrlichem Schutze. Nach einem Aufenthalt von Jahr und Tag in der Stadt können sie ungehindert wegziehen. Sie sind dem Herzoge zum Heereszug nicht über eine bestimmte Entfernung hinaus verpflichtet und zu Steuern nur in den Fällen, in denen sie auch von den Vassallen geleistet werden, nämlich wenn der Landesherr einen seiner Söhne zum Ritter macht, einen Sohn oder eine Tochter verheiratet, den Kaiser auf dem Heereszuge über die Alpen begleitet. Die Bürger sind von den Diensten der hörigen Leute befreit, aufser wenn das Heu des Herrn eingesammelt wird, und von Abgaben, aufser vom alten jährlichen Landzins (excepto antiquo agrorum et juste debito).

Das älteste Löwener Stadtrecht vom J. 1211, welches nur verstümmelt überliefert ist[2], enthält civil- und criminalrechtliche Bestimmungen, andere über die Abgabe, die dem Herzoge bei Gewinnung des Bürgerrechts (nur 4 dn.), den Zoll, der ihm beim Verkauf von Waren gebührt, nichts über die Freiheitsrechte der Bürger. Der Richter legt bei Ausbruch eines Streits den Frieden im Namen des Herzogs auf; Recht sprechen die Schöffen[3].

Auch die Keure von Brüssel aus dem J. 1229 betrifft vorwiegend das Strafrecht[4]. Sie heifst pax, d. i. Friedens-

[1] Quicumque in hoc oppido burgensis factus fuerit, in omnibus causis suis non nisi cum scabinis ipsius oppidi et in ipso oppido tractabitur, nec alias usquam tractandus est vel appellandus, nisi res ipsa jurisdictionem vel dominium nostrum excedat (offenbar ist vor jurisdictionem die Präposition ad ausgefallen).

[2] Petri Divaei Annales Lovanienses in Opera varia, 1757 fol. S. 7.

[3] Si lis oritur in urbe, et judex superveniens pacem ducis indixerit, et alter litigantium pacem violaverit, mulctabitur 100 solidis, si per scabinos convictus fuerit.

[4] Den lateinischen Text gibt Warnkönig, Von der Wichtigkeit etc. S. 57 f.

gesetz, welches die Bürger selbst sich gegeben, aber von dem Landesherrn bestätigen liefsen, eine Ordnung, die vorerst nur auf drei Jahre verbindlich sein sollte[1]. Jeder Bürger und Bürgerssohn, der das 15. Lebensjahr erreicht hat, soll die Keure beschwören, (§ 17). Die Gesamtheit der Bürger heifst deshalb die Gesamtheit des Friedens und der Keure (21 : totius pacis et electionis universitas) und so auch der Stadtrichter, Richter der Keure (judex electionis 13 . 38). Dieser ist der herrschaftliche Richter, bei dem die Klagen anzubringen sind, der die Strafen vollzieht, die Polizeigewalt ausübt; sein eigentlicher Name ist ‚Amann' (9. 23). Den Schöffen kommt in allen Sachen der Keure die Rechtsprechung zu[2]. Sie nehmen auch selbst Klagen an und leiten das gerichtliche Verfahren ein, wenn der Richter abwesend ist (13). Von den Schöffen werden in gewissen Fällen Geschworene (jurati) als Ratmänner aus der Gemeinde zugezogen; beide zusammen legen bei vorkommender Verletzung (laesio) der beschädigten Partei den Frieden (treuga) auf und bestimmen die Bufse des Thäters; wer sie verweigert, mufs Stadt und Land räumen (14 . 15); ebenso derjenige, welcher die Keure bricht (21). Von allen Gerichtseinkünften gebühren $^2/_3$ dem Herzoge, $^1/_3$ der Stadt (17). Bemerkenswert ist noch die Bestimmung (43), wonach kein Erbgut, das unter Stadtrecht steht, an eine Kirche oder ein Kloster vermacht werden darf ohne Festsetzung des Kaufpreises, um welchen der Erbberechtigte dasselbe binnen Jahresfrist wieder einlösen kann.

Sehen wir näher die Stadtverfassung in einigen der bedeutendsten brabantischen Städte.

---

[1] Vgl. den Schlufs: Sciendum est, quod hanc electionem (d. i. Keure) elegit sibi oppidum Bruxellense per consensum nostrum per tres annos observare . . . hoc eis libere concessimus.

[2] Art. 46: Omnia fient et terminabuntur per judicium et sententiam scabinorum.

Löwen.

Petri Divaei Annales Lovanienses. 1757 fol. — Molanus, Historia Lovaniensium mit Codex dipl. ed. Ram. Brux. 1861. — Piot, Histoire de Louvain. 1839.

Nur weniges war über die Stadtverfassung aus der schon erwähnten Keure von 1211 zu entnehmen. Wie dort, erscheinen Richter und Schöffen im zweiten Privileg, welches Herzog Heinrich I und Söhne 1233 der Stadt verliehen[1]. „Wenn ein Fremder", heifst es im § 3, „einen Einwohner von Löwen verletzt und sich nicht vor Gericht stellt und der Herzog nicht gegen ihn vorgeht, soll die ganze Gemeinde, nach Beschlufs des Amtmanns und der Schöffen durch Anschlagen der Stadtglocke zusammenberufen werden, um den Thäter zu verfolgen. Ein Vertrag der Städte Löwen und Antwerpen 1261 wurde geschlossen von scabini, jurati et communitas urbium de Lovanio et de Antwerpia[2]. Der Stadtrichter fehlt dabei, doch kommt er nebst Schöffen und Juraten wieder vor im Privilegium des Herzogs Johann I vom Jahre 1267[3], worin dieser verspricht, die Schöffen jährlich zu erneuern[4], und die neue Einrichtung der Bürger genehmigt bezüglich der zwei Männer aus jedem Gewerk und der 25 Fahnenträger, Pinchelekene genannt; nur sollen diese nicht die Stadtglocke anschlagen, noch mit Standarte und Fahnen ausziehen, aufser auf Befehl des herzoglichen Richters, der Schöffen und Juraten[5]. Man entnimmt hieraus,

[1] Molanus, P. II Cod. dipl. Nr. 27.

[2] Ebd. Nr. 48.

[3] Ebd. Nr. 58.

[4] Divaeus, Ann. 7, bemerkt, dafs die Erneuerung der Schöffen dennoch thatsächlich unterblieb.

[5] Ordinationi quoque illi, quam inter se ordinaverunt et statuerunt, de duobus viris cujuslibet officii ac de viginti quinque viris cum signaculis, qui vulgariter pinchelekene dicuntur, consensum adhibemus etc.

dafs die Handwerker und Einwohner eine militärische Ordnung erhielten zu dem Zweck, um die öffentliche Sicherheit zu bewahren.

Näher als dies geht uns die Löwener Gilde an, welcher Heinrich I im J. 1221 ein Privileg erteilte, das Herzog Johann 1280 aufs neue bestätigte[1]. Hiernach hatte der erstere diese Gilde errichtet und Decane als Richter über sie gesetzt[2]. Was für eine Gilde dies sei, ist nicht gesagt und ergibt sich auch nicht aus den folgenden Sätzen: „Wer etwas zum Schaden der Stadt thut, soll, wenn er Einwohner der Stadt ist und durch die einfache Aussage von zwei Bürgern überführt wird, das Werk der Stadt (opus civitatis) und, wenn er ein Fremder ist, auch den Verkehr mit der Stadt (sustentationem civitatis) verlieren; der Bürger aber, wenn er ein Mitglied der Gilde ist, soll diese verlieren und mit 1 lb. dn. büfsen[3]. Was von allen Vergehen aufkommt, davon soll der Herzog die Hälfte, die Stadt die andre erhalten. Wenn aber der Dekan der Gilde (decanus guldae) nicht Macht hat, nach dem Rechte zu verfahren, so wollen wir, dafs der Übertreter durch den Richter (d. h. den herzoglichen Amtmann) zur Genugthuung gezwungen werde".

In dem ersten dieser Sätze wird der Einwohner mit Verlust des Werkes der Stadt, der Bürger, wenn er Mitglied der Gilde ist, mit Verlust von dieser bedroht. Unter dem Werke der Stadt ist ohne Zweifel das Hauptgewerbe derselben, das Wollenwerk, d. i. die Tuchfabrikation, zu verstehen. Im zweiten Satze stellt sich die Gilde als eine Corporation dar, deren Vorsteher, Dekan genannt, richterliche Befugnisse hatte. Über ihr Wesen und ihre Bedeutung aber ist die Erklärung anderswo zu suchen.

---

[1] Miraei Opera, Brux. 1723 fol., T. II 871.

[2] Noverint universi, quod ad petitionem burgensium in Lovanio tale jus eis dedimus in gulda, quam a nobis tenent, et super hac decanos guldae judices constituimus.

[3] Burgensis vero, qui tali praesumptione communicaverit, si de gulda fuerit, eam perdet et libram unam denariorum.

Die fromme Brüderschaft der Begharden, welche sich neben Gebetsübungen besonders mit Weberei beschäftigte, war in den Niederlanden weit verbreitet und wurde von der weltlichen Obrigkeit nicht blofs geduldet, vielmehr begünstigt[1]. In Löwen nahm Johann von Brabant 1280 die boni pueri Bogardici in seinen Schutz und gewährte ihnen Befreiung von Steuern und Heereszug[2]. Schöffen und Juraten der Stadt fügten ihrerseits Befreiung von bürgerlichen Lasten hinzu, unter der Bedingung jedoch, dafs die Brüder keinen öffentlichen Handel mit ihren Erzeugnissen treiben sollten[3]. Und die Dekane der Gilde bezeugten mit ihrem Siegel, dafs die Brüder Bogarden nicht wie die übrigen Weber zu Steuern und Diensten verpflichtet seien, sondern als freie Leute sich der Weberei wie dem Gottesdienst widmeten[4].

Im J. 1311 überliefs der Herzog den Bürgern das Tuchhaus (lakenhuus) nebst dem Platze zwischen diesem und dem Kornhause gegen jährlichen Zins von 200 lb. Die Gildedekane sollen mit Zuziehung der Schöffen und der städtischen Geschworenen, d. i. Ratmänner, die Kaufhallen von Zeit zu Zeit verlosen[5].

Es ergibt sich aus diesen Beispielen, dafs die Gildedekane die Aufsicht über das Tuchgewerbe und den Tuch-

[1] Vgl. Molanus I 294. Und im allgemeinen Mosheim, De Beghardis et Beguinabus. 1790.

[2] Ram, Cod. dipl. II Nr. 66.

[3] Ebd. Nr. 72.

[4] Ebd. Nr. 73: bogardos Lovanienses esse exemptos ab omnibus exactionibus, expeditionibus et aliis subjectionibus, quibus caeteri textores oppidi praedicti arctantur et subjacent, sed tamquam liberi homines ad officium eorum textoricum temporibus opportunis accedant ab eodemque recedant.

[5] Ebd. Nr. 84 und Willems Cod. dipl. Nr. 127: — also dat die dekene van der gulden met rade der scepenen ende der gesworne van der stat van tide te tide selen ordineren die lothinge. Lothinge von loten, laten (vgl. Schiller und Lübbe WB.) ist Verlosung. Das Verlosen der Verkaufsplätze in den Tuchhallen war allgemeiner Brauch bei den Gewandschneidern; vgl. 8. Buch Deutschland.

handel führten, und man wird demnach die Gilde als Tuchgilde ansprechen dürfen. Dieser Bedeutung derselben als der angesehensten Gilde entspricht auch ihr Zusammenhang mit den Geschlechtern der Stadt.

In Löwen herrschten sieben alte Geschlechter, die in burgartig befestigten Häusern wohnten und nach der einheimischen Sage von sieben Töchtern eines Edlen namens Bastinus abstammten[1]. In der Keure, welche Johann II von Brabant im J. 1306 der Stadt verlieh, ist dieses Patriziat anerkannt durch die Bestimmung: Man soll die Schöffen, die Geschworenen und die Gildedekane von Jahr zu Jahr aus den Geschlechtern erwählen[2]. Dasselbe bestand unerschüttert fort, bis im J. 1360 ein ehrgeiziger Patrizier aus dem Geschlecht Couterelle die Unzufriedenheit der gröfsten Zunft der Weber benutzte, um sich auf Kosten seiner Standesgenossen als Machthaber aufzuwerfen[3]. Die Mehrzahl der Geschlechter entwich aus der Stadt und rief den Herzog Wenzel zu Hülfe. Dieser bestätigte eine zwischen Patriziern und Plebejern geteilte Regierungsverfassung[4]. Doch gewannen die Patrizier bald wieder die Oberhand, und es geschah nur infolge ihrer eigenen Entzweiung, dafs aufs neue im Jahre 1378 ein furchtbarer Aufruhr der Handwerker ausbrach, welcher nach dem Abzeichen der weifsen Mützen, die ihre Anführer trugen, der der Mützen heifst. Und diesmal stand die Gilde auf seiten der Handwerker[5]. Durch Vermittlung des Herzogs Wenzel und seiner Gemahlin Johanna wurde die Eintracht hergestellt und wiederum eine gemischte Regierungsform in der Stadt aufgerichtet, bei welcher die

[1] Vgl. Piot S. 120.

[2] Willems, Cod. dipl. I Nr. 118.

[3] Divaeus, Rerum Lovan. L. IV c. 7 und Annales L. III.

[4] Vgl. Willems, Cod. dipl. II Nr. 81.

[5] Vgl. die Urk. von Wenzel und Johanna 1378 Sept. 16 bei Miraeus II 1026: cum dissensio . . . orta esset inter nostros bonos homines tribuum patriciorum . . . ex una parte, et bonos nostros homines de tribubus fratrum de gilda et opificum . . . ex altera parte.

Regierungsämter der Schöffen und Ratsgeschworenen zwischen Patriziern und Handwerkern geteilt waren und die Gildebrüder als Wähler das Mittelglied zwischen beiden bildeten [1]. Auch von den acht Gildedekanen wurden je vier, und von den zwei Bürgermeistern (burgi magistri auch consules genannt) je einer den Patriziern und Handwerkern, letzterer heifst commoengemeester, zugeteilt. Die Handwerker erscheinen für sich in 10 Corporationen (decem opificia) vereinigt und waren durch sie als politische Glieder, ‚Natien' genannt, im Staate vertreten. So hat die Stadtverfassung von Löwen bis auf die Zeit der französischen Revolution fortbestanden.

Brüssel.

Willems, Cod. dipl. (vgl. die Litteratur bei Brabant). — Henne et Wauters, Histoire de la ville de Bruxelles. T. I—III Brux. 1845.

Die Stadtverfassung von Brüssel war im 13. und 14. Jahrhundert mit der von Löwen im wesentlichen übereinstimmend. Wir sahen schon in der Keure von 1229 den Amann als herzoglichen Richter mit Schöffen und geschworenen Ratmännern. Im J. 1235 verordnete Heinrich I von Brabant, dafs Schöffen und Ratmänner alljährlich bei ihrem Austritt ihre Nachfolger, nämlich 7 Schöffen und 13 Juraten, bei dem Herzoge in Vorschlag bringen sollten, welcher sie dann nach Gefallen ernennen oder verwerfen würde [2]. Beide Collegien gehörten hier wie in Löwen ausschliefslich den

[1] Die Beschreibung der neuen Verfassung ist in der citierten Urkunde enthalten. Die Patrizier behielten immer noch das Übergewicht in den obersten Regierungsstellen: von den 7 Schöffen gehörten ihnen 4, die 3 andern der Gilde und den Handwerkern; die Gildebrüder machten für alle die Vorschlagsliste, aus welcher der Herzog die Schöffen ernannte; von den 21 Ratsgeschworenen wählten die Gildebrüder 11 Patrizier, die 10 Handwerkerkompagnien je einen.

[2] Vgl. die Textesstelle bei Henne et Wauters I S. 59 Anm.

‚gebürtigen Leuten', d. i. den sieben patrizischen Geschlechtern, an.

Erst 1281 oder 1282 kommt die Gilde in einer Verordnung zum Vorschein, welche die Dekane und acht von der Gilde mit Schöffen und Geschwornen bezüglich der Tuchfabrikation erliefsen[1]. In dem Privilegium, wodurch Johann I 1289 die Brüsseler für ihre im limburgischen Erbfolgekrieg geleistete Hülfe belohnte, bestätigte er alle Verordnungen der Schöffen und Gildevorsteher[2].

Über Wesen und Bedeutung der Gilde bringt näheren Aufschlufs der Schiedsspruch, den Herzog Johann 1306 that, als er die Stadt nach einem Aufruhr der Gemeinde gegen die Geschlechter zum Gehorsam unterworfen hatte[3]. Auf folgende Weise wurde durch ihn die Herrschaft der Geschlechter wiederhergestellt. Alljährlich sollen die Schöffen durch Stimmenmehrheit 7 andere aus den 7 Geschlechtern wählen, und die gewählten sollen 8 aus der Gilde ernennen und beide zusammen die zwei Gildedekane (guldekene) aus den Geschlechtern wählen. Bezüglich der Gilde wurde bestimmt, dafs sie zu ihrem früheren Bestande zurückkehren soll, so dafs Mitglieder nur diejenigen sind, die es früher waren oder durch ihre Geburt (als Söhne von Gildebrüdern) zur Aufnahme berechtigt sind. Die höchste Bufse der Gilde soll 20 Mark sein, und ebenso viel mufs auch ein Handwerker bezahlen, der als Mitglied in sie aufgenommen werden

---

[1] Ebd. S. 68.

[2] Van Heelu ed. Willems, Cod. diplom. S. 501: Quod nos omnes et singulas ordinationes per scabinos nostros de Bruxella, decanos et octo gulde dicti loci ordinatas, gratas et ratas habentes, eas approbamus.

[3] Henne et Wauters S. 82 und die Urkunden bei Willems, Gestes Cod. dipl. I Nr. 112. 113. Die beiden Parteien der Stadt sind in Nr. 113 bezeichnet als: „Onse geboirtige liede van den seven geslachten van Bruessel ende die tote hen behoiren in deen prochie, ende die gemeinte van der selven stat in dandere prochie."

will; doch mufs er zuvor das Handwerk abschwören, weil alles Handwerk als schalkisch d. i. unehrenhaft gilt[1].

Als ausschliefsliches Vorrecht der Gilde wird hervorgehoben, dafs nur, wer in der Gilde ist, Scharlachgewand verfertigen und färben darf. Ferner wird der Gilde das Recht erteilt, Krapp und Waid (zum Rot- und Blaufärben) zu messen und Waidasche, Alaun, Brasilienholz, Getreide, Butter und Wolle zu wägen. Die Gilde gibt Verordnungen für die Gewerbe der Tuchfabrikation. Was Schöffen, Gildedekane und Acht zum Nutzen der Gilde verordnen, wird der Herzog aufrechterhalten.

Die Gilde ist, wie man sieht, Tuchgilde, eng verbunden mit dem patrizischen Stadtregiment, nächst den Geschlechtern die vornehmste und wichtigste Corporation der Stadt, streng geschieden von den Handwerkern, die als solche von ihr ausgeschlossen sind. Aufser ihr wird keine andere Genossenschaft der Kaufleute genannt, sondern allein die Handwerkerämter, welche die Gemeinde darstellen; so in der Gehorsamkeitserklärung der Stadt im J. 1306[2]. Diese wurden später in 9 Glieder eingeteilt, welche gleichwie in Löwen Nationen (negen natien) hiefsen[3]. Es gab in Brüssel wie in Löwen auch eine Schützengilde, die ‚grofse Gilde' genannt, welche den Kern der Stadtmiliz bildete, sonst aber keine politische Bedeutung hatte[4].

[1] Voort es onse seggen: wille enich man van ambachte in dese gulde gaen, hi mach er ingaen overmids de hoechste boete van der gulde, ende dan moetti versweren sijn ambacht, op dat hi van scalken ambachte is.

[2] Sie wurde abgegeben von Schöffen, Bürgermeistern (commoignemesteren), Geschwornen und allen Ämtern (ambachten), welche letzteren in grofser Zahl mit Namen aufgeführt sind. Vgl. die Urk. Nr. 112 bei Willems a. a. O.

[3] Henne et Wauters S. 209.

[4] Ebd. S. 170. Vgl. über Rechte und Organisation der grofsen Schützengilde neben einer anderen Schützengesellschaft ‚geselschap van den voetbogen' die Urk. J. 1381 bei Willems Cod. dipl. II 642.

Die Alleinherrschaft des Geschlechterpatriziats überdauerte in Brüssel noch lange die von Löwen. Erst im J. 1421 wurde sie gestürzt und hierauf eine gemischte Stadtverfassung gleichwie in Löwen hergestellt, in welcher alle städtischen Ämter sowohl wie die der Gilde zwischen den 7 Geschlechtern und den 9 Nationen der Gewerke geteilt waren[1].

Mecheln.

Wauters Preuves. — Willems Cod. dipl. — Butkens Trophées, vgl. Litt. bei Flandern und Brabant. — David, Geschiedenis van de Stad en de Heerlykheid van Mecheln. Leuven 1854. (behandelt nur die äufsere Geschichte).

Die Stadt Mecheln stand unter der Hoheit des Bischofs von Lüttich, gehörte aber den Herren von Grimbergen, genannt Berthout, welche die erbliche Vogtei besafsen. Herzog Johann II von Brabant liefs sich 1300 die Stadt durch Bischof Hugo von Lüttich in Pfandschaft übertragen[2] und schlofs einen Gemeinschafts-Vertrag mit Johann Berthout. Beide zusammen vereinbarten mit der Stadt die Keure, welche sie ihr 1301 verliehen[3]. Gemäfs derselben setzten beide Stadtherren jeder einen Richter und einen Amman nebst drei Knappen ein und ernannten die Schöffen. „Die Stadt" heifst es darin, „soll haben die volle Schöffenbank mit 12 Schöffen, und diese sollen auf ihre Lebenszeit im Amte bleiben; wenn aber einer abgeht, werden die übrigen einen andern wählen und den beiden Herren zur Vereidigung vorstellen. Die Schöffen sollen jährlich 4 Gildedekane (gulde dekene) und 8 Geschworene wählen, um mit ihnen zusammen den Nutzen der Stadt zu beraten." Zugleich wird

[1] Ebd. S. 210.

[2] Urk. bei Butkens, Preuves S. 137.

[3] Urk. bei Willems Cod. dipl. I Nr. 90. 91 und David, Bylagen Nr. VII und VIII.

in dieser Keure die seit lange bestehende Gilde, welche die Gilde vom Wollenwerk (gulde van den wollewercke) genannt ist, aufs neue in ihren Rechten bestätigt, und es soll innerhalb der Stadtfreiheit von Mecheln keine andere Gilde oder Brüderschaft sein oder gemacht werden, als diese und die Sanct Loys- (Eligius-) Gilde, gemäfs ihrem Briefe[1].

Es sind die lateinischen Statuten der Gilde vorhanden, in einem Briefe, den ihr Walter Berthout auf Bitte der Bürger im J. 1276 verlieh[2]. Darin wird ihr das Recht gewährt, dafs niemand eine Einigung (communio) machen soll zum Nachteil der Gilde: wäre der, der dies thut, ein Mitbruder, so soll er die Gilde, und wäre er ein Fremder, so soll er das Recht und den Verkehr der Stadt verlieren[3]. Der Herr von Mecheln selbst verspricht für sich und seine Nachfolger, keine neue Gilde oder Brüderschaft errichten zu wollen. Über die Gilde sind Dekane als Vorsteher gesetzt, welche Vergehen gegen ihre Ordnungen bestrafen; im Fall sie dies nicht vermögen, sollen sie sich an den herrschaftlichen Richter (judiciarius noster) wenden, der ihnen die nötige Vollmacht erteilen wird[4]. Von allen Brüchen, aufser

---

[1] Voert so willen wi dat enghene gulde en si noch bruederscap binnen der vriheit van Machelne, sonder de gulde van den wollewercke ende sinte Loysgulde — ghelijc dat de brief spreet van der gulden diere op ghemaect es. Die St. Eligiusgilde war nach dem erklärenden Zusatz im Abdruck bei David S. 79 die der Smeden, der Schmiede.

[2] Wauters Preuves S. 234. Der Text ist, wie andere in dieser Sammlung, sehr fehlerhaft abgedruckt. Aus der mir von Prof. Frensdorff mitgeteilten Abschrift bemerke ich als wesentliche Berichtigungen: im dritten Absatz ist zweimal statt fullonis officio — fallacis officii, im vierten statt omnibus — omnes und im letzten statt et gulde Machl. — oppidi Machl. (also nicht Siegel der Gilde, sondern der Stadt) zu lesen.

[3] ... jus perdet et sustentationem civitatis. Sustentatio ist gleichbedeutend mit commercium, Verkehr, der dem Bürger mit einem solchen Fremden bei Strafe untersagt wird. Vgl. oben unter Löwen S. 204.

[4] Vgl. dieselbe Vorschrift in Löwen a. a. O.

der Hanse, welche allein der Gilde gebührt, soll der Herr der Stadt die Hälfte, die Gilde die andere Hälfte bekommen[1].

Hanse bedeutet hier wie anderswo die Abgabe, welche für die Berechtigung zum auswärtigen Handel bezahlt werden mufste[2], und da sie der Gilde allein zufiel, so ist daraus zu schliefsen, dafs sie selbst solches Recht nicht blofs besafs, sondern auch an andere verlieh. Es wird daher in ihrem Privilegium bestimmt, wie viel ein Bürger, der nicht Gildebruder ist und als Kaufmann über die Maas oder die Schelde geht, für die Hanse zu bezahlen hat, und dabei noch der Unterschied gemacht bezüglich derjenigen, welche den Tuchwalkern oder Webern, oder einem andern unehrenhaften Gewerbe angehören, dafs diese die doppelte Abgabe zu bezahlen haben[3]. Auf die Aufsicht der Gilde über die Tuchfabrikation bezieht sich die Bestimmung, wonach sie Wächter, ‚Warders', bestellen soll, welche die Pressen, d. i. Tuchpressen, von Mecheln zu überwachen haben[4].

Eine weitere Beleuchtung der Stellung und Bedeutung der Gilde gewährt das von Herzog Johann und Johann

[1] De omnibus autem forefactis que inde provenient, excepta dicta hansa que specialiter spectat ad dictam guldam, nos desuper Walterus Berthaut et nostri successores habebimus medietatem et dicta gulda reliquam medictatem.

[2] Vgl. Stadtrecht von Saint-Omer 1127 S. 157.

[3] Ich gebe die Stelle im berichtigten Wortlaute: Statuimus etiam si quis burgensis, non confrater dicte gulde, tamquam mercator ultra Mosam perrexerit, persolvet hansam, videlicet sex solidos et quatuor denarios Colonienses; si vero fuerit de officio fullonum aut textorum aut ceteri fallacis officii, solvat dupliciter hansam antedictam. Et qui ultra Scaldam perrexerit etc. Fallax officium ist gleichbedeutend mit scalke ambacht in der Brüsseler Gildeordnung.

[4] Ich verbessere die Fehler des Abdrucks bei Wauters an dieser Stelle: Statuimus insuper, quod custodes qui dicuntur wardeers (nicht wardiers) prefate gulde custodiant et precaveant, quod dicitur warderen, omnes (nicht omnibus) stantes ad pressoria (nicht pressorium) Mechliniensia. Wardeeren bedeutet das amtliche Bezeichnen oder Besiegeln der gefertigten und als gut befundenen Tücher. Vgl. Schmoller, Strafsburger Tucher- und Weberzunft S. 455. 517.

Berthout gemeinsam erteilte Stadtprivileg von 1302, welches als Ergänzung zu der im Jahre zuvor vereinbarten Keure anzusehen ist[1]. Darin wird den Gewerken die Wahl der 12 Beigeordneten der Schöffen, d. i. der Ratmänner, welche jährlich stattfinden soll, eingeräumt, dabei aber bestimmt, dafs die zu wählenden Zwölf Gildebrüder sein sollen[2]. Doch war die Gilde schon keine abgeschlossene Corporation mehr; denn das Privileg bestimmt auch, dafs jeder gute Geselle (goet cnope) durch Einzahlung von 12 lb. und noch von einer halben Mark zur Hanse, falls er nicht schon darin ist — er konnte also das Hanserecht schon vorher gewonnen haben —, in die Gilde eintreten könne. Und weiter ist darin gesagt, dafs jeder gute Geselle, der in Mecheln wohnhaft ist, Gewand machen und färben könne gleichwie die Gildebrüder[3], so dafs also letztere kein ausschliefsliches Vorrecht dieser Art mehr besafsen.

Vollends verschwunden ist das Sonderrecht der Tuchgilde in dem Privilegium, welches Graf Wilhelm von Hennegau und Holland im J. 1316 der Stadt erteilte, nachdem er die Herrschaftsrechte der Herren Berthout in Mecheln durch Kauf an sich gebracht hatte. Die Stadtverfassung erfuhr durch dasselbe eine wesentliche Veränderung zu Gunsten der Gemeinde. Die wichtigste Bestimmung ist diese, dafs es in Mecheln keine Brüderschaft, noch Gilde, noch besonderes Abzeichen von solchen geben soll, aufser allein die (allgemeine) Brüderschaft der Gemeinde[4]. Daher ist weder von der bisherigen

[1] Willems, Cod. dipl. I Nr. 93 S. 700. David, Bylagen Nr. IX.

[2] — 12 gœde wittachtige lieden van der gemeinten . . . die ghuldebruedre sijn.

[3] Voert dat elc goet cnape, die binnen Machelne woonachtich es, gewant maken moge dat goet ande gave si, ende grainen ende verwen gelije de guldebrudren. Grainen ist mit Scharlach färben; vgl. Schiller-Lübben s. v. gren, grein.

[4] Item nulla confraternitas, neque gulda, neque aliquod singulare signum de ipsis, nisi sola communitatis confraternitas in Machlinia esse poterit vel debebit.

Gilde, noch von Gildedekanen, noch von einem Vorrecht der Gildebrüder auf das Amt der Geschworenen die Rede, sondern gleichgestellt erscheint jetzt das Wollengewerk (opus seu officium lanificii) mit den übrigen Gewerken darin, dafs auch diese ihre Geschworenen im Stadtrat (consilium villae) haben, nur dafs jenes durch 2 Rectoren und 7 Geschworene, die übrigen Gewerke blofs durch je 4 Geschworene vertreten sind. Die Zahl der Schöffen ist 12 wie früher geblieben; diese sind aber nicht mehr lebenslänglich im Amt, sondern werden in jedem Jahre zur Hälfte erneuert. Sonst wechseln alle obrigkeitlichen Ämter jährlich durch Neuwahlen ab, welche der Stadtrat vollzieht[1].

Das Privilegium enthält andre wertvolle Rechte der Stadt wie der Bürger, auf die näher einzugehen nicht nötig ist. Hier war nur zu zeigen, dafs die Gilde als solche schon 1316 aufgehört hat und nur noch wenige Vorrechte des Wollengewerks vor den andern Ämtern bestehen blieben[2].

Leeuw (Léau).

Von dieser wenig bedeutenden brabantischen Stadt an der Grenze von Limburg sind Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert erhalten, aus welchen das Dasein von Gilde und Geschlechtern selbst in einem solchen Städtchen hervorgeht. Zuerst zwar in dem Privileg, welches Heinrich von Brabant 1213 den Bürgern verlieh, ist von beiden noch nicht die Rede. Die Bürger sollen frei sein von allen Steuern,

---

[1] . . qui magistri (communiae), scabini, rectores et jurati amoveri debent, et alii eorum loco eligi annis singulis . . . per commune consilium communitatis ejusdem, excepto quod sex de duodecim scabinis longius per unum annum durabunt.

[2] Zu diesen Vorrechten gehört die eigene Gerichtsbarkeit: Item duo rectores lanificii potestatem habebunt monendi septem juratos ejusdem officii super omnibus excessibus . . . et ipsi jurati super hujusmodi judicabunt; et super hoc scabini Mechlinienses erunt caput eorum.

Beden und Zöllen, auch vom Heereszug aufser zur Landesverteidigung; der herzogliche Meier (villicus) soll sie in diesen und anderen Freiheiten schützen. Die Bürger sollen unter sich sechs Geschworene wählen, welche zusammen mit den Schöffen Vergehen strafen, Ehre und Nutzen der Stadt beraten[1]. Die Tuchgilde erscheint erst 1248 in einem Statut, welches die Schöffen, Dekane und Brüder der Gilde bezüglich der Preise von verschiedenen Tuchfabrikaten und der Löhne der Meister und Gesellen erliefsen[2]. Und die Geschlechterherrschaft ist vorhanden in der Keure von 1307, welche Herzog Johann bestätigte. Schöffen, Geschworene, Gildedekane, heifst es dort, sollen alljährlich aus den Geschlechtern gewählt werden[3]; Schöffen und Geschworene können Keuren machen und verändern; aufs strengste sind Zusammenkünfte der Gewerke verboten; Meier, Schöffen und Vormünder (momboiren) der Gotteshäuser sollen, wenn ein Gewerk sich widerspenstig beweist, ihm die Waffen abnehmen. In dieser Form bestand die Stadtverfassung noch 1383 in Kraft, als Herzog Wenzel sie mit näheren Bestimmungen bestätigte[4].

Anhang.

Die Städte des Bistums Lüttich.

Gleichartig wie in Flandern und Brabant waren in dem benachbarten Reichsbistum Lüttich die Verfassungsformen

---

[1] Willems Cod. dipl. I618: Praeterea ipsi burgenses sex juratos eligant inter se, qui cum scabinis excessus oppidi corrigentes, de honore et utilitate oppidi tractent.

[2] Wauters Preuves S. 265: Scabini, decani ceterique fratres gulde de Lewis de pannis nostris preparandis et de mercede magistrorum et famulorum talem statuimus ordinationem.

[3] Willems Cod. dipl. I 741: dat men schepenen, gesworen ende guldeeckenen uytten gheslachte kiese van jaere te jaere.

[4] Willems Cod. dipl. II 650: 7 Schöffen, 4 Vormünder der Gotteshäuser, 5 Guldekane sollen jährlich aus den guten Leuten der

sowie das Verhältnis der Bürgerklassen untereinander in den Städten. Aufser der Stadt Lüttich selbst kommen besonders Saint-Trond und Dinant in Betracht. Überall bildeten die Grofsbürger und Reichen anfangs die herrschende Klasse. Aus diesen ernannte der Bischof die Schöffen. Der Maire oder Schultheifs, villicus, major, scultetus, ist der bischöfliche Beamte und Richter, der mit den Schöffen zusammen das Gericht hält und die Stadt verwaltet. Gegen ihre nicht selten gewaltsame und parteiische Regierung empört sich in wiederholten Aufständen die Volksgemeinde, die, wenn sie die Oberhand gewinnt, sich selbst als communitas aufrichtet. Diese, die Commune, bezeichnet hier wie in den Städten Nordfrankreichs den Anfang der politischen Freiheit der Bürger. Doch in den inneren Parteienstreit mischten sich nicht zum wenigsten auch der Bischof und die Geistlichkeit, in der Regel auf seiten der Grofsbürger, ein, zumal da sie durch ihre geistliche Gerichtsbarkeit und den Anspruch auf Steuerfreiheit oft genug selbst den Anlafs zu inneren Zerwürfnissen in den Städten gaben. Und wenn dann gegen eine widersetzliche Stadt der Gebrauch der geistlichen Machtmittel, des Kirchenbanns und Interdicts, nichts fruchtete, vielmehr die Städte sich mit einander zum bewaffneten Widerstande gegen Bischof und Geistlichkeit erhoben, kamen letzteren die benachbarten Fürsten bereitwillig zu Hülfe. Solcher Vereinigung von geistlicher und weltlicher Macht gegenüber unterlagen die Städte. Im Innern derselben aber endigte der zwischen Grofsen und Volksgemeinde fortgesetzte Streit nach vielen Wechselfällen und wiederholten Versuchen der Ausgleichung zuletzt mit dem vollen Siege der Demokratie[1].

In grofsen Zügen stellt sich dieser Fortgang in der Ver-

Geschlechter (van den goeden huyden van den geslachte) gewählt werden.

[1] Vgl. über die Städte und ihre Einigungen im allgemeinen A. Wohlwill, Die Anfänge der landständischen Verfassung im Bistum Lüttich. 1867. S. 71 f.

fassungsgeschichte der Stadt Lüttich dar. Ihre innere Geschichte verläuft seit Mitte des 13. bis Mitte des 15. Jh. in einer langen Folge von Revolutionen der Gemeinde und Reactionen der Grofsen. Denn nach jedem Siege der einen oder andern Partei trat immer nur ein kurzer Stillstand ein. In keiner andern Stadt des deutschen Reiches ist dieser innere Streit so ruhelos, mit solcher Erbitterung und Gewaltsamkeit durchgeführt worden wie in Lüttich.

In dem ersten Bande des verdienstlichen Werkes von F. Hénaux, Histoire du pays de Liège I. II 1856, ist eine gute Übersicht der Stadtgeschichte im Mittelalter gegeben. Doch sind die vorhandenen Quellen, was die ältere Verfassungsgeschichte betrifft, unzureichend. Die einheimischen Geschichtschreiber des 13. und 14. Jahrhunderts, Gilles d'Orval (bis 1247) und Johann Hocsem (bis 1348) — ihre Schriften sind herausgegeben in der Sammlung Auctores de gestis pontificum Leod. von Chapeaville II (1613) —, berücksichtigen hauptsächlich nur die bischöfliche Regierung und die äufseren Ereignisse. Ergiebiger zeigen sich für die spätere Verfassungsgeschichte die noch ungedruckten, französisch geschriebenen Chroniken, aus denen Hénaux in den Anmerkungen Auszüge mitgeteilt hat. Dazu kommt ein reiches gedrucktes und ungedrucktes Urkundenmaterial. Eine neue Bearbeitung der Geschichte Lüttichs im Mittelalter wäre eine lohnende Aufgabe. Ich beschränke mich darauf, nur in kurzem den Anfang und das Ende der inneren Entwicklung anzudeuten.

In dem Bischofsstreit zwischen Simon von Limburg und Albert von Cuyk im J. 1192 begünstigte der letztere, der endlich die päpstliche Bestätigung davontrug, die Freiheit der Bürger von Lüttich auf ausnehmende Weise. Die denselben von ihm bewilligten Rechte sind im Privilegium des Königs Philipp von Schwaben 1208 enthalten[1]. Die Bürger, heifst es darin, sind weder Steuer, noch Schofs, noch Heerfahrt, noch Rofsdienst schuldig; nur zur Landesverteidigung bei feindlichem Angriff sollen sie aufgeboten werden. Nur vor Maire (coram villico) und Schöffen sollen sie zu Recht stehen, vor dem höheren (bischöflichen) Gericht erst, wenn sie das von jenen verweigern. Sicher ist der Bürger vor

[1] Böhmer, Acta Imperii S. 204.

gerichtlicher Haussuchung selbst bei Diebstahl (nach dem Grundsatz des späteren Sprichworts: Pauvre homme en sa maison roy est). Wird er an seinem Leibe straffällig, so soll doch sein Vermögen auf Frau und Kinder oder Verwandte übergehen. Selbst dem hörigen Mann oder Frau steht für den Todesfall das Recht der Vererbung seiner ganzen Habe oder der Verfügung über sie zu frommen Zwecken zu[1]; denn die manus mortua hatte bereits Bischof Adalbero 1125 abgeschafft. Der Bürger wird dem Stande der Freien insoweit gleichgestellt, dafs, wenn ein freier Mann (liber homo) schwören mufs und ihm einer oder zwei seines Standes „ad faciendam legem suam", d. i. seinen Eid abzulegen, fehlen, Bürger von Lüttich für ihn schwören können. Anderes betrifft die Marktpolizei: selbst die Preistaxen für Brot und Wein werden festgesetzt; aber nichts weiter ist darin über die Stadtverfassung enthalten, als dafs, wie erwähnt, das Gericht, d. i. die Stadtregierung, den (vom Bischof ernannten) Maire und Schöffen zusteht. Nur schwach aber wurden durch diese die persönlichen Freiheitsrechte der Bürger gewahrt.

Über Verletzung der geistlichen Jurisdiction entstand zuerst 1252 das Zerwürfnis zwischen Bischof und Stadt, nachdem Maire und Schöffen den Diener eines Domherrn wegen begangener Frevelthat verurteilt hatten. Bischof Heinrich von Geldern excommunicierte die Richter und legte das Interdict auf die Stadt. Die Bürgerschaft war geteilt: auf seiten des Bischofs und der Domherren standen die Grofsen (insignes); Heinrich von Dinant, der Demagoge, wie ihn Hocsem nennt, war das Haupt und der Führer des Volks (populares, commune vulgus). Es wurden zwei Vorsteher (magistri = Bürgermeister) gewählt, um die Freiheit

[1] Vgl. Magnum Chronicon Belgicum ex chronicis Leodiensibus in SS. r. G., Pistorius-Struve III 166. In Brabant gewährten Herzog Heinrich II von Lothringen und Sohn 1247 ihren hörigen Unterthanen die gleiche Befreiung und auch den unehelichen Kindern das Erbrecht; vgl. die Urk. bei Miraeus I 203.

der Bürger zu verteidigen, und den gleichen Eid, den sie geschworen, sollten auch die Schöffen leisten; doch diese weigerten sich dessen. Hierauf errichtete Heinrich von Dinant eine bewaffnete Volksmacht in den Nachbarschaften (vicenarii — vinâges), d. i. den sechs Quartieren der Stadt. Die Bürger von Huy und Saint-Trond schlossen sich an und folgten dem Beispiel der Lütticher (pro libertate tuenda vicenarios ad instar Leodiensium instituunt). Der Krieg bricht aus. Der Bischof, unterstützt durch die verbündeten Fürsten von Brabant, Geldern, Jülich, Looz, bringt die Städte zur Unterwerfung mit Auflegung von schweren Bufsen. Mit dem Bischof, den Domherren und Rittern kehrten auch die Schöffen wieder nach Lüttich zurück, 1255 Oct.[1].

Bei diesem Vorgange standen sich die Organe der bischöflichen Herrschaft, Maire und Schöffen in Verbindung mit den Grofsen, und die Bürgergemeinde als zwei Parteien gegenüber. Letztere constituierte sich als Commune unter zwei selbstgewählten Vorstehern[2]; sie war nach Stadtquartieren eingeteilt, die ihre besonderen Vorsteher hatten. Erst später treten die Gewerksgenossenschaften, ministeria, mestiers genannt, als Glieder der Gemeinde auf. Im J. 1297 erlangten 12 Brüderschaften und Ämter das Recht, jedes von ihnen zwei Vorsteher, gouverneurs, zu wählen; doch mufste einer von beiden ein Grofser (ung des nobles) sein[3]. Späterhin wurde die Zahl der Ämter auf 25, dann auf 32 vermehrt. Diese, jedes mit zwei selbstgewählten Gouverneurs, standen sich bezüglich ihrer politischen Rechte ganz gleich. In der Reihenfolge, worin sie aufgeführt werden, ist keine Rangordnung weiter ersichtlich, als dafs das Amt der Schmiede, febvres, d. i. Metallarbeiter, als das bedeutendste vorangestellt

---

[1] Vgl. Hocsem Gesta bei Chapeaville II 286—290.

[2] Vgl. Gesta abbatum Trudonensium MG. SS. X 398 a. 1254: Eodem tempore Leodienses levaverunt communitatem.

[3] Vgl. die Stelle der Chronik bei Hénaux I 114 Anm.

ist; die Tuchmacher (drapiers) erscheinen erst an 12. Stelle, die Krämer (mercicrs) und Goldschmiede an der 31. und 32[1].

Im J. 1312 unterlagen die mit dem auswärtigen Adel verbündeten Magnaten der Stadt in einem wütenden Strafsenkampf gegen die Popularen[2]. Durch den Friedensschlufs zu Angleur 1313 wurde zum erstenmal die Demokratie in der Form der Commune verfassungsmäfsig anerkannt. Doch hatte sie noch keinen dauernden Bestand. Nach abermaliger Unterwerfung der Stadt durch Bischof und Grofse mit Hülfe der verbündeten Grafen 1331 wurde eine Ausgleichung der Parteien durch Teilung der Stadtämter versucht. Auch das vergebens. Es gab nur die Wahl zwischen Oligarchie und Demokratie. Der Geschichtschreiber Hocsem, der sonst über den inneren Parteienstreit schweigt, stellt in einem eigenen Kapitel seines Werkes eine allgemeine Betrachtung an, worin er sowohl die Oligarchie wie die Demokratie für die schlechtesten Regierungen erklärt, dennoch aber im Hinblick auf Lüttich den von seiten eines Domherrn überraschenden Ausspruch thut, dafs die Demokratie immer noch gröfsere Sicherheit darbiete und geringere Unruhe bereite als die Oligarchie; denn sie sei wenigstens in sich einig, jene aber in Factionen geteilt[3]. Schliefslich gewann im J. 1384 das Volk dergestalt die Übermacht, dafs die Geschlechter (gens de linaiges) auf ihre Vorrechte verzichteten und selbst in die Gewerksgenossenschaften eintraten, welche nun, 32 an der Zahl, die souveräne Gemeinde der Stadt darstellten und durch das Collegium ihrer 64 Gouverneurs die Controle über die Regierung der zwei Bürgermeister und den Rat der

---

[1] Vgl. Hénaux I 243 Anm.

[2] Näheres hierüber berichten allein die Gesta Trudonensium a. a. O. S. 414. Auf seiten der Magnaten blieben 120 und die Schöffen mit Ausnahme von vier auf dem Kampfplatze.

[3] Chapeaville II 284: Et sic oligarchia et democratia, regimina duo pessima et seditiosissima, oriuntur: attamen securior magis et minus seditiosa democratia quam oligarchia etc.

64 Geschworenen (jurés) führten[1]. Unbeschränkt zwar und unverkürzt blieb auch diese Verfassung im 15. Jahrh. nicht; doch behielt sie im wesentlichen den demokratischen Charakter bei, bis die Stadt im J. 1468 das entsetzliche Schicksal der Vernichtung durch die ritterliche Brutalität Karls des Kühnen von Burgund erlitt.

Die Stadt Saint-Trond, welche den Namen des h. Trudo trägt und bei der Abtei dieses Heiligen entstanden ist, verdankt die Überlieferung ihrer interessanten Verfassungsgeschichte einer vorzüglichen Quellenschrift: Gesta abbatum Trudonensium hg. von Köpke (MG. SS. X), und einem reichen Urkundenbuche, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Trond hg. von Piot, 2 Bde. 4° 1870. Die Herrschaft über die Stadt war geteilt zwischen dem Abte des Klosters und dem Bischof von Metz, an dessen Stelle der Bischof von Lüttich trat, nachdem ihm jener 1227 seine Jurisdiction daselbst im Austausch überlassen hatte. Hierauf bestätigte Bischof Johann von Lüttich den Bürgern ihre Rechte und bestimmte, dafs nach alter Einrichtung 7 Schöffen des Bischofs und 7 des Abtes die beiderseitigen Gerichte in zwei abgegrenzten Bezirken der Stadt halten sollten. Zugleich wurde den Bürgern die freie Wahl der Schöffen bei dem Abgang eines derselben gestattet, nur dafs der neu gewählte demjenigen der beiden Herren, dem er angehörte, den Eid der Treue schwören sollte. Die Zuschrift des Bischofs Hugo, womit er dieses Privilegium begleitete, ist so gefafst: Dilectis filiis scultetis, scabinis juratis, feodatis, ministerialibus et omnibus hominibus suis universisque burgensibus Sancti Trudonis[2]. Denn es waren wie zweierlei vereidigte Schöffen auch zwei Schultheifsen vorhanden, der eine des Bischofs, der andere des Abtes. Das bischöfliche Privileg wurde nachmals von König Konrad und Heinrich VII bestätigt[3].

[1] Hénaux I 242 ff. nach den Chroniken.

[2] Cartulaire I 187.

[3] Urk. Heinrichs VII 1309 Jan. 23, worin der früheren Bestätigung Konrads (IV) gedacht ist; ebd. S. 433.

Im J. 1255 empörten sich die Bürger von Saint-Trond gegen die Jurisdiction ihrer Stadtherren wegen eines Urteils der Schöffen. Die Gesta erzählen von Gewaltthätigkeiten der Aufrührer; sechs Schöffen, unter ihnen ein Ritter, wurden gefangen gesetzt und in Eisen gefesselt. Als Anführer werden genannt Jordan von Puel, „der Graf der Kaufleute mit Genossen und andere Dekane der Gilden“ [1]. Der Ehrentitel Graf für den Vorsteher der Kaufleute erinnert an den Hansegrafen an anderen Orten. Die Gilden der Gewerke mit ihren Dekanen waren der Hauptteil der Gemeinde.

Durch Wilhelm, Scholasticus von Maastricht, den vom Papst ernannten conservator pacis, wurde hierauf die Stadt mit Interdict belegt, ausgenommen Meier, Schöffen und Beginen. In seinem Ausschreiben sind gleichfalls die Dekane der Gilden, „die auch Rectoren und Ratmänner der Kaufleute und Gilden heifsen“, erwähnt [2].

Neben Schultheifsen und Schöffen finden sich in Urkunde des Bischofs und des Abtes vom J. 1329 Ratmänner (consules) genannt, welche bei der Rechenschaftsablegung über die auf zehn Jahre bewilligte Steuer (firmitas) zugezogen werden sollten [3]. Auch diese wurden, wie die Schöffen, von den Stadtherren ernannt. Die Bürger dagegen forderten unablässig die Errichtung der Commune mit selbstgewählten Vorstehern und setzten sie bisweilen auf gewaltsamem Wege durch, doch immer nur auf kurze Dauer. Im J. 1348 erliefsen beide Stadtherren ein neues Verfassungsstatut, welches

---

[1] Gesta S. 399 c. 8: Jordanus de Pule comes mercatorum cum suis complicibus et communitate; c. 9: — Propter quod Jordanus de Puel cum suis complicibus . . . et aliis decanis guldarum communitate concitata in armis.

[2] Urk. von 1256 Apr. 30 im Cartulaire I 270: Mandamus, quatenus Jordanum de Puel . . . necnon et illos singulos, qui aliquando fuerunt decani guldarum, sive etiam appellentur consiliarii mercatorum vel guldarum . . . quod predicta attemptata et facta ab eis . . . revocent indilate et ulterius non procedant.

[3] Cartulaire I Nr. 365.

mit Annäherung an die Commune die Ausgleichung unter den Ständen der Bürger bezweckte[1]. Als solche erscheinen hier die Müfsigen oder Reichen, otiosi, und die Gewerksgenossen, ministeriales. In gleicher Zahl, je 6, sollten aus beiden Teilen die 12 Ratmänner bestellt und zwei Wortführer, verborum gestores — man vermied die Benennung von Bürgermeister —, aus der Zahl der Schöffen und Ratmänner gewählt werden. Auch der Graf der Kaufleute, comes mercatorum, und seine Ratmänner, welche mit ihm dem Tuchamte vorstehen[2], erscheinen hier als Bestandteil der Stadtverfassung. Doch auch diese Regierungsform hatte nur kurzen Bestand. Bischof Engelbert liefs sich endlich dazu herbei, den Bürgern die Commune, wie schon andere Städte von Lüttich sie besafsen, zu bewilligen[3]. Hiergegen protestierte jedoch der Abt Robert und appellierte an den päpstlichen Stuhl. Wiederum einigten sich Bischof Johann und Abt Zacheus 1366, „um Streit und Unruhen zu verhüten", über ein anderes Verfassungsgesetz[4], worin den Gewerksgenossen eine weitere Concession gemacht wurde: es sollten hiernach nicht mehr als 12 Ämter, ministeria, bestehen und jedes von diesen zwei Männer aus seiner Mitte erwählen, einen zum Dekan des Gewerks und einen zum Ratmann der Stadt, und andere 8 Ratmänner sollten von den otiosi gewählt werden und von beiden Teilen je ein Bürgermeister nach dem Vorbilde der königlichen Hauptstadt Aachen[5].

[1] Ebd. Nr. 378. Neue Ordnung von Bischof Engelbert und Abt Amelius.

[2] a. a. O. S. 493: Item concedimus et ordinamus, quod in dicto opido erunt unus comes mercatorum et octo sui consiliarii jurati, qui habebunt regere et corrigere officium drapparie . . .

[3] Ebd. Nr. 415 J. 1361 Juni 16: Qualiter pred. dominus Leod. episcopus prefatis oppidanis communitatem habentibus concesserat . . . sicut habent civitas et alia opida episcopatus Leodiensis. Vgl. Gesta abb. Trudon. ad a. 1364 S. 441.

[4] Ebd. 428 J. 1366 Aug. 25.

[5] a. a. O. S. 602: Prefati consules jurati ex ociosis pariter convenientes . . . unum burgimagistrum, qui vulgariter burghermeester ad instar regalis urbis et capitalis sedis Aquensis vocabi-

Länger als anderthalb Jahrhunderte hatte in Saint-Trond der Streit um die Form der Stadtverfassung und um den Anteil der Stadtherren und der verschiedenen Bürgerklassen an der Stadtregierung gedauert, bis er endlich durch Herstellung einer rein demokratischen Ordnung in der Zunftverfassung, welche Bischof Johann von Baiern im Jahre 1417 bestätigte, zur Ruhe gelangte[1]. Die Ämter (ambachten), auf die Zahl von sieben reduciert, allein wählen fortan den regierenden Rat, jedes aus seiner Mitte zwei Ratmänner, und alle zusammen die zwei obersten Ratmänner (Bürgermeister); es gibt keinen politischen Stand der Müfsigen mehr: denn alle, die der Stadt Freiheit geniefsen, müssen in eines der vorgenannten Ämter eintreten[2].

Die Verfassungsgeschichte von Dinant ist erst jüngst in der Schrift von H. Pirenne, Histoire de la constitution de la ville de Dinant (Gand 1889), gut bearbeitet worden; ein dreibändiges Urkundenbuch, herausg. von Stanislas Bormans, liegt ihr zu Grunde.

Die Stadt hatte zwei Herren zu ertragen, den Grafen von Namur, der die öffentlichen Rechte der Grafschaft ausübte, und den Bischof von Lüttich, dem das Gericht in seinem Teile zustand. Die weitgehenden Rechte des Grafen finden sich in einem Weistum ungefähr um Mitte des 11. Jahrh. beschrieben; von einem Anteil der Bürger daran ist nicht

tur . . ., eligere poterunt et debebunt. Vgl. die Friedensordnung, sog. Kurgerichtsordnung von Aachen 1336 Dez. 22 bei Lörsch, Aachener Rechtsdenkmäler S. 50 Nr. 6, wonach von den zwei Bürgemeistern einer ein Ritter sein mufste. An den Schöffenstuhl von Aachen ging der Rechtszug der Lütticher Städte: vgl. für Saint-Trond den Fall vom J. 1315, wo die Aachener Schöffen auf Anrufen des Abtes den Ausspruch thaten, dafs nach gemeinem und Kaiserrecht die Schöffen in Saint-Trond keine jährlichen sein sollen (annales scabini non debent . . . haberi). Piot, Cartulaire I Nr. 442 und 444.

[1] Piot, Cartulaire II 202 Nr. 510.

[2] Cart. II 208: Die soelen die vrijheit der selver stat vercrigen ende sych yn eyn van den voirscreven ambachten doin.

die Rede[1]. Dem Grafen gehören sechs Kirchen der Stadt, heifst es da, die Hauptstrafse (via regia), die Gemeindeländereien (wariscapii extra aquam et in aqua), die Münze — der Graf kann sie ändern wie er will —, der Zoll, Mafse und Gewichte, Abgaben von Korn und Mehl, vom Salz und Holz im Handel, von Brot und Getränken im Verkauf; eine jährliche Steuer in Geld und Pfeffer ist an ihn zu entrichten. Er hält wöchentlich sein Gericht; sein Ministerial richtet über die Fremden, die sich am Orte niederlassen, aufser wenn sie Kirchenleute sind; seine Münzer urteilen über Vergehen in den drei jährlichen Gerichten der Centene[2].

Die Rechte der Grafschaft wurden 1070 von K. Heinrich IV an den Bischof von Lüttich übertragen[3]. Ein Meier, villicus, war der bischöfliche Beamte in der Stadt und das Schöffengericht das herrschaftliche Gericht. Geschworne, jurati, finden sich als Anfang des Rates seit 1196 genannt[4]. Es ist der gleiche Verfassungstypus wie in den anderen Städten des Bistums. Auch der Versuch einer Commune (commungue, aloiance) wurde 1255 durch das ansehnlichste und mächtigste Gewerk der Stadt, die Brüderschaft der Metallarbeiter (batteurs), gemacht und von dem Bischofe mit Unterordnung desselben unter Maire und Schöffen bestraft. Die Bürgerschaft war auch hier geteilt in dem Streite der Grofsen und Kleinen, der Grofsbürger und der Gewerke. Unter letzteren selbst bestand ein Gegensatz zwischen den batteurs und den sogenannten gemeinen Gewerken, communs métiers. Das Gleichgewicht zwischen diesen drei Gliedern (tiers) wurde endlich durch eine neue Stadtverfassung im

[1] In Wauters Libertés S. 249 und danach wieder abgedruckt bei Waitz, Urkunden zur d. Verf.-G. 2. Aufl. S. 20.

[2] Omnis villa debet tria per annum centenarie complacita, in quibus monetarii comitis tantum judices debent esse delictorum.

[3] Stumpf 2736.

[4] Pirenne S. 26.

J. 1348 so zutreffend und zur allgemeinen Befriedigung hergestellt, dafs diese seitdem von dauerndem Bestande blieb: in dem Rate der Stadt von 30 jährlich gewählten Geschworenen war die erste Klasse der Bürger durch 9, die zweite, die der Metallarbeiter, ebenfalls durch 9 und die dritte, die der freien Gewerke, durch 12 Mitglieder vertreten, und die zwei Bürgermeister wurden der eine aus der ersten Klasse, der andere abwechselnd aus den beiden anderen gewählt[1].

Rückblicke und Ergebnisse.

1. In den flandrischen Städten zuerst entfaltete sich seit Anfang des 12. Jahrhunderts ein durch Gewerbthätigkeit und Handelsbetrieb reiches und starkes Bürgertum, welches zur Freiheit und Macht aufstrebte. Äufsere Verhältnisse und innere Verwirrungen des Landes kamen diesen Städten zu statten und wurden thatkräftig von ihnen benutzt, um Bestätigung ihrer Rechte und Gewohnheiten, Vermehrung ihrer Freiheiten seitens der Landesherren zu erwirken. So gewann Saint-Omer im Successionsstreit nach dem Tode des Grafen Karl des Guten im J. 1127 sein erstes Stadtrecht durch Verleihung eines der Mitbewerber um die Grafschaft. Und so geschah es wieder nach dem Ableben des Grafen Philipp von Elsafs 1191, dafs Gent sich der verwitweten Gräfin Mathilde gegenüber auf den Fufs eines Vertrags nach Vernunftrecht stellte und von ihr die Gewährung einer weitgehenden Autonomie erzwang, welche auch die nachfolgenden Landesherren sich mufsten gefallen lassen. Nachdem Philipp August von Frankreich einen Teil Südflanderns (Artois) durch Heirat und Eroberung an sich gebracht, hielten er und die französischen Könige nach ihm es für gute Politik, sich die

[1] Ebd. S. 44 f.

Städte durch Privilegienverleihungen geneigt zu machen. So erhielt Arras 1194 ein vorzüglich freies Stadtrecht, welches Ludwig VIII 1211 aufs neue bestätigte. Und dem Beispiel der Grafen von Flandern und der französischen Könige folgte Anfang des 13. Jahrhunderts auch Herzog Heinrich I von Brabant in den ihm untergebenen Städten Löwen und Brüssel.

2. Sowohl in den Städten Flanderns wie in denen Brabants war die Schöffenregierung althergebracht und das Schöffentum lebenslänglich: der Graf ernannte die Schöffen. Eine Veränderung hierin brachte der jährliche Wechsel der Schöffen, der in Arras 1194, dann in Ypern 1209 und nachher allgemein eingeführt wurde. Auch die freie Wahl der Schöffen wurde dann den Schöffencollegien oder den Bürgern zugestanden, nur die Bestätigung dem Landesherrn vorbehalten: doch änderte das nichts an dem aristokratischen Charakter der Stadtregierung, da der Wechsel der Schöffen sich immer nur auf einen engen Kreis der Grofsbürger, Poorters, beschränkte.

3. Der Prevost oder Bailli des Grafen war der Richter und Executivbeamte; die Schöffen, die Urteiler im Gericht, besorgten auch die Stadtverwaltung. Bald führte die Erweiterung der Geschäfte zu ihrer Teilung entweder so, dafs zwei Collegien der Schöffen, das eine das Gericht, das andere die Verwaltung abwechselnd übernahmen, oder so, wie die allgemeine Einrichtung im 13. Jahrh. war, dafs die Schöffen Geschworene oder Ratmänner (jurati, consiliarii) für die Verwaltungsgeschäfte zuzogen. Diese, immer nur in geringer Anzahl, gehörten gleichfalls zu den Grofsbürgern und sind darum nicht als besondere Vertreter der übrigen Gemeinde anzusehen.

4. Bei der Neugründung von Städten oder Erhebung von Dorfgemeinden zu solchen, wie wir Beispiele davon in Flandern sahen, wurde auf ähnliche Weise wie in Nord-

frankreich bei Verleihung des Rechts von Beaumont verfahren. Den Einwohnern wurden ausgezeichnete persönliche Freiheitsrechte zugestanden und ein ständiges Schöffentum zur Wahrung derselben eingesetzt. War überhaupt noch keine Ortsgemeinde vorhanden, so mufste auch diese erst herangezogen und mit den erforderlichen Nutzungen von Feld, Weide, Wald versehen werden. So in Ardres, Grammont und anderen.

5. Die Stadtgemeinden sind nicht durch einen willkürlichen Act der Einigung seitens der Einwohner entstanden. Der Gemeindeverband bildete sich in dem Rahmen der Grundherrschaft, welche für ein abgesondertes Stadtgebiet Richter und Schöffen bestellte. Erst durch den Druck der herrschaftlichen Gewalt und der Mächtigen, die teil an ihr nahmen, wurden Einigungen und Schutzverbindungen hervorgerufen, durch welche die Bürger mit eigener Macht sich gegen jene ihr gutes Recht verschafften und sicherten. Gleichwie in Nordfrankreich, entstanden Communen auch in den südflandrischen und benachbarten Städten: so in Saint-Omer, Arras, Tournai, Boulogne und Calais. Und als gleichartig mit diesen sind auch jene Verbindungen anzusehen, welche unter dem Namen von Freundschaften, amicitiae, in demselben Kreise der Städte zu Aire und Lille bestanden. Alle kamen als ein neues und wesentliches Element mit eigenen Organen zur bestehenden Stadtverfassung hinzu, machten aber diese nicht selbst aus; denn die Stadtobrigkeit war und blieb bei den herrschaftlichen Beamten und Schöffen. Dagegen finden sich keine derartigen Schutzverbindungen gerade in den alten und mächtigsten Städten, Gent, Brügge, Ypern, wo das Bürgertum ganz naturwüchsig und darum um so nachhaltiger und gesunder lediglich auf der Grundlage althergebrachter Ordnung und neuer landesherrlicher Privilegien grofs und frei wurde.

6. Ähnlicher Art wie die Communen in Flandern war

in Valenciennes die Friedensinstitution, welche Graf Balduin von Hennegau 1114 einführte, nicht als Schutzwehr gegen äufsere Gewalt, sondern um Recht und Ordnung in der Stadt zu schaffen, gleichwie in Frankreich die Friedensinstitution von Laon 1128 dasselbe bezweckte. Die Stadtgemeinde war die Friedensgemeinde und das Friedensgericht das Stadtgericht. Hierauf beruhte die weitere Fortbildung des Stadtrechts.

7. Bereits seit Mitte des 11. Jahrh. bestand in Valenciennes eine Brüderschaft der Laien, Caritas genannt, welche zwar nicht eigentlich für einen kirchlichen Zweck bestimmt war, aber doch in religiösem Sinne die Bethätigung christlicher Liebe den Genossen zur Pflicht machte. Nur dem Namen nach ist diese Caritas der Amicitia in Aire und Lille verwandt, die Sache eine andere; denn sie war keine Einigung der Bürger überhaupt, sondern eine Privatgenossenschaft. Ganz nach Gildenart hielt sie mit ihren Vorstehern Zusammenkünfte und Gelage zum Trinken wie zur Beratung. Sie bildete keinen Bestandteil der Friedensordnung, und diese ging nicht aus ihr hervor; sie bestand als eine Genossenschaft für sich vorzugsweise der Kaufleute. Ähnliche Caritäten finden sich auch in den flandrischen Städten; so in Arras als religiöse Brüderschaften der Kaufleute und verschiedener Gewerke. Im Statut der flandrischen Hanse ist das Dasein von Caritäten der Kaufleute in den verbündeten Städten allgemein vorausgesetzt. Nur vereinzelt kommt anderswo, wie z. B. in Calais, die Benennung gilda mercatoria vor.

8. Die regierenden Behörden der Schöffen und zugezogenen Ratmänner befanden sich in den grofsen flandrischen Städten bis Ende des 13. Jahrhunderts ausschliefslich in Händen der Grofsbürger oder Poorters. Erst später gewannen auch die zahlreichen und mächtigen Gewerke, als politische Glieder in Gruppen zusammengefafst

und geordnet, eigene Vertretung und Anteil an der Stadtregierung.

9. In den brabantischen Städten gestaltete sich die regierende Aristokratie zu einem oligarchischen Patriziat von sieben Geschlechtern gleichmäfsig in Löwen und Brüssel. Mit Verachtung sahen dort die Geschlechter auf die schalkischen, d. i. unehrenhaften Gewerbe herab. Eine politische Mittelstellung zwischen beiden nahm die Tuchgilde ein, deren Vorsteher, Dekane genannt, und Abgeordnete allein an der Stadtregierung teilnahmen. Die gewerblichen Zünfte waren, ähnlich wie in den flandrischen Städten, zu gröfseren Ganzen als Glieder, hier ‚Natien' genannt, vereinigt und setzten in Löwen 1378, dann auch in Brüssel 1421 ihre politische Gleichberechtigung mit den Patriziern durch. Gleichwie in Löwen und Brüssel nahm die Tuchgilde oder die Gilde des Wollenwerks auch in der bischöflichen Stadt Mecheln eine hervorragende Stellung vor allen übrigen Gewerken ein, so dafs nur ihre Dekane und Gewählten von den Schöffen als Ratmänner zugezogen wurden. Auch als durch die Verfassungsänderung von 1316 alle Gilden und Brüderschaften in Mecheln abgeschafft waren und auch die anderen Gewerke zur Vertretung unter den Geschworenen (Ratmännern) gelangten, blieb doch das Wollenwerk durch eine gröfsere Zahl seiner Vertreter bevorzugt.

10. Die Grafen von Flandern und Herzöge von Brabant bewahrten in den Städten fortdauernd ihre Herrschaftsrechte durch die von ihnen eingesetzten Beamten, Baillis, Schultheifsen oder Maires; das Schöffengericht war das herrschaftliche Gericht und wurde von ihnen bestellt. Keine Gesetzgebung, keine Steuerauflagen konnten erlassen werden ohne Mitwirkung oder Genehmigung des Landesherrn.

11. In den gleichen Verfassungsformen, wie in Flandern und Brabant, bewegten sich die Städte in dem benachbarten Reichsfürstentum Lüttich. Doch nicht in gleicher

Weise, wie dort die Fürsten, vermochte hier der Bischof von Lüttich seine Herrschaftsrechte zu behaupten. Und auch das Patriziat der Geschlechter wurde seit Mitte des 13. Jahrh. fortwährend durch die Gemeinde mit oft erneuerter Errichtung der Commune bekämpft, bis endlich entweder die reine Demokratie zum Siege gelangte, wie in Lüttich und Saint-Trond, oder eine dauernde Ausgleichung zwischen den verschiedenen Bürgerklassen, wie in Dinant, erreicht wurde.

Siebentes Buch.

HOLLAND UND ZEELAND.

FRIESLAND. UTRECHT.

GRONINGEN.

I. Holland und Zeeland.

Quellen und Litteratur.

Urkundensammlungen, worin sich auch die Stadtrechte befinden, sind: Franc. van Mieris, Groot Charterboek van Holland, Zeeland en Heeren van Vriesland. I—IV fol. 1753—1756 (geht bis J. 1436). — A. Kluit, Historia critica comitatus Hollandiae et Zeelandiae. I. II 4°. 1777—1782 (II 1. 2 enthält den Codex diplom. bis ins 16. Jahrh.; doch gehen nur wenige Urk. über J. 1300 hinaus). — Oorkondenboek van Holland en Zeeland door Van den Bergh, Afd. I 1. 2 4°. 1866—1873 (geht bis 1300). Durch diese neue sorgfältige Ausgabe sind, soweit sie reicht, die älteren Sammlungen entbehrlich gemacht. Ungern vermifst man geographische Erklärungen und historische Nachweise (ich citiere Oork. I. II).

Rechtsquellen in Werken der vereenigung tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht. Serie I 1—7 (1880—88) enthält die Rechtsbücher von Briel, Zütphen, Utrecht, Dordrecht, Leiden, Harderwijk, Groningen und westfriesische Stadtrechte; letztere in 2 Teilen von Pols herausg. gehören hierher, da sie die Städte im östlichen Nordholland an der Zuyderzee, Enkhuizen, Hoorn, Medemblik und andere unbedeutende Orte dieser friesischen Landschaft betreffen.

Verfassungsgeschichte. A. Kluit, Historie der Hollandsche Staatsregering tot aan het jaar 1795. I—V. 1802—1805 (V enthält Beilagen und Register). Das verdienstliche Werk berücksichtigt vorwiegend die neuere Zeit. Den Städten ist ein besonderer Excurs IV 62—356 unter dem Titel: Oorsprong

der Steden en Vroedschappen in Holland, gewidmet, worin die Entstehung der regierenden Stadtcorporationen im 15. und 16. Jahrh. aus Urkunden dargelegt ist. — R. Fruin, Eene hollandsche stad in de Middeleeuwen in Zeitschr. De Gids II. 1872, gibt einen Überblick über die Verfassungseinrichtungen und Zustände der holländischen Städte im M.-A. — P. J. Blok, Eene hollandsche stad in de M.-E. 1883, behandelt denselben Gegenstand mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Stadt Leiden. — Speciell über die Gilden in Holland handelt Fortuyn, De Gildarum historia, forma et auctoritate politica medio inprimis aevo Amstel. 1834; ausgehend von Wildas Ansicht über das Verhältnis von Gilden und Stadtverfassung, gibt der Verf. nichts weiter als eine historische Statistik der holländischen Gilden im 13.—15. Jahrh.

In den neueren allgemeinen Darstellungen der niederländischen Geschichte von Bilderdyk, Geschiedenis van het Vaderland I—XIII (der letzte Bd. ist das Register). 1834—1853, und in kürzerer Fassung von Wijene unter demselben Titel, 6 druk 1882, sowie von Wenzelburger, Gesch. der Niederlande I 1879, ist die Rechts- und Verfassungsgeschichte nur beiläufig und obenhin berührt. — Monographien und Urkunden für einzelne Städte s. bei diesen.

Anfang der Städte.

Die Städte von Holland und Zeeland sind erst später als die von Brabant, gleichwie diese später als die flandrischen, durch Schiffahrt, Handel und Gewerbfleifs emporgekommen. Ihr Aufblühen, besonders durch den Betrieb der Tuchfabrikation und des Tuchhandels, beginnt nicht früher als um die Mitte des 13. Jahrhunderts[1]. Zu Ende desselben werden als die bedeutendsten genannt: Dordrecht, Middelburg, Zieriksee (Zierixe), Leiden, Delft, Haarlem, Alkmaar und St. Gertruidenberg. Mit diesen insgesamt verpflichteten sich 1299 Johann von Avesnes, Graf von Hennegau, und

[1] Blok S. 190: Omstreeks 1250 was handel en industrie in Holland nog van weinig beteekenis.

Johann I, Graf von Holland, keine Sühne mit den Mördern des Floris V von Flandern einzugehen; ebenso erscheinen die genannten acht Städte als Mitgaranten des Vertrags, durch welchen Johann I, der schwache Sohn und Nachfolger Floris' V, die Regierung seines Landes zeitweise an den Grafen von Hennegau überliefs[1]. Amsterdam und Rotterdam standen damals mit jenen anderen Städten noch nicht auf gleicher Linie.

Den Anfang der Städte machten Burgen oder feste Häuser (castra, urbes, munitiones) der Grafen und anderer Grundherren, durch welche diese sich ihren Landbesitz sicherten, den An- und Umwohnern Schutz gewährten. Dordrecht z. B. nahm den Ursprung, wie man annimmt, von einer Feste, welche Graf Dirk III erbaute, um die Landschaft Merwede, die er dem Bischof von Utrecht 1018 entrissen hatte, zu behaupten[2]. Diese mit Wald bedeckte Landschaft zwischen dem nördlichen und mittleren Arm der Maas hiefs Holtland, d. i. Holzland, wovon sich der Name der Grafschaft Holland herleitet. Ebenso ist Leiden am alten Rhein aus einer Burg des Grafen entstanden. Der Ort wird im 10. Jahrh. villa genannt und noch zu Anfang des 13. von der Burg unterschieden[3].

Erst spät wurden die aus Burg und Ortsansiedlung erwachsenen Städte mit Wall und Graben, dann auch mit festen Mauern umgeben. So finden sich beispielsweise Alkmaar und Haarlem, obwohl sie in den beständigen Kriegen der Grafen von Holland mit den Friesen als Grenzorte den Angriffen der Feinde vorzugsweise ausgesetzt waren, noch

---

[1] Vgl. Oork. II Nr. 1093 und 1095.

[2] Vgl. Hirsch, Jahrb. d. Deutschen Reichs unter Heinrich II Bd. III (herausg. von Breſslau) S. 96 f.

[3] Oork. I Nr. 86: in villa, que vocatur Leythen. Ebd. I Nr. 206: Schiedsspruch des Markgrafen Philipp von Namur, im Successionsstreit zwischen Wilhelm I und Ludwig von Loon (Looz) vom J. 1206: — et castellum de Leda cum villa et cum toto allodio, quod est in castellaria illa.

1132 als offene Plätze, die von den Friesen verbrannt wurden[1]. Das gleiche Schicksal erfuhr Dordrecht, zur Zeit der bedeutendste Handelsplatz an der unteren Maas, im J. 1204 während des Erbfolgekriegs zwischen Wilhelm I von Holland und Ludwig von Loos[2]. In der Burg zu Leiden suchte Ada, die dem Grafen Ludwig verlobte holländische Erbtochter, Schutz; die Burg wurde durch Belagerung bezwungen; von der Stadt ist nicht die Rede[3]. Amsterdam heifst zu derselben Zeit das Haus oder die Burg Gieselberts, des Herrn von Amstelland[4]. Nur von der Bischofstadt Utrecht wird 1170 berichtet, dafs sie sich durch Mauern gegen die grofse Wasserflut des Jahres geschützt fand[5]. Bischof Harbert (1139—1150) verbot den rebellischen Bürgern von Groningen, ihre Stadt mit Mauern zu umgeben. Von seinem Nachfolger Gotfrid (1156—1178) wird gerühmt, er habe die Kirche von Utrecht, d. i. das Stiftsland, mit guten und festen Burgen versehen[6]. Unter B. Wilbrand (1227 bis 1234) war auch die Stadt Groningen mit Mauern befestigt und wurde mit Erfolg gegen feindlichen Angriff verteidigt[7].

Im 13. und 14. Jahrh. erhielten die Städte von Holland und Zeeland nach einander ihre bürgerlichen Rechte durch

---

[1] Ann. Egmund. MG. SS. XVI 453. Alkmaar heifst noch im J. 1166 oppidulum und vicus, ebd. S. 464.

[2] Wenigstens an der Flufsseite (der Merwede) war die Stadt offen; vgl. Ann. Egmund. S. 477: Trajectenses vero cum militibus Hollandensibus Thurdrecht navigio applicantes, totum incendio consumpserunt.

[3] Ebd. S. 474: Filia vero Aleydis comitissae, materno destituta solatio, ad urbis praesidium, quod est in Leydis . . ., anxia confugit.

[4] S. 475: Inter quae domum Giselberti honorificae structurae favillatenus exusserunt. Die Kennemaren hatten den Deich von Amstel durchbrochen, die Felder unter Wasser gesetzt.

[5] S. 467: inundatio maxima secuta est, adeo ut usque ad muros civitatis Trajectensis fluxerit mare et refluxerit.

[6] Gesta episc. Trajectensium MG. SS. XXIII 402 c. 3.

[7] Ebd. S. 416.

Keuren oder Handfesten von ihren Herren zugesichert. Doch werfen wir zuvor einen Blick auf die Landes- und Grundherrschaften, denen sie untergeben waren.

Landesverwaltung.

Regierung, Gerichtswesen und Verwaltung waren in diesen Ländern auf gleiche Weise wie in Flandern und Brabant geordnet. Die oberen Beamten, welche der Graf von Holland und Zeeland in den einzelnen Landbezirken einsetzte, waren ursprünglich die Castellane oder Burggrafen, später die Baillis. Nur an einzelnen Amtsbezirken, welche Erblehen adeliger Geschlechter geworden, haftete noch der Burggrafentitel im 13. bis ins 14. Jahrh.: so heifsen die Herren von Voorn Castellane von Zeeland[1], und in Leiden finden sich Burggrafen von den Geschlechtern der Kuyk im 13. und der Wassenaar im 14. Jahrh.[2]. Bailli (ballivus, baljuw) ist im 13. Jahrh. und später der allgemeine Titel der auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ernannten gräflichen Beamten in gröfseren und kleineren Landbezirken wie zumteil auch in den Städten. Beispielsweise findet sich neben dem Castellan auch ein Bailli von Zeeland[3], andere in Nordholland, Südholland, Kennemaren, auf Insel Walcheren, in Zieriksee[4]. An die Baillis erliefs der Graf von Holland seine überall zu vollziehenden Befehle oder Verordnungen[5].

Der Verwaltungsbezirk eines Bailli war in kleinere

[1] Oork. Nr. 588 J. 1254: Heynricus dominus de Voirne et Zelandie castellanus. II Nr. 103 J. 1263: Aalbert heer van Vorne, burggrave.

[2] Vgl. über diese Blok, Bijlage II.

[3] Oork. I Nr. 504 J. 1250: Symon miles de Harlem, tunc temporis ballivus Zelandie.

[4] Ebd. I Nr. 599. 610; II Nr. 67. 132. 137. 148. 217. 287.

[5] Ebd. II Nr. 264 J. 1274: Florentius comes Hollandie universis ballivis terre sue salutem et suam gratiam.

ländliche Districte, Ämter (officia, ambachten) genannt, eingeteilt[1], für welche als Unterbeamte, sowohl in den gräflichen wie in anderen Herrschaften, Schultheifsen (scultetus, scoud) bestellt wurden[2]; ebenso hiefsen auch die Richter in den Städten.

Baillis oder deren Stellvertreter (judices) hielten die Obergerichte, wie die von ihnen ernannten Schulzen die Niedergerichte; in beiden urteilten Schöffen (scabini, scepene). Durch besondere Beamte wurden Münze und Zölle verwaltet (monetarii, theloneárii) und die Einkünfte daraus für den Landesherrn erhoben[3].

Noch eines anderen, besonders nach der volkswirtschaftlichen Seite wichtigen Amtes ist häufig in den Urkunden gedacht, nämlich der Deichgeschworenen, welche Heemraden heifsen. Durch Errichtung von Deichen war das Küstenland gegen die Meeresfluten geschützt; ihr Durchbruch hatte entsetzliche Verwüstungen mit Vernichtung des Wohlstandes der Bevölkerung zur Folge, wovon die Urkunden viel berichten. Es war deshalb eine regelmäfsige Deichschau dreimal im Jahre vorgeschrieben, zu welchem Zweck die beteiligten Grundherren, denen die Unterhaltung der Deiche oblag, Heemraden ernannten, welche über alles, was das Deichwesen betraf, urteilten[4].

---

[1] Ein paar Beispiele können statt vieler genügen. Oork. I Nr. 394 J. 1243 über die Grenzbestimmung zweier officia in der Herrschaft Putten; II Nr. 853 J. 1293: 5 Amtsbezirke auf J. Walcheren (die goede lude van den vijf ambochten in Walgheren).

[2] Oork. I Nr. 589 J. 1254: Wilhelmus Dei gratia Romanorum rex et semper augustus universis scultetis per Zelandiam constitutis; II Nr. 227 J. 1273: Florentius comes Hollandie Egidio de Scoude et universis hominibus in suo officio manentibus; II Nr. 257 J. 1273: Derselbe verkauft zwei Hufen in officio de Oestcapplen an den Convent von Middelburg, ita quod instituant fidelem scultetum in ipsum officium secundum voluntatem suam.

[3] Oork. I Nr. 199 J. 1204: Monetarii, theloneárii, sculteti, villici et omnes inbeneficiati in comitatu illo (Friesland) manentes.

[4] Oork. II Nr. 248 J. 1273 bestimmt die Deichschau an drei

Die gräfliche Herrschaft und Gewalt war beschränkt durch einen mächtigen Herrenstand von Edlen und Rittern, welche auf ihren Eigen- und Lehngütern erbliche Herrschaftsrechte besafsen[1]. Ihre Rechte waren zumteil gleichmäfsig nach allgemeiner Regel bestimmt, zumteil wurden sie auf verschiedene Weise durch Verträge und Lehnbriefe festgesetzt. Mit der Grundherrschaft des Adels war allgemein die Gerichtsbarkeit über die freien und unfreien Hintersassen, sowie das Recht, Richter und Schöffen einzusetzen, verbunden, wobei dem Grafen das hohe oder obere Gericht und zwei Drittel der Bufsen vorbehalten waren[2]. Doch wurde bisweilen auch dies überlassen. So anerkannte Graf Floris V 1282, dafs den Herren von Brederode auf ihren Gütern auch die hohen Gerichte zuständen, in bezug auf welche er zuvor der Meinung gewesen, dafs sie ihm selbst zugehörten; dafür sind sie aber schuldig, ihm auf der Heerfahrt in Südholland zu dienen, gleichwie andere Mannen, welche freie Herrschaften und freie Gerichte von ihm zu Lehen tragen[3]. Ebenso übertrug Heinrich, Herr von Voorn und Castellan von Zeeland, 1254 seinem Bruder Hugo das Amt Heenvliet mit hohem und niederen Gerichten und einer Jahresbede von 30 Mark in Walcheren[4].

Als besonderes Vorrecht wurde einzelnen Herren auch

Terminen des Jahres, secundum ordinationem juratorum, qui hiemraders dicuntur, pro annuali pacto unius sterlingi. Wenn die Heemraden sich nicht einigen konnten, entschieden die Geschworenen von Holland. Vgl. ebd. II Nr. 300. 331. 422 und App. Nr. 63.

[1] Nur aus besonderer Vergünstigung der Grafen wurde die Erblichkeit der Lehen schon im 13. Jahrh. auch auf die weibliche Nachkommenschaft der Besitzer erstreckt: vgl. Oork. I Nr. 277, II Nr. 464.

[2] Oork. II Nr. 416: Wi hebben ons oec behouden thoechste gherechte ende die twie deel van den hoechsten boeten binnen desen ambochten also als wi hebben in anderen ambochten die van ons verlient sien.

[3] Ebd. II Nr. 458 . . . ghelike dat ons ander liede dienen die vry heerscippe ende vri gherechten van ons te liene houden.

[4] Ebd. I Nr. 588.

die Zollfreiheit für ihre Hintersassen bewilligt: so durch Graf Floris V für den Herrn von Strijen[1] und für den Herrn von Heusden in der Stadt Heusden, welche dieser an den Grafen aufliefs, der sie ihm wieder als Lehen zurückgab[2].

Die gleichen herrschaftlichen Rechte mit zumteil noch weiter gehenden Freiheiten besafsen die geistlichen Stifter und Orden: die Abtei Egmond, die älteste und angesehenste von allen, deren immerwährender Vogt der Graf von Holland war[3], das Nonnenkloster Rijnsburg, die Abteien ter-Does und Middelburg und der Deutschorden. Den Cisterciensern zu Does gewährte Floris V 1283 Zollfreiheit und Befreiung von jeder Steuer, Schofs oder Bede auf ihren Besitzungen[4]. Ritter Wilhelm von Egmond mit den Mannen der Abtei bewies dem Grafen, der dies dann bestätigte, dafs er auf den Gütern, die er von der Abtei zu Lehen hatte, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und auch das Recht besitze, Verbannte des Grafen in sein Schloss aufzunehmen[5]. Es waren die Rechte der Immunität, welche der Abtei zustanden, von der er Güter zu Lehen hatte.

Wie weit die Herrschaftsrechte der Grundherren sich erstreckten, ist auch aus den von ihnen selbst erteilten Rechtsverleihungen oder Keuren für ihre Hintersassen ersichtlich, von denen weiterhin die Rede sein wird. Wir betrachten vorerst die Keuren und Handfesten, welche die Grafen von Holland ihren Städten und Ländern verliehen.

Stadt- und Landrechte.

Ich führe sie mit den Namen ihrer Verleiher bis zum J. 1300 in chronologischer Reihenfolge auf.

[1] Ebd. II Nr. 692 J. 1290.
[2] II Nr. 712 u. 713.
[3] Erklärung von Floris III 1174, Oork. I Nr. 149.
[4] Oork. II Nr. 475.
[5] Ebd. II Nr. 484.

Stadtrechte.

1213. St. Gertruidenberg. Wilhelm I Oork. I Nr. 235.
1217. Middelburg Wilhelm I und Johanna. ebd. Nr. 261.
1220. Dordrecht. Wilhelm I und Maria, Nr. 271, Fragment.
1223. Westkappel und Domburg. Floris IV und Theoderich von Voorn, Nr. 279. 284.
1245. Haarlem. Wilhelm II, Nr. 412 und 413.
1246. Delft. Wilhelm II, Nr. 418.
— 's Gravezande. Derselbe, Nr. 421.
1248. Zierikzee. Derselbe, Nr. 451.
1252. Dordrecht. Derselbe, Nr. 550.
1254. Middelburg (vgl. 1217). Derselbe, Nr. 590.
— Alkmaar. Derselbe, Nr. 595.
1266. Leiden. Floris V, Oork. II Nr. 151.
1272. Gouda. Derselbe, ebd. Nr. 237.
1273. Vlaardingen. Derselbe, Nr. 249.
1275. St. Gertruidenberg. Derselbe, vgl. J. 1213, Nr. 284.
— Schiedam. Aleidis, Witwe Johanns von Avesnes, Nr. 288.
1284. Dordrecht. Floris V, Nr. 519.
1289. Medemblik. Derselbe, Nr. 664.
1298. Beverwyk. Johann I, Nr. 1047.
1299. Rotterdam. Derselbe, Nr. 1059. 1060.
1300. Amsterdam. Guy von Hennegau, Ter Gouw, Gesch. van Amsterdam I Bijl. 4.

Landrechte.

Zeeland. 1258. Floris, Vogt von Holland (Bruder Wilhelms II), und Burggraf Heinrich von Voorn, Oork. II Nr. 40.
— (ohne die Städte Middelburg, Zierikzee, Westkappel und Domburg). Floris V, Nr. 747. 748.
Kennemerland. Floris V, Nr. 816.

Die Stadtrechte zeigen unter sich teils allgemeine, teils besondere Verwandtschaft, erstere wegen Gemeinschaft des landschaftlichen Rechts, letztere infolge Übertragung von einer Stadt auf andere.

So bilden die Stadtrechte von Zeeland eine Gruppe für sich, in welcher das von Middelburg 1217 in dem von Westkappel und Domburg auf Walcheren 1223, sowie in dem von Zierikzee auf Schouwen 1248 mit wörtlicher Übereinstimmung wiederkehrt. Und so ist eine Reihe von Stadtrechten in Nord- und Südholland gleichlautend oder im wesentlichen identisch mit dem von Haarlem 1245, nämlich die von Delft 1246, Alkmaar 1254, Medemblik 1289, Beverwyk 1298, während die von Gertruidenberg 1213, Dordrecht 1252 und Leiden 1266 diesen Städten eigentümlich sind. Es kann daher genügen, nur diejenigen Stadtrechte, welche anderen zur Norm gedient haben, und die, welche eigentümlicher Art sind, näher zu betrachten.

Das Stadtrecht von Gertruidenberg (Mons sanctae Gertrudis) in Nordbrabant, durch Handfeste des Grafen Wilhelm I 1213 gegeben und durch Floris V 1275 erneuert, erscheint als das früheste in der Reihe der überlieferten. Es zeichnet sich vor anderen durch Kürze aus. Vorangestellt, weil als vorzüglich wertvoll geachtet, ist die Gewährung des Grafen, dafs Erbgut (hereditas) auf die Blutsverwandten in gerader Linie, welches Standes sie auch seien (cujuscunque conditionis extiterint), übergehen soll. Sodann werden die Leistungen der Einwohner für den Grafen fest bestimmt. Die Heerfahrt sind sie ihm schuldig zur Landesverteidigung, aufserdem nur auf die Zeitdauer zwischen Ebbe und Flut (per unum tractum maris et retractum); sie sollen ihm eine Steuer von 100 Sol. zahlen, wenn er zum Hofe des Kaisers über die Brücke bei Maastricht reist und im Fall seiner Kriegsgefangenschaft und auch, wenn einer seiner Söhne Ritter oder eine seiner Töchter vermählt wird. Im übrigen sind sie frei von Steuern und Zöllen innerhalb der Grenzen der Grafschaft. Doch haben sie Zölle und Abgaben in der Stadt zu entrichten: Thorzoll und Schiffszoll, Abgaben vom Verkauf von Vieh nach festgesetztem Tarif, und von jedem Hausplatz (domistadium) einen Jahreszins

von 6 Pfenn., von dem allein die Schöffen befreit sind. Von Brüchen erhält der Graf zwei, die Stadt ein Drittel zu ihrem Nutzen. Den Einwohnern oder der Stadtgemeinde wird der Besitz von Wald und Weide und das Recht, drei Jahrmärkte zu halten, bestätigt. Die Schöffen können über erbloses Gut, das binnen Jahr und Tag nicht angesprochen wird, verfügen[1].

Wir sehen hier ein städtisches Gemeinwesen, dessen Einwohner persönlich frei sind und freies Erbrecht genieſsen, dessen Grund- und Gerichtsherr der Graf ist, der ihnen Recht und Gesetz verleiht, und dem sie dafür bestimmte Leistungen schuldig sind, ein Gemeinwesen, das von Schöffen regiert wird.

Anderer Art ist das Stadtrecht von Middelburg, dem Hauptort der Insel Walcheren, vom J. 1217, welches, wie erwähnt, noch anderen zeeländischen Städten zuteil wurde. Dieses im Eingang ausdrücklich als Keure bezeichnete Recht (hec est lex que kora dicitur) handelt von der Gerichtsordnung, von Strafbestimmungen für Vergehen, insbesondere Friedensbrüche, bestimmt aber nichts über die Leistungen der Einwohner an den Grafen. Das Gericht wird gehalten als gebotenes (placitum bannitum) im Stadthause (pretorium) von dem Schultheifs, der auch Richter (justiciarius) des Grafen heifst. Alle Einwohner sollen gleiches Recht haben und vor dem Schöffengerichte zu Recht stehen[2]. Wenn aber Richter und Schöffen ein Vergehen nicht bessern (emendare) können, soll der Graf, wenn die Sache an ihn gebracht wird, dies thun[3]. Der Friede der Stadt wird als der höhere

[1] Si aliquis decesserit, et nullus de jure bona ipsius postulaverit, per annum et diem eadem bona manu fideli committentur, et postea locabuntur per sententiam scabinatus.

[2] Omnes in Middelburch manentes sub uno jure habeantur, et quilibet eorum cooppidano suo scabinium facere debet.

[3] ipse comes per veritatem suam (d. i. seinen Wahrspruch) emendabit et illa per scabinos de Middelburch perscrutabitur.

vor dem allgemeinen Landfrieden dadurch anerkannt, dafs für die innerhalb des Stadtrechts (infra koram), d. i. Stadtgerichts, begangenen Vergehen die Bufsen verdoppelt und für die gegen das Gericht selbst begangenen vervierfacht sind[1]. In gleicher Weise verstärkt auch die Anwesenheit oder Nähe des Grafen den Frieden. Der Anteil desselben und der der Stadt an den Bufsen wird in den einzelnen Fällen besonders und in der Weise bestimmt, dafs immer der Hauptteil dem Grafen zufällt. Wenn dann weiter gesagt ist, dafs Zeugnis nur ablegen können Grund- und Hausbesitzer sowie Schofspflichtige, so gelten eben nur diese als vollberechtigte Bürger[2].

Die Gesamtheit der Bürger vertritt den Einzelnen, dem ein Auswärtiger Recht und Gericht verweigert: in diesem Falle sollen Schöffen und Richter des Grafen mit dem gemeinen Rate der Stadt die Stadtglocke anschlagen lassen[3]. Dagegen soll auch keiner die Stadt mit bewaffneter Hand verlassen, um Kampf zu beginnen, ohne Erlaubnis der Gemeinde, widrigenfalls ihm die Rückkehr in dieselbe versagt wird, so lange bis er die Gnade des Grafen erlangt und der Stadt gebüfst hat.

Durch sein Stadtrecht war Middelburg ausgenommen von dem Landrechte von Zeeland; deshalb heifst es eine freie Stadt (villa francha). In dem Vertrage von 1250, worin Graf Wilhelm II, der römische König, der Gräfin Margarethe von Flandern und Hennegau die Lehnshoheit

---

[1] Omne forefactum, quod alicui in M. illatum fuerit, de lite duplo emendabitur, quam si extra contigisset. Quicquid mali ad pretorium evenerit, de omni forefacto quadruplum emendabitur.

[2] Nullus in M. manens potest testimonium dicere, qui neque terram neque domum in M. habuerit, nec in charta tributi invenitur. Vgl. den niederländ. Text in der Keure Wilhelms II vom J. 1254 (Oork. I Nr. 590): Man di ghen hus ne ghen land ne hevet in M. ende in den schotbrief niet en staed, ne mach ghen orkonde zegghen.

[3] Tunc scabini cum justiciario comitis ibunt ad pretorium et facient sonari campanam cum communi consilio oppidi.

über die westlich von der Schelde gelegenen Inseln Zeelands zusprach, verpflichtete er sich auch, keine anderen freien Städte dort zu errichten, aufser Middelburg, das von altersher eine solche gewesen[1]. In der That besafsen aber dasselbe Stadtrecht bereits die Orte Westkappel und Domburg auf Walcheren seit 1223 und Zierikzee auf Schouwen seit 1248. Demgemäfs sind im Landrechte von Zeeland, welches Floris, Bruder des in Friesland gefallenen römischen Königs, als Vormund der Grafschaft Holland und Heinrich von Voorn als Castellan von Zeeland 1258 bestätigten, die Keuren von Middelburg, Zierikzee, Westkappel, Domburg und Soutenland ausdrücklich davon ausgenommen[2].

Bei Vergleichung dieses Landrechts mit dem Stadtrecht von Middelburg ergibt sich, worin die Freiheit des letzteren bestand. Das Stadtrecht kennt nur Gleichheit des bürgerlichen Rechts, ohne Unterschied des Geburtsstandes. Im Landrechte gilt das höhere Recht des Adels, das er selbst gewillkürt hat[3]. Das Wergeld des Edlen beträgt 90 lb., was der Bede für den Grafen in Walcheren gleichkommt[4]; für den Hintersassen (inca) des Edlen wird mit 10 Sol., für den des Unedlen nur mit $2^1/_2$ Sol. gebüfst[5]. Streit über die Adelseigenschaft ist durch den Grafen zu entscheiden

[1] Oork. B. I Nr. 514: Item conquerebamur (sc. Margareta comitissa), quod idem rex fecerat ibi aliquas villas franchas, cum facere non posset, quia in tota terra predicta non debet esse villa francha nisi Middelburg, que ab antiquo fuit francha etc.

[2] Oork. II Nr. 40 § 114: Omnes manentes inter Bornisse et Heydinszee sub uno jure et una chora habeantur, exceptis choris de Middelburgo, de Zeerixe, de Westkapella, de Dumburg et de Soutenlande.

[3] Ebd. in der Verkündigung: Ego Florentius tutor Hollandiae omnibus nobilibus inter Bornisse et Heydinszee manentibus, ut hanc legem, sive instituta sive choram eligerent, sibi concessi ...

[4] § 4: Si vir nobilis interficiatur, et si simpliciter debeat solvi, solvetur nonaginta libris denariorum, cum quibus datur petitio comitis in Walacria.

[5] § 5: Inca nobilis solvetur 10 sol., inca viri ignobilis solvetur 2 sol. cum dimidio. Die Höhe der gemeinen Mannbufse ist nicht an-

(§ 49). Die Flanderer oder Brabanter, welche in Zeeland aufgenommen werden, müssen ihren Adel durch Urkunde der Herren von Flandern oder Brabant nachweisen (§ 93). Nur ein Edler und Wohlgeborener kann Schultheifs oder Schöffe sein, ausgenommen die Deichschöffen[1]; Bedingung des Schöffenamts ist ferner freier Grundbesitz von mindestens 10 Juchert Landes[2]. In jedem Amtsbezirk und in jeder Vierschar (Gerichtsbank) sollen 9 oder 11 Schöffen sitzen, welche der Graf ernennt (§ 50). Das jährliche ordentliche Landgericht wird in zwei Sommermonaten bei Zande abgehalten[3].

Das Stadtrecht von Haarlem wurde von Graf Wilhelm II, dem römischen Könige, 1245 in zwei Urkunden vom 23. November verliehen[4]. Die eine betrifft die Gerichts- und Gemeindeordnung, die andere hauptsächlich das Verhältnis der Einwohner zu dem Grafen.

Voran steht die Zollfreiheit der Bürger zu Wasser wie zu Lande in der ganzen Herrschaft des Grafen, ein wichtiges Privileg der Städte, das jedoch nur für die eigenen Waren der Bürger, nicht für fremde, die sie oder andere Kaufleute hereinführten, galt. Die zweite Freiheit ist der bevorzugte Gerichtsstand der Bürger: wer eine Klage gegen sie hat, soll diese bei ihrem Schöffengericht anbringen; auch der Graf will sie nur dort belangen. Damit hängt zusammen drittens, dafs die ganze Gemeinde für Recht und Besitz eines

gegeben; doch ist aus §§ 6 und 7 zu schliefsen, dafs die halbe Mannbufse (dimidius homo) 20 lb. betrug.

[1] § 48: Nec scultetus nec scabinus debet esse nisi nobilis et bene natus, nisi scabini de aggere. Deichschöffen sind die Heemraden (vgl. o. S. 240).

[2] § 52: Quilibet scabinus decem mensuras terre ad minus tenetur habere liberas.

[3] § 118: Annuale placitum tenendum est apud Zande, quamdiu ista chora durat, a medio Maji usque ad medium Julii, vel a fine Augusti usque ad festum beati Martini.

[4] Oork. B. I Nr. 412. 413.

jeden Bürgers einsteht: wird einem von ihnen an seinen Gütern Unrecht oder Gewalt durch einen Nachbar der Umgegend zugefügt, so soll der Meier (villicus), d. i. Stadtrichter des Grafen, der auch Schultheifs genannt wird, mit Reichen und Armen sich an Ort und Stelle begeben und das begangene Unrecht bessern[1].

Über die Aufnahme von Auswärtigen als Bürger bestimmt das Stadtrecht, dafs solche dem Grafen Treue schwören und ein Einzugsgeld an den Schultheifs, an den Fronboten (preco) und an die Schöffen bezahlen müssen. Es soll keine Ausbürger geben: jeder Bürger ist verpflichtet, in der Stadt zu wohnen; nur zur Zeit der Ernte und der Aussaat im Herbst dürfen sie je 40 Tage aufserhalb der Stadt (auf ihren Landgütern) verweilen; ebenso wird dem Neubürger die gleiche Frist für Einbringung seiner Habe verstattet.

Das Stadtrecht verbreitet sich weiter über das gerichtliche Verfahren bei Schuldsachen und Besitzstreitigkeiten. Das Gericht über Erbgut findet in drei jährlichen Sitzungen statt, welche vorher in der Kirche angesagt werden[2]. Es sind die Strafen für Vergehen festgesetzt. Auf Totschlag und Körperverstümmelung steht Wiedervergeltung, Kopf für Kopf, Glied für Glied; die Habe des Totschlägers fällt an den Grafen; aufserdem müssen die Verwandten eine Geldbufse von 32 lb. zahlen, welche erhöht wird (auf 42 lb.), wenn der Getötete ein Schöffe war, und verdoppelt, wenn er im eigenen Hause heimgesucht wurde[3]. Auf andere schwere Vergehen, Brandstiftung, Raub, Vergiftung und auch

---

[1] S. 219 Sp. 2 unten ist statt: illum pergere debet — illuc zu lesen.

[2] Preterea in eodem oppido constituta sunt tria judicia annualia . . . et dicta judicia in ecclesia sunt indicenda.

[3] Die Interpunction des Textes in Oork. S. 221 Sp. 1 unten ist so zu verbessern: Si interficitur in propria domo et ibi quesitus fuerit, solvetur sexaginta quatuor libris. Scabinus si interficitur, solvetur quadraginta duabus libris; si quesitus fuerit ad domum suam et ibidem interfectus fuerit, solvetur octoginta quatuor libris.

Diebstahl steht die Todesstrafe. Die Strafgelder fallen teils dem Grafen, teils dem Verletzten nach Schöffenurteil zu. Bei Ausbruch eines Streits in der Stadt legt der Richter den Streitenden den Frieden des Grafen mit bestimmten Fristen auf, und ist der Bruch solches Friedens dem Grafen mit 10 lb. zu büfsen.

In bezug auf den Grundbesitz der Bürger wird der Unterschied gemacht zwischen Erbgut (hereditas) und Zinsgut (terra censualis), und hinsichtlich des ersteren nach bestehender Gewohnheit bestimmt, dafs es im Todesfall auf den nächsten Blutsverwandten, Sohn oder Tochter, übergehen soll, hinsichtlich des Zinsgutes aber, dafs der Besitzer es nur auf seine Lebenszeit behalten darf, vorausgesetzt, dafs er den jährlichen Zins an den Herrn (domino terre) entrichtet; er kann es aber auch verkaufen oder vererben, in welchen Fällen dem Grundherrn der doppelte Zins (als Handlohn oder Kurmede) gebührt.

Mochten sich nun unter den Bürgern auch zinspflichtige und ehedem hörige Leute von Grundherren befinden, so galt doch für alle ohne Unterschied der Grundsatz, dafs sie persönlich frei sind infolge der Stadtfreiheit, die sie geniefsen[1].

Auch bildeten sämtliche Bürger eine Eidgenossenschaft unter sich, doch nicht infolge freier Einigung wie in den französischen Communen, sondern auf Anordnung des Grafen selbst, wonach jeder schwören mufste, die Rechte der andern zu wahren, unter Androhung der Bufsfälligkeit und Ausschliefsung aus der Stadt gegen den Eidverweigerer[2].

Als Leistungen der Einwohner für den Grafen sind eine

---

[1] Dies ist in der zweiten Urkunde S. 223 Sp. 1 ausgesprochen; Postquam aliquis factus fuerit oppidanus, nulli tenebitur esse servilis, sed secundum jura oppidi libertate perfruetur.

[2] Ebd. Sp. 1 u. 2: Dedi autem in mandatis jam dictis oppidanis, ut juramento prestito confirment, quod unusquisque alii jus suum conservabit. Quicunque vero oppidanus non juraverit universitatem ad compellendum extraneos . . ., solvet mihi unam libram et perdet oppidum per annum integrum.

jährliche Steuer von 20 lb. und eine aufserordentliche zu demselben Betrage für die Fälle festgesetzt, wenn der Graf an den Hof des Kaisers reist, wenn er sich vermählt oder Ritter wird, und von 15 lb., wenn eine seiner Schwestern oder einer seiner Brüder sich vermählen oder einer der letzteren Ritter wird. Aufserdem sind sie verpflichtet, dem Grafen auf seinen Heerfahrten mit 64 Mann zu dienen.

Die Autonomie der Stadtobrigkeit geht bezüglich der Gesetzgebung nur so weit, dafs Schöffen und Schultheifs des Grafen Verordnungen erlassen können auf die Dauer eines halben oder ganzen Jahres[1]. Auf weiter hinaus stand sie nur dem Grafen zu. So setzte Floris V auf Verlangen der Einwohner 1274 die Accisen auf Wein, Bier, Brot und andere Waren für die Dauer von 10 Jahren fest und zwar zum Zweck der Erbauung und Befestigung der Stadt; doch sollten Schöffen und Geschworene mit Zustimmung der Gemeinde befugt sein, dieselben in der Zwischenzeit zu vermindern oder abzuschaffen, wie es sie gut dünken würde[2].

Delft erhielt sein Stadtrecht durch Handfeste Wilhelms II 1246, ein Jahr später als Haarlem, in gleichlautender Abfassung mit wenigen Abweichungen und Zusätzen. Die Abweichungen betreffen hier und da anders bestimmte Geldbufsen und die Jahressteuer, die hier beträchtlich höher ist, weil auch die Muhme des jungen Grafen, so lange sie lebte, einen Hauptteil davon empfing — 51 lb., der Graf nur 10 —, während die Heeresleistung geringer ist, 41 Mann gegen 64 von Haarlem[3]. Bemerkenswert sind die Zusätze.

---

[1] Insuper scabinis de Harlem licentiavi facere nova precepta aut instituta cum consilio sculteti mei ad dimidium annum vel ad integrum durantia.

[2] Oork. II Nr. 279.

[3] Ausdrücklich ist dabei bemerkt, dafs die von Delft wegen des Heerdienstes frei sein sollen von jedem Hofdienst: liberi ab omni servitio, quod dicitur hofdienst, permanebunt immunes. S. 229 Sp. 2.

Der Graf will keine zinspflichtigen Hintersassen auf dem Lande dadurch verlieren, dafs sie in Delft Bürger werden; darum sind in dem Artikel, der von Gewinnung des Bürgerrechts handelt, die zinspflichtigen Leute von Nordholland ausgenommen und ist der auch sonst geltende Vorbehalt gemacht, dafs der Grund- und Zinsherr seine Leute binnen Jahr und Tag aus der Stadt zurückfordern kann[1]. Der Graf will ebenso wenig gestatten, dafs Bürger von Delft zinspflichtige Güter von auswärtigen Besitzern an sich bringen; daher wird bestimmt, dafs sie keine solchen kaufen dürfen und die durch Erbschaft oder Heirat erworbenen binnen Jahresfrist an zinspflichtige Leute des Grafen verkaufen müssen[2].

Das Verordnungsrecht (electio juris d. i. Keure) der Schöffen ist hier weder durch Zeit noch Art beschränkt; dagegen ist die Zustimmung des Grafen oder seines Meiers (villicus) erforderlich[3]. Maier und Schöffen sind die Obrigkeit der Stadt, als welche sie deren Freiheit gemäfs der Handfeste bewahren und Übertretungen strafen: falls es ihnen dazu an Macht gebricht, verspricht ihnen der Graf die Hilfe seines starken Armes[4].

Die Handfeste läfst andere nutzbare Rechte, die dem Grafen als dem Stadtherrn zustanden, unerwähnt: das Grutrecht, das er in Pacht zu verleihen pflegte[5], den ‚Muddepenning' (vom Getreide oder Fruchtmaafs), den Floris V

---

[1] S. 226 Sp. 1: exceptis hominibus in Northollandia manentibus, qui solvunt omnem precariam annualem, et exceptis illis hominibus, quos dominus eorum infra annum et diem repetierit.

[2] S. 228 Sp. 1: Contenti sint oppidani de praediis que nunc habent, nec emant alia ab extraneis etc.

[3] S. 229 Sp. 1: Item quamcumque electionem juris scabini de consilio meo vel villici mei de Delf pro communi utilitate ordinaverint, ratam (l. rata) observabitur.

[4] Am Schlufs S. 229: adhibito ad hoc meo potenti brachio, ego, et posteritas mea post me, fideliter emendabo.

[5] Oork. II Nr. 272.

1280 den Einwohnern schenkte[1], die Märkte, die er sich 1295 vorbehielt, als er denselben ein Fleichhaus und ein Brothaus, von denen ihnen die Einkünfte zufallen sollten, zu bauen gestattete[2].

Besonders privilegiert in bezug auf öffentliche Leistungen wurde Alkmaar durch die Handfeste, welche Wilhelm II 1254, sonst gleichlautend mit der von Haarlem, ihm verlieh. Nicht sowohl, wie es scheint, aus Rücksicht darauf, dafs die Kirche und auch der gröfste Teil des Orts dem benachbarten Kloster Egmond gehörte, als vielmehr wegen der bedrohlichen Nachbarschaft der Friesen, mit denen der genannte Graf beständig Krieg führte, erliefs er den Einwohnern auf die Dauer von 10 Jahren jede Steuer, ordentliche wie aufserordentliche, verlangte aber dafür den Heerdienst gegen die Friesen[3].

Das Stadtrecht von Haarlem wurde durch Floris V auch auf Medemblik 1289, durch Johann I 1298 auf Beverwyk in Nordholland[4], durch Wilhelm V 1355 auf Enkhuizen, 1356 auf Hoorn, beide wie Medemblik im vormaligen Westfriesland, übertragen[5].

Dordrecht, die bedeutendste Handelsstadt der Grafschaft, wurde durch aufserordentliche Freiheitsprivilegien begünstigt. Von der Handfeste Wilhelms I, welcher die

[1] Ebd. Nr. 393.

[2] Ebd. Nr. 919: alle di rente die daer of, buten onsen marekten, want [die houden] wi an ons selven.

[3] Oork. S. 320 Sp. 2: Nam nos ipsos ex speciali gratia per predictos decem annos ab omnibus exactionibus predictis, excepta expeditione contra Frisones, duximus penitus eximendos. Später, nach Ablauf der 10 Jahre, behielt sich der Graf vor, die Steuern im Einverständnis mit den Schöffen der Stadt auf angemessene Weise festzusetzen.

[4] Oork. II Nr. 664. 1047. Das St.-R. von Medemblik findet sich aufs neue abgedruckt bei Pols, Westfriesche St.-R. I 1 f.

[5] Vgl. Pols Einl. S. XVI.

Zölle und Einkünfte aus der Stadt seiner Gemahlin als Heiratsgut schenkte (J. 1220), ist nur ein Fragment vorhanden[1]. Durch die Handfeste Wilhelms II, des römischen Königs, vom J. 1252[2] wurden, wie schon sein Vorgänger Wilhelm I es gethan hatte, die Einwohner frei von Bede und Heerdienst, aufser mit einem bemannten Schiffe (nisi cum uno pleno coggone), erklärt. Ohne Zweifel geschah dies im Hinblick auf den grofsen Nutzen, den der Graf sonst aus Zöllen, Markteinkünften und anderen Abgaben der Stadt bezog. Richter, Schöffen und Ratmänner — consiliarii, die hier am frühesten in Holland vorkommen — dürfen Willküren aller Art machen, doch mit Vorbehalt der gräflichen Rechte[3]. Ausdrücklich gesagt ist, dafs der Graf oder sein Richter nur nach dem Urteil der Schöffen das Recht erteilen soll; wenn aber der Richter sich als untauglich (inutilis) erweist, wird der Graf einen andern bestellen. Von den Gerichtsbufsen fallen dem Grafen $^2/_3$, der Stadt $^1/_3$ zu. Wenn der Graf in die Stadt kommt, müssen ihm Lebensmittel auf 14 Tage geliefert werden, doch gegen Sicherheit für die Bezahlung[4].

Dordrecht wurde auch weiterhin durch neue Privilegien begünstigt, besonders von Floris V, 1266—1296. Dieser erteilte 1271 den Einwohnern die Erlaubnis, ihre Stadt mit Wall und Graben zu befestigen, doch mit Entschädigung für die Grundstücke, durch die er geführt würde, nach Schätzung des gräflichen Bailli von Südholland, der Schöffen und Heemraden[5]. Um den Handel zur See von Flandern nach Holland

---

[1] Oork. I Nr. 270 und 271.

[2] Ebd. Nr. 550.

[3] Oork. I 292 Sp. 1: Preterea quamcumque electionem juris justitiarius, scabini et consiliarii, salvo jure nostro, fecerint, ratam observabimus.

[4] ita tamen, quod securum faciamus creditorem, d. i. den Lieferanten, Metzger, Bäcker, Kaufmann.

[5] Oork. II Nr. 217. Vgl. die gleichlautende Urkunde des Grafen von 1284 Nr. 524. Es war dies wohl nicht die erste Umwallung Dordrechts, sondern eine neue, welche die Vergröfserung der Stadt notwendig gemacht hatte.

zu ziehen, gewährte derselbe 1276 den Kaufleuten von Campen, Zwoll, Deventer u. a., sowie im folgenden Jahr auch denen von Hamburg, welche bisher den Hafen Suin (bei Brügge) besucht hatten, Befreiung vom Strandrecht, einen günstigen Zolltarif und andere Vorteile[1]. Derselbe verbesserte 1284 das Stadtrecht durch andere Artikel und gestattete den Bürgern, eine Stadthalle zu bauen, deren unteres Geschofs zur Fleischbank (officium venditionis carnium), das obere zur Schöffen- und Ratsbank (ad exercitationem placitationis et negotia scabinorum et aliorum oppidanorum, que per consilia fiunt) dienen sollte[2]. Und nach Urkunde desselben von 1295 durften sie auch ein besonderes Fleischhaus und ein Brothaus errichten, von denen sie allein den Nutzen genieſsen sollten[3]. Durch Johann von Avesnes, Grafen von Hennegau, der nach Floris' V Ermordung auf kurze Zeit die Regierung in Holland führte, erhielten sie 1296 das zur Zeit noch ungewöhnliche Recht, ihren Stadtmagistrat alljährlich selbst zu wählen, 2 Bürgermeister und 9 Schöffen[4], und durch Johann I, Floris' V Sohn, 1299 das überaus vorteilhafte Stapelrecht von allen Waren, die zu Schiff auf Merwede und Leck abwärts gebracht würden[5].

Leiden war, wie schon erwähnt, der Sitz eines Burggrafen, dessen Amtsbezirk sich über Burg und Stadt und ein weiteres Gebiet erstreckte. Nachdem die Burggrafschaft im 13. Jh. erblich geworden, schwanden ihre Rechte immer mehr zusammen[6]. Die Bürger der Stadt erhielten durch

[1] Ebd. Nr. 321 und 344.

[2] Nr. 503 und 519.

[3] Nr. 919.

[4] Nr. 963.

[5] Nr. 1097: ob communem utilitatem . . . posuimus forum in Dordraco de omnibus rebus vendibilibus, quae per aquas de Merwede et de Lecke descenderint etc.

[6] Vgl. über die Verfassungsgeschichte die unter Litteratur angeführten Schriften von Blok und Fruin.

Graf Floris V im J. 1266 eine Handfeste, worin er die ihnen von seinen Vorfahren verliehenen Freiheiten erneuerte und vermehrte[1]. Vorangestellt sind sehr mäfsige öffentliche Leistungen der Einwohner für den Grafen: alle drei Jahre eine geringe Steuer von 3 lb. und 5 sol., genannt ‚Bottinge', und in den besonderen Fällen der Reise des Fürsten zum Kaiser, seines Ritterwerdens u. s. f. jedesmal 10 lb.; ferner Heerdienst mit 25 Mann auf eigene Kosten bis zur Ankunft bei dem Grafen, der dann selbst die Kosten während des Krieges bestreitet[2], endlich Zollfreiheit in Holland und Zeeland.

Der Stadtrichter, der bald Richter des Grafen, bald des Castellans genannt wird, versieht mit 8 Geschworenen (jurati) — so heifsen hier die Schöffen — das Gericht und die Verwaltung der Stadt. Aufnahmen von Auswärtigen in die Stadt, besonders von solchen, die anderwärts steuer- und zinspflichtig sind, sind nur mit Genehmigung des Grafen oder seines Richters und der 8 Geschworenen zulässig[3]. Bezüglich der Gerichts- und Strafordnung[4] ist bemerkenswert die Bestimmung, dafs zum Schöffenurteil nicht Einstimmigkeit der Geschworenen, sondern nur 5 Stimmen von 8 erforderlich sind[5]. Kommt jedoch bei Verschiedenheit der Meinungen kein Urteil zu stande, so entscheidet der Graf. Richter und

---

[1] Oork. II Nr. 151: antiquas eorum, ipsis a meis progenitoribus concessas et renovans et ratificans libertates . . . speciales aliquas libertate (l. liberalitate) propria, ut condecet, superaddens.

[2] Ihre besondere Obliegenheit war, das Zelt des Grafen zur Nachtzeit zu bewachen: circa tentorium meum singulis noctibus vigilantes.

[3] — nisi obtento prius meo vel mei judicis nec non et octo juratorum expresso consensu. Vgl. die Verordnung Floris' V über Bürgeraufnahmen J. 1275 (Oork. II Nr. 285), wonach 40 lb. als Einzugsgeld zu bezahlen waren, wovon die Hälfte an den Burggrafen, die Hälfte an die Schöffen fiel.

[4] Vgl. hierüber die Ausführung von Fruin a. a. O. S. 146—160.

[5] — et si forte omnes non concordaverint, arbitrio quinque stabitur juratorum.

Geschworene haben das Recht, Verordnungen zum Nutzen der Stadt zu machen. Das Patronat der Kirche von Leiden steht dem Grafen zu, der die Geistlichen für die Parochie ernennt.

Rotterdam erhielt erst 1299 durch Graf Johann I Zollfreiheit für seine Bürger und zugleich das Stadtrecht (poortregt) von Beverwijk, welches, wie oben bemerkt, mit dem von Haarlem identisch war[1].

Amsterdam gehörte bis 1297 dem Bischofe von Utrecht, als dessen Dienstmannen die Herren von Amstel das Schulzenamt versahen[2]. Diese, welche das Castell im Amstellande erbauten, sind als die Begründer der Stadt anzusehen[3]. Auch der Damm zum Schutze gegen die Meeresflut wurde von einem dieses Geschlechts, Giesebrecht III, um 1240 erbaut[4]. Dessen Nachfolger Giesebrecht IV nahm teil an der Adelsverschwörung gegen Graf Floris V und entfloh nach dessen Ermordung 1296. Hierauf kamen Stadt und Land Amsterdam an Graf Johann I von Holland, der sich über ihren Besitz mit dem Bischof von Utrecht auseinandersetzte und seinen Bruder Guy von Hennegau damit belehnte[5]. Von letzterem erhielt die Stadt ihre erste Handfeste um 1300[6].

---

[1] Oork. II Nr. 1059. 1060. Die Stadtgrenzen von Rotterdam waren zur Zeit durch Pfähle abgesteckt: binnen die paelen, die men te Rotterdamme steket.

[2] In Urk. des Bischofs Burchard von Utrecht 1105 (Oork. I Nr. 95) ist Wolfgerus, scultetus de Amestello, unter den servientes episcopi als Zeuge genannt.

[3] Vgl. die ausführliche Geschichte der Stadt von J. ter Gouw, Geschiedenis van A. 3 Bde. 1879—1881. S. 31. 84.

[4] Es ist ein Schreiben von ihm an Lübeck J. 1247 vorhanden, worin er um Rückgabe eines Schiffes bittet. Oork. I Nr. 434; vgl. UB. der Stadt Lübeck I Nr. 122.

[5] Oork. II Nr. 1010—1013. Vgl. ter Gouw I 168.

[6] Abgedruckt bei ter Gouw I Beil. 4 und daneben zur Vergleichung auch die von Wilhelm IV J. 1342.

Das in ihr enthaltene Stadtrecht bietet nur wenig Eigentümliches dar. Es sind darin die Strafen und Bufsen für schwere Vergehen und Friedensbruch festgesetzt. Von den verwirkten Bufsen kommen zwei Drittel dem Herrn und von dem übrigen Drittel die eine Hälfte der Stadt, die andere dem Schulz und Schöffen zu. Bei Totschlag soll der Thäter das Leben verlieren (lijf jeghens lijf); wenn er aber entkommt, wird der Graf 20 lb. von seinem Gute nehmen und werden Schulz mit Schöffen über ihn richten nach dem Rechte (§ 1). Schulz und zwei Schöffen, oder letztere allein, falls der Schulz nicht da ist, legen bei öffentlichem Streit den Frieden auf, dessen Bruch an Leben und Gut gestraft wird. Wenn die Schöffen das Urteil nicht finden können, sollen sie es in Utrecht suchen. Schulz und Schöffen können unter Vorbehalt der Rechte des Herrn Verordnungen (wilcore) machen, wie und so lang es sie gut dünkt, auch gute und unbescholtene Personen (die goet knaep es ende onberoft) als Bürger aufnehmen.

Unbestimmt lautet der Schlufsartikel: sie (die Bürger) sollen dem Herrn dienen nach seinem Willen mit ihrer Macht[1].

In der erneuerten und erweiterten Handfeste des Grafen Wilhelm IV vom J. 1342 wird die Grenze der Stadtfreiheit bei dem Graben, der die Stadt umschliefst, und in der Mitte des Stromes im Hafen festgesetzt und den Bürgern die Zollfreiheit zu Lande und zu Wasser gewährt[2]; dagegen müssen sie Jahresschofs und andere Abgaben an den Grafen entrichten[3].

Schon früher, als Rotterdam, erhielten zwei andere Handels-

[1] § 20: Voirt sallen si dien Here dienen totes Heren wille na hore machte.

[2] Schon 1275 hatte Floris V sie aus besonderem Anlasse den Einwohnern bewilligt; vgl. Oork. II Nr. 296.

[3] § 17: „onse jaerscot, bottinghe zwijnbede, wederbede, ende dierghelike dijc, dam, wech, weteringhe ende sluus ghelt" — eine hübsche Menge von directen und indirecten Abgaben!

plätze an der Maas, Vlaardingen und Schiedam, Stadtprivilegien, jenes durch Floris V 1273, der den Einwohnern Befreiung von Steuern und Beden wie Zöllen gewährte[1], dieses als neue Stadt[2] durch Aleidis, Witwe des Grafen von Avesnes und Schwester Wilhelms II 1275, welche von vornherein allen künftigen Verordnungen von Richter, Schöffen und Ratmännern bis auf Widerruf Kraft verlieh[3].

Graf Floris V erwirkte bei dem Grafen Johann von Brabant 1288 für zwei neue Städte, die er auf Zeeland gründen wollte, zum voraus Zollfreiheit in dessen Lande[4].

Die Grund- und Gerichtsherren der mittelbaren Städte waren bestrebt, gleiche Freiheiten für ihre Bürger, wie sie die fürstlichen Städte besafsen, zu erlangen. So gewährte Floris V 1272 dem Edlen Nicolaus Cats, Vormund und Vogt der Erbtochter von Gouda, Zollfreiheit für die Bürger dieser Stadt und dasselbe Recht, das die von Leiden hatten, mit dem Rechtszuge der Schöffen dorthin; dafür sollen die von Gouda dem Grafen 5 Mann auf ihre Kosten zur Heerfahrt stellen[5].

Ebenso erwirkte Ritter Johann von Arkel im J. 1287 für seine Bürger in Gorinchem (Gorkum) von Herzog Johann von Brabant Zollfreiheit in dessen Lande[6].

Durch weitgehende Freiheitsrechte wurden, wie wir sehen, die Städte von den Grafen von Holland und einzelnen

---

[1] Oork. II Nr. 249.

[2] Ebd. Nr. 288: onse nyeuwe stadt by 't huys te Revier.

[3] — dat dien constitucien ofte settunge van schepenen ende raidsluyden met haaren rechter zullen van waerden zijn, ter tyt toe dat wy die wederroepen.

[4] Oork. II Nr. 644: Cum illustris dominus Florentius comes Hollandie . . . propositum et intentionem habeat faciendi duo nova oppida sive villas in terra sua Zelandie, unum scil. in Schaldia in loco, qui dicitur Brydorp, et aliud in Wallachria apud Arnemuden.

[5] Ebd. II Nr. 237.

[6] Oork. II Nr. 597. Derselbe gab 1290 Gorkum dem Herzoge zu eigen und nahm es als Erblehen von ihm zurück: ebd. Nr. 700.

Grundherren begünstigt. Manche derselben wurden aber auch den Landgemeinden zu teil, und es ist in dieser Beziehung kaum ein Unterschied zwischen Stadt und Land wahrzunehmen. Schon erwähnt wurde aus dem Landrechte von Zeeland 1258 die allgemeine Vorschrift, dafs in jedem Amtsbezirk und in jeder Vierschaar 9 bis 11 Schöffen sein sollen, welche der Graf ernennt[1]. Auf der westfriesischen Insel Wieringen in der Zuidersee gelobten Schulz, Geschworene (Schöffen), Rat und Gemeinde (scultetus, jurati, consilium et communitas insule) im J. 1284 dem Grafen Floris V Gehorsam und schworen, nach dem Rechte der Kennemaren zu leben, und es wurden zu ihren Gunsten die an den Grafen zu entrichtenden Zehnten in einen festen Jahreszins von 100 lb. verwandelt[2]. Auch Grundherren verliehen ihren Untersassen und Bauern (ondersaten ende bueren) durch Keuren Schöffentum und Strafrecht und setzten Richter für sie ein, wie der Graf in den Städten für die Bürger[3].

Sogar die Freiheit der eigenen Schöffenwahlen, deren vor Ende des 13. Jahrh. nur wenige Städte, wie Dordrecht, sich rühmen konnten, wurde einzelnen Landgemeinden schon früh zu teil[4]. Auch die Zollfreiheit war kein ausschliefsliches

---

[1] Vgl. oben S. 248.

[2] Oork. II Nr. 504.

[3] Oork. II Nr. 680 J. 1289: dat ic Hubreht van Vianen, ridder, hebbe gegeven den buren van Heicoep bi har selves wille ende bi har selves enen scependoem mede te rechtene. Nr. 784 J. 1291: Nicolaus von Putten verleiht seinen Leuten von Zwaluwe een recht, daer sy by rechten sullen. Nr. 833 J. 1292: Gerrit von Heemskerk gewährt seinen Leuten an zwei Orten: dat is dat ik hon zal setten enen rechter ende seven scepenen. Ebenso Wouter, Herr zu Langerak Nr. 868.

[4] Oork. I Nr. 362 J. 1237: Heinrich, Herr von Voorn und Castellan von Zeeland, gestattet den Pächtern der Abtei Does im Lande Bonne und denen, die sich dort ansiedeln werden, ut inter se per se ipsos scabinos et scoutete eligant, et habeant per quos alter alteri justiciam faciat de schuttinghe et de omnibus qui (l. que) inter eos contigerint, exceptis his que spectant ad majorem bannum, que mihi tanquam domino reservavi.

Privilegium der Städte. Wir sahen, dafs sie auch Landgemeinden zu Gunsten ihrer Grundherren zugestanden wurde[1].

Das eigentliche Wesen der Stadtfreiheit kann daher nur erkannt werden, erstens in dem Grundrechte der Gleichheit des Bürgerrechts ohne Unterschied des Geburtsstandes nach dem Grundsatze, dafs alle Einwohner der Stadt ein und dasselbe Recht haben sollen[2], und zweitens in der Autonomie der Bürger in Gericht und Verwaltung, mit Verordnungs- und Besteuerungsrecht. Auf Kaufmannschaft und Gewerbebetrieb aber beruhten Reichtum und Blüte der Städte. Ich wende mich hiermit zu den Gilden und gewerblichen Corporationen und betrachte im Zusammenhang mit diesen die Fortentwickelung der Stadtverfassung im 14. und 15. Jahrh.

Brüderschaften und Gilden im 13. Jahrhundert. Gewerksgilden und Stadtverfassung im 14. und 15. Jahrh.

Nicht viel ist von Brüderschaften in den Städten Hollands und Zeelands bis Ende des 13. Jahrh. bekannt. Die erste Erwähnung einer solchen, und zwar der Tuchhändler, findet sich in Dordrecht, wo Graf Dirk (VII) durch Urkunde, J. 1200, nur diejenigen als zum Verkauf von Tuch im Ausschnitt berechtigt erklärte, welche dem Amte und der Brüderschaft der Gewandschneider angehörten[3]. Von welcher Bedeutung der Tuchhandel und die Brüderschaft, die ihn betrieb, für die Stadt waren, geht schon daraus hervor, dafs

[1] Vgl. oben S. 242.

[2] Stadtrecht von Middelburg: Omnes in M. manentes sub uno jure habeantur. Vgl. oben S. 245.

[3] Oork. I Nr. 181: quod nullis infra Durdrech liceat pannos ad venditionem incidere, nisi illis qui ab hoc officio denominati sunt, eo quod pannorum incisores appellati sunt, et nisi in fraternitate . . . oppidanorum ad Durdrecht attinentium. Der Name der Brüderschaft ist ausgefallen; doch ist natürlich nur an die der Gewandschneider zu denken.

der Graf das Privilegium derselben den Einwohnern überhaupt als Freiheit gewährte[1].

Wie Dordrecht in Holland war Middelburg auf Walcheren die bedeutendste Handelsstadt in Zeeland. Die Brüderschaft der Kaufleute (confraternitas mercatorum) daselbst ist näher bekannt durch ihre Statuten, welche Graf Floris (V) im J. 1271 bestätigte[2]. In diesen ist zuvörderst verordnet, wer nicht in die Brüderschaft aufgenommen werden soll: ausgeschlossen sind überhaupt alle mechanischen Handwerker[3], Lohnarbeiter und Händler im Kleinverkauf, deren Kategorieen im einzelnen aufgeführt werden (§§ 1—5). Also nur Grofshändler waren in dieser Brüderschaft und durch sie ausschliefslich berechtigt, Wein- und Tuchhandel zu treiben, insbesondere Tücher zum Verkauf in der Halle zu Middelburg auszulegen[4]). Es wird aber bezüglich des Handels im Auslande noch die Bedingung gestellt, dafs sie auch zur Hanse gehören müssen[5], weshalb sie bei ihrem Eintritt in die Brüderschaft aufser der Gebühr für diese (40 Pf.) noch eine geringere (2 Pf.) an den Hansegrafen zu entrichten haben[6]. Hieraus ist ersichtlich, dafs es auch in Zeeland zu Middelburg gleichwie in den Städten Flanderns und Brabants

---

[1] Notum volumus fieri, quod oppidanos nostros de Durdrech in eorum jure tali decrevimus libertate in predicto oppido gaudere, quod . . .

[2] Oork. II Nr. 212.

[3] In hac (confraternitate) ergo nullus earum artium, que mechanice dicuntur, esse conceditur officialis, wo nullus mit officialis zu verbinden ist, d. h. kein Handwerker von jenen Ämtern soll in dieser Brüderschaft sein.

[4] § 9: Nulli licet pannos, qui vulgo ‚gewant' dicuntur, indicare venales in halla de Middelburg, nisi ibidem confraternitatem mercatorum habuerit.

[5] § 3 lautet: Quicunque duas marcas Hollandie vel amplius valens de foro ad forum attulerit ex parte orientali ‚der Maze', vel ex parte occidentali der ‚Zwene', terra Flandria excepta, debet hansari. Das diesseits der Zwyn gelegene Flandern wurde demnach nicht zum auswärtigen Handelsgebiete gerechnet.

[6] § 7, wo so zu interpungieren ist: Quicunque . . . confraterni-

ein Hanserecht gegeben hat, welches in der Berechtigung zum auswärtigen Handel bestand und von der Corporation der Kaufleute durch ihren Hansegrafen besonders verliehen wurde.

Die Brüderschaft wahrt ihre Rechte beim Tuch- und Weinhandel gegen Übergriffe von unberechtigten Personen durch Bufsen, die sie ihnen auferlegt; im Fall ihre Vorsteher, formatores d. i. Ordner genannt, oder der Hansegraf solche nicht zu erzwingen vermögen, soll das Stadtgericht sie zum doppelten Betrage einfordern[1]. Denselben steht es zu, bei ihrem Eide Beschlüsse zu fassen oder Satzungen zum Besten der Brüderschaft zu machen, unter Vorbehalt der Bestätigung oder Verbesserung durch den Grafen (§ 11). Die Ordner wurden nicht durch die Brüderschaft selbst gewählt, sondern durch die Schöffen und Juraten der Stadt[2]. Aus allem dem ist die hervorragende Bedeutung der Corporation der Kaufleute in Middelburg ersichtlich.

Die vorgenannten Genossenschaften der Kaufleute heifsen Brüderschaften, nicht Gilden. Unter Gilden ist etwas anderes verstanden in dem Verbote, welches Graf Wilhelm III 1312 in einer Zuschrift an den Burggrafen von Leiden, Richter, Schöffen und Rat der Stadt erliefs, nämlich Trinkgesellschaften, die, wie dort gesagt ist, der Stadt nicht zur Ehre und zum Nutzen gereichen, und durch welche das Recht der Stadt, d. i. die Handhabung desselben, gehindert wird[3]: solche zu halten wird bei Strafe an Leib und Gut

---

tatem istam acquirere voluerit in hoc oppido, quadraginta denarios . . . dabit, comiti Hanse duos denarios; nicht wie gedruckt ist: dabit comiti, Hanse duos denarios. Vgl. § 10.

[1] § 10: De omni autem emenda, que in confraternitate acciderit, et que per formatores sive per comitem hanse . . . non potuerit coerceri, debet ad pretorium de Middelburg requiri et dupliciter emendari. Nach §§ 8 und 9 fällt von den Bufsen 1/3 an die Brüderschaft, 1/3 an die Formatoren und 1/3 an den Ankläger.

[2] § 11: — formatores, quos scabini et jurati predicti communi consilio ad hoc elegerint.

[3] Mieris Charterboek II 122: Wy verstaen dat alrehande luyden

verpönt. Einem ähnlichen Verbote sind wir schon in Brügge 1280 begegnet, wo Gilde gleichfalls nur in dieser Bedeutung vorkommt[1].

Nach der Aussage holländischer Rechtshistoriker war unter allen Städten Hollands und Zeelands Dordrecht die einzige, in welcher die Handwerkergilden politische Rechte erlangten[2]. Sehen wir in den Urkunden der Stadt, wie weit dies der Fall war[3].

Es wurde bereits des Privilegiums der Gewandschneider vom J. 1200 gedacht. Auf gleiche Weise wie der Landesherr war der Stadtmagistrat bemüht, die Tuchfabrikation zu heben, auswärtige Handwerker derselben in Stadt und Land hereinzuziehen. Durch Verordnung vom J. 1276 verhiefsen Schulz und Schöffen von Dordrecht allen Webern, Färbern und anderen, die zum Wollenamt gehören, für ihre Person, Gesinde und Habe nicht nur Aufnahme in die Stadtfreiheit, auch Befreiung von allen bürgerlichen Lasten und Diensten, Heerfahrt und Steuern, auf die Dauer von 10 Jahren[4]. Auch befahl Graf Floris V in demselben Jahre seinem Rentmeister und Bailli von Südholland, den Wollarbeitern (von der wulwercke) in Dordrecht beizustehen, gemäfs der Handfeste, die er ihnen verliehen[5]. Und der-

---

binnen onse stede van Leyden Gilden besitten ende drincken, daer ons nogh onser stede voorz. nogh ere nogh boete of en komt nogh komen en magh, ende daer nogh't regt van onser stede mede gehindert is ende belet (beletten = hindern).

[1] Vgl. Sechstes Buch S. 191.

[2] Blok a. a. O. S. 191. 202. van de Wall I 29. 301.

[3] Handvesten, Privilegien . . . van Dordrecht door P. H. van de Wall, 3 Bde. fol., 1790.

[4] Oork. II Nr. 317. v. de Wall I 52: dat wi elken ende alghemene den wevers, wollenre lakene varwers ende alle denghenen die eenich ghenande wijs van werke antieren, dat toten vorseiden ambacht tohoert . . . alle die vriheit, die wi selve ghebruken ewelike durende.

[5] Ebd. Nr. 348. v. de Wall S. 54.

selbe gewährte weiter 1278 allen fremden Handwerkern des Wollengewerbes Geleit und Aufnahme in seinem Lande, mit Zollfreiheit und Befreiung vom Heerdienste auf 10 Jahre[1].

Weiterhin finden sich noch andere Handwerkerämter in Dordrecht genannt: so die Gilde der Fleischhauer, deren jeweiliger Dekan dem Fürsten bei seinem Aufenthalte in der Stadt Fleisch gegen Bezahlung liefern soll[2], die Linnenmacher und Kürschner (linemaekers ende pelsers), denen durch Verordnung des Herzogs Wilhelm III und des Stadtmagistrats 1351 zugesichert wurde, dafs niemand innerhalb der Stadtfreiheit ihr Handwerk betreiben dürfe, der nicht Bürger der Stadt wäre und das betreffende Amt gegen Eintrittsgeld gewonnen hätte[3]. Das gleiche Recht erhielten alle Handwerkergilden durch eine Verordnung des Stadtmagistrats im J. 1376[4].

Vorausgegangen war im J. 1367 (1. Sept.) eine allgemeine Verbindung sämtlicher Gildebrüder, Gesellen und Werkleute von mehr als 40 aufgezählten Gewerken, wodurch sie, wie in der von ihnen besiegelten Urkunde gesagt ist, „getrieben durch grofse Not und Gebrechen der Nahrungen (Handwerke) sich untereinander verschworen, im Leben und Sterben sowohl das Stadtrecht wie ihre Privilegien aufrechtzuerhalten“[5]. Herzog Albrecht bestätigte am 13. Dec. desselben Jahres die ‚Gesellschaft der Gilden‘[6] und gewährte ihnen zwei Jahre später Amnestie für alles, was ihre Haupt-

---

[1] Ebd. Nr. 355 mit dem Datum 15. März 1278 (statt 23. Febr. 1277 bei v. de Wall S. 53).

[2] J. 1351 v. de Wall S. 217: dat wy — gheven den ghemeenen ghilde van den vleischhouwers etc.

[3] Ebd. S. 219.

[4] Ebd. S. 294. Nur den in den Gilden begriffenen Ämtern wurde dieses Recht zugesichert: „ambochten ende neringhen die nu ter tijt binnen onser stede van D. in ghilden begrepen siin.“

[5] Ebd. S. 296.

[6] Ebd. S. 299: dat onse goede lude van D. hebben gheordineert ende ghemaect in onser stede vorsc. gheselscap van ghilden etc.

leute oder Dekane übles gethan[1]. Denn es war bei ihrer Vereinigung nicht blofs auf Wahrung, sondern auch Vermehrung ihrer Rechte abgesehen. In der That setzten sie vermittelst ihrer Gesellschaft durch, dafs sie eine besondere Vertretung durch eine Behörde zuerst von 12, dann von 8 Mitgliedern erhielten[2]. Doch behielt sich der Graf und Herzog auch bezüglich dieser das Recht der Ernennung gleichwie bei der jährlichen Erneuerung der Schöffen und Ratmänner vor; nur das Vorschlagsrecht hatten die ‚gemeinen Nahrungen'[3].

Und einen weiteren gewichtigen Anteil gewannen die Gewerksgilden noch bei der Wahl des Bürgermeisters. Dieser, der nach der Keure von 1434 gleichwie der Schatzmeister in der gemeinen Morgensprache (uter gemeene morgenspraken), d. i. Bürgerversammlung, gewählt wurde, erhielt Sitz und Stimme im Gericht, d. i. Stadtmagistrat[4].

Ungeachtet der Einführung eines derartigen demokratischen Elements blieb doch die Stadtregierung fortwährend aristokratisch oder vielmehr plutokratisch. Nicht nur wurden Schöffen und Ratmänner allein aus den reichen Familien gewählt, auch für die Acht von den Gilden war aufser zehnjähriger Ansässigkeit in der Stadt ein Vermögensbesitz von 100 Nobeln bedingt[5], und selbst die zur Wahl und

---

[1] S. 301: so hebben wi vergheven ende quijt ghescouden . . . alle dat vertuct jof misdaen mach wesen van der ghilden weghen, dat bi den hooftmans of dekenen gheschiet is.

[2] Ebd. S. 333: Vereinbarung des Stadtmagistrats mit den „gemenen neringen" 1386.

[3] Vgl. die Sühne zwischen Herzog Albrecht von Baiern und der Stadt J. 1395, ebd. S. 353, worin der erstere auch gestattete, dafs die Stadt, nachdem sie durch Überschwemmungen sehr gelitten, Ausbürger (landporters) in Südholland aufnehmen dürfe, welche gleichwie die Bürger der Stadt Zollfreiheit geniefsen, dafür aber jährlich 2 fl. an den Herzog und 1 an die Stadt zahlen müssen.

[4] de Wall S. 522.

[5] Vgl. die Sühne Herzog Wilhelms VI mit der Stadt von 1409 S. 412.

Beschlufsfassung berechtigte Bürgerschaft überhaupt wird in der Keure von 1437 als rijkheyt und vroetscap, d. i. die Reichen und Weisen, bezeichnet[1]. Und noch mehr kommt dann die Geldaristokratie einerseits und die Abhängigkeit der Stadtregierung von dem Landesherrn andererseits zum Ausdruck in den Handfesten der burgundischen Herzoge, Philipps, J. 1456, und Maximilians von Österreich, J. 1478[2], wonach bei der alle zwei Jahre stattfindenden Erneuerung des Stadtmagistrats — bestehend aus einem Bürgermeister und je sieben untereinander als Schöffen und Ratmänner abwechselnden Mitgliedern — der Bevollmächtigte des Herzogs die Wahlcorporation von 100 Reichen bestellte und diese nur Vorschläge für die Ernennung durch den Herzog oder seinen Statthalter zu machen hatte.

Schon früher als in Dordrecht bemächtigte sich in anderen Städten Hollands die sog. ‚Weisheit' des Stadtregiments. So in Leiden, wo die ‚vroetscip' im J. 1386 als die Wählerschaft der 4 Ratmänner, die nun auch Stadtmeister (poortmeesters) und später Bürgermeister heifsen, erscheint[3]. Sie bestand im 15. Jahrh. aus 70—90 Personen, welche teils schon die obersten Stadtämter bekleidet hatten, teils den Familien angehörten, aus welchen diese besetzt wurden. Gleichwie ein ständiger grofser Rat wurde die ‚vroetscip ende rijcdom' von dem ‚Gericht', d. i. der Stadtregierung, bei den Wahlen und anderen wichtigen Sachen, besonders Steuerumlagen und Anlehen (durch Verkauf von Zeit- oder Leibrenten) zugezogen. Noch immer stand die Ernennung von Schulz und Schöffen dem Burggrafen oder denjenigen zu, an welche dieser solches Recht auf eine gewisse Zeit verkaufte oder verpachtete, bis der Herzog selbst 1421 die Burggrafschaft an sich nahm. Herzog Philipp von Burgund gab dann 1449 Leiden, gleichwie anderen Städten,

[1] de Wall S. 532.
[2] Ebd. S. 600 und S. 678.
[3] Blok S. 164, Fruin S. 134.

eine seitdem fortbestehende Regierungsverfassung, indem er ein ständiges Wahlcollegium von 40 Mitgliedern aus der Vroedschap bestellte, welches für die jährliche Besetzung des Gerichts mit 8 Schöffen die doppelte Anzahl zur Auswahl in Vorschlag zu bringen hatte[1]. Die Wahl der Bürgermeister dagegen, sowie die Besetzung anderer städtischer Ämter für die besonderen Verwaltungszweige, blieb allein der Vroedschap überlassen.

Die Gewerksgilden gelangten in Leiden nicht wie in Dordrecht zu einer eigenen politischen Vertretung. Nur für den Waffen- und Heerdienst gab es dort wie in anderen holländischen Städten eine ständige Miliz (schutterij), bestehend aus zwei Schützengilden, einer alten und einer jungen (oude ende jonge schutters), jene mit Fufsbogen und schwerer Rüstung, diese mit Handbogen leichter bewaffnet (letztere auch wapentuyres genannt), beide in geringer Anzahl aus der vermögenden Bürgerklasse, nebst vier von der Stadtregierung bestellten Hauptleuten[2]. Bei militärischen Auszügen der Stadt wurde aufserdem noch die erforderliche Zahl von bewaffneten Bürgern aufgeboten; doch gebrauchten die holländischen Städte, gleichwie die deutschen und italienischen im 15. Jahrh., für den Felddienst in der Regel nur Mietstruppen.

Sehr ähnlich und in den Grundzügen übereinstimmend mit Leiden war die Stadtverfassung von Amsterdam im 14. und 15. Jahrh.[3]. Das Schulzenamt (schout) wurde durch den Grafen gewöhnlich auf mehrere Jahre in Pacht vergeben, die Schöffen, in der Regel 7, jährlich gleichfalls durch den Fürsten oder dessen Baljuw ernannt, und zwar nach

---

[1] Fruin S. 140.

[2] Nach dem Keurbuch vom Ende des 14. Jahrh. waren es 100 Schützen, zu denen erst 1445 die jungen in der Zahl von 60 hinzukamen. Blok S. 253 f.

[3] Vgl. überhaupt das schon oben angeführte treffliche Werk von J. ter Gouw.

der Wahlordnung von 1388 aus den redlichsten und weisesten (vroedste) Bürgern, d. i. angesehensten Familien[1]. Diese hatten im Gericht das Recht zu sprechen und regierten die Stadt. Dazu kamen als Beistände für die Verwaltung 4 Ratmänner, gleichwie in Leiden Stadtmeister (poortmeesters), dann Bürgermeister genannt. Nach der Wahlordnung von 1400 sollten jährlich drei, im Alter von mindestens 40 Jahren, durch die Altschöffen und Altratmänner gewählt, dann von ihnen der vierte aus letzteren hinzugewählt werden. Ihre Amtspflichten sind im Eidesformular so bestimmt, dafs sie gute Stadtmeister und Berater der Stadt sein, Güter und Renten derselben bewahren, Witwen und Waisen beschirmen sollen, gemäfs der Stadt Handfesten und Rechten[2]. In wichtigen Fällen wurde auch die Zustimmung der Reichen und Weisen: ‚vroetscippe, rijchede ende wijshede', verlangt. Diese allein bildeten die weitere Vertretung oder den eigentlichen Rat der Bürgerschaft, und zwar in der festgesetzten Zahl von 24 Mitgliedern, welche infolge der Aussöhnung der Parteien der Hoeks und Kabeljauws im J. 1477 auf 36 vermehrt wurden. Ihre Wahl fand durch ‚Reichtum und Gemeinde' (rijkdom en gemeente) statt und zwar auf Lebenszeit mit dem Rechte der Selbstergänzung[3]. Nach der Handfeste Philipps von Burgund, 1449, hatte die ‚Vroedschap' auch das Vorschlagsrecht bei den jährlichen Schöffenwahlen, so dafs nun die Oligarchie der Reichen völlig abgeschlossen war. Aufserdem gab es beauftragte Collegien, gecommitteerde collegien, für einzelne Verwaltungszweige, wie Rent- oder Schatzmeister, Waisenmeister, Accisemeister u. s. w.

Die gewerblichen Gilden hatten in Amsterdam wie in Leiden keine besondere Vertretung bei der Stadtregierung. In der Keure über Empfang des römischen Königs Maxi-

[1] ter Gouw II 249.
[2] Ebd. S. 253.
[3] Ebd. III 394.

milian, 1486, werden deren 20 aufgezählt[1], Kaufmannsgilden, als Binnen- und Aufsenlandsfahrer, und Gewerksgilden, zumteil nach ihren heiligen Schutzpatronen benannt, wie die Nicolausgilde der Schneider, die Josephsgilde der Zimmerleute u. s. w. Aufser diesen erscheinen noch zwei Gilden der Reichen, die Brüder U. l. Frau in der Altstadt und die Kreuzbrüder vom h. Kreuz in der Neustadt. Beide hielten ihre jährlichen Kirmefsmahlzeiten auf dem Stadthause mit den regierenden Herren und bildeten gewissermafsen die Vorstufe und Vorschule für das Stadthaus[2]. Man kann sie mit den Junker- oder Stubengesellschaften der Patrizier in den deutschen Städten vergleichen.

Die oligarchische Regierungsform war unter der Regierung Herzog Philipps des Guten (1433—1467) die allgemein herrschende in den holländischen Städten[3]. Überall in Dordrecht, Leiden, Amsterdam, Haarlem, Delft und anderen machte allein die ‚Vroedschap' in bestimmter Anzahl (24 bis 80) der Reichen die Corporation aus, welche ausschliefslich die öffentlichen Rechte der Bürgerschaft besafs und ausübte. Der vortreffliche Geschichtschreiber des holländischen Staatsrechts A. Kluit sieht in dieser Neugestaltung der Stadtverfassung sogar einen Fortschritt der bürgerlichen Freiheit nach der Seite hin, dafs nicht mehr wie vor alters der Graf oder dessen Bailli oder Schultheifs allein nach Gefallen den Stadtmagistrat ernannte, sondern dafs dies nun auf Vorschlag der Corporation der Bürger geschah[4]; und derselbe verteidigt den guten Herzog Philipp von Burgund gegen den Vorwurf, dafs er aus blofser Herrschsucht, behufs Vermehrung seiner fürstlichen Gewalt, die städtische Oligarchie eingeführt oder begünstigt habe: denn die Schuld daran, wenn es eine solche

[1] Ebd. S. 276 ff.
[2] Ebd. III 274.
[3] Vgl. J. A. Kluit, Historie IV 182—219.
[4] A. a. O. S. 205. 209.

war, sei vielmehr an den Bürgern selbst gelegen. Vermutlich schwebte ihm das Beispiel von Alkmaar vor Augen.

In dem Privilegium nämlich, welches der genannte Herzog dieser Stadt 1436 und 1437 verlieh[1], ist gesagt, dafs die Stadt (onse getruwe Stede van Alcmair) ihm zu erkennen gegeben, wie sie durch schlechtes Regiment verarmt und mit grofsen Schulden und Unkosten beladen sei, und ihn gebeten habe, eine gewisse Anzahl Personen aus den reichsten und notabelsten Bürgern zu bestellen, um der Stadt Bestes zu beraten und sie zu regieren. Infolge dessen ernenne und ermächtige er die nachbenannten 33 Personen, welche jährlich am heiligen Christabend zusammenkommen sollen, um mit Stimmenmehrheit drei Bürgermeister-Ratmänner (burgermeysteren raetsluyden) zu wählen. Die drei Bürgermeister, neben welchen man bei ihrer jährlichen Erneuerung auch noch einen von den alten Bürgermeistern im Dienste behalten kann (ebenso wie in Amsterdam), sollen die Stadt regieren, Einkünfte und Ausgaben verwalten, Beden und Accisen auflegen, Rechnung ablegen vor den 33 und mit diesen und anderen, die sie etwa noch zuziehen wollen, alle übrigen Angelegenheiten besorgen. Falls aber einer von den 33 oder von den Bürgermeistern mit Tod abgeht oder sonst untauglich wird, sollen die überlebenden einen anderen an dessen Stelle wählen.

Dieses Beispiel ist ebenso belehrend bezüglich der Einführung der Vroedschap wie für die Bedeutung des Bürgermeisteramts, welchen beiden der Herzog die Stadtverwaltung übertrug, während das Stadtgericht nach wie vor durch den herzoglichen Schultheifs gehalten und alljährlich mit Schöffen neu besetzt wurde[2]. Man mufs hiernach zugeben,

[1] Vgl. beide gleichlautenden Urkunden bei Kluit in den Beilagen V 287 und 289.

[2] Vgl. die Urk. von 1451 ebd. S. 320, worin der Herzog dem Clas van Thorenburch das Schulzenamt zu Alkmaar auf unbestimmte

dafs die oligarchische Regierungsform und die Herrschaft der Geldaristokratie in den holländischen Städten nicht blofs durch fürstliche Willkür ins Leben gerufen wurde, sondern das natürliche Ergebnis ihrer auf Handelsmacht begründeten Entwickelung war.

II. Friesland.

Grundlegend für die Kenntnis der friesischen Rechts- und Verfassungsgeschichte sind die Schriften Karls von Richthofen, an welche jede weitere Forschung anzuknüpfen hat: Friesische Rechtsquellen 1840. Altfriesisches Wörterbuch 1840. Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte I. II 1880—82: der 1. Teil handelt von Küren und Landrechten und von den Vereinstagen zu Upstalsbom; der 2. von den sieben friesischen Seelanden und unechten Privilegien, dann von den kirchlichen Verhältnissen; leider war es dem trotz seiner Erblindung rastlos fortarbeitenden Verfasser nicht mehr vergönnt (gestorben 1888 am 7. März), die noch rückständige Darstellung des Rechts und der Landverfassung Frieslands zu vollenden. — Die Landes-Urkunden sind gedruckt in dem grofsen Werke: Schwartzenberg, Charterboek van Vriesland. 4 Bde. fol. Leeuwarden 1768; der erste Band enthält die Urkunden des Mittelalters bis 1500. — Hauptsächlich in Betracht kommt sodann die neue Ausgabe der friesischen Stadtrechte von A. Telting (Archivar in Leeuwarden): De Friesche Stadtrechten, 's Gravenhage 1883, in der Sammlung der Oude vaderlandsche Rechtsbronnen; dazu die Dissertation: A. Telting, Het oudfriesche Stadrecht 1882.

Karl von Richthofen hat dargethan, dafs die herkömmliche Annahme von dem gemeinen Landrechte der Friesen in einem unabhängigen Freistaate, welche sich auf das nationale Geschichtswerk des Ubbo Emmius (6 Decaden, 1596—1616) stützt, aber erst durch Wiarda (Ost-

---

Dauer bis auf Widerruf aufträgt und ihm Vollmacht erteilt „om alle jare eerbair knapen van goeden geruchte . . . poirteren van A. te mogen setten ende eeden, in ende van onsen gerechte te wezen" —, die weiterhin onse scepenen genannt sind.

friesische Gesch., 10 Bde., 1791 ff.) weiter ausgebildet wurde, als unhistorisch aufgegeben werden mufs. Denn es hat zu keiner Zeit, weder im 13. Jahrhundert noch später, eine vereinigte Republik der Friesen zwischen Zuiderzee und Weser gegeben, in welcher, wie man annimmt, sämtliche friesische Gaue und Gemeinden die Vereinstage zu Upstalsbom bei Aurich durch Abgeordnete beschickten, um über allgemeine Landessachen zu beraten, Gesetze zu geben, Recht zu sprechen und jedesmal einen Ausschufs der Landgemeinde für die Ausführung der gefafsten Beschlüsse zu bestellen[1].

Nur so viel steht durch die Zeugnisse der Rechtsdenkmäler und Urkunden aus dem 12.—14. Jahrhundert fest, dafs in diesen Zeiten Einigungen friesischer Gaue und Gerichtsbezirke bald in weiterem, bald in beschränkterem Umfange erfolgt sind, vornehmlich zum Zweck der Friedensbewahrung, ähnlich wie die Landfriedensverbindungen in Nieder- und Oberdeutschland, dann aber auch zur Wahrung der Freiheitsrechte gegen die weltlichen und geistlichen Herren, ähnlich wie die Schweizerbünde, sowie dafs oftmals, und zwar besonders in der ersten Hälfte des 13. und dann wieder des 14. Jahrhunderts, Vereinstage zu Upstalsbom stattfanden, wo allgemein bindende Beschlüsse gefafst und Ordnungen gegeben wurden; doch zu einer Gesamtrepublik oder Bundesverfassung ist es niemals gekommen.

Die allgemeinen Einrichtungen der fränkischen Reichsverfassung, politische wie kirchliche, bestanden auch in den durch Karl Martell und Karl den Grofsen unterworfenen Gauen der Friesen und waren dort die Grundlage und der Ausgangspunkt für die Weiterbildung des öffentlichen Rechts.

---

[1] So nach Wiarda, dem auch Eichhorn in seiner Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte II⁴ 345 f. gefolgt ist, während Ubo Emmius sich keineswegs so bestimmt darüber ausspricht. Vgl. die bei v. Richthofen abgedruckten Stellen aus letzterem und daneben die Ansichten der Neueren I 582 ff.

Nach der Seite der Kirchenregierung waren die friesischen Länder den Bistümern Utrecht, Münster und Bremen einverleibt und in kirchliche Decanate eingeteilt, nach der Seite der Reichsregierung unter die Obhut von Grafen gestellt. Die Rechte, welche letztere, sei es selbst oder durch ihren Beamten, den Schulz (schelta), bei Heerbann und Gerichtsbann ausübten, sind in den alten friesischen Volksrechten, den 17 Küren aus dem 12. Jahrhundert, als bestehend vorausgesetzt[1].

In Bezug auf die Städte Frieslands, d. i. der heutigen niederländischen Provinz dieses Namens, geht uns näher allein die Rechtsverfassung an, in welcher die beiden Gaue Westergo und Ostergo zwischen Zuiderzee und Lauwerzee (Laubach) sich unter den Grafen von Holland im 13. und 14. Jahrhundert befanden[2].

Es ist von dem Gemeinschaftsbesitz der Bischöfe von Utrecht und der Grafen von Holland auszugehen, zwischen denen die Herrschaft des Landes infolge verschiedener königlicher Belehnungen streitig war. Um diesen Streit beizulegen, wurde durch Kaiser Friedrich I 1165 die gemeinschaftliche Regierung in der Weise geordnet, dafs beide, Bischof und Graf, gemeinsam einen Grafen in Friesland als ihren Stellvertreter, dem der Kaiser den Gerichtsbann verleihen wird, einsetzen sollen, gemeinsam jeder mit einem Gefolge von Rittern in gleicher Anzahl der Gerichtssitzung im Monat Mai beiwohnen, gleichmäfsig die Einkünfte aus den zur Grafschaft gehörigen Höfen, sowie alle übrigen Nutzungen unter sich teilen und mit beiderseitiger Zustimmung alle Ämter besetzen sollen[3].

Auf Grund dieses Vergleichs wurden sodann im J. 1204 die Verträge über die Gemeinschaftsregierung zwischen dem

[1] Vgl. v. Richthofen I 5 und 112 und im Wörterbuch unter greva und schelta, wo die Beweisstellen gegeben sind.

[2] Vgl. v. Richthofen I 426—454.

[3] Vgl. Holländ. Oork. B. (v. d. Bergh) I Nr. 146. Stumpf 4057.

Bischof Dietrich von Utrecht und dem Grafen Ludwig von Loon (Looz) und wieder zwischen demselben Bischof und dem Grafen Wilhelm von Holland geschlossen, woraus sich näher ergibt, welche Beamten von beiden Seiten in der Grafschaft Friesland eingesetzt wurden: nämlich Münzer, Zöllner, Schultheifsen, Meier und andere Lehnsleute[1].

Der Gemeinschaftsbesitz von Utrecht und Holland dauerte jedoch nicht lange. Die Grafen von Holland allein unternahmen den schweren Kampf zur Unterwerfung der freiheitsmutigen Friesen, deren Empörungen sich oft im 13. und 14. Jahrhundert erneuerten. Graf Wilhelm II, der römische König, kam im Januar 1256 auf dem Feldzuge gegen sie durch einen unglücklichen Zufall um, und Wilhelm IV wurde 1345 im Kampf getötet.

Die Urkunden der römischen Könige Rudolf, Adolf und Albrecht beweisen, dafs Floris V und dessen Sohn und Nachfolger Johann die Grafschaften Holland und Zeeland nebst der Herrschaft (dominatus) Friesland diesseits Laubachs als Reichslehen besafsen, sowie dafs nach dem Tode des letzteren, mit dem das alte holländische Grafenhaus im Mannesstamme 1299 abging, König Albrecht Holland und was dazu gehörte als heimgefallenes Reichslehen gegen Johann von Avesnes aus dem Hause Hennegau in Anspruch nahm. Ludwig der Baier aber erteilte aufs neue Wilhelm III, dem Sohne des letzteren, 1314 die Belehnung und belehnte wiederum, nach dem Tode Wilhelms IV, 1346, dessen Schwester, seine Gemahlin Margarethe, mit der weiteren Bestimmung, dafs sein zweiter Sohn, Herzog Wilhelm von Baiern, der Mutter nachfolgen solle[2].

[1] Holländ. Oork.-B. (v. d. Bergh) I Nr. 199 und 200: Monetarii, thelonearii, sculteti, villici et omnes beneficiati, in comitatu illo manentes, officia vel feoda sua primum recipient de manu episcopi et postea de manu comitis, et utrique jurabunt fidelitatem.

[2] v. Richthofen I 448 gibt wie immer die Quellenstellen wörtlich.

Die Grafen von Holland regierten in Friesland durch ihre Beamten auf gleiche Weise wie in Holland und Zeeland. Ein Befehl Wilhelms III von 1323 ist an seine Ballivi, sculteti, justiciarii im Westergo gerichtet[1]. Derselbe ernannte einen friesischen Grietmann zu seinem Schulzen in einem Distrikt des Westergo[2], der es also nicht schon in seiner Eigenschaft als Grietmann war, und setzte zwei Schulzen in der Stadt Staveren ein, wobei er zuerst auf heftigen Widerstand der Bürger stiefs, die sich dann aber doch zum Gehorsam bequemten und die Schulzen anerkannten[3]. Denn die Friesen wollten herrschaftliche Beamten, seien es holländische oder einheimische, denen der Graf vertraute, nicht ertragen, und eben hierin lag der Grund ihrer oft wiederholten Einigungen und hartnäckigen Empörungen.

Über die eigentümliche Gerichts- und Landesverfassung im Ostergo und Westergo gewähren die Urkunden nur wenigen Aufschlufs. Bei der Belehnung des Grafen Wilhelm III durch Ludwig den Baiern 1314 richtete der letztere, in Urkunde vom 25. November, an Vorsteher und Gemeinden der beiden Gaue den Befehl, den genannten Grafen als ihren Herrn anzunehmen: prudentibus viris, grietmannis, consiliariis et communitatibus terrae Friziae de Westergo et Ostergo[4]. Die von Westergo hatten schon vier Jahre vorher einen Friedensvertrag mit dem Grafen geschlossen; sie nennen sich: Nos grietmanni, conjudices districtus in Vroenackere, districtus in Wildinghe, districtus in Weenbrugge, omnes, singuli

[1] Schwartzenberg, Charter-B. I 165: Mandantes omnibus balivis, scultetis ac justiciariis nostris.

[2] Ebd. S. 167 Urk. J. 1324: quod nos Poptatum, grietmannum nostrum, scultetum constituimus in beati Sixti Borum ad judicia nostra ibidem exercendum.

[3] Ebd. S. 168—170 Urkk. J. 1325: Erklärungen verschiedener Bürger von Staveren, worin sie den Grafen von Holland als ihren rechten Herrn anerkennen und den von ihm ernannten zwei Schulzen Hülfe und Beistand versprechen. Ebd. Urkk. von 1325. 1326 über Ernennung von Schulzen an verschiedenen Orten, S. 172. 173.

[4] Schwartzenberg, Charter-B. I 154.

totaque communitas de Westergo[1]. Wir gewahren hier die Verschiedenheit des Ausdrucks, dafs in letzterer Urkunde neben den Grietmännern conjudices, in ersterer dagegen consiliarii genannt sind.

Nehmen wir noch einige andere Urkunden hinzu, in denen die Vorsteher einzelner Districte genannt sind. Zuschrift des Grafen Wilhelm 1310: viris discretis ac honestis grietmanno de Wildinghen et suis judicibus[2]. Eine an diesen Grafen 1313 abgegebene Erklärung der Decane verschiedener Orte, denen sich anschliefsen: nec non gretmannus judices et consules cetus Waghenbrughe, nec non gretmannus, judices et universi consules cetus de Lyarich[3]. Erklärung der Grietmänner vom Westergo 1328: Wi Gretman van Westergo, van Vraneckere, Wildinge, Wagenbrugge, Harich ende Henlum, dafs sie dem Grafen von Holland alle Rechte zuerkennen, die er von seinen Vorfahren überkommen hat[4]. Friedensgesuch sämtlicher Vorsteher der beiden westfriesischen Gaue in der Landesversammlung zu Sneek J. 1348, 2. Mai, an Graf Wilhelm V gerichtet: Grietmanni, judices et consules totaque universitas Ostrigenis et Westrigenis[5].

Aus vorstehenden Beispielen geht hervor, dafs der Gau aus einer Mehrheit von Districten (coetus) oder Gerichtsbezirken bestand, in deren jedem ein Grietmann nebst Mitrichtern und Räten die Vorsteher oder Häupter waren. Das latinisierte Wort Griet- oder Gretmannus bedeutet überhaupt einen Richter[6]; hier aber speciell den Vorsteher eines Gaudistricts. Iudices und consules stehen ihm zur Seite. Unter judices, auch conjudices genannt, sind Mitrichter oder Schöffen zu verstehen. Die holländische Benennung scheppene wird

---

[1] Ebd. S. 149.
[2] Ebd. S. 150.
[3] Vgl. v. Richthofen a. a. O. S. 438 und Charter-B. I 152.
[4] Ebd. S. 180. 182.
[5] Ebd. S. 206.
[6] In v. Richthofens W.-B. aus gret = Klage erklärt.

in der friesischen Rechtssprache nur von den Stadtschöffen gebraucht[1]. Der Titel consul, den die gelehrten Schriftsteller des Mittelalters auf die verschiedensten Verhältnisse anwenden, ist hier Übersetzung des friesischen Wortes redjeva, redgeba d. i. Ratgeber[2].

Ich wende mich nun zu den friesischen Stadtrechten, und zwar zuerst zu dem von Staveren.

Die friesischen Stadtrechte.

Es mufs auffallend erscheinen, dafs in den erwähnten Zuschriften an die Vorsteher und Vertreter des Westergo, sowie in den Erklärungen und Verträgen derselben keinerlei Erwähnung von der Stadt Staveren geschieht, wiewohl diese der bedeutendste Handelsplatz und bis ins 14. Jahrh. überhaupt die einzige Stadt im Gau war. Es läfst sich dies wohl nur

[1] Vgl. ebd. unter skeppena.

[2] Vgl. ebd. unter redjeva und Untersuchungen I 168. Bezüglich dieser friesischen consules stellt v. Richthofen, nach Anführung sämtlicher Quellenstellen aus dem 13. Jahrhundert, die Behauptung auf, dafs sie in den friesischen Landdistricten von der Weser bis zur Zuiderzee (also überall) von den Gemeinden jährlich gewählt worden seien und dafs je 16 Consuln oder Richter sich an der Spitze der einzelnen Gaue oder Gauteile befunden hätten (vgl. Untersuchungen I 112. 190). Dagegen ist jedoch einzuwenden, dafs durch die beigebrachten Beweisstellen solche Gau- oder Gauteilsverfassung allein in den ostfriesischen Landschaften jenseits der Lauwers, und auch hier nur in einigen derselben, wie Rustringen, Astringen, Harlingen, bestimmt dargethan ist, während, wie oben gezeigt wurde, in den westfriesischen Gauen Ostergo und Westergo, die hier allein in Betracht kommen, nicht Consuln, sondern Grietmänner, je einer für einen District, die Vorsteher waren. Und die Sache wird von dem trefflichen Rechtshistoriker, auf dessen Untersuchungen ich mich stütze, noch mehr dadurch verwirrt, dafs er auch die Stadtconsuln von Staveren mit unter jenen friesischen Consuln, d. i. Gaudistrictsvorstehern, aufführt und weiter den Rat der deutschen Städte damit in Vergleichung und Zusammenhang bringt (ebd. S. 157—169 und S. 173—190). Über die Consuln von Staveren s. im Folgenden.

aus dem besonderen Verhältnisse erklären, in welchem sie zu dem Grafen von Holland stand.

Staveren erhielt sein ältestes und auf lange Zeit hin einsam dastehendes Stadtrecht durch Verleihung des Kaisers Heinrich V und Bestätigung des Erzbischofs Friedrich von Köln im J. 1108 oder 1118[1]. Die darin enthaltenen Rechtsbestimmungen werden im allgemeinen dem Könige Karl — ungewifs welchem — und noch besonders dem Grafen Egbert (bis 1086) zugeschrieben[2]. Sie betreffen Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfs, Befreiung der Einwohner vom allgemeinen Landgerichte, genannt Bodthing, Überweisung der Bufsen für Totschlag an dieselben, doch mit Vorbehalt des Anteils des Grafen. Hauszerstörung soll nur bei vier schweren Fällen — Totschlag, Land- und Hausfriedensbruch, Frauenschändung — stattfinden. Wer sich mit Verwandten und Freunden dem Gerichte des Grafen widersetzt, auch der Graf selbst, der das Recht verweigert, soll als Feind in des Königs Hand gegeben sein[3]. — Hieraus ist in Bezug auf die Gerichtsverfassung nichts weiter zu entnehmen, als was für jedes Stadtrecht wesentlich ist, nämlich dafs für die Einwohner von Staveren ein besonderes Stadtgericht des Grafen bestand, in welchem nach bestehenden Rechtsgewohnheiten erkannt wurde.

Ein langer Zeitraum von ungefähr 180 Jahren liegt zwischen diesem kaiserlichen Privileg und demjenigen, welches der Graf

---

[1] Vgl. den Abdruck der Urkunde mit Emendationen von Waitz, der sich für das Jahr 1108 entscheidet, in dessen Urkk. zur deutschen Verfassungsgeschichte 1871 S. 25 und bei v. Richthofen I 158, wo das Jahr 1118 für die erzbischöfliche Bestätigung angenommen ist. Beide nach Schwartzenbergs Charter-Boek I 71.

[2] Omne jus, quod a Karolo rege determinatum . . . tam legale jus quam morale, et illud precipue quod comes Egbartus specialiter eis . . . constituit.

[3] Ich folge den Verbesserungen von Waitz: quod si aliquis . . . penam pati noluerit . . . aut comes aliqua causa inductus facere noluerit, inimicus sit regis.

von Holland Floris V, 1292 April 1., an Staveren verlieh[1]. Wir haben schon andere Handfesten gesehen, welche einzelne Städte Hollands und Zeelands diesem Grafen, der sich vorzugsweise um die Förderung städtischer Freiheit verdient gemacht hat, verdankten. Nach dem gleichen Muster wie jene ist auch die Handfeste zugeschnitten, welche die friesische Handelsstadt von ihm erhielt.

Der Graf gewährt den Einwohnern Zollfreiheit für ihre Waren. Wer Jahr und Tag unangesprochen von seiten eines Herrn in der Stadt gewohnt hat, soll frei bleiben. Der Graf will kein Gericht (dinck) gebieten aufser mit den Schöffen. Richter ist der Schulz (schoute), der für sich den täglichen Bann (dagelycken ban) bis zu 4 Pfenn. hat. Von den Gerichtsbufsen fällt die Hälfte an den Grafen, die andere an Schulz und Schöffen. Bufsen und Strafen sind in englischem Gelde festgesetzt, das in diesem vorzugsweise England zugewandten Handelsplatze üblich war[2]. Schulz und Schöffen legen bei ausgebrochenem Streit den Parteien den Frieden auf und rufen durch Anschlagen der Stadtglocke die gesamte Einwohnerschaft zusammen; wer ausbleibt, verwirkt 2 Schillinge englisch.

Sehr weit geht das Selbstbestimmungsrecht von Schulz und Schöffen: in Fällen, wo die Gerichtsbufsen in der Handfeste nicht bestimmt sind, können sie selbst sie nach Gutdünken festsetzen; auch können sie durch Keuren von Jahr zu Jahr neues Recht machen, nur vorbehalten die Rechte des Grafen. Ausdrücklich behält sich der Verleiher der Handfeste Münze und Zoll vor, was sich in anderen Stadt-

---

[1] Im niederländischen Text gedruckt bei Mieris, Groot Charterboek I S. 544; nur citiert in v. d. Bergh Oorkondenb. II Nr. 820.

[2] Die Mannbufse, welche 16½ Mark Silber für die Erben des Getöteten und 10 lb. englisch für das Gericht beträgt, dient als Mafsstab bei anderen Körperverletzungen; so ist Verstümmelung eines Gliedes entweder mit demselben Gliede oder ¼ Mannbufse (vierendel van een manne) zu vergelten.

rechten, die nichts davon erwähnen, von selbst versteht. Ein bedeutendes und in den Handfesten von Floris V sonst nicht vorkommendes Freiheitsrecht der Bürger ist, dafs sie unter Beirat des Schulzen ihre Schöffen jährlich erneuern und selbst wählen dürfen[1]. Die gleiche Befugnis wurde an Dordrecht erst einige Jahre später, 1296, durch Johann von Avesnes erteilt[2]. Zum Schlufs wird noch besonders das Recht des Grafen hervorgehoben, zu seinem Schulzen zu ernennen wen er will, um in allen vorher geschriebenen Punkten zu richten mit den Schöffen.

In diesem Stadtrecht ist nichts eigentümlich Friesisches zu erkennen, wie schon A. Telting bemerkt hat[3]. Die Stadtverfassung mit Schulz und Schöffen ist die holländische. Auch Ratmänner, consules oder consiliarii, waren in Staveren gleichwie in den holländischen und zeeländischen Städten schon länger vorhanden[4]. Zu ihrer Erwähnung im Stadtrechte war keine Veranlassung, da es sich in diesem allein um Gericht und Rechtsprechen und Rechtsbestimmungen handelt, womit die Ratmänner überall nichts zu thun hatten. Auch in den Urkunden der folgenden Jahre erscheinen als Organe der Stadtregierung mehrfach allein Schulz und Schöffen ohne Ratmänner, dann aber auch Schöffen und Ratmänner, und als Vertreter der Stadt bald nur Ratmänner, bald nur Schöffen, bis erst seit den 30er Jahren des 14. Jahrh. der Ausdruck scabini ac consules, scepenen ende raet regelmäfsig wieder-

[1] ende die schepene sal die poorte (l. poorteren) kiesen by rade ons schouten, ende die vernieuwen alle jare.

[2] Vgl. oben S. 255. Auch die Kennemaren im westlichen Nordholland erhielten das gleiche Recht im J. 1322 allgemein, doch immer nur mit Vorbehalt der Bestätigung und Einsetzung der Gewählten durch den Richter des Grafen. Blok I 150.

[3] Het oudfriesche Stadrecht S. 116: veelmeer was de regeering er op Hollandsche leest (auf holländischen Leisten) geschoeid.

[4] Sie sind mitgenannt in einem Vertrage von Staveren mit Utrecht 1246 März 1 über die gegenseitige Behandlung von Schuldsachen der Bürger: Scultetus, scabini, consules ac tota civitas Staurensis. Vgl. v. Richthofen I 160, Telting S. 116.

kehrt[1], woraus zu schliefsen, dafs erst seit dieser Zeit auch die Ratmänner als wesentlicher Bestandteil der Stadtregierung angesehen wurden. Die gleiche Wahrnehmung läfst sich in Urkunden der holländischen und zeeländischen Städte aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. machen, wo bald Richter, Schöffen und Ratmänner, bald nur Schulz und Schöffen, oder Schöffen allein als Stadtregierung genannt sind[2].

Das Stadtbuch von Staveren aus dem 15. Jahrh.[3], zeigt die Fortbildung und Erweiterung des Stadtrechts von 1292. Die Autonomie der Stadt scheint jetzt ganz unbeschränkt zu sein. Vom Grafen und seinem Schulzen ist nicht mehr die Rede. Dieses Recht, heifst es zu Anfang, haben die Schöffen von Staveren gemacht und verordnet mit dem Rate der ‚Vroetster'. Wir kennen die Vroedschap, d. i. Weisheit, in den holländischen Städten des 15. Jahrh. als

[1] Vgl. das Verzeichnis der Consuln und Stadtvorsteher von Staveren in den Urkk. bis 1327 bei v. Richthofen I 157—164, ergänzt und fortgesetzt bis Ende des 15. Jahrh. bei Telting S. 116-124.

[2] Beispielsweise in Dordrecht, wo die Urkunden bei de Wall und teilweise auch im UB. v. d. Berghs am vollständigsten vorliegen. Als eine ebenso wunderliche wie grundlose Auffassung v. Richthofens mufs ich es daher bezeichnen, wenn er, so oft in den Urkunden der Stadt Staveren Consuln neben Richter und Schöffen nicht genannt sind, daraus auf das Nichtvorhandensein derselben schliefst und einen derartigen Widerstreit zwischen dem Grafen von Holland und der Stadt annimmt, dafs letztere bestrebt gewesen sei, Schulz und Schöffen des Grafen zu verdrängen und an deren Stelle die Stadtregierung auf Consuln zu übertragen, ersterer aber, sobald er wieder zur Macht gelangte, die Consuln beseitigt und aufs neue Schulz und Schöffen eingesetzt habe; und diese Umwandlung nach der einen oder anderen Seite soll in dem Zeitraum von 1246 bis 1327 vier oder fünf Mal stattgefunden haben! (Vgl. Untersuchungen I 115.) Dabei hat v. R. übersehen — wiewohl er die betreffenden Stellen selbst anführt (S. 139. 160) —, dafs Schöffen und Consuln bisweilen auch nebeneinander vorkommen, und zwar gerade schon da, wo letztere zum erstenmal genannt sind, J. 1246 März 1 (vgl. oben S. 281 Anm. 4), so dafs beide unmöglich zwei verschiedene Stadtverfassungen bedeuten können.

[3] Herausg. von A. Telting in De Friesche Stadrechten S. 181 bis 213.

die Oligarchie der angesehenen und reichen Bürger. Alles in Gericht und Verwaltung scheint nur von den regierenden Schöffen abzuhängen, die selbst eine ständige Corporation bilden und das Recht der Selbstergänzung besitzen[1].

Die Schöffen, heifst es, sollen gemäfs dem Stadtbuch richten; was aber nicht im Stadtbuch geschrieben steht, das soll man nach den Kaiserrechten oder unseren Landrechten richten (Art. 46). War also in diesen Rechten dasjenige enthalten, was man im Stadtbuch vermifst, so wird dort auch zu finden gewesen sein, worin denn eigentlich noch die Herrschaftsrechte der Grafen von Holland in Staveren bestanden. Das aristokratische Regiment der Schöffen und der Vroedschap fand sich gesichert durch eine friedsame Bürgerschaft, welche immer wieder den Frieden, und zwar einmal im Jahr, geloben mufste (Art. 83).

In den Strafbestimmungen für Vergehen sind die alten Bufsen und Taxen aus dem Stadtrecht von 1292 unverändert beibehalten. Hinzugekommen sind Verordnungen über Kauf, Pacht oder Miete von Häusern und Ländereien, Hausbau, Gesinderecht, Familienrecht, testamentarische Verfügung[2] u. a., worauf hier nicht näher einzugehen ist. Nur was die Stellung der Geistlichkeit und das Verhältnis der Fremden in der Stadt angeht, sei hier noch erwähnt.

Man erkennt darin das Bestreben der bürgerlichen Gesetzgebung, das weltliche Recht der Bürger gegenüber der Kirche zu wahren, die Vermehrung des geistlichen Grundbesitzes in der Stadt zu verhindern. Der Dechant soll, heifst es, gegen Bürger nur bei den Schöffen Recht suchen und keinen aufserhalb der Stadt vor Gericht laden; wenn

[1] Über ihre Qualification ist im Art. 1—3 bestimmt, dafs Schöffe nur sein kann, wer „vollgeboren" ist und zweimal 80 lb. an Wert liegendes Gut besitzt, „womit er einen toten Mann vergelten kann, wenn er es thun mufs".

[2] Der Mann kann durch Testament oder Schenkung nur über ein Viertel von seinem Gute frei verfügen, die Frau nur über ein Sechstel. Art. 132 und 133.

er gegen das Stadtbuch handelt, soll er mit 20 Mark büfsen (54—58). Unbedingt verboten wird, Land oder Häuser an geistliche Leute zu schenken oder sonst zu veräufsern, oder mit solchem Besitze in ein Kloster zu gehen, bei Strafe von 3 Mark Silber und Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes (24). Aufserdem ist in einem Zusatzartikel gesagt, dafs geistliche Leute kein Haus von Stein in der Stadt bauen sollen, aufser mit Willen von Schöffen und Rat (143).

In den Artikeln, welche das Gastrecht oder Fremdenrecht betreffen, ist es von Interesse zu sehen, welche Nationen den Handel in Staveren betrieben und wie bei diesen ein Unterschied gemacht wird zwischen den näher und ferner stehenden, während jeder Gewerbebetrieb ausschliefslich den Bürgern vorbehalten war. Denn Tuch zu schneiden und zu messen nach der Elle wird allen Fremden ohne Unterschied bei Strafe von 9 lb. verboten[1]; wohl aber können Franzosen, Engländer und Schotten gefärbte Tücher im Stück verkaufen gegen Abgabe eines Zolles, Fläminger, Brabanter, Holländer, Gelderländer und Stiftsleute (von Utrecht) dagegen ohne Zoll, aufser wenn sie solche an einen Gast verkaufen, in welchem Falle sie gleichfalls den Zoll geben müssen (137—139).

Anderen Ursprungs und von eigentümlichem Charakter sind die späteren friesischen Stadtrechte im Westergo und Ostergo, die infolge der späteren Entstehung der Städte selbst alle erst dem 15. Jahrh. angehören.

In mehreren derselben wird ein Häuptling genannt, hovedinck, hoeftling, haedling (oldermannus bei Ubo Emmius), aus einem eingesessenen edlen Geschlecht, das sich im erblichen Besitz der Stadtherrschaft befand, — ein Ver-

[1] Nur Hamburger — „Haemborgers die hier leggen" — dürfen Tuch schneiden, aber nur für ihre eigenen Kleider, tot haars selves clederen.

hältnis, das von dem nationalen Geschichtschreiber Ubo Emmius so erklärt wird, dafs gewisse Ethelinge (viri nobiles) in den Städten, gleichwie in den ländlichen Districten, durch ehrgeiziges Bestreben allmählich, so dafs es das Volk nicht merkte, zur Macht gelangten: so die Siarda zu Franeker, die Juvinge oder Jongama zu Bolsward, die Haringe zu Sloten, dieselben und die Liaucama zu Sneek und andere an anderen Orten, welche festgebaute Häuser von Backstein gleichwie Burgen besafsen und fast nur nach ihrem Gefallen in den Städten regierten[1].

Es ist zu sehen, was die Stadtrechte hiervon und über anderes enthalten.

Dem Stadtrechte von Franeker geht ein Marktrecht vom J. 1402 voraus, welches durch Vereinbarung der Grietmänner und Richter aus 5 Gerichtsbezirken (deelen) unter Beirat der Präläten, Pfaffen, Richter und gemeiner Weisheit (mena froedtheit) gegeben wurde[2]. Die 5 Landdistricte, welche bei diesem Marktrechte beteiligt waren und die Urkunde miteinander besiegelten, sind am Schlufs genannt, unter ihnen der von Franeker, wo das Marktgericht seinen Sitz hatte. Dieses Gericht besteht aus einem Marktgrietmann und Mitrichtern (marketgreetman to Fronneker ende sine mederiuchteren), welche ermächtigt sind, während der Dauer des Markts, von Sonnenuntergang Mittwochs bis Sonnenuntergang Donnerstags, in Marktsachen über vorfallende Vergehen, falsches Mafs und Gewicht u. a. zu richten und die Ungehorsamen friedlos zu erklären.

Das gleichfalls in friesischer Sprache verfafste Stadt-

[1] Argumento sunt Siardaei Franequerae, Iuvingii aut Jongamaei Bolsverdiae, Haringaei Slotae, iidem Haringaei et Liaucamaei Sneecae, et alii alibi, qui domicilia quoque opere lateritio valida arcium instar in oppidis habebant, et pene pro libitu suo consilia senatus populique dirigebant. De Rep. Fris. S. 17 cit. von Telting, Oudfriesche Stadrechten S. 95.

[2] Gedruckt als „Franeker Marktrecht" nach Schwartzenberg bei v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 478.

recht von Franeker heifst der ‚Franeker Burbrief' und hat am Schlufs das Datum St. Jakobstag (25. Juli) 1417[1]. „Dies sind die Punkte", so lautet der Anfang, „über welche die Franeker Buren (Einwohner) sich geeinigt haben zum Nutzen der Buren und der Kaufleute und reisenden Leute, denen das Kaiserrecht (das kaiserliche Gericht) im Frankerbezirk erlaubt worden ist"[2]. Der erste Artikel bestimmt: dafs „die Buren jedes Jahr 3 Ratmänner (redesmanne) bestellen mögen unter Beirat des Pfarrers zu Franeker und des Sickan Siarda und seiner Nachkommen: die sollen schwören bei den Heiligen, über die Buren zu richten und sie zu beraten (da buren to byriochtene ende to redene) in den nachgeschriebenen Punkten.

Hier also sind nicht Schulz oder Richter und Schöffen, sondern jährlich wechselnde Ratmänner die Vorsteher des städtischen Gerichtsbezirks, dessen Grenzen im Art. 16 beschrieben sind. Die Ratmänner richten über Vergehen und Civilklagen der Bürger und Fremden, sorgen für Herstellung der öffentlichen Strafse (Art. 1), Sicherheit der Feuerstellen (4), bestimmen die Taxen für Bier und Brot, Wein und Meth, verbieten Würfelspiel und andere Büberei (boverye), aufser an drei Tagen der Fastnacht und des Jahrmarkts, stiften Sühne bei inneren Fehden und legen den Parteien den Frieden auf. Ausgenommen von ihrem Gericht sind Totschlag, Diebstahl, Frauenschändung, Mordbrand und schwere Körperverletzung, welche Fälle dem Kaisergericht, d. i. dem höchsten Gericht zu Franeker, vorbehalten sind (8 und 15). Das vielbedeutende Recht des Sicka Sjarda

[1] Gedruckt nach Schwartzenberg bei v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 479 ff., und nach dem nur wenig davon abweichenden Text des Franeker Privilegienbuchs bei Telting, Stadrechten S. 3 ff.

[2] Um nettichevt dera buren ende dera caepluidena ende all weyferdegha liodum, der dat Keyserriocht to Fronekeradale oerlof ende consent by fulla rede hebbet to jaen. Hiernach bedurfte es für die reisenden Leute eines förmlichen Beschlusses des Districtsgerichts, um den Schutz des kaiserlichen Gerichts zu geniefsen.

und seiner Nachkommen wird im Schlufsartikel 16 kurz so beschrieben, dafs sie in allen Punkten mit den drei Ratmännern richten, daher auch die Brüche, die davon fällt, halb und halb geteilt werden soll. Der Erbherrschaft des Geschlechts blieb hiermit ein ziemlich weiter Spielraum für Machtgebrauch und Willkür offen.

In den Urkunden von Franeker, der Stadt Franeker wie sie nun heifst, nach Mitte des 15. Jahrh., finden sich Bürgermeister, Schöffen und Rat an Stelle der drei Ratmänner genannt[1], woraus auf Einführung der holländischen Stadtverfassung statt der friesischen Ortsverfassung zu schliefsen. Unverändert blieb jedoch die Erbherrschaft der Familie Sjarda, von der noch mehrere als Häuptlinge, ‚hovedinck', an der Spitze der Stadt oder neben der Gemeinde vorkommen[2], bis gegen Ende des Jahrhunderts (seit 1492) die Hottinga an ihre Stelle traten.

In der Stadt Bolsward hatte im 15. Jahrh. das Geschlecht der Jongama das erbherrliche Recht[3]. Doch erwähnt das Stadtrecht von 1455 nichts davon. Dieses wurde, wie zu Anfang gesagt ist, mit Rat des ehrbaren Vaters Johannes Brugman und der Priester, der Schöffen und der Ratmänner und mit Zustimmung der 36 und der Gemeinde von Bolsward erlassen[4]. Eigentümlich ist die hervorragende Stellung der Geistlichkeit; Johann Brugmann ist als berühmter Prediger in Friesland bekannt. Die Formen der Stadtverfassung sind übereinstimmend mit der holländischen: es sind 8 Schöffen und 4 Ratmänner zwei Jahre im Amt, von denen (jährlich) die Hälfte abgeht und die neuen von

[1] Urkk. J. 1462, 1468, 1470 bei Telting, Dissert. S. 90. 91.

[2] 1468: die hovedinck Douwa Syarda ende die gheheele Gemeante der selver Stadt; 1488: Sicka Zyaerda, Recht ende Raedt der stadt Fraeneker und öfter; vgl. Telting a. a. O. und S. 94 Anm.

[3] Vgl. die Urkk. bei Telting S. 98 Anm.

[4] Friesche Stadrechten S. 11.

den alten und den Priestern gewählt werden[1]. Gleichwie im Staverer Stadtrecht wird zur Qualification eines Schöffen echte Geburt und Vermögensbesitz (eigenes Haus und 100 Schilde altes Geld) gefordert; doch „kann auch ein unechtes Kind Ratmann sein, wenn es dazu gewählt wird“[2]. Den Schöffen allein steht das Gericht zu (14—16); die Ratmänner verwalten das Stadtgut, führen Aufsicht über Brücken, Strafsen, Wälle, Feuerstätten, Brauhäuser, Gewicht und Mafse u. s. w. und üben die Strafpolizei, teils allein, teils mit den Schöffen (41—43). Wenn Schöffen und Ratmänner Verordnungen geben über Schofszahlung, Deiche, Dämme, Brücken, Wegemachen und dergleichen, ist auch die Zustimmung der 36 (Gemeindebevollmächtigten) erforderlich (13). Ich übergehe, was das Stadtbuch in Bezug auf Strafrecht, Privat- und Familienrecht, Polizeiordnung und Sittenverbote enthält, und erwähne nur das Verhältnis der Geistlichkeit und Kirche, sowie das Recht des erbherrlichen Geschlechts.

Das Ansehen der Geistlichkeit bekundet sich wie durch den Anteil, den die Priester bei Abfassung des Stadtrechts und fortdauernd bei den Wahlen der Schöffen und Ratmänner nahmen, noch weiter dadurch, dafs von einem Schöffenurteil in Sachen unter 20 Schilden Wert Berufung an die Hauptpriester und Ratsleute stattfindet, darüber hinaus aber an das ‚gemeine Land‘ (18), und dafs das Zeugnis eines Priesters ebenso rechtskräftig ist, wie das eines Schöffen oder Ratmannes (26). Auch sind hier, anders als wie in Staveren, wo Vergabungen von Häusern und Land an geistliche Leute und Stifter unbedingt verboten waren, solche bis zu einem Drittel des Vermögens zulässig, nur dafs den Erben binnen Jahresfrist das Recht der Einlösung zusteht (108 und 109)[3].

[1] Art. 2—4. Vgl. das Stadtrecht von 1479 S. 143.

[2] Art. 8: meer en onechte kyndt mach Raedtsman wesen, ist saeke dat men hem daertoe kiest.

[3] Im Art. 108 ist über Vermächtnisse bestimmt, dafs ein jeder

Das Recht des Erbherrn oder Häuptlings ist, wie bemerkt, zwar im Stadtbuch von 1455 nicht erwähnt; doch wird dasselbe in der revidierten und vermehrten Redaction von 1479 ausdrücklich vorbehalten im Artikel 2, sowohl in Bezug auf das Schöffentum wie die Ratmannschaft[1]; denn es war durch Vertrag 1464 festgesetzt worden, dafs das Haupt des Geschlechts Jongema immer zwei Jahre hindurch im Schöffenamt und im dritten Jahre im Rate sitzen und gleichwie ein Schöffe oder Ratmann schwören soll[2]. So war hier das Erbrecht der Jongema fester bestimmt und eingeschränkter als das der Sjarda zu Franeker.

Nahe verwandt mit dem Bolswarder Stadtrechte von 1455 ist das nur ein Jahr später abgefafste Stadtbuch von Sneek[3]. Als diejenigen, welche das Stadtrecht (ordinantie der rechten, koren ende broken) mit Zustimmung der 36 und der Gemeinde gemacht haben, sind hier Bürgermeister, Schöffen und Ratmänner, nicht Priester mit ihnen, genannt. Aber an den Wahlen der jährlich zur Hälfte abgehenden 8 Schöffen und 4 Ratmänner nehmen auch die drei Hauptpriester teil[4]. Von der Wahl der Bürgermeister ist nicht die Rede: es waren vermutlich die Vorsitzenden in beiden Collegien (Emmius nennt sie consules im Unterschied von senatores d. i. Ratmännern). Das Recht des Erbherrn aus dem Geschlecht der Herinxma — früher waren es die Bockema, an deren Stelle jenes durch Heirat einer Erbtochter trat[5] — besteht darin, dafs er immer bei dem

über sein Gut verfügen kann je zu einem Drittel für den Gottesdienst, für die rechten Erben und die guten Freunde (Verwandte).

[1] Friesche Stadr. S. 143: utghenomen dat Tyaerd Juwngha ende sijn naecomenen sijn boerte van schepensciip ende raedmansciip te bliven ende om te gaen als dat behoert.

[2] Die Stelle cit. a. a. O. in Anm. von Telting.

[3] Ebd. S. 65.

[4] Wer diese sind, ist im Art. 34 gesagt: Der Pfarrer des Kirchspiels, der Präbendar von St. Katharinen und der von St. Nicolaus Altar.

[5] Vgl. Telting S. 109 Anm. 4.

jährlichen Ämterwechsel einen von den Schöffen und zwar aus der Zahl der 36 (von der Gemeinde) ernennt; nur wenn er selbst Schöffe ist, kann er solches Recht nicht ausüben (Art. 1).

Ausführlicher behandelt als in dem Bolswarder Stadtbuch ist hier die Polzeiordnung. Uns interessieren besonders die am Schlufs hinzugefügten Artikel, welche die Handwerkergilden betreffen[1]. Es ist zuerst die Gilde der Schmiede genannt, wozu auch die Gold- und Kupferschmiede gehören, dann die Küfer, die Schneider, die Kürschner und die Krämer (marzersgilde). Gleichmäfsig für alle gilt, dafs, wer das Handwerk ausüben will, Bürger der Stadt sein und die Gilde gewinnen, d. h. das Eintrittsgeld bezahlen mufs, welches zwischen Stadt und Gilde geteilt wird. Auch dürfen, aufser auf Jahrmärkten, nur in der Stadt gefertigte Waren feil gehalten werden; doch sind einige freigegeben, wie Hamburger Tonnen bei der Küferarbeit, Pelzwerk und Kaninchenwerk bei der Kürschnerarbeit[2]. So weit also war der Zunftzwang durch die städtische Gesetzgebung angeordnet; politische Bedeutung aber hatten die Gilden nicht.

Das Stadtrecht von Leeuwarden ist enthalten in einer Rechtssammlung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh., bestehend in 9 Büchern, worin alte und neue Statuten zusammengefafst sind[3]. Als hohe und niedere Obrigkeit sind in dem vorgeschriebenen Bürgereid (Art. 14) genannt: der grofsmächtigste und unüberwindlichste Fürst Karl, Röm. kaiserliche Majestät und Herr von Friesland, dann dessen Statthalter und hoher Rat, dann deren Untersassen, insbesondere Bürgermeister, Schöffen, Gericht und Rat der Stadt Leeuwarden. In den Urkunden der Stadt aus dem

[1] Art. 230—237. Sie fehlten mit den übrigen noch folgenden bei Schwartzenberg, sind aber von Telting hinzugefügt aus der Hs. des Stadtarchivs.

[2] Art. 235: utgenommen bontwerck ende konynenwerck, dat is vry.

[3] Friesche Stadr. S. 216—275. Telting setzt im Vorwort S. XI die Abfassung vor 1537.

13. und 14. Jahrh. erscheinen Aldermann und Schöffen als Obrigkeit, mit ihnen im 15. Jahrh. auch der Rat und Dreizehn, Gilden und Gemeinde[1]. Die Sammlung des Stadtrechts aus dem 16. Jahrh. enthält mancherlei Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Bäcker, Fleischhauer, Kürschner, Barbiere u. s. w., sowie über den Tuchhandel bezüglich der Benennung, der Besiegelung und des Ausmafses der Fabrikate, aber nichts, was auf ein allgemeines Gilderecht deutet.

III. Utrecht.

De episcopis Ultrajectinis illustr. A. Buchelius. Ultraj. 1643 fol. (darin die Chroniken von Joh. de Beka und Guil. Heda). — J. van de Water, Groot Placaatboek der Stad Utrecht, 3 Bd. fol. 1729. — Codex diplomaticus Neerlandicus. T. I, Utrecht 1848 (die Urkk. der ersten Abteilung betreffen den Handel von Utrecht). — Rechtsbronnen der Stad Utrecht uitg. door S. Muller I. II. 1883; dazu des Herausgebers Inleiding (1885), welche die Rechtsgeschichte enthält. — Asch v. Wijk, Specimen de jure et modo, quo in urbe Rheno-Trajectina . . . eligebantur ii, quibus in regenda civitate partes erant. Dissert. a. 1839. — De Geer van Oudegein, Het oude Trecht. 1875. — Van Riemsdijk, Geschidenis van de Kerspelkerk van St. Jacob te Utrecht. Leiden 1882. — W. Junghans, Utrecht im M.-A. (Forsch. zur deutschen G. IX 513—526).

Das Bistum Utrecht, in der Kirchenprovinz von Köln, erstreckte sich über die nördlichen Niederlande zwischen Schelde und Ems[2]. Infolge der Immunitätsprivilegien und

[1] Vgl. die Reihe der Urkk. in Citaten bei Telting S. 53 ff. — im J. 1481: Aulderman, Sceppenen ende Reed. mitta Trettenen, Jelden ende ghemena Meent in Liouwert und Aulderman, Scheppenen ende Reed, by consent use Trettenen fan der Meent, ende ghemena Jelden der sted van Liouwerd.

[2] Vgl. die ausführliche Beschreibung der Decanate des Bistums bei v. Richthofen, Untersuchungen II 523—728.

Schenkungen der sächsischen und fränkischen Kaiser gewannen die Utrechter Bischöfe auch die weltliche Herrschaft in einem Gebietsumfange, der dem eines Herzogtums gleichkam. In den Burgen und Territorien des Niederstifts Utrecht, des Oberstifts Overyssel, der Grafschaft Drenthe und des Groningerlands setzten die Bischöfe im 13. Jahrh. ihre Ministerialen als Beamte und Richter ein[1].

Die alte fränkische Burg, Trajectum vetus, war der Hauptplatz des Gaues Niftarlake und der Sitz eines königlichen Grafen, der zugleich Vogt der Kirche von St. Martin war[2]. Aus der Burg (urbs) und dem Ort (locus) erwuchs die Stadt (civitas). Durch Bischof Godebald (1112—1127) erhielten die Einwohner von Utrecht und die von Muiden, dem benachbarten Hafenplatz an der Zuyderzee, ihr erstes Privilegium, welches Kaiser Heinrich V am 2. Juni 1122 bestätigte[3]. Der Inhalt des Privilegs ist in der Bestätigungsurkunde nicht mitgeteilt; aber als Gewährung des Kaisers ist hinzugefügt, dafs die Umwohner, denen die Pflicht obliegt, die Stadt durch Umwallung zu befestigen, dafür den Markt daselbst zollfrei besuchen dürfen[4], — ein gegenseitiges Rechtsverhältnis zwischen Stadt und Nachbardörfern, wie es in gleicher Weise in Mainz und anderen Rheinstädten vorkommt[5]. Seit der wiederholten Zerstörung von Dorstadt durch die Normannen im 9. Jahrh. war Utrecht der Haupthandelsplatz im nördlichen Niederland, den die Kaufleute

[1] Gesta episc. Trajectensium MG. SS. XXIII 402 c. 2: Et nota, quod usque ad hec tempora episcopi pro sua voluntate omnia predicta (sc. terras et castra) nunciis et villicis sine omni contradictione committebant.

[2] Van den Bergh, Handboek der middel-niederlandsche Geographie, 2. druk 1872 S. 164 f. De Geer van Oudegein S. 107. S. Muller, Inleiding S. 10.

[3] (Van den Bergh) Oork. B. I Nr. 113. Stumpf 3178.

[4] Omnes etiam, qui Trajectensem civitatem munire debent vallo, ab omnimodo theloneo liberos esse concedimus, quandocunque eandem civitatem causa mercandi adierint.

[5] Vgl. meine Verfassungsgeschichte von Mainz S. 42.

aus Holland, Friesland und Rheinland besuchten, wohin sie Korn, Wein und gesalzene Fische brachten[1]. Der genannte Bischof Godebald bestätigte im J. 1127 die vier Hauptmärkte, welche jährlich in dem unteren Stadtteil von Utrecht, welcher Stathe hiefs, gehalten wurden[2]. Utrecht war demnach schon früh eine ansehnliche Kaufmannsstadt.

Im 12. Jahrh. finden sich neben dem Grafen von Utrecht die Beamten des Bischofs aus dem Kreise seiner Dienstmannen, Castellan oder Burggraf, Schultheifs, Zöllner[3], sowie Schöffen als Rechtsprecher im Stadtgericht[4]. Der letzte Graf von Utrecht war Albert aus dem Herrengeschlecht Cuyk, der im J. 1220 die Grafschaft, d. h. die noch von ihr übrig gebliebenen Rechte, unter denen besonders das Recht der Räumung von Vorbauten in der Stadt hervorgehoben wird, an den Bischof und das Stift um 200 lb. verkaufte[5].

Die Stadtverfassung von Utrecht zeigt sich im 13. Jahrh. noch völlig gleichartig mit der in den holländischen Städten.

---

[1] Vgl. über die Bedeutung Utrechts als Handelsplatz W. Junghans a. a. O.

[2] Oork.-B. I Nr. 113. Der Bischof wollte zuerst zwei von diesen Märkten an den Neuen Graben (apud novum fossatum) verlegen, stand aber davon ab aus dem Grunde, quia ibidem (in inferiori parte civitatis) huic negotio domus firmiores et constructiores, sed et locus aptior nobis videbatur.

[3] Unter den Zeugen der vorerwähnten Urk.: comes Trajectensis Theodericus . . . ministeriales: Arnoldus castellanus, Alferus scultetus, Gheraerdus thelonearius.

[4] Urk. Heinrichs V 1122 Juni 2, Stumpf 3179: Quicunque mercandi causa civitatem intraverint, tam ipsi, quam bona eorum sub judicio illorum maneant, qui publice juraverunt justam judicii dare sententiam, id est scabinorum.

[5] De Geer S. 151: comitiam et rumingam et omnia jura, que nobis asscripsimus in Trajecto vel de jure habuimus. Vgl. S. Muller S. 11 mit dem J. 1220, nicht 1224 wie de Geer angibt. Dasselbe Recht der Räumung stand in Köln dem Burggrafen zu. Vgl. meine Verf.-Gesch. von Cöln S. LXXXVIII und Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer S. 91.

Wie dort der Grat von Holland, setzte hier der Bischof von Utrecht Schulz und Schöffen für Gericht und Verwaltung der Stadt ein. Die Ratmänner (consules, consiliarii), die zuerst 1196, und zwar in der Zahl von 10, neben den Schöffen vorkommen, waren Beigeordnete der letzteren, die in Verwaltungsgeschäften und wichtigen Angelegenheiten zugezogen wurden[1].

Bald tritt auch eine Brüderschaft der Kaufleute auf, welche gleichwie in Middelburg und den flandrischen Städten das Recht der Hanse, d. i. des auswärtigen Handels, erteilte. In einer von Schulz, Schöffen, Ratmännern und Geschworenen der Stadt (consules ac jurati civitatis) J. 1233 erlassenen Verordnung wird bei schweren Strafen verboten, Wein zum Verzapfen (ad tappum) an andere als Bürger von Utrecht zu verkaufen, und versprechen die Rheinkaufleute, Übertreter dieses Verbots von der Hanse nach dem Rheine auszuschliefsen, wenn sie nicht eine Mark Bufse bezahlen. Als Vorsteher der Hansebrüder sind Aldermänner genannt[2].

Von Brüderschaften und Gilden in Utrecht handelt ausführlich das von der Gesellschaft für Wissenschaft und Kunst herausgegebene schöne Werk von Riemsdijk über die Kirche St. Jakob[3]. Zahlreiche geistliche und Laienbrüderschaften für das Seelenheil bekannter Art sind hier nachgewiesen und beschrieben. Handwerkergilden begegnen nicht früher als im Gildebrief von 1304, in welchem sie schon

---

[1] De Geer S. 169 Anm. S. Muller S. 17.

[2] Cod. dipl. Neerland. I Nr. 15: Insuper mercatores Reni, cives nostri, istud factum nostrum (das Verbot) approbantes, inter se compromiserunt, quod quicumque ex eis hoc statutum nostrum infregerit, hansa sua sit versus Renum privatus, et nunquam eam recuperet, nisi pro pena solvat marcam . . . Et si ipse solus emerit vinum Colonie, hoc nullus fratrum hanse potabit Trajecti, et si quis potaverit et de hoc convictus fuerit per duos aldermannos, hansa sua carebit. Vgl. die Urk. J. 1351, worin dieselbe Verordnung erneuert ist, bei Junghans a. a. O. S. 524.

[3] Riemsdijk S. 157: Hoofstuk V: De Broederschappen en Gilden, mit Beilagen.

mit den wichtigsten Rechten ausgestattet erscheinen. Die Art und Weise, wie dieser merkwürdige Gildebrief, welcher das Stadtregiment in die Hände der Gilden legte, zu stande kam, wird weder durch eine gleichzeitige Quelle, noch durch die späteren Geschichtschreiber von Utrecht berichtet und läfst sich nur durch Combination mit Wahrscheinlichkeit vermuten.

Von Johannes von Beka und nach ihm von Wilhelm Heda wird erzählt[1], wie Bischof Wilhelm II von Mecheln (seit 1296) durch seine Gegner — es sind drei Ministerialen und der Bürgermeister Jakob von Lichtenberg genannt — in Utrecht gefangen genommen und dann aus der Stadt vertrieben wurde, worauf er, mit Waffenmacht zurückkehrend, im Kampte vor der Stadt den Tod fand, 4. Juli 1301. Auf ihn folgte im Bistum Guido, Bruder des Grafen Johann von Hennegau, der mit Hülfe mächtiger Verbündeter sich die Stadt unterwarf, nachher am holländisch-flandrischen Kriege 1304 teilnahm, von den Flanderern gefangen genommen, doch nach dem Siege der Holländer bei Zierikzee wieder frei wurde. Buchelius, der Herausgeber und Commentator der genannten Geschichtschreiber, fügt drei Urkunden des Bischofs Guido vom J. 1302 hinzu, aus denen ersichtlich ist, wie viel oder wenig die von diesem Bischofe wiederhergestellte Herrschaft über die Stadt bedeutete[2]. In der ersten erklärt der Bischof, dafs die Bürger von Utrecht ihm nach Herkommen keinen Heerdienst aufserhalb der Stadtmauern zu leisten brauchen; in der zweiten gestattet er den Schöffen, Consuln und Gemeinde, im Falle der Not und Gefahr Kirchen, Häuser und andere Bauten aufserhalb der Stadt zu brechen; und in der dritten gibt er den Kaufleuten die Schiffahrt auf der Vecht frei. Man sieht, dafs der Bischof den Bürgern viel zu Gefallen that, was zu versagen er nicht in der Lage war. Es kam aber noch anderes hinzu. Heda erwähnt, dafs die Bürger von Utrecht und andere einen

[1] De epi copis Ultrajectinis. Beka S. 93. Heda S. 227.

[2] Noten zu Heda S. 235.

wütenden Parteienkampf unter sich führten[1], wozu Buchelius bemerkt, dafs es die Parteien der Lichtenberger und der Friesen waren, die sich innerhalb und aufserhalb der Stadt befehdeten, bis endlich, nachdem mehrere Anführer auf beiden Seiten gefallen waren, der Stadtmagistrat im J. 1304 eine Sühne zu stande brachte. Der Stadtmagistrat hätte dies nicht vermocht, wenn er nicht selbst aufserhalb der streitenden Factionen gestanden wäre. Man mufs daher annehmen, dafs bereits eine Verfassung und Ratsveränderung vorhergegangen war, gleichwie sie 30 Jahr später in Strafsburg erfolgte, wo die Bürger und Handwerker dem langwierigen Streite der regierenden Geschlechter der Zorn und Mühlheim schliefslich dadurch ein Ende machten, dafs sie selbst die Stadtregierung an sich nahmen und den Rat von 24 Mitgliedern — ebenso viele waren es in Utrecht — aus ihrer Mitte besetzten[2]. Den Beweis davon, dafs es so auch in Utrecht geschehen war, gibt der Gildebrief vom J. 1304.

Dieser wurde von den Aldermännern sämtlicher Gewerksgilden als neues Grundgesetz der Stadt aufgerichtet[3]. Doch verfuhr man beim Übergang von der alten zur neuen Stadtverfassung mit solcher Schonung, dafs die bisherigen 7 Schöffen noch auf ihre Lebenszeit im Amte bleiben durften, die neuen dagegen, 12 an der Zahl, von Jahr zu Jahr durch den Rat, sei es aus den Gilden, sei es aufser diesen, ernannt werden sollten. Der Rat selbst, aus 24 Mitgliedern bestehend, wurde von den Aldermännern der Gilden gewählt. Zwei Aldermänner der Stadt, später Bürgermeister genannt, führten der eine den Vorsitz im Schöffencollegium, der andere den im Rate[4].

---

[1] S. 230: licet et cives Trajectenses et alii inter se digladiarentur.

[2] Vgl. Städtechroniken VIII, Strafsburg I Einl. S. 37.

[3] Wi ghemene Oudermanne van den gemenen gilden van der Stat van Utrecht maken cont etc. Gedruckt bei J. van de Water, Placaatboek III 67.

[4] Als magistri civium kommen sie zuerst in Urk. von 1315 vor. Vgl. Muller a. a. O. S. 24.

Im folgenden Jahre bestätigte Bischof Guido der Stadt ihre alten, von Kaisern und Königen bewilligten Privilegien und mit diesen zugleich ihre neue Verfassung mit den kurzen Worten: „Fortan soll der Rat der Stadt die Schöffen wählen" (d. h. nach der eben erwähnten Bestimmung an Stelle der abgehenden lebenslänglichen), „und wir (der Bischof) werden sie in Eid und Pflicht nehmen" [1]. Denn die Gerichtshoheit blieb nach wie vor bei dem Bischofe, der auch fortdauernd den Schulz als Vorsitzenden des Schöffengerichts ernannte [2].

Es war ein völlig neues demokratisches Princip, welches hiermit in Utrecht, abweichend von allen andern niederländischen Städten, zum Durchbruch kam. Während anderswo die Handwerkergilden dem regierenden Rat der Reichen schlechthin untergeordnet waren, von diesem ihre Ordnungen wie die Regel ihres Gewerbebetriebs empfingen, war hier der Schwerpunkt der Macht in die Gilden gelegt und die Stadtregierung von diesen abhängig gemacht. Sie waren daher nicht blofse Gewerksgenossenschaften, sondern politische Glieder, welche zusammen die souveräne Gemeinde darstellten, und ihre Zahl von 21 blieb feststehende politische Einteilung, welche keine Vermehrung durch neu hinzukommende Gewerke zuliefs. Zwar führte jede Gilde den Namen von einem Hauptgewerbe, umfafste aber neben diesem noch andere, sei es verwandte oder willkürlich zugeteilte, wie z. B. die Gewandschneidergilde auch die Barbiere, die Sattlergilde auch die Maler oder die Brüderschaft von St. Lucas, die Beilhauergilde (bijlhouwers) verschiedene,

[1] Urk. von 1305 Nov. 14, mitgeteilt von Buchelius a. a. O. S. 216: Voirt sel die Raet van der stat schepenen kiesen van jaer to jaer daerse gebreken, alse der stat orbaer is, ende wy sellense geden.

[2] Vgl. über die Stellung des Schulzen Rechtsbronnen der Stad Utrecht I 126, Liber Hirsutus minor c. 83 ‚van den Scout ambocht': Der Schulz fragt einen der Schöffen um das Urteil, darf aber nicht an der Beratung der Schöffen teilnehmen; S. 30 Liber Albus c. 70: derselbe richtet als Beamter der Stadt gelegentlich Botschaften im Auftrage der Schöffen, des Rats oder der Aldermänner aus; vgl. c. 71.

das Beil gebrauchende Handwerke, als Kistenmacher, Zimmerleute, Radmacher, Küfer u. a. in sich begriff[1].

Als selbständige Corporationen wählten die Gilden jährlich ihre Vorsteher, je zwei Aldermänner für jede, und hielten ihre Morgensprachen ab, auf denen sie sich selbst ihre Keuren gaben. Durch Jahresfeste und religiöse Dienste standen sie auch in besonderer Beziehung zu bestimmten Kirchen und Altären[2].

Die Mitgliedschaft einer Gilde war die Bedingung nicht blofs für die Ausübung eines Gewerbes, sondern auch für den Anteil an den politischen Bürgerrechten und den Zutritt zu den Regierungsämtern, aufser der Schöffenbank, die auch für andere als Gildegenossen zugänglich war. Wer daher als Vollbürger am Staate teilnehmen wollte, mufste sich in eine der 21 Gilden aufnehmen lassen[3].

Die weitere Fortbildung der politischen Zunftverfassung zeigt der zweite Gildebrief J. 1341. Es ist eine Verordnung, gegeben von Schöffen, Rat und gemeinen Aldermännern, alten und neuen, mit Zustimmung der gemeinen Gilden[4]. Bei diesem Acte der Gesetzgebung nimmt die Schöffenbank, wiewohl in Bedeutung und Wirksamkeit durch den Rat und die Gilden zurückgedrängt, noch den Ehrenplatz an erster Stelle ein. Die Verordnung schreibt den Wahlmodus für die jährlichen Wahlen der gemeinen Aldermänner, der Ratmänner, der Schöffen und der obersten Aldermänner

---

[1] Vgl. Riemsdijk S. 187 f.

[2] Nachweisungen bei Riemsdijk S. 192 ff.

[3] Es war dabei nicht in das Belieben des Einzelnen gestellt, in welche Gilde er eintreten wollte, sondern das Collegium der Aldermänner teilte jeden neu aufgenommenen Bürger einer bestimmten Gilde zu. Vgl. c. 11 des zweiten Gildebriefs: Ende voert so en sollen de oudermanne ghene ghildebroeder ontfaen, diet ghilde nyet voeren en willen mitter hant, ten si (es sei denn) bi den ghemenen oudermannen.

[4] Rechtsbronnen der Stad Utrecht, Liber Albus S. 34 f. — besser als im Placaatboek III 68 ff.

vor. Die gemeinen Aldermänner werden durch die ‚vollen Gildebrüder', die schon seit Jahr und Tag Bürger gewesen und das 20. Lebensjahr erreicht haben, vermittelst 5 aus ihrer Mitte ausgelooster Wähler erkoren. Diese wählen die 24 neuen Ratmänner, je zwei aus jeder ‚Wache'[1] und dazu noch zwei aus den Gilden (c. 4), und die 24 Ratmänner wählen die 12 Schöffen, wie nach dem alten Gildebuch. Die obersten Aldermänner endlich, das sind die zwei Vorsteher des Collegiums der gemeinen Aldermänner, werden ausschliefslich aus den 14 Hauptgilden gewählt. Die zwei obersten Aldermänner der Gilden und die zwei Stadtaldermänner, von denen der eine den Vorsitz bei den Schöffen, der andere den im Rate hatte, bildeten zusammen die oberste regierende Behörde dieser Stadtrepublik[2]. Als die 14 Hauptgilden werden zuerst genannt: Gewandschneider, Schneider, Bäcker u. s. w., als untere zuerst die Müller, Leinweber, Wollenweber u. s. w.[3].

Auffallend ist die Übereinstimmung dieser politischen Zunftverfassung in der niederländisch-deutschen Stadt mit der der florentinischen Republik seit Ende des 13. Jahrhunderts. Denn auch in Florenz bestand eine demokratische Verfassung mit 21 Zünften, welche die politischen Glieder der Republik darstellten und sämtliche active Bürger in sich begriffen, und auch bei diesen wurden höhere und niedere Zünfte (arti maggiori e minori) unterschieden, und waren die ersteren vor den letzteren politisch bevorrechtigt[4]. Die Reform der Stadtverfassung von Utrecht im J. 1304, so neu und ungewöhnlich, so abweichend von allen anderen niederländischen Städten und zugleich so bestimmt umschrieben

[1] Wachen hiefsen eilf, aus den Gilden gebildete Sectionen nach der Ordnung, in welcher eine oder mehrere Gilden zusammen den Wachtdienst der Stadt verrichteten. Vgl. Riemsdijk S. 202.

[2] Vgl. Asch v. Wijck Specimen S. 96. S. Muller Inleiding S. 22.

[3] Riemsdijk S. 211.

[4] Vgl. mein Universitätsprogramm über die Ordnungen der Gerechtigkeit in der florentin. Republik (vom J. 1293). Erlangen 1867.

und fest ausgeprägt in einer politischen Organisation, welche das ganze Mittelalter hindurch fortdauerte, mufs von kundigen Gesetzgebern ausgeführt worden sein, die sich auch nach Vorbildern in der Nähe und Ferne umgeschaut hatten und unter diesen das Beste für ihre Stadtrepublik auswählten und den Verhältnissen derselben anpafsten.

Durch die neue Gilden- und Ratsverfassung war die frühere Schöffenregierung zurückgedrängt und das Schöffencollegium dem Rate untergeordnet worden. Letzterer zog dann auch die hohe Gerichtsbarkeit an sich und liefs der Schöffenbank nur einen beschränkten Anteil an strafrechtlichen und civilrechtlichen Erkenntnissen und freiwilligen Rechtshandlungen[1]. Das spätere Abbild dieser Stadt- und Zunftverfassung ist der Verbundbrief der 22 Gaffeln von Köln vom J. 1396.

IV. Groningen.

Driefsen, Monumenta Groningana, 4 T. (fortlaufend pag.), 1822—1830. — Stadboek van Groningen in Verhandelingen van het Genootschap te Gron. Deel V, 1828. — H. O. Feith, Dissert. de gildis Groninganis, 1838. — Het Oldermansboek, uitg. door H. O. Feith, 1850. — K. W. Nitzsch, Über niederdeutsche Kaufgilden (im Monatsberichte der Akad. d. Wiss. zu Berlin, April 1880) S. 395 ff. — K. v. Richthofen, Untersuchungen (s. Friesland) I S. 290 f., 522 f.

Die Stadt Groningen gehörte zur Landschaft Drenthe, wo Kaiser Heinrich II 1024 die Grafschaft an die Kirche von Utrecht übertrug[2]. Heinrich III schenkte 1040 derselben

[1] Ausführlich handelt über die gerichtlichen Competenzen des Rats, der Aldermänner und der Schöffen nach den Rechtsordnungen von Utrecht S. Muller, Inleiding.

[2] Stumpf Nr. 1819.

sein königliches Landgut zu Groningen, mit der Bestimmung, dafs die Erträgnisse an Wein nebst anderen Nutzungen den Brüdern von St. Martin, d. i. dem Kapitel des Hochstifts, zu gute kommen sollten[1]. Driefsen, der Herausgeber des Groninger Urkundenbuchs, behauptet, dafs die Stadt nicht mit in dieser Schenkung begriffen gewesen sei, wie denn die Bischöfe von Utrecht überhaupt keine weltliche Herrschaft daselbst besessen hätten[2]. Beides ist unrichtig. Denn was das erste betrifft, so gehörte die villa zum praedium, welches der Gegenstand der Schenkung war[3], und wollte man auch beides unterscheiden, so kann doch in dieser Zeit überhaupt noch von keiner Stadt Groningen die Rede sein[4]. Zum andern bezeugen die geschichtlichen Quellen, dafs die Bischöfe von Utrecht im 12. und 13. Jahrhundert Präfecten, d. i. Burggrafen oder Vögte, in Groningen, gleichwie Castellane in Coevorden und anderen Orten von Drenthe, einsetzten und auch ihre Herrschaft in der Stadt trotz wiederholter Empörungen der Bürger und wechselvoller Kämpfe mit ihnen durch Güte oder Gewalt behaupteten[5]. Gleichwohl gelang es den Einwohnern, ebenso wie den Utrechtern, sich immer mehr von der bischöflichen Herrschaft loszumachen, wobei sie einen starken Rückhalt hatten in den benachbarten friesischen Districten, mit denen sie die alten Vereinstage zu Upstalsbom zu erneuern bemüht waren. So geschah es, dafs gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Stadt Groningen wie

[1] Stumpf Nr. 2180. Dafs die Echtheit der Urkunde unnötig von Stumpf bezweifelt wurde, hat Steindorff, Heinrich III Bd. I Excurs S. 391 f. dargethan.

[2] Monumenta Gron. S. 872 f.

[3] tale predium, quale visi fuimus tenere in villa Cruoninga nuncupata, in comitatu Trente situm.

[4] v. Richthofen, Untersuchungen I 182 sagt kurzweg: „Die Stadt Groningen ist erwachsen aus der alten Villa Cruoninga in dem nichtfriesischen Gau Thrianta, die im Jahr 1040 Heinrich III dem Bischof von Utrecht schenkte."

[5] Gesta episcoporum Trajectensium ed. Weiland, SS. XXIII c. 3. 4. 7. 23. 28. 29.

eine unabhängige und mächtige Republik da stand, die zugleich eine Art Oberherrschaft über die friesischen Ommelande zwischen Ems und Lauwerzee besafs[1].

Noch bis ins 14. Jahrhundert finden sich in den Urkunden Burggrafen von Groningen, einer oder zwei zugleich genannt[2]. Das Amt war bischöfliches Ritterlehen und über den ganzen District von Groningen gesetzt. In der Stadt aber war der Schulz, scultetus, der herrschaftliche Richter. Als regierende Häupter erscheinen jedoch Älteste und Ratmänner: aldermanni oder seniores und consules, consiliarii, auch justitiarii[3], und an erster Stelle 4 rationales, d. i. Schatzmeister, deren Namen, da sie jährlich im Amte wechselten, auch dem Datum der Urkunden hinzugefügt wurden, um das Jahr ihrer Amtsführung zu bezeichnen. Im 14. Jahrh. hiefsen sie burgimagistri[4].

Nähere Kenntnis von der Stadtverfassung schöpfen wir aus dem Stadtbuch vom J. 1425, worin das Stadtrecht durch ‚Bürgermeister, Rat und Weisheit der Stadt' festgesetzt

---

[1] v. Richthofen a. a. O. S. 290 f., 522 f.

[2] Driefsen, Monumenta Nr. 129 J. 1276: E. (Egbertus) et consules in Groninghe; Nr. 23 J. 1285: Egbertus prefectus in Groninge et Adolfus filius ejus, Otto miles de Groninge; Nr. 31 J. 1309: Nos Luidolfus miles, dominus de Gronebeke, prefectus in Groninge, judices jurati de Thrantia et consules Fivelgonie; Nr. 38 J. 1321—22: Ecbertus prefectus in Groninge, filius domini Adolfi. Ecbertus prefectus filius Godekini et Otto scultetus ibidem.

[3] Urkk. J. 1245 u. 1258: aldermanni, gleichbedeutend mit seniores J. 1254, consules 1258 und 1276, justitiarii et consules 1291. Vgl. die Citate bei v. Richthofen S. 182 ff. Auch scabini kommen einmal vor in Urkunde J. 1301 bei Driefsen S. 589: scabinos, consules seu justiciarios justicie secularis opidi de Groninghen.

[4] Urk. J. 1262, Driefsen Nr. 19: existentibus quatuor rationalibus civitatis (folgen die Namen); aldermannis vero — folgen 11 Namen. Urk. J. 1276, Driefsen Nr. 129, ebenfalls zum Datum: existentibus quatuor rationalibus civitatis u. a. Als Bürgermeister, zuerst Urk. J. 1322, Driefsen Nr. 219: quatuor burgimagistris nostre civitatis existentibus dicti anni. Nur der Name ist verändert, nicht das Amt; vgl. unten das Stadtbuch.

wurde[1]. Es ist systematisch nach Materien in 9 Büchern geordnet, denen spätere Verordnungen aus dem 15. und 16. Jahrhundert angehängt sind.

Das erste Buch handelt vom Rat und Gericht. Der Rat besteht aus 20 Ratmännern, welche jährlich 4 Bürgermeister aus ihrer Mitte wählen; auch der Rat wird jährlich zur Hälfte erneuert, da die Amtsdauer eines Ratmanns auf zwei Jahre festgesetzt ist. Die Neuwahl geschieht durch 5, aus der ‚geschworenen Gemeinde' d. i. Weisheit ausgelooste Wähler[2]. Für einen Ratmann wird echte Geburt und ein Vermögensbesitz von Erbe und Haus zum Werte von 300 Mark erfordert. Die Amtspflicht der Ratmänner ist in deren Eid so beschrieben, dafs sie der Stadt Bestes beraten und rechtes Urteil finden, den Armen und Reichen zum Rechte verhelfen sollen[3]; die der Bürgermeister so, dafs sie der Stadt Siegel und Gut treu bewahren, rechte Siegelung thun und Rechnung ablegen sollen. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich der streng aristokratische Charakter der Stadtverfassung, bei welcher, gleichwie in den holländischen Städten, die Regierung ausschliefslich in den Händen der Reichen, der sog. Weisheit war.

Das Gericht ist das herrschaftliche auf dem Bischofshofe, in welchem der Schulz den Vorsitz führt. Der Schulz darf nicht Mitglied des Rates sein[4]; die Ratmänner aber sitzen

---

[1] Stadboek a. a. O. S. 1. An den jare ons hern 1425 doe verdroghen des over een de borghermestere ende die mene raet ende die wijsheit van der stad van Groninghe. Wijsheit = Vroedschap, die angesehensten Bürger; vgl. Anteekeningen S. 8 ff.

[2] Über die geschworene Gemeinde bemerkt der Herausgeber (Anteek. S. 21), dafs sie aus 24 Geschworenen bestand, von denen die Hälfte jährlich erneuert wurde. Sie wurde auf gleiche Weise wie der Rat gewählt; vgl. Feith, Diss. S. 45.

[3] Art. 3: ende raden voer die stad der stad beste . . . rechte ordele vinden sullen, rechte beredinghe doen sullen. Bereding, bereden ist in Anteek. S. 24 erklärt im juristischen Sinne als ein gerichtliches Zeugnis ausstellen.

[4] Art. 6: Oec en salmen ghenen schulten inden raed kesen, der-

mit ihm zu Recht im Gericht[1]. Andererseits steht der Rat über dem Gericht, so dafs Berufung von dem ‚Gericht auf dem Hofe' an ‚den gemeinen Rat auf dem Rathause' stattfindet[2]. Auch können Klagen sowohl bei dem Gericht wie bei dem Rate angebracht werden[3].

Man sieht, der Rat ist selbstherrlich auch im Gericht. Dem Bischof von Utrecht, den er doch mindestens noch als Landesherrn anerkennen mufste, hielt er den Schild seiner Privilegien entgegen. Kurz und bündig sagt das Stadtbuch: „Falls ein Breve (des Bischofs) gegen unsere Privilegien ergeht, will die Stadt nichts damit zu thun haben"[4]. Kein Priester soll schuldig sein, solches zu befolgen, oder es zu verkündigen, und sollte er deshalb zu Schaden kommen, wird die Stadt ihn schadlos halten.

Stadt und Bürgerschaft sind in Kluften d. i. Quartiere eingeteilt. Denn Kluft heifst Abteilung und Zusammenkunft[5]. Das Stadtbuch schreibt in einer Reihe von Fällen, bei Totschlag, Schlägerei und anderen Vergehen, vor, dafs die Kluft, wo die That geschehen, zur Zeugenschaft aufgefordert werden, der Rat bei der Voruntersuchung eine Anzahl Männer aus

---

wile dat he dat schult ampt hevet. Vgl. Anteekeningen S. 85 über die Lokalität des Gerichts.

[1] Buch 3 c. 4 S. 69 bei Totschlag und tötlicher Verwundung: Derwile dat de schulte mitten rade of de borgermestere ende raet bi hem selven to rechte sitten . . . Ende dat recht vor den hove is to holden tusschen den tween Stengeldoeren etc.

[2] Buch 1 c. 14: Soe we beschelt een ordel dat de raed voer den hove voer recht ghevonden hevet, op dat huus voer den menen raed.

[3] Buch 1 c. 23: Soe we to claghen hevet voer den rechte of vor den rade.

[4] Buch 8 c. 45: En ist sake dat de breve teghen onse privilegien niet (nieta, netta fries. = nut, nutzen) en gaen, so en willen de stad daer niet (= niht) mede to done hebben.

[5] Friesisch klefte, lateinisch clawa oder clowa; vgl. v. Richthofen, Altfries. WB. und Stadtbuch Anm. S. 36. Auch die Ratsversammlung heifst des rades cluftinghe, Stadtb. 1 c. 26 u. 27.

der Kluft zuziehen soll[1]. Noch in neuerer Zeit hiefsen die Stadtquartiere von Groningen Kluften, ihre Vorsteher Kluftmeister[2].

Die Gilden und ‚Ämter' d. i. Gewerke wurden vom Rate in strenger Abhängigkeit gehalten. Es war den Ämtern verboten Willküren zu machen[3]. Gilden, die den Rat unnütz dünkten, schaffte er ab[4]. Im J. 1436 erliefsen Bürgermeister, Rat und geschworene Gemeinde einen allgemeinen Gildebrief[5]. Darin ist als Regel für die namentlich aufgeführten Gilden aufgestellt, dafs, wer ein Gewerbe treiben will, zuvor das Einwohnerrecht (buermal) und die Gilde gewinnen und das Eintrittsgeld bezahlen mufs. Es waren zur Zeit 13 Gilden, vorher nur 10[6]. Doch waren Gilden und Ämter nicht ein und dasselbe; zu einer Gilde gehörten meist mehrere Ämter zusammen. So waren z. B. in der Gilde der Krämer (tabernarii) alle diejenigen begriffen, die mit Elle und Wage handelten, und es gehörten dazu auch die Anfertiger von Schwert- und Messerscheiden (schedemakers), die Gürtler (borduurwerkers), die Buchhändler und später die Buchdrucker, die Apotheker, die Posamentiere[7]. In einer andern waren die Glaser mit den Malern vereinigt, in einer andern die Sattelmacher mit den Töpfern und Zinngiefsern u. s. f.

Als Gildevorsteher sind Aldermann und Hauptleute (capitanei, hovedinge) genannt. Diese wurden jährlich von den drei Baumeistern, der Aufsichtsbehörde der Gilden, er-

---

[1] Buch 1 c. 16; Buch 5 c. 18. 19 und öfter; auch im Fall von Bigamie Buch 8 c. 23.

[2] Stadtbuch, Anteek. S. 37.

[3] Buch 8 c. 32: Allen amptes luden verbeet de raet wilkoer to maken bi hem selven, elken hovedinghe bi vijf marken toe broke — bei Strafe von 5 Mark für jeden Vorsteher.

[4] Buch 8 c. 33.

[5] Stadtbuch S. 217—224.

[6] Vgl. die Ratsverordnung J. 1434 bei Feith, De gildis S. 181.

[7] Ebd. S. 179 ff.

nannt[1]. Später unterschied man Bürgergilden und Ratsgilden, 18 der ersteren und 12 der letzteren[2]. Bürgergilden hiefsen die alten unter den drei Baumeistern, Ratsgilden die neu hinzugekommenen, die dem Rate unmittelbar untergeben waren. Gerade die angesehensten und reichsten Ämter, wie die Brauer, die Goldschmiede, wurden erst spät als Gilden errichtet und mit Statuten vom Rate versehen, die Brauer 1424, die Goldschmiede 1512[3]. Nur reiche Leute konnten das Amt der Brauer gewinnen. Niemand, heifst es in ihren Statuten, soll dieses Amt thun, der nicht für 400 Gulden steuern will, wenn man den Schofs in der Stadt nimmt[4]. Und bei Errichtung ihrer Gilde sagt der Rat, dafs die Brauer unter den Bürgern stets die meiste Last tragen.

Es findet sich keine Kaufmannsgilde in Groningen, aufser den Krämern (tabernarii), deren Statuten vom J. 1362 die ältesten von allen sind[5]. Etwas anders ist das ‚Giltrecht'. Dasselbe ist in dem Oldermansboek enthalten, welches jetzt näher zu betrachten ist.

Der Herausgeber, Feith, Archivar von Groningen, bezeichnet dieses Buch auf dem Titelblatt als Sammlung von Stücken, welche zum Gild-, Wasser- und Stapelrecht der Stadt gehören, aus den J. 1434—1770. Dasselbe enthält erstens eine Statutenreihe in drei Teilen oder Büchern, und zweitens spätere auf das Gilderecht bezügliche Entscheidungen, Verordnungen, Instructionen aus dem 16. bis

---

[1] Vgl. den Gildebrief im Stadtbuch S. 223: Item so sallen desse vorsz. ghilden hebben dre boumesters, een uten rade ende twe uten vorsz. ghilden. Ende de sallen de hovedinge kesen des maendags na paesche achdage.

[2] Vgl. Feith S. 158.

[3] Vgl. ebd. S. 242. 262.

[4] Feith S. 247 versteht: Nemo in societatem admittebatur, nisi qui 400 florenos civitati pro vectigali dare posset. Das wäre eine enorme Steuer! Der Wortlaut ist: dit ampte en sal nemant doen hie en wille scheten voer vyerhondert gulden, d. i. wer nicht steuert von 400 G. im Vermögen.

[5] Auf sie folgen die der Schuster 1373 vgl. Feith S. 173. 179.

18. Jahrh. Nur auf jene ältere Aufzeichnung, die ein Ganzes für sich bildet, ist hier einzugehen.

Sie hat keine Überschrift. Der Name Oldermansboek, d. i. Buch für den Aldermann oder zum Gebrauch des Aldermanns, wurde ihr erst nachträglich beigelegt. Als Zeit der Abfassung gibt Feith im Vorwort J. 1434—1439 an, was, wie es scheint, keinen andern Grund hat, als dafs beide Jahrzahlen, aber auch 1458, in den Statuten des ersten Abschnitts vorkommen[1].

Den Anfang macht der Aldermanns-Eid. Der Aldermann soll die ‚Gildrechtsleute' in der Morgensprache zusammenkommen lassen, um mit ihnen das Recht zu finden[2]. Wer der Aldermann ist, ergibt sich aus dem ersten Artikel, der besagt: es sollen 16 Männer, die Bürger sind und das Gildrecht haben, aus der ganzen Stadt gewählt werden, und zwar in jedem Jahr abwechselnd aus den verschiedenen Kluften (Quartieren), deren Aufgabe es ist, das Gildrecht zu bewahren, und die 16 sollen alsdann einen Aldermann wählen, gleichfalls auf ein Jahr und abwechselnd aus den Kluften, gleichwie man die (4) Bürgermeister zu wählen pflegt. Dem Aldermann stehen bei Verwaltung der Büchse, d. i. Kasse, zwei oder mehr Büchsenherren (busheeren) zur Seite, welche mit ihm nach Ablauf des Jahres Rechenschaft vor den Bürgermeistern und den neuen Aldermann und Büchsenherrn ablegen. Von denselben wird auch das Register geführt, in welchem die Gildrechtsleute eingeschrieben sind[3]. Wer aber

---

[1] Buch I Art. 3. 10. 11.

[2] ende laten die Giltrechtensluede (sa vaken des van nooden sijn sall) tho der morgensprake daghen bij alsulcke brooke als dat Boeck inholt . . . ende helpen mit den Giltrechte vinden rechte to ordelen.

[3] Art. 3: ende dat register daer de Giltrechtsluide inne sint, sal men leggen in de busse, ende daer en sal men nemandt inscrijven dan als de Olderman en busheeren rekenscap doen, ende dan sal men daer inscrijven die geene die dat Giltrecht in den jaer ghewonnen hebben.

waren die Gildrechtsleute und worin bestand das Gildrecht selbst? Die Statuten handeln zuerst von der Erwerbung desselben. Es wird erworben durch Vererbung gleichwie das Bürgerrecht; doch mufs die Bestätigung mit Eintragung des Namens in das Register noch besonders bei Aldermann und Büchsenherren nachgesucht werden, und es sind dafür bestimmte Gebühren zu bezahlen (Art. 2). Dasselbe kann aber auch von Fremden, die in die Stadt kommen, gewonnen werden, vorausgesetzt, dafs sie ein halbes Jahr Einwohner (buer) in der Stadt gewesen, eigene Kost und Licht gehabt und die Stadtdienste gleichwie andere Bürger und Einwohner (borgere ende buer) geleistet haben: solche müssen zwei französische Schilde (vrancrijsche schilde-écus) bezahlen und sich verpflichten, in den nächsten zwei Jahren in der Stadt zu wohnen (Art. 1). Was für ein Recht nun aber auf solche Weise von Bürgern und anderen erworben wurde, ergibt sich erst aus dem 10. Artikel, wonach durch Bürgermeister und Rat mit Zustimmung der geschwornen Gemeinde J. 1439 verordnet wurde, dafs niemand in Friesland zwischen Ems und Lauwerzee, d. i. im Lande Groningen, Kaufmannschaft treiben soll, er sei denn Bürger der Stadt oder er habe sein Burmal (Einwohnerrecht) und sein Gildrecht gewonnen von den Aldermännern[1].

Das Gildrecht war hiernach nichts anderes als das Recht, Handel zu treiben, und dieses Recht war bevorzugt durch das Stapelrecht von Groningen, welches den kaufmännischen Handel im Lande ausschliefslich auf die Stadt beschränkte[2]. Es heifst Gildrecht, weil die Gildrechtsleute unter sich in

---

[1] Art. 10: soo dat nemandt na desen daghe in Vreeslandt tusschen der Emze ende der Lauwerse kopenschaft sal drijven, he en zie borger ofte he en hebbe sijn buermalen ende sijne ghiltrechte ghewonnen van den Oldermannen.

[2] Buch II Art. 45: Want van den ghemeenen coepman de stapell ende de hoghesten markeden van allen gulden van Vreeslandt gheleget is to Groninghen. Vgl. über das Stapelrecht Feith, Diss. S. 65.

einem Verbande nach Art einer Gilde standen, ohne doch eine eigentliche Gilde zu sein. Denn zu ihnen gehörten Gewerksleute und Gildegenossen aller Art, die mit ihren Waren handelten, nicht blofs Bürger, auch Fremde, die sich nur vorübergehend in der Stadt niederliefsen. Was sie miteinander verband, war allein das Gericht, welches gleichfalls Gildrecht heifst[1], wo die Gildrechtsleute auf Ladung des Aldermanns erscheinen mufsten, um die ‚Morgensprache' zu halten nach der Gewohnheit, die ‚das Buch' vorschreibt[2].

Das hier erwähnte Buch ist im zweiten Teil der Aufzeichnung enthalten, wie die Überschrift ankündigt: „Dieses Buch gehört dem Gildrecht zu Groningen", und „dies sind die Rechte von Groningen in der Morgensprache in der Stadt und aufserhalb"[3]. Denn die Morgensprache kann auch draufsen gehalten werden, wenn über sechs Personen beisammen sind, die das Recht finden, und keiner soll den anderen (sinen buer) draufsen (buten lande) verklagen aufser in der Morgensprache (Art. 1). Die weiter folgenden Artikel handeln von den Bufsen für geringe Vergehen, wie Herausforderung zum Kampfe (eenwighe), Beschimpfung einer Person oder des Gerichtes selbst u. a., wogegen abgelehnt werden Klagen über Würfel- und Hazardspiele[4], für welche das Gericht in der Morgensprache nicht competent ist. Andere Bestimmungen betreffen Schuldklagen, falschen Kauf, den Gebrauch falschen Geldes, den Handel im Auslande, den Handel der Fremden. Hierzu gehört noch der ganze dritte Teil der Aufzeichnung, der ausschliefslich das Schiffs- und Wasserrecht betrifft. Hervorzuheben sind aus dem zweiten Teil besonders Art. 29 und 30, die sich auf

[1] Buch II Art. 37: Dit Ghiltrecht, dat des jaers sweret (d. h. das für die Dauer des Jahres vereidigt ist), dat sal vinden alle ghiltrechte.

[2] Vgl. oben den Aldermanns-Eid.

[3] Dyt sindt der Stat rechte van Groninghen inder morgensprake binnen Groninghen ende buten lande.

[4] Art. 16: Van dobbel spele ende van wortafel spele soe ende wil men gheene clage hooren.

das Hanserecht beziehen, das von dem Gildrecht unterschieden wird, da es dieses zwar voraussetzte, aber nicht schon in ihm enthalten war. Art. 29 sagt: Welcher Bürger oder Einwohner irgend eine Hanse (jenighe hense) gewinnen will, der soll es thun zwischen Allerheiligen und Ostern und nachher nicht mehr, also in der Winterszeit, in welcher keine Schiffahrt stattfand; denn auf den Handel in der Ferne mit Schiffen geht das Recht der Hanse, wie die weiter folgenden Sätze darthun, worin die Gebühren für dasselbe festgesetzt sind, und zwar verschieden für die Riper Hanse, für die Herbere (nach anderer Hs. Harberghe) Hanse, für die Kölnische und Utrechter (colsche ende utersche hense). Man sieht, dafs Hanse hier nichts anderes bedeutet als das Recht und die dafür zu entrichtende Abgabe, Handel und Schiffahrt nach den genannten Orten Ripen, Harber (vielleicht harbor = Hafen als Bezeichnung eines bestimmten englischen Hafens), Köln, Utrecht zu führen[1].

[1] Für Riper hense und herbere hense geben die Anmerkungen 69 und 70 S. 95 andere Erklärungen, die mir unannehmbar zu sein scheinen: von ripa als Küstenhandel und von her = allgemein und baer = unda, fluctus, d. i. öffentliches Wasser. Offenbar sind Orte zu verstehen. Unverständlich bleibt dabei der Unterschied, der bezüglich der Abgaben gemacht ist: Een Riper hense twe penninghen sterlings om bevaren mer bevaren achte penninghen sterlings, und so auch bei den andern Hansen, nachdem vorher überhaupt von denen, die eine Hanse gewinnen wollen, gesagt ist: Dat en sole wesen ene bevarene handt. In Anm. 68 a. a. O. wird bevarene hand als geübte, erfahrene Hand erklärt, was offenbar nicht pafst; denn so müfste der erfahrene oder bewährte Mann weit mehr bezahlen, als der unerfahrene. Besser scheint die andere Erklärung zu passen: bevarne hand, d. i. einer, der seinen Handel mit Schiffen betreibt; nur könnte dann onbevaren im Gegensatz dazu nicht wohl einen bedeuten, der seinen Handel über Land führt, was bei den genannten Orten nur teilweise als möglich zu denken wäre; es müfste etwa einer sein, der selbst keine Schiffahrt treibt, aber sich doch an dem Handel auf fremden Schiffen beteiligt. Nach Art. 30 soll aufser jenen Abgaben für eine der Hansen von jedem, der eine solche gewinnt, auch noch eine Gebühr von 50 Löwenschen Pfennigen (lovensche penninghe) an das Gildrecht bezahlt werden; denn der Besitz des letzteren ist bei dem Hansekaufmann vorausgesetzt.

Das Gildegericht oder das Gericht in der Morgensprache war in seiner Competenz beschränkt auf geringe Vergehen und Handelssachen. Eine Executivgewalt stand ihm überhaupt nicht zu. Wenn einer die Brüche dem Gildegericht verweigert und sich als ungehorsam erweist, können Aldermann und Büchsenherren Brüche und Schuld bei dem Hofgericht (mit eenre hoffaert), d. i. Stadtgericht, gewinnen, sagt Art. 46 (B. II). Und gleicherweise konnte ein jeder sich mit seiner Klage an das Stadtgericht wenden, falls ihm der Gegner nicht in der Morgensprache zu Recht stehen wollte[1].

Das Gildrecht, d. i. Handelsrecht und Handelsgericht, war erst neuen Ursprungs im 15. Jahrhundert. Das Stadtbuch von 1425 weifs noch nichts davon[2]. Die Wahlordnung des Gerichts der 16 setzt die Ratsordnung des Stadtbuchs voraus[3]. Artikel I 3 über die Rechenschaftspflicht des Aldermanns mit der Jahrszahl 1434 kann kaum jünger sein als die Institution selbst. Durch die Magistratsverordnung von 1439 im Art. I 10 wurde das Gildrecht in Bezug auf das Stapelrecht der Stadt in der Weise festgesetzt, dafs nur, wer jenes erworben, von diesem Gebrauch machen dürfe[4]. Diese einschränkende Bestimmung bestand vorher nicht. Seitdem hat das Gild-, Stapel- und Wasserrecht, wie der vollständige Titel lautet, fortbestanden bis Ende des 18. Jahrhunderts.

[1] B. II Art. 11: den is ghegheven vrij orloff to clagene vor den Rechte.

[2] Vgl. B. V Art. 56 Van rogghe to kopen in Drenthe, wo es heifst: Jede Person, die mit uns wohnhaftig ist, mag in Drenthe so viel Roggen kaufen, als sie will u. s. f.

[3] Nach I 1 sollen von den jährlich austretenden 12 Ratmännern (die Zahl ist bereits vermehrt, nach dem Stadtbuch waren es nur 10 von 20 im ganzen) 4 ausgelost werden, die mit dem Aldermann und zwei Büchsenherren des vergangenen Jahrs die 16 wählen.

[4] Über das Alter des Stapelrechts gehen die Meinungen der einheimischen Schriftsteller weit auseinander. Sie setzen den Anfang in das 13. 14. Jahrh. oder selbst erst nach 1415.

Die dem Oldermansboek angehängten Verordnungen und Instructionen gehen bis 1770*.

Nur wenig ist über die Brüderschaften in Groningen zu sagen. Es sind die Statuten der sog. Brüderschaft der Kalenden vom J. 1318 vorhanden[1]. Sie wurde in diesem Jahre von Priestern und Bürgern errichtet, eine fromme Brüderschaft von der allbekannten Art, zu der auch Schwestern gehörten, unter Vorstehern, Hovedinghe genannt, zu dem Zweck gottesdienstlicher Verrichtungen, verbunden mit Mahlzeiten, bei denen Hamburger und Groninger Bier getrunken wurde. Die späteren Statuten gehen bis 1497.

Mit den Gewerksgilden waren Brüderschaften verbunden. Beides ist nicht ein und dasselbe. Brüderschaft hat hier, wie in der Regel, religiöse Bedeutung. In den Statuten der Schuster ist vorgeschrieben, dafs ihre Brüderschaft eine Kerze unterhalten soll in der St. Martinskirche „vor unser Frauen Bild und der grofsen Herren Crispin und Crispinian"[2]; ebenso in denen der Krämer, dafs die Brüderschaft ein Licht zur Ehre Gottes und seiner lieben Mutter Maria haben soll[3]. Bestimmter unterschieden werden Gilde und Brüderschaft in den Statuten der Tuchscheerer, wo gesagt ist, dafs niemand in ihrer Gilde sein soll, der nicht zugleich in der

* Zu der hier gegebenen Darlegung steht im diametralen Gegensatz die Ausführung von K. W. Nitzsch über Gilde und Ämter in Groningen in der oben (s. Litt.) citierten Abhandlung II. Nach ihm hätte es vor Entstehung der Ämter (Gewerke) eine grofse Gilde, gilda mercatorum, gegeben (S. 398), welche „mit ihrem Gildrecht Ausgangspunkt, Muttergilde und Oberhof für eine Reihe von Tochtergilden" war, von Gilden, „die je nach Bedürfnis unter dem Schutze des Hanserechts (!) entstehen, wieder verschwinden oder sich behaupten" (S. 403). Dieses ganze Wirrsal von Irrtümern hat allein die unglückliche Gildetheorie, der es zur Begründung dienen soll, verschuldet! Dieser wird auch das Widersprechende angepafst, so gut oder schlecht es geht. Natürlich und thatsächlich waren in Groningen die Gilden längst vorhanden, ehe es im 15. Jahrh. ein allgemeines Gildrecht, d. i. Handelsrecht, gab.

[1] Abgedruckt bei Driefsen, Mon. Gron. III 600.

[2] Feith Diss. S. 173.

[3] Ebd. S. 179.

Brüderschaft von St. Sebastian ist und sein Wachsgeld auf dem Altar des Heiligen darbringt[1]. An der Brüderschaft konnten auch andere als blofs Gildegenossen teilnehmen.

Rückblicke und Ergebnisse.

1. Später als die flandrischen und brabantischen Städte sind die von Holland und Zeeland seit Mitte des 13. Jahrh. hauptsächlich durch Tuchhandel und Tuchfabrikation emporgekommen und auch in politischer Beziehung bedeutend geworden.

2. Die ältesten Städte nahmen den Anfang von Burgen oder festen Häusern der Grafen und Herren. So Dordrecht, Leiden, Amsterdam. Alle unterstanden einer Herrschaft, sei es des Grafen von Holland, oder eines anderen Grundherrn.

3. Die Landesverwaltung wurde in den gröfseren Districten oder Landschaften an Burggrafen, Castellane, übertragen, welche ihr Amt als erbliches Ritterlehen besafsen. An deren Stelle traten nachher die Baillis als widerrufliche Beamte. Von diesen wurden in den Städten Schulzen als Richter eingesetzt, neben denen Münzer und Zöllner die landesherrlichen Einkünfte wahrnahmen und Heemraden das in diesen Ländern so wichtige Deichwesen überwachten.

4. Die Grafen von Holland und Zeeland verliehen den Grundherren, Edlen und Rittern, sowie geistlichen Stiftern und Orden, weitgehende Herrschaftsrechte, die niedere, bisweilen auch die hohe Gerichtsbarkeit und Zollfreiheit, indem sie sich ausnahmslos nur den Heerdienst vorbehielten. Auch

[1] Ebd. S. 209: niemandt sal wesen in der wantscheerersgilde, hij en sal mede wesen in de broederschap van Sinte Sebastianus to Jacobijnen op onsen altaer, ende sullen gheven haer wasgelt.

gegen die Städte bewiesen sie sich um so freigebiger, als diese es ihnen durch erhöhte Einkünfte reichlich lohnten.

5. In den Stadtrechten des 13. und 14. Jahrh., welche die Grafen durch Handfesten verliehen, zeigt sich wesentliche Übereinstimmung im privaten wie im öffentlichen Rechte, die sich aus der Gleichartigkeit der denselben zu Grunde liegenden Rechtsgewohnheiten erklärt; daher war auch Übertragung eines Musterstadtrechts, wie das von Middelburg in Zeeland, das von Haarlem in Holland, auf andere Städte in gleichlautenden Handfesten gewöhnlich. Nur die Herrschaftsrechte wurden durch die fürstlichen Gesetzgeber je nach Herkommen und Leistungsfähigkeit einer jeden Stadt verschieden bestimmt.

6. Die Stadt- und Gemeindeverfassung war derjenigen, die in Flandern und Brabant bestand, ähnlich. Von einer geschworenen Commune durch Einigung der städtischen Einwohner ist keine Rede. Die Eidgenossenschaft der Bürger zum gegenseitigen Rechtsschutz in Haarlem war durch den Fürsten selbst angeordnet. Der Schwerpunkt der Stadtregierung liegt fortdauernd in dem landesherrlichen Richter, Schulz oder Meier, und den von ihm ernannten oder bestätigten Schöffen. Neben diesen hatten die bei den Verwaltungsgeschäften zugezogenen Ratmänner, zuerst in Dordrecht 1252 genannt, nur untergeordnete Bedeutung, wie auch ihre geringe Zahl beweist: in Dordrecht waren es 5 neben 8 Schöffen, in Leiden und Amsterdam 4, welche später Bürgermeister hiefsen. Als besondere Vertretung der Gemeinde konnten diese doch nicht gelten. In wichtigen Fällen wurde die Bürgerschaft durch Richter und Schöffen zusammengerufen.

7. Brüderschaften heifsen die Genossenschaften der Gewandschneider in Dordrecht 1200, der Kaufleute in Middelburg 1271. Gilden sind in Leiden, wie in Brügge, blofse Trinkgesellschaften, welche 1312 verboten wurden. Die Gewerke gelangten allein in Dordrecht zu politischer

Bedeutung infolge ihrer Vereinigung 1367, durch welche sie ihre Anteilnahme an der Stadtregierung mit besonderer Vertretung durchsetzten.

8. Nichtsdestoweniger gestaltete sich im 15. Jahrh. in Dordrecht gleichwie in Leiden, Amsterdam und überall in den holländischen Städten die Stadtverfassung zu einer reinen Geldaristokratie und Familienoligarchie. Der Landesherr bestellte noch immer das Stadtgericht mit Schulz und Schöffen; aber der Schwerpunkt der bürgerlichen Macht lag in der sog. Rijkheit und Vroedschap, Reichtum und Weisheit, gleich als ob beide immer zusammen gefunden würden, einer Corporation von bestimmter, nicht grofser Mitgliederzahl, welche das Vorschlagsrecht bei den Schöffenwahlen hatte, die Bürgermeister wählte und mit diesen die Stadtverwaltung führte.

9. Was Friesland betrifft, so ist als unhistorisch zu verwerfen die hergebrachte Vorstellung von einem friesischen Gesamtstaat in einer vereinigten Republik sämtlicher Gaue zwischen Zuyderzee und Weser. Nur vorübergehende Einigungen in weiterem oder beschränkterem Umfange haben stattgefunden, und Vereinstage zu Upstalsbom sind von solchen im 13. u. 14. Jahrh. abgehalten worden.

10. Die friesischen Gaue diesseits der Lauwerzee, Ostergo und Westergo, befanden sich im 12. Jahrh. im Gemeinschaftsbesitz von Holland und Utrecht und wurden erst nach langen und schweren Kämpfen von den holländischen Grafen im 13. und 14. Jahrh. unterworfen. Diese setzten in beiden Gauen, gleichwie in Holland und Zeeland, ihre Baillis und Schulzen als Beamte und Richter ein; in den einzelnen Gaubezirken aber gab es friesische Grietmänner mit Richtern und Ratmännern als Vorsteher.

11. Die im 12. und 13. Jahrh. noch einzige friesische See- und Handelsstadt Staveren erhielt ihr erstes Stadtrecht von Kaiser Heinrich V. In dem Privileg des Grafen Floris V, 1292, wurden derselben ihr Recht und ihre Verfassung

nach holländischem Muster verliehen. Im 15. Jahrh. befand sie sich im Besitz der vollen Autonomie mit Schöffenregierung und Vroedschap. Eigentümlich friesisch zeigt sich in anderen, erst später durch Absonderung aus den Districtsgerichten entstandenen Städten, Franeker, Bolsward, Sneek, die Erbherrschaft grundherrlicher Adelsgeschlechter, denen jedoch im 15. Jahrh. nur noch das Recht zustand, im Schöffen- oder Ratmänneramt mitzusitzen. Die Stadtverfassung war im übrigen gleichfalls ganz nach holländischem Vorbild eingerichtet.

12. Utrecht, der bedeutendste Handelsplatz im nördlichen Niederland, ist aus einer fränkischen Burg und dem Sitz eines Grafen hervorgegangen. Von dem Bischof von Utrecht, der die weltliche Herrschaft in einem grofsen Teile seiner weit ausgedehnten Diöcese besafs, erhielt sie 1122 ihr erstes Marktprivilegium. Derselbe besetzte die Stadtämter mit seinen Dienstmannen. Die Stadtverfassung war im 13. Jahrh. der holländischen gleich, mit Schulz und regierenden Schöffen, von denen auch Ratmänner zugezogen wurden. Die Brüderschaft der Kaufleute erteilte das Recht der Hanse für den Rheinhandel.

13. Der Gildebrief von 1304 zeigt die Stadtverfassung in völlig veränderter Gestalt. Das Stadtregiment war infolge innerer Parteiungen auf die Gewerksgilden übergegangen. Die Aldermänner von diesen wählten den Rat der Stadt, und dieser ernannte die Schöffen, welche der Bischof als Gerichtsherr einsetzte. Die Gilden, 21 an der Zahl, von denen jede mehr oder weniger Gewerke in sich begriff, waren politische Glieder des Staats, welche in ihrer Gesamtheit die souveräne Gemeinde darstellten, und der von ihnen gewählte Rat führte das Stadtregiment. Nur das Gericht mit Schulz und Schöffen blieb dem Bischof. In keiner andern niederländischen Stadt ist das demokratische Princip, so wie hier, zur Herrschaft gelangt.

14. Groningen, im Lande Drenthe, machte sich bis

Ende des 14. Jahrhunderts so gut wie unabhängig von der bischöflichen Hoheit und beherrschte selbst die friesischen Umlande. Das Stadtbuch von 1425 zeigt die Republik in einer Verfassung, bei welcher der Schwerpunkt nicht in dem herrschaftlichen Schöffengericht, sondern in dem selbstgewählten Rate lag, der zugleich das Obergericht bildete.

15. Die Gewerksgilden hatten weder Anteil am Rate noch sonst eine politische Vertretung. Die ihnen vorgesetzte Stadtbehörde ernannte ihre Vorsteher, der Rat gab ihnen die Statuten. Der allgemeine Gildebrief des Rates von 1436 setzte die Bedingungen für den Eintritt in jede derselben fest. Es gab neben ihnen keine Kaufmannsgilde. Der Betrieb des Handels mit den Producten des Landes oder selbstverfertigten Waren wurde für Einwohner und Bürger von der Erwerbung des sog. Gildrechts abhängig gemacht. Nur wer das Gildrecht gekauft hatte, konnte von dem Stapelrecht der Stadt im Lande Gebrauch machen; wer weiter hinaus nach den Plätzen des Auslandes handeln wollte, mufste zum Gildrecht auch noch das Hanserecht gewinnen. Gildrecht bedeutet aber nicht blofs das Handelsrecht, sondern auch das Handelsgericht, bestehend in einem Collegium von 16, aus der ganzen Stadt erwählten Männern mit einem Aldermann an der Spitze, das über Handelssachen und geringe Vergehen urteilte. Gildrechtsleute, nicht Gildebrüder, hiefsen diejenigen, welche das Gildrecht besafsen und in Sachen desselben seinem Gericht unterstanden. Diese Institution war erst neuen Ursprungs im 15. Jahrhundert.

Achtes Buch.

DEUTSCHLAND.

In dem freien Spielraum, welchen die deutsche Reichsverfassung in dem Widerstreit zwischen der kaiserlichen Monarchie und der fürstlichen Oligarchie dem deutschen Städtewesen offen liefs, entwickelte sich dieses in einer Vielgestaltigkeit, welche ihresgleichen nicht hat in den andern bisher betrachteten germanischen Ländern.

Es ist nicht meine Absicht, das grofse, fast unabsehbare Gebiet desselben nach manchen Vorgängern aufs neue von einem Ende zum andern zu durchwandern. Durch das gewählte Thema: Städte und Gilden, ist schon die Begrenzung gegeben, wonach hier allein die Städte Niederdeutschlands in Betracht kommen, als diejenigen, in welchen das Verhältnis von Stadt und Gilden vorzugsweise in Frage steht, und die man auch wohl Gildestädte im Unterschied von den mittel- und süddeutschen genannt hat, wiewohl kaum mit Recht; denn zwischen den norddeutschen Gilden und den süddeutschen Zünften besteht mehr nur ein Unterschied des Namens, als der Sache. Was aber die schlechthin sogenannte Gilde oder grofse Gilde angeht, die das charakteristische Merkmal der niederdeutschen Gildestädte ausmachen soll, so wird die nachfolgende Untersuchung nicht zum wenigsten gerade auf sie gerichtet sein. Dabei wende ich mich jedoch mit Auswahl nur denjenigen Städten in diesem Kreise zu, welche als die bedeutendsten Typen und Muster für andere gelten können und die auch zumeist als Beispiele und Belege für die neuerdings aufgebrachte Gildetheorie angeführt worden sind.

Köln.

Quellen der Geschichte der Stadt Köln, herausg. von Ennen und Eckertz I—VI. 1860—1879 (bis J. 1397, cit. als Qu.). — Ennen, Geschichte der Stadt Köln I—V. 1863—1880 (cit. als Ennen, Gesch.). — Karl Hegel, Verfassungsgeschichte von Köln im Mittelalter. 1877, in Chroniken der Deutschen Städte XII und XIV und Sonderabdruck (cit. als Vf.-G.). — E. Liesegang, Die Sondergemeinden Kölns. 1885. — Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, herausg. von K. Höhlbaum 1—19. — Kölner Schreinsurkunden des zwölften Jahrh., herausg. von R. Hoeniger I. 1888. — Indem ich im Folgenden auf meine ausführliche Verfassungsgeschichte verweise, nehme ich Gelegenheit, mich über diejenigen Punkte und Fragen zu erklären, welche seitdem eine neue Beleuchtung erfahren haben oder besonders zur Sprache gebracht worden sind.

Die Stadt Köln ist aus der römischen Colonia Agrippina entstanden. Von der römischen Zeit her haben sich bis in das späte Mittelalter hinein Reste der Stadtmauern und Thore erhalten, welche die Grenzen der Altstadt in einem regelmäfsigen Viereck, mit Ausschlufs des Inselbezirks am Rhein, bezeichneten. Auch der Anfang der christlichen Kirche geht auf die Römerzeit zurück. Durch Karl den Grofsen wurde die Kirche von Köln zur Metropole für die Bistümer des Niederrheins und zumteil Westfalens bestimmt. Der fränkische Gau, der die Stadt einschlofs, hiefs Kölngau; Grafen von Köln kommen im 9. Jahrh. vor. Später vereinigte der Erzbischof die weltliche Herrschaft mit der geistlichen.

Brun, Bruder des Kaisers Otto I, wurde von diesem als Regent über ganz Lothringen eingesetzt. Die Stadtverfassung von Köln geht aus von der erzbischöflichen Herrschaft.

Als Stadtrichter erscheinen im 11. Jahrh. der Burggraf oder Stadtgraf, urbis prefectus, burgicomes, und der Stadtvogt, advocatus urbis, jener ein Vassall des Erzbischofs aus dem Stande der Edlen oder Freien, dieser ein Ministerial aus dem der Unfreien (servientes)[1]. In einem Weistum, welches von 1169 datiert, aber erst später abgefafst ist, findet sich die Gerichtsgewalt von beiden beschrieben; hiernach hielt der Burggraf sein Gericht unter eigenem Bann, den er gemeinsam mit dem Erzbischof von dem Reiche besafs, der Stadtvogt aber das seinige unter dem Bann des Erzbischofs[2]. Ersteres Gericht war die Fortsetzung des alten Grafengerichts, letzteres das des geistlichen Stadtherrn.

Unter den Rechten des Burggrafen wird in demselben Weistum auch das erwähnt, die Schöffen einzusetzen und deren Wahlen zu prüfen. Sie waren lebenslänglich im Amt und hatten das Recht der Cooptation. Abwechselnd führte einer von ihnen den Vorsitz im Collegium als Schöffenmeister (magister scabinorum), später waren es zwei, und diejenigen, welche solches Meisteramt versehen und die damit verbundenen Dienste ausgerichtet hatten, bildeten unter dem Namen Amtleute der Schöffen (officiales scabinorum) eine Corporation, welcher das Recht zustand, Schöffenbrüder (fratres scabinorum) als Anwärter des Schöffenamtes anzunehmen[3]. Es ist hierin das typische Vorbild aller Brüderschaften von Köln zu erkennen.

Nach Aussage des Erzb. Konrad von Hostaden im Schiedsspruch von 1258 wurde die Stadt von altersher nach dem Rate der dem Erzbischofe vereidigten Schöffen regiert[4].

---

[1] Vf.-G. S. 23. 93.

[2] Ebd. S. 85.

[3] Die Beweisstellen sind gegeben in Vf.-G. S. 94—96.

[4] Qu. II 385 Art. 43: Item quod cum scabini Colonienses ex de-

In der That sehen wir, dafs im 12. Jahrh. und noch in der ersten Hälfte des 13. der Schöffenrat — die Schöffen heifsen auch senatores — sowohl in Gemeinschaft mit den Stadtrichtern, als auch ohne sie, unter Zuziehung anderer Grofsbürger (meliores, probatissimi civitatis), in äufseren wie inneren Angelegenheiten der Stadt als ihre Obrigkeit handelte, bindende Beschlüsse für sie fafste und Verträge abschlofs[1]. In dieser Zeit unter den Zerwürfnissen zwischen den Päpsten und Kaisern, die das Reich und besonders auch das Erzstift Köln ergriffen, erhob sich die Stadt zu einer fast unabhängigen Macht, wobei sie, bald im Anschlufs an den Erzbischof, ihren fürstlichen Herrn, bald im Widerstreit mit ihm, eine ganz selbständige Politik befolgte[2].

Gleichwie andere deutsche Städte ist Köln durch Hereinziehung der umliegenden Bauerschaften und Einzelgemeinden allmählich zu einem gröfseren Ganzen herangewachsen. Die Altstadt, im Umfang der einstmaligen Römerstadt, erweiterte sich zuerst auf der Ostseite bis an den Rhein durch Hereinziehung des Inseldistricts, welcher vornehmlich der Sitz des Handels und Verkehrs geworden war; später nahm sie auch die Vorstädte Niederich im Norden und Oursburg (Airsbach) im Süden, beide gleichfalls am Rheine gelegen, in sich auf, und zuletzt wurden noch andere Aufsenbezirke mit den dort befindlichen geistlichen Stiftern auf allen drei Seiten mit ihr vereinigt[3].

Die Altstadt war die anfängliche Bischofsstadt. In ihrer Verbindung mit dem Rheindistrict stellten sich schon die beiden Hauptseiten ihres Wesens und Lebens dar, die kirch-

---

bito juramenti consilio et auxilio jus ecclesie atque civitatis Col. teneantur defendere et conservare, ac ea ratione de ipsorum consilio civitas Col., consentiente tamen archiepiscopo, ab antiquo consueverit gubernari.

[1] Vf.-G. S. 96 f.

[2] Vgl. ebd. S. 30—36.

[3] Vgl. Ennen, Gesch. I 639 ff. über die Erweiterung und Befestigung der Stadt.

liche und die bürgerlich-mercantile. In der Altstadt befanden sich der erzbischöfliche Palast, der Dom mit anderen Stifts- und Pfarrkirchen; dort war der Sitz der erzbischöflichen Herrschaft, ihres Gerichts und ihrer Verwaltung. In dem Mafse, als dann die Stadt selbst sich vergröfserte, erweiterte sich auch der Umfang der Centralregierung. Doch setzten die einzelnen Stadtteile auch in ihrer Vereinigung und Unterordnung unter die gemeinsame Stadtobrigkeit ihr früheres communales Leben, wenn auch nur in beschränkter Weise, fort. Sie waren von verschiedener Art und Entstehung, teils freie, teils hofhörige Gemeinden mit Sondergerichten. Der Eintritt der vorhin genannten Gruppen in die Stadt läfst sich wohl der Zeit nach ungefähr bestimmen, doch ist nicht bekannt, wie er herbeigeführt wurde, ob durch freiwilligen Anschlufs oder durch zwingende Umstände oder äufsere Gewalt. Nichts zu geben ist auf die Vermutung, dafs die kurze Nachricht der Kölner Annalen von einer conjuratio pro libertate im J. 1112 auf den Zusammentritt der Kirchspielsgemeinden Bezug haben könne[1]. Nimmt man diese Worte in ihrer eigentlichen Bedeutung, so machten damals die Bürger von Köln den Versuch, eine Commune zu errichten, nach Art derjenigen, welche Kaiser Heinrich V 1107 in Cambrai abschaffte[2].

Die Teilgemeinden der Stadt heifsen allgemein Parochien; denn bei der Mehrzahl fiel die bürgerliche Gemeinde mit der Kirchspielsgemeinde zusammen. So in den sieben Parochien der Altstadt, von denen die ältesten: Peter, Laurentius, Columba und Alban, der Römerstadt angehörten, Martin und Brigida im Rheindistrict, Aposteln auf der Westseite später hinzukamen. Anders verhält es sich mit den Communen der beiden Vorstädte, Niederich und Oursburg, welche gleich-

[1] Chron. regia Colon. (rec. Waitz) S. 52: Conjuratio Coloniae facta est pro libertate. Diese von anderen geteilte Vermutung wurde zuerst von mir ausgesprochen. Vf.-G. S. 121.

[2] Vgl. Fünftes Buch, Frankreich S. 34.

falls Parochien heifsen, obwohl sie mehrere Pfarreien in sich befafsten.

Im J. 1159 wurde von den Stadtrichtern, Schöffen und Bürgern (rectores, judices et totus populus sanctae Coloniae) eine Verordnung erlassen, wonach binnen zehn Jahren in allen Brüderschaften und gerichtlichen Ämtern kein neuer Meister (Vorsteher) oder Amtmann gewählt werden sollte[1]. Unter Brüderschaften sind die Gewerksgenossenschaften, unter Gerichtsämtern die Kirchspielsämter zu verstehen[2]. Bei den letzteren fanden Übertragungen von Grundbesitz statt, wovon die weiterhin zu erwähnenden Schreinsurkunden handeln; auch hatten sie Gerichtsbarkeit in geringen Sachen bis zum Wert von 5 Schilling, wie aus einer von den vielen Beschwerden des Erzb. Konrad im Schiedsspruch von 1258 hervorgeht[3]. Eine andere Beschwerde desselben redet von der ungewöhnlichen Vermehrung der Amtleute in den Parochien[4]. Dies deutet auf den wahrscheinlichen Grund jener Verordnung von 1159, womit man schon damals demselben Mifsbrauche entgegentreten wollte[5].

---

[1] Qu. I 550 Nr. 73: ut in cunctis fraternitatibus aut officiis, que civilem respiciunt justiciam, in X annis nemo magister aut officialis homo mutetur.

[2] Liesegang S. 15. 20 hält irrtümlich beide für identisch. Die Kirchspielsämter waren keine fraternitates.

[3] Qu. II 382 Art. 18 vgl. Art. 36 über die Weise, wie man die gesetzliche Competenzbeschränkung umging.

[4] Ebd. Art. 27: Item quod in qualibet parrochia Coloniensi sunt plures officiales quam esse debeant et quam consueverunt esse ab antiquo.

[5] Hoeniger, Ursprung der Kölner Stadtverf. (Westdeutsche Zeitschr. II 239) legt diesem Decret eine weiter reichende Bedeutung bei: er sieht darin „den formalen Abschlufs einer längeren Entwickelung, um die für communale Selbstverwaltung, sowie selbständige Handels- und Gewerbthätigkeit erwachsenen Institute dauernd zu befestigen". Mir scheint dagegen, dafs durch die vorübergehende Sistierung von Neuwahlen nicht sowohl die Institute selbst, d. i. Brüderschaften und Parochialgerichte, befestigt, als nur die Personen in den geschäftsführenden Ämtern zeitweilig beibehalten werden sollten.

Die Parochien hatten eine gleichartige Communalverfassung. Die des Niederich ist näher bekannt durch ein Weistum aus dem 12. Jahrh. und einige Statuten[1]. Im Weistum sind als Richter der Graf und Vogt genannt, welche mit 12 Schöffen die drei ordentlichen Gerichte über Erbe abhielten, und als Vorsteher gewählte magistri[2]. Unter Graf und Vogt sind ein Untergraf des Burggrafen der Stadt und ein Untervogt des Stadtvogts zu verstehen; beide waren, wie die Schöffen, Eingesessene der Parochie[3]. Die angefügten Statuten aus dem 14. Jahrh. wurden von Graf, Vogt, 12 Schöffen und den Amtleuten der Parochie (officiati parochie de Niderig) gegeben. Letztere bildeten für sich eine Corporation, welcher diejenigen angehörten, die als magistri das Vorsteheramt verdient, d. i. die mit ihm verbundenen Dienste verrichtet hatten. In gleicher Weise bestand eine Corporation der verdienten Amtleute in dem Stadtteil Oursburg, wie aus den Statuten vom J. 1376 hervorgeht[4].

Über die Communalverfassung der Parochien der Altstadt geben die von Hoeniger mit grofser Sorgfalt herausgegebenen Schreinsurkunden des 12. Jahrh. Auskunft[5]. Die ältesten von Martin und Laurenz gehen bis ungefähr 1135 zurück[6]. Es findet sich darin eine lange Reihe von Besitzveränderungen in Liegenschaften beurkundet. Die Eintragung in den Schrein erfolgte nach Verlautbarung vor der Behörde der Parochie, und es wurde ein Zeugnisgeld (testimonium) dafür entrichtet. Hierbei sind als Anwesende bald cives, d. i. Eingesessene der Parochie, bald diese und ma-

[1] Beide sind abgedruckt in Qu. I 223. 224.

[2] Si quandoque magister eligendus erit, quod quidem fiet legali placito . . . consensu magistrorum et civium eligantur.

[3] Vf.-G. S. 124.

[4] Qu. I 298.

[5] In dem bis jetzt erschienenen Bd. I sind die Schreinskarten der Martins-, Laurenz-, Brigiden-, Columbapfarre enthalten.

[6] Hoeniger in Vorbemerk. I 6 und 215.

gistri civium, oder judices et cives genannt[1]. In den Fällen, wo auch die Stadtrichter, einer oder beide, zugegen waren, um die Rechtskraft der Handlung wie des Zeugnisses zu verstärken, ist dies besonders erwähnt[2]. Sonst sind die schlechthin so genannten Richter in der oft wiederkehrenden Formel: coram judice oder judicibus für die zur Zeit functionierenden magistri civium anzusehen[3]. Doch nicht blofs diese, tunc magisterium tenentes, sondern auch die andern, welche solches Amt bereits verdient hatten, hiefsen magistri civium[4] und bildeten zusammen die Corporation der Officialen, deren seit Mitte des 12. Jahrh. in den Schreinsurkunden gedacht wird[5]. Die Corporation war, kann man sagen, aus dem Meisteramte hervorgegangen, da sie diejenigen, welche dasselbe versehen hatten, in sich begriff[6].

Erst spät erscheint die neuerdings viel besprochene Richerzeche, rigirzegheide. Im J. 1225 tritt sie zum

[1] Martinspfarre Karte 1) I 3—5, II 6—14, IV 11: Hec facta sunt coram civibus et magistris civium tunc vero magisterium tenentibus.

[2] Z. B. ebd. 1) IV 6: Et hec facta sunt presentibus istis: Sigewino comite et Wicelino advocato et Everhardo Albo magistro civium et Brunone et ceteris magistris civium.

[3] Vgl. Statuten von Columba Qu. I 264: Item statuimus, quod magistri pro tempore existentes, qui presidere scrinio vel judicio non poterunt, ponere poterunt alium vel alios loco sui per tres menses. In Vertretung der beiden Meister, wenn keiner anwesend war, safs der älteste Amtmann zu Gericht, vgl. Statuten von Laurentius Qu. I 278. Liesegang, Sondergemeinden S. 26, erklärt die judices für lokale Unterrichter in allen Parochien, doch sollen diese bereits Mitte des 13. Jahrh. verschwunden sein! Dieses frühe Verschwinden ist doch recht bedenklich für die Annahme der Sache!

[4] Vgl. Martin 2) I 20: Hec facta sunt coram magistris in parrochia S. Martini . . . tunc officium tenentibus et preterea coram senioribus magistris.

[5] Officiales zuerst in Martin 2) I 38: dedit testimonium officialibus et civibus und dann öfter, wie auch in Laurentius 3) V 14: Acta sunt hec coram officialibus S. Laurentii.

[6] Vgl. Kruse, Richerzeche S. 186. Ausführlich handelt über die Communalverfassung der Parochien Liesegang, Sondergemein-

erstenmal als Corporation handelnd auf, da sie den Hutmachern in Köln das Recht der Brüderschaft verlieh[1]. Ihr Wesen ist im allgemeinen schon durch die Benennung als Genossenschaft der Reichen bezeichnet. Reiche hiefsen überall in den Städten im Gegensatz von ‚Reich und Arm' die durch Vermögen und Ansehen hervorragende Klasse der Bürger oder, sagen wir, Grofsbürger[2]. Es fragt sich, wie und wann die Richerzeche entstanden ist.

Der Beantwortung dieser Frage läfst sich erst näher kommen, wenn man zuvor den Umfang der Rechte, in deren anerkanntem Besitz die Richerzeche sich im 13. und 14. Jahrh. befand, sowie ihre politische Stellung als öffentliche Behörde überhaupt erkannt hat.

Die Verleihung des Brüderschaftsrechts an das Hutmachergewerk im J. 1225 erfolgte durch zwei genannte magistri civium, das sind die Vorsteher der Richerzeche, unter Zustimmung der Officialen. Sie geschah nach Stadtrecht (jure civitatis) mit der Folge, dafs die Hutmacher fortan den genannten Officialen und der Stadt gehorsam sein sollten[3]; die Urkunde wurde mit dem Stadtsiegel beglaubigt. Die Richerzeche tritt hier als obrigkeitliche Behörde auf an Stelle der Stadtrichter und Schöffen, welche im J. 1149 gleichfalls das Brüderschaftsrecht an das Gewerk der Bettzeugweber verliehen hatten[4], und wenn sie dabei von einem

---

den, und neuerdings derselbe in einem gegen Kruses Ausführungen gerichteten Aufsatz: Zur Vf.-G. der Stadt Köln (in Savigny, Zeitschrift XI Germ. Abt. 1890). Es ist sehr viel Problematisches und Hypothetisches darin, und manches Unerhebliche wird mit allzu grofser Wichtigkeit behandelt.

[1] Qu. I 330.

[2] Ditiores et reliquum vulgus, divites et populares und ähnliche formelhafte Ausdrücke kommen aller Orten vor.

[3] Qu. I 330: fraternitatem concessimus jure civitatis et modo competenti tenendam, ita quod ipsi obedientes erunt et devoti officialibus predictis et civitati.

[4] Ebd. S. 329: Damals war es eine öffentliche Versammlung auf dem Bürgerhause (in domo civium), wo der Vogt und der Graf, d. i.

ihr zustehenden Rechte (modo conpetenti) Gebrauch machte, so ist notwendig anzunehmen, dafs ihr solches früher von der Stadtobrigkeit geübte Recht von dieser übertragen oder überlassen worden sei, wie wir dann weiter finden, dafs sie fortdauernd im 13. und 14. Jahrh., so lange sie selbst bestand, den Handwerkerämtern das Innungsrecht und Statuten verlieh und auch durch von ihr bestellte Obermeister die Aufsicht mit Strafrecht über sie führte. Sie besafs aber noch andere wichtige Rechte: vor allem die Erteilung des Bürgerrechts an Neubürger und die Aufnahme in die Weinbrüderschaft, von der später die Rede sein wird, dann die Befugnis, in Sachen des feilen Verkaufs, d. i. des Marktverkehrs, Verordnungen zu machen[1], endlich die Bewahrung des Bürgerschreins für Beurkundung des Grundbesitzes als obere Instanz in Schreinssachen der Burgerichte[2].

---

der Untervogt und der Untergraf (vgl. Vf.-G. S. 93), die Senatoren, d. i. Schöffen, mit andern Grofsbürgern (meliores tocius civitatis) unter Zustimmung der Gemeinde diese Rechtshandlung vollzogen, und die hierüber ausgestellte Urkunde wurde mit dem Bürgersiegel und durch die Unterschriften der angesehensten Bürger (probatissimi tocius civitatis) beglaubigt.

[1] Vgl. Vf.-G. S. 107 f. und in weiterer Ausführung E. Kruse, Die Kölner Richerzeche in Westd. Zeitschrift II 172 f.

[2] Vgl. die Statuten von Oursburg Qu. I 299: It sij zo wissin, dat unse heirrin de verdeinde amptlude gemeinlichin oeverdragen haint, dat so we eyn urdel beroefft vur me schrijne up dat huys vur unse heirrin van der rijcherzecheit, de sal setzin cynen verdeinden amptman zo burge as vur 5 marc. — In meiner Vf.-G. S. 108 habe ich mich auf eine Stelle im Schiedsspruch von 1258 (Qu. II 384 ad 32) berufen, welche so lautet: quod cum aliquis . . . petit scripturam sibi fieri super bonis hujusmodi in domo civium vel parrochiali, ipsi officiales et scabini pro hujusmodi scriptura plus debito . . requirunt. Der Erzbischof klagte über übermäfsige Gebühren, welche officiales et scabini bei Übereignung von Grundstücken im Bürgerhause sowohl wie in den Kirchspielhäusern erhoben. Nach der Wortstellung des Satzes ist man geneigt, officiales auf domus civium und scabini auf domus parochialis zu beziehen, dann aber würde das Unannehmbare herauskommen, dafs im Bürgerhause die Officialen (der Richerzeche), im Kirchspielhause die Schöffen die Schreinsurkunden ausgestellt hätten. Daher habe ich in meiner Ent-

Alle diese Rechte, welche an anderen Orten allein den Stadträten zustanden, müssen der Corporation der Richerzeche entweder schon vor Entstehung des Stadtrats oder bei Errichtung desselben überlassen worden sein; denn später wäre dies nicht mehr denkbar. Mit denselben, aber nur insoweit, trat sie selbst schon in die Stellung eines Rates der Stadt ein und war sie die Centralbehörde für die Parochien. Daher wird sie auch das ‚Amt auf dem Bürgerhause' genannt[1] im Unterschied von den Ämtern (officia) der Kirchspiele oder Burhäuser, und ihre Vorsteher hiefsen gleichfalls, wie die von diesen, magistri civium. Das Substrat der ma-

---

gegnung auf Ennens Recension (Nachtrag in Hansischen Geschichtsbl. Jg. 1877 S. 119) die Erklärung der Stelle so gegeben, dafs die Worte ipsi officiales et scabini zusammengefafst sowohl auf die Beurkundungen im Bürgerhause, als auch auf die im Kirchspielhause zu beziehen seien. Obwohl ich mich hierüber so deutlich wie möglich ausgedrückt — wörtlich so: „dafs die Urkunden in beiden Fällen ausgestellt wurden von officiales et scabini, d. i. im ersteren Falle (auf dem Bürgerhause) von den Officialen, wie ich meine der Richerzeche, und den Stadtschöffen, im andern Falle (auf dem Kirchspielhause) von den Amtleuten und Schöffen des Kirchspiels" —, so hat dies doch Hrn. Dr. Liesegang nicht verhindert, auf S. 50 seiner Schrift mir gerade jene verkehrte Erklärung — „dafs die Schöffen auf den Geburhäusern in den Parochien, die Richerzechbeamten auf der domus civium geurkundet hatten" — fälschlich unterzuschieben und daraus mit vielem Nachdruck den Vorwurf zu machen, dafs ich mich so „in vollendeten Widerspruch mit meinen sonstigen Behauptungen gesetzt" hätte! Das ist kein ‚fair play' eines jüngeren Nachstrebenden, dem ich sonst gern auf dem Felde gemeinsamer Arbeit begegnet wäre. Übrigens ist meine Interpretation allerdings aus dem Grunde zweifelhaft, weil Kirchspielsschöffen allein in Niederich und nicht auch in anderen Kirchspielen bekannt sind, und es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als die Worte des Textes ‚officiales et scabini' in ‚scabini et officiales' umzustellen und scabini allein auf domus civium und officiales auf domus parochialis zu beziehen. In der Sache selbst aber, was das Recht der Richerzeche hinsichtlich der Schreinsgerichte betrifft, welches Ennen mir gegenüber bestritten hat und sein Verteidiger mir aufs neue bestreitet, so ist die oben angeführte, bisher übersehene Stelle aus den Statuten von Oursburg zu meinen Gunsten entscheidend.

[1] Qu. I 143: Wir . . verdiende amptlude der hierlicheide ind des amptz up der burger huis der stat van Coelne.

gistri civium war in dem einen Fall die Kirchspielsgemeinde, in dem andern die Bürgergemeinde der Stadt, doch diese nur im engeren Sinn als die der Reichen, der meliores oder probatissimi totius civitatis. Man hat sich daher die Entstehung der Richerzeche so zu denken, dafs die Geschlechter der reichen und angesehensten Bürger sich, gleichwie andere Genossenschaften, zu einer Brüderschaft vereinigten[1], welche dann unter Feststellung ihrer Rechte von der städtischen Obrigkeit bestätigt wurde. Über den Zeitpunkt aber, wann sie entstanden ist, läfst sich nichts Bestimmteres aussagen, als dafs ihr Dasein erst im J. 1225 sicher constatiert ist[2], sowie dafs sie weder im J. 1149 vorhanden war, wo nicht sie, sondern Richter und Schöffen das Brüderschaftsrecht erteilten[3], noch auch im J. 1174, wo bei Verpfändung der Münzgefälle und des Zolls durch Erzb. Philipp als Bürgen des Vertrags von seiten der Stadt nur Schöffen und Meistervorsteher der Parochien, nicht auch Bürgermeister der Richerzeche, genannt sind[4].

Die corporative Organisation der Richerzeche war im

[1] Fraternitas ist sie genannt im Schiedsspruch von 1258 Qu. II 391.

[2] Ich bin in diesem einen Falle Liesegang S. 49 für die Berichtigung des Irrtums verpflichtet, dafs ich Verf.-G. S. 105 die Erwähnung der Richerzeche in einer Urk. von 1177 angenommen habe, wo in der That nicht ihre magistri civium, sondern die der Martinspfarre gemeint sind.

[3] Vgl. oben S. 330.

[4] Qu. I 570: Magistri parrochiarum pro universis civibus similiter firmaverunt (similiter, wie an erster Stelle die nobiles und an zweiter die ministeriales des Erzstifts), und auf dieselben ist dann auch der Ausdruck magistratus urbis bei den Zeugenunterschriften zu beziehen, wo vor ihnen die Stadtschöffen genannt sind: Scabini et magistratus urbis pro universis civibus. — Es mag erlaubt sein, daran zu erinnern, dafs ich zuerst in Vf.-G. S. 104 die jetzt allgemein angenommene späte Entstehung der Richerzeche, die man vordem aus der römischen Curie oder einer Altbürgergilde herleiten wollte, dargethan habe. Die blofsen Vermutungen einer genaueren Zeitbestimmung, sei es um 1205, wie Liesegang S. 62, oder zu Engelberts Zeit zwischen 1216—1225, wie Kruse S. 178 will, lasse ich auf sich beruhen; beide sind gleich unsicher.

wesentlichen die gleiche wie die der Ämter (officia) in den Kirchspielen, denen sie vermutlich nachgebildet wurde. Sie wählte jährlich ihre zwei Vorsteher, magistri civium, und nur die verdienten Amtleute (officiales de Richerzecheit), d. i. diejenigen, welche das Vorsteheramt versehen hatten, bildeten die Corporation im engeren Sinne, im Unterschied von den unverdienten Amtleuten ‚de fraternitate', welche erst nach Ausrichtung des Bürgermeisteramts in sie eintraten. Durch die jährliche Wahl der Bürgermeister aus dem Kreise der letzteren erfuhr die Corporation eine beständige Verstärkung und Erneuerung[1].

Den Bürgermeistern der Richerzeche standen bestimmte amtliche Befugnisse zu, deren Umfang sich zumteil aus den Beschwerden, welche Erzb. Konrad 1258 gegen sie erhob, und zumteil aus den Entscheidungen der Schiedsrichter ergibt. Der Erzbischof beschuldigte sie, dafs sie sich eine Gerichtsbarkeit anmafsten zum Nachteil der öffentlichen Richter, dafs sie wegen Übertretungen (ungewoinde)[2] Unschuldige mit Geld straften und andere Gelderpressungen übten, dafs sie gegen die geistlichen Immunitäten wegen Weinverkaufs einschritten, ein eigenes Gefängnis hielten und Leibesstrafen verhängten. Die Schiedsrichter erkannten dagegen, dafs allerdings die von der Richerzeche gewählten Bürgermeister durch ihren Amtseid verpflichtet seien, gewisse schriftlich abgefafste Verordnungen zu vollziehen, woran der Stadt zu ihrer Erhaltung viel gelegen sei[3]. Und weiterhin äufserten sie sich bestimmter bezüglich der Gewerbe- und Marktpolizei beim Bierbrauen und Brotbacken, sowie beim Verkauf von Fleisch und Fischen, dafs die Bürgermeister und andere

---

[1] Vgl. Vf.-G. S. 106.

[2] Die Lesart ungewoinde in Qu. II 383 ist richtig (nach Mitteilung von Prof. Höhlbaum), nicht ungeworde, wie bei Lacomblet (II 246) und in den älteren Drucken steht, was im Glossar von Haltaus als Betrug erklärt ist.

[3] Qu. II 391. Vf.-G. S. 109.

mächtige Bürger in diesen und anderen Dingen nichts gegen das Statut der Stadt beginnen sollten[1].

Man entnimmt hieraus, dafs die Bürgermeister richterliche und polizeiliche Befugnisse ausübten in Wahrnehmung der Rechte, welche der Richerzeche in Sachen der Gewerbe und des feilen Verkaufs zustanden. Wegen ihrer richterlichen Thätigkeit mufste immer einer von beiden ein Stadtschöffe sein[2].

Die Stadtverfassung von Köln hatte bis gegen Mitte des 13. Jahrhunderts eine ganz eigentümliche Gestalt angenommen, für welche sich kein Ebenbild in anderen Städten findet. Noch immer werden Richter und Schöffen als die Regierenden und die Gesamtheit der Stadt als judices, scabini ceterique cives oder auch blofs scabini et cives genannt. Daneben bestand jedoch die Corporation der Richerzeche, welche wichtige obrigkeitliche Rechte teils selbst, teils durch die von ihr gewählten Bürgermeister ausübte. Eine Ähnlichkeit mit ihr wäre in anderen Städten nur in dem dort schon längst bestehenden Stadtrate zu finden, doch mit dem

[1] Qu. II 399 ad 20 . . . Nihil attemptent contra commune statutum civitatis, vel ex eo id quod solvi consuevit, de eisdem diminui possit aut impediri. Der Sinn des aus der Construction fallenden letzten Satzes ist: es sollen die üblichen Abgaben vom Marktverkauf nicht vermindert oder verhindert werden.

[2] Vgl. Vf. S. 111 Anm. 4. Anders fafst E. Kruse, Richerzeche S. 181 f., die Bedeutung dieses Amtes auf, wo er die Behauptung aufstellt, dafs die Bürgermeister der Richerzeche einen Teil ihrer Befugnisse unabhängig von dieser besessen hätten, was ihm dann als Unterlage für seine auf die alte Gilde zurückgreifende Combination dient. Der Beweis wird aus den Amtseiden der Ratsbürgermeister seit Ende des 14. und den Ratsprotokollen und Marktordnungen des 15. Jahrhunderts geführt, also aus einer Zeit, da die Richerzeche selbst nicht mehr existierte und das Bürgermeisteramt als Ratsamt ein anderes geworden war. Doch auch abgesehen davon, fallen die Befugnisse des letzteren, das „Richten in Sachen von essender Speise und Trank" und die Aufsicht über die Märkte immer noch in den früheren Rechtskreis der Richerzeche; vgl. oben S. 331. Nach beiden Seiten hin zeigt sich also dieser Beweis als hinfällig.

wesentlichen Unterschied, dafs dieser nicht eine patricische Corporation mit eigenen Rechten, sondern wenn auch ein aristokratischer, doch immer ein gewählter Rat der Stadt war.

Endlich entstand auch in Köln der Rat der Stadt. Nur beiläufig und an zweiter oder dritter Stelle wird er zuerst erwähnt in einer Urkunde des Erzb. Konrad vom J. 1242, wonach eine ihm von der Stadt versprochene Geldzahlung nach Anordnung der Schöffen und des Rats erhoben werden sollte[1], und in einer andern vom J. 1252 über den Judenschutz, wo die Behörden der Stadt so aufgeführt sind: Richter, Bürgermeister, Schöffen und alle Ratmänner von Köln[2]. Was bedeutete nun dieser Rat und worin lag das Bedürfnis, ihn zu schaffen?

Hierüber gibt gleichfalls Auskunft eine von den vielerlei Beschwerden, welche Erzbischof Konrad gegen die Bürger erhob und der bekannte Schiedsspruch von 1258 zum vorläufigen Austrag brachte. „Nachdem", sagt der Erzbischof, „die Stadt von altersher durch die vereidigten Schöffen mit Zustimmung des Erzbischofs regiert worden, wählen jetzt die Bürger ohne sein Wissen zum Rate der Stadt ihre Mitbürger, die weder der Stadt, noch der Kirche Treue geschworen haben, so dafs die Stadt mit Hintansetzung eines Teiles der Schöffen nach dem Rate unvereidigter Männer regiert wird"[3]. Dies sei, fügt er hinzu, schon früher einmal zur Zeit des Erzb. Engelbert (1216—1225) versucht, damals aber verhindert worden. Man ist gespannt, zu hören, wie

---

[1] Qu. II 229: concedimus facultatem, ut juxta ordinationem scabinorum et consilii ac aliorum discretorum civium vel majoris partis eorundem.

[2] Ebd. S. 321 in der Zuschrift: Dilectis fidelibus suis, judicibus, magistris civium, scabinis et consulibus universis Coloniensibus, ebenso im Context S. 322.

[3] Qu. II 383 Art. 43: ipsi tamen cives . . . suos consives qui nec civitati nec ecclesie fidelitatem juraverunt, eligunt in consilium civitatis, ut spretis aliquibus scabinis juratis de consilio non juratorum civitas ipsa regatur.

die Schiedsrichter sich über diesen Punkt äufsern werden. Sie thaten es auf sehr vorsichtige Weise: Es könnten doch, sagen sie, „nach alter Gewohnheit von denjenigen, denen es anliegt, aus der Gesamtheit der Bürger rechtschaffene und verständige Männer zum Rate der Stadt gezogen“ oder — der Ausdruck assumi ad consilium civitatis ist zweideutig — „gewählt werden, welche zu beschwören haben, das Beste der Stadt gewissenhaft zu befördern und nichts zum Nachteil des Erzbischofs und der Kirche zu unternehmen“ [1].

Die alte Gewohnheit, auf welche die Schiedsrichter sich berufen, bestand, wie wir sahen, allein darin, dafs von Richtern und Schöffen bei wichtigen Angelegenheiten noch andere angesehene Bürger zugezogen wurden. Jetzt aber handelte es sich um etwas anderes, nämlich um den von den Bürgern gewählten Rat, und diesen wollten auch die Schiedsrichter gelten lassen, wobei sie nur die Forderung der eidlichen Verpflichtung hinzufügten.

So viel ist deutlich, dafs der Stadtrat eine neue Institution war, über welche der Erzbischof Klage erhob und die er wieder abgethan wissen wollte, wiewohl er selbst, wie die oben angeführten Urkunden von 1242 und 1252 beweisen, schon wiederholt dessen Mitwirkung in Anspruch genommen hatte. Und weiter ergibt sich aus den Worten der Schiedsrichter, dafs der Rat aus der Gesamtheit der Bürger (de communitate civium) gewählt wurde, also dazu bestimmt war, eben diese, nicht blofs eine besondere Klasse oder Corporation der Bürger zu vertreten, denn dazu hätte es keiner neuen Einrichtung bedurft; er war vielmehr aus dem Bedürfnis hervorgegangen, ein gemeinsames Organ der gesamten Bürgerschaft zu schaffen [2].

---

[1] Ebd. S. 395 od. 43: dicimus, quod ab hiis quorum interest de antiqua consuetudine de communitate civium quidam probi et prudentes assumi possunt ad consilium civitatis, qui jurabunt etc.

[2] In diesem Sinne habe ich mich in Vf.-G. S. 115 ausgesprochen und daran muss ich festhalten, wenn mir vorgeworfen wird, ich hätte

Erzb. Konrad liefs es nicht bei dem Schiedsspruch bewenden. Er ging im Frühjahr 1259 mit Gewaltmafsregeln gegen die Corporationen der Geschlechter vor, zuerst gegen die Genossenschaft der Münzer, Hausgenossen genannt, denen er ihre Privilegien, Ämter und Lehen entzog, dann auch gegen die Bürgermeister und Schöffen, die er bis auf einen einzigen absetzte, ferner gegen die Schöffenbrüder, die verdienten Officialen der Richerzeche und die Räte der Kirchspiele, welche gleichfalls ihre Ämter verlieren sollten, falls sie nicht ein gutes Zeugnis der Stadt, das will sagen der erzbischöflichen Partei, für sich hätten[1]. Gänzlich verschont blieb allein der Rat, gegen den man den Angriff des Erzbischofs am ersten erwarten sollte. Wir sehen im Gegenteil die Ratmänner vereinigt mit den Brüderschaften und dem Volke der Gemeinde als Ankläger vor dem erzbischöflichen Tribunal gegen Bürgermeister und Schöffen auftreten[2]. Wie ist dies zu erklären? Gewifs doch nur so, dafs der Erzbischof den zur Zeit regierenden Rat, sei es durch Einwirkung auf die vorhergegangenen Ratswahlen, sei es durch Gunstbezeigungen für einzelne Mitglieder auf seine Seite gebracht hatte. Vor keiner Gewaltmafsregel zurückschreckend, hätte er ihn leicht ganz beseitigen können, er zog es jedoch vor, ihn als Werkzeug zu gebrauchen, um eine populäre Autorität auf seiner Seite zu haben[3].

Bei seinem Angriff gegen die Herrschaft der Geschlechter

---

die Beschaffenheit des Rates als eines patrizischen verkannt. Den missverständlichen Ausdruck ‚Gemeinderath', den ich in meiner früheren kurzen Skizze der Kölner Stadtverf. in Gesch. der italien. Städteverf. II. 404 gebraucht hatte, habe ich bereits selbst berichtigt.

[1] Urk. f. 1259, April 17., Qu. II 410.

[2] Ebd.: Petebant instanter consules, fraternitates, populus communitatis et generaliter tota universitas civium predictorum, ut eis justitiam de premissis debitam facere dignaremur. Vgl. Vf.-G. S. 45.

[3] Liesegang S. 46 fragt: ‚Aber müssen die consules, die hier erwähnt werden, unbedingt Mitglieder des Stadtrath sein?' Ich antworte: unzweifelhaft, wenn von consules schlechthin die Rede ist.

stützte sich der Erzbischof vornehmlich auf die Brüderschaften, die Corporationen der Handwerker in der Gemeinde. Diese nahmen schon bisher einigen Anteil an der Stadtverwaltung. Im Schiedsspruch von 1258 ist von der Wahl einer Commission für die Verwaltung der Stadtkasse die Rede: „Es sollen", sagen die Schiedsrichter, „von der Gesamtheit der Bürger — a communitate, es ist derselbe Ausdruck, den sie bezüglich der Ratswahlen gebrauchten — einige von den ehrenwertesten Bürgern aus der Zahl der Schöffen, der Brüderschaften und anderer Bürger gewählt werden und bei der vierteljährigen Rechenschaftsablegung 12 Schöffen, 12 Vorsteher der Brüderschaften und 12 andere Bürger anwesend sein" [1]. Erzb. Konrad aber zog nun die Brüderschaften sogar zur Stadtregierung heran, besetzte die Schöffenstühle zum gröfsten Teil mit Handwerkern und richtete auf diese Art eine demokratische Regierung ein, über welche der Zeitgenosse Gotfrid Hagen in seiner Reimchronik sich mit äufserster Verachtung ausspricht [2]. Die Stadtrichter, Schöffen, Rat und Brüderschaften erklärten sich hierauf mit dem Erzbischof einig gegen die von ihm geächteten Häupter der Patrizier [3].

Es fragt sich, ob es zur Zeit Konrads (er regierte bis Sept. 1261) schon einen zweiten Rat aus der Gemeinde neben dem regierenden der Stadt gegeben habe? Einige urkundliche Stellen scheinen dafür zu sprechen, doch lassen sie sich wohl besser auf andre Weise erklären [4]. Denn es ist nicht

[1] Qu. II 393 Art. 23. Dicimus, a communitate debere eligi de honestioribus et fide dignioribus aliquot de scabinis et aliquot de fraternitatibus et aliquot de aliis civibus etc.

[2] Vgl. Chron. v. Cöln, Städtechron. XII 57.

[3] Decret vom 15. April 1260. Qu. II Nr. 411.

[4] Ich habe mich in Vf.-G. S. 118 für die Existenz des zweiten Rats schon in dieser Zeit erklärt, und Liesegang ist mir darin beigetreten, wobei er besonders S. 69 die Urk. Konrads 1259 April 17 (Qu. II Nr. 395) betont, worin der Erzbischof die Namen der neu ernannten Schöffen verkündigt und dabei verspricht, dafs auch künftig die erledigten Schöffenstühle von ihm und seinen Nachfolgern und

verständlich, aus welchem Grunde und wozu der zweite Rat errichtet worden wäre, wenn doch der regierende Rat selbst ein demokratischer war und der Erzbischof diesen in seiner Gewalt hatte.

Erzbischof Konrad erreichte vorläufig seinen Zweck, die Herrschaft der Geschlechter zu brechen. Aber seine gewaltsamen Verfassungsreformen waren nur von kurzer Dauer. Sein Nachfolger Engelbert II, welcher die gleiche, den Geschlechtern feindliche Politik befolgte, bewirkte durch den Versuch, die erzbischöfliche Herrschaft unumschränkt aufzurichten und sich der Stadt mit Gewalt zu bemächtigen, dafs die Bürger sich mit den vertriebenen Geschlechtern vereinigten und gemeinsam mit ihnen sich dem Erzbischof widersetzten, so dafs dieser sich gezwungen sah, einen Friedensvertrag 1262 einzugehen, in welchem unter anderem auch die Wiedereinsetzung eines Teiles der Geschlechter in ihre früheren Ämter ausbedungen war[1]. So nahm die demokratische Stadtregierung ein Ende. Ist nun aber wohl zu glauben, dafs seitdem die Patrizier wieder allein die Stadt regiert hätten, nachdem sie nur durch die Hülfe der Gemeinde zur Rückkehr gelangt waren? Wenn irgend ein Zeitpunkt geeignet erscheint, die Entstehung des weiten

---

den Schöffen mit dem Rat der Brüderschaften besetzt werden sollten (a nobis et successoribus et scabinis necnon consilio fraternitatum communiter alius . . . assumatur). Ich verstehe aber unter consilium den Beirat oder das Einverständnis der Brüderschaften, denn an einen besonderen Rat der Brüderschaften ist doch nicht zu denken. In der anderen Urk. des Erzbischofs von demselben Datum (a. a. O. Nr. 394), wo es heifst: Inhibentes ipsis (nämlich den abgesetzten Schöffen, Vorstehern der Richerzeche und Räten in den Kirchspielen) . . . ne de cetero se intromittant vel consiliis civitatis audeant interesse, sind die Worte consiliis civitatis, die auf eine Mehrheit der Räte gehen, sowohl auf den Rat der Stadt als auf die Räte der Parochie zu beziehen. Und in den Worten der Urkunde Konrads vom 7. Mai 1259 (Nr. 396 S. 416): Similiter civis inferioris ordinis . . . nec ad civitatis consilium resurget, ist der Rat der Stadt gemeint, in welchen der Erzbischof auch Leute geringeren Standes aufgenommen hatte.

[1] Qu. II Nr. 434. Vgl. Ennen, Gesch. II 158 f. und Vf.-G. S. 47.

Rates aus der Gemeinde neben dem patrizischen anzunehmen, so ist es dieser. Doch wird uns der weite Rat erst durch das Eidbuch von 1321 als bestehende Einrichtung bekannt[1]. Bis dahin erscheint in den Urkunden allein der 'sitzende enge Rat', dessen Beschaffenheit aus den vorhandenen Ratsverzeichnissen ersichtlich ist[2]. Er bestand aus 15 Mitgliedern, alle aus den Geschlechtern und darunter immer eine Anzahl Schöffen und einige Ritter (milites)[3].

Das Eidbuch von 1321 enthält eine Reihe von Verordnungen, Beschlüssen und Strafsentenzen, zu deren Aufrechthaltung die Ratmänner sich eidlich verpflichten mufsten. Zu Anfang ist gesagt: „dasselbe sei durch Übereinkommen festgesetzt worden von allen engen Räten, die vor und nachgesessen sind, und von den 82 Herren des weiten Rats“[4]. Unter allen Räten vor und nach einander sind sämtliche Ratmänner zu verstehen, die in der Periode von drei Jahren nacheinander im Rate safsen; denn erst im vierten Jahre

---

[1] Qu. I 1.

[2] Es sind deren nur wenige. In Urk. von 1297 (Qu. III 419), welche eine Strafsentenz gegen einige von den Geschlechtern enthält, sind neben 2 Bürgermeistern, 16 Schöffen und 16 Officialen der Richerzeche nur 6 Ratmänner aus den Geschlechtern unterzeichnet, die anderen sind unter den Schöffen zu suchen. Urk. von 1305 (ebd. S. 504) gibt das Ratsverzeichnis für sich: es sind 15 Ratmänner, darunter 5 Ritter und 3 Schöffen. Das Eidbuch von 1321 bringt zu Anfang die Namen der Mitglieder sowohl des sitzenden wie die des vorhergehenden Rates (letzteren hat Liesegang S. 67 übersehen). Es sind gleichfalls 15 an der Zahl und darunter Ritter und Schöffen.

[3] Dafs schon von Anfang an eine Anzahl Schöffen im Rate waren, geht aus den Worten des Erzbischofs Konrad im Schiedsspruch hervor: spretis aliquibus scabinis juratis (vgl. 336 A.), es waren nur nicht alle Schöffen darin. Erzb. Friedrich behauptete 1375, dafs nach altem Herkommen mindestens 5 Schöffen im Rate sitzen mufsten (Urk. bei Lacomblet III Nr. 769); denn die Räte hatten im Eidbuch von 1372 die Verpflichtung überhaupt bestritten, Schöffen in den Rat zu wählen. Vgl. Vf.-G. S. 184.

[4] Dis is overdragin midz al de Enge Reede de vur inde na gesessin haint, inde mit den zwen inde echtzigen heirrin von deme widin Raide.

nach Ablauf seines Amtsjahres durfte ein Ratmann wiedergewählt werden[1]. Alle engen Räte zählten somit 45 Ratmänner, sofern keiner von ihnen ausgeschieden war.

Von der Wahl und Beschaffenheit des weiten Rates handelt das Eidbuch von 1341 im Art. 126 (Qu. I, 31): der abgehende (Enge) Rat soll dafür sorgen, dafs die 82 in den Kirchspielen 82 andere wählen an dem dazu bestimmten Tage; bedingt wird nur das Lebensalter über 20 Jahre. Die Gewählten sollen schwören, treulich im Rate zu sitzen und in der Minderheit der Mehrheit zu folgen, sie sollen in heimlichen Sachen das Geheimnis bewahren und dem (regierenden) Rate treulich beistehen, wenn ihnen das geboten wird.

Im allgemeinen hatte dieser Gemeinderat aus den Kirchspielen nur eine untergeordnete Bedeutung neben dem regierenden aus den Geschlechtern, doch war seine Mitberatung und Zustimmung erforderlich bei wichtigen Beschlüssen, insbesondere bei der Gesetzgebung[2]. Im Eidbuch von 1321 wird daher bei den einzelnen Artikeln erwähnt, welche Beschlüsse allein von dem sitzenden Rat oder mit allen Räten oder auch in Gemeinschaft mit dem weiten Rate gefafst wurden.

Die Zusammensetzung des weiten Rates und die Zahl der aus den einzelnen Kirchspielen gewählten Vertreter ersieht man aus zwei vorliegenden Verzeichnissen, von denen das eine (A) das Datum von 1350 trägt, das andere (B) ohne Datum ist[3]. Beide stimmen nicht überein, weder in der Gesamtzahl der Mitglieder (76 in A, 74 in B), noch in der Benennung der Kirchspiele, noch in der Zahl ihrer Vertreter.

---

[1] Anderer Meinung ist Ennen, Gesch. II 487, der die Mehrheit der Engen Räte auf die ganze Verwaltungsperiode von 10 Jahren, für welche das Eidbuch galt, ausdehnt. Dann aber wäre die Zahl dieser Ratmänner in den ersten und letzten Jahren der Periode sehr ungleich gewesen, anfangs nur 15, dann von Jahr zu Jahr immer mehr.

[2] Die Form der Verhandlung und Beschlufsfassung ist ersichtlich aus Art. 3 des Eidbuchs von 1341, Qu. I 39.

[3] Qu. I 79.

Es gab keine feste Ordnung für die Zusammensetzung des weiten Rates, indem zu verschiedenen Zeiten anders darüber bestimmt wurde. Ersichtlich ist auch, dafs die Patrizier keineswegs von demselben ausgeschlossen waren. In beiden Verzeichnissen finden sich die Namen der bekannten Geschlechter Oberstolz, Quattermart, Grin, Hardvust, Jude u. a., darunter auch ein Schöffe (Henricus Hardvust scabinus) und ein Ritter (Johannes Overstolz miles), von Gewerbtreibenden nur zwei, ein Apotheker und ein Goldschmied.

In den Räten der Stadt wie in der Richerzeche herrschten die Geschlechter. Selbst die Corporationen der Officialen in den Parochien schlossen sich im 14. Jahrhundert aristokratisch gegen die geringere Bürgerklasse ab. In den Statuten der Albanspfarre findet sich die Bestimmung, dafs Handwerker gewisser Kategorien nicht sollten als Amtsleute zugelassen werden[1], und allgemein heifst es in den Statuten von Oursburg, dafs man weder Bastarde noch Handwerker zu Amtsleuten wählen soll[2].

Ich habe im Bisherigen der grofsen Gilde von Köln noch mit keinem Worte gedacht. Nach der Anschauung, welche zuerst Ennen in seiner Geschichte der Stadt Köln (I, 532) vorgetragen hat, soll sie im 12. Jahrhundert fast alle Elemente des Bürgertums, die sich mit Handel und Gewerbe befafsten, in sich vereinigt haben, Kaufleute nicht blofs, auch Handwerker aller Art, Ministerialen und freie Grundbesitzer, eingeborene und eingewanderte Fremde; und als Fortsetzung und Rechtsnachfolgerin sei die Richerzeche anzusehen (ebd. S. 540). In meiner Verfassungsgeschichte (S. 129 Anm. 1) habe ich alles dies für blofse

[1] Qu. I 272: Notum sit, quod dicti officiati statuerunt, quod nulli piscatores, pistores, coloratores, calcifici, carnifices neque fabri erunt nec esse debent in officio predicto officiati.

[2] Ebd. S. 298: Oich so insal man geynen pladdeire (Streitsüchtigen) keysen noch bastart noch handwercksman.

Phantasiegebilde erklärt und der Gilde von Köln, welche identisch mit der Weinbrüderschaft sei, keinerlei Bedeutung für die Stadtverfassung beigelegt. Dagegen hat später K. W. Nitzsch nicht blofs Ennens Anschauung zu der seinigen gemacht, sondern darauf auch seine weitere Gildetheorie gegründet, wonach wie in Köln, so auch in andern niederdeutschen ‚Gildestädten' eine Kaufmanns- oder Kaufgilde existiert haben soll, welche anfangs alle an den Verkehrsinteressen beteiligten Einwohner eines Platzes vereinigte, dann aber in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. „durch eine bisher kaum beachtete Revolution an einzelnen Plätzen ganz zerstört, an anderen zur Unkenntlichkeit abgeschwächt" worden sei[1]. Diese von dem Autor bei einer Reihe von Städten Niederdeutschlands durchgeführte Theorie hat ihre Früchte getragen. Die Jüngeren aus seiner Schule haben sie als eine grofse Entdeckung gepriesen und davon in ihren Arbeiten über Stadtverfassungen des Mittelalters ausgedehnten Gebrauch gemacht. Es ist deshalb nötig, der Sache gleich hier bei Köln auf den Grund zu gehen und zu sehen, von welcher Beschaffenheit dieser ist.

Im Stadtarchive von Köln befinden sich drei Karten in Pergamentrollen von ungefähr gleicher Gröfse mit Namensverzeichnissen, von verschiedenen Händen im 13. Jahrhundert geschrieben[2]. Ich bezeichne mit A die Karte (75 cm hoch, 63 cm breit), auf deren Rückseite ‚burschap', mit B die Karte (71,5 cm hoch, 59 cm breit), auf deren Rückseite ‚bursgeph' zu lesen ist, und mit C die etwas kleinere Karte (69 cm hoch, 58,5 cm breit), auf deren Rückseite die Worte ‚frnitas mercatorum gilde' stehen.

Die Karten A und B sind sich gleich in der Anordnung der Verzeichnisse. Diese erscheinen durch eingezeichnete rote Linien, auf A in 7, auf B in 6 Columnen eingeteilt. In diesen

---

[1] Nitzsch, Über die niederdeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrh. Abhandl. I und II in den Monatsberichten der Akademie der Wiss. zu Berlin, Jan. 1879 u. April 1880. Vgl. I 8 u. II 370.

[2] Nur unvollständig und mit Auswahl sind diese Verzeichnisse abgedruckt in Qu. I 148—155.

finden sich auf jeder Zeile mehrere (in der Regel drei) Personennamen eingeschrieben, zumteil mit darüberstehenden charakteristischen Bezeichnungen, welche bald den Namen des Vaters oder eines andern Verwandten, bald die Nation oder den Herkunftsort, z. B. de Bobarden, Saxo, Flamingus, de Leodio, de Trajecto oder das Gewerbe, das einer betreibt, wie faber, sutor, sadelere, mercator, examinator u. s. w. angeben; auch andere Beinamen, wie comes, albus, dux, claudus, parvus u. s. w. kommen daneben vor. Verschiedene Hände der Schreiber sind an Schrift und Tinte zu erkennen, manche Namen sind durch verblafste oder verwischte Schrift unlesbar geworden; ich schätze deren Zahl in A auf ungefähr 840, in B auf 600. Die etwas kleinere Karte C unterscheidet sich äufserlich von A und B durch das Fehlen der Columnenabteilungen. Die von oben nach unten fortlaufenden Namenreihen sind ohne deutliche Unterscheidung gleichfalls von verschiedenen Händen geschrieben; ebenso finden sich über einzelnen Namen charakteristische Bezeichnungen gleicher Art wie auf A und B. Die Zahl der Namen ist schwer zu übersehen; ich schätze sie ungefähr so grofs wie die auf A und B zusammengenommen.

Bürgerliste I und II ist die neue archivalische Signatur für A und B, Gilda mercatoria die für C. Die erwähnten Aufschriften rechtfertigen diese Signaturen; ohne sie würde man keinen Unterschied in der Bestimmung der drei Verzeichnisse erkennen. Bei Abfassung der Bürgerlisten I und II scheint es die Absicht gewesen zu sein, sämtliche seit einer Reihe von Jahren neu aufgenommenen Bürger zu verzeichnen, wozu die vorhandenen Jahreslisten der Neubürger benutzt wurden. Hierauf deutet in der That eine auf Karte A neben der dritten Columne überquer eingetragene Randbemerkung: infra X annos nichil, was vermutlich heifsen soll: innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren fanden keine Bürgeraufnahmen statt. Übrigens ist es schwer zu denken, wie diese Gesamtverzeichnisse, abgesehen davon, dafs ihnen jede Zeitangabe fehlt, zu irgend einem officiellen Gebrauch gedient haben könnten, da bei den oft wiederkehrenden gleichen Personennamen, wie Heinrich, Hermann, Rudolf, Johann u. a., ohne jede nähere Bezeichnung, weder die einzelnen sich von einander unterscheiden liefsen, noch auch ihre Bürgerqualität im Unterschied von anderen gleichnamigen Personen daraus zu entnehmen war.

War es bei Anfertigung von A und B, wie angenommen,

die Absicht, sämtliche seit einer Reihe von Jahren aufgenommenen Neubürger zu verzeichnen, so war dagegen die Karte C, nach der Aufschrift zu schliefsen, für das Personenverzeichnis der fraternitas mercatorum bestimmt. Auf eben diese Brüderschaft aber ist ohne Zweifel gleichfalls das Wort fraternitas zu deuten, das in der Bürgerliste A über dem Namen Wolfram (Col. 4) steht, und das Wort gilda in dem Zusatz gilda et burscaf, der in B bei dem Namen Vastrat (Col. 3) vorkommt. Und so erklärt sich ferner das Wort utrumque, das in B bei Ingelman (Col. 1) und bei Godezo (Col. 4) hinzugefügt ist, das will sagen: diese Personen waren in beides, Brüderschaft und Bürgerschaft, aufgenommen[1]. Nun begegnen uns aber auch in C bei einzelnen Namen die Worte burschaf oder fraternitas oder beide zusammen: — bei Edelwin burscaph, bei dem folgenden Edelwin fraternitas, bei Johan burscaph et fraternitatem, bei Ezelinus de Aquis (von Aachen) ad utrasque, bei Gozwinus Verdunii (von Verdun) burschaf und an der Spitze einer Namenreihe gleichfalls burschaf. Und dies mufs darauf aufmerksam machen, dafs keinesfalls alle in C verzeichneten Namen und Namenreihen wirklich der fraternitas mercatorum angehörten; denn wozu sonst die Zuweisung einzelner Personen zur fraternitas, anderer zur burschaf, anderer zu beiden? Es ist daher weit gefehlt, wenn man die mehr als tausend Namen der Karte C alle der grofsen Gilde zuschreiben will. Doch gleichviel! Die Hauptsache ist, was für eine Bruderschaft diese Gilde war?

Der in der Aufschrift des Verzeichnisses C gebrauchte Ausdruck fraternitas mercatorum gilde ist pleonastisch, denn Brüderschaft und Gilde der Kaufleute sind ein und dasselbe[2]. Fraternitas, Brüderschaft, ist die in Köln übliche Benennung, Gilde ein Fremdwort, das aufser in der Aufschrift von C nur noch einmal in der Karte B bei Vastrat gilda et burscaf vorkommt. Das Wort mercatores hat keine bestimmte Bedeutung. Es können eigentliche Kaufleute sein, die den Handel von Berufs wegen betreiben, oder überhaupt Leute,

[1] So ist dies schon richtig erklärt in Qu. I 148 Anm.

[2] ‚Gilde' ist als Genitiv von Gilda aufzufassen, nicht als das deutsche Wort Gilde, in welchem Falle dicta gilde gesagt wäre.

die sich mit Kauf oder Verkauf abgeben. In der That finden sich in dem Verzeichnisse C Gewerbtreibende aller Art, Fleischer, Bäcker, Schneider, Schmiede u. s. w., und daneben auch Händler genannt, einer mit Lebensmitteln (venditor pabuli), einer mit Pferden (mercator equorum), nur wenige, nicht mehr als einer oder zwei, die als Kaufleute (cofman) benannt sind: also eine sehr gemischte Gesellschaft, nicht anders als wie in den Bürgerlisten A und B. Welcher Art ihre Brüderschaft war, ist daraus nicht zu ersehen. Nur so viel ergibt sich aus allen drei Listen, dafs es in Köln eine schlechthin sogenannte Fraternitas gab, in welche auch manche Neubürger aufgenommen wurden. Die Erklärung ihrer Beschaffenheit mufs man anderweitig suchen.

Die schon erwähnte von K. W. Nitzsch gegebene Definition von der norddeutschen Gilde ist so allgemein und weit gefafst, dafs man sich keinen bestimmten Begriff davon machen kann. Zum Zweck „der Verkehrsinteressen" soll sie „alle an diesen beteiligten Einwohner eines Platzes vereinigt" haben[1]. Was aber ist unter Verkehrsinteressen zu verstehen? Am Verkehr, d. i. Handel und Wandel, speciell Marktverkehr eines Ortes sind in Wirklichkeit alle Einwohner irgendwie beteiligt. Der Begriff der Gilde würde hiernach mit dem der Stadtgemeinde zusammenfallen. Es liegt aber in der Natur der Gilde, dafs sie ein besonderes Recht besitzt, das sie ausschliefslich ausübt. Dieser Art waren die Kaufmannsgilden in den englischen Städten. Sie besafsen das Handelsmonopol, nämlich das ausschliefsliche Recht, Waren im grofsen zu kaufen, um sie im kleinen wieder zu verkaufen. Dasselbe bezog sich besonders auf diejenigen Waren, welche vorzugsweise die Handelsartikel an den einzelnen Orten bildeten: bald die einen, bald die andern finden sich in ihren Privilegien aufgeführt, zumeist Korn, Wein, Wolle, Häute und Tücher. Die Gilde aber erteilte ihr Monopol-

[1] Abhandlung II 370.

recht nicht blofs an eigentliche Kaufleute, auch an andere und selbst auswärtige Personen, welche die Bedingungen des Eintritts erfüllten[1]. In manchen niederdeutschen Städten wurde vorwiegend der Tuchhandel betrieben und besafs die Gewandschneidergilde das Monopol des Verkaufs von Tuch im kleinen; diese erscheint dort allein als die Gilde der Kaufleute. In Köln war der Weinhandel von der gröfsten Bedeutung. Ein grofser Teil des Areals innerhalb der Stadtmauern, nicht weniger als ein Viertel oder sogar ein Drittel bestand aus Weingärten[2]. Es gab grofse und kleine Weingutbesitzer, Bürger aus allen Klassen, und voran die geistlichen Stifter, welche letztere das Recht des Weinzapfs, d. i. des Weinverkaufs im kleinen, kraft ihrer Immunität behaupteten[3]. Eben dieses Recht nun wurde von denjenigen geübt, denen die sog. Weinbrüderschaft verliehen war.

Über sie und die Art ihrer Verleihung gibt nähere Auskunft eine Pergamenths. in Buchform kl. Folio des Stadtarchivs aus dem 14. Jahrh.[4]. Hier finden sich zu Anfang die Eidesformeln sowohl für diejenigen, denen die Bürgerschaft, als für die, denen die Weinbrüderschaft verliehen war. Diese wie jene sollen schwören, dem Rate und der Stadt getreu zu sein und ihr Bestes zu fördern. Den Weinbrüdern wird dabei noch zur besonderen Pflicht gemacht, einen Harnisch zum Nutzen des Rates und der Stadt zu halten. Als ihr ausschliefsliches Recht aber ist der Weinzapf genannt, bei welchem sie keine Gemeinschaft mit anderen eingehen sollen, aufser mit solchen, die selbst zur Weinbrüderschaft gehören[5]. Sie sollen die von der Stadt festgesetzte

---

[1] Vgl. Bd. I Nachtrag, Die englische Kaufmannsgilde.

[2] Vf.-G. S. 129 Anm. 3.

[3] Vgl. den Schiedsspruch von 1258 Art. 29.

[4] Hs. XIX 25. Auszüge daraus in Qu. I 155—177. Mir liegt die Hs. vor.

[5] Dat sie gheine geselschaff haven en sulen win zu tzappen mit gheinen personen sie en haven die Winbruderschaff as wail as sie.

Accise (azize) bezahlen. Von dem Eintrittsgeld mit 3 alten Schilden[1] soll dem Amte der Richerzeche 1 Mark zufallen. Man soll die Weinbrüderschaft nur an Bürger, geborne oder geschworene, leihen und nur an solche, welche drei Jahre in Köln zu Haus und in eigner Kost gesessen sind. Auf andere Eidesformeln der Rentmeister, der Söldner u. a. folgen dann die Jahreslisten der Bürgeraufnahmen und Brüderschaftsverleihungen, beginnend mit Jahr 1356 und fortgesetzt bis Jahr 1478 zu Ende des Buchs[2]. Bei jedem Jahre sind voran die zwei Herren genannt, unter deren Amtsführung die Aufnahmen und Verleihungen stattfanden[3]. Es sind dies die 2 magistri civium, Vorsteher der Richerzeche, welcher, wie schon erwähnt, das Recht zustand, sowohl Bürgerrecht als Weinbrüderschaft zu verleihen. Nachdem ihr dieses Recht vorübergehend 1382[4], und dann definitiv 1396 entzogen war, finden sich statt ihrer Meister die 2 Rentmeister, domini reddituarii, des Jahres genannt. In den älteren Listen sind diejenigen Neubürger, welche zugleich die Weinbrüderschaft gewannen, durch den Zusatz: ind ouch wynbroderschaf. besonders kenntlich gemacht[5]; in den jüngeren (seit 1363) erscheinen die Namenlisten gesondert, die der Neubürger unter der Überschrift ‚de concivilitate' und die der Weinbrüder unter der Überschrift ‚de fraternitate vinorum'; hier wie dort kommen auch Ehefrauen, Witwen und Töchter vor.

Die Weinbrüderschaft war, wiewohl eine fraternitas, doch nicht eine eigentliche Gilde, keine selbständige Genossenschaft mit corporativer Verfassung: so wurde auch

[1] Goldschilde: vgl. über deren Wert Ennen, Gesch. II 403.

[2] In Qu. I a. a. O. sind sie nur bis J. 1389 mitgeteilt.

[3] Z. B. J. 1356: feria quarta post Reminiscere (23. März) tempore dominorum Gobelini de Casino et Gobelini de Lysenkirchen.

[4] Eidbuch von 1382 Qu. I 57 Art. 9.

[5] In der Jahresliste von 1357 hat unter 8 Namen nur einer, Lysa de Huylsa, diesen Zusatz; in der von 1358 sind es 4 unter 18.

ihr Recht nicht von ihr selbst, sondern von der Richerzeche verliehen. Es war ein Recht, das nach einer von dieser im Einverständnis mit den Räten der Stadt erlassenen Verordnung den Inhabern auf Lebenszeit zustand und nach dem Tode des Berechtigten auf seine Witwe, so lange sie sich nicht wieder verheiratete, und auf die Kinder, falls der Vater die Brüderschaft für sie vergolten hatte, überging[1].

Man wird nach allem Gesagten kaum länger bezweifeln, dafs die Weinbrüderschaft, deren Jahreslisten uns aus dem 14. Jahrhundert vorliegen, entweder identisch war mit der Gilde der Kaufleute des 13. Jahrhunderts, die schlechthin fraternitas heifst, oder sich doch unmittelbar von ihr herleitete. War jene Gilde, wie immerhin möglich, ursprünglich nach Art der englischen eine Kaufmannsgilde im weiteren Sinne, so dafs ihr Monopol sich nicht blofs auf den Weinhandel erstreckte, so fand sich dieselbe später als Weinbrüderschaft allein auf letzteren beschränkt.

Ich fasse mich kurz über die Genossenschaften der Handwerker[2]. Sie heifsen in Köln nicht Gilden, sondern Ämter (officia) und Brüderschaften. Amt bedeutet das Gewerk, d. i. die Gesamtheit der Werkmeister, Brüderschaft die Genossenschaft, zu der sie sich vereinigt haben[3]. Das Recht der Brüderschaft als einer Corporation wurde wie von dem Stadtherren, dem Erzbischof[4], so von Richter und Schöffen, dann von der Richerzeche verliehen; die Ver-

[1] Vgl. die Verordnung in Qu. I 155.

[2] Unter Verweisung auf meine Vf.-G. S. 130 ff. 200 ff.

[3] Schiedsspruch von 1258 Qu. II 385 Art. 44: Item quod cum diversorum officiorum diverse sint fraternitates in civitate Coloniensi, ipsi de fraternitatibus . . . potentes cives de sua fraternitate minime existentes eligunt in suos magistros (zu ihren Vorstehern)

[4] Selbstverständlich hatte der Erzbischof das Verleihungsrecht Daher machte Erzbischof Friedrich 1375 bei Anerkennung des Rechts der Richerzeche, die Brüderschaft zu verleihen, den Vorbehalt: Ind wat broiderschaff of ampte yre confirmacien hatten van uns ertz-

leihung desselben setzt schon das Bestehen der Genossenschaft voraus. Des ältesten Beispiels einer solchen Verleihung durch Richter und Schöffen an die Bettzeugweber 1149 wurde bereits oben (S. 330) gedacht. Im Eingang der Urkunde ist gesagt: „Es haben sich einige Gerechtigkeit liebende Männer“ — es sind vier mit Namen genannt — „und die übrigen von dem Gewerbe in Hoffnung des ewigen Lebens zu einer Brüderschaft vereinigt.“ Demnach war diese Genossenschaft als religiöse Brüderschaft gestiftet, aber die Verleihung des Brüderschaftsrechts bezog sich allein auf den Gewerbebetrieb[1]. Das Amt der Gürtelmacher hatte schon lange vorher eine Brüderschaft unter sich gemacht, damit ihr „Werk rein und unvermengt bliebe“, als ihnen die Richerzeche 1327 das Recht der Brüderschaft verlieh[2]. Den Kannegiefsern wurden 1330 bei Verleihung der Brüderschaft durch die Richerzeche alle Punkte bestätigt, die in ihrem alten Briefe geschrieben standen; durch die Bestätigung wurde die Brüderschaft zu einer beständigen und unvergänglichen gemacht[3].

Durch die Verleihung der Brüderschaft erhielt das Gewerk ein Zwangsrecht gegen alle diejenigen, seien es Einheimische oder Fremde, welche das gleiche Gewerbe in der Stadt betrieben, wobei ihm auch die Obrigkeit ihre Hülfe zusicherte. So heifst es im Brief der Bettzeugweber: durch richterliche Strenge sollen die, welche ihnen den Gehorsam verweigern, mit Schaden an ihrem Vermögen zur Unterwerfung gezwungen werden. Und im Privileg der Gürtelmacher: die Meister, d. i. die Vorsteher, die sie selbst unter sich

---

bischoff of van unsen vurvaren ind gestichte, dat dat ouch in syme rechte blive. Lacomblet III 670.

[1] Qu. I 329.

[2] Qu. IV Nr. 136.

[3] A. a. O.: inde lenen in dese broderschaf ind willen, dat die steede si inde unvergenglich blive.

wählen, sollen denjenigen, die in die Stadt kommen um das Gewerbe zu betreiben, den Eintritt in die Brüderschaft gebieten; die Bürgermeister der Richerzeche werden auf Anzeige sie zum Gehorsam zwingen. Die Kannegiefser haben nach ihrem Briefe das Recht, „Brüder, die das Werk verstehen", aufzunehmen und jährlich zwei Meister unter sich zu wählen, welche alles richten, was um der Reinheit des Amtes willen zu richten ist; um solches Recht in Kraft zu setzen, wird ihnen ein Obermeister von der Richerzeche vorgesetzt und sollen die Bürgermeister über die Widerspenstigen und Frevler richten[1].

Die Ordnung und Besorgung ihrer Angelegenheiten bezüglich des Gewerbebetriebes, der Verhältnisse zwischen Meistern, Gehülfen und Lehrlingen, sowie die Aufsicht und das Strafrecht durch die Meister-Vorsteher bei Übertretungen blieb den Brüderschaften selbst überlassen. Und es konnte daher leicht geschehen, dafs sie ihre weitgehende Autonomie zum öffentlichen Schaden mifsbrauchten. So wird es schon im Schiedsspruch von 1258 gerügt, dafs sie die Preise ihrer Arbeiten und Waren willkürlich festsetzten und ein ‚sogenanntes Monopol' beim Kauf und Verkauf, einige Denare von jeder Mark, für die gesamte Brüderschaft (in commune) erhoben[2]. Äufsersten Falls, wenn eine Brüderschaft der Stadtobrigkeit den Gehorsam verweigerte, verfügte diese ihre Auflösung. So geschah es im J. 1348, als das Fleischeramt sich eine von dem Rate verordnete Abänderung der Fleischtaxe nicht wollte gefallen lassen. Die Auflösung ihrer Brüderschaft hatte zur Folge, dafs sie weder Zusammenkünfte, noch Rat und Brüderschaft, noch Meistervorsteher, noch Boten, noch Dienst und Essen halten durften: das Fleischeramt sollte fortan gemein sein, so dafs jeder Fleischhauer Fleisch feil halten dürfe, wie er wolle[3].

[1] Vf.-G. S. 201.
[2] Qu. II S. 392 ad 2.
[3] Vgl. die Verordnung in meiner Vf.-G. Beil. S. 272.

Es gab in Köln nicht wie in anderen Städten höhere und niedere Zünfte nach Maſsgabe ihrer politischen Rechte, da sie sämtlich, so lange die Geschlechterherrschaft bestand, keinen Anteil an der Stadtregierung und den höheren Stadtämtern besaſsen und selbst in dem weiten Rate nicht besonders vertreten waren. Nur dem Range nach stand die ‚Brüderschaft unter den Gaddemen', so genannt nach ihren Tuchhallen auf dem Marktplatz, durch Vermögen und Ansehen allen anderen voran. Ihre Vorsteher sind die ‚Herren unter den Gaddemen' genannt, und zu ihnen zählten die Namen der ersten Geschlechter, selbst Ritter und Schöffen[1]. In dieser Brüderschaft waren vereinigt auſser den Gewandschneidern, d. i. Tuchhändlern und Leinwandhändlern, welche ihre Waren in ganzen Stücken oder im Ausschnitt verkauften, auch diejenigen Gewerbe, welche Tücher verfertigten oder ihren Vertrieb vermittelten: Schneider, Wirte und Unterkäufer, Tuchscherer[2]. Jedes von diesen Gewerben bildete eine Brüderschaft für sich, alle aber gehörten zur Gesamtcorporation der Herren unter den Gaddemen, welche gleichwie die Corporationen der Richerzeche und der Kirchspiele aus verdienten und unverdienten Brüdern bestand, von denen die ersteren in festgesetzter Zahl (40, später 36) die Rechte der Corporation ausübten, letztere die Anwartschaft auf die zur Erledigung kommenden Stellen der verdienten besaſsen.

Im Gegensatz zu der aristokratischen Brüderschaft der Gewandschneider bildete das Wollenamt, welches eine groſse Zahl von kleinen Meistern mit Webstühlen in sich begriff[3], den Kern der populären Partei. In dem Weberaufstand 1370 entzweiten sich die Ämter und Brüderschaften der Handwerker unter sich, ein Teil hielt es mit den Webern, ein anderer mit dem Rate. Dieser, anfangs machtlos, bewilligte

[1] Vgl. Qu. I, 338 ff.

[2] Vf.-G. 133. 202.

[3] Vgl. über die sehr übertriebenen Angaben ihrer Zahl Ennen II 681.

die Forderungen der Weber. Die Richerzeche wurde ihrer politischen Rechte beraubt und dem engen Rate der 15 aus den Geschlechtern ein weiter von 50 Handwerkern an die Seite gesetzt[1]. Doch bestand diese neue Ordnung nur kurze Zeit. In einem wiederholten Aufstand unterlagen die Weber, und die Geschlechter benutzten ihren Sieg mit den äufsersten Mafsregeln der Gewalt, um sich ihrer Herrschaft auf die Dauer zu versichern. Nicht blofs die Brüderschaft des Wollenamts wurde abgeschafft, auch alle anderen mufsten ihre Privilegienbriefe ausliefern und ihre Brüderschaften aufgeben. Ihre Zusammenkünfte und Zechgelage sollten aufhören, einer jeden wurden zwei Obermeister vorgesetzt. Die Geschlechterherrschaft erreichte hiermit ihren Höhepunkt, aber sie hatte ihre Macht überspannt und ihre Kräfte überschätzt. Nur noch einige und zwanzig Jahre länger wurde sie ertragen. Durch eigene Entzweiung zwischen Schöffen und Ratmännern geschwächt, kam sie zu Fall in einer unblutigen Revolution der Bürger am 18. Juni 1396.

Ein völlig neues Grundgesetz der Stadtverfassung trat mit dem Verbundbrief dieses Jahres ins Leben[2]. Auf die Geschlechterherrschaft folgte die Zunftherrschaft. Doch ist bei dieser nicht an eine demokratische Ordnung im modernen Sinne zu denken. Die Ämter und ‚Gaffelgesellschaften', in denen sie verbunden sind, bilden 22 politische Corporationen, von denen jede den Namen des anführenden Amtes trägt, an der Spitze das Wollenamt als das zahlreichste mit andern zugehörigen Ämtern, als letztes die Leineweber, ebenfalls mit andern Ämtern. Alle in Köln ansässigen Einwohner mufsten in eines der Ämter eintreten, so dafs sonst kein Raum weder für die Geschlechter, noch für die Gemeinde blieb. Von den 22 Corporationen werden 36 Ratmänner gewählt, nicht in gleicher Anzahl aus jeder, sondern 1 bis 4,

[1] Vgl. ebd. II 661. Verf.-Gesch. S. 159.

[2] Er findet sich nach dem Original in meiner Vf.-G. Anhang S. 274 ff. abgedruckt.

wie es für die einzelnen in dem Verbundbrief festgesetzt war; dann ergänzten die gewählten 36 sich selbst bis zur vollen Zahl von 49 Ratmännern. Die Ämter und Gaffelgesellschaften waren die Wähler und Vollmachtgeber des Rats und stellten zusammen die souveräne Gemeinde der Bürger dar, welche sich auch in wichtigen Fällen das Recht ihrer Mitwirkung und Zustimmung durch einen gewählten Ausschufs von 44 Mitgliedern wahrte. Dennoch blieben sämtliche Ämter, sowohl in der Ausübung ihrer Corporationsrechte, wie bei ihrem Gewerbebetrieb, auch ferner dem Rate untergeordnet, der ihnen neue Briefe verlieh, ihre Statuten verbesserte und die Aufsicht über sie führte. Nur mit dem Patriziate wurde aufgeräumt, und verschwunden war auch die aristokratische Brüderschaft der Gewandschneider[1].

Neben den weltlichen Brüderschaften der Gewerbe bestanden die geistlichen, die für den kirchlichen Dienst um des Seelenheils willen gestiftet waren, für sich. In einer Urkunde von 1360 macht das Domkapitel von Köln kund, dafs die Freunde Gottes in Christo, die Schröder (Schneider), eine Brüderschaft mit fünf Wachskerzen zu Ehren Gottes und des heiligen Kreuzes gestiftet haben, und nimmt dieselbe auf in die Brüderschaft St. Peters und in die Gemeinschaft ihrer geistlichen Werke[2]. Die Brüderschaft St. Jakob beschlofs (das Jahr ist nicht angegeben), eine neue Ordnung für ihre Gesellschaft (super quadam societate et fraternitate) zu machen, und beauftragte mit Abfassung derselben fünf ihrer Brüder[3]. Die Ordnung bestimmt die jährliche Wahl von zwei Meistern durch die verdienten Brüder (deser-

[1] Die Patrizier und grofsen Kaufleute schlossen sich vorzugsweise fünf Gaffeln an, welche nicht eigentliche Handwerkerämter, sondern gemischte Gesellschaften waren, die man später Rittergaffeln nannte. Vgl. Ennen II 460 und Verf.-Gesch. S. 207.

[2] Qu. I, 411.

[3] Ebd. S. 412.

viti fratres) aus der Zahl der unverdienten. Die Meister führen den Vorsitz im Gericht, empfangen jeder ein Darlehn von 250 Mark auf die Zeit ihrer Amtsdauer, für welches sie 12 Bürgen stellen, und müssen den verdienten Brüdern Wachs und Wein, einen Schmaus und ein Geldgeschenk geben. Am Jahresfest des h. Jakob wird das Gedächtnis der Verstorbenen mit Messelesen und Lichtern begangen. Auch sind Leichengefolge und Beichte am Tage St. Jakobs vorgeschrieben und Geldbufsen für Ausbleiben von der Zusammenkunft, für persönliche Vergehen durch Beschimpfung, Mifshandlung u. s. w. festgesetzt. Es ist eine geistliche Brüderschaft, die aber doch auch eine weltliche Seite hat: eine abgesonderte Statutenreihe betrifft den Handel mit Waid (zum Blaufärben), womit diese Brüderschaft sich abgab.

An kein einzelnes Amt oder Gewerbe scheint die Agathenbrüderschaft gebunden, welche im J. 1391 von Brüdern und Schwestern gestiftet wurde[1]. Die Statuten bestimmen das Eintrittsgeld, die Wahl von zwei Meistern, welche das Geld der Brüderschaft empfangen. Die Pflichten des Kerzentragens am St. Agathenabend, des Leichengefolges, der Seelenmessen u. s. w. sind die gleichen, wie in der Jakobsbrüderschaft. In dem Verzeichnisse der Brüder und Schwestern sind Handwerker aller Art mit ihren Frauen genannt[2].

Kritik.

Hoeniger (Ursprung der Kölner Stadtverfassung in Westd. Ztschr. II) und Liesegang (die Sondergemeinden Kölns) führen zu Anfang ihrer Abhandlungen meinen Ausspruch an (Verf.-G. S. 21), dafs in der 200jährigen Periode von 924—1131 nur die äufseren Umrisse der erzbischöflichen Stadtherrschaft zu erkennen

[1] Ebd. S. 419.

[2] Noch andere Brüderschaften gleicher Art macht Ennen II 458 namhaft.

seien, das Wesen und die Formen der Stadtverfassung aber und die Entstehung und Ausbildung der städtischen Corporationen völlig im Dunkel bleiben. Beide lassen erwarten, dafs es ihnen gelungen sei, dieses Dunkel aufzuhellen. Dazu soll das noch nicht hinlänglich gewürdigte Material der Schreinsurkunden dienen. Von diesem behauptet H. (S. 229), dafs „wir daraus zum erstenmal ein klares Bild des städtischen Lebens vor der Ratsperiode gewinnen" und „die Entwickelung des städtischen Gesamtlebens mit einer Bestimmtheit erkennen, die wenig zu wünschen übrig läfst". Hierin spricht sich meines Erachtens eine starke Überschätzung jenes Quellenmaterials aus. Aufser wenigen Notizen über Einnahmen und Ausgaben, Steuern und anderes in den ältesten Karten von Laurenz und Niederich, deren Veröffentlichung im 2. Bande der Schreinsurkunden noch zu erwarten ist, handeln die bis ungefähr 1135 zurückgehenden Urkunden von nichts anderem als Übertragung und Anschreibung von Grundbesitz, und es lassen sich daraus die Formen dieser Rechtshandlung, sowie die Behörden, vor welchen sie stattfand, in vielfacher Wiederholung erkennen. Das Wesentliche davon war bereits durch die in Clasens Schreinspraxis mitgeteilten Auszüge und die in Qu. I unter Gerichte und Schreine gedruckten Statuten und Aufzeichnungen bekannt, und ist dies auch in meiner Verf.-G. S. 122 f. benutzt worden. Das Neue, was durch den Überblick über die ganze Folge der Besitzübertragungen im 12. Jahrh. gewonnen wird, ist erstens die nähere, wenn auch im einzelnen noch unsichere Kenntnis der Communalverwaltung in den verschiedenen Parochien; diese und insbesondere die Formen der gerichtlichen Schreinspraxis darzulegen, hat sich Liesegang in seiner Schrift mit gutem Erfolg bemüht, wenn auch nicht weniges davon noch sehr problematisch bleibt. Zweitens schöpft man aus jenen Urkunden die Kenntnis vieler Personen und ihrer Besitzverhältnisse, sowie der Localitäten, Strafsen und Häuser der Stadt, und von besonderem Interesse ist die Constatierung der Identität der Personen, welche als angesehene Bürger einerseits in den Zeugenreihen der städtischen Urkunden und andererseits in den Schreinsurkunden von Martin als Officialen oder Zeugen genannt sind. Diesen Nachweis hat Hoeniger in seinem Aufsatz über den Ursprung etc. (a. a. O. 232 ff.) gegeben. Den Ursprung der Stadtverfassung aber glaubt derselbe in der Kaufmannsgilde zu erkennen, deren Mitglieder zum grofsen Teil der Martinspfarre

angehört hätten. Der Nachweis für letztere Behauptung steht noch zurück und ist aus der Karte C sicherlich nur für einen kleinen Teil der genannten Personen bestimmt zu ermitteln. In Abrede zu nehmen ist jedoch die andere Behauptung, dafs im 13. Jahrh. die Söhne und Enkel der früheren Gildemitglieder, „so weit eine Identificierung der Namen möglich", in der Richerzeche vereinigt gewesen seien, die sich damit „als directe Fortsetzung jener fraternitas mercatorum" erweise; denn letzteres, die Identität von Gilde und Richerzeche, würde sich noch lange nicht erweisen, auch wenn der wegen fehlender Zunamen schwierige genealogische Nachweis für einzelne Mitglieder der Richerzeche wirklich erbracht wäre. Ganz in der Luft steht endlich die letzte und fundamentale Behauptung (S. 248), dafs „vor der Zusammenfassung der Sondergemeinden die Gilde den einzigen gröfseren Vereinigungspunkt der Handelsthätigkeit und damit der Gesamtinteressen der für die autonome Entwickelung in Betracht kommenden Elemente geboten" habe. Die angebliche Bedeutung der in Rede stehenden Gilde ist lediglich ohne Beweis als feststehendes Axiom angenommen.

Nicht so grofs denkt von ihr Liesegang. In seiner Schrift, Sondergemeinden etc., worin er sonst den Sätzen Hoenigers mit Vorliebe gefolgt ist, bleibt die Gilde im nebelhaften Hintergrunde. Vorsichtig und fast zweifelnd spricht er sich über die Hypothese aus, dafs die alte „vermutlich für kaufmännische Zwecke organisierte Gilde" zu dem neuen Verwaltungskörper der Richerzeche umgestaltet wurde, deren Functionen eine Weiterbildung der „alten, jedenfalls geringfügigen Gildecompetenzen" dargestellt hätten.

Die Dunkelheit, welche über der Städteverfassung von Köln im Zeitraum vom 10. bis gegen Mitte des 12. Jahrh. schwebt, finde ich nicht im geringsten weder durch Liesegangs Ausführungen über die Communalverfassung der Parochien, noch durch Hoenigers Herleitung der Richerzeche aus der alten Gilde aufgehellt. Es fragt sich bezüglich jener 200jährigen Periode, in welcher zuletzt die Stadt schon in selbständiger Macht und Gröfse dastand und rücksichtslos ihre eigene Politik befolgte, wer waren da in ihr die leitenden Personen und regierenden Gewalten, und zwar zu einer Zeit, da die Aufsenparochien von Köln noch nicht mit Altstadt und Rheindistrict vereinigt waren? Ich wiederhole: es waren die Stadtrichter und Schöffen und andere Grofsbürger. In diesen centralen Institutionen und

Mächten, nicht in der Communalverfassung der Kirchspiele, ist der Ursprung der Stadtverfassung zu finden.

Gegen die directe Herleitung der Richerzeche von der Gilde, wie sie H. und L. annehmen, erklärt sich E. Kruse in seiner Schrift, welche die Entstehung der Richerzeche zum Gegenstande hat, weil zwischen beiden weder eine äufsere, noch innere Verwandtschaft bestehe Andererseits ist ihm nicht die nahe Verwandtschaft der Weinbrüderschaft mit der Gilde entgangen, so dafs er in jener die Fortsetzung von dieser sieht. Dagegen will er den indirecten Zusammenhang von Gilde und Richerzeche darthun, und zwar vermittelst des Bürgermeisteramts. Die magistri civium, die jährlich gewählten zwei Vorsteher der Richerzeche, seien früher da gewesen als die Corporation selbst; letztere habe sich erst an diesem Amte, gleichwie die Corporationen der Parochien an dem ihrer magistri, herangebildet. Die magistri civium der Stadtcorporation seien ursprünglich die Vorsteher der alten Gilde gewesen (S. 196). Dies ist eine überaus künstliche Construction, welche in ihrer klaren Darstellung und logischen Ausführung etwas Bestechendes für denjenigen hat, der sonst nichts von der Kölnischen Stadtverfassung weifs. Nur leider beruht sie auf zwei gebrechlichen Grundlagen, mit deren Fehlgehen das ganze Gebäude gleich einem Kartenhause zusammenfällt. Die eine ist die Annahme der sog. Kaufgilde, welche das gemeinsame Band aller Gewerbtreibenden — so wird sie hier erklärt — gewesen sei und auch mit corporativen Einrichtungen, Vorstand, Selbstverwaltung etc. bestanden habe (S. 166). Obwohl wir von der Gilde absolut nichts weiter wissen, als was ein für sich selbst unsicheres Verzeichnis ihrer Mitglieder darbietet, wird sie hier nicht blofs für eine Gilde der Gewerbtreibenden ausgegeben, sondern auch mit einem corporativen Verfassungsapparat ausgestattet, um von daher das Bürgermeisteramt der Richerzeche abzuleiten! Seit wann ist es denn einem Historiker erlaubt, die Beweismittel, die er braucht, zu erfinden? Die andere fehlerhafte Grundlage ist, dafs das Bürgermeisteramt der Richerzeche von ihr unabhängige Competenzen besessen habe, woraus zu schliefsen, dafs dasselbe uralt gewesen sei. Die Unhaltbarkeit der dafür angeführten Beweise habe ich oben (S. 335 A. 2) gezeigt. Das Bürgermeisteramt ist mit der Genossenschaft der Richerzeche geboren, und aus ihm hat sich nicht diese selbst, sondern die engere Corporation der verdienten Officialen hervorgebildet.

Die vorhin an den Historiker gestellte Frage soll nicht den scharfsinnigen Verfasser der in Rede stehenden Abhandlung besonders treffen. Von der ersten Fiction einer alle Verkehrsinteressen umfassenden Gilde ist nur ein Schritt zur zweiten von ihrer Organisation mit Vorständen und gewissen Competenzen, und noch ein Schritt zur dritten von dem Untergang der grofsen Gilde durch eine Revolution, damit die altersgraue nach Anbruch des hellen Tageslichts der Geschichte zur rechten Zeit verschwinde! — Alle diese Erfindungen und Hypothesen sind gleichmäfsig zu verwerfen.

Die Stadtverfassung von Köln zeigt sich gleichartig mit der der niederländischen, flandrischen, brabantischen, holländischen Städte. Überall setzt der Fürst und Stadtherr zuerst Richter und Schöffen ein, welche, indem sie das Gericht bilden, auch die Stadt verwalten und regieren, und an das lebenslängliche Schöffentum schliefst sich später der von den Bürgern gewählte Rat an. Dies war die typische Verfassungsform auch für die Städte des Niederrheins, wie Andernach, Coblenz, Neufs, Duisburg bis Wesel. Aus der Klasse der Reichen, der durch Vermögen und Ansehen hervorragenden Bürger, gingen die herrschenden Geschlechter hervor, in deren Händen Leitung und Macht der Stadtregierung beruhten. Auf verschiedene Weise gestaltete sich ihre Genossenschaft. In den brabantischen Städten Brüssel und Löwen gab es sieben Geschlechter, in Metz sechs Parentelen (paraiges); in Köln war die Richerzeche die einzige Brüderschaft, welche das gesamte Patriziat in sich begriff. Die gewerblichen Ämter und Brüderschaften nahmen bis zum Sturz der Geschlechterherrschaft 1396 nur wenigen Anteil an der Stadtverwaltung. Dann aber warfen sie sich auf einmal, geordnet in 22 politische Corporationen der Ämter und Gaffeln, als souveräne Stadtgemeinde auf, welche den Rat aus ihrer Mitte besetzte und die Gesetzgebung von sich abhängig machte.

Indem ich mich vom Niederrhein nach Westfalen wende, betrachte ich zuerst die Reichsstadt Dortmund, für deren Verfassungsgeschichte eine reiche Fülle von Urkunden und Statuten vorliegt.

Dortmund.

A. Fahne, die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund, I—IV, 1854—1859; II enthält Urkunden und Regesten, III Statutarrecht und Rechtsaltertümer. — Derselbe, die Herren und Freiherren von Hövel I—III fol. 1856—1860; II enthält Urkunden. — B. Thiersch, Geschichte der Freireichsstadt Dortmund I, Innere Geschichte mit Urkunden. 1854. — Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, 1—3 von K. Rübel. 1875—1878. — Dortmunder Urkundenbuch, bearb. von K. Rübel, I. II. 1. 1881—1890 (geht bis 1394). — F. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile. 1882, eine vorzügliche Ausgabe und Bearbeitung nebst Einleitung zur Verfassungsgeschichte der Stadt. — Die Chroniken der deutschen Städte. Bd. XX, Dortmund. 1887.

Die Reichsstadt Dortmund (Tremonia, Dorpmunde) nahm den Anfang von einem Königshofe[1], wie Aachen von seiner königlichen Pfalz. Doch war das Verhältnis in beiden Städten nicht das gleiche. In Aachen ist die Pfalz in die Stadt aufgegangen; der Königshof zu Dortmund bestand neben der Stadt fort, und diese ist nur zumteil auf seinem Boden erwachsen.

Dortmund wurde bedeutend durch den Handelsverkehr auf der Hauptverbindungsstrafse zwischen Rhein und Weser; es galt im 10. Jahrh. als der wichtigste Markt in Westfalen[2]. In Urkunden Ottos III J. 990 und 1000 wird das Recht der handeltreibenden Einwohner der Stadt (emptores

[1] Urk. Otto's I. J. 960 Juni 13. MG. Kaiserurk. I Nr. 212: Actum Throtmanni curte regia.

[2] Es sind Münzen mit der Aufschrift Oddo rex oder imperator und Therotmanni vorhanden: Frensdorff, Einl. S. XVI.

Trotmanniae) als dem von Köln und Mainz gleich und als Muster für andere Orte hingestellt[1].

Die Stadt gehörte zur Grafschaft gleiches Namens. Nicht so der Reichshof; dieser bildete noch im 14. Jahrh. einen Complex von gröfseren und kleineren Höfen, Gütern und Nutzungsrechten für sich, unabhängig von Stadt und Grafschaft. Die früheren Königsleute waren freie Hofbesitzer und Reichsleute geworden, einzelne sogar als Reichsministerialen emporgekommen. Aus ihrer Mitte war einer als Reichsschulze angestellt, der die königlichen Rechte und Einkünfte wahrnahm[2], ähnlich wie der Judex und Oberverwalter in den königlichen Villen der karolingischen Zeit.

Ein Graf von Dortmund wird 1189 in Urkunde des Erzbischofs von Köln als Zeuge genannt[3]. Das Grafenamt wurde erblich in dem reichsministerialen Geschlecht Lindenhorst, das mehrere Einzelhöfe im Königshof besafs[4]. Der Graf heifst comes Tremoniensis, nicht Stadt- oder Burggraf, hatte aber die gleiche Stellung wie die Burggrafen an anderen Orten. Als Oberrichter (judex superior oder major) setzte er den Stadtrichter ein, der darum auch sein Richter (judex suus) heifst[5]. Die Herrschaftsrechte, welche die Grafen in der Stadt besafsen, die Einkünfte und Nutzungen, die sie daraus bezogen — von Fleisch- und Schuhbänken, dem Brothause, der Münze, vom Bierbrauen, an Gerichtsgefällen —, finden sich einzeln aufgeführt, so wie sie nacheinander veräufsert oder aufgegeben wurden, bis zuletzt Graf Konrad 1320 und 1343 sogar die halbe Grafschaft und Herrschaft von Dortmund an die Stadt verkaufte. Seitdem wur-

---

[1] Urk. J. 990 Aug. 4, Stumpf 938; J. 1000 Apr. 30, Stumpf 1220.

[2] Vgl. Frensdorff S. XXXIII. Fahne UB. S. 190: „Ich Johann von den Braken, nyn rykezschulte der tyt des hoves to Dorpmunde, do kund“ etc.

[3] Albertus comes Tremoniensis; vgl. Frensdorff S. XVII.

[4] Vgl. das Verzeichnis der Hofbesitzer bei Fahne, Die Herren von Hövel UB. S. 39.

[5] Frensdorff S. LXI.

den Richter, Fronboten, Freigraf, Zöllner und Münzer von dem Grafen und der Stadt gemeinsam ernannt[1].

Die Stadt ist gleichwie andere westfälische Städte aus der Vereinigung mehrerer Bauerschaften entstanden. Diese, die Burg-, die Wester- und die Osterbauerschaft, haben dann auch noch später Sondergemeinden (concivia) mit je zwei Bauermeistern als Vorstehern gebildet[2].

Durch Kaiser Friedrich II, 1220 1. Mai, wurden den Bürgern wertvolle Freiheiten bewilligt: Befreiung von auswärtigen Gerichten, vom gerichtlichen Zweikampf, Zollfreiheit im ganzen Reiche[3]. Der Rat der Stadt ist nicht erwähnt. Er kommt zuerst in Urk. von 1241 vor, wodurch Graf Konrad (der ältere) sein Haus am Marktplatz nebst Einkünften aus Fleischscharren, Schuhbänken und Brothaus gegen einen Jahreszins an die Stadt überliefs[4]. Als Zeugen sind 18 consules Tremonienses namentlich aufgeführt. Die Verhandlung geschah auf dem Grafenhofe vor dem Stadtrichter (judice Tremoniensi). Ohne Zweifel war der Rat schon länger vorhanden; denn in demselben Jahre 1241 gab Graf Theoderich von Cleve seiner Stadt Wesel die Weisung, in zweifelhaften Fällen der Rechtsprechung sich an das Bürgerhaus in Dortmund zu wenden[5]. Nachmals war der Rat von Dortmund der Oberhof für eine Reihe westfälischer Städte[6].

Die Ratmänner heifsen auch Schöffen, consules et scabini oder scabini ac consules, als beide Functionen vereinigend. Denn der Rat war anfangs Schöffenrat, gleichwie

---

[1] Ebd. XXVII. Erst nach dem Aussterben des Grafengeschlechts 1504 belehnte Kaiser Maximilian die Stadt mit der ganzen Grafschaft.

[2] Vgl. die Verzeichnisse der städtischen Beamten bei Rübel, Beiträge 2 u. 3. S. 243. 257.

[3] Rübel UB. Nr. 74.

[4] Ebd. Nr. 78. Frensdorff Beil. II 191.

[5] Lacomblet, Niederrhein. UB. II Nr. 258: requiret eam (sententiam) Tremonie in domo burgensium.

[6] Vgl. Frensdorff Beil. XV. Dortmund als Oberhof.

in anderen westfälischen und rheinischen Städten[1]. Die Ratmänner urteilten im Stadtgericht als Schöffen.

In dem grofsen Privileg Ludwigs des Baiern vom Jahre 1332[2] ist in betreff des Gerichts und des Rates bestimmt, dafs die Bürger Streitsachen unter einander schlichten (complanare) können, ausgenommen Criminalsachen, die an Leib und Leben gehen und dem Richter vorbehalten sind (Art. 17). Veräufserungen von liegenden Gütern oder Renten sollen nur vor dem Rate stattfinden und in das Stadtbuch eingetragen werden (18). Als unabänderlicher Grundsatz ist hingestellt, dafs der Rat aus 18 Ratmänner-Schöffen (consilium de decem et octo consulibus scabinis existentibus) bestehen solle, welche den angesehensten und ältesten Familien (parentelis) angehören, ehelich geboren und verheiratet sind und auf Lebenszeit im Amte bleiben[3]. Dem Kaiser stand hierbei das Vorbild von Lübeck vor Augen, auf das er die Dortmunder bereits in einer vorausgegangenen Verhandlung hingewiesen hatte, wo er ihnen ihren unrechtmäfsigen Rat (quoddam indirectum consilium) zum Vorwurf machte und sein Vorhaben ankündigte, denselben zu verbessern[4]. Seine Verordnung befand sich im vollen Gegensatz zu der bisherigen Übung bei den Ratswahlen, welche die Stadt selbst mit Autonomie durch die Wahlordnung von 1260 festgesetzt hatte[5]; diese geht uns um

---

[1] Vgl. meine Recension in v. Sybels hist. Zeitschr. N. F. XIII 337. Anderer Meinung ist Frensdorff S. LII—LV, der den Rat an die Stelle und in die Erbschaft der Reinoldsgilde eintreten läfst. Von dieser später.

[2] Nach dem Original herausg. von Frensdorff, Beil. V.

[3] Art. 21: Immutabile consilium de decem et octo consulibus scabinis existentibus et non pluribus, de parentelis melioribus, antiquioribus, discretioribus, uxoratis, melius hereditatis et legittime natis.

[4] Rübel UB. Nr. 479: intendentes pro communi bono consilium ponere juxta modum et consuetudinem civitatis Lubecensis.

[5] Die durch Frensdorff auf der k. Bibliothek zu Berlin in einer Hs. des 13. Jahrh. aufgefundene Urkunde findet sich in Beil. III seines Werkes abgedruckt.

so näher an, als sie einiges Licht über das Gildewesen der Stadt verbreitet.

Es wurde nämlich von dem zur Zeit regierenden Rat (consules rempublicam gubernantes) und den sechs Brüderschaften und Gilden (cum fraternitatibus et ghildis sex) ein Statut über die Bildung des Wahlcollegiums für die jährlichen Ratswahlen vereinbart, wonach zuerst jede Brüderschaft zwei Personen aus ihrer Gilde und dann die zwölf zusammen noch 6 bescheidene Männer aus der Gilde des h. Reinold (de ghilda beati Reynoldi) hinzuwählen sollten, um schliefslich mit dem alten Rate zusammen den neuen zu wählen. Im Wahlcollegium der 18 war demnach die Reinoldsgilde allein durch 6, alle anderen nur durch je 2 Mitglieder vertreten.

Die Reinoldsgilde führt den Namen von dem Stadtheiligen, dessen Gebeine, wie die Legende erzählt, von Köln herübergebracht wurden und in der Hauptkirche von Dortmund ruhten[1]. Erst seit Ende des 12. Jahrh. ist die Reinoldssage bekannt, und aus der ersten Hälfte des 13. stammen die Nachrichten über die Reinoldskirchen in Köln und Dortmund[2]. Die Gilde, die sich nach diesem neuen Heiligen nannte, ist daher nicht für älter zu halten. Dafs sie aber nicht blofs eine religiöse Brüderschaft war, beweist sowohl der hervorragende Anteil, den sie an den Ratswahlen nahm, als auch die Erwähnung in den Dortmunder Statuten, dafs das Zeugnis von zwei Brüdern dieser Gilde so viel galt, wie das von zwei Ratmännern[3]. Für identisch mit der Reinoldsgilde ist sodann die major gylda zu halten, deren höheres Standesrecht und dem entsprechend höhere Pflicht

[1] Vgl. J. Hansen, Die Reinoldssage, in Forschungen zur D. G. XXVI.

[2] Seit Ende des 13. Jahrh. erscheint auch auf den Münzen von D. das Haupt des Heiligen. Hansen a. a. O. S. 103.

[3] Deutsche Statuten Art. 14 (Frensdorff S. 51): War en man den andern bereden mag met twen ratmannen efte mit twen gildebruderen sente Reynoldes . . .

sich durch eine Bestimmung der lateinischen Statuten vom Ende des 13. Jahrh. zu erkennen gibt, wonach die Brüder dieser Gilde bei Vergehen mit Blut und Blau (blawunde) aufser den gewöhnlichen Bufsen noch eine Überbufse von einem Ohm Wein an den Rat zu leisten hatten[1]. Und wieder begegnet die magna gilda in einer Aufzeichnung aus dem 14. Jahrh., wonach sie an gewissen Festtagen bestimmte Weingeschenke an ihre Vorsteher (provisores, pincernae, camerarii), sowie an Bürgermeister und Ratmänner, Geistliche und Stadtbeamte abzugeben pflegte[2]. Aus allem dem läfst sich entnehmen, dafs die Reinolds- oder die grofse Gilde vor anderen Gilden bevorrechtigt war. Wer aber waren ihre Genossen?

Die Dortmunder Rechtsquellen geben keine bestimmte Auskunft hierüber; aber neu erscheinen um Mitte des 14. Jahrhunderts und fortan als politisch berechtigter Stand und Mittelglied zwischen Rat und Sechsgilden die Erbsassen — erfsaten, erfhachtighen lude, homines bona hereditaria habentes[3] —, und es kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, dafs diese als die Nachfolger und Fortsetzer der Reinoldsgilde anzusehen sind, da sie bei den Ratswahlen das gleiche vorzügliche Recht wie die Brüder von dieser besafsen[4]. Und auf sie allein, die Angehörigen oder Vertreter der alten erbgesessenen Familien, wollte Ludwig der Baier in seinem Privileg von 1332 den Rat von Dortmund beschränkt wissen[5].

---

[1] Art. 9 (Frensdorff S. 25): Si vero percussor est confrater majoris gylde nostre, amam vini superaddet consulibus pro emenda.

[2] Rübel UB. Nr. 545.

[3] Nach Frensdorff's Anmerkung, Einl. LIV Anm., kommen sie zuerst in den Verhandlungen mit den Reichsleuten 1340—1347 vor, wobei aufser den Ratmännern und Sechsgilden ‚dee erfhechtigen lude unde de ghemeynen borghere' zugegen waren; vgl. Rübel UB. Nr. 546.

[4] Vgl. Statut der Sechsgilden von 1383 Art. 7 und Sechsgildenrecht von 1403 Art. 12 (Frensdorff S. 211. 218).

[5] Frensdorff, Einl. S. LI f., erklärt die grofse Gilde für die

Es ist hier sogleich noch einer andern Genossenschaft zu gedenken, welche ursprünglich nicht der Stadt, sondern dem Reichshof von Dortmund angehörte: es sind die sog. Reichsleute, teils freie Hofbesitzer im Reichshofe, teils Gabenbesitzer, d. i. solche, die zu gewissen Nutzungen am Walde (Holz, Schweinemast), dona genannt, berechtigt waren[1]. Der Reichshof wurde von den Königen wiederholt verpfändet und befand sich am längsten im Besitz der Grafen von der Mark, bis ihn Graf Eberhard 1376 der Stadt in Pfandschaft überliefs[2]. Schon früher begegnen Reichsleute im Rate; sie zählten zu den angesehensten ratsfähigen Bürgerfamilien in der Klasse der Erbgesessenen, bildeten aber fortdauernd eine Genossenschaft für sich, welche für die Besorgung ihrer Angelegenheiten jährlich zwei ‚Scherherren' aus ihrer Mitte wählte[3].

Nur sechs gewerbliche Ämter hatten in Dortmund das Gilderecht: vermutlich diejenigen, welche sowohl durch die Wichtigkeit ihres Gewerbes als ihre gröfsere Mitgliederzahl vor den anderen hervorragten. Es sind die Johannisgilde, welche, Gerber (loer) und Schuster in sich vereinigend, den Vorrang vor den andern hatte, dann die Bäcker, Fleischhauer, Schmiede, Butterleute, Krämer[4]. Es finden sich darunter nicht die Gewandschneider, die eine Genossenschaft für sich bildeten, ‚die Wantsnider geselschap', welche mit ausschliefslichem Recht den Tuchhandel im Tuchhause (Wanthues) betrieb[5]. Im Jahre 1345 erhielten sie vom

---

Klasse der vollberechtigten Burgenses, die auch vorzugsweise Wein- und Tuchhandel betrieben hätten.

[1] Vgl. meine oben angeführte Recension, wo ich S. 332 Näheres über sie beigebracht habe.

[2] Rübel, Beiträge S. 175. Frensdorff, Einl. S. XXXIV.

[3] Vgl. das Verzeichnis der Scherherren vom 14.—17. Jahrh. im ‚Buche der Reichsleute' bei Fahne, Herren von Hövel Nr. 27 f.

[4] Sechsgildenrecht Art. 21 (Frensdorff S. 219); vgl. die Chronik von Kerkhörde (Städtechron. XX), S. 114, 28.

[5] Chronik von Westhoff (Städtechron. XX) S. 245: In dissem

Rate eine neue Ordnung, welche dann noch öfter erneuert ward[1].

Die Sechsgilden stellten in ihrer Gesamtheit eine Vereinigung dar, deren Recht aus einem Statut von 1383 und dem Sechsgildenrecht von 1403 zu entnehmen ist[2]. In dem Statut ist bestimmt, dafs die Zwölfmänner der Gilden, d. i. die Wähler des Rates, diese Function lebenslänglich behalten und dafs jährlich drei Fürsprecher der Sechsgilden, ‚Dreimann' genannt, von denen einer der ‚Degedingsmann', d. i. Worthalter, heifst, gewählt werden sollen. Alljährlich am St. Peterstage findet ein Festessen auf dem ‚Lohus' (Gerberhaus) statt, zu welchem alle Gildegenossen eingeladen werden, bei welchem auch über die Wahl der (sechs) Erbsassen zu Ratmännern Beratung gepflogen wird. Die alte Ratswahlordnung von 1260 wurde, wie man sieht, immer noch beibehalten. Das Sechsgildenrecht von 1403 wurde von den Gilden vereinbart infolge einer Zwietracht zwischen der Johannisgilde und den andern fünf Gilden, um das zweifelhaft gewordene Recht festzustellen. Nur diejenigen, die der Gilde die ‚Kost', d. i. ein Festmahl, geleistet hatten (dey dey gilde gedeynt hadden), nahmen als vollberechtigte Mitglieder an dieser Vereinbarung teil: — es ist derselbe Unterschied wie in Köln von verdienten und unverdienten Brüdern. Das vereinbarte Recht handelt von der Wahl der ‚Richterlüde', der zwei Vorsteher für jede Gilde, von ihrer Beteiligung an der Wahl des Stadtrichters (Art. 1) und der Ratmänner (12), von Bestrafung geringer Vergehen, wie Scheltworte (32), und Beilegung von Streit unter den Gildegenossen, wobei die An-

jaer (1379) . . ist van dem eerbaren rade van D. und den burgeren overdragen, dat nijmant wantsniden solte, hie hette der wantsnider geselschap, und sal wantsniden up dem wanthues und haben darselvest einen kasten . .

[1] Ebd. S. 212 und Anm. 2. ‚Eilf vuerganger (Vorsteher) der wantsnider geselschap' finden sich im J. 1398 genannt; ebd. S. 289.

[2] Frensdorff, Beil. X und XII.

rufung des öffentlichen Gerichts untersagt wird (38. 39). Die Gilden können einen pflichtvergessenen oder ungehorsamen Genossen aus der Gilde ‚austrinken' und ihm das Handwerk verbieten; doch steht ihnen keine Executionsgewalt zu: wenn einer das Handwerk dennoch fortbetreibt (hantiirde hey ever vart er gilde), so müssen sie sich an den Rat wenden, der ihn mit Brüchen straft, äufserstenfalls ihm das Bürgerrecht entzieht (62).

Das Recht der Gilden war ein sehr wertvolles. Deshalb erschwerten sie die Aufnahme in ihre Genossenschaft durch hohe Eintrittsgelder und kostspielige Dienste. Hierüber kam es einmal zu einer Entzweiung unter ihnen selbst. Die Erbgesessenen, die Schmiede und mit ihnen mehrere Ämter verlangten freien Kauf und Verkauf, allgemeine Gewerbefreiheit[1]. Der Rat stellte sich auf ihre Seite, forderte zwei freie Markttage in der Woche; heftig waren dagegen die Schuster, Butterleute und Krämer. Die Gilden liefsen sich zuerst nur zur Ermäfsigung der Eintrittsgelder und Kosten herbei, mufsten aber schliefslich wenigstens einen freien Markttag am Mittwoch zugestehen. Der Chronist Kerkhörde, selbst einer der Dreimänner, welche die Verhandlung für die Gilden führten und im Unmut ihr Amt niederlegten, spricht sich darüber so aus: es sei das Bestreben gewesen, die fünf Gilden (ohne die Schmiede) zu erniedrigen, besonders durch den freien Markttag, wobei man der Gemeinde weis gemacht, dafs ihr derselbe zum Nutzen gereiche[2].

Die Sechsgilden bildeten neben dem Rate und den Erbsassen das dritte politische Glied der Stadtverfassung, welches zugleich die übrigen Handwerkerämter und die Ge-

---

[1] Ausführlich erzählt der Chronist Johann Kerkhörde von diesen Verhandlungen. A. a. O. S. 113 f.

[2] S. 117: Dat men de 5 gilde in ere alden nerunge alsus vernederde, sunderlinx mit dem vrijen marketdage, und hijr vellen mit en to de smede, pelser, schroder, de wullenwever, de erfsaten, rike und arm, und wolden dit aldus hebben.

meinde mit vertrat. Bei wichtigen Beschlüssen und Verordnungen versicherte sich der Rat der Zustimmung der Erbsassen und Sechsgilden und verkündigte sie mit ihnen zusammen, um sie zu bindenden für die gesamte Bürgerschaft zu machen[1]. Nichtsdestoweniger blieben die Sechsgilden ausgeschlossen von dem Rate, den sie selbst mit wählten. Dieser, der seit alters aus 18 Ratmännern bestand, von denen zwei das Bürgermeisteramt führten, wurde ausschliefslich von den alten Familien besetzt, und die Ratslisten bis 1400 beweisen, dafs ihre Zahl immer kleiner wurde[2]? Diese aristokratische Ratsverfassung wurde im Jahre 1399 durch eine Empörung der Bürger gebrochen, wozu, wie in anderen Städten, die drückenden Schuldverhältnisse den Anlafs gaben[3]. Der Rat wurde abgesetzt und ein neuer erwählt; hierauf einigten sich (1400 in der Fasten) Rat, Erbsassen und Gilden durch Vertrag, worin sie sich verpflichteten, zusammen zu stehen in Eintracht, um das Recht von Dortmund und alles. was geschehen, gegen den König und jedermann aufrechtzuerhalten[4], denn sie waren auf auswärtigen Einspruch gefafst. Einige Gläubiger von Köln erwirkten durch Klage bei dem Hofgericht die Achtserklärung gegen die Stadt, und König Ruprecht nahm hieraus Veranlassung, auf Grund des Privilegs von Ludwig dem Baiern die Wiederherstellung des Rates aus den alten Geschlechtern mit Ausstofsung von sechs Ratmännern aus der Gemeinde zu fordern[5]. Doch die Dortmunder blieben fest und setzten

[1] Vgl. das Stadtbuch aus dem 14. Jahrh. Statut 40 und 49, Frensdorff, Beilage III.

[2] Vgl. die Verzeichnisse der Ratmänner und der Familien bei Rübel, Beiträge S. 214—247.

[3] Sie waren verursacht durch die Fehde der Stadt gegen Erzbischof Friedrich von Köln, von der die lateinische Chronik des Nederhoff, Dortmunder Chroniken S. 67 f., ausführlich handelt.

[4] Vgl. Frensdorff nach dem roten Buche Einl. CIX Anm. 3.

[5] Fahne UB. Nr. 182 J. 1400 Juli 26: Daz der raid furbaz gesetzt werde usz den geschlechten van den alten und ouch vulle macht zu regieren und zu tunde alz von alter herkommen ist.

schliefslich ihren Willen durch, so dafs Ruprecht 1406 die bestehende Regierung von Rat, Erbsassen und Gemeinde der Bürger bestätigte[1].

Es hatte eine Abweichung von der alten Stadtverfassung nur insoweit stattgefunden, dafs nun auch Bürger aus der Gemeinde in den Rat aufgenommen waren[2]. Ob dies seitdem so fortgedauert hat, ist nicht bekannt. Doch zeigen die Ratslisten aus dem 15. Jahrhundert, dafs nach wie vor die Ratswahlen sich nur auf einen engen Kreis von Personen beschränkten und eine Neuwahl nur beim Abgang eines Ratmannes stattfand[3].

Die Benennung der Gilden und Ämter als Brüderschaften war in Dortmund wenig gebräuchlich[4]. Eigentliche Brüderschaften, geistliche oder weltliche, wollte man nicht aufkommen lassen. Hierüber ist eine bemerkenswerte Nachricht vorhanden[5]. Im Jahre 1346 stifteten drei Pfarrherren und andere Geistliche eine Brüderschaft, worin auch Laien, Männer und Frauen waren. Doch „weil sie der Stadt und auch der Kirche nichts nütze" sei, wurde ihnen von Rat und Bürgern befohlen, die Brüderschaft aufzugeben, womit zugleich die Erklärung verbunden war, dafs zu Dortmund keine Brüderschaft sein solle[6].

---

[1] Ebd. Nr. 185 J. 1406 März 12.

[2] Kerkhörde berichtet nichts von dieser Neuerung. Dagegen hebt sie der spätere Chronist Dietrich Westhoff mit folgenden Worten hervor (D. Chron. S. 291): Und als die adel alleine ville und lange jaer darselvest dat regiment als erflich gehat over de burger, sint beneffen und bij sie ouch andere burger, neemlich die vurneemligsten, achtbarsten und verstendigsten van den ses gilden . . . gliichvalls wie de van adel mit to rade to gaen in behoef des gemeinen besten . . . verordent.

[3] Ratslisten bei Rübel S. 248—277.

[4] In der Wahlordnung von 1260 kommt der Ausdruck fraternitates et gildae vor.

[5] Aus dem ‚roten Buche' mitgeteilt von Frensdorff S. CII Anm. 1.

[6] Ok wel dee raet und unse borghere, dat tho Dortmunde neyn broderschap wesen sal.

Als eigentümliche Institutionen in Dortmund stellen sich vornehmlich die Reinoldsgilde und die Sechsgilde dar. Jene war der Ansatz zu einem Patriziat und hatte ein Ebenbild in der Richerzeche von Köln, war aber verschieden von dieser darin, dafs sie sich nicht zu einer ständigen Corporation der Geschlechter gestaltete, sondern an ihrer Stelle die altangesessenen Familien nur einen bevorrechtigten Stand bildeten. Diesem hielten die Sechsgilden der Gewerbtreibenden das Gleichgewicht in der Stadtregierung, so dafs daraus eine gut gemischte und dauerhafte Stadtverfassung hervorging.

Nahe verwandt mit der Stadtverfassung der Reichsstadt Dortmund war die der westfälischen Bischofsstadt Münster.

Münster.

Regesta historiae Westfaliae, herausg. von Erhard. I. II (gehen nur bis J. 1200). Als Fortsetzung: Westfälisches Urkundenbuch III. Urkk. des Bistums Münster von 1201—1300, herausg. von R. Wilmans. — Kindlinger, Münsterische Beiträge. I—III. 1787—1793. — Niesert, Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche. I 1 und 2. 1823. — Derselbe, Münsterische Urkundensammlung. I—VII. 1826—1837 (ich citiere Niesert US.). — Die Geschichtsquellen des Bistums Münster. I. Die Münsterischen Chroniken des Mittelalters, herausg. von J. Ficker. 1851. II. Berichte der Augenzeugen über das Münsterische Wiedertäuferreich, herausg. von C. A. Cornelius. 1853. — A. Wilkens, Versuch einer allg. Geschichte der Stadt Münster. 1823 (ist wertlos). — H. A. Erhard, Geschichte Münsters. 1837 (ist Geschichte des Stifts). — H. Geisberg, Die Anfänge der Stadt Münster in Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Altertumsk., Bd. 47 (noch unvollendet, handelt von Gemeinweiden und Markgenossenschaften, Bauerschaften und Villen in der Umgebung von Münster).

Durch Erbauung des Münsters an dem Orte, der Mimigardeford hiefs, machte Liudger, der Apostel der Friesen,

diesen zu seinem Bischofssitze, wo er auch seine Grabstätte fand (809)[1]. Der neue Name Münster für die Stadt ist erst seit Ende des 11. Jahrhunderts aufgekommen.

Zu beiden Seiten des Flüfschens Aa, das nordwärts der Ems zufliefst, entstand die Stadt. Auf dem rechten Ufer bildete der von Liudger erbaute Dom St. Paul mit den Wohnungen des Bischofs und der Domkapitulare einen Immunitätsbezirk, der als Burg des Bischofs durch Mauern und Gräben gegen die Stadt abgeschlossen war[2]. Auf der andern, westlichen Seite der Aa wurde frühzeitig der Bispinghof, curtis episcopi, von Ansiedlern angebaut, und Bischof Hermann I errichtete dort die Pfarrkirche St. Marien, auch die Kirche Überwasser genannt, deren Einweihung am Weihnachtsfeste 1040 durch die Gegenwart des Königs Heinrich III verherrlicht wurde[3]. Die Stadt erweiterte sich hauptsächlich um den Dom herum, wo zwei andere grofse Höfe des Bischofs und des Domkapitels Raum für Wohnstätten der Bürger darboten. Nacheinander entstanden hier, dem Bedürfnis der zunehmenden Bevölkerung entsprechend, die Pfarrkirchen und Kirchspiele Lamberti, Liudgeri, Martini, Egidii, Servatii. Das Kloster St. Mauritz blieb aufserhalb der Stadt (in suburbio) auf der Ostseite.

Münster war, wie schon der Name besagt, vorzugsweise eine Kirchenstadt. Mit Errichtung des Bischofssitzes nahm

---

[1] Altfridi Vita Liudgeri, M.-G. II 403. Neue Ausg. in Geschichtsquellen des Bistums Münster IV, Vitae S. Liudgeri ed. W. Diekamp: Cujus parrochiae sedes est principalis in pago Sudtergoe in loco, cujus vocabulum est Mimigernaefor, ubi Domino ipse honestum construxit monasterium sub regula canonica famulantium.

[2] Vgl. Urk. Bischof Ludwigs I J. 1169 bei Niesert, Beiträge II 447, worin derselbe dem Domkapitel den um die Burgmauer gezogenen Graben bis zur Mitte desselben zuspricht, nachdem die Domherren sich darüber beklagt hatten: quanta incommoda a civibus suis extra murum interioris urbis circa vallum commorantibus paterentur.

[3] Vgl. Erhard, Regesten S. 179, und zwei hierauf bezügliche Urkk. vom 29. Dec. bei Niesert, Beiträge I Nr. 105 und 106.

sie den Anfang; auf dem Grund und Boden der Kirche wurde sie erbaut. Wie und wann die zinspflichtigen Einwohner der verschiedenen Höfe sich zu einer Gesamtgemeinde vereinigten, ist nicht bekannt. Einigungs- und Mittelpunkt der Stadtgemeinde war zu Anfang, wie in Köln, das bischöfliche Stadtgericht mit Richter und Schöffen. Die Entwickelung der Stadtverfassung ist nicht aus gleichzeitigen Urkunden zu entnehmen; denn es fehlt fast gänzlich an solchen im 12. und 13. Jahrhundert, da das Stadtarchiv im Aufruhr der Wiedertäufer zerstört wurde[1]. Man mufs daher, um ein Bild von ihr zu gewinnen, sogleich zu dem Stadtrechte übergehen, welches Graf Otto von Ravensberg im Jahre 1326 seiner Stadt Bielefeld nach dem Vorbild von Münster bestätigte[2]. Als das Recht, das in Münster galt, beglaubigten es die Schöffen von Münster im Eingang der Urkunde, an deren Schlufs auch die Namen der 12 Schöffen unterzeichnet sind[3].

Als erster Grundsatz ist darin aufgestellt, dafs niemand als Bürger angenommen werden soll, welcher einen Herrn hat, der seiner Aufnahme widerspricht[4]. Es folgen Bestimmungen über das Erbrecht (Herwede und Gerade), über das Strafrecht, wonach Tod auf Totschlag, Handverstümmelung auf Verwundung mit Waffen, Scheren und Schinden (decoriabitur et radetur) auf solche ohne Waffen gesetzt ist. Ferner über das Verfahren bei Streitigkeiten und Schuldsachen, über Grundbesitz nach Stadtrecht (wicbelethe).

---

[1] Ficker, Anm. in Münsterische Chroniken I 192.

[2] Gedruckt bei Niesert US. III 99 und Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 304.

[3] Hoc civile jus exercetur in civitate Monasteriensi, et quod communi consensu scabinorum civitatis illius hec lex municipalis huic pagine inscripta sit, dicte civitatis declarat sigilli appensio . . . Praeterea legem, quam habet civitas Monasteriensis, plenarie habebit Bilevelde.

[4] Cives non recipiunt aliquem in concivium suum, qui habet dominum contradicentem.

Nichts ist über die Stadtregierung bestimmt und vom Gericht nur gesagt, dafs die Schöffen Streit unter den Bürgern (suo consilio) beilegen können, falls die Sache nicht schon an den Richter gebracht ist, sowie dafs die Gerichtsgefälle zur Hälfte dem Richter, zur Hälfte der Stadt für ihren Nutzen zukommen sollen (§ 54. 55).

Das Stadtgericht von Münster wurde schon früh von der Schirmvogtei des Stifts, welche bis ins 12. Jahrhundert die Grafen von Teklenburg besafsen, befreit. Graf Heinrich verzichtete 1173, gegen eine Geldzahlung des Bischofs Friedrich und des Kapitels, für sich und seine Nachfolger auf das Vogteirecht in der Stadt und dem bischöflichen Hof[1]. Als Grundsatz des Stadtrechts galt in Münster wie anderwärts, dafs der Bürger nur vor dem Stadtgerichte zu Recht stehen, nicht an ein anderes, geistliches oder weltliches, Gericht geladen werden soll. Dieses Recht gewährte Bischof Ludwig 1311 auch dem Orte Dülmen, als er ihn zur Stadt erhob und ihm das Weichbildrecht verlieh (sub eo jure, quod vulgus to wibbelde dicit)[2].

Die Schöffen des Gerichts waren in Münster, wie in Dortmund, auch der Rat der Stadt. Schöffen hiefsen fortdauernd die Ratmänner, und beide Benennungen werden miteinander für den Rat gebraucht[3].

Die weiter fortgeschrittene Stadtverfassung ist aus einer

---

[1] Niesert, Beiträge Abt. 1 S. 358: quod nec ipse comes nec aliquis successorum ejus in civitate Monasteriensi et in episcopi curia vel in prebendis fratrum (der Kanoniker) aliquid potestatis jure advocatie haberet.

[2] Niesert US. III 25: quod extra nostrum opidum praedictum a quoque evocari non debent ad mallum gogravii vel alterius judicii auctoritate spiritualis judicis seu civilis dependentis a nobis, dummodo coram nobis vel judice loci illius velint juri parere.

[3] In Urk. von 1450, Protestation der Stadt gegen die Ernennung des Walram von Moers zum Bischof (bei J. Hansen, Westfalen und Rheinland II 33), stehen voran zwei burgimagistri sive proconsules, dann folgen zwölf consules sive scabini majores et jurati pro regimine, zuletzt seniores ac magistri gildarum.

Statutensammlung des 14. und 15. Jahrhunderts zu ersehen[1]. Am Anfang steht der Satz: „Bürgermeister und Schöffen sollen dem neuen Herrn (Bischof) zu Münster huldigen, so dafs sie die Stadt Münster behüten und bewahren wollen ihrem Herrn zu seinem Rechte und der Stadt zu ihrem Rechte, ausgenommen gegen den Kaiser (uthgeseget den keisere)."

Von den Schöffenwahlen handelt ein Statut[2]. Am ersten Montag in der Fasten sollen beim Anschlagen der Glocke alle ‚guten Leute', ausgenommen diejenigen, die sich einer Missethat schuldig gemacht, auf dem ‚Hause', dem Rathause, zusammenkommen und dort ein jeder in seine Leitschaft (leisschop) gehen und zwei Biedermänner aus ihr wählen, damit sie die Schöffen des Jahres erwählen. Diese sollen dann, wenn sie zusammenkommen, nicht nach Verwandtschaft und Reichtum, sondern weise, bescheidene Leute wählen, die Gott und Recht vor Augen haben und auch wohlredend sind: „denn davon kommt grofse Ehre und viel Gemach und Ehre dem Rate, wie umgekehrt von thörichten und ungeschickten Leuten Schande und Unwillen". Wenn dann die Schöffen gewählt sind, soll man sie ausrufen mit der Glocke, und sie sollen die Bürgermeister wählen.

Es fand also eine jährliche Ratswahl statt, und zwar nicht durch den Rat selbst oder mit blofsem Ratswechsel, sondern durch ‚die guten Leute' aus den Leitschaften der Stadt. Leitschap, leischap, letscap ist gleichbedeutend mit Bauerschaft[3]. Die ursprünglichen Bauerschaften, aus denen die Stadtgemeinde zusammengewachsen war, bildeten ohne Rücksicht auf die Kirchspiele die Grundlage der politischen Einteilung in sechs Stadtbezirke.

---

[1] Vgl. diese bei Niesert a. a. O. S. 108.

[2] Ebd. S. 134.

[3] Vgl. die Beweisstellen in Schillers und Lübbens WB. und Wilmans Urkk. des Bistums Münster III 602, Excurs, wo auf die gleichartige Einrichtung in Soest, Paderborn und Osnabrück hingewiesen ist. Vgl. Gengler, Deutsche Stadtrechts-Altertümer S. 58 ff.

Ein anderes Element der Bürgerschaft und Stadt bestand in den Gilden. Die Ordnung derselben, betitelt ‚Wonte (Gewohnheit) der gylde', ist enthalten in dem Buche des ‚Schoehuses', dem sog. roten Buche[1]. Es findet sich noch anderes darin, was auf das Stadtrecht und die Geschichte der Stadt vom 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts Bezug hat.

Gilden hiefsen in Münster wie in Dortmund die Handwerkerämter; ein Unterschied von Gilde und Amt wird nicht gemacht. Ihre Einrichtung im allgemeinen und ihr Verhältnis zum Stadtrate ist in Art. 2 und 3 des Buches so beschrieben[2]: „Alle Gilden in Münster sind allzumal Eine Gilde, nur dafs sie geteilt sind in 17 Gilden, und alle sind gesetzt vom Rate und stehen bei ihrer Huldigung, dafs sie in Einträchtigkeit und Frieden leben, und jegliche Gilde, von welchem Amte sie auch sei, soll zwei Gildemeister haben, die ihre Gilde halten und sie bei ihren alten Gewohnheiten bewahren." „Auch sollen alle Gildemeister und alle die von den Gilden sind den Bürgermeistern und dem Rate unterthänig sein in allen redlichen Sachen. Und sollen alle die von den Gilden sind den Älterleuten (olderluden) und den Gildemeistern des Jahres unterthänig sein und nicht widerstreben, bei ihrer Strafe (by eren broeke)."

Die hier genannten Älterleute, zwei an der Zahl, waren, wie in Dortmund die Dreimänner, die Vorsteher der Gesamtheit der Gilden. Sie wurden jährlich zur Zeit der Ratswahlen von sämtlichen Gildemeistern gewählt[3]. Mit diesen, und nach Umständen auch mit den Gildemeistern, verhan-

---

[1] Gedruckt bei Niesert US. III 237—357.

[2] Ebd. S. 239.

[3] Von dieser Wahl handelt Statut 1: Und de olderlude de sal men dan aldus keisen der mesterlude van der yartal des is XXXII. Aus dem darauf Folgenden ergibt sich, wie dies zu verstehen sei. Nämlich die 32 Gildemeister des Jahres — es bestanden also zur Zeit nur 16 Gilden — wählten in vier Abteilungen durch das Los ebensoviel Wahlmänner.

delte der Rat bei wichtigen Beschlüssen, von denen es dann heifst, sie seien von Rat und Gilde gefafst[1]. Die Älterleute waren Männer von grofsem Ansehen und Gewicht: Arnd Bevergern, der bekannte Chronist, war seinerzeit einer von ihnen[2]. Als Sprecher der Gilden erschienen sie vor dem Rate (Statut 13). Sie beriefen die Meisterleute der Gilden auf das Schuhhaus, den Zusammenkunftsort der Gilden, wo ein Hausherr mit Schaffern die Ordnung des Hauses wahrte und nach Gildenweise an bestimmten Tagen des Jahres das gemeinsame Trinken gehalten wurde (46). Bei Streitigkeiten unter den Gilden selbst wurde ihre und der Gildemeister Vermittelung angerufen (22. 26). Nicht übel werden sie in der lateinischen Chronik der Zeit tribuni plebis genannt[3].

Alle 17 Gilden hatten gleiches Recht. Dies war das Gesetz, welches die Gilden selbst sich bei ihrer Vereinigung gegeben hatten[4], und eben hierauf beruhte ihre Eintracht und Macht. Es ist nicht wohl anzunehmen, dafs die Einigung und Gleichheit aller Ämter auf einmal zustande gekommen sei; waren aber nur erst einige beisammen, so übten sie auch auf die übrigen eine natürliche Anziehungskraft aus, um an dem Vorteil ihrer Verbindung teilzunehmen. Dies zeigt sich noch an dem Beispiel der Gewandschneidergilde, welche erst im Jahre 1492 in den Gildenverband aufgenommen wurde: „zur Ehre Gottes, zum Beistand des ehrsamen Rates und zum Besten der gemeinen

[1] Z. B. Statut 99, Verordnung von 1447: do satte unse Radt . . . myt vulbort der meynen gilde, wente Raet und Gilde wes betters vunden.

[2] Seine Chronik von 1424—1466 (Münst. Chroniken I) ist gleichzeitig in fliefsendem Latein geschrieben.

[3] Arnd Bevergern in Münsterischen Chroniken S. 202. 203.

[4] Stat. 27: Ock so hebbent all gilden van den seventein gilden vorg. glike velle vriet de ene gilde also velle alze de ander gilde, unde ock glycke velle rechtes de ene als de andere.

Gilden und der ganzen Meinheit", wie es in dem Beschluſs der Älter- und Meisterleute heiſst; dagegen sollen die Gewandschneider wiederum halten die Gewohnheit und das Recht der gemeinen Gilden, unter Vorbehalt ihrer eigenen Gewohnheit und Gerechtigkeit[1].

Die Gesamtheit der Gilden wahrte mit ihrem Recht auch das der übrigen Gemeinde. „Das gemeine Volk," sagt Stat. 45, „hat eine Zuflucht bei den gemeinen Gilden; sie sollen ihm beistehen mit Hülfe von Bürgermeister und Rat, auf daſs niemand verunrechtet werde."

Wie weit das gleiche Recht der Gilden in Selbstverwaltung und Gericht gehen soll, ist in den Statuten bestimmt. Jede Gilde hat das Recht der Aufnahme neuer Mitglieder; dabei wird zur Bedingung gemacht die Gewinnung des Bürgerrechts und die persönliche Würdigkeit, welche die Gildemeister zu prüfen haben: Fündlinge, Huren- oder Pfaffenkinder sollen nicht an das ‚Werk' (Handwerk) der Gilde gesetzt werden (39. 40). Witwen können das ‚Werk der Gilde' brauchen, so lange sie sich nicht auſserhalb der Gilde verheiraten. Die Gilde kann auch gute redliche Männer aufnehmen, die nicht von der Gilde d. i. vom Handwerk sind und nur ihr Geld in derselben verzehren wollen (29). Verweigert die Gilde einem Manne oder einer Frau die Aufnahme aus dem Grunde ihrer Unwürdigkeit, so sollen ihre Gildemeister dies an die gemeinen Meisterleute im Schuhhause bringen, welche darüber entscheiden (31). ‚Entgildung', d. i. Ausschlieſsung aus der Gilde und allen Gilden, wird über solche, die sich gegen Älterleute und Meisterleute ungehorsam beweisen, von Bürgermeistern und Rat verfügt (61).

Den Gilden steht das Gericht über ihre Angehörigen auſser in Criminal- und Schuldsachen zu[2]. Wird eine Sache

[1] Stat. 68 a. a. O. S. 296.

[2] Stat. 18: so mogen de gilde under syck scheiden allet dat under der gilde upsteit, utgesecht blaw und bloet und schuldich gelt, so vere

an das Schuhhaus zur Entscheidung der Gildemeister gebracht, wie Zwietracht und Schimpfwörter, so fällt die Brüche den gemeinen Gilden zu (20). Wenn Streit zwischen den Gilden selbst entsteht und sie sich nicht untereinander einigen können, so soll die Sache an die gemeinen Gildemeister gebracht werden; können auch diese nicht zur Entscheidung gelangen, so werden Bürgermeister und Rat mit freundlicher Vermittelung eintreten[1].

Die Gilden bringen die bewaffnete Macht der Bürgerschaft auf. Durch Beschluſs vom Jahre 1424 kamen sie mit dem Rate überein, daſs jeder, der in einer Gilde ist, Panzer, Schurz, Eisenhut, Waffenhandschuhe haben soll (35).

So standen sich Rat und vereinigte Gilden wie zwei Mächte gegenüber, die sich jedoch zum Wohl der Stadt miteinander vertrugen. „Wenn Zwietracht zwischen Rat und gemeinen Gilden entsteht," sagt das Gildenbuch im Art. 5, „sollen sie sich friedlich untereinander vertragen, damit Friede und Eintracht bleibe unter allen anderen." Beide Teile lieſsen es nicht bis zum äuſsersten kommen. So in einem Fall, von dem die Chronik zum Jahr 1412 erzählt[2]. Es war das böse Gerücht aufgebracht worden, daſs der Rat einigen von den Häuptern der Gilden nach dem Leben trachte. Infolge dessen verlangte derselbe gerichtliche Untersuchung. Die Gilden traten zusammen auf dem Domhofe, und das gemeine Volk schloſs sich ihnen an, beide bereit, auf den Rat loszuschlagen. Doch verhinderten das die Gilden mit Weisheit, schickten zwölf Abgeordnete an den Rat, und die Sache wurde freundlich beigelegt[3].

---

alse dat vor gerichte nicht gekomen en is. Letztere Einschränkung ist als allgemein gültig für alle Sachen überhaupt aufzufassen.

[1] Es sind verschiedene Fälle dieser Art angeführt, welche auf dem Schuhhause durch die Älterleute und Meisterleute entschieden wurden, Art. 65—72.

[2] Münsterische Chron. I 169.

[3] Myt alsoker wysheit wart de sake hen gelecht, dat de raet und de gylde beide unverschemet bleven.

Als zur Zeit der Soester Fehde 1447 die Stadt sich durch feindlichen Angriff bedroht sah, verpflichteten sich ‚Rat und Gilden und die ganze Gemeinde, Arme und Reiche, Erbenmänner und nicht Erbgesessene (ervedeman myt den unerveden)‘ förmlich miteinander, dasjenige zu halten, was Rat und gemeine Meisterleute von den Gilden beschliefsen würden; sollte aber einer diesem Vertrage widersprechen, dann werde es ihm an Leib und Gut gehen[1].

Wohl besafsen die Gilden die Macht, den Rat zu ihrem Willen zu zwingen. So geschah es in dem evangelischen Aufruhr 1532. Älterleute und Meisterleute stellten sich an die Spitze der Bewegung und setzten die Forderungen der Evangelischen bei dem widerstrebenden Rate durch; in ihrer Zusammenkunft auf dem Schuhhause wählten sie einen Ausschufs von 36, dem sie die Ausführung ihrer Beschlüsse übertrugen[2]. Als aber die fanatische Sekte der Wiedertäufer die Gemeinde der Stadt mit sich fortrifs und ihr neues Reich Gottes einführte, verschwanden Rat und Gilden miteinander, und an ihrer Stelle regierten die Ältesten der zwölf Stämme Israels mit unbeschränkter Machtvollkommenheit. Nach Überwältigung der Stadt und des Aufruhrs durch Bischof Franz von Waldeck (1535 Juni) wurde ein neuer Rat von 24, zur Hälfte aus Erbmännern (erfmans), zur Hälfte aus andern begüterten Bürgern, eingesetzt, die Gilden aber wegen ihrer „Mifsbräuche und mutwilligen Handlungen“ abgeschafft; nur die 6 Leitschaften der Bürger blieben zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung[3]. Über die ‚aufgerichtete Polizei‘ erhoben die Bürger bald bittere Beschwerde, da sie zum Nachteil ihrer Nahrung und Ver-

---

[1] Art. 15. Vgl. J. Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert I Einl. S. 106.

[2] Cornelius, Gesch. des Münsterischen Aufruhrs I 172.

[3] Vgl. die Polizeiordnung von 1536 bei Kindlinger, Münsterische Beiträge I 300, und den Recefs bei Niesert Urk.-S. I 256, sowie die Bestätigung Karls V J. 1544 ebd. S. 313.

kleinerung ihrer Freiheit gereiche, worauf der Bischof ihnen die Ratswahlen wieder freigab und auch die ‚Ämter, die vormals Gilden hiefsen', wieder zuliefs[1].

Sehr ähnlich der Stadtverfassung von Münster zeigt sich die der anderen westfälischen Bischofsstadt Osnabrück, wiewohl diese eine Doppelstadt war, als Alt- und Neustadt, welche letztere erst später durch Ansiedelungen auf kirchlichem Boden entstand[2]. Jede von beiden hatte ihren besonderen Schöffenrat, und auch nach ihrer Vereinigung unter einem gemeinsamen Rat, welche im Jahre 1306 erfolgte, dauerten beide Sonderräte fort. Wenn Uneinigkeit zwischen ihnen eintrat, was besonders der Fall war, wenn es sich um den Anteil eines jeden an den öffentlichen Einkünften handelte, entschied als über beiden stehend nicht etwa der Gesamtrat, sondern die Bürgerschaft als ‚Weisheit und Gemeinheit'[3].

Ämter, nicht Gilden, heifsen hier die Gewerke, doch Gildebrüder die Genossen, und Gildemeister die Vorsteher, je zwei für jedes Amt. Der Ausdruck ‚Gilde' wird wie in Münster gleichfalls für die Vereinigung der Ämter, eilf an der Zahl, gebraucht, welche eine Gesamtheit unter zwei obersten Gildemeistern, Älterleute genannt, bildete[4]. Dennoch findet sich, dafs auch die Ämter zum Teil gesondert in Alt- und Neustadt waren[5]. Die Gewandschneider gehörten nicht zu den vereinigten Gilden. Die übrige Bürgerschaft aufser den Ämtern hiefs ‚die Wehr'; Gildemeister und Wehr-

[1] Verordnung von 1553 ebd. S. 353.

[2] Vgl. (Friderici und C. Stüve) Gesch. der Stadt Osnabrück, 3 Teile 1816—1826, I 94.

[3] Vgl. die Fälle bei Philippi, Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden 1890 Nr. 18. 24.

[4] Vgl. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück S. 65. Derselbe, Über das Gewerbswesen und Zünfte in O. in Mitteilungen des histor. Vereins zu O. VII (1864) und Zur Gesch. der Stadtverfassung in Mitteil. VIII. Philippi, Urkunden Nr. 27. 30.

[5] Vgl. über das Backamt in Alt- und Neustadt Philippi Nr. 21. 32.

geschworne oder Wehrherren waren die ‚Weisheit', die von dem Rate bei wichtigen Angelegenheiten zugezogen wurde. Eine religiöse Brüderschaft stifteten die Gildemeister für sich im Dominikanerkloster zu Natrup[1]*.

Soest.

Emminghaus, Memorabilia Susatensia. 1749. — Derselbe, Commentarius in jus Susatense. 1755. — Urkunden und Stadtrechte in Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen I und II. — F. W. Barthold, Soest, die Stadt der Engern. 1855.

Soest, auf dem ‚Hellweg', der grofsen Verkehrsstrafse zwischen Rhein und Weser gelegen, gehörte dem Erzbischof von Köln. Bruno (953—965) stiftete das Münster, wohin er die Gebeine des h. Patroklus aus Frankreich überführte[2]. Im 10. Jahrhundert wird Soest als Stadt mit zahlreicher Bevölkerung genannt[3].

Sie vereinigte 6 oder 7 Bauerschaften, Hoven genannt, von denen eine der Hellweg, die anderen nach ihrer Lage um die ‚Alte Kirche' herum die grofse und die kleine Westhove, Nöttenhove, Nordhove, Osthove und Südhove hiefsen. Die spätere Einteilung der Stadt in sechs Kirchspiele, welche

[1] Ebd. Nr. 59.

* Obenstehendes lag mir bereits im Druck zur Correctur vor, als ich das soeben erschienene Heft der Hansischen Geschichtsblätter Jg. 1889 erhielt. Darin findet sich ein wertvoller Aufsatz von F. Philippi, Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung, worin von besonderem Interesse der Nachweis ist, dafs Osnabrück ebenso wie Münster und andere westfälische Städte aus der Vereinigung mehrerer Bauerschaften zusammengewachsen ist: hier waren es fünf ‚Laischaften', die sich anfangs auch im Rate der Stadt besonders vertreten fanden.

[2] De translatione S. Patrocli MG. SS. IV 281. Vgl. Brunos Testament in Ruotgeri Vita Brunonis c. 49: Monasterio et claustro Susacio fundando librae centum etc.

[3] Translatio S. Idae MG. II 574: Civitas est in Saxonia, quae Sosatium appellatur, commanentium populorum frequentia nobilis.

erst Erzb. Philipp (1167—1191) einrichtete — bis dahin bildete Soest nur Eine Parochie —, deckte sich nicht mit den Bauerschaften[1].

Das älteste Stadtrecht ist in einem Weistum aus dem 12. Jahrhundert enthalten[2]. Darin ist zuerst die Gerichtsverfassung beschrieben: drei Gerichte sind in der Stadt, die des Propstes, des Vogtes, des Schultheifsen (Art. 2). Der Propst hält das Sendgericht dreimal im Jahr; die Bürger bestellen die Schöffen (5). Ebenso hält der Vogt sein Gericht dreimal im Jahr; die Bürger bestellen den Fronboten (11). An das Gericht des Vogtes gehören schwere Vergehen, die mit Tod oder Gliedverstümmelung bestraft werden[3]; in dem des Schultheifsen finden Veräufserungen von liegenden Gütern statt (33. 34).

Was in diesen Gerichten geurteilt wird, besteht in Kraft. Wer seinen Mitbürger vor ein anderes Gericht fordert, ist bufsfällig mit 10 Mark und einem Fuder (carrata) Wein (17). Bürger, die aufserhalb Landes (extra provinciam) in Streit miteinander geraten, sollen sich nicht an die fremden Gerichte wenden, sondern die Sache unter sich abmachen oder verschieben bis sie nach Hause kommen (29). Es gibt auch ein Gericht der Bürger im Rathause und Niedergerichte der Burrichter in den verschiedenen Hoven. Von beiden ist die Rede beim Gebrauch von falschem Mafs und Gewicht; betrifft es Wein oder Öl, so mufs dafür den Bürgern mit einem halben Pfund oder nach Schätzung gebüfst

[1] Urk. Philipps bei Erhard, Cod. Dipl. Nr. 340, und die päpstliche Bestätigung bei Seibertz UB. I Nr. 184. Zur Parochie St. Peter gehörten die beiden Westhoven und mehrere auswärtige Höfe (villae).

[2] Seibertz UB. I Nr. 42. Als spätere Zusätze sind in der Originalhds. Art. 53—63 schon äufserlich durch die verschiedene Schrift kenntlich. Aber auch einige vorhergehende Artikel sind erst nachträglich hinzugefügt, wie z. B. Art. 48 blofse Wiederholung von 15 ist. Vgl. meine Ital. Städteverf. II (Anhang) S. 445 Anm. 2.

[3] Art. 25 mit dem Zusatze: nisi prius fuerit proclamatum ad judicium rurensis gogravii, falls die Sache nicht schon beim Landgericht des Grafen anhängig gemacht ist.

werden, wovon der Stadtrichter ein Drittel empfängt (36); betrifft es Korn oder Bier, so strafen es die Richter, welche Burrichter heifsen, an jenen Orten, welche Ty heifsen, d. i. an den Plätzen, wo die Ortsbewohner der Hoven zusammenkamen[1]. Die Competenz der Burrichter ist in den Zusatzartikeln so bestimmt, dafs sie über Entwendung von Sachen bis zum Wert von 12 Pfennig und über Schuldsachen bis zu 6 Pfenn. richten (61. 62). Wie weit die Competenz des Rates geht, ist unbestimmt gelassen. Der Ratmann, heifst es im Art. 47, der beim Rechtsprechen (pro justicia) ein Geschenk von jemand annimmt, büfst mit 60 Schill. und geht des Ratsstuhls verlustig; ein anderer Bürger, der sich desselben Vergehens schuldig macht, soll nimmer in den Rat gelangen; und im Art. 49: Wer ein von den Bürgern erteiltes Urteil umstofsen will, soll ihnen mit einem halben Pfund büfsen. Am Schlufs des ganzen Schriftstückes wird es als beschworene Pflicht der Bürgermeister, des Rates und der ganzen Stadtgemeinde hingestellt, die Rechte und alten Gewohnheiten gegen jedermann zu behaupten.

Der Rat gehörte, wie überall, zuerst allein dem Stande der Reichen, d. i. der begüterten und angesehenen Familien, an. Hiernach läfst sich die Bedeutung der Veränderung der Ratsverfassung im Jahre 1259 (Febr. 23) ermessen[2]. Die Zahl der Ratmänner wurde auf 24 festgesetzt, von welchen 12 aus dem bisherigen Rate, 12 andere aus den Burrichtern zu wählen sind. Bei dem jährlichen Ratswechsel scheidet

---

[1] Art. 37: Injuste mensurationes et mensure corrigende pertinent de annona et de cervisia judicibus illis, qui dicuntur Bur Richtere in viculis illis, qui dicuntur Ty. Zu tie, tigge vgl. die Stellen im WB. von Schiller und Lübben, wo die Erklärung gegeben ist: Sammelplatz eines Dorfs. Dem entspricht im Art. 61 der Ausdruck: hoc hii, qui dicuntur burrichtere, in suis conventionalibus quod (*sic*) vulgo thy dicitur judicare tenentur. In der deutschen Schra des 14. Jahrh. sind die Ortsvorsteher ‚Hovere' genannt; vgl. Seibertz UB. II 401 Art. 142 und S. 405 Art. 159.

[2] Urk. bei Seibertz I Nr. 314.

die Hälfte der Mitglieder aus. Die Wahl sowohl der Ratmänner wie der Burrichter findet in den Zusammenkünften der ‚Ty' statt[1]. Die 12 in den Rat gewählten Burrichter wählen aus den 24 Ratmännern zwei Bürgermeister auf ein Jahr. Die Neuwahl oder Ergänzung des Rates geschah also nicht durch diesen selbst, sondern in den Bürgerversammlungen der Districte, gleichwie in Münster in den Leitschaften.

In diesem von Rat und Bürgern beschlossenen Gesetz findet sich auch eine wichtige Bestimmung bezüglich der Brüderschaften, dahin lautend, dafs es den Brüdern der einzelnen Brüderschaften (fratres de singulis fraternitatibus) gestattet sein soll, in ihren Zusammenkünften Beratungen zur Ehre und zum Nutzen der Stadt zu halten und durch je zwei Abgeordnete aus jeder Brüderschaft Anträge an den Rat zu bringen; letzterer wird dann solche entweder annehmen oder etwas anderes beschliefsen, dem die Gesamtheit der Stadt folgen soll[2].

Brüderschaften, auch Ämter oder Gilden, heifsen hier die Gewerksgenossenschaften, und judices, ‚Richteleute', ihre Vorsteher. Im Jahre 1260 erliefs der Rat mit Zustimmung der Vorsteher sämtlicher Brüderschaften (tam consulum quam eorum, qui sunt judices in singulis fraternitatibus) eine Verordnung über Prüfung, Stempelung und Verkauf von Wollentüchern: vier Männer aus der Brüderschaft der Tuchmacher sollen die Aufsicht darüber führen, und der Verkauf der

---

[1] Et hujusmodi electores, tam circa consules quam eciam circa eos, qui Burrichtere vocantur, erunt in conventiculis qui (l. quae) vulgo Ty dicuntur, universitate videlicet eligente, juratis vero sedentibus et nichil facientibus ad easdem (scil. electiones); ich verstehe: die Bürgerversammlung wählt sowohl die Ratmänner wie die Burrichter; die Geschwornen (Burrichter), welche dabei den Vorsitz führen, nehmen nicht Teil an der Wahl.

[2] Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, dafs nicht mehr als zwei Abgeordnete jeder Brüderschaft vor dem Rate erscheinen dürfen: sine majore multitudine et absque omni tumultu.

Tücher soll nur im Tuchhause (in domo civitatis) stattfinden[1], welches die Genossenschaft auf ihre Kosten herstellen mufs. In einer andern Verordnung ist festgesetzt, wie viel Getränk jedes Gewerk, „wenn es seine Brüderschaft trinkt" — es ist derselbe Ausdruck, der sonst für die Gildegelage gebraucht wird —, accisefrei haben soll; die Kaufleute sind hierin den Bäckern, Schmieden, Fleischhauern und Gerbern gleichgestellt[2].

Gleichwie in Münster die Gilden, bildeten in Soest die Brüderschaften als ein Ganzes das Mittelglied zwischen Rat und Gemeinde der Stadt. Sie werden bei Verordnungen oder allgemein verbindlichen Beschlüssen der Stadt in der Regel neben dem Rate und vor der übrigen Gemeinde genannt. Der officielle Ausdruck lautet im 15. Jahrhundert: „Wir Bürgermeister, Räte, alt und neu, Brüderschaften, Gilden und ganze Gemeinheit der Stadt Soest". In dem Antwortschreiben, welches die Ämter (de ampte van Soist) für sich an Erzbischof Dietrich von Mörs 1446 abgaben, nennen sie sich sowohl Gilden wie Brüderschaften und führen das Wort auch für die ganze Gemeinde[3]. Doch kam bisweilen auch die Gemeinde für sich zur Geltung. Im Jahre 1433 wurde unter Vermittelung des anwesenden Erzbischofs Dietrich ein allgemeiner Beschlufs der Stadtbehörden vereinbart, wonach, um künftig Zwietracht und Auflauf zu verhüten, sechs Rentmeister bestellt werden sollten, zwei aus dem Rate, zwei aus der Brüderschaft und zwei aus der Ge-

[1] Seibertz UB. I Nr. 316: quod videlicet quatuor viris de fraternitate lanificum ad hoc juratis signum civitatis et custodia super pannos sunt commisse.

[2] A. a. O. II Nr. 762 Art. 5: Vortmer de koyplude unde de beckere unde de smede unde de vleyschouwere unde de loere, de sulen eier lyck hebben veir molt moltes unverzyset, swan eir se ere broderschap drinket unde nicht meir.

[3] Chroniken von Soest, Städtechroniken XXI 104: Gylde der wullenwever, der smede, der becker, der lore, der schomecker, der kremer, der schroder, der koplude, der buwelude ind vort alle ampte, broderschope ind gantze alynge gemeynde der stat Soyst.

meinde[1]. Brüderschaft heifst hier die Gesamtheit aller Brüderschaften oder Gilden. Es gab in Soest wie in Münster eine gemeinsame Vertretung der Gilden. Es waren dies die oft genannten ‚zwölf Richteleute', oder wie sie auch hiefsen ‚die Zwölf die vor den Rat gehen', die das Wort für die Gilden beim Rate führten, gleichwie in Münster die zwei Älterleute. Und wie dort das ‚Schohus' der Zusammenkunftsort der Gilden war, wird auch in Soest ein solcher genannt, ‚dat seel', d. i. der Saal, wohin die Richteleute gingen, wie die Ratmänner auf das Rathaus[2].

Die Stadtverfassung von Soest hat bei naher Verwandtschaft mit der von Dortmund und Münster doch auch manches Eigentümliche. So die Communalverfassung in den sog. Ty, ähnlich derjenigen in den Parochien von Köln, wo ebenfalls die Burgerichte in geringfügigen Streitsachen entschieden; dann die Zusammensetzung des Rates zur Hälfte aus Burrichtern. Gleichartig aber ist in den drei westfälischen Städten die Gildeordnung, wenn auch mit verschiedener Einteilung und Zahl der Gilden, und die Vereinigung derselben zu einer Gesamtheit, welche schlechthin die Gilde oder die Brüderschaft heifst.

Das alte Stadtrecht von Soest wurde das Mutterrecht

---

[1] Vgl. Publicationen aus den preufs. Staatsarchiven XXXIV, J. Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrh., Urkunden und Acten S. 15: twene uyt dem raede, twene uyt der broderschafft und twene uyt der gemeynde . . und worde ymand von dem rade, nigge offte old. ofte van broderschoppen gilden oder gemeynheid . . bevunden . . . Und wij broderschap gilde und gemeynheyd to Soist.

[2] Städtechroniken a. a. O. S. 100 Anm. (Schreiben der Stadt an das Kölner Domkapitel v. J. 1441): So gy uns und den twelf richteluden der gilden up dat seel . . Hansen, Urk. und Acten Nr. 37a S. 45 Erklärung von Bürgermeistern und Rat J. 1441: So gij uns und den twelf richteluden der gylden up dat seel . . Seibertz UB. II S. 408: Wy borgermestere, Raid unde twelve dey vor den rait guet und vort alle broderschope gylde und gantze alynge gemeynheyt der stat Soist bekennen . . .

zahlreicher anderer Städte. Nach dem Zeugnis des Arnold von Lübeck hatte Lübeck bereits unter Heinrich dem Löwen die jura Sosatiae erhalten, die es sich durch Kaiser Friedrich I bestätigen liefs[1]. Als Bernhard (II), Edelherr von Lippe, um 1200 die Stadt Lippe gründete und den Einwohnern die Wahl ihres Rechtes anheimgab, wählten sie die Statuten von Soest mit einigen Abänderungen[2]. Das Lippische Recht wurde dann auf Lemgo, Detmold und durch beide noch auf andere westfälische Städte übertragen. Auch Hamm in der Grafschaft Mark folgte dem Lippischen und Soester Recht[3].

Höxter.

Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen J. 777—1313 von R. Wilmans. I. 1867. II. 1, herausgegeben von Philippi. 1881. — Erhard, Regesta, vgl. Münster. — Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum. T. I Monumenta Corbeiensia. 1864. — P. Wigand, Geschichte der gefürsteten Reichsabtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter. Th. 1 und 2, 1819 (folgt den Fälschungen von Falcke und Paullini im chron. Corbejense und chron. Huxariense und ist insoweit unbrauchbar). — Derselbe, Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsaltertümer S. 113—167. Aus dem alten Gedenkbuche der Stadt Höxter.

In der Fundationsurkunde des Benedictinerklosters Corvey an der Weser, Jahr 823 Juli 27, sagt Kaiser Ludwig der Fromme: er habe dem Adelhard, Abt von Corbeja (Corbie an der Somme), befohlen, in der von Karl dem Grofsen für den wahren Glauben gewonnenen Provinz Sachsen ein Kloster

---

[1] Vgl. hierüber Frensdorff, Stadtverf. Lübecks S. 53.

[2] Preufs und Falkmann, Lippische Regesten I 116 Nr. 125. Urk. bei Erhard Reg. hist. Westf. II Nr. 541 und die Bestätigungsurk. von 1244 bei Gengler, D. Stadtrechte S. 254.

[3] Rechtsbrief von 1213, erneuert 1279 bei Gengler S. 184.

zu errichten, und habe diesem die Gebeine des hl. Stephanus zugesandt[1]. Dem so gestifteten Neu-Corvey (Nova Corbeja) schenkte derselbe die königliche Villa Huxori[2] und gewährte er das Privilegium der Immunität nebst dem Rechte der Mönche, den Abt selbst zu wählen[3]. Andere reiche Schenkungen des Kaisers folgten. In Urkunde vom J. 833 gab derselbe kund, er habe, weil jene Gegend eines Marktes bedurfte, daselbst eine öffentliche Münzstätte zum Nutzen der Mönche errichtet[4]. Markt und Münze waren der Anfang einer Klosterstadt. Diese war vorhanden, als Otto der Grofse 940 den Äbten von Corvey den Burgbann, d. i. die Gerichtsgewalt über die Leute, verlieh, welche aus drei benachbarten Gauen im Kloster und in der bei demselben erbauten Stadt Zuflucht suchen und arbeiten würden[5].

Es wird gewöhnlich angenommen, dafs diese Stadt Corvey gewesen sei[6]. Doch im ganzen Mittelalter ist nur das Kloster, keine Stadt in Corvey bekannt[7]. Die Stadt des

---

[1] Wilmans Kaiserurkk. Nr. 7.

[2] Coenobium, quod est constructum super Wisera in villa regia in loco nuncupante dudum Hucxori.

[3] Ebd. Nr. 8.

[4] Ebd. Nr. 13: Insuper etiam, quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostrae auctoritatis publicam ultra ibi inesse Christo militantibus proficuam statuimus.

[5] MG. Dipl. I, 113 (Otto I. Nr. 27): Bannum habeant super homines, qui ad prefatum coenobium et ad civitatem circa illud debent constructam confugere et in ea operari . . . potestatem ullius banni, quem burgban vocant.

[6] Wigand, Geschichte I 221.

[7] Die Urk. Konrads III. J. 1150 (Text bei Erhard II 55) rügt die Anmafsungen der Ministerialen in Corvey; insbesondere von dem Truchsefs Rabano wird gesagt: quod intra muros Corbejensis monasterii quandam similitudinem dignitatis sibi hereditario jure vendicabat, quam praefecturam appellabat, et se burcgravium appellari faciebat. Das Kloster war mit Mauern umgeben und konnte daher wohl urbs, eine Burg, heifsen. Wigand a. a. O. Anm. citiert die Benennung civitas Corbeja im 12. Jahrh., in dem gefälschten Chron. Corbej. und unbekannten Urkunden. Dagegen ist Corvey noch in einem Register von 1416 (s. ebd. S. 225 Anm.) blofs Dorf genannt: „de burglude

Klosters wurde nicht dort, sondern in der königlichen Villa Huxori an der Weser oberhalb Corveys erbaut. Zu dem Haupthofe gehörte ein Landbezirk, marca, mit verschiedenen Nebenhöfen. Beide, Villa und Mark, führten den Namen von dem Orte Huxori, Huxeli, Huxaria. Dieser war durch seine Lage an der Handelsstrafse bei einer Brücke über den Flufs vorzugsweise zum Markte der Gegend geeignet. Die echten Annalen von Corvey berichten über wiederholte Brände, die ihn zerstörten[1]. Nähere Nachrichten geben die Briefe des Abtes Wibald von Corvey (1146—1160). Die villa war eine Stadt, oppidum, geworden; Ministerialen und Bürger von Höxter klagten bei dem Abte (1148) über Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten, die sie von dem zu ihrem Schutze bestellten Vogt, dem Herrn Folcwin, erfahren hatten; Wibald verhiefs ihnen Genugthuung durch Beschwerdeführung bei dem Papste[2]. Wiederum klagt Wibald bei Kaiser Friedrich I (1152) über eine Gewaltthat der Gebrüder Folcwin und Widekind, die in seine Stadt, wiewohl sie zu deren Vögten bestellt waren, mit bewaffneter Hand eingedrungen seien und Wall und Befestigungen, welche doch mit Genehmigung Konrads III erbaut worden, zerstört hätten[3]. Der Kaiser versprach Bestrafung der Missethäter auf dem bevorstehenden Reichstage zu Würzburg und befahl den Bürgern von Höxter, die ihnen auferlegte Contribution nicht zu leisten, Wall und Befestigungen ihrer Stadt wiederherzustellen[4].

Höxter war demnach um Mitte des 12. Jahrhunderts eine befestigte Stadt, wo der Abt einen oder mehrere Vögte aus

in dem dorpe to Corveye. W. meint freilich, die Stadt sei seit dem 13. Jahrh. immer kleiner geworden!

[1] Annales Corbejenses, Jaffé I 37, J. 999: Villa Huxeli divino igne concremata est, und J. 1036, 1045.

[2] Wibaldi Epistolae, Jaffé I Nr. 93 und 94: super damno, quod civibus et ministerialibus nostris de Huxera contigit, valde dolentes . .

[3] Epistolae a. a. O. Nr. 384.

[4] Ebd. Nr. 388—390.

seinen Ministerialen einsetzte. Auf den Anfang des Jahrhunderts führen zwei Urkunden des Abtes Erkenbert zurück: die eine vom J. 1115, worin derselbe verordnete, dafs in Höxter von den Fleischbänken und den Plätzen, wo die Kaufleute ihre Waren feilhielten, ein jährlicher Zins von 4 Pfenn., wie es überall in den öffentlichen Märkten Brauch sei (sicut mos est et consuetudo in omnibus locis, in quibus mercatus regio privilegio firmati sunt), an die Kammer der Abtei entrichtet werden solle, damit die Kirche von Corvey von dem an der Brücke gelegenen Markte einen Nutzen gewinne[1]. Auch soll der Graf bei Vererbung der Plätze die ‚vorhure' erheben. Als Zeugen sind Adalrad comes und andere Hofbeamten genannt und als Anwesende der Vogt Sigfrid, Geistliche des Convents und alle Mitbürger von Höxter (cunctis Hugseliensibus concivibus). In der anderen Urkunde desselben Abtes, J. 1116, kommt unter den Zeugen ebenfalls Sigfrid als comes et advocatus und neben ihm auch ein viceadvocatus Widekind vor[2]. Vermutlich war der Graf der weltliche Richter in dem ganzen Gebiet der Abtei, der Vogt der eigentliche Stadtrichter. In den Briefen Wibalds ist mehrfach eines Grafen Dietrich von Höxter gedacht, der das Gericht erblich besafs und in einer Gerichtssitzung erschlagen wurde[3].

Bei der geringen Zahl der vorhandenen Urkunden hat es nichts Befremdendes, dafs der Rat von Höxter zufällig nicht früher als in den Gildeordnungen von 1276 und 1280 erscheint. Für die Stadtverfassung kommt hauptsächlich die Ratsordnung von 1314 in Betracht[4]. Durch Beschlufs der

[1] Erhard, Urkk. Nr. 184 I 142: sed nihil utilitatis considerans esse in foro, quod adjacet ponti in Hugseli.

[2] Ebd. Nr. 185 S. 143.

[3] Wibaldi Epist. Nr. 446 J. 1156: Widekind tötete ihn, sedentem in jurisditione sua, quam hereditariam sibi a nobis jure obtinuerat, super consecratum aecclesiae murum propriis manibus cum satellitibus suis.

[4] Text bei Wigand, Denkwürdige Beiträge S. 161.

vereinigten zwölf neuen und zwölf alten Ratmänner (consules novi et antiqui) und anderer angesehener Männer (discretiores) wurde die folgende Bestimmung über die Ratswahlen erlassen. Es sollen zur Zeit, wenn diese bevorstehen, die neuen (d. i. die im Amte befindlichen) Ratmänner zwölf Personen aus den Gilden der Stadt ernennen, und zwar zwei von den Gewandschneidern (ex pannicidis), zwei von den Kürschnern, zwei von den Tuchmachern (ex lanificibus), zwei von den Gerbern und Schustern, zwei von den Bäckern, einen von den Schmieden und einen von den Schlächtern; und diese Wahlmänner sollen dann, eidlich verpflichtet und eingesperrt in einem Local, unverzüglich den neuen Rat aus der ganzen Stadt, mit Ausnahme ihrer selbst und der zur Zeit regierenden Ratmänner, wählen. Der Sinn dieser Verordnung kann nicht zweifelhaft sein. Die Benennung von neuen und alten Ratmännern bezeichnet den jährlichen Ratswechsel, bei welchem der regierende Rat am Ende seiner Amtsdauer den neuen wählte und dann neben diesem noch als alter Rat fortbestand. So war es ohne Zweifel bisher in Höxter gehalten worden. Nun aber wurden im J. 1314 die Ratswahlen ganz in die Hand der Gilden gelegt[1].

Gilden oder Brüderschaften hiefsen in Höxter die Innungen der Handwerker, und in dieser Benennung lag auch eine religiöse Bedeutung. So findet sich in der Ordnung der Schneider vom J. 1276, der frühesten vorhandenen, wodurch der Rat ihnen das Recht einer Brüderschaft, ‚in der gewöhnlichen Sprache Gilde genannt', zu Ehren der h. Jung-

[1] Gänzlich mifsverstanden hat Wigand das Statut, wenn er S. 126 meint, dafs nach demselben die Gilden ein besonderes Ratscollegium, das der neue Rat hiefs, gebildet hätten, „während der alte fortwährend aus den Patriziern gewählt wurde". Und unrichtig ist auch, was er hinzufügt, „dafs nun in allen Urkunden der neue Rat neben dem alten genannt sei". Die von ihm selbst mitgeteilten Ratsbeschlüsse in den Gildeordnungen beweisen das Gegenteil; denn der alte Rat wurde nur in besonderen Fällen zugezogen.

frau Maria erteilte[1], nichts weiter bestimmt, als dafs ein Auswärtiger (extraneus), der die Gilde erlangen will, ein Pfund Wachs zum Lichte der h. Jungfrau und 4 schwere Schill., 2 an den Rat und 2 an die Brüderschaft, geben soll. Von dem Gewerbe ist nicht die Rede. Ebenso enthält die Ordnung der Grob- und Kleinschmiede, denen der Rat im J. 1280 das Recht einer Gilde oder Brüderschaft (unam gheldam sive fraternitatem) verlieh, nichts weiter als die Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Wachsleistung für das Licht zum Gottesdienste. Anders bei Verleihung der Gilde an die Kürschner, wo gesagt ist, dafs die Gilde befugt sein soll zu Verkauf und Kauf, wie sie solchen schon bisher ausgeübt[2], und dafs, wer ohne der Gilde anzugehören Kürschnerarbeit verrichten will (operari vellet sine gylda), bestraft werden soll.

Ferner bestätigte im J. 1327 der regierende Rat, mit Zuziehung der alten Ratmänner und Weisen (consilio veterum consulum et prudentium), um der Verehrung des Evangelisten Johannes willen, die Brüderschaft der Kaufleute, welche die grofse Gilde heifst[3], mit Festsetzung des Eintrittsgeldes für diejenigen, die nicht schon vom Vater her der Gilde angehören, zu 12 Mark dn., wovon acht für den h. Johannes und 4 für den Rat, nebst einem lb. Wachs für das Licht des Heiligen und einem Krug Wein für die Gilde. Wer aber, heifst es weiter, die kleine Gilde gewinnen will, um allein mit Leinentuch und Holzasche zu handeln, braucht nur vier Mark nebst Wachs und Wein zu geben[4].

---

[1] Wigand a. a. O. S. 135: Dedimus unam fraternitatem, que vulgari nomine gelde nuncupatur.

[2] J. 1280 ebd. S. 137: dedimus ghildam sive facultatem eo jure vendicionis et empcionis, quo (l. quod) antiquitus habuerunt.

[3] Ebd.: mercatorum nostre civitatis majorem fraternitatem, que Thetunice ‚grote ghilde' dicitur, statuimus et firmavimus.

[4] Si quis vero minorem ghildam acquirere voluerit, ut quod liceat sibi emere lineum pannum et cineres in foro, is dabit tantum de cera et vino et quatuor marcas denariorum . . .

Es ergibt sich hieraus, dafs die grofse Gilde der Kaufleute nicht so heifst im Unterschied von allen übrigen Gilden, sondern im Unterschied von der kleinen Gilde der Kaufleute, so dafs jene ein höheres, diese ein geringeres Gilderecht besafs. Worin das letztere bestand, ist ausdrücklich gesagt; das höhere war das Recht des Gewandschnittes, wie aus der hinzugesetzten Bestimmung hervorgeht, dafs, wenn Zweifel darüber besteht, ob der den Eintritt in die grofse Gilde Begehrende das Recht bereits vom Vater her besitze, durch Zeugen bewiesen werden soll, dafs auch schon der Vater Gewand geschnitten hat[1]. Und dieses Gilderecht kann einer, der keine Söhne hat, auch auf die Tochter bei ihrer Verheiratung, unter eigener Verzichtleistung auf dasselbe, übertragen[2].

Die Gilde der Kaufleute, teils mit höherem, teils mit geringerem Recht der Kaufmannschaft, war demnach eine Brüderschaft, wie die anderen gewerblichen Gilden, und zwar gestiftet zu Ehren des Evangelisten Johannes. Diesem Heiligen fiel daher ein Teil des Eintrittsgeldes, beziehungsweise die Hälfte oder zwei Drittel zu; den anderen Teil aber erhielt nicht wie sonst die Gilde, sondern der Rat; denn in diesem safsen vorzugsweise die Kaufleute.

Das gleiche Verhältnis von Gewerk und Brüderschaft in religiösem Sinne zeigt sich in späteren Ratsverordnungen für einzelne Gilden. Die Gilde der Wollenweber heifst in ihrem Gildebrief von 1333 die Brüderschaft St. Nicolaus[3]. Der vereinigten Gilde der Schuster, Gerber (cerdones), Sattelmacher[4] und Holzschuhmacher (calopidatores) ist in der Ratsverordnung von 1343 zwar nicht der Name einer

---

[1] Is probare debet per duos viros probos et ydoneos in ipsa ghilda existentes, qui, si exigitur, jurent, patrem illius pannum incisisse.

[2] Licite ghildam suam resignare poterit et dare filie sue hereditarie, dummodo talis resignans ghildam sit sui corporis compos.

[3] A. a. O. S. 138.

[4] A. a. O. S. 140: Statt cellatores ist natürlich sellatores zu lesen.

Brüderschaft beigelegt; doch wird der heilige Geist, an dessen Kapelle jeder bei seinem Eintritt 1 lb. Wachs zu liefern hat, als Patron der Genossenschaft (eorum patronus) genannt. Die Gilde der Leineweber wurde 1370 als Brüderschaft der h. Jungfrau Katharina durch den Rat — zwei Bürgermeister und zehn Ratmänner mit Zustimmung des alten Rates — bestätigt[1].

Als mit dem alten und neuen Rate mitbeschliefsendes oder vereinbarendes Organ der Gemeinde erscheinen die Gilden unter der Benennung ‚wisheit der ghilden'. So bei Erlafs von Gesetzen über Strafrecht und bürgerliches Recht seit Anfang des 15. Jahrhunderts[2].

Rat und Gemeinde von Höxter übten das Verordnungs- und Gesetzgebungsrecht selbständig, ohne den Abt von Corvey; seines Vogtes wird seit dem 13. Jahrhundert nicht mehr gedacht.

In der Klosterstadt Höxter wurden die Ratswahlen, gleichwie in Dortmund, den Gewerksgilden übertragen; doch waren vornehmlich Kaufleute im Rat. Übrigens stand die Gilde der Kaufleute mit grofsem und kleinem Recht den anderen Gilden gleich. Die religiöse Bedeutung derselben kommt hier mehr als in anderen westfälischen Städten zum Ausdruck. Sie waren zwar nicht zu einer Gesamtgilde vereinigt, bildeten aber auch ohne solche das Mittelglied zwischen Rat und Gemeinde.

Ich wende mich von den westfälischen zu den niedersächsischen Städten und wähle auch hier vorzugsweise diejenigen aus, in denen Stadtverfassung und Gildewesen

---

[1] A. a. O. S. 142: Dat wi, sagt der Rat . . . eyndrechtliken gebetterd, vorsateghet unde voreynet hebbet de broderschap der helgen Junevrowen sinte Katerine unde de gilde unser werklude in deme lynenwerke binnen Huxere.

[2] S. 148: Strafgesetze von 1403; S. 146: Gesetz über Besiegelung der Urkunden, betreffend Erbgut und Renten von 1415.

sich auf besonders bemerkenswerte Weise ausgestalteten und wo die urkundlichen Quellen reichlicher fliefsen.

Goslar.

Heineccii Antiquitatum Goslariensium et vicinarum regionum libri sex. 1707. — O. Göschen, Die Goslarischen Statuten 1840. — A. Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechtes. 1885. — L. Weiland, Goslar als Kaiserpfalz in Hansischen Geschichtsbl. Jg. 1884. — Derselbe, Die Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter. Ebd. Jg, 1885 (ich citiere beide Abhandlungen mit Weiland I und II). Ein Goslarer UB. von Bode ist noch zu erwarten.

Goslar, am Fufse des Harzes und bei dem Flüfschen Gose, von dem es den Namen hat, gelegen, ist auf dem Boden des Ludolfingischen Stammgutes entstanden. Zum Emporkommen des Ortes trugen zwei günstige Umstände bei, der Wald mit seinem reichen Wildstand, der ihn zu einem Lieblingsaufenthalte der sächsischen und fränkischen Kaiser machte, und die metallischen Schätze des nahen Rammelsberges, welche zuerst unter Otto I zu Tage kamen[1]. Nur in einer unechten Urkunde Ottos II 980 findet sich Goslar als Ausstellungsort genannt[2]; doch bald fliefsen die Nachrichten über dasselbe reichlicher[3]. Heinrich III erhöhte den Glanz der Pfalzstadt durch Erbauung des Palastes und Gründung des Domstifts sowie des Petersstifts auf dem Kalkberge[4]. An dem Sachsenkriege Heinrichs IV beteiligten sich

---

[1] Widukind III c. 63: qualiter . . . terra Saxonia venas argenti aperuerit. Vgl. Waitz, Heinrich I. Excurs 15.

[2] MG. Diplomata II Nr. 324.

[3] Vgl. Weiland I 6 f.

[4] Adam von Bremen III c. 27 schreibt Heinrich III sogar erst die Gründung von Goslar zu: in Saxonia Goslariam fundavit, wo zuvor nur eine Mühle und Jagdhütte gewesen seien.

die Bürger von Goslar nur insoweit, als sie ihre Habe gegen die königlichen Burgleute (castellani) der Harzburg mit den Waffen schützten. Nach der Erzählung des Carmen de bello Saxonico zogen mit ihren Reisigen auch Schuster und Schmiede, Bäcker und Fleischer aus, um jenen das geraubte Vieh zu entreifsen[1]; dieselben Gewerbe finden sich später unter den sieben Gilden der Stadt wieder.

Als Kaiser Friedrich II im J. 1219 seinen ersten Reichstag in Sachsen zu Goslar hielt, verlieh er den Bürgern in einem grofsen Privilegium ihr Stadtrecht[2]. Im gleichen Jahre erhielt auch die Pfalzstadt Nürnberg ein solches von ihm. Doch sind beide in keiner Weise miteinander verwandt; denn die königliche Gesetzgebung beschränkte sich allein darauf, diejenigen Verhältnisse, auf welche die Bürger an jedem Orte vorzugsweise Gewicht legten, auf Grund von deren eigenen Vorlagen zu regeln.

Das Privilegium für Goslar bezweckt, wie im Vorwort gesagt ist, der von ihm sehr geliebten Stadt die von seinen Vorgängern verliehenen Rechte, nachdem sie von einigen Einwohnern gekränkt worden, zu erneuern und als ein Ganzes zusammenzufassen. Es stellt sich dieses aber nur als eine unzusammenhängende Reihe von Sätzen des öffentlichen und noch mehr des Privatrechtes dar. Vorangestellt sind die allgemeinen Bestimmungen, welche die Freiheit der Bürger (Befreiung vom Kriegsdienst aufser Landes) und den besonderen Gerichtsstand derselben in der kaiserlichen Pfalz betreffen. Nur wenig Strafrechtliches ist darin. Besonders erwähnt wird Münzfälschung, auf welche Rechtlosigkeit und Acht gesetzt ist (exlex vel infamis erit, quod vulgariter ‚echlos' dicitur). Das Gericht des Vogtes erkennt über öffentliche Vergehen. Es gibt kein ständiges Schöffentum: der

[1] I, v. 198: Sutores, fabri, pistores carnificesque militibus comites ibant in bella ruentes.

[2] Gedruckt bei Heineccius, Antiq. S. 218 und öfter. Ich citiere nach Göschen, Statuten S. 111 f.

Vogt, heifst es, soll keinen von den Richtern, die er bestellt, und keinen seiner Leute (de familia sua) um das Urteil befragen, sondern nur einen Bürger; auch kann allein ein Bürger das Urteil schelten; dann entscheidet die Mehrheit[1]. Die vier Richter des Vogtes werden von den Bürgern gewählt; der Vogt setzt sie ein[2]. Die den Bürgern (burgenses) zugewiesenen Rechts- und Verwaltungsgeschäfte bei Haussuchung nach falscher Münze und kirchlichen Geräten, bei Übertragung des Eigentums an Häusern, bei der Marktpolizei und Erhebung der Steuern setzen das Dasein einer städtischen Behörde voraus, die man schon als den Rat der Stadt ansehen kann, wenn er auch nicht so heifst[3].

Besonders in Betracht kommen die Bestimmungen des Privilegs, welche einzelne Klassen der Bürger, Kaufleute, Waldleute (sylvani), Münzer und Gilden betreffen.

Den Kaufleuten wird aufs neue die ihnen schon von den früheren Königen bewilligte Zollfreiheit im ganzen Reiche, ausgenommen an den Orten Köln, Thiel und Bardewyk, bestätigt[4]. Auf eben dieses Recht der Kaufleute von Goslar ist schon Bezug genommen in den Privilegien Heinrichs III. J. 1042, und Lothars, J. 1134, für Quedlinburg, wo gesagt ist, dafs die Kaufleute daselbst das gleiche Recht gebrauchen sollen, wie die von Goslar und Magdeburg, und dafs sie über alles richten sollen, was Lebensmittel betrifft, wobei den Bürgern $^3/_4$ der Bufsen, dem Richter $^1/_4$ zufallen[5]. Dies

[1] Göschen S. 114, 36—45.

[2] Ebd. S. 115, 22: Jus est, quod a burgensibus quatuor judices eligantur, pro quo sunt daturi sex marcas advocato.

[3] Vgl. Weiland II 21. Wolfstieg S. 54. In der Stelle Göschen S. 115, 29: Jus est, quod advocatus nullum incuset nisi actore praesente et consilio burgensium, verstehe ich nicht den Rat der Stadt, sondern die Versammlung der Bürger im Gericht. Der Rat ist erst im Privilegium K. Wilhelms 1252 genannt; vgl. Göschen S. 514.

[4] Göschen S. 114, 22—26.

[5] UB. der Stadt Quedlinburg, herausg. von Janicke, Nr. 9 und 10: et ut de omnibus, que ad cibaria pertinent, inter se judicent et

wird gewöhnlich so verstanden, als ob das Gericht über Marktsachen allein der Gilde der Kaufleute zugestanden habe[1]. Dagegen ist jedoch von anderer Seite mit Recht bemerkt worden, dafs unter mercatores nicht blofs Kaufleute, sondern Bürger überhaupt zu verstehen sind[2]. Die Marktpolizei wurde durch eine von den Bürgern bestellte Behörde ausgeübt.

Verpönt werden im Privileg Friedrichs II alle geschworenen Verbindungen, Innungen und Gilden ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der Münzer[3]. Dieses Verbot hat nicht die gleiche Bedeutung, wie das spätere Reichsgesetz des Kaisers vom J. 1232 Jan., wodurch er den Bischöfen zu Gefallen die Stadträte sowohl wie die gewerblichen Brüderschaften (cujuslibet arteficii confraternitates seu societates) für abgeschafft und nichtig erklärte[4]. Was er 1219 den Bürgern seiner geliebten Stadt Goslar gewährte, kam den Wünschen von diesen selbst entgegen. Vermutlich standen die Gilden den machthabenden Bürgern, den Reichen, im Wege; das waren die Wald- und Bergbesitzer[5]. Aus den Erträgen des Waldes und des Bergbaues stammten die grofsen Einkünfte der königlichen Pfalz. Betrieb und Nutzung derselben waren gegen Pachtrenten an die Wald- und Bergleute

---

que hiis a delinquentibus pro negligencia componuntur, tres partes civibus, quarta pars cedat in usum judicio.

[1] Vgl. Wolfstieg S. 45, der noch dazu die cibaria allgemein auf Verkaufsgegenstände ausdehnt, und Weiland II 28.

[2] Vgl. Waitz, D. Verfassungsgeschichte V 357 Anm. 1 und v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 30. Zur Bestätigung dieser Auffassung dient, dafs im Privileg Lothars das Wort cives statt negotiatores gebraucht ist und dafs nach beiden Privilegien 3/4 der Brüche den cives zufallen.

[3] Göschen S. 114, 46: Praeterea datum est regali praecepto, quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas, quae theutonice dicitur ‚cyninge' vel ‚ghilde', nisi solum monetariorum ea de causa, ut caveant de falsis monetis.

[4] MG. Leges II 286.

[5] Vgl. Weiland II 20, der diese Vermutung ausgesprochen und die Verhältnisse der sylvani gut dargelegt hat.

(sylvani et montani) vergeben, welche die vermögendste und angesehenste Klasse der Einwohner bildeten. Von ihren Rechten handelt eine Stelle des Privilegs Friedrichs II[1]. Sie müssen von je zwei Öfen (follibus, d. i. Schmelzhütten) wöchentlich ein Lot Silber an das Reich abgeben, können die Kohlen aus dem Walde gebrauchen, wie sie wollen; ihre Güter dürfen nur für die genannte Abgabe gepfändet werden. Übrigens bestand das Gildenverbot nicht lange; schon der römische König Heinrich nahm es 1223 zurück und stellte die Brüderschaften oder Gilden zu Goslar wieder her, mit Ausnahme der Zimmerleute und Weber, wobei hinzugefügt ist, daſs niemand sich anmaſsen soll, Gewand zu schneiden ohne den Willen der Kaufleute[2].

Also Tuchhändler waren die Kaufleute, und ihre Gilde war nicht die Gilde von Goslar, sondern eine der Gilden und Innungen, auf welche das Gildenverbot sich gleichmäſsig erstreckt hatte[3].

Noch einmal erging durch K. Rudolf das Verbot einiger Gilden zu Goslar — es ist nicht gesagt welcher — „auf dringendes Verlangen gewisser Leute“; doch wurde dasselbe alsbald (1290 April 22) wieder von ihm zurückgenommen,

---

[1] Göschen S. 115, 31: Haec sunt jura silvanorum.

[2] Das neue Privilegium Heinrichs, Nordhausen 1223 Sept. 14, wiederholt das ganze Stadtrecht von 1219 nur mit Auslassung des Gildeverbots und unwesentlichen Abänderungen, auſser den Zusätzen am Schluſs. Es ist nur in späterer deutscher Abfassung überliefert, im Rechtsbuch der Kaufleute 14./15. Jh., und daraus mitgeteilt in Winkelmann, Acta imp. inedita S. 380, wo die bezügliche Stelle so lautet: Ok wille we und ghebedet nach dem ghebode des allerirlüchtigesten Romeschen keysers Frederikes unses vaders, dat de broderschoppe, de gelden gheheten sint, in der stad to Goslar in der ersten stat wedderghebracht werden, utbescheyden der tymmerlude unde der wevere kumpanye, also dat nemand ane vulbord der coplude sek vormeten schal wand to snydende. Die Zurücknahme des Gildenverbots geschah also durch Kaiser Friedrich selbst, auf dessen Geheiſs der Sohn sich beruft.

[3] Unrichtig stellt Wolfstieg einen Gegensatz zwischen Gilde und Innungen auf.

nachdem er sich überzeugt hatte, dafs dasselbe nur wenigen nützlich, dem Gemeinwesen aber schädlich sei[1]. Man wird wohl nicht irren, wenn man annimmt, dafs die ‚gewissen Leute' eben dieselben waren, wie jene, welche das frühere allgemeine Gildenverbot durchgesetzt hatten, nämlich die Berg- und Waldleute.

Auf die Differenzen, welche zwischen diesen und den Gilden obwalteten, bezieht sich der Vergleich, welchen Graf Otto von Anhalt, als bestellter königlicher Richter in Sachsen, 1290 Aug. 15 zwischen beiden Parteien zustande brachte[2]. Er betrifft das Eintrittsgeld, welches bei der Aufnahme in die verschiedenen Gilden verlangt und nun festgesetzt wurde, nämlich zu 8 Mark Silber bei den Kaufleuten, wovon 1 dem Stadtrate, 7 der Genossenschaft zukamen, zu 3 Mark bei den Krämern, Hökern (institores), Bäckern, Fleischern und Schustern, $1^1/_2$ bei den Schmieden und Kürschnern, mit entsprechendem Anteil des Rates und der Genossenschaften. Es sind 7 Gilden im ganzen, deren Rangordnung und Wertschätzung in dem Betrage der Aufnahmegebühr angezeigt ist.

Als ersprielsliche Frucht der durch den Vergleich hergestellten Eintracht ist sodann die gleich darauf folgende Gesetzgebung (1290 Sept. 14) anzusehen, welche von Ratmännern, Bergleuten, Kaufleuten und Gilden einmütig beschlossen wurde[3]. Sie betrifft das Gericht des Vogtes und

---

[1] Vgl. die Urk. bei Heineccius Antiq. S. 305: Cum itaque ad fervidam aliquorum instanciam credentes proficere, quod nunc cernimus officere, quasdam fraternitates in oppido Goslariense extinxerimus et annullaverimus, quae Junninge vel Gelden vulgariter appellantur etc. Aus der von Junghans in Forsch. zur D. Gesch. XI 145 mitgeteilten (übrigens unbeglaubigten) Urk. Rudolfs ergibt sich, dafs das Verbot hauptsächlich gegen die Kaufmannsgilde gerichtet war: quod honorabiles viri, mercatores videlicet Goslarie, quandam fraternitatem habuerunt, que inninge sive gelde appellatur.

[2] Cod. dipl. Anhalt. ed. v. Heinemann II 482.

[3] Die Urkunde ist von Wolfstieg S. 94 aus dem Goslarer Stadtarchiv mitgeteilt: Nos consules, silvani atque montani, mercatores ac fraternitates, que gelden vocantur . . ., notum esse volumus etc.

das sog. Gericht über Wasser[1], das Verfahren in Schuldsachen, den Marktverkehr, den Verkauf von Kupfer und das Schmelzen von Silber. Über das Recht der Berg- und Waldleute insbesondere ist darin bestimmt, dafs sie in ihren Häusern für den eigenen Bedarf Tuch schneiden und in ihren Angelegenheiten selbst richten und Ordnungen machen können.

Das Gericht des Vogtes hatten die Bürger bereits vorher durch Kauf von dem Grafen von Woldenberg, der die Vogtei zu Lehen von dem Herzog von Sachsen besafs, an sich gebracht[2]. Seitdem wurde der Vogt vom Rate ernannt, und sein Gericht war diesem untergeordnet[3].

Im 14. Jh. erscheint der jährlich wechselnde alte und neue Rat als die regierende Obrigkeit, welcher Gilden und Bürger und auch Frauen, wenn es von ihnen verlangt wird, schwören müssen[4]. Doch war bei dem Erlafs von Statuten und andern wichtigen Beschlüssen immer auch die Zustimmung der Wald- und Bergleute, der Kaufleute und Gilden erforderlich[5].

Unter dem Titel: ‚der Coplüde recht von Goslar', sind Statuten vom Anfang des 15. Jh. überliefert. Sie beziehen sich vornehmlich auf die Gewandschneider. Eine Behörde der ‚Sechsmannen' vermietet alljährlich den einzelnen Kaufleuten die Buden auf der ‚Wort', d. i. in dem Kaufhause,

---

[1] Nach Göschens Erklärung S. 369 das kleine Gericht im Unterschied von dem grofsen in palatio, up dem hove.

[2] Urk. vom 6. Mai 1290 in der Zeitschr. des Harzvereins 1872 S. 474; vgl. Weiland I 28.

[3] Vgl. Göschen S. 84, 9: Welken voghet de rat sat . . . und wat de rat spreke; dat recht si, dat he sich daran genöghen late.

[4] Ebd. S. 16, 7. S. 109, 20.

[5] Im Vorwort der Statutensammlung, welche der Rat zu Anfang des 14. Jh. herausgab, ist gesagt: Nichts soll man weiter in dies Buch einschreiben, was nicht von Kaufleuten, Bergleuten und Gilden als Recht erkannt worden. Göschen S. 1. Vgl. über Aufnahme einer Stadtschuld ebd. S. 107, 15.

wo allein Tuch im Ausschnitt verkauft werden darf[1]. Eine Reihe von Vorschriften betrifft den Verkauf der Tücher. Allgemein ist die Pflicht, einen gestorbenen Bruder zum Grabe zu begleiten, einen Beitrag zu den Begräbniskosten zu geben, sowie ‚die Morgensprache' auf ergangene Einladung zu besuchen.

Schliefslich ist noch einer Brüderschaft alter Zeit zu gedenken, der frommen Brüderschaft des kindlichen Märtyrers St. Veit, dem zu Ehren die Äbte von Corvey (1081—1128) eine Kirche in Goslar erbaut hatten. Die Statuten enthalten die gewöhnlichen Vorschriften über das Eintrittsgeld (1 sol.), Begehung der Festtage des Heiligen mit Speisung der Armen, Abgaben an Geld und Wachs bei einem Todesfall[2].

Die sächsische Pfalzstadt Goslar und die westfälische Reichsstadt Dortmund standen zu Anfang in gleichem Verhältnisse zu König und Reich. Ein königlicher Richter, in Dortmund der Graf, in Goslar der Vogt, war als Oberrichter über sie gesetzt. Aber verschieden waren die Bedingungen ihrer Entstehung und ihres Wachstums, daher auch ihre bürgerliche Ordnung und Stadtverfassung. In Dortmund bildeten die Erbsassen und die Reichsleute den Stand der Reichen; in Goslar waren es die Berg- und Hüttenbesitzer und nächst diesen die Kaufleute.

Die Gilden waren in Goslar zwar nicht wie in Dortmund, Münster und Soest zu einer Gesamtgilde vereinigt, kamen aber doch auch als besondere Glieder der Bürgerschaft bei der Stadtregierung zur Geltung.

Ich lasse auf die Reichsstadt Goslar die Stadt Göttingen im braunschweigischen Fürstentum Calenberg folgen,

---

[1] S. 28: Ok schullet unse ghildebrodere nerghen wand snyden sunder uppe der wort, we des nicht en deyt, de schal dat boten. Daher heifst die Gilde auch die der Wortschneider.

[2] Jaffé, Bibliotheca I Monum. Corbejensia S. 72.

die, wiewohl an sich weniger bedeutend, doch wegen ihrer Gildeordnung besondere Beachtung verdient.

Göttingen.

Urkundenbuch der Stadt Göttingen, herausg. von Gustav Schmidt. I bis J. 1400, II bis J. 1500. — Gustav Schmidt, Das mittelalterliche Göttingen, in Hansischen Geschichtsbl. Jg. 1878. — K. W. Nitzsch, Zur Gesch. der Göttinger Gilden und Innungen, in Monatsber. der Berliner Akademie Jan. 1879 S. 29 (von mir citiert als Göttinger Statuten).

Spittler macht in seiner Geschichte des Herzogtums Hannover die Bemerkung, Münden, Göttingen und Northeim seien 1203 noch keine Städte gewesen, weil sie in der Teilungsurkunde der Söhne Heinrichs des Löwen von diesem Jahre nicht als solche genannt werden; doch schon zwanzig Jahre nachher fänden sich Spuren einer städtischen Verfassung in Göttingen[1]. Letzteres bezieht sich auf die Urkunde Ottos des Kindes (um 1230), worin die Anrede gebraucht ist: universis consulibus et burgensibus tam pauperibus quam divitibus in Gotinge[2]. Hiermit ist das Dasein des Rates bezeugt. In der Privilegienbestätigung desselben Herzogs von 1232 aber ist das Stadtrecht von Göttingen (omnia jura sua) zurückgeführt auf die Zeit seiner Oheime, des Kaisers Otto IV und des Pfalzgrafen Heinrich[3].

Die Stadt war auf herrschaftlichem Boden neben dem herzoglichen Schlofs, genannt Bolruz oder Balrus, entstanden. Die ursprüngliche Villa, deren Name von Goding, der alten Malstätte des Leinegaues, hergeleitet wird, blieb mit der Albanskirche aufserhalb der Stadtbefestigung und hiefs dann

---

[1] Werke VI 21.
[2] Gött. UB. I Nr. 1.
[3] Ebd. Nr. 2.

das Alte Dorf[1]. Auf der Westseite kam eine Neustadt hinzu, welche Otto der Milde 1319 an den Rat und die Bürger ‚der olden stad tzo Gotingen' für 300 Mark Silber überliefs, mit der Bestimmung, dafs die neue Stadt mit der alten eins sein solle in Gericht, Rat, Schofs, Gilden und Bürgerschaft[2], das heifst: die Neustadt wurde in das Stadtrecht der Altstadt aufgenommen.

Die Obrigkeit der Stadt bestand aus dem herzoglichen Schultheifs, der auch Vogt heifst, als Stadtrichter, und dem Rate von 12 Mitgliedern, der als alter und neuer jährlich wechselte und sich aus einem engen Kreise bevorzugter Familien selbst ergänzte[3]. Die Gilden hatten keine Vertretung im Rate[4]. Ihre Vorsteher, zwei Gildemeister für jede, wurden bei dem Ratswechsel zu Michaelis jedesmal von dem neuen Rate ernannt.

Nicht jedes ‚Handwerk' — dies ist hier die gewöhnliche Benennung — war eine Gilde. Es gab überhaupt nur fünf Gilden: die der Kaufleute (kopgilde), der Schuhmacher, der Bäcker, der Wollenweber und Leineweber. Andere Handwerke hiefsen Innungen, diejenigen nämlich, denen der Rat das Innungsrecht verliehen hatte. Die übrigen, die weder Gilden noch Innungen waren, gehörten zur Gemeinde, der ‚Meinheit'[5].

Gilden, Innungen und Gemeinde stellten die Gesamtheit

---

[1] G. Schmidt a. a. O. S. 6.

[2] UB. Nr. 87: Och wille we dor eindrechtecheyt unser vorespr. borgere, daz vortmer eweliche metter sulven olden stad de nye stad unde anderes daz davore enbuten umme lit, eyn si an richte, an rade, an scote, an gylden unde an borcherscap.

[3] Vgl. die Ratsverzeichnisse bis 1500 im UB. I 423 und II 432.

[4] Für die Bemerkung von G. Schmidt S. 32, dafs von den beiden Gildemeistern der Kaufgilde jedesmal einer ein Ratsherr gewesen sei, vermisse ich den Beweis. Ich finde nur in Urk. vom J. 1447, dafs zur Zeit einer der beiden Gildemeister der Kaufleute auch Ratsherr war, ‚unses rades kumpan'. UB. II 203. Daraus folgt noch nicht die Regel.

[5] Vgl. G. Schmidt S. 25.

der Bürgerschaft dar, welche bei wichtigen Angelegenheiten der Stadt, wo es auf ihre Zustimmung ankam, von dem Rate einberufen wurde. So geschah es im Jahr 1447, als der Rat die Einführung einer aufserordentlichen Steuer zum Zweck der Stadtbefestigung mit Wall und Graben beabsichtigte. Es wurden einberufen je zwei Gildemeister der Kaufleute, der Schuhmacher, der Bäcker, der Wollenweber, der Leineweber und dazu zwei Knochenhauermeister, dann auch noch je zwei Meister der Schmiede und Schneider und 6 Gemeinheitsmeister (meynheid mestere)[1]. Die Leistungsfähigkeit dieser Corporationen und Genossenschaften ist ersichtlich aus der Zahl der Mannschaften und Kriegswagen, die sie 1448 bei dem Auszuge nach Grubenhagen aufbrachten: die Kaufleute stellten über 100 Mann aus ihrer Gilde, die Bäcker 55, die Wollenweber 70, die Leineweber 50 aus ihren Gilden, dazu die Knochenhauer 98, die Schmiede 50 aus ihrer Innung (ut orer eynunge), die Meinheit — die Zahl fehlt. Dabei wird bemerkt, dafs diese Mannschaften alle acht Tage dergestalt abwechselten, dafs immer zwei Drittel beim Heere blieben und ein Drittel nach Hause ging. Es waren 88 Kriegswagen bei der Ausfahrt; davon stellten die Kaufleute 5, die Schuhmacher 4 u. s. w., die Meinheit 7. Jedermann mufste Kostgeld geben an die Gilde oder an die Meinheit, der er angehörte[2].

Wiewohl die Kraft der Bürgerschaft in den Gilden und Innungen beruhte, sind diese doch nicht in den Rat eingedrungen. An Veranlassung dazu hat es nicht gefehlt. Im J. 1355 wandte sich Herzog Ernst mit directen Zuschriften an die Gilden — die an die Bäcker- und die Leinewebergilde gerichteten sind vorhanden —, worin er sich bei ihnen über den Rat der Stadt beschwerte und sie bei dem Gelöb-

[1] Vgl. das ausführliche Protokoll über die Verhandlung UB. II Nr. 227. Man einigte sich schliefslich über die Höhe der Steuer zu 1 ferto, d. i. 1/4 Mark von 100.

[2] UB. I Nr. 228.

nis, das sie ihm gethan, ermahnte, einen neuen Rat aus den Gilden einzusetzen[1]. Doch gaben die fünf Gilden eine entschieden ablehnende Erklärung ab[2]. In dem Friedensbündnis der sächsischen Städte vom J. 1429, an welchem auch Göttingen sich beteiligte, gilt es als allgemeine Angelegenheit der Stadträte, sich gegen innere Aufstände zu verwahren: wenn Gildebrüder dabei wären, heifst es in der Urkunde, sollen sie die Innung und Gilde verlieren, die Innungen selbst aber darum nicht abgethan sein[3].

Von den Rechten und inneren Einrichtungen der Gilden handeln ihre Statuten und Ratsverordnungen, welche Nitzsch (nach Abschriften von G. Schmidt) mitgeteilt hat[4]. In chronologischer Folge, mit J. 1368 beginnend und fortlaufend bis 1558, beziehen sie sich zuerst und vornehmlich auf die Gilde der Kaufleute oder Kaufgilde (kopgilde), wie sie hier heifst. Denn von dieser ist offenbar gleich anfangs die Rede, wo von der Aufnahme in die Gilde gehandelt ist. Da heifst es nämlich: Wer die Gilde gewinnen will, mufs echt geboren von Vater und Mutter und ein ehrenhafter Mann sein und darf kein ungeziemendes Handwerk betreiben[5]. Und weiter: Welcher Handwerker die Gilde erbt oder gewinnt, soll, wenn er die Gilde gebrauchen will, alles Handwerk aufgeben[6]. Das Eintrittsgeld ist höher bestimmt für denjenigen, der kein

---

[1] UB. I Nr. 197.

[2] Ebd. Nr. 198.

[3] UB. II Nr. 134 S. 90: de (die Aufrührer) scholden der inninghe unde gilde ane stan, also dat se von ores werkes (Gewerbes) wegen neyne gilde in unsin steden mer besitten noch hebben scholden, ydoch dat de inninghe . . . nicht schal vorstoret syn.

[4] In dem cit. Monatsbericht J. 1879 S. 29—44.

[5] Ave en scal he nicht wesen eynes unredeliken hantwerkes. Das bedeutet nicht ‚unreinliches' Handwerk, wie G. Schmidt a. a. O. S. 22 erklärt und Nitzsch S. 19 in den Text setzt.

[6] Wel he der g. bruken, so scal he alle hantwerk laten. Wie Nitzsch a. a. O. S. 20, 21 hieraus schliefsen will, dafs diese Gilde ursprünglich eine „Grofse Gilde, welche alle am Verkehr Beteiligten einschlofs", gewesen sein soll, ist mir unverständlich.

Gildebruder oder eines solchen Sohn ist, als für den, der es nicht ist; es setzt sich zusammen aus einer Reihe von Gebühren für die Stadt, die Gilde, die Provende, den Schultheifs, die zwei Gildemeister, den Schreiber und zwei Diener; aufserdem ist ein Lot ($^1/_{16}$ Mark = 3 ß) für die Hanse, falls einer sie nicht schon hat, zu bezahlen[1].

Die Benennungen Gilde, Provende, Hanse bedürfen einer näheren Erklärung; sie sind für das Wesen der Göttinger Gilden bezeichnend.

Gilde bedeutet das Gilderecht, welches die Art eines Privatrechts angenommen hat. Die Gilde wird vererbt von dem Gildebruder an Frau und Kinder — eine Reihe von Bestimmungen bezieht sich auf den Erbgang in verschiedenen Fällen[2]; sie kann versetzt, verpfändet, wiedereingelöst oder getötet (doden = mortificieren) werden[3]. Es kann einer auch mehrere Gilden (Gilderechte) durch Erbschaft an sich und in seine ‚gewere' bringen[4]. Der Besitz der Gilde schliefst jedoch nicht auch deren Gebrauch ein; darum mufs auch ein Gildebruder oder Gildebruders Sohn die Gilde durch Be-

---

[1] Ave gift he sijn lot vor de hanse, ef he der nicht reyde en heft.

[2] A. a. O. S. 30, J. 1368, und S. 34, J. 1420. Vgl. Statuten der Bäcker von 1316 UB. I S. 64: Magistri pistorum statuerunt, quandocunque gylda cujusdam defuncti esset assignanda quibusdam, quod illa nullis nisi proximioribus heredibus deberet assignari, si plures essent heredes. Si autem non, quod tunc conferretur uni soli.

[3] Vgl. Statut J. 1455 a. a. O. S. 37 über Verpfändung einer Gilde und das Verfahren in der Morgensprache bei Einklagung durch den Gläubiger. Erfolgt die Einlösung der Gilde seitens des Schuldners nicht, so wird sie dem Gläubiger zugesprochen, so dafs er sie binnen 4 Wochen ‚töten' kann; unterläfst er dies, so verliert er seinen Anspruch. Immerhin können die nächsten Erben sie binnen Jahresfrist einlösen.

[4] A. a. O. S. 30 J. 1368: Swelc wert beerft met twen g. eder mer met eynander, wel he de in sine were bringen, so mot he se unfan met eynander und ere neyn besunderen er jowelke met enem gilderechte.

zahlung der Eintrittsgebühren gewinnen, und nur wer die Gilde ‚gebrauchen' will, mufs das Handwerk lassen.

Mit der Gilde ist eine Provende verbunden, d. i. eine jährliche Rente von 1 Lot (= 3 ß) gegen Einzahlung von $1^1/_2$ Mark[1]. Diese wird nicht vererbt wie die Gilde und auch nicht an auswärts wohnende Gildebrüder gegeben[2]; man kann sie versetzen und wieder einlösen.

Anderer Art ist die Hanse, für welche gleichfalls eine besondere Gebühr (1 Lot) zu entrichten ist; sie bedeutet das Recht des Kleinverkaufs gewisser Handels- und Marktwaren[3], ein Recht, welches von der Kaufgilde verliehen wurde, die es selbst von den Herren von Uslar zu Lehen besafs[4].

Gilde, Provende, Hanse wurden gleicherweise wie Privatrechte angesehen. Die zur Gilde Berechtigten heifsen Gildebrüder, wie die zur Hanse Hansebrüder, bei welchen doch sicher nicht an eigentliche Brüderschaft zu denken ist[5]. Was insbesondere die Kaufgilde betrifft, so ergibt sich ihre Bedeutung aus einem Statut derselben von 1431, worin es heifst: Ein unserer Gildebruder, der ein Kaufmann ist — es gab also auch andere, die es nicht waren —, mag schneiden

---

[1] Ebd. S. 32 J. 1406, vgl. S. 31 J. 1384.

[2] Ebd. S. 32 J. 1401: dor des willen (aus dem Grunde) dat se unsen g. nicht to hulpe komet in herverden unde in orloges noden.

[3] Als solche sind bezeichnet Mandeln, Reis, Feigen, Rosinen — also fremdländische Waren, aber auch Honig: im J. 1455 entschied der Rat, dafs die Honigkuchenbäcker, welche Honig nach dem Gewicht verkaufen (utwegen) wollen, die Hanse haben müfsten: vgl. a. a. O. S. 36 und J. 1558 Zusatz S. 43. Bei anderen Marktwaren war der Kleinverkauf ohne Hanse gestattet: Talg, Schmer, Speck, Butter u. s. w. J. 1409 S. 33 und 1558 a. a. O.

[4] UB. I Nr. 190 J. 1354. Hierzu bemerkt der Herausg. S. 178 Anm., dafs solche Lehnsbriefe der Herren von Uslar bis J. 1848 vorhanden seien; die Uslar-Gleichen selbst hatten die Hanse von den Herzögen von Braunschweig erhalten.

[5] Die ‚Hanse' mufsten auch fremde Krämer haben, die aufser den freien Markttagen Kramhandel treiben wollten. Stat. J. 1409 S. 32; desgl. Höker, die Häringe, Mandeln, Reis u. s. w. verkauften, J. 1431 S. 36.

allerlei Gewand nach der Gildeordnung, soll aber nicht Barchent, Wachs, Butter, Honig u. s. w. im kleinen (entelen), sondern nur im grofsen (samtkopes) verkaufen; dagegen darf der Krämer, wenn er eine Kaufgilde hat, alles, was in den Kram gehört, Barchent, Arras, Seidengewand, Pelzwerk u. s. w., im kleinen verkaufen; nur soll er neben der Krämerei kein Handwerk treiben, wie Schuhwerk, Schneiderwerk, ausgenommen Zimmerwerk, Goldschmiedewerk und Apothekerei[1].

Der Rat begünstigte, so viel er konnte, zum allgemeinen Besten die Markt- und Gewerbefreiheit. Es bezeichnet seine unabhängige Stellung auch der Kaufgilde gegenüber, wie er 1413 über die Beschwerde derselben, dafs fremde Leute hier in der Stadt Gewand schneiden, wiewohl sie doch in ihren Städten nur Wollenweber und Schneider seien und das Handwerk übten, was den eigenen Bürgern nicht gestattet sei, entschied: wenn ein Fremder durch Brief seiner Stadt beweise, dafs er dort eine Kaufgilde habe und daneben ein Handwerk treiben dürfe, so könne er auch hier an freien Markttagen Gewand schneiden (S. 34). Der gleiche Sinn spricht sich in einer Ratsverordnung von 1419 bezüglich der Schneider (schrader) aus, welche besagt: Auswärtige Schneider können hierselbst ihr Handwerk ausüben, auch ohne Bürger zu sein und ohne in die Innung einzutreten; will aber ein solcher in die Gesellschaft (selschop) kommen und an ihrem Gelde teilhaben, so mufs er die festgesetzten Gebühren entrichten[2]. Es gab also bereits eine Innung der Schneider, aber nur als freie Genossenschaft mit einer gemeinschaftlichen Kasse, ohne Zwangsrecht weder gegen Einheimische noch Auswärtige. Erst später entschlofs sich der Rat dazu, dem Drängen der Meister (Vorsteher) und Beisitzer der Schneider nachzugeben, als er 1489 bewilligte,

---

[1] J. 1431 Stat. S. 35.

[2] S. 34: ok mach de utmann hir schrader warck oven, ehir he hir borger worde oder in der schrader eynunge kome.

dafs ihr Handwerk fortan eine Innung sein solle[1], so dafs jeder, ‚der Schraderwerk' beginnen will, die Innung gegen die festgesetzten Gebühren gewinnen müsse; nur in den Vorstädten dürfen ‚unechte' Meister arbeiten; erst später wurde das Innungsrecht der Schneider auch auf die Vorstädte ausgedehnt[2]. In gleicher Weise erhielten auch die Schmiede im J. 1517 das Innungsrecht: zu ihnen gehörten auch die Kannengiefser, Rotgiefser (apengetere) und die Kupferschmiede (kopperslegere), und von jeher waren ihnen die Nadler untergeben[3]. Am Schlufs des Innungsbriefs ist gesagt, dafs, wenn Streit unter den Brüdern der Innung oder ihren Gesellen (knechten) entstände, die Meister (Vorsteher) nebst den Sechsmännern die Sache friedlich beilegen sollen; wenn sie das aber nicht können, sollen sie die Parteien an den Rat verweisen, wie das von jeher von anderen Gilden so gehalten wurde[4].

Innungen wie Gilden standen in gleichem Verhältnisse zum Rate, so dafs dieser ihnen das Corporationsrecht verlieh, ihnen Statuten gab oder ihre Willküren genehmigte, ihre Vorsteher ernannte, über ihre Streitsachen entschied. Beide, Gilden und Innungen, waren als Genossenschaften durch freie Einigung entstanden, und nur teils aus geschichtlichem, teils aus wirtschaftlichem Grunde mag es zu erklären sein, dafs allein die fünf Gilden der Kaufleute, Schuster, Bäcker, Wollen- und Leineweber bestanden, andere ebenso bedeutende

---

[1] S. 39: Wy . . gunnen vorhengen unde bewillen one jegenwordig in kraft desses breves, dat er handwergk bynnen unser stad nu fort eyn ynnunge schall sin.

[2] J. 1527 S. 42.

[3] S. 40: dewyle de netheler by uns, so se ysern ware forarbeyden unde feyle hebben, alle tyd den smeden underworpen . . syn. Also bestand schon lange die Genossenschaft der Schmiede, aber Innungsrecht erhielt sie erst jetzt.

[4] alse dat wentohere by uns wontlick gewesen u. von andern gylden in gelykem geholden werth.

Gewerbe aber, wie das der Krämer und das der Knochenhauer, weder Gilderecht noch Innungsrecht besafsen[1].

Dafs die Gilden auch Brüderschaften waren, ist nicht gerade aus dem Ausdruck Gildebrüder zu schliefsen, der nur allgemein für Genossen gebraucht wird, wie in diesem Sinne auch von Hansebrüdern die Rede ist[2]. Eher deutet auf Brüderschaft die Erwähnung der Gildebiere oder festlichen Gelage bei der Jahresfeier[3], so wie die der drei jährlichen Memorien der Kaufleute[4]. Bestimmter ist die Art der Brüderschaft zu erkennen in den Statuten der Bäckergilde von 1316, wo diejenigen Personen verzeichnet sind, deren Gilderecht zur Zeit, vermutlich wegen Ablebens derselben, erloschen war (quorum gilde sunt delete); darunter finden sich eine Frau, ein Ritter, ein Truchsefs (dapifer)[5]; diese gehörten der Gilde lediglich als Brüder und Schwestern an.

Göttingen zeigt in seiner Verfassung den einfachen Typus einer kleineren fürstlichen Stadt. Nach Vereinigung der Neustadt mit der Altstadt (1309) gab es nur Einen Rat, und dieser war getrennt von dem herzoglichen Gericht. Rat, Gilden, Innungen, Gemeinde waren die Glieder der Stadt. Eigentümlich ist die Unterscheidung von Gilden und Innungen. Jene, nicht mehr als fünf an der Zahl, unter denen die Kaufgilde die erste, sind Brüderschaften, die ihr Gilderecht wie ein Privatrecht gebrauchen und vergeben; die Innungen besitzen durch Verleihung des Rates das Recht des ausschliefs-

[1] Vgl. Statuten J. 1449 S. 36 Brief von Hildesheim: dat de cramer in juwer stad neyne gilde enhebben. Die Knochenhauer zählten weder zu den Gilden, noch zu den Innungen (vgl. G. Schmidt, Das mittelalterl. Göttingen, S. 25), obwohl sie nächst den Kaufleuten die stärkste Genossenschaft waren.

[2] Vgl. oben S. 410.

[3] Statuten S. 32: 1401 an dem dage also de g. drunken er gildeber . . to wortmissen (Himmelfahrt Mariä).

[4] Ebd. S. 36: 1450 de kopl. hebben des jares 3 mem.: S. Joh. etc.

[5] UB. Nr. 81.

lichen Betriebs ihres Gewerbes; die übrigen Handwerke gehören zur Gemeinde und sind freigegeben.

Anders gestalteten sich Stadtverfassung und Gildeordnung in Braunschweig und Lüneburg.

Braunschweig.

Rehtmeier, Braunschweigisch-Lüneburgische Chronica. 3 Bde. Fol. — Derselbe, Der Stadt Braunschweig Kirchenhistorie. 5 Tle. 1707—1720. — (Sack) Alterthümer der Stadt und des Landes Braunschweig. 1841. — Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I, herausg. von L. Hänselmann. 1873. — H. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig, 1861 (eine der besten Stadtgeschichten). — Chroniken d. deutschen Städte VI und XVI Braunschweig I. II, bearb. von L. Hänselmann (Einleitung und Beilagen handeln von der Stadtverfassung). — H. Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum J. 1374. 1889.

Die Stadt Braunschweig bietet die eigentümliche Erscheinung einer Bundesstadt von fünf Weichbilden dar, die selbst auch Städte heifsen. Und Städte waren sie in der That, wenn man auf ihre Verfassung sieht; denn jedes Weichbild hatte seinen eigenen Rat, Rathaus, Gilden und Gemeinde. Äufserlich lagen sie zu beiden Seiten der Ocker um die fürstliche Burg, Dankwarderode d. i. Rodung Dankwards, als ihren Mittelpunkt herum, drei auf der linken (westlichen) Seite des Flusses: Altstadt, Neustadt und Sack; zwei, Alte-Wik und Hagen, auf der rechten[1]. Wie sie nacheinander entstanden, läfst sich nur zumteil nachweisen[2]. Als Anfangspunkte waren die Burg und die Alte-Wik gegeben. Letztere ist die villa Brunonis, woher der Name Brunswik,

[1] Vgl. den Stadtplan bei Dürre.

[2] S. hierüber Hänselmanns Einl. in Bd. I der Braunschw. Chroniken.

Braunschweig, der zuerst 1031 bei Gründung der Magnikirche urkundlich vorkommt. Nördlich von der Alten-Wik wurde der Hagen (Indago) durch Heinrich den Löwen gegründet[1].

Mit dem Stadtrecht des Hagens, Jura et libertates Indaginis, in der Form, worin Herzog Otto das Kind es bestätigte, beginnt das Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Es legt Zeugnis ab von dem hohen Sinne und der verständigen Einsicht seines ersten Verleihers. Durch das Angebot unschätzbarer bürgerlicher Freiheiten bezweckte Heinrich der Löwe, in das neue Weichbild Einwohner von aufsen hereinzuziehen. Denn wenn auch nicht alles, was in der Urkunde enthalten ist, schon von ihm selbst herrührt, so wird doch der Hauptsache nach wohl als wahr anzunehmen sein, was die Urkunde zu Anfang sagt: „Dies sind die Rechte und Freiheiten, welche die Bürger von der Zeit der Gründung der Stadt durch Herzog Heinrich von Sachsen und Baiern besessen haben“[2].

Das Recht des Hagens gewährt den Bürgern freie Schiffahrt auf der Ocker, Aller und Weser bis Bremen, mit Befreiung vom Strandrecht, und Zollfreiheit bis Lüneburg wie in dem ganzen fürstlichen Gebiet, ferner freie Wahl des Vogtes aus den Bürgern und zwei Drittel der Gerichtsgelder zum Nutzen der Stadt, auch Wahl des Priesters bei der Pfarrkirche St. Katharina, sowie der Ratmänner, welche die Stadt regieren (quorum consilio civitas regatur). Dasselbe be-

---

[1] Urk. des Herz Albrecht von 1268, UB. Nr. 9 S. 14: quod dum Henricus pie recordationis dux Bawarie et Saxonie Indaginem Brunswich primo fundaret et construeret. Die Gründung fällt in die Zeit um 1150; vgl. Hänselmann UB. S. 1.

[2] Frensdorff in dem Aufsatze über das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen (Hans. Geschichtsbl. Jg. 1876) S. 121 nimmt für die Bestätigungsurk. Ottos das J. 1227 an, zu der Zeit, da der Herzog in Braunschweig einzog (nach der Reimchronik). Ich stimme seiner Ausführung bei, ungeachtet der von Doebner, Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes S. 7, dagegen erhobenen Bedenken.

stimmt die Bufsen für Blutwunden und Beschimpfung und schafft den gerichtlichen Zweikampf ab. Bei Verfestung eines Missethäters sollen Frau und Kinder dessen Gut behalten. Wer unangefochten Jahr und Tag in der Stadt gewohnt hat, bleibt persönlich frei für immer, und sein im Frieden der Stadt erworbener Besitz darf nicht mehr bestritten werden. Fremde Schuldner, sei es ein Ritter, Geistlicher oder Bauer (rusticus), können verhaftet und ihr Gut eingezogen werden, bis sie bezahlen oder durch Richterspruch freigesprochen werden. Doch auch das Fremdenrecht wird gewahrt: die hinterlassene Habe eines Fremden (exul sive advena) soll ein Jahr lang von den Bürgern für den Rechtsnachfolger verwahrt werden und, im Fall ein solcher sich nicht findet, zu einem Drittel der Kirche St. Katharina und zu zwei Dritteln den Armen zufallen.

Auf das Weichbildrecht des Hagens, oder, wie man sagen darf, das älteste Stadtrecht von Braunschweig, folgt das sogenannte Ottonische Stadtrecht[1], welches seinen Namen von Otto dem Kinde führt, der auch an Hannover, Lüneburg, Göttingen, Osterode, Münden Privilegien und Stadtrechte verlieh[2]. Doch ist jenes von Braunschweig nicht wie diese in der originalen Form und lateinischen Abfassung erhalten, sondern nur in einer Reihe von Rechtssätzen in deutscher Übertragung überliefert[3].

Ich übergehe die Reihe der Artikel, welche das Criminalrecht, Schuldklagen, Familien- und Erbrecht betreffen, und hebe allein die Bestimmung über das Innungsrecht hervor, welche im Art. 55 so lautet: „Niemand soll sich einer Innung oder eines Werkes unterwinden, es sei denn mit Erlaubnis

---

[1] UB. S. 3.

[2] Sie sind zusammengestellt von Doebner in Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes. 1882.

[3] Das anhängende Siegel Ottos hat doch kaum so viel Beweiskraft, um die Abfassung noch in die Lebenszeit des Herzogs († 1252) zu setzen; vgl. Frensdorff a. a. O. S. 129.

der Meister oder der Werker[1]". ‚Meister' sind die Vorsteher der Innung, ‚Werker' die Gewerksgenossen. Hierin ist schon der Innungszwang ausgesprochen, insoweit als die Innung es in ihrer Macht hat, die Bedingungen für den Gewerbebetrieb zu bestimmen. Solches Recht aber konnte die Innung nur durch Verleihung seitens der Stadtobrigkeit besitzen. Ein Beispiel hiervon gibt der Innungsbrief, der früheste vorhandene, welchen Vogt, Rat — er wird hier zum erstenmal genannt — und Bürger der Altstadt 1231 den Goldschmieden daselbst (aurifabris in antiqua civitate) erteilten, worin es gleichfalls heifst, dafs niemand ihr Gewerbe betreiben dürfe, er habe denn zuvor das Recht, d. i. die Gebühr, nach ihrem Willen geleistet[2].

Etwas anderes ist, was in einer das Weichbild Alte-Wik betreffenden Urkunde von 1240 über das Innungsrecht gesagt ist. Darin verleiht der herzogliche Vogt im Namen seines Herrn den Bürgern dieses Weichbildes „ein gewisses Recht, zu verkaufen, welches gewöhnlich Innung heifst, so dafs niemand dieses Recht ohne ihren Willen haben soll"[3]. Unterschrieben sind als Anwesende bei der Verleihung (porrectio) der Vogt Bertold, drei Ratmänner und andere Bürger: nämlich der Untervogt und die Ratmänner des Weichbildes Alte-Wik.

Was für ein Recht zu verkaufen ist nun dieses, das den Bürgern dieses Weichbildes als Innungsrecht verliehen ward? Es kann nicht das Recht zu kaufen und zu verkaufen über-

[1] Neman ne mach sich nenere ininge noch werkes underwinden, he ne do it mit dere meistere oder mit dere werken orlove.

[2] UB. S. 8: nisi prius statutam eorum justiciam ad voluntatem ipsorum eis persolvat. Der Ausdruck Innung ist hier nicht gebraucht, sondern magisterium operis sui dedimus.

[3] UB. S. 9: quod ego Hermannus dictus de Borsne, tunc temporis advocatus in Bruneswic, quandam gratiam vendendi que vulgariter dicitur inninge, ex parte domini mei Ottonis ducis burgensibus de veteri vico peremiter habere porrexi, ita ut dictam gratiam nullus habeat, nisi tantum sit de consensu et voluntate burgensium prenominatorum.

haupt gemeint sein[1], das nicht erst verliehen zu werden brauchte, da es jedermann schon als ein natürliches übte, sondern, wie gesagt ist, eine gewisse Art zu verkaufen (quandam gratiam vendendi), und hiermit ist nichts anderes gemeint, als das öffentliche Feilbieten von Erzeugnissen oder Waren, wie dies weiterhin bei Lüneburg dargethan werden wird. Solches Recht also wurde den Bürgern der Alten-Wik in der Weise verliehen, dafs niemand es ohne ihre Zustimmung in ihrem Weichbild ausüben sollte.

Eine der bedeutendsten Innungen in Braunschweig war die der Laken- oder Tuchmacher. Nach Angabe der Bestätigungsurkunde des Herzogs Albrecht von 1268 hatte bereits Heinrich der Löwe, als er das Weichbild Hagen gründete, dort den Lakenmachern das Innungsrecht verliehen, so dafs sie sowohl in ihren Häusern wie auf dem Markte oder anderswo ihr selbstverfertigtes Tuch schneiden und verkaufen durften[2], und auch verordnet, dafs ihre Innung zwei Vorsteher (magistros) haben sollte, welche über Vergehen bei dem Gewerbebetrieb zu richten und, falls sie daran verhindert würden, die Sache an den herzoglichen Richter zu bringen hätten. Durch Herzog Otto das Kind wurde 1245 auch den Lakenmachern in der Alten-Wik das Innungsrecht verliehen, und zwar so wie es die in der Altstadt bereits hatten, nämlich selbstverfertigtes Tuch zu kaufen und zu verkaufen[3]. Endlich erlangten auch die Lakenmacher der

---

[1] So erklärt es Nitzsch (Monatsbericht 1879 S. 16) als „Verkehrsfreiheit für alle Einwohner und in allen Artikeln“ oder „allgemeine Kauf- und Verkauf-Freiheit“. Sind aber nicht Innungsrecht und Verkehrsfreiheit entgegengesetzte Begriffe?

[2] UB. S. 14: talem gratiam specialiter superaddidit, ut omnes habitantes in Indagine memorata, qui solent pannum laneum preparare, pannum licite possint incidere in domibus suis et vendere, vel in foro aut ubicumque melius eis placet.

[3] UB. S. 10: quod nos omnibus nunc manentibus in veteri vico Bruneswich et illis qui in posterum illuc intrant, damus talem gratiam que vulgariter dicitur inninge, ut possint ibi emere et vendere pannum quem ipsi parant, et omnia alia sicut in antiqua civitate Bruneswich:

Neustadt das gleiche Innungsrecht durch Herzog Heinrich 1293, wobei zu bemerken ist, dafs hier zuerst der Ausdruck Gilde als gleichbedeutend mit Innung gebraucht wird[1].

Braunschweig war schon im 12. und noch mehr im 13. Jh. eine bedeutende Handelsstadt. Zeugnis davon geben die Handelsprivilegien, welche seine Bürger erhielten: von Kaiser Otto IV 1199 Zollfreiheit im römischen Reiche[2], von Waldemar II von Dänemark 1228 Zollfreiheit und Befreiung vom Strandrecht[3], von Heinrich III von England 1230 Sicherheit für Personen und Waren[4].

Dennoch blieben die fünf Weichbilde noch immer gesonderte Stadtgemeinden, die allein durch das herzogliche Gericht oder die Vogtei, die über ihnen stand, zu einem Ganzen vereinigt waren. Auch standen sie nur teilweise im kirchlichen Verband miteinander, da die zwei Weichbilde rechts der Ocker zur Diöcese Halberstadt, die drei anderen auf der linken Seite zur Diöcese Hildesheim gehörten[5]. Erst im J. 1269 traten die Ratmänner der drei Weichbilde Altstadt, Hagen und Neustadt zusammen — sie nennen sich Brunswicensis civitatis consules universi — und beschlossen nach dem Rate der Alten und Weisen sich zum Besten der Stadt dergestalt für alle Zeit eidlich zu verbinden, dafs sie in einem und demselben Hause zusammenkämen, um sich über die Angelegenheiten der Gesamtstadt zu beraten[6]; fortan sollen Einkünfte und Steuern (redditus et collecte) gemeinsam sein und die Ausgaben zum Nutzen der

die Worte et alia omnia gehören nicht zu emere et vendere, sondern hängen von damus ab, d. i. wir verleihen ihnen alle andern Rechte wie in der Altstadt.

[1] UB. S. 16: pro gratia concedendum duximus speciali, ut gaudeant et fruantur . . . eo jure quod ‚ghilden' dicitur in vulgari.

[2] Rehtmeier Chronik S. 435, Böhmer Reg. Ottos IV Nr. 10.

[3] Origines Guelf. IV 111 (Hansisches UB. I Nr. 226).

[4] Ebd. S. 116 (Hans. UB. Nr. 237).

[5] Vgl. Dürre S. 371.

[6] UB. S. 15: — ut in una domo conveniamus, pariter habituri consilium super causis civitatis universe.

Stadt aus der gemeinen Kasse (communi bursa) bestritten werden, der Weinzapf in der Altstadt beständig, in Hagen und Neustadt abwechselnd stattfinden und 10 (Ratmänner) von der Altstadt, 6 von Hagen, 4 von der Neustadt, ‚die Union' aufrecht erhalten. So gab es nun zwar einen gemeinen Rat, doch nur einen solchen, der sich wie ein Bundesrat zu den Sonderräten der Weichbilde verhielt und von dem überdies die Weichbilde Alte-Wik und Sack noch ausgeschlossen blieben, da sie in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Herzoge als ihrem Grundherrn standen[1]. Erst später wurden auch diese mit in die Gesamtstadt und gemeinsame Regierung hineingezogen, und zum völligen Abschlufs kam die Entwicklung der Gesamtverfassung erst nach dem Sturze des aristokratischen Rates 1374.

Die Herzoge hatten im 14. Jahrh. bis 1370 den gröfsten Teil ihrer herrschaftlichen und finanziellen Rechte: Vogtei, Münze, Zoll, Schofs in der Alten-Wik und Sack an die Stadt veräufsert[2]. Das gesteigerte Selbstgefühl der Bürgerschaft spricht sich aus in der Huldigungsordnung von 1345, worin es zum Schlufs heifst: Rat und Bürger wollen die Eide halten, so lange die Herrschaften sie bei Recht und Gewohnheit lassen, wollen aber nicht dazu verbunden sein, wenn sie Recht und Gewohnheit brechen. „Denn durch Gottes Güte ist Braunschweig eine freie Stadt. Das sollen die nach uns kommen wissen[3]."

Bis 1374 behauptete sich der aristokratische Rat mit Ausschlufs der Gilden und Gemeinden. Als aber derselbe sein Vorhaben kundgab, zur Erleichterung der Schuldenlast eine Kornziese einzuführen, brach der lang verhaltene Groll

---

[1] Als distincta oppida nostra bezeichnet sie Herzog Albrecht in Urk. J. 1296 Mai 14, UB. Nr. 13, wodurch er alle seine Einkünfte aus der Stadt an den Rat von Braunschweig verpfändete.

[2] Vgl. die eingehende Darlegung dieser Verhältnisse in der Schrift von H. Mack S. 33 ff.

[3] UB. S. 39: wante von der gude Gottes is Bruneswich en vriy stad. Dit scollen weten de na us tokomende sin.

der Bürgerschaft über die schlechte Finanzwirtschaft mit furchtbarer Gewaltsamkeit aus: acht von den regierenden Bürgermeistern und Ratmännern wurden hingerichtet, die übrigen verfestet. Die Hanse zu Lübeck kündigte hierauf Braunschweig das Kaufmannsrecht auf und verbot allen Verkehr mit ihm und seinen Handelsleuten. Das brachte die Stadt zur demütigen Unterwerfung durch fufsfällige Abbitte ihrer Boten in Lübeck[1]. Im Sühnebrief, 1380 Aug. 14, gelobten die Bürger, den „Rat in der Altstadt und den anderen Weichbilden" nach alter Gewohnheit mit Kaufleuten, Rentnern und ehrenwerten Leuten zu besetzen. Doch blieb es nicht dabei. Denn der wiederhergestellte Rat fühlte seine Ohnmacht gegenüber Gilden und Gemeinden. Im J. 1386 wurde daher eine neue Ratsordnung vereinbart, welche den Schwerpunkt der Stadtregierung in die Gilden und Gemeinde verlegte[2]. Denn aus diesen wurden hiernach die Sonderräte in den fünf Weichbilden gewählt, jeder mit einer bestimmten, der Gröfse des Weichbildes entsprechenden Anzahl der Ratmänner — 36 in der Altstadt, 24 in Hagen u. s. w. — welche dann zusammen den gemeinen Rat von 105 Mitgliedern für eine dreijährige Periode bildeten, so dafs in jedem Jahre ein Drittel derselben als sitzender Rat regierte.

Die letzte Fortbildung der Stadtverfassung erfolgte durch den sog. grofsen Brief von 1445 nach Vereinbarung des Rats der fünf Weichbilde mit den Meistern (Vorstehern) sämtlicher Gilden und den Hauptleuten der Gemeinde aus den 14 Bauerschaften der Stadt[3]. Der Charakter der Stadtverfassung als Bundesverfassung blieb auch dann noch gewahrt, dergestalt, dafs in dem Gesamtrate jeder der Sonderräte für sich einen

[1] Vgl. Hänselmanns ausführliche Darstellung nebst Urkunden und Actenstücken in Beil. 4 zu Chroniken von Braunschweig I.

[2] Vgl. die Ratsschrift Ordinarius im UB. S. 148 Art. 1 u. S. 183 Art. 147. Dazu Dürre S. 299 und Hänselmann II Einl. XL f.

[3] UB. Nr. 88 S. 226.

Bürgermeister wählte und nicht nach Köpfen abgestimmt wurde, sondern die Mehrheit der Weichbilde entschied[1].

Es sind folgende Gilden in dem Briefe genannt: Gewandschneider, Lakenmacher in Hagen, Neustadt und Alte-Wik, Schuster und Gerber, Knochenhauer, Schmiede, Wechsler, Goldschmiede, Beckenschläger, Bäcker, Krämer, Schneider, Kürschner[2]. Auch sie bestanden gesondert in den fünf Weichbilden; doch gab es nicht alle und dieselben in jedem, z. B. Gewandschneider nur in der Altstadt, Hagen und Neustadt, Lakenmacher in Hagen, Neustadt und Alte-Wik[3]. Einige vereinigten sich zu Gesamtgilden unter gemeinsamen Vorstehern, so die Schuster und Gerber in drei Weichbilden, deren Union (unionem et gildonem) Herzog Heinrich 1309 bestätigte[4], die Krämer und Schneider 1325 in allen fünf[5].

Über das Recht der Innungen und Gilden enthält das neue Stadtrecht aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Titel 22: Van der inninghe unde van den gilden, allgemeine Bestimmungen[6]. Die Innung ist hier als Einheit, die Gilden werden als Mehrheit bezeichnet. Denn Innung bedeutet das Innungsrecht überhaupt, wie im Art. 2, wo es heifst: Die Innung soll bestehen wie zu des Kaisers Otto (IV) Zeiten. Auf Grund des Innungsrechts bestanden die einzelnen Innungen oder Gilden. Bezüglich dieser wird in den

---

[1] Art. 4 des grofsen Briefs und Ordinarius Art. 26 (UB. S. 155): Vortmer is eyn ghewonheyt: wan dem ghemeynen rade eyn bedreplike sake weddersteyt, so sprikt eyn jowelk wykbelde bysunderen . . . syn se nycht alle eynich, so volghet de mynste deyl dem meysten na wykbeldes tale.

[2] UB. S. 227 und Schichtbuch, Braunschw. Chron. II 353. In derselben Ordnung sind die Gilden auch in dem Vertrage zwischen Rat und Gilden und Meinheit 1490 aufgeführt, UB. S. 259.

[3] Vgl. UB. S. 259 Nr. 112.

[4] UB. S. 26 Nr. 20.

[5] Statuten der Schneider (Sack, Altertümer S. 101) und der Kramer (Hs. des Stadtarchivs): dat der Kramer inninghe overal eyn gantz inninghe wesen schal unde blyven.

[6] UB. Nr. 61 S. 117.

folgenden Artikeln verordnet: Die jährlich gewählten Gildemeister sollen dem Rate schwören und ihm Beistand leisten; die Gilden können Satzungen unter sich machen, ausgenommen was ihnen der Rat verbietet; niemand darf seine Gilde verkaufen, er kann sie wohl vergeben, darf aber kein Entgelt dafür empfangen; durch Missethat wird die Gilde verwirkt u. s. w.

Aus den Statuten der Gilden vom 14.—16. Jahrhundert ergibt sich die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze im einzelnen[1].

Es wird kein Unterschied zwischen Gilde und Innung gemacht, sondern bald der eine, bald der andere Ausdruck gebraucht. ‚Werk' heifst das Gewerbe, ‚werken' ein solches üben, ‚Werker' sind die Genossen des Handwerks, ebenso ‚Gildebrüder'; der Ausdruck ‚Amt' wird nicht gebraucht[2]. In der Innung oder Gilde befinden sich Männer und Frauen, Brüder und Schwestern[3]. Die Gilde, d. i. ihr Recht, wird vererbt auf Söhne und Töchter und geht auch auf die Witwe über; man kann sie vergeben an den Bruder, Bruders- und Schwesterkinder. Die in der Gilde geboren sind, haben ein geringeres Eintrittsgeld zu entrichten. Allgemeine Bedingung für die Aufnahme in eine Gilde ist ‚echte und rechte Geburt' und Unbescholtenheit der Person. Besondere Bedingungen fügen die vornehmeren Gilden hinzu. So die Lakenmacher, deren Statuten verlangen: er (der Aufzunehmende) soll von Vater und Mutter echt und recht geboren, deutsch und nicht wendisch, nicht eines Zöllners, Müllers, Leinewebers, Baders, Barbiers oder Schäfers Sohn sein. Ebenso die Goldschmiede, die keine Pfaffen-, Leine-

[1] Sie liegen mir in Abschriften vor, welche Prof. Hänselmann mir gefälligst mitteilte.

[2] Er war in Braunschweig nur wenig üblich; vgl. Glossar zu den Chroniken unter ammecht, ambacht.

[3] Wantschneider in der Altstadt: Eyn man adder frawe de de ghylde hedde. Lakenmacher in der Alten-Wik: Wer eine guldeschwester fryet.

webers-, Büttelskinder unter sich leiden wollen. Als Vorsteher der Gilden sind Meister und Zugeschworne genannt; die Zugeschwornen heifsen so, weil sie den Meistern, deren Gehülfen sie sind, schwören müssen; auch unter der Benennung Schwörbrüder kommen sie vor[1]. Das Strafrecht oder die Disciplinargewalt der Gilden ist beschränkt auf Übertretungen und geringe Vergehen wie verbotenes Dobbeln (Würfelspiel).

Religiöse Brüderschaften finden sich bei den Kirchen und Klöstern, wo sie ihre Altäre, bisweilen auch eigne Kapellen hatten[2]: eine der Schiffer und Kaufleute, die den h. Nicolaus als Schutzpatron verehrten, eine andere der Kaufleute und Mälzer (mültere d. i. Brauer), eine der Goldschmiede, eine der Steinmetzen, eine Fraternität St. Michael der Gärtner, eine von St. Damian der Bader und Barbiere und andere; auch Rolandsbrüderschaften, ein Roland des h. Geistes 1265 gestiftet, und andere unter verschiedenen Benennungen[3].

Durch die ‚Union' von fünf selbständigen Weichbilden mit Errichtung eines gemeinsamen Rates über den Sonderräten wurde Braunschweig Gesamtstadt nach Art einer Bundesstadt. Auch die Gilden bestanden gesondert in den

---

[1] Statuten der Schrader (Schneider): Wen me nye mesters keysen schal, de schullen keyfsen de olden mesters unde de swerbroders na oren eyden.

[2] Vgl. Sack, Altertümer S. 99—111.

[3] Vgl. Dürre S. 552 f. und Rehtmeier Kirchenhistorie I 152 und 172. Eigentümlich gebraucht ist der Ausdruck ‚Brüderschaften' in dem Sühnevertrage der Herzöge mit der Stadt von 1299 (UB. Nr. 15 S. 20), wonach den hingerichteten 11 Gildemeistern ein ehrenvolles frommes Andenken gestiftet wurde. Die Bürger gelobten ihnen zu ihrer Seelen Trost einen Altar aufserhalb der Stadt zu weihen; „auch soll man ihnen schaffen 1100 Brüderschaften, 100 für jeden" d. i. Fürbitten der Brüderschaften, aufserdem 1100 Seelmessen, 1100 Vigilien, 1100 Nachtlichte (‚nachtichte' im Text ist Schreib-, wenn nicht Druckfehler) und 11 Mann nach Riga, vermutlich zum Kampf gegen die Heiden.

Weichbilden und vereinigten sich nur zumteil zu Gesamtgilden gleicher Art. Gilden und Innungen werden nicht unterschieden; alle Gilden besafsen das gleiche Innungsrecht, die Gewandschneidergilde war nur die erste von diesen. Dem aristokratischen Rat der begüterten Familien standen die Gilden ohne Vertretung in demselben gegenüber. Durch den Sturz des Rates 1374 wurde eine demokratische, allein auf Gilden und Gemeinde beruhende Ordnung geschaffen.

Lüneburg.

Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, bearb. von Volger, herausg. vom histor. Verein für Niedersachsen I—III 1872—1877 (geht bis 1402). — Das alte Stadtrecht von Lüneburg, herausg. von Kraut 1846. — Manecke, Beschreibungen der Städte, Ämter und adelichen Gerichte im Fürstenthum Lüneburg I. II 1858. — Volger, Der Ursprung und der älteste Zustand der Stadt L. 1861. — Ed. Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt L. 1883. — Derselbe, Die geistlichen Brüderschaften, insbesondere die Kalender- und Kagelbrüder der Stadt L. im M.-A. in Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen. Jg. 1882. — O. Jürgens, Geschichte der Stadt L. 1891 (eine Übersicht).

Lüneburg hiefs die Burg an dem schiffbaren Flufs Ilmenau, welche sowie das Kloster St. Michael daselbst Herzog Hermann der Billunger erbaut hatte[1]. Dem Kloster schenkte Otto der Grofse 956 den Salzzoll[2]. Die Sulze, das Salzwerk zu Lüneburg, war die ergiebige Quelle seines Reichtums. Als Stadt (civitas) wird es im 11. Jahrhundert

[1] Vgl. Köpke u. Dümmler, Otto der Grofse, Exkurs III.

[2] MG. Diplom. I Nr. 183: teloneum ad Luniburc ad monasterium sancti Michaelis sub honore constructum . . . ipsum teloneum qui ex salinis emitur. Ebd. Nr. 200, J. 938, Güterschenkung Ottos d. Gr. ad s. Michahelem et ecclesiam que constructa est in urbe Lhiuniburg.

genannt[1]. Die Zerstörung des benachbarten Handelsplatzes Bardowik durch Heinrich den Löwen 1189 vermehrte Lüneburgs Einwohnerschaft. Ein Vogt Hartmann, Burgmannen und Bürger finden sich im Jahre 1200 urkundlich als Zeugen aufgeführt[2]. Der herzogliche Vogt war über Stadt und Burg gesetzt. Im Jahre 1228 erscheint die Corporation der Salzbegüterten, welcher Herzog Otto das Kind gestattete, jährlich einen Brunnenmeister (magister putei) zu wählen, ohne dafs es dazu der herzoglichen Zustimmung bedürfe; zu Lichtmefs sollten sie den Salzbrunnen zum Auskochen des Salzes herrichten[3]. Unter den Zeugen findet sich Heremannus magister civium, wohl nur Bürgervorsteher, noch nicht Bürgermeister des Rates. Doch war der Rat im Jahre 1239 vorhanden, wie aus einer Gerichtsurkunde hervorgeht[4]. Die Stadtverfassung stand bereits in den Grundzügen fest, als Herzog Otto das Kind den Bürgern von Lüneburg im Jahre 1247 ihr Stadtrecht verlieh[5]. Es ist nahe verwandt mit dem von Braunschweig. Die vorangestellten Rechtssätze in betreff der Freiheit der Personen und des Eigentums stimmen mit denjenigen überein, welche Heinrich der Löwe bereits vor nahezu hundert Jahren den Braunschweigern im Hagen bewilligt hatte. Dafs

[1] Lamberti Ann. ad 1073: oppidum . . . oppidum maximum. Thietmari Chron. (Kurze) VII c 31: In civitate Bernhardi ducis Liunberg dicta . . .

[2] UB. Nr. 31: Hartmannus advocatus et alii quam plures castellani nostri . . cives autem nostri aderant . . Gleichbedeutend mit castellani sind burgenses in Urk. Nr. 41 J. 1225: Huic si quidem facto multi tam burgenses quam cives nostri interfuerunt.

[3] UB. Nr. 45.

[4] UB. Nr. 62. Vertrag zwischen dem Kl. St. Michael und dem Schuster Ricward über zwei Salzpfannen: Frederico de Hoseringhe advocato nostro judicio presidente . . . omnibus castellanis nostris, consulibus et burgensibus civitatis astantibus.

[5] Nach der ursprünglichen lateinischen Ausfertigung in Orig. Guelf. IV und UB. Nr. 67 abgedruckt. Kraut gibt die deutsche Redaction von 1401 mit darunter gesetztem lateinischen Text, aufserdem eine Reihe von andern das Stadtrecht betreffenden Stücken und Artikeln späterer Zeit.

dieselben in Lüneburg noch neu, wenigstens nicht durchgeführt waren, ergibt sich daraus, dafs Herzog Otto erst jetzt seine Eigenleute (homines proprii) gegen Zahlung von 350 Mark, welche die Stadt aufbrachte, freigab, gleichwie auch Mechtild, die Herzogin Mutter, sich die Befreiung der ihrigen mit 50 Mark bezahlen liefs[1]. Auch seine Ministerialen, welche in der Stadt wohnten und dort ‚Schofs und Schuld' mit trugen, erklärte der Herzog frei von Heergewette und Gerade[2].

Die Stadt brachte, gleichwie Braunschweig, die meisten herzoglichen Rechte und nutzbaren Regalien durch Kauf an sich. Nach Urkunde vom Jahre 1369 überliefsen ihr die Herzöge Wilhelm und Magnus für 1500 Mark pfandweise auf vier Jahre alle ihre Gewalt und Rechte an Vogtei, Gericht und Geleit, so dafs nun der Rat auch den Gerichtsvogt ein- und absetzen durfte[3]. Zwei Jahre darauf, in der Fehde des Herzogs Magnus bei dem fürstlichen Erbfolgestreit, zerstörten die Bürger die herzogliche Burg auf dem Kalkberge[4].

Die innere Geschichte der Stadt nahm einen durchaus ruhigen Verlauf unter der aristokratischen Regierung der reichen Kaufleute und ‚Sülfmeister', wie die Sülzpächter hiefsen. Nur einmal wurden die Bürger aufgeregt in dem sog. Prälatenkrieg 1450—1456, als die salzbegüterten Stifter sich einer starken Besteuerung seitens des Rates zum Zweck der Schuldentilgung widersetzten und die Hülfe des Papstes

---

[1] Nach einer von ihr mit Zustimmung ihrer Söhne und Töchter an demselben Tage 28. April 1247 besonders ausgestellten Urkunde, UB. Nr. 68.

[2] Ministeriales autem nostri in civitate manentes, qui dant ad consagitationem et peticionem, quod dicitur Schot et Schulde, nec Rade nec Herewede dabunt, nec in propriis bonis eorum aliquid juris nobis vendicabimus.

[3] Sudendorf, Urk.-Buch zur Gesch. der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg III 288 Nr. 426.

[4] Manecke S. 87.

für sich anriefen[1]. Rom that den Rat in den Kirchenbann und bewirkte dadurch den Aufstand der Bürgerschaft, welche 60 Vertreter der Gemeinde wählte und einen neuen Rat einsetzte, 1454. Doch dauerte dieser Zustand nicht lange; schon nach zwei Jahren kehrte man zur altgewohnten Ordnung zurück und stellte den früheren Rat wieder her (1456 Nov.). Dieser bestrafte die Aufrührer mit Strenge und widerstand unerschrockenen Mutes dem päpstlichen Bann und der kaiserlichen Acht, bis die Prälaten sich zur teilweisen Übernahme der Stadtschuld bequemten.

Mit dem Ereignis der Wiederherstellung des Rats hängt zusammen die Stiftung einer ‚Gesellschaft oder freundlichen Vereinigung', wie sie sich nannte, worin sich das Patriziat von Lüneburg genossenschaftlich abschlofs; von ihr wird weiterhin bei den Brüderschaften die Rede sein.

Ämter und Gemeinde hatten keinen Anteil an der Stadtregierung. Folgende 13 werden als altbewährte und rechte Ämter genannt: Krämer, Haken oder Hoker, d. i. Kleinverkäufer von allerlei Lebensmitteln[2], Bäcker, Kürschner (korswerten), Schuhmacher, Knochenhauer, Gerber, Schmiede, Beckenschläger (beckenwarter), Leineweber, Schneider (schrodere), Wollenweber, Goldschmiede[3].

‚Amt' und ‚Werk' ist in Lüneburg die gewöhnliche Benennung. Nur die vornehmen Gewandschneider nennen sich nicht Werk oder Amt, sondern eine Gesellschaft (selschop)

---

[1] Vgl. die gleichzeitige Erzählung des Sülfmeisters Heinrich Lange, bei Leibnitz SS. Brunswic. III 223, welche vor dem Ende im J. 1456 abbricht.

[2] Vgl. Verordnungen und Statuten das 'Hokwerk' betreffend, bei Bodemann Zunfturkunden S. 102.

[3] Diese Aufzählung der Handwerkerämter, welche sich unter der Aufschrift: 'Van artikeln im stadrechte' in der Ordnung der Schneider vom J. 1552, a. a. O. S. 225 findet, stimmt in Benennungen und Reihenfolge mit derjenigen überein, welche der Codex ‚Registrum Principum' schon um Mitte des 13. Jahrhund. gibt (vgl. Bodemann S. XII), nur dafs hier die zwei letzten, Wollenweber und Goldschmiede, fehlen.

und ihre Mitglieder ‚Kumpane'[1]. Das Wort Innung, das in Lüneburg nur ausnahmsweise für Amt vorkommt[2], bedeutet speciell das Recht zum feilen Verkauf mit öffentlichem Ausbieten der Waren, wovon schon oben bei Braunschweig die Rede war[3]; dasselbe wurde den einzelnen Gewerbtreibenden behufs Ausübung des Gewerbes vom Rate besonders verliehen. So heifst es in den Statuten der Krämer (um 1302): „Auch soll, wer die Innung nicht hat, seinen Kram nicht auf den Laden oder das Fenster setzen"[4]. Daher wird bei der Aufnahme eines Genossen in das Krämeramt vorgeschrieben, nachdem alle übrigen Bedingungen — Ansuchen in drei Morgensprachen, Nachweis echter Geburt und deutscher, nicht wendischer, Herkunft — erfüllt sind, dafs dann die Geschwornen (swaren des ampts) d. i. Vorsteher des Amts, mit ihm auf das Rathaus (dat hus) gehen und für ihn die Innung (yndinge) erbitten sollen, worauf man ihm in einer ‚kleinen Morgensprache' Amt und Gilde aufträgt und er sich auf seinen Platz niedersetzen darf[5]. Und man versteht nun, weshalb in den Statuten der Goldschmiede um 1400 verordnet ist, dafs jeder, der selbständig das Geschäft treiben will (de sines sulves wesen wil), den Ratmännern eine Mark Pfenn. für die Innung entrichten soll[6]. Die gleiche Bedeutung der Innung zeigt sich noch besonders in einem bei den Schustern vorgekommenen Fall, wo Vater und Sohn das Handwerk in Einem Hause betrieben, und der Rat entschied, dafs jeder für sich ein Verkaufsbrett auslegen dürfe, weil beide dem Amte ihre Pflicht gethan und die Innung von dem Rate empfangen hätten[7]. Auf gleiche

[1] A. a. O. S. 75.

[2] Z. B. bei den Krämern J. 1410 (S. 138): dat wy van juwen vorvaren . . . dat in unsem werke und inninge bete herto gehad hebben.

[3] Vgl. Bodemann, Einl. S. XXIII.

[4] A. a. O. S. 129.

[5] Der Kramer Gildebuch 1350 S. 130.

[6] A. a. O. S. 99.

[7] Bodemann, Einl. S. XXIV und Statuten S. 235.

Weise wurden seitens des Rates auch die Gewandschneider jeder mit einem Kasten im Gewandhause belehnt[1] und ebenso die Knochenhauer jeder mit einer Verkaufsbude, deren, wie der Rat 1496 verordnete, nicht mehr als 30 bei ebenso viel ‚sulvesheren' sein sollten[2]. Auch wo nach der Art des Amtes es sich nicht um ein Feilbieten von Waren handeln konnte, wie bei den Badstubenhaltern (badstovere) oder bei den Malern und Glasern, mufste doch jeder, der als Selbstherr das Geschäft betreiben wollte, erst die Genehmigung des Rates für sich einholen[3].

Gilde scheint oft gleichbedeutend mit Amt, oder, wenn beides miteinander genannt wird, eines mit dem andern verbunden oder darin begriffen zu sein. So beginnt das Gildebuch der Krämer 1350 mit der Ansprache: „Ihr Schwestern und Brüder[4], ihr sollt hören unseres Amtes und Gilde Gerechtigkeit", und weiter ist die Rede von der Aufnahme eines Ansuchenden in Amt und Gilde, wenn er die Bedingungen erfüllt hat[5]. Doch wird das Wort Gilde, der oder die Gilde, auch in besonderem Sinne gebraucht, so in derselben Ordnung der Krämer als Zusammenkunft zum festlichen Essen und Trinken, convivium, ganz so wie bei den nordischen Gilden, wobei auch besondere Gildemeister neben den Werkmeistern des Amtes angestellt waren, welche das Mahl ausrichteten, sowie alles, was zu den gottesdienstlichen Hand-

[1] Statuten S. 77: Wan de rad eneme ene kisten lehnet heft uppe dem wanthuse. Die Tücher wurden im Tuchhause in verschlossenen Schränken verwahrt und die Verkaufsstellen in der Altstadt jährlich verlost S. 78. Vgl. über den sog. Loteltag d. i. Losungstag der Gewandschneider zu Lübeck Wehrmann, Zunftrollen Einl. S. 89.

[2] Ebd. S. 122: Is vorramet . . dat nement van den knakenhouweren vorbat mere den ene bode van dem rade to lehen hebbe — vorher ist ‚lenware' für Belehnung gebraucht.

[3] Ebd. S. 21, 156.

[4] Die Schwestern sind nicht aus Höflichkeit den Brüdern vorangestellt, sondern nach gewöhnlichem Sprachgebrauch als die Geringeren vor den Besseren.

[5] Ebd. S. 130.

lungen gehörte, wie Anschaffen der Lichter für den Lichterbaum über dem Altar u. s. w. besorgten, und zu diesem Behuf vierteljährliche Beiträge von Schwestern und Brüdern erhoben[1], denn der Gottesdienst ist ganz eigentlich Sache der Gilde und Brüderschaft[2].

Das Amt der Krämer stand in Verbindung mit einer Brüderschaft U. l. Frau und hielt seinen Gottesdienst in der Hauptkirche St. Johannis[3]. In einem Verzeichnisse der frommen Schenkungen sind zuerst diejenigen Brüder mit ihren Gaben aufgeführt: „de unse ampt unde gylde begavet hebben", dann diejenigen, „de unser leven vrouwen gylde begavet hebben"[4]; letztere gehörten nicht zum Amt, sondern allein zur Gilde oder Brüderschaft.

Andere Ämter verehrten andere Heilige als Schutzpatrone und benannten nach diesen ihre Brüderschaften[5]. So wird in der Rolle der Böttcher (um 1430) geboten, dafs niemand Tonnen machen solle, er sei denn in der Gilde St. Godehards[6]. Die Badestubenhalter stifteten 1479 dem h. Vater Brandan zu Ehren zwei vergoldete Lichterbäume,

[1] A. a. O. S. 136: Item wan de gildemestere willen schaffen des werkes kost unde gylde, so scholt se gaen by unse werkmestere, unde scholt des tosamende tovrede werden, unde scholt den gilde holden in der werkmestere hus . . . Item des scholt de gildemestere sammelen van juwelkem sustere unde brodere to juwelkem verndel yars eynen schilling to des gildes behuf.

[2] S. 135: Item dyt nascreven is dat gadesdenst dat ut unseme gilde unde broderschup schuet, gade to lave unde syner moder Marien und allen gades hilgen to lave unde to eren vor sustere unde vor brodere, vor levendigen unde vor doden, in der weken twe missen.

[3] Ebd. S. 134: Vortmer so gyft men den broderen to unser leven vrouwen veer schillinge darvor, dat se unser levendigen unde doden gyldebrodere denken. Vortmer den kappelanen to sunte Johanse achte witte . . dem kostere to sunte Johanse vyt witte, dat se unse licht entfenget unde ut deyt.

[4] Ebd. S. 147.

[5] Vgl. Bodemann, Einl. S. LXXV.

[6] A. a. O. 34: sunder he holde sunte Goderdes gylde. Ihr Amt und Gildehaus war bei St. Nicolaus S. 38.

um sie an Festtagen herumzutragen, wie dies bei anderen Ämtern üblich war[1]. Den Barbieren gestattete der Rat 1494, eine Brüderschaft oder Gilde der Heiligen Cosmas und Damian zu errichten; sie sollten 4 Älterleute zu Vorstehern wählen u. s. w.[2]. Die Goldschmiede gaben bei ihrer Aufnahme in das ‚Werk' eine Tonne fremden Biers an das ‚Amt' und 4 Pfund Wachs dem h. Eligius (sunte Loyen) zu seinem Lichte[3]. Die Lehrlinge der Maler mufsten eine Mark in die Büchse des h. Lucas zahlen[4]. Die Pantoffelmacher gaben noch im J. 1525 ihre Bufsen und Beiträge in die Marienbüchse[5]. Die Gesellen der Riemenschneider und Beutler machten 1411 eine Brüderschaft; das Amt gönnte ihnen das und schenkte ihnen dazu vier Lichter für ihren Gottesdienst[6].

Unerlaubte Verbindungen oder Ausstände der Handwerker waren streng verpönt. Solche kamen nur selten vor. Ein Beispiel und zwar ganz nach Art unserer heutigen Streiks gaben zu Lüneburg im J. 1479 die Böttcher, und es ist von Interesse, zu sehen, wie sich der Rat dazu verhielt. Darauf, dafs so etwas schon früher vorgekommen oder die Geneigtheit dazu vorhanden war, deutet der Eid, den alljährlich die neu gewählten vier Werkmeister der Böttcher in Gegenwart aller ‚Selbstherren und Salzstöfser (soltstotere)' — letztere hatten die Tonnen mit dem klein gestofsenen Salze zu füllen — abzulegen hatten, dafs sie keine Verbindung machen, noch mit Vorsatz müfsig gehen oder die Gesellen müfsig gehen lassen wollten, um den Preis der Tonnen zu erhöhen oder den Tonnenkauf zu verhindern[7]. Dennoch geschah es 1479,

---

[1] Ebd. S. 24.
[2] Ebd. S. 25.
[3] Ebd. S. 96.
[4] Ebd. S. 155.
[5] Ebd. S. 171.
[6] Ebd. S. 181.
[7] Böttcherstatuten J. 1437 a. a. O. S. 35.

dafs die Böttcher müfsig gingen, in der Woche zwei bis drei Tonnen Bier austranken und die Arbeitszeit der Gesellen beschränkten, damit die Tonnen teurer würden[1]. Der Rat setzte deshalb die vier Älterleute zur Rede und bestimmte den Preis einer Fudertonne (voder tunnen) zu 1 Pfund. Die Älterleute erklärten, sie könnten diesen Preis nicht annehmen: denn sie wollten „ihr Holz nicht in den Dreck hauen". Hierauf drohte der Rat, das Böttcherwerk freizugeben. Die Älterleute sagten, sie wollten mit ihrem ‚Werke' darüber sprechen. Dies geschah in ihrem Gildehause bei St. Nicolaus, und dort erfolgte die Erklärung: wenn der Rat das Böttcherwerk freigeben wolle, seien sie es zufrieden. Hierauf entband der Rat die Älterleute ihres Eides, wogegen ihm diese ihre Mafse, Ketten und Eisen auslieferten, und beauftragte einige Ratmänner, dem Böttchergewerke vorzustehen[2].

Allgemein wurden die Ämter unter der beständigen Controle des Rates gehalten. Nicht nur, dafs die jährlich gewählten Werkmeister dem Rate schwören mufsten[3]; auch bei ihren Morgensprachen waren einige Ratmänner zugegen, ohne deren Genehmigung keine ihrer Willküren als rechtskräftig galt[4], und unbeschränkt übte der Rat das Verordnungsrecht über sie.

Aufser den mit den Handwerkerämtern verbundenen Brüderschaften oder Gilden gab es in Lüneburg deren auch von anderen Berufsklassen[5], wie die St. Jürgensgilde der

[1] Ebd. S. 38.

[2] S. 39: den radespersonen den bovalen wert dat bodekerwerk to vorstande.

[3] Goldschmiedeordnung um 1400 S. 94: und dat unse werkmestere, de des jares to unsem ampte dem rade sweren alse unse und anderer ampte wonheit is.

[4] Urk. der Krämer von 1379 S. 137. Urk. der Schneider 1483 S. 213.

[5] Vgl. E. Bodemann, der in der cit. Abhandlung die urkundlichen Nachrichten über 19 Brüderschaften oder Gilden gibt.

Ackerleute, die h. Leichnamsgilde der Sülfmeister und eine andere der Sülzer, die Sunte Hulpesgilde, deren sonderbarer Heiliger allein für sie erfunden war[1], ferner Brüderschaften mit den bekannten kirchlichen und Heiligen-Namen, auch eine sehr angesehene Kalandbrüderschaft, in die selbst Bischöfe, Äbte und weltliche Fürsten eintraten, und ‚Kagelbrüder', so genannt von ihrer Tracht (Kagel, Kogel, Kapuze), nach Art der niederländischen Brüder des gemeinsamen Lebens, mit klösterlichem Leben und gemeinsamem Besitz im eigenen Fraterhause, zuerst 1412 als „eine Gesellschaft der jungen Leute, so mit Kageln gehen" erwähnt, die sich mit Handel beschäftigte, einen Bürgermeister und Älterleute zu Vorstehern hatte und durch Schenkungen und Vermächtnisse reich wurde: so bestand sie bis ins 18. Jahrh. fort[2].

Als Brüderschaft hat sich endlich, wie schon erwähnt, das Patriziat von Lüneburg 1456 für sich abgeschlossen. Es ist die Theodori Gilde, deren Statuten vom J. 1461 vorhanden sind[3].

Sie nennt sich eine „freundliche Gesellschaft und Vereinigung (eyn fruntlik selschop und enynge), zu Ehren Gottes, Christi des Sohnes, der Jungfrau Marie und des Ritters und Märtyrers St. Theodor errichtet". Als Stifter und Mitglieder sind namentlich aufgeführt die 4 Bürgermeister, dazu 9 Ratmänner und andere Personen; im ganzen sollten nicht mehr als 40 in der Gesellschaft sein. Weiter ist gesagt: es sollen

---

[1] Vgl. a. a. O. S. 77 Urk. von 1518, wo der Name des Heiligen aus der göttlichen Hülfe (hulpe) erklärt wird, welche Karl der Grofse im Kampfe gegen die deutschen Heiden erfuhr; daraus ist lateinisch S. Helprardus vel Hulpericus gemacht.

[2] Vgl. Bodemann a. a. O. S. 111, wo die Statuten mitgeteilt sind.

[3] Vgl. über die Theodori Gilde Maneke, Patriziat, S. 14, Bodemann a. a. O. S. 75 und die von Th. Meyer veröffentlichten Statuten im Jahresbericht des Museumvereins für das Fürstentum Lüneburg 1884—1886 S. 81.

6 ‚Gubernerers oder Schaffers', 3 aus dem Rat und 3 aufser demselben, gewählt werden, um den Gottesdienst zu besorgen und das Grabgewölbe für den Herrn Johann Springintgud herzustellen, wozu ein Capital von 510 lüb. Mark gegen 34 Mark erblicher Renten angelegt war. Deutlich ist hiermit sowohl die Veranlassung der Stiftung, wie die enge Verbindung derselben mit dem Rate angezeigt. Aus Dankbarkeit gegen Gott und die genannten drei heiligen Schutzpatrone wurde sie errichtet, und eine ihrer ersten Aufgaben war die Ehrung des im Aufruhr der Gemeinde 1454 auf schmähliche Weise umgebrachten Bürgermeisters Springintgud[1].

Die Statuten handeln von den Pflichten der Männer und Frauen, bestehend in frommen Übungen und Werken, Singen von Messen, Begängnis der Verstorbenen, Bekleidung und Speisung der Armen, weiter von Veranstaltung der gemeinsamen Mahlzeit (tohopectende) durch die drei ‚Gubernerers aufser dem Rate (buten dem rade)', von dem Betragen der Teilnehmer, wie z. B. dafs keiner dem andern einen ganzen oder halben (Becher) zutrinken soll. Jeder, Mann wie Frau, soll den andern ehren, das Beste von ihm sprechen und ihm beistehen zu seinen rechten Sachen[2]. Auch soll keiner den andern zu Gericht fordern, er habe ihn denn zuvor bei den Gubernerers verklagt. Wenn eine Stelle in der Gesellschaft frei geworden und sich mehrere darum bewerben, soll derjenige den Vorzug verdienen, dessen Eltern schon darin waren. Noch anderes ist in den Gesetzartikeln bestimmt: Bei Verweigerung der Brüche oder Beiträge erfolgt Ausschliefsung aus der Gesellschaft; für den Gottesdienst ist ein Priester zu bestellen u. s. w. Endlich soll jedes Mitglied als Abzeichen ein Kleinod, ein silbernes die Männer, ein goldenes die Frauen, bei feierlichen Gelegenheiten auf der Brust tra-

[1] Vgl. oben S. 428.

[2] und ene to synen rechten saken und noden truwelken bystaen und darmit dem besten tokomen. Vgl. dänische Gildestatuten I 136.

gen, und eben dasselbe soll auch in Wappen an den Fenstern und anderswo angebracht werden.

Die patrizische Gesellschaft kennzeichnet sich in diesen Statuten einerseits als eine Brüderschaft und Gilde wie andere, andererseits aber als ausschliefsliche Standesgenossenschaft, weshalb sie auch die neue Gesellschaft der Junker (nova societas domicellorum) hiefs. In letzterer Beziehung ist die Nachbildung der Zirkel- oder Junkercompagnie von Lübeck nicht zu verkennen *.

Lüneburg hatte wie Braunschweig zum Ausgangspunkt die fürstliche Burg. Aber während dort mehrere Weichbilde nebeneinander entstanden, war in Lüneburg nur eine einzige Wirtschafts- und Stadtgemeinde, deren Leben und Wesen auf dem Betriebe und der Nutzung seines ergiebigen Salzwerkes beruhte. Daher gab es nur Einen Rat der Stadt, den die begüterte Klasse der Kaufleute und Sulzpächter besetzte. Daneben bestanden 13 Ämter oder ‚Werke', die auch Gilden hiefsen, an erster Stelle die Krämer; denn die Gewandschneider bildeten eine ‚Gesellschaft' für sich. ‚Innung' bedeutet speciell das Recht des öffentlichen Feilbietens von Erzeugnissen und Waren, das den Ämtern wie den einzelnen Gewerktreibenden vom Rate verliehen wurde. Mit den Ämtern waren religiöse Brüderschaften verbunden, neben denen noch andere bestanden. Als die hervorragendste von allen erscheint die Theodori Gilde, in welcher sich das Patriziat der Stadt abschlofs. In vollem Gegensatz zu Braunschweig, wo seit 1374 ein neuer Rat durch die Gilden aufgerichtet war, behauptete sich in Lüneburg das Patriziat der Geschlechter bis in die späteren Jahrhunderte.

---

* Nahe verwandt mit den Ämtern in Lüneburg zeigen sich die in Ülzen: vgl. Zunfturkunden der Stadt Ülzen 1415—1568, mitgeteilt von K. Janicke in Zeitschr. des H. V. für Niedersachsen Jg. 1884 S. 188—205.

Ich wende mich von den Städten des Herzogtums Braunschweig zu denen des niedersächsischen Erzstifts Magdeburg, Magdeburg und Halle.

Magdeburg.

Regesta Archiepiscopatus Magd., herausg. von Mülverstedt I—III (gehen bis 1305). 1876—1886 (ich citiere Reg.). — P. Laband, Magdeburger Rechtsquellen. 1869. — Magdeburger Schöffenchronik, hg. von Janicke in Chron. d. d. Städte VII. 1869. — H. Rathmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg I—IV. 1801—1804. — F. W. Hoffmann, Geschichte d. Stadt M. I—III. 1845 bis 1850 (neu bearb. von Hertel und Hülfse 1885, — mehr populär gehalten, mit vielen Abbildungen). — Magdeburger Geschichtsblätter, 23 Jahrgg. 1866- 1888. — A. Hagedorn, Verfassungsgeschichte der Stadt M. bis Ausgang des 13. Jh. in M. Geschichtsblättern 1881—1885.

Magdeburg ist als Handelsplatz für den Verkehr zwischen Sachsen und Wenden zur Zeit Karls des Grofsen bekannt[1]. Gröfsere Bedeutung erlangte der Ort erst durch die Stiftung des Mauritiusklosters 937 und die Errichtung des Erzbistums durch Otto den Grofsen 968. Mit vieler Freigebigkeit hatte der Kaiser bereits das Kloster ausgestattet, es mit reichem Güterbesitz, Zoll, Münze, Markt beschenkt; auch den Königsbann verlieh er ihm (965)[2] und die Pflicht der Bewohner der Umgegend, die Stadt zu erbauen[3].

Als Einwohner der Stadt, über welche allein der Vogt des Klosters richten soll, sind Juden und übrige Handelsleute (Judei vel ceteri ibi manentes negotiatores), und in der

[1] Karoli M. Capitularia 805 c. 7 (ed. Boretius S. 123): De negotiatoribus, qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt . . . id est partibus Saxoniae usque ad Bardaenowic . . . et ad Magadoburg praevideat Aito.

[2] MG. Dipl. I Nr. 300: pro remedio anime . . . bannum nostre regie vel imperatorie dignitatis in urbe Magadaburg . . . conferimus.

[3] Opus construendae urbis a circummanentibus illarum partium incolis nostro regio vel imperatorio juri debitum.

Bestätigungsurkunde Ottos II 973 auch Liten und Colonen, Unfreie und Slaven genannt[1]. Otto II bestätigte auch den Kaufleuten zu Magdeburg (mercatoribus Magadeburg habitantibus) die Verkehrsfreiheit im ganzen Reiche mit Befreiung von Abgaben — vectigalia sind nicht blofs Zölle — aufser in den Städten Mainz, Köln, Tiel, Bardewyk[2]. Dafs unter mercatores nicht blofs Kaufleute, sondern Handeltreibende überhaupt, also auch Handwerker, die mit ihren Erzeugnissen auf den Märkten des Reichs umherzogen, zu verstehen sind, wurde bereits oben bei Goslar bemerkt[3].

Zum Besitz des Erzbischofs gehörte aufser der Stadt der Burgdistrict, für den in der Urkunde Ottos II der ungeeignete Ausdruck municipium gebraucht wird[4]. Über beide war der Burggraf und Vogt der Kirche gesetzt, der auch Graf der Stadt, comes urbis, heifst[5].

Treffend bezeichnet die Magdeburger Schöffenchronik das Verhältnis des Burggrafen so, dafs der Erzbischof das Burggrafenamt und das dazu gehörige Gut verlieh, der Burggraf aber den Bann bei dem Reiche suchen mufste, um über Hals und Hand zu richten, den er dann weiter dem Schultheifsen lieh: ehedem habe er der höchste Vogt des Gotteshauses geheifsen[6].

Der Burggraf gehörte dem Herrenstande des Erzbistums an: in dem Zeitraum von 1134—1269 hatten die Grafen von Querfurt dieses Amt in erblichem Besitz[7]. Der Unterrichter

---

[1] Ebd. II Nr. 29: negotiatores vel Judaei (hier sind die Juden nicht vorangestellt) ibi habitantes omnesque familiae lidorum vel colonorum vel servorum vel Sclavorum illuc pertinentes.

[2] Ebd. II Nr. 112, J. 975 Juni 26.

[3] Vgl. S. 400.

[4] et municipium ejus, quod nos burgwardum dicimus.

[5] Advocatus heifst er in Urkk. des 10. Jh., praefectus urbis J. 1016, comes urbis J. 1108 (Reg. Nr. 886); vgl. Hagedorn M. Geschichtsbl. XVI 410.

[6] D. Städtechroniken VII 210.

[7] Frensdorff, Die älteren Magdeb. Burggrafen in Forsch. zur d. G. XII 295 f.

oder Schultheifs war ein Ministerial des Bischofs; er heifst secundus advocatus, auch praefectus Magdeburgensis[1]. Als im J. 1159 Sigfrid, ein Sohn des Schultheifsen Hathemar, das Schultheifsenamt (praefecturam et regimen) als erbliches Lehen in Anspruch nahm, trat ihm Erzbischof Wichmann entgegen und erlangte von Friedrich I eine kaiserliche Entscheidung zu seinen Gunsten, worauf er dem Sigfrid das Schultheifsentum als Amt, nicht aber als Lehen übertrug[2].

Die Schöffen des Gerichts, welche scabini judices genannt sind, waren auch in Verwaltungssachen das Organ der Stadtgemeinde, unter Beiziehung der vornehmsten Bürger[3]. „Um die Ehre der Stadt zu wahren," sagt der an den Herzog Heinrich von Schlesien mitgeteilte Rechtsbrief, „werden die zwölf Schöffen gewählt, welche der Stadt den Eid leisten"[4].

In der Rechtsordnung, welche Erzb. Wichmann 1188 seiner Stadt verlieh, sind die Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen festgestellt[5]. Darin ist unter anderem bestimmt: falls in einer Gerichtssitzung des Burggrafen oder des Schultheifsen keine Schöffen anwesend sind, können der eine wie der andere das Urteil von den Bürgern einholen, welches dann so viel wie ein gerichtliches gelten

[1] Als Secundus advocatus ist zuerst Alveric im J. 1100 genannt. Regesta Nr. 839. Als Ministerialis ecclesiae und praefectus erscheint derselbe 1108 ebd. Nr. 886. Vgl. Hagedorn a. a. O. S. 443.

[2] Reg. Nr. 1372, vgl. Nr. 1531, wo der Erzbischof sagt: quod in jus feudale laica manus (nämlich Sigfrid) usurpaverat . . . in jus officiale requisivimus.

[3] Bei einem Gütertausch zwischen dem Kloster U. l. Frau und dem Schultheifsen Konrad 1164 sind in der Urkunde des Erzb. Wichmann als Laienzeugen genannt: Burchardus burgravius, Conradus scultetus multique tam liberi homines quam ministeriales Magd. ecclesie, scabini quoque judices et potentissimi burgensium Magd. civitatis. Reg. Nr. 1440.

[4] Laband Magd. Rechtsquellen Nr. II Art. 9: Item ad tuendum civitatis honorem soli duodecim scabini, qui ad hoc electi et statuti, et quia civitati juraverunt, frequentius consedere debeant et studere.

[5] Laband Nr. 1.

soll. In der Bürgerversammlung entscheidet die Meinung der besseren Bürger[1].

Der Rat der Stadt war zur Zeit noch nicht vorhanden, doch sicher schon früher, als wo er zufällig zuerst 1244 urkundlich erscheint[2]. Das an Breslau mitgeteilte Magdeburger Weistum 1261 gibt die Befugnisse der Ratmänner an[3]. Sie richten über falsches Mafs und Gewicht, und in Marktsachen bei Kauf von Lebensmitteln und betrügerischem Verkauf (uber allerhand spisekouf und uber meynkouf); ihre Wette beträgt 3 windische Mark oder 36 Schill. Sie halten das ‚Burding', die Bürgerversammlung, mit der weisesten Leute Rat, und „was da beschlossen wird, das soll man halten". Doch bald dehnte der Rat im Widerstreit mit den Schöffen, die immer noch an der Spitze der städtischen Behörden standen, seine Befugnisse weiter aus. Die Schöffenchronik erzählt, wie seit J. 1293 die Ratmänner und Innungsmeister die Schöffen bedrängten und von ihnen die Auslieferung der Bücher über Vergabungen von Grundbesitz (boke der gifte) erzwangen; nur über schwere Strafsachen und Schuldklagen sollten sie richten, über Eigen und Erbe aber der Rat im Burding. Auch die Schöffenwahlen wollte der Rat an sich ziehen, drang aber damit noch nicht durch[4].

Um dieselbe Zeit (1294) lösten die Bürger sowohl das Burggrafen- wie das Schultheifsenamt von den Lehnsbesitzern ab und brachten es an das Erzstift zurück; Erzb. Erich verpflichtete sich dagegen, das Burggrafenamt nicht weiter zu vergeben, das Schultheifsenamt aber nur an Bürger der Stadt zu leihen[5].

---

[1] — et in conventu civium nulli stulto liceat inordinatis verbis obstrepere neque voluntati meliorum in ullo contraire.

[2] Urk. vom 22. Mai, Magd. Geschichtsbl. I 8. Ein altes Verzeichnis der Bürgermeister geht bis 1213 zurück; vgl. Hoffmann I 207.

[3] Laband S. 14 f.

[4] Schöffenchronik a. a. O. S. 173—177.

[5] Ebd. S. 176. Urk. des Erzbischofs vom 30. Mai 1294 bei Rathmann II 491; vgl. Reg. III Nr. 814.

Die Innungen waren älter als der Rat. Im J. 1183 erhielten die Gewandschneider von Erzb. Wichmann das Recht, dafs nur die Mitglieder ihrer Innung (innige) Gewand schneiden, d. i. Tuchhandel betreiben dürften, keine andern Einwohner oder Fremde[1]. Auch den Schustern erteilte derselbe das Innungsrecht mit der Befugnis, ihren Vorsteher (magistrum) selbst zu wählen, wobei er die Erklärung hinzufügte, dafs er auch alle übrigen Ämter, grofse wie kleine (officia civitatis nostre magna sive parva), in ihren Ehren und Rechten erhalten wolle[2]. Das gleiche Recht verlieh Erzb. Ludolf 1197 den Schilderern und Sattelmachern: nur wer in ihre Innung aufgenommen ist, darf ihr Gewerbe betreiben[3].

So lange der Rat noch nicht da war, erteilte der Erzbischof das Innungsrecht; später that es in der Regel der Rat. So verlieh dieser 1244 den Schwertfegern (gladiatoribus) die Innung, fraternitatis unionem, quod Innung vulgariter appellatur: was sie in ihren Morgensprachen beschliefst, mufs von allen befolgt werden[4]; von der Eintrittsgebühr ist eine Abgabe (10 Schill.) an den Rat zu entrichten, der sie zum Besten der Stadt verwendet.

Die als Innungen von der Stadtobrigkeit anerkannten Gewerke hatten, wie man sieht, das Recht, ihre Vorsteher selbst zu wählen, Satzungen für sich zu machen, und besafsen die ausschliefsliche Berechtigung zum Betriebe ihres Gewerbes. Bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gewannen sie Anteil an der Stadtregierung. Die Meister-

---

[1] Magd. Geschichtsbl. IV 316. Die Urk. ist nur in einer Copie des 16. Jahrh. erhalten. Reg. I Nr. 1668.

[2] Die Urk. ist undatiert, der Name des Erzbischofs nicht genannt: Reg. III 528, wo sie nachgetragen ist.

[3] — hiis, qui insignia militaria, clippea videlicet, sive eciam sellas Magdeburch facere consueverunt . . . nisi prius eorum communione, quod vulgo inninge dicitur, acquisita. Magd. Geschichtsbl. a. a. O.

[4] Vgl. die oben (S. 440 A. 2) citierte Urkunde: — et quicunque in ipsos rebellis et contumax fuerit, qui statuta et promissa, quae in collegio ipsorum, quod Morgensprake vulgariter appellatur etc.

Vorsteher der grofsen Innungen erscheinen in den städtischen Urkunden neben den Ratmännern. So zuerst in einer Urkunde von 1281, wodurch den Fettmengern oder Schmelzern (unguentariis) ein Haus am Stadtgraben gegen jährlichen Zins überlassen wurde[1]. Als Aussteller der Urkunde sind genannt Scabini, consules nec non magistrorum unionum universitas civitatis, und unter den Zeugen majores magistri der Kaufleute (Tuchhändler), Kürschner, Schuster, Gerber, Leinewandhändler (linitores). Dies waren die fünf Innungen, welche die grofsen hiefsen[2]. Am 20. September 1294 verkündigten Ratmänner und Innungsmeister den Münzvertrag des Erzbischofs Erich mit den Herren von Barby[3]. Am 5. Februar 1324 wurde das Bündnis der Städte Magdeburg und Halle auf beiden Seiten geschlossen durch Schöffen, Ratmänner und Meister der fünf grofsen Innungen[4].

Der Rat von 12 Mitgliedern wurde jährlich erneuert, der neue durch den alten gewählt[5]. Es war ein aristokratischer Rat aus der Klasse derjenigen, die man die Reichen nannte, ohne eigentliches Patriziat. Durch den Reichtum an Grundbesitz gelangten einzelne selbst zur Ritterwürde[6]. Die Standesbezeichnung ‚Kunstabler' wird in der Schöffenchronik für die reichen Bürgerssöhne gebraucht, welche zu Pfingsten ein Ritterspiel veranstalteten, wozu sie „Kaufleute, die Ritterschaft üben wollten", aus anderen Städten einluden[7].

[1] Abgedruckt bei Hoffmann I 508.

[2] Vgl. das alte Verzeichnis der Ratmänner und Innungsmeister in Magd. Geschichtsbl. Jg. 1881 S. 265 f.

[3] We Rathmanne unde we meistere dhe ininge in der stat tû Maidheburgh. Cod. dipl. Anhalt. II Nr. 776.

[4] Dreyhaupt, Saalkreis I 55 Nr. 21.

[5] Magd.-Breslauer Recht von 1261, Laband Nr. IV.

[6] Hagedorn a. a. O. S. 90 beweist, dafs die Stellung der angesehensten Familien auf ländlichem Grundbesitz beruhte. In der oben cit. Urkunde von 1281 finden sich unter den 12 genannten Ratmännern zwei mit dem Prädicat milites.

[7] Schöffenchronik S. 168: In dessen tiden weren hir noch kunstabelen, dat weren der rikesten borger kinder, de plegen dat spel

Im Jahre 1330 fand eine Verfassungsänderung statt, infolge von Zwietracht zwischen „den Obersten und der Gemeinde der Stadt“, wovon die Schöffenchronik (S. 200) erzählt. Auf seiten der Reichen (rikesten) standen die Gewandschneider und Krämer, alle übrigen auf seiten der Gemeinde (meinheit). Der alte Rat von 36 Mitgliedern — man zählte dazu aufser dem sitzenden engen Rat auch den ‚alten‘ und ‚oberalten‘ der zwei vorhergehenden Jahre — wurde durch den Aufstand der Gemeinde vertrieben und eine neue Innung der Brauer und Bäcker errichtet[1]. Erzbischof Otto vermittelte einen Vergleich zwischen den Parteien, 8. Mai 1330[2]. Danach wurde die Ratsordnung anders als bisher festgesetzt, nämlich so, dafs bei der jährlichen Erneuerung des Rates in der Fastenwoche von den 12 Ratmännern 5 aus den grofsen Innungen und 5 aus den ‚gemeinen Innungen‘ und dazu 2 aus den ‚gemeinen Bürgern‘ gewählt werden sollten, von denen jeder erst nach zwei Jahren wieder wählbar war. Die 5 grofsen Innungen sind die oben genannten; als gemeine Innungen werden aufgeführt: die Fleischhauer vom alten und neuen Scharren, die Tuchmacher oder Weber (Wandmaker, Lakenmaker), Schmiede, Bäcker und Brauer zusammen, Goldschmiede zusammen mit Schildmachern und Waffenschmieden, Schneider (Schröder und Hosenmacher); alle übrigen zählten zur gemeinen Bürgerschaft.

Die neue Ratsordnung war nicht durchaus demokratisch. Denn zu den Innungen, aus denen der Rat hervorging, gehörten

---

vor to stande in den pingesten. Vgl. über die Konstofler in Zürich, Strafsburg, Braunschweig v. Maurer, Gesch. der Städteverf. in D. I 494.

[1] Diese bestätigte Erzb. Otto; dafür sollte sie ihm jährlich zu Pfingsten ein Viertel Bier geben. Urk. vom 2. Juni 1330 bei Rathmann II 493.

[2] Mitgeteilt von Hoffmann I 245; das Datum des ‚negesten Dyngstages nach Sunte Johans Evangelisten dage vor der Porten‘ ist von Hoffmann mit 27. Dec. und von Janicke (Schöffenchron. S. 201 A. 4) mit 29. Dec. unrichtig bestimmt.

auch die Reichen in den fünf grofsen Innungen. Aber der Schwerpunkt der Stadtregierung lag überhaupt in den Innungen; mit diesen sollte sich der Rat, nach der Vorschrift des Vergleichs, bei allen wichtigen Sachen des Einverständnisses versichern[1].

Diese Ordnung der Stadtregierung blieb im wesentlichen unverändert fortbestehen; denn auf befriedigende Weise waren in ihr die Klassengegensätze von ‚Reich und Arm' ausgeglichen.

Die erzbischöflichen Herrschaftsrechte wurden von dem Rate oft bestritten, ihre Verhältnisse immer wieder aufs neue durch Verträge festgestellt. Der Erzbischof behielt die Jurisdiction wenigstens formell in seiner Hand, ernannte den Schultheifs, belieh den Rat mit der Gerichtsbarkeit in der Altstadt und gewissen Bezirken des Stadtgebiets. Magdeburg erhob nicht wie Köln und andere Bischofsstädte den Anspruch, eine freie Stadt zu sein.

Halle.

Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises I. II fol. 1755. — Die alten Statuten der Stadt Halle in Förstemanns Neuen Mittheilungen I 2 (1834) S. 61 ff. — (Pernice) Codex juris municipalis Halensis 1428, Univ.-Programm 1839. — Denkwürdigkeiten des Hallischen Rathsmeisters Spittendorf, bearb. von Opel. 1880. — Lambert, das Hallische Patriziat 1866. — Hertzberg, Gesch. der Stadt Halle im M.-A. 1889.

Der Anfang der Stadt geht auf die Burg zurück, welche

[1] Vgl. die cit. Urkunde bei Rathmann: „Wer et sake, dat de Ratmanne ichtwas vorkehme, dat der Stadt unde der Börger macht anlege, dartho schollen de vief Ratmanne von den gemeinen Inningen nein vullwort geven, se laten den dartho erst fodern de gemeinen meister, dat men darin handele met ören rade."

Karl, der Sohn Karls des Grofsen, auf seinem Feldzuge gegen die Sorben 806 an der Saale anlegte[1].

Seit Errichtung des Erzstifts Magdeburg 968 stand Halle unter der Herrschaft des Erzbischofs; der Ort war einträglich durch seine ergiebigen Salzquellen und als Handelsplatz.

Es gab zwei Gerichte zu Halle, eines in der Thalstadt, wo die Salzbrunnen lagen und die Halloren wohnten, und eines in der Oberstadt, dem Sitze der deutschen Ansiedler, jenes das des Salzgrafen (salis comes), letzteres das des Schultheifsen, beide als Stellenvertreter des Burggrafen; dazu gehörten zwei Schöffencollegien: Schöffen vom Thal und Schöffen vom Berge. Der Vogt des Erzbischofs verwaltete dessen Besitzungen und Einkünfte[2].

Ratmänner erscheinen zuerst in einer Vertragsurkunde der Stadt mit dem von Erzbischof Adalgoz 1116 gestifteten Kloster Neuwerk (novum opus) vom J. 1258[3].

Die Lehnbesitzer und Beamten der vier Salzbrunnen im Thale bildeten eine erbliche Familienaristokratie, welche den Rat und die Schöffenstühle besetzte[4]. Sie vereinigten sich zu einer Gesellschaft der ‚Pfänner', d. i. Besitzer der Anteile an der Sole, im Gegensatz zu den Innungen. Von ihr ist die Rede in einer Beschwerde des Erzbischofs Günther vom J. 1422, worin er sagt, ‚die Gesellschaft' habe ein eigenes Panier angenommen und sich angemafst, über Schuldsachen zu richten[5].

Die Errichtung der 6 Innungen zu Halle wird dem Erzbischof Wichmann zugeschrieben[6]. Nur auf die Innung

[1] Jahrb. des fränkischen Reichs unter Karl dem Gr., fortg. v. Simson II 357.

[2] Vgl. Hertzberg S. 61.

[3] Urk. bei Dreyhaupt II 367, wo 8 consules mit Vor- und Zunamen genannt werden.

[4] Lambert S. 58 ff. und Hertzberg S. 207 reden von ihnen als einem mächtigen Patriziat.

[5] Urk. bei Dreyhaupt I 110 Art. 23.

[6] Dreyhaupt II 533.

der Futterer (pabulatores), welche den erzbischöflichen Hof zu Giebichenstein mit Hafer und Rauchfutter versorgte, bezieht sich ein unechtes Privileg des genannten Erzbischofs von 1162[1]. Im Hallischen Recht für Neumarkt 1235 sind die Bäcker, Metzger, Schuster als Innungen genannt, deren Eintrittsgebühren angegeben werden; nur von der Schusterinnung ist eine Leistung an den Erzbischof (mit zwei Sommer- und Winterstiefeln nebst Schuhen) erwähnt[2].

Als Vertreter der Stadtgemeinde neben Ratmännern und Schöffen kommen die Innungsmeister (unionum magistri) 1314 vor[3]. In der ältesten Willkür der Stadt von 1316 sind zur Beglaubigung die Siegel von 6 Innungen angehängt, und zwar der Krämer, Schuhmacher, Bäcker, Fleischer, Schmiede, Futterer[4]. Hinsichtlich des Rates ist in dieser Willkür bestimmt, dafs er „Macht und Gewalt haben soll zu allen Dingen aufser Schofs und Satzungen, welche Arme und Reiche angehen. Die Ratmänner und Meister (Innungsmeister) sollen alle Tage auf das Rathaus gehen zu der Stadt Frommen und auch die Bornmeister, wenn Ratmänner und Meister ihrer bedürfen[5]." Die Bornmeister besorgten den Betrieb der Salzwerke und gehörten mit zur Pfännerschaft und zu den Reichen.

Gleichwie in Magdeburg nahmen also die Innungen an der Stadtregierung teil, und die Ratsverfassung selbst war die gleiche wie dort, 36 Ratmänner in der Folge von drei Jahren, 12 regierende in jedem[6]. Doch nicht so früh wie

---

[1] Regesta archiep. Magd. I Nr. 1422.

[2] Laband, Magd. Rechtsquellen Nr. III Art. 36–42.

[3] Dreyhaupt I 728: Vertrag mit Kl. Neuwerk: Nos consules, scabini montis et vallis, unionum magistri ac universi oppidani.

[4] Dreyhaupt II 303. Vgl. Hertzberg S. 189 a. a. O.

[5] Diese Sätze sind wörtlich wiederholt in dem Buche: Willekor und gesetze der von Halle yn Sachsen vom J. 1428 in (Pernice) Cod. juris munic. S. 4.

[6] Vertrag der Stadt mit Otto von Nordhausen 1327, Dreyhaupt I 63.

in Magdeburg kam die Stadtregierung allein an die Innungen. Länger behaupteten sich in Halle die Pfänner, wenigstens in einem Teile des Rates, worin man sie immer mehr zu beschränken suchte. Nach der neuen Willkür von 1428 behielten sie im alten Rat nur noch 4 Stellen; die übrigen 8 waren geteilt zwischen Innungen und Gemeinheiten der Kirchspiele. Dazu kamen im weiteren Rat noch 15 Vertreter der Gemeinheiten und Innungen nebst drei Oberbornmeistern des Thales, zusammen im ganzen 30 Ratmänner[1]. Also war der Rat nur noch zum geringsten Teil bei den alten Familien der Pfänner. Die Volkspartei der Innungen und Gemeinheiten aber war bestrebt, sie ganz aus der Stadtregierung zu verdrängen. Dies gelang zuletzt nur mit Preisgebung der Stadtfreiheit an den Erzbischof durch einen verächtlichen Demagogen, den Schuster Jakob Weissack, der, wiewohl er selbst ein Ratsmeister war, mit seinen Kumpanen den Verrat beging, dafs er eines Tages (20. Sept. 1478) die Stadt durch die erzbischöflichen Soldaten, denen er ein Thor öffnete, überrumpeln liefs[2]. Die Pfänner wurden nun zumeist aus der Stadt vertrieben und des vierten Teils ihrer Solgüter beraubt, welcher dann die sog. landesherrliche Quart bildete[3]. Spittendorf, einer der mit vieler Gehässigkeit verfolgten und beraubten alten Ratsmeister, schreibt in seinen Denkwürdigkeiten: „Dann worumbe das sie die Pfenner vornichtigen mögen, darumb lassen sie die Freyheit der stadt gantz hin, und das sie mögen gewaltig bleiben.“

Über die frommen Brüderschaften in Halle geben einige, bei Dreyhaupt abgedruckte Urkunden Nachricht. Erst im 15. Jahrhundert kamen sie recht in Aufschwung. Als die älteste und vornehmste wird der Kaland genannt, wel-

[1] Vgl. Opel, Einl. zu Spittendorfs Denkwürd. S. XXIX. Hertzberg I 317.

[2] Vgl. Spittendorfs Denkwürd. S. 388 f.

[3] Hertzberg I 474 ff.

chen Erzbischof Günther 1408 bestätigte[1]: in U. l. Frauenkirche hatte er den Altar St. Thomas gestiftet. In der Moritzkirche hielten Brüder und Schwestern des h. Leichnams Messen und Prozessionen[2]. Die Bäckergesellen wurden von dem Convent der Serviten in die Brüderschaft ihres Ordens aufgenommen, so dafs sie teil haben sollten an ihren guten Werken[3]. Noch andere sind blofs dem Namen nach bekannt.

Magdeburg war eine erzbischöfliche Stadt wie Köln. Das Stadtgericht war das Gericht des Erzbischofs, Burggraf und Schultheifs seine Richter; auch die Schöffen wurden von ihm eingesetzt. Der Rat entstand hier, wie in Köln, unabhängig von dem Schöffentum, und seine anfänglichen Functionen beschränkten sich auf die Polizeiverwaltung und das Richten in Marktsachen. Doch verdrängte derselbe mit der Zeit, gleichwie in Köln, die Schöffen immer mehr und zuletzt gänzlich aus der Stadtregierung.

Das Innungsrecht wurde zuerst von dem Erzbischof, dann auch von dem Rate verliehen, wie in Köln durch die Richerzeche.

Der Rat von Magdeburg befand sich in Händen der Reichen, bis er 1330 gestürzt ward, gleichwie in Köln die Geschlechter 1397 aus dem Rate verdrängt wurden. Die Stadtregierung kam seitdem an die Innungen und die Bürgerschaft, wie in Köln an die Gaffeln.

Auch Halle war eine erzbischöfliche Stadt, über die der Burggraf von Magdeburg als Oberrichter gesetzt war. Es war eine Doppelstadt mit zwei Gerichten und Schöffencollegien. Der erst spät auftretende Rat repräsentierte ihre

[1] Dreyhaupt I 958 f.

[2] Ebd. S. 746.

[3] Ebend. I 778, Urk. von 1469, noch 1514 durch Erzb. Albrecht bestätigt: Cupientes . ., ut fraternitas servorum pistorum in monasterio Servorum b. Marie Virginis . . . ab ipsis fratribus et sororibus observata suscipiat incrementa.

Einheit. Gleichwie in Lüneburg bildete das Salzwerk den wirtschaftlichen Mittelpunkt, und die Anteilhaber an demselben, die Pfänner, nahmen als die Reichen die gleiche Machtstellung ein wie die Sülfmeister in Lüneburg.

Doch gleichwie in Magdeburg gewannen auch in Halle die Innungen schon früh Anteil an der Stadtregierung und verdrängten die Pfänner immer mehr aus dem Rate. Die Aristokratie der Reichen und mit ihr die Freiheit der Stadt wurden vernichtet durch die gewaltsame Wiederherstellung der erzbischöflichen Herrschaft 1478.

Unter den niedersächsischen Städten ragt vor allen die Reichsstadt Lübeck als das Haupt der Hanse hervor. Wir sehen in ihr den Typus einer neu gegründeten Stadt.

Lübeck.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck I—VIII (geht bis 1450). — Die Lübeckischen Chroniken, herausg. von Grautoff, I und II. 1829—1830. — Deutsche Städtechroniken XIX. Lübeck I. 1884, bearb. von Koppmann. — Das alte lübische Recht, herausg. von Hach. 1839. — Deecke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks von 1143—1226. Lüb. 1839. — Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks. 1861. — Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen. 1864. — Derselbe, das Lübeckische Patriziat (in Hansischen Geschichtsbl. 1872 VI, und Zeitschrift des Vereins für Lüb. Geschichte und Altertumskunde V. 3. 1887). — M. Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck. Erste Hälfte 1889 (eine gute Übersicht).

Lübeck eröffnet um die Mitte des 12. Jahrhunderts die fast unabsehbare Reihe der deutschen Städtegründungen in den slavischen Ländern. Ein slavisches Liubice an der Trave war vorausgegangen und zerstört worden. Oberhalb dieses Altlübeck erbaute Graf Adolf II von Holstein die neue Stadt auf dem durch Trave und Wakenitz geschützten

Werder[1]. Er hatte, um das verwüstete Wagrien im östlichen Holstein zu bevölkern, Colonisten aus Westfalen, Flandern, Friesland herbeigerufen. Auch die Einwohner von Lübeck kamen aus der Nähe und Ferne[2]. Die Stadt war durch ihre Lage an der Ostsee, mit der sie die Trave verbindet, zum Handelsplatz vorherbestimmt. Ihre Erbauung ist nicht anders als wie alle späteren Städtegründungen zu denken, nämlich so, dafs der Graf Hausplätze und Grundstücke zum Anbau bestimmte und einen Vogt bestellte, der sie unter die Ansiedler austeilte und bei der Stadtgemeinde, die sich bildete, das Gericht und die Verwaltung übernahm. Eifersüchtig auf den Erfolg dieser Gründung und gehindert durch sie in seinen eigenen Bestrebungen, zwang Herzog Heinrich der Löwe im Jahre 1158 den Grafen, seinen Vassallen, ihm die neue Stadt abzutreten; hierauf that er alles, um sie zu heben. Wie Helmolds gleichzeitige Chronik berichtet, bot er den Ländern des Nordens und Ostens, Dänemark, Schweden, Norwegen und Rufsland, freien Handelsverkehr an, richtete Zoll und Münze ein und beschenkte die Bürger mit den ansehnlichsten Rechten[3]. So wurde Heinrich der Löwe der Schöpfer von Lübecks künftiger Gröfse.

Als Kaiser Friedrich I 1181 Heinrich den Löwen bezwang und auch Lübeck sich ihm ergab, beriefen sich die Bürger auf ihre geschriebenen Privilegien, die sie gemäfs dem Rechte der Stadt Soest durch den Herzog besafsen, und erlangten deren Bestätigung[4].

---

[1] Helmold. Chron. Slavorum (MG. XXI) c. 57. Vgl. über Gründung und Ausbau der Stadt W. Brehmer in Zeitschr. des Vereins für Lüb. Gesch. V 117.

[2] Unter den Laienzeugen in der Urk. über Gründung des Johannisklosters 1177 (UB. Nr. 7) finden sich einer aus Stendal und einer aus Soest.

[3] A. a. O. c. 85: . . Et statuit illic monetam et teloneum et jura civitatis honestissima. Das hier Gesagte findet sich durch die Urkunde Kaiser Friedrichs von 1188 bestätigt.

[4] Arnoldi Chron. c. 21 (MG. XXI. 141): rogantes, ut libertatem

Sie sind enthalten in dem grofsen Freiheitsbriefe des Kaisers vom 19. September 1188, denjenigen ähnlich, welche Herzog Heinrich seiner Stadt Braunschweig bewilligt hatte[1]: Zollfreiheit im Herzogtum Sachsen, Anteil der Stadt an den Gerichtsgefällen, Aufbewahrung der Hinterlassenschaften Verstorbener, Freiheit der Person nach unangefochtenem Aufenthalt binnen Jahr und Tag. Hierzu kommt Befreiung von der Heerfahrt und Verkehrsfreiheit auch der fremden Kaufleute, Russen, Goten, Normannen, ohne Zoll und Hanse[2], doch mit Vorbehalt einer nach dem Werte der Waren zu bestimmenden Accise beim Kauf und Verkauf[3]. Ferner ist darin bezüglich der Befugnisse der Ratmänner gesagt, dafs sie richten sollen über Verordnungen der Stadt, d. i. Übertretungen derselben, wobei von den Brüchen $^2/_3$ der Stadt, $^1/_3$ dem Richter gehören[4], und weiter, dafs sie die Münze prüfen und dem Münzer wegen Unrechtfertigkeiten Bufsen auferlegen[5]. Was endlich am Schlufs der Kaiser selbst noch aus besonderer

civitatis, quam a duce prius traditam habuerunt, obtinerent et justicias, quas in privilegiis scriptas habebant, secundum jura Sosatie, et terminos, quos in pascuis, silvis, fluviis possederant. Vgl. über die dunkle Verwandtschaft des Rechts von Soest mit dem von Lübeck Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverf. S. 56.

[1] Lübeck. UB. I Nr. 7. Ich nehme mit Frensdorff S. 33 an, dafs nur der Anfang der Urkunde, betreffend das Abkommen mit den Grafen Adolf und Bernhard über die Nutzungen der Stadt in deren Gebieten, sowie die Schlufssätze von den Worten an: Et quoniam predictorum civium nostrorum jus, von dem Kaiser selbst hinzugefügt sind.

[2] — absque hansa et absque theloneo, wo hansa, wie öfter, die Bedeutung einer Abgabe für das Recht, Handel zu treiben, hat.

[3] Auch diese heifst theloneum: Item mercatores cujuscunque regni . . . vendant et emant libere, tantum theloneum debitum solvant, de fertone 4 denarios, de mille marcis non amplius: ich verstehe: auch bei einem Werte von 1000 M. soll die Accise nicht höher bemessen werden als im Verhältnis von 4 Pfenn. für die Viertelsmark.

[4] Praeterea omnia civitatis decreta, kore consules judicabunt: quicquid inde receperint, duas partes civitati, tertiam judici exhibebunt.

[5] Man kann im Zweifel sein, ob auch dies von Herzog Heinrich herrührt, da es in der kaiserlichen Urkunde heifst: consules autem hanc de nostra donatione prerogativam habeant.

Gnade hinzufügt, betrifft erstens die Ausdehnung des Stadtrechtsgebiets und zweitens die Befugnis der Bürger, ihr Stadtrecht selbst zu verbessern, nur dafs es nicht zum Nachteil des kaiserlichen Gerichtes gereichen darf.

Heinrich der Löwe war wohl der erste deutsche Fürst, der einen Stadtrat der Bürger einsetzte, hier in Lübeck wie in Braunschweig[1]. Auch wird demselben eine vorhandene alte Ratswahlordnung zugeschrieben, worin die zur Ratsfähigkeit erforderlichen Eigenschaften beschrieben sind[2]. Aufser der echten Geburt, der persönlichen Freiheit, der Ansässigkeit mit Eigenbesitz in der Stadt wird noch bedingt, dafs ein Ratmann sein Gut nicht durch Handwerksbetrieb erworben habe[3]. Dies entsprach der späteren beständigen Übung, welche, um ihr die Kraft eines unabänderlichen Grundgesetzes zu verleihen, in die Form einer Verordnung des Begründers der Stadt gebracht war[4].

Kaufmannschaft und Handel machten Lübeck grofs. Ausschliefslich Kaufleute und begüterte Bürger regierten die Stadt, und lebenslänglich waren die Ratmänner im Amt, wenn auch nicht in fortdauernder Verrichtung. Denn nach der Wahlordnung brauchte ein Ratmann nur zwei Jahre hindurch zu ‚sitzen'; im dritten war er frei, aufser wenn man bittweise von ihm erlangte, dafs er auch noch im dritten Jahre säfse[5].

---

[1] Gleichzeitig ungefähr kommen in Deutschland Ratmänner, consules, nur in der westfälischen Stadt Medebach 1165 vor. Vgl. meine Abh. über Einführung des Consultitels in den deutschen Städten (Kieler Allg. Monatsschrift 1854).

[2] Lübeck. UB. I Nr. 4. Vgl. Frensdorff a. a. O. S. 39.

[3] Text A: unde dhe sine neringe mit hantwerke nicht ghewunnen hebbe; B: edder de van openbare hantwerke hebben gewunnen er goet.

[4] Vgl. Frensdorffs eingehende Untersuchung a. a. O. S. 49 und in Hansischen Geschichtsbl. Jahrg. 1876 S. 136 ff.; sie führt zu dem Ergebnis, dafs „die s. g. Ratswahlordnung ein aus der städtischen Autonomie erwachsenes Statut ist, das man mit dem Schein einer von dem Fürsten herrührenden Urkunde umgab."

[5] A: des dridden jares scal he vri sin des rades, men ne moget den mit bede van eme hebben, dat he suke den rat. B: des drodden

Hiermit ist die Einrichtung des jährlichen Ratswechsels angezeigt, bei welchem nur zwei Drittel sämtlicher Ratmänner den regierenden Rat bildeten, das ausgeschiedene Drittel aber der Alte Rat hiefs, der nur bei wichtigen Angelegenheiten zugezogen wurde[1].

Das andere anfängliche Hauptelement der Stadtverfassung ist der herrschaftliche Vogt, der das Gericht hält und daher judex im Stadtprivileg von 1188 heifst. Seine Stellung veränderte sich mit den äufseren Verhältnissen der Stadt. Als diese von der dänischen Herrschaft, unter der sie sich seit 1201 befand, im J. 1226 befreit wurde, verlieh ihr Kaiser Friedrich II die Reichsfreiheit, so dafs sie, als dem Reiche besonders zugehörig, niemals von der kaiserlichen Herrschaft getrennt werden sollte[2]. Neben den andern Begnadigungen, die sie damals erhielt, ist des Stadtgerichts nicht weiter gedacht, als dafs allen auswärtigen Vögten verboten wird, sich eine Jurisdiction in den Grenzen der Stadt anzumafsen[3]. Ein Rector, d. i. Reichsvogt oder Schirmvogt, wurde nur zu Zeiten bestellt (quandocumque statuetur); der Stadtvogt hingegen, der dem Gericht in Stadt und Gebiet vorstand und die Gefälle für den Kaiser erhob, mufste immer da sein, und so wird er auch fortdauernd in den städtischen Urkunden an der Spitze der Stadtobrigkeit in der Formel: Advocatus, consules et burgenses oder (statt burgenses) commune civitatis, genannt[4].

---

jares scal he wesen vry van deme rade, et en sy, dat man dat myt bede moge beholden.

[1] Vgl. Frensdorff a. a. O. S. 101.

[2] Urk J. 1226 Juni. im Lüb. UB. Nr. 35: ut predicta civitas L. libera semper sit, videlicet specialis civitas et locus Imperii et ad dominium Imperiale specialiter pertinens, nullo umquam tempore ab ipso speciali dominio separanda.

[3] — districtius inhibentes, ut nullus extraneus advocatus infra terminos civitatis ejusdem advocatiam regere vel justiciam exercere presumat.

[4] Vgl. Frensdorff S. 82 ff.

Es lag an den zerrütteten Zuständen des Reichs unter der Regierung Friedrichs II, dafs der Rat sehr bald die Stadtvogtei von sich abhängig machen konnte. In dem Privilegium des Kaisers von 1226 war der Stadt bereits die Münzverwaltung gegen jährliche Zahlung von 60 Mark überlassen worden[1]. Für die Gefälle aus Gericht und Münze verlangten 1247 die Herzöge von Holstein, als sie die Schirmvogtei übernahmen, jährlich 100 Mark, wobei sie anerkannten, dafs der Stadt sowohl die Münzverwaltung als auch die Gerichtsverwaltung zustehe[2]. Seitdem ernannte der Rat den Stadtvogt und setzte ihm im Gericht zwei Ratmänner als Beisitzer zur Seite, um darauf zu achten, dafs weder dem Armen noch dem Reichen Unrecht geschehe; die Gefälle kamen halb dem Vogte, halb der Stadt zu[3].

Dem Rate stand die Gesetzgebung, die höchste Gerichtsgewalt, die Besteuerung der Bürger zu[4]; er regierte die Stadt mit unbeschränkter Machtbefugnis. Bei der jährlichen Ratsveränderung teilten die sitzenden Ratmänner die Verwaltungsämter (officia) unter sich aus. In dem Ämterverzeichnisse des Kanzlers Albrecht von Bardewyk, 1298, sind je zwei Bürgermeister, Kämmerer, Weinmeister, Stadtvögte (Beisitzer des Vogtes), zwei Marktmeister, Weddemeister und andere aufgeführt[5].

Gegenüber dem souveränen Rate kam die Gemeinde nur wenig in Betracht. Allerdings stellte derselbe 1340 dem von Hamburg in einem Falle, wo diesem daran lag, dem päpstlichen Hofe von Avignon zu beweisen, dafs die Entscheidung aller Dinge nicht allein von ihm abhänge, das Zeugnis aus, dafs in Hamburg wie in Lübeck bei wichtigen Sachen, die

[1] UB. I 46.

[2] Ebd. Nr. 123 S. 121: et ad ipsam civitatem tam monete quam judicii procuratio pertinebit.

[3] Hach, das alte lübische Recht Cod. I Art. 90: Advocatus non debet presidere judicio, nisi duo de consilio sedeant juxta eum . .

[4] Vgl. Frensdorff über den Umfang seiner Befugnisse S. 121 ff.

[5] Grautoff, Lüb. Chroniken I 413.

das Recht der Stadt betreffen, die Älterleute der Handwerker und die Gemeinde gehört werden müfsten[1]. Allein dafs dies nur selten, wenn überhaupt, geschah, und dafs nicht immer ein gutes Einvernehmen zwischen Rat und Gemeinde bestand, lehrt die Geschichte der Stadt, die im J. 1384 von einer gefährlichen Verschwörung der Handwerker, voran der Knochenhauer, dann von einem allgemeinen Aufstand der Gemeinde 1408 berichtet, der den Sturz des Rates, aber nach Wiederherstellung desselben durch König Sigmund 1416 doch keine Verfassungsänderung zur Folge hatte[2]. Unter den Beschwerden, welche damals von der Gemeinde erhoben wurden, war eine, dafs ‚etliche Geschlechter' für ihr Geld Landgüter von Fürsten und Edelleuten gekauft hätten, welche besser an diese zurückgegeben würden[3]. Es waren die Geschlechter, welche, reich durch Grofshandel und Grundbesitz, das Regiment in der Stadt führten.

Es gab in Lübeck keine Kaufmannsgilde, wohl aber verschiedene Compagnien oder Collegien, wie sie sich nannten, der Kaufleute und Seefahrer, von denen, so viel man weifs, zuerst die der Schonenfahrer 1378 gestiftet wurde[4]. Die Genossenschaften der Handwerker hiefsen in Lübeck Ämter, nicht Innungen oder Gilden; nur in den jüngeren Statuten derselben kommt der Ausdruck ‚Amt und Gilde' vor, wo Gilde die Brüderschaft des Amtes bedeutet[5]. Zu den Ämtern wurden nicht gezählt die Gewandschneider und auch nicht

[1] Lüb. UB. II Nr. 715; vgl. Wehrmann, Zunftrollen, Einl. S. 26.

[2] Vgl. Wehrmann, Der Aufstand in Lübeck 1408—1416 in Hans. Geschichtsbl. Jg. 1878. Sehr charakteristisch für die in Lübeck herrschende Ansicht ist die Äufserung in Detmars Chronik (Grautoff I 326), wo bei der Verschwörung von 1384 die Handwerkerämter ‚Feinde des Kreuzes Christi und aller Seligkeit' genannt sind.

[3] R. Kock bei Grautoff II 628.

[4] Wehrmann, Das Lüb. Patriziat S. 113.

[5] Z. B. in der Rolle der Schmiede von 1477, wo gesagt ist, dafs als Lehrlinge nur aufgenommen werden sollen, „de en sin denne werdich ampte unde gilde mede to besitten". Wehrmann, Zunftrollen S. 439.

die Krämer. Die Gewandschneider standen im Ansehen weit hinter den Kaufleuten d. i. Grofshändlern zurück und spielten dort keineswegs eine so hervorragende Rolle wie in den Binnenstädten; sie waren sogar gleichwie die Handwerker ausgeschlossen vom Ratsstuhl[1].

Das lübische Recht in der deutschen Abfassung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts handelt im Art. 198 von der Morgensprache, welche der Rat den Leuten, d. i. Handwerkern, gegeben hat, damit sie darin der Stadt Nutzen fördern[2], und macht die Meister, die Vorsteher der Ämter, die (dem Rate) geschworen haben, dafür verantwortlich, dafs sie dies getreulich thun. Morgensprache bedeutet hier das Recht, welches der Rat einer Handwerksgenossenschaft verlieh; denn in der Morgensprache, welche die Meistervorsteher abhielten, wurden diese selbst gewählt, Streitigkeiten beigelegt und Willküren beschlossen, welche jedoch, um rechtskräftig zu sein, der Genehmigung des Rates bedurften[3].

Beispiele von Errichtung oder Belehnung eines Amts durch den Rat finden sich in den Zunftrollen, ebenso von Trennung eines solchen in zwei[4]. Das Recht des Amtes, die Meistervorsteher selbst zu wählen, wurde den Knochenhauern zur Strafe für ihre Verschwörung 1384 entzogen[5].

Bei der Aufnahme neuer Amtsgenossen oder Zulassung von Gesellen als ‚Sulvesherren' war gleichfalls die Genehmi-

---

[1] Wehrmann, Zunftrollen, Einl. S. 27 f.

[2] Hach, Cod. II 349: Dar lude sint in der stat, den de rat gegheven heft morghensprake, dat se dar inne vorderen des stades nut ... Cod. II ist die Hs. des Kanzlers Albrecht von Bardewik J. 1294. Vgl. Frensdorff: Das lübische Recht nach s. ältesten Formen 1872, und in Hans. Geschichtsbl. 1873 S. XXXVI über das Alter der Redactionen und Hss.

[3] Vgl. Wehrmann, Einl. S. 70 f.

[4] Riemenschneider und Beutelmacher J. 1359 S. 376, Buntmacher und Kürschner J. 1386 S. 190.

[5] Wehrmann, Einl. S. 63. 68., vgl. die Rolle der Knochenhauer 1385 April 2 S. 260.

gung des Rates erforderlich; auch wurde die Vermehrung derselben zumteil durch feste Bestimmung ihrer Anzahl oder der Buden, die ihnen der Rat zuteilte, beschränkt[1].

Die Ämter hatten in Lübeck keine Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen. Ihre Meistervorsteher mufsten darauf sehen, dafs die Vorschriften der Rollen oder Willküren eingehalten wurden, und konnten Übertretungen rügen, auch Streitigkeiten in Güte beilegen; die Gerichtsbarkeit aber, sowie die Gewerbepolizei überhaupt wurde durch zwei jährlich ernannte Ratsherren als ‚Weddeherren' ausgeübt[2].

Der aristokratische Rat sorgte dafür, dafs die Handwerker sich politisch nicht regen konnten. Neben den Kaufleuten nahmen sie auch später nur eine sehr untergeordnete Stellung ein. In den 12 Collegien, worin die Bürgerschaft im 17. Jahrh. eingeteilt war, als Junker, Kaufleute, Schonen-, Novgorod-, Bergen-, Riga-, Stockholmfahrer, Gewandschneider, Krämer, Brauer, Schiffer, bildeten sämtliche Handwerker zusammen nur eines und das letzte. Sie hatten für sich keinen andern Wunsch, als von allen Staatsgeschäften befreit zu sein[3]; besser konnte der Rat selbst es nicht wünschen.

Die Handwerkerämter waren nicht von vonherein auch Brüderschaften. Diese scheinen in Lübeck überhaupt erst

---

[1] Ebend. S. 137; vgl. Statuten der Nadler (Neteler) J. 1356, die nicht mehr als 14 Stellen unter dem Schwibbogen auf dem Markte haben sollen (S. 339), und die der Knochenhauer J. 1385, deren nicht mehr als 50 zugelassen wurden nach Vereinbarung mit dem Rate (S. 259).

[2] Über die in Lübeck üblichen ‚Wetten' als kleine und grofse Geldstrafe vgl. die Abh. von Pauli in Zeitschr. d. Vereins für Lüb. Geschichte I 197 f. Die Weddeherren sind in den Rollen der Ämter häufig als deren vorgesetzte Herren genannt: so bei den Seilern (reper) S. 384: he sy frowe efte man in unsem ampt ... hebben se unwillen unde schelinge under sick, so scholen unse mester myt en ghan vor de weddeheren, de scholen se scheyden. Die Buntmacher begehrten in ihren Statuten J. 1386 (S. 193), dafs der Rat zwei Herren aus seiner Mitte zu ihrer Morgensprache deputieren möge, um Streitigkeiten unter ihnen zu schlichten.

[3] Wehrmann, Einl. S. 50.

spät aufgekommen zu sein. Die erste, die urkundlich vorkommt, wurde 1339 von armen Priestern und Schullehrern bei der Jakobikirche gestiftet und vom Bischof von Lübeck bestätigt[1]. Ihr Zweck beschränkte sich auf die Sorge für das Leichenbegängnis und auf Abhaltung von zwei jährlichen Memorien für die verstorbenen Brüder und Wohlthäter. Weiter fanden sich im 14. Jahrhundert auch Kalande von Geistlichen und Laien ein, namentlich ein Clemens- und ein Egidienkaland[2]. Erst im 15. Jahrh. wuchsen in Lübeck, wie überall, die frommen Brüderschaften wie Pilze auf dem Waldboden auf, und da man sich in verdienstlichen Werken nicht genugthun konnte, beteiligten sich religiös gesinnte und gut bemittelte Personen gern an mehreren Brüderschaften, um dadurch um so besser für ihr Seelenheil zu sorgen; denn auch das gehörte im Mittelalter zu den Vorzügen des Reichtums vor den Armen[3].

Nun gelangten auch die Handwerkerämter dazu, sich als Brüderschaften aufzuthun. In den Statuten der Barbiere 1480[4] ist gesagt: „Am Tage Cosmas und Damian und zu Weihnachten, wenn wir unsere Brüderschaft halten (alse wy unse broderschop hebben), pflegen Meister und Frauen zusammen zu essen.“ In anderen Rollen wird auch der gottesdienstlichen Pflichten, wie Abgaben für Altar und Lichter und Bezahlung des Priesters, der die Seelmessen verrichtet, gedacht[5].

Andererseits beteiligten sich einzelne Handwerkerämter

[1] Lüb. UB. III Nr. 93.

[2] Vgl. besonders Wehrmanns lehrreiche Schrift über die Memorien und alles damit Zusammenhängende: Der Memorienkalender der Marienkirche in Lübeck 1889.

[3] Vgl. Wehrmann a. a. O. S. 20, wo Beispiele gegeben sind. Ich hebe dies besonders hervor gegenüber der idealen Anschauung Gierkes und anderer, die ihm gefolgt sind, dafs der mittelalterliche Mensch überhaupt nur einer Gilde angehört habe. Vgl. was ich hierüber unter Dänemark beigebracht habe, I 214. 219.

[4] Wehrmann, Zunftrollen S. 164.

[5] Vgl. ebd. Einl. S. 151.

mit ihren Gottesdiensten bei verschiedenen religiösen Brüderschaften. So wird eine im J. 1382 errichtete Brüderschaft des h. Leichnams als die der Goldschmiede bezeichnet[1]. Im Eingang ihrer Statuten sind acht Personen, darunter ein Schreiber, als Stifter genannt. Weiter handeln dieselben von den religiösen Pflichten der Brüderschaft, ihrer jährlichen Zusammenkunft am h. Leichnamstage u. s. f. Ganz ähnlich lauten die Statuten einer andern Leichnamsbrüderschaft zur Burg, die mit dem dortigen Dominikanerkloster in Verbindung stand[2]. Desgleichen die einer h. Kreuzbrüderschaft vom J. 1420[3] und die einer Antoniusbrüderschaft von 1436[4]. Eine bestimmte Beziehung auf Kaufleute und Schiffer enthalten die Statuten einer im J. 1401 errichteten Brüderschaft und Gilde zu Ehren Gottes, aller Heiligen und besonders des treuen Nothelfers St. Nicolas, zum Zweck der Veranstaltung einer ewigen Messe für das Seelenheil der Seefahrer, welche ‚ungebeichtet und unbereut' auf der Wasserfahrt umgekommen sind[5].

In diesem Zusammenhang ist endlich noch der merkwürdigsten aller Brüderschaften von Lübeck zu gedenken, nämlich derjenigen, mit welcher das Patriziat von Lübeck den Anfang nahm[6]. Die Urkunde, auf welche man dessen Stiftung zurückführt, handelt von dem Vertrage, den der Convent der Minoriten mit neun angesehenen und frommen Männern (erliken unde innighen mannen) — an ihrer Spitze erscheint der Ratmann Gherd Dartzow — im J. 1379 Sept. 2 einging[7], worin er eine Kapelle seiner Kirche an ihre Gesellschaft und Brüderschaft (selschop unde broderschop) über-

---

[1] Vgl. Wehrmann, a. a. O. und die im Anhang S. 499 mitgeteilten Statuten.

[2] Lüb. UB. IV Nr. 690.

[3] Ebd. VI Nr. 301.

[4] Ebd. VII Nr. 692.

[5] UB V Nr. 644.

[6] Vgl. Wehrmann, Das Lübeckische Patriziat, s. Litteratur.

[7] UB. IV Nr. 360.

liefs und dabei versprach, täglich eine Messe für ihr Seelenheil zu lesen, bei einem Todesfall das Begängnis gleichwie für einen Bruder des Convents zu halten und auch die ganze Gesellschaft in die Brüderschaft des Klosters aufzunehmen, so dafs sie aller ihrer guten Werke teilhaftig würde.

Vermutlich war diese Genossenschaft keine andere als eine schon bestehende Trinkgesellschaft, welcher Johann Crispin 1374 als seinen ‚Lachbrüdern' (sodalibus meis proprie lachbroderen) ein Legat in Wein vermacht hatte[1]. Der Ausdruck Lachbrüder ist von den dänischen Gilden hergenommen, wenn auch deren Nachbildung in Lübeck sich sonst nicht beweisen läfst. Die Gesellschaft wäre demnach zuerst eine weltliche Gilde gewesen und dann auch eine religiöse Brüderschaft geworden. Doch bald that sie sich noch in anderer Weise auf. Sie nahm zu ihrem Abzeichen den Zirkel als Symbol der Dreieinigkeit an und nannte sich Zirkelgesellschaft, societas circuliferorum. Als Junker, domicelli, kommen seitdem ihre Mitglieder in den Urkunden und Chroniken vor[2]. Die Familienaristokratie, welche schon seit altersher die Stadt regiert hatte, gestaltete sich erst jetzt zu einem wirklichen Patriziat. Doch bestand dasselbe nicht allein in der Junkercompagnie, wie später die Zirkelgesellschaft heifst; eine zweite Compagnie stellte sich ihr seit Mitte des 15. Jahrhunderts als ebenbürtig zur Seite, die Kaufleute-Compagnie, welcher die Grofshändler angehörten, die in enger Verbindung mit jener blieb und den Vorrang vor den übrigen Collegien der Kaufleute und Seefahrer behauptete. Aus dem Patriziat der Geschlechter wurde nachmals zum gröfseren Teil der sich selbst ergänzende Rat besetzt, obwohl ein derartiges Vorrecht niemals gesetzliche Anerkennung erhielt[3].

Sehr ähnlich der Stadtverfassung von Lübeck war

[1] Wehrmann, Hans. Geschichtsbl. 1872 S. 106.

[2] Vgl. Wehrmann a. a. O. S. 109 und in Zeitschr. V S. 295.

[3] Vgl. über die späteren Statuten, Einrichtungen und Bräuche, sowie über die politische Stellung der Zirkelgesellschaft die angeführten Schriften von Wehrmann.

die von Hamburg, die ich hier nur beiläufig berühre. Als erzbischöfliche Stadt hatte Alt-Hamburg wenig zu bedeuten, seitdem der Sitz des Erzbischofs nach Bremen verlegt war. Die Gründung der Neustadt durch Herzog Adolf III von Holstein 1188 und die Verleihung des kaiserlichen Privilegiums vom Mai 1189 bezeichnen den Anfang der künftigen Handelsstadt an der Elbe. Der Rat, schon 1190 genannt, vereinigte die erzbischöfliche Altstadt mit der herzoglichen Neustadt. Der Vogt des Grafen und mit ihm das Stadtgericht wurden wie in Lübeck abhängig vom Rat. Die Handwerker, wenn auch nicht wie in Lübeck grundsätzlich vom Rate ausgeschlossen, waren es doch thatsächlich. Der Rat erteilte den ‚Ämtern' oder ‚Werken' ihre Ordnungen[1]. Erst spät erlangte die Bürgerschaft eine regelmäfsige Vertretung durch die ‚Kirchengeschworenen' der vier Parochien, welche der Rat seit Mitte des 14. Jahrh. bei wichtigen Angelegenheiten einzuberufen pflegte, um sich durch sie der Zustimmung der Stadtgemeinde zu versichern[2]. Ein Familienpatriziat hat sich in Hamburg nicht gebildet.

Bremen.

Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen 1841. — Bremisches Urkundenbuch, herausgegeben von Ehmk und v. Bippen, I bis V, 1. Lieferung 1873 bis 1889 (geht bis 1420). — Oelrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der freien Stadt Bremen. 1771. — Gengler, Codex juris municipalis Germaniae medii aevi. 1863. I 313—350. — F. Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts, I. II. 1830. — G. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission, I. II. 1877. — J. H. Duntze, Geschichte der

[1] Vgl. O. Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten, 1874.

[2] Vgl. Lappenberg, Programm zur dritten Säcularfeier der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs, 1828 S. 19. 52.

freien Stadt Bremen, I—IV. 1845—1851 (ganz unzulänglich). — V. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens, urkundl. Geschichte der Bremischen Schusterzunft. 1862.

Der Ort Bremen wurde von dem h. Willehad, den Karl der Grofse 787 als Bischof in den Gauen an der unteren Weser einsetzte, zum Sitz des Bistums erkoren[1] und war seit der Vereinigung der Bremischen Diöcese mit dem Erzbistum Hamburg 848 Sitz der Erzbischöfe[2]. Von den Immunitätsprivilegien, welche Otto I dem Erzbischof Adaldag bewilligte, bezieht sich das zweite vom Jahr 965, 10. August, speciell auf Bremen[3]. Der Kaiser gestattete dem Erzbischof, am Orte Bremen (in loco Bremun nuncupato) einen Markt zu errichten, verlieh ihm den Gerichtsbann, Zoll und Münze mit allen daraus fliefsenden Einkünften des Fiscus, verhiefs auch den daselbst wohnenden Kaufleuten den gleichen Schutz, wie ihn die Kaufleute in anderen königlichen Städten (ceterarum regalium institores urbium) geniefsen, und verordnete im allgemeinen, dafs kein anderer als der Erzbischof und der von ihm beauftragte Vogt sich daselbst eine Gewalt herausnehmen dürfe[4]. Hiermit war den Erzbischöfen die weltliche Herrschaft mit den gewöhnlichen Rechten der Grafen in der Stadt Bremen übertragen. Der Geschichtschreiber Adam rühmt deshalb den Erzbischof Adaldag, der solches kostbare Privilegium bei dem Kaiser erwirkte, als denjenigen, der für die, lange Zeit durch richterliche Gewalt unterdrückte Stadt die Freiheit gewann, das will sagen, die Freiheit unter geistlicher Herrschaft[5]. Die

[1] Anskarii Vita S. Willehadi c. 8 und 9. MG. SS. II 383.

[2] Vgl. Dehio I 71 und Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reichs, 2. Aufl. I 325.

[3] MG. Dipl. I 422 Nr. 307.

[4] Nemoque inibi aliquam sibi vindicet potestatem nisi prefati pontificatus archiepiscopus et quem ipse ad hoc delegaverit.

[5] Adami Gesta Hammab. ecclesiae Pontificum II C. 2: Adaldagus . . . Bremam longo prius tempore potestatibus ac judiciaria manu compressam praecepto regis absolvi et instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate fecit donari.

nachfolgenden Erzbischöfe liefsen sich dasselbe Privilegium immer wieder von den Königen, zuletzt noch von Friedrich I 1158 bestätigen[1].

Der Erzbischof war demnach der Stadtherr, und sein Vogt der Stadtrichter von Bremen. Letzterer erscheint in den erzbischöflichen Urkunden unter den Zeugen an der Spitze der Ministerialen[2].

Von dem Rate der Stadt ist lange keine Spur zu finden. Wenn aber doch den Bürgern insgemein Vermögensrechte und Nutzungen von solchen zugestanden werden, wenn sie, selbständig beschliefsend und handelnd, sogar dem Erzbischof gegenüber auftreten, so mufs doch nicht blofs eine Bürgergemeinde, sondern auch eine leitende und verwaltende Behörde derselben aufser dem erzbischöflichen Vogt dagewesen sein.

Es genügt, auf die politische Rolle hinzuweisen, welche die Bürger von Bremen in den Verwirrungen Niedersachsens unter Heinrich dem Löwen durchführten.

Als im Jahre 1167 die sächsischen Fürsten, um das drückende Joch des Herzogs abzuschütteln, sich zum Kriege gegen ihn vereinigten, schlofs sich ihnen auch die Stadt Bremen an, während ihr Erzbischof, Hartwich I, unthätig in Hamburg verweilte; die Bürger nahmen den Grafen Christian von Oldenburg bei sich auf und huldigten ihm mit Eidschwur[3]. Dafür mufsten sie nachher schwer büfsen. Denn als darauf der Herzog sich Bremens bemächtigte, gab er die

---

[1] UB. I Nr. 48. Bemerkenswert ist bei diesen meist wörtlich wiederholten Bestätigungen allein der Zusatz in der Urkunde Konrads II J. 1035 Oct. 16 ebd. Nr. 19 (Stumpf Reg. 2068), wonach dem Erzbischof der Gerichtsbann auch über die fremden Kaufleute, welche die zwei Jahrmärkte in Bremen besuchen, zustehen soll.

[2] UB. I Nr. 36 J. 1142: Ministeriales Liuderus advocatus . . . Nr. 37 J. 1143: Fidelium ecclesie Luderi advocati, Alberonis advocati . . Nr. 41 J. 1149: Ministeriales Liuderus advocatus . .

[3] Helmoldi Chron. Slav. L. II c. 7 und 8 (MG. SS. XXI 93); vgl. Dehio II 81.

Stadt der Plünderung preis und trieb die Bürger hinaus in das umliegende Bruchland an der Weser. Nur gegen Zahlung einer Geldbufse von mehr als 1000 Mark erlangten sie unter Vermittelung des Erzbischofs den Frieden mit dem Herzog.

Bei dem Sturze Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 bewies sich Erzbischof Sigfried von Anhalt als einer seiner heftigsten Gegner, und die Bürger von Bremen waren darin mit ihm einig; er herrschte in der Stadt wie im ganzen Erzstift. Dieses gute Einvernehmen wurde gestört unter Hartwich II, als dieser sich Heinrich dem Löwen nach dessen Rückkehr aus der Verbannung wieder zuwandte. Denn die Bürger von Bremen hielten fest zu dem Kaiser, und auch die Stiftsgeistlichkeit erklärte sich gegen den Erzbischof, der dann gleichfalls die Flucht nach England ergriff[1]. Mit der Geistlichkeit zwar vertrug er sich wieder unter schweren Bedingungen, die sie ihm auferlegte[2]. Die Stadt aber verharrte im Widerstand und wurde deshalb von ihm mit dem Interdict belegt. Erst der Friede, durch welchen er sich dem Willen des Kaisers Heinrich VI 1195 unterwarf, hatte auch den mit der Stadt zur Folge[3].

Ergibt sich nun aus diesen geschichtlichen Thatsachen eine weitgehende Selbständigkeit der Bürger, welche nicht ohne eine leitende Regierung derselben zu denken ist, so gewinnen dadurch auch die auf die Stadt bezüglichen Urkunden der Erzbischöfe und des Kaisers ihre rechte Beleuchtung.

Wohlwollend gesinnt gegen die Bürger zeigten sich die Erzbischöfe Hartwich I und Sigfrid, jener, indem er 1159 die Grenzen ihrer Gemeinweide festsetzte, um sie gegen Beeinträchtigung durch den Anbau der Colonisten in den Weserbrüchen zu schützen[4], und Sigfrid, da er auf die Ab-

[1] Arnoldi Chron. Slav. V c 3 (MG. S. 181).
[2] UB. I Nr. 78 J. 1194 Juli 3.
[3] Arnoldi Chron. L. V c. 22; vgl. Dehio II 106—114.
[4] UB. Nr. 49.

gaben des Schlagschatzes und der Hanse, welche die zu Schiff anfahrenden Kaufleute zu leisten hatten, verzichtete und letztere den Bürgern zur eigenen Verfügung überliefs[1]. Über die Bedeforderung von 200 Mark, welche Hartwich II den Bürgern auferlegte, beschwerten sich diese bei Kaiser Friedrich I und erhielten von ihm günstigen Bescheid[2]. In Anerkennung ihrer Treue gewährte der Kaiser der Stadt ein Privilegium, 1186 Nov. 28.[3], worin er ihr die Rechte bestätigte, die sie angeblich schon von Karl dem Grofsen auf Bitte des h. Willehad erlangt hatte, nämlich Freiheit der Personen und des Eigentums am Erbe nach Aufenthalt und rechtmäfsigem Besitz binnen Jahr und Tag im Weichbilde (sub eo, quod vulgo dicitur wicpilethe), doch mit Ausnahme sowohl der Leute wie der Hausplätze der Kirche. Hatten die Bürger von Bremen nicht mehr zu verlangen als das? Begehrten sie keine politischen Rechte, oder hatten sie solche bereits in so sicherem Besitz, dafs es ihrer Bestätigung durch den Kaiser nicht mehr bedurfte? Wie anders lauteten doch die Privilegien desselben Kaisers für Lübeck und Hamburg, Privilegien, die nicht blofs persönliche Freiheitsrechte, auch Handel und Schiffahrt, öffentliche Nutzungen, politische Rechte der Bürger betrafen! Und wie wenig entspricht dagegen der bescheidene Inhalt des kaiserlichen Freiheitsbriefs für Bremen dem selbständigen Auftreten und Eingreifen der Bürger in den politischen Verwirrungen der Zeit! Um dies zu erklären, ist zu erwägen, dafs die kaiserliche Politik weit mehr Rücksicht auf den Erzbischof, den mächtigen und einflufsreichen Reichsfürsten, als auf die Bürger der Stadt zu nehmen hatte. Es war

---

[1] Ebd. Nr. 58: hansam etiam, que ad nos respectum habuit, arbitrio civium permisimus, et utroque isto incommodo civitatem nostram libertavimus. Hansa ist hier, wie sonst, die Abgabe der Kaufleute für das Recht, im Lande Handel zu treiben.

[2] Ebd. Nr. 70. 71. Das Datum ist nicht angegeben.

[3] Ebd. Nr. 65.

lediglich die Sache dieser selbst, es mit ihrem Herrn auszumachen, welche politischen Rechte er ihnen einräumen wollte oder sie von ihm erzwingen konnten. Hartwich II reizte durch seine Übergriffe die Geistlichkeit, den Stiftsadel und die Bürger von Bremen zugleich zum Widerstande gegen sich auf und fand sich infolge dessen in Ohnmacht versetzt: er mufste sich den Bedingungen, die ihm sein Domkapitel auferlegte, fügen, und die Bürger von Bremen verdankten ihm ihr erstes Stadtrecht[1].

Der Rat der Stadt bestand natürlich schon lange, bevor er zufällig zuerst in einer Urkunde Gerhards II 1225 unter den Zeugen — es sind 7 consules mit Namen genannt — erscheint[2]. Dieser Erzbischof behauptete noch die Stadtherrschaft in vollem Umfange. In den sogenannten Gerhardschen Reversalen vom J. 1246 kam dies zu vollem Ausdruck. Ihr Inhalt ist im wesentlichen folgender[3]: Rat und Gemeinde nehmen die Statuten, ‚Wilcore', zurück, durch die sie sich den Unwillen des Erzbischofs zugezogen; sie wollen die geistlichen und weltlichen Rechte desselben sowie die des Kapitels, der Edlen und Ministerialen nicht antasten und keine Willküren ohne Genehmigung des Erzbischofs erlassen. Alle Gerichtssachen sollen im Gerichtshause (in pretorio) vor dem Vogte entschieden werden; nur wenn der um das Urteil befragte Beisitzer es nicht finden kann, mag er die Meinung der Ratmänner und anderer weisen Männer einholen[4]; die Berufung von dem Spruch geht an den Erzbischof. Die Ministerialen des Erzbischofs stehen bei allen Klagen allein

[1] Dehio II 112—114. Vgl. den Vertrag des Erzb. Gerhard I mit der Stadt 1217, UB. I Nr. 109: Jura civitatis, que civitas habuit a tempore archiepiscopi Hardvici secundi usque ad presens, confirmavit dominus archiepiscopus ipsi civitati.

[2] UB. I Nr. 138. Der Zusatz nach den genannten Ratmännern: et ceteri consules, beweist, dafs ihrer im ganzen mehr als 7 waren.

[3] UB. I Nr. 234.

[4] Petat (scil. is, a quo inquiritur sententia) inducias ad certum terminum, infra quem consilium consulum et aliorum discretorum valeat inquirere.

vor diesem zu Recht. Die Leute der Kirchen, Edlen und Ministerialen können jederzeit aus der Stadt zurückgefordert werden[1]. Über Betrug mit falschem Mafs oder Gewicht richten der Vogt und die Ratmänner zusammen und teilen die Gefälle. Bei Körperverletzung und offenbarer Gewalt richtet der Vogt, auch wenn der Verletzte nicht klagen will. Widersetzlichkeit gegen die mit Genehmigung des Erzbischofs erlassenen Verordnungen oder gefafsten Beschlüsse des Rats und der Wittheit (discretorum) soll von beiden Seiten streng bestraft werden. Dem Erzbischof verbleibt sein Sonderrecht (jus speciale) bei den Webern, Fleischern, Bäckern und andern Handwerkern. Die Ratmänner, die seit alters von den Bürgern insgesamt gewählt werden[2], müssen bei ihrem jährlichen Amtsantritt die vorstehenden Artikel beschwören.

Man sieht hier, das Verhältnis des Rats zu dem Erzbischof und seinem Gerichte ist scharf begrenzt. Der Rat übt das Verordnungsrecht nur mit Genehmigung des Erzbischofs; er hat keinen Anteil am Gericht des Vogtes, aufser wenn er in einer Sache um sein Gutachten befragt wird; mit dem Vogt zusammen richtet er nur über Betrug bei Kauf und Verkauf.

Nach Verlauf eines Jahrhunderts zeigt sich das Verhältnis von Erzbischof und Stadt beinahe umgekehrt. Der Rat übt nun die Gesetzgebung in Polizei-, Civil- und Criminalsachen[3]. Er hat zumteil die Gerichtsgewalt an sich gebracht[4], und im Gericht des Vogtes sind zwei oder mehr

[1] Item litones ecclesie ... prescribi non possunt in civitate Bremensi, nisi (statt *quin*) singulis annis singulis diebus, tamquam primo Bremam intraverint, valeant conveniri.

[2] Item consules de cetero, sicut fiebat antiquitus, a communibus burgensibus eligentur.

[3] Vgl. die Gesetze seit dem J. 1303 bei Oelrichs, Sammlung. Erster Teil.

[4] Vgl. Donandts schöne Ausführung über die Entstehung der Gerichtsbarkeit des Rats, I 148 ff.

Ratmänner Beisitzer. Nach einem Ratsstatut von 1349 sollte der Vogt kein Bürger der Stadt sein[1] — vermutlich aus dem gleichen Grunde, wie die italienischen Stadtrepubliken nur Auswärtige zu ihren Stadtrichtern beriefen.

Der Rat also regierte die Stadt. Dafs er jährlich wechselte und seit alters durch die Gesamtheit der Bürger gewählt wurde, ist aus den Gerhardschen Reversalen zu entnehmen. Näheres ist nicht bekannt. Nur dafs die Zwölfzahl der Ratmänner im 13. Jahrhundert die Regel bildete, die aber auch bisweilen überschritten wurde, ergibt sich aus den Verzeichnissen der Urkunden[2]. Für die bei der jährlichen Ratsveränderung ausgeschiedenen Ratmänner oder den alten Rat sind vornehmlich die ‚discreti viri', die Wittigsten oder die Wittheit, zu halten, deren Zustimmung zu den Beschlüssen des regierenden Rats öfters erwähnt wird[3].

Im Laufe des 13. Jahrhunderts hatte sich auch schon eine Geschlechteraristokratie gebildet, gegen welche sich die gemeine Bürgerschaft 1304 erhob[4]. Die Chronisten Rynesberg-Schene erzählen von dem unerträglichen Übermut der Patrizier, von denen eine grofse Zahl damals aus der Stadt verbannt wurde[5]. Die Bürger feierten nachmals mit einem jährlichen Gottesdienst den Sieg, den sie am 4. März 1305 über die mit den Verbannten verbündete Ritterschaft gewannen[6].

---

[1] Oelrichs S. 87. UB. II Nr. 605: falls ein Bürger Vogt wird, soll er das Bürgerrecht verlieren.

[2] Donandt I 241. 245 Anm.

[3] UB. I Nr. 234 J. 1246: consilium consulum et aliorum discretorum. Nr. 314 J. 1263: de unanimi consensu et voluntate discrecionis totius civitatis. Nr. 363 J. 1274: quod nos communicato consilio discretorum civitatis.

[4] Das Jahr ist urkundlich festgestellt, gegen die gewöhnliche Angabe vom J. 1307, durch v. Bippen im Vorwort S. VIII UB. II und Anm. zu Nr. 38.

[5] Vgl. Geschichtsquellen von Lappenberg S. 82 und das namentliche Verzeichnis der Verbannten UB. II Nr. 38.

[6] UB. II Nr. 42.

Als die Bürgergemeinde sich in dieser Revolution des Rates bemächtigte, erfuhr derselbe eine demokratische Umgestaltung und starke Vermehrung seiner Mitglieder, wobei die Einteilung der Stadt in vier Kirchspiele berücksichtigt wurde[1]. Nichtsdestoweniger kehrte man alsbald wieder zur aristokratischen Ratsordnung zurück. Durch das Wahlgesetz von 1330 wurde die Zahl der Ratmänner auf je 9 aus jedem Stadtviertel festgesetzt, welche beim Abgang eines ihrer Mitglieder den Ersatzmann selbst zu wählen haben; die Wahlfähigkeit ist durch Stand und Vermögen bedingt[2]: kein Handwerker soll im Rate sein, aufser wenn er das Handwerk aufgibt, und auch keiner, der zum Wachszins, Kopfzins und Erbenteil verpflichtet ist.

Noch einmal wurde der Rat im J. 1365, wegen Auflage eines Vermögensschosses, durch die vereinigte Gemeinde, ‚de grande kumpanye' — nur die Kaufleute standen auf der Seite des Rates —, gestürzt, sogleich aber mit der Waffenhülfe des Grafen Curd von Oldenburg wiederhergestellt[3]. Mann für Mann mufsten die Einwohner schwören, dem Rate gehorsam zu sein und nichts gegen ihn zu beginnen; denselben Eid hatte fortan jeder neu aufgenommene Bürger zu leisten. Die Zahl der Ratmänner wurde durch die Wahlordnung von 1398 auf 24, worunter 4 Bürgermeister, herabgemindert, die Vermögensqualification in der sog. Eintracht von 1433 auf den Besitz von 100 Mark erhöht[4].

---

[1] Bis J. 1229 bestand in Bremen nur Ein Kirchspiel, das von St. Marien, wozu aufser der Stadt auch die angrenzenden Dörfer gehörten. Erst in diesem Jahre richtete Erzb. Gerhard II drei Kirchspiele ein, aufser Marien noch Martin und Anschar, wozu dann als viertes Stephan aufserhalb der Stadt hinzukam. UB. I Nr. 150.

[2] UB. II Nr. 312. Der Ratmann soll Bürger, echt geboren und 24 Jahr alt sein, 1 Mark Rente von der Stadt lösen, d. i. kaufen, ein Erbe zum Wert von 32 Mark in der Stadt besitzen, ein Pferd zum Wert von 3 Mark zum Nutzen der Stadt halten und sich wie ein Herr betragen (herliken holden).

[3] Rynesberg-Schene S. 103 f.; vgl. Donandt I 263 und UB. III Vorwort S. VI f.

[4] Vgl. UB. IV Nr. 227 und Oelrichs, Sammlung S. 446.

Die urkundlichen Nachrichten über die Handwerker und ihre Ämter gehen nicht über das 13. Jahrhundert zurück. Der Erzbischof hatte besondere herrschaftliche Rechte auch bei den Handwerkern. Von Leistungen und Abgaben einiger Gewerbe für ihn war in den Gerhardschen Reversalen die Rede[1]. Auch Lieferungen der Fischer an die erzbischöfliche Küche werden sonst erwähnt[2]. Über das Recht des Vogtes bei den Leinewebern ist eine Aufzeichnung vorhanden, wonach derselbe mit in ihrer Morgensprache saſs und von den vorkommenden Brüchen den dritten Pfennig erhielt. Wer in dem Amte Meister wird, muſs dem Herrn von Bremen schwören, und wer in das Amt eintreten will, soll es von dem Vogte und dem Amte gewinnen. Das Amt war dem Vogte zu einer jährlichen Geldzahlung (8 Grote) verpflichtet[3]. Ob ein ähnliches Recht des Vogtes auch bei anderen oder allen Handwerkerämtern bestand, ist nicht bekannt.

Am frühesten kommt urkundlich das Amt der Corduanschuhmacher in einem Vertrage vor, den sie 1240 mit dem Deutschherrenorden eingingen, worin dieser ihnen die Aufnahme ihrer Kranken, Armen und Greise in sein Spital zusicherte, zum Dank dafür, daſs sie sich um die Stiftung des Ordenshauses verdient gemacht hatten[4]. Im J. 1274 verlieh der Rat mit Zustimmung der Bürger den schwarzen Schuhmachern (qui nigros calceos operantur) eine beständige Brüderschaft (fraternitas). Daſs Brüderschaft hier nichts anderes als Amt bedeutet, ergibt sich aus der Bestimmung, daſs diejenigen von ihnen, welche Betrügereien begehen, aus dem Amte (officium) ausgeschlossen sein sollen[5].

---

[1] Vgl. oben S. 467.

[2] Vgl. Donandt I 71.

[3] Ebend. S. 69 aus einem Copialbuch des Erzstifts nach Conring.

[4] UB. I Nr. 215: quoniam domus ejusdem plantatores primitus extiterunt. Vgl. Böhmert, Gesch. des Zunftwesens, wo die Urkk. der Schusterzunft zusammen abgedruckt sind, S. 67.

[5] Die Urkunde ist nur unvollständig erhalten in der Rolle des

Die lateinischen Ausdrücke officium, ars, societas werden als gleichbedeutend gebraucht in der Urkunde von 1300, worin der Rat dem Amte der Corduaner (officium allutariorum) seine Rechte bestätigte[1]; eine besondere Bedeutung aber hat convivium oder gildschap, worunter ganz im ursprünglichen Sinne des Worts das gemeinschaftliche Gelag verstanden ist[2]. Das Amt hat jährlich gewählte Meistervorsteher (magistri), welche auf die in der Rolle gegebenen technischen Vorschriften bei Ausübung desselben halten sollen. Es bezeichnet die Stellung dieses Amtes gegenüber den niederen, gering geachteten Gewerben der Leineweber, Lastträger, Wasserträgerinnen (feminae, quae tinas ferre consueverunt), dafs Kinder von solchen nicht als Lehrlinge sollen zugelassen werden. Im J. 1387 bewilligte der Rat auf Verlangen der Meistervorsteher und Genossen (officiati), dafs die schwarzen Schuhmacher und die Corduaner um der Eintracht willen fortan nur Ein Amt unter dem Namen officium allutariorum bilden sollten[3]. Es wird ein Eintrittsgeld von 1 Mark und der Nachweis eines Vermögens von 8 Mark verlangt. Das Amt ist Zwangsinnung: nur mit Erlaubnis der Amtsvorsteher darf einer das Schustergewerbe in der Stadt betreiben, bei Strafe von einer Mark, halb für den Rat und halb für jenes.

Die Gewandschneider erhielten 1263 ihre Ordnung vom

Amtes von 1609, worin dessen Privilegien zusammengefafst sind. Böhmert S. 68. Brem. UB. I Nr. 363.

[1] Böhmert a. a. O. Brem. UB. I Nr. 541. Statuimus etiam, ut officium allutariorum deveniat ad filios et filias illorum, qui in tali arte nati sunt, et si talem artem voluerint exercere ... unusquisque dabit fertonem societati.

[2] Item ut nullus eorum tempore convivii, quod giltschap dicitur, inebriari debebit adeo, ut in lutum cadat, vomitum faciat aut aliam incurialitatem exerceat inhonestam.

[3] Böhmert a. a. O. UB. IV Nr. 86. Das Datum 1388 Dez. 31 ist nach dem Jahresanfang zu Weihnachten zu verstehen und geht daher auf 1387; vgl. UB. a. a. O. S. 114 Anm.

Rate[1]. Sie enthält ähnliche Bestimmungen, wie wir sie schon anderwärts gesehen. Nur an den für sie bestimmten Zinsstellen der Stadt (nisi in redditibus civitatis) dürfen sie Wollentücher im Ausschnitt verkaufen; die Verkaufsbuden wechseln halbjährlich unter ihnen in bestimmter Reihenfolge[2]. Mit der Bemerkung, dafs die Gewandschneider in Bremen wie in anderen Städten zu der besten Bürgerklasse gerechnet werden, wird ihnen befohlen, sich demgemäfs zu verhalten und kein für sie unanständiges Gewerbe, namentlich nicht als ‚Hosenschneider', zu betreiben[3].

Die Riemenschneider (officium corrigiarum) erhielten ihr Recht vom Rate im J. 1300[4], die Krämer (institores) im J. 1339[5]. In der Rolle der ersteren findet sich die Bestimmung, dafs der Lehrling, wenn er der Sohn eines Amtsgenossen ist, 2 ß zahlen soll, 1 ß für das Amt und 1 ß an die Kirche St. Marien für die Lichter; und die andere, dafs die Meistervorsteher falsche Arbeit auf Eid verwerfen sollen; doch nicht sie sollen deshalb die Schuldigen strafen, sondern der Rat. Nach dem Rechte der Krämer sollen Mann und Frau, deren Eltern nicht schon das Gewerbe getrieben haben, 1 Mark zum Eintrittsgeld zahlen, nämlich $^1/_2$ an den Rat und $^1/_2$ für das gemeinschaftliche Gelag (pro convivio inter se habendo). Aus besonderer Gunst wird den Amtsvorstehern erlaubt, wegen Übertretungen zu pfänden, und die Fronboten der Stadt sollen ihnen dabei gegen die Widerspenstigen zu

---

[1] UB. I Nr. 314.

[2] Ausgenommen von dem Wechsel wurden nach Urk. von 1334, UB. II Nr. 364, gewisse der Liebfrauenkirche gehörige Buden am Rathause, und freigegeben der Verkauf von Wollentuch in den zwei Jahrmärkten in Urk. von 1382, UB. IV Nr. 13.

[3] Et quia pannicide in hac civitate et in aliis civitatibus sunt de melioribus, propter hoc debent esse urbani et mercimonia non exercere nisi honesta. Nec aliquis pannicida debet esse hozensnidere etc. Eigentümlich ist hier der Gebrauch des Wortes urbanus für einen, der sich höfisch, hübsch beträgt in Sitten (vgl. Dieffenbach, Glossar S. 629).

[4] UB. I Nr. 540.

[5] UB. II Nr. 450.

Hülfe kommen. Neue Satzungen über die Leistungen der in das Amt eintretenden Männer oder Frauen, winkop, amtskost, wurden später von den vier ‚witheren', d. i. Morgensprachsherren aus dem Rate, und den Amtsvorstehern hinzugefügt[1]. Den Goldschmieden wurde ihr Recht im J. 1392 von Bürgermeistern und Ratmännern erteilt[2]. Dieses Recht heifst ‚eine gilde und ein ammet in ehrem werke'. Gilde und Amt bedeuten ein und dasselbe, die Genossenschaft des Werks, d. i. Handwerks.

Das Rechtsverhältnis der Handwerker zum Rate sowie deren innere Einrichtungen sind durch die vorstehenden Ordnungen zur Genüge dargethan. Aus diesen ist ersichtlich, dafs noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Gericht in Gewerbesachen allein dem Rate zustand. Dem scheint jedoch zu widersprechen die Angabe der Chronik von Rynesberg-Schene, dafs der Rat den Ämtern im J. 1273 eigene Gerichte bewilligt habe[3]. Doch wird in derselben Chronik aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts — Gerhard Rynesberg starb 1406 und Herbord Schene, der sie fortsetzte, vor 1422[4] — die gleiche Nachricht zum J. 1366 so wiederholt, als ob es sich um etwas Neues handelte, das erst in Veranlassung des Aufruhrs von 1365 eingeführt wurde. Denn wiewohl auch hier, offenbar in Erinnerung an das früher Geschriebene, gesagt ist, der Rat habe den Ämtern vor alters (oldinges) ihre eigenen Gerichte gegeben, so steht dies doch in directem Widerspruch zu dem unmittelbar vorher Erzählten, dafs der Rat sich mit den Ämtern um grofsen Schadens durch erlittene Zwietracht willen geeinigt habe: „Deshalb verordnete der Rat, dafs die Ämter ihre eigenen Gerichte haben sollten,

---

[1] UB. II Nr. 451 J. 1339.

[2] UB. IV Nr. 149.

[3] Lappenberg, Geschichtsquellen S. 74, mit dem Zusatz „utesproken dar die rad nene gnade an don ne mach", d. i. ausgenommen in den Fällen, wo der Rat selbst keine Gnade gewähren kann.

[4] Lappenberg im Vorwort S. XII.

damit Liebe und Eintracht bleibe zwischen den Ämtern und dem Rate" (S. 108). „Doch," heifst es dann weiter, „wird der Rat immer zwei Ratsherren zu den Meistern (Amtsvorstehern) setzen, damit sie sehen und hören, ob Zwietracht entstände, und solche freundlich beilegen. Denn der Rat ist mit den Ämtern mehr und anders verbunden als mit andern Bürgern. Darum schwören die Meistervorsteher alle Jahr dem Rate zu seinem Rechte und dem Amte zu seinem Rechte. Und des Rates Recht mit den Ämtern ist anders als nach dem Stadtbuch, welches die ganze Stadt halten mufs."

In den Ordnungen der Ämter begegnet fraternitas nur in der Bedeutung von Genossenschaft, convivium oder Gildschaft nur in der von dem gemeinsamen Gelag, dann auch Gilde als gleichbedeutend mit Amt. Es hat aber in Bremen auch eigentliche Gilden gegeben. Denn auf sie bezieht sich das Verbot, welches Rat und Wittheit (de consilio discreciorum) mit Zustimmung der Bürgerschaft im J. 1322 Dec. 24 erliefsen[1]. Darin heifst es: abgeschafft sollen die Brüderschaften sein, welche in der gemeinen Sprache Gildschaften heifsen (fraternitates, que vulgariter giltscope), wegen der vielen unnützen Ausgaben, wozu das Volk unserer Stadt durch sie veranlafst wird. Ihre gesammelten Almosen sollen eingezogen und an das Spital der Stadt überwiesen werden. Der Rat wird ihre Vorsteher, die Gildemeister (magistros, qui vocantur ghildemestere), gegen die geistlichen oder weltlichen Gerichte schützen, falls diese sie deshalb etwa belangen sollten. Es ist zu vermuten, dafs der angegebene Grund des Verbots nicht der einzige war, sondern dafs noch mehr die Besorgnis wegen politisch gefährlicher Vereine und Zusammenkünfte den Rat zu demselben veranlafste, sowie aus dem gleichen Grunde die Gilden auch an anderen Orten und schon in der ältesten Zeit verpönt wurden. Das Verbot war gegen die weltlichen Gilden, die im gemeinen Volke verbreitet waren,

[1] UB. II Nr. 229.

Handwerkergilden und andere, gerichtet. Die religiösen, zum Zweck des Seelenheils gestifteten Brüderschaften waren natürlich davon ausgenommen. Solche gab es in Bremen auch nach diesem Verbot. Wir finden in den Urkunden das Dasein einer St. Annenbrüderschaft seit 1338 und einer St. Dorotheenbrüderschaft seit 1397 bezeugt. Geistliche Vicare waren ihre Vorsteher (procuratores, provisores), Geistliche und Laien ihre Mitglieder[1].

Das Schuhmacheramt errichtete 1450 eine Brüderschaft zu Ehren der Märtyrer St. Crispin und St. Crispinian. Es schlofs zu diesem Zweck einen Vertrag mit dem Comtur des deutschen Ordens über die Verrichtung des Gottesdienstes in der Capelle des heiligen Geistes[2]. Schon längst stand dasselbe in Beziehung zu dem genannten Orden[3]. Der Comtur wird die Priester bestellen, welche den Gottesdienst am Feste der heiligen Patrone und die zwei jährlichen Memorien mit Seelenmessen für die Verstorbenen halten u. s. w.

Mit dem Predigerorden waren verbunden die Kürschner sowie die Bäcker, welche 1450 und 1451 mit den Ordensbrüdern Verträge schlossen über Gottesdienste und Begräbnisse gegen bestimmte Abgaben[4]. Es sind die Statuten einer Brüderschaft von der Mutter Maria der Barmherzigkeit vom J. 1483 vorhanden[5]. Eine Brüderschaft des h. Kreuzes bei

[1] UB. II Nr. 436 J. 1338 und III Nr. 36 J. 1353 handeln von Kauf und Verkauf von Grundstücken durch die Procuratoren der St. Annenbrüderschaft; bei der einen Urk. befindet sich das Siegel der Brüderschaft. UB. IV Nr. 200 S. 1397 betrifft den Vertrag der St. Dorotheenbrüderschaft mit dem Anscharikapitel über die kirchliche Begehung der Hochzeitfeier der h. Dorothea: hierzu hat die Brüderschaft die neue Historie der Legende der Heiligen, um sie bei der Feier zu verlesen, und das Bild derselben auf einer gemalten Tafel gestiftet.

[2] Böhmert, Urk. Nr. 2 S. 67.

[3] Oben S. 470.

[4] J. Ph. Cassel, Historische Nachr. von dem St. Katharinenkloster der Predigermönche (1778) S. 25.

[5] Gedruckt bei Cassel, Hist. Nachr. von U. l. Frauenkirche, 2. Stück (1775).

den schwarzen Mönchen ist aus einem Darlehnsvertrage von 1491 bekannt, worin als Vorsteher ein Grapengiefser und ein Bartscherer genannt sind[1]. Noch im J. 1510 wurde eine Brüderschaft zum heiligen Kreuz bei der Kirche St. Willehad und Stephan von den Aalfängern gestiftet; wer nicht mit in die Brüderschaft will, dem soll auch nicht beim Fischfang geholfen werden, heifst es in den Statuten[2].

Die drei Handelsstädte Lübeck, Hamburg, Bremen haben sich bei sehr verschiedenen Ausgangspunkten und Herrschaftsverhältnissen gleichmäfsig im Innern und nach aufsen entwickelt. Ihrer stetigen, zielbewufsten aristokratischen Stadtregierung, welche doch nicht, wie in Köln, schliefslich in eine Oligarchie der Geschlechter ausartete, verdankten sie ihr fortschreitendes Gedeihen in der Entfaltung ihrer natürlichen Kräfte. Die Handwerkerämter wurden streng im Zügel gehalten: das Gildenwesen konnte nicht aufkommen.

Stendal.

Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis XV. 1858. — F. J. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg I. II. 1865—1867. — A. Zimmermann, Versuch einer historischen Entwickelung der märkischen Städte I. II. 1838. — L. Götze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal. 1837. — E. Liesegang, Die Kaufmannsgilde zu Stendal, in Forschungen zur brand. und preufs. Geschichte III. 1890.

Stendal war wie Lübeck eine neue Stadt fürstlicher Gründung. Die Stiftungsurkunde ums J. 1151 ist vorhanden[3]. Hiernach errichtete Markgraf Albrecht der Bär auf

[1] Cassel, Nachr. von dem Katharinenkl.

[2] Nach Abschrift aus dem Bremer Archiv.

[3] Riedel Nr. 3 nach Beckmann; das Original findet sich nicht mehr vor.

seiner eigenen Villa einen Markt[1], mit Gewährung der Zollfreiheit auf fünf Jahre für diejenigen, welche den Markt mit Waren besuchen würden. Den Einwohnern selbst verlieh er Befreiung von Zöllen in den Städten seiner Herrschaft und das Recht von Magdeburg mit dem Rechtszug dorthin. Sie sollen, sagt die Urkunde weiter, ihre Hausplätze gegen jährlichen Zins (den sehr geringen von 4 dn.) mit Erbrecht besitzen und frei über sie verfügen können. Alle, die sich später dort niederlassen, sollen gleichen Anteil an Wasser, Weide, Wald mit den ersten Einwohnern erhalten[2]. Als Richter des Orts setzt der Markgraf seinen Lehnsmann Otto ein, dem und dessen Erben ein Drittel der Gefälle zukommen soll; die andern zwei Drittel gehören dem Markgrafen. Es war dies die gewöhnliche Form, wie nachmals die deutschen Städtegründungen in den slavischen Ländern ausgeführt wurden.

Das markgräfliche Herrschaftsgebiet war in Vogteibezirke eingeteilt. Nur wenige Burggrafen sind in diesen bekannt, so in Stendal, dessen Bürger Albrecht II 1215 von dem burggräflichen Gericht befreite[3]. Vögte von Stendal sind bis ins 14. Jahrhundert bekannt[4]. Das Stadtgericht hatte, wie erwähnt, ein Lehnschulze des Markgrafen. In dem Vergleich, wodurch die Markgrafen Otto und Konrad 1282 den Einwohnern von Stendal Bedefreiheit auf fünf Jahre gewährten — später sollten sie 100 Mark Silber jährlich entrichten, — bewilligten sie ihnen auch, dafs der belehnte Richter

---

[1] Forum rerum venalium institui in propria villa mea, que appellatur Stendale.

[2] Forum vero qui illo postmodum inhabitaturi advenient, cum incolis primis . . . equa in porcione esse decrevimus. Die Correctur von forum in eorum bei Riedel ist nicht blofs unnötig, sondern unannehmbar. Forum hängt ab von inhabitaturi; zu dem folgenden esse decrevimus ist eos hinzuzudenken.

[3] Riedel, Cod. dipl. Nr. 5: pro importunitate boregravii, quem habere consueverunt.

[4] Kühns I 105.

oder Schulze (inpheodatus judex sive scultetus) in der Stadt mit Erbe angesessen und daselbst wohnhaft sein solle[1].

Über die Einsetzung des Rates ist nichts bekannt. Ratmänner erscheinen 1215[2]. In den Anfang des Jahrhunderts setzt Riedel ein Schreiben der Ratmänner von Stendal an Salzwedel, worin sie Mitteilung eines von ihnen mit vieler Mühe und grofsen Kosten erlangten königlichen Privilegs versprachen; über dessen Inhalt jedoch ist nichts gesagt[3].

Die anfängliche Erteilung des Magdeburger Rechts an die Einwohner von Stendal bedeutete nicht auch Übertragung der Stadtverfassung. In Magdeburg regierten von alters her die Schöffen; in der neuen Stadt Stendal erscheint der Rat früher als in Magdeburg. Vermutlich wurde derselbe hier, wie in Lübeck und Hamburg, wenn nicht schon bei Gründung der Stadt, doch bald darauf, als sich eine Stadtgemeinde gebildet hatte, eingesetzt. Aber anders als in Lübeck und Hamburg, wo es kein ständiges Schöffentum gab, erscheint ein solches nach dem Vorbild von Magdeburg in Stendal. In dem Vergleich der Stadt mit dem Domkapitel über die Steuerfreiheit der domherrlichen Curien 1272 sind als Stadtobrigkeit Schöffen und Ratmänner genannt und aufser dem Stadtvogt 8 Schöffen und 12 Ratmänner, von denen drei zugleich Schöffen waren, unterzeichnet[4]. Das ständige Schöffencollegium gehörte dem Stadtgericht des Vogtes an.

Der Rat war die verwaltende Behörde, regelmäfsig 12 Ratmänner an der Zahl, welche bei jährlichem Wechsel ihre

---

[1] Riedel Nr. 38. Im J. 1343 wurden zwei Bürger der Stadt mit dem Schulzenamt belehnt; dennoch erhielt schon 1345 ein anderer Bürger dasselbe auf Widerruf. Ebd. Nr. 147 und 169.

[2] Das oben erwähnte Privileg Albrechts II erfolgte auf Bitte der Ratmänner und Bürger.

[3] Ebd. Nr. 4.

[4] Riedel Nr. 27. In dem Abdruck sind die Namen von 7 Ratmännern ausgelassen. Liesegang S. 13, vgl. Götze S. 81.

Nachfolger erwählten[1]. Er hielt aber auch, wie in Magdeburg, das Gericht in der Bürgerversammlung, dem Burding[2].

Bald bildete sich bei dieser Stadtverfassung, da das Schöffencollegium sich selbst ergänzte und der jedesmalige Rat jährlich den folgenden wählte, eine Familienaristokratie, von welcher die Namen Schadewachten, Flasmenger, Jerichow, Sluden, Bismarck und andere unter den Ratmännern und Schöffen häufig wiederkehren[3].

Im engen Zusammenhang mit dieser Aristokratie stand die vornehmste Gilde der Stadt, welche besonders unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht. Die Brüder der Gilde und die Gewandschneider — fratres gilde et illi, qui incisores panni actenus nuncupantur — erhielten durch die Markgrafen Johann und Otto 1231 eine Verbesserung ihrer Rechte nach Mafsgabe derjenigen, welche die Gildebrüder und Gewandschneider in Magdeburg besafsen[4]. Diese Rechte sind beschrieben nach den Statuten der Magdeburger[5]. Darin ist verordnet, dafs, wer Gewand schneiden will, der Brüderschaft angehören mufs bei Strafe von 3 lb. (talenta). Ferner, dafs dreimal im Jahr Morgensprache (colloquium) gehalten

---

[1] Dies wurde nach altem Herkommen von den Markgrafen 1285 bestätigt. Riedel Nr. 43: anno suo finito alios eligent juramento prestito.

[2] Riedel Nr. 58 J. 1297: ut nostri consules Stendalensium, so verordnen die Markgrafen, judicium cum universitate habeant, quod burding dicitur, et omnia sic teneant sicuti burgenses Magdeburgenses tenere in omnibus dinoscuntur. Vgl. über das Burding in Magdeburg S. 440.

[3] Vgl. die Zusammenstellung der Namen bei Götze S. 117 f.

[4] Riedel Nr. 8.

[5] Die Worte: sunt autem hec jura ipsorum schliefsen sich unmittelbar an die Erwähnung derjenigen jura an, welche in Magdeburg galten. Offenbar liegt daher dem Folgenden ein Magdeburger Weistum zu Grunde, in welchem die Gilde selbst als redend eingeführt ist: Nemo presumat incidere pannum, nisi consorcium habeat nostre fraternitatis —. Quincunque nostram fraternitatem intrare voluerit etc.

werden soll. Sodann über Eintritt in die Brüderschaft, dafs der Aufzunehmende unbescholten und von gutem Betragen sein soll, und wie viel er als Hauptgebühr an die Genossenschaft und als Nebengebühr an den Gildemeister (magister) zu entrichten hat, und zwar mit dem geringsten Betrage der Sohn eines Gildebruders, mit einem höheren ein anderer Bürger und einem noch höheren ein Fremder. Zur Zeit der Jahrmärkte aber darf jeder Fremde Gewand schneiden; nur soll er nicht vom Handwerk (dummodo de opere non sint), d. h. nicht ein Tuchmacher sein. Bezüglich der Handwerker überhaupt verordnet das Statut, dafs, wenn ein solcher in die Gilde eintritt, er zuvor das Handwerk (officium) abschwören und die hohe Gebühr von einer Mark Gold an die Gilde und 18 dn. an den Vorsteher entrichten mufs. Als Vorsteher sollen jährlich ein Meister (magister) und vier andere gute Männer gewählt werden; wer sich gegen diese ungehorsam oder widersetzlich beweisen würde, soll durch den höheren Richter (superioris judicio) bestraft werden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob alles dies schon in den Magdeburger Statuten enthalten war, oder auch Neues in dieser markgräflichen Verordnung (hec nostra institucio) hinzugefügt wurde. Von den Magdeburger Gewandschneidern ist sonst nur bekannt, dafs sie ihr Privilegium durch Erzbischof Wichmann 1183 erhielten, in welchem lediglich gesagt war, dafs blofs Mitglieder ihrer Innung Gewand schneiden dürfen[1]. Welche Bewandtnis hatte es nun mit der Gilde von Stendal?

Auskunft hierüber gibt das im J. 1328 verfafste und bis 1349 fortgesetzte Gildebuch, welches nicht nur die Namen der jährlich gewählten Vorsteher und Beamten der Gilde seit 1266, sowie die der neu aufgenommenen Gildebrüder, sondern auch die in den Morgensprachen gefafsten Beschlüsse der Gewandschneider und Kaufleute (omnia decreta et sta-

[1] Vgl. unter Magdeburg S. 441.

tuta pannicidarum et mercatorum) enthält[1]. Als Vorsteher sind in der Regel genannt ein Gildemeister (magister guldae), zwei Aldermänner als Beisitzer, nebst vier dienenden Brüdern (ministrantes) als Schaffern, Benennungen, welche an die dänischen Gilden erinnern, bei denen die Vorsteher Aldermänner hiefsen und Gerdemänner das Trinkgelag ausrichteten. Auch der Ausdruck vom Trinken der Gilde — biberunt guldam — bei den regelmäfsig stattfindenden Gelagen scheint von dorther genommen zu sein[2].

Unter den genannten Gildemeistern, Aldermännern und Schaffern finden sich die Namen der bekannten aristokratischen Familien wieder, denn es waren in der Gilde nicht blofs Gewandschneider, die den Tuchhandel betrieben, sondern auch andere Kaufleute, wie der Ausdruck des Gildebuchs: statuta pannicidarum et mercatorum anzeigt. Auch ergibt sich aus den Verzeichnissen der neuen Mitglieder, dafs auch Geistliche, Domherren und Priester, und zwar nicht blofs von Stendal, sondern auch von anderen Orten, ferner weltliche Herren und Ritter als Ehrenmitglieder aufgenommen wurden[3]. Diese Herren bildeten eine besondere Abteilung, welche gulda stagni, auch stagna potentium hiefs von dem Ehrenplatz, den sie auf besonderen Bänken einnahmen[4]. Sodann finden sich in der Gesamtheit der Brüder

---

[1] Riedel Nr. 112 S. 82—88.

[2] Es wurde übrigens bei solchen Gelagen in Stendal nicht Bier, sondern Wein getrunken. S. 83: si defuerit quando gulda bibitur, tali vinum non mittatur. Denn der Weinbau war in der Mark einheimisch. Im J. 1249 schenkten die Markgrafen der Stadt duos mansos . . quos ad culturam vinearum de novella plantatione . . duximus indulgendos, Riedel Nr. 12. Vgl. über den Weinbau Götze S. 53.

[3] Unter dem Jahr 1328 (S. 85) sind als neu Aufgenommene zuerst Geistliche von verschiedenen Orten, dann Adelige, zuletzt Bürger (de burgensibus) genannt.

[4] Unter J. 1338 (S. 86), da in der Gilde stark getrunken wurde — celebrata fuit ghulda per fortiter bibentes — und die neuen Wahlen des Vorstandes stattfanden, sind zuerst diejenigen genannt, denen ‚data fuit ghulda', und dann ‚et ghulda stagni data fuit', worauf die Namen

zwei Gilden unterschieden, eine der Kaufleute und eine der Seefahrer oder Schiffer (gulda severen id est navigantium), so dafs die Brüder entweder einer von beiden oder beiden zugleich angehörten, doch standen die Kaufleute höher im Rang als die Schiffer[1]. Bei der Aufnahme von Handwerkern wird ausdrücklich bemerkt, dafs sie zuvor ihr Handwerk abgeschworen hatten (qui tunc officium suum abjuravit), und auf die Handwerkergilden bezieht sich ein Beschlufs der Gilde vom J. 1335, dafs keines ihrer Mitglieder Gildemeister oder Aldermann in einer andern Gilde sein, noch mit Personen einer andern Gilde Verkehr und Umgang pflegen dürfe, in welchem Falle er die Gilde verlieren würde[2]. So streng wahrte die vornehmste Gilde ihren aristokratischen Charakter.

Ein eigener Gottesdienst gehörte zur würdigen Ausstattung einer derartigen Gilde noch mehr als bei anderen. Die Brüderschaft der Gewandschneider und die Bänke der Mächtigen (stagna potentium) stifteten im J. 1288 mit Genehmigung des Rates und des Domkapitels — die Namen der Geistlichen und der 12 Ratmänner sind unterzeichnet — einen Altar in der Marienkirche für die Abhaltung von Memorien der verstorbenen Brüder, wobei der Rat sich die Bestellung des Priesters vorbehielt[3].

Es war dem Ansehen der vornehmsten Gilde entsprechend, dafs sie ihre Rechte von den Markgrafen selbst

---

mehrerer adeliger Herren folgen. Der Ausdruck stagna potentium wird in Urk. von 1288 Nr. 45, auf die ich zurückkomme, gebraucht.

[1] Unter J. 1304 (S. 83) ist der Beschlufs verzeichnet, dafs im Fall der Mifshandlung eines Mitbruders ‚pro gulda mercatorum' 5 Schill. Bufse, ‚sed pro gulda severen id est navigantium' nur 3 Schill., für beide zusammen aber — si autem ambas habuerit guldas — 8 Schill. zu bezahlen seien.

[2] S. 86: Item nullus habens guldam qui juribus gulde utitur, debet esse magister vel aldermannus in alia gulda, nec cum personis alterius gulde interloquia et locutiones habere, quod si fecerit, guldam suam perdet.

[3] Riedel Nr. 45.

verliehen erhielt. Anderen Gewerksgenossenschaften erteilte der Rat sowohl ihre Satzungen als das Innungsrecht. So erhielten die Weber oder Tuchmacher von demselben zuerst 1233 ihre Statuten und nachher 1251 auch das Innungsrecht[1]. In beiden Urkunden ist der Unterschied sowohl in der Form wie im Gegenstande der Rechtsverleihung deutlich zu erkennen. Zuerst 1233 erteilte der Rat — es sind die 12 Ratmänner unterzeichnet — mit Zuziehung angesehener Bürger und auch Gewerksgenossen (cum quibusdam burgensibus nostris majoribus et cum officialibus) den Webern ihre Statuten. Nur wer ihrer Genossenschaft (consorcium fraternitatis) angehört, darf Tuch verfertigen, wobei keiner mehr als einen oder zwei Webstühle gebrauchen soll. Bedingung der Aufnahme ist die Gewinnung des Bürgerrechts und Entrichtung des Eintrittsgeldes. Die Aufnahme geschieht bei dem Rate und das Eintrittsgeld sowohl wie alle Brüche fallen an ihn zum Nutzen der Stadt[2]. Im andern Fall 1251 verliehen Rat und Bürgerschaft in der Bursprache (civile colloquium) — es sind aufser den Ratmännern eine Anzahl Bürger und auch Gewerksgenossen (ipsi officiales) unterzeichnet — dem Webergewerk die Innung: „ut habeant quandam fraternitatem que inige nuncupatur", deren Rechte beschrieben werden. Darin sind die früheren Statuten wiederholt und auch neue bezüglich des Gewerbebetriebes (Breite des Tuchs, Zahl der Fäden im Aufzug) hinzugefügt. Die Hauptsache aber in betreff des neu verliehenen Innungsrechtes ist, dafs die Eintrittsgelder sowohl wie die Brüche, die vorher ganz an die Stadt fielen, fortan zwischen Brüderschaft und Stadt sollen geteilt werden. Da es sich hierbei um

[1] Riedel Nr. 9 und 14.

[2] Quicquid autem de emendacionibus collatum fuerit et de introitu fratrum receperint, totum cedet in usus civitatis et est consulibus presentandum.

den Verzicht auf ein Recht der Stadt handelte, geschah diese neue Verleihung durch den Rat in der Bürgerversammlung *.

In dem Schiedsspruch der Markgrafen von 1285 über die Streitigkeiten zwischen Reichen und Armen, unter denen einerseits die im Rat und Schöffenstuhl herrschende Klasse, andererseits die Gewerksgenossenschaften und übrige Bürgerschaft zu verstehen sind, wird in betreff der Innungen im allgemeinen das Recht derselben, sich selbst Satzungen zu geben, dergestalt eingeschränkt, dafs sie in ihren Morgensprachen nichts gegen die Statuten des Rates beschliefsen, sondern was sie als nutzbringend für ihr Gewerbe erachten, dem Rate vorschlagen sollen', der alsdann verordnen wird, was ihn gut dünkt[1].

In gleicher Weise wie an die Weber verlieh der Rat das Innungsrecht und Satzungen 1299 an die Krämer, 1309 an die Leineweber, 1312 an die Kürschner oder Pelzer, 1335 an die Knochenhauer[2]. Immer behielt sich dabei der Rat sein Verordnungs-, Aufsichts- und Strafrecht über sie vor. So ist im Innungsbrief der Krämer gesagt, dafs im Falle

---

* In der verfassungsgeschichtlichen Abhandlung von E. Liesegang, Die Kaufmannsgilde von Stendal, ist der Unterschied beider Verleihungen gänzlich verkannt; um aber die wiederholte Verleihung von 1251 zu erklären, werden aus eigener Erfindung, als Thatsachen, die Aufhebung der Tuchmacherinnung nach dem J. 1233 und ihre ‚feierliche Reactivierung' im J. 1251 nach jener ‚Katastrophe' (S. 21) eingeführt. Es ist dies nur ein Beispiel von mehreren, welches zeigt, auf welche Weise hier die Verfassungsgeschichte in den Rahmen subjectiver Anschauungen und Combinationen eingefügt, das Thatsächliche verdunkelt und verwirrt wird. Vor dieser Manier der Geschichtsbehandlung in der jüngeren Schule, bei der die reine und unbefangene Auffassung der historischen Überlieferung verloren geht und blofse Einbildungen an deren Stelle gesetzt werden, ist ernstlich zu warnen: die geschichtliche Erkenntnis wird dadurch nur wenig gefördert, weit mehr aber gehindert.

[1] Nr. 42: sed si quicquam boni cogitaverint, quod pro suis artificiis expediat, ad consules referant, et ipsorum consilio et juvamine, si utile visum fuerit consulibus, statuent et promittent.

[2] Nr. 60. 74. 76. 121.

ihrer Widersetzlichkeit der Rat Vollmacht hat, ihre Brüderschaft abzuschaffen; in dem der Leineweber, dafs Fälschungen in ihrem Gewerbe durch den Rat bestraft werden; in dem der Kürschner, dafs im Falle eines Verbündnisses derselben gegen die Stadt der Rat ihre Brüderschaft niederlegen wird, und dafs ihre jährlich gewählten Gildemeister dem Rate auf die von ihm verliehenen Satzungen schwören sollen; in dem der Knochenhauer, dafs in ihrer Morgensprache zwei Ratmänner zugegen sein sollen, und dafs sie Satzungen nicht ohne Genehmigung des Rates machen dürfen.

Der bei Verleihung des Innungsrechts regelmäfsig gebrauchte Ausdruck ist: ‚Brüderschaft, die Innung heifst'[1], und allgemein werden die gewerblichen Corporationen Innungen oder Gilden genannt; nur das Handwerk als solches heifst Amt oder Kunst[2].

Von den gewerblichen Brüderschaften waren die religiösen gänzlich gesondert. Letztere kommen im 14. und noch mehr im 15. Jahrh. bei den einzelnen Kirchen von Stendal vor[3].

Eine völlige Umgestaltung der aristokratischen Stadtverfassung zur demokratischen Ordnung erfolgte im J. 1345. Es war der Krieg zwischen Markgraf Ludwig und Herzog Otto von Braunschweig vorhergegangen, an welchem sich auch Stendal beteiligte; denn in einer Urkunde vom 11. Sept. 1345 erklärte Ludwig, dafs er seinen Unwillen gegen Rat und Bürger, Reiche und Arme abgelegt und ihnen ihre Vergehen verziehen habe[4]. Hierauf bestätigte er am 5. December der

[1] Nr. 60: fraternitas que inninge dicitur. Nr. 74: fraternitas que vulgariter inninge nuncupatur. Nr. 76: eyne broderschopp geheiten eyne inninghe.

[2] Nr. 172, Gildebrief der Kürschner und Schneider 1346: der Rat hat ihnen gegeben ‚ene ghulde unde ene immunge', wobei bestimmt wird, dafs niemand ‚dat ambachte unde de kunste van der gilde' in der Stadt üben soll, der nicht ‚use burschap unde ere ghilde gewunnen' . .

[3] Götze S. 344 f.

[4] Riedel Nr. 164.

Stadt ihre Rechte und zugleich ihre neue Verfassung[1]. Der Zusammenhang dieser Vorgänge ist nicht näher bekannt. Bei der veränderten Einrichtung des Rates scheint das Vorbild von Magdeburg im J. 1330 vorgeschwebt zu haben[2]. Wie dort wurde der Rat an die Gilden und gemeine Bürgerschaft gebracht und die aristokratische Gilde der Gewandschneider den übrigen Gilden gleichgestellt. Die Gewandschneider sollen von den 12 Ratmännern nicht mehr als zwei haben, gleichwie die Tuchmacher und Krämer, während die übrigen 4 Gilden (Kürschner, Gerber und Schuhmacher, Knochenhauer, Bäcker) durch je ein Mitglied, und aufserdem die sog. gemeine Bürgerschaft noch durch zwei im Rate vertreten sind. Die Macht des Rates, Gebote und Satzungen (böt und settinge) zu erlassen, wird auf den Gesamtwillen der Gilden gestellt; der Rat soll sich darüber mit den Gildemeistern verständigen, diese aber müssen die Gildebrüder befragen; nur wenn sie untereinander uneinig sind, geht die Meinung des Rates vor. Bürger und Rat können den Ämtern — „welkem ambacht gylde und rechtikeit bequeme is“ — Gilderecht verleihen. Das Gericht gehörte fortdauernd dem Markgrafen, und das formelle Recht seines Richters, die Schöffen einzusetzen, blieb auch dann gewahrt, als Markgraf Ludwig 1351 dem Rate das Zugeständnis machte, dafs die Schöffenbank ihm zugehören solle, so dafs die jährlich gewählten Ratmänner auch zu der Schöffenbank und dem Schöffenrecht zu schwören haben[3].

Die Verfassungsveränderung im J. 1345 war gegen den aristokratischen Rat von Gilden und Gemeinde durch Aufruhr und mit Vertreibung eines Teils der Bürger aus der Stadt durchgesetzt worden. Doch kam im J. 1350 unter

---

[1] Nr. 166.

[2] Vgl. oben S. 443.

[3] Nr. 185 S. 140: Und die belehende richter in user stat tu Stendal schol alle jar, wan sie gekoren werden, sie up ere schepenbank stedighen und setten dat jar over tu blyven.

Vermittelung des Markgrafen und Erzbischofs von Magdeburg Otto und der Städte der Altmark ein Vergleich zwischen den feindlichen Parteien zustande[1]. Später finden wir die sog. Dreiwerke, Gewandschneider, Krämer und Knochenhauer als höhere Gilden, welche, wie in anderen märkischen Städten die sog. ‚Vierwerke', vorzugsweise vor den übrigen Gilden von dem Rate bei der Stadtregierung zugezogen wurden.

Stendal beteiligte sich an dem Aufruhr der Städte der Altmark gegen die markgräfliche Regierung wegen Einführung einer Bierziese 1488, und unterwarf sich dem Markgrafen und Kurfürsten Johann durch Sühne (22. April), worin Bürgermeister, Ratmänner, Dreiwerke und ganze Gemeinheit alle Macht und Hoheitsrechte des gnädigen Herrn anerkannten und auf die Privilegien der Stadt verzichteten[2]. Die belehnten, d. i. die mit Lehen begüterten, Bürger, die Gewandschneider und Knochenhauer wurden in besonderen Urkunden des Markgrafen als unbeteiligt an dem Aufruhr und unsträflich erklärt[3]. Bezüglich der ‚Werke und Gilden' aber, der Lakenmacher, Schuster, Pelzer, Bäcker und Bettzeugweber (burnweber), bestimmte der Unterwerfungsvertrag, dafs sie in Sachen des Markgrafen und des Rates nicht als Gewerke auftreten dürften, sondern jeder einzelne von ihnen nur wie ein anderer gemeiner Mann[4]. So war das alte Gilderecht gebrochen und die Landeshoheit des Markgrafen aus dem Hause der Hohenzollern über die Stadt für immer aufgerichtet.

Stendal war wie Lübeck um die Mitte des 12. Jahrhunderts als fürstliche Stadt gegründet. Lübeck aber wurde

[1] Nr. 179 vgl. Nr. 175 J. 1346 Dec.

[2] Nr. 452, 1488 Apr. 22.

[3] Nr. 456. 457.

[4] Nr. 452 S. 409: sundern es soll unser iglicher in solchen sachen stan als für ein einig person, nicht als ein gewerck, sundern als ein gemeiner mann.

reichsfrei und eine mächtige Handelsstadt, in der die grofsen Kaufleute regierten; Stendal, die Binnenstadt, blieb markgräflich, und die Tuchhändler bildeten in ihr die Aristokratie. Diese traten als die angesehenste Gilde und Brüderschaft auf, an der auch Adel und Geistlichkeit teilnahmen. Die Verfassungsform ist der von Magdeburg verwandt. Auch hier erscheint neben dem Rat ein ständiges Schöffentum; später eignete sich der Rat selbst dieses an. Nach dem Vorgang von Magdeburg bemächtigten sich im 14. Jahrh. die Gilden des Rates.

Gleichartig gestaltete sich unter ähnlichen Bedingungen die Verfassung in der andern altmärkischen Stadt Salzwedel. Doch war diese eine Doppelstadt als Alt- und Neustadt. Durch Urkunde von 1247 verliehen die Markgrafen Johann und Otto der Neustadt die gleichen Rechte, welche die Altstadt besafs. Der markgräfliche Vogt hält das Gericht und richtet nach dem Urteil des Rates, das er ausführt[1]. Die deutschen und slavischen Bauern, die sich in der Neustadt ansiedeln, sollen vor ihm zu Recht stehen. Zwei Gründer der Neustadt, welche den Einwohnern ihre Erben zugeteilt haben, werden genannt. Noch in dem Stadtrecht, welches die Markgrafen Otto und Albert 1273 Stendal gewährten[2], wird freier Einzug jedem gestattet, der Bürger werden will, und Erbrecht demjenigen zuerkannt, der dort Erbe kauft und Jahr und Tag darin gesessen ist. Alt- und Neustadt hatten jede ihren besonderen Rat und im markgräflichen Gericht urteilten die Ratmänner als Schöffen; auch hatte jede von beiden ihre besonderen Gilden. Die Gewandschneidergilde wurde 1233, wie in Stendal 1231, privilegiert, so dafs nur, „wer die Brüderschaft derselben be-

[1] Riedel, Cod. dipl. XIV Nr. 5: quod advocatus noster, quem ipsi civitati pro tempore statuerimus, quando judicio presidebit, secundum quod a consulibus ejusdem civitatis sententiatum fuerit, judicabit easdem sententias omnimodis prosequendo.

[2] Ebd. Nr. 17.

sitzt, Gewand schneiden darf im neu erbauten Kaufhause (domo communi et venali)“[1]. Das gleiche Recht des Gewandschnitts erteilte erst 1353 Markgraf Ludwig von Baiern auch der Neustadt[2]. Die Markgrafen von Brandenburg verschmähten es nicht, der zu Ehren Gottes gestifteten Gilde und Brüderschaft als Mitglieder anzugehören, und sprachen die Hoffnung aus, auch ihrer guten, d. i. religiösen Werke teilhaftig zu werden[3].

Anders als in Stendal behauptete sich in Salzwedel der aristokratische Rat in der Stadtregierung gegen die Gilden. Nach dem Aufruhr der altmärkischen Städte 1488 wurden die beiden Städte Salzwedel auf die Bedingung begnadigt, dafs der Markgraf jederzeit Macht haben will, in ihnen einen neuen Rat zu setzen oder den gewählten zu bestätigen. Die Gilden sollen keine ‚Bauersprache‘ mehr machen und sich nur mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigen[4].

Ergebnisse.

1. Die grofse Mannigfaltigkeit, welche das deutsche Städtewesen überhaupt auszeichnet, tritt uns auch in Niederdeutschland entgegen, auf welches sich unsere Betrachtung beschränkt. Sehen wir auf die Herrschaften, unter denen sich diese Städte befanden, so sind es teils Reichsstädte,

---

[1] Ebd. Nr. 1.

[2] Ebd. Nr. 151 und 157.

[3] Ebd. Nr. 34. Markgraf Otto 1287 nennt sie eam fraternitatem que teutonice gilde dicitur et precipue ad honorem Dei instituta est, und sagt weiter: Et quia nos personaliter in eandem fraternitatem recepti sumus et speramus omnium bonorum, que in ipsa sunt, participes fieri. Ähnlich Markgr. Ludwig 1351 ebd. Nr. 141 S. 100.

[4] Ebd. Nr. 496 Revers der beiden Städte Salzwedel.

teils Städte geistlicher oder weltlicher Fürsten. Sehen wir auf Art und Zeit ihrer Entstehung, so sind es teils alte, natürlich herausgewachsene, wie die Pfalz- und Burgstädte, die bischöflichen und Klosterstädte, teils neu gegründete, wie manche fürstliche. In den letzteren wurde die Stadtgemeinde auf künstliche Weise geschaffen, in den ersteren hat sie sich auf verschiedenen Wegen gebildet. Den Anfang macht die Ortsgemeinde eines herrschaftlichen Hofs, curtis, oder eines Dorfs, villa. Der Ort wird zur Stadt, civitas, nachdem Marktverkehr und Gewerbthätigkeit sich bei ihm eingefunden hatten. Die Stadtgemeinde bleibt wie die Ortsgemeinde nur eine, wie sehr sich auch die Anzahl ihrer Einwohner vermehrt, so in Goslar, Magdeburg, Lüneburg, Bremen. Andere Stadtgemeinden dagegen sind aus der Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden zusammengewachsen, so in den westfälischen Städten Dortmund, Soest, Münster, wo die ursprünglichen Höfe oder Bauerschaften auch in der Stadtverfassung als besondere Communalverbände fortbestanden. Verschieden davon sind die Doppelstädte mit gesonderten Stadtgemeinden, wo neben einer alten Stadt eine zweite, sei es durch Ansiedelung oder durch fürstliche Gründung, ins Leben gerufen wurde. Beide, Alt- und Neustadt, verbanden sich entweder unter einem gemeinsamen Rat, oder blieben getrennt unter gesonderten Räten. Ein noch mehr vervielfachtes Städtebild stellt Braunschweig dar, wo fünf Communen nebeneinander sich zu selbständigen Weichbilden auswuchsen und nacheinander zur Gesamtstadt vereinigten, ohne doch ihre Sonderverfassung aufzugeben.

2. Die Einteilung der bischöflichen Diöcesen in Pfarreien und die Abgrenzung der Kirchspiele hat in den deutschen Städten erst spät stattgefunden. Wie spät dies der Fall war, läfst sich wenigstens an einigen Beispielen bestimmt nachweisen. Die Stadt Soest bildete bis Ende des 12. Jahrhunderts nur eine einzige Parochie: diese wurde zur Zeit in sechs Pfarreien eingeteilt. In Bremen gab es bis zu 1229

für die Stadt und die umliegenden Dörfer nur eine Pfarrei: nun erst wurden drei städtische und ein ländliches Kirchspiel eingerichtet. Für die Kirche kamen bei der Abgrenzung derselben die in der Stadt bestehenden weltlichen Communen nicht in Betracht. Die Kirchspiele in Münster deckten sich nicht mit den Leitschaften, so wenig wie die von Soest mit den Districten der sog. Ty. In Braunschweig gab es in den fünf Weichbilden sieben Pfarreien, welche jene zum teil durchkreuzten und selbst zwei verschiedenen Diöcesen angehörten. Wenn daher, anders als in diesen Fällen, die sieben Parochien der Altstadt Köln seit dem 12. Jahrhundert als ebenso viele weltliche Sondergemeinden erscheinen, so ist dies nicht anders zu erklären, als dafs die durch kirchliche Einrichtung angeordneten Kirchspiele sich erst nachher zu jenen heranbildeten[1].

3. In betreff der Stadtverfassung macht es keinen wesentlichen Unterschied aus, welcher Art von Herrschaft die einzelnen Städte angehörten. Der Stadtherr, sei es der König, ein geistlicher oder weltlicher Fürst, setzte den Burggraf, Vogt oder Schultheifs als Stadtrichter ein. Dieser leitete auch die Stadtverwaltung, an welcher die Bürger durch eigene Organe, gewählte Vertreter oder Behörden, teilnahmen. Die Einrichtung des Stadtgerichts, abgetrennt von den Gerichtsbezirken des platten Landes, bezeichnet den Anfang der Stadt als eines besonderen Rechtsgebietes.

4. Die Stadt konnte nicht sein ohne einen Markt für den Kauf und Verkauf von Lebensmitteln und Erzeugnissen der Handwerker. Hierauf beruhte der Verkehr zwischen Stadt und Land. Und mit dem Markte war notwendig eine Münzstätte für den Geldwechsel verbunden. Markt- und Münzrecht wurden dem Kloster Corvey sowie dem Mauritius-

[1] In meiner Verf.-G. von Köln S. 121 habe ich noch in Zweifel gestellt, ob nicht die Communen der Parochien früher dagewesen seien als die Gesamtgemeinde der Stadt. Vgl. dagegen oben S. 326.

kloster in Magdeburg durch Kaiser Otto I. verliehen und kamen den Städten dieser Klöster, Höxter und Magdeburg, zu gute. Es mufste ferner eine Behörde sein, welche den Markt und die Münze beaufsichtigte, Kauf und Verkauf regelte, Anstalten für ihn traf und Übertretungen strafte. Die Kaufleute, d. i. Bürger von Goslar, Magdeburg, Quedlinburg, erhielten solche Befugnis gleichfalls durch kaiserliche Privilegien. Wir erkennen hierin den Anfang des Rates als eines bürgerlichen Organs für die Stadtverwaltung, zu dessen ersten Befugnissen das Richten über den Marktverkauf, falsches Mafs und Gewicht gehörte.

5. Das Marktrecht war ein Teil des Stadtrechts. Doch handeln die von den Königen oder Landesherren an einzelne Städte verliehenen Privilegien von demselben nur wenig oder gar nicht; denn es gehörte dieses mit zu dem Gewohnheitsrechte der Bürger, welches sie sich im allgemeinen bestätigen liefsen. Besonders festgesetzt wurde dagegen das öffentliche Recht, nämlich das Verhältnis des herrschaftlichen Gerichts zu den Einwohnern, das Strafrecht, die Befreiung der Bürger von Zöllen und vom Heerdienst aufser zur Landesverteidigung. So im Privileg Friedrichs II für Goslar 1219. Gewisse allgemeine Grundsätze des bürgerlichen Rechtes kamen daneben zur Geltung: der besondere Gerichtsstand der Einwohner bei dem Stadtgericht, die Sicherstellung ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigentums, sofern sie nicht als Eigenleute von ihren Herren in Anspruch genommen wurden, das Fremdenrecht in Bezug auf die Hinterlassenschaft Verstorbener zu Gunsten der Erben. Eben diese Rechte finden sich zugesichert in dem Privilegium, welches Heinrich der Löwe dem Hagen von Braunschweig verlieh, sowie in denjenigen, womit Herzog Otto das Kind noch andere Städte seines Landes begabte.

6. Es ist blofs zufällig, wann und wo der Stadtrat in den Urkunden zuerst genannt oder der Titel consules für

die schon vorhandene städtische Behörde gebraucht wird![1] Doch nicht als zufällig ist es anzusehen, dafs der Rat weit früher in den neuen Städten fürstlicher Gründung, in Lübeck 1188, in Hamburg 1190, als in den alten, wie Köln 1242 und Magdeburg 1244, erscheint. Dort wurde derselbe gleich anfangs oder doch bald nach Gründung der Stadt als selbständiges Organ der Stadtgemeinde eingeführt, hier erst als neue Vertretung der Bürgerschaft neben der bisherigen Obrigkeit geschaffen.

Stadtrichter und Schöffen waren in Köln wie in Magdeburg die anfängliche Stadtobrigkeit. Von den Schöffen unterschieden sich die späteren Ratmänner formell darin, dafs sie von den Bürgern jährlich gewählt wurden, während die Schöffen lebenslänglich im Amte blieben und sich selbst ergänzten, und wesentlich darin, dafs letztere dem herrschaftlichen Gericht, der Rat aber der Bürgerschaft angehörte. Doch es gab nicht überall ein ständiges Schöffentum im Gericht. Wo solches fehlte, bildete der Rat allein zusammen mit dem herrschaftlichen Richter die regierende Obrigkeit: so in Goslar, Soest, Braunschweig, Lüneburg, Lübeck, Hamburg. Dagegen erscheinen anderwärts Rat und Schöffentum dergestalt miteinander verbunden, dafs die Ratmänner sich auch als Schöffen am Stadtgericht beteiligten und darum Schöffen und Ratmänner heifsen: so in Dortmund, Münster, Osnabrück, Stendal.

7. Der Rat war naturgemäfs ein aristokratischer. Die durch ererbten oder erworbenen Güterbesitz reichen waren auch die durch Ansehen und Einflufs mächtigen Bürger. Auch in den neugegründeten Städten nahm die Stadt- und Ratsverfassung sofort die gleiche Gestalt wie in den älteren an, und da bei dem jährlichen Ratswechsel der regierende Rat

---

[1] Vgl. meinen Aufsatz über die Einführung des Consultitels in den deutschen Städten, Kieler Monatsschrift Jahrg. 1854.

in der Regel selbst den nachfolgenden wählte, bildete sich ein enger Kreis von ratsfähigen Familien, welcher thatsächlich ein Patriziat der Geschlechter darstellte, ohne doch genossenschaftlich und rechtlich ein solches zu sein. Ein corporativ abgeschlossenes Patriziat ist in Niederdeutschland nur an wenigen Orten aufgekommen und dort auf anderem Wege entstanden. Schon vor Errichtung des Rates erscheint in Köln seit Anfang des 13. Jahrhunderts die Genossenschaft der Reichen, die Richerzeche, in welcher die Geschlechter sich zu einer Brüderschaft vereinigt hatten. Und um dieselbe Zeit tritt in Dortmund die Reinoldsgilde der altangesessenen Familien auf. Erst weit später wurden in Lübeck die Zirkelgesellschaft oder Junkercompagnie 1379 und in Lüneburg die Theodorigilde 1456 als patrizische Brüderschaft gestiftet.

8. Dem aristokratischen Rate gegenüber standen die Genossenschaften der Handwerker und der übrigen Gemeinde. Eine besondere Stellung nahmen die Kaufleute ein. Nur in einzelnen kleineren Städten finden sich im 14. und 15. Jahrhundert eigentliche Kaufmannsgilden: so in Göttingen die sogenannte Kaufgilde, in Höxter eine grofse und eine kleine Gilde der Kaufleute. Diese besafsen das Recht, Handel im grofsen und zum teil auch im kleinen zu betreiben. In den grofsen Handelsplätzen, wie Lübeck und Hamburg, hat es keine Kaufmannsgilden dieser Art gegeben; in Köln ist eine solche zu Anfang des 13. Jahrh. nur dem Namen nach bekannt; statt ihrer findet sich im 14. die Weinbrüderschaft, deren Monopol sich auf den Weinhandel beschränkte. Da der Haupthandel in den Binnenstädten Niederdeutschlands der Tuchhandel war, bei welchem der Gewandschnitt den Verkauf von Tüchern im kleinen bedeutete, fand sich hier die Kaufmannschaft vornehmlich durch die Gewandschneider vertreten. Ihre ‚Gesellschaft' bestand an manchen Orten abgesondert von den Gilden der Handwerker mit höherem Rang und Ansehen, so in Köln,

Dortmund, Münster; an anderen zählte sie als erste mit zu den Gewerksgilden, so in Soest, Höxter, Braunschweig. In Magdeburg wurde sie von dem Erzbischof, in Stendal und Salzwedel von dem Markgrafen privilegiert. Wo es einen grofsen Kaufmannsstand gab, der vornehmlich den auswärtigen Handel betrieb, war die Stellung der Gewandschneider verschieden. In Köln verschmähten es auch die Geschlechter nicht, sich an dem einträglichen Tuchhandel zu beteiligen und in die Corporation der ‚Herren unter den gaddemen' einzutreten. In Lübeck dagegen zählten die Gewandschneider weder zu den Kaufleuten noch zu den Ämtern der Handwerker und waren wie letztere vom Rate ausgeschlossen.

9. Die Genossenschaften der Handwerker erscheinen in den niederdeutschen Städten unter verschiedenen, an den einzelnen Orten herkömmlichen Benennungen: als Brüderschaften in Köln, als Gilden in den westfälischen Städten, als Ämter in Lübeck, Hamburg, Bremen, als Innungen in Magdeburg und Stendal. Durch freie Einigung entstanden, waren sie mindestens ebenso alt, wenn nicht älter als die der Kaufleute. Sie finden sich zu Goslar im Sachsenkriege Heinrichs IV 1073 erwähnt. Wenn in Köln den Bettzeugwebern 1149 das Recht einer Brüderschaft verliehen wurde, wobei auch der Leinweber gedacht ist, so deutet dies auf eine schon weit fortgeschrittene Sonderung der Gewerbe wie Genossenschaftsbildung unter den Handwerkern. Erzbischof Wichmann von Magdeburg verlieh gleichwie den Gewandschneidern 1183, so auch den Schustern das Innungsrecht: es gab daneben noch andere, grofse und kleine Handwerker ämter, die nach der Erklärung des Erzbischofs in ihren Ehren und Rechten erhalten bleiben sollten.

10. Den Ämtern, Bruderschaften, Innungen der Gewerke wurde ihr Recht von dem Stadtherrn oder dem Rate verliehen. Das Innungsrecht bedeutete die ausschliefsliche Befugnis zu dem besonderen Gewerbebetriebe, womit schon

der sogenannte Zunftzwang den Anfang nahm. Verbunden damit war das Recht des Gewerks als einer anerkannten Corporation, seine Meister-Vorsteher selbst zu wählen, Zusammenkünfte (Morgensprachen) zu halten, Satzungen für den Gewerbebetrieb zu geben und deren Übertretungen zu bestrafen. Eine singuläre Bedeutung hatte an einigen Orten, Braunschweig und Lüneburg, die besondere Verleihung, sowohl an die Ämter im ganzen wie an die einzelnen Gewerbtreibenden, des Rechtes zum öffentlichen feilen Verkauf, das anderwärts schon in dem Amtsrechte mit begriffen war.

Es gab in den Städten immer nur eine beschränkte Anzahl öffentlich anerkannter und berechtigter Ämter, während die übrigen Handwerker, sei es als einzelne oder Genossenschaften, nur zu der ‚Gemeinde' der Bürgerschaft zählten. Als berechtigte Ämter oder Gilden erscheinen vorzugsweise diejenigen, deren Gewerbe dem gewöhnlichen Lebens- und Hausbedarf dienten: Bäcker, Knochenhauer (Metzger), Gerber und Schuster, Kürschner, Schmiede, Krämer.

11. Die Handwerker waren ausgeschlossen von dem Rate. In Lübeck galt es als feststehender Grundsatz, dafs kein Handwerker in den Rat kommen dürfe. Die Ämter wurden unter strenger Controle gehalten. In Lübeck wie in Hamburg waren bei ihren Morgensprachen Ratsdeputierte zugegen, ohne deren Zustimmung kein Beschlufs gefafst werden durfte. Die ‚Weddeherren' des Rates hatten in Lübeck das Gewerbegericht. Anders gestaltete sich das Verhältnis der Ämter und Gilden dort, wo sie sich in der Macht fühlten, besonders wenn sie sich durch Vereinigung stark machten und als Gesamtheit zu einem politischen Mittelgliede zwischen Rat und Gemeinde aufwarfen. Wir sahen sie in solcher Verfassung in den westfälischen Städten, in Dortmund, wo die vereinigten Sechsgilden schon früh zu einem Anteil an den Ratswahlen gelangten, in Münster, wo die Union der 17 Gilden mit einem gemeinschaftlichen Gilderat dem Rate gegenübertrat und insgesamt die ‚Gilde' hiefs.

Das gleiche Verhältnis von Rat und Gilden fand in Osnabrück und Soest statt. Die Stadtvertretung beruhte hier fortdauernd auf dem Einverständnis von Rat und Gilden; dadurch blieben diese Städte vor gewaltsamen Aufständen der Gemeinden bewahrt.

12. Wo dagegen die Ämter der Handwerker fortdauernd durch den aristokratischen Rat in unterwürfiger Abhängigkeit gehalten wurden und von jedem Anteil an der Stadtregierung ausgeschlossen blieben, verschärfte sich der Gegensatz an manchen Orten schliefslich bis zu dem Grade, dafs Handwerker und Gemeinde sich vereinigt gegen die Ratsregierung erhoben und einen neuen Rat aus ihrer Mitte bestellten. So geschah es in Magdeburg 1330, dessen Beispiel Stendal 1345 folgte; auch in Köln wurde 1396 die Geschlechterherrschaft gestürzt und seitdem der Rat allein von Ämtern und Gaffeln besetzt. Als ein starker Hort der aristokratischen Stadtverfassung bewies sich in solchen Fällen die Hanse zu Lübeck, in welcher die Räte der Städte sich durch ihre Deputierten vertreten fanden. So wurde in Braunschweig der im Jahre 1374 gestürzte alte Rat wiederhergestellt, nachdem die Hanse die Stadt geächtet und ihren Handel unterbunden hatte. Dennoch blieben die anführenden Hansestädte selbst nicht von inneren Revolutionen befreit, wie solche in Lübeck 1408, in Hamburg, Rostock, Wismar 1410 zum Ausbruch kamen, und nur durch das Einschreiten von König Sigmund gelangte in Lübeck der alte Rat aufs neue zur Regierung, worauf auch die anderen mit Lübeck verbündeten Städte sich wieder in die alte Ordnung fügten.

13. Religiöse Brüderschaften finden sich allerorten, mit Handwerkerämtern verbunden oder für sich bestehend von verschiedener Art und Bestimmung. Das Amt oder Gewerk war beschränkt auf die Genossen des Handwerkes, die Brüderschaft dagegen nahm auch andere Personen als Mitglieder auf, die nur an ihren gemeinsamen Gelagen und gottesdienstlichen Werken teilnehmen wollten. Als derartige

Brüderschaften, welche auch Geistliche und Adelige, selbst Fürsten zu ihren Mitgliedern zählten, erscheinen beispielsweise die der Gewandschneider in Stendal und Salzwedel. Wo die Benennung Gilde als schlechthin gleichbedeutend mit Amt oder Gewerk gebraucht wird, hat sie ihre ursprüngliche und eigentliche Bedeutung verloren. Mit solcher kommt sie aber wieder vor in den Gildeverboten, welche wie in ältester Zeit so auch noch im späteren Mittelalter bisweilen erneuert wurden: so im Reichsgesetz Friedrichs II von 1232 wie in besonderen Verordnungen an einzelnen Orten. Goslar, Dortmund, Bremen.*

* Ich muſs hier noch einmal auf die schon bezüglich der Gilde von Köln (S. 344) erwähnte Gildetheorie von K. W. Nitzsch zurückkommen. Denn nicht bloſs für Köln wird das Dasein einer groſsen Gilde im 12. Jahrhundert, welche alle am Verkehr beteiligten Einwohner eines Platzes, sowohl Kaufleute und Krämer, als Handwerker vereinigt habe, behauptet, sondern es wird auch bei einer Reihe von niederdeutschen, sogenannten Gilde-Städten, der Nachweis versucht, daſs solche dort und überhaupt als allgemeines norddeutsches Institut bestanden habe (Abhandlung I und II a. a. O.). Sehr erschwert wird freilich diese Beweisführung durch den Umstand, daſs nach der Annahme des Autors diese Gilde „schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch eine bisher kaum beachtete Revolution an einzelnen Plätzen ganz zerstört, an andern zur Unkenntlichkeit abgeschwächt wurde“ (I 8), nämlich so, daſs zu jener Zeit die speciellen Brüderschaften, Ämter, Innungen sich von der älteren Gilde abgesondert und selbständig gemacht hätten (Abh. I 12. 21. 23).

Bezüglich der Gilde von Köln wurde bereits oben dargethan, daſs die von Nitzsch aufgestellte Definition an sich unhaltbar ist und nur auf einer irrtümlichen Auffassung von dem Wesen jener Kaufmannsgilde beruht. Es fragt sich jedoch weiter, wie es sich mit der Existenz der sog. Kaufgilde an anderen Orten, besonders kleinen und kleinsten Städten, die Nitzsch ins Auge faſst, verhält. In dieser Beziehung darf ich gleichfalls auf die von mir gegebene Ausführung über die

eigentliche Beschaffenheit dieser Gilden verweisen. Man mufs in der That die frühere Existenz einer grofsen, Handel- und Gewerbtreibende gleichmäfsig umfassenden Gilde schon als feststehendes, nicht erst zu beweisendes Axiom annehmen, um mit Nitzsch in den ganz anders gearteten Gilden der Gewandschneider von Magdeburg, Stendal, Salzwedel, in der Kaufgilde zu Göttingen sowie in der Kaufleute-Gilde zu Lemgo, in der grofsen und kleinen Gilde zu Höxter, in der drei Ämter umfassenden Gilde des westfälischen Städtchens Menden, in allen diesen Gilden und Gildeverbänden älterer und jüngerer Zeit überall noch die Trümmer oder Spuren jener alten ‚Kaufgilde' zu entdecken, welche die ‚grofse Revolution im 12. Jahrhundert' überdauert hätten.

Über diese vermeintliche Revolution hat sich der Autor nicht näher erklärt. Es ist aber doch wohl das Wort nicht im eigentlichen Sinne als gewaltsamer Umsturz zu verstehen, sondern nur als eine totale Veränderung, bei der es vielleicht nicht ohne Gewalt abging, wodurch die speciellen Brüderschaften und Ämter sich von der alten Gilde abgelöst hätten, so dafs sie sich nun gleichfalls Gilden nannten und beide Arten der Gilden noch eine Zeit lang nebeneinder bestanden. Hierbei erhebt sich jedoch die Frage, ob denn wirklich die speciellen gewerblichen Gilden später als die Kaufmannsgilden entstanden sind, oder ob nicht jene gleichwie diese sich unabhängig voneinander auf dem natürlichen Wege der Genossenschaftsbildung aufthaten? Dafs nicht erstere Annahme, sondern letztere die richtige ist, wurde oben bemerkt (S. 495). Auch unserem trefflichen Historiker ist bei weiterem Nachforschen weder der eine Umstand entgangen, dafs in manchen bedeutenden Handelsplätzen, wie Soest, Lübeck, niemals von einer Gilde Erwähnung gethan ist, noch auch der andere, dafs es in anderen Städten wohl ebenso früh auch Handwerker- wie Kaufgilden gegeben hat (Abh. II 394). Indem er beides ausdrücklich seiner „früheren Auffassung von der Gesamtgilde gegenüberstellt", läfst er selbst wenigstens die Allgemeingültigkeit seiner Lehre von der norddeutschen Gilde fallen. Sie ist aber überhaupt als historisch wie begrifflich unhaltbar zu verwerfen.

Schlufskapitel.

Vergleichende Betrachtung.

Auf eigentümliche Weise haben sich in jedem der germanischen Reiche die Verhältnisse von Städten und Gilden gestaltet; sehr verschieden war auch die Stellung und Bedeutung, welche die Reichsverfassung den Städten einräumte, sowie ihre dadurch bedingte Entwickelung: aber gleichartig zeigt sich ihr Wesen und Ursprung auf dem Grunde der germanischen Volksnatur wie der allgemeinen Institutionen, und wesentlich kommt dabei in Betracht der Zusammenhang der allgemeinen Culturentwickelung, der Einflufs, den die Berührung der Völker unter sich ausgeübt hat.

Die fränkischen Gilden in der Karolingerzeit sind die ältesten, die wir mehr als blofs dem Namen nach kennen. In den wenigen Nachrichten, welche die Capitularien über sie geben, erkannten wir bereits die Grundzüge des Gildewesens überhaupt: das Trinkgelag, die gegenseitige Unterstützungspflicht, das hinzukommende christliche Element der Brüderlichkeit. Gleichartig mit den fränkischen zeigten sich die angelsächsischen Gilden einesteils als Genossenschaften einzelner Personen, Familien, Standesangehörigen, die in einem gewissen Rechtsverbande miteinander standen, anderenteils als religiöse Brüderschaften. Ferner die dänischen Gil-

den, die als höchste Gilden von anderen unterschieden werden, deren Statuten wir die genauere Einsicht in ihr Wesen und ihre Einrichtungen verdanken.

Diese ältesten Gilden waren unabhängig von dem öffentlichen Gemeinwesen. In unfertigen oder aufgelösten Zuständen des Staates dienten sie dazu, ihren Genossen den ungenügenden öffentlichen Rechtsschutz zu ersetzen; sie selbst bedurften des Staates nicht. Darin lag für diesen eine Gefahr. Als Verschwörungen, conjurationes, conspirationes, werden die Gildonien in den fränkischen Capitularien bezeichnet und gesetzlich verpönt. Die angelsächsischen Gilden fanden sich als ein gefährliches nationales Element von den normannischen Eroberern unterdrückt (I 56). Im Gegenteil sahen in Dänemark die Könige in den Rechtsgenossenschaften der Gilden Stützen der öffentlichen Ordnung: sie gewährten ihnen daher nicht blofs Duldung, auch gesetzliche Anerkennung und Begünstigung durch persönliche Vorrechte (I 127).

Von den genannten alten Gilden unterscheiden sich die für besondere Zwecke, religiöse oder weltliche, gestifteten Brüderschaften. Die religiösen Gilden waren mit der Kirche verbunden: die Lebensgemeinschaft ihrer Genossen ohne Unterschied des Standes und des Geschlechts, bethätigt sich durch Übung frommer Werke und Verrichtung kirchlicher Dienste zur Gewinnung des ewigen Seelenheils. Die weltlichen Gilden dagegen waren Standes- oder Berufsgilden, Gewerks- und andere Corporationen in der Stadtgemeinde. Beiden Arten der Gilden sind Formen und Einrichtungen gemeinsam; sie berühren sich auch in ihren Zwecken, denn auch die religiösen Brüderschaften machen häufig ihren Genossen gegenseitige Unterstützung und Rechtshülfe zur Pflicht und begehen in ihren Zusammenkünften, gleichwie die weltlichen, festliche Gelage, und bei den weltlichen sind in der Regel kirchliche Dienste unter ihren Pflichten mit begriffen. Noch mehr vereinigen manche Gilden den Charakter von

beiden Arten, so dafs sie gleichsam ein doppeltes Gesicht, ein religiöses und ein weltliches, an sich tragen.

Am meisten ausgebildet in jederlei Gestalt wie ausgebreitet in Stadt und Land sahen wir das Gildewesen in England und Dänemark. Die nahe Verwandtschaft und Übereinstimmung beider oft bis ins einzelne, läfst auf Einflufs des englischen auf das dänische schliefsen. Das dänische aber beherrschte ganz Scandinavien und weithinein die Ostseeländer; auch in Deutschland gibt sich ein entfernter Einflufs desselben zu erkennen, sowohl in einzelnen ihm nachgebildeten Formen wie in vorkommenden technischen Ausdrücken (vgl. II 460. 481).

Es läfst sich eine Reihe von Gildenverboten im Mittelalter verzeichnen, zu welchen teils politische, teils sittliche Beweggründe den Anlafs gaben. Das Verbot der Provinzialsynode von Rouen 1189 bezog sich auf die Häufigkeit des Meineids bei den Gilden (II 14). Philipp der Schöne von Frankreich schaffte 1305 alle Brüderschaften zu Paris ab als Quellen und Werkzeuge des Aufruhrs (II 98). Als Trinkgesellschaften wurden die Gilden untersagt in Brügge und Leiden (II 192. 263). Die Gildenverbote in Goslar hatten nur einen vorübergehenden politischen Zweck (II 400). Als unnütz erklärte der Rat von Dortmund die Brüderschaften, nicht die Gilden (II 371). Ein Stadtgesetz von Bremen 1322 schaffte die Gilden überhaupt ab wegen vieler unnützen Ausgaben (II 474). Die Bischöfe von Roskilde wollten in ihrer Stadt Kopenhagen weder Gilden noch Trinkgelage dulden als Ursachen vieler Übel (I 189). Aus gleichem Grunde wurden solche in Norwegen durch König Erich Magnusson 1295 und seine Nachfolger verboten (I 439).

Im Verlauf unserer Untersuchung hat sich überall die Grundlosigkeit jener Hypothese herausgestellt, welche Stadtgemeinden für ursprüngliche Gilden ausgibt. Die englischen und schottischen Stadtgilden, auf die man sich beruft, waren allerdings erweiterte, teils kaufmännische, teils religiöse Gil-

den — jene beispielsweise in Leicester, Worcester, Preston, Berwick, diese in Birmingham — aber nicht anfängliche Stadtgemeinden. Die königlichen Gilden in Dänemark standen ursprünglich in keinem inneren Verhältnis zur Stadt, wo sie ihren Sitz, ihr Gildehaus, hatten; gehörten sie aber einer Stadtgemeinde an, so waren sie in dieser als höchste Gilden neben den anderen angesehen und durch besondere persönliche Vorrechte ausgezeichnet. Einzelne patrizische Genossenschaften in den deutschen Städten nahmen die Form einer Gilde oder Brüderschaft an: für die Entstehung und Bildung der Stadtgemeinde aber konnten sie keine Bedeutung haben, da sie, wie beispielsweise die Kölner Richerzeche, die gewöhnlich zum Beweise angeführt wird, selbst erst spät bei schon weit fortgeschrittener Stadtverfassung ins Leben getreten sind. Die französischen Communen endlich waren nicht Gilden, sondern Friedensverbindungen der Stadtgemeinden.

Die Stadtgemeinde geht in ihrem Anfang von einer Ortsgemeinde aus. Dies gilt als Regel auch bei der Gründung neuer Städte; nur ausnahmsweise findet sich der Fall, dafs dabei auch die Ortsgemeinde erst ins Leben gerufen wurde, wie z. B. bei Gründung der flandrischen Stadt Geertsberge (II 196). Die Ortsgemeinde steht als freie unter der Landesherrschaft, als abhängige auch unter der Grundherrschaft. Herrschaftliche Burgen, Sitze der Könige, der Fürsten, der geistlichen und weltlichen Grundherren waren die Ausgangspunkte der meisten Städte. Borough heifst bis heute die Stadt in England, wie vor alters Burg in Deutschland. Die Burg umfafst den herrschaftlichen Hof und die Ortsgemeinde, über beide ist ein herrschaftlicher Richter, Burggraf, castellanus, praepositus gesetzt. In dieser anfänglichen Gestalt sahen wir noch im 12. Jahrhundert die Städte von Flandern, Hennegau, Holland, Utrecht. Auf dem Besitz der Burgen beruhte die Stärke der fürstlichen Herrschaft.

Andere Städte sind als Markt- und Handelsplätze erwachsen oder gegründet worden. Kaufstädte heifsen alle in den drei Reichen des Nordens, womit ihre eigentliche Bedeutung angezeigt ist. Handelsplätze waren die ersten Städte Dänemarks und Schwedens; als solche wurden die wenigen, welche Norwegen zählte, von den ersten Königen des Gesamtreiches erbaut. An der deutschen Küste der Ostsee war Lübeck zum Handelsplatz bestimmt: Heinrich der Löwe bot den Ländern der Nord- und Ostsee den Handelsverkehr mit seiner Stadt an (II 450). Wisby auf Gotland war eine freie Handelscolonie der Deutschen und der Gotländer. Einem besondern, am Orte von Natur gegebenen gewerblichen Betriebe verdankten andere Städte ihren Ursprung: so Goslar seinem Bergwerk, Lüneburg und Halle ihren Salzwerken.

Die äufsere Umschliefsung und Befestigung der Stadt durch Wall und Graben, später durch Mauern, gehörte weder zu ihrem Wesen, noch zu den Bedingungen ihrer Existenz. Erst bei eintretendem Bedürfnis wurde solche von Stadtherren und Bürgern unternommen. Im Privileg Ottos des Grofsen für das Mauritiuskloster 965 zu Magdeburg wird die Pflicht der Umwohner erwähnt, die Stadt, d. h. ihre Wohnhäuser zu erbauen (II 437): von einer Befestigung der Stadt konnte nicht die Rede sein, ehe diese selbst da war. Erst in späterer Zeit wurde bisweilen die Pflicht der Umwohner auf die Mithülfe bei der Umwallung der Stadt erstreckt: so im Privileg Heinrichs V für Utrecht 1122 (II 292). Die schon ansehnlichen wie mächtigen Städte Flanderns und Hollands waren zu Anfang des 12. Jahrhunderts noch offene Orte. Brügge wurde erst im flandrischen Erbfolgekriege 1127 in der Eile mit Schutzwehren und Gräben umgeben (II 130). Die holländischen Städte sahen sich bis ins 13. Jahrhundert allein auf die Verteidigung durch ihre Burgen angewiesen; selbst die den Angriffen der Friesen ausgesetzten Städte Nordhollands Alkmaar und Haarlem ent-

behrten des äufseren Schutzes (II 237). Erst 1271 erlaubte Graf Floris seinen Bürgern von Dortrecht, ihre Stadt mit Wall und Gräben zu versehen (II 254). Die Ummauerung der Städte war das fortgesetzte Werk der Bürger in den späteren Jahrhunderten; für diesen Zweck dienten vornehmlich die Einkünfte aus Gerichtsbufsen, wie beispielsweise das Stadtrecht von Kopenhagen dies vorschreibt (I 187).

Das Leben wie der Erwerb der Stadt beruht auf Gewerbe und Handel. Dadurch unterscheidet und hebt sie sich ab von dem platten Lande, darauf beruht ihr Marktverkehr und ihr Handel mit den Fremden und Gästen. Das Recht aber und die erste Verfassungsform verlieh ihr der Stadtherr.

Den Anfang macht die Bildung eines besonderen Gerichtsbezirks für die Stadt und das ihr zugehörige Gebiet von Stadt- und Bürgergütern — Weichbild in Niedersachsen. Die Trennung von Stadt- und Landgerichten fanden wir bereits überall durchgeführt, sowohl in England und den Reichen Skandinaviens, wie in den Ländern des Continents. Es ist ein wesentliches Merkmal der Städte, dafs sie ein eximiertes Stadtgericht besitzen, sowie ein wesentliches Recht der Bürger, allein vor diesem zu Recht zu stehen.

Ein allgemeiner Begriff der Stadtfreiheit, liber burgus, lag den Privilegien des Königs Johann für die Städte Englands wie die in den englischen Territorien Frankreichs zu Grunde. Einen solchen stellten auch die französischen Communen auf als geschworene Einigungen. Gleichartig mehr nach der Seite des bürgerlichen Rechts als der Stadtverfassung zeigen sich die Stadtrechte der flandrischen und brabantischen Städte, während die der holländischen und zeeländischen einen fast schablonenhaft gleichförmigen Charakter an sich tragen; vorzugsweise originell und individualisiert erscheinen dagegen die deutschen. Zu einer allgemeinen Codifikation des Städterechts sind im Mittelalter allein die nordischen Monarchien fortgeschritten, und zwar am frühesten

Norwegen im 13. Jahrhundert, dann Schweden im 14., erst zu Ende des 15. Dänemark.

Die Grundrechte der Bürger sind in den Stadtrechten niedergelegt. Schon erwähnt wurde das eine, nur vor dem Stadtrichter zu Recht zu stehen. Wichtiger noch ist das Recht auf persönliche Freiheit. Es findet sich, wenn ich nicht irre, zuerst anerkannt in England und indirect ausgesprochen in einem der Wilhelm dem Eroberer zugeschriebenen Gesetze; dieses besagt: Hörige, die binnen Jahr und Tag unangesprochen von einem Herrn in der Stadt gewohnt haben, sollen frei sein (I 58). Ebenderselbe Satz kehrt wieder in einer Reihe von Privilegien der deutschen Städte[1], und zwar hier zuerst in dem Stadtrechte, welches Heinrich der Löwe an Braunschweig verlieh (II 415). Es ist nicht anzunehmen, dafs die Übereinstimmung von Sinn und Wortlaut mit dem englischen Gesetz eine blofs zufällige sei. Sollte nicht Heinrichs II von England Schwiegersohn die Anschauung bürgerlicher Freiheit dort gewonnen und von dorther jenes Grundrecht herübergenommen haben, welches gleichwie ein Schibboleth der Städte wurde? Dasselbe erscheint zunächst wieder im Privileg Kaiser Friedrichs I für Lübeck 1188, dann im Stadtrecht zu Schwerin und in dem von Schleswig (I 160). Die Rechte der Herren an ihre Hörigen in den Städten waren noch vorbehalten, so dafs sie nur durch Verjährung verfielen; doch mit der Stadtfreiheit war Knechtschaft eines Teils der Einwohner auf die Länge unvereinbar, und es lag den Städten daran, sie gänzlich bei sich abzuthun: so kaufte Lüneburg 1247 die herzoglichen Hörigen unter seinen Einwohnern frei (II 427), und in dem für andere holländische Städte zur Norm dienenden Stadtrecht von Haarlem von 1245 heifst es schon kurzweg: jeder

[1] Vgl. die Zusammenstellung bei Gengler, Deutsche Stadtrechtsalterthümer S. 415 f.

Bürger soll die Stadtfreiheit genieſsen und keiner, der es geworden, länger ein Höriger sein (II 250).

Mit dem Grundrechte der persönlichen Freiheit hängt zusammen das Recht des Eigentums und das der Vererbung. Allgemeiner Grundsatz nach Stadtrecht wie nach Landrecht ist, dafs erbloses Gut an den Landes- oder Stadtherrn fällt. Als solches wurde nach schleswigschem und anderen südjütländischen Stadtrechten auch dasjenige angesehen, das nicht durch Erbkauf, eine Abgabe an den König, bei Lebzeiten des Erblassers von dem Anspruche des Königs befreit worden (I 161)[1]. Die Bestimmung, dafs Hinterlassenschaften verstorbener Ausländer auf Jahr und Tag aufbewahrt werden sollen, bis sich Erben melden, erscheint als internationales Fremdenrecht im Privileg Heinrichs des Löwen 1163 für die Gotländer (I 233) und ist aufgenommen im Stadtrecht von Braunschweig (II 416). Dieselbe kehrt wieder im dänisch-seeländischen Landrecht (III c. 51) und in den Stadtrechten von Roskilde und Kopenhagen.

Das Strafrecht und das Bufsensystem zeigen sich am meisten ausgebildet in den nordischen Reichen. Die Stadtrechte der königlichen Gesetzgeber stimmen hierin mit den Landrechten überein. Allgemeine Regel ist, dafs in den Städten ein Teil der öffentlichen Bufsen diesen zu ihrem Nutzen zufällt. Drei- und gleich geteilt wurde nach schwedischem Recht die Gesamtbufse zwischen dem königlichen Richter, der Stadt und dem Verletzten; ebenso nach altem lübischen Recht (I 278 Anm. 5). Im Stadtrecht Heinrichs des Löwen für Braunschweig ist die Stadt noch mehr bevorzugt: von den öffentlichen Bufsen soll sie zwei Drittel, der herzogliche Vogt nur ein Drittel erhalten.

Zollfreiheit für ihre eigenen Waren wurde oft den Bürgern gewährt, um den Handel der Städte zu heben. Im

[1] Vgl. meine Abh. über den Erbkauf in den dänischen Stadtrechten. Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1887 März.

deutschen Reiche verliehen sie Heinrich III und Lothar den Kaufleuten von Magdeburg, Goslar und anderen (II 399), Friedrich I denen von Lübeck. In den am meisten auf den Handel angewiesenen Ländern England und Holland war dasselbe Privileg die Regel. Den Bürgern von London wurde es von Heinrich I bewilligt (I 61); es war allgemeines Privileg der englischen Kaufmannsgilden. Im Stadtrecht von Haarlem ist die Zollfreiheit der Bürger als erste Freiheit vorangestellt; den neu gegründeten Städten Hollands wurde sie von vornherein zugestanden (II 259). Im dänischen Reiche kommt das gleiche Privilegium zuerst im Stadtrecht von Hadersleben, dann in dem neueren von Schleswig vor; in dem allgemeinen Stadtrecht des 15. Jahrhunderts gilt die Zollfreiheit der Bürger gegenüber den Gästen als ein nur ihnen zukommendes Vorrecht (I 203).

Die allgemeine Form und der Grundtypus der Stadtverfassung war durch das Verhältnis von Stadtherrschaft und Stadtgemeinde von selbst gegeben: ein herrschaftlicher Richter, ein Bürgerausschufs für die Verwaltung, die Bürgerversammlung der Gemeinde. In dieser einfachen Gestalt erscheint die Stadtverfassung der englischen wie der deutschen Städte bis ins 12. Jahrhundert. Der herrschaftliche Richter ist das Stadtoberhaupt, die Bürger nehmen teil am Gericht als Urteiler oder ständige Schöffen, an der Stadtverwaltung durch eigene Behörden. In letzterer Beziehung erlangten sie zuerst ein gewisses Mafs von Autonomie: so in den deutschen Städten bezüglich der Marktpolizei und der Aufsicht über den Münzverkehr (vgl. oben S. 492). Weiter ging die Selbstverwaltung der englischen Städte schon unter den ersten Königen, wie das Privilegium Heinrichs I für London beweist (I 60).

An die Selbstverwaltung der Bürger einer- und ihren Anteil am Stadtgericht andrerseits knüpft die Entstehung des Rates der Stadt an; dieser ist das vornehmste Wahrzeichen ihrer politischen Selbständigkeit. Die englischen

Städte, London voran, hatten seit Ende des 12. Jahrhunderts ein von den Bürgern selbstgewähltes Stadtoberhaupt, den Mayor, und einen sich selbst ergänzenden Rat der Aldermänner: sie erlangten in solcher Verfassung bereits die höchste Stufe ihrer Freiheit in formaler Beziehung. In den niederländischen Städten war Schöffenregierung die typische Verfassungsform der Städte: der herrschaftliche Richter, Bailli, Amman, Schultheifs, Vogt war nur dem Namen nach das Stadtoberhaupt, die Schöffen bildeten die eigentliche Stadtobrigkeit; der Rat kam als neues Moment der Stadtverfassung hinzu. Er hatte in den flandrischen, brabantischen, holländischen Städten nicht die gleiche Bedeutung wie in den deutschen. Dort war er nichts als ein Bürgerausschufs neben den regierenden Schöffen, diesen unter- oder beigeordnet. In den deutschen Städten dagegen erhob er sich bald zu selbständiger Macht, brachte die Stadtregierung an sich und verdrängte die Schöffen, indem er entweder sie auf ihre ursprünglichen Functionen im Gericht beschränkte oder sich selbst auch das Schöffentum aneignete. Wo aber kein ständiges Schöffencollegium da war, nahm der Rat von vornherein in Gemeinschaft mit dem herrschaftlichen Vogt die Stelle der regierenden Stadtobrigkeit ein. Diese Grundform der deutschen Stadtverfassung mit Vogt und Rat wurde auch auf die neu gegründeten Städte übertragen, und eben dieselbe war das Muster, nach welchem die Stadtverfassung in den nordischen Reichen allgemein eingerichtet wurde.

Die Verfassungsform der Commune, welche im 12. Jahrhundert in den Städten Nordfrankreichs die vorherrschende wurde und von dort aus sich über die Normandie und die englischen Territorien, sowie über Südflandern verbreitete, hatte einen eigentümlichen Ursprung und Zweck. Ihr Ursprung war revolutionär, eine Erhebung des Bürgerstandes gegen den Druck willkürlicher Gewalt von Seite der Stadtherrschaft, revolutionär im besten Sinne, in demjenigen, den Machiavelli den berechtigten Staatsrevolutionen zuschreibt,

eines Zurückgehens auf das Princip. Sie bezweckte Wiederherstellung des Rechts und Wahrung des Friedens durch eine neue beständige Friedensordnung, wobei sie sich innerhalb der Grenzen vorbehaltener Rechte der Stadtherrschaft hielt. Ihre Verfassung bestand in der geschworenen Einigung der Bürger unter der selbstgewählten Obrigkeit von Maire und Juraten, welche das Friedensgericht als aufserordentliches Gericht für Friedensbrüche bildete. Friedensordnung heifst das Recht der Commune von Laon 1128, das einer Reihe von andern zum Muster diente, und ebenso das von Valenciennes 1114, Freundschaft, amicitia, das von Aire und Lille. In der Errichtung der Commune erkannten die Städte ihr Heil, ihre Freiheit und ihre Wohlfahrt. Sie war der Gegenstand und das Ziel leidenschaftlichen Begehrens in den Städten auch des deutschen Bistums Lüttich. Und doch hat sie kaum irgendwo, wo sie durchgesetzt und ins Leben geführt wurde, ihren Zweck erfüllt; sie ist dem Schicksal frühen inneren Verderbens verfallen, weil der französische Bürgerstand wohl freiheitsmutig, aber unfähig war, die Freiheit zu ertragen. Nichtsdestoweniger hat sie weitreichende Spuren hinterlassen in den Freiheitsrechten, welche die Könige von Frankreich Ludwig VI und VII den Landbewohnern ihrer Domänen, manche Territorialherren ihren neugegründeten Städten nach dem Rechte von Beaumont verliehen (II 78. 80).

Die Stadtgemeinde gliedert sich in Genossenschaften der Kaufleute und der Gewerbtreibenden, Gilden besonderer Art gegenüber den alten Gilden, deren Einrichtungen und Bräuche sie nachbildeten, Gilden in abgeschwächter Gestalt, die dem Gemeinwesen der Stadt dienten, ihm eingefügt und untergeordnet waren.

An erster Stelle kommen die Kaufmannsgilden in Betracht. Besonders in England, wo sie manchen Städten als eine ihrer Freiheiten von den Königen verliehen wurden, spielten sie eine grofse Rolle; das Handelsmonopol, das sie

besafsen, war das Mittel, die Kaufmannschaft zu fördern, besonders in kleineren Städten den Handel zu beleben. Mit den Kaufmannsgilden war in der Regel das sogenannte Recht der Hanse verbunden. Sehr verschieden ist dessen Bedeutung. In England bedeutet Hanse sowohl die Handelsgesellschaft wie das Handelsrecht, welches sie selbst an andere verlieh, und die Abgabe, die dafür bezahlt wurde; Hanshus heifst das Kaufhaus (I 70). In der Normandie erfreute sich die Kaufmannsgilde zu Rouen gewisser Privilegien des Handels in England sowie bei der Schiffahrt über See und auf der Seine (II 11): Hanse heifst in La Rochelle das Stadthaus, als Kaufhaus, und auch eine Warenabgabe für das verliehene Handelsrecht (II 20 Anm. 1). Die Kaufleute zu Wasser zu Paris, die angesehenste Corporation der Stadt, hatten das Recht der Schiffahrt auf der Seine; sie werden auch Hansekaufleute genannt, und Hanse heifst die an sie zu entrichtende Warenabgabe (II 90). In gleicher Bedeutung finden sich Kaufmannsgilde und Hanse in Südflandern; so in Saint-Omer und Arras, wo jene als die angesehenste der Brüderschaften, hier Caritäten genannt, galt (II 162). Vier Hansegrafen erscheinen in Lille. Die Hanse von Brügge war das Haupt der flandrischen Hanse, welche als ein Bund der Kaufmannsgilden und ihrer Caritäten unter den Städten der Grafschaft bestand; sie war älter als die deutsche Hanse zu Lübeck, vielleicht deren Vorbild (II 185). Zu Mecheln übte die Tuchgilde, welche hier die Kaufmannsgilde bedeutete, das Recht der Hanse (II 212 Anm. 1). Auch in Middelburg, dem Haupthandelsplatz von Zeeland, gab es eine Brüderschaft und Hanse der grofsen Kaufleute. Ebenso in Utrecht (II 294). Gilderecht und Hanserecht finden sich unterschieden in Groningen, ersteres als Handelsrecht überhaupt, letzteres als das speciellere für Handel und Schiffahrt im Ausland (II 310). Deutsche Kaufmannsgilden verschiedener Art sahen wir in Köln, Göttingen, Höxter und andern Orten, und gleichfalls die Hanse in mehrfacher Bedeutung,

in Göttingen als ein von der Kaufgilde verliehenes Recht des Kleinverkaufs (II 410), in Lübeck und Bremen als Handelsabgabe (II 451 A. 2 und 465).

Auch die Stadtbürger als solche übten ein Handelsmonopol gegenüber den fremden Kaufleuten, welche mannigfachen Beschränkungen unterworfen waren. Nach dem allgemeinen dänischen Stadtrechte durften nur Bürger mit Gästen Handel treiben, nicht Gäste mit Gästen (I 203). Der Kleinhandel war den Bürgern vorbehalten in Schweden wie in Wisby und Norwegen (I 293. 323. 391).

Gleichwie die Kaufmannsgilden bedurften auch die gewerblichen Genossenschaften, Gilden, Brüderschaften, Ämter der Genehmigung des Stadtherren oder der Stadtobrigkeit. Das Monopol des Gewerbebetriebs, das man den Zunftzwang nennt, findet sich am frühesten in England und Deutschland, wo die Verleihung des Amtes oder der Brüderschaft eben diese Bedeutung hatte. In Dänemark dagegen war Gewerbefreiheit nach Stadtrecht im Mittelalter die Regel (I 203): man konnte dort die fremden, insbesondere deutschen Handwerker nicht entbehren. In Schweden waren die in den Städten ansässigen Deutschen gleichberechtigt mit den Einheimischen nicht blofs als Handwerker und Kaufleute, auch im Rat der Städte und den städtischen Behörden (I 287). In Norwegen bildeten die deutschen Handwerker, insbesondere die Schuster, selbständige privilegierte Genossenschaften unter dem Schutze der Krone (I 404).

Neben den überall vorkommenden für die Lebensbedürfnisse der Einwohner unentbehrlichen Gewerben wie Bäcker, Metzger, Schuster, Schmiede, gab es einzelne, welche durch eine besondere Industrie hervorragende Bedeutung erlangten, da sie am meisten zum Erwerb und Reichtum der Städte beitrugen. Die Wollenweber nahmen unter den Handwerkergenossenschaften die erste Stelle ein in London wie in Gent und Köln. Die Tuchfabrikation blühte in den flandrischen wie in den brabantischen Städten; in Holland wurde das

Wollenamt zu Dortrecht durch Privilegien begünstigt, um gleichfalls das Tuchgewerbe emporzubringen (II 264). In Lüttich und Dinant waren die Metallarbeiter das angesehenste und mächtigste Gewerk (II 219. 225). Der hervorragenden industriellen Bedeutung solcher Gewerbe entsprach die politische, die ihnen durch die Stadtverfassung eingeräumt wurde.

Ein gröfseres politisches Gewicht verschafften den gewerblichen Genossenschaften die Gildenverbände, in denen sie als Gesamtcorporation auftraten. Solche bildeten das Mittelglied zwischen Rat und Gemeinde. Als Glieder der Bürgerschaft mit Gesamtvertretung sahen wir sie in den flandrischen Städten, in Gruppen unter dem Namen von Nationen zusammengefafst in den brabantischen Brüssel und Löwen, wogegen in Mecheln die Tuchgilde und andere Gilden abgeschafft wurden, damit allein die Brüderschaft der Gemeinde bestehe (II 213). Das Gegenstück hierzu stellt die ‚Gesellschaft der Gilden' in Dortrecht dar, zu welcher sämtliche Gewerke sich vereinigten (II 265). Gleicher Art wie die Gildenverbände in Flandern und Brabant waren die Gesamtgilden in den westfälischen Städten (vgl. oben S. 496).

Einen allgemeinen Unterschied unter den Bürgerklassen bezeichnet der Gegensatz von reich und arm. Die Reichen, welche in den Städten überall als die Mächtigen auftraten, gaben der Stadtverfassung ein streng aristokratisches Gepräge. Aus Reichen und Armen entsprangen feindliche Factionen, innere Kämpfe und Revolutionen. Nur wenig oder gar nicht konnten solche aufkommen in den starken Monarchien Englands und der scandinavischen Reiche, wo ihnen die eingreifende Staatsgewalt alsbald Mafs und Ziel setzte. Die Communen in Nordfrankreich führten Gleichberechtigung der Bürger durch; als Eidgenossenschaften standen sie den geistlichen und weltlichen Machthabern gegenüber. In den flandrischen Städten regierten aristokratische, sich selbst ergänzende Schöffencollegien mit Vertretung der Bür-

gerschaft aus den Gilden: eine gut temperierte Stadtverfassung blieb hier bei nur vorübergehenden Parteiungen in fortdauerndem Bestand. Die brabantischen Städte Löwen und Brüssel duldeten lange Zeit ein Patriziat von sieben Geschlechtern; nach dessen Sturz führte die fürstliche Regierung eine Ausgleichung herbei. In Holland gestaltete sich die Stadtverfassung schliefslich als Geldaristokratie und Familienoligarchie. Utrecht dagegen nahm die Demokratie in der Form der Zunftverfassung an. Die Städte des Bistums Lüttich bewegten sich lange Zeit ruhelos in leidenschaftlichem Streit der Parteien, bis endlich die Demokratie den Sieg behielt. Die gröfste Mannigfaltigkeit der Formen der Stadtverfassung begegnet uns in Deutschland: die Aristokratie in den Handelsstädten, bedingt durch das Übergewicht der grofsen Kaufleute; die Demokratie dort, wo Gewerbebetrieb die Hauptquelle des Reichtums war und die Innungen die Stadtregierung an sich brachten; die gemischte Stadtverfassung dort, wo die Gilden sich dem aristokratischen Rat gegenüber in das Gleichgewicht setzten.

Die Art und Weise, wie in den verschiedenen Reichen und Territorialstaaten die Könige und Fürsten ihre Herrschaftsrechte in den Städten behaupteten oder an die Bürger aufgaben, bezeichnet das Mafs der Freiheit der Städte. Doch kam es dabei weit weniger auf die formale Seite des Rechtes als den wirklichen Machtgebrauch an. Wohl befanden sich die Städte Englands im Besitz der Finanzverwaltung wie des Stadtgerichts, dennoch standen sie immer unter der starken Hand des Königs, der ihnen nach seinem Gefallen Steuern und Leistungen auferlegte und unter Umständen alle ihre Freiheiten entzog. Nicht schützte die den französischen Städten zugestandene Communalfreiheit sie gegen den Mifsbrauch der Gewalt seitens des Königs oder der Stadtherren. Umgekehrt fühlte sich das Bürgertum in den Städten Flanderns, Brabants, Hollands stark genug, sich fürstlicher Willkür zu erwehren, wenn auch die Landesherren ihre formellen

Herrschaftsrechte behaupteten, Richter und Beamte einsetzten. Formell wie materiell blieben die Städte in den scandinavischen Reichen unter die königliche Gewalt gebannt: die allgemeine Gesetzgebung, welche ihr Recht festsetzte, liefs keine Abweichung durch besondere Freiheiten zu. Das Gegenbild hierzu bieten die deutschen Städte dar durch die Selbstherrlichkeit, welche die reichsfreien und zum teil auch die landesherrlichen Städte infolge von Veräufserung der Herrschaftsrechte an die Bürger gewannen; doch büfsten letztere ihre Sonderfreiheit wieder ein, als die Fürstenmacht aufs neue erstarkte.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

BINDING SECT. APR 9 1975

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

D
134
H4

Hegel, Karl von
Städte und gilden der germanischen völker im mittelalter